GESCHICHTE DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN GEMEINDE ST. PETRI IN ST...

Casimir Lemmerich

Digitized by Google

BX
8077
L55

CORNELL
UNIVERSITY
LIBRARY

MOSES COIT TYLER
BOOK FUND

AMERICAN HISTORY

Digitized by Google

Cornell University Library
BX8077 .L55
v.1
Geschichte der evangelisch-lutherischen
3 1924 029 461 773
olin

DATE DUE

Interlibrary Loan
MAY 20 1987

GAYLORD			PRINTED IN U.S.A.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichte

der

evangelisch-lutherischen Gemeinde St. Petri

in

St. Petersburg.

Mit Benutzung der gedruckten Nachrichten und der Acten des Kirchen- und Schularchives

zusammengestellt

von

Dr. Casimir Lemmerich,
ältestem Lehrer der historischen Wissenschaften an der deutschen Hauptschule St. Petri.

1. Band: Geschichte der Kirche.
2. Band: Geschichte der Schule.

St. Petersburg.
In Commission bei Gustav Haessel.
Leipzig, bei Rud. Hartmann.

1862.

Digitized by Google

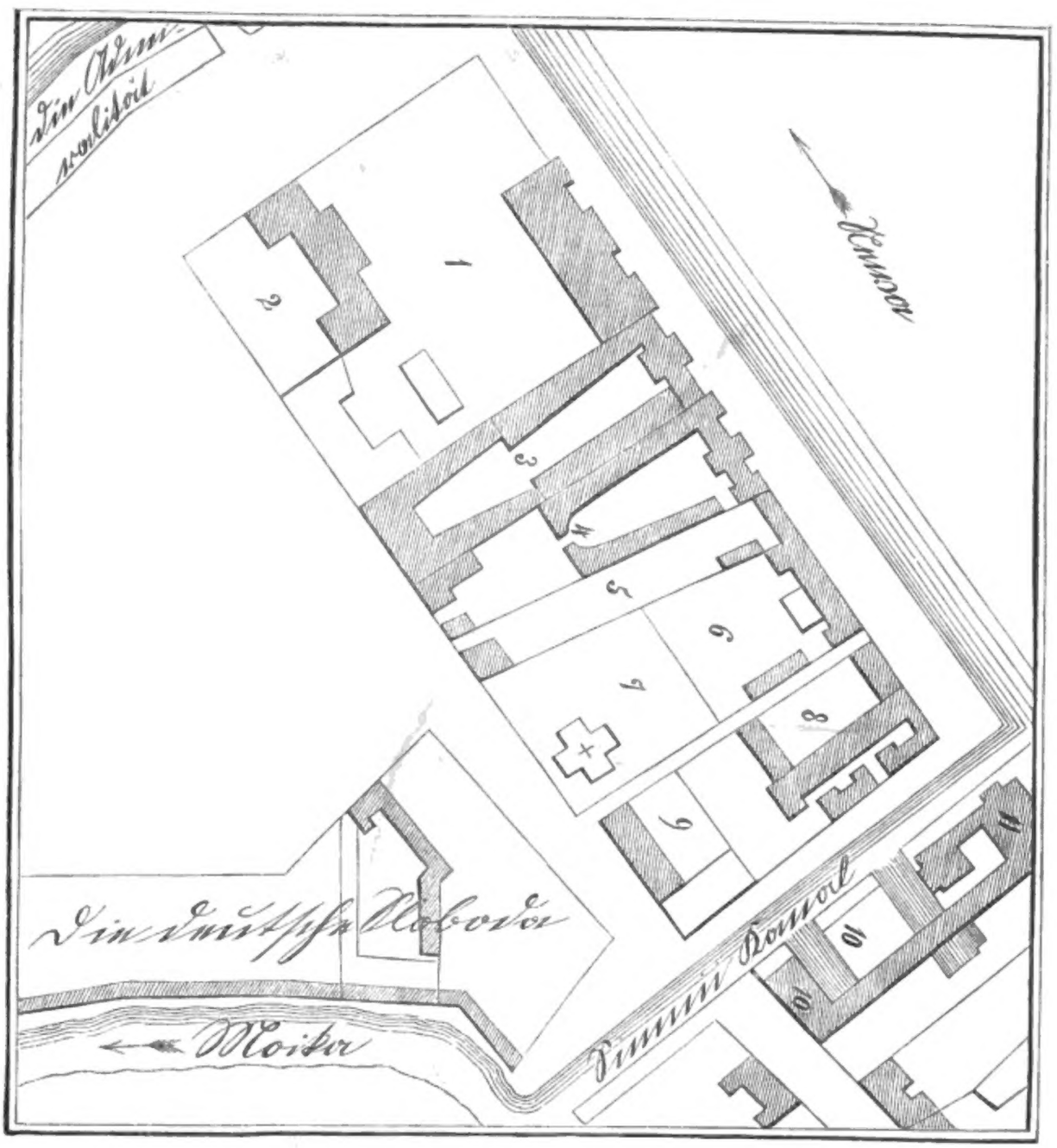

Häuſer zur Zeit Peters d. Gr. auf dem Platz des jetzigen Winterpalaſtes.

1. Haus des General-Admirals, Grafen Apraxin, erbaut 1706.
2. Haus Kikin's, ſ. 1717 Seeakademie.
3. Haus des Grafen Raguſinsky.
4. Haus des General-Adjutanten Jaguſchinsky.
5. Haus des Grafen Tſchernitſchew.
6. Haus des Vice-Admirals Cruys.
7. Die lutheriſche Kirche.
8. Haus des Marſchalls Olſufiew.
9. Haus des Schleuſenmeiſters Braun.
10. Der alte Winterpalaſt, erbaut 1711.
11. Theil des Winterpalaſtes, welcher 1721 erbaut wurde.

Digitized by Google

Digitized by Google

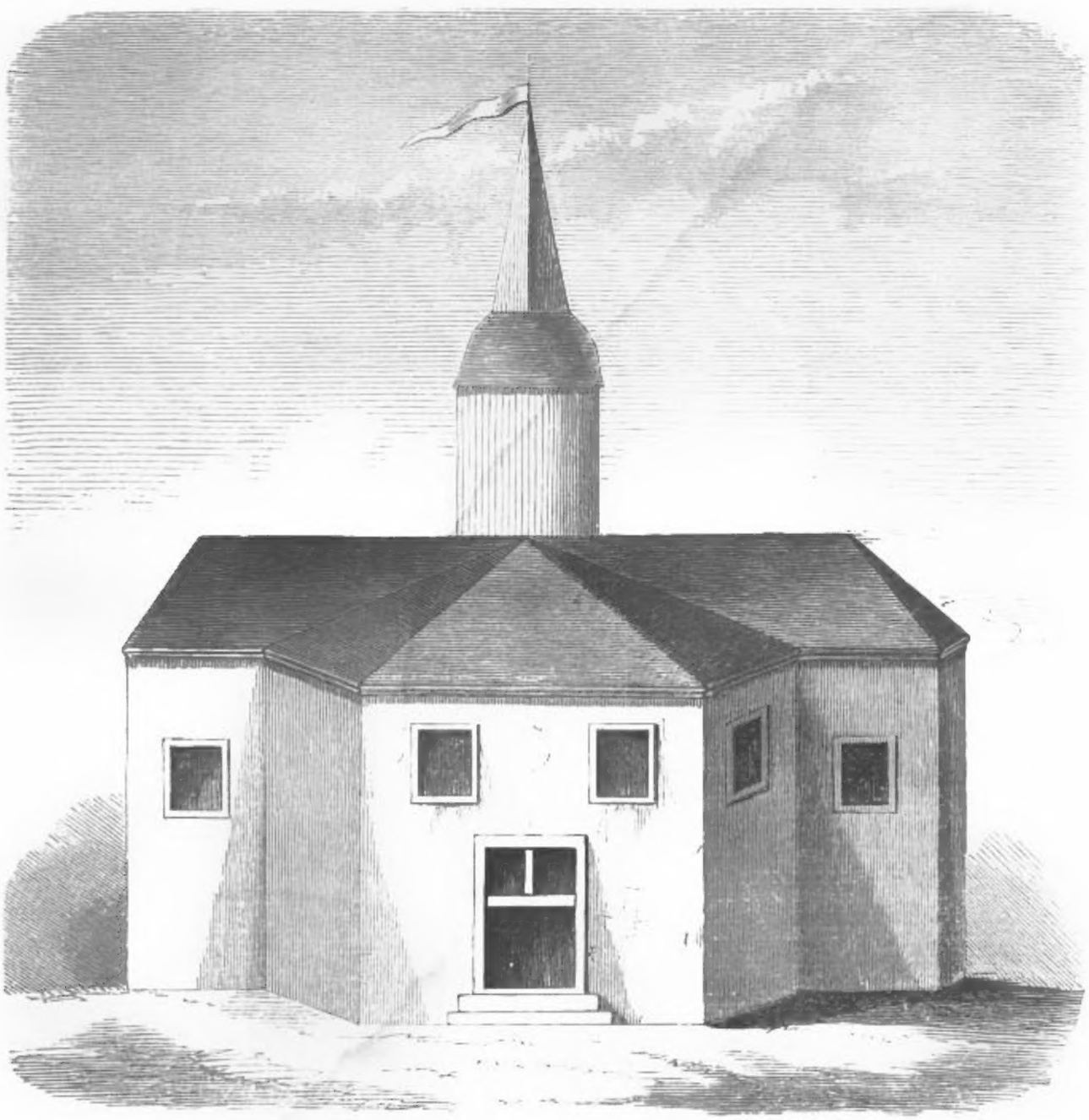

Die evangeliſch-lutheriſche Kirche auf dem Hofe des Vice-Admirals Cruys.

Digitized by Google

Geschichte

der

evangelisch-lutherischen Kirche St. Petri

in

St. Petersburg.

Von

Dr. Casimir Lemmerich,
ältestem Lehrer der historischen Wissenschaften an der deutschen Hauptschule St. Petri.

Erster Band.

St. Petersburg.
In Commission bei Gustav Haessel.
Leipzig, bei Rud. Hartmann.
1862.

Digitized by Google

sen Münnich und Ostermann hatten auf ihn schon als Knaben einen tiefen Eindruck gemacht. Wie viel mehr mußte er nicht denselben nachforschen, da er als Lehrer an der Schule der Gemeinde angestellt wurde, welche ihnen, wenn auch nicht ihre Entstehung, doch ihre Größe verdankt. Der Verfasser kann nicht umhin, bei dieser Gelegenheit der Freundschaft des Herrn Staatsraths Kunik, Mitglieds der hiesigen Akademie für russische Geschichte, dankbar zu gedenken, der ihm durch seine Hinweisungen manche Quelle entdeckt und manche langwierige Untersuchung abgekürzt hat.

Es giebt wohl wenig Orte in der Welt, wo das Studium der Landesgeschichte so erleichtert wird, als hier in St. Petersburg, seitdem in der Kaiserlichen öffentlichen Bibliothek durch die Umsicht des seit Kurzem abgegangenen Directors, Wirkl. Geh. Raths und Staatssecretärs Baron von Korff, die Abtheilung der Rossica ins Leben gerufen ist, welche alle in fremden Sprachen über Rußland erschienenen Werke seit dem Anfange dieses Zweiges der Literatur umfaßt, und mit reichen Mitteln ausgestattet, durch Fleiß und Aufmerksamkeit nahezu Vollständigkeit erlangt hat. In diesem reichen Schatze hat der Verfasser fast ohne Ausnahme sämmtliche, zu seinem Zweck nothwendige Werke bis auf kleine, sich speciell auf die Kirche und Schule beziehende, Brochuren hinab, gefunden. Ohne die literärischen Schätze der Kais. öffentlichen Bibliothek wäre eine Geschichte der Wirksamkeit Büschings, des Mannes, dem unsere Schule ihren ersten Aufschwung verdankt, und zu dessen Verherrlichung eigentlich der 1. Oktober gefeiert werden soll, fast nicht möglich gewesen. Dank meinem Freunde, dem kürzlich abgegangenen Bibliothekar, Herrn Berk-

Digitized by Google

holz, und dessen Nachfolger, Herrn Vetterlein, für die Güte, mit der sie mir den Zutritt zu den, unter ihrer Aufsicht stehenden, Sälen geöffnet haben.

Die handschriftlichen Quellen, welche zu der vorliegenden Arbeit benutzt sind, bestehen großentheils in den Archiven der Kirche und Schule. Beide sind wohl erhalten, und allen sie bedrohenden Gefahren, besonders bei der großen Ueberschwemmung 1824, glücklich entgangen. Das Kirchenarchiv beginnt bald nach der Entstehung der Gemeinde; die Papiere der ersten 50 Jahre sind von Büsching gesammelt und geordnet. Das Schularchiv nimmt seinen Anfang mit dem Jahre 1783, obgleich sich auch Protocolle aus den letzten Jahren vorher finden. Die Papiere über die frühere Geschichte der Schule sind dem Kirchenarchiv einverleibt. Auch hier muß ich den Archivaren beider Archive, sowohl dem Herrn Hofrath Hörschelmann und dessen Nachfolger, Herrn Titulärrath Dobbert und dem Küster, Herrn Frödman, als auch dem Herrn Hofrath Veichtner meinen Dank für die Freundlichkeit und Gefälligkeit aussprechen, mit der sie allen Wünschen entgegen gekommen sind.

Seit sich das Gerücht verbreitete, daß eine Geschichte der Schule geschrieben würde, in welcher Tausende von Bewohnern der Residenz aus allen Nationen ihre Erziehung genossen haben, wurden dem Verfasser manche, sonst nicht bkeannte, Hülfsmittel und Quellen angeboten. Besonders ist hier das in lateinischer Sprache geführte Tagebuch des Candidaten Jakob Lange hervorzuheben, welcher sich 1732—1736 als Hauslehrer im Hause des Pastors Nazzius befand, und

Digitized by Google

also im engsten Zusammenhange nicht nur mit unserer Gemeinde, sondern auch noch später mit dem Pastor Nazzius stand, dessen Schwiegersohn er wurde.

Für Fehler, die sich etwa eingeschlichen, oder Auslassungen, die bei einer solchen Menge kleiner Begebenheiten zu vermeiden fast unmöglich ist, wird um gütige Nachsicht gebeten.

St. Petersburg, den 31. Mai 1862.

Dr. C. Temmerich.

Digitized by Google

Inhalt.

	Seite
Der erste Handel der Deutschen nach Nowgorod	1
Die Wotskaja Pätina	2
Die ersten Deutschen in Moskau	4
Die deutsche Sloboda bei Moskau	7
Die Religionsfreiheit der Protestanten in Moskau	18
Die Eroberung Ingermannlands durch die Schweden	26
Das Terrain, auf welchem jetzt St. Petersburg steht, unter der schwedischen Herrschaft	27
Die Eroberung Ingermannlands durch Peter den Großen und die Gründung St. Petersburgs	33
Der Admiral Cornelius Cruys	43
Die evangel.-luth. Gemeinde auf der Admiralitätsinsel und deren erste Kirche	44
Graf Christ. Burch. von Münnich	53
Der neue Kirchenplatz für die evangel.-luth. Gemeinde auf der Admiralitätsinsel	54
Predigt des Pastors Nazzius bei der Legung des Grundsteins der neuen steinernen Kirche	61
Die Kirchenconferenz der St. Petri-Kirche sichert die Unabhängigkeit der evangelisch-lutherischen Gemeinden in St. Petersburg und Ingermannland	68
Das Justizcollegium wird als Consistorium in Ehesachen für die evangel.-luther. Gemeinden in St. Petersburg und Ingermannland eingesetzt	77
Die Vollendung der neuen steinernen Kirche auf der Admiralitätsinsel	87
Die ersten hölzernen Wohnhäuser auf dem Kirchenplatz	95
Anstellung eines zweiten Predigers	96
Höchste Macht und Sturz des Grafen Münnich	104
Die Religionsfreiheit der Protestanten in Rußland	108
Jakob Stelling. Gefahr für unsern Kirchenplatz	112
Erbauung steinerner Häuser auf dem Kirchenplatz und deren Vorrechte	114
Patrone und Prediger unserer Kirche zur Zeit der Kaiserin Elisabeth	120
Heinr. Christ. Stegelmann	125
Der Graf von Münnich zum zweiten Mal Patron der Kirche	126
Der Friedhof	129

Digitized by Google

Seite

Uebergriffe des Justizcollegiums in Consistorialsachen 135
Der Streit des Pastors Büsching mit dem Justizcollegium 149
Büsching als Prediger 173
Streitigkeiten in der Gemeinde nach dem Abgange des Pastors Büsching . 177
Erster Vorschlag zur Errichtung einer dritten Predigerstelle 191
Graf Münnich legt das Patronat nieder 194
Die Patrone und Prediger der Gemeinde 198
Das Gesangbuch 203
Das dritte Jubelfest der Reformation und die Stiftung des Waisenhauses . 215
Das Bau- und Oekonomie-Comité 224
Die Einnahmen und Ausgaben der Kirche 225
Die Wahl der beiden jetzigen älteren Prediger 235
Die Errichtung einer dritten Predigerstelle 240
Die älteste Verfassung der Kirche 247
Das Kirchenreglement von 1748 250
Vorschläge zur Umarbeitung des Kirchenreglements 271
Das Kirchenreglement von 1827 291
Das Gesetz für die evangel.-luther. Kirche in Rußland 303
Vereinbarung zwischen dem Kirchenrath und den ordentlichen Gemeinde-Deputirten 335
Die Geschäftsordnung für die Sitzungen des Kirchenraths 348
Gesetz über die Ergänzungen des Kirchenraths und der Deputirten bei eintretenden Vacanzen 349
Ordnung bei Besetzung einer Predigerstelle 353
Ordnung bei der Haltung der gewöhnlichen Gemeindeversammlungen . . . 356

Geschichtliche Einleitung.

Lange bevor der Name Rußland aufkam, war die nördliche Hälfte dieses jetzigen großen Reiches den Nachbarvölkern bekannt und wurde von ihnen wegen seiner geschätzten Produkte besucht. Das Land, welches der Normann in seinen Sagen Biarmeland oder Gardarike, der Deutsche in seinen Chroniken Nowgorod nennt, galt für die Heimath des feinsten Pelzwerkes, des reinsten Wachses und des stärksten Hanfes, abgesehen von den Erzeugnissen der Viehzucht und dem Reichthum an Leder, dessen eigenthümliche Bereitung damals den einzigen Industriezweig des Landes bildete. Der isländische Dichter Thiodolf läßt den schwedischen König Ingvar schon im 6. Jahrhundert auf einem Raubzuge im Ostwege fallen; er liegt auf Adelsysle (Ey-Syssel, Oesel) unter dem Hügel am Meeresufer, wo die Woge dem nordischen Seekönig das Grablied singt. In der Hälfte des Mittelalters ward Wisby auf Gotland der Stapelplatz des nordischen Handels. Russische Schiffe von Nowgorod fanden dahin ihren Weg, ja sie gingen sogar weiter nach Westen und das kaum entstandene Lübeck sah den bärtigen Seemann des Nordens in seinen Hafen einlaufen. So viele Russen kamen nach Wisby, daß in der Mitte des 12. Jahrhunderts daselbst eine russische Kirche erbaut wurde. Von Westen her kamen deutsche Schiffe aus den deutschen Häfen an der wendischen Küste nach Wisby, und setzten von da ihren Weg nach Nowgorod fort. Im Jahre 1128 kommen zuerst solche fremde Kaufleute unter dem Namen Waräger und Niemzen in Nowgorod vor. Alle Handelsgeschäfte nach dieser Stadt leitete eine große Handelsgesellschaft, welche in Wisby ihren Sitz hatte, und welche die Gesellschaft des gemeinen deutschen Kaufmanns hieß. Durch das Aufblühen der Hanse und Lübecks, als des Hauptes derselben, ward Wisby in eine rein deutsche Stadt umgewandelt. Die Reise nach Nowgorod war höchst gefährlich.

Digitized by Google

Nicht bloß vom rauhen Klima, von Stürmen und Nebeln wurden die Schiffe in dem klippenreichen Meere bedroht, sondern auch von den seeräuberischen Bewohnern der benachbarten Küsten. Als solche waren besonders die Karelen und die Kuren verrufen. Die ersteren kamen von der finnischen Küste. Die letzteren, von den Deutschen gewöhnlich Esthen genannt, hatten ihren Hauptsitz auf Kuresaari (Oesel), von wo sie sich auch nach der gegenüberliegenden Spitze des Festlandes verbreiteten und derselben den Namen Kurland verschafften. Daher fuhren die Schiffe nicht einzeln, sondern versammelten sich in Wisby zu gegenseitiger Unterstützung in Flotten, welche regelmäßig im Frühjahr und Herbst unter einem erwählten Oldermann die Fahrt machten. Sobald sie bei der Insel Ketlingen [1]) an der Mündung der Ry die nowgorodsche Grenze erreichten, hielten sie an, um ihre Waaren in kleinere russische Lodjen umzupacken und den nowgorodischen Schutzboten abzuwarten, der sie die Newa hinauf in den Ladoga und von da den Wolchow hinauf in seine Vaterstadt geleitete. So bildete die Newa schon im frühen Mittelalter eine Lebensader, welche tief in das innere Rußlands hineinführte. Wenn die Lodjen in Nowgorod ankamen, wurden die Waaren in die beiden dazu bestimmten, mit bretternen Zäunen fest umschlossenen Kaufhöfe gebracht, in denen die Fremden allein wohnen und handeln durften. Die Waräger kehrten in den Gotenhof zu St. Olaus, die Niemzen in den deutschen Hof zu St. Peter ein. Der Handel war reiner Tauschhandel, die russischen Rohprodukte wurden gegen Erzeugnisse der deutschen Industrie umgesetzt. Der Aufenthalt der Fremden in Nowgorod dauerte in der Regel ein halbes Jahr, selten ein Jahr, länger aber durften sie auf keinen Fall bleiben. Eben so wenig war es ihnen erlaubt, ihre Familien mitzubringen, so daß also von Anlegung einer deutschen Colonie in Nowgorod eben so wenig die Rede sein kann, als in Pskow, wo die Bürger von Dorpat, Narwa und Reval, oder in Smolensk, wo die Bürger von Riga unter ähnlichen Bedingungen Handel trieben.

Die Republik Nowgorod besaß ein ausgedehntes Gebiet, das man in 5 Provinzen theilte, welche den Namen Pätina's, d. h. Fünftheile, führten. Die Grenzprovinz gegen Schweden, welche damals Finnland zu erobern begann und deshalb als Feind gegen Nowgorod

---

[1]) Ketlingen, richtig Kotlin, finnisch Retusaari, die Insel, auf welcher Kronstadt liegt. Die Nu oder Ry oder Rye ist die Newa.

Digitized by Google

auftrat, ward fast ausschließlich von finnischen Stämmen bewohnt, da Russen sich nur am Südufer des Ladoga finden [1]). Am Südufer der Newa und des finnischen Meerbusens bis nach Narwa hin wohnten die Woten, die Ureinwohner des Landes, nach denen wegen ihrer ursprünglich großen Anzahl die ganze Grenzprovinz den Namen Wotskaja Pätina führte. Als die Woten durch Kriege geschwächt wurden, schob sich ein anderer finnischer Stamm in ihr Land hinein, der Stamm der Ingeri oder Ingrikot, welcher von den Russen Ishoren genannt wird. Diese überragten die Woten bald so sehr an Zahl, das dieser Theil der Wotskaja Pätina den Namen Ingerinmaa, d. h. das Land der Ingern, führte, woraus die Schweden später den Namen Ingermannland machten. Sowohl die Woten als die Ishoren waren noch Heiden, als sie von den Nowgorodern unterworfen wurden, welche sie zur griechischen Kirche bekehrten, der sie auch später unter der schwedischen Herrschaft treu blieben. Die nördliche Grenze des Landes Ingerinmaa bildet die Newa. Nördlich von derselben bis an das jetzige Wiburg und am westlichen und nördlichen Ufer des Ladoga bis zum Pjelissee hinauf wohnten die Karelen, ein wildes, räuberisches Volk, welches ohne Städte in Wäldern hauste, zwar den Nowgorodern unterworfen war und zur Wotskaja Pätina gerechnet wurde, aber lange noch heidnisch blieb und erst spät das Christenthum annahm.

Dieser Wotskaja Pätina nun suchten sich die Schweden am Ende des 13. Jahrhunderts zu bemächtigen, um die Handelsstraße der Hanseaten nach Nowgorod, welche ihren Feinden immer neue Kräfte zuführte, zu verlegen. Deshalb gründeten sie 1293 die Stadt Wiburg. Den Wuoren hinab drangen sie in Karelien bis zum Ladoga vor und erbauten die Festung Kerholm. Dann nahmen sie alles Land nördlich von der Newa in Besitz und, um die Schifffahrt auf diesem Strom zu beherrschen, legte Torkel Knutson 1300 die Festung Landskrona an der Mündung der Ochta an. Nowgorod wandte sich mit aller Kraft gegen diese Festungen. Wiburg zu erobern gelang ihm nicht, dieses blieb von da an lange eine unbezwingliche schwedische Grenzfestung. Landskrona und Kerholm dagegen wurden den Schweden entrissen, das erstere zerstört, das letztere bedeutend verstärkt, da man nicht bloß die Straße auf der Newa, sondern auch die Zugänge

[1]) N. G. Riesenkampff. Der deutsche Hof zu Nowgorod. Dorpat 1834. 8. — A. J. Sjögren. Ueber die finnische Bevölkerung des St. Petersburgischen Gouvernements. St. Petersburg 1833. 4.

Digitized by Google

zu derſelben beherrſchen mußte. Der Strom der Newa iſt ſo breit, daß die Schifffahrt auf demſelben mit Bogen und Pfeil ſelbſt dann nicht gehindert werden konnte, wenn eins der Ufer in feindlichen Händen war. Dagegen iſt der Ausfluß aus dem Ladoga ſchmal und eng. Um dieſen zu beherrſchen, bauten die Nowgoroder 1323 auf Päkinäſaari, d. h. der Nußinſel, die Feſtung Oriechowetz, welche von den Ruſſen gewöhnlich Oreſchek, von den Schweden Nöteborg genannt wurde und ſeit der Eroberung durch Peter den Großen Schlüſſelburg heißt, weil er ihren Beſitz als den Schlüſſel zum Küſtenland an der Oſtſee anſah. Später, man weiß aber nicht, zu welcher Zeit, erbauten die Ruſſen, unſtreitig um den Strom mehr in ihrer Gewalt zu haben, die Feſtung Nyen auf derſelben Stelle, wo einſt Landskrona geſtanden hatte. Der Akademiker Kunik beſitzt ein Document über Nyen aus dem Jahre 1521, wohl das älteſte, welches man bis jetzt über dieſen Ort kennt.

Joann Waſſiljewitſch vernichtete den deutſchen Kaufhof in Nowgorod am Ende des 15. Jahrhunderts. Obgleich der Handel der Hanſeaten wegen ihrer ſtrengen Abſonderung von den Eingebornen ſcheinbar ohne alle Einwirkung auf die Bildung des Volkes geblieben war, bedauern doch ruſſiſche Geſchichtsſchreiber, unter andern Karamſin, daß der deutſche Handel in Nowgorod aufgehört habe, der für dieſe Stadt die Quelle des Reichthums und der Aufklärung zu einer Zeit geworden ſei, da Rußland, von dem dicken Nebel der mongoliſchen Barbarei umhüllt, nur auf dieſem einzigen Wege mit Europa in Verbindung ſtand.

Der Handel der Hanſeaten ging nie über Nowgorod hinaus, von einer Verbindung derſelben mit Moskau findet ſich keine Spur. Später wird eine ſolche durch Geſandtſchaften zwiſchen den Herrſchern, den deutſchen Kaiſern und den Zaaren, angeknüpft. Den Anfang dazu machte Nikolaus Poppel, als Geſandter des Kaiſers 1486. Den erſten ordentlichen Bericht ließ der Freiherr von Herberſtein drucken, welcher zweimal in Rußland war, zuerſt als Geſandter Maximilians I. 1517, dann als Geſandter Carls V. 1526 [1]). Obgleich er der ruſſiſchen Sprache nicht mächtig war und ihm alſo manches entging, tragen doch ſeine Erzählungen faſt allenthalben das Gepräge der

[1]) Rerum Moscovit. Commentarii Sigismundi Lib. Baronis in Herberstein: Russiae, et quae nunc ejus metropolis est, Moscoviae brevissima descriptio. Basileae. s. a. Fol. — Adelung, Siegmund Freiherr von Herberſtein. St. Petersburg 1818. 8.

Digitized by Google

Wahrheit an sich, und er schildert die russischen Verhältnisse so genau und treu, daß der Akademiker Adelung, der sich viele Jahre mit den Berichten der fremden Gesandten beschäftigt hat, ihn nicht mit Unrecht als den Entdecker Rußlands bezeichnet. Jede fremde Gesandtschaft ließ der Zaar durch einen russischen Gesandten zurückgeleiten, welcher entweder die gestellten Fragen beantworten oder neue Vorschläge machen sollte. So kam denn auch mit dem päpstlichen Gesandten Paolo Centurione 1525 der russische Gesandte Dimitry Gerassimow nach Rom und erzählte vieles aus seiner Heimath, was sich besonders auf die Lebensart und auf die Sitten seiner Bewohner und auf die Produkte des Landes bezog. Paulus Jovius hat uns diese Erzählungen in classischem Latein wiedergegeben, „etwa so wie Tacitus die Germania schrieb, ohne Germanien gesehen zu haben[1]." Die besten Schilderungen über die Zustände des russischen Volkes im 16. Jahrhundert finden wir in Daniel Printz a Buchau, welcher 1576 und 1578 als Kaiserlicher Gesandter in Moskau war[2]. Seine Beschreibung der untern Volksklassen paßt noch auf unsere Zeit.

Rußland hatte freilich 1480 der goldenen Horde der Mongolen den bisher bezahlten Tribut verweigert und dadurch seine Unabhängigkeit wieder hergestellt, doch blieben diese räuberischen Reiterschaaren noch so gefährliche Feinde, daß die Zaaren mit dem höchsten Interesse die Erzählungen ihrer Gesandten über abendländische Kriegsführung und besonders über die große Wirksamkeit des damals allgemeiner werdenden Geschützes anhörten. Es war ihr eifrigstes Streben, einige dieser furchtbaren Kriegswerkzeuge und ein Paar Menschen, welche sie zu gießen, sie zu bedienen und Pulver zu bereiten verständen, in ihren Besitz zu bringen. Dem russischen Gesandten, welcher Herberstein auf seiner ersten Reise zurückbegleitete, gelang es, in Wien einige solcher Geschützmeister (bombardarios) anzuwerben, welche er über Lübeck nach Moskau schickte. Sie bewährten sich bei dem Einfalle der Tataren 1521, als Moskau nur durch die Unerschrockenheit des Nikolaus aus Speier vor einer Plünderung bewahrt wurde, und Johann Jordan aus Hall im Innthal die Burg von Rjäsan rettete. Seit der Zeit hielten die Zaaren beständig einige fremde Söldner in ihrem Dienst, welche die Vorstadt Naleika oder Naliwka (die Saufstadt) bei Moskau

---

[1]) Pauli Jovii Novocomensis de legatione Basilii, Magni Principis Moscoviae, ad Clementem VII. Pont. Max. liber in Script. Rer. Mosc.

[2]) Printz a Bucchau Moscoviae ortus et progressus. Niss. Sil. 1668. 12.

Digitized by Google

bewohnten [1]). In ihrer Zahl wechselnd, aus Abenteurern aller Völker zusammengesetzt, ihr Schwert dem Meistbietenden verkaufend, führten sie in ihren Standquartieren ein wildes Leben und haben nie eine feste Niederlassung gebildet. Besonders zahlreich waren sie in der Zeit der Bürgerkriege 1605—1613, als nach dem Tode des Boris Godunow ein falscher Demetrius nach dem andern auftrat. In dieser Zeit finden wir unter ihnen zwei Männer von Geist und Bildung, denen wir werthvolle Beiträge über die damalige Geschichte Rußlands verdanken. Der eine von ihnen ist Conrad Bussow aus Lüneburg, der Schwiegervater des Pastors Martin Beer in Moskau, welcher in seinem Werk besondere Rücksicht auf die in Rußland lebenden Deutschen und deren kirchliche Verhältnisse nimmt [2]), der andere ist der Franzose Margeret, einst der Kriegsgefährte Heinrichs IV., welcher seine Erlebnisse im russischen Dienst auf den Wunsch desselben niederschrieb [3]).

Der Zaar Wassily 1505—1534 hatte zuerst das Bedürfniß gefühlt, durch eine genauere Verbindung mit den westlichen Ländern größere Bildung und größere Kenntnisse unter seinem Volke zu verbreiten. Noch mehr that dies sein Sohn Joann Grosnyi 1534—1584. Schon im Jahre 1547 hatte er den Hans Schlitte nach Deutschland an den Kaiser Karl V. mit der Bitte geschickt, daß ihm erlaubt werden möge, durch seinen Gesandten Baumeister und Werkleute aller Art, besonders aber Büchsenmeister, Pulvermacher, Waffenschmiede, anwerben zu lassen [4]). Schlitte hatte diese Erlaubniß auf dem Reichstage zu Augsburg 1548 erhalten und einen ziemlichen Haufen Handwerker zusammengebracht, mit denen er unter einem Geleitsbrief des Kaisers nach Lübeck kam, um sie von da über Narwa nach Moskau zu bringen. Allein auf den Antrag des Herrmeisters Brüggenoye

---

[1]) Sarmatiae Europaeae descriptio, quae regnum Poloniae — — Russiam — — complectitur. Alexandri Guagnini, Veronensis, equitis aurati, peditumque Praefecti. Spirae MDLXXXI. F. Die Vorstadt Naleika ist nicht zu verwechseln mit der später entstandenen Njemetskaja Sloboda, welche auf einem andern Platze lag.

[2]) Conrad Bussow Relatio d. i. summarische Erzählung dieses itzigen blutigen Kriegswesens im Moscowiter Land. in R. R. Script. ext. T. I.

[3]) Estat de l'Empire et Grand Duche de Moscovie. Par le Capitaine Margeret. A Paris 1607. 8.

[4]) Die Instruction für den Gesandten findet sich als Anhang in (Georg von Hoff) Erschrecklich-, greulich- und unerhörte Tyranney des Iwan Wasilewitz, itzo regierenden Großfürsten in Muskow. MDLXXXII.

Digitized by Google

warfen die Lübecker ihn ins Gefängniß, in welchem er über 1½ Jahr saß[1]). In dieser Zeit verliefen sich die Handwerker, so daß die Absichten des Zaaren völlig vereitelt wurden. Daher suchte er dieselben auf andere Weise in Ausführung zu bringen. In dem Kriege, welchen er seit 1558 mit dem Orden der Schwertbrüder führte, hatte er nach und nach eine Reihe von Städten in Liv- und Esthland erobert, unter andern Dorpat, Narwa, Fellin, Wenden und Wolmar. Ganze Schaaren von Einwohnern wurden aus diesen Städten fortgeschleppt und nach Rußland versetzt[2]). Als die siegreichen Waffen des Königs Stephan Bathory die Russen aus Livland vertrieben und dies Land zu einer polnischen Provinz machten, hofften die deutschen Gefangenen in Rußland, daß der Augenblick ihrer Befreiung gekommen sei. Allein im Frieden von Sapolski Jam 15. Jan. 1582 ward auf sie keine Rücksicht genommen. Denn als die Rede auf die Auswechselung der Gefangenen und Fortgeschleppten kam, meinte der Jesuit Possevini, welcher den Frieden vermittelt hatte, man brauche sich nicht um die lutherischen Ketzer zu kümmern. Im Anfang des 17. Jahrhunderts lebten noch manche der Fortgeschleppten, besonders ehemalige Bewohner von Dorpat und Narwa[3]). Im Jahre 1602 schätzte man die Anzahl der Deutschen in Moskau auf 4000[4]), zur Zeit des Olearius machten sie 1000 Familien aus[5]). Sie und ihre Nachkommen bezeichnete man im Allgemeinen als moskowitische Deutsche, oder im Gegensatz zu späteren Einwanderern als alte Deutsche. Es waren Menschen aus jedem Stande, jedem Alter und jedem Geschlecht. Der Zaar, welcher bisher vergeblich versucht hatte, durch Gesandtschaften in Deutschland Handwerker und Künstler anzuwerben, sah durch die

---

[1]) Büsching, Magazin VII, 299.

[2]) Aus der Gegend von Smilten, Wenden, Wolmar und Ronneburg führte Buturlin 1564 über 3000 Deutsche weg. Im Jahre 1565 wurden alle deutsche Einwohner Dorpats nach Rußland geführt und in die Städte Wladimir, Kostroma, Uglitsch und Nishnij Nowgorod vertheilt. Ihr Prediger, Joachim Wettermann, folgte ihnen. Später berief Joann diesen letzteren nach Moskau, um seine Bibliothek zu ordnen. Richter, Gesch. der deutschen Ostseeprovinzen II, 60. Karamsin VIII, 47, 73.

[3]) Bussow, p. 9. Margeret p. 10.

[4]) Wahrhaftige Relation der reussischen und muskovitischen Reise Herzogs Johansen des Jüngern. Magdeburg 1604. Wieder abgedruckt in Büsching Magazin VII. — p. 273.

[5]) Adam Olearii Ausführliche Beschreibung. 3. Aufl. Schleswig MDCLXIII. f. pag. 68.

Digitized by Google

Erlangung dieſer deutſchen Gefangenen ſeinen Wunſch erfüllt. Daher erhielten die meiſten derſelben den Befehl, in Moskau zu bleiben und ſich in einer Vorſtadt niederzulaſſen, die von ihnen den Namen deutſche Sloboda, d. h. Vorſtadt, erhielt [1]). Dieſe deutſche Sloboda iſt die erſte feſte deutſche Niederlaſſung, welche es in Rußland gab, und blieb bis Peter dem Großen die einzige. Im Ganzen wurden die Deutſchen bei Moskau gut behandelt, man taſtete ihre Nationalität und ihre Religion nicht an. Oderborn [2]), welcher 1580 proteſtantiſcher Prediger in Kowno war, beſchreibt die Lage der zu ſeiner Zeit in Moskau befindlichen Deutſchen als eine ſehr gute. „Jetziger Zeit aber haben die Deutſchen, die noch in der Moſchkaw wohnen, gar gute Zeit und gehaben ſich ſehr wohl, und überdas, daß ſie reich und vermögendt und alles genug haben, ſo haben ſie auch die Freiheit erlanget, daß ſie die evangeliſche oder lutheriſche Lehre und einen deutſchen Prediger, aus Düringen bürtig, halten mögen. Derſelbe predigt ihnen in einem großen hölzernen Hauſe öffentlich und lehret die Deutſchen Gottes Wort. Denn man hat ſonſt nicht vernommen, daß dieſer grauſame Tyrann, der vorige Großfürſt Baſilides einigen Menſchen der Religion oder ſeines Glaubens halber verfolget habe.“ Sie begannen an ihrem neuen Wohnorte bald die alten Beſchäftigungen zu treiben, und erfüllten ſo den Zweck, deſſentwegen der Zaar ſie neben Moskau angeſiedelt hatte, indem ſie, wie aus folgenden Zeilen erhellt, die Gewerbe und die Induſtrie des proteſtantiſchen Deutſchlands in das Innere Rußlands verpflanzten. Die Mehrzahl beſtand unſtreitig aus Handwerkern, und ſo wird denn auch in den Reiſebeſchreibungen der folgenden Zeit gelegentlich von deutſchen Goldſchmieden, Maurern, Schneidern, Schmieden, Gießern, Schieferdeckern, Malern, Brauern u. ſ. w. in Moskau geſprochen. Die Ruſſen zogen einen ſehr bedeutenden Nutzen von ihnen, indem ſie allmälig die verſchiedenen Handwerke von den Deutſchen erlernten. Nach Printz

---

[1]) Olearius, p. 318. Wahrhaftige Relation, p. 273. „Ungefähr ein Viertelmeil Wegs von der Stadt Muſchkow ins S. O. liegt ein Städtlein, Schlaboda genannt. In dieſem wohnen eitel deutſche Völker.“ Adelung, Auguſtin Freiherr von Meyerberg und ſeine Reiſe nach Rußland. Mit einer Sammlung von Anſichten. St. Petersburg 1827. 8. p. 238.

[2]) Joannis Basilidis, Magni Moscoviae Ducis, vita a Paullo Oderbornio tribus libris conscripta. Anno MDLXXXV. 8. — Die Citate führe ich, der größeren Deutlichkeit wegen, aus der älteſten, auch ſeltenen, Ueberſetzung an, welche von Heinrich Räteln zu Sagan beſorgt und 1589 in 8. zu Görlitz gedruckt wurde.

Digitized by Google

a Buchau gab es zu seiner Zeit unter den Russen nur Schneider und Schuster. Schon damals, wie jetzt, zeigten die Russen eine ungemeine Geschicklichkeit, alles nachzuahmen, was sie sahen. Deshalb sagt auch Olearius, daß sie sehr vieles von den Deutschen gesehen und gelernt hätten. „Darumb wer in Handarbeiten sonderliche Griffe und Wissenschaft für sich behalten will, läßt keinen Russen zusehen." Vor Joann Grosnyi war in Rußland, mit Ausnahme der Juchten und der groben Leinewand von Jaroslaw, kein Industriezweig getrieben. Die Anfänge des Gewerbfleißes gingen aus den Handwerksstätten der deutschen Sloboda hervor[1]). Printz a Buchau hatte in Rußland noch kein Glas gesehen, Marienglas, in Oel getränkte Leinewand und Ochsenblase ersetzten nothdürftig dessen Stelle. Deutsche legten die erste Glashütte an. Buchdruckereien gab es zu Kilburger's Zeit 2 in Rußland, eine zu Moskau, die andere in Kiew. Das Papier, welches sie verbrauchten, war lange Zeit einer der bedeutendsten Einfuhrartikel des Archangelschen Handels, bis der deutsche Kaufmann Johann von Schweden, den der Schwede Kilburger selbst einen Deutschen nennt[2]), die erste Papiermühle anlegte. Es ist derselbe Johann von Schweden, dem Rußland die erste Einrichtung des Postwesens 1663 verdankt[3]). Mit Recht hatten die Zaare von jeher ein besonderes Gewicht auf die Gewinnung und Bearbeitung der Metalle gelegt. Joann Wassiljewitsch (1462—1505) hatte im Vertrage mit Johann Casimir von Polen Bergleute verlangt. Seine Gesandten brachten 1491 zwei deutsche Bergleute mit, welche an der Petschora auch wirklich eine Silbermine entdeckten. Im Jahre 1492 ließ er den Kurfürsten von Sachsen bitten, derselbe möge seinen Unterthanen erlauben, sich in Rußland niederzulassen, um dort Metalle zu gewinnen. In die Bedingungen, unter denen Joann Grosnyi 1571 mit Schweden Frieden schließen wollte, nahm er auch die auf, daß er aus Schweden einige Metallurgen erhielte[4]). Dessenungeachtet gewann Rußland, welches jetzt zu den metallreichsten Ländern der Erde gehört, bis ins 17. Jahrhundert kein einziges Metall, sondern mußte dasselbe vom Auslande beziehen. Zu den Zeiten des hanseatischen Handels lieferte Deutschland, später

---

[1]) Kilburger, kurzer Unterricht vom russischen Handel aus dem Jahre 1674 in Büsching Magazin III, 247 ff. Kilburger war selbst in Moskau und spricht als Augenzeuge.

[2]) Kilburger p. 274.

[3]) Kilburger p. 319.

[4]) Karamsin VI. 178. 176. Richter, Gesch. der Ostseepr. II, 22.

Digitized by Google

Schweden das Eisen, welches immer einen wichtigen Handelsartikel bildete. Die ersten Eisenwerke in Rußland wurden durch Deutsche aus der Sloboda angelegt. Peter Marsilius oder Marcellus, welcher 1634 nach Rußland kam, hatte sich durch Eisenhandel ein bedeutendes Vermögen erworben. Dabei stand er im In- und Auslande wegen seines Charakters in solchem Ansehen, daß er nicht selten zu den wichtigsten Gesandtschaften gebraucht wurde. Der König Christian IV. von Dänemark, mit dem er durch seinen in Kopenhagen ansässigen Bruder bekannt geworden war, ernannte ihn zu seinem Commissionarius in Moskau, was ungefähr der Würde eines jetzigen General-Consuls gleichkommt. Der Zaar schickte ihn wiederholt als Gesandten nach Deutschland. Marsilius hatte ein großes Eisenwerk im Gouvernement Tula angelegt, welches durch sächsische Bergleute betrieben wurde. Aus dem gewonnenen Eisen wurden nicht bloß Stangen, Platten, Salzpfannen und Säbel verfertigt, sondern auch Kanonen gegossen. Da seine Eisenwerke im Ganzen nur kaltbrüchiges Metall lieferten, so hatte er von diesem Unternehmen wenig Vortheil, obgleich der Zaar, um dasselbe, als das erste größere dieser Art, zu unterstützen, ihn nicht bloß von allen Abgaben befreit, sondern ihm auch noch 400 Bauern als Eigenthum zu Arbeitern geschenkt hatte. Unter ähnlichen Verhältnissen bearbeitete Marsilius die ersten Kupfergruben in Rußland, welche unweit des Onega lagen. Weit besseres Eisen lieferte Tileman Ackema, gleichfalls ein Deutscher aus der Sloboda. Deutsche waren es auch, welche im 17. Jahrhundert die ersten Salpetersiedereien und die ersten Pulvermühlen in Rußland anlegten.

Neben den Handwerkern finden sich unter den Fortgeschleppten von Anfang an auch schon Kaufleute. Sehr gewinnreich war für diese der Handel mit Spirituosen, von denen damals, wie jetzt, starker Gebrauch gemacht wurde. Durch Mißbrauch zogen sich diese Kaufleute nicht nur die Ungnade des Zaaren Joann Grosnyi, sondern auch einen förmlichen Volkssturm zu, welchen Margeret [1]) mit folgenden Worten beschreibt. „Die Livländer, welche Iwan Wassiljewitsch vor etwa 38—40 Jahren aus Dorpat und Narwa nach Moskau versetzt hatte, erhielten 2 Kirchen, in welchen sie öffentlich ihren lutherischen Gottesdienst ausüben durften, aber ihr Stolz und ihre Eitelkeit nahmen bald dermaßen überhand, daß diese Tempel auf

[1]) Margeret p. 10.

Digitized by Google

Befehl des nämlichen Großfürsten wieder niedergerissen wurden. Man plünderte ihre Häuser und vertrieb sie daraus, ob es gleich im Winter war, nackt wie im Augenblick ihrer Geburt, und ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht. Und doch konnten sie die Schuld dieser Verfolgung niemandem beimessen, als sich selbst. Denn anstatt sich ihres früheren Unglücks zu erinnern, wo sie aus ihrem Vaterlande fortgeführt, ihrer Habe beraubt, als Sclaven unter die Botmäßigkeit eines grausamen Herrschers geriethen, anstatt durch solches Unglück gedemüthigt zu werden, waren sie vielmehr in ihrem ganzen Benehmen zu stolz, in ihren Handlungen so übermüthig, daß man sie alle für Fürsten und Fürstinnen hätte halten mögen. Wenn ihre Frauen in die Kirche gingen, trugen sie nichts als Sammet, Atlas und Damast, und die geringste wenigstens Taffet, wenn sie auch sonst gar nichts anderes hatte. Ihr Hauptgewinn bestand darin, daß sie die Erlaubniß hatten, Branntwein, Meth und andere Getränke zu verkaufen, worauf sie nicht 10, sondern 100 vom 100 gewannen, was unglaublich scheinen wird, aber doch die reine Wahrheit ist." Der Handel Moskau's änderte sich in dem Jahrhundert von Joann Grosnyi bis Peter den Großen sehr wenig. Wir besitzen über denselben die schon oben angeführten höchst werthvollen Bemerkungen des Schweden Kilburger aus dem Jahre 1674. Nach denselben kostete das Tschetwert Roggen 1 R. 20 K., Hafer 32 K., Buchweizengrütze 1 R. 20 K., das Pud Salz 20 K., Fleisch oder Speck 40 K., Honig 1 R. 10 K. Vor der Entdeckung des weißen Meeres gingen die Waaren von Moskau über Nowgorod theils nach Narwa, theils nach Ryen. Die Fracht für das Pud kostete von Moskau bis Nowgorod im Winter 6—9 K., im Sommer 24—30 K., von Nowgorod nach Narwa im Winter 2—3 K., im Sommer 4—5 K., von Nowgorod nach Ryen im Winter 3—3½ K., im Sommer 4—5 K. Ein ganz neuer Handelsweg öffnete sich für Moskau, als ein englisches Schiff unter Richard Chancellor, welches zu einem von Eduard VI. abgeschickten Geschwader gehörte, um die nordöstliche Durchfahrt an der Küste Asiens zu suchen, 1553 in die Bucht St. Nikolai des Erzengels (Archangel's) einlief und bei dem kleinen Kloster an der Mündung der Dwina Anker warf. Chancellor besuchte auf die Einladung des Zaaren auch Moskau, wo er auf das Freundlichste aufgenommen wurde. Es bildete sich unter Sebast. Cabot dem Jüngern eine nordische Handelsgesellschaft in London, um mit Rußland in Verkehr zu treten und möglichst ihre Unternehmungen über Moskau bis nach Persien

Digitized by Google

auszudehnen. Um ihre Interessen in Moskau wahrzunehmen, gründete sie die englische Factorei. Archangel ward eine wohlhabende Stadt. Im Jahre 1565 erhielten neben den Engländern auch die Holländer Handelsfreiheit in Rußland und es entstand nun in Moskau gleichfalls eine holländische Factorei. Im 17. Jahrhundert wurden auch Hamburger und Bremer Schiffe in Archangel zugelassen. Sie kamen in solcher Anzahl, daß sie die englischen und holländischen weit überflügelten. Zu Kilburger's Zeit waren die Hamburger Kaufleute die angesehensten in Moskau. Der wachsende Wohlstand der Deutschen machte sich bald an dem zunehmenden Luxus bemerkbar. Während die meisten Wohnhäuser in Moskau noch von Holz waren, bemerkt Olearius, daß die reichen deutschen Kaufleute sich steinerne Häuser erbauten. Printz a Buchau hatte von Gemüsen nur Zwiebeln und Gurken gefunden, Olearius aß bei den deutschen Kaufleuten in Moskau dicke Spargel und Latuk, der auch schon bei den Russen Eingang fand. Schon zu Kilburger's Zeit, wie noch jetzt, ließen die Deutschen sich manche Delicatessen über See kommen, wie Lüneburger Salz, holländischen Käse, holsteinische Butter, westphälische Schinken, wismarische Mumme. Auch die ersten Zierpflanzen und Blumen erhielt man in Rußland durch die deutschen Kaufleute. Besonders Marsilius hatte eine große Liebhaberei für dieselben. Bei ihm sah Olearius die ersten gefüllten Rosen, welche es in Moskau gab, und die er mit vieler Mühe aus dem Schloßgarten von Gottorp dahin verpflanzt hatte. Ein Deutscher, der als Gefangener nach Rußland gebracht, zur griechischen Kirche übergetreten und in ein Kloster in Astrachan gegangen war, legte neben demselben den ersten Weingarten an, zu welchem er die Pflanzen durch persische Kaufleute erhielt. Olearius sah diesen Mönch noch, der damals über 100 Jahre alt sein sollte. Der glückliche Erfolg veranlaßte 1613 den Zaaren, auch für sich einen Weingarten anlegen zu lassen, über welchen ein deutscher Gärtner die Aufsicht führte. Zu Olearius Zeit kamen aus demselben 50—60 Pipen Wein jährlich für den Hof nach Moskau. Später vermehrte sich der Weinbau noch ansehnlich, wie man aus der Reisebeschreibung des Johann Struys sieht [1]).

Besonders strebten die Zaaren, geschickte Aerzte in ihren Dienst

[1]) Joh. Struys Reizen door Italien. — — Moscovien. Amsterdam 1676. 4. Er sagt von Astrachan: „Vor etlichen Jahren sind hier keine Weinberge gewesen, und haben die persianischen Kaufleute im Jahre 1613 den ersten Weinstock einem deutschen, russisch getauften Mönnich verehret, welcher denselben in sein Kloster

zu ziehen. Die ersten Aerzte, deren in Rußland Erwähnung geschieht, sind italienische und deutsche Juden. Durch die Verbindung mit England kamen dann englische Aerzte und Apotheker über Archangel nach Moskau, welche dort in großem Ansehen standen. Die englischen Aerzte wurden allmälig durch deutsche verdrängt, welche seit der Zeit des Boris Godunow (1598—1605) einen entschiedenen und mit der Zeit immer wachsenden Einfluß erhielten. Boris Godunow schickte sogar im Jahre 1600 den Reinhold Beckmann, einen moskowischen Deutschen, welcher schon mehrere Male als Gesandter gebraucht war, nach Deutschland, um ihm geschickte Aerzte zu besorgen. Durch die Vermittelung desselben kam der allgemein geschätzte Dr. Caspar Fiedler nach Moskau, dessen in Deutschland zurückgebliebener Bruder Constantin gewiß nicht ohne Erlaubniß des Zaaren eine lat. Lobrede auf Boris Godunow schrieb [1]). Von da an waren die Leibärzte meistens Deutsche. Die Stellung derselben war so einträglich und angesehen, daß die moskowischen Deutschen gern ihre Söhne im Auslande erziehen und daselbst Medicin studiren ließen, wenn sie nur auf irgend eine Weise die Erlaubniß dazu erlangen konnten. Dies gelang z. B. dem alten deutschen Dolmetscher Hans Helmes. Auch die Brüder Lorenz und Johann Deodatus Blumentrost, die in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts sehr angesehene Mitglieder unserer Gemeinde waren, stammten aus einer deutschen Familie in Moskau. Dasselbe Ansehen, dessen sich die deutschen Aerzte bei der Person des Zaaren und in der Apothekercanzlei erfreuten, genossen die Dolmetscher in der Gesandtschaftscanzlei, in welcher alle Verhältnisse zum Auslande entschieden wurden. Die Stellung der Dolmetscher mußte in einer Zeit, in welcher der Zaar und seine Großen nur ihre Muttersprache kannten, eine sehr bedeutende sein. Meistens waren es Deutsche, da Rußland damals eigentlich nur zu Deutschland in freundschaftlicher Beziehung stand. Bewährte Dolmetscher wurden nicht selten als Gesandte ins Ausland geschickt, wie wir dies schon oben bei Hans Schlitte und Reinhold Beckmann gesehen haben.

Viele der aus Livland fortgeführten Deutschen traten in den

---

außerhalb Astrachan gepflanzet, welcher so wohl gewachsen und durch das öftere Verpflanzen und Anbauen dermaßen vermehret, daß dem Großfürsten jährlich 200 Pfeifen Wein und wohl 50 Fässer Branntwein, daselbst gepresset und gemachet, zugesandt werden."

[1]) Constantini Fiedleri oratio luculenta in Borissum Godunovium. Regiomonti. 1602. 4. Richter, Gesch. der Medicin in Rußland I, 364.

Digitized by Google

persönlichen Dienst des Zaaren oder in Kriegsdienste. In letzterer Hinsicht machten einige unter Joann Grosnyi ihr Glück, wie uns Oderborn erzählt, weil sie nicht allein an Kriegserfahrung, sondern auch an allgemeiner Bildung die Russen weit übertrafen. Der Oeseler Georg Fahrensbach, der rigaische Mannrichter Joh. Taube und der dorptsche Stiftsvogt Elert Kruse waren als Gefangene in die Hände des Zaaren gefallen. Nachdem sie jahrelang die Leiden der Gefangenschaft erduldet hatten, traten sie in den Dienst desselben, erhielten ansehnliche Stellen und wurden bald mit ansehnlichen Landgütern beschenkt. Fahrensbach erwarb sich in Bekämpfung der Tataren große Verdienste.

Zu nicht geringer Hülfe gereichten den Deutschen in Moskau die protestantischen Fürsten, welche mit den Zaaren durch Heirathen in verwandtschaftliche Verhältnisse traten oder treten wollten. Diese Verbindungen wurden von russischer Seite freilich nur aus politischen Zwecken gesucht, um einen Anhaltspunkt in den Ostseeprovinzen zu gewinnen und endeten meistens auch unglücklich, allein für den Augenblick trugen sie nicht wenig dazu bei, die Lage der deutschen Protestanten in Moskau zu verbessern. Die erste solcher Verbindungen ward durch Taube und Kruse veranlaßt, indem sie die Aufmerksamkeit des Zaaren auf den Prinzen Magnus von Dänemark, den Bruder des Königs Friedrich II., richteten, der als protestantischer Bischof von Oesel und Kurland sich des zerfallenden Herrmeisterstaates zu bemächtigen suchte. Durch seinen Hofprediger bewogen, ging Magnus auf ihre Pläne ein, reiste 1570 nach Moskau, verlobte sich mit Euphemia Wladimirowna, der Tochter von Joanns Vetter Wladimir Andrejewitsch, und ward von Joann zum König von Livland unter russischer Oberhoheit erklärt. Der Zweck der Verbindung ward nicht erreicht, weder der Zaar noch Magnus konnten sich Livlands bemächtigen. Obgleich Magnus nun nach dem Tod seiner Braut Euphemia, deren jüngere, erst 13 Jahr alte, Schwester Maria auf den Wunsch des Zaaren in Nowgorod heirathete, wurde er doch bald darauf von demselben in der Zusammenkunft bei Wenden 1577 so gemißhandelt, daß er aus Furcht für sein Leben mit seiner Gemahlin zu den Polen übertrat, unter deren Schutz er bis an seinen Tod 1583 verblieb.

Aehnliche Gründe bewogen den Zaaren Boris Godunow zu dem Wunsch, seine durch ihre Schönheit eben so sehr als durch ihr späteres Unglück bekannte Tochter Xenia mit einem ausländischen Fürsten zu verheirathen. Er warf zuerst seine Augen auf den Prinzen Gustav

Digitized by Google

von Schweden, den unehelichen Sohn des von seinen Brüdern entthronten Königs Erich XIV. und der Katharina Mänstochter, der in sehr gedrückter Lage in Deutschland lebte. Gustav kam auf die Einladung des Zaaren 1599 nach Moskau, wo er sehr gut aufgenommen wurde. Allein bald entstanden Mißhelligkeiten zwischen ihm und dem Zaaren, der ihm seine unordentliche Lebensweise vorwarf, da er seine Geliebte mit nach Moskau gebracht hatte. Der Hauptgrund der Trennung war wohl der, daß der Zaar sich in Bezug auf seine politischen Pläne bei dieser Heirath gänzlich getäuscht hatte, da Gustav seinen Namen unter keiner Bedingung zur Unterstützung eines Angriffes auf sein Vaterland und die zu demselben gehörenden Provinzen Finnland und Esthland hergeben wollte. Daher wurden alle Unterhandlungen wegen der Heirath abgebrochen. Als der Prinz nun Rußland verlassen wollte, hielt man ihn zurück; als er sich deshalb in heftigen Ausdrücken über den Zaaren aussprach, ward er von Moskau ins Innere gebracht, wo er 1607 zu Kaschin im Twerschen starb und von Martin Beer beerdigt wurde. Nachdem der Plan mit dem Prinzen Gustav gescheitert war, wandte sich der Zaar in ähnlicher Absicht an den König Christian IV. von Dänemark, den Todfeind Schwedens. Dieser schickte auch seinen jüngern Bruder Johann auf einer dänischen Flotte nach Narwa, von wo derselbe nach Moskau reiste. Die Unterhandlungen wegen der Heirath versprachen den besten Erfolg, als der Prinz nach einem sechswöchentlichen Aufenthalt in Folge seiner Ausschweifungen an einem hitzigen Fieber erkrankte und am 28. October 1602 starb.

Auch der Versuch, welchen der Zaar Michail Fedorowitsch (1613—1645) machte, seine Tochter Irina Michailowna 1644 mit Woldemar Christian, dem Sohn Christian's IV. von Dänemark und der Christine Munk zu verheirathen, hatte gleichen Erfolg. Denn als man in Moskau von dem glänzenden Einfall Torstenson's in Dänemark hörte, wurden die Unterhandlungen abgebrochen und von der Heirath war nicht mehr die Rede.

Die deutsche Sloboda lag eine Werst außerhalb Moskau vor der Pokrowskischen Pforte. In dem Bürgerkriege nach Boris Godunow litt diese Vorstadt sehr, von den Schaaren des zweiten Demetrius ward sie niedergebrannt. Als die Ruhe im Reiche durch die Thronbesteigung des Hauses Romanow wiederhergestellt war, bauten die Deutschen die Sloboda nicht wieder auf, sondern wohnten in Moskau selbst. Als sie aus ihrer Heimath nach Moskau versetzt wurden,

Digitized by Google

hatten sie die russische Kleidung angenommen, um sich vor Neckereien zu schützen. Obgleich sie manche Neider wegen ihres Wohlstandes und ihres Ansehens hatten, blieben sie im Ganzen doch ungestört, da der Zaar Michail Fedorowitsch sie liebte. Erst als der Patriarch Joseph selbst sich entschieden gegen sie aussprach, vermochte er sie nicht länger zu schützen. Zuerst ward ihnen verboten, russische Kleidung zu tragen. „Es haben auch vor diesem, sagt Olearius [1]), die Deutschen, Holländer, Franzosen und andere Landsleute, die in des Großfürsten Diensten, auch Handlung halber sich bei ihnen aufhalten und leben wollen, ihre, der Russen Art, Kleidungen sich gebrauchet, auch gebrauchen müssen, damit sie nicht von frevelhaften Bösewichten geschimpfet und gefährdet wurden. Vorm Jahr ab hat der itzige Patriarch darin eine Aenderung gemacht. Und ist solches durch diese Gelegenheit veranlasset. Als einsten eine große Procession in der Stadt gehalten worden, welcher der Patriarch selbst beigewohnet, und er auf der Straße über das herumbstehende Volk nach Gewohnheit den Segen gesprochen, haben die Deutschen, welche unter den Russen gestanden, nicht so wohl wie die Russen gegen den Patriarchen sich neigen und segnen wollen. Als dies der Patriarch mit Unwillen gesehen und vernommen, daß es Deutsche waren, hat er gesagt, es wäre nicht recht, daß die unwürdigen Ausländer so unbekannter Weise den Segen mit empfangen sollten. Und damit er sie hinfürder kenne und von den Russen zu unterscheiden wußte, hat ein ernster Befehl an alle Ausländer ergehen müssen, daß jeglicher alsbald die russischen Kleider ablege und in seiner eigenen Landes Art Kleidung hinfort sich antreffen lasse. Solchem ernsten Gebot nun so geschwinde zu gehorsamen, wollte etlichen so gefährlich fallen, als gefährlich, dem zuwiderzustreben. Indem ihrer viel nicht sowohl aus Mangel des Zeuges und der zugehörigen Sachen, als der Schneider zu neuen Kleidern sobald nicht gelangen konnten, auch wegen ihrer täglichen Aufwartung bei Hofe ohne Nachtheil nicht abwesend sein durften. Hat derwegen jeglicher genommen, was ihm am ehesten zur Hand gewesen. Etliche haben ihre Väter, Groß- und Elterväter und anderer Freunde Kleider, so theils noch zu des Tyrannen Zeiten bei Wegführung der alten Livländer mit in Muskow genommen und in den Kisten gelegen, angezogen. Welches denn bei ihren Zusammenkünften wegen so alten und mancherleien Trachten, sondern auch, daß

[1]) Olear. p. 183.

Digitized by Google

die Kleider manchem entweder zu groß oder zu klein gewesen, groß Gelächter verursachet. Müssen also jetzund alle Ausländer, wessen Landsleute sie auch seien, in ihrer eigenen Landesart Kleidern zum Unterschied der Russen gehen und sich finden lassen." Zugleich mußten sie ihre Wohnungen in der Stadt aufgeben und sich wieder auf dem Platz anbauen, wo ehemals die Sloboda gestanden hatte, und welcher bisher wüst gelegen zu haben scheint. „Es hatten die Pfaffen in Muskau, sagt Olearius [1]), schon vor 15 und mehr Jahren geklaget, daß die Deutschen unter den Russen in der Stadt wohnten, hätten die größten und besten Plätze von ihren Kirchspielgründen eigen gekauft und bebauet, wodurch ihnen, den Pfaffen, viel von ihren Einkünften abginge, haben aber — nichts erhalten mögen. Jetzund aber als der Patriarch selbst sich beschwerte, daß die Deutschen unter den Russen in gleichen Kleidungen ohne Unterschied wandelten und ihnen gleichsam den Segen abstölen, nahmen die Pfaffen die Gelegenheit in Acht, erneuerten ihre alten Klagen und brachten es so weit, daß ein ernstlich Mandat oder Befehl erging: daß, wer unter den Deutschen wollte sich auf russisch taufen lassen, möchte in der Stadt wohnen bleiben, wer sich aber das zu thun weigerte, sollte innerhalb kurzer Zeit mit der Wohnung zur Stadt hinaus vor die Pokrofki Pforte nach der Kukuy an den Ort, wo vor 40 und mehr Jahren die Deutschen auch ihre Wohnung alleine gehabt und des Königs von Dänemark Christian IV. Herr Bruder Herzog Johannes begraben lag. Dieser Ort lieget an dem Bache Jausa. — Der Zaar hat dem Ort einen andern Namen gegeben und ihn Nowaja Inosemskaja Sloboda, die neue ausländische Vorstadt, genannt. Man hat daselbst einem jeglichen nach Beschaffenheit der Personen, Amt und Gewerbe einen gewissen Platz, darauf zu bauen, angewiesen, und alles in ordentliche Gassen abgetheilet. Die, so hölzerne Häuser in der Stadt hatten, ließen solche abbrechen und in der Nowaja Inosemskaja wieder aufsetzen, da sie jetzo vor den oftmals entstehenden Feuersbrünsten der Russen viel sicherer als in der Stadt wohnten [2]). Daher die meisten Deutschen sagen, daß ihnen durch Ablegung der russischen Kleider und Absonderung von den russischen Häusern und

[1]) Olear. p. 318. 319.

[2]) In dieser Hoffnung hatte man sich getäuscht. Denn in der großen Feuersbrunst, welche am Pfingsttage 1737 bei der großen steinernen Brücke ausbrach und den größten Theil Moskau's verzehrte, verbrannte auch die ganze deutsche Sloboda mit beiden lutherischen Kirchen.

Digitized by Google

täglicher Conversation so wehe geschehen, als dem Krebs, den man hat zur Strafe im Wasser ersäufen wollen." Snegirew setzt diese Wiederaufbauung der deutschen Vorstadt in das Jahr 1635 [1]). Von dieser neu erbauten deutschen Sloboda, welche eine Hauptstraße und 16 Nebenstraßen zählte, giebt uns Meyerberg, welcher 1661 als Kais. Gesandter in Moskau war, eine Abbildung. In einem andern Bilde zeigt er einen deutschen Mann und eine deutsche Frau mit den Ueberschriften: „Der Aufzug eines Altdeutschen in der Moskau 1661" und „wie eine Altdeutschin gekleidet anjetzo einhergehet" [2]).

Was Rußland von jeher ausgezeichnet hat, und ihm nicht genug zum Ruhme angerechnet werden kann, ist seine Duldsamkeit in religiöser Hinsicht. Bei gemischten Ehen kann jeder seinem Glauben getreu bleiben, nur daß die Kinder griechisch getauft werden müssen. Doch gestattet die Milde der Herrscher zuweilen auch hievon Ausnahmen. Sonst herrscht für die Ausländer eine völlige Religionsfreiheit, sie sind weder in der öffentlichen Ausübung ihrer Religion beschränkt, noch bringt ihnen die Abweichung vom Bekenntniß der herrschenden Landeskirche irgend einen Nachtheil im öffentlichen oder im Privatleben. Wer sich von der Freiheit der öffentlichen Gottesverehrung für alle Confessionen überzeugen will, braucht ja nur in der Hauptstraße St. Peterburgs, der Newski Perspective, die kleine Strecke von der Polizeibrücke bis zur Anitschkowbrücke, den belebtesten Theil der Stadt, zu durchgehen und er sieht an der Hauptstraße oder an den einmündenden Seitenstraßen in Zeit einer Viertelstunde die russische Cathedrale der heil. Mutter Gottes von Kasan, die holländisch-reformirte, die deutsch- und französisch reformirte Kirche, 3 lutherische Kirchen, die finnische, die schwedische und die deutsche Peterskirche, die katholische und die armenische Kirche. Diese Gotteshäuser der fremden Confessionen sind nicht etwa kleine, in den Hintergrund zurücktretende Kapellen, sondern es sind, wie wir alle es täglich sehen, große Kirchen, welche von den ihnen zugehörigen weitläuftigen Gebäuden umgeben auf geräumigen Grundstücken liegen, die entweder von den Gemeinden gekauft oder denselben von der Regierung geschenkt sind. Weder beim Eintritt in den Staatsdienst, noch bei öffentlichen Anstalten wurde je auf die Confession Rücksicht genommen. Beim Beamten, mag das Amt hoch oder gering, mag es im Civil- oder im

[1]) Moskwitjanin 1843. VI.

[2]) Adelung Meyerberg. Bl. 52. 61.

Digitized by Google

Kriegsdienste sein, sieht man auf die Tüchtigkeit, nicht auf die Kirche, zu welcher man gehört. Keine Confession schließt der Staat von den öffentlichen Schulen aus, kein Krankenhaus nimmt bei Aufnahme der Leidenden Rücksicht auf das Glaubensbekenntniß. Diese Toleranz, welche die Herrscher seit Jahrhunderten geübt haben, liegt tief im russischen Volkscharakter begründet. Der Russe, welcher Achtung vor seiner eignen religiösen Anschauung fordert, gewährt dieselbe auch jedem fremden Glaubensbekenntniß.

Den Grundsatz der Toleranz sprach schon der Zaar Joann Wassiljewitsch aus, den sein eignes Volk den Grosnyi, den Schrecklichen nennt, und dessen Thaten im eignen, wie im Feindeslande haarsträubend sind. Im Dienst seines Reiches verwandte er jeden tüchtigen Mann, ohne zu fragen, weß Glaubens er sei. Zu derselben Zeit, in welcher der finstere Geist Philipps II. von Spanien jedem, auf den auch nur ein Verdacht von Ketzerei fiel, den Scheiterhaufen aufbaute, in welcher die Ränke der Catharina von Medici die Schrecken der Bartholomäusnacht bereiteten, in welcher selbst die kluge Elisabeth von England die ihr im Glauben nahe verwandten Puritaner fast zur Verzweiflung brachte, konnte sich Joann Grosnyi mit Joh. Rokyta, dem Prediger der böhmischen Brüder, der eine vom König von Polen an ihn abgeschickte Gesandtschaft begleitete, ruhig über den Unterschied in den Lehrsätzen ihrer beiden Kirchen unterhalten. Lasitzky hat uns den Inhalt dieses Gespräches aufbewahrt [1]). Die Livländer hatte er aus ihrem Vaterland fortgerissen und neben seiner Hauptstadt angesiedelt, damit sie seinen Russen ein Vorbild in den Gewerben und Künsten eines gesitteten Lebens würden, er hatte ihnen Heimath, Familie und Vermögen geraubt, ihre Religion tastete er nicht an. Die Erlaubniß, aus ihrem alten Bethaus eine ordentliche Kirche zu erbauen, erlangten die Protestanten unter seiner Regierung durch den Einfluß des Herzogs Magnus, dessen Hofprediger bei ihm in großem Ansehen stand. „Desgleichen, sagt Oderborn, hörete er fleißig Christianum Bockhorn, Herzog Magnus zu Holstein Prediger, den er mit einem herlichen Kleyde und etlichen güldenen Ketten verehret.“ Diese beiden Kirchen sind es unstreitig, deren Niederreißung Margeret bei dem Sturm gegen die Branntweinshändler berichtet. Seine Verwandte Maria Wladimirowna ließ er mit dem

[1]) Lasicius de Russorum Moscovitarum et Tartarorum religione, sacrificiis nuptiarum et funerum ritu. Spirae MDLXXXII. 4.

Digitized

Herzog Magnus sogar durch einen protestantischen Prediger in Nowgorod trauen [1]). Sein Sohn Fedor Joannowitsch (1584—1598), ein Mann von schwachem Geist, hielt ängstlich an den äußern Formen seiner Kirche. Er beschäftigte sich hauptsächlich mit Glockenläuten, weshalb ihm sein Vater auch öfters vorwarf, er sei dem Sohn eines Glöckners ähnlicher als dem eines Großfürsten. Dennoch beschränkte er die von seinem Vater eingeführte Religionsfreiheit in keiner Weise, ja er ließ sogar außerhalb Moskau eine protestantische Kirche in Nishnij Nowgorod 1594 erbauen. Wo während seiner Regierung die Deutschen in der Sloboda ihren Gottesdienst hielten, wissen wir nicht, denn eine ordentliche Kirche gab es nach den Worten Bussow's nicht, wahrscheinlich hatten sie wieder ein Bethaus. „Den Teutschen, so bei des Zaaren Iwan Wassiljewitsch Zeiten aus Livland dahin ins Land gefänglich verführet, und an einem lustigen Ohrte bald ¼ deutsche Meile von dem kaiserlichen Schlosse ab zusammen wohnten und gute Nahrung hatten, ihrer viel auch dem Kaiser zu Felde dienten und darum mit guten Landgütern begabet waren, gab er (Boris Godunow) frei, ihren Gottesdienst in ihren Häusern zu halten [2])." Erst 1601 unter der Regierung des Zaaren Boris Godunow (1598—1605) ward wieder eine Kirche in der Sloboda erbaut, wozu der Zaar auf Bitten seiner Leibärzte die Erlaubniß ertheilte [3]). Besonders Caspar Fiedler scheint sich sehr für die Kirchenangelegenheiten interessirt zu haben, weshalb er auch in seiner Leichenpredigt als Fundator und Patron der protestantischen Kirche gerühmt wird. „Summa, sagt Bussow [4]), es war bei den Herren Doctoren an keinen Dingen einiger Mangel, allein, daß sie keine Kirche hatten, supplicirten derowegen darum sämmtlich und erlangten auch Zulaß, nach ihrem Gefallen eine Kirche zu bauen in dem deutschen Flecken, außerhalb der Stadt Moskau ein Viertelmeil belegen."

„Zu diesem Kirchenbau gaben die Herren Doctoren ein Ehrliches, wie denn auch der geringste Deutsche hiezu sich nicht knauserig finden ließ. Und baueten Gott dem Herrn zu Ehren eine solche Kirche, daß

---

[1]) Richter, Gesch. der Ostseeprov. II., 24.

[2]) Bussow, p. 8.

[3]) Petrejus de Erlesunda, Historien und Berichte vom Großfürstenthum Muschkow. Leipzig MDCXX. 4. Petrejus schreibt die Anlegung dieser Kirche besonders den Bitten des Prinzen Gustav von Schweden zu. Bussow verdient aber mehr Glauben.

[4]) Bussow, p. 11.

Digitized by Google

der Kaiser selber hernachen für vielen seiner Kirchen diese deutsche Kirche würdig achtete, des Königs von Dänemarken Bruder Herzog Johansen darin bestatten zu lassen."

„Wie er denn selbst einen Thurm dabei aufsetzen und 3 Glocken darin hängen ließ, damit der verstorbene Fürst und sein Volk, das allda stürbe, mit denselben beläutet würde."

„Von den zusammengeschossenen Geldern blieb nach vollzogenem Kirchengebäu so viel übrig, daß die deutsche Gemeinde zu ihren vorigen alten Pastoribus (die mit ihnen aus Livland gefänglich in Rußland geführet) noch einen Pastoren, Herrn Woldemarum Hüllemannum, Westphalum, und einen Studiosum, Martinum Beer, Neustadiensem, die im selben Jahr dahier ins Land kommen waren, zum Kirchen- und Schuldienst annahmen. Die auch keine Mühe und Arbeit, Gott zu ehren, versparten, mit Instituiren und Lehren, also daß in kurzen Zeiten mit 6, 7 und 8 Stimmen in der Kirche musiciret worden."

„Die Herren Doctores schämeten sich selbst nicht, im Chor Adjuvanten zu sein, und viel gutherzige Leute haben oftmals hierüber für Freuden geweinet, daß der liebe Gott sie eine solche herrliche Zeit in der Moskau hatte erleben lassen."

Eine genaue Beschreibung dieser Kirche giebt die Reisebeschreibung des Herzogs Hans von Dänemark [1]). „Es hat ihnen (den Deutschen im Städtchen Schlaboda) Kais. Maj. anno 1601 erlaubt, eine Kirche daselbst zu bauen und ihres deutschen Glaubens nachzuleben. Haben sie alsofort einen Platz eingenommen, und darauf eine Kirche von eitel Tannenholz gebauet, in der Kirchen deutscher Ordnung nach einem Altar, darauf die heiligen 10 Gebote Gottes, auch etliche Sprüche aus heiliger Schrift mit güldenen Buchstaben geschrieben, nebenst einem kleinen Crucifix, dann das Bild Christi aufgesetzet, und wird also Gott Lob das Wort Gottes, die heiligen Sacrament, nach Lutheri Lehr und Ordnung gereichet, gepredigt und gesungen. Für dem Chor oder Altar ist ein gemauert Gewölb zur fürstlichen Begräbniß gemacht."

Diese Kirche ward in den innern Unruhen von den Schaaren des zweiten Pseudodemetrius zugleich mit der Sloboda abgebrannt [2]). Doch blieb das Grab des Prinzen Johann unversehrt, aus welchem

[1]) Büsching, Magaz. VII. 275.

[2]) Bussow, p. 12.

Digitized by Google

der Leichnam 1637 nach Dänemark abgeführt wurde [1]). Ueberhaupt bewies sich dieser zweite falsche Demetrius feindselig gegen die Deutschen. „Er ließ ihnen, sagt Bussow [2]), ihre Landgüter, Höfe, Häuser mit allem Eigenthum nehmen und gab es den Russen, ja er verbot ihnen sogar, um sich bei den russischen Pfaffen mehr beliebt zu machen, ihren Gottesdienst, und besonders ihr Prediger und Seelsorger Martinus Beer hatte viel zu leiden." Einst im Jahr 1610 befanden sich alle Deutschen, welcher dieser falsche Demetrius in seinem Dienst hatte, in Koselez im jetzigen Gouvernement Tschernigow in der augenscheinlichsten Todesgefahr, aus welcher sie nur durch die Entschlossenheit des Pastors Beer errettet wurden. Damals dichtete Pastor Beer ein Kirchenlied, welches die Protestanten in Moskau bei den Anfeindungen des in dem Bürgerkriege immer mehr verwildernden Volkes und bei der Feindseligkeit des polnischen Prinzen Wladislaw und seiner Jesuiten noch oft Gelegenheit hatten zu singen. Ich setze als Probe einige Verse her [3]).

Mein Gott, mit deiner Hülf' erschein
In solch elenden Zeiten,
Sonst müssen wir verloren sein
Bei diesen losen Leuten,
Die Herz und Sinn dahin gericht't,
Wie sie uns machen gar zu nicht
Allhie in ihren Landen.

Rund umb und umb wir Feindschaft han,
Wo wir uns nur hinkehren,
Der Kaiser uns nit vertragen kann,
Sowohl auch seine Herren.
Der gemeine Mann uns duldet nicht,
Weh dem, der ihm entgegenspricht,
Der ist gar bald verloren.

Treu gilt nichts mehr in diesem Land,
Wahrheit wird nicht geliebet,
Die Redlichkeit ist unbekannt,
Das Recht wird nicht geübet.

[1]) Richter, Gesch. d. Medicin I. 409.
[2]) Bussow, p. 98.
[3]) Bussow, p. 135.

Digitized by Google

All' Tugend hat gewonn' ein End',
Unrecht und Sünd' ſich hieher wendt,
Was will endlich daraus werden!

Als die Deutſchen nach der Verbrennung der Sloboda in die Stadt ſelbſt zogen, hatten ſie daſelbſt ſchon ein Bethaus. Der erſte falſche Demetrius hatte für ſeine Aerzte, für ſeine deutſche Dienerſchaft und für ſeine deutſche Leibwache, denen der Weg zur proteſtantiſchen Kirche im deutſchen Flecken zu weit war, ein Bethaus im Kreml aufbauen laſſen, in welchem der Paſtor Martin Beer am 10. Mai 1606, grade eine Woche vor dem Sturze des Uſurpators, die erſte Predigt hielt [1]). Dieſes Bethaus mußte 1632 auf Befehl des Patriarchen Philaret Nikititſch, des Vaters des Zaaren Michail Fedorowitſch (1613—1645), abgebrochen werden. Olearius erzählt die Sache mit folgenden Worten [2]). „Die Lutheraner haben ſie (die Kirche) durch ein Gezänk und Katzbalgung der Weiber, welche umb die Hoheit ſtreiten, verloren. Denn als von der damaligen Belagerung Smolensko die deutſchen Kriegsofficierer der Kaufleute Mägde zu Weibern nahmen, wollten ſelbige hernach als der Hauptleute und Lieutenants Frauen nicht mehr unter ihren geweſenen Frauen ſitzen. Die Kaufmanns Weiber aber vermeinten, es wäre ihnen ſchimpflich, daß ſie die, ſo kurz zuvor ihre Mägde geweſen, ſollten über ſich ſitzen laſſen. Daher entſtund in der Kirche groß Gezänke, welches endlich auch in Schlagen hinauslief. Der Patriarch ritt damal eben die Kirche vorbei, ſiehet den Tumult und fraget die Urſache deſſen. Als er aber berichtet wird, daß es der Deutſchen Kirche, in welcher die Leute der Oberſtelle halber ſich verunreiniget hätten, hat er geſagt, ich vermeinte, ſie ſollten mit andächtigen Gedanken in die Kirche, um daſelbſt ihren Gottesdienſt zu verrichten und nicht Hoffart treiben, kommen. Hat darauf befolen, daß man alsbald die Kirche abbrechen ſollte, welche auch noch ſelbigen Tag bis auf den Grund iſt niedergeriſſen worden.“ Unſtreitig war die Capelle aus Holz, und eine ſolche innerhalb eines Tages zuſammenzureißen, iſt keine große Arbeit.

Bei der großen Macht der Patriarchen unter den beiden erſten Zaaren aus dem Hauſe Romanow, unter dem oben erwähnten Michail Fedorowitſch und deſſen Sohn Alexei Michailowitſch (1645—1676),

---

[1]) Bussow, p. 46.
[2]) Olear. p. 317.

Digitized by Google

wäre es ihnen ein Leichtes gewesen, die Religionsfreiheit der Protestanten völlig zu beseitigen. Sie würden darin nur dem übrigen Europa gefolgt sein. Es war dies die Zeit, in welcher der Religionshaß die blutigsten Kriege erzeugte, in welcher Ludwig XIV. die Glaubensgenossen seines Großvaters zu verfolgen begann, in welcher Deutschland durch den 30jährigen Krieg verwüstet wurde. Wie wenig aber Philaret und seine Nachfolger Joseph und Nikon an eine Beschränkung der Religionsfreiheit der Protestanten oder gar an eine Verfolgung derselben dachten, geht aus den Werken des Olearius und Kilburgers hervor, welche beide sich damals in Moskau befanden. Kilburger sagt: „die Lutheraner und Calvinisten treiben ihren Gottesdienst so frei und ungehindert daselbst (in der Sloboda) als an einigem Orte in der Welt. Auch ist in der Sloboda eine deutsche Schule." Die freie Religionsübung der Protestanten beschränkte sich auch nicht blos auf Moskau, sondern allenthalben, wo überhaupt Protestanten lebten, war dieselbe gestattet. So waren im 16. Jahrh. temporäre protestantische Kirchen in Tula, Kasan und überhaupt an allen Orten entstanden, wohin die gefangenen Livländer geschleppt waren. Im 17. Jahrh. finden wir eben solche Kirchen auf den Eisenwerken der deutschen Kaufleute aus der Sloboda, welche meistens von sächsischen Bergleuten bearbeitet wurden.

Wie Peter der Große, der jüngste Sohn Alexei's, über Religionsfreiheit dachte, geht aus seinem Manifest hervor, welches sein Generalcommissair Patkul 16. April 1702 in Deutschland bekannt machte und dessen § 2. so lautet [1]): „Und wie auch bereits allhier (in Moskau) in unserer Residenz das freie Exercitium religionis aller andern, obwohl mit unserer Kirche nicht übereinstimmenden christlichen Secten eingeführt ist, so soll solches auch hiemit von neuem bestätigt sein, solchergestalt, daß wir, bei der uns von dem Allerhöchsten verliehenen Gewalt, uns keines Zwanges über die Gewissen der Menschen anmaßen, und gerne zulassen, daß ein jeder Christ auf seine eigene Verantwortung sich die Sorge seiner Seligkeit lasse angelegen sein. Also wollen wir auch kräftiglich darob halten, daß dem bisherigen Gebrauch nach niemand in obgemeldeter seiner so öffentlichen als Privat-Religionsübung soll beeinträchtiget, sondern bei solchem Exercitio vor aller männiglicher Turbation geschützet und gehandhabt werden. Und da sich's zutrüge, daß etwa an ein oder andern Ort

[1]) Büsching, Gesch. der ev.-luth. Gem. I., 9.

Digitized by Google

unſers Reichs, oder bei unſern Armees und Guarnisons kein ordentliches Ministerium ecclesiasticum, Prediger oder Kirche vorhanden wäre, ſo ſoll doch ein jeder befugt ſein, nicht allein in ſeinem Hauſe und vor ſich und die Seinigen Gott dem Herrn zu dienen, ſondern auch diejenigen, die ſich daſelbſt verſammeln wollen, um nach Anweiſung der allgemeinen Ordnung chriſtlicher Kirchen Gott aus einem Munde zu loben, entgegen zu nehmen und alſo den Gottesdienſt zu verrichten. Und wenn ſich auch bei unſern Armees einzelne Officiers oder ganze Corps von Regimentern und Compagnien befinden, welche mit Predigern verſehen ſind, ſo ſollen ſie allerdings der Immunitäten, Privilegien und Freiheiten genießen, wie wir allhier in unſerer Reſidenz, auch in Archangel und andern Orten, ſothaner Kirchen verſtattet haben, und wie ſolches nicht allein bei Verwaltung des ordentlichen Predigtamtes, ſondern auch bei Austheilung der heiligen Sacramente und andern Actibus parochialibus allhier gebräuchlich iſt: allermaßen wir auch ſonſten auf ſothaner Religionsverwandten Geſuch ihnen vergönnen, auch anderswo auf's neue Kirchen zu erbauen."

Wer ſich überzeugen will, wie wenig Unterſchied Peter in ſeinem großen Geiſte zwiſchen den Anhängern der griechiſchen und der proteſtantiſchen Kirche machte, braucht nur das Taufregiſter des Paſtors Nazzius an unſerer Kirche aufzuſchlagen. Die erſte Taufe, welche dort 12. Jan. 1716 verzeichnet iſt, wird an dem Kinde des Poſtmeiſters Joh. Gottl. Kraus, des Vorgängers des Poſtdirectors Aſch, vollzogen. Der erſte Taufzeuge iſt „der Zaar Peter Alexejewitſch". Und wie oft erſcheint ſein Name noch ſpäter bei derſelben Handlung, bald in Geſellſchaft ſeiner Familie, der Kaiſerin Katharina und ſeiner beiden Töchter, der Großfürſtinnen Anna und Eliſabeth, bald in Begleitung ſeiner Vertrauten, des Fürſten Menſchikow, des Vice-Admirals Cruys, ſeines Leibarztes des Dr. Areskin, bald unter ganz ſchlichten Namen! Auch gehörten die Familien, denen er dieſe Ehre erzeigte, keineswegs immer zu den hervorragendſten; wen er als tüchtigen Mann in ſeinem Fache kannte, deſſen Bitte nahm er an. Sowohl der Zaar als auch die Großfürſtinnen kamen faſt immer ſelbſt; wenn ſie ſich in ſeltenen Fällen durch andere vertreten ließen, iſt dies immer angemerkt. Dem Vorbilde Peters in der Duldung fremder Religionsbekenntniſſe folgten ſeine Nachfolger und Nachfolgerinnen auf dem ruſſiſchen Throne. Beiſpiele genug davon wird die folgende Geſchichte unſerer Kirche liefern.

Pontus de la Gardie, der Sohn eines französischen Edelmannes aus Languedoc, hatte sich eben so wie Margeret in den Bürger- und Religionskriegen seines Vaterlandes zum tüchtigen Soldaten gebildet [1]). Um sein Glück zu machen, wandte er sich dem Norden Europas zu, und nachdem er in den Kämpfen zwischen Dänemark und Schweden, wie es scheint, bald auf der einen, bald auf der andern Seite gedient hatte, entschied er sich endlich ausschließlich für Schweden. Er zeigte sich dabei auch als geschickten Unterhändler, so daß König Johann von Schweden ihm seine natürliche Tochter Sophie Gyldenhjelm zur Ehe gab, um einen so tüchtigen Mann auf das engste an seine Person zu binden. Mit dem Jahre 1580 begann Pontus de la Gardie seine kurze aber glorreiche Laufbahn als Feldherr in Finnland, Ingermannland und Esthland. Karelien und das westliche Ingermannland entriß er den Russen, aus Esthland, wo die Schweden nur noch Reval mit Mühe behaupteten, verjagte er die Polen. Schon 1585 ertrank er in den Fluthen der Narowa. Aber, was weit wichtiger als seine Eroberungen war, er hatte in diesen wenigen Jahren dem schwedischen Heer jenen Geist der Ordnung und des Gehorsams eingeflößt, welche dasselbe in den Kriegen Karls IX. und Gustav Adolfs seinen Feinden so furchtbar machte, er hatte jene Schule von tüchtigen Anführern und Feldherrn gebildet, welche lange Zeit die schwedischen Waffen unwiderstehlich machten. Mit einem solchen Heere und wesentlich unterstützt von Jakob de la Gardie, dem Sohne des Pontus, der in den bürgerlichen Unruhen des falschen Demetrius sogar Nowgorod besetzte, erkämpfte Gustav Adolf den Frieden von Stolbowa 1617, in welchem Rußland ganz Karelien und den größten Theil Ingermannlands den Schweden überlassen mußte. Je weiter die Herrschaft der Schweden sich in Karelien und Ingermannland ausdehnte, desto mehr verbreiteten sich zugleich mit ihr 2 finnische Volksstämme, welche seit 1323 Unterthanen der Schweden waren, und beständig derselben Kirche mit den Schweden angehörten. Es sind dies die beiden Stämme der Sawakot, deren ursprüngliche Heimath im Lande Sawolar lag, und der Aürämöiset, deren Vorväter im Gebiet von Wiborg wohnten. Beide Stämme hatten zugleich mit den Schweden den lutherischen Glauben angenommen. Seit dem Frieden von Stolbowa gingen sie auch auf das linke Ufer der

[1]) Vita illustrissimi herois Ponti de la Gardie, concinnata a Claudio Arrhenio Oernhielm. Lipsiæ M.DC.XC. 4.

Digitized by Google

Newa über und ihnen beiden gehören die von Finnen bewohnten protestantischen Kirchspiele an, welche wir im jetzigen Gouvernement St. Petersburg haben.

Als Quellen, aus denen man den Zustand des Landes an der Newa zur Zeit der schwedischen Herrschaft beurtheilen kann, hat man ein schwedisches Erdbuch aus dem Jahre 1640 und eine weitläuftige Karte aus dem Jahre 1676, welche aus dem schwedischen Landmessercomtoir herstammt. Die Einsicht beider Quellen verdanke ich der Freundschaft des Akademikers Kunik. Ueber die Anlegung der Stadt Petersburg hat man 2 kurz auf einander folgende Berichte, die eracte Relation und die eigentliche Beschreibung [1]). In welchem Verhältniß diese beiden seltenen Werkchen zu einander stehen, hat der wirkl. Geh. Rath Baron von Korff in der mit Anmerkungen und Erläuterungen versehenen russischen Ausgabe der eracten Relation klar und deutlich gezeigt. Eine werthvolle, mit großer Treue gearbeitete Fortsetzung hat Bogdanow, Gehülfe des Bibliothekars bei der Akademie, bis zum Jahre 1751 geliefert.

Aus diesen Quellen erweist es sich als ein Irrthum, wenn man, wie dies gewöhnlich geschieht, annimmt, daß das Gebiet, auf welchem St. Petersburg jetzt steht, zur Zeit Peters des Großen ein völliger, von den Fluthen der Newa bei jedem höhern Wasserstande überschwemmter, keines Anbaus fähiger, sumpfiger Buschwald gewesen sei. Unter den Inseln, welche jetzt den größten Theil der Stadt tragen, muß man niedere und höhere unterscheiden. Die ersteren liegen nur wenig über dem Wasserspiegel des Flusses, waren und sind zum Theil noch mit Wald und Buschwerk bewachsen und ohne Erhöhung des Bodens zu keiner festen Niederlassung geeignet. Der einzige Gewinn, den man in der schwedischen Zeit von ihnen zog, war der, daß man im Sommer das Vieh dahin auf die Weide trieb oder von den Waldwiesen Heu gewann. Deshalb lebten auch einige finnische Bauern auf denselben. Solche niedrige Inseln sind Jennissaari,

---

[1]) Eracte Relation von der von Sr. Czaarischen Majestät Peter Alexiewitsch an dem großen Newa Strohm und der Ostsee neuerbauten Vestung und Stadt St. Petersburg. Leipzig 1713. 12.

Eigentliche Beschreibung der an der Spitze der Ostsee neuerbauten russ. Residenz-Stadt St. Petersburg. Frankfurth und Leipzig 1718. kl. 8.

Bogdanow, hist., geogr. und topograph. Beschreibung von St. Petersburg, von seiner Gründung 1703 bis 1751. St. Petersburg 1779. 8. Mit Kupfern. (In russ. Sprache.)

Digitized by Google

d. h. die Haſeninſel, auf welcher die jetzige Feſtung ſteht. Riſtiſaari, d. h. die Kreuzinſel, jetzt Kreſtowsky, zum Theil auch Waſſily Oſtrow. Noch 1736, als Peter van Haven nach St. Petersburg kam, waren Ueberſchwemmungen im Frühling und im Herbſt ſelbſt auf der Apothekerinſel etwas ganz Gewöhnliches [1]). Zur Sommerzeit ſchlugen Fiſcher aus Duderhof ihren Sitz auf denſelben auf, welche in Nyenſchanz Abſatz ihrer Waare fanden. Wild gab es auf dieſen Inſeln und in der ganzen Gegend ſo viel, daß ein Paar Birkhühner nur 5 Kop. koſtete. Die höhern Inſeln enthielten feſte Wohnungen. Koiwuſaari, ſchwediſch Biörkenholm (Birkeninſel), ruſſiſch Phomin Oſtrow (Thomas-Inſel), jetzt die Petersburger Seite, war hoch genug, daß Guſtav Adolf daran dachte, auf derſelben eine Stadt anzulegen und dieſelbe mit Coloniſten aus Mecklenburg zu beſetzen. Koiwuſaari war durch einen kleinen moraſtigen Kanal von Karpiſaari, der jetzigen Apothekerinſel getrennt. Am linken Ufer der Newa gehörte zu den höheren Inſeln die Inſel Parwuſchina, welche zwiſchen den ſchmalen Stromarmen Fontanka und Moika lag. Auf ihr ſtand, der Karte nach zu urtheilen, ungefähr wo jetzt der Garten des Ingenieurcorps iſt, das Eigenthum Ackerfeltshof, zu welchem wahrſcheinlich das finniſche Dorf Kalinkin an der Mündung der Fontanka gehörte. Die Inſel zwiſchen der Moika und der Newa ſelbſt hieß Uſaditza oder Uſadiſſa, die jetzige Admiralitätsinſel. Auf ihr lag das Eigenthum Konoshof, von deſſen Feldern man noch 1713 die Furchen auf dem jetzigen Iſaaksplatz ſah. Den Mittelpunkt der ganzen Gegend bildeten die Feſtung und die Stadt Nyenſchanz. Beide waren durch die Ochta getrennt. Die Stadt lag am rechten Ufer derſelben, war ohne Befeſtigung und wurde von Schweden und Deutſchen bewohnt. Der Hauptprediger an der ſchwediſchen Kirche führte den Titel Propſt; der letzte ſoll Erik Albogius geweſen ſein. Von der deutſchen Kirche wurde der Paſtor Meinecke nach Moskau berufen, der den Schwärmer Kuhlmann durch ſeine Anklagen zum Feuertod brachte [2]). Die Stadt hat große Wohlhabenheit durch den ruſſiſchen Handel erlangt, ſo daß, der Sage nach, der Kaufmann Friſius aus Nyenſchanz dem König Karl XII. bedeutende Summen geliehen haben ſoll. Auch der Seehandel war nicht unbedeutend, da 1694 nicht weniger als 108 See-

---

[1]) Auf der Apothekerinſel ſtand das Waſſer 1½ Ellen hoch.

[2]) Arnold, Kirchen- und Ketzerhiſtorie III. K. 19. § 9—13.

Digitized by Google

ſchiffe ankamen und 80 abgingen. Am ſüdlichen Ufer der Newa, gegenüber der Stadt, ungefähr wo jetzt das Smolna-Kloſter ſteht, lag die ruſſiſche Spaskaja Zerkow, d. h. die Erlöſerskirche, als Vereinigungspunkt für alle der griechiſchen Kirche angehörige Iſchoren am linken Ufer der Newa.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichte der Kirche.

Digitized by Google

Nachdem Peter der Große im Herbſt 1702 Nöteborg erobert hatte, rückte er im April 1703 die Newa ſtromabwärts vor Nyenſchanz, welches ſich ihm am 1. Mai ergab. In einem Kriegsrathe wurde in Ueberlegung gezogen, ob man Nyenſchanz vergrößern oder weiter ſtromabwärts eine ganz neue Stadt als künftige Hauptſtadt des Reiches anlegen wolle. Peter, dem das von Kanälen durchſchnittene Amſterdam als Ideal einer See- und Handelsſtadt vorſchwebte, entſchied ſich für das Letztere und wählte die Inſeln als den Platz für die neue Stadt. Zur Feſtung wählte er die kleine Inſel Jennisſaari, auf welcher am Pfingſttage 1703 der Grund zu der Peter-Pauls-Feſtung gelegt wurde. Die Lage der Inſel eignete ſich nach damaliger Kriegsweiſe wohl ſehr gut für eine Feſtung, allein ſie gehörte gerade zu denjeigen, wo der moraſtige, mit Buſch bewachſene, von einigen Finnen als Viehweide benutzte Grund ſich nur wenig über den gewöhnlichen Waſſerſpiegel des Fluſſes erhob und bei den häufigen Weſtwinden überſchwemmt wurde. Daher war die Arbeit keine geringe. Zuerſt mußte der Boden der Inſel erhöht werden, ehe man überhaupt an die Anlegung von Befeſtigungswerken und Gebäuden denken konnte. Tauſende von Arbeitern wurden aus der Umgegend und aus dem Innern Rußlands herbeigeholt, und obgleich es ihnen an den nöthigen Werkzeugen, als Hacken, Schaufeln und Karren fehlte, und ſie die Erde in ihren zuſammengenommenen Rockſchößen oder in kleinen Mattenſäcken herbeitrugen, ward doch durch die Menge der Träger in kurzer Zeit ſo viel Erde aufgeführt, daß der Bau beginnen und die ganze Feſtung mit allen Vorarbeiten in 4 Monaten vollendet werden konnte. Die Wälle beſtanden allerdings nur aus Erde und ſind erſt weit ſpäter durch ſteinerne erſetzt. Aber der Mangel an Nahrung, Wohnung und allen, auch den geringſten Bequemlichkeiten hatte unter den Arbeitern ſo bösartige Krankheiten erzeugt, daß in dieſen wenigen Wochen gegen 100,000 derſelben geſtorben ſein ſollen.

In der Festung standen 4 Reihen hölzerner niedriger Häuser, deren Dächer mit Rasen belegt waren. Mitten durch dieselbe ging ein Kanal, um die Besatzung immer ohne Gefahr mit Wasser versorgen zu können. In der Gasse an diesem Kanal ließ Peter eine kleine hölzerne protestantische Kirche in Kreuzform für die unter der Besatzung befindlichen Lutheraner erbauen [1]). Diese Kirche hatte eine Glocke zum Läuten [2]). An derselben war seit 1706 der Pastor Joh. Müller angestellt, welcher 1714 Beichtvater der Großzaarischen Kronprinzessin, Gemahlin des Großfürsten Alerei Petrowitsch, wurde. Später, als der Kaiser alle Wohnhäuser aus der Festung entfernte, wurde auch die deutsche Kirche abgebrochen und am Muitnoi Dwor nicht weit vom Kronwerk auf der Petersburger Seite wieder aufgestellt. Wann dies war, weiß man nicht; die Sage aber, daß dies wegen einer Pulvererplosion 1706 geschehen sei, ist sicher falsch, denn die exacte Relation 1713 spricht von dieser Kirche als von einer noch stehenden [3]), während die eigentliche Beschreibung 1718 ihrer nicht mehr erwähnt. Als sie am Muitnoi Dwor stand, hielten die gefangenen schwedischen Feldprediger Wredenberg und Melartorpäus mit ihren gefangenen Landsleuten in derselben ihren Gottesdienst.

Als der Pastor Schattner, welcher deutscher Feldprediger in der zum Armeecorps des Generals Weyde gehörenden Division Bohn gewesen war, 1719 sich eine Gemeinde unter den bei der Artillerie und beim Gießhause dienenden Protestanten zu bilden begann, die sogenannte Gemeinde an der Newa, an deren Spitze der General-Feldzeugmeister Graf Bruce als Patron stand, unterstützte der Kaiser sogleich dies Unternehmen, schenkte der neuen Gemeinde 1720 einen Kirchenplatz auf dem Stückhofe und erlaubte dem Commandanten der Festung, Grafen Bruce, einem Bruder des General-Feldzeugmeisters, die der Festung gehörige Kirche am Muitnoi Dwor, welche aber nun ohne Dach war und völlig zu verfallen drohte [4]), mit sammt der Glocke und andern Kirchengeräthen der neuen Gemeinde zu schenken, da diese aus Armuth sich keine neue Kirche auf-

---

[1]) Für die Sage, daß diese Kirche die früher in Nyenschanz befindliche, dort abgebrochene und in der Festung wieder aufgestellte deutsche Kirche gewesen sei, finde ich keinen Beweis.

[2]) Büsch., Gesch. der ev.-luth. Gem. I. p. 51.

[3]) Ex. Rel. p. 8. „Nicht weit hiervon ist in der Riege Häuser, so am Kanal stehet, die lutherische Kirche."

[4]) Büsch., Gesch. der ev.-luth. Gem. I. p. 283.

Digitized by Google

bauen könne. Das Abbrechen begann im September 1720. Das Wiederaufsetzen des hölzernen Gebäudes aber und die nothwendigen Reparaturen gingen so langsam, daß erst am Palmsonntag 1722 der erste Gottesdienst in derselben gehalten werden konnte. Die Kirche nahm damals den Namen Peterskirche an. Als die Gemeinde auf der Admiralitätsinsel 1730 den Bau ihrer neuen steinernen Kirche beendigte und dieselbe auch Peterskirche nannte, bezeichnete man die Kirche auf dem Stückhofe als die alte, die Kirche auf der Admiralitätsinsel als die neue Peterskirche. Streitet man darüber, welche von beiden Kirchen die ältere sei, in Wirklichkeit ein Streit um des Kaisers Bart, so kommt es auf den Gesichtspunkt an, von welchem man ausgeht. Sieht man auf den Anfang der Gemeinde, so ist unstreitig die neue Petri-Kirche auf der Admiralitäts-Insel die ältere, da sie mit dem Anfange der Stadt beginnt, während die der alten Petri-Kirche sich erst seit 1719 bildet; sieht man dagegen auf das Alter des Materials, aus welchem die erste Kirche selbst erbaut wurde, so kann niemand der alten Kirche auf dem Stückhofe den Vorzug streitig machen. In der That bewiesen sich auch die Balken derselben so morsch, besonders da sie auf keinem steinernen Fundament ruhten, daß man schon nach einem Decennium an den Bau einer neuen Kirche denken mußte, zu welcher der Grundstein 1735 gelegt wurde. Es war dies eine hölzerne Kirche auf steinernem Fundament, welche nach vielen Streitigkeiten in der Gemeinde 1740 vollendet ward. Da die Kaiserin Anna die Gemeinde bei diesem Bau wesentlich unterstützt hatte, so erhielt die Kirche den Namen St. Annenkirche, welchen sie seitdem führt.

Die Stadt wollte Peter auf der jetzigen Petersburgischen Seite anlegen. Er ließ sich daselbst 1704 das bekannte kleine Petershäuschen aufbauen, in welchem als seine nächste Umgebung zugleich der zu unserer Gemeinde gehörige, vom Kaiser sehr hochgeschätzte Oberküchenmeister Joh. Burch. Velten mit seiner Frau wohnte [1]). In

[1]) „Frau Oberküchenmeisterin Elisabeth Maria Velten, geb. von Brede, des sel. Herrn Joh. Burch. Velten, Kais. Oberküchenmeisters nachgelassene Wittwe, welche insgemein nur Matuschka Velten genannt wurde, dieweil der große Kaiser Peter I. und die ganze höchste Kais. Familie sie allezeit mit dem Namen Matuschka (d. h. Mütterchen) beehret, ist den 11. August 1753 sanft und selig in dem Herrn entschlafen, nachdem sie ihr Alter auf 84 J. 3 M. 7 T. gebracht. Matuschka Velten konnte wohl als das älteste Mitglied unserer Kirche angesehen werden, indem sie von Erbauung der Stadt Petersburg hier gewesen und sie nebst ihrem sel.

Digitized by Google

der Nähe dieses Häuschens wurde die Dreifaltigkeitskirche (Troitzkaja) erbaut, welche Peter selbst mit seiner Familie an Sonn- und Festtagen besuchte, und in der er mit kräftiger Stimme die Kirchenlieder mitzusingen pflegte. Das älteste Baumaterial war natürlich Holz. Schon 1711 befahl aber der Kaiser, aus Fachwerk, d. h. halb aus Holz, halb aus Steinen zu bauen und zwar nach dem Muster der neuen Buchdruckerei, welche links von der nach der Festung führenden Brücke am Ufer der großen Newa aufgebaut war. Die Steine zu diesen Bauten erlaubte er aus dem verlassenen Nyenschanz zu nehmen, welches nun völlig abgebrochen wurde. Am Ufer der Newa führte man eine Reihe großer steinerner Gebäude auf, von denen ich nur einige, die zu öffentlichen Anstalten bestimmt wurden, anführen will. Im Hause des Fürsten Gagarin hielt der Synod seine Sitzungen, in das des Vicekanzlers Baron Schaffirow ward die Akademie der freien Künste und Wissenschaften verlegt und nebenan im Hause Strojew nahm das akademische Gymnasium seinen Anfang. An diesen Sitz der Wissenschaften grenzte das Haus Sotow's, des Fürst-Papstes, der Schauplatz vieler Gelage. Auch alle Regierungs- und Gerichtsbehörden hatten ihre Amtslocale auf dieser Seite. Zur Zeit, als die eigentliche Beschreibung 1718 geschrieben wurde, lag die Hauptcanzlei, „ein hölzernes Haus, worin der Senat zusammenkommt und geheimer Rath gehalten wird," noch in der Festung, ward aber bald in die neue Canzlei verlegt. Diese war ein langes Gebäude von Fachwerk, vor welchem sich der Richtplatz befand. Hierher ward der Vice-Canzler Baron von Schaffirow geführt, um wegen unglaublicher Unterschleife den Tod zu erleiden; doch ward ihm das Leben noch auf dem Schaffott geschenkt. Er ist ein merkwürdiges Beispiel vom Wechsel im menschlichen Leben; von dem Sohn eines gewöhnlichen Dolmetschers in Moskau hatte er sich durch seine Kenntniß der neuen Sprachen und die dadurch erlangte Gunst des Kaisers zum Vice-Canzler emporgearbeitet, um dann durch seine Unrechtlichkeit zurückzustürzen. Für den Handel hatte Peter gleichfalls auf dieser Insel gesorgt. Die ersten Embarren hat-

---

Mann die Ehre gehabt, zugleich mit dem glorwürdigsten Kaiser Peter dem Großen das kleine Häuslein auf der Petersburgischen Seite zu bewohnen, welches man die Mutter von Petersburg zu benennen pfleget, und nur von Holz erbauet aus 4 Zimmern bestehet, anjetzo aber mit einem steinernen Futteral umzogen ist. Sie ist bei mehr denn tausend Kindern Gevatterin gewesen, und konnte sich rühmen, daß sie keinen Feind in der Stadt nachließe. Todtenregister des Past. Trefurt."

Digitized by Google

ten die Kaufleute in den Casematten der Festung, bis sie in das Kaufhaus verlegt wurden. Dieses war ein großes viereckiges, aus starken Balken erbautes Gebäude, welches nicht weit von der Dreifaltigkeitskirche stand. Im Innern desselben wurde die Börse gehalten, bis Peter nebenan ein eigenes Gebäude dafür aus Stein errichten ließ. Während der Reichere seine Bedürfnisse im Kaufhofe fand, kaufte der Mittelstand die seinigen in den nebenstehenden Bretterbuden des Marktes, und der Arme die seinigen auf dem tatarischen Plundermarkt, welcher dem Trödelmarkt unserer Zeit entsprach. Lebensmittel aller Art fand man auf dem Muitnoi Dwor, unweit dessen das neue Schlachthaus auf Pfählen über dem Wasser angelegt war.

So war die Stadt auf der Petersburger Insel eingerichtet. Allein die Oertlichkeit sagte dem Kaiser nicht zu. Wegen der Höhe des Bodens über dem Flußspiegel konnte man keine Kanäle durch die Straßen ziehen, damit die Kaufleute ihre Schiffe vor ihre Häuser kommen lassen und daselbst aus- und einladen könnten. Daher richtete Peter seine Aufmerksamkeit auf eine andere Insel, auf Wassily Ostrow, d. h. die Basiliusinsel.

Diese Insel kommt unter dem Namen Wassily Ostrow schon in dem oben angeführten schwedischen Erdbuch von 1640 vor. Bei den Finnen hieß sie Hirwisaari, d. h. Elendsinsel. Peter hatte dieselbe seinem Günstling, dem Fürsten Menschikow, geschenkt, woher sie auch den Namen Menschikows-Insel erhielt. Der Fürst baute auf derselben 1710 einen steinernen Palast, dessen Facade noch steht. In dem mittlern Stock liegt der große Saal, in welchem zu Peters Zeit manche Feste gegeben wurden. Unter andern feierte man dort 1710 die Hochzeit der spätern Kaiserin Anna Joannowna mit dem Herzog von Kurland, zu deren Festlichkeiten die bekannte Zwergenhochzeit gehörte [1]).

Menschikow trat die Insel, mit Ausnahme seines Palastes, wieder an den Kaiser ab, der nun alsbald mit der Ausführung seines Lieblingswunsches begann. Allein auch hier stieß der Plan, alle Straßen mit Kanälen zu durchziehen, auf so große Schwierigkeiten, daß er aufgegeben werden mußte [2]) und sich weiter nichts von demselben erhalten hat, als die Bezeichnung „Linien" für die Straßenreihen auf Wassily Ostrow. Uebrigens ward nur ein Theil der

---

[1]) Exacte Rel. p. 102.

[2]) Martini, Nachricht aus Rußland. Frankfurt und Leipzig 1731. 8. p. 183.

Digitized by Google

Insel angebaut, sowie Peter auch die meisten Behörden dahin verlegte. Besonders die Kaufleute verließen die Petersburger Seite und siedelten sich auf Wassily Ostrow an, weshalb wir auch die Speicher, das Zollhaus und die Börse, deren Bau 1722 begonnen, seit 1736 daselbst finden.

Nach dem Tode Catharina's I. 1727 ging der Ehrgeiz Menschikow's so weit, daß er seine Tochter Maria Alexandrowna mit dem jungen Kaiser Peter II. verheirathen wollte. Er bewog denselben, zu ihm in seinen Palast auf der Insel zu ziehen. Da zugleich mit dem Kaiser auch das Preobrashenskische Garderegiment mit hinüberzog, so legte Peter II. durch einen Befehl 20. Juni 1727 der Insel den Namen Preobrashenski-Insel bei, unter welcher Bezeichnung sie auch in den älteren Documenten unserer Kirche beständig vorkommt. Die Kaiserin Anna (1730—1740) stellte den Namen Wassily Ostrow wieder her.

Nach dem Sturze Menschikow's zog die Krone dessen Palast auf Wassily Ostrow ein. Die Kaiserin Anna bestimmte ihn 1731 auf den Vorschlag des Grafen Münnich zum Sitz eines Cadettencorps, des sogenannten Landcadettencorps, welches 1800 in das 1. Cadettencorps umgenannt wurde. Da unter den 360 Cadetten 120 Deutsche waren, so ward eine protestantische Gemeinde für diese mit einem besondern Prediger gegründet und ein Saal des Cadettenhauses zur protestantischen Kirche umgebaut [1]). Die Prediger dieser kleinen Gemeinde haben häufig in besonderen Beziehungen zu unserer Kirche und Schule gestanden. Der erste Prediger am Cadettencorps war Tobias Plaschnig, der in seiner Jugend Schneider gewesen war. Auf die Veranlassung des Pastors Schinkmeyer in Pommern, der ihn auf der Wanderung kennen lernte, gab er sein Handwerk auf, ging nach Halle, wo er im Waisenhaus eine nothdürftige Vorbereitung erhielt, und bezog dann auf kurze Zeit die dortige Universität. Er war Autodidact [2]). Pastor Nazzius berief ihn als Lehrer seines Sohnes nach St. Petersburg. In der Geschichte unserer Kirche wird seiner noch einmal erwähnt werden. Er ging 1746 als Prediger nach Dorpat. Unter seinen Nachfolgern nenne ich nur den

[1]) Hilarius Hartmann Henning, Vollständiger Bericht der Gründung einer evangel.-luth. Kirche und Gemeine am adeligen Landcadettencorps. St. Petersburg 1791. 8.

[2]) Jak. Lange sagt von ihm in seinem Tagebuch: Arrogantia, autodidactorum lues solita, hunc virum alias haud inhabilem polluebat aliquantisper.

Digitized by Google

Pastor Henning, welcher später als unerschrockener Vertheidiger der Rechte der protestantischen Kirche bei der Geschichte der Schule wieder vorkommen wird, und den Pastor Hoffmann, der früher Religionslehrer an unserer Schule gewesen war. Diese protestantische Kirche im 1. Cadettencorps ist nicht zu verwechseln mit der St. Georgskirche am jetzigen 2. Cadettencorps, welche 1788 bei dem im Jahre 1762 von der Kaiserin Catharina II. gestifteten Ingenieur- und Artillerie-Cadettencorps, dem jetzigen 2. Cadettencorps, für die protestantischen Zöglinge eingerichtet wurde.

Während nach Peters Plan die eigentliche Stadt am rechten Ufer der Newa stehen sollte, hatte er das linke Ufer ausschließlich für seine Lieblingsarbeiten bestimmt. Oberhalb der Fontanka hatte er der Artillerie mit allen ihren Werkstätten ihren Sitz angewiesen, weshalb man diese Gegend auch im Allgemeinen den Stückhof oder die Stückhofsinsel nannte. Doch konnte er es nicht wehren, daß sich gerade auf dem Stückhofe die ihm feindselige altrussische Partei ansiedelte. Dort lagen die Wohnungen seines Sohnes, des Großfürsten Alexei Petrowitsch und dessen vorzüglichster Anhänger, unter denen besonders der Admiralitätsrath Kikin hervorgehoben wird. Deshalb nannte man auch diesen Stadttheil neben dem Stückhofe die russische Sloboda.

Die Insel Usaditza hatte Peter für die Flotte bestimmt. Mit Wall und Graben befestigt erhob sich daselbst die Admiralität an derselben Stelle, wo noch jetzt die alte Admiralität steht. Daher nannte man auch diese Insel die Admiralitätsinsel und dehnte diese Benennung auch auf die durch die Moika davon getrennte Insel Parwuschina aus. Weil die Bewohner meistens Ausländer waren, nannte man sie auch zuweilen die deutsche Sloboda. Drei gerade Straßen, welche man Perspectiven nannte, führten von der Admiralität zur Fontanka und von da in das Innere des Landes. Die Moika war ein morastiger Flußarm, welcher 1738 ausgegraben und mit einer Einfassung aus Holz versehen wurde. An den 3 Perspectiven führten Zugbrücken über dieselbe, bei denen zugleich auch die Sastawa oder Zollstätte, d. h. der Schlagbaum, welcher die Grenze der Stadt bezeichnet, stand. In der Newski Perspective führte die grüne Brücke an der Polizeiseite über die Moika.

Die Admiralitätsinsel sollte eigentlich nur vom Kaiser und denjenigen Personen bewohnt werden, welche mit der Flotte zu thun hätten. Die Sommerwohnungen des Kaisers und der Kaiserin lagen

Digitized by Google

an der Fontanka auf den Hofplätzen der beiden ehemaligen schwedischen Höfe. Peters Haus steht noch in dem von ihm angepflanzten Sommergarten. Das Sommerhaus der Kaiserin, vom Sommergarten durch einen Küchengarten getrennt, und zur Zeit der Kaiserin Elisabeth vergrößert und mit den Möbeln des nach Sibirien verbannten Grafen Münnich ausgeschmückt, ward 1797 vom Kaiser Paul abgebrochen, der an dessen Stelle das alte Michailowsche Palais, das jetzige Ingenieur-Corps, aufbauen ließ. Wenn man vom Sommergarten an der Newa stromabwärts ging, kam man zuerst an eine große Wiese, das jetzige Marsfeld bis an das Ufer des Flusses. Das erste Haus, auf welches man stieß, war ein großes zweistöckiges Gebäude aus Holz, das sogenannte Weinhaus, wo Peter seine Gesellschaften gab. Zur Zeit der eigentlichen Beschreibung war schon die Post in dieses Haus verlegt; jetzt wird dessen Stelle vom Marmorpalais eingenommen. Von da ging eine Reihe von Häusern, welche meistens von Deutschen bewohnt wurden, zwischen dem Ufer der Newa und der jetzigen großen Million hinab bis zum Simnii-Kanal. In dieser Straße stand auch das Haus des Grafen Münnich vor seiner Verbannung, bis er wegen seiner unaufhörlichen Streitigkeiten mit Biron von der Kaiserin Anna den Befehl erhielt, nach Wassily Ostrow in das Landcadettencorps zu ziehen, dessen Chef er war. Das letzte Haus in dieser Straße war der steinerne Winterpalast Peters des Großen, in welchem sowohl er als Catharina I. starben. Der Palast, welcher mehrfach umgebaut und vergrößert wurde, ging von der jetzigen großen Million bis zu dem Ufer des Flusses. Der Simnii-Kanal bildete stromabwärts die Grenze des Palastes. Die Schicksale dieses Palastes sind sehr mannigfach gewesen. Unter der Kaiserin Anna wohnten die Hofmusikanten in demselben; unter der Kaiserin Elisabeth war er die Kaserne der Leibcompagnie; unter der Kaiserin Catharina II. enthielt er das Hoftheater und die Wohnungen der Hofschauspieler; unter Kaiser Paul wurde der Theil, welcher an der großen Million liegt, zur Kaserne für ein Bataillon des preobraschenskischen Regiments eingerichtet, welche Bestimmung ihm bis auf den heutigen Tag geblieben ist. Zwischen dieser Häuserreihe am Ufer der Newa und der Moika lagen noch einige bedeutende Häuser, z. B. das des unter Peter dem Großen oft genannten, zu unsrer Gemeinde gehörigen Generals Weyde. Die übrigen Häuser in dieser Gegend an der Moika bis zur jetzigen Stallhofbrücke und beim runden Markte nannte man die finnische Scheere, „weil meh-

Digitized by Google

rentheils finniſche und ſchwediſche vertriebene Leute da herumb wohnen. Auch iſt hier die finniſche lutheriſche Kirche, welche in einem hölzernen Haus gehalten wird. Das übrige beſtehet Alles in kleinen Häuſern, die wie die Meiſenkaſten in einander gebauet [1])."

Auf dem Platze zwiſchen dem Simnii-Kanal und der Admiralität, welcher jetzt von der Eremitage und dem Winterpalais eingenommen wird, ſtand zu Peters des Großen und Catharina's I. Zeit eine ganze Anzahl von Häuſern. Von dieſen will ich nur 3 hervorheben. Nicht weit vom Simnii-Kanal ſtand das Haus des Vice-Admirals Cruys. Das größte von allen auf dieſem Platze ſtehenden Gebäuden war das zweiſtöckige Wohnhaus des General-Admirals oder Groß-Admirals, Grafen Fedor Matwejewitſch Aprarin, welches 60 prachtvoll meublirte Zimmer enthielt. Da der Graf Aprarin kinderlos ſtarb, vermachte er daſſelbe mit allem Hausgeräth dem Kaiſer Peter II. Nahe an der Admiralität ſtand das Haus des Admiralitätsrathes Kikin, der daſſelbe freilich nicht ſelbſt bewohnte, ſondern vermiethete. Als Kikin wegen ſeiner Theilnahme an der Flucht des Großfürſten Alexei Petrowitſch hingerichtet wurde, zog Peter ſein Vermögen ein und beſtimmte dies Haus vorläufig für die eben errichtete Seeacademie. Alle dieſe Häuſer, deren Lage zu einander der beifolgende, aus dem Kartendepot des Generalſtabs herſtammende und von dem Gen.-Maj. Grafen Eugen von Sievers, einem Mitgliede unſeres Kirchenrathes, mir gütigſt mitgetheilte Plan klar macht, waren nach und nach Beſitzthum der Krone geworden. Als die Kaiſerin Anna aus Moskau nach Petersburg kam, ſtieg ſie im aprarinſchen Hauſe ab, welches nun mit allen andern Gebäuden auf dieſem Platze vereinigt wurde und ſeitdem den Namen Winterpalaſt führte. Er bildete die gewöhnliche Winterreſidenz bis 1754. In dieſem Jahre ließ ihn die Kaiſerin Eliſabeth wegen großer Baufälligkeit und wegen ſeines geſchmackloſen Ausſehens abreißen und auf dem Platze das ſteinerne Winterpalais durch den Grafen Raſtrelli aufführen. Während des Baus wohnte ſie in dem eigends für ſie hergerichteten hölzernen Winterpalais an der grünen Brücke, deſſen Haupttheil von dem jetzigen Hauſe des Kaufmanns Eliſejew eingenommen wird. Hier ſtarb ſie auch. Das neue Winterpalais ward zuerſt von Peter III. bewohnt.

Den Raum ſtromabwärts von der Admiralität bis zum Kriukow-

[1]) Eig. Beſchreib., p. 27.

Kanal nannte man den Galeerenhof, weil dort die Werfte für die Galeeren waren. Bis jetzt erinnert der Name Galeerenstraße noch an diese ehemalige Bestimmung. Ungefähr da, wo jetzt die Bildsäule Peters des Großen steht, stand die Isaakskirche, welche die russische Pfarrkirche für die Admiralitätsinsel war. Der Hof besuchte sie häufig. Sie war nur klein, anfangs aus Holz, später aus Stein erbaut. In dem Thurm dieser Kirche befand sich ein ausgezeichnetes Glockenspiel, welches Peter der Große in Amsterdam für 35000 R. gekauft hatte. Im Jahre 1735 schlug der Blitz in die Kirche, wobei das Glockenspiel schmolz. Das erste Haus, welches im Galeerenhof an der Newa lag, war des Fürsten Menschikows Miethshaus, welches später umgebaut und von dem Vice-Canzler, Grafen von Ostermann, bis zu seinem Sturze, und dann von dessen Nachfolger, dem Grafen Bestushew-Riumin, bewohnt wurde. Es stand auf dem Platze, wo jetzt das Senatsgebäude steht. Sonst befanden sich im Galeerenhof noch eine Menge von Werkstätten für die Flotte, wie z. B. die große Seilerbahn an der Stelle, wo jetzt der Boulevard ist, die Ankerschmiede, die Kupferschmieden u. s. w. Auch unter den hier Wohnenden befanden sich sehr viele Protestanten. Zwischen dem Galeerenhofe und der grünen Brücke wohnten die Beamten und Officiere von der Flotte, worauf auch noch die jetzigen Namen der Straßen „Große und Kleine Seestraße, Morskaja", hindeuten. Peter hatte deutsche, holländische und englische Meisterleute angeworben, welche die Russen in allen, zum Schiffsbau nöthigen Handwerken unterrichten sollten. Diese wohnten mit ihren aus allen Theilen des Reiches herbeigezogenen Lehrlingen, welche man Perewedenzi d. h. Herübergeführte, Colonisten, nannte, nicht auf der Admiralitätsinsel, sondern am linken Ufer der Moika, in der Gegend, wo die Kaiserin Elisabeth später die Wosnessenskische Kirche erbaute. Die ganze Gegend hieß daher die Perewedenskaja und war nach den verschiedenen Beschäftigungen der Leute in 3 Abtheilungen oder Colonien getheilt. In dem großen Brande 1736 brannte die ganze Perewedenskaja ab, und die 3 Colonien wurden nun weiter zurück nach der Fontanka verlegt. In der Aussprache des Volkes ward das Wort Colonie in Kolomna corrumpirt [1]).

Seit der Zeit der Kaiserin Catharina II. hatte sich die Zahl der protestantischen Letten und Esthen in unserer Stadt sehr vergrößert.

---

[1]) Reimers, I, 63.

Digitized by Google

Sie waren aber so arm, daß sie weder eine Kirche erbauen, noch einen Prediger unterhalten konnten. Deshalb konnten sie keine eigenen Gemeinden bilden, sondern mußten sich schon bestehenden anschließen. Dies hatte seine besondere Schwierigkeit, da nur die aus den Ostseeprovinzen stammenden Prediger der lettischen und esthnischen Sprache kundig waren. Diesem Uebelstande ist endlich in unserm Jahrhundert abgeholfen. Nachdem die lettische Gemeinde bereits 1845 eine eigene Kirche (die Jesus Kirche) und einen eignen Prediger erhalten hatte, sah sich die esthnische Gemeinde endlich auch im Stande, eine eigne Kirche (die St. Johanniskirche) in der Kolomna zu erbauen, welche 1860 eingeweiht wurde [1]).

Die Seele des ganzen Seewesens war nicht der dem Namen nach an der Spitze stehende Graf Apraxin, sondern der Vice-Admiral Cornelius Cruys. Er war in Stavanger in Norwegen geboren, hatte aber den größten Theil seines Lebens in Holland zugebracht, wo er bei der Flotte angestellt war und sich mit einer Holländerin verheirathet hatte. Im Jahre 1698 nahm ihn Peter der Große selbst bei seiner Anwesenheit in Holland in russischen Dienst. Ihm trug der Kaiser hauptsächlich die Ausführung seiner Ideen bei der Schöpfung der russischen Seemacht auf. An der Gründung St. Petersburgs nahm er nicht nur eifrigen Antheil, sondern trug auch wesentlich zur Erhaltung der Stadt bei. Schon 1705 hatte er Schiffe genug, um der heransegelnden schwedischen Flotte unter Ankarstierna den Durchgang zwischen der Insel Retusaari [2]) und Kronslott zu sperren und die beginnende Stadt gegen einen Angriff von der Seeseite zu schützen. Als 1708 der schwedische General Lübbecker von Wiburg aus in Ingermannland eindrang, um Petersburg zu verbrennen, und an der Mündung der Tesna über die Newa ging, wurde die fast unbefestigte, weitläuftig gebaute und nur schwach besetzte Stadt durch eine List des Vice-Admirals gerettet. Er wußte nämlich dem feindlichen General einen Brief in die Hände zu spielen, aus welchem derselbe die Ueberzeugung faßte, daß nicht blos eine starke Besatzung in Petersburg liege, sondern auch ein großes russisches Heer zum Entsatz heranrücke. Diese List und die Unfähigkeit des schwedischen Anführers erhielten damals die Stadt. Nur ein-

---

[1]) Sonntagsblatt 1860. Nr. 30. u. 31.

[2]) Nach den Angaben des Vice-Admirals hat Hr. Doncker die Stellung beider Flotten auf einer von ihm gestochenen Karte dargestellt.

Digitized by Google

mal, im Jahre 1713, gelang es seinen zahlreichen Feinden, die er sich durch seine rücksichtslose Wahrheitsliebe zuzog, ihn durch ihre Verläumdungen beim Kaiser in Ungnade zu bringen. Der Vice-Admiral wurde nach Kasan verbannt, wo er sich bald durch seine Berichte an den Kaiser in das größte Ansehen setzte. Im Verlaufe eines Jahres verfiel die Flotte in St. Petersburg dergestalt, daß der Kaiser ihn nach 13 Monaten zurückrief, ihm bei seiner Ankunft durch Menschikow den Degen zuschickte und ihm selbst mit den Worten entgegeneilte: ich bin nicht mehr böse, worauf Cruys eben so kurz antwortete: und ich bin auch nicht mehr böse.

Die eracte Relation[1]) macht folgende Beschreibung von seiner Person: „Der Vice-Admiral, Se. Exc. Herr Cornelis Cruys, ist ein langer ansehnlicher Herr. Unterm Gesicht hat er von Natur ein angebornes, stark rothes Brandmahl. Er ist ein trefflich erfahrener Seemann, und hat das Condirectorium von dem See-Etat, gestalt auf ihn wohl das meiste ankommt. Er ist ein Ausbund von einem aufrichtigen, ehrlichen Manne, generose, gerecht, und punctuell in seinen Sachen. Dabei sehr höflich, gutthätig und gastfrei gegen jedermann. Sein Handwerk versteht er perfect, weshalb er auch bei Sr. Czaar. May. in besondern großen Gnaden und Ansehn ist. Er ist sonsten auch Ober-Vorsteher von den Evangelisch- und Reformirten Kirchen und Schulen in ganz Rußland, ja billig ein Protector und Patronus von den deutschen und holländischen Nationen."

Den ersten Anfang unserer Gemeinde bildeten unstreitig die protestantischen Officiere und Beamten, welche auf der Flotte und in der Admiralität dienten. Das erste Rechnungsbuch unserer Kirche wurde von 4 Seeofficieren eingerichtet. An diese schlossen sich von Anfang an einige ehemalige Bewohner von Nyenschanz, sowie die protestantische Umgebung Peters des Großen, z. B. der Oberküchenmeister Velten. Es ist wohl der Mühe werth, die ursprünglichen Bestandtheile und das Wachsen unserer Gemeinde zu beobachten. Es wird uns dieses möglich durch die Art, wie unsere ersten Prediger ihre Kirchenbücher führten, indem sie den Namen mancherlei Personalien beifügten. Daraus geht hervor, daß die größere Anzahl der protestantischen Einwanderer, wenigstens so weit sich dieselben zu unserer Kirche hielten, aus Norddeutschland kam. Aus den viel näher gelegenen Ostseeprovinzen kamen wenige. Unter den Städten derselben zeichnet sich

[1]) p. 84.

Digitized by Google

Narwa aus, welches, wie unsere Copulationsregister zeigen, eine unverhältnißmäßig große Anzahl von Bräuten lieferte.

Als der Vice-Admiral Cruys ein Jahr nach der Gründung Petersburgs vom Kaiser nach Holland geschickt wurde, um tüchtige Seeleute und Handwerker anzuwerben, stieß er dort auf 2 Männer, welche beide ihrer deutschen Heimath entflohen waren, um in der Fremde ihr Glück zu machen. Er warb beide zur Reise nach Rußland an. Der erste derselben war Heinrich Ostermann, der Sohn eines protestantischen Predigers in Westphalen, der als Student in Jena, vom Weine erhitzt, unabsichtlich einen Kameraden erstochen hatte und deshalb landflüchtig geworden war. Cruys nahm ihn mit sich und stellte ihn in seiner Canzlei an, von welcher er aber bald in die der auswärtigen Angelegenheiten unter dem Baron Schaffirow überging. Redlichkeit, Fleiß und Tüchtigkeit hoben ihn von Stufe zu Stufe, bis aus dem armen Studenten der Vice-Canzler Graf Ostermann geworden war, in dessen Händen vom Nystädter Frieden bis zum Regierungsantritt der Kaiserin Elisabeth die Geschicke Rußlands nicht nur in seinen auswärtigen Beziehungen, sondern auch in seiner innern Entwicklung ruhten. Vom Tage seiner Ankunft war er ein Mitglied unserer Gemeinde [1]) und hat bei dem unbegrenzten Zutrauen, welches Kaiser und Kaiserinnen zu ihm hegten, nicht wenig zum Emporblühen unserer Kirche beigetragen. Der zweite, von jenem freilich sehr verschiedene, Flüchtling war der Mag. Wilhelm Tolle, der Sohn eines Professors der Theologie in Göttingen, welcher sich in Jena den Magistergrad erworben hatte und dann Rector der Schule in Ilefeld geworden war. Uns unbekannte Umstände flößten ihm aber einen solchen Widerwillen vor dem Lehramte ein, daß er Ilefeld heimlich verließ und sich nach Holland wandte. Hier lernte ihn der Vice-Admiral kennen und überredete ihn, mit nach St. Petersburg zu gehen und die Stelle eines Predigers bei den dortigen Protestanten zu übernehmen. So ward Wilhelm Tolle, der sich in Holland hatte

---

[1]) Weil Ostermann mit Vornamen Heinrich hieß, sich später aber Andreas unterschrieb, hat man früher daraus fälschlich geschlossen, daß er zur griechischen Kirche übergegangen sei. Dies glaubte man um so leichter, da er mit einer vornehmen Russin verheirathet war. Dies ist aber nicht richtig. Die Russen haben den Namen Heinrich nicht und setzen bei Ausländern an dessen Stelle gewöhnlich den Namen Andreas. Daß Ostermann immer Protestant geblieben, geht aus dem Communicantenregister des Pastors Razzius hervor, wo es heißt: „1741 den 22. Dec. die Martis: Comes de Ostermann in custodia."

Digitized by Google

ordiniren lassen, seit 1704 der erste und damals noch einzige protestantische Prediger in St. Petersburg. Der Gottesdienst ward in einem Saale im Hause des Vice-Admirals gehalten, bis man beim Wachsthum der Gemeinde 1708 auf dessen Hofe eine kleine hölzerne Kirche in Gestalt eines Kreuzes erbaute [1]). Im Sommer predigte Pastor Tolle meistens auf der Flotte. Da man keine Glocke hatte, ward die Flagge des Vice-Admirals, weiß mit blauem Kreuz, als Zeichen, daß der Gottesdienst angehen solle, an einem Mast an der Newa aufgezogen [2]). Die übrigen Nachrichten, welche ich über den Pastor Tolle gefunden habe, sind in folgenden Stellen enthalten. „Der erste Pastor bei derselben (der deutschen Gemeinde auf der Admiralitätsinsel), sagt die eracte Relation, ist gewesen ein Deutscher, von Göttingen gebürtig, welcher 1710 im Herbst zu der ganzen, ziemlich volkreichen Gemeinde, Leidwesen gestorben. Er hieß Wilhelm Tolle und war ein frommer gelehrter Mann, hat 14 Sprachen verstanden; gemeiniglich hat er deutsch, holländisch oder finnisch gepredigt, um der dasigen wohnenden Finnländer willen."

„Noch eins muß ich hiebei gedenken von dem vorhin erwähnten evangelischen Prediger Wilhelm Tolle sel.; weiln derselbe ein curieuser Mann gewesen, so hat er sich einsmals mit einigen ihm zugegebenen Hülfsleuten bis hinter Schlüsselburg und Alt Ladoga die Mühe genommen, uhralte Antiquitäten zu suchen, und zu dem Ende einige alte heidnische Gräber, tumuli oder Berghügel, ausgegraben, da er denn verschiedene uhralte, rare Urnen, Münzen und allerhand heidnische Sachen gefunden, wovon er, was er auf dieser Reise von Antiquitäten und sonsten Merkwürdiges angetroffen, zwar etwas aufgezeichnet, aber so, wie ich es gesehen, hatte er's nur mit Bleistift geschrieben, welches nicht wohl zu lesen. Nachhero, wie dieser Prediger gestorben, erhandelte sowohl obige gemeldete, als sonst noch andere vorhin schon gehabte rare Münzen der Herr Mag. Pauli aus Preußen, gewesener russ. Generalstabsprediger bei dem Herrn Gen. Feldm. Lieut. Freiherrn von der Goltzen, mein sehr guter Freund, als welcher zu meiner Zeit auch in St. Petersburg war, diese Sachen alle an sich, um solche in Ordnung zu bringen, und nebst einer explication an einem hohen Ort unterthänigst zu offeriren."

Pastor Tolle starb im Oktober 1710. Er hinterließ den Ruf

[1]) Eine Abbildung dieser Kirche findet man Bogdanow, p. 450.

[2]) Eracte Rel. p. 21. 54.

Digitized by Google

eines milden, menſchenfreundlichen Mannes. Die finniſche Sprache erlernte er nur, um den benachbarten, in den Kriegsunruhen ihrer Prediger beraubten Gemeinden das Evangelium verkündigen zu können. Wenn er in Kronſtadt predigte, kaufte er für das Geld, welches zuſammengelegt ward, Brod, um ſolches in St. Petersburg unter den armen Finnen zu vertheilen. Er ward auf Koſten der Gemeinde beerdigt. Büſching, der ihm einen Denkſtein ſetzen wollte, ſuchte ſein Grab vergebens. Wahrſcheinlich liegt es auf der Apothekerinſel, beſchattet von den Bäumen des botaniſchen Gartens.

Wohl im Gefühl des nahenden Todes hatte Paſtor Tolle, noch bei Lebzeiten an den Prof. Aug. Herm. Francke, den berühmten Stifter des Halliſchen Waiſenhauſes, geſchrieben und denſelben gebeten, ihm zwei Candidaten der Theologie hieher zu ſenden, welche für's erſte Hauslehrer und ſpäter Prediger abgeben könnten. Auf Francke's Zureden entſchloſſen ſich Heinr. Gottl. Nazzius, der Sohn eines Predigers in der Nähe von Erfurt, und Joh. Georg Sorger, beide Lehrer am Waiſenhauſe, zu der Reiſe und ſchifften ſich am 13. April 1710 in Hamburg nach Archangel ein, woſelbſt ſie 29. Juni glücklich ankamen [1]). Auf die Aufforderung des Paſtors Tolle, die Reiſe nach St. Petersburg noch vor der Schlittenbahn zu unternehmen, treten ſie dieſelbe am 10. Septbr. an und trafen nach einer höchſt beſchwerlichen Fahrt von 16 Wochen am 28. December hieſelbſt ein.

Nach dem Tode des Paſtors Tolle hatte der oben erwähnte Paſtor Joh. Arnold Pauli ad interim die Predigergeſchäfte bei den Proteſtanten auf der Admiralitätsinſel verſehen. Am 6. Jan. 1711 hielt der 23 Jahr alte Candidat Nazzius ſeine Probepredigt und ward zum Prediger der proteſtantiſchen Gemeinde auf der Admiralitätsinſel erwählt. Vom Vice-Admiral erhielt er eine von demſelben und von einigen andern Officieren unterzeichnete Berufungsſchrift [2]). Die

---

[1]) Etwas anders erzählt dies Jak. Lange in ſeinem Tagebuch: „Henr. Gottl. Nazzius jam anno 1709 Archangelum veniebat, successor Pastoris Michaelis, fratris Professoris Halensis hujus nominis. Anno 1711 Petropolin vocabatur Sacris Lutheranis præficiendus in hac Capitali t. t. ex undis Nevanis exsurgente.“ Ich folge der von Nazzius ſelbſt aufgeſetzten Erzählung, welche uns Büſching giebt.

[2]) Paſtor Nazzius erhielt bei ſeiner Anſtellung 150 R. Gehalt. Mit dem Wachſen der Gemeinde ward derſelbe erhöht, ſo daß er zuletzt 300 R. und 30 R. Holzgeld betrug.

Digitized

Paſtoren Müller und Pauli weihten am 11. Januar ſowohl Nazzius als Sorger zu Predigern ein. Da der Vice-Admiral ſich öfter auf Reiſen befand und unter andern ſich im Frühjahr mit einem großen Theil ſeiner Officiere nach Aſow zur Führung der Flotte auf dem aſowſchen Meere gegen die Türken begeben ſollte, nahm er den Paſtor Sorger als Haus- und Reiſeprediger in ſeinen Dienſt, ohne ſich deshalb von der Gemeinde auf der Admiralitätsinſel zu trennen, der er im Gegentheil bis an ſeinen Tod getreu blieb. Wenn er in St. Petersburg war, ſo unterſtützte ſein Hausprediger den Prediger der Gemeinde in ſeinem mühſeligen Amt. Und beſchwerlich genug war das Amt dieſes würdigen Mannes, der 40 Jahre lang der Gemeinde als Seelſorger vorſtand und Freud' und Leid mit ihr theilte! „Ich trat, ſagt er ſelbſt in ſeiner Denkſchrift über den Urſprung unſerer Gemeinde [1]), im Namen Gottes mein Amt an, mit Predigen und Katechiſiren, nach dem Vermögen, das Gott darreichte. Sonntags predigte ich Vor- und Nachmittags, und in der Woche am Donnerstage. Täglich hielt ich das Katechismus-Examen [2]). Weil auch die Reformirten, ſowohl holländiſcher als engliſcher Nation, noch keinen eignen Prediger hatten, ſo haben ſie beiderſeits ſich meines Amts bei Kindtaufen, Hochzeiten und Begräbniſſen bis ins 1717. Jahr, da ein holländiſcher Prediger [3]), und bis 1719, da ein engliſcher Prediger kam [4]), bedienet. Da auch die hochſelige Kronprinceſſin anno 1713 ankam, und ihr Hofprediger zurückgeblieben war, ſo fanden ſich Ihro Hoheiten mit Dero Hofſtaat auch

---

[1]) Sonntagsblatt 1860 Nr 40. Außerdem hat Paſtor Nazzius eigenhändig die wichtigſten Begebenheiten aus ſeinem Leben aufgezeichnet, welcher Aufſatz der von Paſtor Trefurt ihm gehaltenen und gedruckten Leichenpredigt angehängt iſt. Büſching beſaß dieſe Predigt, welche 1751 in Halle, fol. gedruckt iſt. Ich habe ſie nie geſehen.

[2]) Lange ſchreibt in ſeinem Tagebuch: Institutum catechet. Nazzianum vix sui simillimum habebit. Peculiare in aedibus Parochiæ auditorium est, museo meo proximum, in quo quotidie juventus instituitur horis antemeridianis; nullius nec Principis nec Magnatis nec civis liberi unquam ad S. admittuntur Synaxin, si non saltem per anni spatium exercitationi huic catech. adfuerint. Dieſes Katechismus-Examen war alſo der Confirmationsunterricht. Lange ſelbſt vertrat dabei oft die Stelle des Paſtors Nazzius.

[3]) Der etwas ſpäter angeführte Paſtor Grube.

[4]) Im J. 1718 ward die engliſche Factorei von Moskau nach Petersburg verlegt, und dieſe berief 1719 einen Prediger aus England; 1723 kaufte die Factorei das Grundſtück, auf welchem ihre Kirche bis jetzt ſteht.

Digitized by Google

einige Monat lang in unſerer Kirche ein, ließen mich auch, wo an Dero Hof Amtsverrichtungen vorfielen, dazu rufen, wie Sie denn auch für Dero eigne hohe Perſon das heilige Abendmahl unter meiner Bedienung empfangen haben [1]).“

„Da fehlte mir's nun nicht an vieler Arbeit, welche dadurch vergrößert wurde, daß ich, in Ermangelung eines hochdeutſchen Cantors [2]) in der Kirche und unter der heil. Communion einige Jahre lang ſelbſt vorſingen mußte, welches mich bei der oft zu wiederholenden Conſecration, wegen Ermangelung eines gewöhnlichen Kelchs, indem nur ein kleiner ſilberner Becher vorhanden war, und die kleine Gemeinde nicht viel zu Kirchengeſchirren anwenden konnte, peinlich ermüdete, indem ich ſowohl auf das Singen als Austheilen Acht haben mußte, daß in keinem einige Unordnung vorging. Außerdem war auch der Kirchenwärter nicht im Stande, die Lieder auf die Kirchentafeln zu ſchreiben, ſo mußte ich dieſes auch mit verrichten. Welches alles die Leibes- und Gemüthskräfte ziemlich angriff, damit alles mit der gehörigen Pünktlichkeit und zu rechter Zeit geſchehen möchte.“

„Es iſt daher auch geſchehen, daß meine Kräfte dermaßen erſchöpft wurden, daß ich wohl menſchlicher Weiſe die Arbeit zu trägen nicht vermögend geweſen wäre, wenn nicht anno 1717 im Herbſt der reformirte Prediger Herr Grube allhier angekommen wäre, der wechſelsweiſe mit mir in unſerer Kirche predigte, und ich alſo nur einmal am Sonntag zu predigen hatte.“

In dieſer übermäßigen Anſtrengung, ſo wie in ſeiner feuchten, ſchlechten Wohnung ſuchte Paſtor Nazzius den Grund ſeiner ſpäteren Bruſtbeſchwerden, welche ihn in höherem Alter ſogar einmal zu

---

[1]) Sein ſpäterer Schwiegerſohn Jak. Lange entwirft folgendes Bild von ihm: „Nazzius noster erat consiliis plenus, laboriosus, ab arrogantia alienus, proinde ab imperatore perspicacissimo nec non Magnatibus peramatus. — Theologus ex ungue biblicus, Practicus, in studio patristico, theologiæ moralis et historiæ eccles. peritia totus; in scientiis autem humanis mediocris. — In vita erat Catone gravior, inter amicos tamen affabilis. Sermonem publicum Laconismus sententiosus distinguebat, ubi superiorem vix habebit unum. Laboriosus ut nemo magis tamen consiliis, quibus undique petebatur, vix respondere potuit. Allotria fugiebat ceu pestim. Fuit morum quidam rigor, quo molles saeculares aulicosque aliquoties offendebat; nullus unquam intimioris erat admissionis, quod tamen prudentiores in suspensu tenebat et respectu.“

[2]) Der erſte Vorſänger (Cantor) und Schulmeiſter war Cornelius Cornelisſen, ein ehemaliger Bootsmann aus Ripen in Dänemark.

Digitized by Google

einer Reise nach Reval bewogen, um der Veränderung seiner Stimme. Denn während sie bei seiner Ankunft in Rußland stark und volltönend gewesen war, ward sie im Laufe der Zeit schwach und heiser. Die meiste Schuld trug unstreitig die Wohnung, welche so niedrig lag, daß schon bei einigem Anschwellen der Newa das Wasser bis in die Wohnstube drang, was besonders in der Herbstzeit höchst ungesund war. Das älteste Predigerhaus, welches aus 3 Zimmern, Keller und Hofraum bestand, und mit einem Zaun umgeben war, lag im Galeerenhofe in der Matroskaja Sloboda. Der Galeerenmeister Sacharow hatte dasselbe 18. Oct. 1710 an den Obersten Weber für 100 R. verkauft. Von diesem erstand es der Kirchenvorsteher Apotheker Durup für die Kirche 6. Juni 1712, welche dafür 130 R. bezahlte. Theils die Feuchtigkeit dieser Wohnung, theils ihre weite Entfernung von der Kirche machten die Veränderung der Predigerwohnung höchst wünschenswerth. Daher schloß der Pastor Nazzius im Namen der Kirche 3. Mai 1717 einen Miethcontract mit dem Perrückenmacher Jos. Fleschel, durch welchen dieser sein neues Haus in der finnischen Scheere nebst Eiskeller und anderem Zubehör auf ein Jahr für 96 R. den Kirchenvorstehern vermiethete [1]). Später ward die Miethe bis auf 114 R. jährlich erhöht. Dafür aber war das Haus so geräumig, daß nicht nur Pastor Nazzius, sondern auch der Cantor und der Küster in demselben wohnen konnten. Wenn Fleschel das Haus anderweitig vermiethen oder auch verkaufen wollte, so mußte er es dem „Pastori ein Viertel Jahr vorher melden, damit er wisse, ob er sich gegen den Sommer mit seinem Eiskeller und Bier versorgen kann." Den Umzug des Pastors Nazzius bezahlte die Kirche. Er kostete im Ganzen 6 R., nämlich

den Fuhrleuten das Eis und Bier wegzuführen	2 R.	30 K.
10 Faden Holz wegzuführen	1 „	50 „
10 Fuhren Bagage	— „	70 „

u. s. w.

Da Jos. Fleschel Geld aus der Kirchencasse geliehen hatte und dasselbe nicht wieder bezahlen konnte, ließ er statt desselben sein Haus, dessen Werth auf 650 R. geschätzt ward, der Kirche. Dieser Kauf ward im Mai 1720 geschlossen. An Reparaturen verwandte

[1]) Das Haus in der Matroskaja Sloboda, welches in den derzeitigen Kirchenrechnungen das alte Priesterhaus heißt, ward nun vermiethet, anfangs für 6 R. monatlich, im letzten halben Jahr 1721 für 11 R. monatlich. Dann verkaufte man es.

Digitized by Google

die Kirche in Zeit von 10 Jahren c. 1000 R. auf das Haus. Im J. 1736 ward dasselbe, als von der Regierung ein Befehl kam, das hölzerne Haus abzureißen und statt dessen ein steinernes zu erbauen, an den Juchtenbraker J. Wassermann für 700 R. verkauft.

Einige Erleichterung wurde dem Pastor Nazzius dadurch, daß nach dem Tode Cornelissen's ein hochdeutscher Cantor und seit 1716 ein Küster angestellt wurde. Da der Cantor auch zugleich Lehrer an der Kirchenschule war, so werde ich später bei der Schule auf diesen Posten zurückkommen. Der erste Küster hieß Matthias. Er erhielt 24 R. Gehalt, freie Wohnung, Holz und jedes 3. Jahr einen Anzug. Ihm folgte 1721 Gottfried Kreutz, ein getaufter Jude, dessen Gehalt bei seinem Tode 1747 schon 100 R. betrug. Dann folgten Mitternacht — 1750, Wendorff — 1766, Jost — 1772, Fryhe — 1779, Bosse — 1797, Finck — 1800, Engelbr. Erichsen — 1805, Joh. Aug. Erichsen — 1831, Frödmann.

In den ersten Jahren nach der Gründung der Stadt war die Zahl der Protestanten, sowohl der Lutheraner als der Reformirten, so gering gewesen, daß die kleine Kirche auf dem Hofe des Vice-Admirals Cruys für dieselben ausreichte. Als aber nach der Niederlage Karls XII. bei Poltawa 1709 alle Furcht schwand, daß die neue Anlage wiederum in die Hände der Schweden fallen könnte, mehrte sich die Zahl der Fremden. Besonders die Jahre 1713, 1718 und 1721, in welchem letzteren der nordische Krieg durch den Frieden zu Nystädt beendigt wurde, werden als solche bezeichnet, in denen die Zahl der Protestanten einen wesentlichen Zuwachs erhielt. In Folge davon trennten sich die Reformirten vom Pastor Nazzius, beriefen eigene Prediger und bildeten selbständige Gemeinden. Zuerst thaten dies die Holländisch-Reformirten, welche, wie oben erwähnt, 1717 den Pastor Grube beriefen, ihren Gottesdienst aber in unserer Kirche auch ferner noch hielten, bis sie im Jahre 1730 das Grundstück kauften, auf welchem ihre Kirche bis auf den heutigen Tag steht. So lange sie die lutherische Kirche auf dem Cruys'schen Hofe benutzten, zahlten sie jährlich 120 R. zur Unterhaltung derselben. Im Jahre 1719 entstand die englische Gemeinde. Die französisch-reformirte Gemeinde bildete sich 1723. Sie hielt ihren Gottesdienst anfangs in einem Privathause, kaufte aber schon 1724 das Grundstück zwischen der großen Stallhofstraße und der Moika für 1500 R. Am längsten blieben die Deutsch-Reformirten mit den Lutheranern vereinigt, welche sich erst 1747 von denselben trennten.

Digitized by Google

Die Kirche auf dem Cruys'schen Hofe litt an zwei Uebelständen, sie war zu klein und wurde baufällig, dies letztere in einem solchen Grade, daß sie einzustürzen drohte. Deshalb bat die Gemeinde 1725 die Regierung, dieselbe möge ihr die Erlaubniß zu den nöthigen Reparaturen geben, bis die Geldmittel zum Bau einer neuen Kirche vorhanden seien. An einen solchen hatte man schon seit 1720 gedacht. Da die neue Kirche aber auf den Befehl des Kaisers aus Stein erbaut werden sollte, so reichten vorläufig die Mittel noch nicht hin, obgleich die Vermögensumstände im Allgemeinen gut waren, und auch ansehnliche Beiträge in der Gemeinde für den Kirchenbau gezeichnet wurden. Man fuhr daher fort, im In- und Auslande Geld zu sammeln. Der erste ins Ausland gehende Brief, welcher die Bitte enthielt, eine Collecte zur Unterstützung des neuen Kirchenbaues halten zu dürfen, war 1725 an den Magistrat von Dresden gerichtet. Der Vice-Canzler unterstützte diese Bittschriften durch den Einfluß der russ. Gesandten in den protestantischen Ländern. Durch die Collecten im Auslande kam eine Summe von 3871¼ R. zusammen.

Die erste Frage, welche beim Bau der neuen Kirche zu entscheiden war, betraf den Ort, wo man dieselbe aufbauen wollte. Der Admiral Cruys zeigte sich geneigt, den zu einer größeren Kirche nöthigen Raum auf seinem Hofplatz der Gemeinde abzutreten und stellte 5. Februar 1726 folgende, von ihm eigenhändig unterzeichnete Schrift in holländischer Sprache aus, mit welcher die lutherische Gemeinde sich für den Fall seines Todes als Eigenthümerin der Kirche und des Grundes, auf welchem dieselbe erbaut worden, ausweisen könnte.

„Endesunterschriebener Admiral Cornelius Cruys erklärt durch dieses zum Besten aller derer, denen daran gelegen sein möchte, daß die Kirche, auf meinem Hofe stehend, auf meinen Befehl gebaut ist, alle Materialien, wie auch genannt, und jeder Arbeitslohn aus meiner Casse bezahlt sind, und daß nie jemand gebeten ist, etwas dazu beizutragen. Auch hat Niemand etwas dazu beigetragen, ausgenommen einige Officiere von der Flotte, welche den unterschriebenen Admiral gebeten hatten, ihre Wappen an den Fenstern in der Kirche abbilden zu lassen, wofür jeder einen Rubel dem Glasermeister bezahlt hat; aber das Glas, Blei und Eisenwerk ist alles auf des Admirals Kosten gewesen. Dem Meister Kovenhoven, der als Meister und Aufseher über das Gebäude gewesen, sind 150 Gulden

Digitized by Google

holländiſch zu Saardam an ſeine Ordre durch den Herrn Egbert Thenſing bezahlt."

„Anno 1710 hat unterſchriebener Admiral noch 2 Prediger von Holland entboten, alles für ſeine Rechnung, ohne in etwas die Gemeinde zu belaſten; auch Schulmeiſter und Bücher hat er ohne Unkoſten von der Gemeinde hieher kommen laſſen, alles zum allgemeinen Beſten. Als der unterſchriebene Admiral gegen das Ende deſſelben Jahres zum Zuge gegen die Türken verreiſen mußte, iſt die Kirche in dem Stande, wie ſie damals war und auch noch iſt, der lutheriſchen Gemeinde als ihr Eigenthum übergeben, ohne daß unterſchriebener Admiral oder ſeine Erben jemals darauf Anſpruch machen dürfen, ſondern daß es der Gemeinde frei ſtehen ſolle, ſo lange Ihro Kaiſ. Maj. erlauben, daß die Kirche hier auf dem Hofe ſtehen bleiben dürfe, über dieſelbe als ihr völles Eigenthum nach ihrem Gutdünken zu verfügen, und daß, wenn ein Befehl käme, die Kirche nach einer andern Stelle zu verſetzen, ſolches alles durchaus zur vollen Dispoſition der lutheriſchen Gemeinde ſtehen ſolle, und dieſelbe mit der Kirche machen könne, was ſie für gut findet [1])."

Daher wandten ſich die Kirchenvorſteher 15. Novbr. 1726 mit einer Bittſchrift an die Kaiſerin Catharina I., dieſelbe möge die Erlaubniß zur Erbauung einer ſteinernen Kirche auf dem vom Admiral Cruys der Gemeinde abgetretenen Platz geben, „auch nach Dero Allergnädigſten Wohlgefallen zu ſothanem Bau einige Materialien reichen laſſen." Ehe noch hierüber eine entſcheidende Antwort gegeben wurde, ſtarb der Admiral Cruys an ſeinem 70. Geburtstage 14. Juni 1727. Kurz darauf wurden von der Polizei ſämmtlichen fremden Confeſſionen Bauplätze zu ſteinernen Kirchen an der Moika hinter der Morskaja angewieſen, doch machte keine derſelben davon Gebrauch, weil die Gegend gar zu niedrig und ſumpfig war [2]).

Nach dem Tode des Admirals Cruys trat der Gen.-Lieut. Burchard Chriſtoph v. Münnich als Patron an die Spitze unſerer Gemeinde. Dieſer ſtammte aus einer alten Familie im jetzigen Großherzogthum Oldenburg, woſelbſt er $\frac{9}{21}$. Mai 1683 geboren war.

---

[1]) Was eigentlich aus dieſer hölzernen Kirche auf dem Cruys'ſchen Hofe geworden, läßt ſich aus unſerem Archiv nicht erſehen. Nach Bogdanow p. 450. ward ſie 1730 abgebrochen.

[2]) Es iſt ungefähr dieſelbe Stelle, wo jetzt die deutſch-reformirte Gemeinde einen Bauplatz erhalten hat.

Digitized by Google

Sein Vater führte als Deichgräfe die Aufsicht über die Wasserbauten und Dämme, welche das niedrige Marschland an der Mündung der Weser gegen die Fluthen der Nordsee schützen sollten. So ward er schon als Knabe mit Wasserbauten jeder Art vertraut, deren Kenntniß später in Rußland sein Glück begründete. Nachdem er als Officier in dem Hessen-Casselschen Contingent den spanischen Erbfolgekrieg unter dem Prinzen Eugen von Savoyen mitgemacht hatte, trat er in den Dienst des Königs August von Polen, und darauf 1721 in den russischen Dienst. Das Wohlwollen Peters des Großen erwarb er sich in hohem Grade, als er den völlig unbrauchbaren Plan des Generals Pisarew über die Anlegung des Ladoga-Kanals verbesserte und den Bau unter seiner Aufsicht bald so weit brachte, daß mit Zuversicht auf einen glücklichen Erfolg des Unternehmens zu rechnen war. Als der Kaiser sich davon durch eigne Anschauung überzeugt hatte, nahm er Münnich mit in den Senat und stellte ihn den Senatoren mit folgenden Worten vor: „Ich habe einen Mann gefunden, der den Ladoga-Kanal bald zu Stande bringen wird. Ich habe noch keinen Ausländer in meinen Diensten gehabt, der große Werke so gut zu entwerfen und auszuführen gewußt, als er, und ihr sollet alles thun, was er von euch verlangen wird."

Durch Ausführung dieses Baus, den er unter Catharina I. und Peter II. fortsetzte und unter der Kaiserin Anna Joannowna vollendete, erwarb sich Münnich ein unsterbliches Verdienst um sein neues Vaterland. Die Herrscher ließen es daher auch nicht an Zeichen ihrer Zufriedenheit und ihres Wohlwollens fehlen. Peter II. beförderte ihn zum General en chef und erhob ihn 1728 in den Grafenstand [1]). Die Gunst dieses Monarchen benutzte Münnich auch zum Besten unserer Gemeinde. Unterstützt von Ostermann, der sich trotz der Ränke Menschikow's und der Dolgorucki's durch die persönliche Zuneigung des jungen Kaisers, dessen Erziehung er geleitet, und durch die Freundschaft der Großfürstin Natalia Alexejewna, der Schwester desselben, in seiner Stellung erhalten hatte, wandte sich Münnich in einer von ihm und der Kirchenconferenz [2]) unterschrie-

[1]) Die Kaiserin Anna ernannte den Grafen Münnich 1732 zum Generalfeldmarschall.

[2]) In den Documenten dieser Zeit führen der Patron, die Kirchen-Aeltesten und Kirchen-Vorsteher den gemeinsamen Namen Kirchen-Conferenz. Nach 1730 heißen sie Kirchen-Convent. Als der Name Convent einen so schlechten Ruf in der französischen Revolution erhielt, nannten sie sich Kirchenrath.

Digitized by Google

benen Bittschrift 22. Dec. 1727 an Kaiser Peter II., um einen passenden Platz zum Bau der neuen Kirche zu erhalten.

„Es haben die vorigten Souveraine von Rußland bereits vor langen Zeiten und vielen Jahren denen evangelischen Religionsverwandten teutscher Nation in unterschiedenen Städten dieser Monarchie ihren öffentlichen Gottesdienst zu halten und zu solchem Ende Kirchen und Schulen zu bauen Allergnädigst erlaubet; und in solche höchst rühmliche Fußstapfen sind auch Ihro hochsel. Kays. May. Petrus der Große Glorwürdigster Gedächtnuß getreten und haben bei Dero höchst beglückt gewesener Regierung an unterschiedene Religions-Verwandte auch unterschiedene Kirchenplätze Allergnädigst anweisen lassen, umb dadurch die Ehre Gottes, das See-Commercium und die Manufacturen zu befördern, auch denen Hof-, Militair- und Civilbedienten von ausländischen Nationen hieselbst ihren Gottesdienst zu gönnen.

„Unter solchen Plätzen ist uns Unterschriebenen einer zu unserer Kirche auf der Ammiralitäts Insul hinten auf dem Hofe des seel. Herrn Ammiralen Cruys eingeräumet worden, worauf denn vors erste eine kleine hölzerne Kirche gebauet und zum Dienste Gottes bishero gebraucht worden ist.

„Als aber solche Kirche bei zunehmender Gemeinde zu klein geworden, auch in Verfall gerathen, und die Calvinschen überdem bis dato ihren Gottesdienst darinnen halten und uns hinderlich fallen, wir auch zuletzt gar nicht wissen können, ob wir den Platz behalten werden, so hat die evangelische Gemeinde zwar längst einen andern Platz, umb eine thauerhafte Kirche darauf bauen zu können, gewünschet; der gewesene General-Policei-Meister aber hat denen teutsch-Evangelischen nichts anders als einen abgelegenen, schlechten, morastigen Ort, auf welchem auch die Römisch-Catholischen und Calvinisten ihre Kirchen bauen sollen, dazu angewiesen, und folglich die Evangelischen mit der Päpstlichen Kirche an einander gesetzet, da doch unterschiedene, annoch neue Exempla zu Tage legen, daß die von der Päpstlichen und Evangelischen Religion, wann ihre Kirchen an einander stehen, durch des Pöbels Einfalt in Widerwärtigkeiten und Gezänke zuweilen gerahten[1]: welches man aber möglichst zu vermeiden schuldig ist.

---

[1]) Streitigkeiten zwischen Jesuitenschülern und Schülern des protestantischen Gymnasiums führten 1724 in Thorn zu einer Verfolgung der Protestanten, in

„Solchem nach gelanget an Ew. Kayſ. May. unſer allerunterthänigſtes Geſuch, daß Ew. May. Allergnädigſt geruhen wollen, zum Dienſt und Ruhm Gottes, auch zu Ew. Kayſ. May. ewigem Ruhm und Andenken, uns zu einer neuen Kirche, Schule, Paſtorat und übrigen Nohtdurfft auf dem großen freien Buſchplatze über der grünen Brücke, zur linken Hand des perspectiviſchen Weges, hinter des Herrn General-Majorn Lefort's Hofe, den benötigten Platz, nämlich 50 Faden in der Breite am perspectiviſchen Wege und 100 Faden in der Länge, Allergnädigſt zu ſchenken und einräumen zu laſſen; ſofern wir aber mit dieſem Platze nicht ſollten begnadigt werden können, daß uns dann zu ſolcher chriſtlichen Nothwendigkeit der dritte Theil von des ſeel. Herrn Ammiralen Cruys Hofes-Platze an dem Orte, wo nun unſere Kirche ſtehet, verbleiben möge; welches ſo viel leichter wird geſchehen können, als alsdann zu denen nöthigen Hofes-Gebäuden noch zureichlicher Platz nachbleiben würde."

B. C. de Münnich.

J. D. Blumentrost. Hinr. v. Fick. Christian Glück.

Christian Durup. Friedr. Asch.

Pet. Böhtlingk.

Casp. Kehrwieder. sen.

Siegfr. Schnettler.

In Antwort auf dieſe Bittſchrift, welche von dem Baron von Oſtermann auf das kräftigſte unterſtützt wurde, weshalb der Kirchenrath auch 15. April 1728 ein Dankſchreiben an denſelben erließ, ſchenkte der Kaiſer Peter II. durch einen 27. Decbr. 1727 ausgefertigten Befehl unſerer Gemeinde das Grundſtück, um welches die Kirchen-Conferenz gebeten, und auf welchem jetzt noch die Kirche ſteht. Auf die günſtige Lage dieſer Gegend bei Vergrößerung der Stadt hatte ſchon die eigentliche Beſchreibung aufmerkſam gemacht. Leider verſäumte man damals im Gefühl zu großer Sicherheit, ſich gleich die Dannaja d. h. die Beſitzurkunde auf das Grundſtück geben zu laſſen, was bei dem großen Einfluſſe Münnichs und Oſtermanns zu der Zeit keine Schwierigkeit gehabt hätte. Nach dem Sturze dieſer beiden Männer brachte der Mangel einer ſolchen Urkunde unſere Gemeinde in eine große, nur mit vieler Mühe abge-

---

welcher die polniſche Regierung auf Antrieb der Jeſuiten den Bürgermeiſter und 11 Bürger hinrichten ließ.

Digitized by Google

wandte Gefahr, das werthvolle Grundstück wieder zu verlieren. Nach mehrfachem, vergeblichen Ansuchen ward die Dannaja erst 1756 gegeben. Nach der neuesten, vom Hofrath Hörschelmann, Secretair des Kirchenraths, verfaßten Uebersetzung des russischen Originals lautet sie: „Auf Befehl Ihrer Maj. der Frau und Kaiserin Elisabeth Petrowna, Selbstherrscherin aller Reussen, u. s. w., u. s. w., u. s. w. ist aus der Hauptcanzelei des Policeimeisters diese Besitzurkunde gegeben der evangelischen Kirche der heiligen Apostel Peter und Paul an deren Häupter (Patrone), den General-Lieutenant, Wirklichen Kammerherrn und Ritter Nikolai Andrejewitsch von Korff und den Wirklichen Kammerherrn und Ritter Baron Carl Ephimowitsch von Sievers, und an die Aeltesten der Gemeinde über den im Admiralitäts Stadttheil auf der linken Seite der Newskischen Perspective belegenen Kirchenhofsplatz. Dieserhalb haben die Häupter (Patrone) und Aeltesten jener Kirche am 14. März 1751 in einer an die Hauptpolizei gerichteten Bittschrift erklärt:

„Von alten Zeiten her ist von den vorigen Russischen Zaren glorwürdigen Andenkens den Ausländern evangelischer Religion Allergnädigst erlaubt, in den verschiedenen Städten des Russischen Reiches zur Ausübung ihres Gottesdienstes Kirchen und Schulen zu erbauen, welche Erlaubniß der Hochselige, ewigen Ruhmes und Andenkens würdige, Herr und Kaiser Peter der Große Allergnädigst zu bestätigen geruhet hat, weßhalb auch in St. Petersburg im Jahre 1708 eine Kirche auf dem Hofe des seligen (gewesenen) Admirals Cruys erbaut und errichtet worden, aber nachher, als im Jahre 1721, nach Ankunft aus der Stadt Archangel und den übrigen russischen Städten, desgleichen auch aus Deutschland im Dienst stehender Officiere und ausländischer Kaufleute in großer Anzahl, diese Kirche sehr enge und dazu auch baufällig wurde und im Jahre 1728 auf namentlichen Befehl des Hochseligen Herrn und Kaisers Peter II., gerichtet an die Hauptcanzelei des Polizeimeisters, zur Erbauung jener Kirche und der Kirchenhäuser ein Platz gegeben worden war, an der großen Perspective, hinter der grünen Brücke, linker Hand, woselbst eine steinerne Kirche auf den Namen der heiligen Apostel Peter und Paul erbaut ist und der Gottesdienst gehalten wird, bei welcher Kirche auch eine Schule befindlich ist, um welchen Platz her hölzerne Gebäude auf steinernem Fundamente und von der andern Seite ein steinerner Hof regelmäßig gebaut sind, — von der Hauptcanzelei des Polizeimeisters aber über diesen Platz

Digitized by Google

kein Besitzdocument ertheilt ist; so bitten sie, daß über diesen Kirchenplatz und den ihn umgebenden Hofs- und Wohngebäudeplatz ihnen eine Dannaja (Besitzurkunde) gegeben werde. Bei Nachschlagung in der polizeimeisterlichen Hauptcanzellei hat sich ergeben: Am 7. December 1727 ist auf namentlichen Ukas des Hochseligen Herrn und Kaisers Peter II. befohlen worden, zufolge Bittschrift der ausländischen und der deutschen Eingepfarrten des im Admiralitäts Stadttheile befindlichen evangelischen Kirchspiels, zur Erbauung einer Kirche, um nach ihrem Glauben den Gottesdienst zu halten, desgleichen zur Erbauung einer Schule und eines Pastorats, ihnen im Admiralitäts Stadttheil am großen Perspectiv-Wege, hinter den Höfen des General Majors Lefort [1]) und des Admirals Sivers, mit Freilassung einer Straße zur Durchfahrt [2]), anzuweisen so viel Land, als nöthig ist in der Breite, und wie viel passend ist in der Länge, und von ihnen zu nehmen eine Zeichnung der auf diesem Platz zu bauen ihnen obliegenden Gebäude; darauf haben am 21. Februar 1728 die erwähnten Eingepfarrten in einer Bittschrift an die Canzellei des Polizeimeisters erklärt, daß von ihnen der Plan der gedachten Gebäude angefertigt sei, wobei sie solchen auch vorstellten, und haben verlangt, daß gemäß ihrer früheren Bittschrift ihnen das Land angewiesen werde. Gemäß dieser ihrer Bittschrift ist geschrieben worden an den Obersten und Architekten Tresin [3]), daß er laut des vorher genannten namentlichen Ukases Seiner Kaiserlichen Majestät abmesse so einen Platz, als nach den von ihnen angefertigten Plänen zur Erbauung der Kirche nebst Gebäuden nöthig sei, freilassend eine Straße von dem Lefort'schen Hofe, und daß er angebe das Maaß von der Perspective ab bis zum Bache [4]) (протокъ, Wasserlauf, fließendes Wasser) und in der Länge bis zum Haine; über alles, mit Angabe der Grenze, einen Plan aufnehme und denselben

---

[1]) Der Hof des Gen.-Maj. Lefort, welcher Kursächsischer Gesandter zur Zeit Peters des Großen war, gehört jetzt der holländischen Gemeinde und wird von deren Kirche und Kirchenhaus eingenommen. Der Hof des Admirals Sivers umfaßte den Platz, wo jetzt die reformirte Kirche steht.

[2]) Die jetzige große Stallhofstraße.

[3]) Der bekannte Architect Tressini oder Trezzini, von welchem die meisten größeren Gebäude Petersburgs aus der Zeit Peters des Großen herstammen.

[4]) Dieser am linken Ufer der Moika fließende morastige Bach, über welchen damals nach einem alten Plane an der Stelle, wo jetzt die kasansche Brücke steht, eine Knüppelbrücke führte, ward 1765 ausgegraben, mit Granitquadern eingefaßt und heißt seitdem der Catharinencanal.

Digitized by Google

in die Canzellei des Polizeimeisters einsende. Hierauf ist in einem von ihm, Tresin, am 12. März 1728 eingegebenen Berichte gesagt, daß laut des ihm von dem gewesenen General von Münnich übergebenen Planes der Platz zum Bau der obberegten Kirche, Schule und Pastorats ausgemessen ist, betragend nach dem Plane hundert Faden in der Länge und funfzig Faden in der Breite, wobei er über diesen Platz den Plan beifügte. Und auf gedachtem Plan ist das obgenannte Maaß, Länge und Breite, angegeben, und diese Länge griff ein in den bei dem Platze befindlichen Hain (poma); zwischen diesem Platz und den Gehöften des Admirals Sivers und General-Majors Lefort ist eine Straße bestimmt, breit 15 Faden, und über dieß Alles ist Mittheilung gemacht worden nach Moskau an den Staatsrath und Oberpoliceimeister Posniakow mit Uebersendung der Copien dieser Pläne, auf welche Mittheilung von gedachtem Staatsrath erwiedert worden, daß die Gemeindeglieder durch einen Revers zu verpflichten seien, die Kirche und die übrigen Wohnungen zu erbauen, und zwar in wie viel Jahren sie es bauen können, und ist nach seiner, des Staatsrath, Meinung der Platz zu der Kirche in der Länge längs dem Haine anzuweisen. Wenn sie aber auch den Hain zu haben wünschen, so ist ihnen derselbe abzugeben, mit der Verpflichtung, daß diese Baumpflanzungen in der gesetzlichen Unversehrtheit bewahrt würden und sie dieselben nicht niederhauten; in dem Reverse haben sie erklärt, daß sie den erwähnten Bau im Jahre 1728 mit dem Sommer, wie es die Baugesetze vorschreiben, beginnen, in fünf Jahren gänzlich beendigen werden, wenn nur befohlen werden wird, ihnen zu dem Bau der Kirche, gemäß ihrem Verlangen, den Platz und zwar mit dem Haine abzugeben, welchen sie in jeglicher Unversehrtheit bewahren werden, so daß diesem Haine keine Beschädigung und kein Abhauen widerfahren wird; — und am 5. Juni desselben Jahres ist sodann auf Anordnung der Polizeimeister-Canzellei an den Obersten und Architecten Tresin geschrieben worden, daß er zu dem bemerkten Bau den Platz ausmesse, freilassend einen Eingang in die Straße, wie sie auf dem Plane angezeigt ist, und mit Grenzpfählen bemerke die Breite von 50 und die Länge von 100 Faden, und auf diesem Platze sind dann zu bauen die gehörigen Gebäude mit guter Architectur, anfangend mit dem Sommer 1728 und endigend in 5 Jahren. Am 10. und 29. Juni 1732 haben die Vorsteher gedachter Kirche in ihren an die Polizeimeisters Canzellei eingereichten Bittschriften gebeten, daß ihnen

Digitized by Google

über den Besitz des Platzes eine Dannaja gegeben werde, jedoch ward ihnen eine solche Dannaja nicht gegeben. In dem Generalplane des Geodäsinten (Feldmessers) Fähnrichs Krassilnikow vom Jahre 1750 ist in dem beregten Kirchenplatze annotirt: in der Breite 48, in der Länge 95 Faden, — 3136 Faden, — also fehlt an dem im Bericht des Obersten und Architecten Tresin angegebenen Raume, gegen den Generalplan des Feldmessers Fähnrich Krassilnikow, in der Breite 2, in der Länge 5 Faden. Deßhalb ist, auf Resolution des Polizeimeisters-Canzellei und gemäß dem an den Architecten Knobel geschickten Befehl, ihm, Knobel, vorgeschrieben worden, daß er selbst gedachten Plan nach strenger Gerechtigkeit ausmesse und an die polizeimeisterliche Haupt-Canzellei berichte, wie viel Faden in der Breite und in der Länge, und wie viel Quadratfaden sich in dem erwähnten Platze vorfinden. Hierauf hat am 18. Juli 1756 der Architect Knobel durch Bericht angezeigt, daß der obbezeichnete Platz von ihm, Knobel, ausgemessen worden, und in demselben sich vorgefunden haben: in der Breite an der Newskischen Perspective 49 Faden 1¼ Arschin, am hintern Ende längs der schwedischen und finnischen Kirche 49 Faden 2¼ Arschin, in der Länge nach der gegenüber der Hauptpolizei laufenden Straße 99 Faden 1¼ Arschin, nach der andern Straße zu 99 Faden 1¾ Arschin, Quadratfaden 4941¾.

„Diesem nach ist auf Befehl Ihrer Kaiserlichen Majestät von der polizeimeisterlichen Hauptcanzellei verfügt worden: den vorgenannten Häuptern (Patronen) und Aeltesten der evangelischen Kirche der heiligen Apostel Peter und Paul über den Besitz des erwähnten Kirchen- und Hofplatzes eine Dannaja zu geben, weßhalb auf Befehl ihnen, dem General-Lieutnant, Wirklichen Kammerherrn und Ritter Nicolai Andrejewitsch von Korff und dem Wirklichen Kammerherrn und Ritter Baron Carl Ephimowitsch von Sievers, so wie den ältesten Gemeindegliedern aus der polizeimeisterlichen Hauptcanzellei gegenwärtige Dannaja denn auch ertheilt ist."

Den 27. Aug. 1756.

(L. S.)

Der General-Polizeimeister und Ritter Alexei Tatischtschew.
Secretair Fedor Chruschtschow.
Actuarius Iwan Pankratow.

Die Gemeinde übergab 21. Februar 1728 eine Bittschrift in die General-Polizeimeister-Canzlei und bat um die Anweisung des vom

Digitized by Google

Kaiſer geſchenkten Platzes, legte auch einen Bericht über die Gebäude bei, welche man auf demſelben zu erbauen beſchloſſen hatte. Dieſe trug dem Architecten, Oberſten Treſſini, auf, den Platz auszumeſſen und einen Plan von der Länge und Breite deſſelben einzugeben. Am 12. März zeigte Treſſini an, daß der abgemeſſene Platz 50 Faden breit und 100 Faden lang ſei, und nun wurde derſelbe der Gemeinde von dem Generalpolizeimeiſter Posniakow unter der Bedingung übergeben, daß er innerhalb 5 Jahre mit guten Gebäuden beſetzt ſein ſolle. Der Plan zur Kirche und zur Facade derſelben, welcher vom Grafen Münnich eigenhändig entworfen war, befindet ſich noch wohl erhalten im Kirchenarchiv. Nach demſelben ſollte die Kirche, welche in der Mitte des Grundſtücks ihren Platz angewieſen erhielt, außen eine Länge von 20 Faden, eine Breite von 12½ Faden und eine angemeſſene Höhe haben. Die Kirche ſelbſt ſollte aus Stein, der Thurm dagegen aus Holz erbaut werden.

Der Grundſtein wurde am Peter-Paulstage, den 29. Jun. 1728, vom Grafen Münnich perſönlich gelegt. Der Paſtor Nazzius hielt dabei folgende Rede [1]), von der 150 Expl. gedruckt wurden [2]).

---

[1]) Nachricht an die evang. St. Petri-Gemeine in St. Petersburg über die am 29. Jun. 1828 vollzogene Feier des hundertjährigen Jubelfeſtes der Gründung ihrer Kirche. St. Petersburg 1829. 4. Der Verfaſſer (Adelung) ſagt p. 5: „bei welcher Gelegenheit Paſtor Nazzius über 1. Kön. 6. 12. 13. eine kurze Rede hielt, welche damals zwar in Druck erſchien, jetzt jedoch durchaus nicht mehr zu finden iſt."

[2]) Dieſe höchſt ſeltene Predigt, welche, wie die vorige Anmerkung zeigt, der Wirkl. Staatsr. von Adelung nicht einmal auftreiben konnte, iſt in 4° ohne Jahreszahl gedruckt. Die Rede enthält 8 Seiten. Als Blatt ohne Seitenzahl iſt die Inſchrift des Grundſteins angehängt. Die Anzahl der Expl., welche gedruckt iſt, findet ſich in der Kirchenrechnung von 1728 unter den Ausgaben der Kirche.

Das
Schuldige
Lob Gottes
und
Herzlicher Segens-Wunsch
Bey
Grund-Legung des Ersten Steines
zur Erbauung der Neuen-Kirche vor die Evangelische Gemeine Augspurgischer Confeßion auff der Admiralitäts-Insul, am Tage
PETRI und PAULI
den 29. Junii 1728.
In Hohen Beyseyn
Des Herrn Generals Grafen
von Münnichs Excell.
Wie auch
Der Gemeine Vorsteher und verschiedener derselben
Mitt-Glieder Gegenwart
In einer
Stand-Rede
vorgestellet
von
Heinrich Gottlieb Nazzio,
Ersten Prediger der Evangelischen Gemeine.

St PETERSBURG,
Gedruckt in der Buchdruckerey bey der Kayf. Academie
der Wissenschaften.

Votum.

„Es segne uns Gott, unser Gott, und alle Welt fürchte Ihn, Amen, Hallelujah, Amen, Amen!"

Textus.

„Im 1. Buch der Könige an 6. Cap. v. 12. 13. „Das sey das Hauß, das du baueſt. Wirst du in meinen Geboten wandeln, und nach meinen Rechten thun, und alle meine Gebote halten, darinnen zu wandeln, so will ich mein Wort mit dir bestätigen, wie ich deinen Vater David geredet habe. Und will wohnen unter den Kindern Israel, und will mein Volk Israel nicht verlassen.

„Das sind Worte des Allerhöchsten, zu dem Könige Salomo

Digitized by Google

gesprochen, als er im Begriff war, dem Herrn ein Haus zu bauen, wovon ihm sein Vater, der König David, genauen Befehl ertheilet hatte, als wir lesen 1 Chron. 23, v. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. Womit ihm die Göttliche Antwort eine Versicherung geben wollte, von dem Wohlgefallen an dessen Vorhaben.

„Wir sind gleichfals jetzo des Sinnes ein Hauß dem Herrn zu bauen, worinnen wir Seinen heiligen Nahmen anruffen, beten, loben, und dancken mögen, da man höre die Stimme des Danckens und da man predige alle Seine Wunder Psal. 26, v. 7. und haben den Grund-Stein dazu geleget; Wir wollen die Göttliche Antwort: Das sey das Hauß das du baueſt, auf uns mit Glauben und Danck-sagung deuten, daß wir uns des Göttlichen Wohlgefallens und Segens bey unserm Vorhaben aus eben diesem Worte auch versichern, und dabey (1.) zuförderst den Herrn loben und preisen über seiner grossen Güte, die Er uns Fremdlingen beweiset, daß wir auf fremden Grund und Boden unter dem Schutz und Bewilligung unsers allergnädigsten Kayſers die Freyheit genießen, diß Hauß dem Herrn zu bauen und unsere Erbauung durchs Wort Gottes zu suchen und zu befördern, vor welche Gnade wir unserer Hohen Obrigkeit von Hertzen wünschen und erbitten, daß der Herr Ihn segnen und erhören, der Nahme des Gottes Jacob Ihn schützen, Ihm vom Heiligthum Hülffe senden und Ihn stärcken wolle. Wer unter uns sagen kan: Herr ich habe lieb die Stätte deines Hauses und den Ort da deine Ehre wohnet, Psal. 26, v. 8. der freue sich über solches Gute, und lobe im Geist und Sinn Davids anjetzo auf dieser Stelle den Nahmen des Herrn: Gelobet seyst Du Herr, Gott Israel unsers Vaters ewiglich. Dir gebühret die Majestät und Gewalt, Herrlichkeit, Sieg und Danck. Denn alles was im Himmel und auf Erden ist, das ist Dein. Dein ist das Reich, und Du bist erhöhet über alles zum Obersten; Dein ist Reichthum und Ehre vor Dir, Du herrscheſt über alles, in Deiner Hand stehet Krafft und Macht, in Deiner Hand stehet es jedermann groß und starck zu machen.

„Nun unser Gott wir dancken Dir, und rühmen den Nahmen Deiner Herrlichkeit 1. Chron. 30, v. 11. 12. 13. So sage ich, erheben wir jetzt billig Hertz und Mund unter dem freyen Himmel mit Loben und Dancken. Allein (2) lasset uns nicht vergessen was hinzugesetzet wird: Wirst du in meinen Geboten wandeln etc. so will ich unter euch wohnen. Denn diß zeiget auch uns, in wel-

Digitized by Google

cher Ordnung und inneren Beschaffenheit wir bey diesem unsern Vornehmen dem Herrn angenehm seyn, und Seines Gnaden-reichen Segens uns erfreuen mögen. Stephanus, der Mann voll Glaubens, und Kräfften, voll Heiligen Geistes gibt uns den Sinn dieser Rede Gottes in unserm Text recht zu erkennen Ach. 7, v. 47. 48. 49. 50. was nemlich der Zweck des Kirchbauens sey: die Hertzen der Menschen sollen nemlich erbauet werden zu einer Behausung Gottes im Geist, Ephes. 2, v. 22. Gott der die Welt gemacht hat, der Herr Himmels und der Erden wohne nicht in Tempeln mit Händen gemacht (zwischen Stein und Mauren eingeschlossen und beschränckt wie die Menschen in einem Hauß) Ach. 17, v. 24. sondern wie es Stephanus aus dem Munde Gottes durch den Propheten Esaiam im 66. Capitel v. 1. 2. daselbst anführet: Der Himmel ist mein Stuhl, die Erde meine Fußbanck; ich sehe aber an den Elenden, und der zerbrochenes Geistes ist, und der sich fürchtet vor meinem Wort, oder wie es Jes. 57, v. 15. lautet: Also spricht der Hohe und Erhabene der ewiglich wohnet, des Nahme heilig ist, der ich in der Höhe und im Heiligthum wohne, und bey denen so zerschlagenes und demüthiges Geistes sind etc. Diß war es was Gott dem Salomo einschärffte, daß weder er noch das Volck gedencken möchten, daß Gott an dem äußern Gebäu allein Seinen Wohlgefallen habe; ach nein, es sey gantz was anders, was Er erfordere, Gehorsam sey besser denn Opffer. Sam. 15, v. 22. und eine Seele die Gottes Tempel, sey viel theurer als alle Behthäuser die man ohne Glauben und Liebe nur zu Mördergruben mache; Siehe Jerem. 7, v. 1 biß 11. daher auch bey vollendetem Tempel-Bau, der Herr dem Salomoni erschien, und eben das wiederhohlte, was Er ihm hier beym Anfang sagte, 1 Reg. 9, v. 6. 7. Werdet ihr euch aber, von mir hinten abwenden, und nicht halten meine Gebote und Rechte, so werde Ich Israel ausrotten (wie Er ihnen hingegen in unserm Text verheisset: Er wolle unter ihnen wohnen) und das Hauß das Ich geheiliget habe meinem Nahmen, will ich verlassen von meinem Angesicht (wie Er ihnen hingegen in unserm Text verspricht: Er wolle Sein Volck Israel nicht verlassen, wenn sie in glaubigem Gehorsam würden erfunden werden.) Und ich meyne ja, alle Propheten haben mit einem Munde das immer dem Volcke vorgehalten. Siehe Jer. 7, v. 3. 4. Bessert, heißt es daselbst, euer Leben und Wesen, so will ich bey euch wohnen an diesem Ort. Verfasset euch nicht auf die Lügen, wenn sie sagen: Hie ist des Herrn Tempel,

Digitized by Google

ſiehe auch Jeſa. 1, v. 11 biß 17. Amos 5, v. 21. Die Erfahrung hats auch gelehret daß des Herrn Mund wahr geredet, ſo wohl in der Zerſtörung des erſten Tempels durch die Babylonier, als des andern durch die Römer. Darum ſollen wir nun bey unſerm vorhabenden äuſſern Kirchbau immer hieran gedencken, was Gott im Text ſagt: Wirſt du in meinen Geboten wandeln, ſo will Ich in euch und unter euch wohnen und wandeln, will euer Gott ſeyn und ihr ſollt mein Volck ſeyn. Sehen wir wie der Bau wächßt und zunimmt, ſo laſſet uns immer unſere Seelen ermuntern, daß wir auch als erbauete auf den Grund der Apoſtel und Propheten da Jeſus Chriſtus der Eckſtein iſt, wachſen zu einem heiligen Tempel in dem Herrn (Eph. 2, v. 20. 21.) auf den lebendigen Stein, wie abermahls Petrus bezeuget in der 1. Epiſtel am 2. Capit. im 4 und 5 Vers als lebendige Steine, uns bauen zum geiſtlichen Hauſe, und zum heiligen Prieſterthum zu opffern geiſtliche Opffer, die Gott angenehm ſind durch Jeſum Chriſtum. So ſind wir kluge Bauleute und werden uns auch (3) gewißlich des Beyſtandes Gottes und Seines Segens zu getröſten haben, als wozu wir in kindlichem Vertrauen eben die Hoffnung ſchöpffen, die der König ſeinem Sohne Salomoni ins Hertze ſprach 1. Chron. 29, v. 20. Sei getroſt, heiſt es, und unverzagt, und machs, fürchte dich nicht und zage nicht, Gott der Herr mein Gott wird mit dir ſeyn, und wird die Hand nicht abziehen, noch dich verlaſſen, biß du alle Wercke zum Amt im Hauſe des Herrn vollendeſt. Das ſey das Hauß das du baueſt, heiſt es im Text; ey nun denn! So ermuntert euch auch durch das Wort zum Muth und Vertrauen, die ihr diß Hauß bauet, ſo wohl unſer hochwertheſter Herr Aeltiſter der den Grundſtein geleget hat, als die übrigen Herren Vorſteher und Glieder der Gemeine, Seyd getroſt, ruffe ich euch zu, Gott wird mit euch ſeyn, er wird die Hand nicht abziehen. Seyd ihr mit dem Herrn, ſo wird Er auch mit euch ſeyn, und wenn ihr Ihn ſuchet, wird Er ſich von euch finden laſſen, 2. Chron. 15, v. 2. Und wie bißher der Herr die Hertzen der Glieder unſerer Gemeine gelencket hat eine Beyſteuer reichlich und im Segen zu thun, ſo wird Er auch weitere Wege und Mittel uns zur Ausführung unſers Vorhabens treulich anweiſen. Gelobet ſey Gott vor alles Gutes! Herr Gott bewahre ſolchen Sinn und Gedancken im Hertzen Deines Volcks und ſchicke ihre Hertzen zu Dir, 1. Chron. 30, v. 18. Allen dieſen Segen nun im Geiſtlichen und Leiblichen zu genieſſen, So wollen wir (4) un-

Digitized by Google

sere Hertzen an dieser Stelle zu Gott im Gebet erheben und Ihn hierum anruffen durch Einführung unserer Andacht in den Sinn und Geist Davids des Knechtes Gottes, und mit ihm beten (Psal. 84.) Wie lieblich sind deine Wohnungen Herr Zebaoth! Meine Seele verlanget und sehnet sich nach den Vorhöfen des Herrn, mein Leib und Seel freuen sich in dem lebendigen Gott. Denn der Vogel hat ein Hauß funden, und die Schwalbe ihr Nest, da sie Junge hecken, nemlich deine Altar, Herr Zebaoth, mein König und mein Gott. Wohl denen die in Deinem Hause wohnen, die loben dich immerdar Sela. Wohl den Menschen die Dich für Ihre Stärcke halten, und von Hertzen Dir nachwandeln. Die durch das Jammerthal gehen, und machen daselbst Brunnen und die Lehrer werden mit viel Segen geschmückt. Sie erhalten einen Sieg nach dem andern, daß man sehen muß der rechte Gott sey zu Zion. Herr Gott Zebaoth höre mein Gebet, vernimms Gott Jakob, Sela. Gott unser Schild schaue doch, siehe an das Reich deines Gesalbten. Denn ein Tag in deinen Vorhöfen ist besser, denn sonst tausend, ich will lieber der Thür hüten in meines Gottes Hause, denn lange wohnen in der Gottlosen Hütten. Denn Gott der Herr ist Sonne und Schild, der Herr gibt Gnade und Ehre, Er wird kein Gutes mangeln lassen den Frommen. Herr Zebaoth, wohl dem Menschen, der sich auf dich verläßt.

„Ach Ja, Herrscher Himmels und der Erden!
Sprich Ja zu unsern Thaten
Hilff selbst das Beste rathen.
Den Anfang Mittel und Ende
Ach Herr zum Besten wende.
Mit Segen uns beschütte
Das Hertz sey deine Hütte,
Dein Wort sey unsre Speise
Biß wir gen Himmel reisen.

Der Herr segne und behüte euch,
Der Herr erleuchte sein Angesicht über euch und sey euch gnädig,
Der Herr erhebe sein Angesicht auf euch und gebe euch Frieden."
Gott sey Lob und Ehre!
Amen."

Digitized by Google

„Inscription
Des Grund-Steines:
Anno 1728. den 29. Junii
Unter glorwürdigster Regierung
Des Allerdurchlauchtigsten
und
Großmächtigsten Kayſers
Peters
des Andern
iſt dieſer Grund-Stein
Allhier zu der Evangeliſchen Kirchen
Augſpurgiſcher Confeſſion
geleget worden."

Während der Bau unſerer neuen ſteinernen Kirche nun unter der Aufſicht des Baumeiſters Schumacher und der Kirchenvorſteher Peter Böhtlingk und Heinr. Bliſſekow ſeinen ruhigen Gang ging, erlitt unſere Gemeinde eine weſentliche Verringerung. Die Proteſtanten auf Waſſily Oſtrow hatten ſich bis jetzt durchgehends zu unſerer Kirche auf der Admiralitätsinſel gehalten. Obgleich der Fürſt Menſchikow aus Sorge für die Geſundheit des jungen Kaiſers Peter II., welcher ſeit ſeiner Verlobung mit Marie Alexandrowna, der jüngern Tochter des Fürſten, in deſſen Palaſt auf Waſſily Oſtrow wohnte, 1727 eine Schiffbrücke von ſeiner Wohnung auf der Inſel nach der Admiralität hatte ſchlagen laſſen, war doch der Uebergang über den Fluß im Frühjahr und im Herbſt, beſonders beim Eisgang, ungemein beſchwerlich und oft mit Gefahr verbunden. Deshalb vereinigten ſich 1728 die meiſten auf Waſſily Oſtrow wohnenden Proteſtanten, und beſchloſſen, ſich von der Kirche auf der Admiralitätsinſel zu trennen und eine eigene Gemeinde zu bilden [1]). Sie wählten im Mai den Candidaten Ludolph Otto Treſurt zu ihrem Prediger und kauften, nachdem ſie eine Zeitlang im Saal des Vice-

[1]) Wie groß der Abgang unſerer Gemeinde durch die Stiftung der neuen Kirche geweſen, erhellt aus folgenden Zahlen:

	St. Peters Kirche.			Kirche auf der Preobr. Inſel.		
	Getaufte.	Geſtorb.	Copul. Paare.	Getaufte.	Geſtorb.	Copul. Paare.
1727.	58	40	18	—	—	—
1728.	60	35	12	4	1	—
1729.	38	25	11	14	9	6
1730.	39	23	6	18	12	3

Digitized by Google

Präsidenten v. Wolf Gottesdienst gehalten hatten, für 600 R. das Grundstück in der ersten Linie, welches sie noch besitzen, und auf welchem sie eine hölzerne Kirche erbauten. Die neue Gemeinde hieß anfangs die Gemeinde auf der Preobraschenskischen Insel, später auf Wassily Ostrow, bis sie 1771 zur Zeit der Kaiserin Catharina II. den Namen Catharinen-Gemeinde annahm. Am 17. Juli 1728 hielten die angesehensten Mitglieder der neuen Gemeinde eine Zusammenkunft mit dem Convent der Kirche auf der Admiralitätsinsel, in welcher beschlossen wurde, daß die neue Gemeinde den 4. Theil der im Auslande zum Bau der steinernen Kirche gesammelten Collecten erhalten solle, da die Mitglieder derselben vor ihrer Trennung auch mit zum Bau beigesteuert und die Collecten im Auslande unterstützt hätten. Wegen der Auszahlung erhoben sich Schwierigkeiten. Deshalb wandte sich die Gemeinde auf Wassily Ostrow 17. September 1731 an den Grafen Münnich, welcher einige Tage später über diese Sache an die Kirchen-Vorsteher schrieb. Doch ward das Geld erst 13. Jun. 1734 ausgezahlt.

Die Verfassung der protestantischen Kirchen in Ingermannland und Karelien war zur Zeit der schwedischen Herrschaft eine sehr wohlgeordnete gewesen. Ueber den Predigern standen Pröpste, wie wir deren einen in dem schwedischen Prediger in Nyenschanz gefunden haben. Die geistliche Jurisdiction ward von Consistorien ausgeübt, welche in Wiburg und Narwa ihren Sitz hatten. Durch den langen Krieg, welcher schließlich das Land in die Hände der Russen brachte, waren die protestantischen Kirchen verwüstet und zum Theil ihrer Prediger beraubt, die Gemeinden verwildert und die Consistorien aufgelöst [1]). Diesen Zustand benutzte der am 25. Jan. 1721 von Peter dem Großen als die höchste geistliche Behörde der griechischen Kirche eingesetzte und unmittelbar unter dem Kaiser stehende hochheilige Synod, um ohne Weiteres auch die Leitung der protestantischen Kirchen im jetzigen Gouvernement St. Petersburg in seine Hand zu nehmen und die Rechte eines Consistoriums zu beanspruchen. Die Acten unserer Kirche zeigen uns, daß der heilige Synod einen Propst für die protestantischen Gemeinden in Ingermannland einsetzte, die Landprediger ernannte und ihnen Constitutorien gab, daß er das Recht in Anspruch nahm, jede gegen evangelische Geistliche angebrachte Klage

[1]) Einen genaueren Bericht über diese Zustände nach dem Tagebuch Jac. Lange's findet man bei den Streitigkeiten zwischen den evangel.-luther. Predigern hieselbst und dem Justizcollegium.

Digitized by Google

zu untersuchen, die betreffenden Prediger vor sein Gericht zu citiren, sie ins Gefängniß zu werfen und endlich abzusetzen. Diese ganz unrichtigen und unbegründeten Forderungen des heiligen Synods, welche weniger von Sr. Eminenz dem Archijerei von Nishnij Nowgorod und Alatyr, dem Präsidenten dieses Collegiums, als von dem Secretair desselben betrieben wurden, und zu deren Durchsetzung dieser sich der Hülfe des finnischen Predigers Maydelin bedienen wollte, erregten im Jahre 1728 die ernstlichsten Streitigkeiten, indem der Graf Münnich, der sich als Nachfolger des Admirals Cruys für den Beschirmer aller protestantischen Glaubensgenossen ansah, sich der bedrängten Gemeinden annahm und von den angesehensten Mitgliedern unserer Gemeinde, dem Gen.-Maj. von Hochmuth, dem Justizrath von Wolf, Vice-Präsidenten des Justizcollegiums, dem Etatsrath von Fick, Vice-Präsidenten des Commerzcollegiums, dem Postdirector Asch auf das Kräftigste unterstützt wurde. Nur der Thätigkeit und Unerschrockenheit dieser Männer hat die protestantische Kirche in Ingermannland es zu danken, daß sie damals ihre Unabhängigkeit rettete und nicht unter die Botmäßigkeit des heiligen Synods kam. Im Frieden von Nystädt 30. August 1721 war zwar ausdrücklich im 10. Artikel bestimmt, daß die Religions-, Kirchen- und Schulverfassung in den abgetretenen Provinzen eben so bleiben solle, wie zur schwedischen Zeit, allein auf Ingermannland und Karelien scheint dieser Artikel anfangs gar keinen Einfluß gehabt zu haben [1]).

Jakob Maydelin, welcher Prediger der Landgemeinde Spanko war, ward, man weiß nicht, zu welcher Zeit, auch Pastor der finnisch-schwedischen Gemeinde in dem neu erbauten St. Petersburg. Er war ein listiger, ränkevoller Mann. Seine Gemeinde in der finnischen Scheere war arm, doch nicht ohne alle Bedeutung, da die Kaiserin Catharina I. aus derselben gewöhnlich ihre Dienerschaft nahm. Diesen Einfluß benutzte Maydelin, um sich mit dem leicht zugänglichen Kaiser bekannt zu machen, und so ward er mit Bewilligung Peters des Großen im December 1724 vom Erzbischof Theodosius

---

[1]) § 10 des Nystädter Friedens: „Es soll auch in solchen cedirten Ländern kein Gewissenszwang eingeführet, sondern vielmehr die evangelische Religion, auch Kirchen- und Schulwesen und was dem anhängig ist, auf dem Fuß, wie es unter der letzteren Schwedischen Regierung gewesen, gelassen und beibehalten werden, jedoch daß in selbigen die griechische Religion ebenfalls frei und ohngehindert exerciret werden könne und möge."

Digitized by Google

von Nowgorod und dem heiligen Synod, deſſen Präſident jener war, zum Propſt der proteſtantiſchen Gemeinden in Ingermannland ernannt, unter der Bedingung, daß kein Widerſpruch gegen dieſe Ernennung geſchähe. Es ward nun wohl von den deutſchen Gemeinden der neuen Stadt gegen dieſe Erhebung Maydelins Proteſt erhoben, allein darauf wurde keine Rückſicht genommen. Um ſeine Stellung auszubeuten, machte Maydelin bald den größten Mißbrauch von ſeiner Amtsgewalt. Den Predigern legte er Eidesformeln vor, welche gradezu gegen die Kirchenordnung waren [1]). Mit der Beſetzung der Kirchenämter trieb er Handel. Der Paſtor Hoppius, welcher 5 Jahre Prediger in Tyris und Kronſtadt geweſen war, wurde 2. Auguſt 1728 zum Paſtor in Duderhof ernannt und erhielt darüber ein Conſtitutorium vom heiligen Synod in ruſſiſcher Sprache, welches 20. November in unſerer Kirchen-Conferenz verleſen ward. Die Stelle in Duderhof ſollte er erſt 1. Mai 1729 antreten und dann Marcus Roſen, ein Verwandter Maydelin's, ſein Nachfolger in Tyris werden. Um Hoppius vor der feſtgeſetzten Zeit aus Tyris zu entfernen, ließ Maydelin alle Einkünfte der Pfarrei mit Beſchlag belegen und am Ende, als Hoppius deſſen ungeachtet blieb, denſelben 13. October durch den Bauervogt (Staroſt) und die Dorfälteſten (Deſätnike) gewaltſam von der Kanzel werfen. Hoppius wandte ſich klagend und Schutz ſuchend an den Grafen Münnich und die Kirchen-Conferenz unſerer Gemeinde. Faſt gleichzeitig wandte ſich der ſchwediſche Theil der hieſigen Gemeinde Maydelins mit der Bitte an die Conferenz, den Paſtor Maydelin wegen ſeines ärgerlichen Lebenswandels, beſonders wegen ſeiner Trunkſucht zu entfernen und den Prediger Lars Wagner an ſeine Stelle zu ſetzen. Die Conferenz, auf dieſe Klage eingehend, erließ 9. October einen Befehl an den Propſt Maydelin, er ſolle den Paſtor Wagner als Prediger der ſchwediſchen Gemeinde nicht ſtören, und ertheilte dieſem letzteren, nachdem ſie eine in Riga wider ihn erhobene Klage unterſucht und nichts gefunden hatte, was ſeiner Anſtellung in St. Petersburg hinderlich ſein könnte, ein vorläufiges Conſtitutorium als Prediger der ſchwediſchen Gemeinde.

Paſtor Nazzius ward 1. November vor den heiligen Synod

[1]) Nach den Beſtimmungen des Nyſtädter Friedens galten für die proteſtantiſche Kirche in den abgetretenen Provinzen nach wie vor: Schwediſches Kirchengeſetz und Ordnung von 1686, und die Verordnung von den Gerichtsproceſſen bei den Domcapiteln vom 11. Februar 1687, beide von Karl XI. gegeben.

Digitized by Google

gefordert, um sich zu rechtfertigen, weil er eine Frau, Catharina Helmes, die im lutherischen Glauben erzogen, aber im Innern, um einen Russen zu heirathen, zur griechischen Kirche übergetreten, nachgehends mit Verlassung ihres Mannes wieder hierher gekommen sein und den protestantischen Trompeter Martin Nitsche geheirathet haben sollte, zum Abendmahl zugelassen habe. Am 3. November fragte Pastor Nazzius die Conferenz, ob er sich der Citation fügen solle oder nicht. Die Conferenz beauftragte den Postdirector Asch und den Kaufmann Schnettler, in den heiligen Synod zu gehen und demselben Vorstellungen wegen seines Verfahrens gegen die protestantischen Prediger zu machen, denn allmälig „gewinne es das Ansehen, als ob der heilige Synod auch in unseren, die Religion betreffenden, Artikuln sich die Competenz zu vindiciren beflissen sei." Wolle der Synod irgend eine Auskunft vom Pastor Nazzius haben, so müsse er sich an die Kirchen-Conferenz wenden, welche ihm dieselbe zukommen lassen würde. Eine solche Citation des Pastors Nazzius erscheine nicht bloß dem Kirchenrathe, sondern auch der ganzen Gemeinde „zuwider dem Friedens Tractat, als worinnen expresse pacisciret worden, daß in den von der Kron Schweden an Ihro Kais. May. abgetretenen Ländern es in Religions- und Kirchensachen gehalten werden solle, wie es bei dem letzten König von Schweden gewesen." Am 4. November begaben sich die beiden Abgeordneten des Kirchenraths in das Comtoir des Synods und erhielten dort vom Secretär laut Protocoll die Antwort, der Trompetersfrau sei auferlegt worden, sich nicht aus der Stadt zu entfernen, sich jeder Zeit auf Verlangen vor den Synod zu stellen und keine weitere Gemeinschaft mit ihrem zweiten Manne, dem Trompeter, zu haben. Pastor Nazzius, als ihr gegenwärtiger Beichtvater, sei vor den Synod citirt, um ihm anzukündigen, daß er über die Haltung dieser Befehle zu wachen habe, widrigenfalls er vom Amte entfernt und seiner geistlichen Würde verlustig gehen würde. Er habe schriftlich zu testiren, daß ihm solches angezeigt sei. Hierneben ließ sich der Secretär unter andern verlauten, „daß derer Herrn Aeltesten und Kirchenräthe authorité sich nicht weiter als über unsern Kirchenbau erstrecke." Am 5. November ließ der Secretär den Pastor Nazzius aufs Neue durch einen Soldaten vor den heiligen Synod citiren. Darauf hin forderte der Graf Münnich noch an demselben Tage den Vice-Präsidenten Wolf brieflich auf, wo möglich bis zum folgenden Tage eine Schrift über diese Sache an den heiligen Synod aufzu-

Digitized by Google

ſetzen. Der Vice-Präſident verfaßte einen feierlichen Proteſt gegen das Verfahren des heiligen Synods, welcher 6. November von der ganzen Kirchen-Conferenz unterſchrieben, dann ins Ruſſiſche überſetzt und dem Secretär des heiligen Synods zugeſchickt wurde. In demſelben heißt es am Ende: „Dahero wir denn nochmals des ſicheren Vertrauens leben, es werde ein geh. Synod gegen unſere Paſtoren nichts praejudicirliches concludiren, ehe und bevor ſolches mit uns unterſchriebenen Kirchenräthen und Aelteſten vorgängig communiciret worden, geſtaltſam wir denn nicht placidiren können, daß die Jurisdiction über unſere Pastores extendiret werde, da Ihro Kaiſ. May. höchſtſeligen und glorwürdigſten Andenkens in dem mit der Krone Schweden geſchloſſenen Friedens Tractat per expressum unſere Kirchen davon eximiret und im § 10 allergnädigſt bewilliget, daß in den Religions- und Kirchen-Sachen in denen abgetretenen Ländern es gehalten werden ſolle, wie es bei Schwediſcher Regierung geweſen, welchem zufolge unſere Pastores unter Consistoriis und denen wohl eingeführten Kirchen Ordnungen unſerer Religion sortiren und vor ſo gethanen foro beſprochen werden müſſen."

Der Graf Münnich und die vornehmſten Mitglieder der Kirchen-Conferenz beſchloſſen, ſich gradezu an den Archijerei von Niſhnij-Nowgorod und Alatyr zu wenden, mit welchem auch der Admiral Sivers, der ihn genauer gekannt zu haben ſcheint, die Sache vertraulich zu verhandeln verſprach. Ehe es aber noch dazu kam, ſtattete Se. Eminenz dem Grafen Münnich 11. November einen Beſuch ab. Bei dieſer Gelegenheit wandte ſich das Geſpräch auch auf die obwaltenden Streitigkeiten. Der Graf Münnich fragte, „aus was vor einem Grund der heil. Synod behaupten wollt, daß er authoriſiret wäre, uns Geiſtliche zu ſetzen und abzuſetzen, worauf der Herr Archijerei antwortete, daß der heil. Synod ſich dieſe Macht keineswegs zuſchreibe, noch zuſchreiben könne." Ferner fragte der Graf Münnich Seine Eminenz, „warum er wegen eines ſolchen Falles, wie der mit der Trompeterfrau, den Paſtor Nazzius, der doch nicht von ihm, ſondern von ſeiner Gemeinde dependirte, vor ſich gefordert, und zwar mit Bedrohung des Verluſtes der geiſtlichen Würde. Der Herr Archijerei erklärte, davon gar nichts zu wiſſen, es würde vielleicht eine Intrigue von dem Secretär dahinter ſtecken [1])." Der Streit

[1]) Nur die wichtigſten Sachen wurden von allen Gliedern des Synods unterſchrieben, alle übrige zufolge des Ukaſes 3. März 1721 nur vom Oberſecretär.

Digitized by Google

wegen der Trompetersfrau endete nach einer eigenhändigen Aufzeichnung des Pastors Nazzius im Copulationsregister damit, daß dieser den Trompeter 16. December 1728 „auf Begehren des heiligen Synods“ zu sich kommen ließ und ihm als sein Beichtvater in Gegenwart von Zeugen allen Umgang mit seiner bisherigen Frau untersagte, bis diese sich von der gegen sie erhobenen Klage der Bigamie gerechtfertigt hätte.

So war die Unabhängigkeit der deutschen Gemeinden in St. Petersburg durch das kräftige Auftreten des Grafen Münnich gerettet. Dennoch gab der Secretär des heiligen Synods seinen Plan nicht auf, und suchte wenigstens die protestantische Landgeistlichkeit unter die Befehle desselben zu bringen. Er benutzte dazu Maydelin, welcher sich den Verfügungen unserer Kirchen-Conferenz nicht unterwerfen wollte und gegen die ihm widerstrebenden Geistlichen Klage beim heiligen Synod erhob. Der Pastor Hoppius ward Ende November vor denselben citirt, seine Streitsache aber wurde auf die Bitte des Grafen Münnich durch einen ausdrücklichen Befehl Sr. Eminenz bis auf weiteres verschoben. Der Pastor Rilander in Järvisaari ward, weil er das Kind seiner Magd lutherisch getauft [1]), und einem Bauern seiner Gemeinde, der vor 10 Jahren in russischer Gefangenschaft gewesen war, mit seiner Familie zum Abendmahl zugelassen hatte, wie es schon seine beiden Vorgänger gethan, vom heiligen Synod ins Gefängniß gesetzt. Pastor Lorenz Wagner erzählte, „daß er wegen einer Klage von Seiten Maydelin's vor den heil. Synod gefordert, daselbst er 9. Dec. von dem Secretär mit harten, ehrenrührigen Worten tractiret, und endlich gar von ihm zur Thür hinausgestoßen worden.“ Zum 12. sei er wieder vorgefordert. Wegen dieser unaufhörlichen Streitigkeiten in Betreff der protestantischen Prediger und weil der heilige Synod den Maydelin gradezu in Schutz zu nehmen schien, beschloß die Kirchen-Conferenz 11. December 1728, „eine ansehnliche Deputation in den Synod zu delegiren, welche mit dem Herrn Archijerei eine Conferenz halten sollte.“ Auf Anfrage bestimmte Se. Eminenz dazu den 13. December und ließ zugleich sagen, „er würde dem Secretär des Synodi befehlen, unsere Pastores bis nach gehaltener Conferenz nicht zu turbiren.“ Indessen war unser

[1]) 3. Juli 1729 ertheilte die Kirchen-Conferenz dem Pastor Lewanus in Toxowa auf seine Anfrage, ob er ein uneheliches Kind von einem russischen Vater und einer finnischen Mutter auf Verlangen der letzteren lutherisch taufen dürfe, die Antwort, das könne er ohne alle Verantwortung thun.

Digitized by Google

Kirchenrath fest entschlossen, weder den Rechten der protestantischen Kirche das Geringste zu vergeben, noch Maydelin in seiner erschlichenen Propstei zu lassen. Daher beschloß man eine von dem Vice-Präsidenten von Wolf verfaßte, von unserm gesammten Kirchenrath und den Predigern Nazzius, Schattner, Trefurt, Hoppius und Wagner 20. December 1728 unterschriebene Denkschrift ins Russische übersetzen und in der Canzlei des heiligen Synods abgeben zu lassen.

Memorial der Kirchenräthe und Ältesten der deutschen Kirchen evangelisch-augsburgischer Confession in St. Petersburg an die Canzlei E. hocherl. und geheil. Synods, den 20. Dec. 1728.

Schon 1724 hätten die Kirchenräthe der hiesigen deutschen Kirchen dem heiligen Synod Vorstellungen gemacht, wie der finnische Prediger Jakob Maydelin mit Hülfe von 4 Gleichgesinnten die Präpositur an sich gerissen, und wie er nicht bloß ein gottloses Leben führe, sondern auch mit Besetzung der Kirchenämter Simonie und Gewerbe treibe. Die Kirchenräthe hätten um so sicherer auf eine Aenderung gehofft, da der heilige Synod dem Maydelin ja nur unter der Bedingung die Propstei übergeben, wenn nichts gegen ihn eingewendet würde. Die schwedische Gemeinde aber klage nach wie vor über sein liederliches Leben. Den Priestern auf dem Lande lege er Eidesformeln vor, die der protestantischen Kirchenordnung zuwider seien. Dem Pastor Hoppius habe er nicht nur die Einkünfte in Tyris entzogen, um die Stelle desto eher seinem Verwandten Marcus Rosen zuzuwenden, sondern ihn auch thätlich in der Kirche mißhandeln lassen. „Dahero denn auch der langmüthige Gott sothane Bosheiten länger nicht mit geduldigen Augen ansehen können, besondern mit seiner gerechten Rache hinter diesen ruchlosen Jakob Maydelin hergewesen, daß einer Namens Arwelius[1]), welcher seines groben Verbrechens halber von dem Oberconsistorio in Esthland des geistlichen Amtes und Würde entsetzet und fortgejagt worden, jedennoch selbigem allhier sich eine Gemeine zu sammeln und zu predigen vergönnet gewesen, den Vorsatz gefaßt, den Maydelin des Lebens zu berauben,

[1]) Arwelius war 1727 aus Esthland nach St. Petersburg gekommen, wo er von Maydelin freundlich aufgenommen wurde. Diese Freundschaft belohnte er mit Undank, indem er sich hinter Maydelins Rücken aus Finnen und Schweden eine eigene Gemeinde bildete. Als der heilige Synod ihm dies auf Maydelins Klage untersagte, faßte er den Entschluß, Maydelin zu ermorden.

Digitized by Google

wie er denn auch ſelbigen mit einem Hammer niedergeſchlagen und ſein Vornehmen völlig zu Werke gerichtet haben würde, im Fall ſich nicht Leute zu ſeiner Rettung eingefunden und den ganzen Effect verhindert hätten. Oberwähnte Begebniſſe nun — — ſind Suiten der Praepositur, ſo der in Schande, Sünden und Laſtern erſoffene Jakob Maydelin exerciret.“ Dies ſei den Kirchenräthen um ſo trauriger anzuſehen, „da doch Ihro Kayſ. May. höchſtſeligen Andenkens in dem mit der Krone Schweden geſchloſſenen Friedens Tractat dero heilige Intention ganz anders an den Tag geleget und deutlich genug zu erkennen gegeben, daß man in der evangeliſchen Religion Augsburgiſchen Bekenntniſſes unverrücket bei den Ordnungen, ſo in ſelbiger Kirche observiret worden, verbleiben und kein Geiſteszwang eingeführt werden ſolle, geſtalltſam Dero hochſelige Kayſerl. Maj. im erwähnten Friedens Tractat expresse pacisciret, daß in allen von der Krone Schweden abgetretenen Ländern, welche im 4 § specificiret worden, es in Religions- und Kirchenſachen gehalten werden ſolle, wie es zur Zeit der Regierung derer Könige in Schweden geweſen. Da nun dieſer Ihro Kaiſ. May. im allegirten Friedens Tractate exprimirter geheiligter hoher Wille der feſte Grundſtein unſeres evangeliſchen Kirchenweſens allhier ſein muß, welches auch Allerhöchſt gedachter unſer Allergnädigſter Kaiſer dadurch ſattſam beſtätiget, daß ſelbiger nicht längſt vor Dero hohen Abreiſe nach Moskau durch Dero Allergnädigſte Ordre uns einen beſonderen Platz zur Erbauung einer vollkommenen Kirche Dero hohen Clemence nach anweiſen laſſen, und alſo dadurch gar deutlich an den Tag geleget, daß kein Gewiſſenszwang wider uns geſtattet, beſondern unſer Kirchenweſen von allem Eindrang befreiet, nach unſern Kirchen-Ordnungen und Glaubensregeln, Ceremonien und Gebräuchen feſt und unverbrüchlich gehalten werden ſolle, ſo muß nothwendig folgen, daß in den Kirchen unſerer Religion weder Praepositi noch Prediger geſetzet werden müſſen, welche nicht, wie unſere Kirchen-Ordnungen ausdrücklich erfordern, vorhero von unſern evangelischen Consistoriis ſcharf über ihre Theologie examinirt, deren Capacität genugſam bewährt, und ihres unſträflichen Lebens und Wandels halber ſattſam legitimirt, auch von den Gemeinden der Kirchen durch öffentliche, freie und ungezwungene Wahl berufen und eingeſetzet worden. Daß aber ſolche examina und andere actus über die theologische principia unſers Glaubens in dem geheiligten Synodo mit Prieſtern unſerer Kirche vorzunehmen eine impracticable Sache ſei, wird ein

Digitized by Google

geheiligter Synod, dero Weisheit nach, gar leicht begreifen können, wenn demselben hochreiflich zu erwägen unbeschweret sein wird, daß unsere Kirche in principiis theologicis von der Griechischen Religion allerdings differire, und folglich uns unmöglich sei, die Einsetzung unserer Priester und anderer geistlichen Aempter, viel weniger unser Kirchen Wesen aus solchen wichtigen Gründen, zuwider Ihro Kays. May. hohem Willen, dem geheiligten Synode zu subordiniren und eine dependence von dannen anzunehmen. Dahero wir denn des sichern Vertrauens leben, es werde ein geheiligter Synod obiges alles genau beherzigen und unserm Kirchen Wesen den ungehinderten Lauf lassen, gestaltsam wir mit gutem Gewissen nicht weiter admittiren können", daß sich der heilige Synod in die Angelegenheiten unserer Kirche mische.

In Folge dieses Memorials hörten alle Einmischungen des Synods in die Angelegenheiten der protestantischen Kirche auf. In einer Eingabe des Postsecretärs Hall im Namen der finnischen Gemeinde 21. Mai 1729 heißt es ausdrücklich: „sintemalen es nunmehro so weit gekommen ist, daß Gott Lob — — unsere lutherisch-evangelische Lehre und Religionsübung ohne einige Disposition des russischen Synods unter uns kann verwaltet und frei geübet werden."

Gleichzeitig ging man nun auch auf das Kräftigste gegen Maydelin vorwärts, wie folgender Brief des Grafen Münnich an den Gen.-Maj. von Hochmuth 19. December 1728 zeigt: „Ew. Hochwohlgeboren habe hiemit melden wollen, welcher gestalt Se. Eminenz der Herr Archijerei von Nishnij Nowgorod mir heute Abend die Ehre seiner Visite gegeben und gemeldet, daß er morgen die letzte Session im Synod halten und dahero gerne sehen würde, wenn sich Ew. Hochwohlgeboren benebst dem Herrn Vice-Präsidenten von Wolf und dem Herrn Etatsrath von Fick morgen bei guter Zeit daselbst wiederumb einzufinden belieben wollten, weiln er gesonnen wäre, die Sache mit Maydelin zu unserer Kirche und Gemeinde Besten zu Ende zu bringen. Da aber der Herr Archijerei besorget, es möchte sich Jakob Maydelin auf die geschehene Vorladung, so wie er letzthin gethan, mit dem Praetext einer zugestoßenen Krankheit excusiren und sich im Synod nicht stellen, so ist meine Meinung, daß man morgen einen commoden Schlitten nebst ein Paar guten Kerls nach des Jak. Maydelins Behausung schicke und ihn, doch ohne alle Gewaltthätigkeit, also nach dem Synod bringen lasse und eine so gute Gelegenheit nicht versäume. Allenfalls offerire ich meinen Schlitten

Digitized by Google

und ein Paar Grenadiers. Sonst meldet der Herr Archijerei, daß die 4 Pastores, welche damals den Jak. Maydelin zur Praepositur verlanget, hier in Petersburg gegenwärtig wären, und hielt vor gut, wenn man Mittel finden könnte, diese 4 Pastoren vor den Synod zu bringen, weil sie sich auf die Citation des Archijerei nicht stellen werden. Ich will gern hilfreiche Hand leisten. Diese Nachricht wolle mein hochwohlgeborner Herr General Major ohnschwer noch heute Abend den Herrn Vice Präsidenten von Wolf und von Fick communiciren und mir von Ihrer allerseits gefaßten Resolution morgen bei guter Zeit Nachricht geben."

Der Plan, den Propst Maydelin ohne alle Gewaltthätigkeiten durch Grenadiere in die Sitzung des heiligen Synods bringen zu lassen, scheint gescheitert zu sein. Denn in der Kirchen-Conferenz 28. Dec. 1728 sprach der Graf Münnich die Ansicht aus, die Sache gegen Maydelin im Senat eifrigst zu betreiben und bald zu beendigen, „da man nicht wissen könne, wie der neue Archijerei von Pskow gegen uns gesonnen sein möchte, auch aus dem Discours des Archimandriten des Newski Klosters abzunehmen wäre, daß der Jakob Maydelin in Ansehung, daß er mit Wissen des sel. Kayfers und auf Gutbefinden des Erzbischofs Theodosius zur Präpositur ernannt worden, wohl einigen Favorem vor sich finden möchte." Indeß stand seine Sache sehr schlecht. Die Kirchen-Conferenz scheint ihn vom Amt suspendirt zu haben. Am 28. December bat er den Grafen Münnich, er möge ihm doch erlauben, am bevorstehenden Neujahrstage zu predigen, was ihm aber abgeschlagen wurde. Am 8. Jan. 1729 ward er auf's neue vor die Kirchen-Conferenz citirt, ließ sich aber durch seinen Sohn Krankheit halber entschuldigen. Bald darauf starb er.

Die maydelinsche Sache hatte gezeigt, daß die protestantischen Landgemeinden in Ingermannland durchaus nicht ohne Consistorium sein konnten, sollten sie nicht einer völligen Auflösung entgegen gehen. Bei der in Folge des Krieges eingetretenen Verwilderung der Gemeinden ist es höchst erklärlich, wenn Ehestreitigkeiten und grobe Vergehen gegen die Sittlichkeit durchaus nicht zu den Seltenheiten gehörten. Wie es für solche Fälle ein Gericht geben mußte, eben so mußte eine Behörde vorhanden sein, welche die Geistlichen beaufsichtigte, welche verhütete, daß nicht Menschen, wie Maydelin, Arwelius und später Nordenberg Predigerstellen erschlichen, welche dafür sorgte, daß jeder, der sich um ein geistliches Amt bewürbe, or-

Digitized

dentlich geprüft sei, daß die Wahl der Prediger nach den Grundsätzen der protestantischen Kirchenordnung vor sich ginge, welche die Streitigkeiten der Prediger unter einander oder mit ihren Gemeinden entschiede, und welche die protestantischen Kirchen in ihren Rechten beschützte [1]).

Auf die finnischen Landgemeinden konnte sich, schon wegen der Verschiedenheit der Sprache, die Wirksamkeit unserer Kirchen-Conferenz nicht erstrecken. Nur der hiesigen schwedisch-finnischen Gemeinde nahm sie sich an, „um dadurch denen verloffenen Winkelpredigern, so sich unter den schwedischen und finnischen Dienstboten Gemeinden sammeln und mit dem Gottesdienst gleichsam ein Gewerbe treiben, Schloß und Riegel vorzuschieben." Doch konnte sie auch hier keinen Zwang anwenden, da kein Gesetz ihr eine richterliche Gewalt gab, sondern ihr ganzer Einfluß beruhte nur auf freiwilliger Unterwerfung unter ihren schiedsrichterlichen Spruch.

Die Schweden und Finnen bildeten anfangs eine Gemeinde, für welche Maydelin in einem hölzernen Gebäude in der finnischen Scheere eine Kirche einrichtete. Als die Schweden Maydelin verließen, bestätigte die Kirchen-Conferenz, wie wir oben sahen, 9. Oktober 1728 den von ihnen gewählten Pastor Lars Wagner als ihren Prediger. Doch war diese Ernennung nur provisorisch, bis der Streit mit Maydelin entschieden war. Nach dem Tode Maydelins hatten die Schweden den Pastor Wagner zu ihrem ordentlichen Prediger erwählt und ihm 25. Februar 1729 eine Vocation ausgefertigt. Am 21. Mai baten sie bei der Kirchen-Conferenz „um die Confirmation der Wahl", welche auch ertheilt wurde. Die Finnen hatten bei Maydelin ausgehalten, welcher während seiner letzten Krankheit die Amtsgeschäfte durch seinen Verwandten Marcus Rosen besorgen ließ. Dieser zog aber fast gleichzeitig mit Maydelins Tode nach seiner Pfarre Tyris, welche der Pastor Hoppius damals verließ, um nach Duderhof zu gehen. Daher erschien 21. Mai 1729 der Postsecretär Hall im Namen der finnischen Gemeinde vor der Kirchen-Conferenz und bat, ihr den Pastor Törne von der Kirche St.

---

[1]) Im Jahre 1730 zeigte der Pastor Agander in Keltis an, daß die Kirche während des Krieges ganz verfallen sei. Die russische Gutsherrschaft, welche alle Felder und Wiesen des Pastorats eingezogen habe, wolle weder Holz zum Bau der Kirche geben, noch überhaupt den Bau erlauben. Ueber den Zustand der Landgemeinden vergleiche man das bei der ersten Kirchenvisitation anzuführende Citat aus Jak. Lange's Tagebüchern.

Digitized by Google

Matthäi in Esthland, deren Patronat dem Besitzer des Gutes Alp zusteht, zum Prediger zu geben. Die Conferenz beschloß, die finnische Gemeinde solle sich am 1. Pfingsttage nach dem Gottesdienst ihren Prediger selbst wählen und das Resultat ihr anzeigen. Würde Pastor Törne gewählt, so sei die Conferenz damit zufrieden und würde „die Wahl ohne Weiteres confirmiren". Der Wittwe Maydelin solle das Gnadenjahr nach eingeführter Gewohnheit zukommen. Durch ein Circular 20. Juni 1729 ward den Predigern in Keltos, Torowa, Wuoles, Lembala, Slawianka, Skworiz, Gubanitz, Coprina, Tyris und Duderhof angezeigt, daß sie während des Gnadenjahres abwechselnd den Gottesdienst und die übrigen Amtsgeschäfte bei der hiesigen finnischen Gemeinde zu besorgen hätten. Inzwischen wählte diese Gemeinde den Pastor Törne und bat die Kirchen-Conferenz, demselben zu erlauben, schwedisch und finnisch zu predigen. Uebrigens erklärte sowohl die schwedische als die finnische Gemeinde, daß eine ohne die andere einen Prediger wegen ihrer Armuth nicht ernähren könne. Daher versuchte die Kirchen-Conferenz beide Gemeinden wieder zu vereinigen, und es gelang ihr dies auch 3. Juli unter folgenden Bedingungen: Die beiden Prediger Wagner und Törne sollen abwechselnd in derselben Kirche schwedisch, Törne jeden Sonntag auch finnisch predigen.

Manche Pläne wurden nun von Münnich und andern gemacht, um dem Mangel eines Consistoriums abzuhelfen. Schon 1728 verhandelte man auf's eifrigste darüber. Es war vorgeschlagen, das Consistorium von Narwa nach Petersburg zu verlegen, allein Graf Münnich erklärte sich dagegen, weil das dem Frieden zu Nystädt zuwider sein würde. Ein besonderes Consistorium könne man aber auch nicht errichten, theils weil die Geldmittel fehlten, theils weil man keine tüchtige Männer habe, dasselbe zu besetzen. Daher würde es wohl das beste sein, die finnischen Prediger an das Consistorium in Narwa oder Reval, die hiesigen an das Justizcollegium zu verweisen. Nach einem andern Vorschlage sollten die finnischen Prediger theils an das Consistorium in Wiburg, theils in Narwa gewiesen werden. Zu den merkwürdigsten Vorschlägen dieser Art gehört folgender aus dem J. 1728, der ein Consistorium aus den vereinigten Kirchenräthen der hiesigen 3 deutschen Gemeinden bilden wollte. „Die 3 hiesigen protestantischen Gemeinden auf der Admiralitätsinsel, auf der Preobraschenskischen Insel und auf der Insel der Stückgießerei vereinigen sich unter folgenden Bestimmungen zu einem Corpus: a)

Digitized by Google

Alle 3 Kirchen sind als ein unzertrennliches Ganze zu betrachten und alle Deliberationes in ecclesiasticis sollen gemeinsam sein." b) Die Kirche auf dem Stückhofe und auf der Preobraschenskischen Insel machen sich anheischig, „ihr jährliches Contingent zu der allgemeinen Cassa, welche bei der Kirche auf der Admiralitätsinsel von denen dazu einhellig constituirten Vorstehern disponiret und in Verwahrung gehalten werden soll, zu contribuiren und beyzutragen." c) Die Prediger der 3 Gemeinden haben „ihr Salarium aus der oberwähnten allgemeinen Cassa quartaliter richtig zu heben und zu genießen." d) Um die Einigkeit unter den Predigern zu erhalten, „soll keiner dem andern subordinirt sein, oder einer von dem andern einige dependence haben, besondern lediglich von dem künftighin zu errichtenden Kirchen-Rath dependiren." e) „Damit aber ein solcher Kirchen-Rath constituiret und von Ihro Kais. Maj. zu Erhaltung der in Kirche und Schule benöthigten Ordnung, wie auch zu Decidirung aller in ecclesiasticis vorfallenden affaires, und zu Störung aller Austritte, Unwesens und Aergernisse authorisiret werden möge, so will das nunmehr vereinigte Corpus der 3 Gemeinden, außer welchen keine Versammlung mehr geduldet werden soll, aus allen Kräften sich bemühen, daß ein solcher Kirchen-Rath von Ihro Kais. Maj. aller unterthänigst erbeten und also zu Debattirung aller in ecclesiasticis vorfallenden Sachen genugsam authorisiret sein mögen. f) Das vereinigte Corpus der Gemeinden wird sich die größte Mühe geben, auch für die Dienstboten gute schwedische und finnische Prediger zu besorgen."

In den deutschen Gemeinden übte um diese Zeit unstreitig der Kirchenrath die Consistorialgerichtsbarkeit über die Angehörigen seiner Kirche aus. Es geht dieß deutlich aus den Verhandlungen im Convent der deutschen Gemeinde in Kronstadt hervor[1]). Es waren besonders Ehestreitigkeiten und grobe Verstöße gegen die Sittlichkeit, welche verhandelt und abgeurtheilt wurden. Nicht allein Geldstrafen, sondern auch Kirchenstrafen wurden auferlegt, ohne daß ein Widerspruch dagegen erhoben wäre. Eine Frauensperson z. B. ward wegen ihres ärgerlichen Lebenswandels verurtheilt, 3 Tage auf dem Kirchhofe an den Pfahl geschlossen und dann durch den Büttel aus der Stadt verwiesen zu werden. Nur mit vieler Mühe erlangte sie es,

[1]) F. W. Bogemell, Nachricht von der deutschen evangelischen Gemeinde in Kronstadt. Halle 1758. 8. p. 37. Büsching, Gesch. I. p. 19 ff.

Digitized by Google

daß sie von dem Schandpfahl befreit und statt dessen zu öffentlicher Kirchenbuße begnadigt wurde. Solche Urtheile wurden von dem Admiral Sivers als dem Patron der Gemeinde bestätigt [1]). Auch in unserer Gemeinde soll Pastor Nazzius auf Einführung der Kirchenbuße angetragen haben, ja der hohe Schemel, auf welchem die Uebertreter der Keuschheitsgesetze sitzen mußten, war sogar schon angefertigt. Sein Vorhaben scheiterte aber an dem entschiedenen Widerstand des Kirchen-Convents. In den finnischen Landgemeinden wurde die von dem schwedischen Gesetz vorgeschriebene Kirchenbuße erst 1764 aufgehoben und in eine Geldstrafe verwandelt, weil die Erfahrung zeigte, daß sie in vielen Fällen zum Kindermord führte [2]).“

Bald aber erwies sich der bestehende Zustand als völlig unhaltbar. Bei der wachsenden Zahl der Protestanten in St. Petersburg mehrte sich besonders die Zahl der Ehestreitigkeiten. Es gab kein Gericht, welches befugt gewesen wäre, dieselben zu entscheiden. Ehesachen kamen allerdings beim Justizcollegium der esth- und livländischen Sachen, einem der von Peter dem Gr. durch den Ukas 12. Dec. 1718 errichteten 12 Collegien, vor. Allein der Geschäftskreis dieses Gerichtshofes war auf Esthland und Livland und die Provinz Wiburg beschränkt und er durfte nur Sachen verhandeln, derentwegen an ihn von dem Urtheilsspruche der Consistorien in diesen Provinzen Appellation eingelegt war. Außerdem hatte dasselbe nach dem Befehl der Kaiserin Anna 17. Sept. 1733, welchen der Senat in dem Ukase 3. Oct. 1733 bekannt machte, die Dispensationen bei Heirathen in verbotenen Verwandtschaftsgraden und zwar in linea collaterali zu ertheilen.

Die beiden Männer, welche bisher den Kirchenangelegenheiten viele Theilnahme bewiesen, die Grafen von Ostermann und von Münnich, wurden grade in dieser Zeit durch Staatsgeschäfte so sehr in Anspruch genommen, daß sie außer dem allgemeinen Schutz sich wenig mehr um die Kirche bekümmern konnten. Unter den kurzen Regierungen Catherina's I. und Peters II. hatten sich die Beziehungen Rußlands zu den übrigen europäischen Staaten sehr geändert. Unter Peter II. war die Partei der Dolgoruki so mächtig geworden, daß der junge Kaiser, obgleich er durch den Einfluß Ostermanns, seines „Andrei

[1]) Der Admiral Sivers ward im Anfange der Regierung der Kaiserin Anna seiner Stelle entsetzt und auf ein kleines Gut, welches er in Finnland besaß, verbannt. Er starb dort nach 10 Jahrn. Mannstein p. 72.

[2]) Grot II. p. 273.

Iwanowitsch", nach welchem er während seiner letzten Krankheit beständig rief, sich stets wohlwollend gegen unsere Kirche bewies, seine Residenz wieder nach Moskau verlegte. Anders wurde dieß seit der Thronbesteigung der Kaiserin Anna Joannowna 1730—1740, welche wieder lebhaftere Beziehungen mit dem übrigen Europa anknüpfte und sich durch ihre Freundschaft mit dem österreichischen Hofe in alle Kriege und Staatshändel desselben verwickeln ließ. Dadurch war Ostermann, der im Einverständniß mit dem allmächtigen Oberkammerherrn Biron, dem Herzog von Kurland, nicht allein die auswärtigen, sondern auch die inneren Angelegenheiten des Reiches leitete, so mit Arbeiten überladen, daß der sächsische Gesandte Lefort von ihm an seinen Hof berichtete, er schreibe, chiffrire und arbeite sich in seinem Cabinet fast zu Tode. Beinahe eben so viel hatte Münnich zu thun, seitdem er Präsident des Kriegscollegiums geworden war. Der Oberbefehl in dem bald ausbrechenden polnischen Erbfolgekriege und im türkischen Kriege, in welchem er zeigte, daß die von ihm organisirten russischen Truppen sich an Tüchtigkeit und Tapferkeit mit den besten Heeren Europas messen könnten, entfernte ihn auf eine Reihe von Jahren aus St. Petersburg. Obgleich er sich nie ganz von den Kirchenangelegenheiten lossagte und sich die Protocolle des Convents sogar in das Feldlager nachschicken ließ, beschloß er doch noch vor seiner Abreise dem dringendsten Bedürfnisse der protestantischen Kirche in St. Petersburg und Ingermannland abzuhelfen und die Kaiserin zur Errichtung eines Consistoriums zu bewegen.

Zugleich ward von unserer Gemeinde eine, von dem Vice-Präsidenten von Wolf aufgesetzte, Bittschrift der Kaiserin übergeben. Sie endete mit folgenden Worten: „Wir (die Lutheraner) müssen aber herzlich beklagen, daß aus Mangel eines Consistorii den Unordnungen sowohl allhier in St. Petersburg und Kronstadt, als in Ingermannland, Wiburg und Karelen nicht dergestalt gesteuert, noch die Regularität im Kirchenwesen, absonderlich aber, was die Anstellung der Priester und die Beprüfung derer Tüchtigkeit betrifft, beobachtet worden, am allerwenigsten aber aus gedachter Ermangelung eines Consistorii die Sünden und Laster, so in foro ecclesiastico beurtheilt werden müssen, bishero haben gebührend untersucht und bestrafet werden können. — — Als flehen wir, der Augsburgischen Confession Zugethane — und weiln auf anjetzo unterschiedene streitige Ehesachen emergiret, davon noch neulich eine Parthei, die ihre Sache an das Reichs Justizcollegium gebracht, von selbigem an das hiesige

Digitized by Google

lutherische Kirchen Ministerium mit ihrer Klage zu Untersuchung verwiesen, solches aber, weil es von Ew. Kais. Maj. noch nicht die einem Consistorio zukommende Autorität erhalten, bis dato noch nicht recht in Untersuchung dieser streitigen Ehesache und in dem dabei nöthigen Zeugen Verhöre fortkommen kann — Ew. Kais. Majestät an, ein Consistorium hieselbst aus 3 Geistlichen, einem weltlichen Præside und 3 weltlichen Mitgliedern zu authorisiren und demselben Macht und Gewalt zu ertheilen: 1) Alle in St. Petersburg, Cronstadt, Ingermannland, Finnland, Wyburg und Karelen vorfallende und ad forum ecclesiasticum gehörige Sachen nach der 1686 von Carolo XI. befolenen, auch jeder Zeit in gedachten Provinzen zur Observanz beibehaltenen vormaligen schwedischen Kirchen-Ordnung und andere zur vorigen Zeit gebräuchlichen Kirchen-Gesetzen zu decidiren. 2) Die Kirchen- und Schul-Aemter in solchen Ländern zu bestellen, der Personen Tüchtigkeit zu beprüfen, die benöthigsten Kirchspiele mit guten und untadelhaften Subjectis zu besetzen, deren Verbrechen gebührend zu bestrafen, deren Sünden und Laster, so unter geistliches Gericht sortiren, nach den Kirchen-Gesetzen zu steuern. 3) In causis mixtis aber dasjenige, so ad forum seculare gehört, an das Reichs-Justizcollegium der Lief- und Esthländischen Sachen zu commitiren, und wenn 4) casus vorfallen sollten, die in gedachter Schwedischen Kirchenordnung nicht decidiret wären, solche nach den Sächsischen Kirchen-Ordnungen und Gesetzen zu entscheiden [1]).

„Ew. Kais. Majestät werden den Nutzen, so aus solcher Ordnung herfließen wird, augenscheinlich spüren und dahero durch einen jährlichen Zuschuß von 1000 R. zur Unterhaltung der Canzelei eines solchen Consistorii, wie auch zur Bewachung desselben durch Darreichung von 6 Mann Soldaten nebst einem Unterofficier dieses Werk Allergnädigst zu unterstützen geruhen."

In der Bibliothek des Generalstabs befindet sich ein Band Handschriften unter dem Titel: Copies des lettres du Feld-Maréchal

[1]) Da manche Bestimmungen der schwedischen Kirchenordnung entweder veraltet waren oder für die Verhältnisse in St. Petersburg nicht paßten, trug der Etats-Rath v. Klingstädt, Vice-Präsident des Justizcollegiums, den protestantischen Predigern hieselbst 1772 mündlich auf, neue Kirchengesetze zu entwerfen, denen die alten schwedischen zum Grunde lägen, und dieselben dem Justizcollegium zur Prüfung zu übergeben. Die Prediger arbeiteten dieselben in ihren wöchentlichen Versammlungen aus. Die Redaction derselben übernahm der schwedische Prediger Hougberg. Als dieser in Folge einer Krankheit sein Gedächtniß verlor, gingen die Papiere größtentheils zu Grunde. Grot II. 445. III. 178.

Comte de Münnich à S. M. l'Impératrice Catherine II 1762—1767. Der Brief 25. März 1764 handelt von der Uebertragung der Conſiſtorialgerichtsbarkeit an das Juſtizcollegium im Jahr 1734. Nachdem Münnich von dem erſten Rechtszuſtand der lutheriſchen Gemeinden in Rußland und von dem Superintendenten Vagetius geſprochen, fährt er fort: „et (les Communautés) se conduisirent si sagement pendant le règne de Pierre le Gr., de l'Impératrice Catherine I et de Pierre II, qu'on n'entendit point de discussions, et qu'on navait pas besoin même d'un Consistoire. Mais comme les Communautés s'agrandissaient de jour en jour et qu'il y arrivait des cas matrimoniaux, qui fallait décider, je representai conjointement avec le comte Ostermann à S. M. l'Impératrice Anne l'an 1734 d'agrèer au Consistoire mixte, dont les membres seraient partie du Collège de Justice et partie des Pasteurs des l'églises Protestantes, pour décider uniquement des causes matrimoniales; les decisions de tout le reste étoient au pouvoir des Communautés.“ Offenbar ſpricht Münnich hier nur von den deutſchen Gemeinden in St. Petersburg, bei denen ſich die Gewalt des Juſtizcollegiums als eines Conſiſtoriums mixtum nur auf die Entſcheidung der Eheſachen beſchränken ſollte, nicht von den proteſtantiſchen Landgemeinden in Ingermannland, in welchen es alle Rechte eines Conſiſtoriums erhielt.

Als im Herbſt 1733 der proteſtantiſche Kaufmann Georg Napier eine Klageſchrift wider ſeine Frau beim Juſtizcollegium einreichte und Scheidung von derſelben beantragte, wandte ſich daſſelbe 17. Dec. 1733 mittelſt des Senates in einen Memorial an die Kaiſerin Anna und bat um Entſcheidung, wie es ſich bei dergleichen, nicht von Einwohnern Eſth- und Livlands erhobenen, Klagen zu verhalten habe. Die Kaiſerin gab die Entſcheidung 23. Februar 1734, welche der Senat 12. März 1734 dem Juſtizcollegium und allen Betreffenden mittheilte.

„Es hat Ihro Kaiſ. Maj. erwähntes Collegium mittelſt eines Memorials vorgetragen, was maaßen ſelbigem Collegio ein in St. Petersburg befindlicher Kaufmann, Namens George Napier, ſuppliciret, daß, da zu St. Petersburg kein geiſtlich noch weltlich Gericht, ſo in Matrimonialſachen derer augsburgiſcher Confeſſions-Verwandten decidiren könnte, vorhanden wäre, als finde er ſich genöthigt, wider ſeine geweſene Ehefrau Anna Paddi in puncto adulterii et malitiosae desertionis in oberwähntem Collegio klagbar zu werden und

Digitized by Google

geziemend zu bitten, daß er von selbiger geschieden und ihm erlaubt werden möchte, eine andere Person gesetzmäßig heirathen zu dürfen.

„Ob nun zwar die Lief- und Esthl. Consistorialsachen unter bemeldtem Collegio sortirten, Ihro Kais. Maj. auch selbigem ohnlängst die Autorität in gradibus prohibitis Allergnädigst zu ertheilen geruhet, so könnte selbiges jedoch mit denen Consistorialsachen derer im hiesigen Reiche außer Lief- und Esthland sich aufhaltenden Augsburgischen Confessions-Verwandten ohne Ihro Kais. Maj. speciellen hohen Befehl sich nicht befassen; derohalben bemeldtes Collegium wegen oberwähnter Sache, und da außer Lief- und Esthland kein solch Gericht im Reich befindlich, woselbst in den Consistorialsachen der Augsburgischen Confessions-Verwandten decidiret und alle Mißbräuche abgewandt werden könnten, sich genöthigt befunden, Ihro Kais. Maj. unterthänigst vorzutragen, wie selbiges sich dabei zu verhalten habe, und ob sich dasselbe mit den Consistorialsachen der im ganzen Reich befindliche Augsburgischen Confessions-Verwandten befassen solle; worauf denn Ihro Kais. Maj. d. 23. Febr. mittelst Dero unter selbigem Memorial eigenhändig unterzeichneten hohen Resolution Allergnädigst befolen: dergleichen derer fremde Religionsverwandte allhier vorfallende Consistorialsachen in gedachtem Justice-Collegio nach den Grundregeln einer jeden Confession mit Zuziehung derer hiesigen Geistlichen von selbiger Religion, welche derjenige, über den das Gericht gehalten werden soll, zugethan ist, zu decidiren und selbige sambt ihnen zu ertheilen. Wie denn wegen Nachlebung solcher Ihro Kais. Maj. hohen Ordre ein dirigirender Senat befolen, an die behörigen Oerter Ordres ergehen zu lassen. Solchem nach hat das Justiz-Collegium der Lief- und Esthl. Rechtssachen sich nach obiger Ihro Kais. Maj. Ordre zu achten. An den heiligen Dirigirenden Synodum aber ist hierüber eine Nachricht und an das Lief- und Esthl. Gouvernement, wie auch nach der Wiburgschen Provinz und nach Narwa die Ordres aus dem Senat ergangen."

„Ober-Secretair Matw. Cosmin.
Secret. Abrah. Hägge.
Cancelliſt Dmitr. Borissow."

Bei dem Justizcollegium entstanden Zweifel, ob das Wort „allhier" im Befehle der Kaiserin sich auf die Stadt St. Petersburg allein bezöge, oder ob darunter das eigentliche Rußland im Gegensatz zu den Ostseeprovinzen zu verstehen sei. Es bat darüber um

Digitized by Google

Erklärung. Da es keine Antwort erhielt, nahm es das Wort in dem letzteren Sinne, was unstreitig auch wohl die Ansicht der Kaiserin gewesen war, und dehnte seine Gerichtsbarkeit über alle in Rußland lebende Protestanten aus. Durch den Kaiserlichen Befehl war dem Justizcollegium die Entscheidung aller Ehestreitigkeiten im eigentlichen Rußland in erster und einziger Instanz aufgetragen. Da es nun fürchtete, daß es durch die mit der Zeit häufiger vorkommenden Klagen der Art zu sehr in Anspruch genommen und von seiner eigentlichen Beschäftigung, der Revision der liv- und esthländischen Rechtssachen, abgezogen werden möchte, so schlug es der Kaiserin vor, 2 Consistorien in St. Petersburg und Moskau zu errichten, welche die Ehesachen in erster Instanz entscheiden sollten, und von deren Urtheilen man an das Justizcollegium appelliren könne, ebenso wie es in den Ostseeprovinzen der Fall sei. Diesem Vorschlage war folgender Plan beigelegt, wie die Consistorien einzurichten wären:

1. „Wann das in Ihro Kais. Maj. Allerhöchstem Befehl, betreffend die Consistorialia, befindliche Wort „allhier" dergestalt zu erklären sein würde, daß es die sämmtlichen im ganzen Reich befindlichen fremde Religions-Verwandte concerniren sollte, so wäre dienlich, daß, da selbige in den weitläuftigen Ländern dieses großen Reichs sich zerstreut befinden, einige Consistoria an bequemen Orten, und zwar vorläufig in St. Petersburg und Moskau, angeordnet würden, wohin die Consistorialia gezogen werden könnten.

2. „Und da zur Zeit nicht bekannt, an welchen Orten dieses Reichs bemeldte fremde Religionsverwandte sich befinden, so könnten nach eingezogener Nachricht, und falls man befinden sollte, daß es wegen gar zu großer Entlegenheit der Oerter unumgänglich nothwendig wäre, von dem Collegio noch mehrere Consistoria aufgerichtet, und auf solchen Fall diese letztern den Consistoriis in St. Petersburg und Moskau subordinirt werden.

3. „Solche Consistoria könnten aus welt- und geistlichen Personen, als aus einem weltlichen Directore, 2 oder 3 weltlichen und ebenso vielen geistlichen Beisitzern und einem Notario bestehen, welche alle von der Gemeine dazu willig zu machen wären.

4. „Müßten die weltlichen Mitglieder aus der Gemeine gewählt und dem Collegio zur Confirmation präsentirt werden, gleich die weltlichen Glieder aus dem Ober-Consistorio in Liefland anhero präsentirt und von hieraus confirmirt werden, wie es denn, um allem

Digitized by Google

zu besorgenden Dispute zuvorzukommen, gleichergestalt nöthig wäre, daß auch die Geistlichen von dem Collegio dazu benannt würden.

5. „Müßten die weltlichen Beisitzer beständig bleiben, die geistlichen aber nach Erfordern der Sache von denen verschiedenen Religionen dazu gezogen werden.

6. „Könnte, da unter den fremden Religionsverwandten die Lutheraner die meisten sind, und die schwedisch-lutherische Kirchenordnung diesem Collegio bekannt, auch in denen eroberten Provinzen zur Norm gesetzet und von Ihrer Kaiserlichen Majestät Allergnädigst bestätigt worden, denen sämmtlichen Consistoriis, sowohl Lutherischen, Reformirten, als Römisch-Katholischen, soweit solche bei einer jeden Confession applicable, zur Richtschnur dienen.

7. „Von diesen Consistoriis könnten sodann dergleichen remedia devolutiva, wie solche von dem Ober-Consistorio in Liefland an das dasige Hofgericht gebräuchlich gestattet werden, wodurch die in den gegenwärtig projectirten Consistoriis decidirten Affaires, wenn die Parteien mit den Urtheilen nicht zufrieden, anhero gelangen und verfolglich allhier allendlich entschieden werden könnten.

8. „Und weilen in den Consistoriis öfters Quæstiones existiren, welche der oballegirten Schwedischen Kirchenordnung nach theils von den weltlichen, theils von den geistlichen Gerichten abgemachet werden müssen, dergleichen weltliche Untergerichte aber, gleiche solche in Liefland vorhanden, und den Consistoriis in solchen Fällen an die Hand gehen müssen, allhier nicht befindlich, als erfordert die Nothwendigkeit, daß solche Sachen auch von den Consistoriis abgemacht werden müssen.

9. „Würde es nothwendig sein, daß dem Collegio die Ober-Aufsicht über sämmtliche Lutherische Kirchen und Schulen im ganzen Reich überlassen würde, wie solches die General-Gouvernements in Lief- und Esthland nach den Verordnungen ererciren."

Beide Schriften, sowohl der Vorschlag an die Kaiserin wegen Errichtung von 2 Consistorien, als auch der Plan zu denselben, waren vom Justizrath Wolf, dem Vice-Präsidenten des Justizcollegiums, aufgesetzt. Beide blieben ohne Antwort.

Der Bau der neuen Kirche ging anfangs rasch vorwärts; im Oktober 1728 waren die Mauern schon fertig und das Dach sollte aufgelegt werden. Da drohte wegen Mangels an Geld bei dem Werke ein Stillstand einzutreten. Die Gemeinde richtete ihr Auge auf den Kaiser und scheint beim Baron Ostermann angefragt zu

Digitized by Google

haben, ob derselbe wohl eine Unterstützung zu Ausführung des Baus geben würde. Der Vice-Canzler ließ durch seinen Secretair Schulz erklären, die Kirchen-Conferenz möge ihm eine Bittschrift an den Kaiser zuschicken, er würde sie demselben persönlich übergeben und auf das beste befürworten. Die Bittschrift ward im November nach Moskau geschickt, und bald darauf ließ der Kaiser Peter II. durch den Baron von Ostermann der Kirchen-Conferenz anzeigen, daß er 1000 R. zur Vollendung des Kirchenbaus schenke. Das Geld ward erst nach des Kaisers Tode von dem Postdirector Asch ausgezahlt; 500 R. waren vom Grafen Münnich für die Kirchenstühle und die Kanzel, 500 R. für den Altar bestimmt.

Im Sommer 1730 war die innere Einrichtung der Kirche so weit vollendet, daß man an die Einweihung derselben denken konnte. Man wählte dazu den Tag, an welchem vor 200 Jahren das augsburgische Glaubensbekenntniß dem Kaiser Carl V. übergeben war. Nazzius beschreibt diese feierliche Handlung mit folgenden Worten: „Im Jahr 1730 am 14. Jun. a. St., war der dritte Sonntag nach Trinitatis, da eben das Jubelfest über die anno 1530 übergebene Augsburgische Confession in der ganzen Evangelischen Kirche gefeiert wurde, versammelten sich Ihro Excellenz der Herr Graf von Münnich, nebst andern hohen und niedern Standespersonen, in unserer bisherigen alten hölzernen Kirche früh um 8 Uhr, um zum letzten Mal in derselben Gott noch zu loben für seine bisherige Güte über uns, da dann von mir eine kurze Rede gehalten wurde. Nach deren Endigung ging man in einer ordentlichen Procession mit vieler Freude in unsere neue St. Petri-Kirche, allwo mir vor dem Altar Ihro hochgräfliche Excellenz mit einem Segenswunsch den Kirchenschlüssel überreichte. Hierauf ging der Gottesdienst an und wurde diese unsere neue Kirche mit Gebet und Wort Gottes geheiligt und eingeweiht in Gegenwart der zwei andern hiesigen Evangelischen Gemeinden vom Stückhofe und Wassily-Ostrow, da wir denn gemeinschaftlich mit vieler Herzensfreude das Jubiläum 2 Tage lang feierten." Am Tage der Einweihung predigte Pastor Nazzius am Vormittage, Pastor Schattner am Nachmittage. Am zweiten Tage hielt Pastor Trefurt die Reformationspredigt. Zum Andenken an die Uebergabe der Augsburgischen Confession hatten die 3 eben erwähnten Prediger eine deutsche Ausgabe derselben besorgt, von welcher 1000 Exemplare in 8. in der Akademie der Wissenschaften hieselbst gedruckt waren. Merkwürdig an diesem kleinen, äußerst seltenen

Digitized by Google

Schriftchen, welches sonst nur den gewöhnlichen deutschen Text enthält, ist die Vorrede:

„An den Gott-liebenden Leser."

„Da wir durch die Gnade des getreuen und allmächtigen Gottes diejenige Zeit erlebet haben, in welcher das Gedächtniß der im Jahr 1530 überreichten Augspurgischen Confession in der gantzen Evangelischen Kirche denen Gemeinden durch die auf die Mauern Jerusalems bestellte Wächter vorgetragen wird, zur Erweckung schuldigster Dankbarkeit gegen den lebendigen Gott, auch Aufmunterung zur Beständigkeit und Gehorsam der Wahrheit, so haben wir (unsrer Pflicht nach) auch unsers Theils an diesem Jubel-Fest des Herrn gedencken wollen und sollen, auf daß bey uns kein Schweigen sey. Uebergeben demnach unsern wehrtesten Gemeinden diese nachstehende unveränderte Augspurgische Confession zu einer geseegneten erbaulichen Betrachtung in diesen Tagen, zumahl da uns Gott auch die Freude schencket, an diesem Jubel-Fest die neu-erbauete Evangelisch-Lutherische St. Petri Kirche mit Gebet, Lob, Seegen und Betrachtung des Wortes Gottes zu heiligen und einzuweihen; wobey wir Ursache haben, so viel mehr unsere Zuhörer theils zum Lobe Gottes über der, unter unsrer allergnädigsten Kayserlichen hohen Obrigkeit geschenckten Gewissens Freyheit zu erwecken, theils zu einem heiligen und dem Evangelio würdigen Wandel treulichst zu ermahnen, damit auch unter und bey uns der Nahme Gottes geheiliget, sein Reich befördert, und sein gnädiger guter Wille vollbracht werde, wozu Gott denn auch dieses unser Glaubens-Bekäntniß bey einer jeden Seele, die selbiges lieset und höret, im reichen Seegen wolle seyn lassen. Dieses wünschen und bitten von Hertzen

Derer hiesigen Evangelischen Gemeinden

Gegeben St. Petersburg den 10. Jun. 1730.

verordnete Prediger und Lehrer
Heinrich Gottlieb Nazzius.
Johann Leonhard Schattner.
Ludolf Otto Trefurt."

Der innere Ausbau der Kirche war noch bei weitem nicht vollendet, es gingen noch Jahre darauf hin, besonders da man bei dem eingetretenen Geldmangel nur äußerst langsam arbeitete. Altar und Kanzel wurden 1731 fertig. Nazzius berichtet darüber: „Weil aber

Digitized by Google

bei der Einweihung nur ad interim eine Kanzel und Altar aufgesetzt wurde, so haben Ihro Excellenz der Herr Graf auch die Vorsorge gehabt, daß unter Dero fernern Direction auch eine neue Kanzel und Altar erbaut werden möchten, welche denn auch anno 1731 fertig wurden, da dann am 1. Advent die Kanzel zum ersten Mal betreten, und mit einer darauf gerichteten Predigt eingeweiht wurde, nachdem kurz vorher auch der Altar fertig geworden war." Die Verzierungen an der Kanzel wurden 1735, die am Altar erst 1736 beendigt. Im Jahre 1736 wurden sowohl das feuerfeste Conventszimmer als auch das Leichengewölbe erbaut. Seit 1734 colleetirte man zum Bau einer Orgel. Die Kaiserin Anna Joannowna, eine große Musikfreundin, gab 13. Sept. 1000 R., ihre Schwestertochter die Princessin Anna Leopoldina 29. Okt. 200 R. und deren Verlobter, der Prinz Anton Ulrich von Braunschweig 2. Novbr. 100 R. Der mächtige Oberkammerherr Biron, Herzog von Kurland, hatte 27. Sept. 200 R. gegeben. Auch in Deutschland sammelte man 1737 wieder zum Ausbau der Kirche und zur Anschaffung der Orgel. Wegen des Bau's der letzteren war 23. Jul. 1735 ein Contract mit dem fürstlichen Orgelbauer Joh. Heinr. Joachim in Mitau abgeschlossen. Derselbe versprach sie für 2200 R. ohne Bildhauer-, Schmiede- und Schlösserarbeit zu liefern. Für die Zwischenzeit kaufte der Convent von ihm ein Positiv für 293 R., welches nach Aufstellung der Orgel wieder an die Annenkirche für 150 R. verkauft wurde. Als erster Organist ward Fr. Gottl. Wilde 25. Jun. 1735 angestellt, welcher freie Wohnung, Holz und 130 R. Gehalt erhielt. Seine Nachfolger sind Haas seit 1762 mit 150 R. Gehalt, Otto Leopold Czerlitzky seit 1813, dessen Sohn Otto Czerlitzky seit 1831, Musikdirector Behling seit 1840, Heinr. Stiehl seit 1854.

Im Dec. 1737 war die neue Orgel aufgestellt. Die Herzogin von Kurland wollte dieselbe feierlich einweihen lassen. Daher schickte sie am 21. Decbr. zum Pastor Razzius und ließ ihn fragen, an welchen Sonntagen des bevorstehenden Weihnachtsfestes er die Morgenpredigt halten würde. Sie hatte durch den Kammermusikus Pickel eine Kirchenmusik componiren lassen, zu welcher der bekannte Kammerrath Junker[1]), ein Mitglied der Akademie und großer Freund des Grafen Münnich den folgenden Text gemacht hatte. Die Feier fand am dritten Weihnachtstage Statt. Bei der Aufführung wirkten

[1]) Der Professor Junker ist der Verfasser des Tagebuchs des Feldmarschalls Münnich. Er starb 1746.

Digitized by Google

die Italiener und die übrigen Sänger der Kaiſ. Hofkapelle mit. Der Paſtor Nazzius hielt eine kurze, auf die feierliche Handlung bezügliche Predigt. Die Großfürſtin Eliſabeth Petrowna, die Princeſſin Anna Leopoldina, die Herzogin von Kurland mit ihrem älteſten Sohn Peter Biron, der Prinz Anton Ulrich und viele vornehme Hofbeamte wohnten der Einweihung bei.

Texte zur Music, welche bei Einweihung der neuen Orgel in der evangeliſchen St. Petri- und Pauls-Kirche in der Kayſerl. Reſidentz St. Petersburg 1737 abgeſungen werden ſollen. 12. 8 S.

Zu Anfang des Gottesdienſtes.

Psalm LXXXI. v. 1. 2. 4.

Singet fröhlich Gotte, der unſre Stärcke iſt,
Jauchzet dem Gotte Jacob.

Nehmet die Pſalmen, und gebet her die Pauken, Liebliche Harffen mit Pſaltern; denn ſolches iſt eine Weiſe in Israel und ein Recht des Gottes Jacob.

Vor der Predigt.

Chor.

Welch Geſchöpf kann würdig loben
Dich, der ſich ſo hoch erhoben,
Unbegreiflich großer Gott?
Unermeßlich ſind die Werke
Deiner Weisheit, Deiner Stärke,
Und Du ſelbſt, Herr Zebaoth.

Da Capo.

Recit.

Wir ſind, ſo wie die Welt, auf die Du uns geſetzet,
Von Deiner milden Güte voll,
Die uns verſorget und ergötzet.
Doch wer erkennt es, wie er ſoll?
Dem eifrigſten ſetzt in Gedanken
Die blöde Schwachheit immer Schranken,
Die Eitelkeit zerſtreut die Triebe
Zu Deinem Dank, zu Deiner Liebe.
Wirkt auch Dein Geiſt, der alles Gute ſchafft,

Digitized by Google

Einmal die Luſt der Andacht in den Sinnen,
So ſetzt das Herz nicht nach und bringt ſie nicht zur Kraft;
Es bleibt bei dem Beginnen.

Arioso.

O! ſtärke die Begier, daß ſie mehr Muth gewinnt,
Wir fühlen allzuwohl, daß wir nur Menſchen ſind.

Aria.

Ach! möcht uns doch ein Lied gelingen,
Wie dort die Seraphinen ſingen,
Vor Deinem Thron der Herrlichkeit.
Du überſchütteſt uns mit Seegen;
Du leiteſt uns auf Deinen Wegen,
Dir ſei ein ewig Lob bereit.

Da Capo.

Recit.

Hier fingſt Du an für uns ein Haus,
Dir einen Altar, aufzubauen.
Wie herrlich führſt Du es hinaus?
Wie lieblich iſt der ſchöne Gottesdienſt zu ſchauen!
Hier wird Dir heut
Ein neues Werk, zu Deinem Ruhm geweiht.
Dein Ohr ſei zu uns ausgeſtrecket,
Wenn unſer Herz ſein Ton erwecket.

Aria.

Sanfte Flöthen, laßt uns hören
Euren Ton dem Herrn zu Ehren,
Da wir uns in ihm erfreun.
Wohl, wir preiſen ſeinen Namen,
Sucht die Stimmen nachzuahmen,
Helle Cymbeln, ſpielt mit ein.

Da Capo.

Recit.

Laß Dir, allmächtigſter, den Klang gefallen
Der Pſalter, die in Zion ſchallen.
Laß Dir die Stätte heilig ſein,
Die Deine Wohlthat täglich ſchmücket.
Hier höre, wenn von Noth gedrücket
Wir Abba, lieber Vater, ſchrein;

Und wenn uns Deine Huld erquicket,
So laß den Dank, den wir Dir bringen,
Von hier
Zu Dir
Durch alle Himmel dringen!
Auf! ihr geſeegneten, in ihm vereinte Seelen,
Die ſich zu ſeinem Tempel zählen,
Auf! ſtimmet an mit mir:
Herr Gott dich loben wir ꝛc.

Nach der Predigt.

Aria.

In dem Tempel, in den Stillen
Deines reinen Heiligthums
Iſt mein Geiſt voll Deines Ruhms.
Ich kann die Gelübd' erfüllen
Nach den Kräften meines Lichts,
Das Gewiſſen zwingt hier nichts.

Da Capo.

Recit.

O! Herr, wie können wir doch deine Gütigkeit
Genug erheben.
Du läßt uns in der Zeit
Der beſten Fürſtin leben,
Die Deine Macht der ganzen Welt
Zum Wunder ausgeſtellt;
Die, wenn ihr Schwert die Feinde ſchrecket,
Den Zepter ſo mit Klugheit lenkt,
Daß Sie Ländern Heil, den Völkern Frieden ſchenkt,
Und uns dem Adler gleich mit ſtarken Flügeln decket.
Es handelt ſtets die Weiſe Kaiſerin
In ihrer Sanftmuth, ihrer Milde
Nach Deiner Vorſchrift, Deinem Bilde.
O! ſetze ſie noch ferner hin
Der ganzen Chriſtenheit zum Schilde!
Sei Du ihr großer Lohn!
Sie wachſe fort, den Cedern gleich auf Libanon.

Aria.

Laß das Glück der Heldin steigen!
Gieb ihr Leben, Sieg und Ruh!
Denn von ihren Lorbeerzweigen
Fällt auch uns der Schatten zu!

Da Capo.

Recit.

Dieß wünschet Zion und ist froh,
Wie in den Tagen Salomo,
Da sich der Herr so freundlich zeiget
Und seine gnadenreiche Hand
So wie sein Antlitz zu Ihr neiget.
In Kenntniß seiner Huld ist sie entbrannt;
Ihr Mund erklärt es so:

Choral.

Gott, Du Stifter aller Wonne,
Dessen Gnadenschein durchwirkt,
Was allhier die heiße Sonne
Mit dem weiten Strahl umzirkt,
Dich muß aller Odem loben
Hier auf Erden und dort oben.
Wir wollen uns in Deiner Furcht vereinen,
Vor ihm mit Danken zu erscheinen.

Solo.

Kommt, tretet zum Altar mit brünstigen Flammen.

Chor.

Wir treten zum Altar mit brünstigen Flammen.

Solo.

Und machet auf Erden ein himmlisches Chor.

Chor.

Wir machen auf Erden ein himmlisches Chor.

Solo.

Kommt, füget den Eifer der Seelen zusammen.

Chor.

Wir fügen den Eifer der Seelen zusammen.

Solo.

Und hebet die Stimmen und Herzen empor.

Digitized by Google

Chor.

Wir heben die Stimmen und Herzen empor.

Solo.

Gott segnet sein Erbtheil zum Zeugniß der Heiden.

Chor.

Gott segne Dein Erbtheil zum Zeugniß der Heiden.

Solo.

Er hat es gestiftet und Wunder gethan.

Chor.

Du hast es gestiftet und Wunder gethan.

Solo.

So geht nun in Frieden und jauchzet mit Freuden.

Chor.

Wir gehen in Frieden und jauchzen mit Freuden.

Solo.

Und lobet und preiset und betet ihn an!

Chor.

Wir loben, wir preisen, wir beten Dich an.

Im Jahre 1738 war der Bau der Kirche vollständig beendigt; zum Andenken daran ließ der Convent diese Jahreszahl aus Metall über der Hauptthür anbringen. Jetzt ist sie über der Thür zum Kirchengewölbe befestigt. Sie erhielt den Namen neue Peterskirche im Gegensatz gegen die alte Peterskirche auf dem Stückhofe. Der Bau der Kirche mit Einschluß des hölzernen Thurmes und des 1744 gelegten eisernen Daches hat 26,923 R. gekostet, von denen 14,923 R. 26 K. geschenkt und collectirt waren. Sie war die größte protest. Kirche hieselbst und faßte 1500 Menschen. Es führten anfangs 8 Stufen zu der Kirche hinauf. Als man sie nach 100 Jahren abbrach, waren nur noch 2 davon übrig, so sehr hatte man den Platz erhöht. Noch ehe die Kirche vollendet war, dachte man an den Bau der Predigerhäuser, der Schule, der Lehrerwohnungen und der übrigen Gebäude, welche den bei der Kirche angestellten Personen angewiesen werden sollten. Der erste, dem befohlen ward, auf dem neuen Platz zu wohnen, war der Küster Kreutz. In einer Bittschrift an die Kirchen-Conferenz 18. Juni 1730 sagt er, der Graf Münnich habe ihm schon angezeigt, daß er sein jetziges Quartier verlassen und auf dem neuen Kirchenplatz wohnen solle. „Aber —

Digitized by Google

(ich bitte), mir so lange in meinem jetzigen Quartier zu verbleiben erlauben zu wollen, bis die Wohnungen von Ihro Hochehrwürden (Pastor Razzius) und den Herrn Cantor daselbst fertig und ich dann zugleich mich mit dahin begeben könne — aus Furcht wegen Wassersnoth, Rauben, Morden und Diebereien und was sonsten einem, der von andern Nachbarn weit entfernt wohnt, vor Widerwärtigkeiten zustoßen können." Auf eine 1735 bei der Polizei eingegebenen Bittschrift erhielt der Convent die Erlaubniß, die Prediger- und Schulhäuser, so wie die andern Gebäude aus Holz, aber auf einem steinernen Fundament aufführen zu lassen. Der Zimmermeister Göring übernahm ihre Erbauung contractlich im Sommer 1735 für die Summe von 2900 R. Am 14. Jan. 1736 waren sie schon seit einigen Wochen bewohnt. Da die Gemeinde auch für diesen Bau sehr vieles gethan hatte, ward ihr öffentlich von der Kanzel dafür gedankt. Mehrere Male sind die Kirche und die Kirchengebäude in großer Feuersgefahr gewesen, aber Gottes gnädige Hand hat dieselbe jedes Mal abgewandt. Im Jahre 1736 brach in dem Kaufhofe (Gostinoi Dwor), welcher am rechten Ufer der Moika bei der grünen Brücke lag und aus einigen Hundert hölzernen Buden bestand, Feuer aus, welches bei der Trockenheit in wenigen Stunden gegen 1000 Häuser in Asche legte. Im Jahre 1749 brannte das hölzerne Opernhaus, welches an der Newski Perspective zwischen der kleinen Stallhofstraße und dem Canal lag, ab. Die Gefahr für unsere Kirche war außerordentlich groß, ja es fingen schon einige der hölzernen Gebäude an zu brennen. Durch ein plötzliches Umspringen des Windes ward damals die Kirche gerettet. Im Jahre 1762 brannte die hölzerne reformirte Kirche nebst der Predigerwohnung ab. Im Jahre 1765 entstand sogar auf dem Kirchenplatze selbst Feuer, wie später bei der Geschichte der Schule erzählt werden wird.

Unter der Regierung der Kaiserin Anna Joannowna nahm unsere Gemeinde einen mächtigen Aufschwung. Der Grund dazu lag weniger im Bau der neuen Kirche als in den staatlichen Verhältnissen. Die Partei der Dolgoruki, welche Peter II. durch ihren Einfluß in Moskau zurückgehalten hatte, war alsbald nach dessen Tode gestürzt, da sie die souveraine Gewalt seiner Nachfolgerin, der Kaiserin Anna, beschränken wollte, und in ihren Sturz ward der oben erwähnte Etatsrath von Fick, Vice-Präsident des Commerz-Collegiums verwickelt, der als Freund des Geh. Raths Fürsten Dmitri Michailowitsch Galitzin die Artikel verfaßt haben soll, welche zum

Digitized by Google

Zweck hatten, die bisher unumschränkte Monarchie in eine Oligarchie zu verwandeln. Fick ward 1732 nach Sibirien verbannt, von wo ihn erst die Kaiserin Elisabeth zurückrief[1]). Die Kaiserin Anna verlegte 1732 die Residenz wieder nach St. Petersburg und überließ die Regierung der Partei, welche die Pläne Peters d. Gr. auszubauen und zu verwirklichen suchte. So kam denn die Regierung völlig in die Gewalt der Deutschen, welche sich auch, obgleich unter einander uneinig, in derselben bis zum Sturz der Regentin Anna 1741 behaupteten. Die bedeutendsten Männer, welche damals an der Spitze standen, gehörten zu unserer Gemeinde; außer dem Grafen Münnich und Ostermann noch der Oberkammerherr Biron, seit 1737 nach dem Aussterben des Kettlerschen Hauses durch die Wahl der Ritterschaft Herzog von Kurland, dessen Gemahlin besonders sich durch Frömmigkeit und Anhänglichkeit an die Kirche auszeichnete, der Oberhofmarschall Graf von Löwenwolde, und dessen Bruder der Oberstallmeister, Geh. Rath von Brevern, die rechte Hand des Vice-Canzlers, und viele andere. Seit der Rückkehr der Kaiserin, welche im Palast Aprarin abstieg und die Gebäude des jetzigen Winterpalastes zusammen kaufte, ward die Admiralitätsinsel immer mehr bebaut und theils wegen ihrer Lage theils als Aufenthaltsort des Hofes immer mehr der Mittelpunkt der Stadt.

Nicht bloß die Zunahme der Gemeinde, sondern auch die Kränklichkeit des Pastors Nazzius, welche mit dem völligen Verlust der Stimme zu enden drohte[2]), machten die Annahme eines zweiten Predigers höchst wünschenswerth und sogar nothwendig. Daher begannen die Verhandlungen darüber auch schon sogleich nach Einweihung der neuen Kirche. Der Graf Münnich schrieb 1. Juli 1730 an die Kirchen-Vorsteher, daß es ihm nöthig schiene, eine genaue

---

[1]) Mannstein, p. 70.

[2]) Die Stimme des Pastors Nazzius muß sehr auffallend gewesen sein. Peter v. Haven erzählt davon in seiner Reise in Rußland p. 503. Am 8. Febr. 1737 wurde der Herz. Braunschweigische Gesandte G. J. v. Kayserlingk, der Sohn des ehemaligen preuß. Gesandten in Moskau von Kayserlingk und der bekannten Anna Mons, in unserer Petrikirche mit Fräul. M. L. v. Schmiddseggen, Hofdame der Herzogin Anna, von Pastor Nazzius getraut. Die Großfürstin Elisabeth Petrowna und die Herzogin Anna Leopoldina führten die Braut zur Trauung an den Altar. Während derselben war die Großfürstin munter. „Es ließ als ob sie sich über des deutschen Priesters Stimme moquirte, von dem die Gemeinde sagte, daß er in seiner Jugend solche verdorben."

Digitized by Google

Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Kirche zu entwerfen, ehe man einen festen Beschluß über die Annahme eines zweiten Predigers fasse. Diese Uebersicht der Finanzen müsse bis zur nächsten Conventssitzung gemacht werden, damit diese Angelegenheit keinen Aufenthalt verursache. Dann geht er zu einem andern Vorschlage über, durch Anstellung des Pastors Schattner an unserer Kirche die Gemeinde auf dem Stückhofe mit der unsrigen zu vereinigen. „Da auch die Herren Vorsteher der hiesigen alten St. Petrskirche auf der Stückgießerei mir ohnlängst zu vernehmen gegeben, wie es der kleinen Gemeinde von gedachter Kirche inskünftige schwer fallen würde, den Herrn Pastor Schattner gebührend zu versorgen und dahero unserer Gemeinde zur Ueberlegung anheimstellen, ob dieselbe den Herrn Pastor Schattner zur Erleichterung dem Herrn Pastor Nazzius als Pastoren bei der neuen Petrskirche berufen wollen, so belieben die Herrn Kirchen-Vorsteher solches der Gemeinde von nur erwähnter Kirche vorzutragen, sich mit derselben Gemeinde darüber zu besprechen und sodann denen Herrn Kirchenräthen ihre Meinung wissen zu lassen.“ Am 5. Aug. kam der Convent zusammen. Es waren die Kirchenräthe und Vorsteher Apotheker Christian Durup, und die Kaufleute Michael Thomson, Gabriel Bacheracht, Jakob Levin Rolfink, Heinrich Blissekow, Gottfr. Hildebrand und Peter Böhtlingk. Sie legten das Resultat ihrer Berathungen, welches in 6 Punkten abgefaßt war, dem Grafen Münnich zur Begutachtung und Bestätigung vor. Die Antwort desselben erfolgte 20. Okt. In dem ersten Punkt erklärte sich der Convent einstimmig für die Anstellung eines zweiten Predigers. Der Graf Münnich bestätigte dies unter der Bedingung, daß Geld genug zum Ausbau der Kirche und zur Besoldung des neuen Predigers vorhanden sei, und forderte für den Fall die Kirchenräthe und Vorsteher auf, sich vorläufig nach einem braven Manne für dieses Amt umzusehen. Was den Pastor Schattner anlangte, so hatte der Convent gemeint, man könne ihn als Frühprediger anstellen, wenn die Kirche auf dem Stückhofe wirklich einginge. Der Graf Münnich antwortete hierauf: „Ob der Herr Pastor Schattner auf die vorgeschlagenen Conditiones, da die Casse der alten St. Peters Kirche zu unserer neuen Kirche übergeben würde, sich als Frühprediger bestellen lassen wird, darüber will ich an die Vorsteher der alten St. Peters Kirche schreiben und derselben und des Herrn Pastors Schattner Resolution einholen, und dann an die Herrn Aeltesten und Vorsteher der neuen St. Peters Kirche

Digitized by Google

communiciren.“ Der Graf Münnich hatte sowohl den Vorschlag des Convents als auch seine Ansicht dem Postdirektor Asch mitgetheilt, der gleichfalls das eifrigste Interesse an der Kirche nahm. Dieser antwortete 7. Novbr. Er erklärte sich für die alsbaldige Anstellung eines zweiten Predigers. Was die Besoldung desselben beträfe, so meinte er: „es wäre wohl nichts einzuwenden, wenn demselben nebst dem, daß er an denen Accidenzien von Copulationen, Tauffen, Begräbnissen etc. mit des Herrn Pastoren Nazzii Hochehrwürden gleich- oder einigen Antheil zu nehmen hätte, freie Wohnung und Holz zu einem jährlichen Salario von 250 a 300 R. veraccordiret würden. Die Erwählung oder Vocirung eines zweiten Predigers selbst betreffend, meine ich, ob es nicht rathsam, daß solches vorhero der Gemeinde notificiret, und von derselben, nämlich durch einen aus jeder Zunft hiezu Bevollmächtigten, deren Meinung eingeholet werde.“ Die Vereinigung der alten Peters-Gemeinde mit der unsrigen anlangend, meint er, es sei gar sehr zu zweifeln, daß die itzige Gemeinde der alten, in der Artillerie Sloboda befindlichen St. Peters Kirche zu der projectirten Verbindung mit unserer neuen Kirche nicht viele difficultæten machen werde, obgleich der Herr Pastor Schattner vor sich das Frühpredigtamt zu übernehmen willig sein möchte, und annebst dieses eine sehr löbliche und uns lutherischen Glaubensverwandten, einer solchen unter uns herrschenden harmonie wegen, zu nicht geringem Ruhme angedeihende Sache sein würde. Dieses nun ins Leben zu richten, ist nächst Gott wohl von Niemandem, als Ihro Hochgräfliche Excellenz vor die Verbesserung des hiesigen, bey der allzusehr zerrütteten, Kirchenwesens bekannten, unverminderten Sorge und Vermittelung zu hoffen.“ Die Vermuthung des Postdirectors erwies sich als eine sehr begründete. Am 24. Okt. hatte Graf Münnich die Vorschläge unseres Convents dem Kirchenrath der Gemeinde auf dem Stückhofe mitgetheilt und am 26. Nov. erhielt er folgende Antwort: „Die Gemeinde der hiesigen alten St. Peters Kirche erkennt mit allem ersinnlichen verpflichteten Dank Ew. Excellenz ruhmwürdige Bemühung, so selbige wegen Union der beiden evangelischen St. Peters Kirchen durch Dero gnädiges Ansinnen an uns vom 24. Okt. haben über sich zu nehmen geruhen wollen.

„Wir gestehen, daß bei Abnahme der Einwohner solche Vereinigung einigen Schein eines beiderseitigen Vortheils habe, doch um in einer so wichtigen Sache, wobei guten Theils auch unsere Nachkommen interessirt sind, keinen übereilten Pas zu thun, hat man, der

Digitized by Google

gegebenen gnädigen Erlaubniß nach, alles in reifere Ueberlegung zu ziehen sich gemüßigt gefunden, wobei jedoch die in dergleichen Fällen unvermeidliche Langsamkeit hiemit demüthig depreciret wird.

„Wir geben uns demnach die Ehre, Ew. Hochgräfl. Excellenz mit schuldigem Respect vorzutragen, daß bei unserer versammelten Gemeine die Proposition der Vorsteher der neuen St. Peters Kirche vor der Hand nicht thunlich befunden worden, weil in der That bei solcher Vereinigung aller daher zu vermuthende Vortheil bloß allein auf jene und des Herrn Pastoris Schattner Seite, der Schade und die Ungemächlichkeit aber ganz auf die unsrige fallen würde.

„Wir haben das Glück, theils aus dem universellen Ruhm, theils durch particulière Chargen von Ew. Hochgräfliche Excellenz Justice und ungemeiner Penetration vollkommen überzeugt zu sein, und um desto mehr scheuen wir uns durch eine weitläuftige Deduction unserer Gründe Dero Geduld zu ermüden. Doch einige Zeilen wird Ew. Hochgräfl. Excellenz Gnade uns erlauben.

„Wir halten es gegen die Posterité und wegen anderer wichtigen Ursachen mehr vor unverantwortlich, eine von Kais. Majestät nicht ohne Mühe erhaltene privilegirte Kirche vorbedächtig entweder auf einmal oder langsam eingehen zu lassen.

„Wir erdreisten uns nicht wider die Intention derjenigen sowohl in- als ausländischen Gutthäter das zu Erbauung und Erhaltung der alten St. Peters Kirche vor den Kirchenthüren gesammelte Almosen und wenige geschenkte Ornaten zu transportiren.

„Man macht sich ein Gewissen, den armen Fußgängern, ja auch andern, obzwar im Range stehenden, aber dabei unbemittelten Mitbrüdern nebst deren Frauen und Kindern Gottes Wort so fern zu legen."

Am 22. Dec. 1730 übersandte der Graf Münnich diesen Brief dem Convent.

Um die von Niemandem bestrittene Lücke eines zweiten Predigers auszufüllen, hatte der Convent die Bestimmung getroffen, bis zur Wahl desselben die Nachmittagspredigten durch Candidaten halten zu lassen. Die Zahl derselben war hieselbst eine sehr geringe[1]). Da nun unter diesen der Candidat Plaschnig, dessen ich schon oben Erwähnung gethan, sich des Beifalls der Gemeinde erfreute, hatte der

[1]) Nach dem Tagebuch Jak. Lange's lebten in den 4 J. 1733—1736 hieselbst 4 Candidaten, Lange selbst als Hauslehrer beim Pastor Nazzius, G. Friedr. Weisse, ein Verwandter Francke's, als Hausprediger des Grafen Münnich, Girberti, ein

Digitized by Google

Convent ihm, nachdem ſich die Unterhandlungen mit der Gemeinde auf den Stückhof zerſchlagen, ad interim die Haltung der Nachmittagspredigten übertragen. Dieſe Beſtimmung ward vom Convent getroffen, ohne vorher weder den Grafen Münnich, der damals in Moskau war, noch den Paſtor Razzius davon benachrichtigt zu haben. Als der Graf Münnich aus Moskau zurückkam, ward er darüber höchſt zornig und ſchrieb dem Convent 27. März 1731 folgenden Brief: „Es haben mir die Kirchen Vorſteher unſerer neuen St. Petri Kirche jüngſthin bei meiner retour aus Moskau zu vernehmen gegeben, was geſtalten in meiner Abweſenheit von Ew. Hoch- und Wohlgeboren ad interim ein Nachmittagsprediger bei nur gedachter Kirche angenommen und beſtellet worden. Ob ich nun wohl nicht zweifele, es werde ſothane Annehmung eines Nachmittags Predigers aus verſchiedenen Urſachen erforderlich geweſen ſein, ſo befremdet mich dennoch nicht wenig, daß Ew. Hoch und Wohl Edle in einer ſo wichtigen Sache als die Beſtellung eines Predigers, welche die Disposition des Kirchenvermögens zugleich mit betrifft, mir nicht das geringſte nach Moskau gemeldet, viel weniger von dannen meine Approbation hierüber eingeholet, welche doch in Zeit von 10 oder 12 Tagen aus Moskau unausbleiblich erfolget ſein würde, aus welcher Procedur ich billig ſchließen muß, daß Ew. Hoch und Wohl Edle der Meinung geweſen, daß ſie bei Abfaſſung ſothaner wichtiger und die ganze Gemeinde betreffender Resolution meines Rathes und Deliberation nicht nöthig gehabt. Ob ich nun zwar ſolches für dieſes Mal geſchehen laſſe, ſo wollen dennoch Ew. Hoch und Wohl Edle mir die ungeſäumte ſchriftliche Nachricht ertheilen, auf was für Conditiones oben erwähnter Nachmittags Prediger angenommen worden, und auf weſſen Verlangen ſolches geſchehen, auch ob die Kirchenrechnung bis Eingang dieſes Jahres geſchloſſen, dieſelbe von den vorigen Kirchen Vorſtehern den itzigen in ordentlichen Büchern übergeben, in welchem Zuſtande die Kirchen Cassa ſei, und ins künftige ſich enthalten, in dergleichen allgemeinen Kirchen Angelegenheiten auf eine ſolche Art zu Werke zu gehen, wenn anders Ew. Hoch und Wohl Edle begehren, daß ich mich fernerhin,

---

Verwandter des Prof. Michaelis in Halle, und Pet. Müller aus Moskau, der gleichfalls in Halle ſtudirt hatte. Die beiden letzteren waren Hauslehrer. Girberti und Weiſſe wurden bald Prediger, der erſtere in Kronſtadt, der zweite in Aſtrachan.

Digitized by

ſo wie bis anhero, der Kirchen Beſten annehmen möge." An den Paſtor Nazzius, welchem er eine Copie dieſes Briefes mittheilte, ſchrieb er: „Ich kann nicht leugnen, daß mich dieſes præcipitante Verfahren gar ſehr befremdet, und will des nächſtens erwarten, was die Herren Kirchenälteſten und Vorſteher zu ihrer Legitimation werden beizubringen haben." Es gelang dem Convent, den Grafen Münnich mit Hülfe des Paſtors Nazzius wieder zu verſöhnen. Das Bedürfniß eines zweiten Predigers ward immer dringender. Um nicht ohne Rückhalt zu handeln, erließ deßhalb der Convent am Ende des Jahres 1731 eine Aufforderung an die Gemeinde, ſich klar und deutlich auszuſprechen, ob ſie einen zweiten Prediger wolle oder nicht. Die Frage ward allgemein bejaht. Darauf wandte ſich der Convent mit Genehmigung des Grafen Münnich an den Senior Lange in Lüneburg und bat denſelben, ihm einen tüchtigen Candidaten zu der zweiten Predigerſtelle vorzuſchlagen. Damals hielt ſich in Lüneburg der Candidat Joh. Friedr. Severin auf, welcher 1704 zu Helmſtädt in Braunſchweigiſchen geboren und ſpäter daſelbſt ſtudirt hatte. Sowohl ſeiner Predigten als ſeines chriſtlichen Lebenswandels wegen war er in Lüneburg allgemein beliebt. Deßhalb empfahl ihn der Senior Lange unſerm Convent zu der Stelle eines zweiten Predigers an unſerer Kirche. Die Berufung an ihn von Seiten des Convents ging 25. März 1732 von hier ab. Am 1. April ward dieß der Gemeinde mitgetheilt, indem Paſtor Nazzius in dem Gebet nach Beendigung der Predigt ſeiner und des an ihn ergangenen Rufes gedachte. Herr Severin nahm den Ruf an und reiſte, nachdem er ſich in Lüneburg hatte ordiniren laſſen, nach St. Petersburg, woſelbſt er am 7. Sonntag nach Trinitatis ſeine Antrittspredigt hielt. Sein Gehalt betrug 300 R., ward aber nach einem Jahre auf 400 R. erhöht. Seine Vocation iſt nicht erhalten. Wie die von ihm erhaltenen Tauf-, Copulations-, Todten- und Communionsregiſter bezeugen, hatte er ſeinen beſonderen Beichtkreis. Sonſt war er Nachmittagsprediger, wie dies aus handſchriftlichen Aufzeichnungen des Herrn J. G. Pflug hervorgeht, welcher 1746 nach St. Petersburg kam und 1760 als Adjunct der Akademie der Wiſſenſchaften und Lehrer der Geſchichte und Philoſophie am Landcadettencorps ſtarb. Die Handſchrift verdanke ich der gütigen Mittheilung des Herrn Preiß. „Die Lutheraner beſitzen am großen Perſpectiv die große Kirche, an welcher 1746 die Herrn Paſtor Nazzius und Trefurt geſtanden. Als der erſte ſtarb, kam ein ſehr frommer Mann aus

Digitized by Google

Wiburg, der Herr Paſtor Bützo, und da dieſer nach 3 Jahren mit Tode abging, ſo berief ſie den Herrn Conrector Lange aus Lübeck hieher, der itzo noch bey derſelben ſtehet und ein gelehrter und geſchickter Mann, obgleich noch jung iſt. Sonſt war die Ordnung an dieſe Kirche, daß Herr Nazzius Vormittags- und der andere Nachmittagsprediger war. Da aber Trefurt an dieſe Kirche kam, fingen ſie an umzuwechſeln und der, ſo diesmal vormittags gepredigt hatte, auf künftigen Sonntag nachmittags zu predigen. Die Urſache war, weil bey dieſer jetzigen Regierung der Herr Nazzius ſo viel nicht galt als bey der vorigen." Paſt. Severin erwarb ſich die Liebe und Achtung ſeiner Gemeinde in hohem Grade. Geſchrieben ſcheint er nichts zu haben. Leider ſtarb er ſchon 1740 und da ſeine Gattin ihm in kurzer Zeit folgte, übernahm die Gemeinde die Erziehung ſeiner beiden verwaiſten Söhne. Bei der Wahl ſeines Nachfolgers 9. Mai 1740 erhielten Trefurt, Prediger der deutſchen Gemeinde auf Waſſily Oſtrow, und Girberti, Prediger der deutſchen Gemeinde in Kronſtadt, gleich viel Stimmen. Daher gab Graf Münnich als Patron die Entſcheidung und ernannte den Paſtor Trefurt zum Prediger, welchem denn auch die Vocation 23. Mai ausgefertigt wurde. Sein Gehalt war ihm auf 400 R. beſtimmt, doch erhielt er 1747 eine Zulage von 50 R. zu Holz. Er hatte ebenſo wie ſein Vorgänger und ſeine Nachfolger ſeinen beſonderen Beichtkreis. Ludolph Otto Trefurt ſtammte aus einer alten Predigerfamilie im Lüneburgiſchen, woſelbſt er 1700 geboren war. Seine Studien hatte er hauptſächlich in Jena gemacht, wo der Profeſſor Buddeus ſein Lehrer war. Nach Rußland war er als Hauslehrer gekommen. „Er war ein guter Mann, ſagt Büſching von ihm [1]), zufrieden und dienſtfertig, wenn man ihm gab, was ihm gebührte, der ſich aber nicht gern etwas entziehen ließ, und zwar, wie er ſagte, nicht nur um ſein ſelbſt willen, ſondern auch um ſeinen Nachfolgern nichts zu vergeben."

Wie die Prediger 1736 bei Errichtung des Rectorats wegen der beanſpruchten Inſpection der Schule vom Kirchen-Convent ausgeſchloſſen wurden, werde ich bei der Geſchichte der Schule erzählen. Die Triebfeder dieſer Maßregel war der Major von Albrecht, der Stellvertreter des Grafen Münnich, welcher damals im Türkenkriege abweſend war. Unterſtützt wurde er beſonders von dem Aſſeſſor v. Hagemeiſter und den Kirchenvorſtehern Garmahtz, Thiele und Schrö-

[1]) Büsching, Eigene Lebensgeſchichte p. 378.

Digitized

ter. Nur in geiſtlichen Angelegenheiten ſollten die Prediger eine Stimme haben und dann auch zu den Sitzungen des Convents eingeladen werden. Dieſer Vorgang war in Rußland kein vereinzelter. Bereits im J. 1722 hatte die proteſt. Gemeinde in Moskau gleichfalls die Prediger vom Convente ausgeſchloſſen, obgleich ſie durch das Kirchenreglement des Superintendenten Vagetius zur Theilnahme an demſelben berechtigt waren. Man hatte die Beilegung dieſer Streitigkeit, welche ſich natürlich über die ganze Gemeinde ausdehnte, der Entſcheidung der theologiſchen und juriſtiſchen Facultät in Halle übertragen. Beide Facultäten entſchieden ſich für die Wiederaufnahme der Prediger in den Convent, welche denn auch erfolgte. „Die wahre Ehre und Autorität der Aelteſten und Vorſteher, ſagt das Gutachten der Theologen, beſtehet nicht darin, daß ſie allein, excluso ministerio, die Sachen, welche den äußerlichen Wohlſtand der Kirche betreffen, tractiren, ſondern darin beſtehet ihre wahre Ehre vor Gott, daß ſie der ganzen Gemeinde mit einem heiligen Wandel und unſträflichen Exempel vorleuchten.“ In unſerer Gemeinde dauerte der Streit länger, da ſie damals noch kein von der Gemeinde angenommenes Kirchenreglement beſaß, nach deſſen Beſtimmungen man den Streit hätte entſcheiden können. Die Prediger wurden erſt 1747 wieder in den Convent aufgenommen. Das im J. 1748 ausgearbeitete Kirchenreglement ſicherte ihnen in demſelben Sitz und Stimme bei allen Kirchenangelegenheiten.

Der Krieg, welchen die Kaiſerin Anna im Bunde mit Oeſterreich gegen die Türken unternommen hatte, war beendigt. Er war mit großem Ruhme für Rußland geführt. Aſow war in demſelben erobert, ruſſiſche Truppen hatten die Linien von Perekop erſtürmt und waren wiederholt in die Krimm eingedrungen, das türkiſche Heer war bei Stawutſchana geſchlagen und die Moldawen ſahen die ruſſiſchen Fahnen zum erſten Male in den Straßen ihrer Hauptſtadt Jaſſy wehen. Alle dieſe Erfolge verdankte man nur der geſchickten Führung Münnichs, welchen deßhalb der gemeine Soldat den Sakol, den Falken, nannte, und von welchem die Türken ſagten, hätten ſie einen ſolchen Seraskier wie Münnich gehabt, ſie möchten ihm die Hälfte ihres Reiches gegeben haben. Daher war er der Held des Feſtes, mit welchem die Kaiſerin die Abſchließung des Belgrader Friedens am Tage nach ſeiner Ankunft in St. Petersburg 13. Febr. 1740 feierte. Am feierlichſten ward dieſes Feſt in unſerer Kirche am Sonntag Quinquagesimä begangen, „da auf gnädigſte Veranſtaltung Ihro Hochfürſtl.

Digitized by Google

Durchlaucht der regierenden Herzogin von Kurland, als welche nebst der Hochfürstl. Familie nicht leichtlich einen öffentlichen Gottesdienst in dieser Kirche zu versäumen pflegen, nicht nur ein besonderer biblischer Text statt des sonntäglichen Evangelii zum Grunde der Predigt geleget und erkläret, sondern auch von den Kais. Kammermusicis eine eigentlich hiezu verfertigte und in der musikalischen Composition wohl ausgedrückte Cantate ausgeführt wurde, der wir hier auch eine Stelle einräumen müssen. Sie lautet also:[1])

Vor der Predigt.

Chor.

Herr, die Kraft von Deiner Rechten
Bringet Segen Deinen Knechten,
Und fällt den Verfolgern schwehr.
Du halfst kämpfen, Du halfst siegen,
Daß ihr Stolz muß unterliegen,
Kam von Deiner Allmacht her.

Da Capo.

Recit.

Zückst Du das Schwert, spannst Du den Bogen,
Wer will vor Dir bestehn?
Vor Dir, der mit uns ausgezogen,
Der unsrer Führer Stab,
Dem gantzen Heer und jeder Schaar
Ein Leit-Stern auf den Wegen war,
Und in der Wüsten Brodt, aus Felsen Wasser gab;
Der unser Herz mit Muth erweckte,
Der uns mit seinem Schild, das Land mit Furcht, bedeckte:
Der ihre Vesten zitternd machte,
Die Mauren brach, die Höhen überstieg,
Uns Leben, Lust und Sieg,
Den Feinden Tod und Schrecken brachte.

Arioso.

Ja Dir, ja Dir allein
Dir großem Sieges Gott
Dir unserm Zebaoth
Soll aller Dank, soll alle Ehre sein.

---

[1]) Anmerkungen bei den Zeitungen. St. Petersburg 1740. Stück 50—52.

Digitized by Google

Aria.

Sieh uns in Demuth vor Dir beugen,
Wir legen mit den Sieges-Zweigen
Die Herzen auf den Dank-Altar.
Du schlugest die, so uns verhönet,
Du, Du hast uns mit Ruhm gekrönet,
Du, Du allein bist wunderbar.

Da Capo.

Recit.

Du Schutz der Dir getreuen Seelen!
Wer kann die Wunder alle zählen,
Die Du bisher an Deinem Volk erzeigt.
Wenn sie auch unser Mund verschweigt
So werden Fels und Stein
Von Deinen Thaten Zeugen sein.
Jetzt läßt Du uns nach so viel Blut-Vergießen,
Nach so viel Kampf und Streit,
Nach so viel Mühsamkeit
Der Ruh genießen.
Sei nun gepreis't, sei nun verehret,
Daß Du uns gnädiglich erhöret,
Als wir Dich angefleht:

Choral.

Gedenk, Herr, jetzund an Dein Ampt,
Daß Du ein Fried-Fürst bist,
Und hilf uns gnädig allesammt
Jetzund zu dieser Frist.
Laß uns hinfort
Dein Göttlich Wort
In Fried noch länger schallen.

Aria.

Bringet Opfer, streuet Palmen,
Spielt die Harfen, singet Psalmen,
Macht ein Fest der Herrlichkeit.
Gott hat uns das Loos beschieden,
Liebt die Menschen, schenkt uns Frieden
Und zugleich die güldne Zeit.

Da Capo.

Digitized by Google

Recit.

Der Herr iſt unſre Luſt und Zier,
Laßt Euer Hertz von Dank und Andacht glimmen,
Erhebt die Hände mit den Stimmen,
Und ſingt: Herr Gott Dich loben wir u. ſ. w.

Nach der Predigt.

Aria.

Güttger Schöpfer, höchſtes Weſen
Milder Stifter unſrer Ruh!
Nichts iſt freundlicher als Du.
Schütz Dein Volk, das Du erleſen,
Decke, ſegne Reich und Land
Ferner mit der Gnaden-Hand.

Da Capo.

Recit.

Nimm fernerhin
In Deinen Allmachts-Schutz die große Kayſerin,
Die Du bisher geſchmückt mit ſo viel Siegeskronen.
Sie iſt des höchſten Glücks, des längſten Lebens werth;
Weil Sie vor ihre Völker wacht
Weil Sie durch ihrer Waffen Macht
Nichts anders ſucht, nichts mehr begehrt,
Als daß wir ſicher wohnen.
Den großen Wunſch haſt Du erfüllt
Und Sie zum Schrecken ausgeſetzet;
Jetzt wird Sie uns ein Friedensbild
An dem ſich Aug' und Hertz ergötzet.
Nichts kann uns mehr Verſicherung geben
Von Deiner Huld,
Als Ihr unſchätzbar Leben.
Herr, Deine Wohlthat iſt ſo reich:
Verjünge ſie den Adlern gleich.

Aria.

Herr, verlängere Ruhm und Jahre
Unſrer Heldin, die uns deckt.
Mach, daß man ſpät erfahre,
Sie ſei uns zum Heil erweckt.

Da Capo.

Recit.

Auf, die Ihr hier erscheint,
In seiner Furcht vereint,
Mit Gott das Bündniß zu erneuern
Und diesen frohen Tag mit Dank zu feiern.
Auf! rühmet, lobt und preist
Ihn, der alleine heilig heißt;
Der allen Mächtigen die Hertzen lenket
Und unsern Hütten Frieden schenket.

Chor.

Er heißet wunderbar, Rath, Kraft,
Held, ewig Vater, Friede-Fürst;
Auf daß seine Herrschaft groß werde
Und des Friedens kein Ende.

Die Religionsfreiheit, welche Peter d. Gr. 1702 den Ausländern verliehen hatte, bestätigte er ihnen später noch mehrere Male. Als das vom heil. Synod 1721 auf seinen Befehl entworfene geistliche Reglement für die griechische Kirche bekannt gemacht wurde, ließ er zugleich die Religionsfreiheit der Lutheraner und Reformirten für den ganzen Umfang seines Reiches fast mit denselben Worten, wie sie in § 2 des oben angeführten Manifestes von 1702 enthalten sind, wieder bestätigen [1]).

Büsching erzählt in seiner Gesch. der evangel.-luth. Gemeinden im russ. Reich I. 15: „Im J. 1723 ging ein abermaliger Befehl des Kaisers aus, in welchem den Lutheranern und Reformirten die völlige Religionsfreiheit nochmals ertheilet, und zugleich vorgeschrieben ward, wie sie ihren öffentlichen Gottesdienst halten sollten, ohne daß sie deßhalb von den Russen auf einige Weise beunruhiget würden, zugleich ward erkläret, daß den Lutheranern und Reformirten an allen Orten des russischen Reiches Kirchen und Schulen zu erbauen erlaubt sein, ihnen auch zu Bestreitung der Unkosten ein Beitrag geschehen solle [2])." In diesem Befehl ist die von den übrigen Edicten ähnlichen

[1]) (Weber) Das veränderte Rußland. Frankfurt und Leipzig 1744. 4. II. 59.

[2]) Offenbar hat Büsching den Wortlaut dieses Befehles nicht gekannt, sonst würde er denselben wegen seiner Wichtigkeit mitgetheilt haben. Auch nennt er seine Quellen, aus denen er die obigen Worte entlehnt hat. Diese sind folgende: (J. G. Rabener) Leben Petri des Ersten und Großen, Czaars von Rußland. Leipzig 1725. 8. Daselbst heißt es p. 747: „In diesem Jahre (1723) ging eine besondere

Digitized by Google

Inhalts abweichende Bestimmung enthalten, daß die Protestanten zur Errichtung ihrer Kirchen und Schulen eine Unterstützung aus der Staatscasse erhalten sollten. Da sich in der Gesetzsammlung aus der Zeit Peters d. Gr. kein derartiges Manifest aus den Jahren 1722 und 1723 findet, so vermuthe ich, daß Büsching sich durch den in der Anmerkung citirten Rabener hat irre leiten lassen, sowie daß gar kein Manifest wegen der Religionsfreiheit der Ausländer aus dem J. 1723 existirt, und daß Rabener, auf welchen dieser Irrthum zurückzuführen ist, zu demselben durch eine Verwechselung mit der Ein-

---

Czaarische Verordnung aus, in welcher denen Lutheranern und Reformirten (denn denen Römisch-Catholischen ein Gleiches zu erlauben, hatte man Bedenken getragen) die Religionsfreiheit ertheilet und zugleich vorgeschrieben war, wie sie sich wegen Haltung ihres Gottesdienstes zu betragen hätten, ohne daß sie deßhalben von denen gebohrnen Russischen Einwohnern auf einige Weise beunruhiget werden könnten. Es war auch in dieser Verordnung enthalten, daß beydes denen Lutheranern und Reformirten, an allen Orten des Russischen Reiches Kirchen und Schulen zu erbauen erlaubt sein und daß ihnen zu Bestreitung derer Unkosten, die sie auf diese Gebäude würden wenden müssen, ein Beitrag geschehen sollte. Die Czaarin machte den Anfang zu einem solchen Beytrag, indem sie zu Erbauung zweier lutherischer Kirchen in Petersburg 6000 Rubeln auszahlen ließ. Der Fürst Menczikof ließ denen Vorstehern dieser Kirchen zu eben diesem Ende eine gleiche Summe reichen." Der Verfasser dieser Lebensbeschreibung ist nie in Rußland gewesen, sondern hat dieselbe nach den ihm zu Gebote stehenden Materialien in Deutschland ausgearbeitet. Was hier von der Schenkung der 12000 R. von der Czaarin Catharina und dem Fürsten Menschikow zur Erbauung und Einrichtung von 2 luth. Kirchen in St. Petersburg erzählt wird, ist eine reine Fabel. Aus dem Rabener ist diese Erzählung übergegangen in E. C. Reichard. Die heutige Historie oder der gegenwärtige Staat von Rußland. Altona und Leipzig 1732. 4. Sie wird p. 732 fast mit denselben Worten erzählt. Das Werk Reichards, der auch nie in Rußland war, ist nur eine deutsche, vermehrte verbesserte Bearbeitung des 11. Bandes von dem englischen, historisch-geographischen Werk des Capit. Th. Salmon. Reichard benutzte außer verschiedenen deutschen Werken auch noch die von Dr. van Goch herausgegebene holländische Ausgabe des salmonschen Werkes. Fast gleichzeitig mit Rabener erschien noch folgendes Werk: Ihro Czarischen Majestät Petri Alexiewitz ersten Kayfers der Russen rühmliches Leben und Helden-Thaten. Frankfurt am Main 1725. 8. Dieses Werk ist viel kürzer als das rabenersche, und scheint mir ein Auszug aus demselben zu sein. Es ist auch möglich, daß beide Verfasser aus derselben, mir bisher unbekannten Quelle geschöpft haben. Dieses Werk sagt p. 68: „In diesem Jahr (1722) ertheilten Ihro Czar. Maj. denen Lutheranern und Reformirten das völlige Exercitium religionis in ihrem ganzen Lande und wurde denen geborenen Russen auch erlaubet, daß sie sich zu der lutherischen oder reformirten Religion ohne Furcht der Straffe bekennen könnten, wenn sie wolten." Der letzte Zusatz ist wieder eine Fabel.

Digitized by Google

schärfung des Manifestes von 1702 bei der Bekanntmachung des geistlichen Reglements 1721 verleitet wurde.

Uebrigens gehörten Unterstützungen von Seiten der Kaiser und Kaiserinnen bei Erbauung protestantischer Kirchen nicht zu den Seltenheiten. Wir haben schon oben gesehen, wie Peter II. unserer Gemeinde nicht nur den Kirchenplatz, sondern auch noch 1000 R. zum Ausbau der Kirche schenkte. Noch freigebiger zeigte sich die Kaiserin Anna. Diese errichtete die Kirche im Landcadettencorps und gab 1000 R. zum Bau unserer Orgel, sie schenkte der schwedisch-finnischen Gemeinde ihren jetzigen Platz und 500 R. zum Neubau und der Annengemeinde 1000 R. zu dem nämlichen Zweck.

Am 19. Januar 1726 starb Anna Olsufiew, geb. von Dannenstern aus Riga, Gemahlin des Kais. Oberhofmeisters Matwei Dimitrijewitsch Olsufiew, erste Staatsdame der Kaiserin Catharina I. Sie gehörte zu unserer Gemeinde. Der Candidat Trefurt, später Prediger an unserer Kirche, welcher damals Hauslehrer bei ihren Kindern war, betete mehrere Male mit ihr während ihrer letzten Krankheit, wobei die Kaiserin andächtig zuhörte. Am 26. Jan. ward sie begraben, wobei die Schulkinder unserer Kirche und die Leichenbegleiter evangelische Sterbelieder während der Procession auf der Straße sangen. Die Kaiserin hatte befohlen, daß der Leichenzug vor dem Winterpalais in der Million vorübergehen sollte, wobei sie selbst auf der Treppe stand. Die Leiche ward nach der russischen Kirche in der Jemskaja gebracht, in welcher noch ein kurzes Lied gesungen und von dem Pastor Nazzius eine kurze Rede gehalten wurde. Von da ward die Leiche folgenden Tags nach Riga abgeführt, wohin der Candidat Trefurt sie begleitete.

Nicht bloß Religionsfreiheit, sondern auch Schutz gegen die Angriffe anderer Confessionen gewährte die Regierung den Protestanten. Als der König von Polen sich 1724 durch die Jesuiten zu den oben erzählten unverantwortlichsten Grausamkeiten gegen die protestantische Stadt Thorn hinreißen ließ [1]), sprach Peter d. Gr. seine Mißbilligung in folgendem Befehl aus. „Weilen die wider die Stadt Thorn wegen des von den Jesuiten daselbst erregten Tumults vorgenommenen Proceduren weltkundig sind, als haben Se. Russ. Kais. Majestät beschlossen, um dergleichen Unruhen vorzubeugen, allen Dero Unterthanen im ganzen Reich ein freyes Religionsexercitium

[1]) (Jablonsky) Das betrübte Thorn. Berlin 1725. 8.

Digitized by Google

allergnädigst zuzugestehen, wobey einem jeden ernstlich verboten seyn soll, keinen von besagten Unterthanen der Religion wegen, unter welchem Vorwand es auch immer geschehen möge, zu beeinträchtigen oder sonst ihm einigen Verdruß zu erwecken; besonders wird den Predigern untersagt, mit Heftigkeit gegen andere Religionen zu predigen, oder auf solche zu schimpfen, und das bey Lebensstrafe. Hingegen wird ihnen anbefohlen, einzig und allein das Wort Gottes so zu predigen, wie es in der heiligen Schrift enthalten ist." Als ein katholischer Priester in Moskau sich auf Proselytenmacherei verlegte, erließ die Kaiserin Anna 22. Februar 1735 einen Befehl, in welchem folgende Stellen vorkommen: „Wir — — thun kund und zu wissen, welcher Gestalt zwar durch viele, theils von unsern Vorfahren, theils von uns selbst herausgegebene Verordnungen andern christlichen Religionsverwandten, als den Lutheranern, Reformirten und Römisch-Katholischen das freye exercitium religionis in unserem ganzen Reich allergnädigst verstattet worden, damit viele sowohl in unserm Dienst befindliche, als auch der Handlung wegen in unserm Reich sich aufhaltende Ausländer nach den Grundsätzen ihres Glaubens den nöthigen Unterricht genießen und ihren Gottesdienst abwarten könnten; welche Gewissensfreyheit ihnen bisanhero aus unserer besondern Gnade ohne einige Hinderniß ist zugestanden worden, und deren sie sich auch ins künftige zu erfreuen haben sollen."

Noch in demselben Jahr, in welchem das Siegesfest gefeiert wurde, starb die Kaiserin Anna 28. Oktober 1740. Kurz vor ihrem Tode hatte sie mit Uebergehung der Großfürstin Elisabeth Petrowna den Großfürsten Joann Antonowitsch, den Sohn der Herzogin Anna Leopoldina (der Tochter ihrer an den Herzog Carl Leopold von Mecklenburg-Schwerin verheiratheten Schwester Catharina) und des Herzogs Anton Ulrich von Braunschweig-Bewern zu ihrem Nachfolger ernannt. Da derselbe aber erst einige Monate alt war, so sollte der Herzog von Kurland für ihn die Regentschaft führen. Allein Biron ward schon nach wenigen Wochen durch die Thätigkeit und Entschlossenheit des Grafen Münnich gestürzt und nach Pelim in Sibirien verbannt. Die Mutter des jungen Kaisers, welche nun zur Großfürstin und Regentin erklärt wurde, stellte den Grafen Münnich an die Spitze der Regierung. Dies ist die Zeit seiner höchsten Macht. Bald aber entzweite er sich mit dem Grafen Ostermann und dem Geh. Rath v. Brevern. Als die Regentin ihn wegen seiner unbegrenzten Herrschsucht in seine

Schranken zurückwies und ihm den Abschied ertheilte, beschloß er, Rußland ganz zu verlassen und sich nach Deutschland zurückzuziehen. Zu seinem Unglück schob er die Ausführung dieses Planes immer weiter hinaus, bis die Katastrophe in der Nacht 5—6 Dec. 1741 den jungen Joann Antonowitsch mit seinen Eltern und deren bisherigen Rathgebern und Ministern ins Gefängniß brachte, dagegen aber die Großfürstin Elisabeth Petrowna auf den Thron erhob. Für unsere Kirche war dieß ein ungeheurer Schlag. Sie ward in einer einzigen Nacht aller ihrer Häupter beraubt, durch deren Rath und Einfluß sie in der letzten Zeit so sehr gewachsen war. Münnich, Ostermann, Löwenwolde, Mengden wurden zum Tode verurtheilt, aber kurz vor der Hinrichtung zur Verbannung nach Sibirien begnadigt. Die Kirche war nun ihres mächtigen Patrons beraubt, welcher in Pelim dasselbe Haus bewohnte, welches er für den von der Kaiserin Elisabeth begnadigten Biron hatte aufbauen lassen. Das plötzlich hereinbrechende Unglück hatte die Gemüther so herabgestimmt, daß noch Jahre vergingen, ehe man daran dachte, einen neuen Patron an die Stelle des Grafen Münnich zu erwählen. In dieser traurigen Zeit lenkte der Kaufmann Stelling als Wortführer der Kirchenältesten die Angelegenheiten der Kirche und die Verhandlungen des Convents.

Jakob Stelling war 1700 in Hamburg geboren und hatte sich schon früh dem Kaufmannsstande gewidmet. In seinem 20sten Jahr kam er nach Reval, von wo er 1723 hierher zog. Durch seine Thätigkeit ward er bald ein reicher Mann. Er verheirathete sich mit Catharina Cruys, einer Enkelin des Vice-Admirals. Durch seinen ausgezeichneten Charakter erwarb er sich allgemeine Liebe und Hochachtung. „Er war ein Beispiel, sagt Büsching in seiner Leichenrede, oder vielmehr ein Muster derjenigen Ehrlichkeit und Redlichkeit, welche den alten Deutschen als eine vorzügliche und unterscheidende Eigenschaft nachgerühmt wird.“ Er war gefällig, freigebig und freundlich gegen jeden, mit dem er zusammenkam. Alle diese schätzbaren Eigenschaften legte er besonders in seinem vieljährigen Kirchendienste an den Tag. Seit 1738 diente er der Kirche, anfangs als Vorsteher, bald als Aeltester. Von seiner großen Freigebigkeit gegen die Schule wird später die Rede sein.

In keiner Zeit finden wir in unserm Archiv so spärliche Quellen, als in den ersten Regierungsjahren der Kaiserin Elisabeth. Doch wäre wohl Veranlassung genug gewesen, gerade aus dieser Zeit wichtige Schriftstücke zu erwarten. Denn die Gemeinde war mit einem

Digitized by Google

großen Verluste bedroht, mit dem Verlust des ihr von Peter II. geschenkten Grundstückes. Neben der kasanschen Kirche auf dem runden Platz vor dem jetzigen Erziehungshause stand damals eine kleine hölzerne russische Kirche „zur Geburt der heil. Jungfrau," welche später abgebrochen wurde. Im Jahre 1742 gaben die Priester dieser Kirche vor, daß ihnen die Kirche der Lutheraner eingeräumt werden müsse. Im Archiv besitzen wir über diese Sache zwei Entwürfe zu Bittschriften an zwei nicht genannte Minister, welche nur der Vice-Canzler Graf Alerei Petrowitsch Bestuscheff-Riumin und der Geh. Rath v. Brevern gewesen sein können, obgleich der letztere eigentlich nicht Minister war.

Es bedurfte aller Anstrengungen der Freunde unserer Kirche, um eine derselben nachtheilige Entscheidung abzuwenden. Und sie hatte solche Freunde in der nächsten Umgebung der Kaiserin. Elisabeth Frantz, die einflußreiche Kammerfrau und langjährige Vertraute der Kaiserin, der Baron Nic. Friedr. v. Korff, der Gemahl der Gräfin Catharina Skawronski, einer leiblichen Cousine der Kaiserin, und Fräulein Aurora von Mengden, die Freundin und spätere Gemahlin des damals sehr angesehenen Grafen Lestocq, bewiesen sich unter diesen schwierigen Umständen als eifrige Mitglieder und treue Schützer unserer Gemeinde. Vorläufig erlangten sie, daß die Kaiserin erklärte, die Gemeinde solle den Platz nicht anders zurückgeben, als wenn ihr alle Unkosten, welche sie an denselben verwandt hätte, zurückerstattet würden. Der Buchhalter Siebenmark mußte daher einen Auszug aus den Kirchenbüchern machen, um denselben auf die Nachfrage, was die Kirche gekostet habe, zu übergeben. Die Gemeinde berechnete ihre Ausgaben auf 130,000 R. Eine solche Summe ging über die Kräfte des heil. Synods, welcher diese Zahlung hätte leisten müssen. Büsching erzählt, daß die endliche Entscheidung vom Vice-Kanzler, Grafen Bestuschew-Riumin ausgegangen sei, und er konnte es wissen, da er ein persönlicher Freund desselben war und die Erzählung wahrscheinlich aus dessen eigenem Mund hatte. Der Graf Bestuscheff-Riumin, der Nachfolger des Grafen Ostermann, war ein Freund der Deutschen. Er war dieß durch seinen langen Aufenthalt in Deutschland geworden, wo er theils als russischer Gesandter an verschiedenen Höfen gelebt, theils eine Zeitlang sogar in dem Dienst des Kurfürsten Georg von Hannover gestanden hatte, der ihn bei seiner Erhebung auf den englischen Thron als seinen Gesandten an Peter den Großen schickte. Dazu kam, daß er mit einer Deutschen, der

Digitized by Google

Tochter des russischen Residenten von Böttiger in Hamburg, in dessen Hause einst Peter der Große gewohnt hatte, verheirathet war, welche bis an ihren Tod der lutherischen Kirche getreu blieb und während ihres Aufenthalts hierselbst ein eifriges Mitglied unserer Gemeinde war. Während der ersten 17 Regierungsjahre der Kaiserin Elisabeth lag die Leitung der Staatsgeschäfte fast ausschließlich in seiner Hand, wobei er von dem Geh. Rath v. Brevern bis an dessen freilich schon 1744 erfolgten Tod unterstützt wurde. Der Graf Bestuscheff-Riumin gab den Geistlichen der Kirche zur Geburt der heil. Jungfrau den Bescheid, daß die Kirche der Lutheraner ihnen nicht entsprechen könne, weil sie nicht von Osten gegen Westen, sondern von Norden gegen Süden erbauet, und also zum rechtgläubigen russischen Gottesdienst nicht brauchbar sei[1]).

Nach Abwendung dieser drohenden Gefahr kamen die Angelegenheiten unserer Kirche bald wieder in einen blühenden Zustand, besonders seit zwei Männer, die zu den von der Kaiserin Begünstigten gehörten, sich 1746 bewegen ließen, das Patronat zu übernehmen. Es sind dieß der Freiherr, später Graf Carl von Sievers, welcher die einzige Tochter des reichen Kammerraths Kruse, die Nichte der Kammerfrau Elisabeth Frantz, geheirathet hatte, und der schon oben erwähnte Freiherr Nicol. Friedr. v. Korff, welcher durch seine Verheirathung mit der Gräfin Catharina Skawronski der Kaiserin sehr nahe stand. Dem Einflusse dieser beiden Männer verdankt die Kirche die endliche Erlangung der oben angeführten Dannaja im Jahre 1756, welche ihr den Besitz des Kirchenplatzes für alle Zeiten sichert.

Die Gebäude, welche nach Vollendung der Kirche auf dem Kirchenplatz für die Prediger, die Schule und die Kirchenbedienten aufgeführt waren, bestanden aus Holz mit einem steinernen Fundament. Mit der Zeit wurden sie baufällig. Seit dem Anfange des Jahres 1746 berathschlagte man über den Plan, diese hölzernen Häuser an der Perspective durch steinerne zu ersetzen, was die Polizei dringend verlangte. Der Generalpolizeimeister Tatischtschew hatte 17. April 1746 diese Forderung aufs neue wiederholt. Daher hatte der Convent durch den Baumeister Kempff den Plan zu neuen steinernen Schul- und Predigerhäusern an der Perspective entwerfen lassen, welcher 13. Juni 1746 von dem Stadtarchitecten Pietro Antonio Trezzini

[1]) Büsching Magazin II. 431. Reimer's Petersburg I. 189.

Digitized by Google

bestätigt wurde. Der Plan ist im Archiv erhalten. Nach demselben begann man 1747 den Bau des Schulhauses an der Ecke der großen Stallhofstraße und Perspective, welcher im folgenden Jahre vollendet wurde. Im Jahre 1749 wurden die zu demselben gehörigen Keller, Ställe und Remisen erbaut. Durch diesen Bau war die Kirchencasse völlig erschöpft, so daß man schon 300 R. hatte aufnehmen müssen und nicht einmal die fälligen Gagen bezahlt werden konnten. Und doch war der Neubau der beiden Predigerhäuser dringend nöthig, da sie die beiden einzigen hölzernen Häuser waren, welche noch an der Perspective standen. Daher beschloß der Convent 3. Jan. 1750 das nöthige Capital aufzunehmen und zu verzinsen. Dies ist der Anfang der Kirchenschulden. Denn um die steinernen Predigerhäuser zu erbauen, lieh die Kirche 5. Okt. 1750 von den Kindern des sel. Pastor Severin 1000 R., 4. Jan. 1754 von Pastor Trefurt 1000 R., 25. Jan. 1751 von Dr. Ungebauer 1000 R., 20. Aug. 1751 von dem Candidaten Arnold 400 R., 26. Aug. 1751 von den Kindern des sel. Pastor Severin 1000 R., 30. Sept. 1751 von Herrn Stelling 600 R., 12. Nov. 1751 von der Gesellenlade des ehrsamen Schneidergewerks 350 R. Der Zinsfuß beträgt durchgängig 6 Proc. Baron Küster irrt daher sehr, wenn er behauptet, die Kirche habe ihre erste große Schuld zum Besten der Schule gemacht [1]); im Gegentheil die Kirche contrahirte dieselbe, nicht um das Schulgebäude im Jahre 1760, sondern um die Predigerwohnungen 1751 zu erbauen. Trotz der für jene Zeit starken Anleihen konnte das Pastorenhaus, welches an der Ecke der Perspective und kleinen Stallhofstraße lag, im Jahre 1751 nicht vollendet werden, sondern der Convent mußte den Baumeister Kempff und die Bauherren ersuchen, den Ausbau bis auf das Jahr 1752 zu verschieben, weil kein Geld mehr vorhanden sei. Sowohl die Prediger als auch die Lehrer hatten Gärten hinter ihren Wohnungen. Die hölzernen Predigerhäuser, welche 1747 gut reparirt waren, wurden hinter der Kirche wieder aufgesetzt. Alle 1747 — 1752 ausgeführten Bauten kosteten nach dem Bau- und Reparaturbuch, welche beide im Archiv liegen, zusammen 19,366 R.

Jedes dieser Häuser bildete ein Quadrat. Die Pforte zu jedem Hause lag an der Stallhofstraße. Die Eingänge zu den Wohnungen waren vom Hofe aus. Zwischen den beiden Häusern war der Haupteingang zu der Kirche, welcher nicht so breit wie der jetzige war und

[1]) Küster p. 17.

Digitized by Google

durch Thüren zwischen steinernen Pfeilern geschlossen wurde. Jedes Haus zählte nach der Perspective 15 und nach der Stallhofstraße außer der Pforte 12 Fenster. Jedes Haus bestand aus 2 Etagen. Durch die Erhöhung der Straße ward das Parterre nach und nach beinahe zu einer Kellerwohnung, so daß man z. B. zu der Zeit, als das Haus abgebrochen wurde, zum Gercke'schen Magazin einige Stufen hinabsteigen mußte, während die obere Etage nur etwas höher lag als das jetzige Gercke'sche Magazin.

Da die Gegend noch ziemlich unangebaut und unsicher war, hielt der Convent eine Anzahl großer Hunde auf dem Hofe, welche zur Nachtzeit losgelassen wurden. Die Aufsicht über den ganzen Kirchenplatz führte der Küster. In der Instruction des Küsters Mitternacht 25. Jan. 1747 heißt es: „Er ist auch insbesondere verbunden, nach beendigtem Gottesdienst wohl nachzusehen, daß alle Thüren verschlossen und die Pforten wohl zugemachet werden, keine verdächtige Personen, als welche bloß dahin gehören, auf dem Kirchplatz zu beherbergen noch zu gedulden; diejenigen, so in der Kirche Bedienung stehen, gehörigen Orts mit ihren Pasports anschreiben zu lassen [1]), und sich selbst auch dabei nicht zu vergessen, auf das Feuer wohl nachzusehen, und zu dem Ende die Schornsteine fleißig fegen zu lassen, damit uns von der Polizei kein Verdruß zugefüget werde." Indem man später die Aufsicht des Küsters auf die Kirche und den eigentlichen Kirchenhof einschränkte, stellte man für die oben angeführten Sachen einen Oekonomen an, der daneben nicht selten das Amt eines Architecten verwaltete. Am Ende des 18. Jahrh. war wieder der Küster Bosse zugleich auch Oekonom.

Seit Erbauung des neuen Schulhauses 1760, welche weitläuftiger bei der Geschichte der Schule erzählt werden wird, ward das 1747 erbaute Schulhaus mit Ausnahme einer Predigerwohnung, die dahin verlegt wurde, völlig zum Vermiethen eingerichtet.

In den Jahren 1792 — 1795 ward durch den Baumeister Ferrari ein noch jetzt stehendes Haus an der großen Stallhofstraße erbaut. Dasselbe bestand aus einer Kelleretage und 2 Stockwerken. Es erstreckte sich anfangs nicht ganz bis an den finnischen Kirchenplatz, sondern zwischen dem von Ferrari erbauten Hause und dem

[1]) Nur ein Theil dieser neuen Häuser ward der Schule und den Predigern eingeräumt. Die übrigen Wohnungen wurden vermiethet. Zu den ersten angesehenen Einwohnern gehören der Maler Grot und der Kammerrath Kruse, der Schwiegervater des Grafen Carl v. Sievers.

Digitized by Google

Grundstück der finnischen Kirche lag noch ein kleines einstöckiges Haus, welches 3 Fenster nach der großen Stallhofstraße hatte. Der untere Stock des von Ferrari erbauten Hauses wird jetzt von Lehrerwohnungen eingenommen, während der obere Stock die Wohnungen zweier Prediger und des Küsters enthält. Dieses Haus kostet 57,140 R. S.

Durch das von der Kaiserin Catharina II. 1764 verliehene Privilegium ward unter andern die Schule auch von allen Polizei-Lasten befreit. Dieses Privilegium ward durch den Allerhöchsten Ukas vom 29. Aug. 1783 bestätigt. Am 12. Sept. 1798 erging nun ein Befehl, daß von allen in St. Petersburg vermietheten Gebäuden eine festgesetzte Abgabe jährlich an die Stadtcasse bezahlt werden solle, und zwar von Magazinen und Buden 10 Proc., von Wohnungen 5 Proc. der Miethe. Von dieser Verpflichtung sollten nur die Kirchen und die Quartiere der Kirchen- und Schulbeamten ausgenommen werden, wenn solche Wohnungen als zu ihren Stellen gehörig angesehen würden. Der Kirchen-Convent weigerte sich, diese Abgabe zu zahlen, indem er sich auf obigen Punkt des Privilegiums berief. Deshalb ward er 12. August 1800 vom Stadthause (der Duma) beim Justizcollegium verklagt. Am 6. Okt. 1800 erbot sich der Kirchen-Patron, Baron von Rehbinder, mit einigen Gliedern des Convents zu dem General-Gouverneur von der Pahlen zu gehen, demselben eine Abschrift des Privilegiums von 1764 und des Allerhöchsten Ukases von 1783 zu übergeben, und ihm zugleich schriftlich anzuzeigen, „daß die Kirche alle ihre Einkünfte zum Besten der Schule besonders verwende und daher dem Publico aller Nationen nützlich werde, und um dieses besser zu bewirken, in Schulden gerathen sei, auch den Herrn Gen.-Gouverneur zu bitten, bei Gelegenheit es bei Ihro Majestät, unserm Allergnädigsten Kaiser, dahin zu vermitteln, daß in Rücksicht der angeführten Gründe die Kirche von allen Abgaben Allergnädigst befreit werden möge." In Folge davon erließ der Kriegsgouverneur von der Pahlen am 15. Dec. 1800 einen Befehl an den Civilgouverneur, welcher ihn noch an demselben Tage der Duma mittheilte, daß durch die beiden Allerhöchsten Aktenstücke die Kirche von allen Polizeilasten, also auch von der Abgabe der 10 und 5 Proc. befreit sei. Dennoch unterließ die Duma nicht, regelmäßig durch den Polizeioffizier aus dem Quartal diese Abgabe einfordern zu lassen, welcher regelmäßig mit einem schriftlichen Protest abgewiesen wurde. So erschien er z. B. 10. Juni 1803 und ward

Digitized by Google

mit folgender, von dem Kirchen-Patron Geh. Rath v. Gerhard unterzeichneten Schrift entlassen. „Auf die wiederholten Anfragen der Polizei wegen der 5 pr. C. von den Miethgeldern kann von dem Kirchenrath der St. Petri Gemeinde nichts weiter geantwortet werden als das, was schon so oft gesagt und geschrieben worden ist. Laut eines Privilegii von der gottseligen Kaiserin Catharina II. sind alle Gebäude, die der Kirche gehören, von Polizeiauflagen befreit, weil die Kirche diese bloß zum Unterhalt der Schule hat erbauen lassen, und noch gegenwärtig auf diese Gebäude eine große Schuldenlast abzutragen hat. Auch besitzt der Kirchenrath noch die Schrift von dem gewesenen Herrn Kriegsgouverneur von der Pahlen, in der der Polizei angezeigt wird, diese 5 pr. C. Gelder nicht von der Kirche zu fordern."

Durch einen Allerhöchsten Ukas vom 21. Nov. 1803, für die evangelisch-lutherischen Kirchen in St. Petersburg und Moskau, welchen der Kriegsgouverneur, Graf Tolstoi„ dem Kirchenrathe mittheilte, wurden die Verhältnisse der Kirchengebäude näher bestimmt. Sie wurden denjenigen Kronsgebäuden gleich gestellt, die für Pflasterung und Reinigung der Straßen, so wie für Straßenerleuchtung selbst zu sorgen hätten, dagegen von Einquartirung und allen übrigen Abgaben befreit wären. Diese Bestimmungen wurden durch den Allerhöchsten Ukas vom 31. Juli 1808 bestätigt. Ebenso wie der Convent auf Grund des Privilegiums schon 1766 vergeblich versucht hatte, von der Pflasterung befreit zu werden, machte er jetzt auch fruchtlose Versuche, die Straßenerleuchtung von sich abzuhalten.

Ungeachtet des Ukases vom 21. Nov. 1803 hörte die Forderung der 5 und 10 Proc. nicht auf. Zuletzt finde ich diese Forderung 27. Febr. 1812 zurückgewiesen.

In dem 13. Nov. 1801 Allerhöchst bestätigten Statut für die römisch-katholische Kirche war festgesetzt, daß alle Besitzungen und Capitalien der Kirchen und Klöster, welche zur Unterhaltung der Seminarien, Schulen und Verpflegungsanstalten dienten, von aller Einquartirung und von Polizeileistungen befreit, dagegen diejenigen Besitzungen, welche vermiethet würden und Einkünfte brächten, denselben unterworfen sein sollten. Der Fürst Alexander Nicolajewitsch Galitzin, der Minister der kirchlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts, hatte im Minister-Comité vorgeschlagen, daß dieser Grundsatz auch auf die protestantische Kirche ausgedehnt werde, und der Kaiser hatte diesen Vorschlag 11. Dec. 1823 bestätigt. Die

Digitized by Google

Consistorialsitzung des Justizcollegiums theilte 31. März 1824 dies dem Kirchenrath mit. Die Beantwortung dieses Schreibens, welche vom 21. April datirt ist, übernahm der Staatsrath Adelung. Er sagt, die hiesige St. Petri Kirche, die größte und älteste aller hiesigen Kirchen fremder Confessionen, sei durch die Großmuth der Regierung, durch den mildthätigen Sinn ihrer Mitglieder und durch den Geist der zweckmäßigsten Oekonomie und Vorsicht, welcher von jeher die Verwalter ihrer zeitlichen Angelegenheiten geleitet habe, in den Stand gesetzt worden, Grundstücke zu erwerben und dieselben im Lauf der Zeiten in dem Grade zu erweitern, daß sie gegenwärtig nicht nur ein großes Schulhaus und die zu den Wohnungen ihrer Seelsorger und der an der Kirche und Schule angestellten Beamten und Lehrer nöthigen Gebäude, sondern auch ein im Jahre 1817 gegründetes Waisenhaus besitze. „Diese Gebäude werden sämmtlich, genau nach ihren Bestimmungen, zum unmittelbaren Gebrauch der Kirche und Schule benutzt. Da aber bei der Größe und dem Umfang derselben der Fall häufig eintritt, daß sich in einigen derselben mehrere Wohngelegenheiten darbieten, welche sich nicht grade für den erwähnten Zweck eignen, so hat der Kirchenrath von jeher das ihm anvertraute Interesse der Gemeinde nicht passender wahrnehmen zu können geglaubt, als wenn er die der Kirche und Schule zur Zeit nicht eben nöthigen Wohnungen an Privatleute zur Miethe überließ. Das dadurch einfließende Geld — ist vorzugsweise bestimmt, die Existenz ihrer dem Staate wie der Gemeinde ersprießlichen und wohlthätigen Lehr- und Erziehungsanstalten zu sichern." Außerdem habe die Kirche zur Aufführung dieser Gebäude Schulden gemacht, welche sie bezahlen müsse. Auch sei die Kirche selbst baufällig und man sammle schon einen Fonds zur Erbauung einer neuen größeren. Der Kirchenrath glaube hiemit genugsam bewiesen zu haben, „daß, da die Gebäude und Einrichtungen der St. Petri Gemeinde sämmtlich dem Zweck ihrer Stiftung gemäß zum unmittelbaren Gebrauch der in ihnen errichteten Anstalten verwandt und kein einziges derselben ausschließlich zum Vermiethen und zu Einkünften benutzt wird[1]), sie folglich auch ferner, wie bisher, auf die fortdauernde völlige Befreiung von Einquartirungs- und Polizeileistun-

[1]) Das Schulhaus war ganz von der Schule und den Lehrern, das Waisenhaus größtentheils von den Waisen eingenommen. In dem alten Pastorenhaus wohnte Pastor Hamelmann, in dem alten Schulhause Pastor Volborth und der Küster, in dem von Ferrari erbauten Hause einige Lehrer.

Digitized by Google

gen Anspruch zu machen berechtigt sei." Mit diesem Schreiben ward eine Abschrift des Privilegiums eingeschickt. Am 2. Juli 1824 eröffnete die Consistorialsitzung des Justizcollegiums dem Kirchenrath seine Ansicht, daß durch das Gesetz vom 11. Dec. 1823 der Gnadenbrief der Kaiserin Catharina II. nicht gefährdet sei. Der Kirchenrath schöpfte daraus die frohe Hoffnung, daß es damit wegen der verlangten Abgabe von den vermietheten Kirchengebäuden sein Bewenden haben werde. Diese Hoffnung ging auch in Erfüllung, denn 11. Sept. 1824 zeigte die Consistorialsitzung des Justizcollegiums dem Kirchenrathe an, Se. Exc. der Herr Oberverwalter der kirchlichen Angelegenheiten tolerirter Confessionen habe am 18. Juli 1824 erklärt, daß die durch Allerhöchste Ukase vom 21. Novbr. 1803 und vom 31. Juli 1808 den evangelischen Kirchen in St. Petersburg und Moskau verliehene Befreiung von Einquartirung und andern Stadtleistungen durch den am 11. Decbr. 1823 Allerhöchst bestätigten Vorschlag des Minister-Comités nicht aufgehoben sei, wobei aber die Pflicht bliebe, für Pflasterung, Reinhaltung und Erleuchtung der Straßen vor den Kirchengebäuden zu sorgen.

Von jeder Furcht vor einer Veränderung ward der Kirchenrath durch § 476 des Gesetzes für die evangelisch-lutherische Kirche in Rußland befreit. Dieser sagt: „Die evangelisch-lutherischen Kirchen, die zu derselben gehörigen und nicht zur Miethe abgegebenen Gebäude, so wie die Gebäude der zu ihnen gehörigen milden Stiftungen und Häuser der Geistlichen dieser Confession, so weit sie von ihnen selbst bewohnt werden, sind frei von Einquartirung und allen Polizei- und Stadtabgaben, mit Ausnahme jedoch der Ausbesserung des Straßenpflasters, der Aufsicht über die Reinlichkeit und der Unterhaltung der Laternen."

„Anmerkung. Diejenigen Kirchen, denen in dieser Hinsicht besondere Rechte verliehen sind, behalten dieselben, wie bisher."

Aus dem Vorhergehenden erhellt, daß die übrigen protestantischen Kirchen in St. Petersburg und Moskau die Befreiung von Stadtabgaben für ihre Häuser ursprünglich dem von der Kaiserin Catharina II. unserer Schule 1764 ertheilten Privilegium und dem langen, endlich siegreichen Kampfe unseres Kirchenraths gegen die Duma verdanken. Was dieser für die Gebäude unserer Gemeinde errungen hatte, kam durch den erwähnten § 476 auch den übrigen Kirchen zu Gute.

Seit die Kirche im J. 1746 nach langer Unterbrechung wieder eben so einflußreiche als wohlwollende Patrone erhalten hatte, ging eine

Digitized by Google

lange Zeit hin, ohne daß sich irgend etwas Merkwürdiges für dieselbe ereignete. Von den beiden Patronen war der Baron von Korff sehr häufig abwesend, ohne aber dadurch, wie sich aus den vielfachen Berichten an ihn zeigt, das lebhafte Interesse für die Kirchen- und Schulangelegenheiten zu verlieren. Er legte das Patronat 1758 nieder, als die Kaiserin Elisabeth ihn zum General-Gouverneur des von den russischen Truppen während des siebenjährigen Krieges besetzten Ostpreußens ernannte und er deßhalb seinen Wohnsitz nach Königsberg verlegen mußte. Zur Bezeichnung seines milden Charakters will ich nur 2 Züge von ihm erzählen. Friedrich II., der sonst bekanntlich sehr sparsam mit Ertheilung seines schwarzen Adlerordens war, ertheilte ihm denselben gleich nach Abschluß des Friedens als Belohnung für die Menschenfreundlichkeit, mit welcher er die Bewohner Ostpreußens behandelt hatte.

Dem Baron von Sievers verdanken wir besonders die Aufzeichnung unsers ersten Kirchenreglements aus dem Jahre 1748, in welchem die Verfassung unserer Kirche aus dieser ersten Zeit ihres Bestehens verzeichnet ist. Es wird von demselben später ausführlicher die Rede sein.

Auffallend ist in dieser Zeit die Sterblichkeit unter unseren Predigern. Diese Behauptung gilt nicht von dem alten Pastor Nazzius, welcher 7. Dec. 1751 als Senior starb. Trotz seiner Eigenheiten ward er von der ganzen Gemeinde geliebt und erfreute sich in der ganzen Stadt einer allgemeinen Achtung, wovon nicht blos Peter der Gr. und seine Gemahlin, die Kaiserin Catharina II., sondern auch viele andere, nicht zu unserer Gemeinde gehörende, Personen thätige Beweise ablegten. Büsching lernte ihn auf seiner ersten Reise nach St. Petersburg kennen und schreibt über ihn [1]): „Nazzius ist hier schon seit 1711 im Amt und aus einem armen Jüngling ein reicher Mann geworden. Sein einziger Sohn ist Magister, thut sich aber weder in Predigten, noch sonst als ein angehender Gelehrter hervor, und daher scheinet es Eifersucht zu seyn, daß der Vater dem Magister Büsching keine Predigt in seiner Kirche aufträget." Am 15. Dec. war die Beerdigung des Pastors Nazzius. Pastor Trefurt hielt die Leichenrede, welche im folgenden Jahr in Halle in fol. auf Kosten der Kirche gedruckt wurde. Es scheint sich kein Exemplar derselben erhalten zu haben.

---

[1]) Büsching, Eigene Lebensgeschichte p. 169.

Digitized by Google

Am 16. Dec. beschloß der Convent, am Sonntag nach Neujahr die Gemeinde nach der Predigt in der Kirche zusammen zu berufen, um Deputirte zur Predigerwahl zu ernennen. Inzwischen möge Pastor Trefurt die Geschäfte so gut als möglich besorgen, die Nachmittagspredigten aber durch Candidaten, denen man ein billiges Honorar geben wolle, halten lassen. Am 10. Jan. 1752 waren der Convent und die 9 Deputirten unter dem Vorsitz des Freiherrn von Sievers zur Predigerwahl versammelt. Auf den Vorschlag des Kirchenpatrons ernannte die Versammlung den Pastor Trefurt anstatt des verstorbenen Pastor Nazzius zum ersten Prediger an unserer Gemeinde und zum Senior ministerii. Zum zweiten Prediger wurde der Pastor Nicolaus Bützow, gebürtig von der Insel Hiddensee bei Rügen, ernannt, welcher bisher Prediger der deutschen Gemeinde in Wiburg gewesen war. In seiner Vocation, welche 21. Jan. ausgestellt ist, würden ihm 400 R., freie Wohnung und 50 R. Holzgeld versprochen [1]). Am 2. Febr. trat er sein Amt an. Zum großen Leidwesen der Gemeinde starb er schon nach 2 Jahren, 4. Febr. 1754. Am 7. Febr. beschloß der Convent, die Kosten des Begräbnisses aus der Kirchencasse zu bestreiten, wie das seit dem Tode des Pastor Tolle Sitte gewesen war. Da Pastor Bützow kein Vermögen hinterlassen hatte, so erhielt seine Wittwe außer dem laufenden Quartal, noch eine volle Jahresgage und freie Wohnung im Kirchenhause. Außerdem übernahm die Kirche die Erziehung der unmündigen Kinder. Weil beide Patrone abwesend waren, wurden ihnen diese Beschlüsse schriftlich mitgetheilt. In ihrer Antwort 14. Febr. schlugen sie vor, die Nachmittags- und Wochenpredigten durch Candidaten halten zu lassen, damit Pastor Trefurt mehr Zeit zu den übrigen Amtsgeschäften fände. So geschah es auch. Denn am Ende des Jahres wurde den 3 Candidaten, welche 81 Predigten während der Vacanz gehalten hatten, jede mit 2 R. vergütet. Eben so erhielten die Pastoren Hougberg von der schwedischen und Alopäus von der finnischen Gemeinde, welche in administratione sacramenti Beistand geleistet, jeder ein Gratial von 20 R.

Am 15. Juni versammelten sich der Convent und die Deputirten zur Predigerwahl. Diese fiel unter den 4 vom vorsitzenden Kirchenpatron Freiherrn von Sievers vorgeschlagenen Candidaten auf

[1]) Pastor Trefurt hatte den Gehalt des Pastor Nazzius, 300 R. und 30 R. Holzgeld erhalten. Am 15. Dec. 1753 erhöhte der Convent den Gehalt des Past. Trefurt auf 350 R., des Past. Bützow auf 450 R., das Holzgeld ungerechnet.

Digitized by Google

den Pastor Immanuel Justus von Essen, Diaconus an der Domkirche in Riga. Da dieser seinen bisherigen Wirkungskreis nicht verlassen wollte, so ward 4. Sept. eine neue Wahl gehalten, welche auf den Mag. Caspar Friedrich Lange fiel. Dieser war zu Neumünster in Holstein geboren, hatte eine Zeitlang Vorlesungen in Kiel gehalten, von wo der Ruf seiner Gelehrsamkeit und Frömmigkeit durch die holsteinischen Begleiter des Großfürsten Peter hieher gedrungen war, und war jetzt Subrector am Gymnasium in Lübeck. Er hatte mehrere kleine Sachen, unter andern auch einige lateinische Gedichte geschrieben, welche aber alle verloren gegangen zu sein scheinen, ebenso wie die Leichenrede auf den Archiater J. D. Blumentrost, welche er hieselbst 1756 drucken ließ. Der Kirchenconvent schickte die Vocation an den Superintendenten Dr. Carpzow nach Lübeck und bat ihn, dieselbe zu übergeben, wenn der Mag. Lange die Wahl annähme. Der Mag. Lange ward auf den Wunsch des Convents in Lübeck ordinirt und kam im Dec. 1754 nach einer beschwerlichen Landreise hieselbst an. Er starb 15. Mai 1758. Obgleich ein Theil der Gemeinde gegen seine Erwählung gewesen war, wie denn das Protocoll seiner Wahl von einem Vorsteher und zwei Deputirten nicht unterschrieben war und der Deputirte Prof. Schreiber dem Küster, der ihm das Protocoll brachte, erklärt hatte, er wolle mit der Wahl nichts zu thun haben [1]), hatte er sich doch in den wenigen Jahren eine solche Achtung erworben, daß die Gemeinde durch freiwillige Beiträge 3000 R. zur Unterstützung seiner unbemittelten Familie zusammenschoß. Die Kirche verzinste ihr dies Capital mit 6 pr. C. und gab ihr außerdem jährlich 80 R. zur Wohnung. Die Wittwe kehrte mit ihren beiden Kindern nach Holstein zurück.

Während der Vacanz unterstützten wiederum Past. Hougberg von der schwedischen und Past. Krogius von der finnischen Gemeinde den Past. Trefurt in administratione sacramenti, wofür jeder ein Gratial von 20 R. erhielt. Der Mag. König hielt 14 Nachmittags- und Wochenpredigten, deren jede mit 2 R. vergütet ward.

Am 11. Juli 1758 versammelten sich der Convent und die Deputirten unter dem Vorsitz des Kirchenpatrons, Freiherrn v. Sievers, zur Predigerwahl. Diese fiel auf den Pastor Joh. Wilh. Zuckmantel, einen Stiefbruder des berühmten Humanisten und Bibliothekars Joh. Math. Gesner in Göttingen, der zuerst den später und selbst jetzt

[1]) Ueber diese Wahl vergleiche den Anhang von der Verfassung der Kirche.

Digitized by Google

noch so oft mißachteten Grundsatz aufstellte, daß das Studium der Classiker nicht bloß um der Sprache, sondern auch um des Inhalts und der Darstellung willen zu treiben sei. Pastor Zuckmantel war im Fürstenthum Ansbach geboren und hatte seine Studien auf der Universität Jena gemacht. Er hatte den größten Theil Europas auf seinen weitläuftigen Reisen gesehen. Im Gefolge des Erbprinzen von Ansbach hatte er die Niederlande, die Schweiz und Italien besucht. Eigener Wissensdurst trieb ihn zu Reisen nach England, Frankreich, Böhmen, Preußen, Polen und Rußland, wo er bei einem Aufenthalt von 2 Monaten in St. Petersburg im J. 1756 auch in unserer Peterskirche predigte und sich dadurch den Weg zu seiner späteren Berufung hieher bahnte. Ueber Schweden, Dänemark und Norddeutschland kehrte er in seine Heimath zurück. Seine Vocation sicherte ihm freie Wohnung und einen Gehalt von 600 R. incl. Holzgeld. Da nun sonst die beiden Prediger in ihren Rechten völlig gleich gestellt waren und der einzige Unterschied in dem höheren Gehalte des ersten Predigers bestanden hatte, dieser nun aber wegfiel, so weigerte sich der Pastor Zuckmantel seinen älteren Collegen, den Pastor Trefurt, als Senior anzuerkennen. Bei dem Charakter des letzteren drohten daraus ernste Mißhelligkeiten zu entstehen. Auf den Vorschlag des Kirchenpatrons eröffnete daher in der Sitzung 23. Dec. 1758 der Kirchenälteste Assessor Richter „nomine conventus dem Herrn Senior und Pastor Trefurt, daß der Kirchenconvent einmüthig beschlossen hätte, ihm für seine bisherigen treuen Amtsdienste und zwar bei dreimaliger Vacanz ein Gratial von 300 R. aus der Kirchencasse zu schenken und sein jährlich Salarium als Pastor Primarius mit 100 R. zu vermehren." Der Pastor Zuckmantel beschäftigte sich während der kurzen Dauer seines Amts besonders mit der Schule, wie ich bei der Geschichte derselben weitläuftiger erzählen werde. Zur großen Betrübniß der Gemeinde starb er schon 13. Juli 1760 am Gallenfieber. Die Bildnisse der verstorbenen Prediger Razzius, Severin, Bützow, Lange und Zuckmantel ließ Pastor Büsching in der Sacristei aufstellen. Den letzten 3 ließ er auch auf dem Samsonschen Kirchhof Leichensteine mit Inschriften auf seine Kosten legen.

Pastor Zuckmantel galt seiner Zeit als ein großer Kanzelredner. Die einzige Predigt, welche ich gefunden habe, steht in einem sehr seltenen Buche: J. G. W. (Willamow) Sammlung einiger Schulreden. Reval. 1771. 8.

Digitized by Google

Am 28. Okt. 1760 ward Dr. Anton Friedrich Büsching, der berühmte Geograph und Professor in Göttingen, zum Nachfolger des Past. Zuckmantel erwählt. Sein Gehalt wurde auf 700 R. festgesetzt, also auch darin jetzt beide Prediger gleichgestellt. Familienverhältnisse verzögerten seine Reise nach Rußland bis zum folgenden Sommer, so daß er erst 22. Jul. 1761 introducirt wurde. Seine Wirksamkeit gehört hauptsächlich der Schule an, deren eigentlicher Gründer er ist, weßhalb ich auch dahin die Geschichte seines Aufenthaltes hieselbst verlegt habe, und hier nur die rein kirchlichen Angelegenheiten erzähle.

Zu den bedeutendsten und einflußreichsten Männern der Gemeinde gehörte damals der Kirchen-Aelteste Stegelmann. Heinrich Christian Stegelmann war 1708 in Lübeck geboren. Seine Eltern ließen ihm, obgleich sie kein Vermögen besaßen, eine gute Schulbildung geben. Auch später strebte er stets danach, seine Kenntnisse durch Lesen und den Umgang mit gelehrten Männern zu bereichern. Nach seiner Confirmation kam er nach Mitau und von da nach St. Petersburg, wo er durch seine Geschicklichkeit und Umsicht im Laufe der Zeit der reichste Kaufmann wurde. Wegen seiner Redlichkeit ernannte ihn die Kaiserin Elisabeth zum Kais. Hof- und Kammer-Factor, eine Stellung, welche dem Hofbanquier unserer Zeit gleichkommt. Er verheirathete sich mit Anna Cruys, einer Enkelin des Vice-Admirals, wodurch er ein Schwager Stellings wurde. Mit dem letzteren wetteiferte er in Wohlthaten. „Es ist allezeit merkwürdig, sagt Büsching in seiner Leichenrede, wenn Gott den Geringen erhöhet und den Unbegüterten reich macht; allein es wird noch merkwürdiger, wenn die von Gott also beglückten Personen die Absicht desselben erkennen und erfüllen, wenn sie das, was sie sind und haben, nicht bloß für sich selbst, sondern auch für andere Menschen, sind und gebrauchen. Der stolze und geizige Reiche siehet den Geringen mit Verachtung, und den Armen und Nothleidenden mit Gleichgültigkeit und Unempfindlichkeit an, auch sogar alsdann, wenn sie mit ihm von einerlei Geblüt abstammen. Ganz anders ist unser Stegelmann gesinnt gewesen. Er hat sich als einen Vater und Versorger der Waisen bewiesen. Er hat unzählige Arme und Nothleidende durch reiche Gaben getröstet. Er hat die Nackten gekleidet. Er hat Geldesbedürftige bald auf lange, bald auf kürzere Zeit ohne Eigennutz unterstützt. Er hat andern, die nicht fortkommen können, auf eine edelmüthige Weise aufgeholfen. Es ist ihm eine große Freude gewesen, Kranke zu laben und zu erquicken. Er

Digitized by Google

hat keinen ihm geleisteten Dienst unvergolten gelassen, ja er hat die ihm erwiesenen Dienste und Gefälligkeiten reichlich und oftmals überflüssig belohnt. Er ist unerschöpflich an Erfindungen gewesen, seine freundschaftlichen und gütigen Geschenke auf eine artige Weise unvermuthet anzubringen." Besonders Kirche und Schule hatten ihm viel zu danken. Im Convent sprach er seine Ansicht frei und bestimmt aus. Nicht bloß Büsching sagt es, sondern auch manche Stimmen der Zeitgenossen bezeugen es, daß wenn Stegelmann und Stelling noch gelebt hätten, der Streit zwischen dem Grafen Münnich und dem Pastor Büsching nie eine solche Ausdehnung erhalten, sondern Stelling und Stegelmann den Convent bewogen haben würden, einzuschreiten und nicht einen stummen Zuschauer abzugeben. Die Bekleidung und Ausschmückung des Altars, das Tuch zum Ueberziehen der Kirchenstühle, war von ihm geschenkt, der Kirchenhof auf seine Kosten gepflastert. Weit mehr noch erstreckte sich seine Freigebigkeit auf die Schule, welche ihm und seinem Schwager Stelling hauptsächlich die Erbauung des neuen Schulhauses verdankt. Schon sein Aeußeres zeigte den entschlossenen Mann. Sein stolzer Gang, der freundliche Blick seiner durchdringenden Augen, seine Lebhaftigkeit, die sich bei jeder Gelegenheit aussprach, erregten allenthalben, wo er erschien, Aufmerksamkeit. Dazu kam sein ungeheurer Reichthum, den er sich selbst durch seine Tüchtigkeit erworben, und von welchem er den weisesten Gebrauch machte, und der Ruf seiner Rechtlichkeit, auf welche nicht einmal der Neid einen Schatten zu werfen wagte. Darf man sich wundern, wenn da der Graf Münnich in einem, im Archiv des Generalstabs erhaltenen, Briefe der Kaiserin Catharina II. vorschlug, dem so verdienten Manne den Baronstitel zu verleihen? Ehe es dazu kam, starb Stegelmann 28. September 1763.

Einer der ersten Befehle, welche Peter III. nach dem Tode der Kaiserin Elisabeth 1762 gab, betraf die Freilassung und Zurückberufung der von seiner Tante Verbannten. Rasch eilten dieselben nach St. Petersburg. So konnte der Pastor Büsching an einem Morgen nach einander 3 berühmte Männer besuchen, welche unter den vorigen Regierungen Todfeinde gewesen waren, den Grafen Münnich, den Grafen L'Estocq und den Herzog Biron von Kurland. Der Graf L'Estocq meinte, es fehle nun nur noch der vierte Mann zu ihnen, der Graf Bestuschew-Riumin, wenn der käme (und er kam in der That sehr bald, da die Kaiserin Catharina II. ihn gleich nach

Digitized by Google

dem Antritt ihrer Regierung aus der Verbannung zurückrief), so könnten sie Quadrille spielen [1]).

Pastor Büsching war sehr begierig gewesen, den Grafen Münnich persönlich kennen zu lernen. Er beschreibt seine erste Zusammenkunft und die Uebertragung des Patronats an den Grafen Münnich mit folgenden Worten: „Der Graf Münnich war zwar damals schon 79 Jahr alt, aber ich erkannte in seiner Physiognomie noch den Mann, der große Anschläge zu fassen und auszuführen fähig gewesen, fand auch, daß die Gegenwart, Munterkeit und Thätigkeit seines Geistes noch groß war. Er fing bald an von dem Zustande der Peterskirche und Gemeinde zu sprechen, und erzählte, daß er ehedessen als Patron der Gemeinde vom Kaiser Peter II. den Platz zu der jetzigen Kirche erbeten, den Grundstein zu der Kirche geleget, sie eingeweihet und auswärtig Collecten für sie gesammelt habe. Ich bemerkte deutlich, daß er wünsche und hoffe, wieder zum Patron derselben erwählet zu werden, und hielt es für gerecht und billig, ihm diese Freude zu machen. Also trug ich im Kirchenconvent vor, daß vermöge der Kirchenordnung diese Kirche zwei Patrone haben sollte, und daß der Graf von Münnich ehedem ihr Patron gewesen sei. Nun wolle ich dem Convent zur Ueberlegung und Entschließung überlassen, ob er den General-Feldmarschall von Münnich ersuchen wolle, anstatt Sr. Exc., des Barons von Korff, das Patronat wieder zu übernehmen, und in Gemeinschaft mit des Herrn Grafen von Sievers Erlaucht zu verwalten. Der Graf von Sievers that, als ob dieser Gedanke seinen großen Beifall habe und rieth die Ausführung desselben an. Er schickte mir aber 9. Jun. 1762 ein versiegeltes Schreiben an den Kirchenconvent zu, welches ich in der nächsten Versammlung vorlesen möchte. Natürlicher Weise kam ich gleich auf die Vermuthung, daß er in diesem Schreiben das seit 1746 geführte Kirchenpatronat aus Eifersucht niederlege und es in Gemeinschaft mit dem Grafen von Münnich nicht verwalten wolle. Das hatte ich befürchtet und bei meinem oben erwähnten Vorschlag durch süße Vorstellungen zu verhüten gesucht, derselben Vergeblichkeit zwar selbst eingesehen, aber doch dafür gehalten, daß ich dem Generalfeldmarschall diesen Beweis der Hochachtung schuldig sei. Da ich nun in dem

[1]) Der Graf Münnich nahm den Herzog Biron von Kurland gefangen, der dann nach Sibirien verbannt ward. L'Estocq stürzte den Grafen Münnich und ward wiederum durch den Grafen Bestuschew-Riumin gestürzt. Auch dieser ward am Ende von der Kaiserin Elisabeth in die Verbannung geschickt.

Digitized by Google

Kirchenconvent meine Vermuthung vorgetragen hatte und das eröffnete Schreiben dieſelbe beſtätigte, beſchloſſen wir, zunächſt ein aufrichtiges und nachdrückliches Dankſagungsſchreiben an den Grafen von Sievers abzulaſſen, welches ich aufſetzte, der Paſtor Treſurt aber, ein Aelteſter und ein Vorſteher überbrachten und mündlich beſtätigten. Hiernach erſuchten wir durch eine andere Deputation den Generalfeldmarſchall, daß er das Kirchenpatronat wieder übernehmen möchte. Dazu war er ſehr willig, verlangte auch nicht, daß ſeines hohen Alters wegen ein zweiter Patron zu ſeinem Collegen erwählet werden möchte. Am 14. Okt. 1762 meldete er mir in einem Briefe, daß er mit ſeiner Gemahlin das Abendmahl des Herrn in öffentlicher Gemeine zu empfangen wünſche, ſagte aber auch, er ſähe gern, daß ihm der Kirchenſtuhl, den er erbauet habe, wieder eingeräumet werden möchte. Dieſes Verlangen ſetzte den Kirchenconvent in große Verlegenheit. Der Graf von Sievers hatte dieſen Kirchenſtuhl, als er Kirchenpatron geworden war, in Beſitz genommen, ihn etwas verändern, auch von außen durch die Mauer der Kirche eine Thür zu demſelben eröffnen laſſen. Der Graf von Münnich wollte ihn nicht nur wieder, ſondern auch grade in dem Stande haben, wie er ihn ehedeſſen angeleget und bei ſeinem Fall verlaſſen hatte. Ich ſchlug vor, daß man dem Grafen von Sievers den zunächſt auf dieſen Kirchenſtuhl folgenden anſehnlichem und ſchönem, den der Herzog von Kurland inne gehabt hatte, und dem Herzog den noch etwas höher nach dem Altar hinauf, den anſehnlichſten Kirchenſtuhl, den Herzog Anton Ulrich von Braunſchweig gebraucht hatte, anbieten und einräumen wollte, wenn ſich der Generalfeldmarſchall nicht entſchließen ſollte, den ehemaligen herzoglich-kurländiſchen anzunehmen. Mir ward aufgetragen, der Unterhändler zu ſein, und die Herren mit einander zu vergleichen. Der Generalfeldmarſchall ſchlug das Anerbieten gleich ab und wollte keinen andern Kirchenſtuhl haben als den, der ehedem der ſeinige geweſen war. Der Graf von Sievers ſchrieb mir einen Brief, in dem er auf den Grafen von Münnich ſtark loszog, nahm aber den Kirchenſtuhl, der ihm angeboten wurde, und der Herzog von Kurland nahm den herzoglich-braunſchweigiſchen gern an. Der Feldmarſchall wollte ihm aber denſelben nicht ſchlechthin laſſen, ſondern trug in der folgenden Zeit, als der Herzog wieder zum Beſitz von Kurland gelanget war, im Kirchenconvent vor, dem Herzog anzumuthen, daß er der Kirche einen jährlichen Canon geben möchte, wenn er den Kirchenſtuhl ſich und ſeiner Familie vorbehalten wolle. Und da

Digitized by Google

keiner Luſt hatte, dieſerwegen an den Herzog zu ſchreiben, ſo that er es ſelbſt."

Ueber den älteſten Begräbnißplatz der Ausländer haben wir nur gedruckte Nachrichten. Die eracte Relation 1713 ſagt nur im Allgemeinen, daß der evangeliſche Kirchhof ſich am rechten Ufer der Newa befinde [1]). Viel klarer und ausführlicher über dieſen Punkt iſt die eigentliche Beſchreibung 1718 [2]). Sie ſagt: „Noch iſt auf dieſer Inſul (Beroſow Inſel, jetzt Apotheker-Inſel) der Apothekergarten, ein mächtig großer Platz, aber ohne ſonderliche Raritäten. Weil nun an dieſem Ort das Ufer etwas hoch iſt und noch dazu ein kleiner Sandhügel im Garten liegt, da das Waſſer nimmer überläuft, ſo haben ihn die Deutſchen zu ihrem Kirchhof erwählt. Es iſt aber allda ſchlechte Sicherheit vor die Todten, indem öfters dieſelben umb des kahlen Sterbekittels willen wieder herausgegraben, geplündert und dann hingeſchmiſſen werden, bis etwan nach langer Zeit, als wann wieder jemand begraben wird, die Angehörigen es gewahr werden und den Körper noch einmal begraben müſſen. Dieſer Urſach wegen begraben etliche Deutſche ihre Todten auf ihren Höfen, inſonderheit die Kinder. Oder ſo jemand das vermögends iſt, ſo ſtellet er eine Zeit lang eine eigene Wache in den Apotheker-Garten, bis etwan der Todte vergeſſen worden, daß er einen ſaubern Kittel angehabt." Peter von Haven beſchreibt die große Sturmfluth im Oktober 1736. Er wohnte auf der Apotheker-Inſel und ſpricht von den großen Verheerungen, welche das Waſſer angerichtet hatte, da es 1¼ Arſch. hoch auf der Inſel ſtand [3]). „Dieſe Waſſerfluth ſpülte verſchiedene Todtenköpfe und Todtenknochen aus, bis ans Stacket um den Apotheker-Garten. — — Es haben ſolche auch von der Deutſchen alten Kirchhof ſein können, welcher vorhin auf der Apotheker-Inſel geweſen, anitzt aber auf Samſon-Inſel angeleget iſt." Aus den angeführten Stellen erhellt, daß der Kirchhof auf der Apotheker-Inſel ganz ohne Aufſicht war, alſo auch wahrſcheinlich keiner einzelnen Gemeinde gehörte. Nicht einmal ein Todtengräber ſcheint dort geweſen zu ſein.

Dagegen ſcheint der Kirchhof auf der Wiburger Seite unweit der ruſſiſchen Samſon-Kirche von Anfang unſerer Gemeinde gehört zu haben. Derſelbe war von der Regierung für alle Ausländer be-

1) p. 13.
2) p. 43.
3) p. 43.

stimmt, also nicht bloß für die Protestanten, sondern auch für die Katholiken. Der Samsonsche Kirchhof kommt zuerst 1720 vor, indem unter den Ausgaben dieses Jahres folgender Posten angeführt wird: „An Joh. Tressin zu dem neuen Begräbnißplatz auf Samsonoff zu bauen 50 R." Unsere Gemeinde setzte alsbald den Todtengräber Uhlich auf denselben. Dieser gab 1721 folgende Bittschrift beim Vice-Admiral Cruys ein: „Da zum Zaun umb den zu Beerdigung derer Ausländer angewiesenen Platz der Anfang zwar gemachet, jedoch solcher Bau sofort wieder eingestellet worden, mittler Zeit sich einige Leute unterstehen, die Leichen selbst zu begraben, wobei aber selten die gehörige Tiefe genommen wird, also daß oftmals die Körper von den Hunden ausgewühlet werden, welche ich nothwendig wiederum begraben muß, wo selbige nicht zum Spectacul liegen bleiben und herumgeschleppt werden sollen, ohnerachtet mir bei solcher Gelegenheit auch nicht daß Allergeringste entrichtet wird." Deßhalb bittet er, die Kirche möge ihm doch eine feste Besoldung geben. Diese ward ihm auch 22. Sept. 1721 vom Vice-Admiral Cruys bewilligt und seit 1722 erscheint der Gehalt des Todtengräbers mit 24 R. jährlich unter den Ausgaben der Kirche. Im J. 1725 werden unter den Ausgaben 180 R. „für Sabor (Umzäumung) umb Begräbnißplatz auf Samson angeführt, und etwas später 125 R. für das Wohnhaus des Todtengräbers. Die Umzäumung kostete viel Geld. Im Juli 1749 meldete der Todtengräber, daß die eine Seite des Geländers völlig eingestürzt sei, mithin der Kirchhof sowohl dem weidenden Vieh, als auch andern Anläufen frei und offen stehe. Ueberhaupt verursachte der Kirchhof auf Samson der damals durchaus nicht wohlhabenden und mit vielen andern Bauten und Unkosten beschwerten Gemeinde viele Ausgaben, während er nichts einbrachte. Bis zum Jahre 1750 berechnete man diese auf 1223 R. Nur die katholische, die holländische und die englische Kirche hatten eine Kleinigkeit dazu beigetragen; die stückhösische, die schwedische und die französische Kirche verweigerten jeden Beitrag, da nach ihrer Ansicht der Kirchhof sich sehr gut von dem Gelde, welches für jede Gruft bezahlt werden müsse und welches bisher der Todtengräber bekommen habe, unterhalten ließe. Die finnische Gemeinde benutzte meistens den Kirchhof in Tentela, die Gemeinde auf Wassily Ostrow hatte ihren eigenen Gottesacker. Nach dem Ukas von 1739 sollte der samsonsche Kirchhof 6696 Q. F. groß sein, allein es wurde nur die Hälfte gegeben.

Die Beerdigungen wurden meistens aus dem Sterbehause ge-

Digitized by Google

halten. Der Weg, den man zum Kirchhof einschlug, führte über die grüne Brücke (Polizeibrücke) in der Newski Perspective, bis man zum Troitzkischen Pristan an der Newa einbog. Deshalb forderte auch die Polizei von unserer Kirche einen Beitrag zur Unterhaltung der Brücke und Straße. Ueber den Strom fuhr man mit der Leiche auf einem Prahm, da noch keine Brücken nach der Petersburger und Wiburger Seite führten. Man landete in der Nähe der jetzigen samsonischen Brücke, wo lange Zeit die Zuckerfabrik des Engländers Maheu stand. Der Pristan daselbst und der Weg zur großen Straße nach Finnland wurden gemeinschaftlich von unserer Kirche und der Fabrik unterhalten. Im Jahre 1749 gab die Kirche für den Pristan 120, für den Weg 170 R. aus. Der Weg zum Kirchhof war lang und beschwerlich, die Ueberfahrt über die Newa bei stürmischer Witterung und bei Eisgang oft ganz unmöglich. Daher war die Erbauung eines Leichengewölbes neben der Kirche ein dringendes Bedürfniß gewesen.

In der ersten Zeit nach der Gründung der Stadt war es Sitte, daß der Prediger jede Leiche bis an die Gruft begleitete, um daselbst die ersten 3 Schaufeln voll Erde auf den Sarg zu werfen. Wenn wir von dem Klima St. Petersburgs und den Wegen in unserer Zeit auf die Beschaffenheit derselben in jener Zeit zurückschließen, so müssen wir wohl den Predigern Recht geben, wenn sie die Leichenbegleitungen für ihr schwerstes Amtsgeschäft erklärten, und ebenso der Gemeinde, wenn sie in denselben die Ursache des raschen Hinsterbens ihrer Prediger fand. Daher beschloß der Kirchen-Convent nach dem Tode des Pastors Bützow 30. Decbr. 1754, „daß die Herren Pastores nomine Conventus die Gemeinde von der Kanzel ersuchen und bekannt machen sollten, daß keiner in dieser Zeit fordern möge, die Leichen weiter als bis an den Troitzer Pristan zu begleiten, oder daß sie die Leichen ins Gewölbe stellen möchten, wofür sie nach Belieben etwas bezahlen könnten.“ Diese Vorschrift scheint aber nicht befolgt zu sein. Daher bat Pastor Büsching schon vor seiner Ankunft und auch sogleich nach derselben den Kirchen-Convent, diese Sitte abzuschaffen. Das Protocoll 24. Jan. 1762 enthält darüber folgende Bemerkung: „Der Hr. Dr. Büsching beliebte wegen der beschwerlichen Leichenbegleitungen der respect. Versammlung nachfolgende schriftliche Vorstellung zu machen: nachdem ein Hochl. Kirchen-Convent dieser Gemeinde in Ueberlegung gezogen, daß die Gesundheit ihrer Pastoren, welche durch die mannigfaltigen Abwechselungen

Digitized by Google

in den vielen Amtsverrichtungen ohnedem angegriffen wird, dadurch noch größerer Gefahr ausgesetzt werde, wenn sie die Leichen der Verstorbenen nach den entlegenen Kirchhöfen begleiten, solche Begleitung aber nicht für nothwendig erachtet werden kann, so ist einmüthig beschlossen worden, dieselbe von nun an dergestalt abzuschaffen, daß sie künftig von den Pastoren nicht mehr verlanget werden soll. Ein Hochl. Kirchen-Convent zweifelt nicht, daß unsere ganze werthe Gemeinde eine solche Abschäffung um so lieber sehen werde, je unangenehmer, betrübter und beschwerlicher ihr der bisherige, oftmalige Verlust redlicher und geliebter Prediger gewesen ist, welchen oberwähnte Begleitung der Leichen allerdings mit veranlasset hat, und dem man billig durch vernünftige Verfügung, so viel es möglich ist, vorbeuget. Hierauf wurde beschlossen und die Herren Pastores ersuchet, diese Sache zwei Sonntage nach einander der Gemeine von der Kanzel bekannt zu machen." Den weitern Fortgang erzählt Büsching in seiner Selbstbiographie [1]). „Am nächsten Sonntag hatte Pastor Trefurt die Vormittagspredigt zu verrichten und las also den Beschluß des Kirchenconvents zum erstenmahl ab. Ein Paar Tage hernach kam er zu mir und erzählte, daß die Gemeine wegen dieser Abschaffung in großer und unruhiger Bewegung sei, daß sie sage, nun werde man wie die Schweine begraben, nun unsere Pastoren unsere Leichen nicht mehr auf die Kirchhöfe begleiteten. Er war wegen der unangenehmen Folgen, die diese Veränderung haben würde, sehr besorgt und hielt es für unausbleiblich, daß die beträchtlichen Einkünfte von den Leichen aufhören würden. Ich sagte, ein völliger Verlust derselben sei nicht zu befürchten, und denjenigen, der etwa erfolgen werde, müsse man mit Zufriedenheit ertragen; das Murren in der Gemeinde werde nur ein Paar Wochen dauern und alsdann aufhören. Wenn bei mir eine Beerdigung bestellet wurde, sagte ich zu den Leuten, Sie wissen die Verfügung des Kirchenconvents, ich werde also vor der Leiche nur bis auf eine gewisse Weite herfahren; wollen Sie mir deßwegen weniger oder auch gar nichts geben, so werde ich mir dieses eben so wohl als jenes gefallen lassen. Hiermit waren sie zufrieden, einige gaben oder boten mir wenigstens an, was sie vorher zu geben und anzubieten gewohnt waren, und ich nahm es entweder an oder nicht, je nachdem die Umstände waren."

[1]) p. 389.

Digitized by Google

Die Prediger der andern Gemeinden hatten noch lange zu kämpfen, ehe sie von den Leichenbegleitungen befreit wurden [1]).

Wegen der weiten Entfernung des Kirchhofes und des beschwerlichen Weges zu demselben begruben Mitglieder unserer Gemeinde die Leichen nicht selten auf fremden, aber bequemer liegenden Gottesäckern. Das seit 1716 geführte Todtenregister nennt als solche Kirchhöfe: hinter der Jemskoi, in der Jemskoi auf dem russischen Kirchhof, auf Calincka, in Ochta, auf Wassily Ostrow.

Der Kirchenconvent dachte 1735 sogar daran, einen Kirchhof bei unserer Kirche anzulegen. Der Maj. von Albrecht sprach deshalb mit dem Erzbischof von Nowgorod, dem Präsidenten des heil. Synods. Dieser wies ihn an die Polizei, welche allein die Erlaubniß dazu geben könne. Deshalb gab der Convent 30. Okt. 1735 folgende Bittschrift beim General-Polizei-Amt ein: „Es hat Ihro Kais. Maj., unsere Allerdurchlauchtigste Monarchin, Allergnädigst geruhet, den luth. Glaubensgenossen die Aufführung einer steinernen Kirche auf der Admiralitätsinsel am großen Perspectiv, jenseit der Moika, zu Ausübung ihres Gottesdienstes zu erlauben; und nachdem das General-Polizei-Ambt zu Vollführung solches Baues und aller dabei vorfallenden Nothwendigkeiten einen geraumen Platz angewiesen, so hat die Gemeinde Sorge getragen, solchen gehörig zu umzäunen und mit den nöthigen Gebäuden zu versehen, ist auch itzo Willens, solchen Platz mehrerer Bequemlichkeit wegen anderthalb Arschin hoch auffüllen zu lassen.

„Wenn aber beregte Gemeinde ungeachtet des hinlänglichen Raumes dennoch ohne specielle Erlaubniß des General-Polizei-Ambts ihre Todten daselbst zu begraben sich nicht unterstehen darf, und dann sowohl in Mosco als überall üblich, daß alle Religionsverwandte nahe an denen zu Ausübung ihrer Religion erlaubten Kirchen beerdigt werden; hingegen allhier in St. Petersburg dergleichen Kirchhöfe und Begräbnisse bloß zu dem Ende bisher nicht erlaubet werden mögen, eines Theils weil es ein neu angelegter und noch nicht regulirter Ort, andern Theils aber weil zumal die hiesigen Plätze anfänglich so niedrig gewesen, daß man die Körper zu Abwendung des etwa zu besorgenden üblen Geruches nicht tief genug eingraben können, nunmehro aber solche Ursachen nicht allein völlig cessiren, sondern auch dergleichen Begräbniß bei der gleichfalls auf

[1]) Grot II. p. 269.

Digitized by

der hiesigen Admiralitäts-Insel befindlichen Kirche Ascensionis denen griechischen Religionsverwandten bereits wirklich concediret worden; als ist unser allerunterthänigstes Suchen, es geruhe Ihro Kais. Maj. die andern Religionsverwandten desfalls ertheilte Allergnädigste Erlaubniß auch auf die luth. Gemeinde zu extendiren, mithin die Verfügung zu thun, daß auch solche ihre Todten bei obgedachter Kirche ungehindert begraben möge. Wobei sich geregte Gemeinde verbindet, dafür gehörige Sorge zu tragen, daß die Todten zu Abwendung des zu besorgenden Geruches nicht allein tief genug eingegraben, sondern auch ein jegliches Grab mit Plintsteinen versehen werden solle, umb zu verhüten, daß die todten Körper auch von fressenden Thieren nicht etwa ausgescharret und die Luft dadurch inficiret werden möge.

„Im Fall aber Ihro Kais. Maj. uns mehrgedachte Freiheit zu ertheilen nicht geruhen möchten, so ist unsere allerdemüthigste Bitte, daß uns dennoch zu Begrabung unserer Todten entweder hinter der zweiten Ehrenpforte bei der sogenannten Anitschkowoi oder Astrachanischen Slobode, oder wo es sonst gefällig sein sollte, ein nahe gelegener bequemer Platz angewiesen und Ihro Kais. Maj. schriftliche Ordre darüber ertheilet werden möge.

„Als warum demüthigst ansuchen die verordneten luth. Pastores, und Gemeinden."

St. Petersburg, 30. Okt. 1735.

H. Gottl. Nazzius. Jean d'Alberti.
Joh. Friedr. Severin. Joh. v. Hagemeister.
Heinr. Blissekow. Pet. Böhtlingk.
Heinr. Garmahtz.
Joh. Nic. Thiele.

Es scheint auf diese Bittschrift gar keine Antwort erfolgt zu sein. Durch einen Befehl von der Polizei 19. April 1746 wurde befohlen, die Kirchhöfe bei der Wosnessenskischen Kirche und hinter der Kalinkinbrücke auf dem Wege nach Catharinenhof so hoch mit Erde zu überschütten, daß dieselbe mit den Gräbern gleich sei, weil auf beiden Kirchhöfen Niemand mehr begraben werden solle. „Der deutsche Kirchhof hinter der Moskowschen Jemskoi oder wo an andern Orten mehr solche auf dieser Seite (am linken Ufer der Newa) sind, soll gleichfalls mit Erde überschüttet werden, und die Ausländer

Digitized by Google

ſollen ihre Todten auf der Wiburger Seite begraben." Dieſer letzte Befehl ward 30. Jan. 1748 wiederholt.

Seit 1741 hatte unſere Gemeinde mehrere Male gebeten, ihr einen paſſenden Platz zum Kirchhof auf der Moskowſchen Seite anzuweiſen. Der Architect Treſſini hatte dazu 1748 Befehl erhalten und auch einen Platz hinter den Caſernen des Semenows'ſchen Regiments gefunden. Es fehlte weiter nichts als einen angeſehenen Mann nomine der fremden Religionsverwandten in die Oberpolizei zu ſchicken, damit man den Platz bewilligt und durch einen Befehl überwieſen erhielte. Da man aber den Samſonſchen Kirchhof nicht aufgeben konnte und dieſer gerade damals bedeutende Ausgaben erforderte, da ferner die Kirchencaſſe durch den Bau der erſten ſteinernen Häuſer völlig erſchöpft war und man kein Geld zur Einrichtung dieſes neuen Gottesackers hatte, ſo ſcheute ſich der Convent, den letzten entſcheidenden Schritt zur Erlangung des Platzes zu thun. Am 27. Mai 1756 erſchien ein Befehl aus dem dirigirenden Senat an das Juſtizcollegium, um denſelben den Paſtoren der ausländiſchen Gemeinden mitzutheilen. Durch denſelben wurde jede Beerdigung in in der Stadt und beſonders bei den Kirchen verboten. Jeder Stadttheil ſolle ſeinen eignen Gottesacker haben, den für die Admiralitätsinſel ſolle man bei dem Dorfe Wolkowa ſuchen. Der Architect Knobel erfüllte auch dieſen Auftrag, doch erhielt die Gemeinde den Platz nicht. Erſt im Mai 1773 ward auf Befehl der Kaiſerin Catharina II. unſerer Kirche ein Platz beim Dorfe Wolkowa zum Gottesacker für die Ausländer angewieſen. Der Platz war anfänglich nur 120 Faden lang, 80 Faden breit und iſt nach und nach durch Ankäufe vergrößert worden. Der Architect Knobel hat denſelben ausgeſucht. Seit Einrichtung dieſes neuen Gottesackers hörte die Benutzung des Samſonſchen Kirchhofs allmälig auf, wie den 5. December 1789 auf eine durch die Familie Molwo veranlaßte Anfrage des Kirchenpatrons Baron von Rehbinder die Polizei die Antwort ertheilte, der Kirchhof bei Samſon ginge die Ausländer nichts mehr an, es dürfe daſelbſt Niemand mehr beerdigt werden. Die erſte Leiche, welche auf dem neuen Gottesacker 27. Mai 1773 beerdigt wurde, war die des Kaufmanns Breitfeld. Daher nannte man den neuen Kirchhof anfangs Breitfeld oder Breitfelds Ruhe. Jetzt heißt er allgemein der Wolkowaiſche Kirchhof.

Durch den Ukas der Kaiſerin Anna vom Jahre 1734 war, wie ich oben erzählt habe, dem Juſtizcollegium mit Hinzuziehung von

Digitized by Google

Geistlichen der Confession, deren Mitglieder als Kläger oder Verklagte bei der Streitsache betheiligt waren, die Entscheidung von Ehesachen unter den fremden Confessionen in St. Petersburg, Ingermannland und Finnland übertragen. Von dem Urtheil des Justizcollegiums konnte man an den Senat appelliren. Der Ukas der Kaiserin Anna litt in Bezug auf die Theilnahme der Geistlichen an diesem Consistorium mixtum an großer Unbestimmtheit. Es ist in demselben nur im Allgemeinen von der Hinzuziehung von Geistlichen die Rede, ohne die Zahl derselben anzugeben, ohne festzusetzen, ob die Geistlichen auf Lebenszeit oder für eine bestimmte Zeit oder für jeden einzelnen Fall zur Theilnahme an der Consistorialsitzung im Justizcollegium berufen werden sollen; ohne anzuordnen, wer sie ernennen solle, der Vice-Präsident durch Berufung oder die Prediger durch Wahl aus ihrer Mitte; ohne zu bestimmen, wie weit die Prediger an dem Gerichte Theil nehmen sollten und besonders ob sie auch zu den Untersuchungen hinzuzuziehen seien. Die Geistlichen fühlten diese Unbestimmtheit des Ukases und sahen die übeln Folgen, welche daraus entstehen konnten, voraus. Deshalb richteten sie noch 1734 folgende Bittschrift an die Kaiserin: „Es haben Ihro Kaiserl. Maj. auf unterthänigste Vorstellung des Reichs-Justiz-Collegiums der lief- und esthl. Sachen, daß außer Lief- und Esthland kein solch Gericht befindlich, wodurch die Consistorialsachen derer Augsburgischen Confessions-Verwandten decidiret und alle Mißbräuche abgewendet werden könnten, am 23. Februar 1734 mittelst Dero eigenhändige Unterschrift Allergnädigst befohlen, daß hinführo alle allhier vorfallenden Consistorialsachen fremder Religionsverwandten in gedachtem Justiz-Collegium nach den Grundregeln einer jeden Confession mit Zuziehung der hiesigen Geistlichen von der Confession, welcher derjenige, über den das Gericht gehalten werden soll, zugethan ist, sollen decidiret und selbige sammt ihnen geurtheilt werden.

„Wenn nun das Reichs-Justiz-Collegium 27. August a. c. zum ersten Mal in einer gewissen Consistorialsache den Pastorem Nazzium und Pastorem Trefurt zu sich geladen, um in derselbigen mit zu urtheilen, den folgenden Tag aber in einer anderen Consistorialsache den Pastorem Plaschnig allein zu sich gerufen, 9. Sept. a. c. aber ohne Zuziehung eines einzigen Predigers über den finnischen Pastorem Thoranium und dessen Sacellan Nossing ein hartes Urtheil gefället, solches aber nicht nur Ihro Kais. Maj. Allerhöchster Verordnung vom 23. Febr. a. c. zuwider zu laufen scheinet, sondern

Digitized by Google

auch Ihro Kaiserl. Maj. Allergnädigste Intention in Aufrichtung eines ordentlichen Consistorialgerichts zu Abhelfung aller Unordnungen nicht füglich kann erreichet werden, maßen da zur Beurtheilung der Consistorialsachen nicht nur eine genugsame Erkenntniß des juris ecclesiastici, sondern auch wegen der variirenden Umstände eine reife Deliberation erfordert wird, es leicht geschehen könnte, daß die Prediger, wenn sie gleich ex tempore ihre Meinung sagen sollen, in ihren Urtheilen fehleten, so auch, wenn nicht gewisse Glieder aus dem geistlichen Stande dazu bestellet werden, man niemals gehörigen Fleiß in Abthuung der Unordnungen bei den Gemeinen, die den Predigern am besten bekannt sind, wird anwenden, noch auch die zu bestellen nöthigen Prediger examiniren und ordiniren können.

„Als flehen Ihro Kaiserl. Maj. wir nachgesetzte Prediger der hiesigen evang.-lutherischen Gemeinden in allerunterthänigster Demuth an, Ihro Kaiserl. Maj. wollen Allergnädigst geruhen, Dero Allerhöchste Erklärung hierüber zu ertheilen, ob es nicht Ihro Kais. Maj. Allergnädigster Wille sei

„1) daß aus unterschriebenen Geistlichen etwa 3 Glieder als beständige Consistoriales autorisirt werden, die da in allen bei den Augsb. Confessions-Verwandten vorfallenden Consistorialsachen von Anfang bis zu Ende mitsitzen und darinnen urtheilen, auch der zu bestellenden Prediger (sowohl allhier in Petersburg und Cronstadt, als auch in dem District, welcher zu schwedischen Zeiten unter den Aboischen oder Borgoischen Bischof gehöret, wie auch in demjenigen District, der ehemals dem Narvischen Consistorium unterworfen gewesen, aber durch eine aus dem Reichs-Justiz-Collegium ergangene Resolution 13. Nov. 1721 davon abgezogen und noch keinem Consistorio von Ihro Kaiserl. Maj. wieder untergeben worden) Tüchtigkeit beprüfen, dieselbige ordiniren und mit dem Reichs-Justiz-Collegium jurisdictionem ecclesiasticam über solche Lande ererciren können.

„2) ingleichen, daß zu Hegung der Consistorial-Gerichte wöchentlich ein oder zwei gewisse Tage im Reichs-Justiz-Collegium angesetzt werden."

Obgleich auf diese Bittschrift keine Antwort erfolgt zu sein scheint, hatte sie doch den Erfolg, daß, so lange die Grafen Münnich und Ostermann an der Spitze der Staatsgeschäfte standen, alle Eigenmächtigkeiten ähnlicher Art, wie sie in der Bittschrift erwähnt werden, von Seiten des Justizcollegiums unterblieben, die Prediger nicht nur eine geachtete Stellung einnahmen, sondern auch das ganze Gericht

Digitized by

das Ansehn eines Consistorii mixti gewann. In dieser Zeit zog man gewöhnlich die beiden Prediger der Petrikirche zu den Consistorialsitzungen des Justizcollegiums. Sie gaben gemeinschaftlich mit den weltlichen Richtern ihre Stimme ab und unterschrieben die Urtheilssprüche in Ehesachen, so wie die Bestallungen der Prediger, die Citationen derselben vor Gericht und überhaupt alle Verfügungen in Consistorialsachen nicht bloß für die ausländischen Gemeinden in St. Petersburg, sondern auch für die finnischen Landgemeinden. Im Jahre 1736 (?) hielten der Pastor Nazzius und der Justizrath von Vietinghof gemeinschaftlich die Visitationen in den finnischen Landgemeinden[1]). Den Predigern ward im Justizcollegium mit aller Höflichkeit als Mitrichtern begegnet. Wenn sie ankamen, ward ihnen die Thür zur Richterstube sogleich geöffnet, so daß sie unangemeldet hineingingen. War ihnen etwas aus dem Collegium bekannt zu machen, so geschah dieß in Form eines Briefes, in welchem ihnen der Titel „Wohlehrwürdige und Wohlgelahrte" nach dem Vorgange Peters des Großen in dem Anstellungsdokument des Superintendenten Vagetius beigelegt wurde. Um alle Rangstreitigkeiten zwischen den weltlichen Richtern und den Geistlichen vorzubeugen, hatten die Grafen Münnich und Ostermann 1741 die Einrichtung getroffen, daß die weltlichen Richter auf der einen Seite des Tisches, die Geistlichen auf der andern sitzen sollten. Bis zum Sturze dieser beiden Beschützer unserer Kirche herrschte, während die Vice-Präsidenten Wolf und Baron Mengden an der Spitze des Justizcollegiums standen, Friede und Einigkeit in der Versammlung.

---

[1]) Jakob Lange beschreibt diese Visitation in seinem Tagebuch mit folgenden Worten: „Ingria et Carelia a nationibus erat inhabitata, ut constat, religione evang. addictis. Verum enim hae provinciae devorantis belli calamitates prae primis erant expertae, ruinae tristes ubique adhuc circumjacebant, sacra divulsa, templa combusta, bona ecclesiae direpta. Magnanimitas Augustissimae Annae etiam ad hasce partes deferebatur restituendas, Dicasterio (dem Justiz-Collegium) demandabatur, bona eccles. restauranda, id quod grande omnino arduumque fuit negotium. Nam praedia locorum istorum inter Magnates erant divisa. Vacantibus parochiis, Candidati linguis vernaculis edocti utique non aderant, interim Largitas Augustissimae nec praediis cameralibus suis parcebat, curaque magni illius Ministri ab Ostermann obstacula vincebat, actutum hoc anno ineunte (1735) commissio haec eccles. Imperatorio nomine habebatur. Consiliarius a Vietinghoff, Nazzius noster, Praeposito quodam Finnico et Pastore Sued. Levano adjutus, cum nobilibus quibusdam indigenis erant membra Visitationis, *comitatu militari suffultae* quam ego sub Notarii eccles. nomine concomitabar."

Digitized by Google

Durch die Art und Weise, wie das Justizcollegium den Ukas von 1734 ausführte, entstand bald ein bedeutender Unterschied zwischen den protestantischen Gemeinden. Bei denjenigen, welche aus russischen Unterthanen bestanden, als bei den finnischen Land- und Stadtgemeinden in Ingermannland und St. Petersburg legte es sich ohne weitere höhere Anordnung alle Rechte eines Consistoriums zu, während die Stadt Narwa, wo das zur schwedischen Zeit bestandene Consistorium nach dem Frieden wiederhergestellt war, und das russische Finnland seit Errichtung der Consistorien in Wiburg und Friedrichshamm zu den Justizcollegium in Consistorialsachen in ein ähnliches Verhältniß wie Esthland und Livland traten. Seitdem 1742 der Vice-Präsident von Emme an die Spitze des Justizcollegiums trat, nahm dasselbe ein eigenmächtigeres Wesen an und schloß die Geistlichen von allen Verhandlungen, welche die finnischen Landgemeinden betrafen, aus, so daß es für dieselben ganz und gar den Charakter eines Consistoriums verlor und eine weltliche Behörde wurde. In welchen Zustand dieselben dadurch geriethen, zeigt uns besonders ein handschriftlich im Archiv befindlicher Aufsatz des schwedischen Predigers Hougberg aus dem Jahre 1764: Wahrhafter Bericht von dem Verfahren E. Erlauchten Justizcollegiums in Consistorialsachen. Nach demselben übte das Justizcollegium für die finnischen Gemeinden die Gerichtsbarkeit in Ehesachen völlig uneingeschränkt aus, indem es die Entscheidungen nicht nur ohne die Hinzuziehung von Geistlichen traf, sondern auch neben der eingeführten schwedischen Kirchenordnung noch anderweitige Kirchengesetze seinen Entscheidungen zum Grunde legte. Daher kam es, daß die Urtheile dieses Gerichts nicht im Einklange mit einander standen, sich oft sogar widersprachen. In Ingermannland besaßen die Gemeinden seit der schwedischen Zeit das Recht, sich aus 3 oder 4 Candidaten, welche vom Justizcollegium oder von den eingepfarrten Gutsbesitzern und der Gemeinde aufgestellt wurden, ihren Prediger zu erwählen. Das Justizcollegium bestätigte den Gewählten. Dieses Wahlrecht der Gemeinden suchte das Justizcollegium zu vernichten und brachte es nach dem Berichte des Pastor Hougberg „nicht bloß in Ingermannland, sondern auch in Finnland, welches doch seine eigene privilegirte Consistoria hat, dahin, daß es in diesen Provinzen alle Pfarrdienste besetzt, ohne daß dazu Geistliche zugezogen werden, z. B. ernannte es den Herrn Joh. Heinrich Krogius, Conrector an der Schule zu Wiburg, zum Prediger an der hiesigen finnischen Gemeinde und befahl dem Pastor

Digitized by Google

Hougberg, ihn 7. Mai 1755 einzuführen. Den Paſtor Welckmann in Walkiaſaari ernannte es zum Prediger in Gubanitz und befahl dem Paſtor Hougberg denſelben 7. März 1762 zu inſtalliren und Rapport abzuſtatten. In Ingermannland hat das Juſtizcollegium ſogar die Adjuncten ernannt, und befahl dann den Predigern, welche es in ſeinen Befehlen mit „Er“ anredet, dieſelben zu examiniren und zu ordiniren.“

Welche Mißgriffe das Juſtizcollegium bei ſeinen willkührlichen Maßregeln zuweilen machte, zeigt am beſten die Sache des angeblichen Paſtors Nordenberg. Oben iſt angeführt, wie die Einigkeit in der ſchwediſch-finniſchen Gemeinde 1729 durch die Bemühungen unſeres Kirchenraths wiederhergeſtellt wurde. Paſtor Wagner ſtarb ſchon 1730; ſein College, Paſtor Törne, ward nun der einzige Prediger der Gemeinde, welche ihren Gottesdienſt nun in der ehemaligen Maydelinſchen Kirche hielt. Nach Törne's Tode ward Paſtor Levanus in Torowa 1733 zu ſeinem Nachfolger erwählt, welchem es durch Hülfe des Grafen Oſtermann noch in demſelben Jahre gelang, einen Platz zur Erbauung der Kirche und der nöthigen Gebäude von der Kaiſerin Anna zu erhalten. Zum Bau der Kirche ſchenkte die Kaiſerin außerdem 500 R. Der Platz lag unmittelbar neben dem unſrigen. Die hölzerne Kirche ward 1734 von Paſtor Razzius eingeweiht. Der Friede zwiſchen beiden Gemeinden 1744 durch Eſaias Aaron Nordenberg geſtört. Dieſer gab ſich für einen Dänen aus, der in Kopenhagen ſtudirt, in Drontheim die Ordination empfangen, worüber er einen Schein vorzeigte, und eine Zeitlang als Miſſionair in Finnmarken gelebt habe, aber, wie ſich ſpäter erwies, ein gebor-ner Finnländer war, der anfangs Soldat geweſen, dann ſich für einen Geiſtlichen ausgab und allenthalben, wohin er kam, Unruhen in den Gemeinden erregte. Den Paſtor Levanus nahm er durch den äußern Schein der Frömmigkeit ſo ſehr ein, daß dieſer ihm wiederholt in ſeiner Kirche die finniſche Predigt übertrug. Da Nordenberg der finniſchen Sprache vollkommen mächtig war, Levanus dieſelbe aber nur mangelhaft verſtand, wußte der erſtere ſich bald unter den Finnen eine Partei zu bilden, welche ihn zum Adjuncten verlangte, und, als Levanus und die ſchwediſche Gemeinde nicht darauf eingehen wollten, die Sache beim Juſtizcollegium anhängig machte. Obgleich Nordenberg außer dem Ordinationsſchein kein einziges Papier beſaß, befahl der Vice-Präſident Emme dem Paſtor Levanus, denſelben nicht nur zum Adjuncten anzunehmen, ſondern ihn auch

Digitized by Google

persönlich in sein neues Amt einzuführen. Die schwedischen Kirchenältesten, welche durchaus nichts von Nordenberg wissen wollten, ließ er in das Collegium kommen und überschüttete sie mit Drohungen, wenn sie nicht von ihrem Widerstande abließen. Die Erbitterung hatte aber beide Parteien so sehr ergriffen, daß daraus 1745 eine endliche Trennung der Gemeinde hervorging. Der Kirchenplatz und die Kirche blieb gemeinschaftlich den Schweden und Finnen, bis die schwedische Gemeinde sich selbst ihre Kirche erbaute und dann auch der Platz getheilt wurde. Während des Streites hatte sich die schwedische Gemeinde nach Dänemark gewandt, um nähere Aufklärung über Nordenberg zu erhalten. Der Bischof von Seeland ertheilte die Auskunft, daß ein Nordenberg weder in Kopenhagen studirt, noch in Drontheim die Ordination erhalten habe. Als dies dem Justiz-Collegium angezeigt wurde, zeigte einer von Nordenbergs eigner Gemeinde an, daß er bei demselben dasjenige Petschaft gefunden habe, welches seinem Ordinationsschein aufgedruckt sei. Das Verlangen des Justizcollegiums, sich gegen diese Vorwürfe zu vertheidigen, beantwortete er mit dem Gesuch um Urlaub auf ein Jahr zu einer Reise ins Ausland, um die nöthigen Beweise herbeizuschaffen. Da er dieselben nach seiner Rückkehr nicht beibringen konnte und sich klar erwies, daß er ein Betrüger sei, ward seine Stelle bei der finnischen Gemeinde anderweitig besetzt.

Ganz anders war die Stellung des Justizcollegiums gegenüber den ausländischen Gemeinden in St. Petersburg. Bis 1742 wurde kein Versuch gemacht, die Rechte derselben zu verkürzen. Seitdem aber trat der Vice-Präsident von Emme, wie der Graf Münnich schreibt, ganz offen mit dem Plane hervor, auch die ausländischen Gemeinden, ebenso wie die finnischen Landgemeinden, der willkürlichen Gewalt des Justizcollegiums zu unterwerfen. Zuweilen veranlaßten dieselben selbst diese Versuche, indem sie bei ihren Streitigkeiten ihre Zuflucht zu dem Gericht nahmen und demselben so die Einmischung in ihre Gemeindeangelegenheiten verstatteten.

Als die ausländischen Gemeinden hieselbst die Büchsengelder zum Besten der Schulen einführten, wovon bei der Schule die Rede sein wird, beschloß unser Convent 28. August 1735, daß, wenn der Plan von allen Gemeinden genehmigt würde, auch „E. Erlauchten Reichs Justiz Collegii Confirmation nachzusuchen."

Während des Türkenkrieges wurden 1737 in den russischen Kirchen besondere Gebete für den Sieg der christlichen Waffen gehalten.

Digitized by Google

Am 4. Febr. beschloß unser Convent, daß dies auch in unserer Kirche nach dem Gottesdienste geschehen solle und schickte den Küster 18. Febr. mit einem solchen Befehl zu dem Pastor Nazzius. Dieser antwortete, er trage Bedenken, einem solchen Verlangen ohne anderweitigen höhern Befehl Genüge zu leisten. Einige Tage darauf erschien ein solcher aus dem Justizcollegium an die sämmtlichen protestantischen Prediger. Unsere Prediger arbeiteten nun ein entsprechendes Gebet aus, welches vom 27. Febr. bis zum Ende des Krieges gehalten wurde.

Wie bei der Errichtung des Rectorats an unserer Kirche und der Berufung des Mag. Phil. Lütke zu dieser Stelle ein heftiger Streit zwischen dem Kirchen-Convent und den Predigern ausbrach, der zur Ausschließung der letzteren aus dem Convent führte, ist schon oben kurz erwähnt und wird bei der Geschichte der Schule weitläuftiger erzählt werden. Die sämmtlichen hiesigen protestantischen Geistlichen standen in diesem Streit auf Seiten unserer Prediger. Der Rector Lütke nahm Januar 1737 seinen Abschied, um Gehülfe des Pastors Schattner an der Annenkirche zu werden. Eine Partei in der Gemeinde war mit der Wahl nicht zufrieden und wandte sich unter ziemlich nichtigen Vorwänden an das Justizcollegium. Der Hergang der Sache ist ausführlich in folgendem Document erzählt.

Zuschrift des Kirchenraths der alten St. Petri Kirche an den Kirchenrath der neuen St. Petri Kirche. 13. März 1738.

„Es ist mehr als zu viel bekannt, was dermalen ein jedes treue Glied der allhiesigen evangelischen Gemeinden in Furcht und in die gerechteste Bekümmerniß setzet. Man will zur Zeit diejenigen auch nicht namentlich aufführen, welche aus besondern Absichten bei dermaligem Streit, die an Herrn Mag. Lütken erfolgte Vocation zum Prediger an der alten St. Petri-Kirche betreffend, vieles unternommen haben, welches den allhiesigen evangelisch-lutherischen Gemeinden zum höchsten Nachtheil gereichen, und ihre, bei der Wahl, Vocation und Ordination der Pastoren bei ihren Kirchen allstets unwidersprechlich ausgeübte, Jura und Freiheiten völlig streitig machen könnte.

„Nachdem zu Ende des Jahres 1736 Herr Pastor Schattner beim Kirchen-Rath an- und vorgebracht habe, daß sein nunmehriges hohes Alter ihn nicht fernerhin sein Amt gehörig und zu Erbauung der Gemeinde verrichten lassen wolle, und dabei den Herrn Mag. Lütke, dermaligen Rectorem der neuen St. Petri-Schule, einem ge-

Digitized by Google

sammten Kirchen-Rathe für geschlagen, welcher ihm als Gehülfe und Confrater an die Seite gesetzt werden könne, so ist bei einer angestellten Conferenz dessen Gesuch Statt gegeben worden, und einige vom Kirchenrath abgeordnete Glieder der Gemeinde haben solchen genommenen Entschluß dem Pastori Schattner kund gemacht, welcher auch seine Freude und Dankbarkeit um so viel mehr hat dadurch zu erkennen gegeben, als er am 28. Jan. 1737 seine Danksagung in der Kirche der Gemeinde abgestattet, und besagten Mag. Lütken als seinen künftigen Confratrem und Collegen abgekündigt. Als besagter Mag. Lütke seine Dimission bei der neuen Petri-Kirche erbeten und erhalten, entblödeten sich einige wenige Glieder der Gemeinde gar nicht, diese getroffene Wahl deswegen für ungültig anzugeben, weil nicht Mann für Mann und Glied für Glied von der Gemeinde hierüber zu Rathe gezogen und ihr Votum deshalb eingeholet worden, ob sie schon selbst gestunden, daß sie sonst gegen des Herrn Mag. Lütken's Lehre und Leben nicht das geringste einzuwenden hätten, welche nachgehends an ihrer Ehre empfindlich angegriffen zu sein vermeinten, da von dem Herrn Gen. Maj. von Trautvetter im Namen der Gemeinde dem Herrn Mag. Lütken die Vocation in der Kirche öffentlich ausgefertiget wurde. Diese wenigen Glieder suchten dahero äußersten Fleißes den Herrn Pastor Schattner wieder umzulenken unter der gottlosen Angabe, daß er aller Einkünfte, wie sie nur Namen haben mögen, von dem Kirchen-Rathe beraubt werden solle. Solche niedrig Gesinnte waren auch so weit glücklich, und als sie noch einige Männer theils auf diese theils auf jene listige Art, sich zugesellet hatten (welche jedoch aber einer ganzen christlichen Gemeinde unbekannt gewesen und nirgends in den Kirchenbüchern namentlich gefunden werden können), wendeten sie sich klagend an Ihro Maj. Reichs Justiz Collegium, welches auf einseitiges An- und Vorbringen ohne anderweitige, von dem Kirchen-Rath oder dem andern Theil der Gemeinde eingeholte, Nachricht in dieser Sache jüngsthin am 1. Febr. einen Bescheid hat geben wollen beiliegenden Inhalts, daß mit der geschehenen Wahl und Vocation des Mag. Lütke illegal verfahren sei, und die Gemeinde sich hierüber vereinbaren oder in Entstehung dessen zu einer anderweitigen Wahl schreiten solle, ungeachtet das Justiz Collegium nachgehends selbst auch eingestanden, daß wider die Person des Mag. Lütke nicht das geringste erfunden werden könnte; darauf wir uns genöthigt befunden, daselbst unsere Remonstration und Protestation desfalls einzulegen, davon wir an-

Digitized by Google

bei Copie mittheilen. Bei welchen und andern Umständen mehr eine sämmtliche Gemeine sich überhaupt die bei dieser Angelegenheit von dem Herrn Pastor Schattner bezeugte Conduite höchst mißfällig hat sein lassen müssen, weil 1) diese vorsätzliche Spaltung von ihm herrühret, 2) die eingeloffene Klage über sein Leben und Wandel, so mit dem schändlichen Laster der Völlerei besudelt, wodurch geschehen, daß die Administration der heiligen Sacramente leider verschiedene Male profanirt, und 3) die ärgerliche und scandaleuse Art im Predigen nebst dem garstigen Geitz als einer Wurzel alles Uebels; nicht weniger können die schriftlichen Zeugnisse seines lästerlichen Fluchens die Widerspenstigkeit und unversöhnlichen Haß darlegen, was Geistes Kind diese Zerrüttung ernähret und erhalten hat. Bei welchem Umständen wir also Dero unpartheiische Beurtheilung und guten Rath uns geneigtermaßen mitzutheilen ergebenst ausbitten."

Corn. Dossen. C. A. v. Rothelffer.
Gottfr. Snettler. J. Günther.

Das in dem Document angeführte Urtheil der Consistorialsitzung, welches von dem Vice-Präsidenten von Mengden, den weltlichen Richtern und den Predigern Severin und Levanus unterschrieben ist, schließt mit den Worten: es solle von der Gemeinde auf gesetzliche Weise zu einer neuen Wahl geschritten werden, deren Resultat „an das Justizcollegium zu fernerer Verfügung ratione ordinationis et confirmationis gelangen zu lassen sei." Die Annen-Gemeinde sah in dem ganzen Verfahren des Justizcollegiums, besonders aber in den angeführten Worten des Urtheils, einen Eingriff in die jura und privilegia der hiesigen ausländischen Kirchen und legte 3. März eine förmliche Remonstration und Protestation dagegen ein.

Da diese Sache alle ausländische Gemeinden betraf, so beschloß der Convent der Annenkirche die Acten unserm Convent mitzutheilen. Mit Ausnahme der beiden Prediger, welche sich offen gegen Lütke erklärten, und des Herrn von Hagemeister, welcher Assessor im Justiz-Collegium war, versammelten sich 22. März die übrigen Mitglieder des Convents und die zu dieser Sitzung eingeladenen ältesten und angesehensten Mitglieder der Gemeinde in der Kirchenstube unter dem Präsidium des Hofstallmeisters von Fink, da der Graf Münnich im Felde abwesend war. Der Convent und die Mitglieder der Gemeinde sprachen sich auf das entschiedenste für das Recht der Annen-Gemeinde aus. Der Inhalt ihrer weitläuftigen Schrift ist mit Büschings Worten folgender:

Digitized by Google

„Die Gemeine auf dem Stückhofe habe ohne Zweifel das Recht, einen Paſtor zu erſehen, zu erwählen, zu berufen; außerhalb Landes, und wo es ihr gefällig, ordiniren zu laſſen, und zu introduciren, und ſolches alles durch die ſie repräſentirenden Kirchenräthe, Aelteſten und Vorſteher verrichten zu laſſen. Es ſey alſo mit der Wahl, Berufung und Ordinirung des Mag. Lütke's, als nunmehrigen Paſtors der ſtückhöfiſchen Kirche, in allen Stücken wohl und gerecht verfahren, und es müßte nicht darauf geachtet werden, daß das Juſtiz Collegium der lief- und eſthländiſchen Sachen dieſe Wahl und Berufung für nichtig und ungültig ausgeben wolle. Es ſey nämlich durch kayſerliche Verordnungen und Vergünſtigungen denen evangeliſch-lutheriſchen Gemeinen und allen übrigen Religionsverwandten die Einrichtung ihres Gottesdienſtes und ihrer Kirchenverfaſſung ohne alle Einſchränkung überlaſſen, und nichts als Eheſachen der Entſcheidung des Juſtiz Collegii der lief- und eſthländiſchen Sachen übergeben. Es ſey zu verwundern, daß dieſes Collegium die obgedachte Reſolution ertheilet, beyor es den Kirchenconvent überzeuget habe, daß es berechtigt und von Kayſerl. Majeſtät autoriſirt worden ſey, denen evangeliſch-lutheriſchen Gemeinen ihre alten Freyheiten mit Wirkung zu entreißen, vielweniger habe erweislich machen können, daß eine Art und Weiſe vorgeſchrieben ſey; wie es mit der Wahl, Berufung und Ordinirung eines Paſtors bey den hieſigen evangeliſch-lutheriſchen Gemeinen gehalten werden ſolle; oder daß ihm das Recht verliehen worden ſey, die von den hieſigen Gemeinen geſchehene Wahl eines Predigers zu confirmiren, und die erwählte Perſon ordiniren zu laſſen. Der Widerſpruch einzelner Glieder einer Gemeine gegen die vom Kirchenconvent vorgenommene Wahl eines Predigers, welche aus dieſen oder jenen Abſichten herrühre, oder auf unkräftigen Urſachen beruhe, gelte nichts, weil dem Patrono der Kirche und dem geſammten Kirchenrath die entſcheidende Stimme allein zukomme. Dieſes den Kirchenconventen zuſtehende Recht, die Prediger zu wählen und zu berufen, ſey in der neuern Zeit durch die Wahl des Herrn Paſtor Severin's bei der St. Petersgemeine, und des Herrn Paſtor Trefurt's bei der Waſſily-Oſtrowſchen Gemeine, unwiderſprechlich bewieſen. Sie zweifeln nicht, es werde ein jedes treue Glied der St. Petersgemeine nöthigenfalls, und wenn es von der ſtückhöfiſchen Gemeine verlanget werden ſollte, zur Erhaltung der, den alten evangeliſchen Gemeinen zuſtehenden Rechte und Freyheiten allen Beyſtand leiſten."

Digitized by Google

Ob diese energischen Schritte damals das Justizcollegium von weitern Eingriffen in die Rechte der ausländischen Gemeinden abgehalten habe, läßt sich nicht sagen, jedenfalls nützten sie dem Mag. Lütke nichts, den das Justizcollegium sogar mit Arrest belegte und nicht eher losließ, als bis er allen Ansprüchen an eine Anstellung bei der Annenkirche entsagt hatte. Nach so bedenklichen Vorgängen ist es eigentlich nicht zu verwundern, wenn das Justizcollegium später auf ähnliche Weise gegen den Pastor Großkreutz vorging, und waren gegen den Mag. Lütke die Prediger auf seiner Seite, in der Streitsache mit dem Pastor Großkreutz die Prediger auf den Betrieb Büsching's gegen dasselbe.

Als der Convent mit dem Rector Machnitzky, dem Nachfolger Lütke's, in Streit gerieth und denselben entlassen wollte, verklagte dieser ihn bei dem Justizcollegium, und der Convent unterwarf sich dem richterlichen Spruch desselben, wodurch er das Justizcollegium für seine Behörde anerkannte. Eben dasselbe geschah 1757 in dem Streit zwischen der Petri- und schwedischen Gemeinde wegen der Abgabe von den schwedischen Schiffen.

Der Vice-Präsident von Emme zeigte nicht nur eine entschiedene Feindschaft gegen die ausländischen Gemeinden im Allgemeinen, sondern auch eine persönliche Gereiztheit gegen die Petersgemeinde und deren Prediger. Er sah in ihnen die natürlichen Vertheidiger der von Peter d. Gr. ertheilten Rechte und Privilegien der ausländischen Gemeinden. Als ihn der Pastor Trefurt zufällig im Oktober 1742 besuchte, äußerte er, es hätten sich viele Consistorialsachen gehäuft und das Collegium würde zu deren Abmachung die beiden Prediger von der Petri-Kirche wieder berufen, wenn sie unter den jüngsten Gliedern des Justizcollegiums sitzen wollten; würden sie sich nicht dazu verstehen, so würden sich auch wohl noch andere Prediger finden, die sich dies gefallen ließen. Pastor Nazzius und Trefurt wollten sich dem nicht unterwerfen. An ihre Stelle kamen zuerst die Pastoren Plaschnig vom Landcadettencorps und Girberti von Wassily Ostrow, dann Girberti und Richter von der Annenkirche. Nach deren Absterben bediente man sich des schwedischen Predigers Hougberg und des Pastors Erhardt von der Annenkirche, meistens aber des letzten allein, und als auch Erhardt gestorben war, ward Pastor Hougberg bald allein, bald mit dem Pastor Meintel auf Wassily Ostrow zu den Sitzungen des Justizcollegiums gezogen. Diesen jüngern und an den kleineren Kirchen angestellten Pre-

Digitized by Google

digern erwies man nicht die Achtung, die man dem Pastor Nazzius und Trefurt in früheren Zeiten erwiesen hatte. Die Untersuchungen wurden ohne Zuziehung der Prediger angestellt und das zu fällende Urtheil ward gleichfalls in ihrer Abwesenheit besprochen, überhaupt erschienen sie selten persönlich im Gericht. Selbst die äußere Höflichkeit setzte man so weit gegen sie aus den Augen, daß man sie kurzweg mit Hinweglassung aller Titulatur mit „Er" anredete. Meistens schickte man ihnen das fertige Urtheil mit den Acten zu, um ihre Meinung über dasselbe abzugeben, und ließ ihnen dabei oft nur so wenig Zeit, daß sie die Acten nur mit Mühe durchlesen konnten.

Die erste Veranlassung zu Streitigkeiten mit unsern Predigern gaben die Collecten. Am 12. Febr. 1745 verbot das Justizcollegium in einem blos von dem Vice-Präsidenten von Emme unterzeichneten Papier, Collecten für ausländische Kirchen ohne seine Erlaubniß anzustellen. Wenn von da an eine auswärtige protestant. Kirche um Unterstützung bat, stellte unser Convent keine Collecte mehr an, wie es früher üblich gewesen war, sondern gab eine Summe aus dem Kirchenvermögen. So z. B. 1784 an die protest. Kirche in Wien 50 R., 1804 zur Erbauung einer reformirten Kirche in Köln 100 R., 1826 dem Prediger Kurtz aus Nordamerika zur Anlegung eines Seminars, um Geistliche auszubilden, 500 R. u. s. w. Die Erlaubniß zu Collecten wurde seitdem auch für das Inland vom Justizcollegium ertheilt, doch wurden dieselben nicht blos zu Gunsten von Kirchen, sondern auch von Privatpersonen gehalten. So z. B. ward 15. Nov. 1745 eine Collecte zu Gunsten des Pastors Lindberg in Koporie und Ropscha ausgeschrieben, der im Pastorat von Skworitz von Räubern überfallen, mit Frau und Kindern gebunden, furchtbar geschlagen und aller seiner Habseligkeiten beraubt war. Am 9. Okt. 1747 erging vom Justizcollegium der Befehl, eine Collecte zu Gunsten des Grusiniers David Gregoriew zu halten, der von dem Erlös seine Verwandten aus der türkischen Gefangenschaft loskaufen wollte.

Unser Kirchenconvent erlaubte den Predigern die ihnen vom Justizcollegium zugeschickten Collecten nur dann abzukündigen und deren Sammlung vor den Kirchenthüren zu bewerkstelligen, wenn dieselben vorher vom Convente bestätigt waren. Pastor Nazzius hatte früher einmal gegen diese Vorschrift gehandelt. Die in der Kirche anwesenden Mitglieder des Convents hatten die Einsammlung der Collecte verhindert und Pastor Nazzius hatte einen Verweis be-

Digitized by Google

kommen. Dadurch vorsichtig gemacht, hatte sich der Pastor Trefurt, als ihm 24. Aug. 1752 eine Collecte für die schwedische Kirche vom Justizcollegium zugesandt wurde, eine Copie derselben ausgebeten, um sie dem Convent vorzulegen. Dieselbe war ihm gegeben, und die Collecte mit Bewilligung des Convents gehalten. Im Januar 1754 ward ihm wiederum eine Collecte für die Kirche in Torowa vom Justizcollegium zugeschickt. Unter den Befehl schrieb er: „Obiges habe gelesen, und wenn mir eine Copay davon zugesandt wird, so werde ich es unserm Kirchenconvent vorlegen, und es zu bewirken suchen." Darauf ward ihm 20. Jan. eine Schrift aus dem Justizcollegium zugefertigt, worin ihm sein Verhalten auf das schärfste und als ein ungereimtes Betragen vorgeworfen und er unter beigefügter Bedrohung zu einem unweigerlichen Gehorsam angewiesen wurde. Der Pastor Trefurt zeigte dies dem Convent an und fragte, ob er recht gehandelt und sich gegen die Maßregeln des Justiz-Collegiums auf den Schutz des Convents verlassen könne. Das Verfahren des Pastors Trefurt ward gebilligt und ihm jeglicher Schutz versprochen. Die Kirchenältesten Stegelmann und Lietzmann wurden an den Vice-Präsidenten von Emme geschickt, um ihn auf das Ungesetzliche seines Befehles aufmerksam zu machen, der abgesehen davon, daß in dem Ukase von 1734 nur von Ehesachen die Rede sei, also derselbe auf diesen Fall keine Anwendung leide, gegen die von Peter d. Gr. den ausländischen Gemeinden ertheilten Rechte und Privilegien verstieße und auch in seiner äußern Form gar nicht an einen Consistorialbefehl erinnere. Da sie bei dem Vice-Präsidenten nichts ausrichteten, wandte sich der Convent 27. Jan. an den damals in Moskau aufhaltenden Kirchenpatron, Freiherrn von Sievers, theilte demselben die Streitsache mit und bat um seinen Schutz. Da derselbe in seiner Antwort 7. Febr., dem Convent auf das entschiedenste recht gab, unterließ der Vice-Präsident in dieser Sache jeden weitern Schritt, und da er seinen Befehl der Bestätigung des Kirchenconvents nicht unterwerfen wollte, unterblieb die Collecte für Torowa in unserer Kirche.

Wenige Wochen darauf fand der Vice-Präsident eine Gelegenheit, seine Rache an dem Pastor Trefurt auszulassen. Zwei angesehene Glieder unserer Gemeinde, die Matuschka Velten und der Archiater Blumentrost, hatten ihre Testamente im russischen Justiz-Comtoir niedergelegt. Der Pastor Trefurt wurde als Beichtvater durch einen Cancellisten am 3. Mai auf den 5. dahin citirt. Er gab

Digitized by Google

zur Antwort, er werde kommen, wenn es nur seine Geschäfte zuließen, denn sein College, der Pastor Bützow, sei gestorben und die Last der Gemeinde liege auf ihm allein; man möge doch, so wie es sonst gebräuchlich, einen Beamten zu ihm schicken und ihm Fragen vorlegen, dann wolle er dieselben schriftlich beantworten. Ohne noch den Termin vom 5. Mai abzuwarten, schickte das Justizcollegium schon am 4. Mai einen extractum Protocolli, in welchem es denselben im Falle des Nichterscheinens mit harter Strafe, sogar mit Suspension vom Amt, bedrohet und noch hinzufügt, selbst eine solche Strafe würde ihn nicht vom Erscheinen am Termin befreien, denn wenn er nicht freiwillig käme, würde er mit einem Soldaten geholt werden. Was sollte Pastor Trefurt machen? Weder Patron noch Convent konnten ihn schützen, er erschien am 5. Mai.

Die Veranlassung zu einem noch weit heftigeren Streit gaben die Proclamationen der Brautleute. Obgleich die dreimalige Proclamation derselben allgemein in der protest. Kirche angenommen ist, haben doch von jeher Ausnahmen von dieser Regel Statt gefunden. So heißt es im Copulationsregister des Past. Nazzius: „Am 26. Jul. 1727 ist Herr Joh. Conr. Henninger mit Jungfr. Maria Elisabeth Schuhmacherin geb. in Colmar, getraut, me invito concedente ob prætermissam proclamationen.“ Die Braut war die Schwester des Bibliothekars Schuhmacher, des Schwiegersohns vom Oberküchenmeister Velten [1]). Der Fortgang dieser Erzählung wird ergeben, daß sowohl Pastor Großkreutz als Pastor Krogius Ausnahmen von der Regel machten. Zur Zeit Büschings lebte hier ein ziemlich leichtsinniges Frauenzimmer, dessen eigentlicher Name unbekannt ist. Diese Dame stand in gutem Verhältniß zum Justiz-Collegium. Da ihre erste Ehe mit Herrn Schulz nicht glücklich war, ließ sie sich von demselben scheiden, ohne daß das Justizcollegium bei der Scheidung Geistliche hinzugezogen hätte. Sie heirathete dann den Obristlieut. Braun, und als sie sich auch mit dem nicht glücklich fühlte, ward sie auf ähnliche Weise wieder geschieden. Endlich fand sie den rechten Mann in dem Herrn von Canitz, Rath im Justiz-Collegium, und ließ sich mit demselben von Pastor Meintel auf Wassily Ostrow trauen, nachdem derselbe das Brautpaar an einem und demselben Sonntage zum ersten, zweiten und dritten Male auf-

[1]) Mit Hülfe seines Schwiegervaters wurde Schuhmacher später Director der Akademie. Büsching Eig. Leb. p. 166.

Digitized by Google

geboten hatte. Dergleichen für das größere Publikum ungesetzliche Vorgänge waren damals im Justizcollegium keine ungewöhnliche Sache. Der Vice-Präsident von Emme selbst war 17. Aug. 1760 mit Frau Anna Catharina, verwittweten von Essars, geb. von Kruse in der Kirche auf Wassily Ostrow getraut, ohne daß das Brautpaar, wie Graf Münnich schreibt, vorher abgekündigt wäre. Der Vice-Präsident war der Patron der Kirche auf Wassily Ostrow. Als nun derselbe Pastor Meintel ein anderes Paar eben so, wie Herrn von Canitz und den Vice-Präsidenten, traute, erließ der letztere 3. März 1764 folgendes hartes Rescript an alle hiesige protest. Prediger:

„Wenn dieses Ihro Maj. Justiz-Collegium mißfällig vernehmen müssen, daß die Geistlichen ausländischer Religionsverwandten, den Kirchengesetzen und Verordnungen zuwider, Personen ohne dreimalige Proclamation ein vor allemal proclamiren, auch wohl gar mit gänzlicher Unterlassung der Proclamation dieselben copuliren, ohne vorher dazu die gehörige Erlaubniß erhalten zu haben, als wird sämmtlichen Geistlichen fremder Religionsverwandten allhier solches ihr widerrechtliches Verfahren hiedurch alles Ernstes verwiesen und denenselben desmittelst angedeutet, sich in Zukunft dessen zu enthalten, und die solches verlangenden Personen zur Erlangung der nöthigen Erlaubniß gehöriger Maaßen an dieses Kais. Collegium zu verweisen, zugleich aber die Anweisung gegeben, sich anhero zu erklären, warum selbige sich solches bishero propria auctoritate unternommen.

„Nach welchem dieses Kais. Collegii Befehl die sämmtlichen Geistlichen sich zu richten, und daß sie solchen gelesen und gehorsamlich nachkommen werden, mit ihres Namens Unterschrift zu bescheinigen haben."

Emme.

Die Prediger, welche sonst unter die Rescripte des Justizcollegiums nur ihr vidi zu schreiben pflegten, protestirten nicht nur förmlich gegen diesen Verweis, der ihnen allen wegen der Schuld eines einzigen gegeben wurde, sondern auch gegen die Art, wie das Rescript abgefaßt war, weil dadurch die Rechte der ausländischen Gemeinden beeinträchtigt und die Prediger dem Justizcollegium nicht als einem Consistorio mixto, sondern als einem weltlichen Gericht unterworfen würden. Der Pastor Großkreutz von der Annenkirche gab folgende Antwort auf den Befehl: „Ich verehre die Befehle E. Erl. Reichs Justiz Collegii mit allem geziemenden Respect,

Digitized by Google

kann aber doch nicht umhin mit unterthäniger Hochachtung einige Erinnerungen zu geben, weil der obgedachte hohe Befehl, der einen Verweis vor alle Geistliche enthalten soll, mich eben nicht zu treffen scheint. Ich erinnere mich wenigstens nicht, in Ansehung der Proclamation und Copulation an Gesetze gewiesen zu sein, sondern daß Ihro Kais. Maj. selbst und Dero Vorfahren uns evangelischen Glaubensverwandten alle Kirchenfreiheiten ertheilt, so weit sie der allgemeinen Ruhe und bürgerlichen Wohlfahrt nicht zuwider sind, ich auch selbst in meiner Vocation, die ich vom — Kirchenrathe — erhalten habe, diese Freiheiten aufrecht zu erhalten, gewiesen bin, so habe bei verlangter außerordentlicher Proclamation und Copulation mich so verhalten, wie ich es den Umständen gemäß gefunden, und ich glaubte alsdann nur einen Verweis zu verdienen, wenn ich dadurch wirklich die äußerliche bürgerliche Wohlfahrt verletzt hätte, solches aber ist noch nicht geschehen. Hieraus wird E. Erl. Justiz-Collegium ersehen, daß ich es nicht propria auctoritate, sondern auctoritate meiner Gemeinde gethan habe und ein respect. Kirchenconvent, welcher für das Wohl meiner Gemeinde arbeitet, hat mir deßwegen niemals Erinnerungen gethan, viel weniger Verweise gegeben, und auf dieses berufe ich mich lediglich, wenn es auf Kirchengesetze und Verordnungen ankommt, denn ich kann in dieser Sache nichts eher verfügen, bis wenigstens meine Gemeinde von Ihro Kais. Maj. unmittelbar an gewisse Gesetze gewiesen worden, ohne dadurch die Ehrerbietung, welche ich E. Erl. Justizcollegium schuldig bin, zu verletzen."

M. Friedr. Grosskreutz.
Pastor auf dem Stückhofe.

Das Justizcollegium, über diese Widersetzlichkeit der Prediger höchst erzürnt, lud 20. März auf den 23. den Pastor Großkreutz, den jüngsten unter allen ausländischen Predigern, und den schwedischen Prediger Hougberg, einen äußerst schwachen und ängstlichen Mann, in die Canzlei des Gerichts, um ihnen dort einen Verweis zu geben, und sie eine Schrift, daß sie das Justizcollegium als solches für ihre Obrigkeit ansähen, und daß ihnen ihre Unterschrift auf das Rescript vom 3. März leid thäte, unterzeichnen zu lassen. Der Inhalt der Schrift kommt später beim Verhör des Pastors Krogius vor. Diesen beiden, mit denen man am leichtesten fertig werden zu können glaubte, sollten dann die übrigen folgen. Als

Digitized by Google

Büsching dieß erfuhr, versammelte er die sämmtlichen Prediger der ausländischen Gemeinden bei sich, um dieselben zu gemeinsamen Maßregeln zu bewegen und durch gemeinsamen Widerstand die im höchsten Grade bedrohte Unabhängigkeit ihrer Kirchen zu retten. Er setzte folgenden Protest gegen das Verfahren des Justizcollegiums auf, welchen die citirten Prediger in der Canzlei unter die ihnen vom Justizcollegium vorgelegte Schrift setzen sollten: „Sobald das Erlauchte Kaiserl. Justizcollegium mir eine Kaiserliche Ukase vorlegen und mittheilen wird, durch welche ihm die Gerichtsbarkeit über die evangelischen Prediger in St. Petersburg und ganz Rußland aufgetragen worden, und zwar also, daß es dieselben über einzelne Prediger für sich allein, ohne Zuziehung der andern evangelischen Prediger, verwalten soll, so will ich mich demselben aus pflichtmäßigem Gehorsam gegen den Allerhöchsten Kaiserlichen Befehl, im Augenblick unterwerfen. Kann man mir aber dergleichen nicht vorlegen, so protestire ich wider das willkürliche, mir und meiner Gemeine sehr nachtheilige Verfahren des Justizcollegii, der demselben anderweitig schuldigen Ehrerbietung unbeschadet, und appellire davon an Ihro Kais. Majestät."

Zuerst erschien Pastor Großkreutz im Justizcollegium. Er war in seiner Amtstracht. Die Unterredung zwischen ihm und den Herrn des Justizcollegiums, von welchem, obgleich sie mit der Verhaftung eines Predigers in seinem Ornat endigte, nicht einmal ein Protocoll aufgenommen wurde, hat Pastor Großkreutz selbst im Gefängniß aufgesetzt. Das Original befindet sich in unserem Kirchenarchiv.

„Relation E. Kais. Justizcollegiums Mitglieder mit dem Pastor Grosskreutz bei seiner neulichen Citation und darauf erfolgten Arretirung.

„Past. Grosskr. Ich bin erschienen, mich E. Erl. Justiz Collegium zu sistiren, um zu vernehmen, was zu dessen Befehl stände.

„Vic.-Præs. v. Emme. Höre Er! Ist Er nicht der Großkreutz vom Stückhofe? Ich habe neulich mit seinem Patron gesprochen, komm Er doch her, wäre Er nicht heute gekommen, so hätte ich Ihn morgen mit Soldaten holen lassen. Was für impertinentes Zeug hat Er geschrieben? weiß Er wohl, wo Er ist? was denkt Er? Ich und Sein Patron werden Ihn wohl kriegen. Sein Patron ist mit Seinem impertinenten Betragen gegen uns gar nicht zufrieden. Gehe Er dahin (zeigend auf den Protocollisten) und schreibe Er, was Ihm wird fürgesagt werden.

Digitized by Google

„Grosskr. Ich bitte E. Erl. Justiz Collegium diejenigen Beschwerden, so dasselbe wider meine Schrift hat, mir schriftlich zu geben, so werde ich mich dagegen verantworten.

„Vice-Präsid. v. Emme. Was? Beschwerden? Wir sollen wider Ihn Beschwerden anbringen? Weiß Er wohl, daß wir Seine Obrigkeit sind? Ist Er bei sich?

„Hierauf sahen die Mitglieder des Collegii einander an und verlachten mein Verlangen mit Bewunderung und mit diesen Worten: Was für Zeug redet Er? Gehe Er nur hin und schreibe Er, was Ihm wird gesagt werden, wir befehlen es Ihm.

„Pastor Großkreutz wurde hierdurch etwas decontenancirt, er sprach aber doch: Ich stehe hier vor E. Erl. Justiz Collegium, woselbst ich alle insignia Majestatica sehe, und aus Hochachtung für dasselbe bin ich itzt allhier erschienen. Ich bitte mich so zu behandeln, wie es Ihro Kaiserl. Maj. Wille ist. Ich bitte alle meine Worte zu Protocoll zu nehmen, und ich wünschte, daß die Worte Ew. Excellenz und der übrigen Herren, womit Sie mich angeredet haben, zu Protocoll geführet sein möchten, damit ich sagen könnte, wie mir allhier begegnet worden sei; ich werde mich auch allhier in keine Unterschrift einlassen, weil ich dazu nicht von meiner Gemeinde bevollmächtigt bin.

„Etatsrath v. Klingstädt. Mensch! sei Er nicht so närrisch! Weiß Er nicht, daß wir über Ihn zu gebieten haben? Will Er sich unglücklich machen? Es wird Ihm sauer zu stehen kommen.

„Pastor Grosskr. Habe ich nicht die Ehre, in Dero Person den Herrn Etatsrath von Klingstädt kennen zu lernen?

„Klingstädt (Mit lachender Miene): Das bin ich, und es kann Ihm gleich viel gelten, wer ich bin.

„Hofrath v. Canitz. Bedenken Sie doch, was Sie thun! Sie setzen sich allen Gefahren aus, als ein Widerspenstiger angesehen und bestrafet zu werden. Sie müssen ja eine Obrigkeit haben.

„Pastor Grosskr. Aus Pflicht der Unterthänigkeit gegen Ihro Kaiserl. Maj. bin ich allhier erschienen.

„Canitz. Und wir sagen Ihnen im Namen Ihro Kaiserl. Maj., daß Sie unter unserer Gerichtsbarkeit stehen und sich unterschreiben sollen.

„Past. Grosskr. Dazu werde ich mich nicht verstehen.

„Hierauf sahen die Mitglieder des Collegii sich voll von Verwunderung an und es wurden verschiedene Reden zwischen denselben gewechselt, die ich nicht alle behalten habe. Doch war es gewiß auch

Digitized by Google

dieſe Frage: ja, was ſoll man mit ihm anfangen? worauf andere reſolvirten (doch geſchah es nur mündlich), man müſſe mich hier behalten.

„Past. Grosskr. Ich komme als ein Geſandter meiner Gemeinde.

„Antwort Vieler: Ha, ha, ha, Geſandter! Er mit ſeiner ganzen Gemeinde ſind uns unterworfen.

„Vice-Präsident v. Emme. Höre Er! Komme Er doch her! Was für Leute hat Er in ſeiner Gemeinde?

„Past. Grosskr. Von der Generalität, Civil-Staatsbeamte, Künſtler und Handwerker.

„Etatsrath v. Klingstädt frug hierauf den Vice-Präsident, wer denn mein Patron wäre? worauf der Herr Vice-Präsident antwortete: Es iſt der Graf Fermor [1]).

„Viele zugleich: Erkennt Er denn unſere Gerichtsbarkeit nicht?

„Past. Grosskr. Darauf kann ich mich nicht erklären, bis man mir das Recht zeige, ſo man über mich hat, und ich kann mich hier zu nichts verſtehen, denn ich muß mit meiner Gemeine conferiren; daher bitte mir ſolche und andere Fragen ſchriftlich aus, um ſolche mit Zuziehung der Gemeine beantworten zu können.

„Vice-Präsid. v. Emme. Mein Freund! Er iſt noch zu jung und unerfahren, Er weiß noch nicht, wie es hier beſchaffen iſt, laſſe Er ſich belehren. Wie lange iſt er im Amte?

„Past. Grosskr. Ich bin zwei Jahre im Amt.

„Etatsr. v. Klingstädt. Es iſt zu ſehen. Wo hat Er ſtudirt. Ich weiß, daß Er in Königsberg geweſen, hat Er es da gelernet, ſich der Obrigkeit zu widerſetzen.

„Past. Grosskr. Nein, mein Herr Etatsrath! Ich weiß, daß ein Prediger friedfertig ſein und die Unterthanen zum Gehorſam gegen die Obrigkeit ermahnen müſſe, und ich bin nur ein Diener meiner Gemeine. Ich habe mit meinem Amte viele Mühewaltung. Ich muß mir alles gefallen laſſen, was meine Gemeine thun wird.

„NB. Viele Fragen und Antworten, die hin und wieder zwiſchen mir und obbenannten Gliedern des Juſtiz-Collegiums gewechſelt worden, ſind mir entfallen, genug daß die wichtigſten allhier aufbehalten ſind.

„Vice-Präsid. v. Emme. Was iſt dabei anzufangen?

---

[1]) Der Graf Fermor iſt der Anführer des ruſſiſchen Heeres in der Schlacht bei Zorndorf.

Digitized by Google

„Man wird Ihn hier behalten.

„Past. Grosskr. Das muß ich mir gefallen laſſen.

„Andere: Il est jeune homme.

„Vice-Präsid. v. Emme. Il faut avoir de la compassion.

„Past. Grosskr. Darum iſt es zu thun! Ich bitte, habe E. Erl. Juſtiz-Collegium Mitleiden mit mir und beweiſe mehr Zuneigung und Mäßigung, mich zu hören.

„Vice-Präsid. v. Emme. Mein lieber Herr Paſtor! ſo kommen Sie denn her! Wir würden es gerne ſehen, daß Sie und Ihre Gemeine nicht von uns abhängig ſein möchten.

„Past. Grosskr. fällt in die Rede: das iſt ein gnädiges Wort, Ew. Exc., ich halte Sie daran.

„Vice-Präsid. v. Emme. Wie? was bedeutet das? Was will Er?

„Past. Grosskr. Ich habe nur bitten wollen, daß Ew. Exc. und der Herr Etatsrath v. Klingſtädt mir geneigter ſein möchten, ich ſehe, Sie ſind mir ungewogen.

„Etatsr. v. Klingstädt. Ich habe nichts wider Sie.

„Past. Grosskr. Indeſſen bitte, daß ich zum Protocoll dictiren könne, was ich mir hier dem Gedächtniß zu gut entworfen habe.

„Antwort Vieler. Was? und Sie wollen uns befehlen, was wir zu Protocoll nehmen ſollen? Was hat Er doch da geſchrieben? Leſe Er es doch einmal ab.

„Past. Grosskr. las hierauf ſeine Proteſtation her, welche mit Aufmerkſamkeit angehöret wurde und folgenden Inhalts war.

„Ich habe nicht nur alle gebührende Hochachtung für Ihre einzelnen Perſonen, ſondern auch für Sie insgeſammt, in ſo ferne Sie das Kaiſerl. Juſtiz-Collegium ausmachen und vermöge dieſer Hochachtung bin ich hier erſchienen. Können Sie mir nun eine Kaiſerl. Ukaſe vorlegen, durch welche Ihnen die Gerichtsbarkeit über die evangeliſchen Prediger in St. Petersburg und in ganz Rußland aufgetragen worden, daß Sie dieſelbe über einzelne derſelben ohne Zuziehung der andern evangeliſchen Prediger verwalten ſollen, ſo will ich mich Ihnen aus Gehorſam gegen Kaiſerl. Befehle im Augenblick unterwerfen; können Sie mir aber dergleichen nicht vorlegen und communiciren, ſo proteſtire ich hiemit wider Ihr ganzes Verfahren gegen mich. Maßen Sie ſich mehr an, als Ihnen durch ausdrückliche Kaiſerl. Befehle aufgetragen iſt, ſo muß und will ich es zwar dulden, appellire aber von dieſem Ihrem willkürlichen und meiner Gemeine ſehr gravirlichen Verfahren unmittelbar an Ihro Maj., unſere

Digitized by Google

Allergnädigste Kaiserin, in gewisser Zuversicht, daß Allerhöchstdieselbe die Freiheiten, welche Sie und Ihre Vorfahren auf dem Russ. Kaiserl. Thron den ausländischen Gemeinen in Rußland Allergnädigst verliehen haben, gegen Ihre Eingriffe aufrecht erhalten werden. Ich bitte, diese meine Declaration und Appellation zu Protocoll zu nehmen.

„Der Herr Etatsrath v. Klingstädt und der Herr Hofrath v. Canitz stunden hierauf von ihren Sitzen auf und kamen zum Pastor Großkreutz.

„Etatsr. v. Klingstädt (stehend). Hören Sie, das müssen Narren und sehr alberne Leute gewesen sein, die Ihnen so etwas eingegeben haben.

„Past. Grosskr. Wenn Ew. Exc. dieses festsetzen, so muß ich Ihnen sagen, daß Se. Exl. der Herr General-Feldmarschall Graf v. Münnich, als der hohe Protector unserer Gemeinen mir Instruction gegeben haben, mich so zu verhalten, und wenn Sie diesen für einen Narren und albernen Menschen halten, so kann ich es mir gefallen lassen.

„Etatsr. v. Klingstädt. O! Wir haben viel zu große Hochachtung vor dem Herrn General-Feldmarschall. Dieser ist ein viel zu kluger und artiger Herr, als daß er Ihnen so etwas einflößen sollte.

„Hofr. v. Canitz. Nun verdrehen Sie uns nur nicht die Worte im Munde, unterstehen Sie sich nur nicht, so etwas zu thun. Halten Sie uns nur nicht für so dumm und albern, daß wir so etwas leiden würden.

„Der Vice-Präsident von Emme kam zum Pastor Großkreutz stehend. Mein Herr Pastor, sagen Sie mir doch, ist es denn nicht besser, daß Sie unter einer Gerichtsbarkeit stehen, alsdann leben Sie ja weit ordentlicher, denn Sie stehen unter einem ganzen Collegio.

„Past. Grosskr. Es kommt dieses auf meine Gemeine an. Ich sehe indessen, daß Ew. Exc. uns Predigern ungeneigt sind. Ich weiß nicht, womit wir solches bei Ew. Exc. verdient haben.

„Vice-Präsid. v. Emme. Ei! Wie können Sie so sagen, die Prediger sind alle meine guten Freunde. Treten Sie ab.

„Past. Grosskr. Allein ich bitte, E. Exl. Collegium mich bald abzufertigen, denn ich habe Nachmittags Geschäfte.

„Vice-Präsid. v. Emme. Treten Sie ab und bleiben Sie hier, wir befehlen es Ihnen.

Digitized by Google

Die zweite Scene in Gegenwart des Procureur's, alle ſitzend[1]).

„Vice-Präsid. v. Emme. Nun mein Herr Paſtor, wollen Sie denn nicht unterſchreiben, was zu unterſchreiben iſt.

„Past. Grosskr. Ich habe ſchon vorher E. Erl. Juſtiz Collegium meine Geſinnungen eröffnet, und es wäre nur etwas Unnöthiges, ſolche zu wiederholen.

„Vice-Präsid. v. Emme. Nun, was war denn Ihre Meinung?

„Past. Grosskr. Dieſe: daß ich noch einmal bitte, E. Erl. Collegium geruhe ſeine Beſchwerde wider mich ſchriftlich zu geben, damit ich ſie auch ſchriftlich beantworten könne.

„Der Procureur ſtund hierauf in der größten Wuth auf und ſagte: was redet Er? Iſt Er närriſch? was Beſchwerden? Ein Collegium ſoll Ihm etwas ſchriftlich geben? Halte Er ſich in Seinen Grenzen! Weiß Er wohl, wo Er iſt? Schäme Er ſich, lerne Er Sitten! Wie hat Er ſich aufgeführt? Iſt das ein Betragen von einem Mann, der dem Altar dient? Wird Er ſich nicht anders aufführen, ſo wird Er ſehen, was erfolgen wird.

„Past. Grosskr. Ich entſinne mich nicht, weder Ihro Kaiſerl. Maj. noch Ein Erl. Juſtiz Collegium beleidigt zu haben, ich habe vielmehr meine Unterthänigkeit gegen Ihro Maj. dadurch an den Tag gelegt, daß ich gekommen bin.

„Hofr. v. Canitz. Zeiget es alſo nicht an, daß Sie uns unterthänig ſind. Die Sache wird vor Ihro Maj. kommen, denn wir werden es berichten. Bedenken Sie ſich, Sie und Ihre Gemeine laufen Gefahr, alle ihre Freiheiten zu verlieren und Sie können durch dieſe Ihre Hartnäckigkeit der ganzen deutſchen Nation ſchaden.

„Ein Anderer. Sind Sie ein Prediger! Sie ſollten friedfertig und ſanftmüthig ſein, allein Sie geben Ihrer Gemeine ein ſehr ſchlechtes Exempel.

„Past. Grosskr. Allerdings muß ein Prediger den Frieden lieben und zur Sanftmuth geneigt ſein.

„Viele. Erkennen Sie denn gar keine Obrigkeit?

„Past. Grosskr. O ja, ich erkenne eine Obrigkeit und würde alsdann ſehr wider meine Religion handeln, wenn ich ſie nicht erkennete.

---

[1]) Der Procureur hieß Sukin.

Digitized by Google

„Etatsr. v. Klingstädt: Was erkennen Sie denn für eine Obrigkeit, eine muß es doch sein? Sind wir nicht Ihre Obrigkeit?

„Past. Grosskr. In Ecclesiasticis nicht.

„Etatsr. v. Klingstädt. Wer ist denn sonst Ihre Obrigkeit?

„Past. Grosskr. Ihro Maj. unmittelbar und meine Gemeine.

„Etatsr. v. Klingst. sprach zum Protocollisten lächelnd: Nun so schreiben Sie denn; er erkennet keinen als Ihro Maj. unmittelbar und seine Gemeine.

„Es wurde theils französisch, theils russisch gesprochen, welches letztere ich nicht verstehen konnte, und das erstere nicht behalten habe.

„Hofr. v. Can. Sie werden sich viel zu schaffen machen, da Sie sich bei uns zu nichts bequemen wollen. Sind wird denn nicht ein Collegium, welches im Namen Ihro Maj. allhier ist?

„Past. Grosskr. Ich gestehe es, daß E. Erl. Collegium Ihro Maj. vertreten und zu dem Ende bin ich allhier erschienen.

„Hofr. v. Can. Heißt das nicht, Sie sind uns unterthänig?

„Past. Grosskr. Es ist ein Unterschied, vor einem Collegio erscheinen zu müssen und demselben unterthänig zu sein, jenes erfordert die Pflicht der Unterthänigkeit und dieses hängt von Ihro Maj. Einrichtung ab.

„Etatsr. v. Klingst. Haben Sie es auf der Universität gelernt, sich so fein auszudrücken.

„Past. Grosskr. Es ist ein kleiner Spott, womit mich der Herr Etatsrath belegen, da Sie meine Parrhesie rühmen.

„Procureur. Er spottet unser mit seiner Höflichkeit.

„Hofr. v. Can. Ja, Sie spotten unser und suchen das ganze Collegium lächerlich zu machen.

„Proc. Höre Er doch, komme Er zu mir!

„Past. Grosskr. Was stehet zu Ew. Erc. Diensten?

„Proc. Nun, ich bin keine Erc., wie alt ist Er?

„Past. Grosskr. Ich habe seit einigen Wochen das 26. Jahr betreten.

„Proc. Ja, es ist zu sehen, daß noch bei Ihm die Jugend redet. Wie lange ist Er Prediger?

„Past. Grosskr. 2 Jahre.

„Proc. Wo hat Er studirt?

„Past. Grosskr. In Königsberg.

„Proc. Wie lange?

„Past. Grosskr. 5 Jahre.

Digitized by Google

„Proc. Wo hat Er sich alsdann aufgehalten?

„Past. Grosskr. Ich habe hierauf in Liefland die adel. Jugend unterrichtet und bin hierauf zum Prediger berufen worden.

„Proc. Man sagt, Er solle gut reden können, aber ich sehe, es ist ziemlich ohne Ueberlegung. Ist Er auch examinirt?

„Past. Grosskr. Es ist bei uns immer gewöhnlich, daß die Fähigkeiten dessen, der ein Predigtamt bekommet, zuförderst untersucht werden.

„Proc. Wie ist Er im Examine bestanden?

„Past. Grosskr. Diese Frage kann ich nicht entscheiden, denn ich will mich weder loben noch tadeln; diejenigen müssen es wissen, die mich examinirt haben.

„Einige. Er hat da etwas Schriftliches, solches soll Er uns noch einmal vorlesen.

„Past. Grosskr. Ja, ich wiederhole meine Bitte, diese Gedanken, so ich aufgesetzet habe, ad Protocollum zu nehmen.

„N. N. Geben Sie es ab.

„Past. Grosskr. Das Protocoll hat ja immer den fidem, daß man es dictiren kann.

„Hofr. v. Canitz. Aber benehmen Sie uns nicht allen fidem? Setzen Sie nicht in uns das größte Mißtrauen?

„Einige. Nun so lesen Sie denn noch einmal, was Sie dort auf Ihrem Zettel haben.

„Proc. Nun lese Er her.

„Pastor Großkreutz las laut und langsam seine Protestation.

„Proc. Ja, wie fein! Nur nicht so langsam! Ich kann es schon fassen! Ja, mein Freund, Er hat ziemlich ohne Ueberlegung geschrieben. Geben Sie dann Ihren Zettel ab!

„Past. Grosskr. Solches kann ich nicht thun, allein ich bitte es zu Protocoll zu nehmen.

„Einige. Man muß es ihm abnehmen lassen.

„Past. Grosskr. Wie ein Collegium für gut findet.

„Hofr. v. Can. Aber wäre es denn wenigstens nicht dienlich, daß er dasjenige unterschreibe, was itzt zu Protocoll gefasset ist?

„Hierauf wurde nichts resolvirt.

„Proc. Er kann hier bleiben, und man muß Ihm Arrest auflegen.

„Past. Grosskr. Ich muß mich darin finden; ob es mit Recht geschehe, weiß ich nicht, denn wenigstens so verdammet das Gesetz

Digitized by Google

niemanden, ehe denn die Sache verhöret und der Beklagte verurtheilt wird, und wider Gewaltthätigkeiten kann ich mich nicht schützen.

„Der Wachtmeister kam und man hieß mich in Arrest gehen.

„Der Etatsrath von Klingstädt kam aus der Richterstube, um wegzugehen, und sagte: ja, mein Herr Pastor, Sie haben sehr übel gethan, daß Sie unsere Gerichtsbarkeit nicht erkennen wollen. Die Sache wird ernsthaft werden und vor Ihro Kais. Maj. kommen. Sie können glauben, daß wir uns keine Gerichtsbarkeit über Sie anmaßen würden, wenn sie uns nicht zukäme, da wir noch dazu Ihre Glaubensgenossen sind.

„Pastor Großkreutz schwieg hierauf ganz still und frug nur: Habe ich denn Arrest, mein Herr Etatsrath?

„Et. v. Klingst. Ja, Sie haben Arrest.

Pro Memoria.

„Diese von einigen Gliedern des Kais. Justiz Collegiums an mich geschehenen Fragen habe wegen Mangel eines Protocolli in fidem pastoralem aufgesetzet, und verpflichte mich, solche auf Erfordern allemal eidlich zu bestätigen und die Herrn Hofräthe Cabrit, Wolkoff und Taube darüber zu Zeugen anzurufen. Es ist weit mehr vorgefallen, allein da mir dieses entfallen und ich nicht Willens bin, etwas niederzuschreiben, was der Wahrheit nicht vollkommen gemäß ist, so mag dieser Auftritt das Verfahren des Kais. Justiz Collegiums mit mir erweislich machen.

St. Petersburg d. 22. März 1764.

Michael Friedr. Grosskreutz.
Pastor."

Das Zimmer, wohin man den Pastor Großkreutz in Arrest schickte, lag neben der Canzlei. Darauf erschien der Pastor Hougberg, welcher unterschrieb, was man verlangte. Den Protest der Prediger der ausländischen Gemeinden hatte auch der Pastor Krogius von der finnischen Gemeinde unterschrieben. Deshalb hatte das Justizcollegium auch auf ihn sein Auge geworfen, doch würdigte es ihn nicht, wie die beiden ausländischen Prediger, einer einige Tage vorhergehenden Citation, sondern ließ ihn am Tage des Gerichts selbst, den 22. März, durch einen Schreiber holen. Auch er hat einen Bericht über sein Verhör aufgesetzt. In demselben sind besonders die groben Unwahrheiten merkwürdig, welche das Justiz-Collegium anwandte, um von ihm die Unterschrift zu erpressen.

Digitized by Google

„Zuverläſſiger Bericht von dem mir erinnerlichen Betragen E. Kaiſ. Juſtiz Collegiums gegen mich, da ich am 22. März 1764 auf eine mir eodem dato zugeſchickte Citation in der Canzlei des Collegii mich eingefunden hatte.

„Bei meinem Eintritt in die Richterſtube wurden mir auf Befehl der gegenwärtigen Herrn Glieder folgende ſchriftlich abgefaßte Fragen von den Protocolliſten vorgeleſen, mit beigefügter Andeutung an mich, ich ſollte ſelbige beantworten und mich ſogleich darüber erklären.

„1) Ob mir die allgemeinen Kirchengeſetze bekannt ſeien?

„Paſt. Krogius bat ſich eine Erklärung des Ausdrucks „Allgemeiner Kirchengeſetze" aus.

„Proc. Iſt Er ein Prediger und weiß nicht, was allgemeine Kirchengeſetze in ſich begreifen?

„Paſt. Krogius erkennt ſeine Unwiſſenheit und bittet um Belehrung.

Einige. Unter allgemeinen Geſetzen verſteht man die Allerhöchſten Manifeſte und Verordnungen in Anſehung der Religionsübung fremder Gemeinden allhier.

„Paſtor Krogius erklärt, daß er dieſelben kenne.

„2) Ob mir die ſchwediſchen Kirchengeſetze bekannt ſeien, ob ich ſie in Führung meines Amts befolgt habe, ob ich ſie künftig mir zur Richtſchnur in meinem Amte wollte dienen laſſen?

„Paſtor Krogius bejahte die Frage.

„3) Ob ich das Juſtiz Collegium als mein vorgeſetztes Forum in Conſiſtorialſachen oder als mein Conſiſtorium erkenne.

„Past. Krogius. Ich kann das Juſtiz Collegium in Conſiſtorialſachen nicht eher als mein Consistorium erkennen, bevor daſſelbe mir nicht Ukaſen von Kaiſ. Maj. communiciret, welche mir eine Abhängigkeit vom Collegio als einem Consistorio auferlegen; ich habe bisher die Befehle, die mir vom Collegio zugeſendet wurden, theils aus Reſpect gegen den Namen Ihro Maj., in welchem mir ſolche ertheilet worden, theils aus Hochachtung gegen E. Erl. Collegium beobachtet, — nie aber mit der innerlichen Ueberzeugung, als hätte ich das Collegium wie ein Conſiſtorium anzuſehen.

„Einige. Iſt Ihm nicht die Ukaſe von 1734 bekannt?

„Past. Krogius. Ja wohl. Dieſe Ukaſe aber verordnet uns Prediger zu Mitrichtern in Conſiſtorial- und Matrimonialſachen. Sind aber keine, die Conſiſtorialrechte des Juſtiz Collegiums genauer

Digitized by Google

bestimmende Ukasen in Hochdessen Archiv vorhanden? Wenn welche vorhanden wären, bäte ich mir Abschriften davon aus.

„Einige Glieder. Sie sollen morgen Abschriften von solchen Ukasen aus der Canzlei dieses Collegii haben.

„Pastor Krogius wiederholte zu 2 Malen: kann ich mich dazu verlassen, daß solche Ukasen wirklich existiren und daß ich von selbigen Abschriften erhalten werde.

„Glieder. Er kann sich wohl auf das Wort eines ganzen Collegii verlassen.

„Vic.-Præs. v. Emme. Ist es wohl zu vermuthen, daß das Collegium Sie mit Unwahrheit hintergehen würde, wenn solche Ukasen nicht da wären. Wie könnte das Collegium sich eine Jurisdiction über die Geistlichen fremder Religionsverwandten anmaßen, wenn es nicht durch Kais. Ukase dazu berechtigt wäre? Es würde sich gewiß eine schwere Verantwortung dadurch zuziehen.

„Past. Krogius. Ich verlasse mich denn darauf, daß ich Abschriften von solchen Ukasen bekommen werde. Mit dem Beding und in der Zuversicht, daß mir solche Ukasen werden mitgetheilt werden, welche die Jura episcopalia dem Justiz Collegium zuerkennen, will ich auch hochdasselbe als mein Consistorium künftig ansehen.

„NB. Solche verlangte und heilig versprochene Abschriften sind mir bis zum heutigen Tag noch nicht zugestellet worden.

„4) Ob es mir denn leid thäte, daß ich mich in meinem unterschriebenen Revers, unter dem vom Collegio 3. März allen Geistlichen auswärtiger Religionsverwandten wegen illegaler Proclamation und Copulation ertheilten Verweis, einiger spitzfindiger und empfindlicher Redensarten bedienet?

„Past. Krogius. Er habe nichts wider den Respect sagen wollen, auch habe er solches nicht nach genommener Abrede mit seinen übrigen Herrn Amtsbrüdern geschrieben. Jedenfalls wäre es besser gewesen und man würde Unannehmlichkeiten vermieden haben, wenn man die Kais. Befehle, welche dem Justiz Collegium das Recht des Consistoriums einräumen, den Predigern mitgetheilt hätte.

„v. Wolkoff. Man hätte nothwendig solche Ukase allen Predigern bekannt machen müssen?

„Vic.-Præs. v. Emme. Er hat solchen Verweis auch nicht als eine Strafe anzusehen. Er hat als ein Unschuldiger selbigen als eine Warnung vielmehr zu achten.

Digitized by Google

„Past. Krogius. Habe ich mich aus Unwissenheit vergangen, so ist mir solches leid.

„Der Procureur, der Vice-Präsident und verschiedene Glieder des Collegii standen von ihren Stühlen auf und sagten: sie wären mit mir zufrieden, — und ich ward entlassen."

„Solches habe ich — — in fidem pastoralem aufzeichen wollen."

St. Petersburg d. 19. Apr. 1764.

Joh. Heinr. Krogius.

Pastor an der evangel. finnischen Gemeinde.

Die Art und Weise, wie der Graf Münnich den Vorgang mit dem Pastor Großkreutz im Justizcollegium erfuhr, erzählt Büsching mit folgenden Worten[1]):

„Unter der Zeit, da dieses vorging, und ehe ich den Ausgang erfuhr, aber denselben befürchtete, fuhr ich zu dem Generalfeldmarschall Grafen von Münnich, um demselben bekannt zu machen, was ich von dem Zweck und den Maaßregeln des Justizcollegiums vermuthete. Als ich zu ihm kam, wollte er sich eben zum Mittagsessen niedersetzen, und ich nahm auch Platz an der Tafel. Es war schon von ein Paar Schüsseln gegessen worden, als auch ein Mitglied des Justizcollegiums, der Hofrath von Canitz, kam, dem Platz an der Tafel gemacht wurde. Gleich darauf ward ich hinausgerufen, weil mich jemand sprechen wolle, und dieser war ein Bote, den der Pastor Großkreutz an mich schickete, um mir anzuzeigen, daß er mit Arrest beleget worden sey. Kaum war ich aus dem Tafelzimmer gegangen, als der Hofrath Canitz zu dem Generalfeldmarschall sagte, das Collegium habe ihn abgeschicket, um Sr. Erlaucht zu melden, daß es sich genöthiget gesehen habe, den Pastor Großkreutz in Arrest zu behalten. Was unterstehen Sie sich, mir zu sagen? rief der Generalfeldmarschall aus, sprang auf vom Stuhl, öffnete die Thüre des Zimmers, in welchem ich war, und rief, Herr Doctor! hören Sie doch, was nach des Herrn von Canitz Anzeige das Justizcollegium sich unterstanden hat. Eben hat es mir, antwortete ich, der Pastor Großkreutz selbst melden lassen. Nun waren des Generalfeldmarschalls Augen wie die Feuerflammen, sein Baßton war rauh und fürchterlich, und sein ganzer Körper ward erschüttert. Der von Canitz, der ihm nachgegangen war, zitterte und bebete vor Schrecken und Angst, und der Generalfeldmarschall machte ihn und das Colle-

[1]) Eig. Lebensgesch. p. 456.

Digitized by Google

gium so herunter, daß er sogar sagte, der Vicepräsident, Sie und alle Räthe sind nicht werth, dem Pastor Großkreutz die Schuhriemen aufzulösen, und ich will meinen letzten Blutstropfen aufopfern, um demselben und den ausländischen Gemeinen Gerechtigkeit von Ihro Kaiserl. Maj. und Schutz gegen Ihres Collegiums Gewaltthätigkeit zu verschaffen. Die Generalfeldmarschallin und ich baten den von Canitz, sich geschwind wegzubegeben, damit der Generalfeldmarschall sich nicht noch mehr ärgere, und ich ließ mir ein niederschlagendes Pulver, nebst Wasser und Löffel geben, und überreichte es dem Generalfeldmarschall, um es einzunehmen. Das that er zwar, sagte aber dabey: dieser hitzige Eifer schadet mir nicht, ich bin desselben gewohnt."

Auf die Veranlassung des Grafen Münnich setzte Pastor Büsching folgende Schrift auf:

„Protestation wider das illegale Verfahren des Justiz-Collegiums in Arretirung des frommen Predigers Grosskreutz 23. März 1764.

„Wir der ausländischen Gemeinden Patroni und Pastores protestiren hiedurch gegen die willkührlichen und den Gemeinden höchst präjudicirlichen Proceduren und Vorrechte, welche das Justiz-Collegium sich bisher und sonderlich jetzt über unsere Gemeinden und derselben Prediger angemaßt hat — — und erklären, daß wir über die zwischen dem Justiz-Collegium und den Gemeinden obschwebenden Irrungen und Streitigkeiten uns an den Dirigirenden Senat wenden werden, um eine Allerhöchste Entscheidung zu erlangen.

B. Chr. Graf v. Münnich.
Wilh. Graf v. Fermor.

Die Pastoren Trefurt, Hougberg[1]), Krogius, Büsching, Tarnow.

„Diese Protestation war durch eine Nachricht veranlaßt, welche die Grafen Münnich und Fermor vom Pastor Großkreutz am Abend des 22. März erhalten hatten, daß der Registrator Schneider, welcher den Pastor Großkreutz am 20. März ins Justiz-Collegium citirt hatte, geäußert habe, am nächsten Donnerstag, als am 25. März, solle der Pastor Büsching citirt und zur Verantwortung gezogen wer-

[1]) Pastor Hougberg schloß sich dieser Protestation an, ungeachtet er die Abbitte im Justizcollegium unterschrieben hatte. Zu seiner Rechtfertigung verfaßte er den schon oben angeführten „Wahrhaften Bericht von dem Verfahren E. Erl. Reichs-Justiz-Collegii in Consistorialsachen."

Digitized by Google

den. Um dies zu verhüten, beschlossen die Grafen Münnich und Fermor obige Protestation an das Justizcollegium zu schicken, „weil wie es in dem Briefe des Grafen Münnich an die Herrn Cabrit, Taube und Wollkoff heißt, der Herr Dr. Büsching von Natur ein sehr feuriger Mann ist, der um desto weniger Ursache hat, sich vom Justizcollegium reprimandiren und übel begegnen zu lassen, also daß er dem Collegio wegen des widerrechtlichen Verfahrens würde derbe Wahrheiten gesagt haben, daraus ein großes Feuer hätte entstehen können; er, Dr. Büsching, auch wegen seiner Gelehrsamkeit und vieler nützlichen Schriften in der gelehrten Welt also bekannt ist, daß er in allen protestantischen Reichen und Ländern, wenn er von hier wegzugehen gemüßigt würde, überall mit offenen Armen aufgenommen werden wird."

Mit dieser Protestation, welche mit dem Canzleisiegel Sr. Exl. versiegelt und auf dem Couvert an E. Exl. Kais. Reichs-Justiz-Collegium adressirt war, schickte der Graf Münnich seinen Adjutanten, den Major Baron v. Wrangel, und seinen Secretair, den Lieutenant Frisch, am 23. März in das Justizcollegium. Sie hatten den Befehl, diese Schrift abzugeben und mündlich um die Freilassung des Pastors Großkreutz anzuhalten. Als diese Beiden sich hatten anmelden lassen, kam der Secretair des Collegiums heraus und nahm die Schrift in Empfang. Auf ihre Bitte, vorgelassen zu werden, erhielten sie von ihm die Antwort, es sei nicht gebräuchlich beim Collegio etwas mündlich vorzutragen, alle Sachen müßten schriftlich eingegeben werden, deshalb könne er sie nicht vorlassen. Nach dreistündigem Warten kam der Secretair nochmals, und bedauerte sehr, „daß er uns so lange habe warten lassen, er habe geglaubt, uns sogleich eine Resolution geben zu können, allein jetzt sei es zu spät, wir möchten morgen nach derselben kommen, mündlich aber könnten wir unsern Vortrag nicht halten."

Am 24. März brachte Registrator Schneider zwei offene, unversiegelte Schriften, welche weder in ein Couvert gelegt, noch mit einer Adresse versehen waren, aus dem Justizcollegium in die Wohnung des Grafen Münnich, wo der Baron v. Wrangel dieselben empfing. Die eine Schrift war das Original der Protestation vom 23. März, die andere eine auf Stempelpapier geschriebene, mit dem Kais. Siegel versehene, vom Vice-Präsidenten und 8 Mitgliedern unterschriebene Resolution.

In derselben heißt es, da die von einigen Herrn Patronen und

Digitized by Google

von verschiedenen Predigern der Kirchen ausländischer Religionsverwandten unterschriebene Protestation durchaus nicht dem vom Senat 8. Juli 1762 erlassenen Gesetz, wie Suppliquen in der Form eingerichtet werden sollen, gemäß und weder in rubro, in nigro, noch in submissione diesem Kais. Befehl angemessen sei, so könne eine solche Schrift nicht angenommen werden.

Zugleich mit dieser Protestation hatte Pastor Büsching folgende Klageschrift an die Kaiserin aufgesetzt, welche von den beiden Patronen der Petri- und der Annenkirche und den Predigern unterschrieben und 23. März von den Grafen Münnich und Fermor im Senat abgegeben wurde.

„Ew. Kayserl. Majestät haben eben sowol, als schon vor vielen Jahren Allerhöchstderoselben glorreiche Vorfahren auf dem russisch-kayserl. Thron, fremde Religionsverwandten auf die allergnädigste Weise in Dero Reich eingeladen, und aufgenommen, und ihnen alle zu wünschende gottesdienstliche und kirchliche Freyheiten auch Einrichtungen nach den Grundsätzen ihrer Religionen, allermildest verstattet. Vermöge solcher preiswürdigen Gnade, haben sich, so wie an unterschiedenen Orten in Allerhöchstderoselben Staaten, also besonders auch in Ingermannland, und vornehmlich zu St. Petersburg die fremden Religionsverwandten nach und nach zu besondern Gemeinen vereiniget, Kirchen erbauet, Prediger berufen und bestellt, ihren Gottesdienst nach allen seinen Theilen eingerichtet, und die Gebräuche und Formalitäten bey Eheproclamationen, Copulationen, Taufen, Begräbnissen u. s. w. nach eigener Wahl und Maaßgebung der Grundsätze und Gewohnheiten ihrer Kirchen in andern Ländern, beliebet, festgesetzt, und den Umständen gemäß verändert, und also der völligen Freyheit ungestört genossen, die nicht nur Gott selbst, sondern auch der glorreichen russischen Monarchen Gnade ihnen verstattet hat. Am deutlichsten aber beweiset eine denkwürdige Ukase des verewigten Monarchen Peters des Großen vom 7. Okt. 1715, wie frey und unabhängig in kirchlichen Sachen die Gemeinen der fremden Religionsverwandten durch kayserliche Allergnädigste Vergünstigung sind und seyn sollen: denn laut derselben

„haben Seine Majestät Peter I. aus erheblichen Ursachen zu Stiftung und Erhaltung des Friedens und guter Ordnung, auch Verhütung und Abschaffung aller Desordres und Irrungen bey denen im russischen Reich befindlichen evangelisch-lutherischen Kirchen und Gemeinen vor gut befunden, selbigen ihres Glau-

Digitized by Google

bens und Mittels einen Superintendenten zu verordnen und vorzusetzen, dem Sie befohlen, aufs fleißigste dahin zu sehen, damit bey gedachten Kirchen und Gemeinen alles ordentlich zugehe"

„hieraus erhellet, daß weder Seine Kayſ. Majeſtät Peter der Große Selbſt und unmittelbar, noch durch Allerhöchſtderoſelben Collegia denen fremden Religionsverwandten ihre kirchliche Verfaſſung und Regierung vorſchreiben, ſondern aus chriſtlicher Gnade ihnen ſolche ſelbſt allerhuldreichſt überlaſſen, und durch einen aus dem Mittel der Paſtoren genommenen und allergnädigſt verordneten Superintendenten, einrichten und handhaben laſſen wollen."

„Erſt 1734 hat Ew. Kayſerl. Majeſtät Juſtizcollegium der lief- und eſthländiſchen Sachen an den Conſiſtorialſachen der ausländiſchen Gemeinen in Rußland gewiſſermaſſen Antheil bekommen, als bey einer vorgefallenen Eheſcheidungsſache Ihro Majeſtät die Kayſerin Anna Iwanowna in einer eigenhändig ertheilten höchſten Reſolution allergnädigſt befohlen:

„Dergleichen derer fremden Religionsverwandten allhier vorfallende Conſiſtorialſachen in gedachtem Juſtizcollegio nach den Grundſätzen einer jeden Confeſſion mit Zuziehung der hieſigen Geiſtlichen von ſelbiger Religion, welcher derjenige, über den das Gericht gehalten werden ſoll, zugethan iſt, zu decidiren, und ſammt ihnen zu urtheilen."

„Allein das Juſtizcollegium iſt in dieſen Schranken nicht geblieben, ſondern hat ſich nach und nach mehrerer Conſiſtorialſachen angenommen, und inſonderheit eine obrigkeitliche Gewalt über die Paſtoren angemaßet, die ihm doch gar nicht ertheilet worden, indem vielmehr die Paſtoren durch höchſten Kayſ. Befehl eben ſo wohl und eben ſo gut als die Mitglieder des Juſtizcollegii in Conſiſtorialſachen zu Richtern verordnet worden. In den erſten Jahren nach ertheilter hochgedachter Kayſ. Ukaſe hat das Juſtizcollegium dasjenige, was den Paſtoren und Gemeinen bekannt zu machen war, nicht ſowol in Form eines Befehls, als vielmehr einer Anzeige an dieſelben gelangen laſſen, und ſich der in allen andern Ländern gewöhnlichen Formalitäten bedienet, daß es die Paſtoren Wohlehrwürdige und Wohlgelahrte Herren genannt hat: allein nach und nach, und inſonderheit in der neueſten Zeit, hat es völlig Befehlsweiſe gegen die Paſtoren verfahren, alle Titel und Achtung weggelaſſen und beyſeit geſetzt, die Paſtoren unverſchuldeter Weiſe mit Verweiſen belegt, welches

letztere erst neulich unterm 3. März auf eine harte Weise, die alle Prediger betrübet hat, geschehen ist, ja an dem gestrigen Tage sogar einen der Pastoren auf eine schimpfliche Weise arretiren lassen. In Entscheidung der vorfallenden Ehesachen verfährt dasselbige fast ganz einseitig und willkührlich, ohne auf die Pastoren und auf die Grundsätze der christlichen Religion zu achten, da es doch mit jenen und nach Maaßgebung der letztern in Matrimonialsachen richten sollte."

„Da nun durch solches des Justizcollegii Verfahren die ausländischen Gemeinen und ihre Pastoren gedrücket, und ihre von Ew. Kayſ. Majestät und Höchstderoselben Ahnherren denenselben allergnädigst ertheilte Freyheiten gekränket und geschmälert werden, auch sehr wahrscheinlich ist, daß das Collegium, wenn demselben von Ew. Kayserl. Majestät nicht Einhalt geschiehet, mit denen hier und an anderen Orten in Rußland befindlichen ausländischen Gemeinen noch unchristlicher schalten und walten werde, eben dadurch aber Ew. Kayserl. Majestät allerhuldreichste öffentlich erklärte Absicht die Ausländer zu bewegen, in Allerhöchstderoselben Staaten sich niederzulassen und zu bleiben, vereitelt werden würde:

„Als gelanget an Ew. Kayserl. Majestät unsere demüthigste Bitte, daß Allerhöchstdieselben

„1) Dero Justizcollegio der lief- esth- und finnländischen Sachen förderſamst gebieten mögen, über die ausländischen Gemeinen und derselben Pastoren sich von nun aller Gerichtsbarkeit so lange zu enthalten, bis Ew. Kayserl. Majestät allerhöchste Entscheidung in Ansehung der ihnen verstatteten und zukommenden Freyheiten erfolget sey: auch den arretirten Pastor Großkreutz, wenn es nicht schon geschehen ist, sogleich mit Ehren wieder in Freyheit zu setzen.

„2) Demnächst aber denen ausländischen Gemeinen in Dero Residenzstadt Petersburg allergnädigst bewilligen mögen, daß ihre Pastores untereinander ein Ew. Kayserl. Majestät unmittelbar unterworfenes Consistorium ausmachen dürfen, welches in allen kirchlichen und Ehesachen nach den Grundsätzen einer jeden Religion richte, und zugleich darüber halte, daß die Gemeinen wie bisher, also auch inskünftige als christliche, ruhige, und Ew. Kayserl. Majestät getreue Unterthanen, handeln und leben.

„Für solche allerhöchste Gnade werden wir Gemeinen und Pastoren der fremden Religionsverwandten in Ew. Kayserl. Majestät Residenzstadt in tiefſter und treueſter Unterthänigkeit für Allerhöchſt-

Digitized by Google

deroſelben und Sr. Kayſerl. Hoheit unſers theureſten Großfürſten und Herrn Wohlfahrt und Glückſeligkeit den Gott der Heerſchaaren unabläßig anrufen."

Der Graf Münnich begnügte ſich nicht damit, die von dem Paſtor Büſching entworfenen Schreiben zu übergeben und mit ſeinem ganzen Einfluß zu unterſtützen, er wandte ſich auch perſönlich in einem franzöſiſch geſchriebenen Briefe 25. März an die Kaiſerin ſelbſt. Dieſer Brief befindet ſich in der Sammlung der Münnichſchen Briefe an Kaiſerin Catharina II. in der Bibliothek des Generalſtabs. Er berichtet der Kaiſerin von der Entſtehung der Conſiſtorialſitzung, ſo wie der Graf-Oſtermann und er ſie eingerichtet hätten, und geht dann zu der gänzlichen Umänderung in den Anſichten dieſes Gerichtshofes über, ſeitdem der Vice-Präſident von Emme an der Spitze deſſelben ſtehe. Dann berührt er die gegenwärtige Streitfrage und zeigt, wie das Gericht weit über ſeine Befugniſſe hinausgegangen ſei.

Auf die von den Grafen von Münnich und von Fermor im Senat am 23. März eingegebene Klageſchrift der ausländiſchen Gemeinden hatte die Kaiſerin befohlen, zu unterſuchen, ob der Paſtor Großkreutz dem Rechte gemäß arretirt worden ſei, und ihr das Ergebniß dieſer Unterſuchung mitzutheilen. Darauf hin übergaben die beiden Patrone dem Senat 30. März ein von ihnen und den proteſtantiſchen Predigern unterſchriebenes, von Büſching ausgearbeitetes Memorial an die Kaiſerin von den Augsburgiſchen Confeſſionsverwandten in St. Petersburg. Dieſes Memorial enthält die Bitte der Gemeinden um Schutz gegen die Angriffe des Juſtizcollegiums und wiederholt das ſchon in der Klageſchrift am 23. März ausgeſprochene Geſuch, aus den Predigern der ausländiſchen Gemeinden ein Conſiſtorium bilden zu dürfen, welches aber nicht bloß, wie die Klageſchrift ſagt, die Conſiſtorialſachen der proteſt. Gemeinden in St. Petersburg, ſondern in ganz Ingermannland entſcheiden ſolle. Dieſem Memorial ſind als Belege beigefügt: 1) Die Prärogative und Immunitäten der Gemeinden Augsburgiſcher Confeſſion in Moskau, St. Petersburg und andern Städten Rußlands von der Zeit des Zaaren Joann Waſſiljewitſch II. an. Später hat Büſching dieſen Anhang drucken laſſen, theils als ſelbſtändige kleine Broſchüre unter dem Titel: Allgemeine Nachrichten von den evangel.-luth. Gemeinden im ruſſiſchen Reich. Königsberg 1764. 8., theils im zweiten Stück der gelehrten Abhandlungen von und aus Rußland, und im erſten Band

einer Geschichte der evangel.-luth. Gemeinden im russischen Reich, 2) Das Verfahren des Justizcollegiums gegen den Pastor Großkreutz. 3) Das Verfahren des Justizcollegiums gegen die Grafen von Münnich und Fermor.

Der Graf Münnich suchte auch diese Eingabe durch seinen Einfluß zu unterstützen. In 3 Briefen vom 28., 29. April und 1. Mai setzte er dem Etatsrath von Osterwald, dem Erzieher des Großfürsten Paul, die Lage der kirchlichen Angelegenheiten auseinander und belegte dieselbe mit Abschriften der wichtigsten Documente. Er bat ihn, zu gelegener Stunde diese Schriften dem Geh. Rath und Oberhofmeister von Panin, „als unsrer Kirche und Schule größtem Patrone," mitzutheilen. Am 1. Mai schrieb er in dieser Angelegenheit an den Oberhofmeister von Panin selbst. Dieser in französischer Sprache geschriebene Brief ist ein kurzer, aber deutlicher Auszug aus dem Memorial.

Die Seele des ganzen Widerstandes gegen das Justizcollegium war Pastor Büsching, dem bei seiner feurigen Natur freilich nichts rasch genug gehen konnte. Die Kaiserin Catharina II. hatte gleich im Anfange ihrer Regierung, um den Anbau des Landes zu befördern und die Russen durch Anschauung einer verbesserten Methode des Ackerbaues zu belehren, deutsche Colonisten unter Verleihung vielfacher Vortheile nach Rußland gerufen. Durch ein Allerhöchstes Manifest 22. Jul. 1763 hatte sie unter andern Privilegien den Ausländern, sie mochten Protestanten oder Katholiken sein, eine unbeschränkte Religionsfreiheit mit folgenden Worten versprochen: „Wir gestatten allen in unserm Reich ankommenden Ausländern unverhindert die freie Religionsübung nach ihren Kirchensatzungen und Gebräuchen: denen aber, welche nicht in Städten, sondern auf unbewohnten Ländereyen sich besonders in Colonien oder Landflecken niederzulassen gesonnen sind, ertheilen wir die Freyheit, Kirchen und Glockenthürme zu bauen, und die dabey benöthigte Anzahl Priester und Kirchendiener zu unterhalten, nur den einzigen Klosterbau ausgenommen." In Folge dieser Einladung kamen viele Deutsche nach Rußland, welchen an der Wolga, zum Theil aber auch, um den Anbau der Kartoffeln zu verbreiten, in der Nähe der Residenz Land angewiesen erhielten. So entstanden 1765 die drei alten Colonistendörfer: Saratowka oder Sechziger Colonie an der Newa, die achtundzwanziger Colonie an der Ischora, die zweiundzwanziger Colonie auf dem Wege nach Zarskoje-Sselo. Die Kaiserin sah mit großem Wohlge-

Digitized by Google

fallen das Aufblühen dieser deutschen Gemeinden und suchte dasselbe durch reiche Geldgeschenke zu befördern. So gab sie z. B. zum Aufbau der ersten hölzernen Kirche in Saratowka 6000 R. aus ihrem Cabinet. Pastor Büsching wußte diese Vorliebe der Kaiserin für die deutschen Colonisten sehr geschickt in den Streit mit dem Justizcollegium hineinzuziehen. Er schrieb schon 23. März an den Minister von Panin: „Ihro Maj. die Kaiserin hätten im vorigen Jahr ein Manifest ausgehen lassen, in welchem sie neue Ausländer auf die allergnädigste Weise eingeladen, sich in höchstderoselben Reiche wohnhaft niederzulassen, und hätten denselben die vollkommenste gottesdienstliche Freyheit versprochen. Zu eben der Zeit, da man einer guten Wirkung davon entgegensehe, fange das hiesige Justizcollegium an, die alten und ansehnlichen ausländischen Gemeinen in hiesiger Residenz zu drücken, sich eine Gewalt über dieselben anzumassen, die es niemals bekommen habe, und die Pastores derselben, die sich zwar mit Recht, aber doch mit Bescheidenheit seiner Gewaltthätigkeit widersetzten, mit Arrest zu belegen. Dieses Verfahren werde durch die vielen ab- und zureisenden Fremden, und auf verschiedene andere Weise weit und breit in Europa bekannt werden, und das kaiserliche Manifest um alle erwünschte Wirkung bringen. Es sey also dem Nutzen des Reichs geradezu entgegen, und deswegen mögten Se. Erlaucht dem Justizcollegium so geschwind und kräftig als möglich Einhalt thun, und sich der leidenden ausländischen Gemeinen bestens annehmen. Der Minister ließ mir sagen, er werde, was ich verlanget habe, thun, schrieb auch sogleich an den Vicepräsidenten von Emme, daß er einhalten mögte. Hernach besuchte ich alle fremde Minister bey dem hiesigen Hofe, erzählte ihnen, was geschehen sey, und bat sie, daß sie sich gelegentlich der ausländischen Gemeinen bey dem Vicekanzler, Fürsten Golizin, und bey dem Staatsminister Grafen von Panin, annehmen mögten, aber nicht als Minister und im Namen ihrer Höfe, sondern nur als Mitglieder der Gemeinen. Es erboten sich zwar einige als Gesandte für dieselben zu sprechen, auch ihren Höfen Bericht von dem, was geschehen, abzustatten, das verbat ich aber sehr ernstlich, damit es nicht scheinen mögte, als ob wir ein Mißtrauen in die Gerechtigkeit der Kaiserin setzten. Bey diesem Ausdruck will ich anführen, daß ich allenthalben und bey aller Gelegenheit sagte, wir bäten Ihro Majestät die Kaiseren nicht um neue Gnade, denn wir wären vollkommen mit der Gnade zufrieden, die sie und ihre Vorfahren auf dem russisch-kaiserlichen Thron uns und

unsern Vorfahren seit ein Paar hundert Jahren erwiesen hätten, sondern nur um Gerechtigkeit wider ein Collegium, das Gerechtigkeit handhaben solle, sich aber gegen die ausländischen Gemeinen auf das ungerechteste betrage."

Das Ende dieses Streites erzählt Büsching mit folgenden Worten:

„Das Justizcollegium steckte sich hinter seinen Procureur Sukin, einen Russen, und breitete aus, daß dieser schon am Abend des 22. Märzes am Hofe gewesen sey, und Bericht von dem Verfahren des Collegiums abgestattet, die Kaiserin aber dasselbe genehmigt habe. Unterdessen fing doch dem Vicepräsidenten von Emme an, übel zu Muthe zu werden. Er that gleich in den ersten Tagen einen Fußfall vor der Kaiserin in ihrem Cabinet, und bat um Schutz gegen die ausländischen Gemeinen. Darüber hielt ich mich an allen Orten sehr stark auf, als über eine niederträchtige und für einen Despoten höchst unschickliche Handlung. Hat er nach den Gesetzen gehandelt, sagte ich, so schützen ihn diese; es ist der stolze Unterdrücker, und dieser erniedriget sich so? Er bat auch meinen Schwager, den reformirten Pastor Dilthey, Mittler zu seyn, und Großkreutz zu bewegen, daß er das Collegium um seine Erlassung aus dem Arrest bitten mögte. Ich ließ aber denselben aufs stärkste ermuntern, dieses nicht zu thun, sondern geduldig auszuhalten, bis er auf eigenem und unmittelbarem Befehl der Kaiserin werde in Freyheit gesetzet werden. Darüber vergingen aber alle Tage vom Montag bis auf den Sonnabend, und ungeachtet des Betriebes des Generalfeldmarschalls erfolgte vom Hofe nichts. Traurig über diesen Verzug, begab ich mich am Sonnabend früh zu dem General en Chef, Grafen von Rumänzow (nachmaligen und jetzigen Generalfeldmarschall), der sich immer sehr gütig gegen mich bewiesen hatte, und bat ihn, seine Frau Mutter, erste Staatsdame der Kaiserin, zu ersuchen, daß sie heute, wenn sie an den Hof käme, Ihro Majestät der Kaiserin an die Sache der ausländischen Gemeinen, und an den Pastor Großkreutz erinnern mögte. Er versprach in seinem und seiner Frau Mutter Namen alles, was ich wünschte. Ich war aber kaum nach meinem Hause zurück gekommen, als ein Adjutant des Generalfeldmarschalls Grafen von Münnich denselben bey mir anmeldete, mir zwar die Ursache seines heutigen Besuchs sagte, aber bat, nichts von derselben Kenntniß zu äußern. Ich lief dem Generalfeldmarschall an die Kutsche entgegen und empfing ihn mit diesen Worten: Das bedeutet entweder etwas sehr Gutes, oder etwas sehr Schlimmes, daß Ew. Erlaucht mich in

Digitized by Google

dieſer Stunde beſuchen. Er antwortete, von Gott und von der Kaiſerin iſt nichts als Gutes zu erwarten. Ich komme eben geradezu von der letzten, um Ihnen anzuzeigen, daß auf der Monarchin eigenhändigen Befehl unſer Paſtor Großkreutz jetzt aus dem Arreſt entlaſſen werde. Es war die gemeine Eßſtunde, da dieſes geſchahe, und nach den Umſtänden mußte Großkreutz ſchon auf dem Wege nach ſeinem Hauſe ſeyn, alſo konnte ich den Gedanken, die evangeliſchen Prediger zu ſeiner Abholung und Heimführung zuſammen zu berufen, nicht ausführen, ich lud ſie aber ſchriftlich ein, des Nachmittags um 4 Uhr in ſeinem Hauſe ſich zu verſammeln, um mit ihm zu dem Generalfeldmarſchall zu fahren und demſelben Dank abzuſtatten. Dieſes geſchahe. Ein jeder kam in ſeiner eigenen Kutſche nach Großkreutz Hauſe, und wir brachten ihn in Proceſſion nach des Grafen von Münnich Hauſe. Hier führte ich das Wort, und redete ihn ungefähr ſo an. Bisher haben wir Ew. Erlaucht als einen tapfern, klugen und glücklichen Feldherrn bewundert und geprieſen, nun verehren wir Sie auch als muthigen und ſtandhaften Streiter für die evangeliſchen Gemeinen, und derſelben Freyheiten und Rechte, u. ſ. w. Während dieſer Anrede floſſen Thränen aus ſeinen Augen, und er beantwortete ſie ſehr gut. Der Senat that nichts, und es blieb unentſchieden, ob das Recht auf der Seite des Juſtizcollegiums, oder der ausländiſchen Gemeinen und ihrer Prediger ſey? Um dieſer Ungewißheit abzuhelfen, begab ich mich zu dem Geheimenrath, Oberhofmeiſter und Miniſter, Grafen von Panin, und bat ihn, Ihro Majeſtät der Kaiſerin Entſcheidung in der Hauptſache zu bewirken. Er beſtellte mich über einige Tage wieder zu ſich, und als ich wieder bey ihm erſchien, gab er mir den Beſcheid, daß Ihro Majeſtät die Kaiſerin mir ſagen ließen, ich mögte damit zufrieden ſeyn, daß Paſtor Großkreutz auf ihren eignen und unmittelbaren Befehl von dem Arreſt befreyet worden ſey, denn ſie trage Bedenken, in der Sache ſelbſt zu entſcheiden. Der Vicepräſident betrug ſich nachher in Verſammlungen bey Beerdigungen und andern Gelegenheiten, gegen den Paſtor Großkreutz, gegen mich und andere Paſtoren ſo artig, und höflich, entweder als ob nichts von allem, was ich erzählet habe, vorgefallen ſey, oder als ob er dieſes wieder gut machen wolle."

Die Wirkſamkeit des Paſtors Büſching während der wenigen Jahre ſeines hieſigen Aufenthalts gehört hauptſächlich der Schule an. Daher werde ich ſeine Geſchichte auch dort erzählen und hier nur einige Züge hervorheben, welche ſich beſonders auf ſeine Thätig-

Digitized by

keit als Prediger beziehen. Gleich nach seiner Ankunft hieselbst hatte er sich einige Regeln festgesetzt, welche er nicht übertreten wollte. Diese bestanden besonders darin, daß er von keinem Armen oder solchem, der nur so eben sein Auskommen hatte, für Amtsgeschäfte eine Vergütung nahm. Er schmälerte sich dadurch, indem er gewöhnlich unter fünf Amtsgeschäften nur von einer Vergütung nahm, seine Einkünfte so sehr, daß er, besonders da er Armen auch noch lieh, St. Petersburg hätte mit Schulden verlassen müssen, wenn nicht die Gräfin L'Estocq und andere Freunde dieselben bezahlt hätten [1]). Auf Krankenbesuche verwandte er täglich einige Stunden. Einladungen zu Gesellschaften nahm er so wenig wie möglich an. Als Gegenstand seiner Vormittagspredigten wählte er das Leben Jesu nach seiner eigenen Zusammenstellung und seiner eignen Uebersetzung des Urtextes. Um seinen Zuhörern das Verständniß zu erleichtern, ließ er sowohl sein Leben Jesu als auch eine Probe seiner Uebersetzung des N. T. drucken. Zu seinen Nachmittagspredigten wählte er moralische Sätze aus den Episteln, zu den Wochenpredigten einzelne Sprüche aus der Bibel, an welche er Betrachtungen über die großen Werke Gottes in der Natur knüpfte.

Pastor Büsching führte zwei wesentliche Verbesserungen bei den Amtsgeschäften in unserer Gemeinde ein. Zuerst veranlaßte er das Aufhören der Leichenbegleitung bis an die Gruft von Seiten der Prediger, wie ich oben erzählt habe; dann machte er die Confirmation zu einer öffentlichen religiösen Feier in der Gemeinde. Bisher war diese in den Häusern der Prediger, nicht nur unserer Gemeinde, sondern aller protestantischen Kirchen hieselbst vor sich gegangen. „Ich wollte sie gerne in eine öffentliche Feier verwandeln, und brachte meinen Collegen, den Pastor Trefurt, auf folgende Weise dazu. Ich fragte ihn, ob er in eines Predigers Hause oder öffentlich confirmirt worden sei. Er antwortete, öffentlich, denn so war es an meinem Geburtsorte gewöhnlich. Ich: auch ich bin öffentlich confirmirt worden, und werde den gesegneten Eindruck, den es bey mir gemacht hat, lebenslang nicht vergessen. Sie denken doch auch mit Vergnügen daran? O ja! Nun so lassen Sie uns die öffentliche Confirmation auch einführen. Ach nein! Hier ist sie nie gewöhnlich gewesen und was würde die Gemeine dazu sagen! Der Gemeine wird sie eben so angenehm als nützlich sein, und wir haben

[1]) Büsching, Eigene Lebensgesch. p. 479.

Digitized by Google

ganz und gar keinen Widerspruch von derselben zu befürchten. Nein! Nein! Herr College ich kann mich nicht dazu entschließen! Ich aber habe fest beschlossen, am künftigen Charfreytage, da ich die Vormittagspredigt zu halten habe, die Kinder, die ich jetzt unterrichte, öffentlich zu confirmiren, weil Sie aber älterer Prediger bei der Gemeinde sind, so sollen Sie auch die Ehre haben, diese wichtige Sache zuerst einzuführen, also bitte ich Sie, es auch zu thun. Je näher der Charfreytag heranrückte, desto unruhiger war mein College wegen dieser Sache; ich aber antwortete ihm ruhig, er möchte sich die Ehre, der erste zu sein, der die öffentliche Confirmation vorgenommen habe, nicht nehmen lassen. Hieran war ihm nun gelegen, und also machte er von der Kanzel bekannt, er werde am — — vor Ostern seine Katechumenen des Vormittags öffentlich confirmiren, die Gemeine möge sich dabey einfinden. Die Kirche war voll und er freute sich darüber. Am Charfreytag predigte ich kurz, wendete ungefähr eine halbe Stunde auf die Prüfung der Erkenntniß der mir unterwiesenen Kinder, ließ sie alsdann ihre Gesinnung bekennen, forderte die ganze Gemeine auf, dem Bund der ewigen Treue, den ihre Kinder jetzt mit Gott machen würden, herzlich beyzutreten, und bemühete mich, diese neue gottesdienstliche Handlung zu einer der rührendsten zu machen. Nach derselben ging das Abendmahl des Herrn an, und meine Kinder genossen es zum ersten Mal mit der Gemeine." Seit 1836 sind Knaben und Mädchen beim Confirmationsunterricht nach einem Beschlusse des Kirchenraths getrennt.

Mit seinem Collegen, dem Pastor Trefurt, blieb er in gutem Verhältniß, was bei der gründlichen Verschiedenheit ihrer Charaktere besonders seiner großen Vorsicht zuzuschreiben ist. Schon von Anfang an hatte er ihn dadurch für sich eingenommen, daß er ihm schon in seinen Briefen von Göttingen aus den ihm von Pastor Zuckmantel verweigerten Titel Senior gab. Kleine Reibungen ließen sich dessen ungeachtet nicht vermeiden, was seinen Grund in der Vorliebe des alten Past. Trefurt für gewisse Formeln hatte. Als Pastor Büsching zum ersten Mal Brod und Wein zum Abendmahl auf dem Altar einweihete, unterließ er darüber das Zeichen des Kreuzes zu machen. Pastor Trefurt erinnerte ihn daran; nachdem diese Erinnerung aber viele Male ohne Erfolg geblieben war, hörte er damit auf. Pastor Büsching betete „unser Vater", Pastor Trefurt sah darin eine tadelnswerthe reformirte Gewohnheit. Pastor Büsching hatte sich zu seinen Amtsverrichtungen neue, kürzere Formeln gemacht, besonders hatte

Digitized by Google

er die Taufformel bedeutend abgekürzt. Paſtor Trefurt verklagte ihn deshalb einſt beim Grafen Münnich, der ihm antwortete, Büſching habe ſeine eignen Kinder eben ſo kurz getauft.

Paſtor Büſching führt einige Beiſpiele an, um zu beweiſen, wie ſtrenge Paſtor Trefurt an den alten Formeln hielt. „Er traute einen jungen Mann mit einer alten Frau von 60 Jahren und ermahnte beyde, fruchtbar zu ſein und ſich zu vermehren. Die alte ſächſiſche Formel der Ordinirung eines Predigers enthält die höchſt unſchickliche Stelle, Ihr ſollt wiſſen, daß Ihr nicht beſtellet werdet, Gänſe und Schweine zu hüten, ſondern die Gemeine Gottes zu weiden. Wenn wir einen Candidaten ordinirten, ſo bat ich ihn, dieſe dumme und anſtößige Stelle wegzulaſſen, über die ein Theil der Gemeine lachte, ein anderer ſich ärgerte; er war aber nicht dazu zu bewegen. Wenn er die Lehre von dem Abendmahl des Herrn vortrug, ſo erläuterte er ſie allemal durch ein mit Arzenei angefülltes Glas, von welchem man weder ſagen könne, das bedeutet Arzenei, noch, das iſt in Arzenei verwandelt, ſondern es iſt Arzenei. Eben dieſes gelte von den Worten des Herrn, das iſt mein Leib, das iſt mein Blut. Wer nun nicht dieſe Vorſtellungsart gebrauchte, die nach ſeiner Meinung die allerdeutlichſte und allerbeſte war, den focht er an. Nun traf mich zwei Mal die Reihe, am Gründonnerſtag zu predigen, und ich handelte von dem Abendmahl des Herrn nach meiner Anſicht. Als es zum erſten Mal geſchehen war, tadelte er zwar meinen Vortrag, ließ aber doch bald von mir ab, weil er hoffte, daß ich zum zweiten Mal ſein Arzeneiglas gebrauchen würde. Da ich aber meine Vorſtellungsarten beibehielt, ſo verklagte er mich im Nov. 1764 bei dem Generalfeldmarſchall Grafen von Münnich, unſerm Kirchenpatron, und als dieſer ihn für ſeine Perſon abwies, bei dem ganzen Kirchenconvent. Ich hatte mich darauf gefaßt gemacht und beſtätigte meine Lehrart ſogar durch alte bewährte lutheriſche Theologen, mit deren lateiniſchen Werken ich auch ein lateiniſch-deutſches Wörterbuch zur Hand hatte. Als dieſes zum erſten Mal bei dem Worte Symbolum gebraucht wurde, ſagte er etwas, das mich veranlaßte, kalt und ſanft zu antworten, Herr College, das verſtehen Sie nicht. Dem Generalfeldmarſchall wurde es ſchwer, ſich des Lachens zu enthalten, er faßte ſich aber und ſagte, Herr Paſtor Trefurt, dieſe Streitigkeiten gehören nicht in den Kirchenconvent. Da war es aus; er hätte mich aber nicht unangefochten gelaſſen, wenn ich nicht zur Zeit

Digitized by Google

seiner Schwächlichkeit alle seine Amtsverrichtungen unentgeldlich versehen hätte."

Die Folge dieser nutzlosen Streitigkeiten war, daß ein Theil der Gemeinde darin den Grund suchte, weshalb Pastor Büsching sein Amt so plötzlich niederlegte. „Man trägt sich zwar überall in der Stadt, heißt es in dem Schreiben des Secretairs Brokmann [1]), mit dem Gerücht herum, daß der theure Herr Pastor und Senior Trefurt an dem Entschlusse des Herrn Doctors hauptsächlich schuld sei, weil er schon dessen unvergeßlichen Antecessoribus, den seligen Herrn Pastoribus Bützow, Lange und Zuckmantel vielen Verdruß und Herzeleid zugezogen haben soll, allein dieses alles läßt sich von einem so verdienstvollen, langjährigen getreuen Diener der Heerde Christi nicht einmal gedenken, viel weniger glauben, und ist ohnfehlbar eine grobe Unwahrheit. Die Lästerzungen sind niemals geschäftiger, als wenn sie die Handlungen eines Geistlichen zum Gegenstand haben, die sie gemeiniglich gar nicht, oder nicht recht verstehen oder auch nicht verstehen wollen." Dies Gerede fand später dadurch wieder einen Anhalt, als der Convent 1. Sept. 1765 auf den Antrag des Pastors Trefurt befahl, daß beide Prediger sich derselben Formeln bei ihren Amtshandlungen bedienen sollten.

Die Schule mit ihren vielen Arbeiten hatte die Veranlassung zu dem Entschlusse Büschings gegeben, sein Amt niederzulegen und St. Petersburg zu verlassen. Dies wird weitläuftiger in der Geschichte der Schule erzählt werden.

Büsching hatte $\frac{3}{14}$. April 1765 sein Predigeramt aufgekündigt. Wie ein Lauffeuer hatte sich diese Nachricht durch die ganze Stadt verbreitet. Die Kaufleute, welche zum Kirchen-Convent gehörten, hatten sie an der Börse erzählt und Trauer und Schmerz verbreiteten sich am Abend in unzähligen Familien. Man hörte nicht auf, in ihn zu dringen, den Absagebrief zurück zu nehmen. So nahte der $\frac{14}{25}$. April heran, der erste Sonntag, an welchem Pastor Büsching seit der Aufkündigung seines Amtes die Vormittagspredigt zu halten hatte. Die Kirche war gedrängt voll. Eine finstere Schwüle ruhte auf der Versammlung, die Gemeinde schien zu ahnden, daß ein drohendes Unglück ihr über dem Haupte schwebe. Eine Todtenstille herrschte, als Büsching nach geendigter Predigt ein Blatt Papier hervorzog und anfangs mit fester, dann aber unsicher werdender Stimme,

[1]) Büsching, Eig. Lebensgesch. p. 452.

Digitized by Google

nachdem er einige für die Schule bestimmte milde Gaben aufgezählt hatte, folgende Worte seinen Zuhörern vorlas: „Es sind diese milden Gaben die letzten, welche ich unter herzlicher Freude und aufrichtigem Lobe Gottes mit pflichtmäßigem Dank gegen ihre milden Geber in Empfang genommen habe und nehmen kann. Denn ich habe mich, durch die äußerste Nothwendigkeit gedrungen, entschließen müssen, nicht allein die Direction unserer Schule niederzulegen, sondern auch unsere theuerste Gemeine, zu deren Dienst ich untüchtig geworden bin, ganz zu verlassen, und nächstens nach Deutschland zurückzukehren, ohne vorher einen anderweitigen Beruf zu erwarten. Da nun dieser mein Entschluß nicht geändert werden kann, indem durch denselben ein viel größeres Uebel verhütet wird: so bitte ich die gegenwärtigen und abwesenden Mitglieder unserer theuresten Gemeine aufs allerinständigste, daß sie sich darüber in keine Zänkereyen und Parteylichkeiten einlassen, wohl aber Gott inbrünstig anflehen mögen, daß er ihnen an meiner Statt einen Mann schenken wolle, der den Nutzen der Kirche und Schule mit eben so viel Treue, Eifer und Liebe suche, als ich ihn geliebet und gesucht habe, und übrigens die Gemeine durch Worte und Wandel also erbaue, daß die Liebe und Verehrung Jesu Christi von Zeit zu Zeit sichtbarlich unter derselben wachsen möge. Ich an meinem Theil verlange bey diesem Vorfall keine Partey für mich, ja es würde mich betrüben, wenn jemand, aus Freundschaft für mich, jemanden, er sey wer er wolle, auch nur durch Argwohn, kränkte. Mir ist das gnädige Urtheil und der Beyfall meines Herrn und Heilandes Jesu Christi hinlänglich, zu dessen Ehre ich auch meine Amtsverrichtungen bis zu meiner Abreise verrichten werde."

In Folge dieser Rede verbreitete sich eine unbeschreibliche Aufregung über die ganze Gemeinde. Allgemein hörte man den Ruf, was soll nun aus unserer Schule werden? Ist das der Lohn für die Jahrelangen, uneigennützigen Arbeiten? Besonders die Künstler und Handwerker, welche einen tiefen Groll gegen den Convent hegten, weil sie seit Stegelmann's Zeit von demselben ausgeschlossen waren, glaubten diese Gelegenheit benutzen zu können, um theils ihre Anhänglichkeit an den Pastor Büsching zu beweisen, theils ihre Ansprüche an Theilnahme am Convent durchzusetzen. Sie verfaßten ein Memorial folgenden Inhalts:

„Sie hätten am Sonntag von der Kanzel zu ihrer innigsten Rührung vernommen, daß ich mein in das vierte Jahr immer rühm-

Digitized by Google

lichſt verwaltetes Predigtamt, nebſt andern mir aufgetragenen Verrichtungen, aus dringenden Urſachen aufzugeben entſchloſſen ſey. Die dringende Urſachen, oder, wie vielmehr zu vermuthen ſey, die zwiſchen mir und dem Kirchenconvent entſtandenen Streitigkeiten wären ihnen unbekannt; ſie könnten alſo nicht umhin, bey dem Kirchenconvent geziemend anzufragen, warum derſelbe, wie geſchehen ſeyn müßte, mit mir ohne Zuziehung und Einwilligung der ganzen Gemeine ſo verfahren habe, daß ich dadurch zu dem bekannt gemachten Entſchluß bewogen worden ſey? Da auch die unterſchriebenen Handwerker ſeit einigen Jahren von dem Kirchenconvent wären ausgeſchloſſen, und zur Verwaltung der Kirchen- und Schul-Gelder nicht mit zugezogen worden, wodurch in der Gemeine Unluſt und Verdruß in Menge entſtanden ſey; ſo bäten ſie, künftig mit dazu gelaſſen zu werden, da ſie zur Erhaltung der Kirche und Schule das Ihrige reichlich beytrügen.

„Sie wünſchten ohne Aufſchub über alles dieſes beſchieden zu werden.

„Mit dieſer Schrift fuhren einige betriebſame Mitglieder der Gemeine in der weitläuftigen Stadt herum, und ließen dieſelbe von den Aeltermännern im Namen der ganzen Zünfte und Gewerke, auch von vielen einzelnen angeſehenen Mitgliedern derſelben, unterſchreiben. Die erſte Nachricht davon bekam ich von einigen vornehmen Perſonen, die ſich darüber freueten, daß die Gemeine auf ſolche Weiſe in Bewegung komme, und als gewiß erwarteten, daß ſie den Generalfeldmarſchall von dem Patronat, und vielleicht den ganzen Kirchenconvent abſetzen werde. Mein Herz empörte ſich aber gegen dieſe Bewegungen und Abſichten, die es verabſcheuete; daher forſchte ich ſogleich nach, wer die Sammler der Unterſchriften wären, fuhr nach den Häuſern derſelben, und beſtellete auf meine Koſten reitende und fahrende Boten, die ſie aufſuchen, und dringend bitten mußten, zu mir zu kommen. Sie konnten erſt am ſpäten Abend und beym Anbruch der Nacht zuſammengebracht werden, und ich konnte ſie erſt nach Mitternacht durch Ueberredung dahin bringen, daß ſie mir das Memorial mit den Unterſchriften, ſo weit ſie damals reichten, zum Andenken ſchenkten, und ſich des Schrittes, den ſie thun wollten, begaben. Die Schrift iſt ſchon von den Aeltermännern der Gold- und Silber-Arbeiter, der Uhrmacher, der Sattler, der Stellmacher, der Gürtler, der Drechsler, der Buchbinder, der Schneider, der Hufſchmiede, der Zinngießer, der Schuhmacher, der Knopfmacher und der Tiſchler unterſchrieben. Ich bat die am 1. Mai zur Prediger-

wahl von der Gemeinde ernannten Deputirten und alle, die in den folgenden Tagen zu mir kamen, sich in die Untersuchung der Zwistigkeiten zwischen dem Kirchenconvent und mir nicht einzulassen, sondern die Streitsache zu unterdrücken. Da auch mein wohl überlegter Entschluß, nach Deutschland zurückzukehren, das einzige Mittel sey, um Zwietracht in der Gemeine, und den Verfall derselben zu verhüten, also auch schlechterdings nicht geändert werden könne, weil ich ihre starke Gegenvorstellungen und Gegenanstalten vorhergesehen, und mit überlegt hätte: so mögte die Gemeine mir doch darin willfahren, und sich je eher je lieber mit dem Kirchenconvent vereinigen, um mir einen Nachfolger zu erwählen, den ich noch selbst einführen könnte, damit meine Stelle nicht ledig würde, sondern zum Nutzen der Gemeine bey meiner Abreise besetzt wäre. Der Kirchenconvent, der sich nicht zu helfen wußte, schickte zu mir, und ließ mich bitten, zur Beruhigung der Gemeine alles mögliche beyzutragen, insonderheit sie zu bewegen, daß sie am 4. May mit ihm meinen Nachfolger erwähle. Hierzu ermahnete ich die Gemeine von der Kanzel ernstlich und rührend, und erbot mich, wenn es verlanget würde, an dem genannten Tage des Maymonats, einem Mittwoch, eine Vorbereitungspredigt zu der Wahl meines Nachfolgers zu halten. Convent und Gemeine ersuchten mich hierum: als aber diese Predigt vollendet war, sahe ich mit Betrübniß, daß die Mannspersonen weggingen, und begab mich selbst traurig nach Hause. Ich hatte aber kaum die Kirche verlassen, als von allen Seiten Männer herzukamen und die Kirche anfülleten."

Während nun so die Gemeinde in der Kirche sich wieder versammelte, hatte sich der Convent mit den 8 von der Gemeinde ernannten Deputirten in die Conventstube zurückgezogen. Der Graf Münnich eröffnete die Versammlung mit folgender Anrede: „Nachdem wir allhier, im Namen der hochheiligen Dreieinigkeit versammelt sind wegen der Wahl eines Predigers in der Stelle des Herrn Dr. Büsching uns zu berathschlagen und wo möglich in dieser höchst wichtigen Sache einen Schluß zu fassen; so ist zuvörderst mein treugemeinter Wunsch, daß der allein weise und barmherzige Gott unsere Herzen und Sinne durch seinen heiligen Geist regieren wolle, ohne alle Parteilichkeit uns zu vereinigen und einen solchen Mann zu wählen oder wenigstens in Vorschlag zu bringen, der mit allen Gaben versehen sei, die einem christlichen Seelsorger und Hirten eigen sind, um unsere liebe St. Peters-Gemeine und die damit verknüpfte Schule,

Digitized by Google

Lehrer, Schüler und Schülerinnen unſerm Heilande und Erzhirten Jeſu Chriſto zuzuführen und in ſeiner Gnade zu erhalten, welches Gott in Gnaden verleihen wolle, damit wir ihm dienen mögen in Heiligkeit und Gerechtigkeit."

Darauf fragte der Graf Münnich als Patron die 8 Deputirten, ob ſie einen guten Prediger vorſchlagen könnten. Der Deputirte Schönfelder nannte den Paſtor Richter in Moskau und den Paſtor Großkreutz auf dem Stückhofe. Die übrigen aber ſtelleten vor, daß die Gemeinde zu dieſer wichtigen Wahl mehr Bedenkzeit verlange. Hierauf that der Herr Andreä mit vieler Beredſamkeit folgenden Vortrag: daß er die Ehre gehabt hätte 2 Jahre lang als Vorſteher mit in dem hochlöblichen Kirchen-Convent zu ſein; bei ſeinem Abgange wären nicht allein Se. Erl. als Kirchen-Patron mit ſeiner Verwaltung des Amtes wohl zufrieden geweſen, ſondern es hätte auch der Herr Paſtor Trefurt öffentlich von der Kanzel im Namen der Gemeinde ihm gedankt. Da aber einsmals der Herr Paſtor Trefurt ihn gelobet, daß er im Kirchen-Convent herzhaft geredet, ſo hätte hingegen der Herr Dr. Büſching ihn getadelt; er verlange alſo zu wiſſen, ob er recht oder unrecht gehandelt hätte?

Der ganze Kirchen-Convent wunderte ſich, daß Herr Andreä mit einer ſolchen Propoſition auftrat, weil man nicht zuſammenberufen wäre, ſolche particularia auszumachen, die ſchon längſt hätten können ausgemacht worden ſein, ſondern eine Prediger-Wahl zu beſorgen.

Der Herr Paſtor Trefurt erinnerte aber gleich dabey: daß er des Herrn Andreä Abſicht recht wohl merke, indem er nur Streit dadurch zu erwecken ſuche, und damit ſo viel ſagen wolle, als der Herr Paſtor Trefurt und der Herr Dr. Büſching ſind damals nicht einig geweſen, folglich müſſe die Urſache ſeiner Abdankung wohl darin zu ſuchen ſein, daß beyde Paſtores nicht mit einander harmoniren.

Es trug darauf der Herr Haack vor: daß die ganze Deputation der Gemeine verlange, man möchte den Herrn Dr. Büſching im Namen der ganzen Gemeine nochmals bitten laſſen, ob er nicht ſeine gefaßte Reſolution ändern und bei der Gemeine bleiben wolle?

Dieſes wurde gleich gebilliget und der Convent verſicherte, daß es ihm höchſt angenehm und erfreulich ſein würde, wenn die Gemeine den Herrn Doctor bewegen könnte, hier zu bleiben und ſein Amt ferner zu verwalten.

Digitized by Google

Als nun die Herrn Deputirten von der Gemeine und zwar Herr Haack, Zettel, Scheel, Schönfelder, Schloshauer, Schumacher und 2 Kirchenvorsteher, Herr Andr. Wulffert und Herr Strahlborn, und der Herr Andreä sich auch mit in dieser Absicht zu dem Herrn Doctor verfügen wollten, protestirte der Herr Pastor Trefurt wider den Herrn Andreä aus diesen Gründen:

weil er wohl sähe, daß es ihm nur darum zu thun sei, Streit und Uneinigkeit zwischen ihm und seinem Herrn Collegen zu erregen, zumal da er auch von ihm verlangte, daß er untersuchen sollte: ob der Herr Dr. Büsching eigenmächtig von seinem Berufe abtreten und sein Amt mit gutem Gewissen niederlegen könnte, welche Frage doch der Herr General-Feldmarschall in seiner im Convent übergebenen und etliche mal verlesenen Schrift vorgetragen, die aber der Herr Doctor als eine große Beleidigung aufgenommen habe.

Sowohl der Herr Andreä als auch der Herr Pastor Trefurt verlangten hierauf, daß solches mögte zu Protocoll genommen werden, welches auch hiermit geschehen.

Herr Andreä blieb also im Convent zurück und der Herr Pastor Trefurt gab der Deputation an den Herrn Dr. Büsching 2 Fragen schriftlich mit:

1) ob der Herr Pastor Trefurt Ursache wäre, oder zu der Niederlegung seines Amtes Gelegenheit gegeben hätte?

2) ob der Herr Dr. Büsching an den Herrn Pastor Trefurt oder sonst an seinem Betragen gegen ihn etwas auszusetzen hätte? um eine Antwort darauf von ihm zu erbitten.

Die Herren Deputirten kamen nach langer Unterredung mit dem Herrn Dr. Büsching in den Convent wieder zurück mit der Antwort: daß sie ihn flehentlich und mit Thränen gebeten, seinen Entschluß zu ändern und unsere Gemeine nicht zu verlassen und von hier zu gehen, allein er sei bei seinem Vorsatz geblieben, und es wäre also alles Bitten vergeblich gewesen. Was aber die Fragen des Herrn Pastor Trefurt anlangte, so habe der Herr Doctor denen Herrn Deputirten bezeuget, daß er wider den Herrn Pastor Trefurt nichts auszusetzen habe und mit ihm in gutem Frieden gelebet; denn ob sie gleich vor einiger Zeit unter sich in einem Lehrpunkt nicht einstimmig gewesen, so sei doch solches gleich in der Güte beigelegt worden.

Unterdessen hatte sich in der Kirche ein großer Haufe von der Gemeine gesammlet, der den Kirchen-Convent mit allerhand unnöthigen und ungegründeten Fragen und Vorwürfen wegen der Niederle-

Digitized by Google

gung des Amtes des Herrn Dr. Büschings beunruhigte, und ihn in den vorgenommenen Berathschlagungen störte.

Da die Menge sich auf keine Weise beruhigen ließ, selbst nicht, als man ihr die eigenen Briefe des Pastors Büsching vorlas, trat der Generalfeldmarschall selbst mit dem ganzen Convent in die Kirche und stellte sich vor den Altar hin. Die versammelten Männer drängten sich hinzu und stellten den Convent wegen dessen, was zwischen dem Grafen Münnich und dem Pastor Büsching vorgefallen sei, zur Rede.

„Der bestürzte und sehr verlegene Generalfeldmarschall versicherte, daß der Convent ernstlich versucht hätte, mich zu bewegen, daß ich das Amt nicht niederlegen mögte. Die Gemeine schickte sogleich eine große Anzahl Deputirte an mich ab, und ließ mich um 2 Stücke fragen, ob es wahr sey, daß der Kirchenconvent mich gebeten habe, die Gemeine nicht zu verlassen? und ob der Pastor Trefurt mit Schuld daran sey, daß ich weggehen wollte? Beyde Fragen beantwortete ich mit nein! bat aber die Deputirten auf das inständigste, mit dem Kirchenconvent mir einen Nachfolger zu erwählen. Nun entstand in der Kirche ein Getümmel, man bezeigte sich sehr mißvergnügt mit dem Convent und mit dem Pastor Trefurt, man sprach von Bezahlung meiner Schulden, in die ich durch Geben und Leihen gerathen sey, und von einer Erhöhung meines festen Gehalts u. s. w. Man schickte auch wieder eine Deputation an mich ab. Als diese zu mir kam, hoffte ich, sie brächte mir die Nachricht von einer angestellten neuen Wahl, und fragte, ob sie geschehen sey? Die Deputirten antworteten, ja! Vergnügt fragte ich weiter: wen haben Sie erwählet? Sie selbst, antworteten sie. Sehr traurig bat ich sie flehentlich, mich fahren zu lassen, und meine Stelle wieder zu besetzen. So gut sie es auch jetzt mit mir meyneten, so würden sie doch über vier Wochen ganz anders von mir urtheilen, wenn ich thäte, was sie jetzt wünschten; das könne ich aber nicht. Sie blieben bey ihrer Bitte, sagten, daß ihre Frauen und Kinder ihnen nicht eher Ruhe lassen würden, als bis sie mich zum Bleiben bewogen hätten, sie würden auch, so wie die ganze Gemeine nach meinem Hause kommen und bitten, daß ich sie nicht verlassen mögte. Nun konnte ich die Unterhandlung nicht länger ertragen, sondern bat meine Gattin, die Glieder der Gemeine, die mein Haus anfülleten, durch die liebreichsten und kräftigsten Vorstellungen zu bewegen, daß sie sich wieder wegbegeben mögten. Ich selbst warf mich krank aufs Bette, aß zu Mittag nicht, sondern fuhr

mit meiner Gattin nach dem entfernten Kirchhofe, auf welchem die Leichen meiner nächsten Vorfahren im Amt, meiner Kinder, meiner Schwägerin und ihrer Tochter begraben lagen und pries diese Personen glücklich, daß sie nicht in meinem bedrängten Zustande wären. Als ich mich hier etwas erholet und gefasset hatte, kehrte ich nach meinem Hause zurück und hörete zu meiner Betrübniß, daß der Convent und die Gemeine auseinander gegangen wären, ohne sich zu vereinigen. Um aber der Gemeine alle Hoffnung zur Aenderung meines Entschlusses zu nehmen, machte ich meine bevorstehende Abreise gewöhnlichermassen in den Zeitungen bekannt.

Dadurch war der Gemeinde alle Hoffnung genommen, den Pastor Büsching zu behalten. Sie verhielt sich nun ruhig. Die Kaiserin Catharina II. hatte sich wiederholt sehr anerkennend über die Verdienste Büschings ausgesprochen und ihm schon einmal im Anfang ihrer Regierung eine Directorstelle über das Findlings- und Erziehungshaus in Moskau anbieten lassen. Graf Münnich selbst hatte ihr denselben noch vor einem Jahre als die Stütze und Säule der Schule gerühmt. Jetzt erfuhr sie plötzlich, daß er des Grafen Münnich wegen, ohne Hoffnung auf eine baldige Anstellung und ohne Vermögen seine Stelle aufgebe und in sein Vaterland zurückkehre[1]). Sie haben mir, sagte die Kaiserin in Gegenwart des General-Polizei-Directors Tschitscherin zu ihm, so viel Gutes von dem Büsching gesagt, und sind nun, wie ich höre, die Ursache, daß er sein Amt an der Kirche und Schule niedergelegt hat, und aus dem Reiche gehen will, so daß wir ihn verlieren? Was soll Ich dazu sagen? Der Generalfeldmarschall sagte, indem ein Fieberschauer ihn zu packen schien: Ihro Majestät, ich bin nicht wohl, erlauben Sie mir abzutreten.

Als die Kaiserin erfahren hatte, daß Büsching die Petri-Gemeinde gewiß verlassen werde, ließ sie ihm durch den Cabinetsminister Teplow anbieten, ob er nicht nach Ablegung des theologischen Charakters in die Academie der Wissenschaften treten wolle; die Kaiserin

---

[1]) Brief des Grafen Münnich 27. Sept. 1763. „Ich habe heute Mittag die Gelegenheit gehabt, mit Ihro Maj., unserer allergnädigsten und huldreichsten Kaiserin wegen unserer Schule und namentlich wegen des Herrn Doctors vielen Bemühungen bey derselben, — — ausführlich zu sprechen, und mit Vergnügen von Ihro Maj. selbst gehört, daß Sie von dem guten Zustande unserer Schule informiret sind, auch von derselben und von meines werthen Herrn Doctors Capacität vollkommen gute Opinion haben."

Digitized by Google

würde ihn zum Behuf seiner geographischen Correspondenz durch ganz Europa postfrei machen. Pastor Büsching antwortete, er könne einen solchen Posten hieselbst unmöglich annehmen, da die Petersgemeinde ihm vergebens auf so bewegliche Weise gebeten habe, bei ihr zu bleiben. Der Wirkliche Staatsrath Teplow sagte, da die Kaiserin niemals einem Gelehrten so viel habe anbieten lassen, so werde sie nicht glauben, daß er ihre Befehle nach ihrem Sinn ausgerichtet habe, er müsse sich also die abschlägige Antwort schriftlich ausbitten. Als Büsching ihm diese brachte, war er damit zufrieden. „Einige Tage darauf schickte er wieder zu mir und ließ mir sagen, daß ich noch einmal zu ihm kommen möchte. Nun verdolmetschte er mir folgende eigenhändige russische Zeilen der Kaiserin: Ich will den Büsching vor seiner Abreise sprechen. Es ist mir lieb, daß er ein standhafter Mann ist, der bei seinem Vorsatz und Wort bleibet; aber frag den redlichen Mann ob er wieder nach St. Petersburg kommen will, wenn ich ihn zurückberufe? Ich bat den Staatsrath, mich Ihro Maj. zu Füßen zu legen, und zu antworten, es sei leichter, daß ich wieder käme, als jetzt da bliebe. Ich hörte hernach, daß Ihro Maj. mit mir in ihrem Cabinet von vielen und vielerlei Sachen, besonders auch von dem Generalfeldmarschall von Münnich, reden wollten. Der Oberhofmarschall Graf Sievers, der mir dieses insonderheit sagte, ermunterte mich, nach meiner Gewohnheit frei zu reden, und Ihro Maj. von allem, was sie wissen wollten, genau zu benachrichtigen. Daß die Unterredung auch den Generalfeldmarschall Grafen Münnich betreffen sollte, war mir nicht angenehm.“ Büsching beschloß deshalb, wenn es irgend möglich sei, die Audienz auf einen Tag zu verlegen, an welchem die Kaiserin anderer Geschäfte wegen wenig Zeit habe. Daher begab er sich an einem Freitag Nachmittag zum Minister Grafen Panin, der sich immer sehr freundlich gegen ihn bewiesen hatte und bat denselben, ihm am folgenden Tage zu einer Audienz bei der Kaiserin behülflich zu sein. Graf Panin erwiederte, die Kaiserin habe sich vorgenommen, von vielerlei Dingen mit ihm in ihrem Cabinet zu reden, und dazu würden einige Stunden nöthig sein. Diese könne sie morgen nicht erübrigen, denn alsdann sei Staatsconferenz. Sie werde ihn morgen also entweder gar nicht oder nur auf einige Minuten sprechen können. Als Pastor Büsching nochmals seinen Wunsch aussprach, fuhr Graf Panin fort: Nun so kommen Sie morgen um 10 Uhr zu mir, alsdann will ich Sie bei der Kaiserin anmelden. Am folgenden Tage hielt der Graf Sievers den Pastor Büsching so

Digitized by Google

lange auf, daß er erst um halb 11 bei dem Grafen Panin ankam, der schon bei der Kaiserin gewesen war. Während Graf Panin wieder zur Kaiserin ging, blieb Pastor Büsching in einem Nebenzimmer und blätterte zum Zeitvertreib in den 42. oder 43. Folianten, in welchen einige hundert Proben von seidenen Kleidern, Gold- und Silberstoffen aus dem reichen Magazin der Kaiserin Elisabeth angeklebt waren. Von da holte ihn der Graf Panin ab und stellte ihn der Kaiserin vor. „Hinter Ihro Majestät machten Dero gegenwärtige Dames einen halben Kreis. Der Monarchin Leutseligkeit übertraf alle Vorstellung. Ich kniete auf ein Knie nieder und küssete ihr die Hand, stand wieder auf, hörte und beantwortete folgende Fragen: „Wie lange sind Sie hier gewesen? Wie wollen Sie nach Deutschland zurückreisen? Aus wie viel Personen bestehet Ihre Familie? u. s. w. Zuletzt sagte sie; Ich hoffe, Sie werden wieder kommen, wenn ich Sie zurück berufe. Dieses beantwortete ich nicht, küssete ihr wieder die Hand, empfahl mich und die Meinigen zu höchsten Gnaden und entfernte mich. Von der Kaiserin ging ich zu dem Großfürsten, dem mich auch der Graf Panin vorstellte."

Am 2. Pfingsttage, den $\frac{\text{23. Mai,}}{\text{3. Juni}}$ hielt Pastor Büsching seine Abschiedspredigt, welche der Graf Münnich nicht beiwohnte, da er sich diese Zeit über am Ladogacanal aufhielt.

Von seiner Abschiedspredigt ließ Pastor Büsching 1000 Exemplare drucken. Außerdem ist sie abgedruckt in einem kleinen Werke Büschings: Der Christ bey den Särgen, von welchem die 2. Auflage Hamburg 1769 in 8. erschien. In diesem Buche sind alle Leichenpredigten enthalten, welche Büsching in St. Petersburg gehalten hat.

Die Zünfte, welche besonders den Tumult 4. Mai erregt hatten, ließen 14. Mai dem Grafen Münnich durch den Sattler Bühler und den Kürschner Schimmelpfennig eine Schrift übergeben, worin sie baten, zu der bevorstehenden Predigerwahl 5 neue Deputirte erwählen zu dürfen, da bei der frühern Deputirtenwahl ihr Stand nur schwach vertreten gewesen wäre und die ernannten Deputirten nicht das Vertrauen der Mehrzahl besäßen. Lieut. Frisch, Secretair des Feldmarschalls, antwortete darauf am 16. Mai, daß die Schrift der Zünfte alsbald dem Kirchenconvent vorgelegt und von demselben gebilligt sei. Es sei überhaupt nie die Absicht des Convents gewesen, ohne Zufriedenheit und Einigkeit der ganzen Gemeinde zur

Digitized by Google

Predigerwahl zu schreiten. Da der Feldmarschall in einigen Tagen nach dem Ladogacanal abreise, so möchte man sich in der Zeit nach guten Candidaten umsehen, auch die Deputirten wählen. Am 25. Mai zeigten die Zünfte dem Convent an, daß sie aus ihrer Mitte 5 neue Deputirte erwählt hätten.

Nach seiner Rückkehr vom Ladogacanal schrieb der Graf Münnich 2. Jun. an den Pastor Trefurt: „Da wegen der vorhabenden Priesterwahl eine Zusammenkunft derer resp. Glieder das hochl. Kirchen-Convents zuvörderst alleine und ohne Zuziehung der von der Gemeinde erwählten Deputirten für nöthig erachtet worden, so ersucht Ew. Hochehrwürden denen sämmtliche Herrn Kirchen-Aeltesten und Vorstehern gütigst bekannt zu machen, daß falls es denenselben gefällig zu einiger vorläufigen Berathschlagung in dieser wichtigen Angelegenheit sich einzufinden, solche Versammlung am nächst bevorstehenden Montag, wird sein der 6. Juni, Nachmittags 5 Uhr in der gewöhnlichen Conventsstube gehalten werden könnte." Während der Graf Münnich auf diese Weise durch den Pastor Trefurt die Mitglieder des Convents zu einer vorläufigen Berathschlagung auffordern ließ, erklärte er sich durch folgendes 2. Juni an den ganzen Convent gerichtetes Schreiben bereit, von der folgenden Woche an sich mit den Angelegenheiten der Kirche zu beschäftigen." Da ich vom Ladogaischen Canal unter Gottes Geleite bei guter Gesundheit und um desto mehr höchst vergnügt allhier wiederum angekommen, als ich daselst nach verrichtetem öffentlichen Gottesdienste am 25. und 30. verwichenen Monats Mai zu zwei neuen Wasserleitungen oder sogenannten Spusken, welche von Quadersteinen aufgeführt werden, den Grund gelegt, dabei ich selbst nebst andern Stabsofficieren den ersten Grundpfahl einzurammeln die Hand mit angelegt; auf meiner Hin- und Zurückreise bis Ladoga an dem Revier Wolchow und bis in die Ladogaische See bei Schlüsselburg eine unzählige Menge Gallioten, großer Barquen und anderer Fahrzeuge mittlerer Größe, auch Flöße sowohl auf dem Wolchowstrom, als längs des ganzen Canals und der ganzen Newa hinunter bis nach Petersburg, als einen ansehnlichen Theil des Reichthums des russischen Reichs herabfließen gesehen, auch auf dieser Reise es dahin gebracht, daß längs denen Ufern der Newa ein bequemer Weg und Bitschefnick von hier nach Schlüsselburg zu merklicher Beförderung des Commercii, Ihro Kais. Maj. Allergnädigsten Befehl gemäß, auf das schleunigste verfertigt wird, die Woche ab mit meinen allerunterthänigsten Rap-

Digitized by Google

porten an Ihro Kaiſ. Maj. und Vorſtellungen an den hochdirigirenden Senat beſchäftiget, Eingangs künftiger Woche hingegen, ſo Gott will, im Stande ſein werde, mit den resp. Gliedern eines hochl. Kirchen-Convents wegen der anjetzo höchſt nöthigen Prieſterwahl zuſammen zu kommen; ſo habe nicht ermangeln wollen, die ſämmtlichen resp. Glieder dieſes Convents davon zu benachrichtigen und wie ich bereit bin, ſobald es denenſelben bequem ſein wird, uns zu verſammeln und einen Tag zu einem ſo löblichen Actui zu beſtimmen."

Zur feſtgeſetzten Zeit verſammelte ſich der Convent am 6. Juni. Gegenſtand der Berathung war der unter den Zünften ausgebrochene Zwiſt, indem ſo wohl die früher als die am 25. Mai gewählten Deputirten ihre Anhänger hatten und es ſchon zu öffentlichen Reibungen und Streitigkeiten zwiſchen beiden Parteien gekommen war. Der Convent beſchloß, beide Parteien ſchriftlich zur Einigkeit und zum Frieden aufzuforden, da man die höchſt nöthige Predigerwahl nicht eher vornehmen könne, als bis derſelbe wiederhergeſtellt ſei. Er könne weder die zuerſt gewählten, noch die am 25. Mai gewählten Deputirten der Zünfte als die rechtmäßigen Vertreter ihres Standes anſehen, daher müßten ſie ſich durchaus untereinander vergleichen. Auf dieſes Schreiben des Convents antworteten die am 25. Mai gewählten Deputirten am 8. Jun., einen Vergleich mit den früher gewählten Deputirten könnten und würden ſie nicht eingehen; die Spaltung, welche unfehlbar in der Gemeinde entſtehen würde, wenn die Anſicht des Kirchenconvents durchgeführt werden ſollte, habe dann derſelbe aus eignem Antrieb und ohne Grund hervorgerufen und müſſe alſo auch die Schuld davon tragen. Am 9. Jun. rief der Graf Münnich auf's neue den Convent zum 11. Jun. Morgens 8 Uhr zuſammen[1]), welche Sitzung auch die Deputirten beider Parteien beiwohnen ſollten, um zu verſuchen, ob nicht ein Vergleich unter ihnen zu Stande gebracht werden könne. Auch dieſe Sitzung ſcheint ohne Erfolg geblieben zu ſein. Doch gelang es wenige Tage darauf dem Kaufmann Haack, den Frieden wieder herzuſtellen und die Zünfte dahin zu bringen, daß ſie einmüthig 5 neue Deputirte erwählten. Der Feldmarſchall zeigte dieß 15. Jun. durch ein Circulair dem Convent an. Am nächſten Sonntag, den 19. Jun., ward ein Dankgebet von der Kanzel für die Wiederherſtellung der Einigkeit in der

[1]) Zur Zeit des Grafen Münnich begannen die Sitzungen des Convents gewöhnlich im Sommer um 8, im Winter um 9 Uhr Morgens.

Digitized by Google

Gemeinde gehalten und zugleich derselben angezeigt, daß der Kirchenconvent und die Deputirten am 20. Jun. Morgens 8 Uhr sich versammeln würden, um die Predigerwahl vorzunehmen.

Die Versammlung am 20. Jun. eröffnete der Feldmarschall mit folgender Anrede: „Der ewige, lebendige und allein weise Gott, der unsere liebe evangelische Gemeinde bereits bei einen halben Seculo an diesem Orte, an welchem, als in einer wüsten Gegend, einige Jahre vorher kein Mensch gewohnet, so väterlich gesammelt und bis daher so glücklich erhalten, daß wir Ursache haben, seine Güte zu bewundern und zu preisen, hat selbst uns heute berufen uns zu versammeln um die Wahl eines Priesters an der Stelle des abgegangenen Herrn Doctors Büsching vorzunehmen.

„Gott sey gedanket, daß solches in gewünschter Liebe und Einigkeit und mit allerseitigem Vergnügen geschiehet.

„Wann wir darauf Acht haben, welch eine anmuthige und herrliche Kirche, welche schöne und gemächliche Priesterwohnungen und welch ein vortreffliches Schulgebäude wir vor Augen sehen,

„wann wir uns erinnern, welche vortreffliche Prediger und Hirten uns Gott bei mehr als 40 Jahren hergegeben, und wie das Wort Gottes rein und lauter bei uns gelehrt worden,

„wann wir betrachten, wir wir Fremdlinge in diesem Lande unter einer Nation, zu deren Religion wir uns nicht bekennen, leben, und des mächtigen Schutzes einer allerhöchsten Obrigkeit, sonderlich unserer jetzt glücklich regierenden glorwürdigsten Monarchin, in Frieden und Ruhe genießen,

„so sind wir schuldig, der unerforschlichen göttlichen Vorsehung den demüthigsten Dank dafür abzustatten und dieselbe anzuflehen, unsere liebe Gemeine, Kirche und Schule fernerhin in Gnaden zu erhalten und unsere heutige Berathschlagung zu einer höchstnöthigen Priesterwahl zu segnen.

„Der Herr aller Herzenskündiger wolle uns in Gnaden anzeigen und in unsere Herzen legen, welchen unter den vorzuschlagenden Candidaten und Subjecten er selbst erwählet hat, daß derselbe empfahe diesen höchstwichtigen Dienst und Apostelamt zu allseitiger Erbauung, Trost und Freudigkeit für uns und unsere Nachkommen."

Als der Graf Münnich nach diesen Worten die Mitglieder der Versammlung aufforderte, einzelne Candidaten vorzuschlagen, geschah dieß von den Deputirten der Zünfte, von den Deputirten der Kaufmannschaft, von den Kirchenältesten und von den Kirchenvorstehern.

Digitized by Google

Aus den 7 aufgestellten Candidaten wählte er denn 3 aus, welche zur Wahl kommen sollten. Durch schriftliche Abstimmung ward der Pastor Kramer in Lebrade in Holstein erwählt. Dieser nahm die Vocation nicht an. Deshalb schritt man 22. Aug. zu einer neuen Wahl, welche auf den Pastor Großkreutz an der Annenkirche fiel, welchen Pastor Büsching schon von Anfang an vorgeschlagen hatte. Pastor Großkreutz nahm zum großen Mißvergnügen seiner Gemeinde die Wahl an. Leider blieb dieser tüchtige Kanzelredner nur einige Monate bei unserer Gemeinde; er starb nach einer kurzen Krankheit 26. Dec. 1765. Pastor Grot auf Wassily Ostrow hielt ihm die Leichenrede, welche der Convent in 1000 Exempl. in Königsberg drucken ließ. Die Zünfte hatten unter vielen Schwierigkeiten, indem sie zum Kirchenvorsteheramte zugelassen zu werden verlangten, endlich am 8. Jan. 1766 3 Deputirte zur Predigerwahl in der Kirche ernannt, und die Kaufleute, deren an dem Tage wenige anwesend waren, dasselbe etwas später gethan, als am 11. Januar auch der alte Pastor Trefurt starb, welcher 26 Jahre lang Prediger an unserer Gemeinde gewesen war. Die Leichenrede hielt ihm sein alter Freund, der schwedische Prediger Hougberg. Sie ist gedruckt mit einem Anhange seines Sohnes, des Pastors Trefurt in Narwa.

Der Senior Ludolph Otto Trefurt hat 3 Predigten drucken lassen, welche sich durch eine ins Unglaubliche gehende, oft ganz unpassende Anhäufung von Bibelstellen auszeichnen. 1) Die Pflichten der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit, gehalten auf Wass. Ostr. an Ihre Kais. Maj. Anna Joannowna Krönungstage den 28. Apr. 1731. St. Petersburg 1731. 4. Die Predigt ist dem Grafen Münnich dedicirt, dem er in der Vorrede ungemessene Schmeicheleien sagt. 2) Die Leichenrede auf den Pastor Nazzius. 3) Die Predigt bei Einweihung der neu erbauten Elisabethkirche in Kronstadt, gehalten 12. Dec. 1753, in Bogemell, Nachr. von der deutsch-ev. Gemeinde in Kronstadt.

So stand unsere Kirche denn gänzlich verwaist da! Die erste Sorge des Convents war, für den regelmäßigen Fortgang der Predigten zu sorgen. Dies ward am 14. Jan. geordnet. Pastor Hougberg und Pastor Krogius, welche schon so oft unserer Gemeinde ihre freundschaftlichen Dienste geleistet, thaten dies auch jetzt wieder. Sie übernahmen bis zur Besetzung der Stellen alle Amtsgeschäfte, und der Convent übergab ihnen deshalb die Kirchenbücher. Im Predigen am Sonntag Vormittag versprachen ihnen Pastor Grot und der

Digitized by Google

Director Goebel Hülfe zu leisten. Der letztere übernahm auch die Predigten während des bevorstehenden Osterfestes[1]). Die Sonntag Nachmittagspredigten übernahmen die Lehrer Faust und Weber von unserer Schule. Die Predigten am Mittwoch fielen aus.

Die Predigerwahl ward dadurch sehr erschwert, daß die Zünfte sich diese Gelegenheit nicht entgehen lassen wollten, und die Theilnahme am Amt der Kirchenvorsteher wieder zu gewinnen; und sich von allen Wahlverhandlungen fern hielten, bis sie ihren Zweck erreicht hatten. Erst als ihnen dies fest versprochen und die Einigkeit in der Gemeinde wieder hergestellt war, versammelten sich der Convent und die 6 Deputirten 20. Febr. 1766 zur Wahl der neuen Prediger. Zum ersten Prediger wurde der Mag. Köhler in Luckau in der Niederlausitz, zum zweiten Prediger auf die Empfehlung des Professors Beckmann in Göttingen, ehemaligen Lehrers unserer Schule, der Pastor adj. Greiner an der deutschen Kirche in Stockholm erwählt. Wie in derselben Sitzung auf den Antrag sämmtlicher Deputirten die Prediger vom Convente ausgeschlossen wurden, so daß sie nur bei Verhandlungen von Ministerialsachen und solcher Sachen, die den Gottesdienst beträfen, eingeladen werden sollten, werde ich später bei der Verfassung der Kirche berichten.

Die plötzlichen Todesfälle der letztern Jahre hatten gezeigt, wie wünschenswerth eine Verstärkung der geistlichen Kräfte an unserer Kirche sein würde. Nach reiflicher Ueberlegung glaubte man eine solche durch Verbindung des Directorats mit einer dritten Predigerstelle zu gewinnen, wenn man den zu erwählenden Director verpflichte, regelmäßig mit den beiden andern Predigern im Predigen abzuwechseln, ihn aber von den Amtsgeschäften befreie, welche blos den beiden eigentlichen Predigern verbleiben sollten. Für den dadurch entstandenen Ausfall in seiner Einnahme könne man ihn durch einen höhern Gehalt entschädigen. Da nun der Director Goebel sein Amt aufgesagt hatte, versammelten sich der Convent und die Deputirten 1. März 1766 und wählten den Professor Joh. Gotth. Lindner in Königsberg, welcher von Riga aus als tüchtiger Schulmann bekannt war, zum Director und Inspector der Schule und zum dritten Pre-

[1]) Für seine Predigten in der Vacanz nach dem Abgange Büschings erhielt der Director Goebel 175 R., für seine Predigten nach dem Tode Trefurts 125 R. Diese 300 R. für gehaltene Predigten wurden ihm 1. Mai 1766 ausgezahlt. Es sind dies die 300 Rubel, welche bei Baron Küster p. 43 als ein Geschenk des Convents erscheinen.

Digitized

diger der Gemeinde. Am 5. März theilte Pastor Krogius diese Wahl der Gemeinde von der Kanzel mit. Die Vocation des Professors Lindner lautet: „Da man für dienlich gefunden, die evangel.-luther. Gemeine der St. Peters-Kirche allhier in St. Petersburg mit dreien Predigern zu versorgen, so hat ein hochl. Kirchen-Convent nebst denen von der Gemeine laut Kirchen-Reglement expresse deputirten Männern am 1. März 1766 in dieser Absicht Versammlung gehalten, in welcher auf den hochedelgeborenen und hochgelehrten Herrn Professor Lindner, dessen hier bekannten großen Gaben und christlichen Wandels wegen, die einstimmige Wahl gefallen.

„Also berufen wir, ein Kirchen-Convent und unten benannte, die ganze Gemeine repräsentirende Deputirte der evangel.-luth. St. Peters-Kirche und also in desselben Namen, ihn, Herrn Prof. Mag. Johann Gotthelf Lindner, als einen ordentlichen Pastoren und Seelsorger unserer evangel.-luther. St. Peters-Gemeine, dergestalt, daß Ew. Hochwohlehrwürden nebst Dero beiden Herrn Collegen dieser Gemeine das Wort Gottes rein, lauter und unverfälscht, allerdings wie solches in denen Schriften alten und neuen Testaments verfasset und von unsern gottseligen Vorfahren in der unveränderten Augsburgischen Confession und übrigen symbolischen Büchern angenommen und bekannt ist, vortragen; die heiligen Sacramente nach Christi Einsetzung recht administriren, überhaupt das Amt des Geistlichen, als ein treuer Diener Gottes und seines Wortes, so wie Sie es vor seinem Richterstuhl dermaleinst zu verantworten gedenken, jederzeit unter uns führen und sich allenthalben selbst als ein Vorbild der Heerde in Wort und Wandel darstellen; übrigens mit Deroselben beiden Collegen die ordentlichen Sonntags-, Festtags- und Mittwochen-Predigten als ein getreuer Mitgehülfe verrichten und umwechseln.

„Da bei diesem Beruf eine Hauptabsicht des hochl. Kirchen-Convents und der Deputirten der St. Peters-Gemeine ist, die von dieser Kirche abhängende Schule der Sprachen, Künste und Wissenschaften unter geschickte und treue Direction und Inspection zu setzen, so tragen wir diese Direction und Inspection unter der Oberdirection des Kirchen-Convents der St. Peters-Gemeine Ew. Hochwohlehrwürden nach Maaßgabe der deswegen zu ertheilenden Instruction mit dem vollkommensten Zutrauen auf, und hoffen mit Grund von dieser Einrichtung die gesegnetste Aufnahme dieser Schule.

„Um diese aufgetragenen Verrichtungen des Predigtamts in der Kirche und die Direction und Inspection in der Schule desto unge-

Digitized by Google

störter und vollkommener ausüben zu können, entbinden wir Ew. Hochehrwürden von allen übrigen, die curam animarum betreffenden, Amtsverrichtungen.

„Für diese zu übernehmenden Berufs- und Amtspflichten bestimmt dieser St. Peters-Kirchen-Convent und bemeldete, die ganze Gemeine repräsentirende Deputirte zu Ew. Hochwohlehrwürden Unterhalt ein Salarium von 1000 R. und wird das Quotum von 250 R. alle Vierteljahr an denselben aus der Kirchen- und Schulkasse richtig bezahlet; nicht weniger wird ein Kirchen-Convent demselben eine nach allen Umständen gemächliche und wohleingerichtete freie Wohnung anweisen.

„Professor Lindner nahm den Ruf an und wandte sich sogleich nach Berlin, um seine Entlassung aus dem preußischen Staatsdienst zu erhalten. Ehe noch darauf eine Antwort erfolgte, traf ein Brief von Mag. Köhler ein, der die Vocation ablehnte. Daher versammelten sich 19. Juni der Convent und die Deputirten aufs neue zur Predigerwahl. Der Convent, welcher mit Sorgen den großen Unkosten für den dritten Prediger und die Schule entgegensah, schlug vor, ob man mit der Wahl nicht bis zur Ankunft Professor Lindner's warten wolle. Wenn dessen Predigten der Gemeinde gefielen, könne man ihm den Vorschlag machen, „ob er das Pastorat mit allen Amtsverrichtungen und Seelsorge nebst dem Directorat von der Schule mit dem ordentlichen Predigergehalt von 700 R. und Accidentien annehmen und sich alsdann einen geschickten Inspector der Schule bestellen wolle." Da die Deputirten hierauf nicht eingehen wollten, wählte man den Pastor Harkfen an der Burgkirche in Lübeck. Es war sehr gut, daß die Deputirten sich dem Vorhaben des Convents widersetzt hatten, denn bald darauf schrieb der Professor Lindner, daß der König von Preußen ihm seinen Abschied verweigere. Selbst als der russische Gesandte in Berlin sich persönlich für die Entlassung Lindner's verwandte, ertheilte ihm Friedrich II. einen entschieden abschlägigen Bescheid.

So hatte die Kirche denn nun wieder, wenn auch nur auf kurze Zeit, zwei Prediger. Joh. Matth. Greiner war in Hamburg geboren und hatte in Jena studirt. Am Sonntag Jubilate war er vom Senior Hougberg introducirt. Von da an hatte er die Predigten am Sonntag Vormittag übernommen und die Amtsgeschäfte besorgt. Mit Liebe nahm er sich auch der Schule an. Die Nachmittagspredigten wurden noch von den Lehrern gehalten, und die Mittwochspredigten fielen aus, bis Pastor Harkfen im September

Digitized by Google

hieſelbſt ankam. Hermann Harkſen war in Bremen geboren und hatte in Göttingen ſtudirt.

Mit dem Ende des Jahres 1766 legte unſer vieljähriger Kirchenpatron, der General-Feldmarſchall Graf von Münnich, das Patronat nieder. „Da bei meinem jetzigen hohen Alter, ſchreibt er dem Convent am vorletzten Tage des Jahres, meine Kräfte täglich abnehmen, die wichtigen Geſchäfte aber, ſonderlich beim Eintritt eines neuen Jahres, ſich je mehr und mehr häufen, ſo daß ich von 5 Uhr des Morgens an bis gegen 1 Uhr Nachmittags und des Abends wiederum von 5 Uhr bis gegen 8 Uhr mit aller möglichen Application Tag für Tag in meinen Kanzleien arbeite und dennoch kaum fertig werde; das Gedächtniß abnimmt und ſchwächer wird, der Verſtand und die Penetration nicht mehr ſo aufgeheitert iſt, die Beurtheilung nicht mehr ſo präciſe und die Vorſtellung im Geiſte nicht mehr ſo lebhaft ſind, als bei jüngern Jahren; in den hieſigen glorieuſen ruſſiſch-kaiſ. Dienſten aber das geringſte Verſehen öfters capital und gefährlich iſt, auch viele Verdrießlichkeiten nach ſich zieht, welche zu tragen die Schultern eines alten Mannes nicht mehr vermögen, ſo finde mich gemüßigt, auch wider meinen Wunſch und Willen einem hochl. Kirchenconvent hiemit anzukündigen, daß ich das mir anvertraute Patronat unſerer lieben St. Peters-Gemeine, Kirche und Schule mit dem Ende dieſes Jahres, als mit dem morgenden Tage ablege.“ Vergebens ging am folgenden Tage der ganze Kirchenconvent mit den Predigern an der Spitze zu ihm, und bat ihn um Zurücknahme ſeines Beſchluſſes. Er blieb unerſchütterlich. So lange der Himmel mir noch das Leben friſtet, werde ich nie aufhören, ein Freund der Kirche und der Schule zu ſein, rief er den Scheidenden nach. Auf ſeinen Rath wählten der Convent, die Prediger und die Deputirten den Wirkl. Staatsr. von Oſterwald, den Erzieher des Großfürſten Paul, zum Patron der Kirche und Schule, welcher 1. Febr. 1767 zum erſten Mal in Convent erſchien.

Wie vor einem Viertel-Jahrhundert, ſo bewegte auch jetzt den Grafen Münnich der Gedanke, Rußland zu verlaſſen und ſeine letzten Tage in ſeinem Vaterlande zu beſchließen. Wie ihn damals das Unglück überraſchte, ſo ereilte ihn jetzt vor Ausführung ſeines Planes der Tod in ſeinem 85. Jahre. Er ſtarb 16. Okt. 1767. Wie viel Dank Schule und Gemeinde ihm ſchuldig ſind, iſt mit Worten kaum auszuſprechen. Die Leichenrede hielt ihm Paſt. Harkſen. Sie iſt gedruckt unter dem Titel: Zum Andenken Sr. Erl. des den

Digitized by Google

16. Okt. 1767 im 85. Jahre seines ruhmvollen Alters abgeschiedenen des heil. Röm. und Russ. Reiches Grafen Burchard Christoph von Münnich, des heil. Andreas, des heiligen Alexander Newsky, des weißen Adlerordens Ritter, Russ. Kais. Generalfeldmarschalls, Generaldirectors der Kais. Seehäfen am Baltischen Meere, auch des Ladogaischen Canals ꝛc. Lübeck 1767. 4. Als Probe mag die Standrede dienen, welche Pastor Harksen 1. Nov. im Hause des Grafen hielt. „So ruhig hat keiner unter uns jemals diesen muthigen Held gesehen, so lange sein geschäftiger Geist die Feinde, das Glück, den Neid und sich selbst bekämpfte. Seit achtzig und mehr Jahren, seit unserm Daseyn war sein Arm, der Arm des Monarchen, seine Hand, die Hand des Regenten; seine Ehre, die Ehre des Landes; seine Seele, die Seele des Volks und des Heers nicht so ruhig. So ruhig erwirbt man von der Gnade der Monarchen, die nur Verdienste schätzen und belohnen, die Ehrenzeichen nicht, welche den Leib noch in der Verwesung schmücken und zieren: aber nachdem man sie durch eigne Verdienste erworben hat: genießet man den schuldigen Tribut des Ruhms und die dankbare Ehrfurcht des Herzens, welche itzt Nationen durch meinen Mund bezeugen, so ruhig.

„Ein Mann, der in den frühesten Jahren seines Lebens Verdienste sucht und erwirbt, und mit der erlangten Stärke in seinem männlichen Alter das wankelhafte Gluck fesselt: und zwingt ihn auf den höchsten Gipfel der Ehre und des Ruhms zu erheben, auf dessen Höhe ihn der halbe Erdkreiß mit Bewunderung anblickt; ein Mann, der von den weisesten und mächtigsten Regenten in Europa geliebet; von ihren Unterthanen geehret ward: der von den erhabensten Herrschern Asiens bewundert, von ihren Unterthanen gefürchtet ward; ein Liebling von Kaisern und Königen, der Könige, Chans und Regenten nöthigte von ihrem Throne herabzusteigen, und ihn denjenigen Nachfolgern zu räumen, die der Wille Gottes und seiner Monarchen würdig erkläret hatte; ein Held, der in seinem ganzen langen Leben mit dem Neide zu kämpfen hatte, dessen unaufhörlich Gebell noch in seinem Tode hin und wieder anschlägt, und dennoch in seinem ganzen langen Leben auch in der niedrigsten Tiefe des menschlichen Elends über den Neid so sehr erhöhet war, als er im Tode über ihn erhöhet bleiben wird; ein Christ, der stets mit sich selbst kämpfte, und sich selbst besiegte; der in dem Siege über seine Natur größer war, als wenn er die benachbarten Nationen überwand, und in der Ueberwindung seines Herzens stärker war, als wenn er unüberwindliche Festungen eroberte, Provinzen durch

Digitized by Google

seine Gewalt einnahm, Königreiche überlieferte; ein Held, der allezeit größerer Ehrenbezeugungen würdig geschätzt ward, als ihm erwiesen werden konnten, und niemals durch Bitten seine Ehre suchte, die er stets durch sein Verdienst erlangte; ein Menschenfreund, der stets bereit war, fremde Verdienste durch sein Ansehen mit Ehre und Freude aufzumuntern, ohne jemals für andre eine Fehlbitte zu thun; ein Christ, der seine herrlichen Thaten der mächtigen Hand Gottes; seine erlittenen Unfälle der mächtigen Hand Gottes zuschrieb; ein Christ, der sich bey Nacht und bey Tage mit dem vertrauten Umgange und der Ehre des Königs aller Könige unterhielt, der seinen Schlaf und seine Geschäfte mit göttlichen Betrachtungen und geistlichen Andachten unterbrach [1]); ein solcher Mann waren Seiner Erlauchten, der hochseelige Burchard Christoph, Reichsgraf von Münnich, mit dessen Namen ich mehr würdiges, erhabenes, verdienstvolles, glänzendes, blendendes ausspreche, als mit der betäubenden Erzählung aller seiner erlangten Titel und Ehrenstellen.

„Darf es einer der umherstehenden Versammlung wagen, ohne Ehrfurcht den Glanz der Unsterblichkeit zu betrachten, mit welchem Gott seine Scheitel herrlicher, als seine Familie mit diesen prächtigen Ehrenbezeugungen seine Gebeine, geschmücket hat? Darf es einer der gegenwärtigen Versammlung unternehmen, sich ohne Gefühl seiner eignen Nichtigkeit, und ohne Bewunderung der Größe des Helden, des Christen den erstorbenen Gebeinen zu nähern, da wir uns selbst deswegen groß zu seyn scheinen, wenn wir einen einzigen geringen Theil seiner unermeßlichen Arbeiten ausgerichtet haben; groß, wenn einige ein weniges von der leiblichen Arbeit auf sich nahmen, die sein geschäftiger Geist ihnen auflegte, und durch sie ausführte; groß, wenn einige bald Schlachten gewonnen, bald verlohren, da unter seiner Anführung nie eine Schlacht verlohren ist; groß, wenn einige Festungen eroberten oder vergeblich belagerten, da unter seiner Anführung nie eine Stadt belagert ist, die nicht erobert worden wäre; groß, wenn einige bey einem kleinen Unfalle nicht verzagt werden, und bey gar keinen oder geringen Verdiensten sich nicht überheben, da er sein zwanzigjährig Elend mit Muth und Munterkeit bauete, und sein, obwohl verdientes, Glück allezeit dem hohen Geber verdankete; groß, wenn einige sich der Andacht des Herzens rühmen

[1]) Wenn hier der Ort wäre: so könnte ich die Richtigkeit eines jeden der vorhergehenden und nachfolgenden Züge von dem Charakter und den Thaten unsers Helden mit historischen Erläuterungen bestätigen.

Digitized by Google

könnten, die bey ihm das geringste Theil auszumachen schien, aber allezeit die Seele aller seiner Handlungen war.

„Konnte der erhabene Held, der so herrliche Thaten ausgeführt hat, ruhig seyn? Seine Seele genoß aber dennoch stets der heitersten Zufriedenheit, und in dem stärksten Gewühl unsäglicher Arbeiten, über deren Ausrichtung die Vorwelt Ihn zu einem Herkules vergöttert hätte, und die Nachwelt wähnen wird, daß seine Lebensgeschichte eine Fabel sey, hatte er allezeit so viel Muße, die Kräfte seines zerstreueten Geistes zu sammeln, und Gott um seinen kräftigen Beystand anzuflehen. Er stand vor dem tödtlichen Geschoß der Feinde des Landes, seiner Feinde, die zu seiner Rechten und Linken seine Freunde, die Kinder des Landes, erlegten, eben so gelassen und getrost, als wenn das Bette der Ehre sein Ruhebette wäre. Er bezeugte, daß er den Trieb zum ruhigen Landleben allezeit am stärksten empfunden habe, den er dem Willen Gottes mit willigem Geiste, und dem Befehl seiner Monarchen mit schuldigem Gehorsam aufgeopfert hatte: und nunmehro hat ihn Gott in eine ewige Ruhe eingeführt, darin ihn der Neid nicht mehr stöhren kann, und kein Unfall beunruhigen darf. Wer die Süßigkeit seiner Ruhe schmecken will, der muß sie auf seinem Wege suchen.

„Er schätzte die Ruhe für sein größtes Glück, das er nach seinen Arbeiten würde genießen können, und wollte nach seinem Tode fürnemlich wegen seiner Ruhe von der Arbeit glücklich gepriesen werden [1]). Dies Glück erkannte sein von Natur unverdroßner Geist nicht: im Hause Gottes hatte er es kennen gelernet. So wollen wir, Gönner und Freunde! unsre Liebe zu seiner würdigen Person, unsre Ehrfurcht für seine Verdienste; unsre schuldige Achtung seiner Befehle auch noch im Tode beweisen, und bevor die erstorbenen Gebeine zu ihrer bestimmten Ruhestätte gebracht werden, in das Heiligthum des Herrn, zum Hause seines und unsers Gottes gehen, seine seelige Ruhe, die seelige Ruhe derer, die in dem Herrn sterben, mit lebhafter Andacht zu betrachten, die unsern Geist erwecke, dem Herrn zu leben."

„Hierauf wurden von der Leichenbegleitung, unter dem Gesange der Petrischule und der Trauermusik der aufgestellten fünf Regimenter

---

[1]) Schon längst hatte der hochseelige Feldmarschall verordnet, daß bey seiner Leichenrede auf den Inhalt der Worte „Offenb. Joh. XIV, 13. Selig sind die Todten, die in dem Herrn sterben von nun an. Ja, der Geist spricht, daß sie ruhen von ihrer Arbeit", gesehen werden solle.

Digitized

seine Gebeine nach der Petrikirche geführt.“ In der Kirche ward dann die eigentliche Leichenpredigt über den von dem Grafen Münnich selbst bestimmten Text aus der Off. Johan. gehalten.

Am 10. Jul. 1767 starb der Pastor Greiner nach einer kurzen Krankheit, ein für die Schule in ihrem damals kläglichem Zustande unersetzlicher Verlust. Zu seinem Nachfolger erwählten Convent und Deputirte in Abwesenheit des damals in Moskau sich aufhaltenden Kirchenpatrons den Pastor Wiedeburg in Lübeck, der aber auch schon im Jul. 1769 starb. An seine Stelle wurde Jakob Martin Herold, Professor am Gymnasium in Reval, 27. Aug. gewählt. Er war in der Nähe von Neu-Brandenburg in Mecklenburg geboren und hatte in Rostock studirt.

Wie man früher die Ursache der häufigen Todesfälle unserer Prediger in den Leichenbegleitungen zu finden glaubte, so suchte man sie jetzt in der ungleichen Vertheilung der Amtsgeschäfte, welche den Prediger zwängen, sich jeder Witterung auszusetzen. Man glaubte, daß, wenn die Amtsgeschäfte gleichmäßiger vertheilt würden und man jedem Prediger eine bestimmte Ruhezeit verschaffe, man dadurch auch für die Gesundheit und das Leben der Prediger sorge. Daher ward auf den Vorschlag des Pastors Harkfen 27. Aug. 1769 vom Convent und den Deputirten beschlossen, „daß, da bishero die Glieder unserer Gemeinde zu den Amtsverrichtungen als Taufen, Copuliren und Begräbnissen stets den Prediger gerufen, zu welchem sie sich in der Beichte halten, daraus entstanden, daß derjenige Prediger, welcher die größte Anzahl Beichtkinder, folglich auch die größte Last oberwähnter Amtsverrichtungen auf sich habe, welches seiner Gesundheit besonders bei der Weitläufigkeit hiesiger Stadt sehr nachtheilig sei, da im Gegentheil der andere Prediger, zu welchem sich weniger in der Beichte halten, ganze Wochen lang in Amtsverrichtungen nichts zu thun hat, so ist ausgemachet worden, daß künftighin ein jeder von den bei unserer Kirche stehenden beiden Predigern, welcher mit der Sonntag Vormittagspredigt seine Woche anfängt, auch alle dieselbige Woche einfallende Amtsverrichtungen, als Taufen, Trauungen und Begräbnisse zu besorgen habe und keiner dem andern in seine, in dessen Woche einfallende, Amtsverrichtungen einigen Eingriff thun solle, es wäre denn, daß es aus Ursachen von Krankheit oder sonsten dringenden Ursachen geschehen müßte. Doch bleibt es in Ansehung der Beichte und Krankenbesuche bei der vorigen Einrichtung, als in welchen nichts verändert werden kann. Diese Einrichtung ist

Digitized by Google

auch vornehmlich dieſer wegen gemacht worden, um zu ſuchen, ob auf dieſe Art die Amtsverrichtungen nach und nach, ſo viel möglich, unter beide Prediger vertheilt werden können [1]), und ſoll dieſer Beſchluß dem neuen Prediger bei deſſen Ankunft kund gethan und darüber gehalten werden." Dies Alterniren dauerte bis 1840.

Am 22. Jan. 1770 ſtarb Paſtor Harkſen. Außer der Leichenrede auf den Feldmarſchall Grafen Münnich iſt noch eine Predigt von ihm gedruckt in der Sammlung einiger Schulreden von W. (Willamow). Zu ſeinem Nachfolger ward 17. April 1770 Martin Luther Wolff, Profeſſor an der Ritteracademie in Reval, erwählt. Seine Eltern (der Vater war Prediger in Straßburg in der Nähe von Thorn) ſollen lange ohne Kinder geweſen ſein. Daher weihte ihn ſeine Mutter ſchon vor ſeiner Geburt dem geiſtlichen Stande und in Rückſicht darauf gab ihm der Vater den eigenthümlichen Vornamen. Er ſtudirte in Königsberg, wo er ein Zuhörer Kant's, und in Helmſtädt, wo er ein Schüler des Abts Schubert war, dem er auch auf kurze Zeit nach Greifswald folgte. Schon hier zeichnete er ſich als lyriſcher Dichter aus. Zehn Jahre vergingen der Gemeinde nun in Ruhe, ſelbſt die Schule war in einem ſolchen Zuſtande, daß ſie keine Sorgen mehr verurſachte. Am 14. Jun. 1780 feierte man das fünfzigjährige Jubiläum der Kirche durch ein großes Kirchenconcert, welches der Cantor Schleuszner mit Hülfe der Kaiſ. Muſiker aufführte. Am 13. Nov. 1782 ſtarb der Paſtor Herold, wohl einer der beliebteſten Prediger, welche die Petrikirche je gehabt hat. Als Profeſſor in Reval hatte er eine Anweiſung zur Redekunſt, Reval 1768. 8. und allgemeine Anmerkungen über die Einrichtung öffentlicher Schulen, Reval 1769. 8. drucken laſſen. Auch bei uns beſchäftigte er ſich viel und gern mit der Schule. Einzelne Leichenreden von ihm ſind in „Dingelſtädt nord. Caſualbliothek, Riga 1785. 1787. 8." gedruckt. Die Liebe, welche die Gemeinde zu dem Verſtorbenen gehegt hatte, bewies ſich auch gegen deſſen, ohne alle Mittel nachgebliebene Familie. Sie bezahlte die Schulden deſſelben und der Convent ſetzte der Wittwe, einer geb. Nottbeck, eine Penſion von 300 R. aus. Viele Jahre hatte ſie dieſelbe genoſſen, da kam im Febr. 1805 ein Brief von ihr aus Libau an den Kirchenrath, in welchem ſie ihren innig-

[1]) Wie wenig dieſe Abſicht erreicht wurde, zeigen uns Verhandlungen aus dem Jahre 1808. Man berechnete damals die Gemeinde auf 9000 Seelen, von denen ⅞ Beichtkinder des Paſtors Lampe waren.

Digitized by Google

sten Dank für die lange Unterstützung ausspricht, nun aber bittet, dieselbe Bedürftigern zuzuwenden. „Denn die wunderbare Hand des Schicksals hat die so oft erwähnten Worte meines sel. Mannes: ich säe und Du wirst ernten, in Erfüllung gehen lassen.“ Die Leichenrede des Pastors Wolff und ein Gedicht auf den Verstorbenen vom Insp. Böber wurden gedruckt.

Nun begannen wieder die Sorgen in der Gemeinde. Zuerst hielt es schwer, die Stelle Pastor Herolds wieder zu besetzen. Man wählte nach einander den Pastor Bergmann in Riga, den Pastor Wahl in Wiburg, den Pastor Danckwart in Dahlen bei Riga. Keiner nahm die Wahl an, obgleich das Gerücht eine Einnahme von 3000 R. mit der Stelle verband[1]). Endlich nahm Pastor Lampe in Archangel die Wahl 21. Jul. 1783. Den Unwillen der Archangeliten beschwichtigte der Convent, indem er ihnen die Reisekosten des Pastors Lampe aus Deutschland nach Archangel mit 200 R. vergütete. Johann Georg Lampe war in Hamburg geboren und hatte in Helmstädt studirt.

Inzwischen war die Schule zur deutschen Hauptschule erhoben. Wegen der vielen Arbeiten, welche mit dieser Umänderung verbunden waren, und wegen der vielen Unannehmlichkeiten, welche zwischen dem Directorium und der Commission entstanden, legte der alte, kränkliche Geh. Rath von Osterwald 13. Mai 1785 das Patronat nieder. Die ganze Gemeinde war damals in großer Aufregung, weil das Streben des Directors Kolbe, die Schule der Kirche zu entziehen und völlig der Commission zu unterwerfen, immer deutlicher an den Tag trat. Es war daher höchst nothwendig, einen Patron zu erwählen, der nicht nur Festigkeit und Liebe zur Kirche genug besäße, um diesen Plänen entgegenzutreten und der Gemeinde ihr bedrohtes Eigenthum zu retten, sondern auch Einfluß genug, um seine Maßregeln gegen die vornehmen Männer, welche theils in der Commission theils im Directorium selbst die Pläne Kolbe's begünstigten, zu vertheidigen. Einen solchen Mann fand die Gemeinde zu ihrem Glücke in dem Gen. Lieut. und Stallmeister, Baron Arendt von Rehbinder, welcher 1. Sept. 1785 zum Patron der Kirche und Schule erwählt ward. Indessen vergingen noch Jahre, ehe es selbst diesem energischen Mann gelang, die Gefahr durch die Absetzung Kolbe's gänzlich zu beseitigen.

---

[1]) Hupel Nord. Miscell. 1787. p. 167.

Digitized by Google

Dreißig Jahre lang hatte Pastor Wolff in voller Kraft und Thätigkeit an unserer Gemeinde gewirkt, da rührte ihm 2. Juli 1800 der Schlag. Seine Verdienste waren vielfach im In- und Auslande anerkannt. Er hatte den Titel Propst erhalten. Die Universität Greifswalde hatte ihn zum Doctor der Theologie promovirt. Die freie ökonomische Gesellschaft hatte ihn so wie seinen Collegen, den Pastor Lampe, zum ordentlichen Mitgliede gemacht. Die Liebe der Gemeinde zeigte sich besonders in der Geduld, mit welcher sie alle Wunderlichkeiten ihres kranken Seelsorgers ertrug, als von der vorläufigen Verwaltung seiner Geschäfte und, nachdem alle Hoffnung auf Besserung geschwunden war, von der Besetzung seiner Stelle durch einen dritten Prediger, der sein Nachfolger werden solle, die Rede war. Am 16. Januar 1801 ward zu demselben der Pastor Hamelmann in Moskau gewählt. Wenige Tage später, am 24. Jan., starb Pastor Wolff. Außer vielen Gedichten und geistlichen Liedern, so wie einzelnen Reden findet man eine Anzahl Leichenpredigten von ihm in Dingelstädt's nordischer Casualbibliothek, wo unter andern auch die Leichenrede auf den Oberhofmarschall Grafen Carl von Sievers, den ehemaligen Patron unserer Kirche, abgedruckt ist. Er selbst gab eine Sammlung von ihm gehaltener Gelegenheitsreden unter dem Titel: „Predigten und Reden bei besondern Veranlassungen gehalten" 1793 heraus. An der Bearbeitung der St. Petersburgischen Sammlung gottesdienstlicher Lieder nahm er den thätigsten Antheil. Sein Nachfolger Hieronymus Hamelmann war in Hamburg geboren.

Bei seiner großen Gemeinde blieb dem Pastor Lampe kein Grad menschlichen Unglücks und Elends verborgen. Daher faßte er schon bald nach seiner Ankunft den Entschluß, so viel an ihm liege, wenigstens etwas zur Linderung desselben beizutragen. In Verbindung mit seinem Freunde, dem Dr. Guckenberger, entwarf er 1788 einen Plan, armen Kranken Hülfe zu leisten. Er trat mit einer Anzahl tüchtiger, menschenfreundlicher Aerzte zusammen, welche versprachen, in dem Bezirk, in welchem jeder wohne, arme Kranke in ihren Wohnungen regelmäßig zu besuchen und unentgeldlich zu behandeln. Arzneien gaben die Apotheker diesem Verein zu sehr ermäßigten Preisen. Die Pflege der Kranken blieb für gewöhnlich den Verwandten und Freunden überlassen. Wo aber diese fehlten, sorgte der Verein für Pflegerinnen, eben so wie für die Arznei im Falle gänzlicher Armuth. Wer starb und gar keine Mittel hinterließ, erhielt vom Ver-

Digitized by Google

ein einen Sarg und freie Gruft. Um die Geldmittel aufzubringen, erließ Pastor Lampe einen Aufruf zu freiwilligen Beiträgen an alle Menschenfreunde. Die Kaiserin und die ganze Kaiserliche Familie unterstützten den Verein und so kamen denn bald Mittel genug zusammen. Anspruch auf Unterstützung hatte jeder, welcher arm war und einen Schein darüber vom Pastor Lampe erhielt, ohne Rücksicht darauf, zu welcher Nationalität und zu welcher Kirche er gehöre. Wie mancher Fremdling verdankt diesem Verein sein Leben, wie mancher arme Familienvater ist durch ihn den Seinigen erhalten, besonders in den Jahren, in welchen der Typhus so furchtbare Verheerungen anrichtete! Pastor Lampe gab 1789 eine Nachricht von der Stiftung und Einrichtung der wohlthätigen Krankenanstalten in St. Petersburg heraus, in welcher er die Grundsätze des Vereins bekannt machte. Dann erschienen Fortsetzungen dieser Nachricht von ihm in den Jahren 1790, 1791, 1793 und 1795.

Mit seltenem Eifer hatte Pastor Lampe, der inzwischen auch den Titel Propst erhalten hatte, 25 Jahre lang sein Amt verwaltet. Mit Ausnahme einer dreimonatlichen Krankheit, oder wenn einmal eine Ordination, welche gewöhnlich in der Petrikirche vorgenommen wurde, einfiel, hatte er jeden Sonntag selbst gepredigt; nur 10 Mal hatte er in allen diesen Jahren einen fremden Prediger für sich die Kanzel besteigen lassen. Er war nun 60 Jahre alt, erfreute sich aber immer noch einer festen Gesundheit. Um so unerwarteter war es dem Kirchenrath und der Gemeinde, als er plötzlich 14. Nov. 1808 bat, man möge ihm den Pastor Volborth von der Colonie Saratowka, welcher durch einige Predigten bereits den Beifall der Gemeinde gewonnen habe, zum Adjuncten geben, womit ja zugleich die Nachmittagspredigten an den drei hohen Festtagen verbunden werden könnten. Freundliches Zureden aber brachte ihn von seinem Entschluß zurück. Zu seinem Jubiläum schenkte ihm der Kirchenrath einen silbernen Pokal, 7 Pfd. schwer. Pastor Lampe starb 5. Juni 1813. Zu seinem Nachfolger ward einstimmig der Pastor Dr. Friedrich Volborth erwählt, welcher inzwischen im Twer Hofprediger Sr. Kais. Hoheit, des kürzlich verstorbenen Prinzen Georg von Oldenburg gewesen war.

Als der Baron von Rehbinder alt und kränklich wurde, wählte man auf seinen Wunsch 30. Dec. 1797 den Geh. Rath Grafen Jakob von Sievers zum zweiten Patron, der sich aber nur kurze Zeit in Petersburg aufhielt und sich dann auf seine Besitzungen nach den Ostseeprovinzen zurückzog. Auch abwesend blieb er Patron und ver-

Digitized by Google

folgte mit großem Intereſſe alle Angelegenheiten der Kirche und Schule, über welche er ſich regelmäßig ſchriftlich Bericht abſtatten ließ. Er hatte, wie er ſelbſt ſchreibt, ſeit 1742 zur Gemeinde gehört und war 1745 in unſerer Kirche zum erſten Mal zum Abendmahl gegangen. Es iſt dies der unter Catharina II. und Paul I. berühmte Staatsmann, deſſen Leben der Profeſſor Blum beſchrieben hat. Der Wirkl. Geh. Rath Baron von Rehbinder ſtarb 26. Nov. 1800. Zu ſeinem Nachfolger wurde der Geh. Rath Baron Ludw. Heinrich von Nicolay, der bekannte Dichter und Präſident der Academie 29. Dec. 1800 erwählt, welcher aber das Patronat ſchon 14. Sept. 1802 wieder niederlegte. Am 20. Sept. 1802 wählte man den Geh. Rath Joh. Conrad von Gerhard zum Patron der Kirche und Schule. Im Jahre 1808 war die Kirche ganz ohne Patron, da ſowohl der Graf von Sievers als der Geh. Rath von Gerhard geſtorben waren. Daher wählte man 14. Nov. 1808 Sr. Kaiſ. Hoh. den Prinzen Georg von Oldenburg, welcher aber leider ſchon 1812 ſtarb und in unſerer Kirche beigeſetzt wurde, zum erſten, und dem Gen. Lieut. Ferdinand von Gerhard zum zweiten Patron der Kirche, welcher auch von 1812 bis 1817 alleiniger Patron blieb. Am 3. Januar 1817 wählte man den hochgebildeten und tüchtigen Gen. Lieut. Grafen Georg von Sievers zum zweiten Patron, der ſich beſonders um die Schule und das Waiſenhaus große Verdienſte erwarb. Ein zu früher Tod, den er ſich durch zu angeſtrengtes Arbeiten zugezogen hatte, raffte ihn leider ſchon nach 10 Jahren 18. Juni 1827 hinweg. Auf kurze Zeit ſetzte ſein Freund, der General Graf Oppermann, welcher 2. Juli 1827 zum Patron gewählt war, ſeine Arbeiten fort, bis auch er 2. Juli 1831 ſtarb. Die ganze Gemeinde ward von großer Freude ergriffen, als der Kirchenrath 31. Dec. 1831 den Prinzen Peter von Oldenburg, den Sohn des allverehrten Prinzen Georg, zu ſeinem Nachfolger erwählte, und Se. Kaiſ. Hoh. geruhten, dieſe Wahl anzunehmen. Anſtatt des 1829 verſtorbenen Gen. Lieut. von Gerhard war 7. Sept. 1829 der Geh. Rath Georg von Willamow, der Sohn des ehemaligen Inſpectors unſerer Schule, zum Patron erwählt. Dieſer legte im Okt. 1833 das Patronat nieder. So blieb denn Se. Kaiſ. Hoh. der Prinz Peter von Oldenburg der alleinige Patron unſerer Kirche und Schule.

Die älteſte Liederſammlung, deren ſich nicht nur unſere, ſondern überhaupt alle proteſtantiſchen Gemeinden in St. Petersburg bedienten, war das 1664 vom Paſtor Breverus herausgegebene rigaiſche Geſangbuch, welches öfter unverändert wieder abgedruckt wurde. Es

Digitized by Google

war eine ohne System gemachte Sammlung von Liedern[1]). Sie enthielt sogar noch lateinische Lieder. Daneben gebrauchte man auch noch andere Liedersammlungen zur häuslichen Andacht, besonders die in Riga 1679 herausgekommene christliche Andachtsflamme. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts schlichen sich auch herrnhutische Lieder- und Gebetbücher von Riga aus in St. Petersburg ein. Die Brüdergemeinde wurde unter der Kaiserin Elisabeth nicht geduldet. Daher befahl der dirigirende Senat durch einen Ukas 25. August 1750, welcher ins Deutsche übersetzt 2. und 7. Sept. Vor- und Nachmittags von der Kanzel verlesen und an die Kirchenthüren angeschlagen wurde, alle dergleichen Gesang- und Gebetbücher abzuliefern. Der Protocollist sammelte in der Conventstube 37 solcher Werke, welche er versiegelt dem Senat zuschickte.

Da das rigaische Gesangbuch völlig veraltet war, machte Pastor Grot von der Catharinenkirche 1767 seinen Collegen den Vorschlag, eine neue Liedersammlung zu veranstalten, aber Niemand wollte darauf eingehen. Auch anderwärts hatte man das Unpassende in dem Gesangbuch gefühlt und deshalb in Reval 1771 ein neues Gesangbuch herausgegeben. Als nun die Professoren Herold und Wolff, welche beide das neue Gesangbuch von Reval her kannten, als Prediger an unsere Kirche berufen wurden, erneuerte Pastor Grot seinen Vorschlag und beide gingen freudig darauf ein. Um aber ihrer neuen Liedersammlung allmälig Eingang in den Gemeinden zu verschaffen und das rigaische Gesangbuch nicht abzuschaffen, was vielleicht Widerstand hervorgerufen hätte, sondern nach und nach zu verdrängen, beschlossen sie, daß ihre neue Sammlung neben dem alten Gesangbuch gebraucht werden solle. Es ist dies die „Sammlung gottesdienstlicher Lieder für die öffentliche und häusliche Andacht. St. Petersburg bei J. C. Schnoor 1773. 8". Sie enthält eine von Pastor Wolff geschriebene Vorrede, 204 Lieder und einige Gebete. Diese

---

[1]) Welche Lieder in diesem Gesangbuch aufgenommen waren, mögen einige Verse aus Nr. 41 beweisen:

In dulci jubilo
Nun singet und seid froh,
Unsers Herzens Wonne
Liegt in praesepio,
Und leuchtet als die Sonne,
Matris in gremio,
Alpha es et O.

Ubi sunt gaudia?
Nirgend mehr denn da,
Da die Engel singen
Nova cantica,
Und die Schellen klingen
In regis curia,
Eia wären wir da.

Digitized by Google

Sammlung ward in der Petrikirche und Catharinenkirche neben dem alten Gesangbuch gebraucht, während die Annenkirche dies letztere allein beibehielt. Die Prediger ließen anfangs Lieder sowohl aus dem Gesangbuch als auch aus der Sammlung singen. Nach und nach aber ließen sie die erstern immer mehr weg, so daß die Gemeinde nach einigen Jahren nur noch Lieder aus der Sammlung sang und das rigaische Gesangbuch stillschweigend beseitigt war. Der Convent unserer Kirche trug dadurch sehr viel zur Verbreitung der Sammlung bei, daß er eine bedeutende Anzahl von Exemplaren kaufte und an die ärmeren Glieder der Gemeinde vertheilte. In 10 Jahren war die Sammlung vergriffen. Nun entwarfen die Prediger Grot, Herold, der aber während der Arbeit starb, und Wolff, denen sich auch der Pastor Reinbott von der Annenkirche anschloß, auf Grundlage der Sammlung ein ganz neues Gesangbuch. Dieß ist die „St. Petersburgische Sammlung gottesdienstlicher Lieder für die öffentliche und häusliche Andacht evangelischer Gemeinden. St. Petersburg, gedruckt und verlegt bei J. K. Schnoor 1783. 8." Angehängt war noch eine Sammlung unveränderter Lieder aus dem rigaischen Gesangbuch. Dieses neue Gesangbuch ward in unserer Gemeinde 1. Jan. 1784 eingeführt. Es wurden nach und nach mehrere unveränderte Auflagen von demselben gemacht. Da die letzte Auflage von 1808 völlig vergriffen war, wurde seit 1815 sowohl unter den Predigern als unter den Kirchenräthen der verschiedenen Kirchen vielfach über eine neue verhandelt. Es hatten sich im Laufe der Zeit manche Mängel an dem Gesangbuch herausgestellt. Besonders klagten die aus dem Auslande Kommenden, daß nicht blos viele Lieder Luthers, sondern auch noch manche andere schöne Lieder fehlten; z. B. Wer nur den lieben Gott läßt walten — Was Gott thut, das ist wohlgethan — Nun danket alle Gott u. s. w., von denen nur ein Theil im Anhange zu finden sei. Da nun eine neue Auflage gemacht werden sollte, wollte man dem abhelfen. Bald aber machten sich zwei einander widersprechende Ansichten geltend. Der Pastor Busse von der Catharinenkirche wollte ein ganz neues Gesangbuch haben, welches er auch ausarbeitete, der Pastor Reinbott von der Annenkirche wollte nur eine verbesserte Auflage des alten Gesangbuches. Unser Kirchenrath entschied sich nach vielen vergeblichen Versuchen, eine Vereinigung zu Stande zu bringen, auf den Antrag des Herrn v. Adelung und der beiden Prediger für die Ansicht der Annenkirche. Man kam bald über die Grundsätze, welche bei der Verbesserung angewandt werden sollten, über-

Digitized by Google

ein. Der alte Titel sollte bleiben, nur mit dem Zusatz „neue, vermehrte Auflage", ebenso die Vorrede von 1783, zu der eine neue hinzuzufügen sei. Der Anhang aus dem rigaischen Gesangbuch solle in die Sammlung selbst aufgenommen werden u. s. w. Die nach dieser Uebereinkunft ausgearbeitete neue Auflage erschien 1818. Sie ward mehrere Male unverändert abgedruckt. In unserer Zeit ist dann von den Predigern ein ganz neues Gesangbuch ausgearbeitet, welches 1855 erschien.

Das dreihundertjährige Jubelfest der Reformation nahte heran. Deshalb ernannte der Kirchenrath auf die Erinnerung des Herrn v. Adelung, um dasselbe würdig zu feiern, 2. Mai 1817 einen Ausschuß, welcher aus den Kirchenältesten, Dr. von Lerche, von Adelung, Severin und den beiden Predigern bestehen und der einen vorläufigen Entwurf wegen der Feier ausarbeiten sollte. Im Kirchenrath selbst machte der Kirchenälteste Rasewig 4. Juli 1817 den Vorschlag, zum Andenken an das bevorstehende große Fest unserer Kirche ein Waisenhaus zu stiften. Der Kirchenrath ging freudig darauf ein und ernannte zur Berathung über diesen Gegenstand einen zweiten Ausschuß, der unter dem Vorsitze des Grafen Sievers aus den Kirchenältesten v. Adelung, Severin und Rasewig bestehen und den Director Weisse zu seinen Sitzungen hinzuziehen sollte. Später wurden auch noch die Prediger und die Kirchenvorsteher Brandt und Dittmar in diesen Ausschuß mit aufgenommen. Als den passendsten Platz zur Aufführung eines Waisenhauses hatte man den leeren Raum an der kleinen Stallhofstraße bezeichnet. In der ersten Sitzung des Waisenhausausschusses 13. Jul. wurde darüber berathschlagt, woher die Mittel zu einem so großen Bau und dann zur Unterhaltung der Waisen genommen werden sollten. Der Director Weisse bot ein Capital an, welches er gesammelt hatte, um von den Zinsen das Schulgeld armer Kinder zu bezahlen, und welches bisher in der Kais. Leihbank belegt war. Dieses Capital, das mit den Zinsen 23,410 R. 95 K. betrug, war auf folgende Weise entstanden. Im J. 1785 war der Zeichnenlehrer Knappe unter der Bedingung angestellt, daß er keinen Gehalt erhielte, aber von jedem Schüler 16 R. jährlich nehmen dürfe. Als die Zahl derselben bis über 200 wuchs, kam der Director Weisse 1799 mit ihm überein, daß er von jedem Schüler 4 R. dem Director zur Verfügung stellen solle. Daraus erwuchs bis zu Knappe's Abgang 1817 die genannte Summe, denn Knappe's Nachfolger ward auf festen Gehalt gestellt und das Geld für

Digitized by Google

die Zeichnenclasse fiel von da an in die Schulcasse. Dieses Capital könne man nach des Directors Ansicht benutzen, um damit die ersten Unkosten des Baus zu decken, vorausgesetzt, daß die Kirche es mit 5 Proc. zum Besten der Armenschüler verwende. Unter denselben Bedingungen übergab der Director auch noch ein Legat des Grafen Jakob Sievers von 5000 R., welches bisher im Lombard gestanden und dessen Zinsen gleichfalls zum Besten armer Schüler bestimmt waren. Im Allgemeinen aber würde man, da die Kirche kein Geld habe, das Gebäude zu errichten, auf milde Beiträge angewiesen sein. Die ersten Waisenkinder könnten aus dem Ueberschuß der Schule erhalten werden, welcher, wie der Director aus den Büchern nachwies, ein ziemlich bedeutender sei, selbst wenn alle Bedürfnisse und Ausgaben wegen der Schule, als Reparaturen, Brennholz, Erleuchtung, Gehalt des Dirtctors gedeckt seien. Diese Beschlüsse des Waisenhausausschusses wurden 14. Juli dem Kirchenrath vorgelegt und von demselben bestätigt. Zu dieser Sitzung war auch der Hofrath von Staubert eingeladen, den der Graf Sievers als Baumeister empfohlen hatte. Der Plan, welchen Staubert später dem Kirchenrath vorlegte, wurde von demselben gebilligt, und die Vorarbeiten zum Bau des Waisenhauses begannen.

In Bezug auf die Feier des Reformationsfestes hatte der Kaiser den Wunsch ausgedrückt, daß alle evangelische Gemeinden der Hauptstadt den ersten Tag des Jubelfestes gemeinschaftlich feiern möchten. Der Senior Busse, dem dieses von der Oberbehörde mitgetheilt war, meinte, dies könne nur in der Petrikirche, als der größten protestantischen Kirche hieselbst, geschehen. Der Kirchenrath erklärte, gerne darauf eingehen zu wollen, obgleich er seine Befürchtung aussprechen müsse, daß unsere Kirche, welche kaum die eigne Gemeinde fasse, zu dem angegebenen Zweck zu klein sein würde. Dies sah auch die Oberbehörde ein und der Wirkl. Staatsr. Turgeniew erklärte dem Pastor Volborth einige Tage später, daß man gänzlich von einer gemeinsamen Feier abstehe.

Am 3. Okt. theilte der Kirchenälteste von Adelung seinen Entwurf zur Feier dem Kirchenrath mit, welcher denselben billigte. „Das Fest soll 3 Tage, am Freitag, Sonnabend und Sonntag d. 19., 20., 21. Okt. gefeiert werden. Der Gottesdienst am Freitag beginnt mit einem von Trompeten und Pauken begleiteten Liede. Bei dem Anfange des letzten Verses treten die Schüler und Schülerinnen der 3 obersten Classen der St. Petri-Schule aus dem Schulsaale, wo

Digitized by Google

sie sich zu diesem Zweck versammelt haben und: wo sie durch eine kurze Anrede des Directors auf die Feierlichkeit vorbereitet sind, von dem Schuldirectorio geführt, in feierlicher Procession in die Kirche und nehmen ihren Platz an einer besonders dazu bestimmten Stelle vor dem Altar ein. Pastor Hamelmann hält die Rede vor dem Altar. Darauf folgt das Lied: Eine feste Burg ist unser Gott, mit Trompeten und Pauken begleitet. Der mittelste Vers dieses Liedes wird von Solostimmen des Sängerchors ausgeführt. Nach geendigtem Gottesdienst begaben sich unter Vortretung der Schüler der obern Classen der Kirchenrath, das Schuldirectorium und die Herrn Prediger in feierlicher Procession aus der Kirche nach der Stelle auf dem Kirchenhofe, wo der Grundstein des neuen Waisenhauses gelegt werden soll. Nach Absingung des ersten Verses des Liedes: Nun danket alle Gott, und nachdem Herr Pastor Hamelmann ein kurzes Gebet gehalten, wird der Grundstein gelegt. Darauf wird ein Gebet von Dr. Volborth gesprochen und der letzte Vers des Liedes: Nun danket alle Gott, gesungen.

„Am zweiten Tage der Reformationsfeier, Sonnabend den 20. Okt., wird nach dem, in einer durch den Herrn Senior Consistorialrath Busse veranstalteten allgemeinen Zusammenkunft der hiesigen evangelischen Prediger gefaßten Entschlusse, von diesen allen ein gemeinschaftlicher Gottesdienst in unserer St. Petri-Kirche gehalten, und zur Feier desselben werden auch die hochlöblichen Kirchenräthe der übrigen hiesigen lutherischen, so wie der reformirten Gemeinden eingeladen werden.

„Da diese religiöse Vereinigung den Zweck hat, sich in brüderlicher Eintracht der unschätzbaren Wohlthaten der Reformation zu erfreuen, und einen öffentlichen Beweis zu geben, wie völlig unvereinbar sie Sektengeist und kirchliche Absonderung mit dem Geiste des großen Werkes halten, für dessen segensreiche Folgen sie in diesen Tagen der religiösen Freude den Allerhöchsten preisen, so haben sämmtliche Prediger für die Feier des heutigen Tages folgende Anordnung einmüthig festgesetzt: a) der Gottesdienst wird in der St. Petrikirche als der größten hiesigen Kirche, und die auch grade in der Mitte der Stadt gelegen ist, gehalten und fängt zur gewöhnlichen Stunde an. b) die durch ihre Prediger zu dieser kirchlichen Feier eingeladenen Kirchenräthe der hiesigen lutherischen und reformirten Gemeinden versammeln sich in der Kirche und nehmen hier besonders für sie bestimmte Plätze ein. c) die Eröffnung des Got-

Digitized by Google

tesdienstes geschieht durch Absingung eines Verses, bei welcher die Herrn Prediger aus dem Conventzimmer, wo sie sich zu diesem Zwecke versammelt haben, in die Kirche treten und sich vor den Altar begeben. d) nach Absingung desselben hält Herr Consistorialrath Busse ein Gebet und eine Anrede an seine versammelten Brüder. e) hierauf werden wieder einige Verse eines Liedes gesungen. f) dann werden die Herrn Prediger zur feierlichen Besiegelung ihrer brüderlichen Liebe und Einigkeit gemeinschaftlich das heilige Abendmahl genießen, dessen Vorbereitung und Austheilung der Herr Consistorialrath Busse übernehmen wird. g) der Gottesdienst wird mit der Absingung einiger Verse beschlossen.

„Am dritten Sonntag, dem 21. Okt., wird der Gottesdienst in gewöhnlicher Weise, jedoch mit beständiger Rücksicht auf die Säkularfeier gehalten."

Ueber die Feier selbst enthält der russische Invalide, Mittwoch 24. Okt. 1817, Nr. 248. folgenden Artikel:

„Das Reformations-Jubiläum in St. Petersburg.

„Am vorigen Freitag, den 19. d. M., wurden hier in sämmtlichen protestantischen Kirchen das 300jährige Reformations-Jubiläum auf das feierlichste begangen; auf Beschluß des Kirchenraths der St. Petri-Gemeinde aber nach beendigtem Gottesdienst, den die Herrn Pastoren Hamelmann und Volborth verrichteten, in Gegenwart der Herrn Patrone, Vorsteher und Aeltesten, wie auch des ganzen Lehrerpersonals, der Schüler und Schülerinnen der St. Petri-Schule und einer unzählbaren Menge von Zuschauern auf dem Kirchenhofe der Grundstein zu einem Waisenhause gelegt und somit der Tag der Feier einer ewig denkwürdigen Epoche in der Geschichte der christlichen Kirche durch die Gründung einer Anstalt bezeichnet, für deren Gedeihen die Segenswünsche und Gebete aller derer bürgen, die von irdischen Mitteln entblößt, sich der Hoffnung erfreuen, daß ihre Kinder, wenn gleich einst Waisen, doch nicht verwaist, in jener menschenfreundlichen Anstalt ihre Eltern und Verwandten wiederfinden werden. Daß diese Stiftung Sache des Herzens des Publicums ist, beweisen die reichlichen Beiträge, die gleich in den ersten Tagen einliefen und, wenn sie mit August-Hermann-Francke'schem Glauben[1]) begonnen ward und fortgesetzt wird, auch nicht fehlen werden, bis

[1]) Als nämlich A. H. Francke einige Thaler gesammelt hatte, rief er aus: das ist ein schönes Kapital, damit muß man was Weises unternehmen und ein Waisenhaus gründen.

Digitized by Google

vollendet das gute Werk einst dasteht! Der schönste und wichtigste Tag des Jubiläums war aber ohnstreitig der nächstfolgende, wo in der St. Petri-Kirche die Prediger der reformirten deutschen [1]), so wie auch der Brüdergemeinde und die englischen Missionaire mit der hiesigen lutherischen Stadt- und Landgeistlichkeit das heilige Abendmahl, jedoch nicht nach der ältesten Weise mit Brodbrechen, sondern unter Austheilung der Oblaten genossen, und hiermit eine Vereinigung aussprechen, die nur zu lange verschoben, so ganz im Geiste des Evangeliums der Liebe gegründet ist [2]). Das Gebet vor dem Altare, womit der Gottesdienst begann, sprach der Herr Consistorialrath Busse, die treffliche Predigt aber, die an diesem Tage von dem reformirten Prediger, Herrn Pastor Muralt, gehalten ward, bewegte innigst die Gemüther aller treuen Verehrer des Einen Herrn und Meisters, den er mit echt apostolischem Feuereifer verkündigte und bekannte, und zu dessen treuer Verehrung und Nachfolge er mit jener Beredsamkeit aufforderte, die nur einem von Ihm bewegten Gemüthe zu Gebote steht. Ebenso wahr als schön sprach er auch aus, was wir dem Reformationswerke zu verdanken haben, und zwar daß die Bibel, das Fundament der christlichen Kirche, wieder Gemeingut aller Christen geworden, und der Schleier, den Menschensatzungen über dieselbe ausgebreitet hatten, zerrissen ist; daß wir den kräftigen, von der Wahrheit, die vom Himmel auf die Erde herniedergebracht durch Christum uns offenbaret ward, in der innersten Tiefe ihres Wesens ergriffenen Reformatoren das Recht der freien

[1]) Der französische Prediger de la Sansay aus Genf hatte es abgelehnt, an der gemeinschaftlichen Feier des Abendmahls Theil zu nehmen, weil er — der Sprache nicht mächtig sei, auch vorher die Erlaubniß der Mutterkirche zu Genf hätte einholen müssen.

[2]) Der Haß zwischen Lutheranern und Reformirten, welcher sich wie eine finstere Wolke durch die Geschichte der protest. Kirche Deutschlands im 16. und 17. Jahrh. zieht, findet sich in Rußland nicht. Kurz vor Olearius war Mag. Inchenhöffer ref. Prediger in Moskau. Er war früher Lutheraner gewesen. Seine Frau, eine Tochter des Prof. Förster in Wittenberg, blieb auch mit Bewilligung ihres Mannes und der ref. Gemeinde Lutheranerin. Die Gemahlin des Vic.-Adm. Cruys war eine Reformirte. Nicht blos die Kirche auf dem Hofplatz des Vic.-Adm. Cruys war gemeinsam für Lutheraner und Reformirte, sondern sie hatten auch anfangs dieselben Prediger. Als die deutsch- und französ.-reformirte Gemeinde 1769 ohne Kirche war, räumte ihnen der Convent den Schulsaal zum Gottesdienst ein, „denn alle christl. Religionsverwandte sind verbunden, sich einander zur Beförderung ihres öffentlichen Gottesdienstes beizustehen. „Bei der großen Reparatur unserer Kirche 1799 ward der Gottesdienst in der holl. Kirche gehalten.

Digitized by Google

Prüfung und furchtlosen Verwerfung aller Menschenweisheit, sobald sie nicht mit dem Evangelio übereinstimmt oder ihr gar entgegen ist, verdanken, und daß wir nach dem Vorbilde dieser wahrhaft frommen Männer zu wachen haben über die Erhaltung der Reinheit der Lehre, die uns keine Philosophie weder der Vorzeit noch der Gegenwart zu geben vermochte noch vermag! — Schön und herzerhebend war auch die Anrede an die Amtsbüder sowohl wie an die christliche Jugend, und was über die Vereinigung der protestantischen Kirchen gesagt ward. Alles athmete ächt-christlichen Sinn, Liebe zu unserm Herrn und Meister, Liebe zu den Brüdern und zu allen Miterlösten. — Auch ward dem Herrn Pastor Muralt nach beendigtem Gottesdienst an heiliger Stätte schon der wohlverdiente herzlichste Dank, ein Dank, der um so aufrichtiger war, da ihn niemand gebot, sondern von seiner Predigt tief ergriffenen Herzen ihm denselben darbrachten. Und so ward auch hier das Bild der Vereinigung auf eine eben so rührende als sprechende Weise wiederholt, indem von ihrem Herzen getriebene Lutheraner am Fuße ihres Altares den reformirten Prediger an die bewegte Brust drückten, und geeinigt im Evangelio und in dem Bekenntnisse Christi forthin kein Unterschied mehr obwaltet unter denen, die alle zu der einen Heerde unter dem einen Hirten berufen sind.

„So stehe denn fest in jedem evangelischen Christen der Entschluß, mit eben der Freimüthigkeit und unerschütterlichen Festigkeit, mit der Luther einst auf dem Reichstage zu Worms gegen die Menschensatzungen, die zu jener Zeit das Wort aus Gott verdunkelten, protestirte, immer fort zu protestiren gegen die Satzungen einer, noch immer vor dem philosophischen Richterstuhle im Streite liegenden Menschenweisheit und Irrlehre, deren Schüler unter dem Deckmantel der bloß menschlichen Moral mitten in das Christenthum hinein ihr Heidenthum zu legen streben. So stehe aber auch fest in jedem evangelischen Christen die Ueberzeugung, daß ihm das Recht der Prüfung und Verwerfung gegen alle und jede Lehren zusteht, die das Wort des Lebens durch ihre Todtenlehre ihm verdunkeln und entrücken möchten; sie stehe fest die Ueberzeugung, daß uns hierin Luther ein eben so hohes Vorbild sei, als in den Felsenglauben an Alles, was aus der Tiefe Gottes, Christus; was von dem Vater, den Niemand kennet, denn der Sohn, der Sohn uns offenbaret! Aber auch die gewisse Zuversicht stehe fest in uns allen, so fest wie in unserem Luther, als er sagte:

Digitized by Google

„Das Wort sie sollen lassen stahn
„Und keinen Dank dazu ha'n, —

daß über die Lehre, deren Text und Commentar beide aus Gott kommen, auch seine Hand stets ausgestreckt bleiben und er immer zu rechter Zeit Arbeiter und Wächter berufen wird, zu denen es heißt: gehet hin und sprechet zu diesem Volke! — und daß, trotz Welt und ihrer Weisheit, doch siegen wird — das Wort aus Gott!"

Reiche Gaben flossen von nun an dem Waisenhause, theils als Geschenke theils als Vermächtnisse zu. Die erste Gabe von 400 R. erhielt es schon 26. Sept. 1817 vom Inspector Schuberth. Zu den originellsten Mitteln; dem Waisenhause ein Capital zuzuwenden, gehört eine Wette, deren Bedingungen in folgendem Schreiben an den Kirchenrath enthalten sind: „Der Kirchenrath der St. Petri-Gemeinde wird die Güte haben, die hiebei folgenden 10,000 R. in Empfang zu nehmen, über diese Summe zwei Obligationen zu geben, eine auf den Namen des Herrn Baron Ludwig von Stieglitz und die andere auf den Namen des Herrn Wirkl. Staatsr. und Ritters von Weisse, und jede dieser Obligationen mit gesetzlichen Procenten jährlich zu verzinsen. Dabei bittet man Folgendes zu bemerken:

„Erlebt der Herr Baron von Stieglitz den 11. Jul. 1849, so fällt die ihm gegebene Obligation von 5000 R. dem Herrn Wirkl. Staatsr. von Weisse zu, der aber oder dessen Erben diese Summe nicht ausgezahlt erhalten, sondern sie im Namen des W. St. von Weisse dem Waisenhause schenken müssen. Sollte aber der Herr Baron von Stieglitz vor dem 11. Jul. 1849 sterben — was Gott verhüten wolle — so gehört die dem Herrn W. St. von Weisse gegebene Obligation von 5000 R. den Erben des Herrn Baron von Stieglitz, die aber ebenfalls die Summe nicht ausgezahlt erhalten, sondern im Namen des Herrn Baron von Stieglitz dem Waisenhause schenken müssen.

„Der Kirchenrath wird aus dem angeführten Bericht ersehen, daß der Herr Baron von Stieglitz und der Herr W. St. von Weisse am 11. Jul. dieses Jahres mit einander eine Wette abgeschlossen und zwar in Gegenwart der beiden Zeugen, die sich, nach Unterschrift der Wettenden, mit vollem Namen gütigst unterschrieben haben.

„Obgleich der Gewinner das Recht behält, seine dem Kirchenrath abgegebenen 5000 R. nach Auflösung der Wette zurückzufordern, so wird doch das Waisenhaus in jedem Falle zu seinem Besten einst 5000 R. erhalten, und es ist wohl ein gerechter Wunsch, daß

Digitized by Google

mehr solcher uneigennützigen und bloß zum Wohl armer verlassener Waisen abzweckenden Wetten geschlossen werden mögen."

„St. Petersburg d. 31. Jul. 1829."

„Baron Ludwig Stieglitz.

Wirkl. Staatsr. und Ritter J. Ph. von Weisse."

„Sollte es der Wille des Allmächtigen sein, daß ich den 11. Jul. 1849 erlebe, diese Wette also verliere, so werde ich an dem Tage, wenn es dann meine Vermögensumstände erlauben, dem Waisenhause noch 5000 R. B. schenken."

„Baron Ludwig Stieglitz."

„Als Zeuge: Joh. v. Muralt."

„Als Zeuge: L. v. Harder.

Keiner der Wettenden erlebte den Tag, die 10000 R. fielen also dem Waisenhause zu.

Am 2. Jan. 1818 ward über das Verhältniß des neu zu erbauenden Waisenhauses zur Kirche berathen. Es ward festgesetzt, daß dasselbe, ebenso wie das Schulgebäude, als alleiniges Eigenthum der Kirche anzusehen sei, da sie die Kosten des Baus allein bestreite und die fernere Unterhaltung übernehme, ohne die Casse des Waisenhauses dafür zu belasten, daher solle es auch im Namen der Kirche verwaltet werden. Alle zum Besten des Waisenhauses einkommende Gelder sollten in die allgemeine Kirchencasse fließen, welche diese Summen als Darlehn annehme und verzinse. Ueber dieselben solle ein besonderes Buch geführt werden.

Mit dem Ende des Jahres 1819 war der Bau des Waisenhauses vollendet. Es hatte 42,850 R. S. gekostet. Am Neujahrstage 1820 ward von der Kanzel für die Mildthätigkeit gedankt, mit der die Gemeinde und auch Andere (die englische Factorei z. B. hatte 5700 R. S. unter sich collectirt) die Anstalt bedacht, und zugleich wurde angezeigt, daß man die ersten 6 Waisen aufnehmen wolle. Wer daher gesunde vater- und mutterlose Knaben aus der Gemeinde von 8—12 Jahren kenne, möge dieselben bei dem Director der Schule anmelden und zugleich deren Taufschein und den Todtenschein der Eltern beilegen. Nachdem ein Waisenvater in der Person des ehemaligen Schneiders Beyer ernannt, vom Wirkl. Staatsr. von Weisse ein Reglement für das Waisenhaus und eine Instruction für den Waisenvater ausgearbeitet und vom Kirchenrath bestätigt war, ward die Waisenanstalt Ostern 1820 eröffnet und wurden die Knaben der Gemeinde vorgestellt. Mit dem Wachsen des Waisencapitals

Digitized by Google

theils durch Vermächtnisse und milde Gaben[1]), theils durch die nicht völlig verbrauchten Zinsen vermehrte man nach und nach auch die Zahl der Waisenknaben. Wenn der Raum es erlaubt, nimmt das Waisenhaus auch Pensionäre, wobei 170 R. S. für jedes Kind bezahlt werden. Seit Errichtung der Elementar- oder Armenschule besuchen alle Waisenknaben dieselbe. Sobald sie sich aber durch Anlagen, gutes Betragen und Fleiß auszeichnen, werden sie in die eigentliche Schule versetzt. Während die ersten Waisenknaben nur zu Handwerkern erzogen wurden, gelingt es jetzt einer nicht geringen Anzahl, sich zu höhern Ständen auszubilden, wie zum Kaufmannsstande, zur Pharmacie oder auch zum Studiren. Diesem Fortschritt verdankt die Anstalt dem jetzigen, seit 1833 angestellten Waisenvater J. Spörer. Unentgeldliche Behandlung der Kranken ist von jeher der Anstalt durch Aerzte aus unserer Gemeinde zu Theil geworden, anfangs durch Dr. Thiele, dann durch Dr. Henning, seit 1832 durch den W. St. Dr. Person.

Im J. 1838 vermachte Fräul. Christina Janssen dem Waisenhause 100,000 R. S. Dadurch ward der Kirchenrath in den Stand gesetzt, einen längst gehegten und von vielen Seiten ausgesprochenen Wunsch zu erfüllen, neben dem Waisenhause für Knaben eine ähnliche Anstalt für Mädchen zu gründen. Er that dies zum Andenken an die Einweihung der neuen Kirche 12. Okt. 1838. Um Raum für dasselbe zu gewinnen, mußte ein Umbau des Waisenhauses vorgenommen werden, welcher 1840 vollendet wurde. Nachdem Fräul. Amalie Jung zur Waisenmutter ernannt war, wurde das Mädchen-Waisenhaus 1841 eröffnet.

Die Waisenhäuser werden verwaltet von dem Waisen-Comité, in welchem der Präsident des Kirchenraths, die Prediger, der Director der Schule und 2 Mitglieder des Kirchenraths Sitz und Stimme haben.

Das Waisencapital betrug 1859 nach der Abrechnung auf der letzten Gemeindeversammlung 147,756. 83 K. S.

Die männliche Abtheilung des Waisenhauses hat 27 Waisenknaben und 5 Pensionäre, die weibliche 15 Waisenmädchen und 4 Pensionärinnen. Die Kirche vergütet für jedes Kind 72 R. Kostgeld im Jahr. Im Jahr 1861 kostete das Knabenwaisenhaus

---

[1]) Die Büchsengelder am 2. Ostertage gehören dem Waisenhaus. Außerdem wird für dasselbe bei der Gemeinde u. besonders bei der Kaufmannschaft collectirt.

Digitized by Google

5542. 89 K. S., das Mädchenwaisenhaus 3784. 81 K. S., wobei die Kirche die Wohnung und deren Remonte nebst Feuerung und Wasser umsonst giebt.

Die Kirche war im Laufe fast eines Jahrhunderts ungeachtet mehrerer Hauptreparaturen so baufällig geworden, daß man sich schon seit 1827 ernstlich mit derselben beschäftigte. Nicht besser ging es mit den beiden Häusern an der Ecke der Perspective und der beiden Stallhofstraßen, dem früher so genannten alten Schul- und Priesterhause, welche gleichfalls jetzt an die 80 Jahre standen, und bei denen der untere Stock, welcher früher noch etwas höher als die Straße gewesen, durch Aufschüttung rings herum fast zu einem Kellergeschoß geworden war[1]). Da eine große Kirchenfeier bevorstand, in dem vor 100 Jahren, nämlich am 29. Juni 1728, der Grundstein zur Kirche gelegt war, und der Kirchenrath diesen Tag festlich begehen wollte, ward auf den Vorschlag des Grafen Oppermann der Baumeister Glinka beauftragt, die Kirche, besonders die Chöre und Säulen, gründlich zu untersuchen, ob sie auch stark genug seien, die zur Jubelfeier voraussichtlich herbeiströmende Menschenmenge zu tragen. Er fand die Säulen, auf denen die Chöre ruhten, fast gänzlich vermodert, so daß sie einer starken Reparatur bedurften, um die nöthige Sicherheit zu gewähren. Der Tag der Grundsteinlegung ward gefeiert[2]).

Nach demselben beschäftigte sich der Kirchenrath nun auf das ernstlichste mit der Frage, ob man die alte Kirche gründlich ausbessern, oder ob man eine neue erbauen solle. Wolle man die alte Kirche stehen lassen, so müsse sie sehr erweitert werden, weil sie für die Gemeinde, welche über 10,000 Seelen betrüge, und sich von Jahr zu Jahr vergrößere, zu klein sei. Da der Kirchenrath diese Frage nicht allein entscheiden wollte, so beschloß er 3. Juli, die Gemeinde aufzufordern, Deputirte zu ernennen, welche den Berathungen und Beschlüssen des Kirchenraths beiwohnen sollten. Er schlug zu denselben die Assistenten des Kirchenraths bei der Jubelfeier vor, welche auch angenommen wurden, nämlich der Wirkl. Staatsr. von Block, der Staatsrath Baron von Stackelberg, der Baron von Stieglitz, der Commerzienrath Ben. Cramer, die Kaufleute Chr. Dav.

---

[1]) S. 116.

[2]) (Adelung) Nachricht an die evangel. St. Petri-Gemeinde in St. Petersburg über die am 29. Juni 1828 vollzogene Feier des hundertjährigen Jubelfestes der Gründung ihrer Kirche. St. Petersburg 1829. 4.

Digitized by Google

Thal und Ludwig Müller, der Kupferstecher Vanderfour, der Tischler Hagemann, der Tapezier Schacht und der Magazinhalter Gercke. Nach reiflicher Ueberlegung entschieden sich nun der Kirchenrath und die Deputirten 7. Juli 1828 einstimmig für den Bau einer neuen Kirche. Da dieser aber mehrere Jahre dauern würde und unser Schulsaal viel zu klein sei, um die ganze Zeit hindurch in demselben Gottesdienst zu halten, so wollte man die alte Kirche nicht abbrechen, sondern stehen lassen, und die neue Kirche vor dieselbe bauen, ein Plan, der erst 1830 aufgegeben wurde.

Zugleich sprach sich allgemein die Ansicht aus, ehe man mit der Kirche beginne, erst die Häuser an der Perspective und den Stallhofstraßen neu aufzubauen, weil die Kirche aus denselben bedeutende Einkünfte und so eine wesentliche Hülfe zu erwarten habe. Das ganze Jahr 1829 verging unter Verhandlungen, theils woher man das Geld zu den Bauten nehmen, theils welchem Bauplan man folgen solle. Denn außer Glinka waren noch andere Baumeister mit ihren Plänen und Vorschlägen hervorgetreten, unter denen besonders der Baumeister Zollikofer durch die Empfehlung des Pastor's Muralt viele Freunde fand. Am 16. März 1830 entschieden sich der Kirchenrath und die Deputirten in Bezug auf die beiden Wohnhäuser für den Plan Zollikofers und beschlossen: 1) noch in diesem Jahr das Gebäude an der Ecke der Perspective und der großen Stallhofstraße anzufangen und dasselbe so einzurichten, daß der 2. und 3. Stock als Nothkirche während des Baus der neuen Kirche diene; 2) im Jahr 1831 das Gebäude an der Ecke der Perspective und der kleinen Stallhofstraße zu errichten; 3) die neue Kirche auf der Stelle zu bauen, wo jetzt die alte stehe, über den Bauplan derselben aber noch nichts zu entscheiden.

In Bezug auf die Geldmittel beschloß man sich an die Regierung um ein Anlehn von 600,000 R. aus der Bank zu wenden. Graf Oppermann hatte dem Kaiser schon früher die Pläne und Façaden des Neubaus vorgelegt, welche den Beifall Sr. Majestät erlangt hatten. Darauf hin versprach der Graf Oppermann, die Bitte des Kirchenraths dem Kaiser persönlich vorzutragen. Da er durch Krankheit verhindert wurde, mußte dies der Geh. Rath von Willamow, 14. Apr., anstatt seiner thun. Der Kaiser fragte, ob die Kirche groß genug für die Gemeinde sein werde, sprach sich in Bezug auf die innere Ausschmückung für die ganz weißen oder mit einer Farbe schattirten Malerornamente statt der bunten aus und gab

Digitized by Google

seine Zustimmung zu der Anleihe, wenn der Finanzminister die Möglichkeit sähe, sie zu erfüllen, weshalb sich Graf Oppermann mit demselben verständigen möchte. Der Finanzminister Graf Cancrin zeigte dem Grafen Oppermann 26. April an, er sei nach einem am gestrigen Tage vom Kaiser erhaltenen Befehle bereit, der Kirche nach und nach, je nach dem Bedürfniß, 600,000 R. B. aus der Reichs-Leihbank auf Grundlage der Regeln für die Darlehn auf 37 Jahre, ohne Prämie, mit Zahlung der Zinsen bis 1. Jan. 1834 von den Ueberschußsummen der Leihbank, vorzustrecken[1]). So erhielt denn der Kirchenrath die gewünschte Summe, deren Rückzahlung und Verzinsung mit 1. Jan. 1834 beginnen und in 37 Jahren vollendet sein sollte. Die Bürgschaft für die Schuld übernahm der Kaiser selbst.

Graf Oppermann hatte die günstige Antwort des Kaisers dem General-Gouverneur v. Essen, 23. April, mitgetheilt, welcher noch an demselben Tage dem stellvertretenden Oberpolizeimeister Befehl gab, die Vorbereitungen zum Bau nicht zu hindern. So begann man denn mit dem Niederreißen des Hauses an der Ecke der Perspective und der großen Stallhofstraße.

Der $\frac{1}{25}$ Juni 1830 ward von allen protest. Kirchen Rußlands als der Tag der Uebergabe des Augsburgischen Glaubensbekenntnisses gefeiert. Vor 100 Jahren war an diesem Tage unsere Kirche eingeweiht. Auch jetzt ward an demselben eine besondere Feierlichkeit vorgenommen. „Die Kirche war, wie das Kirchenprotocoll diesen Tag beschreibt, auf das festlichste geschmückt, und die doppelte Beleuchtung verherrlichte den erhebenden Anblick derselben. Um 10 Uhr beim Anfang des Gottesdienstes trat der Kirchenrath in einer feierlichen Procession, an deren Spitze sich das Lehrerpersonal unserer Schule befand, mit den Deputirten der Gemeinde und den Predigern in seiner Mitte in die ungewöhnlich angefüllte Kirche, und nahm an der linken Seite des Altars Platz. Bald darauf erschien auch der Oberverwalter der geistlichen Angelegenheiten fremder Confessionen, Geh. Rath Bludow und mehrere ausgezeichnete Beamte seines Ministeriums. Nach dem ersten Liede, welches wie die folgenden mit Posaunenschall begleitet wurde, trat der Consistorialrath Dr. Hamelmann vor den Altar und drückte in einem herzlichen Gebete die Empfindungen des Dankes aus, die grade an dem Tage jedes Glied der evangelischen Kirche beseelen mußten. Darauf stimmte

[1]) 1838 erhielt die Kirche noch eine Anleihe von 250,000 R. B. von der Regierung.

Digitized by Google

der Gesangverein, der auch dieses Mal unsere kirchliche Feier so herrlich verschönerte, einen Chor von der Composition des Musikdirectors Behling an und führte denselben mit gewohnter Meisterschaft aus. Nach Beendigung desselben hielt Dr. Volborth die Jubelpredigt über den vorgeschriebenen Text, 1 Cor. 3, 10—13, entwickelte mit herzerhebender Beredsamkeit die geschichtlichen Umstände und die großen Wirkungen, unter welchen und durch welche die Ueberreichung der Augsburgischen Confession für die Freiheit des evangelischen Glaubens so segensreich wurde und schloß seinen Vortrag mit dem für die Feier dieses Tages vorgeschriebenen Gebete. Nach der Predigt führte der Gesangverein die vortreffliche Composition des 100sten Psalms von Schicht und nach dem, von Dr. Hamelmann gesprochenen, Segen den erhabenen Chor aus der Schöpfung von Haydn: „die Himmel erzählen die Ehre Gottes", auf das vollkommenste und hinreißendste aus. Hierauf wurde das heil. Abendmahl ausgetheilt, zu dessen würdigem Genusse Dr. Hamelmann mit hoher Würde einlud, und an welchem die Prediger, ein Theil des Kirchenrathes und zahlreiche Glieder unserer Gemeinde Theil nahmen. Nach völlig beendigtem Gottesdienst begab sich der Kirchenrath mit den Predigern, den Deputirten und dem Lehrerpersonal im feierlichen Zuge, welchem sich auch der Geh. Rath Bludow anschloß, an die Stelle, wo der Grundstein zu dem neu aufzuführenden Kirchengebäude gelegt werden sollte. Hier eröffnete Dr. Volborth die Feierlichkeit mit einem inbrünstigen Gebet, um den Segen des Allerhöchsten zu dem wichtigen Vorhaben. Darauf erfolgte die Grundsteinlegung mit den herkömmlichen Gebräuchen, an welchen der Geh. Rath Bludow, der Kirchenrath, die Prediger, die Deputirten, der Director und die Lehrer unserer Schule freudig Theil nahmen, und ein Schlußgebet des Dr. Hamelmann enthielt den herzlichsten Dank und die freudigsten Hoffnungen für die Vollendung dieser merkwürdigen Feierlichkeit, deren Andenken gewiß lange in der Erinnerung der vielen Tausende fortleben wird, welche gerührte Zeugen derselben waren."

Im Aug. 1830 machte der Baumeister Zollikofer darauf aufmerksam, daß die Durchführung des ursprünglichen Planes, aus dem 2. und 3. Stockwerk des neuen Hauses eine Nothkirche zu machen, abgesehen von den Unkosten des spätern Umbaus, wenn die Nothkirche in Wohnungen umgewandelt werden solle, manche Unannehmlichkeiten verursachen würde. Vermiethen könne man z. B. den untern Stock nicht, weil sich keine Schornsteine ziehen ließen.

Digitized by Google

Er schlüge daher vor, mit der finnischen Gemeinde wegen Ueberlassung ihrer Kirche zu unterhandeln, welche, wie er wisse, dazu sehr bereitwillig sei. Die finnische Gemeinde erklärte auch auf die Anfrage unsers Kirchenraths, sie wolle uns aus christlicher Liebe und Freundschaft gerne den Gebrauch ihrer Kirche während des Neubau's überlassen. Sie sei mit dem zufrieden, was die Petri-Gemeinde dafür gebe, und bestimme das Geld zum Fond einer zu gründenden Armenkasse. Der Kirchenrath schickte ihr sogleich zu diesem Zweck 1000 R. und versprach für die Benutzung der Kirche jährlich 2000 zu zahlen. Der deutsche Gottesdienst solle um 9, der finnische um 11 Uhr anfangen.

Das Haus A an der Ecke der Perspective und großen Stallhofstraße ward 1830 vollendet und man begann im Januar folgenden Jahres mit dem Vermiethen. Bald war keine Wohnung mehr in demselben zu haben. Im Jahre 1831 begann nun das Abreißen und dann das Aufbauen des Hauses B an der Ecke der Perspective und der kleinen Stallhofstraße, zu welchem der Grundstein 13. Juni gelegt wurde. Mit dem Bau desselben ging es etwas langsamer, so daß es im Aug. 1832 wohl ziemlich vollendet, aber noch nicht bewohnbar war. Das Drängen nach Quartieren in den neuen Häusern war so groß, daß man auch in dem zweiten Hause alle Wohnungen vermiethet hatte, ehe das Haus selbst noch fertig war. In der großen Stallhofstraße war nun die ganze Seite des Kirchenplatzes bis auf die kleine Ecke an der Grenze der finnischen Kirche mit Wohnhäusern besetzt, da die einstöckigen Häuser zur Seite der Kirche an den beiden Stallhofstraßen schon früher bei den Bauten Ferrari's und Staubert's aufgeführt waren. Die beiden Häuser A und B schlossen sich an diese beiden niedrigen Häuser an. An der kleinen Stallhofstraße war aber zwischen dem niedrigen Hause und dem Waisenhause, welches nur bis zum jetzigen Thorwege ging, ein Raum, auf welchem Ställe und Schuppen für die Leichenwagen standen. Diese wurden abgerissen und an der Stelle gleichzeitig mit dem Hause B das Haus C errichtet, so daß nun auch an der kleinen Stallhofstraße die ganze Seite des Kirchenplatzes mit Gebäuden besetzt war. Das von Ferrari an der großen Stallhofstraße erbaute Haus, an welches nur, wie wir gleich sehen werden, ein kleiner Anbau von 3 Fach-Fenstern durch alle Etagen an der Grenze der finnischen Kirche kam, das von Staubert erbaute Waisenhaus und die von Zollikofer erbauten Häuser A, B, C stehen noch.

Digitized by Google

Schon im August 1831 hatte der Kirchenälteste Severin geäußert, daß es bei Miethe tragenden Gebäuden, welche eine so günstige Lage, wie unsere Kirchenhäuser hätten, wenig darauf ankomme, ob man etwas kostbarer baue oder nicht. Als nun aber diese 3 Häuser statt 696,600 R. B., wie der erste Anschlag gemacht war, 857,283 R. kosteten (244,930 R. S.), wie sich auch nach der 13. Mai 1839 ausgestellten Quittung des Revisions-Comités, welches alle Baurechnungen geprüft hatte, erwies, wurden manche doch bedenklich und es ward von mehreren Seiten der Antrag gemacht, noch einmal genau zu untersuchen, ob man nicht lieber die alte Kirche gründlich ausbessern und erweitern, als eine neue bauen wolle. Das erstere würde 200,000 R. B., das letztere wenigstens 600,000 R. kosten. Es schien aber nothwendig, eine neue Kirche zu bauen. Zu derselben lagen mehrere Pläne von den Baumeistern Jacot, Pascal, Zollikofer, Brülow und Krich vor. Jeder derselben hatte seine Vorzüge; daher berathschlagte der Kirchenrath lange, welchen er annehmen solle, ohne sich für einen zu entscheiden. Diesem Schwanken ward durch den Vorsitzer v. Adelung ein Ende gemacht, welcher dem Kirchenrath 16. März 1833 anzeigte, er habe aus guter Quelle erfahren, daß der Kaiser sich genau nach dem Stande der Bauangelegenheit unserer Kirche erkundigt und sich sehr anerkennend über den Plan des Baumeisters Brülow ausgesprochen habe. Der Geh. Rath v. Willamow erklärte sich bereit, einige der Pläne, unter andern den von Brülow, Sr. Majestät zur Ansicht vorzulegen. Er that dies 26. April. Der Kaiser sprach sich auf das entschiedenste für den Plan Brülows aus, welcher deshalb 1. Mai vom Kirchenrath angenommen und auf den Vorschlag des Ministers Bludow vom Kaiser 14. Juli förmlich bestätigt wurde. Der Baumeister Zollikofer führte den Plan aus. Am 5. Mai besprachen der Kirchenrath und die Prediger die Feierlichkeiten, welche bei dem letzten Gottesdienst in der alten Kirche am 11. Mai, dem Himmelfahrtstage, stattfinden sollten, und zu denen man den Minister Bludow und das Consistorium einladen wollte. Während des Baus ward der Gottesdienst in der finnischen Kirche gehalten. Am 21. Aug. 1833 wurde der Grundstein gelegt. Die neue Kirche war 1838 beendigt, so daß sie am 31. Okt. unter großen Feierlichkeiten eingeweiht werden konnte[1]). Nach der 22. Jan. 1840

[1]) Eine kurze Beschreibung der Einweihung findet man in der deutschen St. Petersb. Zeit. 1838. Nr. 294. Die bei dieser Feierlichkeit vorgetragenen Gesänge wurden besonders gedruckt.

Digitized by Google

ausgestellten Specialquittung der Deputirten kostete sie 773,021 R. B., wozu denn noch die erst später vollendete innere Ausschmückung kam, so daß die Kosten des ganzen Baus sich auf 239,540 R. S. beliefen. Die Orgel ist von dem Orgelbauer Friedr. Walcker in Ludwigsburg in Würtemberg verfertigt. Sie kostet 52,350 R. B., von denen die Familie Thal 6000 R. schenkte. Mit dem Leichengewölbe steht eine 1843 eingerichtete Anstalt zur Rettung von Scheintodten in Verbindung.

Gleichzeitig mit der neuen Kirche ward noch ein anderer Bau hinter der Schule aufgeführt. Wie bei den alten Wohnhäusern an der Perspective war auch das untere Stockwerk des Schulhauses, in welchem die Classen gehalten wurden, durch Erhöhung des Bodens rings herum kellerartig geworden. Eine Folge davon war, daß die Luft feucht und dumpfig wurde. Schon 1833 hatte man im Schuldirectorium darüber berathen, wie diesem Uebelstande abzuhelfen sei. Der Baumeister Zollikofer, welcher zu diesen Berathungen hinzugezogen wurde, wollte den Fußboden um 1 Arschine erhöhen. Dadurch würde wohl die Feuchtigkeit gehoben, aber auch der Luftraum ungemein beschränkt. Der Geh. Rath v. Willamow wollte die obern Classen nach dem mittlern Stock verlegen, den untern Stock nach dem Vorschlage Zollikofers auffüllen, die Räume der Schulzimmer vergrößern und dann die untern Classen dort lassen. Dagegen ward die große Schwierigkeit eingewandt, die Classen zu beaufsichtigen. Der Director war für die Verlegung aller Classen in den mittlern Stock. Dadurch aber würden große Ausgaben verursacht werden. Im mittlern Stock lagen die Wohnungen der Lehrer Behse, Tuetey und Bulanowsky. Diese mußten zu Classen umgebaut werden und die Lehrer mußten andere Wohnungen erhalten. Während des Baus wurden außerdem die Wohnungen der Lehrer Richter und Langsdorff unbewohnbar, welche also wenigstens für diese Zeit entschädigt werden mußten. Nicht unbedeutende Kosten würde auch der Umbau des unteren Stocks zu Wohnungen und die Einrichtung von Watercloſets verursachen. Nachdem der Kirchenrath im Anfang des Jahres 1835 erklärt hatte, er sei bereit, um den Bedürfnissen der Schule zu genügen, noch in diesem Sommer ein neues, in unmittelbarer Verbindung mit dem Schulhause stehendes Gebäude auf dem kleinen Schulhofe aufzuführen, hielt das Directorium 19. Jan. wegen dieser Angelegenheit eine außerordentliche Sitzung, welcher auch der

Prinz von Oldenburg und Herr Dittmar, Mitglied des Baucomité's beiwohnten. Nachdem der Director Collins eine Ueberſicht der verſchiedenen Meinungen hinſichtlich der Verlegung der Claſſen gegeben und man ſich über die Zweckmäßigkeit derſelben berathſchlagt hatte, erklärten der Wirkl. Staatsr. v. Adelung als Vorſitzer des Kirchenraths und die Kirchenälteſten Severin und Dittmar, daß das Wohl der Schule, welche ſich in jeder Hinſicht der vorzüglichſten Aufmerkſamkeit und Sorge des Kirchenraths verdient gemacht habe, demſelben von der höchſten Wichtigkeit ſei und daß man feſt beſchloſſen habe, alle Mittel aufzubieten, um den gerechten Anforderungen dieſer Anſtalt Genüge zu leiſten, auch ſelbſt dann, wenn die Ausführung der vorzunehmenden Verbeſſerungen manche Opfer erheiſchen ſollte. Nach dieſer erfreulichen Erklärung ſprach zuerſt der Prinz von Oldenburg und dann das Directorium ſich für die Verlegung der Claſſen in das mittlere Stock aus. Der Director erhielt den Auftrag, in Verbindung mit dem Baumeiſter Zollikofer einen Plan der neuen Klaſſeneintheilung zu machen. Am 20. Febr. legte er denſelben dem Directorium vor. Als leitenden Grundſatz ſtellte er die Anſicht auf, daß der neue Bau und die Umgeſtaltung des Schullokals keinen andern Zweck habe, als den, ſämmtliche Claſſen der deutſchen Hauptſchule auf eine, einer ſolchen Anſtalt vollkommen würdige, allen Anſprüchen, die man an dieſelbe in Bezug auf Salubrität, Disciplin, Geräumigkeit und Eleganz machen dürfe, durchaus genügende Weiſe einzurichten und zugleich dieſe Schule mit der erforderlichen Anzahl oſtenſibler, eine freundliche Aufſtellung und ſichernde Aufbewahrung wiſſenſchaftlicher Collectionen geſtattender Säle zu verſehen. Das Directorium nahm den Plan des Directors an und der Prinz v. Oldenburg beſtätigte als Patron denſelben 2. März mit folgenden Worten: „Indem ich daſſelbe (das Project) genehmige, bin ich vollkommen überzeugt, daß der Kirchenrath der St. Petri-Gemeinde, als treuer Pfleger dieſer Anſtalt, die Anſichten des Schuldirectoriums theilend, nach erhaltener formgemäßer Vorſtellung deſſelben mit Bereitwilligkeit zur Ausführung deſſelben ſchreiten wird. Möge alſo dieſe, der beſondern Achtung des Staats gewürdigte Anſtalt ſich recht bald in ihrem Aeußern derjenigen Geſtaltung erfreuen, auf die ſie vermöge ihrer geſegneten Wirkſamkeit mit Recht Anſpruch machen darf, und möge der Kirchenrath in dem Bewußtſein, das Wohl derſelben weſentlich befördert zu haben, künftig in ihr ein würdiges, den

Digitized by Google

Nachkommen einst zu übergebendes Denkmal seiner väterlichen und gewissenhaften Fürsorge erkennen." Der Kirchenrath berathschlagte 9. und 20. März über den vom Directorium eingesandten Plan und beschloß, den Neubau sobald als möglich zu beginnen, vorher aber die Deputirten, welche schon früher den Baron Küster bevollmächtigt hatten, als ihr Repräsentant in dieser Angelegenheit den Sitzungen des Baucomité's beizuwohnen, zu einer außerordentlichen Sitzung einzuladen, da der Bau seiner großen Kosten wegen nach dem Kirchengesetz die Einwilligung derselben erfordere. Diese Sitzung fand 23. März Statt. Die Deputirten gaben mit folgenden Worten ihre Einwilligung: „Nachdem sie sich durch Beprüfung der vorgelegten Pläne, Bauriſſe und Anschläge von dem Nutzen der projectirten Bauten und der Mäßigkeit der darüber eingereichten Veranschlagungen sowohl persönlich in den deshalb gehaltenen Sitzungen des Kirchenraths als auch aus der Mittheilung des Herrn Baron Küster überzeugt haben, ermächtigen die Deputirten im Namen der Gemeinde den hochlöblichen Kirchenrath zur Ausführung der gedachten Bauten zu schreiten, wenn derselbe die dazu erforderlichen Summen aus den Kirchen Mitteln zu beschaffen vermag." Die Ausführung des Bau's ward dem Baumeister Zollikofer übertragen. Zuerst ward das neue Haus auf dem kleinen Schulhofe hinter der Schule aufgeführt, damit während des Umbaus des Schulhauses die Classen provisorisch in dasselbe verlegt werden könnten. Zum Herbst 1838 war nicht blos der Neubau, sondern auch der Umbau fertig, so daß die Schule 6. Okt. feierlich in ihr neues Lokal übergeführt werden konnte, wobei Pastor Taubenheim die Einweihungsrede hielt. Am 22. Jan. 1840 stellten die Deputirten dem Kirchenrath eine Specialquittung über den Umbau der Schule, den neuen Anbau von 3 Fach Fenster 3 Stock hoch an das Hauptgebäude in der großen Stallhofstraße, den neuen Flügel hinter dem Schulgebäude, die Veränderung der Demoiſellenclassen und Verbindung des Waisenhauses mit dem neuen Flügel, die Erbauung der steinernen Remisen zu beiden Seiten des Hofes zwischen Kirche und Schule aus, welches zusammen 209,790 R. B. (59,940 R. S.) kostete.

Damit waren die großen Bauten dieser Zeit beendigt. Die Kirche zog aus den zum Vermiethen bestimmten Häusern große Einkünfte, hatte sich aber auch eine ungeheure Schuldenlast aufgeladen. Diese betrug 1. Jan. 1841, als schon ein kleiner Theil der ursprünglich 850,000 R. B. betragenden Kronsschuld abbezahlt war:

Digitized by Google

an ungetilgter Kronsschuld . . .	230,813	R. S.
an Schulden an Privatleute . . .	122,467	„ „
an verbrauchtem Wohlthätigkeitsfond [1])	110,671	„ „
	463,951	R. S.

Die Aufgabe des Kirchenraths für die nächste Zeit war es nun, diese Schuldenlast zu verringern, und es gelang ihm theils durch die Gunst der Umstände, indem die Miethen in der ganzen Stadt sich steigerten, besonders aber durch strenge Ordnung und weise Sparsamkeit bei Verwaltung des Kirchenvermögens. Allen Herrn, welche sich der seit Erbauung der neuen Häuser sehr vergrößerten Mühe unterzogen, das Kirchenvermögen zu verwalten, ist die Gemeinde zu großem Dank verpflichtet, besonders aber bewahrt sie in dieser Hinsicht dem verstorbenen Mitgliede des Kirchenraths, Herrn A. Gütschow ein dankbares Andenken.

Den letzten Bau hat die Kirche im J. 1859 unternommen, indem die beiden niedrigen Häuser zur Seite der Kirche abgerissen und an deren Stelle vierstöckige Gebäude errichtet wurden, welche 146,049 R. S. kosteten. Dieser Bau ward von dem Baumeister Poehl ausgeführt.

Die Bauten des vorigen Jahrhunderts wurden von einem Kirchenältesten und 2 Kirchenvorstehern, welche man die Bauherrn nannte und für jeden Bau erwählte, in Verbindung mit einem Baumeister geleitet. Die Bauherren kauften das Material, schlossen die Contracte mit den Unternehmern und beaufsichtigten den Bau selbst, damit theils kein Material entwandt, theils die Arbeit dauerhaft und ordentlich gemacht würde. Seit Erbauung der steinernen Schul- und Priesterhäuser wurden beständig einige Mitglieder des Kirchenraths zu Bauherrn bestimmt, um, wenn auch keine neuen Bauten Statt fanden, doch die jährlich vorkommenden Reparaturen zu besorgen und die Wohnungen zu vermiethen. Durchgehends war das Bauwesen, so wie die ganze Oekonomie Sache der Kirchenvorsteher.

Als der Kirchenrath das Waisenhaus zu bauen beschloß, errichtete er aus seiner Mitte 14. Juli 1817 ein eigenes Bau-Comité. Für dasselbe ward ein Reglement ausgearbeitet, welches der Kirchenrath 8. Mai 1818 bestätigte. Nach demselben sollte es aus 2 Kirchenältesten, 2 Kirchenvorstehern und dem Cassirer des Kirchenraths bestehen. Wenn es nothwendig sei, könne ein Baumeister zu Rathe

---

[1]) Capital des Waisenhauses und der Armencasse.

Digitized by Google

gezogen werden. Wenn einer der Kirchenpatrone die Sitzungen des Bau-Comités besuche, habe er den Vorsitz. Zur Führung des Protocolls wurde ein Secretär angenommen, welche Stelle meistens der Secretär des Kirchenraths übernahm. Der Zweck des Bau-Comités besteht darin, alle zur Kirche und Schule gehörige Gebäude im besten Zustande zu erhalten, für Ordnung und Reinlichkeit im Bezirke derselben zu sorgen, jede erforderliche Reparatur zu veranstalten, im Falle eines neuen Baues denselben zu leiten, alle Contracte zu entwerfen und nach Bestätigung des Kirchenraths sie abzuschließen, die Miethcontracte abzuschließen und die Miethgelder eincassiren zu lassen, die erforderlichen Zahlungen zu leisten, über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu halten, endlich streng darauf zu sehen, daß die zur Erhaltung der Ordnung und Reinlichkeit Verpflichteten ihre Schuldigkeit thun. Bei großen Bauten pflegte das Comité sich einige tüchtige und dazu geeignete Männer aus der Gemeinde als Hülfe bei der Beaufsichtigung zu erbitten. Das Bau-Comité hielt anfangs 2 mal im Monat Sitzungen, seit 1821 wöchentlich. Obgleich mit Vollendung des Waisenhauses eigentlich der Zweck erreicht war, dessetwegen man das Bau-Comité errichtet hatte, beschloß der Kirchenrath dennoch 21. April 1821 es wegen des großen Nutzens, den es leistete, fortbestehen zu lassen und ihm die Verwaltung alles Kircheneigenthums zu übertragen. Seitdem heißt es das ökonomische und Bau-Comité, jetzt das Oekonomie-Comité.

Seit 1710 wird regelmäßig mit der größten Genauigkeit über die Einnahmen und Ausgaben der Kirche von den Kirchenvorstehern Buch geführt. Das älteste Cassabuch hat folgenden Titel:

„Matthaei VI v. 3. 4.

Wenn du Almosen giebst, so laß deine linke Hand nicht wissen, was die rechte thut. Auf daß dein Almosen verborgen sei, und dein Vater, der in das Verborgene siehet, wird dieß vergelten öffentlich.

ad Romanos XII v. 8.

Giebt, jemand, so gebe er einfältiglich. Uebt jemand Barmherzigkeit, so thue ers mit Lust.

II ad Corinthios IX v. 7.

Ein jeglicher nach seiner Willkühr, nicht mit Unwillen oder aus Zwang, denn einen fröhlichen Geber hat Gott lieb.

Luc. II. v. 38.

Gebet denn, so wird euch gegeben.

Digitized by Google

Kirchen-Buch

darinnen die Namen derjenigen Personen und Wohlthäter eingezeichnet werden, welche zum Bau und Unterhalt der evangelischen Kirche und Schuel auf dem Admiralitäts Eylande bey St. Petersburg und zum Unterhalte der Armen dieses Orths etwas aus freiem Willen geschenket, beigetragen oder gestiftet haben,

authorisiret

durch die Unterzeichneten

P. Sivers. H. Wessel. C. Hauch. J. Valch."

Das Buch ist in gr. f. Bis zum Jahre 1714 sind die Rechnungen in holländischer, von da in deutscher Sprache geführt. Auf der letzten Seite ist folgende Inschrift: „In diesem Buche von der Kirchen auf dem Admiralitäts Eylande sind befindlich und numeriret 158 ganze Blätter, welches zu einer stets wärenden Nachricht hiemit meldet auf dem Admiralitäts Eylande bey S. Petersburg im Heil Jahre Jesu Christi 1710 den $\frac{\text{8. Decembris}}{\text{27. Novembris}}$

Johann Arnold Pauli

bey Sr. Groß-Zaarischen Maj. Armee-General-Stabs-Prediger und vorjetzo vacante Pastoratu loci extraordinarius Pastor.

m. p."

Zu den ältesten regelmäßigen Einnahmen der Kirche gehören:

1) das Tellergeld, welches vor den Kirchenthüren bald auf Becken, bald in Büchsen zu verschiedenen, von der Kanzel bekannt gemachten Zwecken gesammelt wurde. Von 149. 58 K. im J. 1718 stieg es auf 533. 74 K. im J. 1731, auf 1039 K. im J. 1755. Jetzt fällt alles Büchsengeld, mit Ausnahme des am Confirmationstage und am 2. Ostertage gesammelten, der Armencasse zu. Dies betrug im J. 1861 die Summe von 2283 R.

2) die Einnahme für Leichendecken und Trauermäntel, welche gegen eine feste Abgabe nicht nur Mitgliedern unserer Gemeinde, sondern auch Fremden vermiethet wurden. Die ersten Leichenwagen und Leichenschlitten hielt der Küster Kreutz, nach dessen Tode die Kirche dieselben ankaufte und für Kirchenrechnung abgab. Das Trauerinventar brachte 1861 die Summe von 1989. 17 K. S., der Kirchhof 1175. 70 K. S. nach Abzug der Unkosten ein.

Digitized by Google

3) Das Stuhlgeld, welches in der ersten Zeit die bedeutendste Einnahme der Kirche bildete. Seit 1727 heißt es Contingent oder Kirchencontingent oder Abgabe zum ordinairen Unterhalt der Kirche. Es ist eine freiwillige Abgabe, welche nach vorhergegangener Abkündigung von der Kanzel gewöhnlich gleich nach Neujahr durch die Kirchenvorsteher für das verflossene Jahr eingesammelt wurde. Wer diesen Beitrag zur Unterhaltung der Kirche leistete, sicherte sich und den Seinigen dadurch einen Platz in derselben. Obgleich der Beitrag ein freiwilliger war, stand er doch im Verhältniß zu der Lage des Sitzes in der Kirche, den man wünschte. Außerdem richtete er sich nach dem Range und Vermögen des Gebers. So z. B. gab 1730 der Graf Münnich 16 R., der Apotheker Durup 10 R., im Jahr 1740 der Graf Münnich 50 R., der Prinz Anton Ulrich von Braunschweig 50 R., die Herzogin von Kurland 100 R. Das Contingent brachte 1717 nur 386 R. ein, es steigerte sich 1730 auf 700 R., 1745 auf 1140 R., 1755 auf 2287 R. Nach dem großen Brande 1736 forderte man alle Mitglieder der Gemeinde, welche ihr Contingent noch nicht bezahlt hätten, von der Kanzel auf, dasselbe zum 1. Mai 1737 mit in die Kirche zu bringen, um entweder versiegelt in die Becken zu legen oder auch den Kirchenvorstehern in der Conventsstube abzugeben, da die letztern nicht umhergehen könnten; weil die Wohnungen vieler Mitglieder der Gemeinde ihnen unbekannt wären. Die freiwilligen Beiträge gingen oft sehr schlecht ein, weshalb der Convent schon früh darauf bedacht war, der Kirche auf irgend eine Weise feste Einkünfte zu verschaffen. Der Kirchenvorsteher Schröter schlug 7. April 1736 als das geeignetste Mittel dazu vor, wenn die Gemeinde sich verpflichten wollte, für jeden Platz in der Kirche eine bestimmte Abgabe zu bezahlen. Der Convent nahm den Plan an, rief die angesehensten Mitglieder der Gemeinde zusammen und legte ihnen denselben vor. Er ward gebilligt und von 111 Personen unterschrieben. Nun entwarf der Convent Stuhlbücher, in denen jeder Platz in der Kirche zu einer bestimmten jährlichen Abgabe angesetzt war. Dies Geld sollte nicht durch die Kirchenvorsteher eingesammelt werden, sondern jeder sollte seinen übernommenen Beitrag an einem bestimmten Tage in der Kirchenstube bezahlen. Dies sollte nach Bekanntmachung von der Kanzel am 24. und 27. August geschehen. Allein nur wenige kamen. Eine neue Aufforderung von der Kanzel im September half auch nichts. Auf Verlangen des Convents wiederholte Pastor Nazzius 27. Nov. die Aufforderung

Digitized by Google

zum dritten Mal. Er sagte bei dieser Gelegenheit, „daß es ihm sehr empfindlich falle, dergleichen Erinnerungen so öfters öffentlich zu thun, ja umb so viel mehr höchst sensible sei, als zu vermuthen stünde, daß ein und anderes Glied von der Gemeine sich nicht entblöden möchte, sie, Geistliche, als öffentliche Bettler anzugeben und auszuschreien." Eben so vergeblich als die Aufforderungen von der Kanzel war ein Anschlag des Convents an die Kirchenthüren. So war denn August 1738 kaum Geld genug in der Kirchencasse, um den Gehalt der Prediger zu zahlen. Da die schlechte Zahlung größtentheils von der Art der Erhebung herrührte, so mußten die Kirchenvorsteher sich entschließen, das Contingent wieder durch persönliches Herumgehen bei den einzelnen Gemeindemitgliedern einzusammeln. Zur Zeit Büschings brachte es bedeutende Summen ein, da weder er noch auf seinen Antrieb der Graf Münnich irgend eine Gelegenheit vorübergehen ließen, zum Besten der Kirche und Schule zu collectiren. Je größer aber die Gemeinde wurde und je mehr die Stadt sich ausdehnte, desto mehr häuften sich die Schwierigkeiten des Einsammelns. Die Kirchenvorsteher mußten Monate lang in der rauhesten Jahreszeit gleich nach Neujahr herumfahren, um diesen Beitrag, den man seit der Mitte des 18ten Jahrhunderts Collecte nannte, für die Kirche einzufordern. Der Hofrath Adelung hatte schon 1806 darüber gesprochen, eine andere Art der Erhebung möglich zu machen. Am Ende des Jahres 1811 entschloß sich der Kirchenrath zu folgender, 1. Jan. von der Kanzel zu verlesender und gedruckt an die Gemeinde zu vertheilender Erklärung: „Da die diesjährigen Umgänge der Herrn Kirchenvorsteher zur Einsammlung der milden Beiträge mit für diesmal unüberwindlichen Unbequemlichkeiten verbunden sind, so läßt der Kirchenrath hiemit an alle, die bisher so wohlthätig zu der Collecte beigetragen haben, die Bitte ergehen, daß ein jeder innerhalb der ersten Wochen des neuen Jahres an jedem beliebigen Sonntage seinen gewöhnlichen Beitrag nach Endigung des Gottesdienstes in dem am Eingang der St. Petri-Kirche rechter Hand befindlichen Convents-Zimmer abgeben oder einschicken möge.

„Da es allgemein bekannt ist, daß unsere Kirche und Schule ihre Stiftung und Erhaltung nur der Wohlthätigkeit und dem echt christlichen Sinne unserer Voreltern verdanken, so dürfen wir mit Recht die Herzen aller Mitglieder unserer Gemeinde, die so oft an dieser heil. Stätte Nahrung und Stärkung für ihre Seelen, Kraft zur Tugend und Trost in den Leiden und Widerwärtigkeiten dieses Lebens

Digitized by Google

erhielten, zu gleichen wohlthätigen Gesinnungen auffordern und erwarten, daß sie das, was unsere guten Vorfahren zur Ehre Gottes und zum Segen der Gemeindeglieder und ihrer Kinder mit Mühe und Anstrengung stifteten, auch unaufgefordert mit Treue und Gewissenhaftigkeit durch kräftige Beiträge zu erhalten suchen werden."

Der Erfolg war ein so schlechter, daß die Kirchenvorsteher sich schon nach einem Jahre wieder zum Herumfahren entschlossen. Noch einmal versuchte man es 1816 mit der 1812 befolgten Art des Einsammelns. Einige Jahre ging es auch recht gut; die am 22. März 1816 beendigte Collecte für das Jahr 1815 brachte sogar 3491 R. ein. Nach einigen Jahren aber ward der Ausfall so stark, daß man sich wieder zum Einsammeln entschloß. Jetzt wird theils für die Kirche, theils für das Waisenhaus, theils für die Armen collectirt, und zwar von den Mitgliedern des Kirchenraths selbst oder von den Kirchendienern. Im J. 1861 brachte die Collecte für die Kirche bei der Kaufmannschaft 139. 50 K. S., für das Waisenhaus bei der Gemeinde 338. 80 K. S., bei der Kaufmannschaft 274 R., für die Armen bei der Kaufmannschaft 285 R. ein. Außerdem nahm die Kirche für Kirchenbänke und Gueridons 366. 43. K. S. ein.

4) die Schiffsgelder. Das ganze 17. Jahrh. ging der größte Theil des russ. Handels über Archangel. Viele ausländische Kaufleute ließen sich an diesem Orte nieder, der dadurch zu einer blühenden Stadt wurde. Einen noch größern Aufschwung erhielt die Schifffahrt in den ersten Jahren des 18. Jahrh., weils damals wegen des nordischen Krieges der Verkehr mit Narwa und Nyenschanz völlig aufhörte. Während 1693 nur 49 fremde Schiffe den Hafen von Archangel besuchten, liefen 1708 nicht weniger als 206 ausländische Schiffe in denselben ein [1]). Um die Ansiedlung der Ausländer und damit das Aufblühen des Handels zu befördern, hatte die Regierung denselben schon zur Zeit des Zaaren Joann Grosny völlige Religionsfreiheit gewährt. Die erste ausländische Kirche, welche dort stand, war eine reformirte, von der schon Kilburger 1674 spricht. Bald darauf wurde, wahrscheinlich 1686, auch eine lutherische Kirche gebaut, welche, weil die dortigen Lutheraner meist Hamburger waren und ihre Prediger aus ihrer Vaterstadt beriefen, auch im Sommer zum Zeichen, daß die Kirche angehen solle, die hamburger Flagge an einer hohen

[1]) Busse Journal von Rußland 1795. Bd. 1. p. 304 giebt die Liste der 1693—1718 in den Hafen von Archangel eingelaufenen fremden Schiffe.

Stange auf dem Kirchenhofe aufzogen, im Munde des Volkes die hamburger Kirche hieß. Daneben hatten auch die Engländer ein Bethaus. Die Kaufleute theilten sich in die englische und in die deutsche Factorei, zu welcher letztern die Holländer, Hamburger, Bremer, Norweger und andern Protestanten gehörten. Alle ausländischen Kaufleute hatten unter sich die Vereinbarung getroffen, daß jedes fremde Schiff, welches in den Hafen einliefe, an das Comtoir, an welches es adressirt war, 5 R. zur Unterhaltung der Kirche, Prediger und Kirchenbediente bezahlen mußte. Am Ende des Jahres zahlten die Kaufleute dies Schiffsgeld an ihre Kirchen aus, die englischen an ihre Kapelle, die reformirten an die reformirte, die lutherischen an die lutherische Kirche.

Es war der sehnlichste Wunsch Peters d. Gr., seine neu erbaute Residenz zum Mittelpunkt des russ. Seehandels zu machen. Doch ward es ihm sehr schwer, den Handel von seiner gewohnten Bahn, die über Archangel ging, wegzulenken, selbst als die russ. Flotte in den letzten Jahren des nordischen Krieges eine solche Uebermacht erlangt hatte, daß die Schweden nicht mehr im Stande waren, die Schifffahrt auf dem finnischen Meerbusen zu hindern. Als es nichts half, daß er den Zoll für alle Waaren, welche über St. Petersburg gingen, herabsetzte, verbot er 1722 geradezu den Transport aller Waaren nach Archangel, welche nicht im Umfange dieses Gouverments erzeugt seien. Nun verließen die meisten fremden Kaufleute Archangel und zogen nach St. Petersburg. Dennoch ging es mit dem Aufblühen des Handels und der Schifffahrt langsam. Im J. 1736 liefen erst 100, im J. 1737 nur 117 Schiffe in Kronstadt ein. Nach 1750 hob sich die Zahl bis über 200, nach 1760 bis über 300 Schiffe. Im Jahre 1762 liefen in Kronstadt 387, in Riga 957, in Reval 223, in Narwa 112, in Archangel 42 Seeschiffe ein. Im J. 1749 hatten die in St. Petersburg eingeführten Waaren einen Werth von 2,943,000 R., die ausgeführten von 3,185,000 R. [1])

Nach dem Vorgange Archangels führten auch in St. Petersburg die fremden Kaufleute die Schiffsgelder zum Unterhalt ihrer Kirchen ein. Der Vice-Admiral Cruys bestimmte die Art der Vertheilung. Die englischen Comtoirs zahlten an ihre Kapelle. Was von den übrigen protestantischen Comtoirs einkam, ward zur Hälfte der holländisch-reformirten, zur Hälfte der evangelisch-lutherischen Gemeinde auf der

[1]) Büsch. Magaz. IV. 342.

Digitized by Google

Admiralitätsinsel gegeben, so lange beide gemeinschaftlich sich der Kirche auf dem Hofe des Vice-Admirals Cruys bedienten. Nach der Trennung zahlten die reformirten Comtoirs an die holländisch-reformirte, die lutherischen an die neue St. Peterskirche. Im Jahr 1737 gab es hieselbst 18 lutherische und 5 reformirte Comtoirs, an welche Schiffe kamen. Die Schiffsgelder wurden gewöhnlich zugleich mit dem Contingent durch die Kirchenvorsteher eingesammelt. Diese Abgabe beruhte auf keinem Gesetz, sondern auf der freiwilligen Abgabe der Kaufleute. Daher entzog sich auch mancher derselben. Der Kirchenälteste Stelling klagte, daß 1756 von 121 Schiffen, welche die Abgabe an unsere Kirche hätten zahlen sollen, nur 55 dieselbe wirklich entrichtet hätten. Das erste Schiffsgeld ward von unserer Kirche 1723 für die beiden Jahre 1722 und 1723 eingesammelt und betrug 167. 50 K. Im J. 1725 war es auf 222. 50 K. gestiegen, dagegen sank es 1727 wieder auf 100 R.

Im J. 1736 und 1737 machte der deutsche Kaufmann Brunnberg ein großes Holzgeschäft in Balken und Planken nach Holland. Viele holländische Schiffe kamen hieher, um das Holz abzuholen. Daher gab der holländische Resident hieselbst, um seiner Kirche einen größern Vortheil zuzuwenden, 1737 den Befehl, daß künftighin die holländischen Schiffer reformirter Religion ihre Schiffsgelder an die holländisch-reformirte Kirche bezahlen sollten, ohne Rücksicht, an welches Comtoir sie adressirt seien. Ungeachtet aller Mühe, welche unser Kirchenconvent sich gab, diese Neuerung rückgängig zu machen, blieb sie doch, da die Staaten von Holland 1738 den Befehl ihres Residenten bestätigten.

Bald darauf drohte unserer Kirche wiederum ein großer Verlust in den Schiffsgeldern. Um die Mitte des 18. Jahrh. machte das Haus Krempien und Eschenbach das größte Import- und Exportgeschäft hieselbst. Im J. 1748 kamen 28, 1749 sogar 40, 1750 nur 24, 1751 wieder 32 Schiffe an ihre Adresse, durchschnittlich in 4 Jahren ein Zehntheil aller in Kronstadt einlaufenden Schiffe. Diese Kaufleute wohnten auf Wassily Ostrow und hielten sich zur dortigen evangelisch-lutherischen Kirche. Bei Einsammlung der Schiffsgelder für 1744 weigerten sie sich, diese Abgabe der Petri-Kirche zu bezahlen, und suchten dieselbe unter verschiedenen Vorwänden ihrer Pfarrkirche zuzuwenden. Auf den Antrag der Aeltesten und Vorsteher der Petri-Kirche versammelten sich die Kaufleute der deutschen und holländischen Gemeinde 1. Mai 1745 und gelobten als Männer von Wort und Ehre folgende Artikel zu halten: „Artikel 9. Ein jedes

Schiff von ausländischen Nationen, die englischen ausgenommen, es sei ein großes oder kleines Schiff, soll zum Unterhalt der Kirchen und Kirchenbedienten für jede Reise, in welcher es in Kronstadt oder hier ankommt, beim Ausgehen in die See 5 R. bezahlen und zwar an den Spediteur daselbst. Der Spediteur soll keinem Schiff seinen Paß zum Auslaufen geben, ehe diese 5 R. Kirchengelder bezahlt sind. Dieses Geld soll der Spediteur an die Aeltesten und Vorsteher der Kirchen bezahlen und zwar von allen Schiffen, die unter der holländischen Flagge kommen, an die holländisch-reformirte Kirche, von allen übrigen (die russischen, englischen und französischen ausgenommen) an die Petri-Kirche." Die Urkunde ist in holländischer Sprache abgefaßt und von 49 Kaufleuten unterschrieben, unter denen auch Krempien und Eschenbach sind. Dessen ungeachtet bezahlten sie die Schiffsgelder nicht, unter dem Vorwande, die Besatzungen der an sie adressirten Schiffe besuchten die lutherische Kirche auf Wassily Ostrow. Daher kamen 8. Jun. 1748 die Kaufleute der deutschen und holländischen Gemeinde nochmals zusammen und beschlossen: „Weil die meisten Rostocker und auch einige andere Schiffer unwillig sind wegen des Kirchengeldes von 5 R., welches sie von jedem Schiffe an die Petri-Kirche zu bezahlen haben, hat man beschlossen, um solchem zuvorzukommen, nur in solchen Schiffen zu verladen, welche das Kirchengeld laut Quittung bezahlt haben." Diese gleichfalls in holländischer Sprache abgefaßte Urkunde ist von 28 Kaufleuten unterschrieben. Obgleich sich wiederum Krempien und Eschenbach unter diesen befinden, weigerten sie sich dennoch, die Schiffsgelder zu zahlen. Ja sie brachten sogar in einer von nur wenigen Kaufleuten besuchten Versammlung der deutschen und holländischen Gemeinde 23. Jun. 1740 einige andere Kaufleute auf ihre Seite und erwirkten folgenden Beschluß: „daß sowohl für das abgelaufene Jahr 1748 als alle nachfolgende Jahre die Kirchengelder derer an ihre Adresse kommenden Schiffe, zu wissen 5 R. von jedem Schiffe, die eine Hälfte an die Wassily Ostrowsche als ein Gratial und die andere Hälfte an die Petri-Kirche abgetragen und bezahlt werden solle." Das in deutscher Sprache abgefaßte Document ist von 13 Kaufleuten unterschrieben. Durch diesen Erfolg ermuthigt, machte die protestantische Kirche auf Wassily Ostrow 1751 geradezu auf die Hälfte aller Schiffsgelder Anspruch. Der Convent der Petri-Kirche widerlegte die Gründe, welche für eine solche Forderung aufgestellt wurden und überließ die Entscheidung des Streites der Versammlung der ausländischen Kauf-

Digitized by Google

leute. Am 16. Dec. 1751 theilte der Kirchenälteſte Stelling dem Convente mit[1]), „daß durch Vermittelung der Herrn Bürgermeiſter ausländiſcher Kaufleute Gemeinden der mit den Herrn Krempien und Eſchenbach wegen der Schiffsgelder bis anhero geweſene Streit dahin reguliret und abgemacht worden, daß von nun an von allen an die St. Petri-Kirche von Alters her allein gehörenden Schiffsgeldern aus Gefälligkeit und Liebe gegen die Glaubensbrüder ⅛ an die Kirche auf Waſſily Oſtrow jährlich verabfolget und bezahlet werden möchte. So viel Schiffsgelder aber die Herren Krempien und Eſchenbach (dieſes Jahr incl.) eigenmächtig zurückbehalten, darüber ſind ſie gehalten, zu liquidiren und an dieſe Kirche allein zu bezahlen."

Am 25. Jan. wandte ſich der ſchwediſche Prediger Hougberg im Namen ſeiner Gemeinde an den hieſigen ſchwediſchen Geſandten, Baron Poſſe, und bat denſelben bei der ſchwediſchen Regierung zu vermitteln, daß die hierher kommenden ſchwediſchen, däniſchen und norwegiſchen Schiffe ihre Schiffsgelder, welche ſie bis dahin der Petri-Kirche bezahlt hätten, von nun an der ſchwediſchen Kirche entrichteten, weil die Mannſchaften der Schiffe aller drei Nationen dieſe Kirche beſuchten. Der ſchwediſche Geſandte berichtete über dieſe Bittſchrift nach Stockholm und erhielt von da die Weiſung, ſich deßwegen an das Kaiſ. Reichs-Collegium in St. Petersburg zu wenden. Dieſes übertrug die Sache dem Juſtizcollegium. Unſer Kirchenconvent verrichtete freiwillig auf die Abgabe von den ſchwediſchen Schiffen, welche ſeitdem die ſchwediſche Kirche bezieht.

In Verhältniß zu der früheren Zeit iſt das Schiffsgeld zu einer unbedeutenden Einnahme herabgeſunken, beſonders da es jetzt zu gleichen Theilen unter die Petri-, Annen-, Catharinen- und deutſch- und franzöſiſch-reformirte Kirche getheilt wird. Der Antheil unſerer Kirche betrug 1860 die Summe von 339. 73 K. S.

5) die Miethgelder. Es finden ſich ſolche ſchon aus der erſten Zeit, ſeitdem auf dem jetzigen Kirchenplatz hölzerne Häuſer erbaut wurden. Sie ſind damals aber höchſt unbedeutend, da man ein Zimmer mit Einrichtung zum Kochen gewöhnlich für 1½ bis 2 R. monatlich vermiethete und überhaupt auch nur wenige ſolcher Wohnungen vorhanden waren. Seit Erbauung der erſten ſteinernen Häuſer an der Perſpective ſind ſie immer bedeutender geworden, theils weil

[1]) Woher Jungblut ſeine p. 95 mitgetheilte Nachricht hat, daß die Schiffsgelder getheilt werden ſollten, weiß ich nicht; actenmäßig iſt ſie nicht.

Digitized by Google

man Wohnungen zum Vermiethen errichtet hatte, theils weil die Miethen selbst sich mit der Zeit steigerten. Im Jahre 1755 betrugen die sämmtlichen Miethgelder 1170 R. Erst seit Errichtung der jetzigen Häuser wurden die Miethgelder die Haupteinnahme der Kirche. Im Jahre 1866 betrugen dieselben 63,979. 86 K. S. bei einer Gesammteinnahme von 86,586. 50 K. S., wobei aber ein Saldo des vorhergehenden Jahres von 1029. 65 K. S., ein Darlehnconto von 3500 R., ein zufällig sehr hoher Saldo der Schule von 3839. 03 K. S., welche Höhe derselbe wohl nur in sehr seltenen Fällen wieder erreichen wird, und 7000 R. Legate hineingerechnet sind. Die Einnahmen würden sich noch bedeutend höher herausstellen, wenn die Gemeinde nicht eine Anzahl von Gebäuden besäße, welche sie auf ihre Kosten errichtet hat, von denen sie aber nicht bloß keine Einnahmen bezieht, sondern deren Unterhalt ihr sogar jährlich noch bedeutende Kosten verursacht. Dahin gehören außer der Kirche das Schulhaus, das Waisenhaus, das Haus hinter der Schule und das jetzt ganz von Predigern, Lehrern und Kirchenbeamten eingenommene Ferrari'sche Haus in der großen Stallhofstraße. Durch die Vergrößerung der Schule, durch den letzten großen Bau und durch die Anstellung des dritten Predigers ist die Kirche außerdem genöthigt, dem dritten Prediger, dem Organisten und 5 Lehrern, welche insgesammt Anspruch auf freie Wohnung haben, aber dieselbe in den oben angeführten Häusern entweder gar nicht oder nicht in der entsprechenden Ausdehnung finden, eine jährliche Vergütung von 3500 R. zu geben.

Den so großen Einnahmen unserer Kirche entsprechen eben so bedeutende Ausgaben, welche 1861 die Summe von 86375. 30 K. S. betrugen. Als die wichtigsten Posten derselben erscheinen 1861: Capital-Abzahlung von der Reichsbank-Anleihe 9419. 12 K. S.; Zinsen-Conto 10004. 15 K. S.; Kirchen-Conto 5709. 70 K. S.; Gehalt-Conto 11026. 16 K. S.; Pensions-Conto 455 R.; Pensions-Conto der Schule 4846. 32 K. S.; Oekonomie-Conto, wohin der Unterhalt sämmtlicher Gebäude, die Reinigung der Höfe und Straßen, die Feuerung für die Kirche, die Schule und das Waisenhaus, das Laternengeld, die Unterhaltung der Trottoire und des Straßenpflasters, die Reinigung und Erneuerung der unterirdischen Wasserabzugsröhren und Brunnen gehören, 26,583. 48 K. S. Für die Schule und die Lehrerwohnungen sind in diesem letzten Conto außer dem Brennholze für den Director, die Schule und die Schuldiener

Digitized by Google

643. 95 K. S., für das Waisenhaus außer dem Brennholze und dem Wasser 111. 40 K. S. angesetzt.

Bei diesem Verhältniß der Einnahme zur Ausgabe kann jeder ermessen, wie viel Wahres an dem Gerede vom großen Reichthum unserer Kirche ist. Die Ausgaben lassen sich nicht beschränken, sie wachsen im Gegentheil von Jahr zu Jahr. Die Schulden müssen getilgt, die Zinsen berichtigt, die Gehalte bezahlt, die Gebäude unterhalten, die Unkosten für den Gottesdienst geleistet werden. Wo soll man Ersparnisse machen, etwa an der Schule, an den Waisenhäusern, bei den Armen? Das wird kein Vernünftiger billigen. Daher mußte man die Einkünfte erhöhen und das ließ sich nur durch Steigerung der Miethen bewirken. Keine Parteilichkeit zeigte sich bei dieser Maßregel. Das Mitglied des Kirchenraths, der Lehrer der Schule mußte sich derselben eben so gut unterwerfen, wie der unserer Kirche und Gemeinde ganz Fremde. Der Beweis dafür, daß nichts Unbilliges verlangt wurde, liegt darin, daß kein Miether seine Wohnung wegen Steigerung des Preises aufgab.

Nach 33jährigem Dienst bat der Consistorialrath Dr. Hamelmann wegen Kränklichkeit und Abnahme seiner Kräfte den Kirchenrath 18. Okt. 1833 um seinen Abschied. Die Bitte, ihm seinen Gehalt von 4500 R. B. (1285. 72 K. S.), denn bis so weit war der Gehalt der Prediger nach und nach erhöht, und die 2000 R. B., welche er nach zwanzigjährigem Dienst als Zulage erhalten hatte, als Pension bis an seinen Tod zu lassen, wurde ihm vom Kirchenrath und der 6. Nov. gehaltenen ersten Gemeindeversammlung bewilligt. Nachdem auch das Consistorium seine Entlassung bestätigt hatte, legte er sein Amt nieder und hielt am Sonntag nach Ostern 1834 seine Abschiedspredigt. Er starb 1845. Am 28. Mai 1834 ward Pastor Ernst in Narwa zu seinem Nachfolger gewählt. Allein gegen diese Wahl erhoben sowohl einzelne Gemeindemitglieder, besonders aus dem Stande des Adels und der Gewerke, als auch das Consistorium manche Einwendungen, so daß der Kirchenrath, weil auch mehrfach Fehler bei derselben begangen waren, dieselbe für ungültig erklärte. Pastor Ernst trat von der Bewerbung zurück. Nachdem andere Deputirte aus dem Stande der Gewerke gewählt waren, da die Wahl der früheren angefochten wurde, ward Pastor Taubenheim aus Riga 15. Okt. 1834 zum Prediger an unserer Kirche erwählt. Gustav Reinhold Taubenheim ist in Esthland geboren und hat in Dorpat studirt.

Im Frühjahr 1839 bat auch der Pastor Dr. Volborth, Vice-

Digitized by Google

Präsident des General-Consistoriums, wegen seines zunehmenden Asthma's um seinen Abschied. Er erhielt dieselbe Pension, welche dem Pastor Hamelmann gegeben war. Er starb August 1840. Am 16. Dec. 1839 ward Dr. Frommann, Professor der Theologie in Jena, welcher der Gemeinde durch einige Predigten bekannt war, zu seinem Nachfolger erwählt. Da Pastor Frommann ein Ausländer war, mußte seine Wahl vom Minister der innern Angelegenheiten bestätigt werden, was 17. Febr. 1840 geschah. Georg Carl Ludwig Gottlieb Frommann ist im Herzogthum Coburg geboren und hat in Jena, Bonn und Berlin studirt.

Ein großes Verdienst haben sich diese beiden Prediger um die Gemeinde dadurch erworben, daß sie 1843 durch Stiftung des Vereins zur Unterstützung der Armen in der St. Petri-Gemeinde die Armenpflege nach festen Grundsätzen einrichteten. Der Verein ward 1844 obrigkeitlich bestätigt. Er bestand aus den beiden Predigern; einem Secretär, einem Cassirer und 8 Damen, welche die Beaufsichtigung der Armen übernahmen. Dazu kamen später noch die Armenpfleger. Der Kirchenrath ging von Anfang an sehr genau auf die Vorschläge des Vereins ein, ließ die beiden Mitglieder, welche bisher die Vertheilung des Armengeldes besorgt hatten, an den Versammlungen desselben Theil nehmen und zahlte einen mit der Zeit sich vergrößernden Beitrag, bis er seit dem vorigen Jahre die Leitung des ganzen Armenwesens und den Ertrag der Collecten an der Kirchenthür und bei sämmtlichen häuslichen Amtshandlungen dem Verein übergeben hat. Die Mittel, über welche der Verein verfügt, kommen außer der Unterstützung von Seiten der Kirche durch freiwillige Beiträge zusammen. Mit Hülfe des Kirchenraths hat der Verein ein Haus angekauft, in welchem er gegenwärtig 37 alte Frauen unterhält. Außerdem hat er ein Asyl angelegt, in welchem sich 15 Knaben befinden. Die Statuten des Vereins sind 1849 Allerhöchst bestätigt.

Nach vielen Verhandlungen theils mit der geistlichen Behörde, theils im Kirchenrath selbst wurde 1846 folgendes Pensionsreglement für die Prediger unserer Kirche und deren Wittwen und Waisen angenommen. Wenn ein Prediger wegen Krankheit, Schwäche oder Alter sein Amt nicht mehr verwalten kann, so hat er bei einer Dienstzeit von weniger als 15 Jahren Anspruch auf $\frac{2}{3}$ seines Gehalts, für eine Dienstzeit von 15 Jahren und darüber auf seinen vollen Gehalt als Pension. Nach 25jähriger Dienstzeit hat jeder

Digitized by Google

Prediger, auch wenn er noch kräftig zur Fortsetzung seines Amtes wäre, das Recht, seine Entlassung zu fordern und für den Rest seines Lebens seinen Gehalt als Pension zu beziehen. Die nachgelassene Wittwe und die Kinder eines verstorbenen Predigers haben Anspruch auf Pension und zwar bei einem Dienst von weniger als 5 Jahren auf 100 R., bei einem Dienst von mehr als 5 Jahren auf 200 R., bei einem Dienst von mehr als 10 Jahren auf 300 R., bei einem Dienst von mehr als 15 Jahren auf 500 R., bei einem Dienst von mehr als 20 Jahren auf die Hälfte des Gehalts und bei einem Dienst von 25 Jahren auf den ganzen Gehalt. Die Pension beginnt mit dem Tage, an welchem nach § 227 des Kirchengesetzes das Trauerjahr abgelaufen ist. Die Wittwe genießt die Pension bis an ihren Tod oder bis zu ihrer Wiederverheirathung. Die Kinder genießen die Pension bis zu ihrer Volljährigkeit oder bis zum Eintritt in eine Anstalt, wo sie auf Kosten der Krone erzogen werden. Bei Töchtern erlischt die Pension, auch wenn sie noch nicht volljährig sind, mit ihrer Verheirathung. Wenn eine Wittwe mit Kindern im Genuß der Pension concurrirt und eine Theilung der Pension nöthig wird, gehört die eine Hälfte der Pension der Wittwe, die andere dem Kinde oder den Kindern, jedem der letztern aber zu gleichen Theilen.

Die Arbeiten unserer beiden Prediger waren nicht gering. Abwechselnd hielten sie jeden Sonntag und an den drei hohen Kirchenfesten, welche im 18. Jahrh. 3 Tage gefeiert wurden, so wie an den übrigen Kirchenfesten die Vormittags- und die Nachmittagspredigt. Ob an den der protestantischen Kirche eigenthümlichen Festen z. B. am Reformationsfeste auch am Nachmittag Gottesdienst gehalten wurde, ist aus den Acten nicht ersichtlich. Wer die Vormittagspredigt am Sonntag gehalten hatte, mußte auch die Wochenpredigt, anfangs am Donnerstag, später am Mittwoch verrichten, doch fiel dieselbe aus, wenn in der Woche irgend ein anderer Festtag gefeiert wurde.

Am schwächsten besucht waren die Wochenpredigten, weshalb man sie auch während der Vacanz einer Predigerstelle gewöhnlich ausfallen ließ. Während der häufigen und langen Vacanzen nach Büschings Abgang kamen sie gänzlich in Verfall, was sich besonders in den Sommermonaten sehr bemerklich machte. Da am Ende in dieser Zeit die Zuhörer ganz ausblieben, wurden sie auf die Wintermonate beschränkt. Aber auch während des Winters wurden der

Digitized by Google

Zuhörer immer weniger, so daß man sich am Ende des 18. Jahrh., (das Jahr läßt sich nicht so genau angeben), genöthigt sah, nur noch in der Fastenzeit Wochengottesdienst zu halten. So ist es schon in der Vocation des Pastors Hamelmann 1801 angegeben, und so ist es bis auf den heutigen Tag geblieben.

Seit dem Ende des 18. Jahrh. klagte man in allen Gemeinden, daß die Theilnahme am Nachmittagsgottesdienste von Jahr zu Jahr schwächer werde. Am wenigsten soll dies noch in unserer Gemeinde bemerkt worden sein. Seit dem Anfang unseres Jahrh. wurden die Nachmittagspredigten auch in unserer Kirche nur noch sehr schwach besucht, und obgleich von ihnen in der Vocation des Pastors Hamelmann noch als von regelmäßigen Predigten die Rede ist, scheinen sie doch einige Jahre später nach und nach aus Mangel an Zuhörern aufgehört zu haben, ohne förmlich abgeschafft zu sein. Nach einem Bericht an das Justizcollegium wurden 1806 Nachmittagspredigten nur noch an den 3 großen Kirchenfesten gehalten und sie waren nicht Sache unserer Prediger, sondern für dieselben war der Pastor Hirschfeld vom Cadettencorps als Hülfsprediger mit einem Gehalt von 100 R. angestellt. Bei Auszahlung der Gagen kommt Pastor Hirschfeld bis 1821 vor. In diesem Jahre machte der Kirchenrath einen Versuch, die Nachmittagspredigten wenigstens im Winter wiederherzustellen. Am 21. Dec. befahl er, daß sie am nächsten Sonntag um 2 Uhr beginnen und von unsern beiden Predigern abwechselnd gehalten werden sollten. Sie dauerten eine Zeitlang, dann aber gingen sie aus Mangel an Zuhörern wieder ein.

Am 4. Febr. 1737 hatte der Kirchenconvent beschlossen, die Festtage der Kais. Familie durch Gottesdienst am Vormittage zu feiern. Anfangs ward auf solche Weise nur der Geburtstag, der Thronbesteigungs- und Krönungstag der Kaiserin Anna feierlich begangen. Später ward die Zahl dieser Tage sehr ausgedehnt, indem noch der Namenstag hinzukam und man nicht allein diese Festtage des regierenden Kais. Paars beging, sondern auch die Geburts- und Namenstage der etwa lebenden Kaiserin Mutter und aller Großfürsten und Großfürstinnen hinzuzog. So wuchs die Zahl dieser Feiertage besonders am Ende des 18. Jahrh. ungemein. Deshalb ward sie in späterer Zeit auf den Thronbesteigung- und Krönungstag, auf die Geburts- und Namenstage des Kaisers, der Kaiserin, der Kaiserin Mutter und des Thronfolgers beschränkt.

Das sogenannte Zeitalter der Aufklärung richtete seine Aufmerk-

Digitized by Google

samkeit unter anderm auch auf die vielen Feiertage, in denen es nicht ein Mittel zur Erbauung der Gemeinden sah, sondern vielmehr eine Beförderung des Müßiggangs und ein Hinderniß für den fleißigen Arbeiter erblickte. Daher wurden sowohl in protestantischen als in katholischen Ländern, in denen die Regierungen diesen Grundsätzen huldigten, viele Feiertage aufgehoben. Dies geschah auch in Schweden und Finnland durch die Verordnung vom 4. Nov. 1772. Auf den Antrag des Gen. Maj. von Engelhardt, Gouverneurs von Wiburg, und des dortigen Consistoriums führte das Justizcollegium die Bestimmungen dieses Gesetzes auch im russischen Finnland und in den protestantischen Kirchen Ingermannlands und St. Petersburgs ein. Die wenigsten der durch dieses Gesetz aufgehobenen Festtage wurden von den Protestanten St. Petersburgs gefeiert, doch wurden hierdurch auch bei uns der 3. Tag an den 3 großen Kirchenfesten und der Michaelistag von der Zahl der bei uns kirchlich zu feiernden Tage gestrichen. Vergebens protestirte der Convent gegen dieses Gesetz, weil er in demselben einen Eingriff in die Rechte unserer Kirche zu sehen glaubte.

So also hatte jeder Prediger unserer Kirche in 2 Wochen regelmäßig 3 Predigten zu halten. Dazu kamen die Katechisationen in der Kirche, welche bis zum Jahr 1762 regelmäßig gehalten wurden. Seitdem der Religionsunterricht in diesem Jahr durch Eröffnung der neuen Schule bedeutend verbessert war, wurden öffentliche Katechisationen nur noch mit den Confirmanden kurz vor Ostern gehalten. Auch diese hörten allmälig mit dem Ende des 18. Jahrh. auf, und die Versuche, dieselben wiederherzustellen, gaben kein erwünschtes Resultat. Weit mehr aber noch als durch die Predigten und Katechisationen wurde die Zeit der Prediger durch die vielen Amtshandlungen in der weitläuftigen Stadt in Anspruch genommen. Klagte schon Pastor Büsching, welcher nur den kleineren Theil der Gemeinde zu seinen Beichtkindern zählte, bei einer Stärke der ganzen Gemeinde von etwa 3500 Seelen über die viele Zeit, welche durch diese Amtshandlungen in Anspruch genommen wurde, was sollten dann die Prediger am Ende des Jahrhunderts sagen, wo die Gemeinde auf 7—8000 Seelen angewachsen war, oder die Prediger im Anfang des 19. Jahrh., als man 1810 die Petrigemeinde auf 10,000 Seelen schätzte. Zeit und Kräfte der beiden Prediger würden schwerlich ausgereicht haben, wenn nicht in anderer Weise eine

Digitized by Google

Erleichterung durch die oben erzählte Abnahme der regelmäßigen Predigten eingetreten wäre.

Schon früher war der Convent auf eine Hülfe, besonders bei einer Krankheit oder dem Tode eines Predigers, bedacht gewesen. Dies war um so nothwendiger, da sich in der ersten Zeit fast gar keine Candidaten der Theologie hieselbst aufhielten. Erst Büsching zog dieselben durch Erweiterung der Schule hieher. Deshalb legte der Kirchenconvent seit der Berufung Bosse's aus Halle 1726 allen Cantoren unserer Kirche bis zum Abgange Schleuszner's 1781 die Verpflichtung auf, im Nothfalle zu predigen[1]). Diese Cantoren waren keine Candidaten, sondern entweder Theologen, welche kein Examen gemacht, oder auch Lehrer, welche durch den Besuch eines Gymnasiums sich etwas größere Kenntnisse als die gewöhnlichen Seminaristen, besonders in der lateinischen Sprache, erworben hatten. Wenn sie zum Predigen verpflichtet waren, so ist auch wohl nicht von dem Halten eigner Predigten, sondern vom ordentlichen Vortrag einer gedruckten Predigt die Rede. Und doch ging wenigstens einer von ihnen, der Cantor Schleuszner, als Prediger ins Innere. Nach dem Abgange des Cantors Schleuszner ging die Verpflichtung, im Nothfalle zu predigen, auf die Religionslehrer unserer Schule über, welche dafür 100 R. jährlich aus der Kirchencasse erhielten. Sie waren examinirte Candidaten. Ihre Hülfe ward auch nicht selten für die Nachmittagspredigten in Anspruch genommen, z. B. der Lehrer Grader mußte dieselben für die ganze Zeit nach dem Tode des Pastors Herold übernehmen. Im Jahr 1794 beschwerte sich der Religionslehrer Sievers, daß ihm gar zu häufig Nachmittagspredigten auferlegt würden, er berechnet, daß er in dem genannten Jahr deren 30 habe halten müssen. Diese Verpflichtung des Religionslehrers, Hülfsprediger zu sein, hörte mit der Anstellung des Lehrers Tappe 1810 auf.

Während die Hülfe des Cantors und des Religionslehrers nur im Falle der Noth gefordert wurde, dachte man zuerst 1766 an eine regelmäßige Unterstützung der geistlichen Kräfte an unserer Kirche

[1]) Ein merkwürdiges Beispiel, wohin zuweilen Documente kommen, liefert die Vocation Bosse's. Das St. Petersburgische Consistorium schickte dieselbe 6. Dec. 1848 unserm Kirchenrath mit der Anfrage zu, ob Bosse nicht auch Prediger bei der Petrikirche gewesen oder sonst ein geistliches Amt bei derselben versehen habe, weil in der Vocation die Verpflichtung zum Predigen angeführt sei. Der Kirchenrath berichtete, daß das Archiv darüber nichts enthalte, das Document aber unzweifelhaft echt sei.

durch Berufung eines dritten Predigers in der Person des Professors Lindner. Die Bedingungen, unter denen er angestellt werden sollte, sind oben mitgetheilt[1]). Ein ähnlicher Gedanke, die dritte Predigerstelle mit der Schule zu verbinden, lag dem Vorschlage des Directoriums vom 4. Okt. 1854 zum Grunde, welchen dasselbe auf den schon 1852 geäußerten Wunsch des Patrons der Kirche, Sr. Kais. Hoheit des Prinzen von Oldenburg, machte, daß der Religionsunterricht an der Schule einem ordinirten Geistlichen, namentlich einem für die St. Petri-Gemeinde zu berufenden dritten Prediger übertragen werden möchte. Nach beiden Plänen, sowohl dem von 1766 als dem von 1854, sollte der dritte Prediger, um einen Theil seiner Zeit der Schule zu bewahren, keine Gemeinde haben, sondern nur zum Predigen verpflichtet sein, weshalb man ihn durch einen erhöhten Gehalt entschädigen müsse. Dieser Kostenpunkt war es auch, an welchem beide Male der Plan scheiterte.

Die erste Andeutung, einen dritten Prediger allein für die Kirche und ohne Verbindung mit der Schule anzustellen, findet sich 26. Febr. 1840, als der Wirkl. Staatsr. von Lerche bei der Anstellung des Pastor's Frommann und dem Aufhören des Alternirens der beiden Prediger im Kirchenrath darauf hinwies, daß es billig sei, bei entsprechender Vergrößerung der Gemeinde einen dritten Prediger anzustellen. Bei den beiden Kirchenvisitationen 1844 und 1852 sprach die kirchliche Behörde gleichfalls den Wunsch nach einer Vermehrung des Gottesdienstes in einer so großen Gemeinde aus und die Prediger hatten ihr vollkommen beigepflichtet. Daß ein solches Bedürfniß wirklich vorhanden sei, bewies der starke Besuch des von Pastor Frommann am Dienstag Abend gehaltenen Wochengottesdienstes. Rücksicht auf die Geldverhältnisse der Kirche erlaubten dem Kirchenrath damals noch nicht, auf jene Vorschläge einzugehen. Am 6. Aug. 1857 machten die ordentlichen Deputirten der Gemeinde einstimmig eine Eingabe beim Kirchenrath, in welcher sie die Ansicht aussprachen, „daß wenn die Erfüllung der Berufspflichten bei der zahlreichen St. Petrigemeinde[2]) schon an und für sich die Kräfte zweier Prediger beinahe übersteige, die Last besonders zu schwer werde, wenn Krankheit einen oder gar beide, wie solches in den letzten Jahren der Fall gewesen, heimsuche." Daher schlugen sie

[1]) S. 191.

[2]) Man schätzte dieselbe 1857 auf 13—17,000 Seelen.

die Anstellung eines dritten Predigers vor und baten im Namen eines großen Theils der Gemeinde bei der Besetzung dieser Stelle auf den Professor, Dr. theol. Adolf Stieren besondere Rücksicht zu nehmen, welcher durch 2 Predigten bereits den Beifall der Gemeinde gewonnen habe. Die beiden Prediger, denen der Vorsitzer des Kirchenraths diese Eingabe zuerst mitgetheilt hatte, erklärten sich mit derselben einverstanden, und „zwar in der Art, daß der dritte Prediger ganz gleiche Rechte und Pflichten mit den beiden älteren Predigern habe und sich, gleich ihnen, seinen Beichtkreis (oder Gemeinde) bilden könne." Am 12. Aug. ward diese Eingabe dem Kirchenrath, zu welchem sowohl die ordentlichen, als die außerordentlichen Deputirten hinzugezogen waren, (der Plenarsitzung des Kirchenraths) vorgelegt. Alle sprachen sich einstimmig für die Errichtung der dritten Predigerstelle aus, wenn die Finanzen der Kirche es erlaubten. In diesem Falle soll „der desfallsige Beschluß, obgleich kein Gesetz dies vorschreibt, der Bestätigung der vollen Gemeinde in einer dazu zu berufenden allgemeinen Versammlung derselben vorgelegt werden." Die Wahl des Predigers selbst aber solle in der gewöhnlichen Weise vom Kirchenrath und den Deputirten geschehen. Am 26. Sept. entschied sich die Plenarsitzung für die Errichtung der dritten Predigerstelle, obgleich sich die Finanzen für das laufende und das folgende Jahr wegen mehrerer starker Ausgaben nicht sehr günstig herausstellten. Da einzelne Stimmen sich erhoben hatten, welche keinen mit den beiden älteren Pastoren gleich berechtigten dritten Prediger, sondern entweder einen Diakonus (Nachmittagsprediger), oder zwei Adjuncten (Hülfsprediger), oder auch einen Oberprediger (Pastor primarius) mit zwei Diakonen angestellt wünschten, so beschloß der Kirchenrath 16. Okt., auf einem gleich berechtigten Prediger zu bestehen. Die Gemeindeversammlung, welche 20. Okt. gehalten wurde, nahm die ihr von dem Vorsitzer, Wirkl. Staatsr. von Lerche, vorgelegte Frage, „ob sie den vom Kirchenrath in Gemeinschaft mit den Deputirten gefaßten Beschluß wegen Anstellung eines dritten, mit den beiden schon bestehenden Pastoren gleiche Rechte und Obliegenheiten habenden, Predigers mit gleicher Besoldung und Wohnung bestätige oder nicht", mit großer Majorität an. Da Se. Kais. Hoheit, der Prinz von Oldenburg, als Patron der Kirche die Anstellung des dritten Predigers unter den vom Kirchenrath und der Gemeindeversammlung ausgesprochenen Bedingungen bestätigte, wandte sich der Kirchenrath 29. Okt. 1857 mit einer Unterlegung an das Con-

Digitized by Google

ſiſtorium, in welcher er den Hergang der Sache erzählt. Sie ſchließt mit folgenden Worten: „Obwohl nun das Allerhöchſt beſtätigte Kirchengeſetz nicht vorſchreibt, daß zur Errichtung der Stelle eines dritten Predigers, — wenn die Gemeinde das Bedürfniß nach einem ſolchen fühlt, und wenn ſie, wie es bei der St. Petri-Gemeinde der Fall iſt, aus eignen Mitteln für deſſen Beſoldung ſorgt, — die Genehmigung des Conſiſtorii nachzuſuchen ſei, ſo hat der St. Petri-Kirchenrath dennoch geglaubt, um ſeinem von der Gemeinde beſtätigten Beſchluſſe noch mehr Geſetzlichkeit und Beſtand zu geben, ein Hochwürdiges Kaiſ. Conſiſtorium — als die vorgeſetzte Behörde ſämmtlicher Prediger — um geneigte Beſtätigung deſſelben bitten zu ſollen." An demſelben Tage bat der Kirchenrath das General-Conſiſtorium um die Erlaubniß, die Summe von 1285. 72 K. S. als Gehalt und 1350 R. als Wohnungsgeld für den dritten Prediger jährlich aus den Mitteln der Kirche zu verausgaben. Am 7. Dec. zeigte das Conſiſtorium dem Kirchenrath an, daß es die von demſelben gemachte Vorlage wegen Anſtellung eines dritten, gleichberechtigten Predigers mit ſeinem — wie ſich ergab, der Anſtellung eines dritten gleichberechtigten Predigers ungünſtigen — Gutachten dem General-Conſiſtorium zur Entſcheidung vorgeſtellt habe. Dieſe erfolgte 18. Febr. 1858 in gleichem Sinne. Unter mehreren vom General-Conſiſtorium gemachten Vorſchlägen wegen Anſtellung des dritten Predigers wählte die Plenarſitzung des Kirchenraths 5. März denjenigen, daß der dritte Prediger nur Nachmittagsprediger ohne den Namen Diakonus, ſonſt aber völlig gleichberechtigt mit den beiden andern Predigern ſein ſolle. Darauf hin erfolgte 16. Mai 1858 die Beſtätigung der Fundirung der dritten Predigerſtelle durch das General-Conſiſtorium.

Zur Beſetzung der dritten Predigerſtelle ſchritt die Plenarſitzung 18. Okt. 1858. Bei der Wahl war dem Kirchengeſetz gemäß der General-Superintendent, Dr. von Flittner, als Delegirter des Conſiſtoriums, deſſen Vice-Präſident er war, anweſend. Durch Majorität der Stimmen ward der Profeſſor Dr. Adolf Stieren erwählt. Dieſe Wahl wurde ſogleich dem St. Petersburgiſchen Conſiſtorium angezeigt. Klagen einiger Gemeindemitglieder über einen bei der Wahl vorgefallenen Formfehler veranlaßten folgenden 26. Jan. 1859 gefällten Beſcheid des General-Conſiſtoriums: „Es iſt die am 18. Okt. a. pr. ſtattgehabte Wahl eines dritten oder Nachmittagspredigers an der St. Petri-Kirche hierſelbſt als eine nicht ordnungsgemäß vollzogene für ungültig zu erklären und mit allen ihren Folgen aufzu-

Digitized by Google

heben." Als Gründe dieſes Urtheils wurden angegeben: 1) daß der Wahlkörper nicht vollſtändig geweſen ſei, indem im eigentlichen Kirchenrath Eine Stelle, die des im Mai ins Ausland gezogenen Kaufmanns Friedr. Krohn, und unter den ordentlichen Deputirten gleichfalls Eine Stelle, die des im Februar verſtorbenen Oberberghauptmanns von Kämmerer, vacant geweſen und vor der Wahl[1]) nicht beſetzt ſeien. Ferner habe die Zahl der Deputirten wohl factiſch bei der Wahl den Beſtand des Kirchenraths um das geſetzliche $\frac{1}{5}$ überſtiegen, wie es der Vorſchlag des Miniſters 18. Dec. 1839 (Allerhöchſt beſtätigt 4. Jan. 1840) vorſchreibe, dieß ſei aber nur zufällig geweſen, weil die beiden Prediger ſich ihrer Stimmen enthalten hätten. „Es müſſe aber das Wahlorgan, aller Zufälligkeiten überhoben, ſtets ſo zuſammengeſetzt ſein, daß mindeſtens $\frac{1}{5}$ mehr Gemeindedeputirte als Kirchenrathsmitglieder da ſeien. Ob dann bei der wirklichen Wahl jemand durch Krankheit abgehalten oder aus anderen Gründen fehlt oder ſich ſeiner Stimme aus eigenem Antriebe enthält, ſei nicht in Anſchlag zu bringen." 2) daß ein Allerhöchſt 2. Dec. 1834 beſtätigtes Reichsrathgutachten nicht beobachtet ſei, „welches vorſchreibt, daß bei Wahl von Candidaten zu irgend welchem Amt nur diejenigen als gewählt anzuſehen ſeien, welche mehr wählende als nicht wählende Bälle für ſich haben." Bei der Wahl 18. Oct. aber ſei keine abſolute Majorität erzielt worden. — Der Erwählte hatte 15 Stimmen erhalten, während 16 Stimmen zwiſchen einigen andern zerſplitterten.

Zu den oben angeführten Vacanzen im Wahlkörper kam bald noch eine neue, indem der ordentliche Deputirte Gen. Adj. von Grünwald 23. April 1859 ſein Mandat niederlegte. Um nun nicht bei jeder Predigerwahl der Gefahr ausgeſetzt zu ſein, dieſelbe wegen der einen oder der andern Vacanz, welche ſich im Laufe eines Trienniums bei einem Wahlkörper von 30 Perſonen leicht ereignen könnte, verworfen zu ſehen, ward ein Reglement über die Beſetzung aller im Kirchenrath oder bei den Deputirten eintretenden Vacanzen ausgearbeitet, am 18. März 1859 von der Plenarſitzung angenommen und 8. April von Sr. Kaiſerl. Hoheit dem Prinzen von Oldenburg als Kirchenpatron genehmigt. Am 26. April rief der Kirchenrath die Gemeinde

[1]) Die Glieder des Kirchenraths und die Deputirten werden in der alle 3 Jahre ſtattfindenden Gemeindeverſammlung erwählt, wie ſpäter bei der Verfaſſung der Kirche erzählt werden wird.

zuſammen. Dieſelbe beſtätigte das Reglement vom 18. März, beſetzte die beiden vor der Wahl ſchon erledigten Stellen und wählte 3 extraordinäre oder Predigerwahl-Deputirte, um die Zahl der Deputirten ſo weit zu verſtärken, daß ſie die der Mitglieder des Kirchenraths um ⅓ überſtiege. In einer andern darauf 17. Mai gehaltenen Gemeindeverſammlung ward auch an die Stelle des Gen. Adj. von Grünwald ein anderer ordentlicher Deputirter aus dem Stande des Adels und der Beamten in der Perſon des Geh. Raths Baron von der Oſten-Sacken gewählt. Denn da dieſe 3 Vacanzen im Kirchenrath und unter den Deputirten vor Ausarbeitung und Beſtätigung des Reglements vom 18. März geweſen waren, mußten ſie auch nach dem früheren Geſetz durch Wahl der Gemeinde beſetzt werden. Alle nach dem 26. April aber eintretende Vacanzen wurden nach den Beſtimmungen des Reglements vom 18. März wieder beſetzt. Die ſo nach den Forderungen des Geſetzes vollzählig gemachte Plenarſitzung beſtimmte 20. Mai, welche Ordnung bei der vorzunehmenden Predigerwahl zu beobachten ſei.

Das ganze Jahr aber verſtrich mit Unterhandlungen. Bei der im Dec. 1859 in der St. Petri-Gemeinde abgehaltenen dritten Kirchenviſitation machte der General-Superintendent darauf aufmerkſam, wie wünſchenswerth bei der zahlreichen Gemeinde eine baldige Beſetzung der dritten Predigerſtelle ſei. Am 27. Jan. 1860 beſchäftigte ſich die Plenarſitzung wieder ernſtlich mit dieſer Sache und beſchloß, nicht blos bei dem Modus der Berufung einer theologiſchen Notabilität zu bleiben, ſondern ſtellte auch 5 Prediger als Candidaten auf. Der Wahltag ward auf 3. Febr. feſtgeſetzt. An demſelben waren alle Mitglieder der Plenarſitzung, 33 an der Zahl, verſammelt. Da die beiden Prediger ſich aber ihres Stimmrechts begeben hatten, ſo erforderte eine abſolute Majorität wenigſtens 16 Stimmen. Als Delegirter des Conſiſtoriums war der General-Superintendent Dr. von Flittner anweſend. Nach einem kurzen Gebet des Paſtors Taubenheim wurden der Beſchluß der Plenarſitzung vom 27. Juni 1860 nebſt 2 beigelegten Separatvotis, die betreffenden Geſetzesſtellen, nämlich §§ 157, 161, 162, 163 des Kirchengeſetzes, der Artikel aus dem Kirchenraths-Protocoll vom 11. Oct. 1858 betreffend die Berufung, und das 26. Okt. 1859 Allerhöchſt beſtätigte Reichsrathgutachten über Abgabe von Stimmen bei einer Predigerwahl, welches dem § 163 des Kirchengeſetzes zur Ergänzung dient, vorgeleſen. „Auf dieſe Grundlage alſo, fuhr der Vorſitzer, Wirkl. Staatsrath Dr. von Lerche fort,

Digitized

wird dieſes Mal die Wahl bewerkſtelligt werden und iſt, meines Erachtens, die ganze Procedur ſo genau vorgezeichnet, daß kein Mißverſtändniß oder Einwendung gegen die Form mehr obwalten kann." Nachdem er das ganze zu beobachtende Verfahren erklärt hatte, wandte er ſich zu dem General-Superintendenten Dr. von Flittner mit der Frage: „ob gegen die vorgeſchriebene Procedur etwas einzuwenden ſei? Se. Hochwürden, der Herr General-Superintendent Dr. von Flittner erklärte darauf, daß er die angegebene Art der Ausführung der Wahl als den Geſetzen gemäß anerkennen und beſtätigen müſſe." Durch eine Majorität von 19 Stimmen ward der ruſſ. Unterthan, Dr. theol. et phil. Adolph Stieren, welcher inzwiſchen als Prediger an der hieſigen St. Michaeliskirche berufen war, zum dritten Prediger erwählt. Er nahm die Berufung an und ward 20. März introducirt. Adolf Stieren iſt im Herzogthum Braunſchweig geboren und hat in Göttingen ſtudirt.

Gemäß der Reſolution des General-Conſiſtoriums vom 16. Mai 1858 bilden die 3 Prediger ſeitdem ein geiſtliches Miniſterium, welches 8. April 1860 zum erſten Mal zuſammentrat und ſeine Beſchlüſſe in Betreff des Gottesdienſtes und der Vertheilung der amtlichen Verrichtungen dem Kirchenrath vorlegte, welcher dieſelben beſtätigte.

Die Verfassung der Kirche.

Wegen der Streitigkeiten, welche unter den Predigern der neuen lutherischen Kirche in Moskau entstanden und welche 1709 ihren Höhepunkt erreichten, beschloß Peter d. Gr., den ausländischen Predigern, so wie es in andern protestantischen Ländern der Fall sei, einen Superintendenten zum Oberhaupt zu geben. Er berieth sich deshalb mit dem Vice-Canzler, Baron Schaffirow und mit dem Viceadmiral Cruys und ernannte auf den Vorschlag des ersteren den Prediger Barthold Vagetius an der alten luth. Kirche in Moskau zum Superintendenten aller evangelisch-lutherischen Kirchen in Rußland, denen es damals 11 gab. Am 18. Febr. 1711 wurde diese Ernennung den Predigern, Aeltesten und Vorstehern der luther., reform. und kathol. Kirchen in der Reichs- und Gesandtschaftscanzlei in St. Petersburg bekannt gemacht. Vagetius, der sich nun Generalsuperintendent nannte, begann sein Amt damit, daß er den Präses, die Aeltesten und Vorsteher der neuen evangel.-luth. Kirche 13. Mai 1711 zusammenrief und ihnen die von ihm verfaßte Kirchenordnung vorlas. Diese enthielt folgende Vorschriften[1]). 1) Der Kirchenrath besteht aus den Predigern, Aeltesten und Vorstehern der Gemeinde. 2) In diesem Kirchenrath haben die Prediger und Aeltesten, einer nach dem andern, ein Jahr lang den Vorsitz und der Präses beruft die übrigen Mitglieder. 3) Von diesem Kirchenrath werden nebst 6 Mitgliedern der Gemeinde, die sie selbst dazu bestimmt, die Prediger erwählt, ihre Wahl der ganzen Gemeinde bekannt gemacht und dadurch die Einwilligung derselben erhalten. Die Wahl eines Aeltesten, eines Vorstehers, der Schullehrer, des Organisten, des Küsters, und der übrigen Kirchendiener steht allein bei dem Kirchenrath, nur wird die Wahl der vier erstern der Gemeinde durch den Prediger von der

[1]) Grot I., 275.

Digitized by Google

Kanzel kund gethan. 4) Der Präses trägt die Berathschlagungspunkte vor, einer nach dem andern giebt, ohne darin gestört zu werden, seine Stimme. Die Mehrheit entscheidet. Bei gleichen Stimmen giebt das Loos den Ausschlag. 5) Bei allen Conventen wird ein ordentliches Kirchenprotocoll gehalten und beigelegt. 6) Wenn ein Schluß von den meisten Mitgliedern gefaßt ist, so müssen ihn alle zum Kirchenrath gehörige Mitglieder unterzeichnen. Stimmt jemand für das Gegentheil, so wird solches auf sein Begehren im Kirchenprotocoll angezeigt. 7) Wenn jemand wichtiger Ursachen halber im Collegio nicht gegenwärtig sein kann, so soll er sich den Schluß des Collegii gefallen lassen und mit unterschreiben, doch nur mit der vorhin angeführten Ausnahme. 8) Zwei von den Vorstehern führen zugleich ihr Amt, doch so, wie bisher, daß einer ein Jahr durch die ganze Verwaltung beim Bauen, bei der Einnahme und den Ausgaben haben möge, wenn es aber die Noth erforderte, seinen Collegen zu Hülfe nehme. 8) Die jährliche Sammlung nehmen die beiden Vorsteher zur bestimmten Zeit wahr, und ersuchen die Leute, daß sie mit eigener Hand, was und wie viel sie zur Kirche geben, ins Kirchenbuch einschreiben. 10) Die Gelder, die in Klingsack und Becken kommen, werden in der Kirche von beiden Vorstehern, oder in Ermangelung des einen, in Gegenwart eines andern Mitgliedes aus dem Kirchenrathe, wer nur zugegen, gezählt und stracks angeschrieben. 11) Die Armen, so bei der Kirche zu verpflegen sind, sollen vom ganzen Kirchenrath in die Armenordnung eingenommen, und, wenn die Sammlung an den Feiertagen geschehen, den Tag nach dem Feste in die Kirche kommen, und daselbst das ihrige vom Kirchenrath empfangen. 12) Nach zwei Jahren legen die beiden Vorsteher ihre Rechnung vor dem ganzen Kirchenrath ab, und werden gehörig quittirt, darauf zwei andere die Verwaltung antreten. 13) Wenn ein neues Mitglied in den Kirchenrath aufzunehmen ist, soll derselbe diese Punkte auch unterschreiben.

Diese Verordnung wurde von dem Superintendenten, dem Prediger, den beiden Kirchenältesten, den 4 Kirchenvorstehern der neuen luth. Kirche, dem preußischen Gesandten Kayserling und dem dänischen Gesandten Juell unterschrieben.

Die förmliche Bestellung zu seinem Amte erhielt Vagetius erst 1715. Büsching theilt dieselbe mit[1]). „Von Gottes Gnaden Wir

[1]) Büsching Gesch. der evangel.-luth. Gem. 1., 14.

Digitized by Google

Peter I., Zar und Selbsthalter von ganz Rußland u. s. w. u. s. w. Nachdem wir aus erheblichen Ursachen zu Stiftung und Erhaltung des Friedens und guter Ordnung, auch Verhütung und Abschaffung aller Desordres und Irrungen bei denen in unserm Reich befindlichen evangelisch-lutherischen Kirchen vor gut befunden, selbigen ihres Glaubens und Mittels einen Superintendenten zu verordnen und vorzustellen, als haben wir den ehrwürdigen und hochgelahrten Bartholdum Vagetium, der heil. Schrift Licentiaten, bisherigen Pastorem bei der alten evangel.-luth. Gemeinde vor Moskau, vor andern in Consideration gezogen und selbigen in Ansehung der ihm beiwohnenden guten Qualitäten und Erudition und Treue gegen uns, zum Superintendenten aller in Rußland befindlichen lutherischen Kirchen und Gemeinden bereits 1711 den 18. Februar verordnet und angestellet, gleichwie wir ihn hiemit darinnen confirmiren: Wollen auch befehlen, daß er von gedachten Gemeinden nach der bei den evangel.-luth. Kirchen üblichen Gewohnheit dafür gebürlich erkannt, respectiret und gehalten werde. Ihm aber, dem Superintendenten Vagetio, befehlen wir allergnädigst, daß er aufs fleißigste dahin sehe, damit bei gedachten Kirchen und Gemeinden alles ordentlich zugehe, die bei selbigen verordneten Prediger ihre Gemeinden absonderlich zur Gottseligkeit und Treue gegen uns und unser Kaiserliches Haus anführen, sich absonderlich in ihren Predigten aller verdächtigen Zank und Zerrüttung erweckenden Reden und Ausdrücken, insonderheit aber derer, so etwa unserem oder unserer hohen Aliirten hohen Respect und Interesse präjudicirlich sein, enthalten und in allem sich also aufführen, als es Christen und getreuen Unterthanen gebühret und zukommt, damit wir veranlasset werden mögen, ihnen sämmtlich mit unserer Kais. Gnade weiter zugethan zu verbleiben. Zu mehrerer Befestigung ist dieses unser Patent unter unserm Reichsinsiegel ausgefertigt worden. Gegeben zu St. Petersburg den 7. Okt. 1715."

(L. S.) Graf Golowkin.

Der Superintendent Vagetius gab dann ein kleines Werk heraus, welches außer einigen historischen Angaben über die protestantischen Gemeinden in Moskau und im Innern des Reichs theils die Geschichte seiner Wahl und das Patent von 1715, theils ein Kirchen- und Schulreglement enthält, welches, so weit es die Kirche anging, in seinen Grundzügen mit der für die neue Kirche in Moskau 1711 erlassenen Verordnung übereinstimmend war. Dieses Werk, welches

Digitized by Google

28 S. in 8. enthielt und 1717 in Reval gedruckt wurde, hatte folgenden Titel:

„Revidirtes Instrumentum pacis ecclesiasticum, oder evangelisch-lutherisches geistliches Kriegesrecht und Friedensartickel, oder Kirchen- und Schulreglement und Ordnung, wie es darinnen auf Ihro Großzarischen Maj. allergnädigsten Commission und Vollmacht in allem regulirt und gehalten werden soll."

Leider scheint dieses kleine, aber wichtige Werk bis auf die wenigen Bruchstücke, welche ich mitgetheilt habe, völlig verloren zu sein. Daß es auf die älteste Verfassung unserer Kirche einen großen Einfluß hatte, unterliegt keinem Zweifel. Es geht dies deutlich aus der großen Aehnlichkeit hervor, welche die von Vagetius der neuen Kirche in Moskau gegebene Kirchenordnung mit unserm ältesten Kirchen-Reglement von 1748 hat. Wenn man die einzelnen Paragraphen des letzteren mit den Acten und Protocollen unseres Kirchenrathes aus den vorhergehenden Jahren vergleicht, so zeigt sich klar und deutlich, daß das Kirchen-Reglement keine neue Gesetze, sondern nur Bestimmungen enthält, welche man längst befolgt hatte, die man aber der größeren Genauigkeit und Sicherheit wegen 1748 nach nochmaliger Berathung im Kirchenconvent aufschrieb und der Gemeinde zur Bestätigung vorlegte. Dieses Kirchen-Reglement lautet, wie folgt:

„I. N. S. s. T. A.

„Es ist zwar der Kirchenconvent bei der St. Petersburgischen Petri-Kirche, vom Anfange der Allerhöchsten Kayserlichen Concession und Tolerance der evangelisch-lutherischen Glaubensverwandten Gottesdienst allezeit bemühet gewesen, die innern und öffentlichen Angelegenheiten ihres Gotteshauses aufs fleißigste zu besorgen, als da sind Pastores zu vociren, und salariren, Schul und Schul-Collegen anzuordnen, berufen und unterhalten, Bau und Besserung der Kirchen und derselben Gebäude zu bestellen, Ordnung und Zucht bei der Gemeine zu befördern, und allen Zwiespalten und Aergernissen nach Möglichkeit zu wahren. Doch findet sich, daß bis jetzt niemalen schriftliche Statuta angenommen, die so generaliter als specialiter pro Norma seu Regula dienen möchten, und wonach man sich sowohl im Convente selbst, als auch in Betreibung und Untersuchung der Angelegenheiten zu richten hätte. Es ist also die Gemeine zusammenberufen worden, welche aus ihren Mitteln ehrbare und wohlbekannte Glieder deputirt, so aus den vorgeschlagenen Subjectis, die von jedermann unbescholtenen Namens und Wandels geachtet sein,

Digitized by Google

4 Personen erwählet und erkennt, die in Zukunft als Aeltesten dem Kirchenconvent beständig beizuwohnen haben. Durch diesen versammelten Kirchenconvent sind nachfolgende Constitutiones, welche in Zukunft pro Norma in allen Sessionen angenommen sein, reichlich überleget, einmüthig gebilliget, und durch eigenhändige Subscription bestätiget worden.

§ 1.

„Der Kirchenconvent der evangelisch-lutherischen Gemeine bei der St. Petri-Kirche soll bestehen aus nachfolgenden 12 Personen: 2 Patroni, 2 Pastores, 4 Aeltesten und 4 Vorsteher, so der Kirchen Sachen und Angelegenheiten besorgen. Diese 12 Personen formiren den Kirchenconvent in representatione der ganzen Gemeine, halten Conventa, so oft die Nothdurft und Angelegenheiten es erfordern. Sollte es sich aber fügen, daß die Kirche nur einen Patronum hätte, so wird die 12te Zahl interim durch einen Aeltesten supplirt, so durch Vota majora des Kirchenconvents erwählet worden, aus denen durch Patronum Praesidem in Vorschlag gebrachten Subjectis, und bereits dem Gotteshause als Vorsteher vorgestanden, oder etwa von besonderm Ansehen, Gelehrsamkeit oder Ehren-Amte in der Gemeine sich befinden.

§ 2.

Das Praesidium führen wechselweise die beiden Herrn Patroni, ist aber nur ein Patronus, so ist er Praeses continuus; desgleichen wenn der zu praesidirende Patronus aus gewissen Ursachen den Kirchenconvent nicht versammeln, noch selbst erscheinen könnte, so vertritt der Andere dessen Stelle. Falls dieselben aber beide nicht gegenwärtig sein könnten, so soll von ihnen ein Pastor und ein Aeltester ernannt werden, welche beide conjunctim die Stelle Praesidis vertreten, den Kirchenconvent berufen, Angelegenheiten vortragen, die Stimmen sammeln, sowohl Praesidis und des zweiten abwesenden Patroni, als auch selbst eigene Vota abgeben, und daß das per majora erhellende Conclusum ordentlich ad Protocollum niedergeschrieben werde, beschaffen. Das Votum decisivum aber, wovon unterm § 3 gehandelt wird, kann Praeses substitutus im Fall Vota paria sein möchten, keinesweges abgeben, denn solches Praeses juxta ordinem bis zur nähern Untersuchung Causae Quaestionis ausgestellet sein lässet. Uebrigens werden Substituti Praesidis die Gefälligkeit haben, Patronis durch Briefe Nachricht zu ertheilen, wenn im Kirchenconvent hauptwichtige Angelegenheiten vorgenommen werden müßten.

Digitized by Google

§ 3.

„Wenn nach Beschaffenheit der Zeit und Umstände nöthig geachtet würde, den Kirchenconvent zu versammeln, so läßt Praeses-Sessionis die Glieder convociren. Die Propositiones, welche in Ueberlegung zu ziehen sind, werden schriftlich auf Ordre des Praesidis abgelesen, hierauf eröffnet ein Jeder nach der Ordnung von denen Membris seine Meinung, ohne dem Andern vorzugreifen, noch zu widersprechen, und erkläret sein Votum kurz und deutlich, welche praeses sammlet, und hiernächst majora aufzählet, nach welchem conclusum ad Protocollum niedergeschrieben wird. Sind Vota paria, so bedienet sich Praeses eines Voti decretorii und supplirt in diese Weise majora. Alle per vota majora abgefaßte Conclusa müssen ohnweigerlich und ohne weitern Einwendens von allen Membris des Kirchenconvents, sie mögen pro oder contra votirt haben, angenommen, eigenhändig unterschrieben und befolgt werden. Die Einigkeit, als das wahre Merkzeichen der christlichen Kirchen, wird also denen Gliedern des Kirchenconvents jederzeit zum Zweck dienen, damit der Sinn der heiligen Apostel wie 2 Corinth. 13, 11 befolget, und die Zeichen der ersten Kirche nach deutlicher Beschreibung Actor. 1. 2. 5. et sequent. überall bei diesem Convent wahrgenommen werde.

§ 4.

„Es soll kein Kirchenconvent gehalten werden, falls nicht Protocollum dabei geführt wird, ansonsten Conclusa nicht wohl gültig anzusehen sind. Zu dem Ende ist es wohl am sichersten, daß dazu eine gewisse, und so viel möglich capable Person mit einem geringen Gehalte angenommen und autorisirt werde, dem zugleich ein Ort anzuweisen ist, wo er die gehaltenen Protocolla, welche von denen Gliedern des Kirchenconvents unterschrieben, mithin auctoritatem Decreti wirklich haben, desgleichen Briefschaften oder was sonsten unter seiner Bewahrung anvertrauet würde, und der Kirche zuständige Papiere sind, verwahrlich beibehalte und ordentlich aufhebe.

§ 5.

„Durch den Convent werden mit Zuziehung von 6 Deputirten aus der Gemeine, wie weiter unten bemerket wird, die Pastores erwählet, und dabei folgende Ordnung in Acht genommen.

„a) Ist nothwendig, daß Candidati praesentandi von erforderlicher Gelehrsamkeit, guten Gaben, reiner Lehre, unsträflichen und feinen Wandels und guten Namens sein müssen.

„b) Sowohl diejenigen, so in loco, als auch so sich aus andern

Digitized by Google

Orten melden, werden ad Praesentationem admittirt, falls sie sich nach Anweisung der oberwähnten Beschaffenheit sattsam legitimiren können.

„c) Sollten sich solche Subjecta nicht finden, müssen sie allenfalls verschrieben werden.

„d) Sind Candidati gehalten, eine oder mehrere Probepredigten zu halten, wovon auch diejenigen, so in loco und bereits genugsam bekannt sein, dennoch keinesweges excipiret.

„e) Zu dem Ende, wenn sie zu einer Probepredigt verschrieben würden, die Reisekosten zu erstatten wären.

„f) Welche nun durch den Kirchenconvent untersucht und als geschickt angesehen worden, erkläret Patronus Praeses zur Wahl praesentiret; und werden der Gemeine namentlich bekannt gemacht.

„g) Die Gemeine erwählet aus ihren Mitteln 6 unbescholtene Deputirte, welche ad hunc actum zum Kirchenconvent admittirt werden. Diese 18 Personen erwählen per Vota majora den Pastorem.

„h) Die Wahl wird hierauf der ganzen Gemeine durch ihre 6 Deputirten bekannt gemacht, und Neoelectus als Pastor der Kirche von ihnen gesämmtlich erkannt und angenommen.

„i) Der Kirchenconvent nebst denen 6 Deputirten der Gemeine fertigen an den neuerwählten und unterschreiben seine Vocation.

„k) Hiernächst sorget der Kirchenconvent, zu sagen ohne die vorhergehende 6 Deputirten, für des neoelecti ordination und Einrichtung.

„l) Der Kirchenconvent beschaffet seine Instruction, weiset ihm an sein Amt, und fordert die Subscription dieses Kirchen-Reglements, desgleichen aller zum Nutzen der Kirche, Schulen, auch heilsamer Ordnung der Gemeine halber per majora in der Kirchenversammlung ergangenen Conclusa.

„m) Der Kirchenconvent bestimmet seinen jährlichen Gehalt, weiset ihm seine Wohnung an, und was sonsten nothwendig erachtet wird.

„n) Bei diesem Punkt ist noch zu erinnern, daß wenn Patroni und Kirchenconvent etwa auf einen bereits ordinirten Pastoren reflectirten, so ist erforderlich, daß in dieser Absicht der Kirchenconvent, angehend seine Vocation, in obiger Ordnung ein und andere Veränderung mache, so mit reifer Ueberlegung zu machen sein wird.

„Der Kirchenconvent bestellet und berufet die Schul-Collegen,

Digitized by Google

ſoviel als deren bei der Schule nöthig ſein ſollten. Ein ſolches Subjectum wird vorher im Kirchenconvent examinirt, damit von ſeiner Capacité und Wiſſenſchaft Ueberzeugung genommen werde. Hiernächſt ſchreitet Kirchenconvent zur Wahl, welches wie gewöhnlich per vota majora geſchieht. Es wird hiernächſt dem Erwählten ſeine Vocation, mit Benennung ſeines jährlichen Gehalts durch den Kirchenconvent unterſchrieben, ausgefertigt, nebſt einer beigefügten ſchriftlichen Instruction, wie er ſich in ſeinem Amte zu verhalten hat. Der Kirchenconvent beſtellet und vociret den Organisten, und verfähret gleich alſo, wie mit Erwählung eines Schul-Collegen verfahren werden ſoll. Der Kirchenconvent beſtellt den Küſter der Kirchen, und weiſet ihn durch ſchriftliche Instruction zur Verrichtung ſeines Dienſtes. Wenn außer dieſen noch andere oder mehrere Bediente der Kirche oder Schulen nöthig ſein ſollten; ſo hat der Kirchenconvent dafür zu ſorgen, daß tüchtige und ehrliche Leute angeſtellt werden.

§ 6.

„Es wird allhier zu erwähnen noch nöthig erachtet, daß wenn Patronus Praeses den Kirchenconvent zuſammenberufen läßt, um wegen § praecedenti gemeldete, oder ſonſt der Kirche angehende Affairen zu deliberiren, ſo müſſen alle Glieder deſſelben, außer wichtigen Urſachen, zu erſcheinen ſich keinesweges entziehen. Sollte es ſich aber fügen, daß Jemand nicht erſcheinen könnte, ſo verſammlen ſich die Uebrigen dieſem ungeachtet, und formiren den vollen Kirchenconvent, überlegen und beſchließen per vota majora alle proponirte Sachen, welche abgefaßte Conclusa mithin von ihnen, den Abweſenden, gleich als wären ſie gegenwärtig geweſen, angenommen, und erkannt werden. Nur bleiben Patronis ihre Vota bevor, wenn dieſelben etwa nicht ſollten erſcheinen können, als ſolches bereits sub § 2 deutlich bemerkt worden. Doch muß Patronus niemals verabſäumen, ſeine Vollmacht einen mitſitzenden Membro des Kirchenconvents aufzutragen, anſonſten iſt er gleichfalls ſeines Voti verluſtig, und Conclusum allzeit gültig anzuſehen.

§ 7.

Wenn ferner notoriſch, wie nothwendig und einer Chriſtlichen Gemeine nützlich es iſt, wenn die Jugend wohl unterrichtet, und zu der Furcht Gottes von Jugend auf angewieſen wird: ſo iſt zwar § praecedenti von Beſtellung der Schul-Collegen Erwähnung geſchehen, doch allhie ſoll beſonders von der Schule gehandelt werden.

Digitized by Google

„Nachdem die Schule mit tüchtigen Subjectis bestellt worden, so ist weiter nöthig, daß der Kirchenconvent Acht habe, daß die Schul-Collegen laut der Ihnen ertheilten Instruction fleißig und emsig ihres Amtes wahrnehmen. Zu dem Ende wird Kirchenconvent beständig einem Pastori und einem Vorsteher auftragen, daß sie wechselweise, monatlich wenigstens einmal, die Schule besuchen, die Jugend untersuchen, catechisiren und befragen, damit sowohl Lehrende ihre Pflicht wahrnehmen, als auch Lernende aufgemuntert, und zum Guten angehalten werden. Diese 2 Deputati werden bei Gelegenheit des versammleten Kirchenconvents, wie und in was Zustand sie den einen oder andern Theil vorgefunden, gewissenhaft Bericht erstatten. Im Fall nun dieselben Mangel, Nachlässigkeit, oder was etwa sonsten sein möchte, berichten, wird Kirchenconvent bei Zeiten Remedia vorkehren, und allen bösen Folgen abhelfen. Auch ist wohl nöthig, daß Pastores wenigstens des Jahrs 4 Mal von der Kanzel die Gemeine erinnern, daß sie ihre Kinder fein fleißig und bei Zeiten zur Schule anhalten. Alles, was zur Verbesserung des Schulwesens oder zur bessern Ordnung und Aufnahme gereichen kann, hat der Kirchenconvent mit allem Fleiß zu überlegen, und heilsame Verordnung ergehen zu lassen, damit die Furcht Gottes befördert, und das Publicum gebessert werde.

§ 8.

„Wenn etwa ein Aeltester der Kirche mit Tode abgehen sollte, oder von selbst freiwillig abdanken wollte, welches ihm aus legitimen Ursachen, die notorisch sein müssen, nicht wohl widersprochen werden kann: so soll Patronus Praeses 2 Personen, die solche Subjecta sein müssen, als bereits oben sub § 1 angezeigt worden, in Vorschlag bringen, und von diesen 2 erwählt Kirchenconvent einen per Vota majora, und bestellt die erledigte Stelle.

§ 9.

„So oft von den Vorstehern einer oder mehrere abgehen, es sei durch Sterbefall oder daß sie wirklich der Kirchen drei Jahre mit Dienst vorgestanden, sollen die erledigten Stellen durch die Wahl des Kirchenconvents wiederum besetzt werden. Zu dem Ende Patronus Praeses, so viel Stellen als zu besetzen nöthig sein möchten, noch einmal so viel Subjecta in Vorschlag bringen, und siehet so viel möglich auf Personen, die fixam sedem oder domicilium haben, eines feinen Namens, ehrbaren Wandels, guter Treue, redlichen Glaubens und Ansehens bei der Gemeine gehalten sein. Hievon erwäh-

Digitized by Google

let Kirchenconvent ein oder mehr nöthig seiende Personen, in Form als § praecendenti bemerket.

§ 10.

„Die 4 Vorsteher der Kirchen übernehmen die Administration des Baues, der Einnahme und Ausgabe, theilen sich hierin nach Ordnung und Billigkeit, damit nicht einem zu viel aufgelegt werde. Die Austheilung der Kirchenstühle berathen sie untereinander und repartiren selbige. Weil wie bewußt die Kirche keine Capitalia noch liegende Gründe hat, und also aus dem, was von den Gliedern der Gemeine gesammlet wird, unterhalten werden muß, so verrichten die 4 Vorsteher der Kirche die Sammlung des Contingents jährlich beim Schluß des alten oder Anfang des neuen Jahres. Die Bücher nehmen Vorsteher mit sich, damit ein jedes Glied der Gemeine nach seinem Vermögen, Willen und Beschaffenheit seines Standes soviel einschreibe, als ihm gefällig sein mag. Was wie gewöhnlich nach gehaltenem Gottesdienst oder bei andern Gelegenheiten gesammlet wird, zählen Vorsteher, annotiren, wie viel es gewesen, und legen es in die Kiste, so dazu verordnet. Was aber an hohen Festtagen zum Besten der Hausarmen in den Becken gesammlet wird, solches haben Vorsteher an meritirende Personen auszutheilen, doch so daß auch auf solche, die ihre Noth nicht gerne einem Jeden, sondern ihrem Beichtvater etwa allein entdeckten, reflection gemacht werde. Falls nun eine solche Person sich durch ein Attestat ihres Beichtvaters eröffnet, können Vorsteher nach Gutbefinden ihr gleichfalls hievon etwas mittheilen.

§ 11.

„Wenn ein Vorsteher nach abgelaufener Zeit abgelassen zu werden verlangt, kann der Kirchenconvent ihn wohl ersuchen, um annoch 1 oder 2 Jahr sich zum Dienst des Gotteshauses zu widmen. So er aber demunerachtet erlassen zu werden verlangt, muß er zuförderst, was unter seinen Händen gewesen, abliefern, noch nicht justificirte Rechnungen und etwanige Quittancen abgeben; wenn nun der Kirchenconvent diese richtig befunden, quittirt man ihm, und wird wegen seiner gehabten Mühwaltung bedanket, und also seines Dienstes völlig erlassen.

§ 12.

„Endlich und zum Schluß, sind diese Puncta als ein wahres Kirchen-Reglement von allen Membris desselben dafür erkannt, angenommen und durch eigenhändige Subscription bekräftigt worden.

Digitized by Google

Es kann ſolches in Zukunft durch des Kirchenconvents Conclusa vermehret, das Noths ſeiende in ein oder anderm Punkt verändert, niemalen aber gänzlich aufgehoben werden. Zu dem Ende beſchließet der in fine unterſchriebene Kirchenconvent: daß ein jedes Membrum, er ſei Patronus, Pastor, Aelteſter oder Vorſteher, erſucht oder erwählet, niemalen ad Sessionem admittirt werden könne, er habe dann dieſes Kirchen-Reglement ohne Restriction noch Reservation unterſchrieben, auch posito, es würde ein Aelteſter erwählet, welcher als Vorſteher bereits unterſchrieben hätte, muß er ſolches als Aelteſter noch einmal unterſchreiben, damit die während ſeiner Erlaſſung als Vorſteher ergangenen Conclusa, wodurch dieſes Reglement könnte vermehrt worden ſein, gleichfalls von ihm erkannt, und per Subscriptionem angenommen werde.

„Urkundlich iſt dieſes Kirchen-Reglement im Namen der Hochheiligen Dreifaltigkeit durch nachſtehende Membra unterſchrieben worden.

„So geſchehen St. Petersburg den 18. Nov. 1748.

Carl Frey Herr von Sievers.
Henr. Gottl. Nazzius, Paſtor.
Ludolph Otto Trefurt, Paſtor.
Jakob Stelling.
Gottfried Hofer.
Chriſtian Wilh. Cornelius.
Joh. Chriſtoph Richter.
Joh. Joach. Lietzmann.
Lieut. Friedr. Jak. Wonnenberg, Vorſt.
Joh. Pahl.
Joh. Middendorff.
Joh. Nagel.

In der Sitzung des Kirchenconvents am 18. Nov. 1748, in welcher dieſes Reglement vorgeleſen, angenommen und unterſchrieben wurde, hatte man zugleich auch beſchloſſen, am nächſten Sonntag den 20. Nov. die ſtimmfähigen Glieder der Gemeinde von der Kanzel auffordern zu laſſen, nach gehaltenem Gottesdienſt in der Kirche zu bleiben, ſich um den Altar zu verſammeln und eine Gemeindeverſammlung zu halten. Es wurde ihr das Reglement vorgeleſen und ſie ward gebeten, aus 8 ihr vom Kirchenpatron vorgeſchlagenen Perſonen die 4 Kirchenälteſten zu erwählen. Sie that dies und wählte die Herren Stelling, Hofer, Richter und Lietzmann. Am nächſten

Digitized by Google

Sonntag ward dieſe Wahl der ganzen Gemeinde von der Kanzel angezeigt, und von dieſer Zeit an wurde jede Veränderung im Kirchenconvent in gleicher Weiſe bekannt gemacht.

Jede Veränderung, welche am Kirchen-Reglement gemacht, oder jeder Zuſatz, welcher zu demſelben hinzugefügt werden ſollte, wurde im Kirchenconvent berathen, erhielt aber erſt dann geſetzliche Kraft, wenn die Gemeinde durch ihre Deputirten den Beſchluß des Convents beſtätigt hatte. Gewöhnlich legte man ſolche Sachen denjenigen Deputirten zur Beſtätigung vor, welche zu der nächſten Predigerwahl ernannt wurden. Es konnten zuweilen Jahre vergehen, ehe ein ſolcher Fall eintrat, dann hatte das neue Geſetz in der Zwiſchenzeit nur eine interimiſtiſche Gültigkeit, bis es die Beſtätigung der Gemeinde durch ihre Deputirten erhielt. Mehrere ſolche Fälle werden in der Folge vorkommen.

Die Mitglieder des Kirchenconvents betrachteten ihr Amt als ein Ehrenamt, welches ihnen keinerlei Vortheile bringen ſolle, obgleich manche Zeit raubende Arbeiten, oft auch baare Auslagen mit demſelben verbunden waren. Deshalb beſchloß der Kirchenconvent am 27. Okt. 1763, jedem neu eintretenden Mitgliede außer dem abgeſonderten Platz in der Kirche, der für den ganzen Convent vorbehalten war, eine außerordentliche Ehre zu erzeigen. „Weil es billig und nützlich iſt, die Mitglieder des Kirchen-Convents vor der ganzen Gemeinde zu ehren, ſo ſoll ein jedes neues Mitglied deſſelben von den alten Mitgliedern an einem Sonntag beim Anfang des Gottesdienſtes feierlich in die Kirche geführt werden. Nämlich einen neuen Patron ſoll der ganze Convent bis an deſſelben Kirchenſtuhl begleiten; ein neuer Paſtor ſoll von denen geſammten Aelteſten und Vorſtehern bis an die Sacriſtei, ein neuer Aelteſter und Vorſteher aber von den Paſtoren und übrigen Aelteſten und Vorſtehern bis an den Stuhl, in welchem die Aelteſten und Vorſteher ſitzen, begleitet werden. Die Verſammlung der Mitglieder des Convents zu dieſer feierlichen Einführung in die Kirche ſoll eine Viertelſtunde vorher in der gewöhnlichen Conventsſtube geſchehen.“ Auch die Beerdigung eines während ſeiner Amtsdauer verſtorbenen Kirchenälteſten oder Kirchenvorſtehers ward mit beſonderer Feierlichkeit begangen.

Bemerkungen über obenſtehendes Kirchen-Reglement von 1748, ſo wie Ergänzungen zu demſelben. Zu § 1. In der erſten Zeit hatte die Kirche nur einen Patron. Als das Kirchen-Reglement entſtand, hatte ſie deren zwei, den Baron (ſpäter Grafen) Carl von

Digitized by Google

Sievers und den Baron von Korff, von denen der letztere aber abwesend war und deshalb das Kirchen-Reglement nicht unterzeichnete. Der Baron Korff legte das Patronat 1758 nieder. Dasselbe that der Graf von Sievers, als der Graf Münnich seit seiner Rückkehr aus Sibirien das Patronat wieder übernahm. Graf Münnich führte dasselbe allein, eben so sein Nachfolger der Geh. Rath von Osterwald 1767—1785. Als dessen Nachfolger, der Baron von Rehbinder, alt und kränklich wurde, wählte man 1797 einen zweiten Kirchenpatron in dem Grafen Jakob von Sievers. Seitdem hat unsere Kirche, wie in der Geschichte desselben erzählt ist, fast immer zwei Patrone bis zum Abgange des Geh. Raths v. Willamow 1833 gehabt. — Ein Fall, wo die Zahl der Conventsmitglieder, wenn die Kirche nur einen Patron hatte, durch einen interimistisch hinzugezogenen Aeltesten auf 12 gebracht wurde, kommt in den Acten nicht vor. — Dagegen wurden, als die Kirche durch den kurz nach einander folgenden Tod beider Prediger, des Pastors Großkreutz und des Pastors Trefurt, ganz verwaist dastand, auf den Vorschlag der von der Gemeinde zur Erwählung der Prediger ernannten Deputirten die neuen Prediger theilweise von dem Kirchenconvent ausgeschlossen. Kirchenprotocoll 20. Febr. 1766. „Zuletzt trugen noch die Herren Deputirten von der Gemeinde dem Convent vor, daß die Gemeinde es für gut finde, wenn die Herren Prediger künftighin nicht mehr als ordentliche Glieder zum Kirchenconvent gezogen würden. Es wurde hierüber mit vieler Ueberzeugung deliberiret und beschlossen, daß weil es die Erfahrung gezeiget, daß die Herren Pastoren durch die Geschäfte im Convent, welche oft sehr häufig vorfielen, in ihren Amtsverrichtungen gehindert werden, so sollen sie künftig nicht anders, als wenn Ministerialsachen und die den Gottesdienst beträfen, vorfielen, in den Convent gebeten und mit ihnen berathschlagt werden. Und dieser Schluß soll als ein besonderer Anhang dem Kirchen-Reglement zugefüget und sowohl vom Kirchen-Convent, als auch von den diesmaligen Herrn Deputirten der Gemeinde durch ihre Unterschriften auf einem besondern Bogen bestätigt werden." Diese Ausschließung der Prediger dauerte bis 1833. Zu § 2. Ueber den Vorsitz im Kirchenconvent. Wenn der Kirchenpatron nicht selbst den Vorsitz führen kann, so soll derselbe entweder einem Pastor und einem Aeltesten gemeinschaftlich übertragen, oder dazu ein Substitut ernannt werden. Der erste Fall kam 1752 vor, als der Vorsitz während der Abwesenheit des Barons von Sievers am 27. Nov. dem Pastor

Trefurt und dem Kirchenältesten Stelling übertragen wurde. Der letztere Fall ist mehrere Male vorgekommen. Am 20. Nov. 1748 zeigte Pastor Nazzius in der Gemeindeversammlung an, daß, da der Baron von Korff schon längere Zeit abwesend sei und der Baron von Sievers nun auch verreisen müsse, der Archiater Joh. Deodat Blumentrost zu dessen Stellvertreter und Praeses vicarius im Kirchenconvent ernannt sei. Derselbe unterschrieb auch die Protocolle im Jahre 1749. Als der Kirchenpatron Geh. Rath von Osterwald 1778 auf längere Zeit verreisen wollte, fragte er am 20. Dec. beim Kirchenconvent an, ob man das Patronat interimistisch besetzen wolle. Als dies bejaht ward, schlug er den Gen. Lieut. Baron v. Rehbinder vor, allein die Gemeinde wünschte lieber den Geh. Rath Grafen von Münnich. Wer gewählt ward, läßt sich aus den Acten nicht ersehen.

Zu § 4. Der erste Protocollist, welcher mit 1. Jan. 1748 sein Amt antrat, war Herm. Ant. Schaub, Secretair beim Baron von Sievers. Ihm folgten der Candidat Carl Gust. Couper 1755—1757, der Rector Joh. Gust. Luther 1757—1767, Georg Friedr. Friesell 1767—Aug. 1768, interimistisch der Kirchenvorsteher Gottl. Friedr. Krug 1768—Dec. 1769, der Organist Haas 1770—1813, der Organist Otto Leopold Czerlitzky 1813—1831, der Organist Otto Czerlitzky 1831—1840, der Colleg. Ass. von Lentz 1840—1843, der Collegienrath von Hartmann 1843—1847, der Colleg. Ass. von Gerlach 1847—1854, der Hofrath Hörschelmann 1854—Dec. 1861, der Titulairrath Dobbert.

Wegen der Papiere, welche in einem dazu verfertigten Kasten lagen, verfügt das Protocoll vom 3. Jan. 1750 Folgendes: „Wann sich auch befunden, daß, in dem Bücher und Papiere aus der Kirchenstube zu Hause genommen, der Kirche Nachtheil und Irrung zuwachsen möchte, so hat Conventus hiedurch nöthig erachtet, solches überall abzusagen." Leider ist dieser Befehl in Bezug auf Drucksachen nicht gehalten, und der Verlust ein ganz unersetzlicher.

Zu § 5. Eine Veranlassung zu vielen Streitigkeiten zwischen dem Kirchen-Convent und der Gemeinde geben die Predigerwahlen, da die letzten sich an denselben meistens durch eine größere Anzahl von Deputirten mehr zu betheiligen wünschte. Schon 1730, als man vorläufig wegen der Anstellung eines zweiten Predigers verhandelte, äußerte der Postdirector Asch: „Die Erwählung oder Vocirung eines zweiten Predigers selbst betreffend, meine ich, ob es nicht rathsam, daß solches vorhero der Gemeine notificiret und von

Digitized by Google

derſelben, nämlich durch einen aus jeder Zunft hiezu Bevollmächtigten, deren Meinung eingeholt werde." Ueber die Wahl des Paſtors Severin, welche bald nachher erfolgte, finden ſich keine Papiere, wohl aber über die ſeines Nachfolgers, des Paſtors Trefurt, deſſen am 23. Mai 1740 ausgefertigte Vocation von 6 Kirchenälteſten und Kirchenvorſtehern und außerdem noch von 8 Mitgliedern aus der Gemeinde, welche bei der Wahl unſtreitig als Deputirte derſelben mitgeſtimmt hatten, unterſchrieben iſt. Dieſe 8 Deputirten gehören zu den angeſehenſten und älteſten Mitgliedern der Gemeinde, es ſind der Poſtdirector Friedr. Aſch, der Apotheker Chriſtian Durup, der Bibliothekar Joh. Schumacher, ein Schwiegerſohn des Oberküchenmeiſters Velten, Georg Wolfgang Krafft, ordentlicher Profeſſor am academiſchen Gymnaſium, und die Kaufleute Heinr. Nic. Sander, Ernſt Bardewieck, D. Lapehn und Franz Ludw. Poppe. — Das Kirchenreglement ſchränkte die Zahl der Deputirten auf 6 ein. Doch mochte es wohl einen guten Grund haben, daß ſchon 3 Jahre nach Erlaſſung deſſelben der Kirchenpatron Baron von Sievers, der in der Kirche am 5. Jan. 1752 gehaltenen Gemeindeverſammlung erklärte, ſie möge „salvo jure et tenore des Reglements" aus ihrer Mitte 9 Männer als Deputirte erwählen. Der Kirchenconvent und dieſe Deputirten wählten dann am 10. Jan. 1752 den Paſtor Bützow zum zweiten Prediger.

Förmliche Streitigkeiten brachen 1754 bei der Wahl ſeines Nachfolgers aus. Die Verhandlungen ſind höchſt lehrreich, weil ſie uns zugleich zeigen, auf welche Weiſe die Deputirten gewählt wurden. Am 4. Juni hielt der Kirchenconvent, in welchem der Kirchenpatron Baron von Sievers, der Senior Trefurt, die Aelteſten Stelling, Stegelmann, Lietzmann, Richter, die Vorſteher Michaelis, Bagge und Höferer anweſend waren, eine Sitzung, um zu berathen, welche Männer der Gemeinde in der auf den folgenden Tag zuſammenberufenen Gemeindeverſammlung vorzuſchlagen ſeien, um aus denſelben ihre Deputirten zur Predigerwahl zu ernennen. Es wurden aufgeſtellt: der Archiater Blumentroſt oder an deſſen Stelle, wenn er wegen Schwachheit nicht könne, Profeſſor Schreiber, Maitre d'Hotel v. Fuchs, Stallmeiſter zum Felden, Capellmeiſter Strauß, die Kaufleute Schwellengrebel, Middendorf, Mahs, Lietzmann jun., Baumeiſter Fecht, Uhrmacher Drunckmüller, Metzger Scheurmann, Schneider Schlicht. Aus dieſen 12 Candidaten ſolle die Gemeinde ihre 6 Deputirten erwählen. Die Gemeindeverſammlung ward am

Digitized by Google

5. Juni, wie gewöhnlich, in der Kirche gehalten, indem die stimmfähigen Männer sich nach dem Gottesdienst um den Altar versammelten. Man wählte die durch das Kirchen-Reglement festgesetzte Zahl der 6 Deputirten aus den vom Kirchenconvent vorgeschlagenen Candidaten, 2 Beamte, den Prof. Schreiber und den Stallmeister zum Felden, 2 Kaufleute, Schwellengrebel und Lietzmann jun., 2 Handwerker, den Uhrmacher Druncknüller und den Schneider Schlicht. „Wann aber, fährt das Kirchenprotocoll vom 5. Juni 1754 fort, während der Wahl obbenannter Männer sich in ohngefähr 4 oder 5 Personen für allen andern hervorthaten, theils mit Widerspruch, theils Einwendungen (die so wenig des Orts, als der Gestaltheit der Sachen nach gegründet waren), theils mit einer solchen Anforderung, die denen so wenig an- als zuständlich war, so wurde denenselben zwar per praesentem Dominum Patronum et totum Conventum Ecclesiae hierauf mit aller Liebe geantwortet, doch diesem ohngeachtet wußten dieselben keinesweges sich wieder in die ihnen wohlanständliche Grenzen christlicher Ordnung einzufinden, mithin also ganz deutlich und vor der ganzen Gemeine öffentlich zu Tage legten, daß derselben Widerspruch und Verwendungen so wenig heilsame Ordnung und Absichten zu einer Gemeine Besten zum Grunde führeten, vielmehr legte derselben Gesinnung zu Tage, daß sie nur von menschlichen Leidenschaften regieret und aus eben derselben Quelle auch ihre Worte belebet wurden. Wann sie sich aber auch darauf beriefen, es wären bei voriger Wahl 9 Deputirte ad Conventum zugelassen worden, so geruhete Dominus Patronus denenselben öffentlich zu erklären, sie möchten sogar 12 Deputirten erwählen, solche sollten vor dieses Mal alle zugelassen sein, jedoch sub expressa reservatione et salvo jure et tenore eines Kirchen-Reglements, worüber Kirchen-Convent stets mit allem Eyfer zu halten verbunden sei, auch in Zukunft sein würde. Hierauf erwählete die Gemeine noch aus ihren Mitteln nachfolgende 3 Männer: den Capellmeister Strauß, den Notarius Cornelius und den Gürtler Graß.“ Diese 9 Deputirten erwählten dann den Pastor Lange[1]). Bei der Wahl Zuckmantels und Büschings waren 6 Deputirte, und die Wahlen verliefen ohne weitere Störungen. Die Auftritte, welche bei der Abdankung des Pastors Büsching und nach dem Tode des Pastors Großkreutz in den Gemeindeversammlungen vorfielen, gehören nicht

[1]) S. 103. 123.

Digitized by Google

hieher, da sie ihren Grund nicht in dem Streben der Gemeinde nach größerer Betheiligung an der Predigerwahl, sondern in einem inneren Zwiespalt hatten. Die folgenden Predigerwahlen seit 1767 wurden in großer Einigkeit ausgeführt. Die Gemeinde war durch 6 Deputirte vertreten, von denen 3 aus der Kaufmannschaft, 3 aus den Gewerken gewählt wurden. Die Einigkeit in der Gemeinde war dadurch wieder hergestellt, daß den Gewerken gleiche Berechtigung mit der Kaufmannschaft nicht nur in der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, wie wir später sehen werden, sondern auch bei den Predigerwahlen eingeräumt wurde. Ihr Wunsch, dies letztere Recht durch einen förmlichen Beschluß des Kirchenconvents bestätigt und gesichert zu sehen, ward am 27. Okt. 1800 erfüllt. „Da die Herren Deputirten der Künstler und Zünfte den Wunsch hegten, daß in Zukunft bei einer Predigerwahl aus ihren Ständen eben so viele Glieder zugegen sein möchten, als von der Kaufmannschaft, aus dem Grunde, weil seit der Errichtung des Kirchen-Reglements die St. Petri-Gemeinde sich ansehnlich verstärkt habe und dieses selbst eine Veränderung bei vorfallenden Gelegenheiten erlaube, so wurde beschlossen: daß diesem Gesuche billig zu willfahren wäre und daß von beiden Seiten 18 Personen, nämlich 9 von der löblichen Kaufmannschaft und 9 von den löblichen Zünften inclusive derjenigen Personen, die schon Sitz und Stimme im Kirchenrath haben, bei einer Predigerwahl zugegen sein sollen." Als der Propst Lampe 1813 starb, waren außer den Kaufleuten und Gewerken auch die Beamten im Kirchenrathe vertreten. Daher wurden auch sie damals zum ersten Mal aufgefordert, aus 8 ihnen vom Kirchenrath vorgeschlagenen Personen 3 Deputirte ihres Standes zu der bevorstehenden Predigerwahl zu ernennen, so daß also bei der Wahl des Pastors Volborth 9 Deputirte, 3 aus jedem Stande, waren.

Schon bei der Wahl des Pastors Hamelmann hatte das Justizcollegium angefragt, woher es käme, daß der Kirchenrath und nicht die Gemeinde den Prediger wähle. Der Kirchenrath hatte in seiner Antwort 18. Febr. 1801 den Grund seines Verfahrens angegeben und die Gesetzmäßigkeit desselben nachgewiesen, indem er sich auf das von der Gemeinde angenommene und bestätigte Kirchen-Reglement berief. Es scheint aber eine Partei in der Gemeinde gegeben zu haben, welche mit dieser Wahlart nicht zufrieden war. Denn nach dem Tode des Pastors Lampe hatte der Consulent Gerland 13. Aug. 1813 für sich und als Bevollmächtigter mehrerer bei der Petrikirche

Digitized by Google

Eingepfarrter eine Schrift beim Justizcollegium eingegeben, in welcher er theils gegen das Verfahren des Kirchenraths, als gegen „eine usurpirte Anmaßung", protestirte, theils die Bitte an das Justizcollegium richtete, dasselbe möge „eine gesetzmäßige Wahl der Prediger durch die sämmtlichen Mitglieder der Gemeinde in Gemäßheit der (schwedischen) Kirchenordnung verordnen." Als hierauf keine Antwort erfolgte und Pastor Volborth am 16. Aug. nach alter Weise gewählt wurde, machte Gerland 10. Septbr. eine zweite Eingabe, in welcher er sich zwar mit der Person des gewählten Predigers zufrieden erklärte, das Justizcollegium aber bat, das allgemeine Wahlrecht der Gemeinde für künftige Fälle zu sichern. Der Kirchenrath übergab die Vertheidigung seiner Rechte dem Staatsrath von Adelung, welcher nachwies, daß die Besetzung der Predigerstellen in der Petrikirche sich nach dem Kirchen-Reglement von 1748, nicht aber nach der schwedischen Kirchenordnung richte.

Die Wahl der ersten Prediger unserer Kirche bedurfte keiner Bestätigung. Seitdem das Justizcollegium 1734 in gewissen Fällen die Rechte eines Consistoriums erhalten hatte, wurde jede neue Predigerwahl demselben angezeigt. „Als ich," sagt Büsching[1]), „als ihr Prediger zu ihr (der Petri-Gemeinde) kam, fuhr einer der Kirchen-Aeltesten mit mir zu dem Vice-Präsidenten des Justiz-Collegiums der liv-, esth- und finnländischen Sachen, stellte mich demselben vor und sagte, das ist unser neuer Pastor. Er wünschte der Gemeine und mir Glück und mehr war nicht nöthig." Seit dem Anfange des 19. Jahrh. verwandelte sich die einfache Anzeige der Wahl in eine förmliche Bestätigung. Eben so war es mit der Introduction, welche nach dem Kirchen-Reglement vom Kirchenconvent angeordnet und besorgt werden sollte. So geschah es auch im 18. Jahrh. Ohne eine Behörde darum zu fragen, oder auch nur eine Anzeige darüber zu machen, trug der Kirchenconvent beliebig einem Prediger die Einführung des neu erwählten Geistlichen in sein Amt auf. Bei Pastor Hamelmann erfolgte die Introduction auf Befehl des Justizcollegiums. Die Bestätigung des Pastors Volborth und die Anordnung, denselben zu introduciren, liegt in folgendem Befehl des Justizcollegiums an den Kirchenrath der St. Petri-Kirche vom 28. Aug. 1813. „Wann Se. Exl. der Herr Geh. Rath, Mitglied des Reichsraths, Oberverwalter der geistlichen Angelegenheiten fremder Confession, Fürst Aleran-

[1]) Eigene Lebensgesch. p. 370.

Digitized by Google

der Nicolajewitsch Galitzin auf geschehene Unterlegung dieses Collegii den vom Kirchenrath der hiesigen evangel.-luth. St. Petri-Gemeinde zum Prediger derselben an Stelle des verstorbenen Herrn Propsten Lampe gewählten zeitherigen Herrn Hofprediger Sr. Kais. Hoheit des verstorbenen Prinzen Georg von Holstein-Oldenburg, Dr. der Theol., Joh. Friedr. August Volborth zum Pastor bei der gedachten St. Petri-Gemeinde verordnet und diesem Collegio aufgetragen haben, die gehörige Verfügung wegen der Introduction desselben bei seiner nunmehrigen Gemeinde zu treffen, das Collegium dem zu folge auch für den Herrn Pastor Dr. Volborth das gehörige Constitutorium anfertigen lassen, den Termin zu der von dem Herrn Senior und Consistorialrath Busse zu geschehenden feierlichen Introduction desselben bei der St. Petri-Gemeinde aber auf 7. Sept. anberaumet, auch dem Herrn Pastor Hamelmann mittelst Befehls aufgetragen hat, solches am künftigen Sonntag als den 31. Aug. der St. Petri-Gemeinde von der Kanzel bekannt zu machen. Als wird solches dem Kirchenrath der St. Petri-Gemeinde bekannt gemacht."

Zu § 8 und 9. Zu unserer Gemeinde gehörten seit der Zeit ihrer Entstehung theils Officiere und Beamte, theils Kaufleute, theils Handwerker. Alle drei Stände finden wir in den ersten Kirchen-Conferenzen vertreten. Obgleich der Adel gewiß nur einen unbedeutenden Bruchtheil der Gemeinde ausmachte, wie wir dies aus den ältesten Kirchenbüchern unserer Prediger, den Tauf-, Copulations-, Communicanten- und Todtenregistern ersehen, wo bei jedem Namen der Stand angegeben ist, so bildete er doch wegen der hervorragenden Stellung seiner Mitglieder in den ersten Kirchen-Conferenzen nicht bloß die größere Anzahl, sondern hatte auch ganz entscheidenden Einfluß. Welchem Leser der Kirchenacten fallen nicht in den Jahren 1728 bis 1730 die Namen eines Herrn von Wolf, Vice-Präsidenten des Justizcollegiums, eines Etatsraths von Fick, Vice-Präsidenten des Commerzcollegiums, eines Post-Directors Asch, eines Kammerraths Glück in die Augen, Namen, welche nicht nur mit den Schöpfungen Peters d. Gr., sondern auch mit dem Entstehen und dem Wachsthum der protestantischen Kirche in Petersburg unzertrennlich verbunden sind. Neben diesen Männern, welche als Kirchenräthe unter der Leitung des Grafen Münnich die Kirche nach Außen vertraten, verwalteten Vorsteher aus dem Kaufmannsstande und aus den Gewerken die inneren Angelegenheiten, besonders die Geldgeschäfte. Im J. 1717 führte der Juwelier (Aurifaber) J. Gottfr. Rockentin die

Kirchenrechnungen. Die Namen der Kaufleute Peter Böhtlingk und Werner Wulffert kommen zuerst 1724 und dann noch viele Jahre lang bei der Verwaltung des Kirchenvermögens vor. Die Söhne traten in die Fußstapfen ihrer Väter. Selbst nach der großartigen Wirksamkeit und Freigebigkeit eines Stelling und eines Stegelmann, welche in der Geschichte unserer Gemeinde geradezu Epoche machend waren, werden die Namen Levin Fabian Böhtlingk, † 1800, und Werner Wulffert d. J., † 1784, als Säulen der Kirche genannt. Ueberhaupt aber hat unsere Gemeinde das Glück gehabt, eine Menge der tüchtigsten Männer aus dem Kaufmannsstande unter ihren Vertretern zu sehen, welche gerade dann ihre segensreiche Wirksamkeit entfalteten, wenn die Kirche durch große Bauten in eine scheinbar unüberwindliche Schuldenlast gestürzt schien. Das Beispiel der Wulffert und der Böhtlingk, der Stelling und der Stegelmann hat viele Nacheiferer bis in unsere Zeiten gefunden. Wer erinnert sich nicht Joh. Arn. Severin's, des Pflegesohns der Kirche, wer gedenkt nicht in unsern Tagen Anton Gütschow's, und von den Lebenden nicht zu sprechen? Diese Männer sind es, welche durch ihre Sparsamkeit und ihre Sorgfalt den öden sumpfigen Platz mit den großartigsten Gebäuden der Residenz bedeckt, welche die kleine unscheinbare Peterskirche zur ersten protestantischen Kirche Rußlands gemacht haben.

Die Beamten verschwinden seit 1730 allmälig aus dem Kirchenconvent, ihr Platz wird von den Kaufleuten besetzt, welche nun als Kirchenälteste die erste Stelle nach dem Kirchenpatron einnahmen. Kirchenvorsteher gab es noch immer aus den Gewerken, doch wurden auch sie nach und nach zurückgedrängt und seit der Mitte des 18. Jahrhunderts stillschweigend, man sagt durch den Einfluß Stegelmann's, aus dem Convent ausgeschlossen [1]). Das gab böses Blut in der Gemeinde; die Gewerke, welche vieles für dieselbe gethan hatten, fühlten diese Zurücksetzung tief. Daher ihre Theilnahme für Büsching, als der nur noch aus Kaufleuten bestehende Convent zu der eigenmächtigen Behandlung desselben durch den Grafen Münnich still schwieg. Nur mit Mühe war es Pastor Büsching, der seine Sache nicht den Schwankungen von Parteiumtrieben anheim stellen wollte, bei seinem Abgang gelungen, die Ruhe für den Augenblick wieder herzustellen. Nach seiner Abreise brachen die Streitigkeiten wieder aus und erneuerte sich in höchst bedenklicher Weise, wie ich

[1]) Die beiden letzten Vorsteher aus den Gewerken waren der Sattler Voigt, gewählt 1750, und nach dessen Abgang der Küchenmeister Häfer 1783.

Digitized by Google

das oben in der Geschichte der Kirche erzählt habe [1]), als der Pastor Großkreutz schon nach wenigen Monaten starb. Auf den 6. Jan. 1766 war eine Gemeindeversammlung berufen, um die Deputirten zu der bevorstehenden Predigerwahl zu ernennen. „Nachdem dieses vorgelesen worden, ermahnten Se. Erl. der Herr Gen.=Feldmarschall die anwesende Gemeine zur Ruhe und Einigkeit zu dieser wichtigen Sache und begaben sich darauf mit den Gliedern des Convents in die Kirchenstube." Sie waren kaum daselbst angekommen, als die „Professionisten" dem Convente eine Schrift zusandten, welche von dem Sattler Schönfelder, dem Uhrmacher Schloshauer, dem Sattler Bühler, dem Gürtler Thum und dem Kürschner Schimmelpfennig (den 5 Deputirten der Gewerke bei der Wahl des Pastors Großkreutz) unterzeichnet war, und welche Folgendes enthielt. Der Kirchenconvent habe jetzt von den Professionisten die Wahl 3 neuer Deputirten verlangt, um an der Erwählung eines neuen Predigers Theil zu nehmen. Vermuthlich sei dies nach dem alten Gebrauch. „Allein da man hierin nach altem Gebrauch verfahren will, so bitten wir einen hochl. Kirchen=Convent zu überlegen, daß man auch anderweitig nach altem Gebrauche verfahren müsse, da es einem hochl. Kirchen=Convente bekannt sein wird, daß schon vom Jahr 1712 Professionisten im Kirchen=Convent einen Sitz gehabt und zu Kirchen=Vorstehern angenommen worden, bis Anno 1750 (da der sel. Herr Stegelmann Kirchenältester geworden), da es noch geblieben und zwar aus unbekannten Ursachen, worüber man billige Klagen führen muß, denn eine Gemeinde niemalen aus Kaufleuten allein bestehet. Ist es aber, daß ein hochl. Kirchen=Convent darauf besteht, den Professionisten keinen Sitz im Kirchen=Convent einzuräumen, so wird er auch zufrieden sein müssen, was der Petri Kirche von ihnen zufließen wird, welches die wahre Ursache schon seit einigen Jahren gewesen, daß so wenig von den Professionisten eingekommen, weil man keine Reflection auf sie gemacht. Man hat gehofft bei der neuen Wahl der Kirchen=Vorsteher, daß es nach vorigtem Gebrauch wieder eingerichtet werden würde, allein vergeblich, da man schon neue Vorsteher aus der Kaufmannschaft gewählt. Da nun die vorigte Einrichtung wegfällt, so wußte man nicht, warum die Professionisten aus der Gemeinde ersucht werden, 3 Deputirte zu wählen, um einer neuen Predigerwahl beizutreten."

[1]) S. 190.

Digitized by Google

Die Herren Thum und Schimmelpfennig, welche die Schrift dem Kirchen-Convent übergeben hatten, brachten ihren in der Kirche harrenden Anhängern die Antwort zurück, daß man in diesem Augenblick keinen Entscheid darüber geben könne, „1) weil dieses nicht die Absicht der heutigen Zusammenkunft wäre, sondern daß man Deputirte zur Predigerwahl ernenne wolle, 2) weil auch der ganze Convent nicht beisammen wäre und solche Sache bis zu einer andern Zusammenkunft müßte verschoben werden, und Convent verlange nur, daß die Gemeine ihre Deputirten möchte feststellen." Nach langem Ueberlegen wählten endlich die Zünfte 3 Deputirte, welche an der Sitzung des Convents 14. Jan. 1766 Theil nahmen. Man beschloß, da auch der Senior Pastor Trefurt gestorben war, die Wahl noch einige Wochen aufzuschieben. „Darauf trugen, fährt das Protocoll fort, die 3 Herren Deputirten von den Professionisten im Namen der sämmtlichen Zünfte unserer Gemeinde dem Kirchen-Convent vor: daß der jetzt versammelte Convent ihnen die versprochene Resolution auf ihre am Sonntag übergebene schriftliche Vorstellung geneigt ertheilen möchte, nämlich ob künftig aus ihnen Männer zu Kirchen-Vorstehern sollten genommen werden. Der Convent wiederholte die Versicherung, welche derselbe ihnen schon durch den Hrn. Haack mündlich geben lassen, daß nämlich bei der künftigen Wahl neuer Vorsteher mit auf die Professionisten sollte gesehen werden." Das Versprechen des Kirchen-Convents ward in den folgenden Jahren erfüllt, wie wir aus den folgenden Actenstücken sehen. Die nächste Vacanz einer Vorsteherstelle trat am Ende des Jahres 1767 ein, als der Kaufmann Strahlborn sein Amt niederlegte. „Der Convent erinnerte sich, sagt das Protocoll 23. Dec. 1767, der Versicherung, welche vor einiger Zeit denen Gewerken von der St. Petri-Gemeinde gegeben war, daß nämlich bei sich ereignender Vorsteher-Vacanz Personen aus ihren Mitteln sollten genommen werden, und erwählete einmüthig den Maler Herrn Franz Ludwig Voigt zum neuen Kirchenvorsteher." Am 5. Jan. 1768 ward derselbe introducirt. „Die sämmtlichen Mitglieder wünschten ihm Glück und Segen, — — übertrugen ihm auch zum Zeichen ihres vollkommenen Zutrauens die Sorge und Aufsicht über das bei der Schule und Kirche vorfallende Bauwesen." Am Ende des Jahres 1768 legten wiederum 2 Kaufleute, Harder und Sievers, ihr Vorsteheramt nieder. An ihre Stelle wurden gewählt, wie das Protocoll 20. Dec. 1768 zeigt:

aus der Kaufmannschaft Joh. Friedr. Meißner,

Digitized by Google

von den Künstlern und Gewerken Joh. Forsch, ein Goldsticker.

Von da an waren nun regelmäßig von den 4 Vorstehern 2 aus dem Kaufmannsstande, 2 aus den Gewerken.

Handwerk hat einen goldenen Boden, ist ein Sprüchwort, dessen Wahrheit sich auch bei uns bewährt hat. Die deutschen Handwerker St. Petersburgs hatten sich durch Geschicklichkeit und durch Redlichkeit einen solchen Ruf erworben, daß der Russe, wenn er die Vortrefflichkeit einer Sache rühmen will, bis auf den heutigen Tag dies nicht besser auszudrücken weiß, als wenn er sagt, „es ist deutsche Arbeit." Wie mancher geschickte deutsche Handwerker, den das Glück begünstigte, dem der Ruf der Rechtlichkeit folgte, hat sein Geschäft so weit ausgedehnt, daß die engen Wände der Werkstätte sich nach und nach zu den weiten Räumen einer Fabrik erweiterten, daß er, der anfangs von seiner Hände Arbeit lebte, später Dutzende von Arbeitern beschäftigte! Die Folge der Wohlhabenheit war das Streben nach größerer Bildung für ihre Kinder, zu deren Erwerbung unsere Schule die beste Gelegenheit darbot. Wie mancher tüchtige Kaufmann, wie mancher brauchbare Beamter, dessen Eltern dem Handwerkerstande angehörten, ist nicht aus den Classen derselben hervorgegangen! Je wohlhabender und gebildeter aber die Handwerker, Künstler und Fabrikanten wurden, je mehr sie sich zur Schule und Kirche hingezogen fühlten, desto schmerzlicher empfanden sie es, daß sie nicht als Gleichberechtigte mit den Kaufleuten an der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten Theil nehmen, daß sie durch ihren Stand von dem ehrenvollen Amt der Kirchenältesten ausgeschlossen waren. Daher wandte sich Gottfr. Simon Günther, das Haupt der deutschen Aemter, am 7. Nov. 1800 mit folgendem Schreiben an den Kirchenrath. „Die Mitglieder der St. Petri-Gemeinde zeichnen sich seit langer Zeit durch Liebe und Eintracht aus, und gewiß gelang es ihr dahero vorzüglich, große und allgemein nützliche Unternehmungen muthvoll zu unternehmen und glücklich zu Stande zu bringen. — — Um für kommende Zeiten und Vorfälle die ganze Gemeinde noch sicherer und fester an einander zu knüpfen, wünschen sämmtliche Mitglieder dieser Gemeinde von den Künstlern und Zünften, daß auch aus ihren Gliedern, eben so wie aus der Kaufmannschaft, 4 Personen als Aelteste im Kirchenrath Sitz und Stimme haben mögen, da gewiß der zahlreichste Theil der St. Petri-Gemeinde aus Gliedern der Gewerke besteht und zur Unterhaltung der Kirche und Schule jederzeit das Ihrige treu beigetragen, und

Digitized

bei allen Dienſten der Gemeinde als Vorſteher beſonders gebraucht worden. Die Glieder der Zünfte, die ſich zu den übrigen luth. Gemeinden bekennen, haben dieſes Recht ſchon lange mit der Kaufmannſchaft und andern Ständen gemeinſchaftlich. Sollten die Glieder der Gewerke bei der St. Petri-Gemeinde alſo wohl nöthig haben, ein gleiches Recht erſt durch einen harten Kampf ſich zu erringen? Unſer vielgeliebter Herr Paſtor Lampe prägte in der vergangenen Sonntagspredigt der Gemeinde die Worte ein, „zanket nicht auf dem Wege des Lebens zur Ewigkeit," und um ſo mehr hoffen alle Glieder dieſer Gemeinde von den Künſtlern und Aemtern, daß auch ſie bei gleichen Laſten gleiche Rechte in dieſer Gemeinde erwarten dürfen, und gewiß wird dadurch, daß eben ſo viele Perſonen aus den Zünften als aus der Kaufmannſchaft im Kirchenrathe ſich befinden, manchen unanſtändigen Reden glücklich vorgebeugt, und das gemeinſchaftliche Beſte der Kirche und Schule einmüthiger betrieben und eifriger erhalten werden."

Der Kirchenrath verſprach, den Vorſchlag in der erſten Sitzung in Ueberlegung zu ziehen und ſeinen Entſchluß ſchriftlich mitzutheilen. Am 8. Dec. 1800 beſchloß er, „dem Herrn Günther die Propoſition zu machen, daß der Kirchenrath dadurch ſeine Bitte zu erfüllen hoffe, wenn zwei tüchtige Subjecta zu Kirchenälteſten gewählt wurden, die ſchon als Kirchen-Vorſteher der Kirche ihren patriotiſchen Eifer bewieſen." Am 11. Jan. 1801 faßte der Kirchenrath den förmlichen Beſchluß, daß, obgleich die Zahl der Perſonen des Kirchenraths (nach Ausſchließung der Prediger) auf 10 beſtimmt ſei, man doch darüber hinaus noch 2 Kirchenälteſte aus den Künſtlern und Gewerken annehmen und deßhalb einen Zuſatz zum Kirchen-Reglement machen wolle. Ob und wann der Kirchenrath dieſen Zuſatz geſetzlich gemacht habe, findet ſich nicht, denn derſelbe mußte von der Gemeinde durch ihre in Urwahlen ernannten Vertreter, die Deputirten, beſtätigt werden, um als Grundgeſetz Kraft zu erhalten. Wahrſcheinlich iſt dies nach dem Tode des Paſtors Wolff von den zur Wahl ſeines Nachfolgers ernannten Deputirten geſchehen. Die Zünfte, denen es eben ſo ſehr um Anerkennung ihrer Rechte als um Aufrechterhaltung des Friedens in der Gemeinde zu thun war, nahmen dieſen Vorſchlag an und ſo wurden denn am 2. May 1801 aus den vom Amtspatron vorgeſchlagenen 4 Perſonen der Maler Voigt und der Sattler Stuhlmann zu Kirchenälteſten erwählt.

Zugleich aber glaubte der Kirchenrath noch gegen einen andern

Digitized by Google

Stand die Pflicht der Billigkeit erfüllen zu müssen, gegen den Civilstand, der mit den Jahren immer zahlreicher in unserer Gemeinde geworden war. Es sollten 2 Kirchenälteste aus demselben ernannt werden. Um aber die Zahl der Kirchenältesten nicht noch weiter zu vermehren, beschloß man, daß die ersten beiden erledigten, bisher mit Kaufleuten besetzten, Stellen an Civilbeamte gegeben werden sollten. Der erste Kirchenälteste aus diesem Stande ist der Director Hofrath Weisse, welcher 12. März 1801 die Stelle des zur Catharinengemeinde übergegangenen Kirchenältesten Bach erhielt, und dessen Nachfolger 1805 der Akademiker v. Adelung war, der zweite ist der Staatsrath und Doctor med. von Lerche, welcher an die Stelle des verstorbenen Joh. Arn. Severin 8. Okt. 1802 erwählt wurde. Die Theilnahme der Beamten am Kirchenrath wurde von der Gemeinde 1813 bestätigt. „Da der Kirchenrath den Zeitumständen gemäß und der Natur seiner Geschäfte zuträglich gefunden, außerdem nach dem Kirchenreglement bestimmten Gliedern auch noch zwei Mitglieder aus dem Civilstande zu wählen, und diese Wahl auch dem darüber gefaßten Beschlusse zufolge seit dem 12. März 1801 regelmäßig Statt gefunden, als bis jetzt noch nicht die feierliche Bestätigung der Gemeinde gefunden hat, so wurde die Gelegenheit der zu einer Predigerwahl (nach dem Tode des Pastors Lampe) versammelten Deputirten benutzt, um dieser, dem Wohl der Gemeinde ersprießlichen Einrichtung eine gesetzliche Sanction zu ertheilen, welches die genannten Deputirten hiedurch mit ihrer Namensunterschrift thun. Den 16. Aug. 1813.“ So saßen denn im Kirchenrath 6 Kirchenälteste, 2 aus dem Civilstande oder Adel, 2 aus dem Kaufmannsstande, 2 aus den Zünften.

Es waren nun im Laufe der Zeit an dem Kirchen-Reglement von 1748 so viele Verbesserungen und Umänderungen gemacht, daß der Kirchenrath am Ende des Jahres 1802 eine förmliche Umarbeitung desselben beschloß. Abschriften des Reglements circulirten, und jedes Mitglied des Kirchenraths sollte auf einem besonderen Papier seine Bemerkungen machen. Es haben sich die Bemerkungen des Kirchenpatrons Geh. Raths v. Gerhard erhalten, welche, wie folgt, lauten:

„Unmaßgebliche Zusätze für das Reglement der St. Petri Kirche und Schule.

„ad § 1 a) Ist nun schon festgesetzt, daß der gewöhnliche Kirchenconvent jeden ersten Mittwoch des folgenden Monats zusammenkomme, aber auch extra, so oft es die Nothwendigkeit erfordere.

„b) Ob Conventus nicht für gut finde, mit dem noch existirenden

Digitized by Google

Kirchen-Patron in der Person des wirklichen Herrn Geheimen Raths Grafen von Sievers in dieser Angelegenheit zu correspondiren; ihm eine Copie des gegenwärtigen Reglements zu überschicken und ihn um sein Gutachten über jeden § zu bitten?

„c) Ich sehe die Ursache nicht für so wichtig ein, warum die Herrn Pastores von der Versammlung des Kirchenconvents ferner sollten ausgeschlossen sein, da ihr Amt eine so nahe Verbindung mit der Kirche und den Schulangelegenheiten hat. Ob ihre Vota positive oder negative betrachtet werden sollen, überlasse ich dem Convent.

„ad § 2. Was ich zuvor sub articulo b) angeführet, gehöret meines Erachtens auch zu diesem §.

„ad § 3. Da der Herr Director und Hofrath Weisse von der Petri-Schule das Protocoll in dem Convent bisher geführet hat, so fragt sich, ob er noch fernerhin diese Function beibehalten wolle?

„ad § 4. Ob über dies, was der vorige § enthält, und wenn der Herr Hofrath diese Mühe nicht beibehalten will, nicht ein oder Andere von den dermaligen Mitgliedern des Convents, weil es wenige Mühe erfordert, diese übernehmen, und zu dem Ende ihm ein zuschließender Kasten angeschafft werden sollte?

„ad § 5. a & b.) Sie sollen über ihre Geburt und Vaterstadt wegen, und wo sie studirt haben, sich legitimiren, damit man kein Subjectum bekommet, wie die Königin in Portugal zu ihrem Beichtvater hatte.

„c) Hierzu ist wohl die Versammlung des Convents anfangs nöthig.

„d. e & f.) Der Tag der Probepredigten wird zuvor von der Kanzel bekannt gemacht werden müssen.

„k) Die Ordination, glaube ich, sollte in diesem Fall in der Petri-Kirche vollzogen werden.

„n) Im Fall einer Vocation eines schon ordinirten Subjecti, so wird der Punkt wohl größtentheils in Ansehung der Veränderung dessen von den personal und local-Umständen abhängen.

„Was die Schul-Collegen und anders nöthige personale und ihre Pflicht und Schuldigkeit betrifft, dazu wird der Herr Hofrath Weisse die besten Vorschläge geben können; er, der schon so lange die Schule dirigiret, die Mängel am besten kennet, und wo Verbesserungen nöthig sind, wann und wie solche eingeführt und vorgenommen werden sollten.

„ad § 6. Kann meines Erachtens ohne Veränderung oder Zusatz verbleiben.

Digitized by Google

„ad § 7. Es ſollte, ſo wie ich denke, die Pflicht des ganzen Convents, doch wenigſtens der 4 Aelteſten, Vorſteher, die Kirchen-Patrone und Geiſtlichkeit nicht ausgenommen ſein, nicht nur monatweiſe, ſondern öfters die Schule zu beſuchen, doch ohne gewiſſe Tage zu beſtimmen; ſo daß wahrſcheinlich wenige Tage vergehen könnten, wo nicht Lehrer und Lernende vermuthen müßten, überraſcht zu werden. Die Herrn Pastores würden zumal am wenigſten dadurch beläſtiget, weil Sie ſo nahe wohnen; denn hier gilt das Sprichwort: des Herrn Auge macht das Pferd fett! Entdecket Ein oder Anderer Unordnung oder Mängel, ſo thut man wohl, wenn man ſie nicht in der Classe rüget, wohl aber dem Convent monatlich mittheilet. Dieſer § aber gehet wohl ins beſondere den neu angeſtellten Herrn Inspector an, deſſen tägliche Aufſicht ein Beruf mit ſich bringet.

„ad § 8. Es kann ſich der Fall ereignen, daß das Kirchen-Patronat nicht genugſame Bekanntſchaft unter der Gemeine hat; in ſolchem Falle müſſen die Glieder des Convents mit zu Rath gezogen werden, um würdige Mitglieder ſtatt der Abgehenden zu erwählen.

„ad § 10. Dieſer § ſcheinet mir hinlänglich beſtimmt zu ſein? und da man an der Rechtſchaffenheit dieſer 4 Glieder nicht zweiflet, ſo kann er auch ohne Zuſatz bleiben. Der einzige Umſtand, wegen der Unterſtützung der Hausarmen, könnte vielleicht, neben den Attestaten der Herrn Pastoren, von jenen noch eine anderweitige Nachricht ihrer wirklichen Bedürftigkeit wegen, zu ſammeln nicht unſchädlich ſein.

„ad § 11. Da dieſer § alles enthält, was vor Abgang eines Mitgliedes, welche das Rechnungsweſen unter Händen hatte, von ihnen verlanget und erfüllt werden wird, ſo iſt auch meines Erachtens allhier weiter nichts zu erinnern oder beizufügen.

„ad § 12. Die Gerechtſame und das Anſehen, ſo ſich der Kirchenconvent in dieſem letzten § vorbehält, ſtimmet mit der Billig- und Nothwendigkeit völlig überein. Nur allein wegen des ſchon vor ſo vielen Jahren resolvirten Ausſchluſſes unſerer Geiſtlichkeit aus dem Kirchenconvent iſt die Frage, ob es dabei ſein Verbleiben haben ſolle, und bin der Meinung, die ich in § primo angeführet habe. Es iſt wohl möglich, daß zu jener Zeit eine andere Urſache mag obgewaltet haben?

„Ueber dasjenige, was ich bereits angemerkt habe, muß ich noch eines Umſtandes gedenken, welchen ich jedesmal bei dem Ausgang aus dem Gotteshauſe wahrgenommen habe, wie nämlich die größte

Anzahl der Ausgehenden, ja manche eben nicht so Dürftige, das Gedränge benutzen, und die Opferbüchse kaltblütig vorbeigehen. Ich überlasse es dem Gutachten des Convents, welches das beste Mittel wäre, den Zufluß der Opferbüchse zu vermehren, ohne es sonderlich auffallend zu machen, oder uns einer unbekannten Neuerung schuldig zu machen. Ein in so vielen Orten eingeführter Klingebeutel sollte meines Erachtens gute Dienste thun. Ja wenn auch der Convent in etwas dabei critisiret werden sollte, so könnten wir dabei denken, wie dereinsten Einer predigte: Gebt Ihr nur die Pfennige her, Gott wird die Welt schon strafen."

Der Director, Hofrath v. Weisse unterzog sich 1802 der Mühe, den Entwurf zu einem neuen Reglement mit Zugrundlegung des alten und Hineinfügung der Supplemente zu machen. Ich theile denselben, obgleich er eigentlich nie gesetzliche Kraft erhalten, hier mit.

Kurze Geschichte der Kirche.

„Die St. Petri-Gemeinde hat mit der Kaiserstadt St. Petersburg fast ein gleiches Alter. Denn schon im Jahre 1704 erhielten die Lutheraner, die sich bei der Erbauung der Stadt niedergelassen hatten, durch die Gnade des Kaisers, Peter des Ersten, in einer der vier Häuserreihen an dem mitten durch die Festung geführten Kanale eine kleine hölzerne Kirche, die auch eine Glocke zum Geläute hatte. Doch weil an diesem Orte keine Wohnhäuser mehr stehen sollten, wurde auch diese Kirche bald wieder abgebrochen. Nun versammelte sich die noch immer sehr kleine Gemeine, zur öffentlichen Gottesverehrung in der neu angelegten Vorstadt auf der Admiralitätsinsel, in dem Hause des Viceadmirals, Herrn Cornelius Cruys, bis zum Jahr 1708, zu welcher Zeit dieser erste Patron der Gemeine auf dem zu seinem Hause gehörigen geräumigen Hofe eine hölzerne Kirche bauen ließ. Die Zeit des Gottesdienstes wurde durch Aufziehen der gewöhnlichen weißen Flagge des Viceadmirals mit einem blauen Kreuze den Mitgliedern der Gemeine angezeigt. Lutheraner und Reformirte besuchten diese Kirche, oder vielmehr die Letztern wohnten der Gottesverehrung der Lutheraner bei und trugen auch die sie betreffenden kirchlichen Geschäfte dem lutherischen Prediger auf, doch durch den schnellen Zuwachs der Bewohner der neuen Stadt, besonders nach dem Jahre 1721, wurde der Bezirk der Kirche für die Mitglieder der lutherischen Gemeine zu eng und es wurde daher beschlossen, eine neue größere Kirche von Stein zu bauen. Der damalige Ad-

Digitized by Google

miral Cruys, der zum Besten dieser Gemeine schon so viel gethan hatte, war 1726 auch bereit, den zu dieser Kirche erforderlichen Platz auf seinem geräumigen Hofe abzutreten; allein sein Tod, der 1727 erfolgte, verhinderte die Gemeine, von seiner Bereitwilligkeit Gebrauch zu machen.

„Die Gemeine erwählte nun zu ihrem Patron, den damaligen kaiserlichen General en Chef, Grafen Burchard Christoph von Münnich, und durch seine Vorsorge erhielt sie von dem Kaiser Peter dem Zweiten den Platz, den sie gegenwärtig besitzt und der ihr 1728 auf Seinen Befehl von der Canzlei des General-Polizeimeisters angewiesen wurde. Man fing auch schon in diesem Jahre den Bau an, und der Grundstein wurde am 29. Juni, am Petri- und Pauls-Tage gelegt, und nach diesem Tage nannte man die Kirche die St. Petri- und Paulskirche. Der letzte Name verlor sich indessen nach und nach, und jetzt nennt man sie seit vielen Jahren bloß die St. Petrikirche. Diese Kirche wurde im Jahr 1730 eingeweiht.

„Die beiden Predigerhäuser nebst den daran stoßenden Gebäuden in der großen Perspective sind in den Jahren 1747 bis 1752 aufgeführt worden. Der Grundbrief oder die Dannaja über den ganzen Kirchenplatz wurde von der Polizei erst im Jahre 1756 den 27. August ausgefertigt.

„Im Jahre 1760 den 11. Mai, wurde der Grundstein zu dem großen Schulgebäude gelegt und 1762 den 16. November wurden die Klassen der Schule durch den damaligen Director, Pastor Büsching, eröffnet. Mit diesem Schulgebäude wurden zu gleicher Zeit die kleinen steinernen Häuser in den beiden Stallstraßen, wie auch die steinernen Thore und Mauern, durch welche man aus der Perspective den Hauptgang zu der Kirche hat, erbaut; auch legte man die neuen Steinwege auf beiden Seiten nach der Länge des Kirchenplatzes an.

„Im Jahre 1764 den 31. Januar wurde die Kirche und Schule mit einem Privilegio von der Kaiserin Catharina der Zweiten glorreichen Andenkens huldreichst beschenkt.

„Im Jahre 1793 fing man an, das große steinerne Gebäude in der neuen Stallstraße aufzuführen, und 1799 wurde auf dem Hauptschulgebäude ein drittes Stockwerk und nach der Seite der alten Stallstraße die Reihe der Remisen aufgeführt.

„Der Weg nach dem Brodfeldschen Gottesacker wurde im Jahre 1800 gepflastert und im folgenden Jahre 1801 wurde eine große

Digitized by Google

Reparatur sowohl mit der Wohnung des Kuhlengräbers als mit dem Platze des Gottesackers unternommen und beendigt.

„Anmerkung. Die besondern Umstände von allem vorhergehenden findet man in Büsching's Geschichte der evangelisch-lutherischen Gemeine im russischen Reiche und in Grot's Bemerkungen über die Religionsfreiheit der Ausländer im russischen Reiche. Auch können die Protocolle der Kirche und andre im Archiv der Kirche befindliche Schriften zu Rathe gezogen werden.

„Alle Mühwaltung, sowohl bei dem Bau der Kirche als bei andern Verrichtungen zum allgemeinen Besten der Gemeine, ist von jeher einem Convente, welcher die ganze Gemeine vorstellt, überlassen und von ihm besorgt worden. Doch hat dieser Convent bis zum Jahre 1748 keine schriftliche Vorschrift für seine innere Einrichtung und seine Handlungsweise gehabt. Erst in diesem so ebgenannten Jahre wurde die Gemeine zusammenberufen, aus derselben einige ansehnliche Glieder deputirt und von ihnen gemeinschaftlich ein schriftliches Kirchenreglement festgesetzt und durch eigenhändige Unterschrift als eine Norm für die Zukunft bestätigt. Doch wurde in den letzten Paragraphen dieses Kirchenreglements gesagt: „daß der Kirchenconvent in der folgenden Zeit nach Umständen zwar einen und den andern Punkt verändern, oder neue Punkte hinzufügen, aber nie dieses entworfene Kirchenreglement ganz aufheben könne."

„Diesem Paragraphe zufolge wurden daher in den Jahren 1766 und 1801 Supplemente zu dem Kirchenreglement gemacht. Da durch die Länge der Zeit aber die Angelegenheiten der Gemeine, sowohl durch die starke Vermehrung der Kirchengebäude, als durch die Vergrößerung der Schule, mehrere Sorgfalt und Mühwaltung erfordern, als ehedem, so fühlte man schon lange, daß im Ganzen ein bestimmtes Kirchenreglement nothwendig sei. So sehr man auch die gute Absicht und den redlichen Eifer der ersten Verfasser desselben schätzt und so sehr man überzeugt ist, daß der Hauptinhalt desselben unwandelbar sein müsse; so fand man es doch für unsere Zeiten zweckmäßig, das ganze Kirchenreglement umzuarbeiten und die folgenden Paragraphe nicht nur von allen Gliedern des Kirchenraths (der Name Convent wurde aus Besorgniß einer Mißdeutung vor einigen Jahren gegen die Benennung Kirchenrath vertauscht) sondern auch von den Deputirten der Gemeine, nachdem alles reiflich überlegt worden ist, als eine Vorschrift, nach welcher die Angelegenheiten der St.

Digitized by Google

Petri-Gemeine zu besorgen sind, zu bestätigen und eigenhändig zu unterschreiben.

Personal des Kirchenraths.

§ 1.

„Der Kirchenrath der evangelisch-lutherischen Gemeine der St. Petri-Kirche soll aus nachfolgenden zwölf Personen bestehen: Zwei Patronen, sechs Aeltesten und vier Vorstehern.

Hauptzweck des Kirchenraths.

§ 2.

„Die zwölf Personen stellen die ganze Gemeine vor und ihnen gemeinschaftlich liegt es ob, alle kirchliche Angelegenheiten, als Besetzung und Besoldung aller Kirchen- und Schulämter, Bau und Unterhalt der Kirche, der Schule und sämmtlicher anderer Gebäude mit Einschluß des der Kirche gehörigen Begräbnißplatzes, ferner die Quelle und Verwaltung aller Einkünfte mit unverdrossenem Eifer und der strengsten Gewissenhaftigkeit zu besorgen, alles Nachtheilige, so viel nur immer möglich, zu entfernen, und Ordnung und Wohlstand der Gemeine zu erhalten und zu vermehren.

§ 3.

„Wenn irgend eine Stelle von diesen zwölf Personen, es sei nun durch Niederlegung des Amts oder durch einen Todesfall leer wird, so werden von den Gliedern des Kirchenraths mehrere Personen in Vorschlag gebracht. Doch können nur drei von diesen Vorgeschlagenen auf die Wahl kommen, und der Person, welche die Mehrheit der Stimmen enthält, wird das erledigte Amt angetragen.

Von den Patronen.

§ 4.

„Zum Patrone der Gemeine soll man einen Mann wählen, der sich zu der Gemeine der St. Petri-Kirche hält, der durch seine Verdienste um den Staat, wie durch seine Religiosität gleich ehrwürdig ist, und der wenigstens den Rang eines Generalmajors oder wirklichen Etatsraths hat. Ist er von einem höheren Range und folglich von mehrem Ansehen bei Hofe, so ist es für die Gemeine um so vortheilhafter, weil er dann im nöthigen Falle die Angelegenheiten der Gemeine unmittelbar vor den Thron bringen kann.

Digitized by Google

§ 5.

„Wenn beide Patrone gegenwärtig sind, so hat der, welcher der Wahl nach der Aelteste ist, den Vorsitz. In Abwesenheit oder Krankheit des Einen von ihnen präsidirt der Andere. Sollte aber der Fall eintreten, daß beide fehlten, so übernimmt der gegenwärtige älteste Aeltester den Vorsitz. Jedoch muß in diesem letztern Falle, den abwesenden Patronen mündlich oder schriftlich Nachricht ertheilt werden, sobald sehr wichtige Angelegenheiten verhandelt oder beschlossen worden sind.

§ 6.

„Die Würde eines Kirchenpatrons ist auf Lebenszeit. Sollten aber beide Patrone den Ort ihrer Wohnung außerhalb St. Petersburg auf immer genommen haben, so muß ein neuer Patron, der gegenwärtig sein kann, gewählt werden. Die Abwesenden bleiben aber Patrone der Gemeine, so lange sie leben, oder bis sie ihr Amt niederzulegen für gut finden.

§ 7.

„Zu den sechs Aeltesten der Gemeine, sollen ein für allemal zwei aus dem Civilstande, zwei aus der Handlung und zwei aus den Gewerken gewählt werden.

§ 8.

„Da die Aeltesten der Gemeine auf ihre ganze Lebenszeit (es sei denn, daß sie den Ort ihres Aufenthalts veränderten, oder eine andere wichtige Ursache hätten, ihr Amt niederzulegen) angestellt werden, so soll man mit aller Vorsicht und Behutsamkeit bei ihrer Wahl zu Werke gehen. Es müssen Männer von unbescholtenem Namen und Wandel sein; Männer, welche in der Gemeine und im Publicum Liebe und Achtung besitzen und allgemein als großmüthige und für jedes Gute und Edle als eifrige und betriebsame Bürger anerkannt werden.

§ 9.

Damit der in § 2 bestimmte Zweck des Kirchenraths leichter und sicherer erreicht werden möge, und nie durch Krankheit oder Tod einer Stockung bei irgend einer Angelegenheit entstehen könne, wie dieses leicht der Fall da ist, wo nur Eine Person die Verwaltung hat: so hat man die besondere Besorgung einzelner Angelegenheiten unter sämmtliche Aelteste und Vorsteher zu vertheilen für gut erachtet.

Digitized by Google

§ 10.

„Es sollen daher zwei Aelteste, die durch ihre Kenntnisse in Sprachen und Wissenschaften bekannt sind, die Schule als ihre besondere Angelegenheit ansehn, wenigstens einmal im Monate sie besuchen und ihre Bemerkungen dem versammelten Kirchenrathe mittheilen.

„Ein dritter Aeltester soll mit dem Protocolliſten gemeinschaftlich die Anordnung und Aufsicht des Kirchenarchivs übernehmen und dafür Sorge tragen, daß alle Bücher, Schriften und was sonst im Archiv zu verwahren sein sollte, in guter Ordnung und in einem solchen Zustande sich befinden, daß jedes Stück leicht zu finden sei.

„Ein vierter Aeltester soll mit einem Vorsteher gemeinschaftlich die Bücher über die Einnahme und Ausgabe zu seiner besondern Angelegenheit machen, und obgleich der Vorsteher allein diese Bücher führen wird, so soll doch der Aelteste so genau mit ihnen bekannt sein, als der Vorsteher.

„Ein fünfter Aeltester soll ebenfalls mit einem Vorsteher gemeinschaftlich die Einnahme der Gelder aus den Büchsen und die Vertheilung derselben unter die Armen zu besorgen haben. Ihnen gemeinschaftlich liegt es besonders ob, darauf zu sehen, daß kein Unwürdiger in die Zahl der Armen aufgenommen oder geduldet werde.

„Ein sechster Aeltester soll mit zwei Vorstehern die Aufsicht über alle der Kirche gehörigen Gebäude führen und zwar nach der Vorschrift, wie es weiter unter § 13 wird gesagt werden.

Von den Vorstehern.

§ 11.

„Zu den vier Vorstehern der Gemeine sollen zwei aus der Handlung und zwei aus den Gewerken gewählt werden. Bei der Wahl derselben soll man mit gleicher Vorsicht und gleicher Rücksicht, als § 8 bei der Wahl der Aeltesten angemerkt worden, zu Werke gehen.

§ 12.

„Jeder Vorsteher soll wenigstens drei Jahre sein Amt verwalten, und bei der Niederlegung seines Amts muß er alles, was er unter Händen gehabt hat, im Kirchenrathe abgeben. Der Kirchenrath wird aber im Namen der Gemeine es dankvoll erkennen, wenn ein eifriger und thätiger Vorsteher fünf Jahre oder noch länger in seiner

Digitized by Google

ihm bestimmten Stelle bleibt, und bei der Besetzung der Stelle eines Aeltesten soll auf einen solchen um die Gemeine verdienten Vorsteher besondere Rücksicht genommen werden.

§ 13.

„Obgleich § 10 schon im Allgemeinen von den Pflichten der Vorsteher geredet worden ist, so soll doch hier insbesondere gehandelt werden.

„Ein Vorsteher, der wohl am besten aus der Handlung gewählt werden kann, soll alle Einnahme und Ausgabe (die Einnahme und Ausgabe der Armengelder abgerechnet) unter besondern Rubriken zu Buch bringen mit Zuziehung des dazu bestimmten Aeltesten. Bei jedesmaliger Versammlung des Kirchenraths soll das Cassebuch auf dem Tische liegen, damit man im erforderlichen Falle gleich nachschlagen, oder auch jedes Glied des Kirchenraths nach seinem Gutbefinden etwas nachsehen könne.

„Ein zweiter Vorsteher, der ebenfalls am besten aus der Handlung sein wird, soll gemeinschaftlich mit einem Aeltesten, Rechnung über die Einnahme und Ausgabe der Armengelder führen. Gemeinschaftlich eröffnen sie die für Arme bestimmten Geldbüchsen, zählen die darin enthaltenen Summen, und sorgen dafür, daß jede Summe ins gehörige Buch eingetragen werde. Jede Person, die an der Armencasse Theil zu nehmen wünscht, muß mit dem von irgend einem Prediger erhaltenen Zeugnisse der Armuth bei diesem Vorsteher sich melden, der sie, nachdem er mit dem Aeltesten sich genau nach ihrer Lebensart erkundigt hat, in der Versammlung des Kirchenraths zur Aufnahme vorschlägt, oder noch besser sie gleich persönlich vorstellt, damit jedes Glied sie kennen lerne.

„Ein dritter und vierter Vorsteher haben in Verbindung mit Einem Aeltesten die Aufsicht über alle der Kirche gehörigen Gebäude. Sie wachen über den Oekonomen, damit er alles, was ihm nach seiner Instruction obliegt, pünktlich erfülle. Sie werden daher von Zeit zu Zeit, sowie der ihnen zugesellte Aelteste, alle Gebäude mit Einschluß des Gottesackers besuchen, um hernach aus eigner Ansicht im Kirchenrathe berichten zu können, ob etwas zu repariren oder neu zu bauen nothwendig sei. Alle Reparaturen oder neu anzulegenden Gebäude aber können nie eher unternommen und angefangen werden, als bis der versammelte Kirchenrath seine Einwilligung dazu gegeben hat.

„Jeder Bau und jede Reparatur wird nach der Wichtigkeit ent-

Digitized by Google

weder der speciellen Aufsicht des Oekonomen oder eines Architecten übergeben. Während des Baues kommen diese beiden Vorsteher mit ihrem Aeltesten an einem bestimmten Tage jede Woche zusammen, wozu sie auch den Architecten und Oekonomen ziehen können, um alles gleich zu reguliren und die gehörigen Geldausgaben in Ordnung zu bringen.

§ 14.

„An den hohen Festtagen, wo von der versammelten Gemeine zum Besten der Armen etwas gegeben wird, erwartet man von den vier Vorstehern, daß sie gleich nach gesprochenem Segen am Altar, entweder in den Vorhäusern der Kirche, oder innerhalb der Kirche in den Gängen zu den drei Thüren das, was die Freigebigkeit den Armen bestimmt, auf Tellern in Empfang nehmen und hernach in dazu bestimmte Büchsen verwahren werden. An den gewöhnlichen Tagen der öffentlichen Gottesverehrung stehen vor den Kirchthüren bloß Büchsen mit der Ueberschrift: Zur Unterhaltung des Gotteshauses und der Schule.

§ 15.

„Die vier Vorsteher theilen sich am Schlusse eines jeden Jahres in zwei Theile, und jeder Theil fährt im Anfange eines Jahres nach der von ihm übernommenen Gegend der Stadt um die jährlichen Beiträge zu den Einkünften der Kirche zu sammeln. Sie nehmen dazu eigene zu dieser Collecte bestimmte Bücher mit, in welche jeder Geber seinen Beitrag einschreiben kann.

„Wenn die Vorsteher keine eigene Pferde halten oder sie in dieser Angelegenheit nicht gebrauchen wollen, so wird ihnen die Equipage, so wie sie es der Kirche berechnen, wieder erstattet.

Allgemeine Gesetze.

§ 16.

„Alle Glieder des Kirchenraths müssen, des guten Beispiels wegen, es sich zur vorzüglichen Pflicht machen, den öffentlichen Gottesdienst nie ohne Noth zu verabsäumen, besonders an hohen Festtagen oder an besonderen feierlichen Tagen, wo die Gemeine zur öffentlichen Gottesverehrung sich versammelt.

§ 17.

„Jede Veränderung im Personale des Kirchenraths wird den beiden Herrn Predigern gemeldet, damit sie am nächsten Sonntage

Digitized by Google

der versammelten Gemeine von der Kanzel bekannt machen können sowohl die Person, welche abgegangen, als die, welche durch die Wahl des Kirchenraths wieder in die Stelle getreten ist.

§ 18.

„Ehe die Vorsteher im Anfange des Jahres die milden Beiträge einzusammeln anfangen, werden die Prediger ersucht, von der Kanzel die Gemeine zur Freigebigkeit zu ermahnen. Dieses muß von den Predigern auch an hohen Festtagen geschehn, wo man bei dem Ausgange aus der Kirche für die Armen der Gemeine sammelt.

§ 19.

„Der zweite Mittwoch in jedem Monate wird für die gewöhnliche Versammlung des Kirchenraths bestimmt. Außerordentliche Versammlungen können und müssen so oft gehalten werden, als die kirchlichen Angelegenheiten es erfordern. Doch soll vor jeder Versammlung, wenigstens den Tag vorher, jedem Gliede durch einen Boten schriftlich angezeigt werden, ob eine Versammlung und zu welcher Stunde statt haben werde, oder ob Hindernisse in den Weg getreten sind, und jedes Glied ist verbunden, schriftlich zu melden, ob es erscheinen könne oder nicht. Im letztern Falle wird es immer gut sein, wenn es seine Stimme irgend einem andern gegenwärtigen Gliede aufträgt.

§ 20.

„Die Vorschläge oder Berichte, die in der Versammlung bekannt zu machen und zu überlegen sind, werden dem vorsitzenden Gliede entweder vor der Versammlung schriftlich zugestellt, oder das vorsitzende Glied nimmt sie von jedem Mitgliede während der Versammlung mündlich an. Doch damit nicht Einer dem Andern vorgreife, wodurch Unordnung und Zeitverlust entsteht, so frägt das vorsitzende Glied, nachdem es das Seinige vorgetragen, erst den zweiten Patron, dann die Aeltesten und endlich die Vorsteher und zwar nach ihrem Alter im Amte, ob sie etwas vorzutragen haben.

§ 21.

„Derjenige, der etwas vorzutragen hat, faßt sich kurz und deutlich, und die übrigen Glieder hören zu und vermeiden sorgfältig alles, wodurch die Aufmerksamkeit gestört werden könnte. Bevor nicht ein Vorschlag oder Bericht so weit beendigt ist, daß das Protocoll darüber geführt werden kann, darf nichts anderes vorgenommen werden. Sollten aber der Vorschläge oder Berichte so viel sein, daß sie aus Mangel der Zeit nicht alle in einer Versammlung vorkom-

Digitized by Google

men könnten, so müssen sie bis zur nächsten Versammlung ausgesetzt bleiben. Sind sie aber so wichtig, daß sie keinen Aufschub leiden, so muß der, welcher sie zu machen hat, am Ende der Versammlung auf eine außerordentliche Zusammenkunft antragen.

§ 22.

„Jeder Vorschlag kann erst dann als ein Beschluß des Kirchenraths angesehen werden, wenn er von allen, oder doch den mehrsten Gliedern genehmigt worden ist. In dieser Absicht läßt sich das vorsitzende Glied die Stimmen einzeln entweder mündlich oder in wichtigen Angelegenheiten durch's Ballotement geben, und fügt dann seine eigne Stimme hinzu. Das, wofür die mehrsten Glieder gestimmt haben, wird als Beschluß ins Protocoll niedergeschrieben, und alle Glieder des Kirchenraths, sie mögen gegenwärtig oder abwesend sein, sind verbunden, diesen Beschluß anzunehmen, ihn zu befolgen und eben deshalb das Protocoll mit ihrem Namen eigenhändig zu unterschreiben. Doch bleibt es jedem Gliede unverwehrt, seine entgegengesetzte Meinung, als eine Clausel, bei dem Protocoll hinzufügen zu lassen.

§ 23.

„Um eine gewisse Ordnung bei allen Unterschriften sowohl des Protocolls als ausgestellter Obligationen u. s. w. zu beobachten, so unterschreiben zuerst die Patrone, dann die Aeltesten und zuletzt die Vorsteher, und zwar alle nach dem Alter, wie sie ihre Stellen im Kirchenrathe erhalten und angenommen haben.

Vorzüge der Patrone, Aeltesten und Vorsteher.

§ 24.

„Da sämmtliche Glieder des Kirchenraths unentgeltlich bloß aus Eifer und Liebe für ihre Religionsverwandten ihre Stellen übernehmen und so manche Stunde ihren anderweitigen Geschäften entziehn, um für das Wohl der Gemeine zu sorgen, so ist es recht und billig, daß ihnen von der Gemeine irgend eine Auszeichnung zugestanden werde.

§ 25.

„Die Patrone der Gemeine sollen daher ihren eignen Sitz in der Kirche haben und bei dem Tode eines Patrons soll dieser Stuhl und die Stühle der Aeltesten und Vorsteher mit schwarzem Boi einen Monat lang oder vier auf einander folgende Sonntage beschlagen oder behangen sein.

Digitized by Google

§ 26.

„Die Aeltesten und Vorsteher sollen auch ihre eignen Sitze haben und bei dem Tode eines Aeltesten sollen diese Stühle drei auf einander folgende Sonntage und bei dem Tode eines Vorstehers zwei auf einander folgende Sonntage mit schwarzem Boi beschlagen oder behangen sein.

§ 27.

„Wenn ihr Tod von der Kanzel bekannt gemacht wird, so soll der Prediger dabei die Gemeine an ihre Verdienste um die Kirche und ihre Angelegenheiten erinnern.

§ 28.

„Bei ihrem Begräbnisse, oder wenn ihre Gattinnen oder unmündigen und unversorgten Kinder während ihrer Amtszeit sterben, soll zu ihrem Leichenbegängnisse alles das unentgeldlich zugestanden werden, was die Kirche ohne baare Auszahlung geben kann. Wenn im Sterbehause es nicht anders verordnet ist, so wird bloß die Erleuchtung, das Fuhrwerk und die Besorgung der Grabstätte bezahlt.

Verfahren bei der Wahl eines Predigers.

§ 29.

„Wenn der Fall eintritt, daß die Gemeine einen ihrer Prediger verliert, so soll dieses gleich von der Kanzel der Gemeine bekannt gemacht und sie aufgefordert werden, aus ihren Gliedern sechs unbescholtene, angesehene, verständige und unpartheiische Männer, nämlich zwei aus dem Civiletat, zwei aus der Handlung und zwei aus den Gewerken zu wählen, damit sie als Deputirte der ganzen Gemeine gemeinschaftlich mit den Gliedern des Kirchenraths, so bald als möglich, zur Wahl eines neuen Predigers gehen können. Zu gleicher Zeit werden aus dem Kirchenrathe an die vorgenannten drei Stände Briefe ausgefertigt, in welchen man nun diese Deputirte bittet.

§ 30.

„Sobald diese sechs Deputirte in dem Kirchenrathe sich eingefunden haben, fangen die Berathschlagungen zur Besetzung der vacant gewordenen Predigerstelle an. Diese versammelten achtzehn Personen sollen aber darauf genau achten, daß nur solche Männer auf die Wahl kommen, die durch Gelehrsamkeit, reine Lehre, guten Vortrag und einen ehrbaren und vorzüglich einem Prediger geziemenden Wandel sich auszeichnen und allgemein einen guten Namen haben.

Digitized by Google

§ 31.

„Ein Jeder, (er sei nun schon wirklicher Prediger oder nur Candidat des Predigeramts, er sei hier an Ort und Stelle, oder an einem entfernten Orte) welcher die vorbenannten Eigenschaften besitzt, kann sich zu der vacanten Stelle melden, oder von dem Kirchenrathe zu einer Probepredigt eingeladen werden.

§ 32.

„Den Entferntern, die zu einer Probepredigt verschrieben werden, müssen die Reisekosten ersetzt werden.

§ 33.

„Ehe eine solche Probepredigt gehalten wird, muß die Gemeine davon unterrichtet sein, damit ein Jeder aus derselben eine solche Predigt anhöre und der Kirchenrath um so sicherer die einzelnen Urtheile darüber erfahren könne.

§ 34.

„Die Personen, welche nun in den Berathschlagungen als Wahlfähige anerkannt worden sind, werden namentlich mit Anzeige ihres bisherigen Amts und des Orts ihres Aufenthalts aufgeschrieben, und dieses Verzeichniß wird dem lebenden Prediger der Gemeine zugestellt, mit der ernsten Aufforderung, offenherzig und ohne alle Zurückhaltung dem Kirchenrathe mit Einschluß der sechs Deputirten schriftlich zu melden, ob er etwas Gegründetes gegen diese Personen einzuwenden habe, und ob er mit Jeder von ihnen in christlicher Einigkeit und collegialischer Uebereinstimmung zu leben hoffe.

§ 35.

„Alle die aufgesetzten Personen, gegen welche von Seite des Predigers keine Einwendung gemacht worden, kommen nun auf die wirkliche Wahl. Man bittet den lebenden Prediger der Gemeine, die versammelten achtzehn Personen vor der vorzunehmenden Wahl durch eine zweckmäßige Rede zur gewissenhaftesten Unpartheilichkeit zu ermahnen. Ist dieses geschehen, so geht nun die Wahl vor sich, in der die Mehrheit der Stimmen der schon oft erwähnten achtzehn Personen den neuen Prediger bestimmt und festsetzt.

§ 36.

„Nach geschehener Wahl wird eine von den Gliedern des Kirchenraths, den sechs Deputirten und dem noch lebenden Prediger der Gemeine unterschriebene Vocation an den Neuerwählten abgefertigt, in welcher Vocation ihm alle Forderungen und Erwartungen der

Digitized by Google

Gemeine nebst seinem Gehalte und anderen Vortheilen auf das genauste und deutlichste bekannt gemacht werden.

§ 37.

„Sobald von dem Neuerwählten die Antwort kommt, daß er die Vocation angenommen habe, so wird durch die sechs Deputirte die Wahl der ganzen Gemeine bekannt gemacht und der Neuerwählte als Prediger der St. Petri-Gemeine allgemein anerkannt und angenommen.

§ 38.

„Der Kirchenrath allein, ohne die sechs Deputirte, sorgt für die baldige Ordination des Neuerwählten, wenn er bis jetzt blos Candidat des Predigeramts war, oder für die baldige Uebernahme seines Amts, wenn er schon ordinirter Prediger ist; ordnet und möblirt seine Wohnung nach hergebrachter Gewohnheit und läßt sie ihm mit einer Instruction vom Oekonomen anzeigen und übergeben; läßt, ehe er sein Amt antritt, die Vocation in dem Protocoll, die mit der an ihn ergangenen gleichlautend ist, von ihm unterschreiben und bestimmt endlich den Tag seiner öffentlichen Einführung in die Gemeine, von welchem Tage auch sein Amt anfängt. Jedoch fängt sein Gehalt von der Zeit an, da er die Vocation angenommen hat.

Von der St. Petri-Schule.

§ 39.

„Da bei der St. Petri-Schule seit dem Jahre 1783 ein auf Allerhöchsten namentlichen Befehl errichtetes Schul-Directorium vorhanden ist, dessen Glieder, die Herrn Patrone, die beiden Prediger, ein Aeltester der Gemeine und der jedesmalige Director der Schule ausmachen: so ist diese Schule in scientifischer Hinsicht mehr ein Gegenstand dieses Schuldirectoriums als des Kirchenraths. Doch da diese Schule von jeher als eine äußerst wichtige Angelegenheit der Gemeine angesehen worden ist, da man zu ihrer Gründung und Vervollkommnung sehr viel verwandt hat. Da sie noch beständig in ökonomischer Hinsicht die Sorgfalt, Mühwaltung und Kostenaufwand der Gemeine erfordert und das im Jahr 1764 Allergnädigst verliehene Schulprivilegium in dem Jahr 1783 auf's neue in seiner ganzen Kraft bestätigt worden ist, so bleibt auch die Schule ein Gegenstand der Beschäftigungen des Kirchenraths.

§ 40.

„Vorzüglich haben die beiden Aeltesten, denen nach § 10 die

Digitized by Google

Schule insbesondere unter Aufsicht gegeben worden, zu sehen, daß dort alles in gehöriger Ordnung geschehe. Sobald sie irgend eine Unordnung bemerken, haben sie es in der ersten Versammlung des Kirchenraths zu melden, damit der Kirchenrath, wenn es ökonomische Sachen betrifft, es selbst abändere, sind es aber scientifische Gegenstände, durch einen Bericht an das Schuldirectorium abzuändern suche.

§ 41.

„Der Director, Inspector und sämmtliche Lehrer der Schule, werden, nach gehöriger Prüfung, von dem Schuldirectorium, jedoch mit Einwilligung des Kirchenraths, gewählt und angestellt, und von dem Schuldirectorium mit einer eignen Instruction versehen.

§ 42.

„Wohnung und Gehalt der vorbenannten Personen, wird vom Kirchenrath bestimmt und verbessert, je nachdem das Directorium sie als würdige und um die Schule verdienstvolle Personen anerkennt.

§ 43.

„Die Schuldiener werden von dem Director der Schule angenommen, und nach seinem Gutbefinden wird ihr Gehalt oder andre Emolumente bestimmt, und aus der Schulkasse bestritten.

Von den Beamten der Schule.

§ 44.

„Die übrigen Beamten bei der Kirche und in ihren Angelegenheiten, als Organist, Küster, Architect, Oekonom, Kuhlengräber auf dem Gottesacker und was sonst noch für Aemter und Personen nöthig sein sollten, werden von dem Kirchenrathe mit Vorsicht, gehöriger Prüfung und guter Ueberlegung gewählt und bei der Anstellung zu ihrem Amte mit einer deutlichen und genau abgefaßten schriftlichen Instruction versehn, wovon eine Abschrift mit der Namensunterschrift des Angestellten im Kirchenarchiv verwahrt werden muß.

§ 45.

„Obgleich die im vorhergehenden § genannten Beamte, die von ihnen abhängenden Dienstboten bei der Kirche, als Kirchenknechte, Dwornik u. s. w. vorzüglich in Vorschlag bringen oder mit Erlaubniß des Kirchenraths selbst anstellen können, so bleibt es doch Pflicht eines jeden Gliedes des Kirchenraths darauf zu sehen, daß nie an-

Digitized by Google

dere, als arbeitsame, nüchterne und ehrliche Leute in den niedern Stellen zugelassen werden.

Schluß-Paragraph des Kirchenreglements.

§ 46.

„Zum Beweise, daß alle vorhergehende Paragraphen, als ein wahres und gültiges Kirchenreglement der St. Petri-Gemeine anerkannt und angenommen worden sind, haben alle Glieder des gegenwärtigen Kirchenraths und die erwählten Deputirten der Gemeine sie eigenhändig unterschrieben. Nach Zeitumständen kann wohl Ein oder anderer Paragraph verändert, aufgehoben, oder ein neuer hinzugefügt werden; nie aber kann und soll dieses ganze Kirchenreglement für null und nichtig angesehen und erklärt werden. Jeder neuerwählte Patron, Aelteste und Vorsteher soll daher verpflichtet sein, ehe er noch einer Versammlung des Kirchenraths beiwohnt, dieses Reglement ohne alle Einschränkung und Vorbehalt anzunehmen und mit seinem vollen Namen zu unterschreiben."

Dieser Entwurf war 1802 ausgearbeitet. Man hatte freilich am 13. Dec. 1802 im Kirchenrath beschlossen, die Beurtheilung desselben am 20. Dec. zu beginnen, da aber grade an dem Tage sehr wenige Mitglieder erschienen waren, so wurde die Berathung vorläufig aufgeschoben, und die ganze Sache blieb bis 1804 liegen. In diesem Jahr ward in den Sitzungen des Kirchenraths am 21. Juni und 13. Juli der Entwurf vorgelesen und angenommen, wobei man nur eine kleine Aenderung in Bezug auf die Predigerwahl machte. Deshalb arbeitete der Director Weisse dieses Capitel um. Ob dieses Capitel in vorstehendem Entwurf nach der ursprünglichen Fassung oder nach der Umänderung lautet, erhellt aus dem Protocoll nicht. Am 10. Aug. 1804 beschloß der Kirchenrath, „nach diesem neu entworfenen Reglement in Zukunft wenigstens in einigem zu handeln, besonders in Vertheilung der Geschäfte und in der Ordnung der vorzutragenden Materien nach der bestimmten und vorgeschriebenen Ordnung, bis dermaleinst das Ganze von sämmtlichen Gliedern des Kirchenraths und den von der Gemeinde erwählten Deputirten unterschrieben und als gültiges Kirchenreglement anerkannt und festgesetzt worden ist." Daher übernahmen nach § 10 und 13 des Entwurfs das besondere Geschäft für die Sorgfalt der Schule die beiden Kirchenältesten Sievers und Weisse, die Aufsicht über das Archiv der Kirchenälteste Lerche, der auch alsbald einen Schrank für die Kirchen-

Digitized by Google

papiere machen ließ, die Hauptbücher der Einnahmen und Ausgaben der Kirchenälteste Häseler und der Kirchenvorsteher Severin, die Bücher der Armengelder der Kirchenälteste Günther mit dem Kirchenvorsteher Thal, das Bauwesen der Kirchenälteste Stuhlmann mit den Kirchenvorstehern Krüger und Oesterreich. Auch in vielen andern Dingen scheint man sich stillschweigend nach diesem Entwurf gerichtet zu haben, obgleich derselbe der Gemeinde nicht zur Bestätigung vorgelegt wurde. Man that dies um so eher, da der Kirchenpatron Graf Jakob v. Sievers dem Director Weisse seine volle Billigung des ihm mitgetheilten Entwurfs schriftlich ausgedrückt hatte, welchen Brief der Director dem Kirchenrath 14. Dec. 1804 übergab.

Im Jahre 1806 berieth man wieder den Entwurf des Directors Weisse in den Sitzungen am 26. Apr., 3. und 11. Mai. Zu einer Vorlage an die Deputirten kam es aber wieder nicht.

Am 7. Nov. 1817 ward auf den Vorschlag des Kirchenpatrons Grafen G. Sievers der Beschluß gefaßt, die im Laufe der Zeit nöthig gewordenen Zusätze zu unserm Kirchenreglement aufs neue in Erwägung zu ziehen und zu diesem Zweck einen Ausschuß zu erwählen, welcher sich mit Untersuchung und Abfassung dahin gehöriger Vorschläge beschäftigen und dem Kirchenrathe Bericht darüber erstatten solle. Zu Mitgliedern desselben wurden der Graf Sievers und die Kirchenältesten v. Adelung, v. Lerche, Rasewig und Mahs erwählt. Nachdem der Protocollist Czerlitzki alle dahin gehörigen Verhandlungen aus dem Protocollbuch gezogen, verfaßte Adelung einen Entwurf eines Nachtrages zum Kirchenreglement. Derselbe war im Nov. 1818 vollendet und enthält außer einer kurzen Einleitung 43 §§. Der Entwurf ward vom Ausschuß berathen und mit einigen Aenderungen angenommen. Am 5. Mai 1820 übergab der Graf Sievers denselben dem Kirchenrath, welcher dessen Vorlesung und Berathung auch alsbald begann und am 7. Mai beendigte. In der letzten Versammlung beschloß der Kirchenrath, „die nöthigen Deputirten sobald wie möglich aus der Gemeinde zusammenzuberufen, um ihnen diesen Nachtrag zur Bestätigung vorlegen zu können.“ Am 1. Dec. 1820 beschloß der Kirchenrath, daß die Glieder des Convents aus ihren Ständen, die Civilisten 8, die Kaufleute und Handwerker jeder 12 Männer ernennen möchten, welche aus ihrer Mitte je 3 Deputirte erwählen sollten, um einer Versammlung des Kirchenraths am 16. Decbr. um 11 Uhr beizuwohnen, und in derselben ge-

Digitized by Google

meinschaftlich die Prüfung des Nachtrages zum Kirchenreglement vorzunehmen, und wenn dieser angenommen würde, zu bestätigen.

Daher erließ der Kirchenrath am 2. Dec. 1820 eine Bekanntmachung an die Gemeinde. „Der Kirchenrath der St. Petri-Gemeinde hat bei der starken Vermehrung derselben, bei der Erweiterung ihrer Schule und dem starken Wachsthum der Gebäude und übrigen Besitzungen der Kirche seit langer Zeit das im Jahre 1748 für die damaligen Bedürfnisse entworfene Kirchenreglement nicht mehr zulänglich gefunden und deswegen die Nothwendigkeit lebhaft gefühlt, unserem Kirchenreglement mehr Ausdehnung und Bestimmtheit zu geben und dasselbe so, wie es bereits in den Jahren 1766, 1801 und 1813 geschehn ist, durch Nachträge zu erweitern. Um diesen für das Wohl unserer Gemeinde so wichtigen Zweck desto sicherer zu erreichen, ernannte der Kirchenrath aus seiner Mitte eine Comität, die sich mit Entwerfung dieser Nachträge beschäftigen sollte, und nachdem dieselbe ihre Arbeit beendigt hatte, machte er die Prüfung derselben zum Gegenstand seiner reiflichsten Berathschlagungen. Jetzt glaubt er diese Nachträge der Gemeinde zur Kenntniß und zur Bestätigung vorlegen zu können, welches dem durch unser Kirchenreglement festgesetzten Herkommen gemäß nicht anders als durch Deputirte geschehen kann, die aus den verschiedenen Ständen der Gemeinde erwählt worden."

Aus nicht ersichtlichen Gründen ward sowohl die Wahl der Deputirten als auch überhaupt die Berathung über das ganze Kirchenreglement am 10. Dec. 1820 vorläufig vertagt. Erst am 8. Jan. 1827 forderte der Kirchenrath zur Wahl von Deputirten auf. „Da die bereits vor mehreren Jahren von einer dazu ernannten Comität entworfenen und von dem Kirchenrath genehmigten Zusätze zu unserem Kirchenreglement mehrerer Umstände und Rücksichten wegen bis jetzt der St. Petri-Gemeinde noch nicht zur Bestätigung vorgelegt worden sind, und die Erfahrung doch ihre Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit täglich mehr zeigt, so beschloß der Kirchenrath sämmtliche Glieder unserer Gemeinde nach den verschiedenen Ständen durch ein Circular aufzufordern, Deputirte aus ihrer Mitte zu wählen, und zwar, unserm Herkommen nach, 3 aus jedem Stande, damit diese gemeinschaftlich mit den Gliedern des Kirchenraths die ihnen vorzulegenden Zusätze prüfen und bestätigen."

Als Deputirte wurden gewählt, vom Adel der Wirkl. Staatsr. v. Weisse, v. Müller, v. Block, von der Kaufmannschaft die Herren

Digitized by Google

Christ. Dan. Thal, Bened. Cramer, Herm. Bock, aus den Gewerken die Herren J. G. Güttinger, Christ. Friedr. Döring, C. Fr. Vonderfour. Diese Deputirte hielten am 27. März 1827 mit dem Kirchenrath eine Sitzung im Schulsaal. Die Herren v. Müller und von Block waren durch Dienstgeschäfte verhindert, zu kommen. Herr v. Block hatte sich durch Hrn. v. Küster vertreten lassen, so daß also nur 2 Deputirte vom Adel waren. Der Entwurf ward sorgsam geprüft und dann von den Deputirten bestätigt.

Entwurf eines dem Kirchen-Reglement der St. Petri-Gemeine beizufügenden Nachtrags.

„Veranlassung und Nothwendigkeit dieser Erweiterung des Kirchen-Reglements.

„Die Pflichten und Rechte des Kirchenraths der St. Petri-Gemeinde wurden zuerst im Jahre 1748 schriftlich bestimmt und zu dem Ende von den aus den Gliedern der Gemeinde zu diesem Geschäfte gewählten Deputirten ein Reglement entworfen, das für die Zukunft als Vorschrift und Richtschnur gelten sollte, und durch die Unterschrift sämmtlicher Repräsentanten der St. Petri-Gemeinde bekräftigt wurde.

„Natürlicher Weise mußte man schon damals die Möglichkeit vorhersehen, daß Zeit und Umstände in der Folge manche Veränderungen und Zusätze nöthig machen würden, und daher wurde festgesetzt, daß von Zeit zu Zeit neue Punkte hinzugefügt werden könnten, das Reglement aber im Ganzen immer seine Kraft beibehalte und nie gegen ein völlig neues vertauscht werden solle.

„Dergleichen Zusätze sind denn auch über einzelne Punkte im Jahre 1766, 1801 und 1813 wirklich erfolgt, und jetzt, da durch die starke Vermehrung der Gemeine, die Erweiterung der Schule und das zunehmende Wachsthum der Gebäude und übrigen Besitzungen unserer Kirche, jene alten Verordnungen in vielen Stücken nicht mehr zulänglich befunden werden können, hat der Kirchenrath aufs neue das Bedürfniß, unserem Kirchen-Reglement durch neue Zusammenstellung der bisher sanctionirten Zusätze und abermaligen Supplemente mehr Ausdehnung und Bestimmtheit zu geben, lebhaft gefühlt und daher folgende Zusätze entworfen, um sie unserer Gemeine zur Bestätigung vorzulegen und sodann nach erhaltener Billigung den schon bestehenden Verwaltungsgesetzen unserer Kirche als sanctionirte Nachträge beizufügen.

Digitized by Google

„Diese Zusätze zerfallen ihren Gegenständen nach, in 4 Abschnitte, welche

1) Die Glieder des Kirchenraths,
2) Die Versammlungen,
3) Die allgemeinen Geschäfte, und
4) Die besonderen Geschäfte desselben betreffen."

Erster Abschnitt.

Von den Gliedern des Kirchenraths.

§ 1.

„Der Kirchenrath der evangelischen Gemeinde der St. Petri-Kirche besteht aus 12 Mitgliedern, nämlich 2 Patronen, 6 Aeltesten und 4 Vorstehern.

§ 2.

„Wenn eine von diesen 12 Stellen, es sei durch Niederlegung des Amtes oder durch Todesfall im Kirchenrathe erledigt wird, schreitet derselbe, so bald wie möglich, wieder zu ihrer Besetzung. Zu diesem Ende schlägt jedes Mitglied einen Candidaten vor, aus diesen werden dann die drei von den meisten Vorgeschlagenen, auf die Wahl gebracht und aus diesen durch Stimmenmehrheit einer gewählt.

§ 3.

„Die Wahl geschieht durch Zettel, auf welche der Protocollist die Namen der drei vorgeschlagenen Candidaten, jeden besonders, geschrieben hat, und von welchen jedes Glied denjenigen Namen, für den es sich erklärt, in ein für diesen Zweck auf dem Tische stehendes Kästchen legt. Diese Namen werden sodann von demjenigen, welcher den Vorsitz führt, herausgenommen und abgelesen.

§ 4.

„Zu Patronen der Gemeine, welche ihr Amt auf ihre ganze Lebenszeit verwalten, sollen aus ihrer Mitte Männer gewählt werden, die durch ihre Verdienste um den Staat und durch ihre Religiösität gleich ehrwürdig, und durch ihren Rang im Stande sind, die Angelegenheiten der Kirche überall zu vertreten und nöthigenfalls zur Kenntniß des Monarchen zu bringen.

§ 5.

„Zu den 6 Aeltesten, welche ihr Amt ebenfalls auf Lebenszeit führen, es sei denn, daß Entfernung oder andere wichtige Ursachen sie nöthigten, dasselbe niederzulegen, sollen 2 aus dem Civilstande,

Digitized by Google

2 aus den Kaufleuten, 2 aus den Gewerken gewählt und dabei besondere Rücksicht darauf genommen werden, daß die Wahl auf Männer falle, welche von der Gemeine als unbescholtene, einsichtsvolle, wohlwollende und thätige Mitbürger allgemein anerkannt und geachtet sind.

§ 6.

„Zu den 4 Vorstehern, welche in der Regel ihr Amt 3 Jahre verwalten, sollen 2 aus den Kaufleuten und 2 aus den Gewerken gewählt und bei ihrer Wahl dieselbe Vorsicht und Absicht auf ihren Character und ihre Eigenschaften wie bei den Aeltesten beobachtet werden.

§ 7.

„Jede Veränderung im Personal des Kirchenraths und Schuldirectoriums wird den beiden Predigern gemeldet, damit sie am nächsten Sonntage der versammelten Gemeine, sowohl den Namen des abgegangenen, als auch des an seine Stelle gewählten Mitgliedes von der Kanzel bekannt machen. Dasselbe gilt auch von allen bei unsrer Schule angestellten Lehrern.

§ 8.

„Da sämmtliche Mitglieder des Kirchenraths nicht nur unentgeltlich und aus bloßem Eifer für das Beste unserer Kirche und Gemeinde ihre Stellen übernehmen, sondern auch den damit verbundenen Geschäften einen großen Theil ihrer Zeit und manche beschwerliche Arbeit widmen, so hat die Gemeinde es für billig gefunden, ihnen zum Beweise der öffentlichen Anerkennung ihrer Bemühung, folgende Auszeichnungen zu zuerkennen.

„1) Die Patrone, Aeltesten und Vorsteher sollen eigene und abgesonderte Sitze in der Kirche und zwar der Kanzel gegenüber haben.

„2) Bei dem Tode eines jeden Gliedes des Kirchenraths soll der Sitz seiner Classe schwarz behangen werden, und zwar bei dem Ableben eines Patrones 4, bei dem eines Aeltesten 2 aufeinander folgende Sonntage, und bei dem Tode eines Vorstehers einmal an einem Sonntage.

„3) Der Tod eines jeden Gliedes des Kirchenraths soll von der Kanzel bekannt gemacht und die Gemeine dabei an seine Verdienste um die Kirche erinnert werden.

„4) Bei ihrem Begräbnisse oder wenn ihre Gattinnen und unversorgte Kinder während ihrer Amtsführung sterben, soll zu ihrer

Digitized by Google

Leichenbestattung alles das unentgeltlich zugestanden werden, was die Kirche ohne baare Auslagen dabei zu haben, gewähren kann.

„5) Die nämlichen öffentlichen Beweise von Achtung und Treue werden ebenfalls bei dem Tode eines der Herren Prediger unserer Gemeinde, sowohl bei der Beerdigung als 2 Sonntage hinter einander nach derselben durch schwarze Bekleidung der Kanzel an den Tag gelegt."

Zweiter Abschnitt.

Von den Versammlungen des Kirchenraths.

§ 9.

„Der Kirchenrath versammelt sich regelmäßig einmal in jedem Monat, und zwar am ersten Sonnabend in demselben. Bei nothwendigen Geschäften und dringenden Ursachen kann indessen auch jedes Glied desselben eine außerordentliche Zusammenkunft vorschlagen. Zu jeder Versammlung werden alle Glieder durch den Protocolliſten des Kirchenraths schriftlich eingeladen und sie bemerken dabei auf der Umlaufsschrift, ob sie erscheinen können oder nicht. Bei Einladungen zu außerordentlichen Versammlungen, wird die Veranlassung derselben jedes Mal mit angezeigt.

§ 10.

„Um dem Beschlusse einer Versammlung Gültigkeit zu verschaffen, müssen wenigstens zwei Drittheile anwesend sein.

§ 11.

„Die beiden Herren Patrone führen wechselsweise jeder einen Monat lang den Vorsitz in den Versammlungen; ist aber einer von ihnen abwesend, so präsidirt der Anwesende, und alle laufende und weniger bedeutende Geschäfte können auf diese Art ohne die Stimme des abwesenden Patrons entschieden werden. Bei wichtigen Geschäften aber, die aufgeschoben werden können, muß vor ihrer Entscheidung die Stimme des abwesenden Patrons eingeholt werden. Ist aber keiner der beiden Patrone zugegen, so geht der Vorsitz auf das älteste Glied des Kirchenraths über.

§ 12.

„Alle Geschäfte werden nach Mehrheit der Stimmen entschieden. Bei völliger Gleichheit der Meinung entscheidet die Stimme des vorsitzenden Patrons mit Beobachtung der im vorhergehenden § festgesetzten Bestimmung.

„Sollte ein Mitglied besondere Ursachen haben, von der Ansicht

Digitized by Google

seiner Collegen abzuweichen, so steht ihm das Recht zu, seine Meinung nebst den Gründen derselben in dem Protocolle anschreiben zu lassen.

§ 13.

„Glieder, welche durch Geschäfte oder Krankheit verhindert sind, den Sitzungen beizuwohnen, können ihre Stimmen schriftlich an den präsidirenden Patron einsenden.

§ 14.

„Ueber alle in jeder Sitzung abgemachten Geschäfte wird von einem Gliede des Kirchenraths ein genaues Protocoll geführt, das am Schlusse desselben verlesen und von allen gegenwärtigen, im Eingange des Protocolls jedesmal namentlich angeführten Mitgliedern unterschrieben wird.

„Selbst abwesend gewesene Mitglieder unterzeichnen die Protocolle zum Beweise, daß sie durch deren Durchlesung von allen Beschlüssen des Kirchenraths hinlänglich unterrichtet worden sind. Dabei bleibt es ihnen jedoch unbenommen, im Falle sie über die, in ihrer Abwesenheit abgemachten Sachen anderer Meinung sein sollten, ihre Protestation in das Protocoll zu schreiben, ohne daß jedoch, so wenig hier wie bei dem in § 13 angeführten Falle dadurch der Lauf der einmal abgemachten Sachen unterbrochen werden könnte.

Dritter Abschnitt.

Von den allgemeinen Geschäften des Kirchenraths.

§ 15.

„Der Kirchenrath stellt die ganze Gemeine vor, und alle Glieder desselben übernehmen die Verpflichtung, alle Angelegenheiten der Kirche, sowohl die gewöhnlichen als die außerordentlichen mit unverdrossenem Eifer und der strengsten Gewissenhaftigkeit zu besorgen, allen Nachtheil, soviel nur immer möglich ist vom Kircheneigenthum zu entfernen, so wie die Ordnung in dessen Verwaltung zu erhalten und den Wohlstand desselben zu vermehren.

§ 16.

„Zu den gewöhnlichen Geschäften des Kirchenraths gehören:

„1) die Verwaltung und Unterhaltung der Kirche und aller zu derselben gehörenden Gebäude mit Einschluß des der Kirche gehörigen Begräbnißplatzes.

„2) Die Aufsicht über die Schule und das Waisenhaus.

Digitized by Google

„3) Die Verwaltung der Kirchencasse.
„4) Die Aufsicht über das Kirchenarchiv.

§ 17.

„Diese Geschäfte werden unter sämmtliche Glieder des Kirchenraths dergestalt vertheilt, daß wo möglich immer ein Aeltester und ein Vorsteher einen Zweig derselben gemeinschaftlich übernehmen, und auf diese Art nie durch Geschäfte, Krankheit oder Tod eines Einzelnen in dem Gange der Angelegenheiten Störung oder Stockung entstehen können.

§ 18.

„Zwei Aelteste haben daher erstlich gemeinschaftlich mit wenigstens 2 Vorstehern die Aufsicht über alle der Kirche gehörigen Gebäude und diese 4 Glieder zusammen, von denen 2, nämlich ein Aeltester und ein Vorsteher, die Casse verwalten, bilden die Baucomität, deren Pflichten und Bedürfnisse der Kirchenrath in einem besondern Reglement bestimmt hat.

§ 19.

„Es werden ferner 2 Aelteste, die sich durch Kenntnisse in Wissenschaften und Sprachen auszeichnen, die Schule und das Waisenhaus als eine ihrer Vorsorge besonders empfohlene Angelegenheit betrachten, sie wenigstens einmal im Monat besuchen, und ihre dabei gesammelten Bemerkungen dem Kirchenrathe mittheilen.

§ 20.

„Die von der Petri-Gemeinde gestifteten und von dem Kirchenrathe unterhaltenen Lehranstalten stehen außerdem unter einem besondern Schuldirectorium, welches gegenwärtig aus den beiden Herren Patronen der Kirche, den Predigern derselben, einem von dem Schuldirectorium gewählten Gliede aus dem gelehrten Stande, dem Director der Schule, und einem Kirchenältesten besteht, welcher Letzter die Geschäfte des Cassenführers übernimmt.

§ 21.

„Das von unserer Kirche im Jahre 1817 bei Gelegenheit der dritten Jubelfeier der Reformation gestiftete Waisenhaus wird in Ansehung der wissenschaftlichen Gegenstände, von dem oben erwähnten Schuldirectorium, in Ansehung seiner ökonomischen Angelegenheiten aber von einem, von dem Kirchenrathe aus seinen Gliedern ernannten Waisenhaus-Directorium verwaltet, welches letztere ein besonderes Reglement zu seiner Richtschnur erhalten hat.

Digitized by Google

§ 22.

„Die Casse des Kirchenraths wird gebildet:

„1) aus den jährlichen Collecten zur Unterhaltung der Kirche, deren Einsammlung sich 2 Vorsteher unterziehen.

„2) aus den an den Kirchenthüren eingesammelten Gaben.

„3) aus dem Ueberschusse des Schulgeldes.

„4) aus den Zinsen, der von der Kirche in die Reichsbanken gelegten Gelder, da es festgesetzt ist, daß so wenig baares Geld wie möglich in der Casse unbenutzt sein soll, so wie auch, daß nie etwas von dem Vermögen der Kirche an Privatpersonen ausgeliehen werden könne.

„5) aus den von den Schiffsgeldern einfließenden Beiträgen.

„6) aus dem Ertrage von Miethen der Wohnungen in den Kirchengebäuden.

„7) aus dem Begräbnißplatz nebst seinen Gebäuden.

„8) aus der Vermiethung der Leichengeräthschaften und

„9) aus Vermächtnissen und milden Gaben.

§ 23.

„Ein Aeltester gemeinschaftlich mit einem Vorsteher, die hiezu beide am besten aus der Kaufmannschaft gewählt werden, wird die Verwaltung der Casse mit Ausschluß der Armengelder, die Besorgung der allgemeinen Einnahme und Ausgabe, und die Führung der Bücher über selbige zum Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit machen, wobei der Vorsteher das Geschäft des Cassirers und Buchführers übernimmt.

„Diese Glieder sorgen dafür, daß bei jeder Versammlung des Kirchenraths das Cassabuch auf dem Tische liege, daß der Cassabestand am Schlusse einer jeden ordentlichen Sitzung im Protocoll verzeichnet werden könne.

„Jedesmal aber im Anfange des Jahres und zwar spätestens im März sollen dem Kirchenrath alle Bücher über das verflossene Jahr abgeschlossen vorgelegt werden.

§ 24.

„Ein Aeltester soll ebenfalls gemeinschaftlich mit einem Vorsteher die Armengelder überhaupt und besonders die Einnahme der Gaben aus den an den Kirchenthüren zum Besten der Armen ausgesetzten Büchsen zu besorgen haben, dieselben, so oft es für nöthig befunden wird, öffnen und den Ertrag in das Buch eintragen, und die Vertheilung derselben unter die Armen nach erfolgter Bestätigung des Kirchenraths übernehmen.

Digitized by Google

„Der hiermit beauftragte Aelteſte tritt zugleich mit als Mitglied in die § 18 erwähnte Bau-Comität.

§ 25.

„Die Zahl der zu einer jährlichen beſtimmten Unterſtützung als Kirchenarme aufzunehmende dürftigen Glieder unſerer Gemeine kann nicht genau beſtimmt werden, ſondern richtet ſich nach den Mitteln der Armencaſſe, wobei es den Herrn Verwaltern der Armengelder zur beſondern Aufmerkſamkeit empfohlen wird, genau darauf zu ſehen, daß kein Unwürdiger unter dieſelbe aufgenommen, oder in ihrer Zahl geduldet werde.

„Zu dieſem Behufe iſt es unerläßlich, daß jedes Glied unſerer Gemeinde, welches an dieſer Unterſtützung Theil zu nehmen wünſcht, ein von einem unſerer Prediger ausgeſtelltes Zeugniß über ſeine Armuth und gute Aufführung vorzeige.

§ 26.

„Ein Aelteſter endlich übernimmt, die Anordnung und Aufſicht des Kirchenarchiv's, und unterzieht ſich der Sorge, daß der dazu angeſtellte Protocolliſt alle Bücher, Schriften und was ſonſt im Archiv verwahrt werden ſoll, in guter Ordnung halte und alles ſich in einem ſolchen Zuſtande befinde, daß jedes Stück leicht aufzuſuchen ſei.

§ 27.

„Es bleibt übrigens dem Kirchenrathe überlaſſen dieſe Stellen und Beſchäftigungen unter ſeine Glieder zu vertheilen, zu verändern, einem Gliede mit ſeiner Zuſtimmung mehrere Functionen zu übertragen, u. ſ. w. je nachdem die Umſtände und das Wohl der Kirche dieß nothwendig zu machen ſcheinen.

Vierter Abſchnitt.

Von den beſonderen Geſchäften des Kirchenraths.

§ 28.

„Zu den beſondern Geſchäften des Kirchenraths gehören diejenigen, deren Eintreffen zwar vorhergeſehen aber nicht auf eine beſtimmte Zeit angegeben werden kann.

„Unter dieſen ſind die wichtigſten die Beſetzung der Kirchen- und Schulämter, von denen alſo hier vorzüglich die Rede ſein wird.

§ 29.

„Wenn der Fall eintritt, daß die Kirche einen ihrer Prediger verliert, ſo ſoll dies ſogleich der Gemeinde von der Kanzel bekannt gemacht und ſie aufgefordert werden, aus ihrer Mitte 12 unbeſchol-

Digitized by Google

tene angesehene, verständige und unpartheiische Männer, nämlich 2 aus dem Militair- und Civilstande, 5 aus dem Kaufmannsstande, 5 aus den Gewerken als Deputirte zu ernennen.

„Diese Wahl wird unverzüglich nach dem Ableben des Predigers vorgenommen, damit die Deputirten schon als solche den Probepredigten der auf die Wahlliste zu bringenden Candidaten beiwohnen können.

§ 30.

„Jedes Glied des Kirchenraths schlägt in der deshalb zu veranstaltenden außerordentlichen Versammlung desselben, 3 durch Gelehrsamkeit, reine Lehre, guten Vortrag und exemplarischen Lebenswandel ausgezeichnete Theologen als Candidaten vor, wobei sie der Wichtigkeit der Sache wegen, nicht blos auf diejenigen, welche gerade in der Hauptstadt gegenwärtig oder in der Nähe befindlich sind, sondern auch auf ausgezeichnete Gottesgelehrte anderer Provinzen und selbst des Auslandes Rücksicht nehmen werden.

„Aus diesen gemeinschaftlich vorgeschlagenen Candidaten wählt der Kirchenrath durch Stimmenmehrheit 3, welchen er diese Auszeichnung bekannt macht und die nun, mit Ausnahme der im Auslande oder in weiter Entfernung befindlichen, zu einer der Gemeinde vorher besonders anzuzeigenden Probepredigt eingeladen werden, wobei denselben das dadurch veranlaßte Reisegeld vom Kirchenrathe ersetzt wird.

§ 31.

„Sobald jeder der 3 Candidaten seine Probepredigt gehalten, schreitet der Kirchenrath gemeinschaftlich mit den 12 Deputirten der Gemeine zu der Wahl des neuen Predigers. Die zu diesem Ende in dem großen Schulsaal veranstaltete feierliche Versammlung wird durch eine Rede des Predigers über die Wichtigkeit der bevorstehenden Handlung und der dabei nöthigen strengen Unpartheilichkeit eröffnet, und hierauf aus den drei vorgeschlagenen Candidaten die Wahl durch schriftlich abgegebene Stimmen vorgenommen.

„Dem durch die Mehrheit Erwählten wird nun unverzüglich Nachricht von der auf ihn gefallenen Wahl gegeben und er zur Annahme der neuen Stelle durch eine aus der Wahlversammlung zu ernennende Deputation eingeladen.

„Sobald die Einwilligung erfolgt ist, wird der Gemeine von der Kanzel die Anzeige von der vollzogenen Wahl gemacht und dieselbe ebenfalls durch den Kirchenrath so bald wie möglich der geistlichen Oberbehörde zur Bestätigung vorgestellt.

§ 32.

„Unmittelbar nach erfolgter Ernennung wird für den Neuerwählten die von den Gliedern des Kirchenraths und den sämmtlichen Deputirten der Gemeinde unterschriebene Vocation ausgefertigt, in welcher ihm alle Forderungen und Erwartungen der Gemeine, so wie der für unsern Prediger bestimmte und von dem Tage der Unterzeichnung des an ihn erlassenen Rufs zu rechnende Gehalt und andere mit der Stelle verknüpften Vortheile auf das genaueste und deutlichste ausgedrückt werden.

§ 33.

„Der Kirchenrath trägt Sorge für die baldige Ordinirung des Neuerwählten, wenn derselbe bis dahin blos noch ein Candidat des Priesteramts war, oder für die ungesäumte Uebertragung des Amtes, wenn er schon ordinirter Prediger ist, möblirt ihm seine Wohnung nach hergebrachter Gewohnheit und richtet sie ihm ein und läßt ihm dieselbe nebst einem vollständigen Inventarium durch den Oekonomen übergeben.

§ 34.

„Da der Kirchenrath es für eine ebenso angenehme als heilige Pflicht hält, die Verdienste eines gewissenhaften und treuen Seelsorgers sowohl während seines Lebens als auch noch nach seinem Tode fortzuehren und ihm durch die Aussicht, demnächst die Seinigen nicht unversorgt zu hinterlassen, mehr Heiterkeit zu gewähren und seine Besorgnisse zu vermindern, so glaubt er ganz in dem Geiste unserer Gemeine zu handeln, wenn er hiedurch festsetzt, daß jedem Prediger nach 20jährigem Dienste, im Falle daß er sein Amt nicht länger verwalten könne oder wolle eine lebenslängliche Pension von 2000 R. B. A. ertheilt werden und daß die Wittwe eines Predigers, der seinem Amte wenigstens 10 Jahre lang vorgestanden hat, eine lebenslängliche Pension von 1000 R. B. A. jährlich erhalten solle und diese nach Beschaffenheit der Umstände auch noch vergrößert werden könne.

„Sobald sich indessen die Wittwe wieder verheirathet, hört diese Pension natürlicher Weise wieder auf.

„Ebenso behält sich der Kirchenrath vor, den elternlosen Waisen unserer Prediger, so lange eine verhältnißmäßige Pension zu gewähren, bis sie im Stande sind, selbst für ihren Unterhalt zu sorgen.

§ 35.

„Die St. Petri-Schule hat zwar seit dem Jahre 1783 ein

Digitized by Google

Allerhöchst verordnetes Directorium, welches die wissenschaftlichen Angelegenheiten derselben verwaltet; da sie aber von jeher als ein äußerst wichtiger Gegenstand der Gemeinde angesehen worden ist, welche zu ihrer Gründung und Vervollkommnung viel verwandt hat, und da sie noch fortwährend Mühwaltung, Sorgfalt und Kostenaufwand der Gemeine erfordert, da ferner nicht allein durch das im Jahre 1764 Allergnädigst verliehene und im Jahre 1783 in seiner ganzen Kraft bestätigte Schulprivilegium, sondern auch durch die von der Ober-Schuldirection im Okt. 1818 erlassene Anzeige und vorzüglich durch das von Seiner Majestät dem Kaiser Nicolaus an den Herrn Minister der Aufklärung unterm 6. März 1826 erlassene Rescript, das genaue Verhältniß der Schule zu dem Kirchenrath anererkannt ist, so bleibt dieselbe ein Gegenstand der Beschäftigungen des Kirchenraths und ist deswegen schon oben § 19 und 20 unter den allgemeinen Zweigen seiner Geschäfte erwähnt worden.

§ 36.

„Der Director, sämmtliche Lehrer der Schule und der Secretair des Directoriums werden von dem letztern erwählt, mit Instructionen versehen, und hierauf von dem Kirchenrathe bestätigt. Diesem theilt das Directorium auch alle über die Wohnung und das Gehalt der neu anzustellenden Lehrer, so wie über die in diesen Gegenständen vorzunehmenden Veränderungen genommenen Beschlüsse mit, da alle Verfügungen dieser Art der unmittelbaren Vollziehung des Kirchenraths bedürfen.

§ 37.

„Der Kirchenrath erhält alle halbe Jahre von dem Schuldirectorium eine tabellarische Uebersicht von dem Bestande der Schule, der Zahl und den Namen der Lehrer und Schüler, den Lehrgegenständen jeder Classe, dem Gehalte der Lehrer und den Fortschritten der Zöglinge, und wird dabei auch noch besonders von den außerordentlichen Veränderungen unterrichtet, welche in den letzt vergangenen 6 Monaten in allen diesen verschiedenen Hinsichten stattgefunden haben.

§ 38.

„Die Annahme der Schuldiener hängt von dem Director ab, der sie und das ihnen bestimmte Gehalt dem Schuldirectorium zur Bestätigung vorstellt.

§ 39.

„Alle Verhältnisse der Schule zu dem Kirchenrathe, so wie die Gegenstände und Art der innern Verwaltung derselben sollen übri-

Digitized by Google

gens sobald wie möglich durch ein besonders von dem Schuldirectorium zu entwerfendes und dem Kirchenrathe zur Genehmigung mitzutheilendes Schulreglement genauer bestimmt werden.

§ 40.

„Die Beamten bei der Kirche und den von ihr abhängenden Angelegenheiten, als der Organist, Protocollist, Küster, Architect, Oekonom, Todtengräber und was sonst noch für Aemter und Personen dabei nöthig sein sollten, werden von dem Kirchenrathe mit Vorsicht, gehöriger Prüfung und guter Ueberlegung gewählt, und bei der Anstellung zu ihrem Amte mit einer genauen und deutlich abgefaßten Instruction versehen, wovon eine mit der Namensunterschrift versehene Abschrift im Kirchenarchiv niedergelegt wird.

§ 41.

„Diejenigen Beamten der Kirche, welche in den Geschäften derselben Geld einzunehmen haben, müssen dem laut § 23 die Verwaltung der Casse führenden Aeltesten alle Monate Rechnung ablegen, welcher den Empfang quittirt und dem Kirchenrathe Bericht darüber erstattet.

§ 42.

„Obgleich die in § 40 erwähnten Beamten, die von ihnen abhängenden Dienstboten bei der Kirche, als Kirchendiener, Dwornik's u. s. w. vorzüglich in Vorschlag bringen, oder mit Erlaubniß des Kirchenraths selbst anstellen können, so wird sich doch jedes Glied des Kirchenraths der Pflicht gern unterziehen, darauf zu sehen, daß nie andere als arbeitsame, nüchterne und ehrliche Leute in diesen Stellen zugelassen werden und sich nach Beschaffenheit der Umstände selbst von ihrem Eifer und Treue in der Verwaltung ihres Amts zu überzeugen.

„Dies sind die Punkte, welche der Kirchenrath sich durch Zeit und Umstände veranlaßt sieht, dem ursprünglichen, hier zugleich seinem wesentlichen Inhalte nach wiederholten Kirchenreglement als Nachsatz beizufügen und die er sich die Befugniß vorbehält, in Zukunft, nachdem es nöthig sein könnte, zu verändern, aufzuheben oder zu vermehren.

„Zur Anerkennung der Annahme und zur Bekräftigung derselben haben alle Glieder des gegenwärtigen Kirchenrathes und die zu diesem Zweck erwählten Deputirten unserer Gemeinde eigenhändig unterschrieben.

Digitized by Google

„Auch soll jeder neu erwählte Patron, Aelteste und Vorsteher verpflichtet sein, ehe er noch einer Versammlung des Kirchenraths beiwohnt, dieselben zugleich mit dem alten, der Hauptsache nach immer in seiner Kraft bestehenden Kirchenreglement ohne alle Einschränkung und Vorbehalt als Richtschnur anzuerkennen und mit seinem vollen Namen zu unterschreiben.

So geschehen St. Petersburg am 19. März 1827.

F. v. Gerhard.
Gr. v. Sievers.
Friedr. Adelung.
M. G. v. Fock.
Severin, Kirchen-Ältester.
J. Rasewig, Kirchen-Ältester.
C. G. Ritter, Kirchen-Ältester.
Dittmar, Kirchen-Vorsteher.
Robert Ritter, Kirchen-Vorsteher.
M. Büchner, Kirchen-Vorsteher.
J. Cramer, Kirchen-Vorsteher.

Wie frei und unabhängig sich die Verfassung unserer Kirche entwickelte, sieht man daraus, daß die vorstehende Umarbeitung des Kirchen-Reglements, eben so wenig wie dieses selbst zu seiner Zeit, irgend einer Bestätigung durch eine höhere geistliche Behörde bedurfte, weder der von der St. Petersburgischen Consistorialsitzung im Justiz-Collegium, noch der von der Oberverwaltung der geistlichen Angelegenheiten fremder Confessionen im Ministerium der innern Angelegenheiten. Dieser völligen Unabhängigkeit unserer Kirchenverwaltung in allen innern Verhältnissen der Gemeinde ward ein Ende gemacht durch das neue Kirchengesetz. Zur Ausarbeitung desselben ernannte der Kaiser Nicolaus einen Ausschuß durch folgenden Ukas an den Wirkl. Staatsr. Bludow, stellvertretenden Minister des Innern und Oberverwalter der geistlichen Angelegenheiten fremder Confessionen.

„Nachdem Ich mit besonderer Aufmerksamkeit das Mir von dem protestantisch-evangelischen Bischof Cygnäus und den Pastoren Reinbott und Volborth überreichte Gesuch, gleich wie auch die in Folge dessen von der Oberverwaltung der geistlichen Angelegenheiten fremder Confessionen unterlegten umständlichen Nachrichten über den Zustand der lutherischen Kirche in Rußland geprüft, finde Ich, daß zur besseren Organisation dieser Kirche es unumgänglich nothwendig ist, die jetzt in derselben bestehenden Verordnungen genauer mit ihren ursprünglichen Grundregeln in Uebereinstimmung zu bringen, und zugleich mit großer Klarheit und Gleichförmigkeit sowohl die Einrichtung der Consistorien und andern geistlichen protestantischen Obrig-

Digitized by Google

keiten, als auch deren gegenseitige Verhältnisse zu sonstigen Administrations- und Gerichtsbehörden und zu Corporationen, welche an den Kirchenangelegenheiten Theil haben, zu bestimmen. Um in vollem Maaße dieses für das Wohl der protestantischen Kirche so wichtige Ziel zu erreichen, sind Berathungen und vereinte Anstrengungen dazu erwählter, der Gesetze dieser Kirche ganz vorzüglich kundiger Mitglieder derselben erforderlich. Indem Ich daher die von dem gewesenen Oberverwalter der geistlichen Angelegenheiten fremder Confessionen im Vortrage vom 1. März unterlegte Meinung bestätige, befehle Ich Ihnen folgende Verfügungen zu treffen:

I. „Den protestantischen Consistorien Livlands, Esthlands und Kurlands und der St. Petersburgischen Consistorialsitzung aufzutragen, die allergenauesten und umständlichsten Nachrichten über alle, im Laufe der Zeit eingeführte, oder durch Gewohnheit zugelassene, Abweichungen von den Vorschriften der lutherischen Kirchenordnung und der Consistorialverordnung zu sammeln, und der Oberverwaltung der geistlichen Angelegenheiten fremder Confessionen vorzustellen. Die Consistorien der Ostseeprovinzen und die St. Petersburgische Consistorialsitzung sollen zu gleicher Zeit diese Nachrichten mit ihren Bemerkungen allen Behörden und Corporationen mittheilen, welche mehr oder minder an der Kirchenverwaltung Theil haben; die Erklärungen dieser letztern sollen ihnen gleichfalls in dem hiezu nach ihrem Ermessen bestimmten Termine vorgestellt werden.

II. „Nach Einziehung dieser Nachrichten soll in St. Petersburg unter dem Vorsitz des Senators, Geh. Raths Grafen Tiesenhausen eine besondere Comité zur Entwerfung eines Projects zu einem allgemeinen Reglement für die protestantisch-evangelische Kirche in Rußland errichtet werden. In dieser Comité sollen Sitz haben als geistliche Mitglieder: der evangelisch protestantische Bischof Cygnäus, der livländische General-Superintendent Berg, der Professor der Theologie an der Dörptschen Universität Lenz, und das Mitglied der Consistorialsitzung Pastor Ehrström, und als weltliche Mitglieder: der Oberkirchenvorsteher in Livland, Landrath Baron v. Campenhausen, der Präsident des Esthländischen Provinzialconsistoriums v. Maydell, ein Mitglied vom kurländischen Adel, welches vom dortigen Oberhofgericht zu wählen ist, und ein Deputirter aus der Mitte der St. Petersburgischen lutherischen Gemeinden. Zur Wahl dieses Deputirten haben die Kirchen-Convente besondere Bevollmächtigte zu bestimmen, der von der Petri-Pauls-Gemeinde 3, die von der Annen-

Digitized by Google

und Catharinen-Gemeinde je 2. Außerdem wird nach Verhandlung mit der preußischen Regierung ein Mitglied der dortigen Geistlichkeit zu den Sitzungen der Comité eingeladen werden, um derselben umständliche Aufschlüsse über die Verordnungen und die Verwaltung der evangelischen Kirchen in Deutschland mitzutheilen. Der Comité liegt ob, bei Erfüllung des derselben ertheilten Auftrages darnach zu streben:

„1) Daß alle Feststellungen im Projecte des neuen Reglements im genauen Einklange mit den Grundsätzen der protestantisch-evangelischen Kirche seien, nicht nur in Hinsicht der Lehre, der Glaubensdogmen in ihrer ganzen Vollständigkeit und Unabänderlichkeit, sondern auch den Hauptgrundlagen der kirchlichen Verwaltung, und selbst in den Regeln, welche die wichtigsten gottesdienstlichen Gebräuche bestimmen.

„2) Daß hiemit zugleich diese Vorschriften in vollem Maaße dem jetzigen Standpunkte der protestantisch-evangelischen Kirchen in Rußland, den Bedürfnissen derselben und der Art ihrer Beziehungen zur obersten Gewalt und zu allen Administrations- und Gerichtsbehörden im Reich entsprechen.

„Bei der Entwerfung dieser Vorschriften nach der am zweckmäßigsten befundenen Ordnung werden Sie der Comité auftragen, die bereits vom Bischofe Cygnäus und dem Superintendenten Fessler gleichfalls entworfenen Projekte a) einer allgemeinen Verordnung über das evangelische Kirchenwesen, b) einer allgemeinen Kirchenordnung und Liturgie in Erwägung zu nehmen. Wegen der hiebei nöthigen Erläuterungen kann der Superintendent Fessler zu den Sitzungen der Comité gezogen werden."

Dorf Belgrad in Bessarabien, 22. Mai 1828.

Von Seiten der preuß. Regierung ward der Bisch. Ritschl nach St. Petersburg geschickt. Die drei Gemeinden der Hauptstadt wählten den Wirkl. Staatsr. von Adelung zu ihrem Deputirten. Als Secretär sowohl bei den Vorarbeiten als auch während der ganzen Dauer des Comités fungirte der Dr. jur. Hofrath Gustav von Lerche.

Den Fortgang der Arbeit theilt Adelung dem Kirchenrathe in folgendem Schreiben am 24. Mai 1830 mit.

„Als ich am 24. Aug. 1828 die Ehre hatte, von den Repräsentanten des hochachtbaren Kirchenraths der St. Petri-Gemeinde, vereint mit den Stellvertretern der Kirchenräthe der St. Annen- und der St. Catharinen-Gemeinden zum Deputirten derselben bei der am 22. Mai desselben Jahres zur Entwerfung eines neuen Reglements für

Digitized by Google

die evangelischen Kirchen im russischen Reich Allerhöchst ernannten Comité erwählt zu werden, übernahm ich mit diesem ausgezeichneten Beweise des ehrenvollsten Vertrauens zugleich die heilige Pflicht, mich desselben durch die gewissenhafteste Beobachtung der mir übertragenen Obliegenheit zum Wohle unserer Kirche nach meinen Kräften würdig zu beweisen.

„Durch die Verspätung einiger nöthigen Vorarbeiten verzögert, konnten die Sitzungen der genannten Comité erst am 25. September 1829 eröffnet werden, von welchem Tage an sie dieselben mit der angestrengtesten Thätigkeit bis zum 8. Mai 1830 in 112 Sitzungen fortgesetzt und so den ersten Abschnitt ihrer Arbeit erreicht hat, über welche ich es nun für meine Schuldigkeit halte, Einem hochachtbaren Kirchenrath einen ergebensten Bericht abzustatten.

„Laut dem Allerhöchsten Befehle sollte diese Comité eine neue Kirchen-Ordnung entwerfen, welche in genauer Uebereinstimmung mit den Lehrsätzen der evangelisch-protestantischen Kirche die wichtigsten Ceremonien des Gottesdienstes, so wie die Hauptgrundlage der Kirchenverwaltung feststellte, und dabei zugleich darauf sehen, daß die zu treffenden Bestimmungen dem gegenwärtigen Zustande und den Bedürfnissen der evangelischen Kirche in Rußland, so wie ihren Verhältnissen zu der obersten Gewalt und zu allen Regierungs- und Gerichts-Behörden im Reiche angemessen wären.

„Um dieser so wichtigen Aufgabe zu genügen, hat die Comité nach Anleitung der alten schwedischen Kirchenordnung und mit gewissenhafter Benutzung der von der Oberverwaltung der geistlichen Angelegenheiten fremder Confessionen gelieferten Materialien und aller übrigen, ihr zu Gebote stehenden und erreichbaren, Hülfsmittel eine neue Kirchenordnung entworfen, deren einzelne Theile schon während der Arbeit des Allerhöchsten Beifalls gewürdigt wurden, und bei deren vorläufiger Beendigung am 8. dieses die Comité das Glück hatte, die officielle Zusicherung von der Allerhöchsten Zufriedenheit und dem Wohlwollen Sr. Majestät des Kaisers zu erhalten.

„Die auf diese Art gewonnenen Vorarbeiten, werden nun einer systematischen Redaction und Verschmelzung zu einem organischen Ganzen unterworfen, eine Arbeit, welche 4 — 5 Monate erfordern wird, während welcher Zeit die zu der Comité berufenen Deputirten der Ostseeprovinzen mit Allerhöchster Genehmigung in ihr Vaterland zurückkehren. Nach Beendigung dieser Redaction wird sie der im Herbst aufs Neue versammelten Comité zur Prüfung und Bestäti-

Digitized by Google

gung vorgelegt und dann, als das völlig beendigte Resultat der Allerhöchst übertragenen Aufgabe, durch den Herrn Oberverwalter der geistlichen Angelegenheiten fremder Confessionen Seiner Majestät dem Kaiser zur Allerhöchsten Bestätigung und Sanction vorgelegt werden.

„Diesen Bericht über den bisherigen Gang der Arbeiten zur Entwerfung einer neuen Kirchenordnung glaubte ich dem mir von Einem hochachtbaren Kirchenrathe bewiesenen schmeichelhaften Zutrauen schuldig zu sein."

Am 6. Jan. 1832 ward das neue Kirchengesetz dem Kaiser unterlegt, der seine hohe Zufriedenheit darüber aussprach und dasselbe zur Prüfung dem Reichsrathe zusenden ließ. Nachdem es hier einige Abänderungen erfahren hatte, ward es durch einen Allerhöchsten Ukas von den Dirigirenden Senat vom 28. Dec. 1832 bestätigt und nachdem es unter dem Titel „Gesetz für die evangelisch-lutherische Kirche in Rußland" in Druck erschienen war, 1833 als Gesetz bekannt gemacht.

Adelung schrieb am 21. Jan. 1832 dem Kirchenrath, er könne die Versicherung geben, daß in dem neu entworfenen Reglement nichts vernachläßigt worden, um den von ihm repräsentirten Gemeinden alle von ihnen bis jetzt genossene Vorrechte zu erhalten. Von den 3 Gemeinden erhielt er als Zeichen der Anerkennung eine silberne Vase im Werth von 1500 R.

Der Kirchenrath fand sich anfangs schwer in diese neuen Verhältnisse, besonders was die Verwaltung des Kirchenvermögens betraf. Das war auch sehr natürlich.

Denn während das neue Gesetz dem Kirchenrath nur die Verwendung von Summen unter 500 R. ließ, war derselbe in Bauunternehmungen verwickelt, welche weit über eine Million kosteten. Der Kirchenpatron Geh.-Rath v. Willamow wandte sich deßhalb am 12. Sept. 1833 an den Minister des Innern als den Oberwalter geistlicher Angelegenheiten fremder Confessionen, und erbat sich von demselben Auskunft über einige Punkte. Er erhielt folgende Antwort.

Hochverehrter Herr Geheimerath!

„In Beantwortung der Zuschrift Ew. Exc. vom 12. Sept., durch welche Sie mir zu meiner Beurtheilung verschiedene im Kirchenrath der hiesigen evangel. St. Petri-Gemeinde vorgefallene Miß-

verständnisse bei Erfüllung der in den §§ 467, 474, 480 und 482 enthaltenen Verordnungen des neuen Kirchengesetzes vorlegen, eile ich Ihnen folgendes mitzutheilen.

„1) Auf die wahren Worte des § 467 des neuen Reglements mich stützend, laut welchen die Kirchenräthe die Verantwortung für die Unumgänglichkeit und den Nutzen der Geldauszahlungen von Kirchensummen bis 500 R. auferlegt wird (und diese Verantwortung kann, wie es sich von selbst versteht, in dem Falle nicht auferlegt werden, wenn solche Auszahlungen von hoher Obrigkeit zugestanden sind), finde ich mit Ew. Exc. übereinstimmend, daß Alles, was im § 467 festgesetzt ist [1]), die erwähnten Auszahlungen betreffend, sich bloß auf diejenigen Auszahlungen beziehn, welche auf gesetzliche Art nicht zugestanden sind, ohne dasselbe auf diejenigen Zahlungen auszudehnen, die schon vorläufig bestimmt sind, als z. B. Auszahlungen des Gehalts, Vertheilung der Pensionen, Ausgaben bei Unterhalt verschiedener Gott gefälliger Einrichtungen oder auch zur Zahlung der Zinsen für die geliehenen Capitalien, Unkosten bei dem vorzunehmenden Bau der Kirche mit Erlaubniß der hohen Obrigkeit u. d. gl. Solche Ausgaben müssen natürlich unaufhaltsam und ohne Erbittung der neuen Erlaubniß besorgt werden.

„2) Das im § 474 benannte Verbot [2]), im Namen der Kirche Schulden zu machen, kann sich ohne Zweifel auf diejenigen Capita-

---

[1]) Dieser § 467 lautet: Geldauszahlungen für Bedürfnisse der Kirche bis zum Betrage von 500 R. können durch die Kirchenvorsteher gemacht werden, jedoch nehmen sie auch die Verantwortlichkeit für die Nothwendigkeit oder den Nutzen dieser Ausgabe auf sich. Zur Auszahlung von 500 bis 2000 R. ist die Zustimmung der Gemeinde oder der von ihr dazu Bevollmächtigten und die Erlaubniß der Oberkirchenvorsteher-Aemter oder der ihnen in der Verwaltung der kirchlichen ökonomischen Angelegenheiten gleich stehenden Behörden erforderlich. Die Stadt-Kirchenräthe, Collegien oder Convente haben ebenfalls das Recht, Zahlungen bis 500 R. von sich aus zu machen, von 500 bis 2000 R. aber mit Zustimmung der Gemeinde oder der von ihr dazu Bevollmächtigten. Zu Geldzahlungen von 2000 bis 5000 R. ist die Erlaubniß des General-Consistoriums nöthig, für die Ausgaben über 5000 R. aber holt das Ministerium der innern Angelegenheiten die Allerhöchste Genehmigung ein.

[2]) Der § 474 lautet: Im Namen einer Kirche Schulden zu machen, ist in keinem Falle erlaubt; alle durch das Gesetz oder die Oberbehörde gestatteten Kirchen-Ausgaben werden mit baarem Gelde bestritten, für das ohne Zahlung genommene hingegen verantworten die Kirchen-Vorsteher, wie für ihre eigne Schuld, und daher kann gegen die Kirche oder ihr Eigenthum und ihre Einkünfte keine Klage geführt oder von den Gerichtsbehörden zugelassen werden.

Digitized by

lien nicht beziehen, welche die Kirche vor Bestätigung des neuen Reglements geliehen hat, indem das Gesetz keine Zurückwirkung haben kann. Dem Kirchenrath bleibt nur übrig sich zu bestreben, die Kirchenschulden nach Möglichkeit schnell zu tilgen.

„3) Die mir von Ew. Exc. in der Zuschrift zum § 480 des neuen Reglements [1]) gegebene Auskunft hinsichtlich der Ordnung der Verwaltung der ökonomischen Kirchen-Sachen in der St. Petri-Gemeinde, daß der Rath jener Kirche die in besagtem § vorgeschriebene Regel der Erwählung der Vorsitzer und Mitglieder in allgemeiner Versammlung der Gemeinde beschwerlich finde, — war der Comität vorgetragen, die beauftragt wurde, einen Entwurf des neuen Reglements für die evangelischen Kirchen in Rußland zu machen; allein die Comität, in welcher auch ein Mitglied des erwähnten Kirchenrathes und ein Prediger der Petri-Kirche mit präsidirt haben, hat es nicht für gut befunden, für die Gemeinde dieser Kirche in dieser Hinsicht eine Ausnahme zu machen. Die erwähnte Beschwerlichkeit wird nicht so groß erscheinen, wenn man nach dem Inhalt des § 480 in Beurtheilung nimmt, daß zu Versammlungen bei der Wahl der Vorsitzer und Mitglieder der Kirchenräthe nicht alle ohne Ausnahme von der Gemeinde eingeladen werden dürfen, sondern nur die zur Gemeinde gehörigen Personen vom Militair- und Civilstande, die Gutsbesitzer, Gelehrten, Künstler, Capitalisten, Kaufleute, Fabrikanten und Handwerksmeister. Die Erwählungen der Prediger in den evangelischen Gemeinden geschehen gewöhnlich in voller Versammlung der Gemeinde ohne besondere Erschwernisse, ungeachtet, daß mehrere Gemeinden sind, wo die Zahl der Mitglieder größer ist, als bei der St. Petri-Gemeinde. Nach diesen Vergleichungen wäre es beinahe unmöglich, diese Festsetzungen des neuen Reglements für die evangelisch-lutherische Kirche in Rußland umzuändern, da dasselbe erst vor kurzer Zeit der Allerhöchsten Bestätigung gewürdigt worden ist.

---

[1]) Der § 480 lautet: Die Wahl der Vorsitzer und Glieder geschieht in voller Versammlung der Gemeindeglieder durch Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Zu diesen Versammlungen werden eingeladen alle zur Gemeinde gehörige Militair- und Civil-Beamte, Gutsbesitzer, Gelehrte, Künstler, Capitalisten, Kaufleute, Fabrikanten und Handwerksmeister. Bei der Wahl ist zur Aufsicht über die Ordnung ein von der Orts-Civil-Obrigkeit ernannter Beamter zugegen. Von der Zeit und dem Orte der Wahl wird die Gemeinde durch dreimalige Abkündigung von der Kanzel an Sonntagen und, wo es angeht, auch durch dreimalige Anzeige in den öffentlichen Blättern in Kenntniß gesetzt.

Digitized by Google

„4) Was das in der Anmerkung zu § 482 [1]) enthaltene Verbot anbetrifft, Veränderungen in der Bestimmung zum Unterhalte des Predigers und der Kirchendiener ohne die Einwilligung der Gemeinde und die Erlaubniß des General-Consistoriums zu machen, so bin ich völlig der Meinung Ew. Exc., daß diese Festsetzung sich bloß auf die Veränderungen in den Bestimmungen beziehen muß, welche in der Art der Etats-Festsetzungen gemacht wurden, nicht aber auf die Veränderung im Unterhalt frei gemietheter Leute, die nicht zu der Zahl der Kirchenbeamten gehören, indem der Unterhalt jener, verhältnißmäßig der Bedingungen, sehr oft einer Veränderung unterworfen werden kann.

„Zum Schlusse halte ich es nicht für überflüssig zuzufügen, daß meiner Meinung nach der Kirchenrath verschiedene Erschwernisse, die entstehen könnten, abwenden würde, wenn derselbe in den durch § 484 [2]) alljährlich bestimmten Versammlungen der Gemeinde zugleich mit der vorzustellenden Rechenschaft über die Verwaltung der ökonomischen Sachen auch den Ueberschlag der Ausgaben, die in künftigen Jahren muthmaßlich geschehen werden, vorstellen sollte, wobei auch jedes Mal eine Summe bestimmt werden könnte: zu unvorhergesehenen Ausgaben der Kirche."

Das russische Original dieser am 16. Septbr. 1833 ertheilten Antwort ist vom Minister D. Bludow eigenhändig unterzeichnet.

Durch das neue Kirchengesetz wurde die St. Petersburgische Consistorialsitzung im Justizcollegium aufgehoben, dagegen wurden 2 neue geistliche Behörden geschaffen, das Consistorium und das General-Consistorium, unter denen der Kirchenrath stand, während die

[1]) Die Anmerkung zu § 482 lautet: Die Kirchenräthe, Collegien oder Convente haben nicht das Recht, rücksichtlich der Besoldung des Predigers oder der Kirchenbeamten, Aenderungen zu treffen, ohne vorher: 1) die Zustimmung der Gemeinde und 2) die Genehmigung des General-Consistoriums eingeholt zu haben.

[2]) Der § 484 lautet: Nach Verlauf des Jahres müssen die Kirchenräthe, Collegien oder Convente vor der allgemeinen Versammlung der Gemeindeglieder über alle ihre Anordnungen in der Verwaltung der ökonomischen Angelegenheiten der Kirche, besonders aber über den Zustand ihrer Casse, vollständige Rechenschaft ablegen. Zur Revision der Rechnungen und Inventare, sowie zur Besichtigung der Kirchengebäude kann die Gemeinde besondere Bevollmächtigte ernennen, denen die Glieder des Kirchenraths, Collegiums oder Convents verpflichtet sind alle von ihnen verlangte Auskunft zu geben. Im Anfange eines jeden Jahres reichen die Kirchenräthe, Collegien oder Convente dem General-Consistorium einen Auszug aus der Generalrechnung und ein Verzeichniß aller in ihrer Verwaltung befindlichen Geldsummen ein.

Digitized by Google

Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten fremder Confessionen im Ministerium des Innern als höchste Instanz blieb.

Die Veränderungen, welche durch das neue Gesetz in der Verfassung unserer Kirche hervorgerufen wurden, und welche meistens Beschränkungen des Kirchenraths in seiner früheren Amtsthätigkeit enthielten, bezogen sich hauptsächlich auf folgende 3 Punkte.

1) Auf die Verwaltung des Kircheneigenthums, welches nach wie vor dem Kirchenrathe, als dem Bevollmächtigten der Gemeinde, nach § 482 überlassen blieb. Früher hatte er durchaus freie Hand in den Ausgaben für die Kirche gehabt, er brauchte niemals irgend Jemandes Genehmigung einzuholen. Hierin ward er durch den oben S. 310 angeführten § 482 beschränkt. Diese Beschränkung war nicht etwa die Folge eines Mißtrauens. Bis dahin hatte Niemand dem Kirchenrath den Vorwurf machen können, daß er sich leichtsinnig auf Geldausgaben eingelassen habe. Im Gegentheil, oft ist ihm der Vorwurf gemacht, daß er zu ängstlich bei Ausgaben sei. Wer aber genau die Mittel kennt, über die er zu verfügen hatte, wer die eigenthümliche Lage bedenkt, in der er sich bis 1833 als Verwalter des Kirchenvermögens ohne gesetzlich vorgeschriebene Rechenschaftsablage befand, der wird gewiß sein Verhalten nicht anders als wohlüberlegte Vorsicht und weise Sparsamkeit bezeichnen können. Und der Augenschein lehrt uns auch ja dieses; wer sich auf dem Kirchenhofe hinstellt, sieht rings um sich die Folgen der Verfahrungsart des Kirchenraths.

Als unsere Gemeinde noch klein war, und ohne Hilfsmittel an den Bau einer steinernen Kirche dachte, erließ sie Aufrufe zu milden Beiträgen an jedes christlich gesinnte Herz. Kaiser und Kaiserinnen unseres erhabenen Herrscherhauses haben bedeutende Summen zur Erbauung und Einrichtung der Kirche und Schule geschenkt, auswärtige Fürsten und Städte haben ihre Glaubensgenossen im fernen Norden reich bedacht. In den Jahren der besten Lebenskraft hat manches wohlhabende Mitglied unserer Gemeinde die Kirche und ihre Anstalten beschenkt, manche ansehnliche Gabe ist aus Vermächtnissen der Armencasse, dem Waisenhause zugewiesen. Und das Geld ist gut angewandt, bis zum letzten Kopeken geben die Bücher unserer Kirche Rechenschaft über die Verwendung desselben. In der Annahme von Schenkungen, milden Gaben und Vermächtnissen ward der Kirchenrath durch § 464 des neuen Gesetzes beschränkt. Schenkungen über 5000 R. zum Besten der Kirche durfte er nach diesem § nicht

Digitized by Google

ohne Erlaubniß des General-Consistoriums annehmen. Als Fräulein Christina Janssen der Kirche zum Besten des Waisenhauses 100,000 R. vermachte, mußte der Kirchenrath 5. Dec. 1839 das General-Consistorium ersuchen, ihm die Allerhöchste Erlaubniß zur Annahme des Vermächtnisses gütigst auswirken zu wollen.

Schon in den ersten Zeiten unserer Gemeinde finden sich Spuren, daß der Kirchenrath sich verpflichtet fühlte, Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Kirche abzulegen. In einem Gutachten des Postdirectors Asch vom 7. Nov. 1730 heißt es: „die Kirchenrechnungen müssen stets in Ordnung gehalten und alle Einkünfte und Ausgaben müssen sogleich eingetragen werden. Es ist ferner nöthig, daß die Kirchenrechnungen mit Ausgange des Jahres geschlossen, von den bisherigen Vorstehern in einem Buche unterschrieben und den künftigen Vorstehern nebst der Casse, so wie die zur Kirche gehörigen Documente in gehöriger Ordnung übergeben werden." Am 20. Okt. 1730 hatte der Graf Münnich schon dasselbe gesagt. Damals also sahen die neuen Vorsteher die Rechnungen ihrer Vorgänger durch und übernahmen Bücher und Casse, wenn sie dieselben richtig fanden. Einige Jahre später findet sich eine andere Art Controle durch einige angesehene Mitglieder der Gemeinde, welche der Kirchenrath zur Prüfung der Kirchenrechnungen hatte einladen lassen. Das Protocoll vom 8. Februar 1738 erzählt darüber Folgendes. „Man (die anwesenden Mitglieder des Kirchenconvents) erwartete einige, durch den Küster eingeladene, angesehene Mitglieder der Gemeinde, und es erschienen die Herren Cap. Reinstorp, Stelling, Ensmann und Kühlberger. Man sagte ihnen, sie seien eingeladen, um sich zu überzeugen, in welcher Verfassung das Kirchen- und Schulwesen gegenwärtig stehe, welche Bücher hierüber seit 1730 von den Kirchenvorstehern geführt worden, und welche Einnahmen und Ausgaben die Kirche seit 1730, die Schule seit 1736 jährlich gehabt und annoch habe. Nach Durchsicht der Bücher erklärten die Herren die Rechnungen für vollkommen richtig, und sprachen ihre Anerkennung über die Ordnung aus, mit der die Bücher geführt seien.

„Ferner beschloß der Kirchenrath einen kurzen Auszug aus den Rechnungsbüchern machen zu lassen, aus denen man in kurzer Zeit eine Uebersicht über den Stand des Kirchen- und Schulvermögens von 1730 und 1736 an gewinnen könne."

Das neue Kirchengesetz führte eine doppelte Art ein, wie der Kirchenrath Rechenschaft über seine Verwaltung ablegen solle. Nach

Digitized by Google

§ 478 erhielt das General-Consistorium die Oberaufsicht über die Verwaltung des Vermögens der evang.-luth. Kirchen, welchem deßhalb nach § 484 der Kirchenrath im Anfange jedes Jahres einen Auszug aus der Generalrechnung und ein Verzeichniß aller in seiner Verwaltung befindlichen Geldsummen einreicht. Eine genauere und umfassendere Rechenschaft muß der Kirchenrath nach § 484 jedes Jahr den ordentlichen Deputirten ablegen, welche als die Vertrauensmänner der Gemeinde auftreten, nicht bloß die Rechnungen und die Casse revidiren, sondern auch eine Inspection über alles Eigenthum der Kirche, als das Inventar, die Schule, das Waisenhaus, die Kirchenhäuser halten, und demselben eine General-Quittung für das verflossene Jahr ausstellen. Wegen ihres großen Einflusses wurden sie von Anfang an bei wichtigen Fragen gewöhnlich zu den Sitzungen des Kirchenraths gezogen. Es sind ihrer 6, indem in den Gemeindeversammlungen 2 aus jedem Stande, aus dem Adel, aus der Kaufmannschaft und aus den Gewerken auf 3 Jahre gewählt werden. Die ersten ordentlichen Deputirten wurden in der Gemeindeversammlung 6. Nov. 1833 gewählt. Als der 2. ordentliche Deputirte aus dem Adel, der Baron von Stackelberg, sein Amt niederlegte, berief der 1. ordentliche Deputirte, der Herr v. Götze, durch dreimalige Abkündigung von der Kanzel und durch die Zeitungen die zur Gemeinde gehörigen Herrn vom Adel, die Militair- und Civil-Beamten und die Literaten zu einer Versammlung im Schulsaal am 8. Mai 1834, wo nicht bloß die ordentliche Deputirtenstelle durch den Baron v. Küster wieder besetzt wurde, sondern man auch den Beschluß faßte, daß, wenn einer der ordentlichen Deputirten vor Ablauf der 3 Jahre abginge, derjenige, welcher nach ihm die meisten Stimmen gehabt habe, ohne Weiteres in seine Stelle rücken solle [1]). Als der Baron Küster 1839 ins Ausland reiste, übertrug er seine Stelle und Rechte als Deputirter unserer Gemeinde dem temporären Deputirten Herrn Staatsrath v. Lerche. Für ähnliche Fälle ward dasselbe durch die später am 22. Nov. 1839 angenommene Ordnung über die Wahl und den Bestand des Kirchenraths § 11 und 12 verordnet.

2) Auf die Wahl und Entlassung der Prediger. Bis zur Einführung des neuen Kirchengesetzes war der Kirchenrath in dieser Hin-

---

[1]) Vergleiche die Beschlüsse der Gemeindeversammlung 30. Nov. 1836 § 4 und der Gemeindeversammlung 26. Dec. 1839 § 3., so wie den von der Gemeinde bestätigten Beschluß vom 18. März 1859.

ſicht durch keine einzige Beſtimmung beſchränkt, er konnte wählen, wen er wollte. Unſere früheren Prediger ſind alle geborne Ausländer. Man nahm bei ihrer Erwählung weniger auf Gelehrſamkeit, als vielmehr auf Kanzelberedtſamkeit Rückſicht. Alle kamen ſchon als ordinirte Prediger hierher, indem ſelbſt die wenigen, welche noch keine Predigerſtelle gehabt hatten, ſich vor ihrer Herreiſe im Auslande ordiniren ließen. Wegen der ſchwierigen und langweiligen Verbindung mit Deutſchland konnte natürlich von Wahlpredigten nicht die Rede ſein, die neuen Prediger wurden berufen und die Gemeinde lernte die meiſten erſt kennen, wenn ſie ihr Amt antraten. Doch hat unſere Gemeinde darin viel Glück gehabt, was man wohl den vorhergegangenen ſorgfältigen Erkundigungen von Seiten des Kirchenraths zuzuſchreiben hat. Durch das neue Kirchengeſetz wurden mehrere Vorſchriften aufgeſtellt, welche der Kirchenrath bei der Predigerwahl zu beobachten hat. Die geiſtliche Behörde, mit der es der Kirchenrath in dieſer Hinſicht zu thun hat, iſt das Conſiſtorium. Nur ruſſiſche Unterthanen, welche die vorgeſchriebenen Examina gemacht haben, dürfen ein geiſtliches Amt annehmen. Der inländiſche Candidat muß nicht allein bei Beendigung ſeines Curſus das Abgangsexamen auf der Univerſität, ſei es in Dorpat oder in Helſingfors gemacht haben, ſondern er muß ſich auch noch ſpäter einem zweimaligen Examen beim Conſiſtorium unterwerfen, dem erſten, um die Erlaubniß zum Predigen zu erhalten (pro venia concionandi), dem zweiten, um das Recht zu erlangen, bei einer Gemeinde als Prediger angeſtellt zu werden (pro ministerio). In Betreff ausländiſcher Theologen iſt ſeit einigen Jahren feſtgeſetzt, daß Candidaten nur dann die Erlaubniß, zu predigen, erhalten, wenn ſie ein Examen auf einer inländiſchen proteſtantiſchen Univerſität gemacht haben, ordinirte Prediger aber ſich dieſes Recht durch ein Colloquium bei dem betreffenden Conſiſtorium erwerben können. Ein geiſtliches Amt aber kann nur ein ſolcher übernehmen, der ruſſiſcher Unterthan geworden iſt. Da das Conſiſtorium über die Erfüllung dieſer Geſetze zu wachen hat, muß demſelben jede erledigte Predigerſtelle und jeder Bewerber um dieſelbe ſogleich angezeigt werden. Sobald die Wahl, bei der ein Abgeordneter des Conſiſtoriums zugegen ſein muß, beendigt iſt, wird der Gewählte dem Conſiſtorium mit der Bitte, ihn in ſein Amt einzuführen, vorgeſtellt. Die Introduction erfolgt auf Anordnung des Conſiſtoriums durch den General-Superintendenten, wobei dem neuen Prediger die vom Conſiſtorium ausgefertigte Beſtätigungsurkunde (Constituto-

Digitized by Google

rium) eingehändigt wird. Eben solche Vorschriften giebt es über die Entlassung eines Predigers. Wenn derselbe seine Stelle freiwillig niederlegen will, so hat er dazu vorher die Genehmigung des Consistoriums nachzusuchen. Entschließt er sich zu diesem Schritte wegen Alter, Krankheit und Schwachheit, so muß ihm sein Nachfolger ¾ aller Pfarreinkünfte bis an seinen Tod überlassen. Will er aus demselben Grunde einen Adjuncten annehmen, so muß er nach vorläufig eingeholter Zustimmung seiner Gemeinde, das Consistorium um Bestätigung desselben bitten.

Der § 157 des Kirchengesetzes lautet: „Die Ordnung bei Besetzung der erledigten Predigerstellen bleibt in jeder Gemeinde dieselbe, wie sie bisher bestanden hat." Sie richtete sich also bei der ersten, seit Einführung des Kirchengesetzes in unserer Gemeinde eintretenden Vacanz, beim Abgange des Pastors Hamelmann, nach § 30 des Kirchen-Reglements und nach dem Verfahren, welches 1813 bei dem Tode des Pastors Lampe und der Wahl des Pastors Volborth beobachtet war, und welches oben angegeben ist. Der § 30 des Kirchen-Reglements bestimmte, daß bei einer Predigerwahl der Kirchenrath durch 12 Deputirte der Gemeinde verstärkt werden solle. Da man nun schon seit dem 6. Nov. 1833 sechs ordentliche Deputirte hatte, so ersuchte der Kirchenrath 1. Febr. 1834 die ordentlichen Deputirten aus der Kaufmannschaft und den Gewerken, aus jedem Stande noch 3 temporäre (außerordentliche) Deputirte zur Predigerwahl von ihren Standesgenossen ernennen zu lassen. Die Kaufmannschaft erwählte ihre 3 Deputirte alsbald in einer Versammlung, welche sie in der Börse hielt. „Die Deputirten des Adels willigten für die bevorstehende Predigerwahl in die Vermehrung der Deputirten aus dem Handelsstande und den Gewerken, sich vorbehaltend, künftig eine gleichmäßigere Repräsentation der verschiedenen Stände zu beantragen. Ungeachtet dieser Erklärung wurden bei der oben angeführten Versammlung des Adels im Schulsaal, 8. Mai 1834, auch drei Deputirte vom Adel gewählt, so daß der Kirchenrath, verstärkt durch 6 ordentliche und 9 temporäre (außerordentliche) Deputirte, am 28. Mai 1834 den Pastor Ernst aus Narwa, und als dessen Wahl für ungültig erklärt wurde, am 15. Okt. 1834 den Pastor Taubenheim aus Riga zum Prediger an unserer Kirche wählte. Diese 9 Deputirte nannte man damals temporäre. Ueber die Wahl derselben genehmigte die Gemeindeversammlung 30. Nov. 1836, in welcher auch zum ersten Mal die temporären Deputirten erwählt

Digitized by Google

wurden, da die 1834 erwählten nicht in der Gemeindeversammlung, sondern in Versammlungen jedes Standes ernannt waren, folgenden Vorschlag des ersten ordentlichen Deputirten, Wirkl. Staatsr. von Götze: „Es werden aus jedem Stande 3 temporäre Deputirte erwählt, um zu den Sitzungen des Kirchenraths im Fall einer Predigerwahl oder auch in andern außerordentlichen Fällen, wo der Kirchenrath und die ordentlichen Deputirten dies für zweckmäßig erachten, zugezogen zu werden. Falls einer der ordentlichen oder temporären Deputirten die auf ihn gefallene Wahl ablehnen sollte, wird seine Stelle durch den auf ihn, der Stimmenmehrheit nach, folgenden Candidaten ersetzt." Die in der Gemeindeversammlung, 30. Nov. 1836, ernannten Mitglieder des Kirchenraths, ordentlichen Deputirten und temporären (außerordentlichen) Deputirten erwählten 16. Dec. 1839 den Prof. und Dr. C. Frommann aus Jena zum Prediger an unserer Kirche. Eine Sitzung des Kirchenraths mit Hinzuziehung der ordentlichen und temporären Deputirten heißt eine Plenarsitzung, welcher Ausdruck auch dann gebraucht wird, wenn die extraordinären Deputirten mit hinzugezogen werden. Seit 1860 nannte man sowohl die 9 temporären als die 3 Predigerwahl-Deputirten die extraordinären Deputirten. Jeder Stand wählte sowohl die ordentlichen als die temporären Deputirten aus seinen Standesgenossen.

Am 7. März 1840 theilte das Consistorium dem Kirchenrath die am 4. Jan. Allerhöchst bestätigte Prediger-Wahlordnung für die ev.-luther. Gemeinden der beiden Hauptstädte des Reichs mit. Die Prediger sollten vom Kirchenrath und den von der Gemeinde bestimmten Deputirten erwählt werden, „jedoch mit der Bestimmung, daß, um der Gemeinde einen größern Einfluß auf die Wahl zu bewahren, die Zahl der Deputirten, welche aus der Mitte der Gemeinde zu der mit dem Kirchenrath gemeinschaftlich zu bewerkstelligenden Predigerwahl erwählt werden, die Zahl der Glieder des Kirchenraths um $\frac{1}{8}$ und bis zur doppelten Anzahl übersteige." Dann folgen die Bestimmungen über die Wahl der Deputirten. Die in Folge dieses Gesetzes bei der Besetzung der dritten Predigerstelle gewählten Deputirten heißen die extraordinären (außerordentlichen) oder Predigerwahl-Deputirten. Es sind ihrer 3, einer aus dem Adel, einer aus der Kaufmannschaft, einer aus den Gewerken. Sie werden nach denselben Regeln wie die andern Deputirten erwählt. Sie haben nur bei der Wahl von Predigern eine Stimme. Die ersten

Digitized by Google

wurden 26. April 1859 erwählt. Das General-Consistorium führte unter den Gründen, weshalb es die 18. Okt. 1858 vollzogene Wahl eines dritten oder Nachmittagspredigers annullirte, auch den an, daß bei der Wahl keine Rücksicht auf das 2. Dec. 1834 Allerhöchst bestätigte Reichsrathgutachten genommen sei, „welches vorschreibt, daß bei Wahl von Candidaten zu irgend welchem Amt nur diejenigen als gewählt anzusehen seien, welche mehr wählende als nicht wählende Stimmen für sich haben." Das 26. Okt. 1859 Allerhöchst bestätigte Reichsrathgutachten setzte folgende Bestimmung in Betreff der Abgabe von Stimmen bei den Wahlen von evangel.-luther. Predigern fest: „Wenn mehr als zwei Wahlcandidaten vorhanden sind, so wird über jeden einzeln abgestimmt, um zu erfahren, wie viel wählende und nicht wählende Stimmen jeder von ihnen erhalten hat; wenn aber keiner der Candidaten die absolute Majorität erhalten hat, d. i. mehr als die Hälfte sämmtlicher Stimmen, so wird über diejenigen zwei Candidaten, welche die meisten Stimmen haben, zugleich abgestimmt, um zu erfahren, wer von ihnen die meisten Stimmen hat; wenn hiebei jedoch die Stimmen gleich vertheilt sind, so steht die Wahl des Einen von ihnen zum Prediger dem Patrone zu, und wo kein Patron ist, dem Consistorio." Die Ordnung bei der Wahl selbst bestimmt der später mitzutheilende Beschluß der Plenarsitzung vom 20. Mai 1859.

3) Auf die Wahl und Stellung des Kirchenraths. Ein Hauptzweck, den das neue Kirchengesetz in's Auge faßte, war der, die Gemeinde zu größerer Theilnahme an den Kirchenangelegenheiten heranzuziehen. Deshalb nahm es die Prediger, denen doch wohl am meisten am Gedeihen der Kirche gelegen sein mußte, wieder in den Kirchenrath auf, von welchem sie seit 1766 ausgeschlossen gewesen waren, und dem sie nun vom 3. Okt. 1833 wieder als durch ihr Amt berufene Mitglieder angehörten. Deshalb verordnete es zu bestimmten Zeiten regelmäßig wiederkehrende Gemeindeversammlungen, und gab ein zweckmäßigeres, den Forderungen der Neuzeit angemesseneres Wahlgesetz für die Erwählung des Kirchenraths, indem es die frühere Selbstergänzung desselben aufhob. Gemeindeversammlungen müssen wenigstens alle 3 Jahr gehalten werden, während sie früher durchgehends nur bei den Predigerwahlen vorkommen. Aber sie können auch öfter berufen werden, sobald der Kirchenrath das Bedürfniß fühlt, sich über wichtige Angelegenheiten mit der Gemeinde zu berathen. Wer an demselben Theil nehmen dürfe, ist in dem

Digitized by Google

oben mitgetheilten § 480 gesagt. In denselben wurden allgemeine Angelegenheiten besprochen, besonders aber wurden in ihnen der Vorsitzer und die ordentlichen Mitglieder des Kirchenraths, so wie die Deputirten erwählt. Mit Ausnahme des Kirchenpatrons, der auf Lebenszeit blieb, sollten alle diese Aemter laut § 479 nach Ablauf von 3 Jahren durch Wahl der Gemeindemitglieder wieder besetzt werden, wobei aber ausdrücklich hervorgehoben wird, daß die früheren Mitglieder wieder gewählt werden können. Der Kirchenpatron, Geh. Rath v. Willamow, der bisher gewöhnlich den Vorsitz im Kirchenrath und im Schuldirectorium geführt hatte, bat 15. Okt. 1833 wegen vieler anderweitiger Geschäfte um seine Entlassung. Es scheint nicht, daß man an Wiederbesetzung des dadurch erledigten zweiten Patronats gedacht habe, besonders da das Amt eines Vorsitzers (Präsidenten) im Kirchenrath nicht mehr mit dem Patronat vereinigt bleiben konnte, sondern von der Gemeinde durch Wahl besetzt werden sollte. Da nun außerdem auch noch die Stelle eines Kirchenältesten und eines Kirchenvorstehers zu besetzen waren, beschloß der Kirchenrath 19. Okt. am Ende des Jahres 1833 die erste Gemeindeversammlung im Schulsaal zu halten, die stimmberechtigten Mitglieder der Gemeinde durch dreimalige Abkündigung von der Kanzel und durch dreimalige Anzeige in der deutschen Zeitung dazu einzuladen, und den General-Gouverneur zu ersuchen, einen Beamten zu ernennen, der nach Bestimmung von § 480 der Versammlung beiwohnen müsse. Die Verlegenheit, in welche den Kirchenrath die halbvollendeten Bauten für den Fall setzten, daß er nicht wieder erwählt würde, in welchem Falle er dann augenblicklich Rechenschaft hätte ablegen müssen, spricht der Wirkl. Staatsr. v. Adelung in der Rede aus, mit welcher er 6. Nov. 1833 die Versammlung eröffnete.

„Was unser Kirchenrath längst und lebhaft wünschen mußte, mit den hochachtbaren Gliedern der von ihm repräsentirten St. Petri-Gemeine öfter in nähere Gemeinschaft treten, mit ihnen die wichtigsten Angelegenheiten der Kirche berathen, und ihnen von dem Gange seiner Geschäftsführung Rechenschaft ablegen zu können, das ist ihm jetzt durch das neue Gesetz für die evangelische Kirche in Rußland nicht allein erleichtert, sondern selbst zu einer für ihn sehr angenehmen Pflicht gemacht. Die §§ 480 und 484 dieses neuen Gesetzes schreiben nämlich den Kirchenräthen vor, bei allen wichtigen Angelegenheiten die Gemeine zu versammeln und mit ihr gemeinschaftlich die darauf Bezug habenden Beschlüsse zu fassen. Eine solche Ver-

Digitized by Google

anlassung hat nun unser Kirchenrath in den Gegenständen gefunden, zu deren Berathung er die heutige Versammlung eingeladen hat.

„Diese Punkte, zu deren näherer Entwickelung der Kirchenrath sich die Erlaubniß und Aufmerksamkeit der hochachtbaren Glieder unsrer Gemeine erbittet, sind folgende:

„1. Die bisherige Organisation des Kirchenraths und die Bestätigung desselben für die, von der Bekanntmachung des neuen Kirchengesetzes an, laufenden drei Jahre.

„2. Die der Gemeine vorzulegende Rechenschaft über die Leitung der ökonomischen Angelegenheiten unserer Kirche und der Stand ihrer Casse.

„3. Der Entschluß des Herrn Consistorial-Raths Hamelmann, sein Amt eines Seelsorgers unserer Gemeine niederzulegen, und die in dieser Hinsicht zunächst zu ergreifenden Maaßregeln.

„4. Die Wahl von Deputirten oder Bevollmächtigten, welche nach § 484 des neuen Kirchengesetzes im Namen der Gemeine die Rechnungen und Inventare der Kirche von Zeit zu Zeit revidiren, und an welche sich der Kirchenrath bei allen vorkommenden Gelegenheiten zu gemeinschaftlicher Berathschlagung wenden könne.

„Was den ersten Punkt, oder die Organisation des Kirchenraths betrifft, so ist es

„a) bekannt, daß derselbe bis jetzt aus 2 Patronen und 6 Aeltesten, welche auf Lebenszeit gewählt wurden, und 4 Vorstehern bestand, welche ihr Amt 3 Jahre lang bekleideten. Da nun aber nach dem neuen Kirchengesetze die Glieder der Kirchenräthe alle 3 Jahre erneuert oder bestätigt werden sollen, so fordert unser Kirchenrath die hochachtbaren Glieder der St. Petri-Gemeine auf, hierüber gegenwärtig einen Beschluß zu fassen, und erlaubt sich dabei eine Bemerkung, deren Bewegungsgrund gewiß nicht verkannt werden kann, da er durchaus nur das wahre Interesse der Kirche beabsichtigt. In einem Augenblicke nämlich, wie der jetzige, wo der Kirchenrath mit einer so wichtigen Angelegenheit, als der Bau einer neuen Kirche, beschäftigt ist, wird es der Gemeine, vorausgesetzt, daß sie die in dieser Hinsicht ergriffenen Maaßregeln billigt, wohl wichtig und nothwendig scheinen müssen, das angefangene Werk durch dieselben Männer fortgesetzt und beendigt zu sehen, die sich dieser, wie allen bisherigen Unternehmungen für Kirche und Gemeine mit Aufopferung ihrer oft kärglich zugemessenen Zeit und mit vieler Mühe bloß in dem belohnenden Bewußtsein unterzogen, zum allge-

Digitized by Google

meinen Wohle nützlich zu sein. Und daß namentlich der gegenwärtige Kirchenrath so glücklich gewesen ist, der Gemeine wahrhafte und nicht unbedeutende Dienste zu leisten, bedürfte es, um dies zu beweisen, wohl etwas Anderes, als eines Blickes auf den vor unsern Augen liegenden Umkreis von prachtvollen Gebäuden, und auf die dem Boden bereits entsteigende neue Kirche, die, wie jene, eine Zierde der Kaiserstadt und der Stolz unserer Nachkommen sein wird? Und doch war vor 25 Jahren noch eine Schuldenlast von 82,000 R. zu tilgen, während jetzt nach einem Viertel-Jahrhundert unsere Gemeine ein schuldenfreies Eigenthum von mehr als 1,250,000 R. in Grundstücken besitzen wird. So fern von aller Anmaaßung dies aber auch hier erwähnt wird, so hält es der Kirchenrath doch für eine heilige Pflicht, bei dieser Gelegenheit der angestrengten Bemühungen zu erwähnen, mit welchen die aus seiner Mitte ernannte ökonomische und Bau-Comität bereits seit mehreren Jahren die großen Bauten der Kirche mit Einsicht und glücklichem Erfolge leitet und sich dadurch ein bleibendes Andenken und die gerechtesten Ansprüche auf dankbare Anerkennung erwirbt.

„Indem hier die Organisation des Kirchenraths erwähnt wird, sieht sich derselbe genöthigt, der hochachtbaren St. Petri-Gemeine noch zwei Gegenstände vorzutragen, welche darauf Bezug haben.

„b) Der erste betrifft die Trennung von zweien um unsere Kirche hochverdienten Männer, die sich wegen ihrer Verhältnisse und Geschäfte veranlaßt gefunden haben, aus ihrer bisherigen Verbindung mit dem Kirchenrathe auszutreten. Unser verehrter Herr Patron, Se. Exc. der Geh. Rath und Ritter von Willamow hat nämlich dem Kirchenrathe angezeigt, daß die zunehmenden Geschäfte der seiner Leitung anvertrauten Wohlthätigkeitsanstalten ihn verhinderten, den Angelegenheiten unserer Gemeine länger vorzustehen, und er sich daher genöthigt sehe, die Stelle eines Patrons der St. Petri-Kirche niederzulegen, ein Verlust, den unsere Gemeine gewiß um so lebhafter fühlen wird, je mehr es ihr im dankbaren Andenken ist und gewiß bleiben wird, wie große Verdienste sich dieser allgemein verehrte Staatsmann um ihr Wohl erworben hat. Ob und wie diese Stelle in der Folge wieder zu besetzen sei, muß wohl einer künftigen Berathung überlassen bleiben. — Eine zweite sehr schmerzhafte Trennung hat der Kirchenrath erlitten, indem der Kirchenälteste, Herr C. G. Ritter, bei seinem vorgerückten Alter und noch neuen ihm übertragenen öffentlichen Stellen sich gezwungen gesehen hat, einen

Digitized by Google

Verein, an dessen Arbeiten er seit einer Reihe von Jahren so thätigen und wichtigen Antheil genommen, zu verlassen. Der Kirchenrath wird sich bemühen, diese Stelle unverzüglich durch ein würdiges Glied unserer Gemeine zu ersetzen.

„c) Der zweite noch hieher gehörige Gegenstand ist die in dem neuen Kirchen-Gesetze §§ 479 und 480 enthaltene Vorschrift, daß die Wahl des Vorsitzers des Kirchenrathes aus der Mitte desselben von der Gemeine in einer allgemeinen Versammlung vorgenommen werden solle, wozu dieselbe daher ebenfalls aufgefordert wird.

„Der zweite Hauptpunkt der heutigen allgemeinen Versammlung betrifft die der Gemeine vorzulegende Rechenschaft über die Leitung der ökonomischen Angelegenheit unserer Kirche und den Stand unserer Kasse. Ohne hier das bereits oben über diesen Gegenstand Erwähnte zu wiederholen, darf doch wohl bemerkt werden, daß diese Rechenschaft für Kirchenrath und Gemeine nur eine erfreuliche sein kann, und daß die hochachtbare Versammlung, wenn sie die ihr hier vorgelegten Kassa-Bücher und Uebersichten bis zum Abschlusse des verflossenen Jahres, so wie die Erläuterungen, welche der Kirchenvorsteher, Herr Robert Ritter, darüber zu ertheilen die Güte haben wird, mit Aufmerksamkeit prüft, sie dem Kirchenrathe gewiß dieselbe Gerechtigkeit widerfahren lassen wird, mit welcher ihm noch vor einigen Monaten die Deputirten derselben ihre Zufriedenheit und ihren Beifall darüber öffentlich zu erkennen gaben.

„Ein dritter wichtiger Punkt, den der Kirchenrath zur Kenntniß und Genehmigung dieser Versammlung bringen muß, ist der Entschluß des Herrn Consistorial-Raths Hamelmann, sein Amt eines Predigers unserer Gemeine niederzulegen. Nur seine immer zunehmende Schwäche und Kränklichkeit und ein durch angestrengte Arbeit völlig zerrütteter Körper konnten diesen würdigen Seelsorger bestimmen, einer Stelle zu entsagen, die er 33 Jahre lang mit so vieler Liebe und Erfolg bekleidet hat. Der natürliche Wunsch des Herrn Consistorial-Rath Hamelmann's ist, die wenigen ihm übrigen Jahre eines kränklichen Lebens vor Mangel und Nahrungs-Sorgen geschützt zu sehen und er erwartet von der Gerechtigkeit und dem Wohlwollen unserer Gemeine in der heutigen Versammlung durch die Bewilligung seines ganzen Gehalts auf Lebenszeit, mit Beibehaltung der ihm bereits seit seiner 20jährigen Amts-Jubelfeier zugestandenen Pension von 2000 Rbl. über diese ihm so wichtige Angelegenheit völlig beruhigt zu werden. Der Kirchenrath glaubt in seinem Protocolle

Digitized by Google

der Sitzung vom 19. Oktober einen Ausweg gefunden zu haben, wie in Uebereinstimmung mit dem neuen Kirchen-Gesetze die gerechte Erwartung des Herrn Consistorialrath Hamelmann's befriedigt werden könnte, ohne der Kirchenkasse eine ungewöhnliche neue Last aufzubürden, und wird die Ehre haben, diesen Beschluß den hochachtbaren Mitgliedern unserer Gemeinde zur Bestätigung vorzulegen.

„Was endlich den vierten Punkt anbelangt, welcher der Gemeine zur Berathung vorgestellt wird, nämlich die Wahl von Deputirten, mit welchen der Kirchenrath in allen vorkommenden wichtigern Fällen das Wohl unserer Kirche gemeinschaftlich berathschlagen könne, so hat dieser seinen Grund in dem § 484 des neuen Gesetzes, und wird noch besonders durch die Leichtigkeit und Bequemlichkeit empfohlen, in dringenden Fällen diese Stellvertreter der Gemeine schnell zusammenberufen, und durch ihre Einsicht unterstützt und mit ihnen vereint die nöthigen Beschlüsse fassen zu können; — der Kirchenrath glaubt dabei eine Pflicht der Dankbarkeit und des Vertrauens zu erfüllen, wenn er der Versammlung diejenigen Männer zur Bestätigung als Deputirte empfiehlt, welche bereits seit längerer Zeit in allen wichtigen Fällen gemeinschaftlich mit dem Kirchenrathe das Interesse der Gemeine wahrgenommen und befördert haben.

„Schließlich ersucht der Kirchenrath noch die hier anwesenden hochachtbaren Glieder unserer Gemeine die in der heutigen Versammlung gemeinschaftlich gefaßten Beschlüsse durch ihre Unterschrift zu bekräftigen, und ihm ferner ihr Wohlwollen und Vertrauen zu erhalten.

„In der am 6. Nov. 1833 gehaltenen allgemeinen Versammlung der Glieder der St. Petri-Gemeine sind folgende Punkte entschieden und die darüber durch Mehrheit der Stimmen gefaßten Beschlüsse von sämmtlichen anwesenden Theilnehmern an der Berathung unterschrieben worden.

„1) Der jetzt bestehende Kirchenrath wird auf drei Jahre, vom 1. Jan. 1834 an gerechnet, bestätigt. Die Wahl eines Vorsitzers in den Versammlungen ist dem Kirchenrathe überlassen.

„2) Dem Herrn Consistorialrath Hamelmann ist bei der Niederlegung seines 33 Jahre lang geführten Amtes eine lebenslängliche Pension von 6500 Rbl., nämlich 4500 Rbl. als sein bisheriger Gehalt, und 2000 Rbl. als ihm bereits vor 13 Jahren bewilligte Pension, einstimmig und mit allgemeiner Anerkennung seiner großen Verdienste, zugesichert worden.

Digitized by Google

„3) Zu Deputirten der Gemeinde wurden gewählt: aus dem Adelstande, der Herr Staatsrath Peter von Götze, der Herr Baron von Stackelberg, aus dem Kaufmannsstande Herr Müller und Herr Cramer, und aus den Gewerken Herr Krakau und Herr Hagemann."

In der Sitzung des Kirchenraths 16. Nov. 1833 wurde zum Vorsitzer der Wirkl. Staatsr. v. Adelung, zum Kirchenältesten Herr Robert Ritter, zum Kirchenvorsteher der holländische Consul, Herr D. J. Harder gewählt. Die beiden letzten Stellen wurden auf die bisherige Weise besetzt, indem man im Kirchenrath drei angesehene Mitglieder der Gemeinde aus dem Stande, in welchem die Vacanz war, vorschlug, und unter diesen einen durch Stimmenmehrheit erwählte. Sowohl das Resultat der Gemeindeversammlung, als auch die Wahl des Vorsitzers, des Kirchenältesten und Kirchenvorstehers wurde der Gemeinde von der Kanzel, dem Kirchenpatron und dem Consistorium durch den Vorsitzer angezeigt. Darauf begründete das Consistorium das Recht, dem neu gewählten Kirchenrath ein Constitutorium auszustellen. Das Schreiben des Consistoriums an den Kirchenrath 14. Apr. 1834 lautet, wie folgt. „Wann das evangelisch-lutherische General-Consistorium mittelst Befehls vom 20. Febr. a. c. sub Nr. 229, diesem Consistorio auf Grundlage des § 486 und nach Analogie der § 489 und 492 des Allerhöchst bestätigten Kirchengesetzes für die evangelisch-lutherische Kirche in Rußland vorgeschrieben: in Beziehung auf solche städtische Gemeinden, die nicht unter das ingermannländische Oberkirchenvorsteher-Amt oder das Versorgungscomité für die Kolonisten im südlichen Rußland sortiren, sondern ihren eigenen Kirchenrath haben, die Bestätigung der neuerwählten Glieder der Verwaltungen des städtischen Kirchenvermögens von sich aus zu verfügen und denselben die herkömmlichen Constitutorien zu ertheilen, — so wird solches dem obgenannten Kirchenrathe desmittelst zu wissen gegeben und ihm zugleich auch eröffnet, wie er nicht nur von nun an bei jeder neuen Wahl seiner Mitglieder diese dem Consistorio vorzustellen habe, damit selbiges ihnen die nöthigen Constitutorien ausfertigen lassen könne, sondern auch zu demselben Zweck jetzt gleich diejenigen seiner Mitglieder, welche noch keine Constitutorien erhalten haben, dieser Behörde namhaft zu machen nicht unterlassen dürfe."

Der Vorsitzer, Wirkl. Staatsr. von Adelung wies in einem Schreiben 28. Mai 1834 diese Forderung des Consistoriums als eine

Digitized by Google

durchaus nicht in den Gesetzen begründete zurück: Es heißt in diesem Schreiben:

„Der Kirchenrath sieht mit Ueberraschung und Bedauern, daß in jenem Schreiben weder das Geschäftsverhältniß, in welchem er zu dem St. Petersburgischen Consistorium zu stehen, noch die Achtung, auf welche er in so vieler Hinsicht Anspruch machen zu dürfen glaubt, stets gehörig berücksichtigt sind, und er ist es sich und der ansehnlichen Gemeine, die er repräsentirt, und deren Rechte er zu vertheidigen hat, er ist es besonders der hohen Stellung seines Durchlauchtigen Patrons und den bürgerlichen Verhältnissen seiner Mitglieder schuldig, sich gegen jede Verletzung der angeführten Art mit aller Bescheidenheit, aber auch im vollen Bewußtsein seines guten Rechtes zu verwahren.

„Der St. Petri-Kirchenrath wird es nie wagen, sich irgend einer Verpflichtung, welche ihm das neue Kirchengesetz auferlegt, entziehen zu wollen; je unbedingter er aber gerade durch dieses Gesetz seine Pflichten und Rechte und sein Verhältniß zu dem St. Petersburgischen Consistorio festgestellt sieht, desto ruhiger und sicherer darf er auch allen Maaßregeln entgegentreten, durch welche dies Verhältniß verrückt und diese Rechte geschmälert werden könnten. Ein solcher Fall trat unter andern ein, als das Consistorium in seinem Communicate am 14. April unter Nr. 1101 dem unterzeichneten Kirchenrathe vorschrieb, sich von demselben für seine gegenwärtigen, wie für seine künftigen Glieder Constitutorien ertheilen zu lassen, und sich dabei auf die §§ 486, 489 und 492 des Gesetzes für die evangelisch-lutherische Kirche in Rußland bezieht, während weder in den angeführten Stellen, noch sonst irgend wo in diesem Gesetze den Kirchenräthen der Stadtgemeine diese Verpflichtung auferlegt wird, und vielmehr im § 487 desselben ausdrücklich gesagt wird; die Pflichten und Verhältnisse der Kirchenvorsteher zu der Gemeinde, zu den Conventen und zu ihrer höhern Behörde bleiben in Allem, was nicht durch die Bestimmungen dieser Kirchenordnung geändert worden ist, dieselben wie bisher. Alle bisherige Mitglieder des St. Petri-Kirchenraths haben in ihrem lediglich auf das Zutrauen der Gemeine und auf ihren uneigennützigen Eifer für das Beste derselben gegründeten Dienste bis hieher nie die Bestätigung irgend einer Behörde bedurft, und schmeicheln sich auch, auf Schutz des Kirchengesetzes gestützt, sich ferner durch die Achtung und das Vertrauen ihrer Gemeine für hinlänglich bestätigt und constituirt halten zu dürfen."

Digitized by Google

Dieser Streit kam bis an das General-Consistorium, welches 15. Nov. 1834 folgende, vom Vice-Präses Dr. von Volborth unterschriebenen, Entscheidung gab:

„Die bei Gelegenheit der Organisation sämmtlicher, das Vermögen der evangelisch-lutherischen Kirchen in Rußland verwaltenden, Behörden aufgestoßene Frage, ob das Generalconsistorium die Mitglieder der Kirchenräthe, Collegien und Convente zu bestätigen habe, hat der Minister der innern Angelegenheiten in der Predloschenie vom 24. Oktober d. J. sub Nro. 2538 dahin entschieden: daß diese Bestätigung dem wahren Sinne des Kirchengesetzes zufolge, nicht erforderlich sei, sondern daß die gedachten Verwaltungen bloß zu verpflichten wären, über jedes neu angestellte Mitglied derselben dem Generalconsistorio zu berichten, als welches auch der obgedachten Verwaltung zur Kenntnißnahme und respectiven Erfüllung hierdurch eröffnet wird."

Diesem Befehle gemäß wird seitdem jede Veränderung im Kirchenrath dem General-Consistorium angezeigt.

Nach Ablauf der 3 Jahre, auf welche der Kirchenrath 6. Nov. 1833 gewählt war, beschloß derselbe 10. Nov. 1836 gegen Ende des Jahres eine neue Gemeindeversammlung zu berufen. Als Gegenstände, welche derselben zur Kenntniß und Berathung vorgelegt werden sollten, wurden angenommen:

a) Die Rechnungs-Darlegung über die zunächst verflossenen 3 Jahre.

b) Die allgemeine Uebersicht des Kirchen-Vermögens.

c) Der Bau und die Verzierung der neuen Kirche, und namentlich die Verhandlungen über die Orgel und das Altarblatt.

d) Der Zustand unserer Schule in ökonomischer und pädagogischer Hinsicht.

e) Der Zustand unseres Waisenhauses.

f) Die vorzunehmende neue Wahl des Kirchenrathes und der Deputirten der Gemeine.

Das Protocoll über die am 30. Nov. 1836 im Schulsaal gehaltene Gemeindeversammlung lautet:

„Der erste Deputirte Se. Exc. der Herr Wirkl. Staatsr. und Ritter von Götze legte im Namen der Deputirten der Gemeinde folgende Beschlüsse zur Bestätigung vor:

Digitized by Google

„1) Die Gemeinde erklärt, daß der hochlöbliche Kirchenrath sich um das Beste der Gemeinde verdient gemacht hat, und ihm der Dank der Gemeinde gebührt.

„2) In diesem Betracht sowohl als auch aus dem Grunde, daß die Revision der Rechnungen für den Bau der Kirche und der neuen Häuser bis zur gänzlichen Beendigung dieser Bauten ausgesetzt worden ist, nach welcher Zeit die Baucomité sich einer besonderen Revision zu unterziehen haben wird, bestätigt die Gemeinde den gegenwärtigen Kirchenrath noch auf die drei nächsten Jahre vom 1. Januar 1837 bis 1. Januar 1840.

„3) Die Gemeinde bestätigt die von den Deputirten dem Kirchenrath ertheilten Quittungen und instruirt ihre Deputirten, auch künftighin auf die bisherige Weise die Rechnungen des Kirchenraths und seine Anordnungen in der Verwaltung der ökonomischen Angelegenheiten der Kirche zu revidiren, und darüber als besondere Bevollmächtigte der Gemeinde in deren Namen zu quittiren.

„4) Die Wahl der Deputirten geschieht in der Gemeindeversammlung auf folgende Weise: Jeder anwesende Wähler proponirt auf einem Zettel zu Deputirten zwei Personen aus dem Stande, zu welchem er gehört. — Derjenige Candidat, welcher die meisten Stimmen erhält, wird als erster Deputirter seines Standes, der nach ihm folgende als zweiter Deputirter proklamirt. Außerdem werden aus jedem Stande drei temporäre Deputirte erwählt, um zu den Sitzungen des Kirchenraths im Fall einer Predigerwahl oder auch in andern außerordentlichen Fällen, wo der Kirchenrath und die ordentlichen Deputirten dieß für zweckmäßig erachten, zugezogen zu werden. Falls einer der gewählten ordentlichen oder temporären Deputirten die auf ihn gefallene Wahl ablehnen sollte, wird seine Stelle durch den auf ihn der Stimmenmehrheit nach folgenden Candidaten ersetzt.

„5) Da gegenwärtig der Kirchenrath aus 4 Mitgliedern aus dem Kaufmannsstande, und aus 4 Mitgliedern der Gewerke besteht, und der vielleicht zahlreichste Stand des Adels, der Civil- und Militärbeamten und Literaten in demselben nur durch zwei Personen repräsentirt wird, so soll zur nächsten allgemeinen Wahlversammlung, welche nach drei Jahren stattfinden wird, vom Kirchenrath und den Deputirten gemeinschaftlich ein Project über gleichmäßige Repräsentation der drei Stände im Kirchenrath der Gemeinde zur Bestätigung vorgelegt werden. Alle diese Beschlüsse wurden von der Gemeinde genehmigt.

Digitized by Google

„Zu den Deputirten wurden erwählt
„vom Adel:
„Herr wirkliche Staatsrath und Ritter von Götze.
„Herr Legationsrath Baron von Küster.
„Von der Kaufmannschaft:
„Herr Clementz. Herr Constantin Thal.
„Von den Gewerken:
„Herr Poehl. Herr Ludwig Breitfuß.
„Zu temporären Deputirten vom Adel:
„Herr Staatsrath von Collins. Herr Collegienrath Dr. Fr. Weisse.
„Herr Collegienrath Gust. v. Lerche.
„Zu temporären Deputirten von der Kaufmannschaft:
„Herr Anton Gütschow. Herr Tunder. Herr Dierssen.
und von den Gewerken:
„Herr Keibel, Goldarbeiter. Sattlermeister Friedrich Busse.
„Herr Schmiedemeister Dan. Radicke."

Am 18. Aug. 1837 fragte das General-Consistorium an, ob und wie die Bestimmung des Kirchengesetzes, alle 3 Jahre die Mitglieder des Kirchenrathes durch die Gemeinde wählen zu lassen, befolgt worden; es sei darüber keine Anzeige an das General-Consistorium gemacht. Eine solche sei auch dann nothwendig, wenn die früheren Mitglieder des Kirchenraths wieder erwählt würden. Der Herr v. Adelung beantwortete diese Frage dadurch, daß er am 20. Dec. 1837 eine beglaubigte Abschrift des Protocolls der letzten Gemeindeversammlung dem General-Consistorium einsandte, und dabei berichtete, daß seitdem nur durch den Tod des Kirchenältesten Rasewig eine Aenderung eingetreten sei; doch habe man dessen Stelle noch nicht besetzt.

Am 22. Nov. 1839 berieth der Kirchenrath mit Hinzuziehung der Deputirten über einen Vorschlag des Herrn von Götze, und nahm denselben mit einigen Veränderungen in folgender Gestalt an.

„Ordnung betreffend den Bestand und die Wahl des Kirchenraths und der Deputirten der St. Petri-Gemeine.

„§ 1. Der Kirchenrath besteht künftig wie bisher aus 12 auf 3 Jahre erwählten Gliedern und den beiden Predigern.

„§ 2. In Gemäßheit des Gemeine-Beschlusses vom 30. November 1836, wonach die 3 Stände gleichmäßig im Kirchenrathe repräsentirt werden sollen, werden 4 Glieder aus dem Stande des

Digitized by Google

Adels, der Civil- und Militärbeamten und Literaten erwählt, 4 aus der Kaufmannschaft und den Ehrenbürgern und 4 aus den Gewerken.

„§ 3. Der Kirchenrath und die Deputirten verfertigen gemeinschaftlich nach Stimmenmehrheit eine Liste von 12 Candidaten für jeden Stand, also für die 3 Stände von 36 Candidaten, aus welchen die 12 Mitglieder des Kirchenrathes zu erwählen sind.

„§ 4. Auf den der Gemeine vorzulegenden Wahllisten befinden sich die abgehenden Kirchenrathsmitglieder und Deputirten und überhaupt vorzugsweise solche Gemeindeglieder, welche früher Deputirte oder Kirchenrathsmitglieder gewesen sind und ihre Tüchtigkeit und ihren Eifer für die Verwaltung des Kirchenvermögens bewährt haben.

„§ 5. Der Kirchenrath und die Deputirten wählen 3 Candidaten zu der Stelle eines Präsidenten, und aus diesen wird in öffentlicher Gemeine-Versammlung der Präsident gewählt.

„§ 6. Niemand kann unter die Zahl der Candidaten zum Vorsitzer des Kirchenrathes aufgenommen werden, der nicht 3 Jahre hindurch Kirchenrathsmitglied oder ordentlicher Deputirter gewesen ist.

„§ 7. Der Präsident oder Vorsitzer des Kirchenraths ist als solcher zugleich Präsident des Schulraths. In beiden Collegien führt er den Vorsitz in Abwesenheit des Kirchenpatrons.

„§ 8. Bei der Wahl der Kirchenrathsmitglieder concurriren die Gemeindeglieder des Standes, zu welchem der zu Erwählende gehört und außerdem sämmtliche Mitglieder des Kirchenraths und die Gemeindeputirten ohne Unterschied des Standes.

„§ 9. Jedes Kirchenrathsmitglied wird vermöge einzusammelnder Wahlzettel durch Stimmenmehrheit erwählt.

„§ 10. Die Wahl der Deputirten geschieht in offener Gemeindeversammlung auf folgende Weise. Jeder der drei Stände schreitet zuerst zur Wahl des ersten ordentlichen Deputirten seines Standes, zu welchem Behufe nur ein Name auf dem Wahlzettel namhaft gemacht wird. Derjenige, welcher die meisten Stimmen erhält, wird als Deputirter seines Standes proklamirt. Auf gleiche Weise wird sodann zur Wahl eines zweiten Deputirten geschritten: Lehnt einer der Deputirten die auf ihn gefallene Wahl ab, so wird zu einer neuen Wahl geschritten; ist jedoch der Deputirte nicht gegenwärtig, und die Ablehnung erfolgt später, so rückt derjenige, welcher nach ihm die meisten Stimmen hatte, in seine Stelle. Außerdem werden nach Gemeindebeschluß vom 30. November 1836 aus jedem Stande

Digitized by Google

drei temporäre Deputirte erwählt, um zu den Sitzungen des Kirchenrathes im Falle einer Predigerwahl oder auch in andern außerordentlichen Fällen, wo der Kirchenrath und die ordentlichen Deputirten dies für zweckmäßig erachten, zugezogen zu werden.

„§ 11. Wenn nach aufgehobener Wahlversammlung ein Mitglied des Kirchenraths die ihm angetragene Stelle ablehnen, oder wenn durch andere Umstände in der Zwischenzeit von einer Wahlversammlung zur andern eine Vacanz im Kirchenrathe entstehen sollte, so besetzen der Kirchenrath und die ordentlichen Deputirten nach gemeinschaftlicher Wahl die vacante Stelle bis zur nächsten Wahlversammlung.

„§ 12. Wenn keine neue Predigerwahl stattfinden soll, ist es nicht durchaus erforderlich, im Falle des Austrittes eines ordentlichen Deputirten, zur Besetzung seiner Stelle eine Wahlversammlung zu berufen. In der Regel vertritt der zweite Deputirte den ersten in dessen Abwesenheit, und der erste temporäre Deputirte den zweiten ordentlichen Deputirten."

Der Wirkl. Staatsr. von Adelung eröffnete die Gemeindeversammlung 27. Dec. 1839 mit folgender Rede.

„Die Glieder der St. Petri-Gemeine sind heute zusammenberufen worden, um, der Vorschrift des Kirchen-Gesetzes gemäß, neue Mitglieder des Kirchenraths und neue Deputirte der Gemeine für die nächsten drei Jahre zu wählen. Als bisheriger Vorsitzer des heute seine Verwaltung niederlegenden Kirchen-Raths erlaube ich mir, der vorzunehmenden neuen Wahl einige Worte voran zu schicken, um eine kurze Uebersicht seiner Thätigkeit, so wie der Resultate derselben, der Gemeine vorzulegen.

„Die letztvergangenen drei Jahre bezeichnen in den Jahrbüchern unserer St. Petri-Schule und Gemeine einen der allerwichtigsten und glänzendsten Zeitpunkte derselben. In ihnen wurde der vor 6 Jahren begonnene Bau unserer neuen Kirche vollendet und dieselbe feierlich eingeweiht; in ihnen das Gebäude unserer Schule den Bedürfnissen der Zeit und ihrer Besserung gemäß in seinem ganzen Innern umgebaut und erweitert; in ihnen der Grund zu einer weiblichen Waisenanstalt gelegt, deren baldige Errichtung und Ausführung durch höchst reiche Vermächtnisse und Beiträge möglich gemacht ist; in ihnen endlich wurde die Anstalt zur Rettung von Scheintodten, der ersten in unserer Residenz, in Ausführung gebracht, die unverzüglich eröffnet und der Benutzung und der Beruhigung unserer Gemeine übergeben

Digitized by Google

werden wird. Dieß sind die erfreulichen wichtigen Ergebnisse der letzten drei Jahre; dies ist zugleich die Rechenschaftsablegung des Kirchenraths über seine Verwaltung während derselben. Ja, meine Herren, groß und herrlich für unsere Kirche und Gemeine sind die Resultate dieser Uebersicht, und glücklich muß sich der Kirchenrath schätzen, daß ihm durch Ihr Vertrauen und durch die unermüdliche Unterstützung der Herren Gemeine-Deputirten das Loos und die Kraft ward, so wichtige Dinge zu unternehmen, zu leiten und auszuführen.

„So große Leistungen machte aber auch große Mittel nöthig; und diese finden wir in der huldreichen Unterstützung unsers Allergnädigsten Monarchen, und in den reichen Opfern, welche die Gemeine selbst aus ihrer Mitte darbrachte. Die Rechnungsablegung über die Verwaltung des Kirchenvermögens ist jährlich den Deputirten der Gemeine, und nach deren Bestätigung dem Generalconsistorio vorgelegt worden. Die detaillirte Rechenschaft über den Bau der neuen Kirche insbesondere unterliegt in diesem Augenblicke der Durchsicht der Gemeinedeputirten, um nach ihrer Beprüfung ebenfalls der genannten Oberbehörde überreicht zu werden. Was aber die Bücher über die Ausgaben und Einnahmen des laufenden Jahres betrifft, so sind diese der Gemeine hier zur Ansicht vorgelegt, und werden beim Abschluß des Jahres ebenfalls den dazu Bevollmächtigten der Gemeine mitgetheilt werden.

„Mit hoher Freude dürfen wir, bei der Aufzählung der während unserer Geschäftsführung geleiteten wichtigen Erlebnisse, noch der Berufung eines neuen Seelsorgers erwähnen, der seiner ausgezeichneten Eigenschaften und Gaben wegen so eben in diesen letzten Tagen durch einstimmige Wahl der Vertreter der Gemeine derselben geschenkt werden ist, ein Glück, in dessen vollen Genuß wir hoffen dürfen unverzüglich gesetzt zu werden.

„Dies, meine Herren, ist in wenigen Worten die Uebersicht unserer Verwaltung in den verflossenen drei Jahren. In dem Bewußtsein, uns des Zutrauens der Gemeine nicht unwürdig gezeigt, und dem Wohle derselben nicht ohne Erfolg unsre Kräfte und Zeit im reinsten Interesse dargebracht zu haben, legen wir heute das uns übertragen gewesene Amt nieder, danken der verehrten St. Petri-Gemeine innigst für ihr Vertrauen, und fügen diesem Danke unsere herzlichsten Wünsche für die ununterbrochene Dauer ihrer Wohlfahrt und ihres Glückes hinzu!“

Nach dieser kurzen, aber inhaltsschweren Anrede des würdigen

Digitized by Google

Greises, welche nach dem Willen Gottes seine letzte in der Gemeindeversammlung sein sollte, ging dieselbe zu ihren besonderen Geschäften über. Das Protocoll berichtet uns darüber Folgendes.

„Hierauf legte der Deputirte des Adels, Se. Exc. der Herr Wirkl. Staatsr. und Ritter von Götze der Gemeinde die Protocolle der Sitzungen, in welchen die Rechnungen des Kirchenrathes für die letzten 3 Jahre revidirt worden sind, so wie die dem Kirchenrathe ertheilten Quittungen vor und hob zur Kenntniß der Gemeinde noch einige Stellen aus den Protocollen hervor:

„Protocoll vom 18. März 1838.

„Die Deputirten der Gemeinde drücken dem Herrn Generalconsul Seb. Cramer ihre Achtung und ihre Erkenntlichkeit für den verdienstlichen Eifer aus, mit welchem er sich den Angelegenheiten der Kirche widmet.

„Protocoll vom 20. Februar 1839.

„Die Herrn Deputirten bemerkten mit verdienter Anerkennung die Deutlichkeit in den Rechnungen, die gute Ordnung in der Buchführung und in der Kasse und überhaupt den angestrengten und rastlosen Eifer, mit welchem der Herr Vorsitzer und die übrigen Herrn Mitglieder des Kirchenrathes sich unausgesetzt um das Beste der St. Petri-Gemeinde verdient machen. Die Deputirten erfüllen eine angenehme Pflicht, indem sie Einem hochlöblichen Kirchenrathe die wärmste Erkenntlichkeit der Gemeinde ausdrücken. Die Deputirten würden glauben, eine Pflicht der Dankbarkeit zu verletzen, wenn sie nicht mit besonderer Erkenntlichkeit des warmen Interesses erwähnten, welches der Vorsitzer des Kirchenrathes Se. Exc. der Herr Wirkl. Staatsr. und Ritter von Adelung fortwährend an dem Gedeihen unserer Anstalten nimmt, ein Interesse, das er in diesem Jahre durch die von ihm vorgeschlagene Errichtung eines weiblichen Waisenhauses, zu dessen Begründung bereits so viel Erfreuliches geschehen ist, neuerdings bethätigt hat. Die Deputirten können nicht umhin, bei dieser Gelegenheit noch des verdienstlichen Eifers zu erwähnen, mit welchem mehrere der Herrn Mitglieder des Kirchenraths sich dem Besten der neuen Kirche unterzogen haben, für welche von Sr. Exc. dem Kirchenältesten, Geh. Rath und Ritter von Block 1565 R. eingelaufen, und von den Herrn Robert Ritter und General-Consul Sebastian Cramer 33,100 R. so wie von Herrn Barbe 2720 R. 50 K. collectirt worden sind. Allen diesen Herrn, so wie auch den Deputirten Herrn

Digitized by Google

Commerzienrath Carl Clementz und Herrn Consul Constantin Thal, welche bei der Kaufmannschaft 10,675 R. zum Fonds der neuzueröffnenden weiblichen Waisenanstalt collectirt haben, wird hiemit der aufrichtigste und herzlichste Dank der St. Petri-Gemeinde dargebracht. Noch halten die Deputirten sich verpflichtet, Herrn Kirchenältesten Dittmar den Dank und die Anerkennung der Gemeinde für seine Bemühungen um das Beste der Kirche überhaupt und insbesondere des Waisenhauses auszudrücken. Ferner drücken die Deputirten ihrem würdigen Collegen, Herrn Legationsrath und Ritter, Baron von Küster den aufrichtigsten und wärmsten Dank der St. Petri-Gemeinde für den unausgesetzt regen Eifer aus, mit welchem er an den Sitzungen des Baucomités Theil genommen und sich bei den Anstalten zur Einweihung der Kirche thätig bewiesen hat.

„Ferner trug Se. Exc. Herr von Götze der Gemeinde das Protocoll der Sitzung der Deputirten von 26. März 1839, über den Bau der Kirchenhäuser sub litt. A. B. und C. vor, und verlas die dem Kirchenrathe an jenem Tage ertheilte Specialquittung über gedachte Bauten, berichtete über die Maßregeln in Betreff der Revision des neuen Kirchenbaues, des Anbaues in der großen Stallhofstraße und des Ausbaues des Schulhauses, und erwähnte mit gerechter Anerkennung des blühenden Zustandes unserer Schulanstalten. Hierauf legte er der Gemeinde folgende drei Resolutionen zur Bestätigung vor, die sämmtlich genehmigt wurden:

„1) Die Gemeinde bringt Sr. Durchlaucht dem Prinzen von Oldenburg, als Patron der Kirche, durch eine besondere Deputation den Ausdruck ihrer Ehrerbietung und Ergebenheit dar.

„2) Die Gemeinde erklärt, daß der hochlöbliche Kirchenrath sich um das Beste der Gemeinde verdient gemacht hat und ihm der Dank der Gemeinde gebührt.

„3) Die Gemeinde erklärt ihren aufrichtigsten Dank dem hochlöblichen Schulrathe, und spricht ihre volle Anerkennung des erfolgreichen Eifers aus, mit welchem der Herr Schuldirector, Se. Exc. der Herr Wirkl. Staatsr. und Ritter von Collins und der Inspector Herr Titulairrath Römhild ihren Pflichten obliegen. Zugleich ersucht die Gemeinde den hochlöblichen Schulrath, denjenigen Lehrern bei unseren Anstalten, welche sich durch besondern Berufseifer um die Bildung unserer Jugend verdient gemacht haben, die Erkenntlichkeit der Gemeinde auszudrücken, mit dem Wunsche, daß dieselben darin

Digitized by Google

eine Aufmunterung finden möchten, in ihrem achtungswerthen und nützlichen Berufe mit Freudigkeit fortzufahren.

„Se. Exc. der Herr Präsident des Kirchenrathes theilte der Versammlung mit, daß der Kirchenälteste Herr Robert Ritter seine Entlassung von dem Kirchenrathe nehme und nicht wieder erwählt zu werden wünsche. Der persönlich anwesende Herr Robert Ritter wurde hierauf von der Gemeinde ersucht, auch ferner im Kirchenrathe zu bleiben, allein da derselbe wegen überhäufter Geschäfte diesen Wunsch ablehnte, so erklärte die Gemeinde, daß sie ihn mit dem aufrichtigsten Bedauern scheiden sehe und brachte ihm für seine 18jährigen so nützlichen und ersprießlichen Dienste im Kirchenrathe ihren wärmsten Dank dar.

„Alsdann ward der Gemeinde die im Protocoll vom 22. November 1839 festgestellte Ordnung betreffend den Bestand und die Wahl des Kirchenrathes und der Deputirten der St. Petri-Gemeinde mitgetheilt. In der im § 3 bestimmten Aufstellung von Wahllisten schienen mehrere eine Beschränkung des Wahlrechts zu finden, weshalb es für das zweckmäßigste erachtet wurde, diesen Gegenstand, bis zur nächsten Gemeindeversammlung, wo sich die Meinungen darüber fixirt haben würden, unentschieden zu lassen. Die Festsetzungen in Betreff der Deputirtenwahlen, ohnehin schon durch den Gemeindebeschluß vom Jahre 1836 geregelt, wurden genehmigt und darnach auch die Wahlen der Deputirten vorgenommen.

„Se. Exc. der Herr Wirkl. Staatsr. und Ritter von Adelung wurde in Anerkennung seiner Verdienste um das Beste der Kirche und Schule einstimmig wiederum zum Präsidenten des Kirchenrathes, in welchem er nun schon seit 33 Jahren thätig ist, erwählt. Zu Mitgliedern des Kirchenraths wurden erwählt:

„von Seiten des Adels:

Se. Exc. der Herr Geh. Rath und Ritter von Block.
Herr Staatsrath und Ritter Gustav von Lerche.
Herr Legationsrath, Kammerherr und Ritter, Baron von Küster.

„von Seiten der Kaufmannschaft und Ehrenbürger:

Herr Generalconsul Sebastian Cramer.
Herr Consul J. von Harder.
Herr Heyse.
Herr Gütschow.

„von Seiten der Gewerke:

„Das Haupt der deutschen Aemter

Herr Dittmar. Herr Barbe.

Herr L. Breitfuß. Herr Krakau.

„Zu ersten Deputirten wurden erwählt:

vom Adel:

Se. Exc. der Herr Wirkl. Staatsr. und Ritter von Götze.

„von der Kaufmannschaft und den Ehrenbürgern:

Herr Commerzienrath Clementz.

„von den Gewerken:

Herr Keibel.

„Zu zweiten Deputirten:

vom Adel:

Herr Berghauptmann von Kämmerer.

„von der Kaufmannschaft und den Ehrenbürgern:

Herr Tunder.

„von den Gewerken:

Herr Busse.

„Zu temporären Deputirten:

vom Adel:

Se. Exc. der Herr Wirkl. Staatsr. und Ritter von Collins.

Herr Collegienrath und Ritter von Heyne.

Herr Staatsrath und Ritter von Weiße.

„von der Kaufmannschaft und den Ehrenbürgern:

Herr A. Thal.

Herr Voigt.

Herr van Sassen.

„von den Gewerken:

Herr Poehl sen.

Herr Ehlers.

Herr Radicke."

In der ersten Sitzung, welche der neu erwählte Kirchenrath 4. Jan. 1840 hielt, vertheilte derselbe die Geschäfte für die nächsten 3 Jahre unter sich.

a. Se. Exc. der Herr Geh. Rath von Block, der Herr Staatsrath von Lerche und der Herr Baron von Küster versprachen ihre Dienste überall, wo es nöthig ist, die Angelegenheiten und Rechte des Kirchenrathes vor den Behörden oder auch bei Privat-Personen zu führen und zu vertreten.

Digitized by Google

b. Der Herr Baron von Küster erbot sich zugleich bereit, in dem ökonomischen Comité, wie bisher, eine Stelle einzunehmen und das Protocoll desselben zu führen.

c. Der Herr General-Consul Sebastian Cramer wird die Hauptcasse fortführen.

d. Herr Consul von Harder und Herr Breitfuß übernahmen die Einsammlung der Collecte in den Becken vor der Hauptthüre der Kirche.

e. Herr Gütschow wird Mitglied des Waisen-Directoriums und übernimmt die Führung der Casse desselben.

f. Herr Heyse übernimmt die Führung der Hauptbücher des Kirchen-Rathes und tritt zugleich als Mitglied des Kirchenrathes in das Schuldirectorium.

g. Herr Dittmar tritt wieder in die ökonomische Comité und führt in derselben, wie bisher, die Ausgabe-Bücher.

h. Herr Barbe übernimmt die Verwaltung der Armencasse und die Collecten für die Waisenhäuser.

i. Herr Krakau machte sich anheischig, die Ober-Aufsicht über die Ordnung und Reinlichkeit in den Kirchenhäusern zu führen.

Das ökonomische Comité bestand aus dem Herrn Baron von Küster, als Vorsitzer, den Herren Cramer, Heyse, Dittmar und Krakau.

Seit einiger Zeit hatte sich eine gereizte Stimmung zwischen dem Kirchenrathe und den Deputirten gezeigt, indem der erstere behauptete, die letzteren gingen über ihre Befugnisse hinaus und nähmen in den Protocollen ihrer Sitzungen, welche sie zugleich mit der Jahresquittung dem Kirchenrath einsandten, einen Ton an, der nicht zu dem Verhältniß passe, in welchem beide zu einander ständen. Schon bei dem ersten Protocoll, welches die Deputirten 1834 einsandten, schienen sich Stimmen im Kirchenrath gegen die Annahme desselben erhoben zu haben; nur durch die Versöhnlichkeit und Milde des Herrn von Adelung wurden damals Streitigkeiten vermieden, deren Ausbruch mitten unter den großen Bauten um so unangenehmer sein mußte. Besonders verletzt aber fühlte sich der Kirchenrath durch einzelne Theile des Protocolls der Deputirten über ihre Sitzung am 22. März 1841, in welcher sie dem Kirchenrath die Generalquittung für das Jahr 1840 ausstellten. Deßhalb wurde am 28. April 1841 eine Sitzung des Kirchenraths gehalten, in welcher Herr von Adelung

Digitized by Google

ungeachtet seines hohen Alters und seiner großen Kränklichkeit selbst präsidirte, und an welcher außer ihm noch der Geh. R. v. Block, der Baron v. Küster, die Herren Cramer, Gütschow, Heyse, Dittmar, Barbe und Breitfuß Theil nahmen. Das Protocoll enthielt Folgendes:

„Der Herr Vorsitzer legte der Versammlung ein Actenstück vor, welches derselbe dem Kirchenrathe zu einer besonderen Erwägung und Berathung empfehlen zu müssen glaubte. Dies ist nämlich das Protocoll der H. H. Deputirten unsrer Gemeine, über eine von ihnen zur Revision der Kirchenrechnungen am 22. März d. J. gehaltenen Zusammenkunft, — ein Document, das der Kirchenrath, als gar nicht in sein Archiv gehörig, mit Stillschweigen übergehen würde, wenn nicht in demselben ein anmaßender Ton von Bevormundung und entscheidender Belehrung herrschte, über welche ihn sein Amt und seine Stellung zu unsrer Gemeine, so wie die Achtung, auf welche er nach beiden Anspruch machen darf, weit erheben müssen.

„Dieser Umstand scheint daher dem Kirchenrathe zu wichtig, um nicht noch einmal, wie er es schon in mehren mit den Deputirten gemeinschaftlich gehaltenen Versammlungen zu thun genöthigt war, die Grundsätze im Allgemeinen aufzustellen, welche das Kirchengesetz über das Verhältniß zwischen den Kirchenräthen und den Gemeinde-Deputirten, so wie über die Befugnisse der letztern festsetzt, da diese allein dem Kirchenrathe zur Richtschnur dienen sollen.

„Der Kirchenrath ist der Vertreter der Gemeinde und der Bewahrer und Verwalter ihres Vermögens. Er übernimmt dieses ehrenvolle und wichtige Amt aus den Händen der Gemeinde, und findet in ihrer Zufriedenheit und ihrem Flor die einzige Belohnung seines mit Mühe und Beschwerden verbundenen Geschäftes. Ueber seine Verwaltung legt derselbe der Gemeinde jährlich Rechenschaft ab, wozu sie Deputirte ernennt, um die vorgelegten Rechnungen, und das Kirchenvermögen sorgfältig zu beprüfen, und erstere, nach Richtigbefindung, im Namen der Gemeinde zu quittiren. Ferner hat der Kirchenrath bei jeder neuen Ausgabe, welche 500 R. B. überschreitet, die Einwilligung der Gemeinde durch ihre Deputirte einzuziehn, und endlich muß derselbe jede Wahl eines neuen Predigers gemeinschaftlich mit den Deputirten vornehmen. Dies ist das wahre Verhältniß zwischen dem Kirchenrathe und den Deputirten, wie es in der neuen Kirchenordnung gesetzlich bestimmt und vorgeschrieben ist. Jeder weitere Anspruch der Deputirten auf Theilnahme an den Geschäften des

Digitized by Google

Kirchenrathes und Einfluß auf dieselben muß diesem daher als ein unzulässiger Eingriff in seine Befugnisse erscheinen.

„Die H. H. Deputirten begleiten ihre Jahresquittung gewöhnlich mit einem Protocolle über die Zusammenkunft, in welcher sie die Revision des Kirchenvermögens vorgenommen haben. Diese Protocolle gehören ihrer Natur nach keineswegs in das Archiv des Kirchenrathes, und können um so weniger in demselben aufbewahrt werden, da sie in der Regel einen sehr unpassenden Charakter von Belehrung und Zurechtweisung haben, und sich oft anmaßen mit Beiseitesetzung aller Schicklichkeit dem Kirchenrathe in einem vornehmen, schneidenden und höchst verletzenden Tone Bemerkungen und Lehren mitzutheilen, die der Kirchenrath durchaus nicht annehmen und dulden darf. In wie fern dies namentlich in dem letzten, dem Kirchenrathe übersandten Protocolle auf's Neue geschehen ist, wird aus folgender, näherer Beleuchtung desselben erhellen.

„Die H. H. Deputirten äußern sich in ihrem Protocolle vom 22. März 1841 unter andern:

„1.[1]) p. 3. daß der Oeconomie-Comité dieses Kirchenraths, die in den früheren Protocollen der H. H. Deputirten getroffenen Anordnungen zur Bewahrung des Gemeinde-Interesses unabweichlich befolgt, und die Grenzen seiner Autorität u. s. w. stets vor Augen gehabt habe. —

„2. ebendaselbst beziehen sie sich auf einen von ihnen ausgegangenen Beschluß vom 24. Febr.[2]), daß einer aus ihrer Mitte sich persönlich von dem fortwährenden Gedeihen der Schule und des Waisenhauses überzeugen und zugleich

---

[1]) Der größeren Deutlichkeit wegen setze ich die Stellen aus dem Protocoll der Deputirtensitzung hierher.

„Ueberhaupt bemerken die Deputirten mit Vergnügen, daß — — der Oeconomie-Comité die in den früheren Protocollen der Gemeinde-Deputirten getroffenen Anordnungen zur Bewahrung des Gemeinde-Interesses unabweichlich befolgt und die Grenzen der ihm zustehenden Autorität, so wie die besonderen Verhältnisse unserer Gemeinde-Verfassung, wie sie sich seit Emanirung des Allerhöchst bestätigten Kirchengesetzes gebildet haben, stets vor Augen gehabt hat."

[2]) „Die Deputirten beschlossen in der Versammlung des 24. Febr., daß, wie im vorigen Jahr, einer aus ihrer Mitte, Sr. Exc. der Herr W. St. von Götze sich persönlich von dem fortwährenden Gedeihen der Schule und des Waisenhauses überzeugen und zugleich durch seinen Besuch der Schule das warme Interesse darthun möge, welches die Gemeinde an dieser ihr so wichtigen Anstalt nimmt."

Digitized by Google

durch seinen Besuch der Schule das warme Interesse darthue, welches die Gemeinde an dieser wichtigen Anstalt nimmt.

„3. p. 4 geben sie dem Kirchenrath die zurechtweisende Erinnerung, bei seinem Eifer für das Beste der Kirche, durch weises Zusammenhalten der Kirchenmittel die Bilanz in Einnahme und Ausgabe künftig wieder auszugleichen[1]).

„4. ebendaselbst: formalisiren sie sich in ungeeignetem Tone darüber, daß ihrem ausdrücklichen Beschlusse vom 18. Januar 1840 zuwider ihre Protocolle nicht mit denen des Kirchenraths gemeinschaftlich asservirt und von 1840 ab chronologisch registrirt seien, weshalb sie denn wiederholte Verfügung treffen, und den Secretair des Kirchenraths in willkürlichen Anspruch nehmen[2]).

„5. p. 6[3]) vindiciren sie sich eine amtliche Theilnahme an der

---

[1]) „Betreffend den Zustand des Kirchenvermögens, so geht aus dem für 1841 aufgestellten Budget hervor, daß, obgleich die Zinsen für die Schuld an das Waisenhaus von 5 auf 4% herabgesetzt worden, dennoch die Ausgabe die Einnahme übersteigt. Wenn auch die Einnahmen der Kirche sich durch Vermächtnisse oder andere unvorhergesehene Glücksfälle etwas höher stellen würden, so kann doch nicht übersehen werden, daß auch unvorhergesehene Ausgaben eintreten können und höchst wahrscheinlich eintreten werden. Zudem würde sich die Kirche bei Aufkündigung ihrer Privatgläubiger in Verlegenheit befinden, und nach einigen Jahren werden ohne Zweifel kostspielige Reparaturen an den Häusern vorgenommen werden müssen. Die Deputirten zweifeln nicht, daß Ein Hochl. Kirchenrath bei seinem Eifer für das Beste der Kirche durch weises Zusammenhalten der Kirchenmittel sich bemühen werde, die Bilanz in den Einnahmen und Ausgaben wieder auszugleichen und ein Reservecapital für unvorhergesehene außerordentliche Ausgaben zu formiren."

[2]) „Die Deputirten vermissen unter den Protocollen des Kirchenraths ihre eignen vorigjährigen Protocolle, welche, wie früher, bei den Kirchenrathsprotocollen hätten asservirt werden müssen, um so mehr, da solches im Protocoll der Deputirten-Versammlung vom 18. Jan. 1840 ausdrücklich festgesetzt war. Die Deputirten verpflichten ausdrücklich den Secretär des Kirchenraths, die Protocolle der Deputirten-Versammlung mit den Kirchenraths-Protocollen gemeinschaftlich zu asserviren, und von Anfang des Jahres 1840 an ein chronologisches Register sämmtlicher Protocolle anzufertigen, welches am Jahresschlusse dem einzubindenden Jahrgang der Protocolle beizufügen ist. Sollten aber die Originale der vorigjährigen Deputirten-Protocolle durch Zufall oder durch Unordnung des vorigen Secretärs abhanden gekommen sein, so sind dieselben jedenfalls durch beglaubigte Copien im Jahrgang der Protocolle vom Secretär zu ersetzen."

[3]) „Schließlich zogen die Deputirten in Erwägung, daß schon in früheren Plenarsitzungen des Kirchenraths und der Deputirten allgemein der Wunsch ausgesprochen worden ist, die Verfassung des Schul-Directoriums, als einer Unter-Instanz

Verfassung und Revision des Reglements des Schuldirectoriums, gedenken gemeinschaftlich mit dem Kirchenrathe, ein neues Reglement zu entwerfen, und geben nicht undeutlich zu verstehen, daß sie entscheidenden Antheil an dessen Bestätigung haben wollen.

„Es leidet keinen Zweifel, daß das Urtheil über die amtliche Stellung des Kirchenraths, und über die Wirksamkeit der H. H. Deputirten, in dem Allerhöchsten Kirchengesetz, seine eigenste Basis habe. Nun, aber, bestimmt § 482 dieses Gesetzes ausführlich den Umfang alles dessen, was dem Kirchenrathe, als solchem, amtlich obliegt, so wie andrerseits § 484 sich mit gleicher Vollständigkeit und Deutlichkeit darüber ausspricht, was in Ansehung der Verwaltung der ökonomischen Kirchenangelegenheiten, die H. H. Deputirten, als besondere Bevollmächtigte der Gemeinde zu beobachten haben. Namentlich heißt es in § 482: Die Aufsicht darüber, daß das Kirchenvermögen nicht gefährdet werde, die Verwaltung der Einkünfte der Kirche, die Unterhaltung des Predigers und der Kirchenbeamten, wo dieselbe von der Gemeinde bestritten wird, die Betreibung der Kirchenangelegenheiten bei den competenten Behörden, die Erbauung der Kirchengebäude, alle Ausbesserungen an denselben, die Vermiethung derselben, die Anstellung und Entlassung des Secretairs und Notairs des Kirchenraths, Collegiums oder Convents, und aller Kirchenbeamten, und alles diesem Aehnliche, so wie die Sorge für die zur Gemeinde gehörigen Armen, für die Beerdigungen derjenigen, die weder Vermögen, noch Verwandte hinterlassen, gehören zu den Pflichten der Kirchenräthe, Collegien oder Convente. Diese Verwaltungen (Kirchenräthe, Collegien oder Convente) verfahren überhaupt als Bevollmächtigte der Gemeinde; indeß haben sie in wichtigen Fällen das Recht von der Gemeinde, in möglichst voller Versammlung, besondere Vollmachten zu fordern u. s. w. Auf die H. H. Depu-

des Kirchenraths, auf eine der jetzigen Gemeindeverfassung, wie sie durch das Allerhöchst verordnete Kirchengesetz ins Leben getreten, entsprechende Weise zu organisiren. Die Deputirten glauben daher die allgemeine Ansicht der Gemeinde auszusprechen, indem sie im Namen derselben E. Hochl. Kirchenrath ersuchen, bald möglichst eine Plenarsitzung des Kirchenraths und der Deputirten zu berufen, damit durch Stimmenmehrheit ein Comité gewählt werde, um die früheren Reglements des Schul-Directoriums zu revidiren und ein neues, der seit Emanirung des Allerhöchst bestätigten Kirchengesetzes bestehenden Gemeindeverfassung und den gegenwärtigen Bedürfnissen entsprechendes Reglement zu entwerfen, welches alsdann vom Kirchenrathe und den Deputirten gemeinschaftlich beprüft, debattirt und nach Gutbefinden bestätigt werden solle."

Digitized by Google

tirten aber, ist in der hier zur Frage stehenden Beziehung, abgesehen von dem ganz speciellen Falle, dessen § 467 des Kirchengesetzes gedenkt, aus demselben nur § 484 anzuwenden, woselbst es heißt: Nach Verlauf des Jahres müssen die Kirchenräthe, Collegien oder Convente, vor der allgemeinen Versammlung der Gemeindeglieder, über alle ihre Anordnungen in der Verwaltung der ökonomischen Angelegenheiten der Kirche, besonders aber über den Zustand ihrer Casse, vollständige Rechenschaft ablegen. Zur Revision der Rechnungen und Inventare, so wie zur Besichtigung der Kirchengebäude, kann die Gemeinde besondere Bevollmächtigte ernennen, denen die Glieder des Kirchenraths, Collegiums oder Convents, verpflichtet sind, alle von ihnen verlangte Auskunft zu geben.

Folglich kommen die H. H. Deputirten hier nur als Rechnungs-Controleure in Betracht, oder nach den eigenen Worten des Gesetzes, als besondere Bevollmächtigte der Gemeinde, denn, als deren General-Bevollmächtigte, hat nach § 482 der Kirchenrath einzig und allein zu gelten. — Da dem aber also ist, so ergiebt sich auch von selbst und erkennet der Kirchenrath, wie folgt:

„ad 1. Daß die H. H. Deputirten ganz unzuständig und folglich vergeblich es sich erlauben, von Seiten des Kirchenraths unabweichliche Befolgung ihrer Vorschriften zu erwarten, und daß solches geschehen, belobend zu attestiren. Sie haben blos, außer Besichtigung der Kirchengebäude, die vorgelegten Rechnungen und Casse zu revidiren und sich, zu diesem Behufe, die nöthigen Nachweisungen geben zu lassen.

„Ebenso ungehörig ist:

„ad 2 und 5. Das, was die H. H. Deputirten zu Colorirung ihrer, ihnen ebenfalls nicht zustehenden Einmischung in das Schulwesen der St. Petri-Kirche beibringen. Die Schul- und Waisenanstalten besagter Kirche — dermalen von der Verfassung derselben unzertrennlich — gehören zu der unbeschränkten Verwaltung des Kirchenraths, für deren Gedeihen und Fortbildung derselbe die gewissenhafteste Sorge trägt, weshalb er denn auch keine anderweitige Einmischung gestatten kann; und wenn der Kirchenrath bis hiezu die H. H. Deputirten an den Berathungen der Schul- und Waisenangelegenheiten sehr gerne Theil nehmen lassen, so muß er, da solche von ihnen, jetzt ohne alle Berechtigung gefordert wird, jede dergleichen Forderung, als seine Rechte beeinträchtigend, förmlich ablehnen, und kann er ihnen auch keineswegs das Recht, Schul- und

Digitized by Google

Waisenanstalten, in officieller Beziehung zu besuchen, solche zu inspiciren, oder Anordnungen zu treffen, gestatten.

„Nicht minder unzulässig ist:

„ad 3. Das, was die H. H. Deputirten, wegen künftiger Ausgleichung der Bilanz zwischen Einnahme und Ausgabe, in Erinnerung bringen zu müssen glauben; einerseits, weil solche nur durch Capitalbauten und sonstige, wesentliche Einrichtungen und einmalige, große Ausgaben, die jetzt aufgehört haben, entstanden sind, andererseits aber, der Kirchenrath seiner Pflicht vollkommen eingedenk ist, und diesfalsige Erinnerungen lediglich nur von dem Generalconsistorium, als seiner Oberbehörde entgegen zu nehmen hat; während die H. H. Deputirten, ihrerseits, sich auf die Revision der Rechnungen und Casse zu beschränken, und alles dessen was darüber ist, sich nach dem Kirchengesetz zu enthalten haben.

„ad 4. Kann der Kirchenrath nicht gestatten, daß die H. H. Deputirten sich willkührliche Verfügungen über seinen Secretair erlauben und denselben zu Dienstleistungen verpflichten wollen, zu welchen er, in Beziehung auf sie, die Deputirten, nicht etwa sich gutwillig verstehen mag, denn er ist sein angestellter Beamter, und hat nur im Einverständniß mit ihm, dem Kirchenrathe amtsthätig zu sein. Nach dergestalt gepflogener Berathung und Erkennung wurde beschlossen, solches Alles zu verschreiben, von diesem Protocolle aber den H. H. Deputirten zu künftiger Feststellung der gegenseitigen Verhältnisse, abschriftliche Mittheilung mit dem Hinzufügen zu machen, daß der Kirchenrath, nach wie vor, den H. H. Deputirten bereitwillig, in Allem entgegen kommen werde, was ihrem Revisionsgeschäfte förderlich sein, und zur Erleichterung ihrer Mühwaltung gereichen kann."

Um sich gegen diese Vorwürfe zu rechtfertigen, hielten die Deputirten am 18. Juni 1841 eine Sitzung und schickten eine Abschrift des bei derselben geführten Protocolls am 11. Juli dem Kirchenrath zu. Am 28. Juli beschloß der Kirchenrath, daß dieses Actenstück, welches 76 Folioseiten stark war, bei den Mitgliedern circuliren solle. Als der Kirchenrath die Deputirten 14. März 1842 zu einer außerordentlichen Versammlung Behufs der Vorlegung der Jahresabrechnung für 1841 einlud, lehnten sie jede Zusammenkunft mit dem Kirchenrath ab, bis der Principienstreit entschieden und die Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einiger Paragraphen des Kirchengesetzes, betreffend die Stellung der Deputirten zum Kirchenrath beigelegt sei, zu dessen freundschaftlicher Ausgleichung sie übrigens der

Digitized by Google

Mehrzahl nach gerne die Hand bieten wollten. Auch der Kirchenrath ging freudig auf diesen Vorschlag ein und ersuchte 17. März auf Antrag des Herrn Gütschow Se. Exc. den Herrn v. Lerche, als welcher den Geist des Kirchengesetzes am genauesten kenne, „auf Grund desselben einen Entwurf auszuarbeiten, nach welchem das Verhältniß des Kirchenrathes zu den Herrn Gemeinde-Deputirten, so wie das Verhältniß dieser zu ersterem genau ermittelt, von beiden Theilen berathen, und solches durch gegenseitige Unterschrift des darüber aufzunehmenden Protocolls als feste Norm für die Zukunft anerkannt werde."

Die von Herrn von Lerche ausgearbeiteten, von Sr. Hoh. dem Prinzen von Oldenburg und von dem ganzen Kirchenrath am 1. April 1842 unterschriebenen Punkte dieser Vereinbarung lauten folgendermaaßen:

„1. Der Kirchenrath der St. Petri-Pauls-Gemeinde ist, laut dem sehr deutlich ausgesprochenen 477 § des Kirchengesetzes, der unmittelbare (d. i. ohne Dazwischenkunft eines Andern) Verwalter des Eigenthums dieser Kirche, und die Deputirten haben daher kein Recht, sich in die Verwaltung zu mischen.

„2. Laut dem § 484 des Kirchengesetzes muß der Kirchenrath jährlich vor der allgemeinen Versammlung der Gemeindeglieder, über alle seine Anordnungen in der Verwaltung der ökonomischen Angelegenheiten der Kirche, besonders aber über den Zustand seiner Casse vollständige Rechenschaft ablegen. Ferner kann laut demselben Paragraph des Kirchengesetzes, die Gemeinde, zur Revision der Rechnungen und Inventare, so wie zur Besichtigung der Kirchengebäude, besondere Bevollmächtigte ernennen, denen der Kirchenrath verpflichtet ist, alle von ihnen verlangte Auskunft zu geben.

Da nun keine jährliche Versammlung der Gemeindeglieder der St. Petri-Pauls-Kirche stattfindet, und solche bei der Größe der Gemeinde auch nicht zweckmäßig sein würde, so wählt selbige auf drei Jahre ihre Bevollmächtigten (bei der Petri-Pauls Kirche unter dem Namen: Deputirte) woraus hervorgeht, daß die Gemeindeglieder ihren Bevollmächtigten, sowohl die Entgegennahme des Kirchenrathsberichts (Отчетъ) über alle seine Anordnungen in der Verwaltung der ökonomischen Angelegenheiten der Kirche, als auch die Revision der Rechnungen ꝛc. übertragen; — es sind also die beiden Abschnitte des § 484 des Kirchengesetzes, als sich auf die Deputirten beziehend, zu verstehen, und der Kirchenrath hat demnach jährlich den Deputirten über alle seine Anordnungen in der Verwaltung der ökonomischen Angelegenheiten der Kirche, so wie über den Zu-

Digitized by Google

ſtand ſeiner Caſſe eine vollſtändige Ueberſicht zu ertheilen, ſämmtliche Bücher und Rechnungen zur Reviſion vorzulegen, und alle dazu von ihnen zu verlangende Auskunft zu geben.

„3. Laut dem § 467 des Kirchengeſetzes, kann der Kirchenrath keine Ausgaben über 500 R. B. machen, ohne dazu die Zuſtimmung der Deputirten zu haben. Dieſe Zuſtimmung kann nur auf außergewöhnliche Ausgaben Bezug haben, und um ſich gegenſeitig die Sache zu erleichtern, wird der Ausweg getroffen, den Anſchlag der Jahreseinnahme und Ausgabe, und die vorauszuſehenden, 500 R. B. überſteigenden extraordinairen Ausgaben, in einer mit den Deputirten zu haltenden Sitzung jährlich vorzulegen, um ihre Zuſtimmung oder Verweigerung in Erfahrung zu bringen.

„4. Ueber ihre Reviſion und Inſpicirung nehmen die Deputirten ein Protocoll auf, welches im Kirchenarchiv regiſtrirt und verwahrt wird. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß dieſes Protocoll nur Gegenſtände, welche ſich auf die Reviſion der Rechnungen, Caſſe, Inventare und Kirchengebäude beziehen, berühren darf.

„5. Finden die Deputirten Ausſtellungen gegen die Rechnungen oder gegen die Anwendung und Behandlung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens zu machen, und können ſolche nicht durch eine gemeinſame Berathung mit dem Kirchenrathe beſeitigt werden, ſo iſt der Kirchenrath verbunden, nach Umſtänden und Natur der Sache, ſolchen Diſſenz oder Ausſtellungen entweder zur Kenntniß der Gemeinde oder des Generalconſiſtoriums zu bringen, widrigenfalls es den Deputirten offen ſteht, ſich bei dem Generalconſiſtorium zu beſchweren.

„6. Der Kirchenrath hat nicht das Recht, rückſichtlich der Beſoldung der Prediger oder der Kirchenbeamten Aenderungen zu treffen, ohne vorher die Zuſtimmung der Deputirten eingeholt zu haben.

„7. Bei einer Predigerwahl hat jeder Deputirte eine Stimme, gleich einem Mitgliede des Kirchenraths.

„8. Andere Befugniſſe, außer den in den vorſtehenden Punkten erwähnten, legt das Geſetz den Deputirten nicht bei.

„9. Damit gegen dieſe vorerwähnten Beſchlüſſe und Auslegungen auch für ſpätere Zeiten, ſowohl von Seiten des Kirchenraths, als der Deputirten, keine Einwendungen gemacht werden können, ſo ſoll bei der jedesmaligen Wahl, ſowohl der Kirchenrathsmitglieder als der Deputirten, vor der Gemeindeverſammlung beantragt werden, daß die Wahlen auf Grundlage dieſer Beſchlüſſe geſchehen.“

Am 4. April unterſchrieben 5 Deputirte: der Oberberghaupt-

mann v. Kämmerer, die Kaufleute C. Clementz und C. E. Tunder, der Juwelier J. W. Keibel und der Wagenbauer Busse diese Vereinbarung, nur der erste Deputirte des Adels, Wirkl. Staatsr. von Götze, protestirte gegen dieselbe. Da nach § 483 des Kirchengesetzes alle Beschlüsse nach Mehrheit der Stimmen gefaßt werden, so war demnach diese Vereinbarung angenommen.

Am 7. April und 1. Mai legten die dazu ernannten Mitglieder des Kirchenrathes, die Herren Gütschow, Heyse und Krakau, den Deputirten die Abrechnung über das Jahr 1841 vor. Dieselbe ward vollkommen richtig gefunden und die Deputirten stellten dem Kirchenrath 1. Mai die General-Quittung für 1841 aus.

Für die am Ende des Jahres 1842 abzuhaltende Gemeindeversammlung war von Seiten des Gen.-Gouverneurs der Geh. Rath v. Pesarovius zum Delegirten der Regierung zur Aufrechthaltung der Ordnung ernannt. Der Wirkl. Staatsr. von Lerche hatte auf Bitten des Kirchenraths versprochen, in derselben den Vorsitz statt des durch Krankheit verhinderten Präsidenten v. Adelung zu übernehmen.

Das Protocoll der 27. Dec. 1842 im Schulsaal gehaltenen Gemeindeversammlung enthält folgende Punkte:

„Nachdem der Herr Pastor Dr. Frommann ein kurzes Gebet gesprochen hatte, nahm das Kirchenraths-Mitglied, Hr. W. St. von Lerche das Wort und theilte der Versammlung mit, daß er von Sr. Exc., dem Hrn. Kirchenraths-Vorsitzer v. Adelung, der durch Unpäßlichkeit verhindert sei, dieser Versammlung beizuwohnen, ersucht worden sei, das Präsidium in derselben an seiner Stelle zu übernehmen."

„Hierauf hielt Se. Exc. Herr von Lerche eine kurze Rede, in welcher er den Zweck der Versammlung, nämlich die neuen Wahlen der Kirchenraths-Mitglieder und der Gemeinde-Deputirten für die nächstfolgenden 3 Jahre auseinandersetzte und in einer gedrängten Uebersicht auf die Wirksamkeit der Kirchenverwaltung in den verflossenen 3 Jahren überhaupt und auf das ökonomische Wesen insbesondere die Anwesenden aufmerksam machte. Bei dieser Gelegenheit wurde eine von dem Casse führenden Mitgliede Hrn. Gütschow angefertigte lithographirte Uebersicht der Rechnungs-Ablegung für die verflossenen Jahre 1839, 1840 und 1841 unter die Anwesenden vertheilt [1]).

[1]) Seitdem wird bei jeder Rechnungsablegung nach Ablauf des Trienniums eine solche lithogr. Uebersicht vertheilt.

Digitized by Google

„Alsdann wurde laut Protocoll-Beschluß vom 1. Apr. d. J. die an demselben Tage stattgefundene, von Sr. Durchl. dem Kirchenpatron und sämmtlichen Kirchenraths-Mitgliedern, wie auch von 5 Hrn. Gemeinde-Deputirten berathene und beschlossene Feststellung der Verhältnisse des Kirchenraths zu den Deputirten und umgekehrt, zur Kenntniß der Gemeinde gebracht [1]), und zugleich beantragt, zu der vorzunehmenden Wahl nunmehr zu schreiten.

„Hierauf erklärte Hr. von Götze, daß er dagegen ein Votum vorzutragen habe. Da die Stimmen der Gemeinde in dieser Hinsicht getheilt waren, so wurde vorgeschlagen, durch Stimmzettel zu bestimmen, ob dieser Vortrag gehalten werden solle oder nicht. Durch die Mehrheit der Stimmen — 91 gegen 32 — wurde der Vortrag verweigert und der ganze Gegenstand als eine abgemachte, keiner weitern Erörterung unterliegende Sache erklärt."

Gewählt wurden:

Zum Vorsitzer des Kirchenraths:

Hr. Wirkl. Staatsr. von Adelung.

Zu Mitgliedern des Kirchenraths:

Vom Adel:

Herr Geh. Rath A. v. Block.
Herr Wirkl. Staatsr. G. von Lerche.
Herr Hofrath Baron K. v. Küster.

Von der Kaufmannschaft:

Herr Seb. Cramer. Herr Ludw. Heyse.
Herr Ant. Gütschow. Herr Friedr. Krohn.

Von den Gewerken:

Herr Dittmar. Herr Barbe.
Herr Breitfuß. Herr Krakau.

Zu Deputirten der Gemeinde:

Vom Adel:

Herr Geh. Rath v. Pesarovius.
Herr Oberberghauptmann v. Kämmerer.

Von der Kaufmannschaft:

Herr Clementz. Herr Tunder.

---

[1]) Seitdem wird dieses Document in jeder Gemeindeversammlung vorgelesen, wie es vom Kirchenrath und den Gemeinde-Deputirten 1. Apr. 1842 beschlossen war.

Von den Gewerken:

Herr Keibel. Herr Busse.

Zu temporären Deputirten:

Vom Adel:

Herr Staatsr. v. Heyne.

Herr Dr. von Lorenz [1]). Herr Collegienr. v. Bruun [1]).

Von der Kaufmannschaft:

Herr A. Thal. Herr Van Sassen. Herr Voigt.

Von den Gewerken:

Herr Poehl jun. Herr Ehlers. Herr Fröbelius.

Da der Vorsitzer des Kirchenraths, Wirkl. Staatsr. v. Adelung, 18. Jan. 1843 und bald darauf auch Hr. Barbe gestorben waren, da ferner der Baron v. Küster plötzlich aus dem Kirchenrath getreten war und der Staatsr. v. Heyne die Wahl zum temporären Deputirten nicht annahm, so wurde, um diese erledigten Stellen zu besetzen, 14. Febr. 1843 wiederum eine Gemeindeversammlung gehalten, welcher der Wirkl. Staatsr., Staatssecretär v. Hoffmann, als Delegirter der Regierung beiwohnte. Gewählt wurden zum Vorsitzer der Wirkl. Staatsr. Gustav von Lerche, zu Kirchenräthen der Wirkl. Staatsr. von Hoffmann, der Wirkl. Staatsr. von Aller und Herr Keibel, zum Deputirten Hr. Ebert, zum temporären Deputirten der Senateur, Wirkl. Geh. Rath Graf von Sievers.

In der Gemeindeversammlung 22. Dec. 1857 wurden erwählt:

1. zu Mitgliedern des Kirchenraths:

a. vom Adel:

Herr Geh. Rath v. Hoffmann.
„ Wirkl. Staatsr. v. Lerche.
„ Wirkl. Staatsr. Baron v. Stackelberg.
„ Geh. Rath v. Götze [2]).

b. von der Kaufmannschaft:

Herr C. Oesterreich [3]). Herr J. Voigt [3]).
„ Friedr. Krohn. „ A. F. Junker [3]).

---

[1]) Diese beiden wurden temporäre Deputirten, da sie die meisten Stimmen nach dem Staatsr. v. Weisse und dem Wirkl. Staatsr. von Götze hatten, welche die Wahl nicht annahmen.

[2]) An die Stelle des wegen Kränklichkeit und vieler Amtsgeschäfte zurücktretenden Geh. Raths v. d. Osten Sacken.

[3]) An die Stelle des 2. Nov. 1856 verstorbenen Herrn A. Gütschow und der zurücktretenden Herrn Heyse und Sutthof.

Digitized by Google

c. von den Gewerken:

Herr Spörhase. Herr Ebert [1]).

„ Blissmer [1]). „ Keibel.

2. Zum Vorsitzer im Kirchenrath:

Herr Wirkl. Staatsrath v. Lerche.

3. Zu ordentlichen Gemeinde-Deputirten:

a. vom Adel:

Herr Gen. und Gen.-Adj. v. Grünwald.

„ Oberberghauptmann A. v. Kämmerer.

b. von der Kaufmannschaft:

Herr L. Heyse [2]). Herr Heimbürger [2]).

c. von den Gewerken:

Herr Jürgens [3]). Herr Poehl [3]).

4. Zu temporären oder außerordentlichen Gemeinde-Deputirten:

a. vom Adel:

Herr Flügel-Adj. und Obrist v. Weymarn [4]).

„ Hofrath v. Witte [4]).

„ Staatsr. v. Bruun.

b. von der Kaufmannschaft:

Herr G. Brandt. Herr A. Thal [5]). Herr B. Müller [5]).

c. von den Gewerken:

Herr De la Porte. Herr Schwarz [6]). Herr Sirach [6]).

In der ersten Sitzung, welche der neugewählte Kirchenrath 16. Jan. 1858 hielt, besprach man die Vertheilung der laufenden Geschäfte.

Der Wirkl. Staatsr., Baron von Stackelberg, bezeigte sich will-

---

[1]) An die Stelle der zurückgetretenen Herrn Dittmar und Gerke. Eigentlich war Hr. Jürgens erwählt. Da dieser aber die Stelle eines ordentlichen Deputirten annahm, so trat Hr. Blissmer, der nach ihm die meisten Stimmen hatte, statt seiner in den Kirchenrath.

[2]) An die Stelle des zurücktretenden Herrn van Sassen und des zum außerordentlichen Deputirten erwählten Herrn Thal.

[3]) An die Stelle des in den Kirchenrath gewählten Herrn Ebert und des zurücktretenden Herrn Fröbelius.

[4]) An die Stelle des zurücktretenden Wirkl. Staatsr. Barons v. Driesen und des abwesenden Gen. Grafen v. Berg.

[5]) An die Stelle des in den Kirchenrath gewählten Herrn Voigt und des zum ordentlichen Deputirten gewählten Herrn Heimbürger.

[6]) An die Stelle der zu ordentlichen Deputirten gewählten Herrn Jürgens und Poehl.

fährig, auch noch ferner den Vorsitz im Oekonomie-Comité zu übernehmen, in welchem die Herren Oesterreich, Krohn, Voigt, Junker, Spòrhase und Keibel saßen. Herr Oesterreich trat in das Schuldirectorium, Herr Junker in das Waisendirectorium, an welchem auch Herr Spòrhase Theil nahm, Herr Voigt übernahm die Buchführung und die Casse. Herr Ebert und Herr Blissmer übernahmen die Aufsicht bei den Becken und Collecten an den Kirchenthüren nach dem öffentlichen Gottesdienst. Herr Spòrhase und Herr Blissmer unterzogen sich der Armenpflege in dem Armenverein abseiten des Kirchenraths zur Unterstützung der Herrn Prediger. Herr Keibel übernahm die Oberaufsicht über den Kirchhof und die dahin einschlagenden Geschäfte.

In der Sitzung des Kirchenraths 11. Febr. 1859 machte der Vorsitzer, Wirkl. Staatsr. Dr. von Lerche, die Mitglieder darauf aufmerksam, wie sich durch die lange Dauer der Sitzungen die Nothwendigkeit herausgestellt, eine Ordnung für den Geschäftsgang in denselben zu beschließen und machte folgenden Vorschlag:

„§ 1. Nach Vortrag haben die Mitglieder das Wort der Reihe nach, — vom ältesten an bis zum jüngsten.

„§ 2. Keiner darf den andern unterbrechen.

„§ 3. Nachdem alle gesprochen, resumirt der Präsident.

„§ 4. Dann kann wieder jeder nach Belieben das Wort verlangen, und wenn mehrere solches verlangen, geht es wieder vom ältesten ab.

„§ 5. Dann resumirt Präses den Beschluß oder stellt die Frage,

„§ 6. Die Abstimmung beginnt von unten herauf.

„§ 7. Der Secretair notirt die Stimmen und erklärt das Resultat, welches dann als Beschluß zum Protocoll geht.

„§ 8. Wird jemand in seinem Vortrage zu sehr unterbrochen oder durch lautes Gespräch die Ruhe gestört, so rührt Präses die Glocke und fährt damit nöthigenfalls so laut und so lange fort, bis Schweigen und Stille eintritt.

„§ 9. Ist's irgend möglich, so wird das Protocoll wenigstens im Schwarzen, oder die bloßen Beschlüsse enthaltend, in der Sitzung selbst angefertigt, am Schlusse derselben vorgelesen und unterzeichnet.

„§ 10. Glaubt jemand dem Beschlusse der Mehrheit sich nicht unterwerfen zu können, so steht's ihm frei, dieses zu erklären und dann zu dem Artikel binnen drei Tagen a dato der Vorlegung des Protocolls ein dissentirendes Votum an den Präses einzuschicken, —

Digitized by Google

nicht aber solches ohne dessen Vorwissen dem Protocolle beizulegen und dasselbe sammt voto weiter herumgehen zu lassen.

„§ 11. Ein solches Votum hat Präses in der nächsten, oder nach Umständen und seinem Ermessen in einer gleich zu berufenden, Sitzung vorlesen zu lassen.

„§ 12. Der Beschluß der Mehrheit wird durch ein oder einige Separat-Vota in der Ausführung nicht aufgehalten.

„§ 13. Dieselbe Geschäftsordnung wird auch in der Plenarsitzung beobachtet.

„Die vorgeschlagene Geschäftsordnung wurde approbirt und als zweckmäßig angenommen, mit dem Hinzufügen, daß, wenn sich künftig Zusatz-Artikel als nothwendig ergeben werden, dieselben nachgetragen werden sollen."

„Da die 18. Oct. 1858 vollzogene Wahl des Dr. Stieren zum dritten Prediger vom Gen.-Consistorium wegen mangelnder Vollzähligkeit des Wahlkörpers annullirt war, machte der Vorsitzer, Wirkl. Staatsrath Dr. von Lerche, in der Plenarsitzung des Kirchenraths 18. März 1859 folgenden Vorschlag, welcher die Ergänzung des Kirchenraths und der Deputirten bei eintretenden Vacanzen betraf, und welcher, wenn er von der Plenarsitzung angenommen und vom Patron der Kirche genehmigt sei, der Gemeinde zur Bestätigung vorgelegt werden solle.

„In der Gemeindeversammlung 27. Dec. 1839 wurde der vom Kirchenrath angefertigte Entwurf einer Ordnung, betreffend den Bestand und die Wahl des Kirchenrathes und der Deputirten der St. Petri-Gemeinde vorgelegt, damals jedoch nur die §§ 10 und 12 [1]) des Entwurfs genehmigt, welche die Deputirten betreffen.

„Die Bestimmung des letzten § ist die Hauptveranlassung gewesen, weshalb die 18. Oct. vorigen Jahres vom Kirchenrath und den Deputirten vorgenommene Wahl des Nachmittagspredigers vom General-Consistorio annullirt worden ist, indem im Februar 1858 der ordentliche Deputirte Herr Wirkl. Staatsr. von Kämmerer mit Tode abgegangen, und obgleich der älteste temporäre Deputirte in seine Stelle eingerückt war, dadurch wieder ein temporärer Deputirter fehlte. Es fehlte bei jener Wahl ferner auch ein Mitglied des Kirchenraths, Herr Friedrich Krohn, welcher bei seiner Abreise ins Ausland im Mai 1858 seine Dimission genommen hatte.

[1]) Vergl. S. 328. 329.

Digitized by Google

„Ueber Completirung der Stelle eines fehlenden Kirchenrathsmitgliedes finden sich im Gesetz und in unsern Kirchenreglements gar keine Bestimmungen. Da nun bei einem Wahlkörper von 15 Gliedern des Kirchenraths, 6 ordentlichen und 9 temporären Deputirten, wozu noch 3 extraordinäre Deputirte hinzukommen, also bei einem Wahlkörper von 33 Personen, durch vielerlei Umstände sehr leicht eine Lücke eintreten kann, eine Zusammenberufung der ganzen Gemeinde zur Wiederbesetzung der Stelle aber mit vielen Schwierigkeiten und Zeitverlust verknüpft ist, und jede Predigerwahl dadurch ungebührlich in die Länge gezogen werden könnte, so hat der Kirchenrath im Verein mit den ordentlichen und außerordentlichen Deputirten geglaubt, durch folgende Fassung und Vervollständigung des Reglements künftigen Ungewißheiten und Verzögerungen möglichst abzuhelfen, und beehrt sich, dasselbe der Gemeinde vorzustellen.

„§ 1. Die St. Petri-Gemeinde wählt nach Anleitung der §§ 479 und 480 des Allerhöchst bestätigten Kirchengesetzes (§§ 625 und 626 des XI. Bandes des Reichsgesetzbuchs, Ausgabe 1857) zwölf Mitglieder des Kirchenraths, nämlich vier aus dem Stande des Adels, vier aus dem Stande der Kaufmannschaft und der Fabrikanten und vier aus dem Stande der Gewerke in derselben Art, wie solches bisher geschehen, also dergestalt, daß dabei die erschienenen stimmfähigen Glieder aller drei Stände mitstimmen.

„§ 2. Auf gleiche Weise wird eines der Mitglieder des Kirchenrathes zum Präsidenten erwählt.

„§ 3. Sollte jemand genöthigt sein, die Versammlung vor Einsammlung der Stimmzettel zu verlassen, so kann er seine Stimmzettel zu allen denjenigen Aemtern, über welche die Ablesung der Stimmzettel noch nicht begonnen hat, in die zu jedem Amte bereit stehenden Urnen einlegen, wobei jedoch seine Stimme effectlos bleibt, rücksichtlich der Wahl des Präsidenten, im Fall der von ihm Gewählte nicht Mitglied des Kirchenraths geworden ist, und rücksichtlich anderer Aemter, im Fall der von ihm Gewählte schon zu einem anderen Amte gewählt worden ist.

„§ 4. Die Glieder eines jeden der drei Stände wählen in derselben Gemeindeversammlung zwei ordentliche, drei temporäre und einen extraordinären oder Predigerwahl-Deputirten aus Gliedern ihres Standes.

„§ 5. Lehnt jemand in der Wahlversammlung das ihm übertragene Amt ab, so wird sofort zu einer neuen Wahl geschritten.

Digitized by Google

„§ 6. Erfolgt die Ablehnung, Austritt oder Abgang nach geschlossener Wahlversammlung im Laufe des Triennium, so kann der Kirchenrath wenn es ein Mitglied des Kirchenraths betrifft, zur Wiederbesetzung entweder die Gemeinde zusammenberufen oder aber die ordentlichen und temporären Deputirten ersuchen, gemeinschaftlich mit dem Kirchenrathe jemanden interimistisch bis zu der nächsten Gemeindeversammlung in den Kirchenrath auf die vacante Stelle zu erwählen.

„§ 7. Tritt die Vacanz unter den ordentlichen Deputirten ein, so rückt der älteste temporäre Deputirte des betreffenden Standes in dieselbe ein.

„§ 8. Tritt hierdurch oder überhaupt die Vacanz unter den temporären Deputirten ein, so rückt der außerordentliche oder sogenannte Predigerwahl-Deputirte als jüngster temporärer Deputirter in dieselbe ein, und träte sie hiedurch oder überhaupt unter den drei ertraordinären Deputirten ein, so erwählen die Kirchenrathsmitglieder des betreffenden Standes und die ordentlichen und temporären Deputirten des betreffenden Standes jemanden aus ihrem Stande interimistisch bis zu der nächsten Gemeindeversammlung auf die vacante Stelle.

„§ 9. Auf diese Weise werden bei der St. Petri-Gemeinde alle verfassungsmäßigen Collegia, und auch zu einer Predigerwahl der ganze Wahlkörper jederzeit ohne sofortige Zusammenberufung der ganzen Gemeinde vollständig sein."

Der Kirchenrath, die ordentlichen und temporären Deputirten billigten ohne Ausnahme diesen Vorschlag und bezeugten dies durch ihre Unterschrift. Darauf ward derselbe dem Durchlauchtigsten Patron der Kirche vorgelegt, welcher ihn mit folgenden Worten 8. April bestätigte: „Ist der Gemeindeversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Der Patron Peter Prinz von Oldenburg."

Die Gemeindeversammlung ward 26. April 1859 gehalten. „Der Herr Vorsitzer trug vor, — daß es sich um die Completirung des Wahlkörpers der St. Petri-Gemeinde handle und zu diesem Behufe geschritten werden müsse zur Wahl eines Kirchenrathsmitgliedes aus der Kaufmannschaft an Stelle des abgegangenen Herrn Friedr. Krohn, eines ordentlichen Deputirten vom Adel an Stelle des verstorbenen Wirkl. Staatsr. v. Kämmerer und dann noch, nur zur bevorstehenden Predigerwahl, dreier ertraordinairer Deputirter, nämlich eines vom

Adel, eines von der Kaufmannschaft und eines von den Gewerken[1]). Bevor jedoch zu den Wahlen geschritten, wurde der Versammlung auf Beschluß der Plenarsitzung des Kirchenraths im Verein mit den ordentlichen und temporären Deputirten die von selbiger Plenarsitzung 18. März a. c. entworfene und angenommene und von Sr. Kais. Hoheit, dem Durchlauchtigsten Patron dieser Kirche, unter Vorbehalt der Bestätigung der Gemeinde, genehmigte Ordnung über Besetzung der im Kirchenrathe und unter den Herrn Deputirten innerhalb des Trienniums etwa vorkommenden Vacanzen, vorgelegt und nach Vortrag derselben ersuchte Herr Vorsitzer des Kirchenraths die Versammlung, durch ja oder nein abzustimmen, ob diese obige Ordnung genehmige oder nicht. Nach erfolgter Abstimmung wurde das Reglement angenommen, indem von den noch gegenwärtigen Gemeindegliedern 77 das Reglement gleich annahmen und 96 dagegen wünschten, daß die Angelegenheit noch einmal berathen werde, zu den 77 Gemeindegliedern aber die Mitglieder des Kirchenraths und die Deputirten, welche das Reglement bereits angenommen haben, hinzugezählt werden müssen, d. h. 29 Stimmen, so daß das Reglement mit 106 Stimmen gegen 96 sofort angenommen und bestätigt worden. Schließlich wurde der Gemeinde versprochen, daß das Reglement lithographirt und vertheilt werden wird.

„Sodann machte Herr Vorsitzer der Gemeinde bekannt, daß 23. April der ordentliche Deputirte vom Adel Gen.-Adj. von Grünwaldt wegen seiner neuen Dienststellung aus diesem Amte ausgetreten sei. Da aber diese Vacanz schon vor Bestätigung des Reglements da gewesen, so wird dieselbe in einer etwa auf den 17. oder 24. Mai anzuberaumenden Gemeindeversammlung, auf welcher nur der Adel, die Militair- und Civilbeamten und Literaten zu erscheinen und zu wählen haben werden, besetzt werden."

Gewählt wurden:

Herr Friedr. Leop. Schüneman zum Mitglied des Kirchenraths,
= Gen. Peter von Rossi zum ordentlichen Deputirten,
= Wirkl. Staatsr. Thomas von Hartmann } zu extraordinären Deputirten.
= Andr. Berg
= E. Mielck

Am 17. Mai 1859 ward in einer Gemeindeversammlung, in welcher nur die Mitglieder des Adelsstandes ihre Stimmen abgaben,

[1]) Nach dem Gesetz vom 4. Jan. 1840. Vergleiche S. 316.

Digitized by Google

der Geh. Rath Baron R. von der Osten-Sacken zum ordentlichen Deputirten anstatt des abgegangenen Herrn Gen.-Adj. von Grünwaldt erwählt.

Als der temporäre Deputirte des Gewerkstandes, Herr C. Sirach, 14. Okt. 1859 seine Dimission eingab, rückte der extraordinäre Deputirte des Gewerkstandes, Herr Mielck an seine Stelle. Am 2. Dec. 1859 ward durch die zum Gewerkstande gehörenden Mitglieder des Kirchenraths, ordentlichen und temporären Deputirten Herr Harloff zum extraordinären Deputirten des Gewerkstandes an Herrn Mielcks Stelle erwählt.

Die Hauptbeschäftigung des Kirchenraths und der Deputirten in dieser Zeit war die Besetzung der dritten Predigerstelle. In der Plenarsitzung 20. Mai 1859, zu welcher auch die extraordinären Deputirten zum ersten Male hinzugezogen waren, berathschlagte man über einen von dem Vorsitzer, Wirkl. Staatsr. von Lerche, abgefaßten Entwurf, welcher die bei der Besetzung dieser Stelle zu beobachtende Ordnung feststellen sollte. Dieselbe ward in folgender Form angenommen.

„§ 1. Jedes Mitglied des Kirchenraths, jeder ordentliche, temporäre und extraordinäre Deputirte der Gemeinde hat das Recht, zu der zu besetzenden Predigerstelle denjenigen Mann, den er nach Ueberzeugung und Gewissen dazu am geeignetsten und wenigstens muthmaßlich für erlangbar hält, in der dazu anberaumten Plenarsitzung des Kirchenraths mündlich oder schriftlich in Vorschlag zu bringen. Die mündlich Vorgeschlagenen und die Namen der Vorschlagenden werden vom Präses und Secretair notirt. Bei denjenigen Mitgliedern, welche keinen mündlichen Vorschlag gemacht haben, circulirt die Urne, damit jeder, der einen Mann schriftlich vorschlagen will, auf einem erhaltenen Stimmzettel, — wer aber keinen vorschlagen will, den leeren Stimmzettel einlege. — Sollten sich Zettel mit mehreren Namen vorfinden, so wird nur der erste Name abgelesen und als gültig notirt. Jeder Zusatz zu dem Namen und Titel bleibt unvorgelesen und wird nachher mit dem Zettel vernichtet.

„§ 2. Die Ablesung der Vorschlagszettel geschieht durch das älteste Kirchenrathsglied und den ältesten Deputirten gemeinschaftlich, und werden die Zettel von ihnen, sobald die Ablesung beendigt und controlirt ist, vernichtet. Das jüngste Kirchenrathsglied aber und der jüngste temporäre Deputirte notiren die vorgelesenen Namen, unterzeichnen und proklamiren das Resultat und der Secretair des

Kirchenraths contrasignirt es. Sind mündliche Vorschläge gemacht worden, so werden sie hinzugefügt und hinzugezählt, und erst dann das Resultat proklamirt. Auf die also formirte große oder vorläufige Liste sind auch diejenigen Männer zu stellen, welche sich selbst schriftlich bei dem Kirchenrathe zu der Predigerstelle gemeldet haben.

„§ 3. Sobald auf diese Weise die vorläufige Liste formirt worden ist, wird, je nachdem es gleich anfangs bestimmt worden, in derselben Sitzung, oder in der auf einen bald nachfolgenden Tag angesetzten Sitzung — eine engere Liste von drei Candidaten formirt, und zwar dergestalt, daß jeder anwesende Wahlherr aus der Liste der Vorgeschlagenen zu dreien Malen einen Namen auf den Stimmzettel setzt. Derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat, wenn auch nicht die absolute Majorität, kommt als erster Candidat auf die engere Wahlliste. Auf gleiche Weise wird noch zweimal abgestimmt, um den 2. und 3. Candidaten zu ermitteln. — Auszählung, Notirung, Proklamirung geschehen in derselben Ordnung, wie in § 2 verordnet worden.

„§ 4. Diejenigen drei Männer, welche auf diese Weise zu Candidaten erwählt worden sind, werden auf die engere Liste gebracht, welche dann ohne fernere Completirung unwiderruflich für geschlossen gilt, — es sei denn, daß einer der drei Candidaten vor Beginn der Probepredigten zurücktrete, in welchem Falle die Liste, wenn die absolute Mehrheit des Wahlkörpers es wünschen sollte, durch Nachwahl completirt, sonst aber die Wahl des Predigers aus den zwei verbliebenen Candidaten bewerkstelligt werden kann.

„§ 5. Wenn bei der Abstimmung zur Erwählung des ersten Candidaten alle, oder fast alle Stimmen auf eine und dieselbe Person fallen sollten, so soll dies dennoch nicht als Wahl zum Amte gelten, sondern nur als Erwählung zum Candidaten, welche erst durch die zweite oder definitive Abstimmung, unter Zuziehung eines Consistorial-Delegirten (Kirchengesetz § 162) die Kraft einer wirklichen Wahl zum Amte erhält. Es versteht sich aber, daß bei totaler Einstimmigkeit kein zweiter oder dritter Candidat, und wenn nur zwei Personen vorgeschlagen sein sollten, kein dritter Candidat gewählt zu werden braucht.

„§ 6. Die auf die engere Liste gebrachten 3 Candidaten müssen wo möglich, und wenn sie auch schon durch eine oder einige früher gehaltene Predigten der Gemeinde bekannt wären, in baldigster vom Kirchenrathe mit ihnen zu verabredenden Frist, eine sogenannte Probe-

zed by Google

oder Wahlpredigt halten, von welcher die Gemeinde durch Abverkündigung von der Kanzel und durch die Zeitungen, die Mitglieder des Kirchenvorstandes aber noch besonders vermittelst Circulairs benachrichtigt werden. Die Reihenfolge in welcher sie diese Predigten zu halten haben, richtet sich nach ihrer Erwählung zu Candidaten dergestalt, daß der zuletzt gewählte die erste, der zweiterwählte die zweite und der ersterwählte die letzte Probepredigt zu halten hat. Aus dringenden Gründen kann jedoch der Kirchenrath eine Aenderung in dieser Reihenfolge gestatten.

„§ 7. Entfernt wohnenden Männern, die zur Probepredigt anreisen, vergütet der Kirchenrath die Kosten der Her- und Hinreise.

„§ 8. Fiele die Wahl zum Candidaten durch ¾ sämmtlicher Stimmen auf eine geistliche Notabilität des Inlandes oder Auslandes und würde dieselbe durch ebenfalls ¾ der Stimmen von einer Probepredigt dispensirt, so kann, nach gehaltener Probepredigt der oder des andern Candidaten, zur definitiven Wahl geschritten werden, und erhielte auch dann der erstgenannte Candidat, welcher keine Probepredigt gehalten hat, die wirkliche und absolute Majorität der Stimmen, so kann derselbe zum Prediger an St. Petri berufen werden.

„§ 9. Zu dem Tage, welcher zur definitiven Wahl bestimmt worden ist, wird in Gemäßheit des § 162 des Kirchengesetzes, — jetzt § 295 des XI. Bandes des Swod —, ein Delegirter des Consistoriums erbeten, und die Wahl in dessen Gegenwart durch schriftliche Abstimmung vollzogen. Diese Abstimmung geschieht dergestalt, daß, wenn drei Candidaten vorhanden sind, jeder anwesende Wahlherr zuerst zwei der drei Namen auf den Stimmzettel setzt. Es bleiben dann, nach Eröffnung des scrutiniums, als Candidaten nur diejenigen zwei, welche die meisten Stimmen erhielten. Hierauf wird zur abermaligen Abstimmung geschritten durch Aufzeichnung nur eines der beiden Candidaten auf dem Stimmzettel. Wer von den beiden die meisten Stimmen erhalten hat, ist der Erwählte, und wären die Stimmen zwischen den zweien ganz gleich getheilt und der Kirchenpatron nicht gegenwärtig, so erklärt der Präses des Kirchenraths, anstatt seiner eigenen doppelten Stimme, im Auftrage des abwesenden Patrons dessen Stimme zu Gunsten des einen der beiden Candidaten. Ist aber der Patron anwesend, so giebt bei Gleichheit der Stimmen, die des Patrons den Ausschlag.

„Anmerkung. Auf diese Weise wird nicht bloß dem § 163 des Kirchengesetzes, welcher unter mehreren Candidaten denjenigen für

Digitized by Google

erwählt erkennt, der die meisten Stimmen erhalten hat, sondern auch der vom hochwürdigen General-Consistorio in der Resolution vom 26. Januar d. J. ausgesprochenen Ansicht genügt, nach welcher eine absolute Majorität der Stimmen verlangt wird; — denn bei einer Abstimmung zwischen nur zwei Personen, muß die eine entweder von selbst, oder vermittelst der Doppelstimme des Patrons oder Vorsitzers, die absolute Mehrheit der Stimmen haben.

„§ 10. Nachdem die Wahl des Predigers durch den Kirchenrath und die sämmtlichen Deputirten der Gemeinde bewerkstelligt worden, bleiben alle Schritte zur Ausführung und Aufrechthaltung derselben dem Kirchenrathe überlassen."

Auf den Antrag des Vorsitzers, Wirkl. Staatsr. Dr. von Lerche, bestimmte der Kirchenrath 23. Nov. 1860 folgende Ordnung bei der nächstens zu haltenden Gemeindeversammlung. „Beim Eintritt wird vom Küster und Oekonomen der Name jedes Eintretenden verzeichnet und derselbe erhält dann die Stimmzettel. Jedes Mitglied der Gemeinde hat bei Aufzeichnung seines Namens am Eingange 6 Stimmzettel zu bekommen und zwar:

„a) zur Wahl von 4 Gliedern des Kirchenraths aus dem Stande des Adels und der Gelehrten . . 1 weißen,
„b) = = der Kaufmannschaft . . . . 1 blauen,
„c) = = der Gewerke . . . . . 1 rothen,
„d) = = des Präsidenten aus den Gliedern des Kirchenraths . . 1 gelben,

„Dann folgen die Ständewahlen:

„e) jedes Mitglied des Adelstandes zur Wahl von 2 ordentlichen Deputirten . . . . 1 weißen,
= = = Kaufmannsstandes . . . 1 blauen,
= = Gewerkstandes . . . 1 rothen.
„f) jedes Mitglied des Adelstandes zur Wahl von 3 temporären und 1 außerordentlichen Deputirten 1 weißen,
= = = Kaufmannsstandes . . . 1 blauen.
= = = Gewerkstandes . . . 1 rothen.

„Jedes Mitglied in summa 6 Wahlzettel, auf welchen es die respectiven 4. 4 und 4. 1. 2 und 4 Namen anzuschreiben und sie in die respectiven 10 Urnen von der Farbe des Stimmzettels und des auf demselben bemerkten Amtes einzulegen hat. Die Urnen — im Ganzen 10 Stück — stehen auf dem Tische des Kirchenvorstandes.

Digitized by Google

„Nach beendigtem Vortrage des Präsidiums Vertheilung der lithographirten Uebersicht des finanziellen Zustandes der Kirche, Vorlesung der Vereinbarung vom 1. April 1842 zwischen dem Kirchenrathe und den Deputirten und nach beendigter Abgabe der Stimmzettel zu den Aemtern der Kirchenrathsglieder begeben sich auf Einladung des Präsidenten ein Kirchenrathsglied, ein Deputirter und etwa 8 Glieder der Gemeinde vom Handelsstande mit der ersten blauen Urne, und ebenso ein Kirchenrathsglied, ein Deputirter und etwa 8 Glieder vom Gewerkstande mit der ersten rothen Urne, erstere ins rechte, letztere ins linke Zimmer und zählen dort, gleich wie es vom Präsidio im Versammlungssaal mit der weißen Urne geschieht, die Stimmzettel aus, lesen sie ab, notiren sie, lassen das Resultat von den mitgegangenen circa 8 Gemeindegliedern contrasigniren und, auf ihre Plätze zurückgekommen, proclamiren sie es mit Ueberreichung des Notirbogens ans Präsidium. Sobald daselbst die Stimmen für die Glieder des Kirchenraths vom Adelstande auf gleiche Weise notirt worden sind, werden die Stimmen für die gewählten 12 Kirchenrathsmitglieder aller drei Stände durch das Präsidium proclamirt.

„Aus den 4 permanenten [1]) und den 12 neugewählten Gliedern des Kirchenraths wird denn durch Abgabe Eines Stimmzettels aller Gemeindeglieder der Präsident des Kirchenraths erwählt. Die Auszählung, Ablesung und Notirung der Stimmzettel geschieht im Saal.

„Hierauf folgen die Ständewahlen, wobei nur die Glieder des betreffenden Standes stimmen und nur Männer aus ihrem Stande erwählen, nämlich Wahl:

„a) zweier ordentlicher Deputirten vom Adelstande,
„b) = = = = Kaufmannsstande,
„c) = = = = Gewerkstande.

„Die Auszählung, Ablesung und Notirung geschieht, wie bei den Gliedern des Kirchenraths, im Saal und den zwei Seitensälen.

„Zuletzt die Wahl

„a) dreier temporären und eines außerordentlichen Deputirten vom Adelstande,
„b) = = = = = Kaufmannsstande,
„c) = = = = = Gewerkstande.

„Die Auszählung u. s. w. wie bei den ordentlichen Deputirten.

---

[1]) Die drei Prediger und der Director.

Digitized

„Welcher von den 4 auf diesem Stimmzettel aufgezeichneten Namen die wenigsten Stimmen hat, ist der außerordentliche Deputirte. — Wird es nicht einfacher und besser sein, wie es auch häufig geschehen ist, den Namen temporärer Deputirten, der eigentlich keinen Sinn hat, und sogar einen sachlichen Widerspruch in sich schließt, ganz fallen zu lassen und die drei jetzigen temporären Deputirten gleich dem jetzigen einen außerordentlichen Deputirten künftig alle 4 zu nennen: außerordentliche Deputirte im Gegensatz zu den 2 ordentlichen?

„Da die bisherigen 3 temporären Deputirten jeden Standes ganz dieselben Functionen haben, wie der im April 1859 hinzugekommene außerordentliche Deputirte, d. h. reglementsmäßig nur zu der Predigerwahl hinzugezogen werden müssen und da, wo der Kirchenrath es sonst für nothwendig hält, durch die Praxis aber sowohl jene als auch dieser außerdem zur Mitberathung über alle besonders wichtige Angelegenheiten aufgefordert worden sind, so erklärte sich die Versammlung einstimmig dafür, die genannten 4 Deputirten jeden Standes, im Gegensatz zu den je 2 ordentlichen, außerordentliche Deputirte zu nennen."

Die Gemeindeversammlung 28. Dec. 1860, welche dreimal von der Kanzel abgekündigt und dreimal durch die Zeitungen angezeigt war, wurde, wie gewöhnlich, im Schulsaal gehalten. Als Delegirte Seitens der Regierung waren erschienen von Seiten des Herrn General-Gouverneurs der Herr Obrist von Hattenberger und von Seiten des Herrn Oberpoliceimeisters der Hr. Obrist von Stenger. Nach einem Gebet des Herrn Pastors Taubenheim zeigte der Vorsitzer des Kirchenraths, Herr Wirkl. Staatsr. Dr. von Lerche, der Versammlung den Zweck ihrer Zusammenberufung an, daß sie nämlich die Kirchenrathsmitglieder, den Vorsitzer, die ordentlichen und außerordentlichen Deputirten für das Triennium 1861, 1862 und 1863 zu wählen habe. Hierauf gab der Herr Vorsitzer eine kurze Uebersicht über die Wirksamkeit der Kirchenverwaltung in dem verflossenen Triennium. Das Kirchenvermögen hatte sich in dieser Zeit um 10,740. 24 K. S. vermehrt. „Als besonders wichtige Erwerbungen zu dem Kirchenvermögen hob der Herr Vorsitzer hervor: 1) Die im Herbst dieses Jahres beendigten beiden vierstöckigen Kirchenhäuser in der großen und kleinen Stallhofstraße, deren Bau, von einem vom Kirchenvorstande erwählten Bau-Comité geleitet, ein in jeder Beziehung wohlgelungener

Digitized by Google

genannt werden muß, wodurch die Glieder des gedachten Comités [1]) ſich um die St. Petri-Kirche und Gemeinde verdient gemacht haben, und ſprach in Folge deſſen Hr. Vorſitzer denſelben wie auch dem den Bau ausgeführt habenden Architekten, Akademiker Poehl den gebührenden Dank öffentlich aus, und 2) den Ankauf von 11,145 Q. F. Landes zu dem Bretfeldſchen Gottesacker." Der verſtorbene Kaufmann und Ehrenbürger Abraham van Saſſen, der eine Zeit lang Deputirter geweſen war, hatte dem Waiſenhauſe 10000 R. und der Schule, in der er ſeine Erziehung genoſſen hatte, 1000 R. vermacht. Nachdem die Vereinbarung zwiſchen dem Kirchenrath und den Deputirten vom 1. April 1842 und das 26. Apr. 1859 beſtätigte Wahl- und Erſatz-Reglement vorgeleſen waren, ſchritt man zur Wahl. Gewählt wurden:

I. Zu Mitgliedern des Kirchenraths:

a) Vom Adel:

Herr Wirkl. Staatsr. Dr. G. von Lerche.
= Staats-Secretair A. von Hoffmann.
= Wirkl. Staatsr. Baron B. von Stackelberg.
= Gen. Maj. O. de Roſſi.

b) Von der Kaufmannſchaft:

Herr Ad. Friedr. Junker.
= Jak. Fried. Voigt.
= Friedr. Leop. Schünemann.
= Conſt. Oeſterreich.

c) Von den Gewerken:

Herr J. Ebert.
= Friedr. Spörhaſe.
= Wilh. Keibel.
= Guſt. Jürgens.

II. Zum Vorſitzer im Kirchenrath:

Herr Wirkl. Staatsr. Dr. von Lerche.

[1]) Die Mitglieder dieſes Bau-Comités waren die Herrn Gen. Major de Roſſi als Präſident, Gen. Maj. P. von Rennenkampf, A. F. Junker, H. W. Gütſchow, G. Jürgens und Akademiker, Architekt A. Poehl.

III. Zu ordentlichen Deputirten:

a) Vom Adel:

Herr Geh. Rath Baron von der Osten-Sacken.
= Gen. Maj. Graf Eugen von Sievers.

b) Von der Kaufmannschaft:

Herr Consul L. Heyse.
= Nic. Heimbürger.

c) Von den Gewerken:

Herr W. Poehl.
= Akademiker Schwartz.

IV. Zu außerordentlichen Deputirten:

a) Vom Adel:

Herr Staatsr. A. von Bruun.
= Hofrath H. von Witte.
= Wirkl. Staatsr. Th. von Hartmann.
= Gen. Maj. von Krüdener.

b) Von der Kaufmannschaft:

Herr Georg Brandt.
= B. Müller.
= Aler. Thal.
= Andreas Berg.

c) Von den Gewerken:

Herr E. Mielck.
= De la Porte.
= Harloff.
= Zwerner.

Druckfehler.

Da die weite Entfernung des Druckortes es dem Verfasser unmöglich machte, die Correctur selbst zu besorgen, haben sich einige Druckfehler eingeschlichen. Er wünscht hier nur diejenigen zu verbessern, welche den Sinn entstellen. Besonders aufmerksam muß er auf die zahlreichen Documente machen, welche in Schreibart und Interpunction genau nach den Originalen abgedruckt sind.

S. 2, Z. 18 lies Innere st. innere.
= 2, = 2 von unten lies welches st. welche.
= 8, = 6 lies den st. dem.
= 9, = 11 ; st ,
= 15, = 11 v. u. lies Munk, st. Munk.
= 16, = 5 v. u. lies ihrer st. ihre.
= 18, = 2 lies Snegiriow st. Snegirew.
= 19, = 9 v. u. lies außer st. aus.
= 21, = 10 v. u. lies einen st. einem.
= 22, = 8 lies welche st. welcher.
= 23, = 8 v. u. lies zu treiben st. treiben.
= 28, = 1 , st. .
= 28, = 9 lies Koiwisaari st. Koiwusaari.
= 33, = 13 lies denjenigen st. denjeigen.
= 42, = 11 lies Wirthshaus st. Miethshaus.
= 50, = 1 lies und st. um.
= 52, = 20 lies wolle st. wollte.
= 59, = 18 lies Staatsraths st. Staatsrath.
= 60, = 3 lies Geodäsisten st. Geodäsinten.
= 60, = 5 lies fehlen st. fehlt.
= 60, = 8 lies der st. des.
= 85, = 22 lies welcher st. welche.
= 87, = 13 gebräuchlich,
= 96, = 3 lies dem st. den.
= 97, = 16 lies der Geh. Rath.
= 99, = 16 „daß st. daß.

S. 103, Z. 5 lies dieser st. diese.
= 105, = 7 ausgeführt wurde,"
= 121, = 10 lies einen Zug st. 2 Züge.
= 122, = 22 Quartal st. Quartal,
= 128, = 22 lies ansehnlichern und schönern st. ansehnlichem und schönem.
= 128, = 24 lies hinauf liegenden st. auf, den.
= 130, = 20 u. 22 lies Umzäunung st. Umzäumung.
= 135, = 7 nichts, als.
= 135, = 11 v. u. lies denn st. den.
= 144, = 11 lies wes st. was.
= 146, = 8 lies nur st. und.
= 148, = 13 v. u. lies sich aufhaltenden.
= 151, = 2 v. u. lies Großkreutz st. Krogius.
= 152, = 22 lies welcher st. welchem.
= 158, = 12, lies wir st. wird.
= 164, = 7 v. u. lies Tornow st. Tarnow.
= 164, = 6 v. u. Diese st. „Diese.
= 165, = 2 „weil,
= 170, = 6 v. u. lies welche st. welchen.
= 172, = 10 v. u. lies die st. der.
= 175, = 16 lies der von mir.
= 180, = 10 v. u. lies allhier im.
= 184, = 10 lies bekannt."
= 185, = 4 lies ihn st. ihm.
= 185, = 15 lies Mann, ob.

Digitized by Google

S. 185, Z. 29 bewiesen hatte,
= 186, = 20 lies welcher st. welche.
= 187, = 11 lies suche st. sucht.
= 187, = 11 lies sämmtlichen st. sämmtliche.
= 187, = 13 gefällig,
= 187, = 15 Uhr,
= 188, = 9 v. u. lies welcher st. welche.
= 189, = 10 berufen, uns zu versammeln,
= 189, = 21 lies wie wir st. wir wir.
= 191, = 6 lies um st. und.
= 191, = 7 gewinnen, und
= 193, = 10 anweisen."
= 193, = 11 Professor st. „Professor.
= 198, = 5 lies kläglichen st. kläglichem.
= 200, = 13 1783 an.
= 203. Als der Verfasser das Manuscript abschickte, kannte er das vortreffliche Werk von Gefficken über die Kirchendienstordnung und das Gesangbuch der Stadt Riga noch nicht. Dieses 1530 in niederdeutscher Mundart herausgegebene und in den Ostseeprovinzen und im nördlichen Deutschland weit verbreitete Gesangbuch erschien 1615 in hochdeutscher Mundart. Die spätern Auflagen wurden sehr verändert. Besonders gilt dies von der Ausgabe im J. 1664.
S. 206, Z. 2 v. u. lies Hodenius' st. Knappe's.
= 207, = 4 lies verzinse st. verwende.
S. 207, Z. 12 wenn alle bisher aus der Kirchencasse bestrittene Bedürfnisse.
= 208, = 1 , st. :
= 208, = 9 lies begeben st. begaben.
= 209, = 18 lies wurde st. wurden.
= 212, = 11 , st. ;
= 214, = 11 lies Diesen st. Diesem.
= 214, = 18 lies R. B. st. R. S.
= 222, = 14 lies den mittleren st. das mittlere.
= 227, = 19 lies und st. um.
= 236, = 15 , st. :
= 236, = 18 lies gern st. genau.
= 246, = 9 lies deren st. denen.
= 249, = 23 l. Ausdrücke st. Ausdrücken.
= 252, = 19 lies werden st. werde.
= 254, = 8 v. u. lies einem st. einen.
= 257, = 13 lies werden st. werde.
= 259, = 10 lies derselben st. desselben.
= 266, = 17 lies um st. und
= 267, Anm. 178 ff. st. 190.
= 273, Z. 2 v. u. lies Breitfeldschen st. Brodfeldschen
= 287, = 18 lies Kirche st. Schule.
= 313, = 2 v. u. 10 st. 11.
= 315, = 10 v. u. zu beantragen."
= 325, = 3 lies unterschriebene st. unterschriebenen.
= 342, = 7 v. u. lies Отрёть, st. Отретъ
= 349, = 16 Da st. „Da.

NB. Wo Spòrhase gedruckt ist, muß es Spörhase heißen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichte

der

evangelisch-lutherischen Gemeinde St. Petri

in

St. Petersburg.

Mit Benutzung der gedruckten Nachrichten und der Acten des Kirchen- und Schularchives

zusammengestellt

von

Dr. Casimir Lemmerich,
ältestem Lehrer der historischen Wissenschaften an der deutschen Hauptschule St. Petri.

1. Band: Geschichte der Kirche.
2. Band: Geschichte der Schule.

St. Petersburg.
In Commission bei Gustav Haessel.
Leipzig, bei Rud. Hartmann.

1862.

Digitized by Google

Geschichte

der

deutschen Hauptschule St. Petri

in

St. Petersburg.

Von

Dr. Casimir Lemmerich,
ältestem Lehrer der historischen Wissenschaften an der deutschen Hauptschule St. Petri.

Zweiter Band.

St. Petersburg.
In Commission bei Gustav Haessel.
Leipzig, bei Rud. Hartmann.
1862.

Digitized by Google

Печатать позволяется съ тѣмъ, чтобы по отпечатаніи представлено было въ Цензурный Комитетъ узаконенное число экземпляровъ.

С. Петербургъ, 26 Марта 1862 года.

Цензоръ **Обертъ.**

Druck von W. Steinmüller in Düben.

Inhalt.

	Seite
Die Elementarschule	4
Die Errichtung des Rectorats	10
Streitigkeiten zwischen den Predigern und dem Convent	16
Anstellung des Rectors Machnitzky	24
Streit zwischen dem Convent und dem Rector Machnitzky	32
Verfall der Schule	37
Anstellung der Rectors Luther	39
Der Schulplan des Pastors Zuckmantel	44
Das neue Schulhaus	45
Stelling und Stegelmann, die Wohlthäter der Schule	51
Ant. Friedr. Büsching	54
Der Schulplan Büsching's	58
Erste Nachricht von der neuen Schulanstalt	66
Fortgesetzte Nachricht von der neuen Schulanstalt	81
Pastor Büsching, Director der Schule	90
Die Eröffnung der neuen Schule	91
Dritte Nachricht von der neuen Schulanstalt	92
Pastor Göbel, Inspector der Schule	97
Die Lehrer Büsching's	99
Die Schulpension S. 94. 101. 102. 143. 150. 153. 159. 168.	189
Das Kaiserl. Privilegium vom 31. Jan. 1764	103
Die Schulcasse zur Zeit Büsching's	109
Der Schulfond	110
Bericht Büsching's über den Zustand der Schule nach Einführung des vollständigen Cursus	115
Vierte gedruckte Nachricht von der Schule	124
Streit zwischen dem Grafen Münnich und dem Pastor Büsching	127
Büsching legt seine Aemter nieder	134
Der Director Göbel	141

Digitized by Google

Seite

Göbels gedruckte Nachricht von der Schule 143
Abgang des Directors Göbel 153
Unterhandlungen mit dem Professor Lindner 158
Nachricht des Pastors Greiner 161
Unterhandlungen mit dem Rector Ehlers 171
Unterhandlungen mit Herder 173
Unterhandlungen mit Professor Herold 178
Der Inspector Willamow 179
Aufhebung der Schulpension 190
Der Inspector Willamow übernimmt die Schule 192
Abgang des Inspectors Willamow 195
Der Inspector Kattenkamp 197
Schulplan des Pastors Herold 200
Das wechselnde Inspectorat 209
Gedruckte Nachrichten aus den Jahren 1777, 1778, 1779 210
Das Normalsystem 232
Der Kaiserl. Ukas vom 29. August 1783 248
Die Petrischule als deutsche Hauptschule 250. 271
Streitigkeiten des Directoriums mit der Commission wegen der Religionsbücher 265
Thätigkeit des Directors Kolbe bei Einführung des Normalsystems . . . 271
Absetzung des Directors Kolbe 274
Streitigkeiten des Directoriums mit der Commission wegen der Lehrbücher . 297
Der Director Weisse 308
Der Director Schuberth 326
Aufnahme der lateinischen Sprache in den Cursus 333
Die Methode des Directors Schuberth 339
Der Director Collins 344
Die Töchterschule . . . . . S. 101. 103. 143. 153. 189. 345
Der Allerhöchste Ukas vom 27. September 1839 352
Der neue Lectionsplan von 1834 353
Die Errichtung der Elementarclasse 363
Thätigkeit des Directors Collins 369
Das Abiturienteneramen 372
Belohnungen für fleißige Schüler und Schülerinnen . . . . . —
Der Allerhöchste Ukas vom 2. Juni 1836 373
Umänderung der Wahl des Directors 376
Der Director Lorentz 377
Einrichtung der Parallelclassen und Erweiterung der Schule durch 2 neue Classen 388
Der Director Steinmann 390
Der Lehrplan von 1858 391
Verfassung der Schule zur Zeit Büsching's 403
Errichtung des Directoriums 406
Reglement Kattenkamp's 409
Einrichtung der Schulconferenz 417

Digitized by Google

Seite

Die Verrichtungen der vier ersten Lehrer 419
Die Mitglieder des Allerhöchst verordneten Directoriums 428
Die Beschäftigungen des Directoriums 435
Das Verhältniß des Directoriums zum Kirchenrath 439
Das Verhältniß des Directoriums zu der Regierung 457
Das Allerhöchste Rescript vom 1. Februar 1823 464
Die Lehrer 466

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichte der Schule.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Geschichte der Schule läßt sich füglich in folgende drei Perioden theilen:

I. Die Bürgerschule vom ersten Anfang der Schule bis 1. Okt. 1762. Dieser Zeitraum zerfällt wieder:

1. in die Elementarschule,
2. in die lateinische Schule.

II. Die Schule der Sprachen, Künste und Wissenschaften, die Schöpfung Büschings, vom 1. Okt. 1762 bis 29. Aug. 1783.

1. Büsching.
2. Die Nachfolger Büschings.

III. Die deutsche Hauptschule vom Allerhöchsten Ukas 29. Aug. 1783 bis auf unsere Zeit.

1. Die Zeit Kolbe's.
2. Der Director Weisse.
3. Der Director Schuberth.
4. Der Director Collins.
5. Der Director Lorenz.
6. Der Director Steinmann.

Digitized by Google

I. Die Bürgerschule.

1. Die Elementarschule.

Der Anfang unserer Schule war ein höchst unbedeutender. Sie war in der ersten Zeit eine reine Elementarschule, in welcher in der Religion, wozu man auch den Kirchengesang rechnete, im Lesen, Rechnen und Schreiben unterrichtet wurde. Der Lehrer war zugleich Cantor, d. h. Vorsänger der Gemeinde beim öffentlichen Gottesdienst, welcher Posten um so wichtiger war, da unsere erste Kirche keine Orgel hatte, und der Kirchengesang von dem Cantor durch seine starke Stimme geleitet werden mußte. Die ersten Spuren der Schule finden sich 1710, in welchem Jahre das Rechnungsbuch der Kirche unter den Ausgaben 40 R. jährlichen Gehalts für den Vorsänger und Schulmeister Cornelius Cornelissen aus Ripen anführt. Cornelissen war früher Bootsmann gewesen. Zur Lehrerwohnung und Schule war eine angemessene Räumlichkeit vom Kaufmann Christian Wolff gemiethet, für welche 1715 die Summe von 60 R. bezahlt wurde. In dieser Wohnung blieb der Cantor mit der Schule bis 1717, in welchem Jahre die Schule in das von der Gemeinde anfangs gemiethete, dann gekaufte Pastorenhaus in der finnischen Scheere verlegt wurde. Der Nachfolger Cornelissens war Wilhelm Ravenstein. Im Kirchenarchiv befindet sich ein Brief des Herrn Johannes van de Burgk, Agenten Sr. Czarischen Majestät von Moscovien, d. d. Amsterdam 24. Juni 1712 in holländischer Sprache, in welchem derselbe sagt, daß er im Auftrage des Vice-Admirals C. Cruys den Wilhelm Ravenstein als Vorsänger und Schulmeister mit einem Gehalt von 60 R., freier Wohnung nebst Schulstube, und Holz für die Gemeinde augsburgischer Confession in St. Petersburg angenommen habe. Als Entschädigung für seinen Unterricht solle er von jedem Kinde 3 R. jährlich erhalten. Außerdem solle seine Frau

Digitized by Google

gegen besondere Zahlung die Mädchen „im Linnen und Wolle naien, Kanten (d. h. Spitzen) naien“ und andern weiblichen Handarbeiten unterrichten. Als er zum ersten Mal sein Amt als Cantor in der Kirche versehen sollte, ward er von einem alten Uebel, das er aber bei der Annahme verhehlt hatte, der Epilepsie, befallen, und erregte dadurch natürlich eine große Störung. Da dies Uebel immer schlimmer wurde und ihn zum Dienst untüchtig machte, sagte ihm der Kirchenrath im Frühjahr 1714 seine Stelle auf und gab ihm 40 R. zur Rückreise in seine Heimath. Doch starb er hier noch vor derselben. Die Schule und das Cantorat standen von da an lange verwaist. Erst im Aug. 1717 gelang es, einen neuen Cantor und Schullehrer in der Person des aus Braunschweig gebürtigen Hermann Salomon zu gewinnen, der nicht weit von hier eine Stelle gehabt haben muß, da 15 R. zur Deckung seiner Reisekosten hinreichten. Sein Gehalt bestand anfangs in 60 R., ward aber bald auf 90 R. erhöht. Als seine Frau ihn wegen seines lockern Lebens verlassen und in ihre Heimath zurückreisen wollte, weigerte er sich, ihr einen Paß zu geben, selbst als Siegfried Schnettler, der Schwager des Pastors Nazzius, welcher damals als Kirchenvorsteher die Aufsicht über die Kirchengebäude führte, ihm dies befahl. Einen groben Brief, welchen er deßhalb an denselben schrieb, beantwortete der Kirchenvorsteher damit, daß er ihn ohne Weiteres 5. Okt. 1720 seines Amtes entsetzte. Zwei Briefe, welche diesen Hergang genauer erzählen, befinden sich im Kirchenarchiv. Salomon schrieb an den Kirchenvorsteher „hora 6 Abend 3. Okt. 1720:“

„Mein lieber Herr Schnettler

bitte mein Recht zu pardonniren. Mich wundert sehr und auch andere Leute, daß Er sich eines bösen Weibes so embsig läßt angelegen sein, und mir durch den Küster anbefehlen lassen darf, ihr den Paß zu schaffen. Ja, wenn sie mit meinem guten Willen und meiner Permission mit Frieden reisete, wäre ich's schuldig. Da sie aber aus lauter malitiosa desertione, Bosheit und fürgesetzter längster Entscheidung fort will, bin ichs kraft aller Rechten ganz und gar nicht schuldig. Dazu kömmt noch, daß sie in alle Häuser geloffen, mich verkleinert, mich beim Pastorn belogen, am Sonnabend letzteres 1. Okt. mich in meinem Hause mit schändlichen Schmähreden angeschnarret. Also werde ich mich zu solcher Favorité nimmer verstehen, sie hat es so gemachet, daß nur wenig Menschen sie leiden können, ohne solche,

Digitized by Google

welche ihre Männer so tractiret, als sie es auch lange getrieben. Mein Herr Schnettler, ich habe zum Custodi geantwortet, der Herr Schnettler hat mir in dieser Sache nichts zu befehlen, und das beweise aus diesen Principiis, daß er zwar Kirchenrath und Vorsteher, aber kein Consistorialrath und kein Richter über Kirchenbediente ist, ohne was Kirchensachen sind, und was dawider gehandelt wird, doch mit Zuziehung zwei oder drei Obern oder größern Befehlshabern. Also wolle der Herr sie glatt abweisen und sagen, wer reisen will, muß selber für den Reisepaß sorgen." Der Cantor versuchte am folgenden Tage Verzeihung für seine Grobheit und seinen Ungehorsam zu erhalten, allein es half ihm nichts, er ward abgesetzt. Er schrieb am 5. Okt. dem Kirchenvorsteher: „Aus gestriger, mir um 7 Uhr durch den Aedituo eingehändigter Avise habe die Entsetzung meines Dienstes vernommen, welchen gar nicht vermuthet. — — O Herr Jesu, Du wurdest auch von der Gergesener Grenze getrieben, erbarme Dich meiner! — Und Du, liebes Kirchenhaus, wo ich durch Deine Fügung, Du lieber Gott, mit Freuden zu Deinem Lobe meine ohnmächtige Stimme gerne erhoben, stehe fest, der Herr Zebaoth schütze und vergrößere Dich, im Namen Jesu Christi!"

Pastor Nazzius hatte sich nach diesem ärgerlichen Vorfall im Auftrage des Kirchenraths alsbald nach Halle gewandt und seine dortigen Freunde gebeten, ihm einen ordentlichen Candidaten der Theologie zu schicken, der die Cantorstelle verwalten, Schule halten, oder im Nothfall auch predigen könne. Zugleich hatte er 80 Thlr. als Reisegeld übersandt. Im Mai 1721 erschien nun der neue Cantor, Michael Weber, aus dem Herzogthum Magdeburg gebürtig, der, um rascher zu kommen, die Landreise über Königsberg und Riga gemacht hatte. Da der Pastor Nazzius um diese Zeit mehr und mehr seine Stimme verlor, beschloß der Kirchenrath 11. Apr. 1725, um ihm sein Amt zu erleichtern und ihm während der Predigt einen kurzen Augenblick der Ruhe zu verschaffen, daß der Cantor inskünftige die evangelischen oder biblischen Texte, welche bisher von dem Pastor vorgelesen waren, von seinem gewöhnlichen Sitzplatz auf dem Chor der Gemeinde laut und deutlich vorlesen, und dabei ebenso wie bisher das Vorsingen besorgen solle. Weil dadurch seine Verpflichtungen vergrößert wurden, erhöhte ihm der Kirchenrath seinen Gehalt auf 130 R. Ganz unerwartet zeigte der Cantor Weber dem Kirchenrath 13. März 1726 seinen nahe bevorstehenden Abgang an. „Welcher Gestalt, schreibt er, es der holden Weisheit und dem ge-

Digitized by Google

treuen Rathe des Allerhöchsten gefallen, mich vor einigen Jahren hierher in diese entlegenen Länder durch Sie, als heischende Instrumenta, zu meiner bisher geführten Function zu vociren, ist Ihnen allen wohl bekannt, — — jetzt führt mich der Höchste durch eine neue Vocation an die Domschule in Reval wieder fort, und zwar sehr schnell, da durch des Allerhöchsten Fürsorge der Weg und das Wetter noch gut zum Reisen sind." Daher bat er alsbald einen Nachfolger für ihn zu ernennen, weil er schon am bevorstehenden Sonntag Lätare zum letzten Mal seinen Dienst in der Kirche versehen werde. Der Kirchenrath bat ihn, wenigstens bis Ende Juni zu bleiben, er ließ sich aber nicht halten, sondern verließ St. Petersburg im Anfang April.

Indessen kam der Kirchenrath dadurch nicht so sehr in Verlegenheit. Die Gemeinde und mit ihr die Schule war dergestalt gewachsen, daß der Cantor allein den Unterricht in der letzten Zeit nicht füglich hatte besorgen können. Daher war seit dem Herbst 1725 der Schreib- und Rechenmeister Jakob Rampau, gebürtig aus Lübeck, als zweiter Lehrer angenommen. Dieser hatte schon 27 Jahre an der Schule in Wiburg gedient, 12 Jahre unter schwedischer, 15 Jahre unter russischer Herrschaft. Unter der schwedischen Herrschaft war ihm sein Gehalt laut Contract regelmäßig bezahlt, seit der Eroberung der Stadt aber durch die Russen hatte er keinen Gehalt bekommen, und das wenige Schulgeld, welches er von seinen Schülern einnahm, hatte ihn und die Seinigen nur kaum von dem Hungertode bewahren können. Aus diesem äußersten Grad des Elends wurde er durch einen Ruf erlöst, welchen der Convent der Petri-Kirche an ihn ergehen ließ. Zwar war seine neue Stellung hieselbst auch nicht glänzend, denn er erhielt von der Kirche nur freies Quartier oder vielmehr 50 R. Quartiergeld, da für ihn im Pastorenhause in der finnischen Scheere kein Platz war. Hauptsächlich war er auf das Schulgeld angewiesen, welches die Schüler seiner Classe zahlten und welches ihm gehören sollte. Als der Cantor Weber abging, hoffte er dessen Stelle zu bekommen. Ein Theil des Kirchenconvents sprach sich auch für ihn aus, allein der Pastor Razzius war gegen ihn, da er die Nothwendigkeit einsah und bald auch die übrigen Glieder des Convents davon überzeugte, daß der Cantor ein studirter Theologe sein müsse, was Rampau nicht war. Daher schrieb Pastor Razzius im Auftrage des Convents nach Halle an den Prof. Aug. Herm. Francke, den Stifter des hallischen Waisenhauses, und

Digitized by Google

erbat sich von ihm einen Studiosum der Theologie, der sowohl der Gemeinde vorsingen, die Jugend unterrichten und in Zucht halten, als auch erforderlichen Falls in öffentlicher Gemeinde eine Predigt thun könne." Der Prof. Francke schickte den Sebastian Bosse, welcher im Sommer ankam und dessen Bestallung vom Convent 4. Juli 1726 ausgestellt wurde [1]). Für die oben erwähnten Verpflichtungen versprach ihm der Kirchenrath 130 R. Gehalt, freie Wohnung und 16 Faden Holz. Außerdem solle ihm noch jedes Kind, wie es Gebrauch sei, 50 Kop. monatlich für den Unterricht bezahlen, und er könne auch etwas Holz und Licht zur Schule empfangen. Bosse blieb von da an viele Jahre lang bis an seinen Tod Cantor an unserer Kirche und Schule.

In einer spätern Bittschrift an den Grafen Münnich erzählt Rampau, wie seine Hoffnungen in Bezug auf die Cantorstelle angeregt und getäuscht wurden. Als der Cantor Weber 1726 seinen Abschied genommen, hätten ihn die Kirchenvorsteher Schnettler und dessen Schwiegersohn Peter Böhtlingk gefragt, ob er diesen Dienst wohl annehmen würde, und er habe darauf geantwortet, wenn er dazu berufen würde, wolle er diese Function willig acceptiren. Darauf sei er 18. März in das Haus Böhtlingks berufen, wo auch noch die Kirchenvorsteher Apotheker Durup und Kaufmann Kasp. Kehrwieder sen. anwesend waren, aber wider sein Vermuthen sei ihm der Cantorposten nur ad interim angeboten, und als er darüber bestürzt geworden, hätten ihm die Herren Muth eingesprochen und ihm versichert, er solle für diesen Dienst, wenn er bis zur Ankunft des neuen Cantors dessen Stelle vertrete, außer dem freien Logis von der Kirche noch ein jährliches Salarium von 80 R. erhalten. Nach 4 Monaten sei der Cantor Bosse angekommen. Er habe sein Quartier behalten, von dem Salario aber sei nicht mehr die Rede gewesen. Jede Kränkung habe er verschmerzt, jede Arbeit habe er übernommen, um sich das Wohlwollen seiner Vorgesetzten zu gewinnen und zu erhalten. Als 1728 der Anfang mit dem Kirchenbau gemacht, habe er sich dem Convent als Buchhalter angeboten, diesen Posten aber habe der Kirchenvorsteher Böhtlingk selbst übernommen. Dagegen habe man ihm das Amt übertragen, die restirenden Collectengelder einzucassiren. Bald darauf habe er die Col-

[1]) Jak. Lange schreibt von ihm: vir, qui literarum elegantiorum, ut hodie vocantur, minus, in candore et experientia christiana multum pollebat.

Digitized by Google

lectenbriefe schreiben müssen. Die von ihm geschriebene Bittschrift an den Kaiser Peter II. habe dem Grafen Münnich so gefallen, daß er ihm die Ausfertigung aller andern ins Ausland zu schickenden Bittschreiben aufgetragen habe. Diese Briefe habe er am Abend und in der Nacht geschrieben, da er am Tage durch seine Schule und durch die Eincassirung der Gelder beschäftigt gewesen sei. Als die Einweihung der neuen Kirche 1730 gekommen, habe er mit seinen Schülern das Beste thun müssen. Sein und der Seinigen Leben habe er kümmerlich von dem Schulgelde seiner Classe gefristet. Dabei gehe es ihm so ärmlich, daß wenn es die Nothdurft erfordere, ein neues Kleid anzuschaffen, er noch nie Zeit seines Hierseins so viel Geld in Casse gehabt habe, daß ers bezahlen könne, sondern es stets von Freunden auf Credit habe nehmen müssen. Für alle diese Dienste erhielt Rampau Juli 1730 einen festen Gehalt von 80 R.

So bestand denn die Schule seit 1725 aus 2 Classen, aus der höheren des Cantors, aus der niederen des Schreib- und Rechenmeisters. Beide Lehrer wurden vom Kirchenconvent ernannt, hatten von der Kirche freie Wohnung und einen festen Gehalt, und erhielten außerdem das Schulgeld ihrer Classen, dessen Betrag vom Convent festgesetzt wurde. Die Lehrgegenstände waren die der deutschen Bürgerschulen: Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen. Der Prediger übte das Inspectorat der Schule, als zu seinen Amtspflichten gehörend, aus. Die Schule ward 1735 aus dem Pastorenhause in der finnischen Scheere in das auf dem Kirchenplatz erbaute hölzerne Schulhaus verlegt, welches an der Ecke der Perspective und der großen Stallhofstraße lag.

2. Die lateinische Schule.

Ueber die bisherige Schule waren viele Klagen verschiedener Art in der Gemeinde laut geworden. Die Aermeren klagten, daß sie ihre Kinder des hohen Schulgeldes wegen nicht in die Schule schicken könnten, und daß dieselben daher nicht bloß ohne Kenntniß der nothwendigsten Dinge z. B. des Lesens und Schreibens, sondern auch ohne Unterricht in der Religion aufwüchsen. Der Confirmationsunterricht des Predigers und die Catechisationen desselben [1]) könnten dieß nicht ersetzen, da dieselben den Kindern, welche ohne alle Vorbereitung kämen und den Katechismus nicht lernen könnten, weil sie

[1]) Vergl. über diese Katechisationen Lange in Bd. 1. p. 48.

nicht zu lesen verstünden, nur eine oberflächliche Kenntniß der Wahrheiten des Christenthums und der Grundsätze unserer Kirche beibrächten. Die Wohlhabenderen dagegen klagten, daß die gegenwärtige Schule gar zu wenig für die Ausbildung der Kinder thue. Wollten sie dieselben weiter unterrichten lassen, so müßten sie entweder einen Hauslehrer aus dem Auslande kommen lassen, was nicht bloß sehr kostspielig sei, sondern den Kindern auch meistens eine höchst einseitige Richtung gebe, oder sie müßten sich entschließen, sich ganz von ihren Kindern zu trennen und dieselben in die Ostseeprovinzen nach Reval oder Riga oder gar nach Deutschland zu schicken, was abgesehen von den großen Unkosten den meisten Eltern auch nicht recht sei[1]). Dieser Klagen nahm sich der Kirchenconvent, besonders aber der Major v. Albrecht[2]) und der Assessor v. Hagemeister an, und suchte denselben abzuhelfen. Die Aermeren konnte man nur dadurch an der Schule Theil nehmen lassen, daß der Kirchenconvent das Schulgeld für Eigenthum der Kirche erklärte und die Lehrer, denen er dasselbe entzog, durch eine entsprechende Vergrößerung ihres Gehalts entschädigte. Dann hatte der Convent das Recht, das Schulgeld zu ermäßigen oder eine Anzahl Freischüler am Unterricht Theil nehmen zu lassen. Weil nun dadurch eine bedeutende Vergrößerung der Schülerzahl voraus zu sehen war, so mußte man die Schule durch eine untere Classe oder die des Untermeisters vergrößern, in welche alle Anfänger aufgenommen werden sollten. Den Klagen der Wohlhabenden hoffte man dadurch abzuhelfen, daß man den Cursus durch Aufnahme der lateinischen und französischen Sprache, der Geschichte und Geographie erweiterte und zu diesem Behuf eine neue Classe oder die des Rectors als die höchste errichtete.

Aber woher sollten die Mittel kommen, um alle diese Neuerungen auszuführen? Die Kirchencasse war durch die eben ausgeführten und noch nicht einmal vollendeten Bauten so erschöpft, daß man ihr auch nicht die geringste Unterstützung der Schule zumuthen konnte. Man wollte eine eigne, von 2 Kirchenvorstehern verwaltete, Schulcasse gründen, aus welcher die Unkosten für die Schule bestritten werden sollten. Dadurch würde man auch der schwer belasteten Kirchencasse einige Erleichterung verschaffen, indem die Gehalte der beiden

---

[1]) Pet. v. Haven p. 66.

[2]) Am 6. Dec. 1741 ward er als General-Major mit in den Sturz seines Gönners, des Grafen von Münnich, verwickelt.

Digitized by Google

bisherigen Lehrer, welche bis dahin die Kirchencasse getragen hatte, von nun an aus der Schulcasse bezahlt werden sollten.

Den Stamm der Schulcasse sollte das Schulgeld bilden, welches aber, besonders da es herabgesetzt werden sollte, die Unkosten der neuen Einrichtung bei weitem nicht deckte. Der künftig anzustellende Rector der Schule solle die Aufsicht über die Eincassirung des Schulgeldes haben, welches jeder Lehrer monatlich in seiner Classe in Empfang nehmen und an die beiden Kirchenvorsteher abliefern solle. Der Betrag desselben ward monatlich in der obersten Classe, oder der des Rectors auf 50 Kop., in der zweiten oder der des Cantors auf 40 Kop., in der dritten oder der des Schreib- und Rechenmeisters auf 30 Kop., in der vierten oder der des Untermeisters auf 20 Kop. angesetzt. Außerdem zahlte jedes Kind für Holz und Licht im Winter 50 Kop. bis 1 R. Dadurch, daß die Kirche das Schulgeld den Lehrern entzog, erwuchs denselben kein geringer Nachtheil. Der Schreib- und Rechenmeister Rampau z. B. hatte bis dahin aus seiner Classe durchgehends 220 R. im Jahr eingenommen und dazu 80 R. Gehalt gehabt. Nun erhielt er 150 R., also grade die Hälfte.

Eine Haupteinnahme der neuen Schulcasse sollten die Beiträge bilden, welche bei jeder Taufe, Copulation oder Beerdigung von den Anwesenden in einer Büchse gesammelt werden sollten. Bisher waren die freiwilligen Gaben bei Taufen in das Taufbecken gelegt, aber nicht der Kirche, sondern theils dem Prediger, theils dem Küster zu Gute gekommen. Dies sollte nun ganz aufhören; alles, was bei den Taufen einkäme, solle die Schulcasse haben. Ebenso wurden durch diese neue Casse die Accidentien des Predigers und des Küsters bei Copulationen und Beerdigungen verkürzt.

Die Errichtung der Schulcasse und die dadurch möglich gemachte Vergrößerung der Schule wurde 28. Aug. 1735 im Convente ernstlich in Erwägung gezogen und von allen gebilligt. „In Betracht dagegen, daß sothane hiesigen Orts ganz neu gemachte Auflagen bei vielen Gemüthern einige Folgerungen erwirken möchten, und folglich zu besorgen, daß dadurch unsere Gemeinde geschwächt werden möge, so solle dieser gefaßte Beschluß den Kirchenräthen und Vorstehern der übrigen Gemeinden eröffnet werden und Vorstellung geschehen, daß gleichergestalt sothaner projectirter Plan einer jeden Gemeinde bekannt gemacht, deren Approbation erhalte, und sodann E. Erl. Justiz-Collegii Confirmation gesucht werde.“ Am 18. Sept. versprach der Major von Albrecht, bei dem Geh. Rath v. Münnich, dem Bruder

Digitized

des im Kriege gegen die Türken sich befindenden General-Feldmarschalls, die Erlaubniß zu erbitten, einen allgemeinen Kirchen-Convent aller drei hiesigen protestantischen Gemeinden halten zu dürfen, um auf demselben diese Angelegenheit, welche zum Besten der Kirchenschulen bei allen 3 Gemeinden gereiche, zu besprechen. Dieser allgemeine Kirchenconvent ward 20. Okt. 1735 in der Petri-Kirche gehalten. Die Vorschläge wegen der Büchsengelder zum Besten der Schulen bei Taufen, Copulationen und Beerdigungen wurden einstimmig angenommen und dann von der Gemeindeversammlung jeder einzelnen Kirche bestätigt. Pastor Nazzius verlas dieselben 9. Nov. nach der Predigt von der Kanzel und forderte alle Männer auf, sich nach beendigtem Gottesdienst um den Altar zu einer Gemeindeversammlung zu vereinigen. Der Vorschlag wegen der Büchsengelder ward einstimmig und mit vielem Danke gegen den Convent angenommen. Weil sich aber unrichtige Abschriften desselben verbreiteten und dadurch irrige Ansichten entstanden, beschloß der Kirchenconvent den von der Kanzel verlesenen Vorschlag drucken und unter die Gemeinde vertheilen zu lassen. Dies geschah am 7. Dec., als durch dazu bestellte Knaben nach Beendigung des Gottesdienstes 189 Expl. der folgenden kleinen, aus 4 Blättern ohne Seitenzahl in 12° bestehenden, Schrift vertheilt wurden.

„Weiln Kirchen-Räthe, Aelteste und Vorsteher der neuen St. Petri-Kirche in Erfahrung gebracht, daß einige Glieder derselben Gemeinde diejenigen freiwilligen Belieb- und Verfassungen, welche der sämmtlichen Gemeinde wegen Aufrichtung des Schul-Wesens am 2ten hujus von der Cantzel vorgetragen und nachhero von denen gegenwärtig gewesenen Gliedern ohne Widerspruch theils mündlich theils durch die erfolgte Unterschrift bestätigt worden, dahero nicht wohl eingenommen und begriffen, weil selbige keine richtige Abschrifft von dem in der Gemeinde verlesenen Vorschlage erhalten; man auch übrigens bemerket, daß in einigen Abschrifften des jetzt erwähnten Vorschlags unterschiedliche Fehler sich eingeschlichen; als haben Kirchen-Räthe, Aelteste und Vorsteher für nöthig befunden, selbigen Vorschlag drucken zu lassen, damit nicht allein der Inhalt dieser nunmehro freiwillig festgesetzten und bestätigten Belieb- und Verfassungen allen und jeden kund gemachet, sondern auch in unserer Gemeinde, wie von wohlgesinnten Gemüthern zu dero großem Ruhm der Anfang dazu bereits gemachet worden, hinführo beobachtet, und ausgeübet werden möge.

Digitized by Google

„Der unmaßgebliche nunmehro aber bestätigte Vorschlag war folgender Gestalt abgefasset:

Unmaßgeblicher

Vorschlag und Adresse

an

die sämmtliche Gemeinde

der neuen St. Petri-Kirche

von

denen Kirchen-Räthen, Aeltesten und Kirchen-Vorstehern derselben Gemeinde.

„Einem jeglichen unserer Gemeinde wird es ohnfehlbar bekannt sein, weßmaßen nicht nur der Mangel wohleingerichteter Schulen zu wohlgegründeten Klagen bishero Anlaß gegeben, sondern auch die Jugend selbst beim Anwachs der Gemeinde unter göttlichem Segen sich täglich vermehret. Welches beides dann die Kirchen-Räthe, Aeltesten und Vorsteher inniglich gerühret, sich umb Einrichtung des Schul-Wesens ernstlich zu bekümmern. Gleich wie aber der schlechte Zustand der durch den bisherigen weitläuftigen Bau erschöpfften Kirchen-Cassa uns behindern will, unsere Bekümmernisse zu erleichtern, also hat hingegen das Vertrauen, so wir zu der sämmtlichen Gemeinde hegen, uns aufgemuntert, auf Wege und dienliche Mittel zu gedenken, wodurch unser Schul-Wesen aufgerichtet und unterhalten werde, damit arme Kinder unbesorgt der wohlhabenden Eltern Kinder aber die Information in lesen, schreiben, rechnen, Latein, französischer und andern Sprachen, desgleichen in nützlichen Wissenschaften und guten Sitten, absonderlich aber in der Gottesfurcht für ein mäßiges und leidliches Schul-Geld genießen mögen.

„Man will also der Gemeinde den unmaßgeblichen Antrag hiemit thun, ob selbige nicht aus Liebe und ungezwungen zur Aufrichtung unsers Schul-Wesens und guter Erziehung der Jugend sich unter einander vereinbaren wolle, daß hinführo ein jeglicher nach seinem Vermögen, so ihm Gott gegeben, bei Gelegenheit einer Kindtaufe, Copulation und Begräbniß etwas freiwilliges an die Schul-Cassa immediate abzugeben belieben solle.

„Diesen Vorschlag deutlicher zu erklären, auch die Art und Weise an die Hand zu geben, um sothane Abgaben einzufordern, hat man Folgendes zu allgemeiner Approbation der Gemeinde vorlegen wollen: Es wäre wohl

„Erstens zu wünschen, daß die Kinder jederzeit in der Kirche

möchten getauffet werden. Wann nun aber entweder die Jahres-Zeit oder der Zustand des Kindes und andere Ursachen behindern sollten, den Tauf-Actum in der Kirche zu begehen, so geschieht zwar selbiger zu Hause. Indessen aber es geschehe die Tauffe in der Kirche oder zu Hause, so wird vorgeschlagen, daß dasjenige, was die Tauff-Zeugen bis nun zu, der Gewohnheit nach, in das Tauff-Becken geleget und anders wohin geflossen, davon die Kirchen-Casse nichts empfangen, zur Unterhaltung unsers Schul-Wesens lediglich gewidmet und angewendet werden möge. Damit man nun

„Zweitens diese milde Gabe auf eine richtige Art einsammeln möge, so ist beschlossen worden, eine besondere und im Boden gefütterte Büchse, mit einem Häng-Schlößgen versehen, machen und die Rubric: Zur Aufricht- und Erhaltung der Schulen auf diese Büchse schreiben zu lassen. Diese Büchse wird denen Eltern, die ihr Kind in der Kirche taufen lassen, nach geendigter Tauffe zu Hause allein überreichet, weiln die Tauff-Zeugen zu dem oberwähnten Entzweck in die Tauff-Schaale in der Kirche das ihrige bereits eingeleget. Wird aber das Kind zu Hause getauffet, so hebt man das auf dem Tisch stehende Tauff-Becken, nach geendigter Heiliger Tauffe, sogleich weg, worauf dann der Küster die Büchse dem Vater zuerst, und nachhero denen Tauff-Zeugen anpräsentiret, welche Tauff-Zeugen durch dessen gütiges Exempel sich gereitzet sehen, ein gleiches zu thun, und dasjenige in die Schul-Büchse zu stecken, so sie bishero gewohnt gewesen, in die Tauff-Schaale zu werfen.

„Drittens bleibt es zwar bei dem Verlangen, daß auch die Copulationes in der Kirche geschehen mögen; jedoch, wenn die Umstände dererselben es nicht admittiren wollten, so mögen selbige auch zu Hause, wiewohln gegen eine milde Abgabe vor sich gehen. Es werde nun die Copulation, an welchem Orte sie wolle, vollzogen, so verhoffet man von der Gemeinde den allgemeinen Beifall zu erhalten, daß der Küster, wenn Braut und Bräutigam mit denen Gästen an der Tafel sitzen und vergnügt sind, admittiret werden möge, denen jungen Eheleuten die Büchse anzupräsentiren und derer Abgaben zu erwarten.

„Man verhoffet ferner hierbei, es werde denen übrigen Gästen nicht zuwider sein, wenn der Küster auch selbigen sothane Büchse vorsetzet, weiln es von eines jeglichen ungebundenem und freien Willen dependiret, wie viel er einlegen wolle.

„Viertens erwartet man auch von der Gemeinde den Consens,

Digitized by Google

ob auch solche Büchse bei Begräbnissen, wann die Leichen-Folger versammlet sind, sowohl demjenigen, der das Begräbniß besorget, als auch allen übrigen Anwesenden anpräsentiret werden könne.

„Wornächst ein jeglicher sich wird überzeugen lassen, daß man diese vorgeschlagene Art und Weise, die freiwillige Gaben für die Schule einzusammeln, nicht für was seltsames und dahero anstößliches ansehen könne, inmaßen dergleichen Büchsen in unsern benachbarten Städten Narwa, Reval etc. etc. von vielen Jahren her gebräuchlich gewesen und noch sind. Da aber

„Fünftens der unverheirathete Stand, der in der Gemeinde einen nicht geringen Theil ausmachet, auf die Art, wie der verheirathete, zu denen oberwähnten Abgaben nicht concurriret, so lebet man hiernächst der guten Zuversicht, daß selbiger in Uebung der Liebe bei diesem Vorhaben sich nicht entziehen werde, jährlich auch eine freiwillige Gabe zu reichen, wenn diese Büchse ihm vor seine Augen kommen wird.

„Diese sind die unmaßgeblichen Vorschläge, unter welchen die Kirchen-Räthe, Aeltesten und Vorsteher entschlossen sind, denen mühsamen Sorgen für das Schul-Wesen unter göttlichem Beistand sich zu unterziehen. Die gegenwärtigen Einkünffte der Kirche reichen keineswegs zu, an denen jetzt vorhandenen Schulen etwas zu verbessern, dannenhero man die jetzt erwähnten Mittel hat in Vorschlag bringen wollen.

„Es wird demnach von der Liebe, Hochachtung, Begierde und Eifer der sämmtlichen Gemeinde, welche sie für das Schulwesen bei sich befindet, eintzig und allein dependiren, ob sie diese Vorschläge aggreiren und denen Kirchen-Räthen, Aeltesten und Vorstehern der Gemeinde durch einen allgemeinen Beifall beitreten und selbige zu fernerer Vorsorge aufmuntern wolle oder nicht.

„Gleich wie man nun an einem liebreichen Beitrag keineswegs zweifelt, allermaßen ein allgemeiner und in die Ewigkeit sich erstreckender Nutzen hierunter versiret, also wünschen wir dagegen von Herzen, daß unsere Schule dasjenige Volk werde und bleiben möge, welches der Herr ihm zugerichtet hat, seinen Ruhm zu erzählen."

„St. Petersburg den 20. Nov. 1735."

Obgleich vorläufig nur wenig gethan werden konnte, beschloß doch der Convent, um seinen guten Willen zu zeigen, den Assessor von Hagemeister und die beiden Prediger zu ersuchen, Schulregeln aufzusetzen, und über deren Beobachtung und Haltung, nachdem dieselben

Digitized by Google

vom Convente bestätigt seien; vorläufig bis zur Ernennung eines Rectors zu wachen. Außerdem bat er den Pastor Severin in Verbindung mit dem Cantor Bosse ein Verzeichniß der sämmtlichen Schuljugend zu machen, jedes Kind zu examiniren und nach seinen Kenntnissen einer Classe zuzuweisen. Als eine wesentliche Verbesserung konnte es gelten, daß, obgleich die Schule noch nicht erweitert war, man doch die armen Kinder aus der Gemeinde am Unterricht Theil nehmen lassen wollte und deßhalb den Lehrern Bosse und Rampau 14. Jan. 1736 befahl, „daß arme Kinder nach vorgewiesenen, von dem Kirchen-Convent erhaltenen testimoniis paupertatis ohne Entgeld allem nöthigen gebührenden Unterricht gleich denen, die bezahlen, haben sollten." Die Prediger wurden gebeten, dieses am nächsten Sonntag der Gemeinde von der Kanzel bekannt zu machen und arme Eltern aufzufordern, sich wegen ihrer Kinder bei dem demnächst zu haltenden Kirchen-Convent zu melden. Der Pastor Nazzius that dies am nächsten Sonntag nach der Vormittagspredigt, der Pastor Severin aber überging diesen Erlaß des Convents nach der Nachmittagspredigt mit Stillschweigen. Da nun in Bezug auf diesen Punkt Mißverständnisse in der Gemeinde entstanden, beschloß der Convent 18. Febr., diese Bekanntmachung nächsten Sonntag sowohl nach der Vor- als Nachmittagspredigt noch einmal von der Kanzel verlesen zu lassen. Beide Predigten hatte der Pastor Severin zu halten, da Pastor Nazzius auf einer Visitationsreise abwesend war. Als ihm der Beschluß des Convents angezeigt wurde, erklärte er offen, „daß er, wie am frühern Sonntage, also auch morgen aus gewissen Ursachen unterlassen werde, der Gemeinde solches abzukündigen, besonders solches schon einmal durch den Herrn Pastor Nazzius geschehen sei; es sei bekannt, beneficia nemini obtrudi posse und also könne auch zu diesen Wohlthaten die Gemeinde nicht mit Gewalt gezogen werden." Welchen Grund der Pastor Severin zu diesem auffallenden Benehmen hatte, läßt sich nicht erkennen. Der Kirchenconvent aber war nicht wenig entrüstet und lud den Pastor zu der Sitzung am 26. Febr. ein. Das Kirchenprotocoll erzählt den Vorgang in derselben mit folgenden Worten: „Wann nun obgedachter Herr Pastor zur Justificirung seines hierin deutlich erkannten Ungehorsams zu heutigem Convent besonders vorgeladen worden, von ihm aber wider die von dem Hochl. Kirchen-Rath geführten löblichen und der ganzen Gemeine höchst angenehmen Absichten im geringsten nichts zu einiger Entschuldigung angeführt werden können,

Digitized by Google

als haben ihm die Herrn Kirchenräthe sein — Bezeigen nachdrücklich und wohlmeinend verwiesen, seinem hierauf gethanen Versprechen aber auch williges Gehör zu geben sich gefallen lassen, durch seinen künftigen Gehorsam sattsam überzeugt zu werden, daß er sich in Zukunft jeder Zeit so willigst, als schuldig, finden lassen wolle, zu Vermeidung derer ihm widrigen Falls angedroheten Messuren allen und jeden, von dem Kirchenrath abgefaßten und ihm angehenden Schlüssen ungesäumte, gehorsame Folge zu leisten."

Die Anstellung des Rectors gab die Veranlassung zu einem weit ernsteren Streit zwischen dem Convent und dem Pastor Razzius. Den Kern desselben bildete die Frage, ob die Prediger nach wie vor das Inspectorat der Schule haben und den Rector vor seiner Anstellung examiniren sollten, worauf sie allerdings nach dem damaligen Verhältniß der Schule zur Kirche Anspruch machen konnten. Nachdem 20. Nov. 1735 die Stellung des Rectors im Allgemeinen im Convent besprochen war, erklärte Pastor Razzius, er wolle vorläufig nach Halle an den Prof. Gottl. Aug. Francke, den Sohn des 1727 verstorbenen Stifters des Waisenhauses, schreiben, ob der ihm nicht einen zu dem Amt passenden Mann empfehlen könne. Dieser Brief scheint ohne Antwort geblieben zu sein. Inzwischen trat der Major von Albrecht, dem mit einem Hallenser nicht gedient war, in Unterhandlungen mit dem Mag. Joh. Phil. Lütke, welcher Conrector am akademischen Gymnasium hieselbst war. Pastor Razzius hörte in der Sitzung des Convents 14. Juni davon, als von einer entschiedenen Sache, und schrieb deshalb sogleich einen Brief in sehr empfindlichen Tone an den Major von Albrecht. Er kenne den Mann gar nicht, der, ungeachtet er sich um einen Posten an der Kirchenschule bewerbe, nichts gethan habe, um seine Bekanntschaft zu machen." Ein wenig latein und griechisch wissen sei nicht genug, der Mann müsse auch ein Christ sein." Zum Examen beim Prediger wolle er sich nicht stellen. Er fürchte, es würden aus einer solchen Anstellung manche Verdrießlichkeiten bei der Gemeinde entstehen, die sich bisher in Bezug auf die Schule so willig bezeigt habe. Der Major von Albrecht antwortete ihm umgehend in derselben Weise. Man könne gegen den Mann nichts sagen, da sowohl seine Fähigkeit als sein untadelhafter Lebenswandel fest ständen. Die Nothwendigkeit eines Examens beim Prediger sehe er nicht ein; auch Geistliche machten ja kein Examen, wenn sie von einer Stelle zur andern gingen. Unannehmlichkeiten befürchte er nicht, da die Gemeinde je eher je lieber einen Rector wolle.

Der Kirchenconvent, welchem der Mag. Lütke angezeigt hatte, daß er das ihm angetragene Rectorat annehmen wolle, machte diese Wahl 16. Juni der Gemeinde bekannt. Dieses Papier [1]), dessen Inhalt mit dem gleich mitzutheilenden Contracte zwischen dem Convent und dem Mag. Lütke übereinstimmt, ist von allen in St. Petersburg damals anwesenden Mitgliedern des Convents mit Ausnahme der beiden Prediger unterzeichnet. Diese hielten sich seit 14. Juni von allen Verhandlungen wegen des Rectorats fern, und kein einziges, darauf Bezug habendes Papier ist von ihnen unterzeichnet. Uebrigens scheint sich Pastor Nazzius über die Stimmung der Gemeinde in Bezug auf die Wahl des Rectors getäuscht zu haben, denn wenige Tage nach der Bekanntmachung ward dem Convente ein Papier übergeben, auf welchem 58 der angesehensten Gemeindeglieder bezeugten, daß sie mit den Maßregeln und der Wahl des Kirchenconventes vollkommen zufrieden seien. An den Major v. Albrecht, der die Haupttriebfeder bei dieser ganzen Schulverbesserung war, richteten nicht bloß 4 Kirchenvorsteher 20. Juni ein förmliches Dankschreiben, sondern auch der Feldmarschall bezeugte ihm durch ein Schreiben aus dem Feldlager beim Revier Kalantschi 30. Juli 1736 seine völlige Zufriedenheit mit allen Maßregeln, welche er zum Besten der Schule ergriffen habe [2]).

Am 22. Juni ward die Vocation zum Rectorat an den Mag. Lütke abgeschickt, und derselbe zum 25. Juni in den Convent geladen, wo der Contract unterschrieben und er den Lehrern Bosse und Rampau als ihr Vorgesetzter vorgestellt wurde.

Der Contract enthielt folgende Bestimmungen: „Demnach im Namen der evangelisch-lutherischen Gemeinde allhiesiger neuen St. Petri-Kirche Endesbenannte, sämmtlich Kirchenräthe, Aelteste und Vorsteher den hochedlen und hochgelahrten Herrn Mag. Joh. Phil. Lütke nach vorgängiger Vocation und dessen hierüber ertheilten willigen und geneigten Erklärung als Rectorem derer neu angelegten und verbesserten Schule in Pflicht auf- und angenommen haben, als verbindet sich jetzt besagter Herr Mag. Joh. Phil. Lütke sothanes

---

[1]) Das Document bei Baron Küster p. 67. Irrthümlich ist der Gehalt des Rectors in R. B. angegeben. Die Bankassignationen wurden erst durch einen Kais. Befehl 29. Dec. 1768 eingeführt, und alle Berechnungen über öffentliche Einnahmen und Ausgaben erst seit 1780 in Banco geführt.

[2]) Der Feldmarschall befand sich damals mitten in der Krimm.

Digitized by Google

Rectorat auf 6 Jahre lang zu übernehmen, diesem ihm anvertrauten Amte mit aller gehörigen Wachsamkeit und unermüdetem Fleiße, der ihm fürgelegten und vorgeschriebenen Instruction gemäß, über die übrigen Lehrer unserer Schule sowohl als Lernende nach Wissen und Gewissen und denen ihm von Gott verliehenen Kräften jederzeit treulich fürzustehen, wie es für Gottes Angesicht und der Welt erfordert und verantwortet werden möge.

„Hingegen versprechen sämmtliche gegenwärtige Kirchenräthe, Aelteste und Vorsteher mehrerwähnten Herrn Mag. Lütken diese seine als Rector habende treue Mühwaltung zu dessen anständiger subsistence in diesem ersten Jahr seines Amts mit 250 R., und zwar quartal Weise jedesmal mit dem Gefälligen zu salariren, wie nicht weniger ihm sonder Anstand in dem aufgeführten neuen Schulgebäude völlige freie Wohnung anweisen und für Holz und Licht jährlich 30 R. aus der Schulcasse baar und prompt auszahlen zu lassen. Ferner wollen sämmtliche respective Kirchenräthe, Aelteste und Vorsteher in Hoffnung und dem gewissen Vertrauen, daß der Herr Rector, Herr Mag. Lütke, der ihm obliegenden treuen Pflicht nach das übernommene Amt und Rectorat zu allerseitigem Vergnügen treu und fleißig verwalten werde, sothanes stipulirtes Salarium nach abgelaufenem ersten Jahre in denen nachfolgenden Jahren mit einer Zulage an 50 R. verstärken und ihm also vom 2ten bis in das 6te Jahr völlige 300 R. pro fixo reichen lassen."

Die Spannung zwischen dem Pastor Nazzius und dem Rector dauerte auch noch fort, als der letztere schon sein Amt angetreten hatte. Im Archiv der Kirche finden sich darüber verschiedene Documente, doch ist bei diesen wohl zu bedenken, daß dieselben einseitig vom Rector Lütke sind, und wir etwaige Entgegnungen des Pastors Nazzius nicht besitzen. Die Unterredung, welche zwischen ihnen beim ersten Besuche, welchen der Rector dem Pastor abstattete, geführt wurde, beschreibt Lütke in einem Briefe an den Kirchenconvent 30. Juni.

„Als ich bei dem Herrn Pastor Nazzio meinen Besuch abstattete, fragte der Herr Pastor, ob mir nicht sei gesaget worden, daß ich mich vor ihm stellen sollte. Ich antwortete, daß man mich zwar erinnert, den Herrn Pastor Nazzius sowohl als den Herrn Pastor Severin zu besuchen, ich sei aber, da ich ihn am vergangnen Freitag nicht zu Hause angetroffen, daran verhindert worden, weil ich so weit abgelegen gewohnt. Hiernächst fiel er mir sogleich mit der

Digitized by Google

Frage in die Rede: Wissen Sie nicht, daß ich dafür sorgen muß, und wie genau Kirche und Schule verbunden sind; ich muß Sorgfalt für die Wohlfahrt der Gemeinde tragen, und Sie wollen sich so einem Werke unterziehen, ohne vorhergegangenem examine, und ohne daß ich weiß, wie Sie mit Gott stehen. Ich versetzte, was die Wissenschaft betrifft, haben Sie wohl nicht Ursache, einigen Zweifel in mich zu setzen, da ich auf Akademien meine examina ausgestanden, auch bei allhiesiger Kaiserlichen Academie der Wissenschaften als Conrector in Ihro Kayſ. Maj. Diensten gestanden, allwo man wohl mehr als in hiesiger Schule fordern könnte. Daher würde es sich nicht schicken, daß ich mich von einer einzigen Person, als dem Herrn Pastore, examiniren ließe. Was mein Gewissen beträfe, davon hätte ich niemandem, als Gott Rechenschaft zu geben. Er wendete ein: er wäre doch Inspector, worauf ich erwähnte, welchergestalt ich mir dieses gleich anfangs vorbehalten, daher mir auch die völlige Direction der Schule übergeben worden. Er fragte weiter, ob ich denn ohne alle Inspection sein wolle? Nein, antwortete ich, allein den Herrn Pastorem erkenne ich nicht für meinen Inspectorem, sondern den gesammten Kirchenrath, von welchem ich erwählet worden. In so weit nun der Herr Pastor als ein Glied der Gemeinde anzusehen, habe er einigermaßen die Inspection, sintemal ich mich nicht entbrechen möchte, öffters ein examen anzustellen, um von meiner Arbeit Rechenschaft zu geben. Daß ich aber den Herrn Pastorem für meinen Oberen erkennen und von ihm dependiren sollte, zumal wenn er mir vorschreiben wollte, werde ich nimmermehr eingehen. Wobei er in diese Worte ausbrach: und was Kirchenrath, denn was geschehen ist, haben nur ein Paar Kirchenvorsteher und Albrecht gethan. Und wissen Sie denn einen Ort in der Welt, da nicht die Geistlichen die Inspection über die Schule haben? Gar viele weiß ich, war meine Antwort. In den Sechs-Städten als Bautzen, Görlitz, Zittau, Camentz, Lauben und Löbau, wo die schönsten Gymnasia sind, haben die Geistlichen gar nicht die Inspection; auch in Thorn und Danzig haben die Geistlichen mit denen Gymnasiis nichts zu schaffen, mithin dependiret die Schule auch hier von sämmtlichem Kirchenrath und der Gemeinde. Ich bin auch ein Glied des Kirchenraths, war seine Antwort. Ich bin ein Kirchenrath, ich habe den Major und die Kirchenvorsteher eingesetzt. Ich opponirte wiederum: die Gemeinde habe das Jus patronatus. Er replicirte: die Freiheit, über Kirche und Schule zu disponiren,

Digitized by Google

hätte Ihro Majestät dem Justice Collegio übergeben und gehöre vor dem Consistorio. Im Uebrigen, schloß er endlich, würden wir es unter uns nicht ausmachen, ich sollte ihm meine Meinung schriftlich geben, er würde seine Messures darnach nehmen, und es höhern Orts suchen. Ich versprach in seinem Begehren ihm zu willfahren, mit dem Versprechen, daß ich ihm meine Gedanken zwar deutlich, doch in Freundlichkeit und Liebe entdecken würde."

Sogleich nach seiner Anstellung 25. Juni hatte der Rector den Convent gebeten, ihm seine Amtswohnung anweisen zu lassen. Der Cantor Bosse war gerufen und hatte die Weisung erhalten, die seit einigen Wochen von ihm im neuen Schulhause bezogene Wohnung wieder zu räumen und dem Rector zu übergeben, wogegen ihm eine andere Wohnung angewiesen ward. Er sollte schon an demselben Tage mit dem Fortschaffen seiner Sachen beginnen, damit am folgenden Tage die Wohnung des Rectors geräumt sei. Der Cantor versprach, diesem Befehl Folge zu leisten, besann sich aber später eines Andern, und blieb in seinem Quartier, so daß er 19. Nov. auf die Klage des Rectors aufs Neue vor den Convent gerufen wurde. Als man ihm hier wegen seiner Widersetzlichkeit bittere Vorwürfe machte, entdeckte er, „er sei schon im Begriff gewesen, seine Sachen zu transportiren, als der Pastor Nazzius ihm mündlich verboten habe, aus seinem ihm einmal eingeräumten Logis zu weichen. Auf die Frage, ob er denn nicht wisse, daß der Kirchenrath und nicht der Pastor Nazzius sein Vorgesetzter wäre, antwortete er, er hätte bisher nicht gewußt, wer eigentlich sein Vorgesetzter wäre, der Kirchenrath oder die Pastoren, hätte er geirrt, so bäte er um Verzeihung."

Der inzwischen immer heftiger gewordene Streit zwischen dem Convent und den Pastoren wegen des Rectorats endigte damit, daß den Predigern vom Kirchenconvent mit Bewilligung des Patrons nicht bloß alle Aufsicht über die Schule genommen, sondern sie auch sogar von den Berathungen des Convents ausgeschlossen wurden. In den Papieren über Machnitzky heißt es darüber: „inmaßen des Pastoribus allbereits im J. 1736 bei einer von Pastor Nazzius erregten Unruhe die prätendirte Inspection über das sämmtliche Kirchen- und Schulwesen vom gesammten Kirchenrath mit der darauf erfolgten Approbation des Grafen Münnich als Patroni versaget, und sofort auch von der Zeit an nicht mehr erlaubt worden ist, den Berathschlagungen über das Kirchen- und Schulwesen oder anderweitigen Conferencen in Kirchenangelegenheiten beizuwohnen."

Digitized by Google

Nach der Anstellung des Rectors ging die innere Einrichtung der Schule sehr rasch von Statten. Für die unterste Classe wurde der Untermeister Daniel Delphin angenommen, so daß die Schule nun aus 4 Classen bestand. Das Vertrauen der Gemeinde zu derselben wuchs und mit demselben mehrte sich auch die Zahl der Schüler. Am 6. Nov. besuchte der Assessor v. Hagemeister nebst 3 Kirchenvorstehern die Schule und ermahnte die Lehrer, daß sie die Kinder zur Reinlichkeit in Kleidung und Wäsche, und andern Wohlanständigkeiten und guten Sitten anhalten und nicht leiden sollten, daß sie mit ungekämmten Haaren, zerrissenen Kleidern und Strümpfen, unreinen Schuhen, ungewaschenen Händen und Gesichtern zur Schule kämen. Weil sich in den beiden obern Classen an Kenntnissen sehr ungleiche Knaben befanden, schlug der Rector vor, noch 2 Lehrer anzustellen, für seine Classe einen Conrector, für die des Cantors einen Subrector. Der Convent besprach 17. Nov. diesen Vorschlag, fand ihn aber noch etwas zu früh und wies den wegen des Subrectors entschieden zurück. Wegen des Conrectors ward wiederum 3. Dec. gesprochen, und nachdem man im Allgemeinen die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß eine Theilung der obersten Classe zum Vortheil der Schule gereichen würde, beschloß man, bei Besetzung dieser Stelle auf den seit einiger Zeit hierselbst sich aufhaltenden Dänen Peter van Haven Rücksicht zu nehmen [1]). Daher sollte der Rector eine Prüfung mit demselben anstellen und darüber dem Convent Bericht erstatten. Zugleich wurde festgesetzt, daß der Gehalt des künftigen Conrectors 150 R. nebst 10 R. zu Holz und Licht betragen, und er eine freie Wohnung bekommen solle. Am 8. Dec. berichtete der Rector, daß „er die Prüfung in Gestalt eines Colloquiums angestellt und Herrn van Haven nicht bloß in theologicis und philosophicis gründlich fundiret gefunden, sondern daß er auch in humanioribus und griechischer und lateinischer Sprache solche profectus besitze, daß er einem Amte an hiesiger Schule wohl vorstehen könne." Darauf ließ der Convent 10. Dec. dem Rector anzeigen, er möge den Lec-

[1]) Dieser Peter van Haven war 1736 nach St. Petersburg gekommen, und ward, als sich seine Hoffnung auf eine Anstellung an unserer Schule zerschlug, Secretair und Feldprediger beim Vice-Adm. von Bredahl, welcher in dem damaligen Türkenkriege die russische Flotte auf dem asowschen Meere befehligte. Als er Bredahl 1738 verließ, übernahm er die Erziehung des jungen Fürsten Repnin, nach deren Vollendung er 1739 nach Dänemark zurückkehrte. Seine Erlebnisse in Rußland beschrieb er in Gestalt einer Reisebeschreibung, welche 1744 auch in deutscher Sprache erschien.

Digitized by Google

tionsplan der Schule für 5 Classen ausarbeiten, da man die 4 vorhandenen Classen noch um eine erweitern wolle. Nach einem Schülerverzeichniß aus dem Ende des Jahres 1736 saßen in der Classe des Rectors 17 Kinder, in der des Cantors 27 Kinder, unter ihnen 4 Freischüler, in der des Schreib- und Rechenmeisters 61 Kinder, unter ihnen 16 Mädchen, in der des Untermeisters 28 Kinder, unter ihnen 15 Mädchen. Ehe aber die beabsichtigten Veränderungen in der Schule vorgenommen werden konnten, bat der Rector Lütke, der von dem Streit mit den Predigern tief ergriffen zu sein scheint, besonders da Pastor Nazzius die Schulangelegenheit „in herben explicationibus" auf die Kanzel brachte und ihrer auch in seinen Katechesationen erwähnte, um seinen Abschied, welchen er auch 26. Jan. 1737 vom Convente erhielt. Von der Anstellung eines Conrectors war nun nicht mehr die Rede, ja die oberste Classe mußte, da sich die Anstellung eines neuen Rectors fast um ein Jahr verzögerte, der Obhut des Cantors übergeben werden.

Gleich nach dem Abgange des Rectors Lütke hatte der Assessor von Hagemeister erklärt, er kenne in der Nähe von St. Petersburg einen für diesen Posten sehr geeigneten Mann, an den er schreiben wolle. Da dieser aber die Stelle nicht annahm, beschloß der Convent unter Zuziehung mehrerer angesehener Glieder der Gemeinde 25. Juli 1737 an den Superintendenten Dr. Valentin Ernst Löscher in Dresden zu schreiben und ihn zu bitten, einen tüchtigen Mann auszusuchen [1]). Nothwendige Bedingungen seien, daß dieser ein moralischer Mensch sei, und lateinisch und die humaniora verstände, wünschenswerth sei es, wenn er auch die französ. Sprache kenne und den beiden Pastoren im Predigen assistiren könne. Dafür solle er im 1sten Jahre 300, im 2ten 350, in den folgenden 400 sächs. Thaler nebst freier Wohnung in dem neuen Schulgebäude und 30 Thlr. zu Holz und Licht erhalten. Am 15. Sept. lief eine Antwort von Dr. Löscher ein, in welcher er den Herrn Carl Sigmund Machnitzky aus Breslau zum Rector vorschlug. Derselbe sei nicht bloß ein gelehrter Mann, sondern habe sich auch schon einige Erfahrung als Lehrer erworben. Des Lateinischen sei er vollkommen, des Französischen weniger mächtig, auch sei er geneigt, zuweilen eine Predigt zu übernehmen. In Folge davon beschloß der Convent 18. Sept. Mach-

[1]) Dr. Löscher ist der heftige Feind Francke's und des hallischen Waisenhauses, der Herausgeber der Zeitschrift: „Unschuldige Nachrichten von alten und neuen theologischen Sachen."

Digitized by Google

nitzky als Rector anzunehmen, die Vocation auszufertigen und ihm solche nebst dem nöthigen Reisegeld durch den Dr. Löscher einhändigen zu lassen, wenn er von dem Oberconsistorium in Dresden examinirt sei und von demselben darüber ein genügendes Attest erhalten habe. Auf diesen beiden letzten Bedingungen bestand der Convent wegen des Pastors Razzius, damit dieser sich nicht unter dem Vorwande, der Rector müsse von einer geistlichen Behörde examinirt sein, wieder in die Angelegenheiten der Schule mischen könne. Auf dem Landwege kam Machnitzky im April 1738 in St. Petersburg an und übernahm sein Amt 1. Mai. Dem Convent hatte er den Vorschlag gemacht, zuerst eine Zeitlang die Lehrer und Schüler zu beobachten und dann einen Bericht, wie er die Schule gefunden, mit Vorschlägen zu etwaigen Verbesserungen an den Convent abzustatten. Da dies gebilligt wurde, so gab der Rector 4. Mai 1738 einen Bericht über den Zustand der Schule ein, welchem in 2 Anlagen ein Stundenplan und eine Vorschrift für die Lehrer beigefügt waren. In dem Bericht sagt er, daß er manche Fehler und Mängel gefunden habe. „Mit einem Wort: unser Schulwesen hat eine Verbesserung sehr nöthig. Die gar große Unordnung, so sich bisher eingeschlichen, und der Mangel genugsamer Lehrer läßt nicht zu, alles so zu haben, wie es zu wünschen sein möchte: sondern man wird nur suchen müssen, einigen Uebeln abzuhelfen, die dem Aufnehmen einer Schule durchaus zuwider sind, bis man die andern auch nach und nach mit guten Verfassungen wird vertauschen können. Vor allen Dingen will eine ordentliche Eintheilung der Lernenden und eine von den Lehrern richtig zu beobachtende Vorschrift ihres Unterrichts nöthig sein. Ersteres ins Werk zu richten, werde ich die Fähigkeit eines jeden Schülers selbst untersuchen, und sodann jede der drei Classen wieder in 3 besondere Abtheilungen zergliedern. In dieser Verfassung wird Herr Delphin bei der 3ten Abtheilung das A. B. C., bei der 2ten Buchstabiren, bei der ersten Lesen lehren. Bei dem Herrn Rampau wird die 3te Abtheilung sich im Lesen noch üben und zu schreiben anfangen, die 2te wird im Schreiben weiter fortfahren und im Rechnen die sogenannten 4 Species durchwandern, die erste aber wird im Rechnen noch weiter steigen und das Schreiben noch ferner üben.

„In Herrn Bosse's Classe werden die Knaben in der 3ten Abtheilung bleiben, bis sie fertig lateinisch lesen und schreiben können, welches letzern wegen sie täglich eine Stunde mit Herrn Rampau's 1ste Abtheilung zu vereinigen sind, und dabei auch das Rechnen

Digitized by Google

fortzusetzen haben. Die 2te Abtheilung wird eine Festigkeit im declíniren und conjugiren erhalten und dabei noch die ersten Regeln des Syntares durch Zusammensetzung weniger Worte erlernen müssen, wöchentlich aber auch drei Stunden zur Uebung im Rechnen anwenden. Die 1ste Abtheilung muß so weit im Syntar fortfahren, bis ich sie tüchtig befinde, durch meinen Unterricht weiter zu kommen, und außerdem auch noch 2 Stunden zur Rechenkunst wöchentlich widmen. Alle drei Abtheilungen haben dabei beständig eine gewisse Anzahl lateinischer Wörter dem Gedächtniß einzuverleiben.

„Uebrigens damit ein hochlöbliches Kirchen-Collegium wissen möge, wie ich die Schule angetroffen, ersuche dieselben gehorsamst und ergebenst, einen Tag in dieser Woche dazu zu widmen, an welchem einige aus demselben, einem von den Herrn Praeceptoribus anzustellenden Examini beiwohnen möchten, welches diesen dann den Tag vorher anzumelden wäre. Ich stelle anbei eines hochlöblichen Kirchen-Collegii Ueberlegung anheim, ob es nicht heilsam wäre, daß die beiden Herrn Pastores hiesiger Gemeinde dazu eingeladen würden, als welchen doch auch oblieget, vor der Jugend geistliche Wohlfahrt zu sorgen. Wie ich mir denn auch künftig hin alle halbe oder viertel Jahre bei einem öffentlich anzustellenden examine dergleichen Zeugen erbitten werde.

Anlage A.

Stundenplan.

In des Herrn Cantoris Classe.

1ste Abtheilung.

8—9 wird alle Tage auf das Gebet und den Unterricht im Christenthum gewendet.

Montag.

9—10 wird der Syntax mit ihnen durchgenommen und ihnen Formuln nach den vorgekommenen Regeln aufgegeben.
10—11 übersetzen sie die Formuln.
2—3 exponiren sie die colloquia Langiana.
3—4 übersetzen sie dieselben.

Dienstag.

9—11 wie Montags.
2—3 wird ihnen etwas lateinisches in die Feder dictirt, damit sie nach und nach orthographie schreiben lernen.

Digitized by Google

3—4 zeigen sie Herrn Rampau ihre Schreibebücher und rechnen daselbst.

Mittwoch.

9—11 gehen sie mit dem Herrn Cantor in die Kirche.

Donnerstag.

Wie Montags.

Freitag.

Wie Dienstags.

Sonnabend.

9—10 recitiren sie Vocabeln.
10—11 gehen sie in des Rectoris Classe.

2te Abtheilung.

Montag.

9—10 bereiten sie sich zum Decliniren und Conjugiren.
10—11 decliniren und conjugiren sie.
2—3 } wie am Morgen.
3—4 }

Dienstag.

9—10 bringen sie ihre Schreibebücher zu Herrn Rampau und rechnen bei ihm.
10—11 lesen, decliniren und conjugiren sie.
2—4 wie Montags.

Mittwoch.

9—11 gehen sie mit dem Herrn Cantor in die Kirche.

Donnerstag.

Wie Montags.

Freitag.

Wie Dienstags.

Sonnabend.

9—10 recitiren sie Vocabeln.
10—11 gehen sie zu Herrn Rampau.

3te Abtheilung.

Montag.

9—10 gehen sie zu Herrn Rampau, zeigen ihm ihre Schreibebücher und rechnen daselbst.
10—11 lesen sie lateinisch.
2—3 bereiten sie sich zum Lesen.
3—4 lesen sie.

Digitized by Google

Dienstag.

Wie Montags.

Mittwoch.

9—11 gehen sie theils mit dem Herrn Cantor in die Kirche, theils zu Herrn Rampau.

Donnerstag und Freitag.

Wie Montags.

Sonnabend.

9—10 recitiren sie Vocabeln.
10—11 gehen sie zu Herrn Rampau.

In des Herrn Rampau's Classe

rechnet allemal die erste Abtheilung 9—10 und 2—3, unterdessen wird der 2ten und 3ten Abtheilung vorgeschrieben, und das, was sie geschrieben, corrigirt.

10—11 und 3—4 schreibt die 1ste Abth., rechnet die 2te, liest die 3te Abtheilung.

In des Herrn Delphin's Classe

gehet es nach der Reihe durch. Wenn die 1ste Abtheilung liest, muß die 2te und 3te unterdessen sich auf's Buchstabiren und A. B. C. bereiten, und sodann buchstabiret die 2te Abtheilung, endlich sagt die 3te das A. B. C.

Anlage B.

Entwurf einiger Regeln, wornach sich die jetzigen drei Herrn Praeceptores hiesiger Schule zu richten haben.

„I. Alle drei fangen billig, wie bisher geschehen, die Schulstunde mit Gebet an, da denn früh zuerst ein Lied gesungen wird von allen Classen zugleich, welches der Rector benennet und in jeder Classe den Tag vorher an die Tafel gezeichnet wird. Sodann läßt jeder insbesondere in seiner Classe beten und ein Capitul in der Bibel lesen, welches allemal so einzutheilen ist, daß wenigstens in einer Woche jeder Schüler einmal zum Lesen kommt. Also geschieht auch das Gebet nach der Schulstunde von den Knaben in jeder Classe wechselsweise. Der übrige Theil der Zeit bis um 2 Uhr wird in allen Classen zum Unterricht im wahren Christenthum angewendet, dabei insonderheit darauf zu sehen ist, daß die Kinder, wie sie gefraget

Digitized by Google

werden, ordentlich antworten, und daß durch geschickte Zergliederung der vorkommenden Fragen und durch daraus gemachte Zwischenfragen den Kindern, so viel möglich, alles deutlich gemacht werde, damit sie sich allmälig angewöhnen, von einer Sache nicht leere Worte zu haben, sondern auch Begriffe zu erlangen. Denen von einer andern Religion wird anbefohlen, sich auf dasjenige, was sie in der darauf folgenden Stunde zu thun haben, zu präpariren.

„2) Es ist jede Classe in 3 Abtheilungen zergliedert und jedem Kinde sein gehöriger Platz angewiesen worden. Hierüber nun muß genau gehalten und nicht zugelassen werden, daß eines seinen Platz ändere oder sonst darin eine Unordnung mache. Nachdem jedes Kind in demjenigen, was es zu lernen hat, entweder zu- oder abnimmt, wird es von dem Rectore bei zu haltenden Examinibus entweder erhöhet oder erniedriget werden.

„3) Die Eintheilung der Stunden, welche den Praeceptoribus zu Erleichterung ihrer Arbeit gemachet worden, ist genau beizubehalten, indem sonderlich dadurch dieses gesuchet wird, daß, so viel möglich, keins der Kinder leicht müssig sitzen darf, und der Lehrende durch verschiedene, zugleich vorzunehmende, Arbeiten nicht gehindert werde, erwünschte Frucht zu schaffen.

„4) Das beständige Auslaufen, Frühstücken und Trinken unter den Schulstunden ist eine Unart, die sich bei Schülern gar nicht schicket. Sollte es sich dannenhero nicht auf einmal heben lassen, so hat doch jeder in seinem Theile darauf zu sehen, daß es nach und nach geändert und abgeschaffet werde.

„5) Plaudern, murmeln, laut mitlesen und dergleichen ist allen vernünftigen Schulordnungen durchaus zuwider; es muß also allemal bestraft werden, damit man künftig einen Unterschied merken könne unter einer Schulstube und einem Orte, wo der Schwarm von ungezogenen Kindern zusammenkommet, zu spielen und andere Leichtfertigkeiten zu treiben.

„6) Die Strafen müssen, so viel möglich, so eingerichtet werden, daß man eben nicht immer schlage, sondern die Kinder durch liebreiche und vernünftige Erinnerungen, bescheidenes Lob derer, die sich gut erzeigen, Strafreden oder auch, wenn dieses nicht helfen will, durch Knien, Stehen und andere Beschämungen zur Besserung bringe. Doch wenn harte Köpfe sich dadurch nicht wollen beugen lassen, so muß man auch schärfere Mittel nicht sparen, jedoch auch dabei sich hüten, daß keinem Kinde Schaden zugefügt werde.

„7) Sollten sich einige bei allen Bestrafungen allzu widerspenstig erzeigen, so ist es dem Rectori zu melden, der deswegen diensame Anstalten zu machen wissen wird.

„8) Es wird manchmal ein Murmeln, Plaudern und dergleichen gehöret, da der Praeceptor nicht genau merken kann, wer der Urheber davon sei. Um dieser Ursache willen ist allemal der erste Knabe oder das erste Mädchen auf jeder Bank als Custos zu betrachten, der verbunden ist, diejenigen, die sich auf seiner Bank unartig aufführen, bei den Praeceptore anzugeben; thut er es nicht, oder es kommt heraus, daß er jemanden fälschlich angeklaget, so muß er vor die andern alle und zwar desto schärfer bestraft werden. Ist der erste nicht zugegen, so lieget diese Pflicht dem folgenden ob und so fort.

„9) Wenn Kinder außen bleiben, oder auch nach dem Gebete kommen, und keine tüchtige Entschuldigung beizubringen wissen, sind sie deßwegen zu bestrafen. Bleiben einige aber, wie es bisher eingeschlichen, zu ganzen, ja wohl mehreren Monaten weg, müssen sie durch andere, die sie kennen, erinnert werden, mit dem Zusatz, daß das gehörige Schulgeld dennoch zu zahlen, und wenn die Kinder nichts lernen, die Schuld nicht den Lehrern beizumessen sei. Sollte bei einigen auch dieses nicht fruchten, so melde man es dem Rectori, damit dieser das Nöthige dabei beobachten könne.

„10) Es ist guter Ordnung halber darauf zu sehen, daß jeder unter dem Gebet vor der Bank an dem Ort stehe, wo er zu sitzen von dem Rectore angewiesen ist, und daß sie alle nach dieser Ordnung auf einander folgen, wenn sie aus der Schule gehen. Wie ihnen denn auch ernstlich anzubefehlen ist, sich auf das strengste alles Muthwillens zu enthalten, wobei gleichfalls den Custodibus oblieget, die, so sich auf dem Wege aus der Schule unartig aufführen, anzugeben. Ueber dieses ist ihnen auch öfters einzuprägen, daß sie der Höflichkeit im Grüßen nicht vergessen, wenn ihnen ehrbare Leute auf der Straße begegnen.

„11) Nur bei dem Singen werden alle Classen geöffnet, die Gebete aber werden in jeder Classe besonders verrichtet, damit die Kinder nicht nöthig haben, aus einer Classe in die andere zu treten, als welches nur Anlaß zu allerhand Unordnung giebt.

„12) Denjenigen guten Erinnerungen, welche der Rector über die hier bemerkten Regeln bei oft anzustellenden Besuchungen der Classen den Herrn Praeceptoribus zu beständiger Verbesserung des Schulwesens geben wird, haben dieselben mit allem Fleiße nachzu-

Digitized by Google

leben, indem die ganze Schule seiner Aufsicht anvertraut ist, damit unsre Schule immer mehr und mehr den Namen verdienen möge einer wohleingerichteten Schule.

„13) Es steht Kindern, die zur Schule gehalten werden, übel an, wenn sie ungewaschen, mit verwirrtem Haar, zerrissenen Kleidern und beschmutzter Wäsche in die Schule kommen. Denn wenn ihnen auch irgend ihre Umstände nicht gute Kleider vergönnen, können sie selbige doch wohl ganz haben und sich der Reinlichkeit und Ordnung befleißigen. Es sind also die Kinder durch Erinnerungen und Bestrafungen dazu anzuhalten.

II. Der Herr Cantor

„1) wird darauf bedacht sein, daß die Knaben in seiner Classe noch immer mehrere Erkenntniß im Christenthum erlangen, dazu denn die freilinghausensche Grundlegung, welcher er sich bisher bedienet, fernerhin auch noch kann gebrauchet werden, bis man irgend mit der Zeit sich im Stande findet, überhaupt in der ganzen Schule einerlei Catechismus einzuführen. Insonderheit ist in dieser Classe zu beobachten, was in dem ersten Theil dieser Regula Nro. 2 von Zergliederung der Fragen erinnert worden.

„2) Im Syntax ist insonderheit darauf zu sehen, daß die Knaben nicht sowohl die Reguln in das Gedächtniß prägen, als durch fleißige Anwendung ihnen geläufig zu machen suchen. Es sind ihnen derowegen allemal solche Formuln zur Uebersetzung in der folgenden Stunde vorzugeben, darinnen die bisher ihnen bekannten Reguln Statt finden.

„3) Den Knaben in der 2ten Abtheilung sind die Declinationes und Conjugationes wohl bekannt zu machen und sie durch öftere Zusammensetzung des Substantivi und Adjectivi, als nominis und verbi u. s. w. auf den Syntax zu präpariren.

„4) Die Knaben in dieser Classe sind ganz besonders zur Reinlichkeit, Ordnung und guten Sitten überhaupt anzuhalten, indem es nöthig, daß sie hierinnen immer mit den Jahren zunehmen.

III. Der Herr Rampau

„1) läßet, was das Christenthum anlanget, die Kinder nicht dabei stehen, daß sie bloß die Hauptstücke des Catechismi herbeten, sondern führet sie auch zu weiterer Erkenntniß dessen, was ihnen zu wissen nöthig ist.

Digitized by Google

„2) Wenn eine der beiden ersten Abtheilungen rechnet, wird indessen den beiden andern nach gegebener Einrichtung der Stunden vorgeschrieben, und zwar dabei nicht zugelassen, daß sie haufenweise mit den Schreibebüchern werden stehn, sondern es muß einer nach dem andern, wie sie in der Ordnung des Catalogi auf einander folgen, das seinige überreichen.

„3) Das, was jeder geschrieben, ist nicht allein zu corrigiren, und jedem, wo er gefehlet, zu zeigen, sondern auch statt einer Erinnerung aufs Künftige unten bei jeder Seite die Censur mit einem Worte hiezu zu setzen: die Censuren können ungefähr in folgenden 4 Worten bestehen: schlecht, mittelmäßig, erträglich, gut. Machet aber es einer allzu schlecht, so kann ihm auch wohl gleichsam zu einer kleinen Bestrafung das, was er geschrieben, durchstrichen werden.

„4) Hält einer sein Schreibe- oder Rechenbuch unreinlich, so ist er deswegen nachdrücklich zu bestrafen.

„5) Denen, die im Schreiben schon etwas geübt sind, kann manchmal etwas dictirt werden, welches sie aus freier Hand schreiben müssen, als wodurch die Fertigkeit im Schreiben merklich vermehrt wird.

„ 6) Die Unordnung ist in dieser Classe ganz besonders eingerissen, es wird also auch nöthig sein, daß sie mit besondern Nachdruck sowohl an denen, die sie verursachen, als auch allenfalls an den Custodibus bestraft werde, damit endlich einmal Hoffnung sei, dieses eingewurzelte Uebel auszurotten.

„7) Denen, die aus des Herrn Cantors Classe in diese kommen, um sich im Rechnen und Schreiben noch zu üben, muß nicht gestattet werden, daß sie in der Schule schreiben, sondern sie müssen allemal ihre Vorschrift zu Hause verfertigen und nur hier zum Corrigiren bringen, damit diese Zeit könne zum Rechnen angewendet werden.

IV. Der Herr Delphin

„1) kann ebenfalls in der Art, das Christenthum zu lehren, deren er sich bisher bedient hat, fortfahren, bis auch hierin irgend mit der Zeit eine allgemeine Verfassung könne gemachet werden.

„2) Da an dem ersten Grunde des Buchstabirens und Lesens so viel gelegen ist, so hat er mit Fleiß darauf zu sehen, daß kein Kind das Buchstabiren bei Seite lege, bis es darinen recht fest sei.

„3) Beim Lesen sind die Kinder ernstlich dahin anzuhalten,

Digitized by Google

daß sie lernen vernehmlich lesen und sich das singen, silbenweise lesen und den eigenen Ton auf dem letzten Worte allmälig abgewöhnen."

Das Examen, um welches der Rector gebeten, ward 26. Mai 1738 gehalten, welchem auch die beiden Prediger auf vorhergegangene Einladung beiwohnten. Der Rector nahm es sehr übel, als Pastor Nazzius bei demselben laute Bemerkungen über einige Punkte machte und überhaupt die Haltung eines Inspectors und Vorgesetzten annahm. Beim Schlusse des Examens bat der Kirchenrath die beiden Prediger, sie möchten sich der Schule annehmen, mit dem Rector in guter Harmonie stehen und also das Beste der Jugend mit gemeinschaftlicher Berathschlagung befördern helfen. Der Bericht des Rectors mit den beiden Anlagen wurde 18. Juni im Convent verlesen. Obgleich er den Beifall desselben erhielt, beschloß man doch, aller Vorsicht halber, eine Abschrift desselben den Predigern zu geben und deren Urtheil abzuwarten, ehe man dem Rector eine entscheidende Antwort ertheile. Die Prediger, welche vorsätzlich jede Beziehung zur Schule vermieden, ließen ziemlich lange auf ihr Gutachten warten; erst nach zweimaligen Erinnern erklärten sie im August mündlich, sie hätten nichts gegen die Vorschläge des Rectors einzuwenden, und so wurden dieselben vom Convent bestätigt.

Machnitzky hat über seine kurze Verwaltung des Rectorats ein Buch geführt, welches sich unter dem Titel: Schulrechnung über die erste Classe der neuen evangel. St. Petri-Schule, im Kirchenarchiv befindet. Es fängt mit dem Monat Mai 1738 an und schließt mit dem April 1740. Der Besuch seiner Classe war schwach. Im Jahre 1738 hatte er 16, im J. 1739 und im Anfang 1740 nur 12 Schüler, unter denen sich fortwährend auch noch 2 Freischüler befanden. Das Schulgeld deckte also bei weitem nicht die Kosten des Rectorats.

Der Rector Machnitzky hatte einen hochmüthigen, unverträglichen Charakter der ihn nach allen Seiten hin in Streit verwickelte. Mit dem Convent gerieth er schon in den ersten Monaten wegen seines Gehalts in Mißhelligkeiten, welche nur dadurch beigelegt wurden, daß man ihm denselben vom Tage seiner Introduction an auf 300 R. (= 400 sächs. Th.) erhöhte, was eigentlich erst im 3ten Jahre seiner Amtsführung Statt haben sollte. Der anfängliche Friede zwischen den Predigern und dem Rector, welchen der letztere durch seine zuvorkommende Einladung zum Antrittsexamen anzubahnen versuchte, hatte bald aufgehört und sich in einen heftigen Streit verwandelt, wozu

zed by Google

aber Paſtor Nazzius durch ſein Benehmen eben bei dem Examen die Veranlaſſung gegeben hatte. Der Zank zwiſchen den Anhängern und Gegnern der theologiſchen Richtung des halliſchen Waiſenhauſes, welcher damals das proteſtantiſche Deutſchland erfüllte, herrſchte auch in unſerer Schule, auf welche derſelbe natürlich einen ſehr nachtheiligen Einfluß ausübte. Der Cantor Boſſe war durch ſeine Uebergehung bei Beſetzung des Rectorats mit tiefem Groll erfüllt, der ſich um ſo heftiger zeigte, weil ihm in Machnitzky ein ſo junger Mann vorgezogen war. Während Machnitzky für die Unabhängigkeit der Schule von den Predigern kämpfte, war Boſſe ein eifriger Anhänger des Paſtors Nazzius, der ihn aus Halle hatte kommen laſſen. Als nach der plötzlichen Abreiſe des Hofſtallmeiſters von Finck die Partei der Prediger im Convent gegen Ende des Jahres 1738 ſtärker wurde, nahm auch in der Schule die Widerſetzlichkeit gegen den Rector zu. Nicht nur Boſſe, ſondern auf deſſen Antrieb auch der alte Rampau ſprachen ſich gegen ihn aus und der Haß der beiden Parteien war ſo ſtark, daß es am 19. März 1739 zu einem heftigen Zank zwiſchen Machnitzky und Boſſe in Gegenwart der Schulkinder kam. Der Rector beſchwerte ſich 30. März beim Convent, welcher beide Parteien zur Ruhe verwies und zur Einigkeit ermahnte.

In demſelben Schreiben 30. März ſchlug der Rector dem Convent vor, ob er nicht einmal wieder ein Examen anſtellen wolle, etwa 2—3 Wochen vor Oſtern, und bat, bei der Gelegenheit, wenn es irgend möglich ſei, einen ganzen Vormittag auf das Examen in ſeiner Claſſe zu verwenden. Der Rector kannte die im Convent herrſchende, ihm immer feindſeliger, dagegen den Predigern, welche wiederum die Inſpection der Schule forderten, geneigter werdende Stimmung. Hatten es doch ſchon einige Kirchenvorſteher ganz laut, unter andern im Hauſe des Kaufmanns Bardewieck, ausgeſprochen, der Streit könne nur mit der Abſetzung des Rectors endigen. Daher bat er in dem Schreiben 30. März, man möge ihm vergönnen, „auch einige andere anſehnliche Glieder unſerer Gemeinde als Zuhörer dazu einladen zu wollen. Wie ich aber bei dem erſten examine ſelbſt gebeten, die Herren Pastores dazu einzuladen, ſo finde ich mich in Betrachtung des damaligen und folgenden Bezeigens, wie auch anderer Umſtände, genöthigt, dieſes Mal zu erinnern, wie ich gänzlich hoffe, es werden dieſelben, dafern ſie abermals dabei ſein ſollten, ſo beſcheiden ſein und die Schranken der Zuhörer und Zeugen, wie ich ſie vermöge meiner Vocation und Introduction nur alleine anſehen kann, keines-

Digitized by Google

wegs überschreiten, sondern das, was sie etwa zu erinnern gedächten, nachhero entweder gegen einen gesammten Kirchenrath oder gegen mich insbesondere erwähnen, widrigenfalls aber meine unausbleibliche Erinnerung sich nicht mißfallen lassen." Noch am selben Tage erhielt der Rector die Antwort, der Kirchenrath würde, was das Examen anlangt, sowohl die Zeit, als die Personen, welche dazu eingeladen werden sollten, selbst bestimmen. Die Ansicht der Prediger in Betreff der Schule hatte im Convent vollständig die Oberhand gewonnen, so daß 11. Mai 1739 der Beschluß gefaßt wurde, „jährlich 2 mal zu Ostern und zu Michaelis bei der neuen St. Petri-Schule ein öffentliches Generales Examen zu halten, wobei sich auch beide Herrn Pastores, Herr Nazzius und Herr Severin einzufinden hätten, als welchen, unter der Direction eines gesammten Kirchenraths, die Inspection des Schulwesens hiemit übertragen und bester Maßen recommandiret wird. Da denn ein gesammter Kirchenrath derselben Meinung und Gutachten über den gegenwärtigen Zustand der Schule, auch anderweitige, unmaßgebliche Vorschläge zur künftigen Verbesserung und Einrichtung des Schulwesens erwartet. Dieser Beschluß des Kirchenraths ist den beiden Pastoribus und dem Rectori mitzutheilen.

„Der Anfang soll Donnerstag den 24. Mai gemacht und den Herrn Pastoribus und dem Herrn Rectori soll dieserwegen gehörige Nachricht eingehändigt werden; gleich wie letzterer nicht nur den übrigen Schul-Collegen, sondern auch der sämmtlichen Schul-Jugend damit es auch zu derselben Eltern Wissenschaft gelangen möge, zu notificiren hat. Im Uebrigen will ein gesammter Kirchenrath selbst ein und andern Gliedern derselben Gemeinde der neuen St. Petri Kirche invitiren lassen." Dieser Beschluß des Convents wurde dem Rector 20. Mai angezeigt, der sich aber weigerte, ihn anzunehmen und anzuerkennen, da eine solche Inspection der Prediger gegen seine Vocation und Introduction liefe. Den schriftlichen Protest des Rectors wollte wiederum der Convent nicht annehmen. So nahte denn der Tag des Examens, der 24. Mai, heran, an welchem sich die Mitglieder des Convents, die beiden Prediger und der eigends dazu eingeladene Professor Krafft in die Schule begaben. Als die Thür des Schulzimmers sich öffnete, rief einer der Knaben: da kömmt der Herr Inspector Nazzius! worüber der Rector in den heftigsten Zorn gerieth. Das Kirchenprotocoll erzählt den Hergang dieses Examens, welches wohl zu den merkwürdigsten gehört, die je gehalten sind, mit folgenden Worten:

Digitized by Google

„Bei dem Eintritt in die erste oder des Rectoris Classe empfing dieser die ganze Versammlung in seinem gewöhnlichen Casaquin (казакинъ) mit vieler Kaltsinnigkeit, protestirte sofort gegen das Vorhaben des Kirchenraths und berufte sich auf Se. Exc. den Grafen von Münnich als Patronen und auf die Gemeinde, mit dem trotzigen Beifügen, er wolle in keine Wege die Pastores für Inspectores der Schule anerkennen, auch sie anders nicht als Zeugen und Zuschauer bei einem Examine dulden, wie er sich auch jetzo so wenig als seine unterhabende Knaben dazu bereitet hätte, und da ihm die wohlmeinende Warn- und Anweisung gegeben wurde, wie er dem Kirchenrath hierunter seiner Vocation gemäß pflichtmäßige Folge zu leisten und sich den Verfügungen seiner Vorgesetzten in allem willig und gehorsamlich zu unterziehen habe, blieb er bei seinem einmal gefaßten, unverantwortlichen Vorsatz, seine Classe auf keinerlei Art und Weise zu einem examine kommen zu lassen, so nach wie vor, dimittirte darauf die Jugend aus seiner Classe und ging selbst unter dieser nochmaligen an ihn geschehenen Erinnerung, wofern er seiner Pflicht sich entziehen wolle, könne er thun, was ihm gut dünkte, nur daß es ihn hernach nicht gereuen möchte, zu nicht geringer Verachtung des Kirchenraths und Aergerniß der Jugend gänzlich davon. Hierauf wurde das Examen nach abgesungenem Morgenliede und von dem Pastore Nazzio gehaltenem Gebet bei dem Untermeister Delphin angefangen und sodann in der 3ten Classe bei dem Schreib- und Rechenmeister Rampau fortgesetzt, in welchen beiden Classen alles in ziemlich gutem Zustande erfunden worden; von da verfügten sich obgedachte Herren des Kirchenrathes nebst den Herrn Pastoribus und dem Herrn Professor Krafft in die 2te Classe als zu dem Cantor Bosse, woselbst nach denen von der in dieser Classe befindlichen Jugend abgelegten Speciminibus sothanes Examen geendiget und mit einem Liede und Gebet beschlossen wurde." Am 1. Juni versammelte sich der Kirchenrath. Nachdem der ärgerliche Vorfall mit dem Rector 24. Mai in vorstehenden Worten zu Protocoll gebracht war, ward derselbe vorgefordert. Kaum war er erschienen, als er sich, ohne abzuwarten, daß man ihm einen Stuhl anböte, selbst eines solchen bemächtigte und sich mit dem Kirchenrath zugleich an den Tisch setzte. Nach vielen Zwischenreden gelang es endlich, ihm den Beschluß des Convents vom 11. Mai und das Protocoll über das Examen 24. Mai vorzulesen. Darauf ward er zum Gehorsam gegen den Kirchenrath ermahnt, außerdem „von allen unanständigen

Digitized by Google

und ärgerlichen Expressionen gegen die Jugend, worüber bishero von einigen Eltern betrübte Klage geführet worden, sich gänzlich zu enthalten, und an derselben (der Schule) nebst den andern Schulcollegen in Liebe und Eintracht in unermüdeter Sorgfalt zu arbeiten, — — (daß er) im übrigen aber, so er anderweitigen Unfug und Widerspenstigkeit begehen und desfalls Beschwerde gegen ihn geführet werden möchte, unausbleiblicher Dimittirung gewärtig sein solle.

„In währendem Vorlesen hat man gar deutlich bemerkt, wie mehr besagter Rector seinen Widerwillen durch allerhandt Kennzeichen an sich hat spüren lassen," — und als man ihn befragte, ob er das Vorgelesene halten wolle, „so hat er allen diesen glimpflichen Wegen schlechterdings entgegen hierauf repliciret, wie der Kirchenrath sich lediglich von den Pastoribus etwas weiß machen ließe, daher denn er wider Alles protestirete, mithin sich auf die Gemeinde berufte."

Weil nun der Rector sich den Verordnungen des Kirchenraths in keiner Weise unterwerfen wollte, und man durch seine Widersetzlichkeit gegen die Prediger ein Aergerniß in der Gemeinde befürchtete, „zumalen man ohnedieß sothan genug vernommen, wie oft mentionirter Rector einige widrig und übel gesinnte Köpfe aus der Gemeinde wider den Kirchenrath rege zu machen sich bemühet," so beschloß man, ihm ohne Weiteres den Abschied zu geben. „Worauf der Rector regeriret hat, wie er die Dimission nicht annehmen würde, und beim Ausgehen mit größter Verbitterung ausrufte: Wehe! Euch Schriftgelehrten und Pharisäern! Wehe! Wehe!"

Aber damit war die Sache noch lange nicht zu Ende. Obgleich eine von 50 Mitgliedern der Gemeinde unterzeichnete Schrift das Verfahren des Kirchenraths dem Rector gegenüber billigte, obgleich der Baron von Mengden, Vice-Präsident des Reichs-Justiz-Collegii der lief-, esth- und finnländischen Sachen, in einem besondern Gutachten dasselbe that, „weil es in allen Städten, wo christliche Schulen sich befinden, eine ausgemachte löbliche Verordnung ist, daß den Herrn Pastores bei ihrer Gemeinde das Einsehen der Schulen zum Besten der Jugend als ein nöthiges Stück ihres Amtes aufgetragen wird," obgleich der Capitän Reinstorp, ein Mitglied des Kirchenraths, dem Rector erklärte, man würde ihn in etlichen Tagen mit sammt seinen Sachen aus dem Schulhause hinauswerfen, so legte derselbe doch weder sein Amt nieder, noch verließ er seine Wohnung, sondern verklagte den Kirchenrath beim Reichs-Justiz-Collegium, daß

Digitized by Google

dieſer ihm contractwidrig eine Inſpection aufzwingen wolle, von der weder in ſeiner Vocation die Rede ſei, noch man im erſten Jahre ſeiner Amtsführung geſprochen habe. Nachdem der Streit, zu deſſen Führung der Kirchenrath den Advocaten Meder annahm, faſt ein Jahr gedauert hatte, ward er nicht durch richterlichen Spruch, ſondern durch gütlichen Vergleich geſchlichtet. Als der General-Feldmarſchall im Anfang 1740 ſiegreich aus dem Türkenkriege heimkehrte, übertrug er ſeinem Adjutanten, dem Obriſtlieut. v. Mannſtein [1]), die Vermittelung zwiſchen dem Kirchenrathe und dem Rector, welche denn auch Ende April glücklich zu Stande kam. Der Kirchenrath änderte die Entlaſſung, welche er dem Rector 1. Juni 1739 gegeben, ſo um, als ob der Rector ſie gefordert hätte, und gab ihm Reiſegeld, der Rector aber, welcher bis dahin ſeine Wohnung im Schulhauſe gehabt und ſein Amt verwaltet hatte, legte daſſelbe nieder und räumte die Wohnung. Am 29. April 1740 trug der Kirchenrath dem Cantor auf, vom 1. Mai an die Claſſe des Rectors zu übernehmen. Die Prediger übernahmen nun die Inſpection der Schule.

Mit dem Jahre 1740 beginnt die kläglichſte Zeit unſerer Schule. Sie war wieder auf 3 Claſſen beſchränkt, an deren Spitze unfähige und abgeſtumpfte Lehrer ſtanden. Rampau war immer ſchwach geweſen und nun vor Alter faſt kindiſch geworden, weshalb man ihm einen Gehülfen halten mußte. Weder unter den Predigern, unter denen doch der Tod nur allzuhäufige Veränderungen hervorrief und denen man in der Vocation regelmäßig die Sorgfalt für die Schule empfahl, noch im Kirchenrathe fand ſich ein Kopf, der Kenntniſſe und Fähigkeiten zur Leitung der Schule gehabt hätte.

Mit der Schule kam auch die Schulcaſſe in Verfall. Die Zahl der Kinder aus den beſſern Ständen minderte ſich, die Zahl der Reſtanten und der Armenſchüler wuchs. Auch die Büchſengelder nahmen bedeutend ab, denn wer wollte etwas zum Beſten einer Schule geben, zu der Niemand mehr Zutrauen hatte! Da nun die Kirchencaſſe ſich auch nicht in ſo glänzendem Zuſtande befand, daß ſie viel zuſetzen konnte, ſo traf der Kirchenrath im Dec. 1743 die Einrichtung, daß vom 1. Jan. 1744 an die Gagen der Lehrer aus der Schulcaſſe aufhören, dagegen das vom Kirchenrath beſtimmte, von den Lehrern ſelbſt in ihren Claſſen monatlich zu erhebende Schulgeld

---

[1]) Er iſt der Verfaſſer des Werkes: Hiſtor., politiſche und militäriſche Nachrichten von Rußland von dem Jahre 1727 bis 1744. Leipzig 1771. 8.

als Gage angesehen werden solle. Nur der Cantor Bosse behielt die 130 R., welche ihm in seiner Vocation zugesichert waren. Beim Cantor ward das Schulgeld auf 60 Kop., beim Schreib- und Rechenmeister auf 50 Kop, beim Untermeister auf 30 Kop. monatlich festgesetzt. Was im Schulzimmer an Holz und Licht verbraucht wurde, sollten die Kinder außerdem bezahlen. Von der Kirche behielten die Lehrer frei Quartier mit Holz. Nur mit vieler Mühe brachte Stelling, welcher in dieser trüben Zeit, wo die Kirche keinen Patron hatte, Wortführer der Kirchenältesten war, die Lehrer zur Einwilligung in diese Maßregel. Schule ward regelmäßig 8 — 11 Morgens, und im Sommersemester 2 — 5, im Wintersemester 2 — 4 Nachmittags gehalten. Da man noch nicht die Gewohnheit hatte und die Nothwendigkeit fühlte, im Sommer vor der Hitze, dem Staub und der schlechten Luft der Stadt auf dem Lande eine Zuflucht zu suchen, im Gegentheil die Stadt damals noch nach allen Seiten in den Wald hineingebaut war, wurde auch ganz im Gegentheil zu unserer Zeit die Schule im Sommer weit zahlreicher als im Winter besucht. Der Untermeister Delphin rechnete auf 50 Kinder im Sommersemester, kaum 30 im Wintersemester.

Die Schulcasse als solche hörte auf, die Büchsengelder aber blieben und wurden mit der Kirchencasse vereinigt. Aus dem Ertrage derselben sollte das Holz für die Quartiere der Lehrer und das Schulgeld für die Freischüler bezahlt werden. Anfangs wurde für diese nur die Hälfte des Schulgeldes bezahlt, aber bald sah sich der Kirchenrath durch die Verarmung der Lehrer genöthigt, auch für sie das volle Schulgeld zu geben.

Von nun an beginnen die Klagen der Lehrer über Mangel und Noth jeder Art, die Klagen der Gemeinde über die zunehmende Verschlechterung der Schule. Um den ersteren zu begegnen, mußte der Kirchenrath wieder feste Gehalte zahlen, welche von Zeit zu Zeit erhöht werden. Daß die Zahl ihrer Schüler von Jahr zu Jahr abnahm, wie z. B. Delphin 1735 zwischen 60 — 70 Schüler, 1740 kaum 50 hatte, schrieben sie den ringsherum auftauchenden Winkelschulen zu, über welche sich besonders der 72jährige Rampau ereiferte, der in seiner Classe mehr leere Bänke als Schüler sah. Den wahren Grund des Verfalls der Schule fand natürlich keiner, der lag in ihnen selbst. Es war eigentlich auch nicht mehr eine Schule zu nennen, sondern es waren 3 Schulen. Jeder Lehrer hatte seine eigene unabhängige Classe, in welche er alle Kinder, die ihm zu-

Digitized by Google

geführt wurden, aufnahm, große und kleine, Knaben und Mädchen, Kinder, die das A B C lernen sollten, und solche, die schon etwas verstanden. Jeder glaubte, daß er seine Schüler und Schülerinnen in seiner Classe eben so weit bringen könne, als seine Collegen, und es schien, als ob die Eltern dieß auch glaubten, weil sie nach Belieben unter den Lehrern einen wählten, dem sie ihre Kinder anvertrauten. Der Brodneid ward ein unvermeidliches Uebel, weil die Einkünfte jedes Lehrers von der Anzahl seiner Schüler abhingen.

Es ließ sich nicht leugnen, daß der gänzliche Verfall der Schule mit der Aufhebung des Rectorats beginnt. Als sich daher der Candidat der Theologie Joh. Gustav Luther 8. Aug. 1757 um diese nun so lange erledigte Stelle bewarb, wurde er 14. Aug. unter folgenden Bedingungen zum Rector ernannt:

„1) Der Rector verpflichtet sich, an den 4 Wochentagen Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags 4 Stunden täglich 10 — 12 und 3 — 5, Mittwochs und Sonnabends 10 — 12 in der latein. und französ. Sprache, wie auch in der Historie und Geographie nach der Vorschrift, welche ihm darüber vom Kirchenconvent wird gegeben werden, publice zu informiren. 2) Den Catechumenis oder Confirmandis täglich des Morgens 9 — 10 nach Anleitung des in unserer Schule eingeführten holsteinischen Katechismi hinlänglichen Unterricht und zwar ebenfalls publice zu ertheilen. 3) Sub inspectione Pastorum sich das allgemeine Beste unserer Schule ernstlich angelegen sein lassen und daher sowohl über die andern Classen die Aufsicht zu haben, als auch, wenn von ihm einige Vorschläge zur Aufnahme der Schule dienlich zu sein erachtet würden, solche den Pastoribus zu communiciren, damit von denen darüber dem Kirchenconvent referiret würde. 4) Sich mit seinen Collegen freundlich zu vernehmen und daher weder im Lesen und Schreiben [1]) noch im Rechnen in den Public-Stunden Unterricht zu ertheilen. 5) Auf Erfordern in unserer Kirche zu predigen. Dafür soll er erhalten 1) 250 R. Gage nebst freier Wohnung und 30 R. zu Brennholz. 2) Wird ihm, dem Rectori, erlaubt, für die Public-Stunden, die zur Unterweisung der Confirmanden ausgesetzten Stunden ausgenommen, von jeglichem Kinde 50 Kop. monatliches Schulgeld zu nehmen, wie auch Privat-Stunden, in so weit es ohne Versäumung der öf-

[1]) Am 4. April 1780 beschwerte sich der Untermeister Delphin, daß sowohl der Cantor, als auch der Schreib- und Rechenmeister wider die vorige usance im A B C und im Buchstabiren unterrichteten.

Digitized by Google

sentlichen Stunden geschehen kann, nach seinem Belieben in- und außerhalb des Hauses zu halten und Pensionaire bei sich aufzunehmen."

Der neue Rector scheint ein Mann von Kenntnissen, aber ohne Festigkeit des Charakters gewesen zu sein, er erkannte die Mängel der Schule, hatte aber nicht Kraft genug, die von ihm vorgeschlagenen Verbesserungen durchzuführen. So ist denn seine Anstellung eine gänzlich verfehlte zu nennen, und es ist von ihm nur zu sagen, daß er die Zahl der bisherigen 3 untauglichen Lehrer noch um einen vergrößert habe. Im Anfang des Jahres 1758 hatte der Convent dem Rector aufgetragen, ein Project zur Verbesserung der Schule auszuarbeiten. Dieses ward 11. April vorgelesen und den Predigern zur weiteren Berathung mitgetheilt. Eingeführt scheinen diese Vorschläge, deren manche sehr vernünftig sind, nicht zu sein; doch theile ich sie mit, da sie ein Bild der Schule kurz vor Büsching geben.

„Da mir von einem hochl. Kirchenconvent aufgetragen worden wegen besserer Einrichtung unserer Schule einen Entwurf zu machen, und wie selbige füglich in Classen könne vertheilet werden, so habe kürzlich meine unmaßgeblichen Gedanken, sowohl von der jetzigen Verfassung, als auch von der bessern Einrichtung derselben hiedurch eröffnen wollen.

„Die Classe, worin der Rector die lateinische und französische Sprache, die Geographie, Historie und die Theologie lehret, ist jetzo an der Zahl von 27 Schülern besucht, wovon einige erst anfangen, latein und französisch zu lesen, einige schon lesen können, andere schon weiter sind und sich im Uebersetzen üben. Aus diesen 3 unterschiedlichen Uebungen, die mit den Knaben von dem Rector zugleich müssen vorgenommen werden, ist leicht zu erachten, daß eine oder die andere Parthei von den Schülern mit der Zeit, wenn diese Classe noch größer anwachsen sollte, nothwendig muß verabsäumet und also nicht ein jeder Schüler mit gehörigem Nutzen kann vorgenommen werden; daher würde es sehr dienlich sein, daß noch ein College an der Schule wäre, der die Knaben die Fundamente der lateinischen und französischen Sprache lehrte, damit sie alsdann, wenn sie die Fundamente fertig begriffen hätten, nach vorhergegangenem examine in des Rectoris Classe translociret und zu höhern Sachen gebracht würden. Es ist nicht zu zweifeln, daß Herr Bosse solches noch, was die lateinische Sprache betrifft, verrichten würde, wenn er anders versichert wäre, daß seine Mühe vergütet würde.

zed by Googl

„Die Classe worin Herr Bosse im Lesen, Schreiben, Rechnen und in der Gottesfurcht informiret, bestehet jetzo mit Mädchen und Knaben aus 25 Schülern. Durch diese verschiedene Information müssen gleichfalls einige Schüler versäumt werden und ist daher zuförderst nöthig, daß die Mädchen gänzlich aus seiner Classe gelassen, und Herrn Bosse auferlegt werde, nur allein in der Gottesfurcht, im Deutschlesen und in der lateinischen Grammatik zu dociren.

„Die Classe, worin Herr Groslaub[1]) im Rechnen, Schreiben, in der Gottesfurcht, im Deutschlesen informiret, besteht jetzo mit Mädchen und Knaben aus 60 Schülern. Da nun diese Arbeit, theils wegen der großen Anzahl der Schüler, theils auch wegen mancherlei Art und Veränderung der Information nicht mit gehörigem Nutzen kann getrieben werden, so wäre nöthig, daß man dem Herrn Groslaub allein die Information im Rechnen und Schreiben übertrüge, und seine Buchstabir- und Lesekinder nach der 2ten Classe überwiese. Man könnte vielleicht muthmaßen, daß durch diese Verfügung die Schreib- und Rechenschule mit der Zeit zu zahlreich und zu groß für einen Lehrer werden möchte. Solches möchte die Zeit lehren, und wären alsdann auch hiezu ohne viele Kosten Mittel zu finden.

„Die Classe, worin Herr Delphin im Rechnen und Schreiben, im Buchstabiren und Deutschlesen unterrichtet, besteht aus 36 Mädchen und Knaben. Da Herr Delphin ohnedem schon die mehrsten Mädchen in seiner Schule hat, wäre also vor den übrigen Classen am vortheilhaftesten, daß man ihm allein die Information der Mädchen im Lesen, Schreiben, Rechnen und der Gottesfurcht übertrage.

„Die Vertheilung der 4 Classen in der Information wäre also nach vorbemeldeter Einrichtung diese:

„In der 1sten Classe, worin der Rector docirt, muß die Schule, wie auch bisher geschehn, um 10 Uhr ihren Anfang nehmen.

„Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag

10 — 11 lateinisch,
11 — 12 französisch,
3 — 4 lateinisch,
4 — 5 französisch.

---

[1]) Groslaub war 1745 als Gehülfe des alten Schreib- und Rechenmeisters Rampau angestellt, nach dessen Tode 1754 er die Stelle selbst erhielt.

„Mittwoch.
10—11 Historie.
11—12 Geographie.

„Des Sonnabends Morgens geschieht eine General-Repetition von dem, was die Woche gelernet ist.

„Diejenigen, die in des Rectors Classe noch Rechnen und Schreiben lernen, müssen Morgens von 8—10 und Nachmittags 2—3 bei dem Herrn Groslaub gehen.

„Was die Gottesfurcht in der 1sten Classe betrifft, so ist dem Rector laut seines Contracts auch auferlegt, alle Tage 9—10 die Confirmanden vorzunehmen. Diese Stunde könnte also beibehalten werden, worin auch diejenigen Schüler kommen könnten, die allein in seiner Classe lernen, nur daß des Mittwochs und Sonnabends diese Stunde für des Rectors Schüler, die schon confirmirt sind, allein bliebe, mit welchen alsdann ein kurzes deutsches compendium theologicum müßte tractiret werden.

„In der 2ten Classe, worin ein künftiger College oder der Cantor dociren wird, muß die Information um 8 Uhr ihren Anfang nehmen und zwar wird:

8— 9 gesungen, gebetet und Christenthum getrieben.
9—10 müssen diejenigen Schüler im Lesen und lateinischen Fundamenten zuerst vorgenommen werden, die in der folgenden Stunde in die Schreibeschule (3te Classe) gehen können.
10—11 wie in der vorhergehenden Stunde.
2—3 wie 9—10.
3—4 wie 10—11.

„Ehe die Knaben noch nicht fertig deutsch lesen können, müssen sie nicht in die Schreib- und Rechenschule kommen.

„Die 3te Classe ist die Schreib- und Rechenschule, welche folglich nach der Einrichtung der 2 ersten Classen des Morgens 8—11 und Nachmittags 2—4 dauert. Der Anfang der Information des Morgens ist gleichfalls mit einem Gesange und Gebet zu machen, auch täglich ein Capitel aus der Bibel zu lesen.

„Diejenigen Schüler aber, die nur allein die Gottesfurcht und deutsch lesen, schreiben und rechnen lernen sollen, bleiben in dieser Classe, bis sie völlig aus ist.

„In der 4ten Classe müßten alle diejenigen Knaben bleiben, die erst das A B C buchstabiren sowohl im Deutschen, Lateinischen

Digitized by Google

als Französischen lernten, und würden nicht eher zu der andern Classe translociret, bis sie vollkommen lesen könnten.

„Die Information der Mädchen in der Gottesfurcht, im Buchstabiren, Lesen, Schreiben, Rechnen 8—11 und 2—5 muß einem Lehrer allein anvertraut werden.

„Da aber an der wahren Gottesfurcht der Schüler am meisten gelegen ist, so wäre auch der Jugend sehr nützlich, daß sie fleißig zur Kirche gehalten werde und wäre daher zu wünschen, daß ein hochlöblicher Kirchen-Convent diejenigen Bänke, die auf dem Chor bei der Orgel für die Schüler gemacht sind, besser eingeschlossen hielte, und auch auf beiden Seiten für die Collegen ein Platz nahe bei den Schülern angewiesen würde, damit in solche Bänke Niemand anders als die Schüler käme. Ein jeder College müßte also seine Schüler nach den Umständen ihres Hauses zur Kirche anzuhalten bemühet sein, und des Montags, wenn sie wieder in die Schule kämen, eine kurze Repetition der Predigt mit ihnen anstellen. Ein anderer Nutzen aus dieser guten Verfügung wäre auch dieser, daß die versammelten Schüler in der Kirche dem Cantor mit der Zeit im Singen zu Hülfe kommen könnten.

„Alle Kinder, die in die deutsche Schule geschickt werden, müssen zuerst an den Rector verwiesen werden, der sie nach vorgenommenem examine nach ihrer Fähigkeit in den Classen introducirte. Und obgleich diese Methode noch nicht an hiesiger Schule beobachtet worden, so würde solche doch bald beliebet werden, wenn sie bekannt gemacht werden."

Im J. 1747 war das hölzerne Schulhaus auf Befehl der Regierung abgebrochen und an dessen Stelle ein steinernes von 2 Stockwerken wieder aufgebaut. In dem untern Stock sollten die Schulzimmer, in dem obern die Wohnungen der Lehrer sein. Das steinerne Gebäude stand an derselben Stelle, an welcher das hölzerne gestanden hatte, an der Ecke der Perspective und großen Stallhofstraße. Da die Klagen über die Schule kein Ende nahmen, beschloß 1756 der Kirchen-Convent, der sich weiter nicht zu helfen wußte, im nächsten Jahr ein neues Schulhaus aufzubauen und dann für geschickte Lehrer zu sorgen. Als aber kaum das Jahr 1757 begonnen hatte, wurden den Lehrern, statt ihnen ein neues Haus zu bauen, die Schulzimmer im untern Stock genommen und dieselben in ihre Wohnungen im obern Stock verlegt, da man, um doch einigen Nutzen von dem kostbaren Schulhause zu haben, den untern Stock vermiethen wollte.

Digitized by Google

Am 23. Dec. 1759 legte Pastor Zuckmantel dem Convent den Plan zu einem neuen Schulgebäude und zu einer besseren Einrichtung der Schule vor. „Aus einigen Blättern", sagt Büsching in einer handschriftlichen Aufzeichnung, welche der gedruckten Geschichte der Schule zum Grunde liegt[1]), „die noch von seiner Hand vorhanden sind und die er dem Kirchenconvent vorgelesen hat, erhellet, daß seine Meynung zur Besserung der Schule diese gewesen sei. Sie sollte 4 Lehrer haben, nämlich einen Rector, einen Conrector, einen Schreib- und Rechenmeister, der zugleich Cantor sein könnte, und einen Lesemeister, der zugleich Organist sein könnte. Die beiden ersten sollten studirte Männer sein, und der Rector die christliche Lehre, Geographie und Historie in deutscher, lateinischer und französischer Sprache lehren, auch die Aufsicht über die äußerlichen Anstalten haben, der Conrector aber die christliche Lehre, die lateinische und französische Sprache und die ersten Anfangsgründe der Geographie lehren, auch etwa Vicarius ministerii sein, wenigstens zuweilen im Predigen helfen. Griechisch sollte in Privatstunden, und hebräisch wöchentlich ein Paar Mal von einem der Pastoren in seinem Hause gelehrt werden. Zwei Candidaten sollten zu Inspectoren bestellet werden und nicht nur jenen 4 Lehrern in gewissen Stunden helfen, sondern auch dasjenige, was nicht öffentlich gelehret werden könne, auf ihren Zimmern lehren, auch überdem die Aufsicht über die aufzunehmenden Pensionairs haben, auch zuweilen predigen. Denn weil, wegen der Weitläuftigkeit und Witterung der Stadt, eine solche Schule nicht ohne ein Pensionshaus sein könne, darinnen Kinder, für welche man es begehrte, unter guter Aufsicht mit Wohnung, Essen und Trinken gegen Bezahlung versorget würden, so müßte auf dem Kirchenplatz ein geräumiges, steinernes Gebäude für die Inspectores, Lehrer und Pensionairs und für die Schule erbauet werden. Die Aufsicht über die Schule sollten außer den 2 Pastoren 2 besonders dazu zu erbittende Schulvorsteher haben, die Liebhaber der Jugend und der Wissenschaften wären, und erhebliche Vorfälle sollten dem Kirchenconvent vorgetragen werden. Es könne nicht schaden, wenn man, um einer Realschule etwas näher zu kommen, kleine Sammlungen von Naturalien, Malereien, Kupferstichen, Modellen, Maschinen u. s. w., auch einen Anfang von einer Büchersammlung machte."

[1]) Büsching Gesch. der evangel.-luth. Gemeinen im Russ. Reich. Bd. I. p. 241. ff.

Digitized by Google

Büsching ist der Meinung, daß Pastor Zuckmantel diesen Plan wesentlich verändert und verbessert haben würde, wenn er die Ausführung desselben erlebt hätte. Pastor Zuckmantel war, wie uns das nach seinem Tode von einem Notar aufgenommene Verzeichniß seiner Bücher und Sachen zeigt, ein großer Freund der classischen Literatur, der Geschichte und der Numismatik. Werke über diese Wissenschaften bildeten den bei weitem größten Theil seiner Bibliothek. Von seiner Vorliebe für dieselben ließ er sich auch bei Bestimmung der Lehrgegenstände in der Schule leiten, welche mit Ausnahme der Privatstunden ja eigentlich dieselben sind wie in dem Plane Luthers. Darin lag denn auch das Mangelhafte der zuckmantelschen Vorschläge. Die Mathematik, die Physik und die Naturgeschichte sind ganz und gar ausgelassen, was selbst zu der Zeit bei einer guten Schule in Deutschland wohl nicht mehr möglich war. Eben so große Verwunderung muß es erregen, wenn in einer Schule, welche Kinder erziehen will, die ihr Fortkommen in Rußland finden sollen, gar kein Unterricht in der russischen Sprache ertheilt wird. Schwerlich kann man es billigen, daß, während bei den protestantischen Kindern ein so großes Gewicht auf die Religion als auf das Hauptbildungsmittel gelegt wird, die russischen Kinder, deren es doch auch in der Schule gab, ganz ohne Religionsunterricht bleiben sollten. In der Art stand allerdings der büschingsche Plan weit höher! In anderer Weise hatte der Plan wieder große Vorzüge vor den früheren. Dahin rechne ich besonders das Streben, den Lehrern größere Einkünfte und eine sorgenfreie Stellung zu geben, was allein tüchtige Männer bewegen konnte, Lehrerstellen zu übernehmen. Dieß sollte durch Vereinigung der Schreib- und Rechenmeisterstelle mit dem Cantorat, der Lesemeisterstelle mit dem Amt des Organisten geschehen. Der Vereinigung der Lehrerstellen mit den obigen Kirchenämtern stand kein wesentliches Hinderniß entgegen. Eine andere Verbesserung lag in dem Vorschlage zur Errichtung eines Directoriums, um dem Convent, dessen Mitglieder meistens gar nichts von der Leitung einer Schule verstanden, den unmittelbaren Einfluß auf dieselbe zu nehmen.

Das bisherige Schulgebäude war viel zu klein, um die Vorschläge des Pastors Zuckmantel in demselben auszuführen. Es würde kaum den nöthigen Raum für die Classen dargeboten haben; für die neu anzulegende Schulpension und für die Wohnung der beiden Gouverneure (Inspectoren) derselben fand sich durchaus kein Platz. Daher

hatte Pastor Zuckmantel neben seinem Schulplan auch zugleich den Plan zu einem neuen Schulgebäude ausgearbeitet. Nachdem derselbe vorläufig schon 23. Dec. 1759 dem Convente mitgetheilt war, versammelte sich dieser 9. März 1760 unter dem Vorsitz des Kirchen-Patrons Grafen Carl v. Sievers, um nochmals über den Plan, dessen Einzelnheiten Pastor Zuckmantel auseinander setzte, und über welchen er einen schriftlichen Aufsatz vorlas, zu berathen und einen endlichen Beschluß zu fassen. Einstimmig entschied der Convent, das Werk und den Bau mit Gottes Hülfe vorzunehmen und nach dem Plane anzufangen. Da der andere Patron Gen.-Lieut. Baron v. Korff damals als General-Gouverneur das während des 7jährigen Krieges von den russ. Truppen besetzte Königreich Preußen verwaltete und sich meistens in Königsberg aufhielt, theilte der Convent 18. Apr. demselben den gefaßten Beschluß mit.

„Die göttliche Vorsehung hat bei dem merklich großen Zuwachs der hiesigen St. Peters-Gemeinde die geführte gute Wirthschaft auch mit einem ansehnlichen Vorrath von Baarschaft gesegnet. Solchen zu besserer Einrichtung unseres Schulwesens anzuwenden, war wohl der nützlichste Gebrauch davon, zumal bei der ganzen Gemeinde ein Verlangen darnach geäußert worden."

In seiner Antwort 11. Mai 1760 billigte der Baron Korff den Beschluß des Convents.

An demselben Tage, den 11. Mai 1760, ward denn auch der Grundstein des neuen Schulhauses mit großer Feierlichkeit gelegt. Die Inschrift des Grundsteines, welche auf einer Zinnplatte eingegraben war, hatte Pastor Zuckmantel abgefaßt. Sie lautete:

Dieser Grund-Stein
einer Christlich-Evangelischen Schule
der Augsburgischen Confessions-Verwandten
Gemeine allhier
zu St. Petersburg
zu Ehren des dreieinigen Gottes,
zur Beförderung der Bekenntniß des Heils,
guten Wissenschaften und Sitten,

unter der glorreichen, milden und ſegensreichen Regierung
Ihro Kaiſerlichen Majeſtät und Selbſtherrſcherin
aller Reuſſen
Eliſabeth I. Petrowna im 19. Jahre,
Bei hohem Wohlergehen des Kaiſerlichen Hauſes,
des Großfürſten aller Reuſſen
Peter Fedorowitſch
regierenden Herzogs zu Schleswig-Holſtein,
der Großfürſtin Catharina Alexejewna
und des jungen Großfürſten Paul Petrowitſch,
Kaiſerlichen Hoheiten,
durch Veranſtaltung und Förderung
des dermaligen Kirchen-Conents,
der beiden gnädigen Herren Kirchen-Patrone,
des Herrn Reichsgrafen, Hofmarſchalls Carl von Sievers,
und des Freiherrn Nicolaus von Korff,
jetzo Ruſſiſch Kaiſerlicher General-Gouverneur
zu Königsberg, Excell. Excell.
der Paſtoren
Herrn Ludolph Otto Trefurt und Herrn Johann Wilhelm
Zuckmantel,
der Kirchen-Aelteſten,
Herrn Jakob Stelling, Herrn Heinrich Chriſtian Stegelmann,
Herrn Johann Chriſtoph Richter, Herrn Lorenz Baſtian Ritter,
und der Kirchenvorſteher,
Herrn Nicolaus Grään, Herrn Johann Rudolf Wackerhagen, Herrn
Hermann Nicolaus Mollwo, Herrn Levin Böhtlingk; —
Mit Gebet und Glückwünſchen vieler Umſtehenden im Vertrauen auf
göttliche Hülfe und Segen
freudig gelegt worden,
am Chriſtians-Tage
den 11. Mai a. St. im Jahre Chriſti Jeſu 1760.
Zachariä IV, v. 7.
Glück zu! Glück zu!

Saecula bis octo, plus uno, lustraque bis sex
Tradita per Christum sancta fides numerat.
Fundata schola sacra Deo, felicibus ausis,
Ingenii culturae, artibus atque bonis.
Spes nostras fac Christe ratas, prodire juventam
Hinc auctam studiis et pietate jube.
Serva aedem, pacemque Deus! largire nec ante
Finem orbis lapidem sede moveri sine.

Das Fundament schenkte und führete den Bau Herr Heinrich Christian Stegelmann, Kaiserl. Hoffactor. Architect war Herr Martin Ludewig Hoffmann aus Riga.

Diese Inschrift las Herr Pastor Zuckmantel vor dem Platze des neuen Schulgebäudes mit lauter Stimme vor und hierauf wurde sie in den Grundstein nebst einigen Schaumünzen von der augsburgischen Confession und neuen russischen Münzen gelegt. Der Stein ward hierauf von den Baumeistern in den Grund gebracht, und Se. Exc. der Graf von Sievers machten den Anfang, denselben einzumauern, welchem die übrigen Mitglieder des Kirchen-Convents folgten. Die ganze Handlung beschloß Pastor Trefurt mit einem inbrünstigen Gebet [1]).

Von nun an ging der Bau unter der Aufsicht des Kirchenältesten Stegelmann, den der Convent zum Bauherrn ernannt hatte, so rasch vorwärts, daß, als Büsching im Juli 1761 nach Petersburg kam, das Gebäude unter Dach gebracht und Ende des Jahres äußerlich bis auf die Tünche fertig war. Es ist das jetzt noch stehende Schulgebäude ohne die obere Etage, welche erst 1799 auf Veranlassung des Kirchen-Patrons Baron von Rehbinder durch den Architecten Ferrari aufgesetzt ist. Der innere Ausbau, dessen ursprüngliche, von Zuckmantel herrührende Einrichtung aber später als dem Schulplane Büschings nicht entsprechend in manchen Stücken verändert wurde, war mit dem Jahre 1762 beendigt, so daß die Schule das Gebäude 9. Jan. 1763 beziehen konnte [2]). Der Bau war, wie der Augenschein lehrt und wie spätere Ausbesserungen bewiesen haben, stark und dauerhaft, aber er war auch kostspielig. Büsching, unter dessen Augen derselbe beendigt wurde und zu dessen besten Freunden der Bauherr Stegelmann gehörte, giebt die Kosten des Schulhauses und einiger anderer, gleichzeitig mit demselben unternommenen Kirchenbauten auf etwas über 58000 R. an. Nach dem Baubuche Stegelmanns sind es genau 58479. 47 K. Büsching sagt an der betreffenden Stelle [3]): „Zwischen unserer Kirche und dem schwedischen und

---

[1]) Büsching, Gesch. der ev.-luth. Gem. 1, 244.

[2]) Baron Küster p. 17 spricht von einer feierlichen Einweihung und Eröffnung der Schule 1. Febr. 1763 in Gegenwart des Grafen von Münnich und des gesammten Kirchen-Convents. Woher diese Nachricht genommen, ist nicht angeführt, im Kirchenprotocoll steht sie nicht. Büsching, Eig. Lebensbeschreibung p. 401 setzte den Tag auf 9. Jan. fest.

[3]) Büsching, Gesch. der evangel.-luther. Gem. 1. 103.

Digitized by Google

finnischen Kirchhofe stehet das ansehnliche, 1760 bis 1762 aufgeführte steinerne Schulgebäude, und hinter demselben stehen steinerne ökonomische Gebäude, welche 1763 erbauet worden [1]), und nebst der dazwischen befindlichen Mauer unsern Kirchhof von dem schwedischen und finnischen absondert. Diese Gebäude nebst den steinernen Thoren und Mauern, durch welche man aus dem Perspectiv den Hauptzugang zu der Kirche hat, und den neuen Steinwegen, welche 1761 auf beiden Seiten der Länge des Kirchenplatzes angelegt worden, haben über 58000 R. gekostet [2]). Zu denselben hatte 1761 die

[1]) Am 26. Apr. 1763 hatte der Convent beschlossen, diese Gebäude, zu denen auch die Eiskeller u. s. w. gehörten, nach dem vom Kirchen-Vorsteher Schröter gemachten Plane aufzubauen. Nach dem Anschlage sollten sie etwa 2000 R. kosten. Da die Kirche kein Geld hatte, schoß Stegelmann, der auch diesen Bau leitete, dasselbe vor. Als Stegelmann 28. Sept. 1763 starb, übergab sein Schwager Stelling die Baurechnung dem Convent und es ergab sich, daß 3176. 82 K. für diesen Bau verausgabt waren. Die Richtigkeit der Rechnung ward von dem Kirchen-Vorsteher Andreas Wulffert bestätigt. Die Wittwe ließ das Geld zu 4 pr. C. in der Kirche stehen.

[2]) Als Stegelmann starb, waren von dieser Summe 2714. 51 K. noch nicht bezahlt, und außerdem hatte er die oben angeführten 3176. 82 K. zum Bau der ökonomischen Gebäude vorgeschossen. In der Bittschrift an die Kaiserin um Ertheilung des Privilegiums hatte Büsching gesagt, das Schulgebäude sei zum Theil von geliehenen, zu verzinsenden Capitalien aufgebaut. Die Kaiserin ließ darauf durch den Geh. Rath Olsufiew fragen, wie hoch sich die Schulden der Kirche in Ansehung der Schulgebäude beliefen. Eine Abschrift der Beantwortung dieser Frage hat sich erhalten, sie führt den Titel: Verzeichniß der Kirchenschulden, wie solche zum Schulbau aufgenommen, laut der Nota des seel. Herrn Kirchenältesten C. Stegelmann's und wie in folgenden Jahren die Capitalien als auch die Interessen darauf sind abbezahlt worden von der St. Petri-Kirche in St. Petersburg 1763, durch die Vorsteher derselben.

1761 d. 1. Sept. Von Mad. Sörensen	zu	5	pr. C.	4774	R.	14 K.
1762 d. 2. Sept. Von Mad. Von der Schaar	=	4	= =	2500	=	— =
1762 d. 5. Dec. Von Herrn Kreiter	=	4	= =	1000	=	— =
1763 d. 2. Apr. Von Obr. v. Korff	=	4	= =	4000	=	— =
1763 d. 27. Apr. Von Herrn Past. Vogemehl	=	4	= =	1000	=	— =
1763 d. 1. Juli Von der Pastorin Lange . .	=	6	= =	4000	=	— =
1763 d. 1. Aug. Von Agathe Bonern	=	5	= =	500	=	— =
1763 d. 5. Sept. Von Obr. v. Korff	=	4	= =	1000	=	— =
1763 d. 8. Oct. Von Mad. Stegelmann . .	=	4	= =	3176	=	82 =
Aus der Schulcasse				1300	=	— =
Unbezahlte Rechnungen				2714	=	51 =
				24,963	R.	47 K.

Auf dieses Verzeichniß hin schenkte die Kaiserin die oben angeführten 3000 R., und der Großfürst 1000 R. Als das Verzeichniß übergeben wurde, war der Posten

Digitized by Google

Kirchencasse 9 — 10000 R. vorräthig, Ihro Majestät die Kaiserin Catharina II. haben dazu 1764 Allergnädigst 3000 R., Se. Kais. Hoheit der Großfürst Paul Petrowitsch gnädigst 1000 R., der Kirchenälteste Herr Stegelmann, welcher diesem Bauwesen vorgestanden, über 12000, der Kirchenälteste Herr Stelling fast 8000, und viele andere hohe, mittlere und geringere Personen in- und außerhalb der Gemeinde bisher ohngefähr 8000 R. geschenket [1])."

---

unbezahlte Rechnungen schon bezahlt. Wie Baron Küster p. 17 trotz dieser beglaubigten Papiere zu einer Schuldensumme von 59,894 R. 16 K. kommt, welche die Kirche zum Besten der Schule sich aufgeladen habe, bleibt unerklärlich. Uebrigens ging bei der durch das Aufblühen der Schule erregten Theilnahme der Gemeinde das Abbezahlen der Schulden so rasch, daß die Kirche laut Protocoll 30. Dec. 1764 nur noch 18000 R. Schulden hatte und nach der Registratur im Kirchenprotocoll 12. März 1765 wiederum 3000 R. abzahlte.

[1]) Sowohl der Feldmarschall Graf Münnich als auch der Pastor Büsching collectirten aufs eifrigste, um die zum Bau des Schulhauses von der Kirche gemachten Schulden abzutragen. Von dem ersteren hat sich ein in französischer Sprache geführtes Heft erhalten: Collecte pour l'Ecole de St. Pierre à St. Petersbourg, l'an 1764. Es beginnt mit dem Geschenk der Kaiserin und des Großfürsten. Nicht blos Deutsche, sondern auch Russen betheiligten sich an dieser Collecte, wie z. B. der Graf Alexei Gregoriewitsch Rasumowsky 800 R. gab. In den Jahren 1764 u. 1765 wurden 11,144. 90 K. für die Schule und 1268. 20 K. für die armen Kinder gezeichnet. Das Heft schließt mit den Worten: Compto arrêté à la Chancellerie de son Exc. Mr. le Marechal Comte de Münnich. St. Petersbourg le 3 Avril 1765. C. G. Frisch. Der Lieutenant Frisch war der Secretair des Feldmarschalls.

Als 1764 im Convent davon gesprochen wurde, daß man zur rascheren Abtragung der Kirchenschulden außerordentliche Collecten für das Schulgebäude sammeln müsse, lehnten die Kirchenvorsteher diese Sammlung ab, weil sie der Gemeinde schon durch die ordentliche Collecte beschwerlich fielen, und schlugen dazu die Prediger vor. Pastor Trefurt entzog sich dieser Bemühung unter dem Vorwand seines hohen Alters. Pastor Büsching aber begann die Sammlung und ging in den Häusern herum, obgleich ihm von vielen Seiten gesagt wurde, man würde nichts geben. Da er selbst kam und bat, gab man dennoch und oft nicht unbedeutende Summen, so daß er im J. 1764 nicht weniger als 1968 R. zusammenbrachte. Mit besonderer Klugheit veranlaßte Büsching die Handwerker, nicht blos die Meister, sondern auch die Gesellen, sich an den Collecten zu betheiligen. Er benutzte dazu die Beerdigungen, bei denen gewöhnlich fast alle Zunftgenossen zugegen waren. Dabei übergab er entweder dem Altmeister oder dem Altgesellen, je nachdem ein Meister oder ein Geselle beerdigt wurde, ein Collectenbüchlein, in welches er mit eigener Hand den Titel und eine kurze Aufforderung hineingeschrieben hatte, einen milden Beitrag zu dem Schulgebäude zu geben und unter sich selbst zu sammeln. Selten kamen weniger als 100 R. zusammen. Den Ertrag machte Büsching dann unter vielen Danksagungen am folgenden Sonntag von der Kanzel bekannt.

Digitized by Google

Ich kann den Bau des Schulhauſes nicht verlaſſen, ohne zweier Männer zu erwähnen, die ſchon oft genannt ſind, wo es etwas Gutes zu ſtiften galt. Es ſind dies die beiden Kirchenälteſten Stelling und Stegelmann, die ſich gerade bei demſelben durch Freigebigkeit und Hülfe aller Art ſo ſehr auszeichneten, daß Büſching ihren bald nachher erfolgten Tod als ein allgemeines Unglück beklagen und in der Leichenrede ſie öffentlich die Wohlthäter und Väter der Schule nennen konnte. Mit Recht ſagte er deshalb dafür, daß ihre Bildniſſe den Saal der Schule zieren, für welche ſie ſo vieles gethan. Stegelmann ſchenkte das Fundament und das eiſerne Dach des neuen Hauſes, was 12013 R. 80 K. koſtete [1]). Stelling gab zu dieſem Bau ſiebentauſend und einige hundert Rubel [2]).

Bezeichnend für beide Männer iſt folgende Begebenheit, deren innerer Zuſammenhang aus der Vergleichung der büſchingſchen Angabe mit den Kirchenprotocollen klar wird. Obgleich Büſching wiederholt erklärt hatte, daß er für die Leitung der Schule nie eine Belohnung an Geld annehmen würde, und daß er für ſeine Mühe nichts als das Vertrauen der Gemeinde und die Vollmacht von Seiten des Kirchenraths verlange, ungeſtört durch anderweitige Einflüſſe und Eingriffe ſeine Anſichten bei Verbeſſerung der Schule durchzuführen, hatten doch der Graf Münnich und der Convent in einer Sitzung 26. März 1763, welcher die Prediger nicht beiwohnten, „die unermüdete Bemühung des Herrn Dr. Büſching, ſo er von der Schule hat, in Erwägung gezogen, und daß ihm dieſerwegen eine Vergeltung geſchehen müſſe, worauf einmüthig und mit vielem Vergnügen beſchloſſen wurde, ihm aus der Kirchencaſſe 400 R. aus-

---

Manche dieſer Büchlein haben ſich im Kirchenarchiv erhalten, wie denn auch Büſching verſprochen hatte, daß ſie dort zum ewigen Andenken aufbewahrt werden ſollten.

[1]) Die St. Peters-Schule ſtiftet ihrem großen Wohlthäter, dem Hochedelgebornen Herrn, Herrn Heinrich Chriſtian Stegelmann, Kaiſerlichen Hof- und Kammer-Factorn, berühmten Kaufmann und höchſtverdienten Aelteſten der Evangeliſchen St. Peters-Gemeinde dieſes Denkmal ihrer dankbaren Hochachtung durch die pflichtmäßige Bemühung ihres Directors Dr. Anton Fr. Büſchings. St. Petersburg 1763. 8.

[2]) Die Sanct Peters-Schule weihet dieſe Blätter zum Denkmal ihrer dankbaren Hochachtung gegen ihren großen Wohlthäter den am 17. April 1764 verſtorbenen Hochedelgebornen Herrn, Herrn Jakob Stelling, berühmtem Kaufmann, und hochverdienten erſten Aelteſten der Evangeliſchen St. Peters-Gemeine, durch die pflichtmäßige Bemühung ihres Directors Dr. Anton Friedrich Büſchings. St. Petersburg 1764. 8.

Digitized by Google

zuzahlen." Als am folgenden Tage zwei Kirchenvorsteher bei Büsching erschienen und ihm das Geschenk im Namen des Convents brachten, nahm er dasselbe nicht an, indem er unter vielen Danksagungen erklärte, das Vertrauen des Convents und der Gemeinde sei die einzige Belohnung, nach welcher er strebe. Da die Kirchenvorsteher das Geld durchaus nicht zurücknehmen wollten, trug Büsching dasselbe zu Herrn Schulz, einem der Vorsteher, der in der Nachbarschaft wohnte, mit der Bitte, ihn von dieser beunruhigenden Last zu befreien. Noch an demselben Tage meldete Büsching das Vorgefallene dem Feldmarschall unter vielen Danksagungen für die freundlichen Absichten des Convents, aber auch mit Hinweisung auf die Gründe, die ihn zu einer solchen Handlungsweise bewogen hätten. Einige Tage darauf, am 1. April, kam der Kirchen-Aelteste Stelling, als der Pastor gerade nicht zu Hause war, zu dessen Frau und übergab ihr die in Imperiale umgesetzte Summe als ein Geschenk des Convents. Als die Pastorin das Geld nicht annehmen wollte, legte Stelling dasselbe in ihre Stube und ging fort, allein die Pastorin schickte es ihm mit einem Danksagungsschreiben wieder ins Haus. Am 2. April erschien der Kirchen-Aelteste Stegelmann, Stellings Schwager, beim Pastor Büsching und bat denselben freundschaftlich und ernstlich, daß er seiner Gattin verstatten möge, das Geschenk anzunehmen, denn dadurch würde etwas sehr Böses abgewendet und etwas sehr Gutes geschafft werden. Das Böse sei, daß der Feldmarschall fest beschlossen habe, das Kirchen-Patronat, und sein Schwager Stelling, das Kirchen-Aeltestenamt niederzulegen, wenn das Geschenk nicht angenommen würde; hingegen das Gute sei, daß jemand der Kirche auf 10 Jahre 5000 R. ohne Zinsen leihen wolle, um so viel Schulden abtragen zu können. Büsching erklärte sich hierauf zur Annahme des Geschenkes bereit, von dessen Anwendung später die Rede sein wird. Als Stegelmann seinem Schwager Stelling anzeigte, daß Büsching das Geschenk habe abholen lassen, sagte dieser, ich will der Kirche 5000 R. auf 10 Jahre ohne Zinsen leihen, aber sie nicht wieder haben, welches aber unter uns bleibet; Stegelmann umarmte ihn, dankte dafür und sagte, und ich will der Kirche von den ihr zum Schulbau vorgeschossenen Summen 5000 R. schenken und diese sogleich in meinem Buch tilgen. Von beiden Geschenken sagten sie niemanden etwas. Stelling lieh darauf der Kirche die 5000 R. auf 10 Jahre ohne Zinsen und erhielt darüber 2. April eine Obligation. Am 26. April übergab er dem Feldmarschall wäh-

igitized by Google

rend der Sitzung ein an den Convent gerichtetes, versiegeltes Schreiben, mit der Bitte, dasselbe nach seinem Tode zu öffnen. Büsching, dem der Graf Münnich dieses versiegelte Schreiben in die Hände gab, fühlte ein Siegel durch und errieth alsbald den ganzen Zusammenhang, welchen ihm Stelling auch später unter dem Siegel der Verschwiegenheit eingestand, indem er ihn zugleich mit dem Geschenke Stegelmanns bekannt machte. Nach Stegelmanns Tode, 28. Sept. 1763 ließ sich Stelling 11. Okt. in der Sitzung des Convents das versiegelte Schreiben geben, und bat den Grafen Münnich dasselbe zu entsiegeln, „da denn mit vieler Freude daraus offenbar wurde, daß Herr Stelling die an die Kirche geliehenen 5000 R. der Kirche geschenkt habe."

Als der Bau des neuen Schulhauses begann, verlegte der Convent die Schule in die alten hölzernen Häuser, wo sie, unbeachtet und unbeaufsichtigt, fortvegetirte, bis das Jahr 1762 ihrem Dasein ein Ende machte.

Digitized by Google

II. Die Schule der Sprachen, Künste und Wissenschaften.

1. Büsching.

Anton Friedrich Büsching, der Sohn eines Rechtsgelehrten, wurde 27. Sept. 1724 in Stadthagen in der Grafschaft Schauenburg geboren[1]). Sein erster Unterricht war sehr mangelhaft, denn wegen der Armuth seiner Eltern konnte er nicht einmal die öffentliche Schule seiner Vaterstadt regelmäßig besuchen. Der Eifer des Knaben aber war so groß, daß sich der menschenfreundliche Superintendent Hauber, welcher später Prediger der deutschen Gemeinde in Kopenhagen wurde, desselben annahm, und ihn und seinen spätern Schwager Dilthey, den nachmaligen reformirten Prediger in St. Petersburg, in seinem Hause unterrichtete. Im Frühjahr 1743 verließ Büsching seine Vaterstadt und ging nach Halle, woselbst er vorläufig ein Jahr die lateinische Schule des Waisenhauses besuchte und sich in diesem Jahr besonders mit der lat. Sprache beschäftigte. Im Jahre 1744 bezog er dann die Universität Halle, um Theologie zu studiren. Schon zu Hause lernte er durch ein ihm zufällig geschenktes Buch den Professor Baumgarten kennen, dessen Vorlesungen er nun in Halle von Anfang an mit der größten Aufmerksamkeit besuchte. Baumgarten erhielt einen um so größeren Einfluß auf Büsching, da er den fleißigen und talentvollen Jüngling nicht blos öfterer zu sich einlud, sondern ihm auch den Zutritt zu seiner ausgezeichneten Bibliothek verstattete. Er gehörte auch ohne Zweifel zu den bedeutendsten Theologen seiner Zeit, denn in ihm vereinigte sich die in Halle herrschende pietistische Richtung mit Philosophie und Gelehrsamkeit. Durch

[1]) Büsching. Eigene Lebensgeschichte. Halle 1789. 8.

Digitized by Google

ihn, der den Anfang mit der deutschen Ausgabe der ursprünglich von englischen Gelehrten veranstalteten großen Weltgeschichte machte, erhielt Büsching die Neigung zu historischen Studien. Armuth nöthigte Büsching, in seinen drei letzten Studienjahren Stunden auf dem Waisenhause zu geben, und zwar im ersten Jahre in den deutschen Schulen, wo er nach einer ihm bald wieder abgenommenen A B C-stunde in der 11ten Leseclasse eine Catechesationsstunde über die christliche Lehre und eine Schreibstunde in der 6ten Classe übertragen erhielt. Im vorletzten Jahr ward er in die latein. Schule versetzt und es ist ein Zeichen seiner großen Tüchtigkeit, daß man ihm die Wahl ließ, in welchen Sprachen und Wissenschaften er unterrichten wolle. So unterrichtete er im vorletzten Jahre in der 2ten griechischen und hebräischen, im letzten Jahre in der 1sten mathematischen und historischen Classe. Durch seinen Aufenthalt als Schüler in der lateinischen Clase und durch seinen mehrjährigen Unterricht lernte er nicht nur die Ordnung, sondern auch die Lehrart des Waisenhauses gründlich kennen. Ein wesentlicher Vortheil, den Büsching gleichfalls aus Halle fortnahm, war die Ausbildung seines Styls, den er aus der Sprache der beiden Männer zusammensetzte, die ihm als die Ideale seiner Jugend vorschwebten. Er vermied die Breite Hauber's und die gedrängte, oft dunkel machende Kürze Baumgarten's. Die Ausdrucksweise Büschings ist etwas weitschweifig, aber ganz besonders klar und frei von der in jener Zeit oft gesuchten Einmischung fremder Worte.

Im Jahre 1748 ward Büsching durch Geldmangel genöthigt, Halle, wo er kurz vorher an seinem 23sten Geburtstage Magister geworden war und Vorlesungen gehalten hatte, zu verlassen und die Stelle eines Erziehers bei dem jungen Grafen von Lynar, dem Sohn des dänischen Ministers und Enkel des Grafen Heinrich XXIV. Reuß in Köstritz anzunehmen. Der Graf von Lynar wurde als außerordentlicher Gesandter Dänemarks nach Rußland geschickt und wünschte, daß sein Sohn und dessen Erzieher ihn dahin begleiten möchten. Diese Reise hatte in doppelter Hinsicht einen entscheidenden Einfluß auf das spätere Leben Büschings. Auf derselben lernte er, wie er selbst sagt, zuerst die Mängel der vorhandenen geographischen Werke kennen und beschloß, eine neue und bessere Erdbeschreibung zu verfassen. Durch die Ausführung dieses Planes, woran er sogleich zu arbeiten begann, hat er in der Bearbeitung der Geographie Epoche gemacht. Ferner trat er während seines, freilich nur 6 Monate

dauernden Aufenthaltes in St. Petersburg nicht nur mit den dortigen Gelehrten in Verbindung, sondern wurde auch durch Predigten, deren er 10 in allen protestantischen Kirchen hielt, den Gemeinden bekannt, was seine spätere Berufung zur Folge hatte. Nach seiner Rückkehr aus Rußland lebte er mit seinem Zögling meistens im Holsteinischen, bis er im Herbst 1752 das Haus des Grafen von Lynar verließ. Die Erfahrungen, welche er als Hauslehrer gesammelt hatte, theilte er später in einem kleinen Werk: „Unterricht für Informatoren und Hauslehrer, Altona 1760. 8.“ mit und legte dasselbe seinen in Göttingen über diesen Stoff gehaltenen Vorlesungen zu Grunde. Büsching hatte seine Stelle beim Grafen Lynar aufgegeben, um ungestört an seiner Geographie zu arbeiten und hielt sich zu dem Ende in Kopenhagen bei seinem väterlichen Freund Hauber auf. Die beiden ersten Theile der Erdbeschreibung erschienen 1754 und erregten solches Aufsehn, daß sie die bisherige Hübnersche und Hagersche Geographie nicht bloß völlig verdrängten, sondern auch in einer Zeit von 35 Jahren 8 Auflagen erlebten. Von nun an betrachtete Büsching die Vollendung und Verbesserung dieses Werks als eine Hauptaufgabe seines Lebens. Zur Ausarbeitung des 3ten Theiles, welcher das deutsche Reich umfaßte, war es ihm höchst förderlich, daß er 1754 einen Ruf als außerordentlicher Professor der Philosophie nach Göttingen erhielt, woselbst ihm die reiche Universitätsbibliothek zu Gebote stand. So erschienen denn auch rasch nach einander nicht nur die 3 Bände des 3ten Theiles, sondern auch der 4te Theil. Während dieser Arbeiten hatte sich der Ruf seiner Tüchtigkeit weithin verbreitet. Seine natürliche Begabung zum Schulamte, die er selbst noch nicht in sich fühlte, ward schon damals von allen erkannt, mit denen er in Verbindung stand. Darin hatten die wiederholten Berufungen nach Dänemark, bald zu einer Professur, bald zur Einrichtung einer Schule, ihren Grund. Selbst vom Magistrat in Riga kam durch den Senator Berens[1]) ein Antrag, die dortige Stadtschule in ein Gymnasium umzuwandeln und die Leitung desselben zu übernehmen. Obgleich der Baron von Korff, Kaiserlich Russischer Gesandter in Kopenhagen, dessen Achtung Büsching während seines dortigen Aufenthalts in hohem Grade gewonnen hatte, ihm sehr rieth, den letzteren Ruf anzunehmen und ihm Hoffnung

[1]) R. Berens Geschichte der seit 150 Jahren in Riga einheimischen Familie Berens aus Rostock. Riga 1812. 4. Büsching Eig. Leb. p. 225. 324.

machte, daß er sich dadurch den Weg bahnen würde, mit der Zeit General-Superintendent von Livland zu werden, lehnte er denselben doch aus Rücksicht auf den 3ten Theil seiner Geographie ab, weil er fürchtete, denselben außerhalb Deutschlands nicht beendigen zu können. Mit der Beendigung dieses Theils änderten sich auch die Verhältnisse. Denn er hatte in Göttingen manche Widerwärtigkeiten erfahren, besonders daß seine Feinde wegen seiner Schrift: „Epitome theologiae e solis sacris literis concinnatae. Lemgoviae 1757. 8." auf ihn den Vorwurf der Heterodoxie zu werfen suchten und es dahin brachten, daß ihm die versprochene Professur der Theologie nicht gegeben wurde und er Befehl erhielt, alle theologische Schriften, die er etwa herausgeben wolle, vor dem Drucke zur Censur nach Hannover zu schicken. Dadurch ward er auch in seinen Vorlesungen ganz von der Theologie abgedrängt. Obgleich er inzwischen ordentlicher Professor der Philosophie geworden war, wurde doch seine Stellung in Göttingen so unangenehm, daß er den ihm ganz unerwartet kommenden Ruf, zweiter Prediger an unserer Kirche zu werden, mit Freuden annahm.

Pastor Büsching war ebenso wie seine nächsten Vorgänger durch seine am 31. Okt. 1760 ausgestellte Vocation verpflichtet, sich der Schule nach Kräften anzunehmen. Es heißt in derselben: „insonderheit werden Dieselben sich mit Eifer angelegen sein lassen, unsere jetzige neuen Anstalten zur Aufnahme unserer Schule mit zu bewirken." Schon in seiner Antwort auf seine Vocation, welche er 25. Dec. 1760 aus Göttingen absandte, hatte er sich bereit erklärt, „an ihrem (der St. Peters-Gemeine) vortrefflichen Schulvorhaben aufs möglichste mitzuarbeiten." Daß Büsching sich auch schon in Göttingen mit der Einrichtung der Schule beschäftigte, geht aus seinem Brief an den Convent 25. März 1761 hervor. „Ich wünsche bald zu erfahren, heißt es in demselben, ob dieselben meinen an des Herrn Hofmarschalls von Sievers Hochgräfliche Exc. übersandten Plan zu der lateinischen Schulanstalt genehmigt, um mich zeitig und sobald es möglich ist, nach tüchtigen Lehrern umsehen zu können." Der Convent antwortete ihm 10. April 1761: „Was unsere neuen Schul-Anstalten anbetrifft, wofür Ew. Hochwürden schon gütige Sorge getragen und den Plan dazu übersandt haben, so danket ein hochl. Kirchen-Convent ergebenst für Dero sich zum Voraus genommenen Mühe; weil aber der Bau des neuen Schulhauses noch nicht völlig fertig ist, so wollen wir die Einrichtung desselben bis zu Dero

Digitized

Hierkunft ausstellen." Was dieser Plan Büschings enthielt, und wo derselbe geblieben ist, ist nicht zu ermitteln; wahrscheinlich verwarf Büsching ihn selbst, als er hierher kam.

Büsching erkannte bald die großen Mängel des zuckmantelschen Planes und erbot sich einen neuen und besseren zu verfassen und auszuführen. Als Hauptidee schwebte ihm dabei vor, eine Schule zu errichten, in welcher brauchbare Leute für alle Stände erzogen und gebildet würden. Die Trennung der Mädchen von den Knaben und die Errichtung eigner Classen für die ersteren ward dabei als nothwendig und selbstverständlich angenommen. Der Convent nahm das Anerbieten Büschings gerne an. Da es nothwendig war, daß der Plan genau den Bedürfnissen der Gemeinde entspräche, und seine Entwerfung also eine genaue Ortskenntniß erforderte, welche Büsching sich bei seinem kurzen Aufenthalte unmöglich hatte erwerben können, so bat er 9. Jan. 1762 den Convent, man möge ihm zur Ausarbeitung des Schulplans und zur Einrichtung der neuen Schule einige erprobte Männer sowohl aus dem Kirchenconvent als auch aus der Gemeinde als Rathgeber beigesellen. Der Convent bestimmte dazu aus seiner Mitte den Pastor Trefurt, den Kirchenältesten Stegelmann und den Kirchenvorsteher Mollwo, aus der Gemeinde den Professor Müller und die Kaufleute Haack und Wackerhagen. Diese versammelten sich, sobald Büsching etwas ausgearbeitet hatte, um dasselbe anzuhören und ihre Bemerkungen dazu zu machen. Dann ward es dem Convent zur Bestätigung vorgelegt. Besonders der Professor Müller, der bekannte Akademiker für russische Geschichte, mit welchem Büsching schon früher Freundschaft geschlossen hatte, erwies sich als ein sehr tüchtiger und nützlicher Rathgeber. Die Ansichten der übrigen Herren waren eigentlich nur bei den ökonomischen Fragen von Nutzen, besonders bei Anlegung der Pensionsanstalt, welche nach Zuckmantels Plan, dem auch Büsching beitrat, mit der Schule verbunden werden sollte.

Es fragt sich nun zuerst, hat Büsching den Schulplan, welchen er vorschlug, selbst entworfen, oder hat er die Grundzüge desselben andern Anstalten entlehnt und nur das, was für die hiesigen Verhältnisse nicht paßte, verändert und durch zweckmäßigere Einrichtungen ersetzt. Daß dies letztere der Fall sei, sagt er selbst in einer kleinen Schrift, in welcher er seinen Schulplan gegen die Angriffe eines wahrscheinlich hier in Petersburg lebenden Herrn S. vertheidigt, der einen Aufsatz gegen denselben im Berliner Wochenblatt zum

Digitized by Google

Besten der Kinder 1763, Thl. 3, Absch. 2, veröffentlicht hatte[1]). Den größeren Theil seines Schulplanes nahm er, wie er hier selbst sagt, von dem hallischen Waisenhause.

Das Waisenhaus in Glaucha bei Halle oder, wie es jetzt gewöhnlich genannt wird, die Franckeschen Stiftungen[2]), enthielten außer dem eigentlichen, hier nicht in Betracht kommenden Waisenhause zu Büschings Zeit: 1) die deutschen Schulen oder Bürgerschulen, sowohl Knaben- als Mädchenschulen, in denen Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen, etwas Geschichte, Geographie und Naturkunde gelehrt wurden. 2) Die lateinische Schule, in welcher zum Studiren bestimmte Knaben sich besonders mit alten Sprachen und den Wissenschaften beschäftigten, welche zu Universitätsstudien nöthig waren. Fähige Knaben wurden auch aus dem Waisenhause und den deutschen Schulen in die lateinische versetzt. Mit der lateinischen Schule war eine Pensionsanstalt verbunden. 3) Das Pädagogium, ursprünglich von Francke für die Kinder höherer Stände bestimmt. Im Lehrplan waren humanistische Studien mit Realien verbunden. Der Lehrplan aus dem Jahre 1706 wird so angegeben[3]): „Nebst dem Grunde des wahren Christenthums werden sie unterrichtet in der lateinischen, griechischen, hebräischen und französischen Sprache, wie auch einen guten teutschen Aufsatz zu machen, anbei eine feine Hand zu schreiben; desgleichen in der Arithmetica, Geographia, Chronologia, Historia, Geometria, Astronomia, Musica, Botanica und Anatomia nebst den vornehmsten Fundamenten der Medicin.“ Mit dem Pädagogium war eine große, auf vornehmerem Fuß eingerichtete Pensionsanstalt verbunden.

Die Schule, welche Büsching einrichtete, sollte eine Gemeindeschule sein, in welcher sowohl die reicheren als die ärmeren Glieder der Gemeinde den nöthigen Unterricht für ihre Kinder fänden. Es wurden Kinder von ganz verschiedenen Vorkenntnissen in die Schule

---

[1]) Sendschreiben an die Herren Verfasser des Berliner Wochenblatts zum Besten der Kinder über die Schule der Sprachen, Künste und Wissenschaften bei der Peterskirche zu St. Petersburg von derselben. Director Anton Friedrich Büsching. St. Petersburg 1763. 12.

[2]) Raumer Geschichte der Pädagogik. Stuttgart 1857. 8. II, 137.

[3]) A. H. Francke Segens-volle Fußtapfen des noch lebenden und waltenden liebreichen und getreuen Gottes, entdeckt durch eine wahrhafte und umständliche Nachricht von dem Wayfenhause und übrigen Anstalten zu Glaucha vor Halle. Halle 1709. Zweite Fortf. p. 9.

Digitized by Google

gegeben. Während einige noch gar keinen Unterricht gehabt hatten und also mit dem A B C beginnen mußten, waren andere schon mehr oder weniger vorbereitet. Auf beide mußte Rücksicht genommen werden und daher fanden einige Einrichtungen der deutschen Schulen auch in dem büschingschen Plane ihren Platz. Im Allgemeinen aber schwebte ihm das Pädagogium als die Anstalt vor, welche er zu erreichen und möglichst zu übertreffen strebte. Daher war auch der größte Theil seines Schulplans dem Pädagogium entlehnt.

Eine Schwierigkeit bereitete ihm die lat. Sprache. Sogar in Deutschland, wo doch eine große Anzahl von Knaben sich den gelehrten Studien widmete, erhob sich seit dem 18. Jahrh. mehr als eine Stimme gegen das Uebermaß des Unterrichts in dieser Sprache. Das non scholae sed vitae discendum, nicht für die Schule, sondern fürs Leben soll man lernen, verbreitete sich immer mehr; immer allgemeiner ward die Forderung, die Jugend zu nützlichen, im täglichen Leben ganz unentbehrlichen Wissenschaften anzuweisen. Schon Francke hatte diesen Wunsch beim Lehrplan des Pädagogiums berücksichtigt und einige Realien in denselben aufgenommen. So gehörte zum Pädagogium ein botanischer Garten, man fand ein Naturaliencabinet, einen physikalischen Apparat, ein chemisches Laboratorium und für die Freistunden Anstalten zum Drechseln, Glasschleifen u. s. w. Dennoch blieb die lateinische Sprache Hauptgegenstand des Unterrichts, an welchem alle Knaben von ihrem Eintritt bis zu ihrem Abgange ununterbrochen Theil nehmen mußten, während sie die andern Sprachen und Wissenschaften nur eine nach der andern treiben durften und also eine Sache wohl fassen mußten, ehe sie zu andern gelassen wurden. Das Pädagogium gehörte also zu den gemischten Schulen, wo die Realien, freilich in etwas schwachem Maße, neben den alten Sprachen getrieben wurden. Es gab zu Büschings Zeit aber auch schon reine Realschulen, welche die alten Sprachen gänzlich aus dem Lehrplan entfernt hatten. Die erste bedeutende Realschule hatte der Pastor Joh. Julius Hecker, ein Zögling des hallischen Waisenhauses, 1747 in Berlin gegründet. Büsching hatte dieselbe bald nach ihrer Entstehung auf seiner ersten Reise nach St. Petersburg besucht. Bei der geringen Zahl von Kindern unserer Gemeinde, welche sich den gelehrten Studien widmeten, mußte der Grundsatz des Pädagogiums in Betreff der lateinischen Sprache in unserer Schule ganz wegfallen, sollte die neue Schule nicht dasselbe

zed by Google

Schickſal wie die ehemalige lateiniſche haben, an der Theilnahmloſigkeit der Gemeinde, welche in den unaufhörlichen lateiniſchen Stunden keinen Nutzen für ihre Kinder fand, unterzugehen. Auf der anderen Seite könnte man die lateiniſche Sprache auch nicht ganz von unſerer Schule ausſchließen. Denn wenn auch ſehr wenige Zöglinge derſelben ſtudirten, wollten ſich doch viele zur Chirurgie und Pharmacie ausbilden, welche beide Berufszweige in ganz Rußland nur in den Händen von Deutſchen waren, wie noch jetzt die Apotheker im ganzen Lande faſt durchgehends Deutſche ſind. Zu beiden Fächern aber war die Kenntniß der lateiniſchen Sprache nöthig. Auf dieſe Weiſe ward Büſching genöthigt, aus unſerer Schule eine neue Art gemiſchter Schule zu machen, in welcher die lateiniſche Sprache gelehrt wurde, aber nicht als Zwang für alle Schüler, ſondern als ein Unterrichtsgegenſtand, an welchem ſich jeder, der die Kenntniß dieſer Sprache brauchte, freiwillig betheiligen konnte. So iſt es auch bis auf den heutigen Tag geblieben. Daß Büſching bei Entwerfung ſeines Lehrplanes auch Rückſicht auf die Berliner Realſchule genommen habe, giebt er ſelbſt zu. Sein geſunder, praktiſcher Sinn aber bewahrte ihn vor den Ueberſchwenglichkeiten Heckers, beſonders vor der Maſſe von Lehrgegenſtänden, die zum Theil ganz und gar über die Faſſungskraft der Kinder hinausgingen, und vor der daraus folgenden übergroßen Anzahl von Stunden, denen die beklagenswerthen Zöglinge der Berliner Realſchule täglich nicht weniger als 11 hatten.

Bei Ausarbeitung ſeines Lehrplanes berückſichtigte aber Büſching nicht bloß Schulen, ſondern er zog auch gelehrte Werke zu Rath. Als ſolches nennt er uns beſonders die Briefe über die Einrichtung des Schulweſens.

Dem Waiſenhaus entlehnte Büſching auch die merkwürdige Eintheilung der Schüler, von deren Einrichtung wir uns in unſerer Zeit kaum einen Begriff machen können. Die Kinder waren nämlich nicht in Claſſen nach unſerer Art eingetheilt, in denen eine beſtimmte Anzahl von Lehrgegenſtänden nach einem feſt begrenzten Curſus durchgenommen wird, und in denen die in der Claſſe ſitzenden Schüler auf einer ziemlich gleichen Stufe der Kenntniſſe in dieſen Lehrgegenſtänden ſtehen, ſondern jeder einzelne Lehrgegenſtand war in Claſſen mit feſtgeſetztem Curſus getheilt und der einzelne Schüler wurde je nach ſeinen Kenntniſſen in dem Lehrgegenſtande dieſer oder jener Claſſe deſſelben zugewieſen. So konnte es kommen,

Digitized by Google

daß ein Knabe in die höchste deutsche Classe kam, während seine Kenntnisse im Russischen ihn zu der untersten russischen bestimmten, oder daß ein Schüler der höchsten historischen Classe die mittlere mathematische besuchte u. s. w. Der Director bestimmte, welcher Classe in jedem Lehrgegenstande das Kind zugetheilt werden solle, daher ihm die Kenntnisse jedes Kindes genau bekannt sein mußten. Doch kamen auch im Laufe des Cursus Versetzungen von einer Classe in die andere vor, wenn sich ein Irrthum in der ursprünglichen Bestimmung erwies. Diese Einrichtung erforderte eine große Räumlichkeit, denn jeder Lehrgegenstand mußte sein eigenes Zimmer haben. Um Unordnung zu vermeiden, waren die Schulzimmer numerirt und jeder Lehrgegenstand war einer bestimmten Nummer zugewiesen. Ein allgemeines Herumlaufen der Kinder mit dem Ende jeder Stunde war unausbleiblich, da sich mit der Klingel alle Classen auflösten und die Kinder in den Corridor strömten, um dem Locale ihrer beginnenden Classe zuzueilen. Für die Aufrechthaltung der Ordnung sollte der Inspector sorgen, dem auch die bei einer solchen Eintheilung nicht leichte Aufsicht über den regelmäßigen Schulbesuch der Kinder zugetheilt war.

Der Cursus jeder Sprache und Wissenschaft war auf ein halbes Jahr festgesetzt. Anfangs begann er mit dem 1. Okt. und 1. April, bald aber wurde er auf 1. Jan. und 1. Juli festgesetzt. Natürlich konnte dieser Schulplan nicht mit dem Anfange der Schule in seinem ganzen Umfange ins Leben treten, sondern er sollte nach und nach in 5 Semestern ausgeführt werden, um allmälig für alle Sprachen und Wissenschaften, die gelehrt werden sollten, Schüler zu erziehen, weil bei Eröffnung der Schule nur Lese-, Schreib- und Rechenschüler und einige wenige für die ersten Anfangsgründe der lateinischen Sprache vorhanden waren. So konnte man denn auch nach und nach die nöthigen Lehrer anstellen. Folgendes ist das Verzeichniß der täglichen Lehrstunden, wie es mit dem Beginn des 5. Semesters (Okt. 1764) sein sollte und war [1]):

---

[1]) (Büsching) Kurze Nachricht von der durch Kais. Majestät allergnädigst privilegirten Schule der Sprachen, Künste und Wissenschaften bey der evangelischen St. Peterskirche in St. Petersburg. Gedruckt bey der Kaiserlichen Academie der Wissenschaften. 1764. 8. — Diese Nachricht ist wörtlich wieder abgedruckt in Büsching, Gesch. der ev.-luth. Gemeinden im Russ. Reich I. 268 ff. — Ein Exemplar dieser Nachricht in russischer Sprache befindet sich im Schularchiv.

Digitized by Google

I. Für Kinder männlichen Geschlechts.

Vormittags.

Von 8 — 9.

Deutsche Leseclasse.
Deutsche Schreibclasse.
Deutsche Sprachclasse für Russen.
Classe für die gute deutsche Schreibart.
Dritte lateinische Classe.
Classe der christlichen Lehre.
Erste Rechenclasse.
Zweyte mathematische Classe.
Erste historische Classe für die Historie der europäischen Staaten, der Künste und Wissenschaften.

Von 9 — 10.

Deutsche Leseclasse.
Deutsche Schreibclasse.
Russische Sprach- und Schreibclasse für Deutsche.
Zwey französische Classen.
Erste mathematische Classe.
Classe der christlichen Lehre für Russen.

Von 10 — 11.

Deutsche Leseclasse.
Deutsche Schreibclasse.
Deutsche Sprachclasse für Russen.
Erste französische Classe.
Classe für einen kurzen Begriff von Himmel und Erde.
Zweyte geographische Classe.
Zeichnungsclasse.
Sonnabends in dieser Stunde ein Unterricht zur Bildung des Herzens und der Sitten für alle Schüler.

Von 11 — 12.

Zeichnungsclasse.
Clavierclasse.

Nachmittags.

Von 2 — 3.

Deutsche Leseclasse.

Digitized by Google

Deutsche Schreibclasse.
Russische Sprach- und Schreibclasse für Deutsche.
Zwey französische Classen.
Classe für morgenländische Sprachen.
Zeichnungsclasse.
Zweite Rechenclasse.
Physikalische Classe.

Von 3 — 4.

Deutsche Leseclasse.
Deutsche Sprachclasse für Russen.
Französische Classe.
Dritte Rechenclasse.
Classe der griechischen Sprache.
Classe der Naturhistorie.
Erste geographische Classe.
Classe für Regeln der allgemeinen Haushaltungskunst und der Gesundheit.

Von 4 — 5.

Deutsche Leseclasse.
Russische Lese- und Schreibclasse.
Classe für die deutsche Orthographie.
Französische Classe.
Erste lateinische Classe.
Zweyte historische Classe für die allgemeine Welthistorie.
Classe der christlichen Lehre.

Von 5 — 6.

Singeclasse.
Clavierclasse.

Mittwochens und Sonnabends Nachmittags fallen die Classen weg, und es wird nur von 2 — 4 von dem Tanzmeister Unterricht ertheilet. In den Wintermonaten, da die kürzesten Tage sind, fängt die Schule früh um 9 Uhr an, und alsdann wird die 11 — 12 gewesene Clavierstunde früh 8 — 9, die von 11 — 12 gewesene Zeichnungsstunde aber Mittwochens und Sonnabends Nachmittags 2 — 4 gehalten.

Digitized by Google

II. Für Kinder weiblichen Geschlechts.

Vormittags.

Von 8 — 9.

Classe der christlichen Lehre.
Erste französische Classe.
Nähe-, Stick- und Knitteclasse.

Von 9 — 10.

Schreibclasse.
Zeichnungsclasse.

Von 10 — 11.

Schreibclasse.
Classe der christlichen Lehre.
Classe für die deutsche Orthographie und gute Schreibart.
Sonnabends in dieser Stunde für alle Schülerinnen ein Unterricht zur Bildung des Herzens und der Sitten.

Von 11 — 12.

Singeclasse.

Nachmittags.

Von 2 — 3.

Deutsche Leseclasse.
Nähe-, Stick- und Knitteclasse.
Classe für einen kurzen Begriff von Himmel und Erde.

Von 3 — 4.

Deutsche Leseclasse.
Französische Leseclasse.
Erste Rechenclasse.

Von 4 — 5.

Deutsche Leseclasse.
Zweyte Rechenclasse.
Classe für Regeln der allgemeinen Haushaltungs-Kunst und der Gesundheit.

Von 6 — 7.

Clavierclasse.

Digitized by Google

Mittewochens und Sonnabends fallen alle Nachmittagsclassen weg, und es wird nur von 2 — 4 auf dem Clavier, und von 4 — 6 vom Tanzmeister Unterricht ertheilet; auch wird in den kürzesten Wintertagen die sonst in die Stunde von 11 — 12 fallende Singeclasse Mittewochens und Sonnabends von 1 — 3 gehalten.

Nachdem in der Sitzung des Convents 5. Juni 1762 Stegelmann nochmals die feierliche Versicherung gegeben hatte, er würde für den völligen Ausbau des Schulhauses zum Ende des Jahres Sorge tragen und, wenn in der Kirchencasse kein Geld vorhanden sei, dasselbe vorschießen, beschloß man einstimmig, die neue Schule nach Aufhebung der alten am 1. Okt. zu eröffnen. Da die Räume im neuen Schulhause noch zu feucht waren, sollte nach einem Beschluß 8. August die Knabenschule vorläufig in einem der neuen steinernen Gebäude, die Mädchenschule in dem alten hölzernen Predigerhause ihren Anfang nehmen. Büsching hatte die erste Nachricht, wie er die neue Schule einrichten wolle, ausgearbeitet und mit den ihm aus dem Convent und der Gemeinde zugesellten Rathgebern besprochen. Am 5. Juni las er sie dem versammelten Convent vor, welchem nach dem Beschlusse vom 24. Jan. alle auf die Schule Bezug habende Projekte zur Bestätigung vorgelegt werden mußten. Der Plan Büschings fand allgemeinen Beifall und man beschloß, ihn schleunigst in deutscher und russischer Sprache drucken zu lassen, um ihn noch zu Johannis vertheilen zu können. Diese kleine, seltene Schrift lautet, wie folgt.

Nachricht von der neuen Schulanstalt bey der hiesigen evangelischen St. Peters-Kirche, welche am 1. Okt. dieses Jahres eröfnet werden soll. St. Petersburg 1762. 8.

„Nicht nur unserer ganzen evangelisch-lutherischen St. Peters-Gemeine, sondern auch allen andern, denen an guter Unterweisung und Erziehung ihrer Kinder gelegen ist, wird hierdurch bekannt gemacht, daß am 1. Oktober dieses Jahrs die neue Schulanstalt, zu deren Behuf seit einigen Jahren bey der St. Peters-Kirche ein geräumiges Haus erbauet worden, im Vertrauen auf göttlichen Segen eröfnet werden soll. Gleichwie unterschiedene wohlthätige Mitglieder unserer Gemeine, deren ruhmwürdige Namen der Nachwelt zur dankbaren Hochachtung bekannt gemacht werden sollen, den kostbaren Hausbau durch milde Geschenke unterstützet haben, und gleichwie man gewiß hoffen darf, daß andere Personen von ähnlicher edlen Gesinnung

Digitized by Google

ihre in Ansehung dieses Hauses unentbehrliche Güte der Kirche künftig angedeihen lassen werden: Also wendet auch der hochlöbliche Kirchen-Convent allen möglichen Fleiß und Eifer an, damit die innere Verfassung dieser Schulanstalt auf's beste eingerichtet werde. Um diesen wichtigen Endzweck zu erreichen, hat derselbe gewisse erfahrne Männer, die sowohl aus seinem Mittel, als auch billiger und nothwendiger maßen aus der Gemeine genommen worden, verordnet, die sich über einen vollständigen Entwurf der Verfassung dieser Schulanstalt sorgfältig berathschlagen, welcher sobald er vollendet seyn wird, von dem ganzen Kirchen-Convent und neuen, von der werthen Gemeine in dieser Absicht erwählten Bevollmächtigten noch einmal geprüfet und bestätiget werden soll.

„Man gedenket eine Schulanstalt zu stiften, welche nicht nur den besten ausländischen gleichen, sondern sie an Vollkommenheit noch übertreffen soll. Um zu diesem großen und suchenswürdigen Zwecke zu gelangen, bemühet man sich, die Fehler anderer Schulen zu vermeiden, hingegen die Vorzüge der guten Schulen in unserer Anstalt zu vereinigen, über dieses die guten Vorschläge und Wünsche, welche von einsichtsvollen Männern der neuesten Zeit in besondern Schriften eröfnet worden, zu bewerkstelligen, und durch wohlbedachte Veränderungen und Zusätze alles noch höher zu treiben. Solchergestalt hoffet man, vermittelst des Segens Gottes, eine Schulanstalt herauszubringen, welche nicht nur in hiesigen Gegenden, sondern auch überhaupt in ihrer Art die erste und nachahmungswürdigste sein soll.

„Sie wird sich auf Kinder beyderley Geschlechts erstrecken; ja sie wird nicht nur Kindern der evangelisch-lutherischen Kirche, sondern auch anderer christlichen Kirchen und also vornämlich auch der Russischen Nation offen stehen, und die Einrichtung also gemacht werden, daß in denselben Stunden, da die jungen Lutheraner und Lutheranerinnen in dem Lehrbegriffe ihrer Kirche unterwiesen werden, die Kinder, welche zu anderen Kirchen sich bekennen, und insonderheit die Russischen, nach Belieben Unterricht in andern nützlichen Wissenschaften bekommen können.

„Die Kinder und jungen Leute männlichen Geschlechts, welche Gelehrte werden wollen, finden in dieser Schule Gelegenheit, alles gründlich und hinlänglich zu erlernen, was sie von rechtswegen wissen müssen, um mit Nutzen auf Universitäten sich zu begeben. Weil aber in hiesiger Stadt und Gegend die den Universitäten, und der, im

Digitized by Google

besondern Verstande, so genannten gelehrten Welt gewidmeten jungen Leute, unter denen, für welche gründlicher Unterricht gesucht wird, die kleinste Anzahl ausmachen: so sollen auch diejenigen, welche für die Haushaltung, Künste, Handlung, und andere Lebensarten bestimmt sind, in solchen Dingen unterrichtet werden, deren Kenntniß ihre Hauptabsicht erleichtern und befördern kann, und welche sie zu nützlichen, angenehmen und würdigen Mitgliedern des gemeinen Wesens bilden können. Wir sind überzeuget, und verlassen uns auf den Beyfall aller wahren Kenner der nöthigsten und nützlichsten Erkenntnisse, daß zu den vorzüglichsten Dingen, welche den Kindern männlichen Geschlechts gründlich bekannt gemacht zu werden verdienen, das Lesen, Schreiben und Rechnen, die christliche Glaubenslehre, Naturgeschichte, Geographie, Historie, die mathematischen Wissenschaften, Naturlehre, allgemeine Regeln der Haushaltungskunst und Klugheit, Regeln zur Erhaltung der Gesundheit, Unterricht in guten Sitten und in der Weisheit, im Zeichnen und Modelliren, in der deutschen und französischen Sprache, im Singen und in Ansehung derer, welche zu den Universitäten zubereitet werden sollen, auch die gelehrten Sprachen, nämlich die lateinische, griechische und hebräische, ingleichen ein allgemeiner Begrif von dem Umfange aller Wissenschaften, gehören, so wie auch für viele die Unterweisung im Clavierspiel und im Tanzen verlanget wird.

„Es ist der Mühe werth, kürzlich anzuzeigen, wie der Unterricht in allen diesen Dingen beschaffen seyn werde. Das Lesen wird durch eine verbesserte Lehrart sehr erleichtert, befördert und den Kindern angenehm gemacht werden. Man wird sie nicht nur deutsch und lateinisch, sondern auch russisch lesen lehren. Auf das Schreiben und Rechnen wird man großen und regelmäßigen Fleiß verwenden. Vor der Unterweisung in der Lehre von Gott und dem ihm gebührenden Dienste, wird die Geschichte der Erkenntniß Gottes unter den Menschen hergehen, und man wird sich bemühen, den Kindern die höchste Ehrfurcht und Liebe gegen Gott und den Heyland der Welt, eine unpartheyische Wahrheitsliebe und allgemeine Menschenliebe einzuflößen. Mit dem Unterricht in der Erkenntniß und dem Dienste Gottes wird sogleich die Erkenntniß seiner Werke auf Erden oder die sogenannte Naturgeschichte verbunden werden, weil sie der Jugend nicht nur sehr nützlich ist, sondern auch viel Vergnügen bringt, und ihre Lernbegierde vermehrt. Da aber dieser Unterricht nur alsdenn seinen Endzweck nach Wunsch

Digitized by Google

erreichet, wenn die vorkommenden Sachen der Jugend entweder selbst, oder gute Abbildungen von denselben vor Augen geleget werden, so wollen wir uns nach einer Sammlung von beyden ernstlich bemühen, und gewiß hoffen, daß hiesige Besitzer von Naturalien und Abbildungen derselben uns dazu durch ihre wohlangewandte Freygebigkeit behülflich seyn werden.

„Bei dem Unterricht in der Geographie wird man den Kindern eine in allen Absichten brauchbare Kenntniß der Erde beybringen: Sie werden dieselbe nach ihrer Lage in unserem Sonnengebäude, Gestalt, Größe, Menge und Mannigfaltigkeit der Menschen, von welchen sie bewohnet wird, 4 Haupttheilen, und denen zu einem jeden gehörigen Staaten, kennen lernen. In Ansehung der letztern wird man ihnen nicht nur die vornehmsten Ströme und Oerter, sondern auch ihre wichtigsten natürlichen Vorzüge, die Menge ihrer Einwohner, die Sprachen und Religionen derselben, den Zustand ihrer Manufacturen und Fabriken, und ihres Handels bekannt machen, ihre vornehmsten Münzen (zu deren Sammlung uns die Güte preiswürdiger Gönner ohne Zweifel behülflich seyn wird), und Wappen erklären, und ihre politische Verfassung beschreiben. Das Russische Reich sollen sie vor allen andern wohl kennen lernen, um keine Fremdlinge im Vaterlande zu seyn. Die Unterweisung in der Historie wird lehrreich seyn. Man wird ihnen bey der Weltgeschichte die Ursachen des Falls und der Aufnahme der großen Reiche erzählen, aus allen angeführten Begebenheiten Regeln der Weisheit und Klugheit für sie ziehen, und ihnen die Spuren der göttlichen Regierung in den Welthändeln zeigen. Es wird ihnen auch die Geschichte der jetzigen europäischen Staaten, und vornehmlich des Russischen Reichs, wie auch das Allgemeinste, Wichtigste und Nützlichste von der Geschichte der Gelehrsamkeit und der schönen Künste erzählet werden: ja sie sollen auch etwas von den Alterthümern und der Mythologie lernen, weil die Kenntniß derselben nicht nur den Gelehrten, sondern auch denen, welche die schönen Geister unter den Alten verstehen wollen, ingleichen den Künstlern und denjenigen die von den Werken der Kunst urtheilen wollen, nothwendig ist.

„Sie sollen auch in den leichtesten, nützlichsten und wichtigsten Stücken der Naturlehre und in der Mathematik unterwiesen werden. Was die letztere insonderheit anbetrift, so wird man ihnen zuerst von allen mathematischen Wissenschaften die allgemeinsten Begriffe beybringen, damit sie lernen, was die Mathematik sey, wie

weit sich ihr Umfang erstrecke, wie nothwendig, nützlich, angenehm und wichtig sie sey? Hiernächst wird man ihnen sowohl in der sogenannten reinen als angewandten Mathematik gründlichen Unterricht ertheilen, und sie gelegentlich zur Logik anführen. Die zu der angewandten Mathematik nöthigen Werkzeuge und Maschinen verhoffen wir durch die gütige Hülfe unterschiedener Gönner nach und nach zusammen zu bringen.

„Dadurch, daß wir den Kindern die allgemeinen Regeln der Haushaltungs-Kunst und Klugheit, oder die Regeln von der klugen und gewissenhaften Erwerbung, Verwaltung und Erhaltung des Vermögens beybringen, hoffen wir zur Verbesserung des gemeinen Wesens viel beyzutragen. Denn da die meisten Menschen in ihren muntersten Jahren, in welchen sie am ersten geschickt wären, etwas zu ersparen, schlechte Hauswirthe sind, und erst durch die unglücklichen Umstände, in welche sie der Mangel versetzt hat, die wahre Haushaltungsklugheit einsehen lernen, so kann die schlechte Wirthschaft mit ihren unglücklichen Wirkungen wo nicht ganz, doch gutentheils dadurch verhütet werden, wenn den Kindern die Regeln der Klugheit, welche die meisten Menschen erst durch Schaden erlernen, schon zu der Zeit bekannt gemacht und eingeschärfet werden, da sie noch unter der Vorsorge ihrer Aeltern stehen. Man wird ihnen auch gute Regeln ertheilen, wie sie durch eine regelmäßige Lebensordnung ihre Gesundheit erhalten können. Es wird auch die Anleitung zu guten Sitten und zur Weisheit unter die Hauptsachen gerechnet, und durch ausgesuchte Beyspiele aus der Geschichte eindrücklich, fruchtbar und angenehm gemacht, und solchergestalt etwas Wichtiges bewerkstelliget werden, wornach einsichtsvolle Männer sich in den bisherigen niedern und hohen Schulen vergeblich umgesehen haben.

„Gut Zeichnen zu können, ist jedermann nützlich und vielen Personen nothwendig, daher soll es ein reizender Vorzug unserer Schule seyn, daß die Kinder in derselben auch gelehret werden, so wohl natürliche, leblose und lebendige Dinge, als Werke der Kunst richtig abzuzeichnen. Die hinlängliche und regelmäßige Anweisung zum Modelliren wird ihnen ein so eben angenehmes als nützliches Geschäft verschaffen.

„Der Unterricht, in der deutschen Sprache richtig und zierlich zu reden und zu schreiben, ist der Jugend desto nothwendiger, je mehr Gefahr die deutsche Nation hieselbst läuft, ihre Sprache durch undeutsche

Digitized by Google

Wörter, Redensarten und Wortfügungen nach und nach ganz zu verderben. Man wird ihr aber nicht nur die Regeln der deutschen Sprachkunst vortragen, sondern ihr auch gute Muster der deutschen Schreibart vorlesen, anpreisen und in die Hände geben, und sie nach einer guten Vorbereitung zu eigenen Versuchen in der richtigen und schönen deutschen Schreibart ermuntern, ja in Ansehung der Briefe sie auch in den äußerlichen Stücken, welche dabey beobachtet werden müssen, unterrichten. Weil auch eine Fertigkeit in der französischen Sprache sehr nützlich und in vielen Fällen unentbehrlich ist, so wollen wir der Jugend in unserer Schule zu derselben behülflich zu seyn suchen.

„Der Unterricht im Singen soll zwiefach seyn, denn erstlich sollen die Kinder blos nach dem Gehör schöne Melodien von geistlichen Liedern lernen, welche bey unserer Gemeine wenig oder gar nicht bekannt sind, damit dieselben künftig, wenn wir einmal ein besseres Gesangbuch bekommen, desto leichter in der Kirche eingeführet werden können, und zweytens sollen sie die Noten und musikalischen Zeichen, und nach denselben singen lernen.

„Muntere, aufmerksame und fleißige Kinder werden von allen obigen Dingen das Nöthigste und Nützlichste in 3 Jahren erlernen können, wenn des Sommers dazu täglich 6 Stunden, nämlich die Stunden von 8 bis 11, und 2 bis 5, des Winters aber 5 Stunden, nämlich die Stunden von 9 bis 12, und von 2 bis 4, verwendet werden, die auch dazu bestimmt sind. Einem jeden halben Jahre sind gewisse Stücke derselben nach einer regelmäßigen Ordnung zur Vollendung angewiesen, und jede Lehrstunde hat ihre bestimmte Wissenschaft. Es gereichet nicht nur zum Vergnügen der Aeltern, sondern auch zum Nutzen der Kinder, wenn diese keine andere Feyertage, als ganz unvermeidliche haben. Zu diesen rechnen wir aber billig nur die Sonntage und Festtage, an welchen in unserer Kirche Vor- und Nachmittags Gottesdienst ist, und die Staatsfeste, an welchen Vormittags Gottesdienst ist. Der Unterricht gehet also in allen unter der eben angezeigten Ausnahme nicht mit begriffenen Tagen unausgesetzt fort, es wäre denn, daß außerordentlicher Vorfälle wegen von dem Inspector der Schule verfüget würde, daß der Unterricht einen ganzen oder halben Tag ausgesetzt werden solle. Es wird auch der Nachmittag des Sonnabends ausgenommen, an welchem keine Schulstunden seyn sollen. Uebrigens, gleichwie die oben verzeichneten Dinge den Schülern, mit

welchen man sie zu Michaelis anfänget, innerhalb 3 Jahren nach Maaßgebung ihres Zwecks bekannt gemacht werden: also wird auch der Unterricht in denselben alle halbe Jahr, das ist, am 1. April und am 1. Oktober, für die neuen Ankömmlinge von vorne angefangen, und in gleicher Zeit vollendet. Wer entweder in einigen derselben schon etwas Hinlängliches gethan, oder zu 3 Schuljahren keine Zeit mehr hat, für den werden von dem Inspector solche Dinge ausgesucht, die seiner Bestimmung sowohl, als seiner noch übrigen Zeit gemäß sind.

„Vielleicht verwundert man sich, das bisher von den gelehrten Sprachen, nämlich von der lateinischen, griechischen und hebräischen, noch nichts gesagt worden. Sollen, wird man fragen, sollen diese in der neuen Schulanstalt nicht gelehret werden? Wir wollen uns darüber erklären. Es ist ein berüchtigter Fehler der bisherigen und meisten Schulen, daß in denselben die lateinische Sprache zur Hauptsache gemacht, und folglich täglich in den meisten Stunden, ja von der ersten Kindheit an bis gegen oder in das 20ste Jahr getrieben, auch durch eine schlechte Lehrart den Kindern überaus schwer und unangenehm gemacht wird, und also ein wichtiger Theil des Lebens, wo nicht ganz, doch mehrentheils verloren gehet. Wir wollen also unsere Schule vernünftiger und nützlicher einrichten, zumal da diejenigen Schüler, welche, wie man im besondern Verstande zu sagen pfleget, studiren wollen, die kleinste Anzahl bey uns ausmachen möchten. Es sollen also die jungen Leute in unserer Schule, weder ohne Unterschied, noch zu früh, zu der lateinischen Sprache angehalten werden. Keiner soll dieselbe erlernen, als der entweder dazu bestimmt ist, ein Gelehrter zu werden, oder besondere Lust dazu hat: beyde aber sollen sie nicht gleich vom Anfange an, sondern erst alsdann erlernen, wenn sie vorher den oben beschriebenen Unterricht genossen haben. Alsdann sollen sie vermittelst einer leichten und regelmäßigen Lehrart, dergleichen noch in keiner Schule eingeführet ist, innerhalb 2 oder 3 Jahren in der lateinischen Sprache es weiter bringen, als nach der gemeinen Weise in vielen Jahren zu geschehen pfleget. Weil aber auch diejenigen jungen Leute, welche sich entweder der Chirurgie oder der Apothekerkunst befleißigen wollen, nicht ohne einige Kenntniß der lateinischen Sprache seyn können, so soll ihnen zu derselben gleichfalls geholfen werden, und zwar entweder in der angezeigten, oder in einer viel kürzern Zeit, je nachdem ihre besondern Umstände es mit sich brin-

Digitized by Google

gen. Nach dieſer bewährten Regel, ſoll in Anſehung aller derer Schüler verfahren werden, welche entweder den erſten Anfang im Leſen in unſerer Schule machen, oder unſerer Verfügung von ihren Aeltern oder Verwandten gänzlich und zuverſichtlich überlaſſen werden. Sollten wir aber auch ſolche Schüler bekommen, welche zwar nicht in den oben angeführten Wiſſenſchaften, aber ſchon in der lateiniſchen Sprache unterwieſen worden, und das, was ſie ſchon davon wiſſen, nicht vergeſſen wollen, oder auch ſolche, für welche, und von denen der Unterricht in der lateiniſchen Sprache durchaus vom Anfange an verlanget wird, ſo ſoll auch dieſen nach Wunſch gedienet werden. Diejenigen Schüler, welche außer der lateiniſchen Sprache, auch die griechiſche und hebräiſche wiſſen müſſen [1]), ſollen dieſelben in unſerer Schule nach einer ſolchen Lehrart lernen, welche die neueſten und älteren Rathſchläge und Wünſche aller wahren Kenner glücklich vereiniget und ausübet, und ſie ihren künftigen akademiſchen Lehrern deſto brauchbarer und angenehmer macht. Es ſoll ihnen auch, ehe ſie nach einer Univerſität abgehen, ein allgemeiner Begrif von allen Theilen der Gelehrſamkeit nach den vortreflichen ſulzeriſchen und gesneriſchen Grundriſſen beygebracht werden.

„Endlich iſt noch anzuführen, daß auch gute Anleitung zum Clavierſpiel und Tanzen außerhalb der Schulſtunden denenjenigen, welchen daran gelegen iſt, verſchaffet werden ſoll.

„Wir haben die nützlichen Unterweiſungen beſchrieben, deren die Kinder männlichen Geſchlechts in unſerer Schule theilhaftig werden ſollen: nun wird man auch begierig ſeyn, zu erfahren, was die Kinder weiblichen Geſchlechts zu erwarten haben? Man fertiget ſie in der Schule gemeiniglich damit ab, daß man ſie im Leſen und Schreiben, in der chriſtlichen Lehre, und einigermaßen im Rechnen unterrichtet. Allein es iſt billig, pflichtmäßig und nützlich, daß man ſie nicht nur in den genannten Dingen gründlich unterweiſe, ſondern ihnen auch die leichteſten und nützlichſten Stücke der Naturlehre, der Geſundheitslehre und der Wirthſchaftslehre bekannt mache, ſie in der deutſchen und franzöſiſchen Sprache, und im Briefſchreiben unterrichte, ihnen einen allgemeinen Begrif von der Erde und der Weltgeſchichte beybringe, und ihnen noch außerdem eine Anweiſung zum Knitten, Nähen, Sticken und Zeichnen, zum Singen und Clavierſpiel und, wenn es verlangt wird, auch zum Tanzen, ertheile. Und dieſe

[1]) Diejenigen Schüler, welche Theologie ſtudiren wollen.

Absicht haben wir auch bey der besondern Mädchen-Schule, welche zugleich mit der Knaben-Schule eröfnet werden soll.

„Will man wissen, was in dem ersten halben Jahr in beyden Schulen werde gelehret werden? so bestehet es in folgenden Unterweisungen. Die Kinder männlichen Geschlechts lernen Lesen, Schreiben, die Geschichte der Erkenntniß Gottes unter den Menschen, das allgemeinste und leichteste von der Naturgeschichte, die Anfangsgründe der Geographie, Zeichnen, die französische Sprache, und wenn wir Schüler bekommen, die schon einen Anfang in der lateinischen Sprache gemacht haben, so werden sie auf ihr Verlangen in derselben weiter geführet werden. Die Kinder weiblichen Geschlechts werden im Lesen, Schreiben und Rechnen, in der christlichen Lehre, und in denen in der heiligen Schrift vorkommenden Geschichten und Alterthümern unterrichtet, bekommen auch einen kurzen Begrif von Himmel und Erde.

„Bey einer solchen Schulanstalt ist nicht genug, daß man eine gute Wahl der Sachen treffe, welche gelehret werden sollen, sondern es kömmt eben so viel auf die Lehrart, geschickte Lehrer, Ordnung, Zucht und Aufsicht an. Unser hochlöblicher Kirchen-Convent verdienet, daß man ihm die möglichste Vorsorge für diese wichtige Stücke zutraue, gleichwie er sie denn auch wirklich hat, und beständig ausüben wird. Ein Lehrer von mittelmäßigen Geschicklichkeiten kann in einer solchen Anstalt nützliche Dienste leisten, wenn man ihn verpflichtet und durch stündliche Aufsicht dazu anhält, daß er die ihm vorgeschriebene gute Lehrart, Zucht und Ordnung beobachte, ihm auch Anweisung ertheilet, wie er sich zu seinen Lehrstunden selbst geschickt machen und vorbereiten müsse? Man kann aber nicht nur dieses, sondern noch ein mehreres zuversichtlich erwarten, denn man wird sich eifrigst bemühen, von Zeit zu Zeit, so wie die in jedem halben Jahre zu lehrende Wissenschaften es erfordern, geschickte Lehrer für unsere Schulanstalt zu erlangen, und man bemühet sich gleich vom Anfange ihrer Eröfnung an, einen wohlbelebten, rechtschaffenen, geübten und erfahrenen Gelehrten zu haben, welcher der Schule als Inspector vorstehe, die Classen stündlich besuche, auf die unabläßige Ausübung der verordneten Lehrart, Zucht und Ordnung achte und dringe, und nebst dem Director der Schulanstalt wöchentlich mit den Lehrern sich über alles, was zum Flor derselben dienlich ist, unterrede und berathschlage.

„Alles dieses wird mit göttlicher Hülfe bewerkstelliget werden

Digitized by Google

können, wenn die Mitglieder unſerer Gemeine und andere hieſige Einwohner, welche Kinder haben, deren gründliche Unterweiſung ſie wünſchen, dieſelben in unſere Schule ſchicken, und das mäßige Schulgeld allemal auf ein halbes Jahr richtig voraus bezahlen. Von den Mitgliedern unſerer Peters-Gemeine darf man ſolches mit Recht verlangen, weil die Schule zunächſt zum Beſten ihrer Kinder geſtiftet wird, um ihren gegründeten Klagen über den Mangel guter Gelegenheit, zur Unterweiſung der Kinder abzuhelfen, und ihre täglichen Wünſche nach derſelben zu erfüllen. Es wäre unverantwortlich, wenn ſie, inſonderheit die begüterten und vornehmen unter ihnen, unſerer Schule ihre Kinder entziehen, ja auch Bedenken tragen wollten, ſie (wenn es nicht unüberwindliche Schwierigkeiten hindern) gleich vom Anfange ihrer Eröfnung an derſelben zu überliefern. Ein ſolches Verhalten würde die Ausführung unſerer gemeinnützigen Abſichten unmöglich machen. Denn da unſere Schulanſtalt keine andere Einkünfte hat, als das Geld, welches für den Unterricht, der darinnen unterwieſenen Kinder bezahlet wird, ſo iſt das einzige Mittel, ſie in Gang und Aufnahme zu bringen und darinn zu erhalten, dieſes, daß die Mitglieder unſerer Gemeinde, welche Kinder haben, dieſelben unſerer Schule anvertrauen, und durch das für den Unterricht ungeſäumt erlegte Geld die Schulcaſſe vermögend machen, die nöthigen Lehrer hinlänglich zu beſolden. Wir wünſchen und hoffen, die Mitglieder unſerer werthen Gemeine von dieſem patriotiſchen Eifer belebet zu ſehen, und fürchten alsdenn gar nicht, daß ſie Urſache haben werden, ihre uns anvertrauten Kinder aus Schuld unſerer Schule zur Unzeit zurück zu nehmen.

„Wir ſehen voraus, daß einige glauben und die Zurückhaltung ihrer Kinder dadurch entſchuldigen werden, daß es vortheilhafter ſey, einen beſondern Hauslehrer für ihre Kinder zu halten. Allein dieſer Vortheil iſt ſo gewiß nicht, als ſie meynen. Wir ſind durch die Erfahrung überzeuget, wie ſehr ſelten nicht nur hier, ſondern ſogar in den beſten auswärtigen Ländern, ein recht brauchbarer Hauslehrer zu finden ſey. Die meiſten beſondern Lehrer ſind kaum mit einer oder der andern Wiſſenſchaft gründlich bekannt, und doch ſollen ſie die ihnen anvertraueten Kinder in vielerley Dingen unterrichten. Die vielen Stunden, welche ſie täglich dazu verwenden müſſen, und andere Umſtände, hindern ſie, ſich zu den Lehrſtunden vorzubereiten; die gute Lehrart iſt auch den meiſten unbekannt, und die wohlgeordnete Zucht verſtehen wenige. Was kann man alſo von ihrer Lehrmeiſter-

ſchaft erwarten? Von unſerer Schulanſtalt kann man ſich mehr verſprechen: denn wir werden mit Gottes Hülfe nach und nach für jede Wiſſenſchaft einen derſelben gründlich kundigen Lehrer bekommen: wir werden unſere Lehrer in der guten Lehrart, wenn ſie dieſelbe noch nicht verſtehen, vorher ſelbſt unterrichten, und die Zucht wird nicht allein von ihnen, ſondern zugleich und vornehmlich von dem Director und Inſpector der Schule gehandhabet werden, und ein Werk der ernſthaften und weiſen Liebe ſeyn. Die Kinder werden auch in unſerer Anſtalt mehr Reizung und Antrieb haben fleißig zu ſeyn und ſich hervor zu thun, als ihnen der beſondere Unterricht in den Häuſern der Aeltern oder Verwandten, verſchaffen kann. Sie werden in unſerer Schule in kürzerer Zeit, und für viel geringere Unkoſten beſſer und vollſtändiger unterrichtet werden, als wenn ſie beſondere Hauslehrer hätten. Und wenn auch in einem Hauſe unterſchiedene Kinder wären, ſo wird doch ſowohl in Anſehung der Wohlfeilichkeit, als Gründlichkeit und Vollſtändigkeit des Unterrichts, unſere Anſtalt vortheilhafter ſeyn, als ein beſonderer Hauslehrer. Niemand hat zu beſorgen, daß ſeine Kinder in unſerer Schule mit andern auf eine ihnen unanſtändige und ſchädliche Weiſe werden vermenget werden, denn dieſes wird die Aufmerkſamkeit ſowohl der Lehrer als Vorſteher verhüten.

„Auf obige Vorſtellung gründen ſich nun folgende Bitten:

„1) Daß diejenigen Aeltern, welche ihre Söhne und Töchter vom erſten Oktober dieſes Jahrs an in unſere neue Schulanſtalt ſchicken wollen, ſich zwiſchen hier und Michaelis mit denſelben bey dem Doctor und Paſtor Büſching, melden und angeben wollen, damit man nicht nur voraus wiſſe, auf wie viele Kinder man gleich vom Anfange an Rechnung machen könne, ſondern damit auch die nothwendige Prüfung und Eintheilung der Kinder nach ihrer Fähigkeit und Lehrbedürfniß, zeitig beſorgt werden möge, welches nicht füglich geſchehen kann, wenn die Angabe erſt um Michaelis verrichtet wird. Es gehen zwar die Kinder, welche jetzt von den bisherigen Schullehrern unſerer Kirche unterrichtet werden, mit denſelben in die neue Schulanſtalt über; weil man aber nicht weiß, ob ſolches von allen zu erwarten ſey, ſo iſt nöthig, daß wir auch in Anſehung dieſer Kinder die gebetene Anzeige erhalten. In künftigen Zeiten werden die neuen Schüler und Schülerinnen vor dem Anfange eines jeden halben Jahrs bey dem verordneten Inſpector angegeben.

„2) Daß die Aeltern zugleich bekannt machen, wie lange ihre

Digitized by Google

Kinder noch in die Schule gehen ſollen, und zu was für einer Lebensart ſie beſtimmt ſind? Damit man ſie deſto beſſer in die Lehrſtunden vertheilen könne.

„3) Daß alle und jede Aeltern, ohne Ausnahme, das Schulgeld auf ein halbes Jahr voraus bezahlen, und ſolches nicht nur am erſten Oktober zum erſten mal, ſondern auch künftig ohnerinnert und unausbleiblich thun. Dieſes Schulgeld wird nicht an die Lehrer, ſondern an die Schulcaſſe gezahlet, weil jene aus dieſer beſoldet werden, und alſo von den Kindern nichts fordern. Eben um deswillen aber iſt die Vorausbezahlung nothwendig, weil ſonſt die Schule weder angefangen noch fortgeſetzet werden könnte. Wir bitten alſo aufs nachdrücklichſte um richtige und ungenöthigte Bezahlung, denn es iſt niemand vorhanden, es kann auch niemand beſtellet werden, der die Rückſtände eintriebe, es wäre auch unverantwortlich, wenn dieſe wichtige Anſtalt, die blos von dem Schulgelde unterhalten werden muß, durch die Saumſeligkeit und Unordnung dererjenigen, welche daſſelbe erlegen müſſen, unterginge: und es würde ſehr ſchmerzhaft ſein, wenn man ſich gezwungen ſehen ſollte, lehrbegierige Kinder aus Schuld ihrer in der Bezahlung ſaumſeligen Aeltern von der Schule auszuſchließen. Es wird aber das Schulgeld für diejenigen Kinder männlichen Geſchlechts, welche die oben verzeichneten Wiſſenſchaften, (die franzöſiſche Sprache, das Zeichnen, Clavierſpiel und Tanzen ausgenommen,) erlernen, jährlich nur 8 Rubel, für diejenigen, welche auch in der franzöſiſchen Sprache und im Zeichnen unterwieſen werden, 16 Rubel, und für die, welche noch außerdem im Clavierſpiel und Tanzen unterrichtet werden, 24 Rubel, betragen. Ein Kind weiblichen Geſchlechts giebt nach Art der erſtgedachten Knaben jährlich 8 Rubel, wenn es aber Franzöſiſch und Zeichnen lernet, 16 Rubel, und wenn es auch im Sticken, Clavierſpiel und Tanzen unterwieſen wird, 24 Rubel. Das Nähen und Knitten wird für die erſt angeführten 8 Rubel mit gelehret.

„4) Daß die Aeltern, welche ihre Kinder in unſere Schule gleich von der Eröffnung derſelben an ſchicken wollen, den erſten Oktober nicht verſäumen, und daß diejenigen Aeltern, welche ihre Kinder unſerer Schule künftig widmen wollen, den 1. Oktober und 1. April allezeit beobachten, weil an dieſen Tagen der Anfang mit denen, in ein jedes halbe Jahr fallenden, Unterweiſungen gemacht werden wird und mit den Kindern, welche ſpäter kommen, keine beſondere Wiederholung deſſen, was ſchon gelehret und gelernet worden, angeſtellet werden

kann, sie also das halbe Jahr, in dessen Lauf sie treten, fast ganz verlieren oder doch ohne rechten Nutzen zubringen würden.

„5) Daß die Aeltern ihre Kinder nicht nur Vor- und Nachmittags also in die Schule abschicken mögen, daß sie gleich beym Anfange der ersten Lehrstunden gegenwärtig sind, sondern auch nicht ohne wichtige und unumgängliche Ursachen die Schulstunden versäumen lassen mögen, weil den Kindern aus dem gegenseitigen Verhalten ein fast unersetzlicher Schade zuwachsen würde. Denn weil in jeder Classe der ganze Hause auf einmal und zugleich belehret und befraget und in jeder Stunde etwas Gewisses vollendet werden wird, folglich auch die versäumten Lehrstunden nicht anders wieder eingebracht werden können, als daß ein Kind, anstatt alle halbe Jahre weiter zurücken, zurück bleibet und die unordentlich getriebenen Lehrstücke eines halben Jahrs in einem neuen halben Jahre ordentlicher treibt: so erhellet daraus, wie groß der Schade sey, den sich die Kinder durch die Verabsäumung vieler Lehrstunden zuziehen, und an welchem unsere Schule nicht Schuld ist. Es ist aber nothwendig, daß die Aeltern auf ihre Kinder achten, damit dieselben nicht durch selbst beliebte Versäumniß und Unordnung sich den Schulstunden entziehen. Alles, was wir zur Erhaltung des Fleißes und der Ordnung der Kinder beytragen können, bestehet darinn, daß wir im Anfange einer jeden Lehrstunde von dem Lehrer einer jeden Classe die Namen derer Schüler und Schülerinnen, welche in dieselbe gehören, laut herlesen, und von einem jeden Kinde seine Gegenwart durch Ja anzeigen, die fehlenden Kinder aber durch ein Zeichen bemerken, und diese dazu anhalten lassen, daß sie am folgende Tage in eben denselben Stunden, da sie vorher gefehlet haben, von ihren Aeltern einen Entschuldigungs-Zettel aufweisen, welcher zurück behalten wird. Diejenigen Aeltern, welche diese Aufmerksamkeit auf ihre Kinder nicht wenden, haben es sich selbst und nicht unserer Schule zu zuschreiben, wenn ihre Kinder nichts lernen und verwildern. Sollte aber ein Schul-Kind durch Krankheit auf gewisse Tage oder Wochen an Besuchung der Schule gehindert werden, so wird der Inspector Anstalt dazu machen, daß demselben auf Verlangen der Aeltern in bequemen Stunden die versäumte Erkenntniß für ein billiges Geschenk beygebracht werde.

„Es wird übrigens nicht nur erlaubt, sondern uns auch angenehm seyn, wenn einheimische und auswärtige und insonderheit die Aeltern derer Kinder, welche unsere Schule besuchen, sich, so oft es ihnen gefällt, in unsere Schule begeben, in jeder Classe ein paar

Digitized by Google

Minuten aufhalten und dem Unterricht zuhören werden. Gleichwie ſie ſich dabey auf eine geziemende Weiſe verhalten werden: alſo wird man ihnen auch in jeder Claſſe die gebührende Achtung erweiſen: und ihre Aufmerkſamkeit wird den Lehrern, Schülern und Schülerinnen zur Ermunterung dienen. Es wird auch künftig allemal gegen Ende des März- und September-Monats eine öffentliche Prüfung der Kinder in dem Schulhauſe angeſtellet werden, damit jedermann, welcher dieſelbe mit ſeiner Gegenwart beehren wird, nicht ſowohl von dem, was die Kinder in den vorhergehenden Tagen mit großer Mühe auswendig gelernet haben, ſondern vielmehr von ihrer wirklichen Erkenntniß und Geſchicklichkeit überzeuget werde. Die Eröfnung der Schule am erſten Oktober kann nur in der Stille geſchehen, allein im künftigen Jahre gedenken wir mit Gottes Hülfe dieſe Anſtalt öffentlich und feyerlich einzuweyhen, davon zu ſeiner Zeit eine öffentliche Anzeige geſchehen wird.

„Zum Beſchluß muß noch einer Schwierigkeit gedacht werden, welche die Weitläuftigkeit und Lebhaftigkeit unſerer Stadt verurſachet. Wegen derſelben iſt es für die weit von unſerer Kirche wohnenden Aeltern ſchwer, ihre Kinder auf eine ſichere und bequeme Weiſe in unſere Schule zu ſchicken und aus derſelben wieder abholen zu laſſen. Es iſt aber nicht nur der Mühe werth, daß ſie einige unvermeidliche Schwierigkeiten nicht ſcheuen, vielmehr darauf denken, wie ſie aufs möglichſte erleichtert und vermindert werden können: ſondern wir ſind auch des Vorhabens, an unſerm Theile alles Mögliche zur Hebung oder doch Erleichterung derſelben beyzutragen, welches vornehmlich in folgenden Verfügungen beſtehet:

„1) Wir wollen am 1. April des nächſtfolgenden Jahres in unſer dazu eingerichtetes Schulgebäude, welches alsdenn völlig wohnbar ſeyn wird, Kinder männlichen Geſchlechts, welche des Unterrichts in unſerer Schule genießen ſollen, dergeſtallt aufnehmen, daß wir ſie mit Wohnung, Eſſen und Trinken, Aufwartung und guter Aufſicht für ſo mäßige Bezahlung, als nur möglich ſeyn wird, verſehen; und für Kinder weiblichen Geſchlechts wollen wir eine ähnliche Vorſorge tragen. Von dieſem beſondern Haupttheile unſerer Schulanſtalt, wird noch im jetztlaufenden Jahre eine eigene Nachricht durch den Druck bekannt gemacht werden.

„2) Wenn Aeltern ihre Kinder in unſerm Schulhauſe nicht wohnen, ſondern nur des Mittags ſpeiſen laſſen wollen, damit ſie des Morgens hingeſchickt und gegen Abend wieder abgeholet werden

können: so wollen wir auch dazu die nöthigste und bequemste Einrichtung machen.

„3) Wenn andere Aeltern ihren Kindern, welche sie in unsere Schule schicken, etwas zum Mittags-Essen entweder mitgeben oder schicken wollen, wie in unserer bisherigen Schule von einigen geschehen ist: so wollen wir für diese Kinder die dazu nöthige Bequemlichkeit ausfindig machen.

„4) Wenn Aeltern vorhanden sind, die für ihre Kinder, welche sie vom 1. Oktober dieses Jahres an unserer Schule widmen, sogleich Wohnung und Unterhalt verlangen, so wird ihnen zu dem Ende von den bisherigen Schullehrern unserer Kirche zwar nicht auf die Weise, als künftig in unserm Schulhause, jedoch so gut, als es möglich ist, unter unserer Aufsicht gedienet werden.

„Gott seegne unsere gemeinnützige Schulanstalt. Er lasse sie einen erwünschten Anfang nehmen, beständig fortdauern, wachsen und blühen, und zu vieler tausend Kinder gründlichen und nützlichen Unterweisung und würdigen Erziehung gereichen.

„St. Petersburg am 5. Junius 1762."

Nach Abfassung des Schulplanes beschäftigte sich Büsching besonders mit den Grundzügen der im neuen Schulhause anzulegenden Pensionsanstalt. Er legte auch hier die Einrichtungen des Waisenhauses zum Grunde. Für uns, die wir gewohnt sind, mit unsern Pensionairen an demselben Tische zu essen und alle dieselben Speisen zu genießen, hat es etwas Merkwürdiges, das Büsching je nach der Größe des Kostgeldes, welches die Kinder bezahlten, mehr oder minder kostbare Tische einrichtete. Es spiegelt sich darin wiederum das Waisenhaus ab, wo der Tisch für die armen Zöglinge der lateinischen Schule bei weitem nicht so gut war, als für die reicheren des Pädagogiums, nur daß dort die Knaben auch räumlich getrennt waren, während hier die Theilnehmer der verschiedenen Tische nicht nur unter einem Dach, sondern sogar in denselben Zimmern neben einander wohnten. Nach dem Vorbilde des Waisenhauses war die, uns gleichfalls unzweckmäßig scheinende, Einrichtung getroffen, daß die Anstalt nur für Mittags- und Abendessen sorgte, das Frühstück aber dem eignen Ermessen der Knaben überließ. Am 22. August legte Büsching seinen Plan zu der Pensionsanstalt dem Kirchenconvent vor, welcher denselben bestätigte und in deutscher und russischer Sprache drucken ließ.

Digitized by Google

Fortgesetzte Nachricht von der neuen Schulanstalt bey der hiesigen evangelischen St. Peters-Kirche, welche vornehmlich die mit derselben verbundene Verpflegungs- und Erziehungs-Anstalt für junge Leute betrift. St. Petersburg, 1762. 8.

„Unsere erste Nachricht, in welcher wir die Beschaffenheit unserer am 1. Oktober dieses Jahrs angehenden neuen Schule bekannt gemacht haben, ist von verständigen, erfahrnen und das gemeine Beste wünschenden Personen günstig aufgenommen und mit Beyfall beehret worden. Wir sind dadurch ermuntert worden, unsere ernstliche Veranstaltungen für die lehrbegierige Jugend mit dem größten Eifer fortzusetzen, also daß wir unsere Schule auf die beschriebene Weise, so Gott will, am ersten Oktober früh Morgens um 9 Uhr unfehlbar anfangen werden. Solche Eröfnung derselben wird von der Wohnbarkeit unsers neuen Schulgebäudes nicht abhangen, denn wenn es darinnen anfänglich an so viel trockenen Stuben, als für die Knabenschule nöthig sind, fehlen sollte: so werden wir die Schule in einem unserer alten Kirchenhäuser eröffnen.

„Es wundern sich viele, daß wir die Jugend in unserer Schule in so vielen Wissenschaften für ein so geringes Schulgeld unterrichten lassen wollen: wir wollen aber durch diese Verfügung denenjenigen Aeltern dienen, welche nicht vermögend sind, an ihre Kinder viel zu verwenden, und doch eine solche Unterweisung derselben wünschen, durch welche sie gründlich zubereitet werden können, recht brauchbare Mitglieder des gemeinen Wesens zu werden. Wir haben ganz und gar die Absicht nicht, unsere Kirche durch diese Schulanstalt zu bereichern, welches auch bey unserem Plan unmöglich ist: sondern wir suchen allein das gemeine Beste zu befördern, und also nur so viel Geld heraus zu bringen, als zur Unterhaltung der Schule nöthig ist. Wir hoffen aber auch, daß diejenigen, zu deren Erleichterung und Nutzen wir so wenig Schulgeld begehren, die Vorausbezahlung desselben alle halbe Jahr desto richtiger und pünctlicher leisten werden. Begüterte und vornehme Personen werden ohne unsere Bitte zur Beförderung unserer gemeinnützigen Absicht ein Mehreres thun, als wir verlangen, welches wir dem Gutbefinden und der Freygebigkeit derselben überlassen wollen. Unterdessen müssen wir doch hier eine Bedingung nachholen, welche jedermann für nothwendig und gerecht erklären wird. Junge Leute, welche die deutsche Sprache noch nicht verstehen und also erst in derselben unterrichtet werden, folglich be-

sondere Stunden und besondere Lehrer haben müssen, vergrößern unsere Arbeiten und Unkosten, und es ist also nothwendig, daß sie alle halbe Jahr 4 Rubel mehr, als andere bezahlen. Dieses währet aber auch nur so lange, bis die Kinder die deutsche Sprache hinlänglich verstehen, und also allen Stunden in Gemeinschaft der deutschen Kinder beywohnen können.

„Wir müssen auch noch 3 Bitten nachholen, welche in unserer ersten Nachricht vergessen worden. Die erste ist, daß jedes Kind zum Antritt, und also zugleich mit dem ersten Schulgeld, wenigstens 1 Rubel gebe, damit man im Stande seyn möge, die Lesetafeln, Landcharten, Kupferstiche und viele andere Dinge, welche zum Gebrauch der Kinder in der Schule angeschaft werden müssen, zu bezahlen. Die zweite Bitte ist, daß die Aeltern ihren Kindern, welche den ersten Anfang im Schreiben machen sollen, Schreibebücher von glatten Papiere mitgeben mögen, weil das grobe Papier die ersten Anfänger im Schreiben sehr hindert. Die dritte Bitte ist, daß die Aeltern ihre Kinder, welche sie in unsere Schule schicken, in vollständige Kleidung setzen und darinn unterhalten mögen, weil wir keine halbangekleidete, zerrissen und unrein einhergehende Kinder in unsere Schule aufnehmen können.

„Wir haben in Ansehung der eigentlichen Schule weiter nichts mehr hinzu zuthun, als daß man aus dem beyliegenden Blatte ersehen könne, was in dem ersten halben Jahr täglich und stündlich werde gelehret werden, und wer die diesmaligen Lehrer sind.

„Wir setzen nun unsere Nachricht darinn fort, daß wir bekannt machen, auf welche Art und Weise wir junge Leute, die nicht nur in unsere Schule gehen, sondern uns auch zur Verpflegung und Aufsicht übergeben werden sollen, annehmen können und wollen. Man muß aber die Einrichtung, welche fürs erste halbe Jahr gemacht werden soll, von derjenigen, welche am ersten April des nächst folgenden Jahrs anfangen soll, wohl unterscheiden. Wir wollen uns über jene zuerst erklären. Weil unser neues Schulgebäude im nächst bevorstehenden Winter noch nicht durchgehends wohnbar sein wird, so sollen die jungen Leute männlichen Geschlechts, welche man unserer Pflege und Erziehung übergeben will, den Winter über in demjenigen von unsern Kirchenhäusern ihren Sitz bekommen, in welchem seit einigen Jahren der Rector unserer bisherigen Schule, Herr Luther, gewohnet hat. Dieser wird auch nebst dem Candidaten, Herrn Geb-

Digitized by Google

hardi, der in eben diesem Hause wohnen soll, die Aufsicht über solche junge Leute haben, und sie auch mit Frühstück, gutem Mittags- und Abend-Essen, Wärme, Licht und Aufwartung versehen. Ein jedes Kind erlegt dafür monatlich 7 Rubel, welche alle viertel Jahr richtig und unausbleiblich voraus bezahlet und an gedachten Herrn Luther geliefert werden müssen. Wer die richtige und pünctliche Vorausbezahlung unterläßt, der kann nicht verlangen, daß man sein Kind annehmen oder ferner behalten soll. Es muß aber ein jedes Kind mitbringen 1. eine kleine Bettstelle, nebst reinen Betten und nöthigen Betttüchern. 2. Löffel, Messer und Gabel 3. Servietten und Handtücher. 4. Doppelte Kleidungsstücke, damit, wenn ein Stück zu verbessern ist, es unterdessen mit den andern bekleidet seyn könne. Zu Neujahr giebt ein jeder Pensionär in die Küche des Herrn Luther für desselben Hausgesinde einen Rubel zum Geschenke. Die Aeltern versorgen ihre Kinder mit reiner Wäsche an Linnenzeug, Servietten und Handtüchern, unterhalten auch ihre Kinder in hinlänglicher Kleidung, und lassen die beschädigten Stücke verbessern. Aeltern, die ihre Kinder des Morgens in die Schule schicken und des Abends aus derselben wieder abholen lassen, und also nur des Mittags speisen lassen wollen, können wegen der für solche Mittagsmahlzeit zu erlegenden Bezahlung sich mit dem Herr Luther besonders verabreden. Andere Aeltern, welche ihre Kinder für noch geringere Unkosten als die obigen auf das erste halbe Jahr in Pension geben wollen, können sich dieserwegen an unsere Schullehrer, die Herren Delphin und Groslaub, nach Belieben wenden, und mit denselben vergleichen. Eben dieselben werden auch die Kinder weiblichen Geschlechts, für welche es verlangt wird, in dem ersten halben Jahr in Pension zu nehmen willig seyn. Wer nun seine Kinder auf eine oder die andere Weise vom ersten Oktober an bis zum Ende des Märzmonaths des nächst folgenden Jahrs in Pension zu geben gesonnen ist, der wolle sich je eher je lieber melden, damit die nöthigen Einrichtungen gemacht werden können.

„Unsere größere Verpflegungs- und Erziehungs-Anstalt wird erst am ersten April des künftigen Jahrs ihren Anfang nehmen, und ihren Sitz in Ansehung der jungen Leute männlichen Geschlechts in unserem neuen steinernen Schulgebäude, für die Kinder weiblichen Geschlechts aber in einem andern Hause unserer Kirche haben.

„Wir werden sowohl junge Russen, als Deutsche und andere

Digitized by Google

Ausländer, sowohl junge Standespersonen, als adeliche und bürgerliche junge Leute annehmen: ordentlicher Weise aber muß ein jeder Pensionär schon im Stande seyn, sich ankleiden zu können. Es können aber keine junge Leute anders als unter der Bedingung angenommen werden, daß die vier ersten Wochen zur Probe dienen sollen, ob sie sich in unsere Anstalt schicken werden oder nicht. Denn mit unbändigen und unserer Anstalt nachtheiligen jungen Leuten können wir uns nicht beläſtigen. Ein junger Mensch, welcher sich entweder in den ersten vier Wochen, oder in der folgenden Zeit als ein roher und unbändiger beweisen wird, kann kein Mitglied unserer Anstalt seyn, sondern wird den Seinigen auf eine geziemende Weise, und mit Anzeigung der Ursachen, zurück geschicket, auch von dem vorausgezahlten Gelde das, was zu viel gegeben worden, wieder ausgeliefert werden. Es können auch keine krätzige, oder mit einem andern ansteckenden Uebel behaftete junge Leute angenommen werden, und wir bitten, daß man uns dergleichen nicht anbieten möge. Wer aufgenommen wird, muß von seinen Aeltern, oder demjenigen, welcher die Stelle derselben vertritt, eine schriftliche Anweisung mitbringen, auf welchen Fuß er nach Maßgebung unserer gedruckten Nachrichten gehalten werden soll, damit man sich allezeit darauf berufen könne.

„In unserm neuen Schulgebäude werden zur Wohnung für die jungen Leute männlichen Geschlechts, gute Zimmer eingerichtet, auf welchen ein jeder Pensionär seinen Stuhl, seine Stelle am Tisch, und unter demselben zwey verschlossene Schubladen, seine Abtheilung im Kleiderschrank, und sein Fach im Bücherbrett haben wird. An Spiegeln, Waschgefäßen und andern nöthigen Dingen wird es auch nicht fehlen. Damit die Wohnstuben desto räumlicher, ordentlicher und reiner seyn mögen, sollen die Pensionäre nicht auf denselben, sondern auf zwey großen Bettsälen schlafen. Ein jeder kann, wenn er will, eine eigene seiner Größe gemäße Bettstelle mit Umhängen mitbringen: denenjenigen aber, welche nicht damit versehen sind, wird eine offene Bettstelle angewiesen. Die Betten nebst den Betttüchern muß ein jeder Pensionär mitbringen, so wie er sie auch, wenn er unsere Anstalt verläßt, nebst der mitgebrachten Bettstelle wieder zurück nimmt. Wir verbitten aber alle unreine und insonderheit mit Wanzen besetzte Bettstellen und Betten, und werden aus Vorsichtigkeit alle Stücke genau besichtigen lassen.

„Junge Leute haben beständige und genauere Aufsicht nöthig, und es soll zu den Vorzügen unserer Anstalten gehören, daß es in

Digitized by Google

derſelben daran nicht fehlen ſoll. Wir werden alſo in die Stuben, welche allemal zwiſchen 2 oder 3 von Penſionären bewohnten Stuben liegen, zuverläſſige Candidaten, welche Lehrer in unſerer Schule ſind, als Hofmeiſter ſetzen, damit ſie in den Stunden und an den Tagen, da die Penſionäre nicht in die Claſſen gehen, auf ſolchen ihren Stuben gegenwärtig ſeyn, die Penſionäre zur Stille, Artigkeit, Friedfertigkeit und Fleiß anhalten, und dahin ſehen mögen, daß die vorgeſchriebene Ordnung genau beobachtet werde. Dieſe Hofmeiſter werden auf jeder Stube den verſtändigſten, artigſten und zuverläſſigſten Penſionär zum Unteraufſeher für ſeine Stubengenoſſen ernennen, damit derſelbe ihnen von dem, was vorfällt, Bericht abſtatten könne. Die unordentlichen und unartigen werden von dieſen Hofmeiſtern erinnert, gewarnet und bedrohet, und wenn ſolches nicht hilft, dem Inſpector der Schule zur Ausübung der nöthigen und weiſen Zucht angezeiget werden. Eben dieſe Hofmeiſter ſollen auch mit den Penſionären ſpeiſen, damit es bey den Tiſchen geziemend hergehe; ſie ſollen auch in den Vorzimmern der Schlafſäle ſchlafen, damit ſie des Nachts bey offenen Thüren die Aufſicht über die Penſionäre haben können, und in den Bewegungs- und Erholungsſtunden der Penſionäre wird auch einer von ihnen in abwechſelnder Ordnung die Aufſicht führen.

„Um große und mannigfaltige Unordnung und Beſchwerlichkeit zu vermeiden, kann nicht erlaubt werden, daß ein jeder Penſionär ſeinen eigenen Bedienten, oder wohl gar einige mitbringe und halte. Alle Penſionäre, ohne Unterſchied des Standes, müſſen lernen und willig ſeyn, ſich ſelbſt anzuziehen. Sollte der Haarputz täglich durch beſondere Leute verrichtet werden, ſo würde dazu mehr Zeit nöthig ſeyn, auch auf den Stuben mehr Unruhe und Unordnung entſtehen, als in einer ſolchen Anſtalt geduldet werden kann. Daher müſſen die jungen Leute, welche ihre eigenen Haare tragen, lernen, die hintern in einen Zopf zu binden, und die vordern in eine Locke zu legen, ſich auch alltäglich des Puders enthalten. Diejenigen, welche Parücken tragen, müſſen dieſelbe außerhalb Hauſes zurecht machen laſſen. Der größere Haarputz kann nur an Sonn- und Feſttagen verſtattet werden. Es wird auch für junge Standesperſonen ſehr nützlich ſeyn, wenn ſie ſich dieſen nothwendigen Geſetzen unterwerfen. Wir werden alſo ſelbſt die nöthigen Bedienten zur Aufwartung beſtellen, zuverläſſige Leute dazu ausſuchen, dieſelben mit den nöthigen Vorſchriften verſehen, und darüber halten, daß ſie dieſelben

beobachten. Ein jeder Pensionär wird für dieselbe alle halbe Jahr einen halben Rubel zum Geschenk geben.

„Wir werden für einen guten Speisewirth sorgen, der den Pensionären für einen billigen Preiß rein und gut zubereitetes Essen in hinlänglicher Menge auf zweyerley oder dreyerley Weise liefere, nämlich entweder Mittags 2 Gerichte und Abends 1, oder Mittags 3 und Abends 2, oder Mittags 4 und Abend 2 oder 3 Gerichte. Die Aeltern werden alsdenn einen Tisch für ihre Kinder wählen und bestimmen. Wie viel für den Tisch von jeder Art werde bezahlet werden müssen, können wir noch nicht bestimmen, wohl aber versprechen, daß wir dabei für den Vortheil der Aeltern und Kinder aufs möglichste sorgen werden. Was wir mit dem Speisewirth bedingen werden, das wollen wir zu rechter Zeit durch ein gedrucktes Blatt bekannt machen, und die Aeltern bezahlen für das Essen, welches ihre Kinder bekommen, an die Schulcasse nichts mehr, als was mit dem Speisewirth verabredet worden. Gleichwie sie aber das Kostgeld alle viertel Jahr an die Schulcasse richtig voraus bezahlen müssen: also soll auch hinwieder der Speisewirth angehalten werden, daß er das Essen dem Vertrage gemäß liefert. Ein jeder Pensionär muß einen Löffel, ein Messer und eine Gabel und ein halbes Dutzend Servietten mitbringen. Der Speisewirth giebt den Pensionären, welche kein Wasser trinken, gutes leichtes Bier; diejenigen aber, welche Wein trinken wollen und sollen, bekommen denselben in kleinen Glasfläschlein und bezahlen ihn besonders. An guter Ordnung soll es beym Essen nicht fehlen, es würde aber zu weitläuftig seyn, die auf dieselbe abzielenden und dringenden Gesetze hier anzuführen. Das Frühstück kann der Speisewirth nicht füglich besorgen, sondern es wird der eigenen Vorsorge der Pensionäre überlassen. Ein jeder Pensionär, welcher des Morgens Thee und nicht lieber ein Glas kalten Wassers trinken will, hält sich Thee und Zucker nebst Topf und Tassen selbst, und bereitet sich den Thee von dem siedenden Wasser, welches die Bedienten auf jede Stube bringen, kauft sich auch nach Belieben für einen halben oder ganzen Kopeken Milch, welche der Speisewirth zu solchem Ende auf die Stuben schicket, und von dem Knecht, den ein Becker, mit welchem dieserwegen Verabredung getroffen werden soll, alle Morgen mit Semmelwerk auf die Stuben schicket, das was er beliebt und bezahlen kann. Zu diesen Nothdurften werden Aeltern ihren Kindern ein wöchentliches Taschengeld nach Belieben bestimmen, welches sie mit

an die Schulcaſſe voraus bezahlen, und welches den Kindern alle Sonnabend Nachmittag von ihren Hofmeiſtern gereicht wird.

„Zu den Vergnügungs- und Bewegungsſtunden der Penſionären gehören im Sommer die Stunden von 11 bis 12, 1 bis 2, und 5 bis 7, und im Winter von 1 bis 2 und 5 bis 7. In denſelben ſpielen ſie entweder auf dem Clavier, oder lernen von einem Tanzmeiſter anſtändige Leibesſtellungen und Bewegungen, oder ſpatzieren auf den Plätzen, die vor und hinter dem Schulgebäude ſind, oder werden in bequeme Gegenden zum Spatzieren ausgeführet. Alle ihre Bewegungen geſchehen unter Aufſicht eines Hofmeiſters. Man wird ihnen Fröhlichkeit, Munterkeit und Lebhaftigkeit, keineswegs aber Muthwillen und Unarten verſtatten.

„Die Aeltern können ſich darauf verlaſſen, daß man eine wohlbedachte und geprüfte, und alſo weiſe Zucht und Ordnung einführen, und auf die beſtändige Ausübung derſelben dringen werde. Um einige Stücke derſelben zu berühren, ſo wird den Penſionären im Sommer des Morgens um 6, und im Winter um 7 Uhr ein Zeichen zum Aufſtehen gegeben werden, ſo bald ſie aber aufgeſtanden ſind, werden die Häusbedienten die Betten wieder zu recht machen, und die Schlafſäle reinigen, damit ſie mit Vergnügen beſehen werden können. Man wird die Penſionäre anhalten, auf ihren Wohnſtuben Ordnung und Reinigkeit aufs beſte zu erhalten, und beyde werden überhaupt in dem ganzen Gebäude aufs möglichſte herrſchen. Des Morgens eine Viertelſtunde vor dem Anfang der Unterweiſung werden ſich die Penſionäre in eine von den großen Claſſen begeben, woſelbſt ein Lehrer mit ihnen das Morgengebet andächtig verrichten wird. Das Abendgebet wird in dem Speiſezimmer auf gleiche Weiſe verrichtet werden. Wenn ein Penſionär etwas muthwilliger oder boshafter Weiſe verdirbt, ſo wird er zwar angehalten werden, dasſelbe auf ſeine Koſten zu erſetzen: allein dieſe Ausgabe ſoll den Aeltern nicht zur Laſt fallen, ſondern von dem Taſchengelde der Penſionäre beſtritten werden, damit dieſe allein dafür büßen. Wir werden nicht zugeben, daß Penſionäre an einander etwas verkaufen und verſchenken, und von einander Geld leihen, auch nicht verſtatten, daß ihnen etwas zum Verkauf gebracht wird, (was oben angezeigtermaßen zum Frühſtück gehöret, ausgenommen), ſondern was ſie nöthig haben, wird ihnen durch Vorſorge ihrer Hofmeiſter angeſchaft. Gleichwie ein jeder Penſionär bey ſeiner Ankunft ein vollſtändiges Verzeichniß aller ſeiner mitgebrachten Sachen dem Hofmeiſter, welcher

über seine Stube die Aufsicht hat, liefern muß: also sollen auch die Hofmeister alle Monat eine Untersuchung anstellen, ob alle Stücke noch vorhanden sind. Keinem Pensionär soll erlaubt seyn, nach Willkühr auszugehen und aus den Classen zu gehen: wenn ihm aber von seinem Hofmeister außer den Schulstunden ein Ausgang auf eine gewisse Zeit erlaubet wird, soll ihm ein Hausbedienter zu seiner Wahrnehmung mitgegeben werden. Wir bitten die Aeltern, welche uns ihre Kinder anvertrauen wollen, geziemend und inständigst, die Besuche derselben sehr selten zu verlangen und zu erlauben, auch durch dieselben niemals die Schulstunden zu unterbrechen. Werden sie unserer vernünftigen Bitte Gehör geben, so wird solches zum großen Nutzen ihrer Kinder gereichen. An Sonn- und Festtagen werden die evangelischen Pensionäre des Vor- und Nachmittags von einem Lehrer in die Kirche geführet, und in derselben zur Andacht und Aufmerksamkeit ermahnet und angehalten werden.

„Diejenigen Pensionäre, deren Aeltern oder Verwandte hier in der Stadt wohnen, werden am füglichsten von denselben alle Sonnabend Nachmittag mit reiner Wäsche, die sie anziehen sollen, und mit reinen Servietten, auch so oft es ihnen gefällt, mit reinen Betttüchern versehen. Hingegen für diejenigen, welche hier Fremdlinge sind, oder welche überhaupt einer solchen Vorsorge nicht genießen können, sollen zuverlässige Frauen angenommen werden, damit dieselben die unreine Wäsche alle Sonnabend Nachmittag abholen, und die reine wieder bringen. Man wird das nöthige verfügen, damit auch in diesem Stück alles dem Wunsch, der Hoffnung und dem Nutzen der Aeltern gemäß gehe: sie werden aber auch das Waschgeld besonders bezahlen.

„Ein jeder Pensionär muß nothwendig vollständige, und wenigstens doppelte, unzerrissene und reine Kleidungsstücke haben, damit er täglich ordentlich gekleidet gehen könne, und er, wenn an einem Stück etwas zu verbessern ist, das andere anziehen, und also ungehindert in den Classen und am Tisch erscheinen könne. Wir bitten die Aeltern, ihre Kinder in ganzer und reiner Kleidung beständig zu unterhalten, weil uns das Gegentheil, als ein Uebelstand, unleidlich, und der nur halb gekleidete oder zerrissen und unrein einhergehende Pensionär den ordentlichen jungen Leuten zum Eckel und Anstoß gereichen würde.

„Wenn ein Pensionär krank wird, und zu den Seinigen (die aber sogleich davon benachrichtiget werden sollen) nicht kommen kann

Digitized by Google

oder ſöll, ſo wird er auf die dazu eingerichtete Krankenſtube gebracht, und daſelbſt beſtens gewartet und verpfleget, auch mit den nöthigen Arzneyen verſehen werden, zu welchem Ende man ſich des Raths eines erfahrnen Arztes bedienen wird. Die Arzeneyen und Wärterinnen werden von dem Kranken bezahlet.

„Das Obige iſt hinlänglich, um denenjenigen, welchen daran gelegen iſt, einen allgemeinen Begrif von unſerer Verpflegungs- und Erziehungs-Anſtalt bey zu bringen. Es iſt nur noch bey zu fügen, daß ein Penſionär, der in unſerm Schulgebäude Wohnung, Aufwartung, Theewaſſer, Wärme, Licht, Aufſicht, und in Krankheiten auch den Rath des Arztes bekömmt, dafür an die Schulcaſſe jährlich wenigſtens dreyßig Rubel erlegen und die Hälfte davon alle halbe Jahr voraus bezahlen müſſe. Wer mehrere Bequemlichkeit verlangt, als die andern Penſionäre haben, bezahlet auch ein mehreres, und errichtet darüber mit der Schule einen beſondern Vertrag.

„Die Kinder weiblichen Geſchlechts, welche in Penſion genommen zu werden verlangen, ſollen eins von unſern Kirchenhäuſern zum Wohnſitze bekommen und in demſelben unter der Aufſicht einer rechtſchaffenen und zuverläſſigen Frauensperſon ſtehen, die in der Erziehung ſolcher Kinder geübt iſt, und der nöthigenfalls noch eine andere Perſon zur Hülfe zugeordnet werden kann. Sie werden auf ähnliche Weiſe, wie die Kinder männlichen Geſchlechts, verpfleget und erzogen werden.

„Zuletzt wollen wir allen Menſchenfreunden, die zu Wohlthaten vermögend ſind, und inſonderheit denen, die ſelbſt keine Kinder haben, ſolche arme Kinder, aus denen geſchickte Leute werden könnten, wenn ſie unterrichtet und nothdürftig verpfleget würden, zur milden Vorſorge beſtens empfehlen, und ſie erinnern, daß ſie ſich dadurch nicht nur um ſolche Kinder, ſondern auch um das gemeine Weſen, ungemein verdient machen können. Es wird für viele von ihnen eine geringe jährliche Ausgabe ſeyn, wenn ſie das Schulgeld für dergleichen Kinder einige Jahre lang bezahlen, und unterſchiedene Menſchenfreunde werden auch vermögend ſeyn, dergleichen Kinder einige Jahr lang nothdürftig in Kleidung und Nahrung zu unterhalten. Solche Pflegekinder werden ihnen Freude, Ruhm und Seegen bringen. Wir überlaſſen es der göttlichen Vorſehung, ob ſie dergleichen Menſchenfreunde erwecken will, bey unſerer Schule milde Stiftungen für arme, aber lehrbegierige und fähige Kinder zu machen. Solcher

Kinder ſind ſchon unterſchiedene vorhanden, und ſo oft uns dergleichen noch künftig vorkommen, und wir ihren Zuſtand wohl unterſucht haben werden, wollen wir ſie in unſerer Kirche von der Kanzel ſo lange bekannt machen laſſen, bis ſich Wohlthäter angeben, die für ihren Unterricht und Unterhalt aus Menſchenliebe ſorgen.

„Es iſt uns um nichts, als um die Beförderung des gemeinen Beſtens, durch die nützliche Unterweiſung und würdige Erziehung der Kinder zu thun. Wird ſolches erkannt und unſere gute Abſicht von jedermann, der Gelegenheit und Vermögen dazu hat, unterſtützt werden, ſo wird es uns erfreuen, und zum beſtändigen und unermüdeten Eifer ermuntern: wird aber unſer Eifer für die Wohlfahrt der hieſigen Kinder weder erkannt, noch zu rechter Zeit unterſtützet, und alſo unſer wichtiges Vorhaben nicht ausgeführet werden, ſo wird es uns zwar betrüben: es werden aber ſelbſt dieſe unſere Nachrichten jetzt und künftig uns von aller Schuld und Verantwortung befreyen. Ausgefertiget im Kirchen-Convent der evangeliſchen St. Peters-Gemeine, am 22. Auguſt 1762."

Am 5. Juni 1762 hatte der Convent dem Paſtor Büſching die Direction der neuen Schule übertragen, welche er im Namen des Kirchenconvents führen ſollte; von Zeit zu Zeit habe er demſelben einen genauen Bericht von dem Zuſtande der Schule abzuſtatten. Büſching hatte ſich dadurch eine ungeheure Arbeit aufgeladen, welche durch ein unvorhergeſehenes Ereigniß noch bedeutend vergrößert wurde. Nach dem Plane Büſchings, der gleichfalls 5. Juni vom Convente gebilligt wurde, ſollte unter ihm ein Inſpector angeſtellt werden, der die Lehrer zu der regelmäßigen Lehrart, Zucht und Ordnung anweiſen und anhalten, die Claſſen alle Stunden unterſuchen und über die ganze Anſtalt die tägliche Aufſicht haben ſollte. Dieſen wichtigen Poſten, von deſſen guter Beſetzung eigentlich das Wohl der ganzen Anſtalt abhing, hatte er mit Bewilligung des Convents dem Profeſſor Murray in Göttingen angetragen. Dieſer nahm denſelben nicht an. Da nun Büſching keinen andern tüchtigen Mann kannte, der ſich zum Inſpector geeignet hätte, die Schule aber jedenfalls zum feſtgeſetzten Termin eröffnen wollte, ſo mußte er zu der Direction auch noch die Inſpection ſelbſt übernehmen, welche ihn die ganze Zeit während der Stunden an die Schule feſſelte. Wenn man bedenkt, daß er daneben noch ſeine Predigergeſchäfte zu beſorgen hatte und ſich auch in dieſer Zeit von den ſchriftſtelleriſchen Arbeiten

Digitized by Google

nicht ganz losſagen konnte [1]), begreift man kaum, wie er die nöthige Muße zu allen dieſen verſchiedenartigen Arbeiten fand. Nicht wenig Verwunderung aber erregte es, als er ſich wiederholt auf das entſchiedenſte weigerte, für ſeine Bemühungen um die Schule die geringſte Entſchädigung an Geld anzunehmen, und nur Vertrauen zu ſeinen Einrichtungen, ſo wie die Macht und Gewalt verlangte, die Schule nach ſeiner Einſicht einzurichten und zu verwalten.

So verging der Sommer des Jahres 1762, und je mehr er ſich ſeinem Ende näherte, deſto abſprechender wurden die Urtheile der Menſchen über das Schickſal der neuen Schule. Seit Jahren war die Aufmerkſamkeit geſpannt durch die Größe des neuen Schulhauſes, wie Petersburg ein ähnliches noch nicht geſehen hatte. Aber alles ward in den Hintergrund gedrängt durch die von Büſching herausgegebenen beiden Nachrichten. Eine Schule von der Ausdehnung anzufangen, ohne einen Kopeken Capital zu haben, und dieſelbe bloß mit dem vorauszuzahlenden Schulgelde unterhalten zu wollen, ging ganz über die Begriffe der Menſchen. Und nun noch gar, welches bedenkliche Kopfſchütteln erregte nicht der Lehrplan, der ſo ſehr von jedem andern abwich, deſſen ſich die Mitglieder der Gemeinde erinnerten! Büſching ſelbſt ward von einer finſtern Stimmung mehr und mehr ergriffen, je näher der 1. Okt. kam. „Ich ward ſo tiefſinnig und ſchwermüthig, ſagt er ſelbſt, daß meiner Gattin angſt und bange dabei wurde. Ich erinnere mich nicht, jemals in meinem Leben ſo muthlos geweſen zu ſein. Endlich ermunterten mich die Gedanken: ſiehe allein und geradezu auf Gott und den gemeinen Nutzen, hüte dich vor allen Seitenblicken auf Beifall und Ehre, achte das Geſchwätz der Unwiſſenden, der Neider, der Verläumder, der Läſterer nicht; ſo wird alles gut gehen.“

Am 1. Okt. 1762 eröffnete Büſching die neue Schule, nachdem die alte aufgehoben war. Dieſe Eröffnung geſchah ohne alle Feierlichkeiten, da die erſte Einrichtung der Claſſen mit zu vieler Unruhe verbunden war. Die Kinder, welche ſich hatten anſchreiben laſſen, und unter denen 50—60 Knaben waren, verſammelten ſich mit den Lehrern in der Kirche, woſelbſt Büſching Gott die Schule in einem in-

[1]) Es erſchienen außer den Nachrichten 1762 von ihm: Auszug aus der Erdbeſchreibung; Grundriß des Lebens Jeſu, wie es von den vier Evangeliſten beſchrieben worden; Probe meiner Ueberſetzung und Erläuterung der vier Evangeliſten.

brünstigen Gebet zum Segen empfahl, darauf die Lehrer und alsdann die Kinder anredete und ermahnte. Nachdem er das Namensverzeichniß aller Schüler und Schülerinnen in alphabetischer Ordnung abgelesen, las er die Namen noch einmal nach der Eintheilung in die Classen, welche in eben der Stunde gehalten werden sollten. Darauf zogen die Kinder classenweise, von ihren Lehrern geführt, in die provisorischen Schulhäuser. Der erste Tag ging so ziemlich auf die Einrichtung und stündliche Abwechselung der Classen hin, weil die ganze Einrichtung den Lehrern und Schülern neu und unbekannt war; allein es wurde doch schon am ersten Tage wirklich Unterricht gegeben. In wenigen Tagen hatten sich Lehrer und Schüler an die eingeführte Ordnung, Zucht und Lehrart gewöhnt. Im ersten halben Jahr war Büsching täglich Vor- und Nachmittags in der Schule, um alles im guten Gange zu erhalten, die vorkommenden Fehler zu verbessern und so oft es nöthig war, in den untern und obern Classen selbst zu unterrichten. Als am 16. Nov. 1762 der General-Feldmarschall Graf Münnich zum ersten Mal nach seiner Rückkehr aus Sibirien im Kirchen-Convente anwesend war, und Büsching einen Bericht von der Schule abstattete, zählte dieselbe schon 121 Schüler und 41 Schülerinnen. Am 2. Dec. las Pastor Büsching dem Kirchen-Convent eine dritte, zum Druck bestimmte Nachricht vor. Dieselbe ward, wie die beiden früheren, gebilligt und dann in deutscher und russischer Sprache gedruckt.

Dritte Nachricht von der neuen Schul-Verpflegungs- und Erziehungs-Anstalt bey der hiesigen evangelisch-lutherischen St. Peterskirche. St. Petersburg 1762. 8.

„Wir haben in der fortgesetzten Nachricht von unserer Schulanstalt versprochen, daß wir die Unkosten, welche junge Leute, die vom 1. April des nächfolgenden Jahres an in unsere Schul-Verpflegungs- und Erziehungs-Anstalt aufgenommen zu werden verlangen, verursachen und ersetzen werden, genau berechnen und bekannt machen wollten. Wir wollen uns dieser Zusage in gegenwärtigen Blättern entledigen, vorher aber um dererjenigen willen welche einen ganz kurzen Begriff von unserer Anstalt verlangen, die Hauptstücke unserer vorhergehenden Nachrichten kürzlich wiederholen.

Digitized by Google

„Kinder und junge Leute männlichen Geſchlechts lernen in unſerer Schule Deutſch-, Lateiniſch-, Franzöſiſch- und Ruſſiſch- Leſen und Schreiben, Rechnen, die chriſtliche Glaubenslehre, die Naturgeſchichte, Geographie, Hiſtorie, die mathematiſchen Wiſſenſchaften, die Naturlehre, allgemeine Regeln der Haushaltungs-Kunſt und Klugheit, Regeln zur Erhaltung guter Sitten und der Weisheit, Zeichnen und Modelliren, die Deutſche und Franzöſiſche Sprache, Singen, Clavierſpiel, gute Leibesſtellungen, und die, welche ſich entweder der Chirurgie und Apothekerkunſt widmen, oder zu den Univerſitäten zubereitet werden ſollen, lernen auch die Lateiniſche Sprache, und einen allgemeinen Begriff von dem Umfange aller Wiſſenſchaften, ja wenn ſie die Theologie ſtudiren ſollen, auch die Griechiſche und Hebräiſche Sprache.

„Kinder weiblichen Geſchlechts werden nicht nur im Leſen, Schreiben, Rechnen und in der chriſtlichen Lehre, ſondern auch in den leichteſten und nützlichſten Stücken der Naturlehre, der Geſundheitslehre und der Wirthſchaftslehre, in der Deutſchen und Franzöſiſchen Sprache, und im Briefſchreiben unterrichtet, es wird ihnen auch ein kurzer Begrif von der Erde und Weltgeſchichte beygebracht, auch außerdem eine Anweiſung zum Knitten, Nähen, Sticken, Zeichnen, Singen, Clavierſpielen und guten Leibesſtellungen ertheilet.

„Dieſe Unterweiſungen haben am 1. Oktober dieſes Jahres wirklich ihren Anfang genommen, und werden von einem halben Jahre zum andern in der Ordnung, in welcher ſie auf einander folgen müſſen, fortgeſetzt. Wir haben ſchon eine gute Anzahl brauchbarer und geſchickter Lehrer: und werden noch mehrere bekommen. Gute Lehrart, Zucht und Ordnung iſt ein Hauptvorzug unſerer Anſtalt, und zur Beſorgung derſelben ſind ein Director und Inſpector beſtellet. Wir haben ſchon Kinder von allerley Nationen und chriſtlichen Kirchen, und ſie werden alle geliebet, wohl beobachtet, ermahnet und gefliſſentlich unterrichtet. Es wird keiner in ſeiner Religion irre gemacht; man unterrichtet vielmehr die evangeliſch-lutheriſchen Kinder in ihrem Lehrbegrif beſonders, der ganze Hauſe aber wird gelegentlich ermahnet, Gott und den Heiland der Welt über alles, und andere Menſchen als ſich ſelbſt, zu lieben.

„Ein Knabe, der nicht Franzöſiſch, Zeichnen, Clavierſpielen und gute Leibesſtellung lernen ſoll, giebt für ſeine Unterweiſung in allen übrigen oben genannten Wiſſenſchaften jährlich nur 8 Rubel, wenn

er aber auch Französisch und Zeichnen lernet, 16 Rubel, und wenn er auch Clavierspielen und gute Leibesstellung lernt, 24 Rubel. Ein Mädchen giebt für die oben beschriebenen Anweisungen jährlich auch nur 8 Rubel, wenn es nicht Französisch, Zeichnen, Sticken, Clavierspielen und gute Leibesstellung lernet; will es aber im Französischen und Zeichnen unterwiesen seyn, giebt es jährlich 16 Rubel, und wenn es auch im Sticken, Clavierspielen und guter Leibesstellung unterrichtet werden will, 24 Rubel. Zum Antritt giebt ein jeder Schüler und eine jede Schülerin wenigstens 1 Rubel. Von solchem Schulgelde muß nothwendig die Hälfte alle halbe Jahr, daß ist, am 1. April und am 1. Oktober voraus bezahlet werden, und ohne solche Vorausbezahlung wird kein Kind angenommen.

„Wer als Pensionär in unserm neuen Schulgebäude wohnen und in demselben verpfleget seyn, auch unter der Aufsicht des Directors und Inspectors von bestellten Hofmeistern und Hofmeisterinnen erzogen werden will, muß sich schon selbst ankleiden können, gelehrig, folgsam, und mit keinem ansteckenden Uebel behaftet seyn, und außer den nöthigen Kleidern auch reine Betten mitbringen, aber keinen Bedienten, weil die Schule gute und hinlängliche Bedienten selbst bestellet.

„Wir verlangen von der gesammten Anstalt keinen Vortheil, sondern sehen blos auf den allgemeinen Nutzen. Wir sind also zufrieden, wenn die jungen Leute unserer Schul- und Pensions-Anstalt nur soviel einbringen, als zur Bestreitung der jährlichen Unkosten derselben erfordert wird. Auf solche Weise ist der Zuschnitt der eigentlichen Schule gemacht worden, und gleiche Absicht haben wir auch bey der Verpflegungs- und Erziehungs-Anstalt.

„Wir haben die jährlichen Unkosten, so wie der Schule, also auch der Pensionärs-Anstalt, so genau, als möglich gewesen, berechnet, die Anzahl der Pensionärs, welche der für dieselben bestimmte Theil unsers neuen Gebäudes füglich fassen kann, festgesetzt, und gedachte Unkosten unter dieselben vertheilet. Weil aber die Aeltern, welche uns ihre Kinder zur Verpflegung und Erziehung übergeben wollen, in Ansehung ihres Standes, Vermögens, und Endzwecks mit ihren Kindern, unterschieden sind: so haben wir für nöthig erachtet, 3 Klassen von Pensionärs zu machen, und den Aeltern zu überlassen, welche von denselben sie für ihre Kinder erwählen wollen. Es folgen also:

Digitized by Google

Die jährlichen Unkosten der dritten Classe.

1.	Für die meublirte Wohnstube, Aufwartung, Wärme, Licht, hofmeisterliche Aufsicht, Rath des Arztes in Krankheiten und Führung der Rechnung	30	Rub.
2.	Für Mittags- und Abend-Essen	30	„
3.	Für Thee und Morgenbrod	12	„
4.	Für die Reinigung der Wäsche	10	„
5.	Für den Unterricht in Wissenschaften, das Clavierspiel und Tanzen ausgenommen	16	„
6.	Trinkgeld in die Küche und an die Aufwärter . . .	2	„
	Summa	100	Rub.

Der zweyten Classe.

1.	Für die meublirte Wohnstube, Aufwartung, Wärme, Licht, hofmeisterliche Aufsicht, Rath des Arztes in Krankheiten und Führung der Rechnung	30	Rub.
2.	Für Mittags- und Abend-Essen	48	„
3.	Für Thee und Morgenbrod	14	„
4.	Für Reinigung der Wäsche	12	„
5.	Für Unterricht in Wissenschaften	24	„
6.	Trinkgeld in die Küche und an die Aufwärter . . .	2	„
	Summa	130	Rub.

Der ersten Classe.

1.	Für die meublirte Wohnstube, Aufwartung, Wärme, Licht, hofmeisterliche Aufsicht, Rath des Arztes in Krankheiten und Führung der Rechnung	60	Rub.
2.	Für Mittags- und Abend-Essen	72	„
3.	Für Thee- und Morgenbrod	16	„
4.	Für Reinigung der Wäsche	16	„
5.	Für den Unterricht in Wissenschaften	24	„
6.	Trinkgeld in die Küche und an die Aufwärter . . .	4	„
	Summa	192	Rub.

„Der erste Artikel einer jeden Classe kann nicht wohlfeiler gemacht werden, weil die baare Auslage der Anstalt beynahe so viel beträgt. Der zweite Artikel kann für die erste Classe gar nicht, für die zweyte und dritte aber nur alsdenn um einige Rubel verringert werden, wenn die Anzahl der Speisenden höher steigt, als wir

Digitized by Google

ſie jetzt vermuthen. Es iſt aber nun auch nicht nöthig, daß die jungen Leute Tiſch-Servietten, Meſſer, Gabel und Löffel mitbringen, ſondern der Speiſewirth wird dieſelben liefern. Der dritte Artikel wird von den Hofmeiſtern beſorget, die eher mehr als weniger Unkoſten dabey haben werden. Der vierte Artikel fällt weg, wenn die Aeltern die unreine Wäſche ihrer Kinder ſelbſt reinigen laſſen. Der fünfte Artikel iſt ſchon oben und in unſerer erſten Nachricht beſtimmt. Der ſechſte Artikel dienet zur Ermunterung der Bedienten, ſich fleißig und treu zu beweiſen, und muß von ihrem Lohn und Unterhalt unterſchieden werden.

„Von obgedachten Penſionär- und Schulgelde muß die Hälfte alle halbe Jahr richtig voraus ausgezahlet werden; denn ohne ſolche richtige Vorausbezahlung wird kein Kind weder angenommen, noch behalten. Es muß auch ein jeder Penſionär zum Antritt ein vor allemal 4 Rubel, wenn er in die dritte und zweyte, und 8 Rubel, wenn er in die erſte Claſſe tritt, bezahlen, welche der Bibliothek, der Inſtrumenten- und Maſchinen-Kammer der Schule, und dem Speiſewirth zu gute kommen.

„Für diejenigen, welche nicht im Schulhauſe wohnen, ſondern nur des Mittags an den Schultagen vor Geld ſpeiſen ſollen, kann der Tiſch einer dieſer 3 Claſſen erwählet werden, dafür das Geld eben ſo, wie für die vorhergehenden, alle halbe Jahr voraus gezahlet wird. Von dem Tiſchgelde der erſten und zweiten Claſſe können einem ſolchen, der nur des Mittags an den Schultagen ſpeiſet, jährlich 12 Rubel, von dem Tiſchgelde der dritten Claſſe aber kann nichts erlaſſen werden.

„Auf obgedachtem Fuß werden junge Leute beyderley Geſchlechts angenommen. Wir berufen uns übrigens auf unſere beyden vorhergehenden Nachrichten, und fügen nur noch hinzu, daß die obgedachte Penſionär-Anſtalt am erſten April des nächſt bevorſtehenden Jahrs ihren Anfang nehmen werde, und daß die Penſionärs frühzeitig und zuverläſſig angemeldet werden müſſen, damit alles Nöthige voraus verfüget werden könne. Ausgefertiget im Kirchen-Convent der St. Petersgemeine am 2. December 1762.“

Am 19. Dec. fragte Büſching im Convent an, ob man nicht gleich nach Neujahr ein kleines öffentliches Examen anſtellen wolle. Sein Zweck dabei war, die eingeführte Ordnung und Lehrart, gegen welche man früher ſo viele Einwürfe gemacht, die ſich aber nun im Laufe eines Vierteljahres bewährt hatte, den einſichtsvolleren Glie-

Digitized by Google

dern der Gemeinde näher bekannt zu machen und sie von dem Nutzen derselben durch den Augenschein zu überzeugen. Das Examen ward auf 8. Jan. 1763 angesetzt. Nicht bloß der General-Feldmarschall, sondern auch unser früherer Kirchen-Patron der Freiherr von Korff, welcher seit seiner Rückkehr aus Preußen Oberpolizeidirector der Residenz war, und viele andere Personen waren bei demselben gegenwärtig und gaben wiederholt ihren Beifall mit der ganzen Einrichtung zu erkennen.

Am 9. Jan. 1763 ward die Schule in das neue steinerne Schulhaus verlegt. Bald darauf erhielt auch Büsching einige Erleichterung in seinen vielen Arbeiten. Mehrere kleine Aufsätze und Abhandlungen hatten ihn auf den Rector Joh. Bernh. Heinr. Göbel in Pernau aufmerksam gemacht, welcher zugleich zweiter Prediger an der dortigen Kirche war. Auf die Anfrage Büsching's, ob er geneigt sei, das Inspectorat an unserer Schule anzunehmen, hatte er sich dazu bereitwillig erklärt, wenn er eine förmliche Vocation dazu erhielte. Am 25. Nov. 1762 theilte Büsching dies dem Convente mit und erhielt nach reiflicher Erwägung den Auftrag, die Vocation aufzusetzen, welche auch von allen Mitgliedern des Kirchenconvents unterschrieben und 26. Nov. nach Pernau abgeschickt wurde. Sie enthält folgende Bestimmungen:

„Nachdem wir am 1. Okt. dieses Jahres unter Gottes Beistand und Segen bei unsrer Kirche eine neue Schul-Anstalt für Kinder beiderley Geschlechts eröffnet haben, welche nicht nur in guten Gang gekommen, sondern auch bisher wöchentlich durch neue Kinder vergrößert worden ist, also daß wir hoffen können, sie werde beständig fortdauern und von Zeit zu Zeit in größeren Flor kommen; so sind wir ernstlich darauf bedacht, nicht nur noch mehrere geschickte Lehrer, sondern auch vornehmlich einen tüchtigen Inspector, der die gute Lehrart, Zucht und Ordnung besorget, für dieselbe zu bekommen. Da wir nun von Ew. Hochwohlehrwürden Geschicklichkeit und Neigung zur Unterweisung und Erziehung junger Leute dergestalt benachrichtiget worden, daß wir das gute Vertrauen zu Ihnen gefasset haben, Sie werden unsere Schul-Anstalt als ein geschickter und treuer Inspector würdig versehen, ja da wir auch von Ihnen als einem bisherigen Prediger die gewisse Hoffnung haben, Sie werden unsere beiden Pastores in Nothfällen unterstützen können; so tragen wir kein Bedenken, Sie im Namen Gottes in unsere Schule zu berufen.

„Wir berufen also hiermit Ew. Hochwohlehrwürden, um unse-

rer Knaben- und Mädchen-Schule und der damit verbundenen Pensionairs-Anstalt als ein wachsamer, fleißiger und unermüdeter Inspector vorzustehen, über gute Lehrart, Zucht und Ordnung nach Maßgebung unsers Ihnen künftig mitzutheilenden Schulplans zu halten und zu solchem Ende die Klassen alle Stunden, die Pensionairs-Anstalt aber alle Tage und in außerordentlichen Fällen, so oft es nöthig ist, aufmerksam zu besuchen, sich über alle wichtige und Ihnen zweifelhafte Vorfälle mit dem Herrn Dr. und Pastor Büsching als verordnetem Director der ganzen Anstalt zu berathschlagen, auch durch denselben Ihre Vorstellungen an den Kirchen-Convent gelangen zu lassen, alle Woche einmal mit den Lehrern eine Conferenz über die Schulangelegenheiten zu halten und in nöthigen Fällen selbst in der Schule mit zu unterrichten. Gleichwie nun Ew. Hochwohlehrwürden sich in allen diesen und übrigen Inspections-Geschäften auf den treuen Beistand des Doctors und Pastors Büsching als Directors der Schule verlassen können, dazu er sich auch hiermit durch seine eigenhändige Mitunterschrift verpflichtet, also verlangen und erwarten wir hiergegen auch von Ew. Hochwohlehrwürden, daß wenn einer von unsern beiden Pastoren durch Krankheit an seinen Amtsverrichtungen gehindert werden wird und desselben College solche nicht allein wird bestreiten können, Sie ihm, so viel es möglich ist, darinnen helfen mögen und werden.

„Für solche treue Verwaltung des Inspectorats nach allen seinen obgedachten und andern damit verwandten und daraus fließenden Obliegenheiten und für solche Unterstützung der Pastoren in Nothfällen versprechen wir Ew. Hochwohlehrwürden einen jährlichen Gehalt von siebenhundert Rubeln, der, wenn unsere Schule, sowie wir nicht nur wünschen, sondern auch hoffen, an Schülern und Einkünften sich vergrößert und Dero Mühe und Fleiß wächst, unfehlbar vermehret werden soll; wie auch freie, gute und hinlängliche Wohnung; wir wollen Ihnen auch die Reisekosten, welche Sie berechnen werden, ersetzen und hoffen über dieses, daß sich einige Eltern, deren Kinder in unsere Schule gehen und unter Dero Aufsicht stehen, durch freiwillige Geschenke dankbar und freigebig gegen Sie beweisen werden."

Am 19. Dec. zeigte der Pastor Göbel dem Convent an, daß er die Vocation annähme. Am 22. Febr. 1763 ward er in Gegenwart des ganzen Kirchenconvents, aller Lehrer, Schüler und Schülerinnen in sein Amt eingeführt. Der Graf Münnich eröffnete die

Digitized by Google

feierliche Handlung mit einer zwar kurzen aber nachdrucksvollen Anrede und trug dann dem Pastor Büsching auf, Herrn Göbel in sein neues Amt als Inspector einzuführen. Er that dies in einer Anrede an denselben, in welcher er ihn an seine sämmtlichen künftigen Pflichten erinnerte, und dann sich zu den Lehrern und Schülern wendend, auch diese zum Gehorsam gegen ihren neuen Vorgesetzten ermahnte. Der Inspector beschloß diese Handlung mit einer kurzen, passenden Rede. Die Wahl Göbels war eine verfehlte, er war zu jung und zu schwach von Charakter, um die Lehrer in Ordnung zu halten. Dies zeigte sich besonders in der kurzen Zeit, in welcher er als Nachfolger Büsching's selbst an der Spitze der Schule stand. Eben so wenig Glück hatte Büsching mit manchen andern Lehrern. Um der Kirchencasse eine Last abzunehmen, hatte er die 4 alten Lehrer auch in seiner Schule angestellt. Es war ihnen ein fester Gehalt ausgesetzt, der bei Luther auf 400, bei Bosse und Groslaub auf 300, bei Delphin auf 250 R. jährlich bestimmt war und von nun an aus der Schulcasse gezahlt wurde. Für Büsching war es, wie er selbst sagt, ein sauer Stück Arbeit, diese Lehrer an einen regelmäßigen, ordentlichen Unterricht zu gewöhnen, besonders da sie zum Theil bösen Willen mit Unfähigkeit verbanden. Einst, als er aus seinem Hause in die Kirche ging, um die Kanzel zu besteigen, ward ihm ein Brief von einem derselben gebracht. In der Meinung, derselbe enthalte etwas wichtiges, öffnet er ihn, liest aber nur die Anrede: Pastor und Narr! Nach der Predigt war Büsching edel genug, das Schreiben, ohne den Inhalt weiter gelesen zu haben, dem Briefsteller, der eine zahlreiche Familie hatte, mit einem Verweise zurückzugeben.

Büsching eröffnete die Schule mit 8 Lehrern, einschließlich die vier alten. Unter den hinzugekommenen befanden sich ein französischer Lehrer (Wüst), noch ein Schreib- und Rechenmeister (Knirim), und 2 Lehrer der Wissenschaften. Der eine derselben, der Candidat Just. Heinrich Gebhard, dessen Vater und Bruder sich in Deutschland einen Namen als Gelehrte gemacht haben, berechtigte zu den schönsten Hoffnungen, allein er starb schon im ersten Winter seines Hierseins an den Folgen einer Erkältung. Der zweite ist der bekannte Erich Larmann. Derselbe war Adjunct eines Predigers in Finnland gewesen der ihm für schwere Arbeit einen jährlichen Gehalt von 24 R. bezahlte, gerade einen Rubel weniger, als er seinem Großknecht gab. Da seine Gesundheit sehr gelitten hatte, gab er die Stelle auf

Digitized by Google

und ging nach St. Petersburg, in der Hoffnung, Feldprediger für die Finnen zu werden, welche unter die so genannten holsteinischen Truppen während der kurzen Regierung Peters III. aufgenommen wurden. Hier fand ihn Büsching, der ihn als Lehrer der Naturgeschichte annahm, da er sich viel mit Botanik beschäftigt hatte. Zugleich war er Hofmeister (Gouverneur) in der Schulpension. Er erwarb sich allgemeine Achtung und Liebe. Als er an unsere Schule kam, verstand er noch so wenig deutsch, daß Büsching ihm seine Hefte corrigiren mußte. Bald aber lernte er diese Sprache vollkommen. Er verließ unsere Schule 1764, als ihm angeboten wurde, der Nachfolger des Pastors Leube in Barnaul in Sibirien zu werden, welche Stelle die Kaiserin Elisabeth für die dortigen luther. Bergleute 1751 gestiftet und sehr gut ausgestattet hatte. Larmann that dieß um so lieber, da sein Vorgänger als Oberbergmeister in Barnaul blieb. Seine Beobachtungen und Bemerkungen in seiner neuen Stellung, die er in Briefen an Prof. Beckmann in Göttingen mitgetheilt hatte, machte Schlözer ohne sein Wissen bekannt, indem er außer den 6 Briefen an Beckmann auch noch einen an ihn gerichteten, und einen Brief Linné's an Larmann unter dem Titel: Sibirische Briefe Larmanns, Göttingen 1769. 8. drucken ließ. Sie sind meist naturwissenschaftlichen Inhalts. Seit 1770 war Larmann als Akademiker wieder in Petersburg. Seine Sammlungen sind dem Mineralien-Cabinet des Bergcorps einverleibt [1]).

Am 31. März 1763, als am Ende des ersten Semesters, ward wiederum ein ordentliches Examen angestellt, bei welchem eine zahlreiche Gesellschaft von Herren und Damen, meistens Eltern der Kinder, zugegen war. Ihr zweites Semester begann die Schule 1. April mit fast 300 Kindern, wie Büsching in seinem Bericht an den Kirchenconvent 26. April sagt. Da der Cursus sich erweiterte, waren auch mehr Lehrer nöthig, zumal da die Stelle Gebhard's wieder besetzt werden mußte und einige Hofmeister für die beginnende Schulpension nöthig waren. Unter den damals angenommenen Lehrern trugen besonders zwei, welche Büsching aus Göttingen hatte kommen lassen, durch ihre Tüchtigkeit und Gelehrsamkeit nicht wenig zum raschen Aufblühen der Schule bei. Es waren dieß Joh. Beckmann, welcher nach seinem Abgange von der Schule nach Deutschland zurückkehrte und Professor in Göttingen wurde [2]), und Joh. Aug. Stark,

[1]) Bernouilli Reisen, IV. 25. V. 26. Reimers I. 309.

[2]) Schlözer's Leben. Göttingen 1802. 8. p. 185.

Digitized by Google

welcher noch vor Büsching die Schule wieder verließ, England und Frankreich besuchte, wo er in Paris in der Kirche St. Sulpice 1766 heimlich zur katholischen Kirche übergetreten sein soll, und nach mannichfachen Schicksalen 1781 Oberhofprediger in Darmstadt wurde, in welcher Würde er in den Freiherrnstand erhoben ward und 1816 starb, ohne sich von dem ihm offen gemachten Vorwurf des Kryptokatholicismus gereinigt zu haben. Mit diesem Semester begann auch der Unterricht in den Künsten. Der Mathematiker Faust ward Vorsteher der musikalischen Classe, der Balletmeister Peslin eröffnete die Tanzclasse, der Organist Haas bekam die Stelle als Claviermeister, der Zeichenlehrer Bollenthien richtete die Zeichenclasse ein. Am 1. April war zugleich die Schulpension im neuen Schulhause nach den Grundsätzen, welche in der zweiten Nachricht aufgestellt waren, eröffnet. Nach dem von Büschings eigner Hand geschriebenen Rechnungsbuche gab es in diesem Semester keinen Pensionair der ersten Classe. Pensionaire beiderlei Geschlechts der zweiten Classe hatte man 29, der dritten Classe 8, Halbpensionaire beiderlei Geschlechts der zweiten Classe 8, der dritten Classe 10. Die Knabenpension war im obern Stock des neuen Schulhauses, die Mädchenpension im hölzernen Hause, in welchem die Schule 1. Okt. 1762 eröffnet war. In der ersten waren Weber, der Büsching bei der Einrichtung der Pension wesentliche Dienste leistete und später Divisionsprediger in Klein-Rußland wurde, Larmann und Faust Hofmeister, in der letzteren die Fräulein Bourgeois und Gerhard Hofmeisterinnen und Lehrerinnen in Handarbeiten. Ein eigner Arzt und Wundarzt ward für beide Pensionen angestellt. Die Speisen lieferte der Koch Kayser, dem ein kleines hölzernes Gebäude neben der Mädchenpension angewiesen war. Zur Erholung für die Pensionaire ward ein kleiner Garten vor dem Schulhause angelegt. Am 24. Sept. stattete Büsching dem Kirchen-Convent seinen Bericht ab. Die Schule hatte über 300 Schüler und konnte von dem vorausbezahlten Schulgelde nicht bloß bestehen, sondern hatte auch noch einen Ueberschuß.

Das dritte Semester der Schule 1. Okt. 1763 bis 1. April 1764 begann. Die Leichtigkeit und Schnelligkeit, mit welcher russische Kinder in unserer Schule die neueren Sprachen, vor allen die deutsche, erlernen, hat derselben stets zum besondern Ruhme gereicht. Sie verdankt denselben großen Theils den Einrichtungen Büschings. Denn da die Anzahl der russischen Kinder sich ansehnlich gemehrt hatte,

Digitized by

ſtellte er einen ruſſiſchen Lehrer an, der zugleich der deutſchen Sprache mächtig war, ein Grundſatz, der ſeitdem in unſerer Schule feſtgehalten iſt. Er lehrte die ruſſiſchen Kinder deutſche, die deutſchen Kinder ruſſiſche Sprache und vereinigte ſo in einer Perſon, was jetzt der ruſſiſche Lehrer und die Penſionen leiſten. Chorſchewsky, welchen Büſching anſtellte, erwarb ſich einen ähnlichen Ruf der Tüchtigkeit, wie ihn unſere unvergeßlichen leider zu früh verſtorbenen Collegen Krylow und Uljanow erlangt haben. Da nun ſo viele ruſſiſche Kinder die Schule beſuchten, hält Büſching es für durchaus nothwendig, daß dieſelben auch Religionsunterricht nach dem Glaubensbekenntniß ihrer Kirche erhielten. Er wandte ſich deßhalb an den Metropoliten und bat denſelben, ihm einen gelehrten Mönch aus dem Kloſter des heil. Alexander Newsky zum Religionslehrer zu beſtimmen. Der Metropolit, mit welchem Büſching ſich in lateiniſcher Sprache unterhielt, wunderte ſich, daß ſolche Kinder, die nicht zum geiſtlichen Stande beſtimmt ſeien, ja ſogar die Mädchen förmlichen Unterricht in der Religion haben ſollten. Er ernannte den Mönch Huſarewsky zum Lehrer und nach deſſen baldigem Tode den gelehrten Hieromonach Arſenius, mit welchem Büſching ſchon längſt bekannt war. Der ruſſiſche Religionslehrer erhielt 150 R. jährlich aus der Schulcaſſe, wozu die Kaiſerin, um ihr Wohlgefallen an dieſer Maßregel zu zeigen, noch 250 R. aus der Caſſe des heil. Synods legte. Uebrigens war die Petriſchule unter allen deutſchen Schulen im ruſſiſchen Reich die erſte und lange die einzige, welche den Unterricht in der ruſſiſchen Sprache und in der ruſſiſchen Religion in den Lehrplan aufnahm. Unter den neuen Lehrern, welche Büſching im Laufe dieſes Semeſters annahm, hätte er auch gerne den gelehrten Auguſt Ludwig Schlözer, welcher ſich damals hier aufhielt, als Lehrer der Geſchichte und Geographie geſehen, allein man kann es demſelben nicht verdenken, daß er ſeine Anſtellung, welche ihm 800 R. einbrachte, nicht mit der Petriſchule, welche ihm nur 300 R. bieten konnte, vertauſchen wollte[1]).

Am 12. Jan. 1764 ſtattete Büſching dem Kirchenconvent Bericht über die Schule ab. Am 1. Okt. waren in der Knabenpenſion 20 Penſionaire der 2ten, 6 der 3ten Claſſe, 8 Halbpenſionaire der 2ten, 3 der 3ten Claſſe. Die Penſion konnte nicht beſtehen. Sie ſollte nach dem urſprünglichen Plan keinen Nutzen bringen; ſo wie ſie jetzt

[1]) Schlözer's Leben p. 189.

Digitized by Google

aber war, brachte sie offenbaren Schaden. Den Grund davon giebt Büsching in seinem später mitzutheilenden Bericht im 5ten Semester an. Viel mehr noch, als bei der Knabenpension, war dieß bei der Mädchenpension der Fall. Dieselbe zählte 1. Okt. 1763 10 Pensionairinnen der 2ten, 1 der 3ten Classe und 2 Halbpensionairinnen der 2ten Classe. Deßhalb schlug Büsching 28. Jan. 1764 dem Kirchenconvent vor, die Mädchenpension dem französischen Lehrer Carbonet zu überlassen, welcher die bisherige Gouvernante, Fräul. Bourgeois, heirathen und die Pension übernehmen wolle, wenn man ihm die bisherige Wohnung der Pensionairinnen im hölzernen Hause unentgeldlich lasse. Büsching hatte bei diesem Vorschlage, noch den Zweck, wenigstens einen französischen Lehrer durch das Interesse fester an die Schule zu knüpfen. Denn der Wechsel der Lehrer in der Büschingschen Schule war überhaupt sehr groß, was wohl in den zu starken Anforderungen an dieselben bei zu geringer Entschädigung und in dem allgemeinen Mangel an Lehrern seinen Grund hatte, der sie sogleich wieder Stellen finden ließ; bei den Lehrern der französischen Sprache aber übertraf er alle Vorstellung. Auf Wüst im ersten Semester war Melart im zweiten gefolgt, der aber das Ende desselben nicht einmal abwartete. So war denn Carbonet in 3 Semestern der dritte französische Lehrer.

Während des vierten Semesters 1. Apr. bis 1. Okt. 1764 kamen keine erhebliche Veränderungen bei der Schule weder im Lehrerpersonal, noch in den Einrichtungen derselben vor. Um seine Schule auch in den Augen des gelehrten Deutschlands etwas zu heben, begann er 1764 mit Hülfe der Lehrer eine Zeitschrift herauszugeben[1]).

Am 2. Dec. 1762 wurde es im Kirchenconvent zum ersten Mal erwähnt, wie nützlich es sein würde, wenn man „eine Kayserliche Protection und Bestätigung für unsere neue Schule“ erhalten könne. Nachdem man sich fast ein ganzes Jahr damit beschäftigt hatte, kam am 24. Sept. 1763 wiederum die Rede auf die alten Privilegien, durch welche die Glaubensfreiheit der Protestanten im russischen Reiche geschützt sei, und welche ihnen die Freiheit geben, mit obrigkeitlicher Erlaubniß Kirchen und Schulen zu errichten. Büsching hatte den Entwurf zu einer Bittschrift an die Kaiserin wegen

[1]) Gelehrte Abhandlungen und Nachrichten aus und von Rußland, geliefert von der Schule der evangel. St. Petershirche in St. Petersburg. Erstes Stück. Königsberg 1764. Zweites Stück. Leipzig 1765. 8.

der neuen Schule aufgesetzt, den er vorlas, und welcher allgemeinen Beifall fand. Derselbe lautete, wie folgt:

„Ew. Kais. Maj. geruhen Sich allunterthänigst vortragen zu lassen, was massen die Evangelisch-Lutherische St. Peters-Gemeine hieselbst am 1. Oktober vorigen Jahrs eine Schule der Sprachen, Künste und Wissenschaften für ihre eigenen und andere lernbegierigen Kinder beyderley Geschlechts aller Stände und aller Nationen und Religionen eröfnet hat. In derselben lernen die Kinder und jungen Leute männlichen Geschlechts russisch, deutsch, lateinisch und französisch lesen und schreiben, rechnen, die christliche Glaubenslehre, die Naturgeschichte, Geographie, Historie, die mathematischen Wissenschaften, die Naturlehre, allgemeine Regeln der Haußhaltungs-Kunst und Klugheit, Regeln guter Sitten und der Weisheit, zeichnen und modelliren, die deutsche, russische, französische, griechische und morgenländische Sprachen, Singen, Clavierspielen, und Tanzen, und diejenigen, welche auf Universitäten gehen sollen, lernen auch einen allgemeinen Begrif von dem Umfange aller Wissenschaften. Kinder weiblichen Geschlechts werden nicht nur im Lesen, Schreiben, Rechnen und in der christlichen Lehre, sondern auch in den leichtesten und nützlichsten Stücken der Naturlehre, der Gesundheitslehre und der Wirthschaftslehre, in der deutschen und französischen Sprache und im Briefschreiben unterrichtet, es wird ihnen auch ein kurzer Begrif von Himmel und Erde und der Weltgeschichte beigebracht, sie werden auch im Knitten, Nähen, Sticken, Zeichnen, Singen, Clavierspielen und Tanzen unterwiesen. Ueber die beste Lehrart, Zucht und Ordnung wachen die zur Direction und Inspection bestellten Männer unaufhörlich, und den Unterricht ertheilen jetzt 20 geschickte Lehrmeister und Lehrmeisterinnen, die theils in Ew. Kais. Maj. Ländern aufgesucht, theils aus Deutschland berufen worden, wie Ew. Kais. Maj. aus dem beygelegten gedruckten Blatt zu ersehen Allergnädigst geruhen wollen. Sie sind zum Theil Hofmeister und Hofmeisterinnen in der gedoppelten Pensions-Anstalt, welche zur Verpflegung und Erziehung derer Kinder, für die es verlangt wird, bey der Schule errichtet worden. Gott hat diese Anstalt in ihrem ersten Jahr also gesegnet, daß bisher schon über 300 Kinder von Eltern aus vielerley Nationen, darunter die Russischen und Deutschen die zahlreichsten sind, mit Nutzen unterwiesen werden. Es fehlet also der Schule zu ihrem Ansehn, auch beständigem und glücklichen Fortgange weiter nichts, als Ew. Kais. Maj. Allerhöchste und Allergnädigste Beschützung und Bestäti-

Digitized by Google

gung derſelben, um welche die Evangeliſche St. Peters-Gemeinde Ew. Kaiſ. Maj. in Ehrfurchtsvoller Unterthänigkeit deſto zuverſichtlicher bittet, je weltbekannter Allerhöchſt Deroſelben unvergleichliche Huld und Gnade und ausnehmende Erkenntniß und Zuneigung vor und zu den Wiſſenſchaften iſt. Solche Kaiſ. Huld wird der Gemeinde deſto tröſtlicher ſein, da die koſtbaren ſteinernen Gebäude, welche zum Behuf der Schule aufgeführt worden, zwar zum Theil von milden Gaben unterſchiedener wohlthätiger Glieder der Gemeinde, größtentheils aber von geliehenen Capitalien, die verzinſet werden müſſen, erbauet worden, hingegen die eigentliche Schule ganz und gar keinen Fonds hat und dennoch zu gemeinem Beſten das Schulgeld ſehr gering angeſetzet iſt, auch die Penſionairs nur ſo viel, als ihr Unterhalt koſtet, bezahlen und ohne Unterſchied der Nation die Wohnung umſonſt genießen, folglich der Schule nichts einbringen. Da nun die ganze Abſicht der Schule bloß auf das gemeine Beſte gehet, und ſolches Niemanden ſo ſehr, als Ew. Kaiſ. Maj. an Dero Landesmütterlichem Hertzen liegt; auch Allerhöchſt Dieſelben durch ein unterm 22. Juli dieſes Jahrs öffentlich bekannt gemachtes Manifeſt den Ausländern alle gottesdienſtliche Freyheiten nach dem Beyſpiel Allerhöchſt Deroſelben glorreichen Vorfahren verſtatten, ſo zweifelt die Peters-Gemeine im geringſten nicht, daß Allerhöchſt Dieſelben ihre Kirche und Schule Allerhuldreichſt beſchützen und ſolches durch ein Allergnädigſtes Privilegium zum weitausgebreiteten und ewigen Ruhm Dero ausnehmender Gnade verſichern werden."

Dieſe Bittſchrift ward mit dem üblichen Formalitäten ins Reine geſchrieben und von allen Mitgliedern des Kirchenconvents unterzeichnet, worauf der Graf von Münnich ſie der Kaiſerin ſelbſt übergab. Dieſe befahl, ſie dem Geh. Rath Olſufiew einzuhändigen, damit derſelbe ihr einen Bericht über den Inhalt mache. Zugleich bezeugte ſie ihre völlige Zufriedenheit mit der Schulanſtalt und verſprach ihr das gewünſchte Privilegium. Eine gleiche Zuſage wiederholte der Geh. Rath Olſufiew einige Tage darauf gegen Büſching, den er hatte rufen laſſen, um ihm anzuzeigen, daß die Kaiſerin befohlen hätte, genauer zu beſtimmen, wie das Privilegium lauten ſolle, auch anzugeben, wie hoch ſich die Schulden der Kirche in Anſehung der Schulgebäude beliefen. Büſching ſetzte darauf den Inhalt des Privilegiums auf, welcher wiederum von ſämmtlichen Mitgliedern des Kirchenconvents unterſchrieben und nebſt dem oben S. 49 mitgetheilten Verzeichniß der Schulden vom Feldmarſchall dem Geh. Rath

Olsufiew zugeschickt wurde. Der Inhalt des Privilegiums ward von Büsching folgender Weise bestimmt.

„Ew. Kais. Majestät
„Unsere Allerhuldreichste Monarchin

„werden von der Evangelischen St. Peters-Gemeine allunterthänigst und fußfälligst gebeten, ihre 1762 eröffnete Schule der Sprachen, Künste und Wissenschaften als eine zum allgemeinen Besten dienende Anstalt in Dero besondern und Allerhöchsten Schutz zu nehmen und dahin zu privilegiren, daß sie zu allen Zeiten sowohl von Ihro Kais. Majestät Selbst (deren glückselige Regierung der Alles lenkende Gott weit über das jetzige Jahrhundert hinaus dauern lassen wolle) als von Allerhöchst Deroselben Nachfolgern auf dem glorreichen Russisch Kaiserlichen Thron als ein mit allen ihren Gebäuden der St. Peters-Kirche und Gemeine allein zugehöriges und von ihr allein abhangendes Eigenthum, in ihrer sowohl gegenwärtigen, als bei zunehmender Anzahl der Schüler und Schülerinnen noch fernerhin von dem Kirchen-Convent zu veranstaltende Einrichtung und Verfassung geschützet und gegen alle Anfechtung vertheidigt werden, auch jederzeit völlige Befreiung von allen Policei oneribus genieſſen solle."

Am 27. Okt. theilte der Graf Münnich dem Kirchenconvent mit, daß die Kaiserin dem Senat die Ausfertigung des Privilegiums befohlen und man dasselbe also demnächst zu erwarten habe. Am 28. Jan. 1764 war es bereits ausgefertigt. Ehe dasselbe aber in's Reine geschrieben und von der Kaiserin unterzeichnet war, verging noch eine geraume Zeit, so daß der Graf Münnich erst 6. März dasselbe in russischer Sprache dem Convent übergeben konnte. Dieser ließ das Privilegium sogleich in's Deutsche übersetzen, um dasselbe am folgenden Tage, den 7. März, nach dem Gottesdienst von der Kanzel der Gemeinde vorlesen zu lassen. Pastor Büsching that dieß, und nachdem er Gott für diese Gnade gedankt hatte, stimmte die ganze Gemeinde das Lied: „Herr Gott, Dich loben wir" an.

Das Privilegium lautet:

„Wir von Gottes Gnaden Catharina II., Kaiserin und Selbstherrscherin von allen Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

„Thun hiemit kund, daß die Eingepfarrten mit den Pastoren und übrigen Gliedern der evangelischen Kirche des heiligen Apostels

Digitized by Google

Petri in unserer Residenz-Stadt St. Petersburg Uns allerunterthänigst gebeten haben, die bei selbiger Kirche im Jahre 1762 neuerrichtete Schule für Sprachen, Künste und Wissenschaften in Unsern aberhöchsten besondern Schutz zu nehmen, dergestalt daß Wir derselben, als einer zum allgemeinen Besten gereichenden Stiftung, ein Allergnädigstes Privilegium ertheilen möchten, damit sie zu ewigen Zeiten, so wie jetzt, unter Unserer Regierung, also auch inskünftige von den Allerdurchlauchtigsten Nachfolgern auf dem Russisch-Kaiserlichen Thron, als ein mit allen ihren Gebäuden der hiesigen St. Peters-Kirche und Gemeine allein zugehöriges und von ihr allein abhängendes Eigenthum in ihrer sowohl gegenwärtigen, als auch inskünftige bei zunehmender Anzahl der Schüler und Schülerinnen von dem Kirchen-Convent zu veranstaltenden Einrichtung und Verfassung geschützet und gegen alle Anfechtung vertheidigt werde; auch zu ewigen Zeiten von allen Polizei-Oneribus frei sein möge.

„Als haben Wir gedachte Schule nach Inhalt der allerunterthänigsten Bitte der Eingepfarrten der St. Petri-Kirche in allen Stücken, so wie hier oben enthalten, in Unsern Allergnädigsten besondern Schutz aufgenommen, und gebieten hiermit, dieselbe Schule vor allen Anfechtungen zu schützen und von allen Polizei-Lasten zu befreien.

„Zu mehrerer Bekräftigung und Festhaltung dessen haben Wir diesen Unsern Gnaden-Brief eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Reichs-Siegel bestätigen lassen.

„Gegeben in Unserer Kaiserlichen Residenz St. Petersburg im Jahre nach Christi Geburt 1764 den 31. January, Unserer Regierung im zweiten Jahr."

„Catharina."

„Vice-Canzler Fürst Alexander Golitzin."

„Im Collegio der ausländischen Geschäfte registrirt unter Num. 801."

Als der Graf Münnich zwei Schreibfehler in dem Document entdeckte, ließ er dieselben nicht nur in der Canzlei sauber verbessern, sondern sagte auch, ein Privilegium müsse ganz frei von Schreibfehlern sein, also müsse dieses noch einmal geschrieben werden, schnitt auch den Namen der Kaiserin mit einem Federmesser heraus und überreichte ihn derselben mit der Bitte um eine neue Abschrift und

Digitized by Google

Unterschrift. Die Kaiserin versprach beides und der Graf Münnich übergab 5. Juni dem Kirchenconvent die fehlerfreie Abschrift. Zum Andenken an das Geschenk des Privilegiums ließ der Convent das Bildniß der Kaiserin von dem Maler Buchholtz malen und hängte dasselbe im Schulsaal auf.

Demjenigen, welcher die einzelnen Punkte, die Büsching in Uebereinstimmung mit dem Grafen Münnich in das Privilegium aufgenommen wünschte, genauer betrachtet, muß sich die Ueberzeugung aufdrängen, daß Büsching hier nicht im Allgemeinen spricht, sondern daß er einen bestimmten Gegner im Auge hat, dessen Angriff auf das Eigenthum der Kirche und auf die unbeschränkte Verwaltung desselben er fürchtet, und gegen den er dasselbe durch das Privilegium zu schützen sucht. Von Behörden des öffentlichen Unterrichts, welche der Kirche die Verwaltung der Schule streitig machen und so ihr Eigenthumsrecht beschränken wollten, kann nicht die Rede sein, denn deren gab es noch nicht und deren Errichtung war auch noch gar nicht vorauszusehen. Vielleicht geben folgende Briefe des Grafen Münnich, welche fast gleichzeitig mit der Ertheilung des Privilegiums in der Streitsache der Prediger mit dem Justizcollegium geschrieben wurden, Aufschluß über diese Sache. Es wird dabei vorausgesetzt, daß der Graf Münnich insgeheim Nachricht von den Absichten des Vice-Präsidenten von Emme und den Verhandlungen im Justizcollegium hatte, was bei seiner Stellung nicht unmöglich ist. Am 28. März 1764 schrieb der Graf Münnich an den Herrn von Osterwald: „Das Justizcollegium fordert von unsern Gemeinden einen blinden Gehorsam, darin es bereits so weit gegangen, daß es von unsern Kirchen und Schulen verlangen wollen, von den Geldern, welche die Glieder der Gemeinde aus christlicher Milde so reichlich zusammengetragen, daß allein das Schulgebäude bei der St. Petri-Kirche an 60,000 R. gekostet hat, die Rechnung vor ein Justizcollegium abzulegen, welches der Hofrath v. Canitz mir und dem Dr. Büsching selbst eingestanden, mit dem Beifügen, er habe sich diesem Vorhaben heftig widersetzt; dabei zu bemerken, daß sämmtliche Mitglieder des Justizcollegiums nicht einen Heller beigetragen." Etwas später, den 4. April 1764, schreibt der Graf Münnich an die Herren Cabrit, Wollkoff und Taube, Räthe im Justizcollegium: „Bei dieser Gelegenheit (als er dem Grafen Münnich die Verhaftung des Pastors Großkreutz mittheilte) gestund der Herr v. Canitz in Gegenwart des Dr. Büsching, daß das Collegium deliberiret gehabt hätte, die

Digitized by Google

Rechnung von unſern Kirchengeldern, welche die Gemeinde ſo mildreich hergiebt, zu fordern, mit dem Beifügen, er, der Herr v. Canitz, hätte dieſem Vorhaben aufs heftigſte widerſprochen; es iſt hieraus die ungerechte und unmaßliche Herrſchſucht des Juſtizcollegiums klar zu erſehen." Sollte nicht das Privilegium, welches ſpäter von ſo unendlichem Werth für unſere Gemeinde war, urſprünglich vom Convente geſucht ſein, und ſich die freie Verwaltung der Schule, als Eigenthums der Kirche, gegen die Eingriffe des Juſtizcollegiums zu erhalten?[1])

Am 8. Aug. 1762 hatte der Convent die völlige Trennung der Schulcaſſe von der Kirchencaſſe beſchloſſen; die erſtere ſolle von den beiden Predigern und dem Kirchenälteſten Ritter für die nächſte Zeit geführt und in der Conventsſtube aufbewahrt werden. Am 19. Aug. 1764 zeigten Paſtor Treſurt und der Kirchenälteſte Ritter an, daß bisher der Paſtor Büſching allein die Schulrechnung geführt und auch allein den Schlüſſel zur Schulcaſſe gehabt habe. Sie baten im Protocoll zu bemerken, daß dieſe Veränderung im urſprünglichen Beſchluſſe des Convents gemacht ſei, „weil es wegen der oftmaligen unvermutheten Auszahlungen bequemer geweſen, daß Dr. Büſching allein die Schlüſſel in Händen behalten." Die Schulrechnung findet ſich in einem eignen, von den beiden erſten Directoren eigenhändig geführten Buch, welches den Titel trägt: „Rechnungsbuch über die Einnahmen und Ausgaben der St. Peters-Schule, angefangen im Dec. 1762 von Dr. Büsching, beendigt von Prof. Goebel bei ſeinem Abgange von der Schule." Sowohl nach der Rechnung Büſchings, als auch nach der Göbels deckte die Einnahme der Schule in dieſer Zeit die Ausgaben, obgleich die Schule allein unter Göbel 1. April 1765 bis 1. April 1766 bei der Knabenpenſion 719. 33 R. zuſetzte. Nach dem Abgange des Directors Göbel erſuchte der Convent den Kirchenälteſten Lorenz Baſtian Ritter, in einem Auszuge

[1]) Nach dem Tode der Kaiſerin Catharina II. beſchloß der Convent eine Deputation an den Kaiſer Paul zu ſchicken, um denſelben um Beſtätigung des Privilegiums zu bitten. Er fragte deshalb bei dem Gen. Procureur, Fürſten Kurakin an, wie er ſich mit ſeinem Geſuch dem Throne nahen dürfe, ob in voller Verſammlung, die in 11 Mitgliedern beſtehe, oder durch Deputirte, oder in der Perſon des Kirchen-Patrons. Am 11. Apr. 1797 theilte der Fürſt Kurakin dem Convent mit, der Kaiſer habe auf ſeine Anfrage geantwortet, daß er die Kirche und Schule bei ihren Freiheiten ſchützen würde, und im Fall ſie gekränkt werden ſollten, habe man ſich bei Sr. Maj. zu melden.

aus der Schulrechnung ihm eine Uebersicht vom Stand der Casse zu geben. Dies geschah 31. Aug. 1766. Es ergab sich, daß in den 2¼ Jahren unter der Leitung Büsching's die Einnahme der Schule 18,390. 93 K., die Ausgaben dagegen 21,059. 33 K. betragen hatten, was ein Deficit von 2668. 40 K. ergab. Dieser Unterschied in der Rechnung Büsching's und Ritter's entstand dadurch, daß jener das Schulgeld, welches die Freischüler eigentlich hätten bezahlen müssen, und welches die Kirche bisher den Lehrern vergütet hatte, mit in die Einnahme hineinzog, dieser aber nur das rechnete, was wirklich eingenommen war. Die Zahl der Freischüler schwankte unter Büsching zwischen 40—50. Die Vergünstigung der freien Schule ertheilte der Convent auf den Vorschlag des Directors.

Die Schule mußte wenigstens 300 zahlende Schüler haben, wenn sie bestehen sollte, da allein die Lehrer gegen 5000 R. kosteten, 100 R. für die Schuldiener, 200 R. für Holz und 100 R. für Beleuchtung nöthig waren. Obgleich die Petri-Gemeinde nun wohlhabende Kinder genug hatte, um diese Zahl voll zu machen, und auch manche zu andern Gemeinden gehörende deutsche Kinder unsere Schule besuchten, wozu denn noch viele russische und einzelne Kinder der übrigen hier lebenden Ausländer kamen, wechselte die Anzahl der Schüler doch von Semester zu Semester. Deshalb sann Büsching darauf, wie der Schule ein beständiger Fonds verschafft werden könne. Am 25. Nov. 1764 las er einen von ihm aufgesetzten Vorschlag über diesen Gegenstand im Convent vor und nach reiflicher Ueberlegung kam derselbe in folgenden Punkten überein:

„Entschließung des Kirchen-Convents über einen Fond zur beständigen Unterhaltung der Schule."

„Unsere Hoffnung, daß unsere neue Schule einen beständigen Fortgang haben werde, gründet sich zwar allein auf die segnende Vorsorge Gottes, diese aber hebet unsere Bemühungen zur Ergreifung und Ausübung der besten Maaßregeln nicht auf, deren erwünschten Erfolg wir vielmehr allein von dem Segen des Herrn erbitten und erwarten.

„Die Hauptsumme der zunehmenden Maaßregeln ist, dafür zu sorgen, daß die Schulcasse allezeit im Stande sei, nicht nur einer guten Anzahl armer Kinder, welche wir, weil bisher schon so viele vorhanden gewesen sind, auf 50 setzen, freie Schule zu geben, sondern auch beständig vorzüglich geschickte Lehrer zu besolden, und was

Digitized by Google

an Büchern und Werkzeugen für die Schule nöthig ist, anzuschaffen, wenn gleich die Anzahl der Schüler und Schülerinnen nicht alle halbe Jahr so groß ist, als sie sein muß, wenn das Schulgeld, welches sie geben, zur Unterhaltung der Schule zureichen soll.

„Wir wollen also, um unsern Nachkommen von unserm so treuen als pflichtmäßigen Eifer, den Flor unserer Schule zu befestigen, eine Probe zu hinterlassen, auf die Sammlung eines ansehnlichen Capitals bedacht sein, welches niemals angegriffen und vermindert, wohl aber von Zeit zu Zeit vermehrt werden, und dessen Zinsen der Schulcasse zufließen sollen. Von einem solchen Capital ist Gottlob schon ein Anfang vorhanden, indem es unserm Mitglied, dem Doctor und Pastor Büsching, gefallen hat, von dem ihm durch uns am 26. März 1763 gemachten Geschenk von 400 R. zu diesem Zweck 300 R. zu widmen, auch eben derselbe seitdem alle ihm für die Schule gelieferte milden Gaben zur Vergrößerung dieses Capitals gesammelt hat, also daß es am heutigen Tage schon 1711 R. ausmacht. Wir zweifeln im geringsten nicht, daß dieses Capital fernerhin wachsen werde und daß sich unterschiedene wohlthätige Glieder unserer Gemeine finden werden, die jährlich gewisse Beiträge dazuthun, gleich wie wirklich ein paar schon vorhanden sind. Um ihnen auch darin mit einem guten Beispiel schuldigermaaßen vorzugehen: so verpflichten wir, gegenwärtige Mitglieder des Convents, uns auf lebenslang zu folgenden jährlichen Beiträgen:

„Ich der General-Feldmarschall von Münnich zu 300 R. welche jährlich am 9. Mai ausgezahlt werden sollen.

Ich der Kirchenälteste und Assessor Richter	50 R.
Ich der Kirchenälteste Ritter zu	50 „
Ich der Kirchenälteste Michaelis zu	100 „
Ich der Kirchenälteste Poggenpohl zu	100 „
Ich der Kirchenvorsteher Wulffert zu	50 „
Ich der Kirchenvorsteher Knust zu	50 „
Ich der Kirchenvorsteher Schröter zu	12 „

„Von diesen unsern Beiträgen sollen jährlich für 50 arme Kinder an die Schulcasse 400 R. als Schulgeld bezahlt werden: dem Schulfond aber bestimmen wir zu seiner Vermehrung folgende Zuflüsse:

„1. Den Rest unserer oben angezeigten jährlichen Beiträge, nach Abzug der gedachten 400 R.;

„2. Die ferneren milden Gaben wohlthätiger Glieder unsrer Ge-

meine zum Schulgeld für arme Kinder und zur Vergrößerung dieſes Capitals;

„3. den Ueberſchuß, welchen etwa die Schulcaſſe bei einer anſehnlichen Anzahl Schüler und Schülerinnen geben möchte;

„4. die Gelder, welche in den Büchſen bei Kindtaufen, Begräbniſſen und Copulationen geſammelt werden und 1735 von der ganzen Gemeine zur Unterhaltung der Schule bewilliget und eingeführet worden ſind. Jedoch ſoll die Kirchencaſſe, welche noch anſehnliche Capitalien ſchuldig iſt und zu verzinſen hat, dieſe Büchſengelder noch vors erſte und ſo lange genießen, bis ſie derſelben nach erfolgter ferneren Verringerung der Schulden wird füglich entbehren können.

„Wir beſchließen ferner Folgendes: Alles, was entweder die Kirche von ihren ordentlichen und außerordentlichen Einkünften erübriget, oder was ihr zur Tilgung ihrer Schulden geſchenket wird, ſoll angewendet werden, um ihre Schulden nach und nach zu tilgen. Zu gleichem Endzweck ſoll ſie das Capital der Schule, ſo wie es nach und nach wächſet, leihen, um nicht mehr fremden Leuten, ſondern der Schule, und da dieſe der Kirche zugehört, ſich ſelbſt ſchuldig zu ſein. Wenn ſie die von fremden Leuten geliehenen Gelder ſolchergeſtalt abgetragen hat, ſoll ſie auch das von ihrer Schule angenommene Capital nach und nach zurückgeben und der Kirchen-Convent alsdann ſich bemühen, die zurückgezahlten Summen anderweitig vortheilhaft und ſicher unterzubringen. Wenn die Kirche alle ſowohl von der Schule als von fremden Leuten aufgenommenen Summen wieder abgetragen hat, ſoll ſie wieder anfangen, Geld zu ſammeln, und alsdann die geſammelten Summen zur ferneren Bebauung ihres Platzes mit guten ſteinernen Häuſern anwenden; das Schulcapital aber ſoll ſie auf die ſicherſte und vortheilhafteſte Art entweder fernerhin auf Zinſen auszubringen oder an Landgüter in Liv- oder Eſthland oder anderwärts anzulegen ſuchen, um es ſolchergeſtalt auf beſtändig zu erhalten.

„Die Kirche ſoll für das von ihr angenommene Schulcapital jährlich 4 Procent Zinſen an die Schulcaſſe geben, ſowohl um der Schulcaſſe aufzuhelfen, als auch weil die Kirche dieſe Zinſen ihrer Schule und alſo ſich ſelbſt zahlet. Denn je mehr Zinſen die Schulcaſſe von dem Capital der Schule hebet, je mehr hat ſie Hoffnung zu erübrigen, und ihr Ueberſchuß wird, wie oben feſtgeſetzt worden, zur Vermehrung ihres Capitals angewendet, welches eben ſo wohl als die Schule ein Eigenthum der Kirche iſt, und

Digitized by Google

wenn es sehr ansehnlich wird, auch so viel abwirft, daß die gesammten Schulgebäude davon in gutem Stande erhalten werden können, ohne der Kirche alsdann Unkosten zu verursachen.

„So oft die Kirche eine Summe von dem Schulcapital in Empfang nimmt, soll solches ins Protocoll eingetragen und von dem ganzen Kirchenconvent durch desselben Unterschrift bestätiget werden.

„Da das Schulcapital und die Schulcasse in genauer Verbindung mit einander stehen, indem diese durch jenes unterstützt wird, so sollen dem Doctor und Pastor Büsching auf sein Verlangen zu beider Besorgnng die vier Aeltesten der Kirche zugeordnet werden; theils weil sie lebenslang beim Kirchenconvent bleiben, theils weil die Kirchen-Vorsteher schon mit Rechnungen belästiget sind, auch anderweitige Kirchengeschäfte zu besorgen haben.

„Des Doctors und Pastors Büsching, als vom Kirchenconvent ernannten Directors der Schule, gemeinschaftliche Bemühung mit denen zu dieser Besorgung willigen Kirchen-Aeltesten bestehet also in folgenden Stücken:

„1. Sie versammeln sich am ersten Tage eines jeden Monats, oder wenn derselbige ein Sonn- oder Festtag ist, am zweiten Tage früh Morgens um 9 Uhr in der Kirchenstube, um sich von dem Zustande des Schulcapitals und der Schulcasse zu unterreden und die zu dem Capital neu eingekommenen Beiträge zu sammeln.

2. „Sie statten dem Kirchenconvent, so oft derselbige sich versammelt, von dem Zustande des Schulcapitals und der Schulcasse Bericht ab, thun demselbigen die etwa von ihnen für nützlich und nöthig befundenen Vorschläge und übergeben alles der gemeinschaftlichen Berathschlagung und Entscheidung, die sie selbst mit vornehmen.

3. „So oft eine neue beträchtliche Summe zum Schulcapital zusammengekommen, überliefern sie dieselbe der Kirchencasse zu dem oben angeführten Zweck.

4. „Sie führen gemeinschaftlich Rechnung über die Einnahme und Ausgabe, die Gelder aber verwahren sie in dem in der Kirchenstube befindlichen und bisher zur Schulcasse gebrauchten eisernen Kasten, zu welchem der Doctor und Pastor Büsching die Schlüssel fernerhin verwahret, sowohl weil er der nächste bei der Kirche ist, als auch weil die Geschenke zu dem Schulcapital gemeiniglich ihm gebracht werden und er sie, laut seines Berichts, sobald sie etwas

Digitized by Google

beträchtlich sind, zur Sicherheit aus seinem Hause weg und in die Kirchenstube bringet.

„Ob es gleich weder nöthig noch nützlich und rathsam ist, daß die Mitglieder des Kirchenconvents den Zustand des Schulcapitals und der Schulcasse andern Personen außer dem Convent genau bekannt machen: so wird es doch sehr nützlich sein, wenn sie bei aller vorkommenden Gelegenheit Andere ermuntern, die wichtige Absicht des Kirchenconvents bei Stiftung eines beständigen Capitals für die Schule aufs möglichste mildest zu unterstützen und zu befördern, in welchem Stück wir gegenwärtige Mitglieder es auch an keiner Treue fehlen lassen wollen."

Zu den einzelnen Punkten dieses Entschlusses des Convents ist Folgendes zu bemerken: 1) Die 300 R., welche als Stamm des Schulfonds angesehen werden sollten, stammten von den der Madame Büsching 26. März 1763 von dem Kirchenconvente geschenkten 400 R. her, von denen sie nur 100 R. selbst erhalten hatte. Der Hergang ist oben S. 51 erzählt. Die seiner Frau nicht ausgezahlten 300 R. hatte Büsching bestimmt, der Anfang eines Capitals zur beständigen Unterhaltung der Schule zu sein. Wenn er am Vormittage predigte, so pflegte er die Geschenke, welche er in den letzten 2 Wochen für die Schule erhalten hatte, öffentlich von der Kanzel anzuzeigen und dem Geber zu danken. Das hatte Büsching auch mit den 300 R. am nächsten Sonntag nach dem Empfange des Geldes gethan. 2) Die Büchsengelder, welche bei Kindtaufen, Copulationen und Begräbnissen seit dem Beschlusse von 1735[1]) zum Besten der Schule gesammelt werden sollten, waren seit dem Abgange des Rectors Machnitzky wieder in die Kirchencasse geflossen, da die Schulcasse, als gesonderte Abtheilung der Kirchencasse, aufgehört hatte. Diese Gelder brachten 1763 — 1765 die Summe von 1232. 30 K., 1766 — 1768 die Summe von 1002. 35 K. ein.

Ueber die Größe des Schulfonds spricht Büsching selbst bei seinem Abgange. „Am 25. Nov. 1764 brachte ich im Convent die Stiftung eines Schulfonds zu Stande, den ich selbst mit 300 R., die mir von dem Kirchenconvent geschenkt worden, angefangen, und der jetzt 5104 R. beträgt, dazu ich selbst 2200 R. gesammlet habe." Nach Büschings Abgang scheint die Summe nicht gewachsen zu sein. Sie war nach den Statuten bei der Kirche zu 4 Procent belegt.

---

[1]) Bd. I. p. 141.

Digitized by Google

Wahrscheinlich ist sie, als die Kirche nach dem Abgange des Directors Göbel jährlich für die Zeit bedeutende Summen zum Unterhalt der Schule geben mußte, nach und nach aufgebraucht.

Am 1. Okt. 1764 trat die Schule in ihr fünftes Semester. Der Lehrcursus war nun in seiner ganzen Ausdehnung eingeführt, alle zu demselben nöthigen Lehrer waren angestellt. Die bisherigen Berichte, welche Büsching dem Kirchenconvent über den Zustand der Schule abgestattet hatte, waren mündlich und kürzer gewesen. Jetzt übergab er dem Convente folgenden ausführlichen schriftlichen Bericht nicht nur über den Zustand der Schule, sondern auch über die Grundsätze, nach denen er sie eingerichtet und bisher verwaltet hatte.

„Das letzte öffentliche Examen hat den Zustand der Schule in Ansehung ihrer vornehmsten Classen hinlänglich vor Augen gelegt. Sie ist seit einem halben Jahr so, wie sie hat sein sollen, das ist, es wird in derselben alles gelehret, was in den gedruckten Nachrichten öffentlich versprochen worden ist. Dazu sind viele Lehrer nöthig, 1) weil derer Sprachen, Künste und Wissenschaften, welche gelehret werden, viele sind; 2) weil die Sprachen und Wissenschaften stufenweise gelehret und also fast einer jeden einige Classen gewidmet werden müssen, zu welcher die Schüler und Schülerinnen nach und nach aufsteigen; 3) weil die Schüler und Schülerinnen nicht allein nach ihrer unterschiedenen Geschicklichkeit, sondern auch nach der Anzahl in kleinere Haufen oder Classen abgetheilet werden müssen, um desto nützlicher unterrichtet werden zu können; z. B. wenn 50 oder 60 Leseschüler für die deutsche oder französische oder russische Sprache vorhanden sind, so können sie nicht von einem Lehrer in einer Classe bestritten werden, sondern sie müssen wenigstens in 2 Classen und unter 2 Lehrer vertheilet werden; 4) weil ein Lehrer nur 4 oder 5 Stunden des Tags unterrichtet, damit er der Arbeit nicht überdrüssig werde, sich auch gehörig dazu vorbereiten könne und endlich, 5) weil ein Lehrer nicht vielerlei, sondern nur einerlei oder zweierlei lehret, um in seinem Unterricht desto gründlicher und geschickter zu sein.

„Es hat also die Schule folgende Lehrer nöthig:

2 Lesemeister für das Deutsche.
2 Schreib- und Rechenmeister.
1 Lehrer für die russische Sprache.
2 Lehrer der französischen Sprache.
1 Lehrer für die lateinische und griechische Sprache.

Digitized by Google

1 Lehrer für die Mathematik und Physik.
1 Lehrer für die christliche Lehre.
1 Lehrer für die Geschichte und Geographie.
1 Lehrer für die übrigen Wissenschaften, nämlich das Allgemeine von Himmel und Erde, die Regeln der Oekonomie und Diät, die deutsche Orthographie und gute Schreibart.
1 Zeichnenmeister.
1 Claviermeister.
1 Lehrer der Vocalmusik.
1 Tanzmeister.
1 Frauensperson zum Unterricht im Nähen, Stricken u. s. w.

„Diese Personen machen nur die höchste Nothdurft aus, denn es kann mit ihnen kaum alles bestritten werden, z. E. es sollten von rechtswegen 3 Lesemeister für die deutsche, 2 Lehrer für die russische Sprache, 2 Schreibemeister und 1 besonderer Rechenmeister, 3 Lehrer der französischen Sprache und 2 Zeichenmeister sein; und wenn die Anzahl der Schüler und Schülerinnen auf 400 oder gar etwas drüber steigen sollte, so müssen nothwendig so viele bestellt werden.

„Ich habe den Lehrer für die Theologie der griechischen Kirche nicht mitgerechnet, weil er nur eine Stunde des Tags zu unterrichten hat.

„Zu allen diesen kommt noch der Inspector der Schule, welcher ganz unentbehrlich ist, und außer welchem billig noch ein Mann bestellet werden und in Bereitschaft sein sollte, um in Nothfällen, die sich oft zutragen, bald die Stelle des Inspectors, bald eines oder des andern Lehrers zu vertreten und also ein General-Vicarius zu der Inspection und Information zu sein.

„In der Nachricht von unserer Schule ist auch eine Anweisung zum Modelliren versprochen worden, ich habe aber diesen Unterricht noch nicht eingeführt, weil es zu schwer und kostbar fällt, dazu einen geschickten Lehrer zu finden.

„In Ansehung der Besoldungen ist es bisher also gehalten worden. Der Herr Inspector hat jährlich die ihm in seinem Beruf versprochenen 700 R., auch seit einem halben Jahr für einen jeden Pensionair der Führung der Rechnung wegen halbjährig ½ R. bekommen. Den 4 Lehrern, welche bei der alten Schule gestanden haben, ist um ihres ehemaligen Gehalts und des gehobenen Schulgelds willen folgendes bewilligt worden, nämlich Herrn Luther 340 R., Herrn Groslaub 300, Herrn Delphin 300, Herrn Cantor

Digitized by Google

Bosse 100 R. Weil aber der letztere anstatt 1 oder 2 Stunden, die er nur hätte besorgen sollen, seit einem halben Jahr 3 übernommen und so viel geklagt hat, habe ich ihm in Ansehung seines Alters jährlich 200 R. aus der Schulcasse gegeben. Diejenigen Männer, welche künftig in die Stelle dieser 4 ältesten Lehrer kommen, können nicht so viel als dieselben bekommen, sondern müssen denen andern Lehrern ihrer Art gleich gemacht werden.

„Da zur Regel festgesetzt ist, daß kein Lehrer mit mehr als wöchentlich 24 Stunden Unterricht beläſtigt werden solle, so habe ich für diese Anzahl Stunden zum ordentlichen Jahresgehalt 200 R. gerechnet, und so viel haben auch bisher alle die gelehrten Lehrer oder Candidaten, welche zugleich Hofmeister sind, wie auch der 2te Schreib- und Rechenmeister Knirim und der Zeichenmeister nur bekommen, so wie auch die Nähemeisterin für die Hälfte dieser Stunden die Hälfte des Gehalts, nämlich 100 R., erhalten hat. Der Lehrer der russischen Sprache ist auch auf diesen Fuß gesetzet worden, und der Claviermeister hat nach eben diesem Verhältniß für 3 Stunden des Tags jährlich 150 R. empfangen. Freie Wohnung haben alle von rechtswegen auch haben müssen, sie hat aber bei den meisten nur in einer Stube bestanden, und für den Zeichenmeister hat noch keine ausfindig gemacht werden können, wiewohl man darauf denken muß. Hat ein Lehrer anstatt der pflichtmäßigen 4 täglichen Stunden 6 übernommen, so hat er von rechtswegen 300 R. gekriegt, weil auf jede Stunde jährlich 50 R. gerechnet werden. Es haben aber einige Lehrer für 200 R. Gehalt nicht erlangt werden können. Der Tanzmeister Peslin hat nicht unter 300 R. unterrichten wollen, ohngeachtet er wöchentlich nur 8 Stunden lehret, er braucht aber auf seine Unkosten 2 Gehülfen. Die beiden Lehrer der französischen Sprache haben auch nicht unter 300 R. arbeiten wollen und es ist kein geschickter Franzose wohlfeiler zu erhalten. Mit den Candidaten, welche Wissenschaften in gelehrten Sprachen lehren, hat es bisher viele Schwierigkeiten gesetzt. Sie schlagen ihre Arbeiten weit höher an, als die Arbeiten ihrer Collegen, weil sie weit mehr Fleiß und viel Vorbereitung darauf verwenden müssen. Ob sie nun gleich außer 200 R. Gehalt, freien Tisch, Thee, Holz, Licht, Wäsche und Aufwartung haben, so achten sie doch diese Vortheile nicht einmal für eine hinlängliche Belohnung ihrer hofmeisterlichen Bemühungen, geschweige denn ihrer Lehrstunden. Zum Uebel bringt die Pension nicht so viel ein, daß man ihnen von den Einkünften derselben et-

was geben und sie dadurch bewegen kann, die möglichste Aufsicht auf ihre untergebenen Pensionärs zu haben. Ich habe ihnen zwar, insonderheit zweien derselben, welche die gelehrtesten sind und die schwersten Arbeiten haben, einige Mal ein kleines Geschenk aus der Schulcasse gemacht, allein das befriedigt sie nicht hinlänglich, und man wird ihnen ihren Gehalt vermehren müssen, um sie bei der Schule zu erhalten.

„Im 2ten Jahr der Schule hat das Antritts- und das Schulgeld 4760 R. betragen. Es würde über 5000 R. ausgemacht haben, wenn für mehr als 50 Kinder, welche freie Schule gehabt haben, das Schulgeld an die Schulcasse bezahlt worden wäre: ich habe aber alles, was zu diesem Ende geschenket worden, seit 1 Jahr zu dem Fond genommen, welchen ich zu sammeln angefangen habe. Unterdessen kann man, wenn die Schule allezeit etwas über 300, oder 300 und einige 30 Kinder hat, das Schulgeld jährlich ohngefähr auf 5000 R. berechnen. Von dieser Summe bleibt nichts übrig, sie reicht aber zur Unterhaltung der Schule hin, und das ist alles, was man verlangen kann, wenn man das Schulgeld nicht erhöhen will. Der Inspector und die Lehrer haben im letzt verwichenen Schuljahr 4700 R. an Gehalt gekostet, von dem Antrittsgelde sind nothwendige Bücher für die Schulbibliothek zum Gebrauch der Lehrer, auch Landkarten, Vorschriften, Dinte, und andere Dinge für die Schüler angeschafft worden. Holz und Licht und die Schulknechte haben das übrige weggenommen.

„Als ich vor drittehalb Jahren den Plan zu der Schule und Pensionsanstalt machte, bat ich, daß man festsetzen möchte, ob man auf die Pensionärs Profit nehmen oder nur so viel von ihnen verlangen wolle, als die Unkosten betragen würden? Man beschloß das Letztere. Ich rechnete also die Unkosten so genau, als es möglich war, aus, setzte fest, das die Schule höchstens für 60 Pensionärs Platz habe und so viele auch bekommen würde und vertheilte unter diese Anzahl die Summe der Unkosten. Daraus ist in der dritten Nachricht die Bestimmung des ersten Artikels der Pensions-Unkosten entstanden. Allein die Schule hat gemeiniglich nur 30 oder einige 30 ganze Pensionärs gehabt, hingegen die gesammten Unkosten anwenden müssen; also hat die Pensionsanstalt nicht soviel eingetragen, als sie hätte eintragen müssen, und sie nimmt mehr ab als zu. Ich habe jetzt einen Versuch gemacht und dies den Eltern, deren Kinder in der männlichen Pension sind, vorgestellt, und sie zwar nicht ge-

Digitized by Google

nöthigt, aber gebeten, alle halbe Jahr 15 R. mehr zu geben. Der Erfolg wird zeigen, wie weit und gut dieser Versuch gelingen wird. Eine meiner Hauptabsichten bei dieser versuchten Erhöhung ist, so viel zu erlangen, daß man den Hofmeistern für ihre hofmeisterliche Bemühung jährlich etwas an baarem Gelde geben könne.

„Vermöge meines Rechnungsbuches hat die Schulcasse in den bisherigen 2 Jahren der Schule 17649 R. eingenommen. Es sind aber unter dieser Summe die 1300 R. mit begriffen, welche der Schule ohnlängst als Bauunkosten ersetzt worden; es ist auch das voraus empfangene halbjährige Schul- und Pensionsgeld für einen Pensionär nebst einigen andern außerordentlichen Einkünften darunter begriffen. Man kann also die ordentlichen Einkünfte der Schul- und Pensionsanstalt seit diesen 2 Jahren ohngefähr auf 16,000 R. schätzen. Die Ausgaben haben 18,414 R. betragen, unter welcher Summe aber die 1300 R. Bauunkosten mit berechnet sind, welche wieder ersetzt worden. Dem Ansehen nach hat die Schule 653 R. mehr ausgegeben als eingenommen, allein dieses scheinet nur also, dem 1. hat von den Einkünften des 2ten Jahres das Holz und Licht für's 3te Jahr angeschafft und dafür 342 R. ausgegeben werden müssen und 2. wird ohngefähr eben so viel für die noch vorhandenen Schulbücher, welche den Schulkindern nach und nach verkauft werden, gelöset werden; wenn 3. nicht zu gedenken, daß dasjenige Geld, welches im vorigen 2ten Schuljahr zum Schulgeld für arme Kinder geschenket worden, annoch vorräthig ist und der Schulcasse künftig durch seine Zinsen zu Nutzen kommt.

„Es ist also gewiß, daß die Schule in den 2 ersten Jahren ihrer Dauer alle auf ihre Kosten angeschaffte Meubeln und Bücher, die auf 1200 R. betragen, erübrigt hat.

„Ich bitte inständigst, daß man sich über einen billigen, vernünftigen und nothwendigen Grundsatz vereinigen möge, welcher die Unterhaltungskosten des Schulhauses betrifft. Von Anfang unserer Gemeinde an bis zu meiner Ankunft hat kein Mensch daran gezweifelt noch zweifeln können, daß die Kirche auf ihre Unkosten eine Schule anlegen und unterhalten und die dazu nöthigen Gebäude aufführen und gleichfalls unterhalten müsse. Sie hat solches auch wirklich gethan, und auf gleiche Weise werden in der ganzen Welt auf Kosten entweder der Landesherrn oder der Städte oder der Gemeinde die Schulen und ihre Gebäude angelegt und unterhalten. Unsere Kirchenrechnungen lehren, was unsere Gemeinde von vielen Jahren

vor Unkosten an Schulgebäuden und an die Unterhaltung ihrer jedesmaligen Schule gewendet habe. Ich aber habe ihr ein Mittel bekannt gemacht, eine ansehnliche, ihr zu großer Ehre und zum gemeinen Nutzen gereichende, Schule ohne ihre Kosten zu haben und zu behalten. Ich hoffte, man würde sehr vergnügt darüber sein, daß dieses Mittel bewährt sei und von Gott gesegnet werde, ja daß die Kirche nunmehr das Geld, welches sie beständig an ihre Schullehrer und arme Schulkinder gewendet, erspart und außerdem die Büchsengelder genießt, welche zur Unterhaltung der Schule gewidmet sind. Allein zu meiner Unlust und Betrübniß habe ich bisher das Gegentheil erfahren müssen. Man weiß den Werth meiner Vorschläge, die der Kirche gar keine Unkosten bringen, wohl aber Ehre machen, und etwas nicht Unerhebliches, (denn man kann es jährlich auf 900 R. und noch höher rechnen) ersparen, gar nicht zu schätzen, sondern man will, die Schule soll der Kirche etwas einbringen und ihre Gebäude auf ihre Kosten unterhalten. Hat man ehemals, als man zuerst hölzerne und nachher steinerne Gebäude für die ehemalige geringe Schule aufgeführt, wohl jemals daran gedacht, daß die Schule diese Gebäude bezahlen und unterhalten solle? ja hat man dergleichen Gedanken auch selbst bei Beschließung des jetzigen großen Schulgebäudes gehabt? Keineswegs. Man muß mir die Schulden, in welche die Kirche durch den neuen Schulbau gerathen ist, nicht vorwerfen, denn eines Theils habe ich sie nicht veranlaßt, es hat sie auch die Schule, zu welcher ich den Plan gemacht, und die ich angefangen und bisher regieret habe, nicht verursacht; es ist auch gar kein Zweifel, daß die Kirche nach und nach sowohl durch außerordentliche Beiträge als durch den jährlichen Ueberschuß von ihren ordentlichen Einkünften aus diesen Schulden herauskommen werde, gleich wie dieselben jährlich vermindert worden sind. Ich bitte also, ja ich verlange mit unwidersprechlichem Recht, daß die Kirche fernerhin die Schulgebäude auf ihre Unkosten in gutem Stande unterhalte. Sie wird es selbst bis zur völligen Tilgung ihrer Schulden thun können, und wenn ihre Schulden endlich mit Gottes Hülfe gänzlich getilgt sein werden, wie wird sie alsdann ihren jährlichen Ueberschuß, den sie allezeit gehabt hat, wenn sie nicht etwas Außerordentliches oder einen neuen Bau unternommen, besser anwenden können, als an unsere zu unserer Gemeinde und dem öffentlichen Nutzen so augenscheinlich gereichende Schule? Ich bin gewiß, daß unsere Nach-

Digitized by Google

kommen dieſen Grundſatz, welchen ich jetzt dem Kirchenconvent beſtens empfehle, gar ſehr genehmigen und beſtätigen werden.

„Ob ſich nun gleich, wie oben angeführet worden, unſere jetzige Schulanſtalt ſelbſt unterhält, und, wie ich hoffe, bei guter Regierung allezeit unterhalten wird, ſo können doch nach dem hieſigen Unbeſtand aller Dinge Zeiten und Jahre einfallen, da die Einkünfte der Schule zur Beſtreitung ihrer Unkoſten nicht zureichen. Aus dieſer Urſache ſowohl, als um noch andere nützliche Veranſtaltungen bei der Schule zu treffen, und beſonders auch um einen guten Vorrath von nützlichen Inſtrumenten, Maſchinen und Modellen anzuſchaffen, iſt es nöthig, daß man auf einen beſtändigen Fond für die Schule bedacht ſei. Hätte man ſchon vor 30 bis 40 Jahren dafür geſorget, ſo hätte man ſeitdem etwas wichtiges zuſammenbringen können. Unterdeſſen ſcheint es, als ob Gott den Verſuch ſegnen wolle, den ich ſeit einem Jahr durch die bekannte Stiftung eines Capitals zum Schulgelde für arme Kinder gemacht habe. Läſſet Gott dieſes Capital fernerhin wachſen, wie ich die gewiſſe Hoffnung habe, ſo kann es einen Fond abgeben, der nicht nur zureicht, daß von deſſelben Zinſen der Schulcaſſe das Schulgeld für die Freiſchüler und Freiſchülerinnen, welche von Zeit zu Zeit werden angenommen werden, kann bezahlet werden, ſondern durch welche man für arme oder fähige Kinder noch mehr Gutes ausrichten, jeden Flor der Schule überhaupt aufs höchſte treiben kann. Man müßte aber darauf bedacht ſein, dieſem Fond noch mehr Zuflüſſe zu verſchaffen. Mein Vorſchlag iſt, daß der Ueberſchuß, welchen die Schulcaſſe etwa künftig haben möchte, mit dazu genommen werden möge, und daß man der Schule, wenn die Kirche die Schulden überwunden hat, die für die Schule gewidmeten Büchſengelder wieder zuwende.

„Da Gott meine Anſchläge und Bemühungen nach ſeiner großen Barmherzigkeit bisher geſegnet hat, und ich, ſelbſt zum augenſcheinlichen Nachtheil meiner Privatumſtände, allen mir möglichen Fleiß an die Schule gewendet habe, für meine Mühe aber ſo wenig eine Belohnung verlange, daß ich nicht einmal für meine Kinder freie Schule verlange, ſondern das ganze Schulgeld für ſie bezahle, ſo bitte ich mir dagegen von dem geſammten Kirchenconvent eine zu Protocoll geſchriebene Erklärung aus 1) ob man meine bisherige Gedenkungs- und Verfahrungsart in Anſehung unſerer gegenwärtigen Schule genehmige und 2) ob man mir die mir ertheilte Gewalt, ſie nach meinen beſten Wiſſen und Gewiſſen allein zu regie-

ren, auf Lebenslang oder so lange ich hier bin, erneuern und bestätigen, und wenn ich sie, wie ich durch Gottes Hülfe es zu leisten hoffe, fernerhin gewissenhaft und klüglich gebrauche, mich mit Mistrauen und Ein- und Vorwürfen verschonen wolle? Wenn der Convent dieses beschließt, so bitte ich inständigst, daß es eben sowohl, als diese meine ganze Erzählung und Vorstellung in das Protocoll eingetragen werden möge."

St. Petersburg den 27. Okt. 1764.

Büsching.

Zur Erklärung der letzten Hälfte dieses Berichtes muß ich hinzufügen, daß seit einiger Zeit eine Partei in der Gemeinde und im Convent bestand, welche mit der Schulverwaltung Büschings nicht zufrieden war. An der Spitze derselben standen die Kirchenvorsteher Knust, ein Kaufmann, „der sich sehr vieles herausnahm," und Schröter, ein ehemaliger Conditor und Haushofmeister, „der sich als Wetterbeobachter mit unter die Gelehrten zählte." Beide sahen die Schule nicht als eine Bildungsanstalt für die Kinder der Gemeinde, sondern als eine Einrichtung an, mit welcher man Geld zur Bezahlung der Kirchenschulden und zum Aufbau neuer Häuser gewinnen könne, und hatten dabei anfangs auf den großen Ruf Büschings, als Erziehers, speculirt, mit welchem er bald die neue Schule füllen würde. Als dies Letztere nun wirklich eintraf, er aber die reichlichen Einkünfte der Schule nur zum wahren Nutzen derselben verausgabt und besonders die Reparaturen des neuen Schulhauses, ebenso wie es früher beim alten Schulhause der Fall gewesen war, aus der Kirchencasse bestritten wissen wollte, wurden sie seine heftigsten Feinde. Wie edel steht Büsching diesen Männern gegenüber da, denen es bald gelingen sollte, ihn aus seiner Wirksamkeit zu verdrängen! Er — ein Beförderer der Bildung und Wissenschaft ihrer selbst wegen, sie — Bildung und Wissenschaft als eine Waare betrachtend, mit der man Speculation treiben könne! Büsching hatte seinen Bericht 27. Okt. dem Convent übergeben, welcher aber beschloß, über denselben nicht sogleich, sondern in der folgenden Sitzung zu entscheiden, da die beiden oben erwähnten Kirchenvorsteher gegen Büsching auftraten. Büsching hatte sich nämlich, um dem Convente desto mehr Freiheit in seinen Berathschlagungen zu lassen, aus der Versammlung entfernt. Auch in der nächsten Versammlung am 1. Nov. konnte man sich nicht einigen. Ueber das Ergebniß derselben berichtete der Graf

Digitized by Google

Münnich am 2. Nov. dem Paſtor Büſching: „Geſtern Nachmittag iſt in unſerm Convent meines werthen Herrn Doctors Vorſtellung zweimal abgeleſen und über jeden Punkt deliberiret worden. Die Meinungen waren zwar anfangs nicht einerley, doch hat man ſich zuletzt verglichen. Herr Knuſt und Herr Schröter werden ihre Meinungen heute und morgen zu Papier bringen, und am Donnerstag Nachmittag kommen wir wieder zuſammen, da denn unſere Entſchließung vermuthlich zu E. H. völliger Satisfaction ausfallen wird. Ich habe demnach das feſte Vertrauen, mein wertheſter Herr Doctor werden zur Ehre Gottes und zum Beſten des Nächſten unermüdet in dero bisherigen Bemühungen, die Schule im beſten Flor zu erhalten, und je mehr und mehr aufzuhelfen, fortfahren, denn hievon dependiret unſer aller Credit bey J. M. unſerer allerhuldreichſten Kaiſerin. Alle Glieder des Kirchenconvents verſichern nebſt mir die ſchuldigſte und vollkommenſte Erkenntlichkeit. Am 4. Nov. las der Graf Münnich ein von Paſtor Büſching an ihn gerichtetes Schreiben vor, welches folgende Stelle enthielt: „Mit unſerer Schule ſtehet es alſo; ſie gehöret allein unſerer Kirche an und ſtehet alſo allein unter den gnädigen Patronen und löblichem Kirchenconvent derſelben; — dieſem muß ihr jedesmaliger Zuſtand von Zeit zu Zeit vor Augen gelegt werden, um ihn zu beurtheilen.“ Zugleich mit demſelben hatte Büſching dem Grafen Münnich einen an ihn gerichteten Brief des Freiherrn von Münchhauſen, Miniſters in Hannover, zugeſchickt, in welchem derſelbe ſeinen Wunſch ausdrückt, Büſching möge nach Göttingen zurückkehren, da der Miniſter in der größten Verlegenheit ſei, wem er nach Gesner's Tode die Leitung des Schulweſens übertragen ſollte. Der Graf Münnich hatte auch dieſen Brief dem Convente vorgeleſen. Als der Streit am 4. Nov. nun ſchon mehrere Stunden gedauert hatte, ohne ein Reſultat herbeizuführen, da die Kirchenvorſteher durchaus nicht nachgeben wollten, ging Büſching ſelbſt in die Verſammlung, „bedauerte den Feldmarſchall, daß man ihn ſo lange aufhalte und ſo große Mühe mache, und verlangte mit großer Lebhaftigkeit, daß der Convent noch in derſelben Stunde ſich entſchließen möchte, ob er ſeine beiden Fragen mit ja oder nein beantworten wolle. Würde dieſe Verſammlung wieder vergeblich ſein, ſo würde er unmittelbar nach derſelben ſeinen Entſchluß anzeigen, der auf dieſen Fall ſchon gefaßt ſei.“ Mit dieſer Erklärung verließ Büſching den Convent und es gelang dem Grafen Münnich die Bejahung der beiden Fragen durchzuſetzen. Das Kirchenprotocoll enthält

darüber folgenden Beschluß, „da die Vorsehung Gottes die Anschläge und Bemühung des Herrn Dr. Büsching bei der St. Petri-Schule bisher gesegnet und hoffentlich künftig diese heilsame Einrichtung unter dessen Sorgfalt ferner segnen werde, ihm, dem Herrn Dr., für solche Bemühungen aufrichtig zu danken und zu versichern, daß man des Herrn Doctors bisherige Verfahrungsart in Ansehung unserer gegenwärtigen Schule genehmige." In Bezug auf die zweite Frage erklärte der Convent: „So wie dem Herrn Doctor schon bei der ersten Einrichtung der Schule vom Kirchenconvente die Gewalt gegeben worden, die Schule nach seinem besten Wissen, Gewissen, großer Capacité und Geschicklichkeit zu regieren, so bestätigt der Kirchenconvent solches also mit Vergnügen und versichert, daß, wenn der Herr Doctor die Schule durch Gottes Hülfe fernerhin so wie bisher klüglich und gewissenhaft regieren werde, alles Mistrauen und alle Vor- und Einwürfe, die dem Convente nicht bekannt sind, von selbst wegfallen werden." So war denn dieser Streit, dessen Heraufbeschwörung Büsching selbst in späteren, ruhigeren Jahren für nicht vereinbar mit der nöthigen Besonnenheit erklärte, zu seinen Gunsten entschieden, aber die Mittel, welche er anwenden mußte, um dies Resultat zu erzielen, zeigten, daß ihm in kurzer Zeit weit heftigere Stürme bevorständen.

Am Ende des Jahres 1764 gab er seine letzte Nachricht von der Schule in ähnlicher Weise, wie die 3 vorhergehenden, in deutscher und russischer Sprache heraus. Sie führt den Titel:

Kurze Nachricht von der durch Kaiserliche Majestät allergnädigst privilegirten Schule der Sprachen, Künste und Wissenschaften bey der evangelischen St. Peters-Kirche in St. Petersburg. 1764. 8.

Diese Nachricht zerfällt in 2 Theile. Der erste Theil führt die Ueberschrift: „Verzeichniß der täglichen Lehrstunden in dieser Schule. Dieß Stundenverzeichniß ist schon oben mitgetheilt.

Der zweite Theil führt folgende Ueberschrift:

„Besondere Umstände von der Schule, und der mit derselben verbundenen Verpflegungs- und Erziehungs-Anstalt."

„Aus den obigen Classen werden für ein jedes Schulkind alle halbe Jahr diejenigen ausgesucht, welche desselben Fähigkeit, Geschicklichkeit und Absicht gemäß sind. Es steigt nach Masgebung seines Fleißes und seiner zunehmenden Erkenntniß, nach einer gewissen wohl

Digitized by Google

bedachten Ordnung, von Zeit zu Zeit aus einer niedern in eine höhere Classe.

„Alle halbe Jahr hören die Classen auf und werden von neuen angefangen. Diese Veränderung geschiehet im Anfang des Januars und Julius, und zu dieser Zeit werden auch ordentlicherweise neue Schüler und neue Schülerinnen aufgenommen; die öffentliche Prüfung der Schulkinder aber geschiehet am Ende eines jeden halben Jahres.

„Das gemeine Schulgeld beträgt jährlich nur 8 Rubel; allein, ein Schulkind welches Französisch und Zeichnen lernet, giebt jährlich 16 Rubel, und, wenn es auch vom Tanzmeister und auf dem Clavier unterrichtet seyn will, jährlich 24 Rubel. Von diesem Schulgelde muß im Anfange eines jeden halben Jahres die Hälfte unausbleiblich und ungesäumet voraus bezahlet werden. Ein neues Schulkind bezahlet wenigstens 1 Rubel Antrittsgeld. Wer sich einen Monat oder 2 Monat nach dem Anfang eines Schulhalbenjahres angiebt, wird zwar aufgenommen, muß aber doch das Schulgeld für das ganze halbe Jahr bezahlen, es wäre denn, daß es die Eltern zu sehr beschwerte, in welchem Fall ihnen etwas nachgelassen wird.

„Es werden zwar Kinder von allen Nationen angenommen; es müssen aber alle, die nicht Deutsche sind, erst die deutsche Sprache lernen, ehe sie eine Wissenschaft lernen können, weil die Wissenschaften nur von deutschen Lehrern und in deutscher Sprache gelehret werden.

„Die nöthigen Bücher werden den Kindern in der Schule so wohlfeil verkauft, als sie haben angeschafft werden können.

„Für jede Sprache, Kunst und Wissenschaft sind geschickte Lehrer bestellet und mit der nöthigen Anweisung versehen worden. Die Regierung und Aufsicht über die ganze Schule verwalten ein Director und ein Inspector mit aller möglichen Treue.

„Mit der Schule ist eine Verpflegungs- und Erziehungs-Anstalt verbunden: Wer in dieselbe aufgenommen werden, und darinnen unter der Aufsicht des Directors und Inspectors und bestelleter Hofmeister wohnen will, muß entweder von vornehmer, oder doch von guter Herkunft, auch gelehrig, folgsam, und mit keinem ansteckenden Uebel behaftet seyn, sich schon selbst ankleiden können, und außer den nöthigen Kleidern auch reine Betten und Bettstellen mitbringen, aber keine Bedienten, weil die Schule gute und hinlängliche Bedienten selbst bestellet. Ein jeder Pensionär giebt zum Antritt ein oder vor allemal 4 Rubel, sonst aber zur Unterhaltung der

Meublen, für die Aufwartung, Wärme, Licht, Reinigung des Kopfs, hofmeisterliche Aufsicht, Rath und Vorsorge des Arztes und Wundarztes in Krankheiten und Zufällen, Thee und Frühstück, Mittags- und Abend-Essen, Reinigung der Wäsche und Unterricht in Sprachen, Künsten und Wissenschaften jährlich 130 Rubel, davon alle halbe Jahr die Hälfte richtig und ungesäumt voraus bezahlet werden muß. Da aber mit diesem Gelde die Unkosten kaum bestritten werden können, geschweige, daß der Schule der geringste Vortheil dadurch zuwächset: so haben diejenigen Eltern, welche solches gehöret und bedacht, mit dem 1. Oktober dieses 1764. Jahrs angefangen, für einen jeden Pensionär jährlich 30 Rubel oder halbjährig 15 Rubel mehr zu geben, davon seinem Hofmeister ein Theil zum Geschenk gereicht wird, um denselben zu desto genauerer Aufsicht zu ermuntern. Pensionärs, für welche etwas vorzügliches verlangt wird, müssen auch mehr als die übrigen an die Schulcasse bezahlen, und darüber entweder mit dem Director oder Inspector der Schule einen besondern Vertrag errichten. Diejenigen Pensionärs, deren Haare des Morgens von einem Parückenmacher zurecht gemacht werden sollen, müssen denselben besonders bezahlen. Es müssen auch die Pensionärs zu kleinen Ausgaben für Papier, Bleystifte, Federn und andere Bedürfnisse besonders Geld haben, welches aber ihren Hofmeistern zur Verwaltung und Berechnung gegeben wird.

„Mit den Pensionärs weiblichen Geschlechts ist es auf eine ähnliche Weise beschaffen; nur wohnen sie nicht in dem Schulhause, sondern neben demselben unter Aufsicht und Verpflegung unsers verheiratheten Lehrers der französischen Sprache und desselben Ehefrau.

„Ein Schüler oder eine Schülerin, der oder die nur zu Mittage mit den Pensionären oder Pensionärinnen speisen will, bezahlet für den Tisch und für den Aufenthalt in der Pensionsanstalt vor und nach dem Essen alle halbe Jahr 24 Rubel.

„Wer von der Einrichtung und Beschaffenheit der Schule und Pensionsanstalt genauer und gründlich unterrichtet seyn will, wird gebeten, dieselben nach Belieben persönlich zu besuchen. St. Petersburg am 12. November 1764."

Die letzte Arbeit, welche Pastor Büsching für die Schule machte, war die Abfassung des schon oben erwähnten Sendschreibens an die Verfasser des Berliner Wochenblattes zum Besten der Kinder, in welchem er seine Nachrichten über die Schule und seinen Schulplan gegen einige Einwürfe vertheidigt. Der anonyme Verfasser scheint

Digitized by Google

ihm bekannt gewesen zu sein und hieselbst in St. Petersburg gewohnt zu haben [1]). Daraus erklärt sich der gereizte Ton, in welchem das ganze Büchelchen geschrieben ist.

Mit dem Anfang des Jahres 1765 begannen die Streitigkeiten zwischen dem Grafen Münnich und dem Pastor Büsching, welche den letzteren in wenigen Wochen bewogen, seine Aemter niederzulegen und St. Petersburg zu verlassen. Schon gleich nach seiner Ankunft hieselbst hatte Pastor Büsching über die vielen Amtsverrichtungen geklagt, welche bei der Weitläuftigkeit der Stadt so unendlich viel Zeit wegnähmen, obgleich er nicht einmal ein Dritttheil der Gemeinde in dieser Weise zu besorgen habe. Im Jahre 1764 wurde ihm diese Last fast unerträglich, da Pastor Trefurt krank war, und alle Amtsverrichtungen ihm allein zufielen. Dazu kam die Direction der Schule, welche ihn täglich mehrere Stunden in Anspruch nahm, da er nicht allein Director, sondern auch Inspector und oft sogar Lehrer sein mußte. Der Inspector war so schwach und manche Lehrer waren bei dem verwickelten Schulplan so unbrauchbar, daß Büsching alles selbst besorgen und beaufsichtigen mußte, wenn er die Schule in leidlicher Ordnung erhalten wollte. Durch diese Arbeiten war seine Zeit völlig in Anspruch genommen. Wie sollte er sich aber dabei auf seine Predigten vorbereiten, wie sein großes geographisches Werk vollenden? An die ersteren konnte er oft erst einige Stunden vorher, ehe er die Kanzel betrat, denken, das letztere blieb völlig liegen, und dies zog ihm fast mit jedem Posttage unangenehme Mahnbriefe des Verlegers und seiner Freunde in Deutschland zu. Er hatte dies oftmals dem Grafen Münnich geklagt und geäußert, er werde die vielen Arbeiten nicht lange mehr aushalten, sie würden ihn entweder unter die Erde bei St. Petersburg oder aus Rußland wegbringen. Der Feldmarschall hatte ihn dann zu trösten gesucht. Noch vom 12. Jan. 1765 findet sich ein Brief des Grafen Münnich, in welchem er ein ihm über diese Punkte von Pastor Büsching übersandtes Promemoria beurtheilt. Er schreibt, Pastor Büsching habe ihm „nach dem letzten gehaltenen höchst mühsamen Examen selbst versichert, daß er mit den Lehrern und Schülern sehr wohl zufrieden gewesen, woraus zu schließen, daß die Schulanstalten und Classen bereits in der besten Verfassung stehen. Wozu ist es denn nöthig, daß mein werthgeschätzter Herr Doctor selbst die Function des Inspectors

[1]) Der Pastor Büsching scheint Schlözer für den Verfasser gehalten zu haben.

und der Lehrer auf sich nehmen? Es ist genug, wenn Sie die Woche einmal oder zweimal die Schule visitiren und in jeder Classe sich einige Minuten aufhalten, um zu sehen, ob alles in gehöriger Ordnung tractirt werde, und sodann ernstlich darauf halten. Auf solche Art würde bei der Schule nichts versäumet und E. H. manche Stunde zu Dero Vergnügen und zur Ausarbeitung der Erdbeschreibung finden können — — und Ihnen der Gedanke, entweder aus der Welt oder aus dem Lande vergehen, — — denn wenn eins von beiden erfolgte, so würde ich die Hand, welche ohnedem nach dem Grabe reichet, auch sinken lassen." Die unaufhörlichen Klagen Büschings, die Forderung desselben, der Graf Münnich möge als Kirchenpatron seine Arbeiten erleichtern, verbunden mit der Wiederholung jener Aeußerung erweckten in dem Feldmarschall den Gedanken, der Pastor Büsching wolle, trotzend auf seine Unentbehrlichkeit, ihm drohen. Vielleicht mögen auch Feinde Büschings durch Verläumdungen das Ihrige dazu beigetragen haben, beim Grafen Münnich diese Ansicht zu befestigen. Kurz, die bisherige Freundschaft beider Männer erkaltete und verwandelte sich bei dem überaus heftigen Charakter des Grafen Münnich in wenigen Wochen in die heftigste Feindschaft.

Am 10. März rief der Graf Münnich die Kirchen-Aeltesten und Vorsteher zu einer Conventssitzung in seinem Hause zusammen, um über die Klagen Pastor Büschings zu berathschlagen und auf Mittel zu ihrer Abstellung zu sinnen. Die Prediger wurden nicht eingeladen. Past. Trefurt hätte ohnehin nicht kommen können, da er krank war; den Past. Büsching, der noch an demselben Tage bei ihm gewesen war, hatte er wahrscheinlich nicht eingeladen, weil über dessen Angelegenheiten verhandelt werden sollte. Klüger wäre es jedenfalls gewesen, wenn der Graf Münnich dem Pastor Büsching mitgetheilt hätte, daß eine Conventssitzung stattfinden würde und weshalb er dessen Anwesenheit bei derselben nicht wünsche. Dann hätte Büsching später keinen Grund gehabt, die Gesetzlichkeit der Sitzung anzugreifen, welche allerdings so, wie sie gehalten wurde, nicht allein gegen das Herkommen, sondern auch gegen das Kirchen-Reglement verstieß. Daß aber am 10. März eine förmliche Conventssitzung und nicht, wie man es später drehen wollte, eine Berathschlagung über Kirchenangelegenheiten, über deren Abhaltung es keine Vorschriften gab, stattgefunden hatte, bewies Pastor Büsching daraus, daß alle Kirchen-Aelteste und Vorsteher zu derselben geladen

Digitized by Google

waren, daß ein Protocoll geführt und von den Anwesenden unterschrieben war, und daß dies Protocoll den nicht eingeladenen und daher abwesenden Predigern nachträglich zum Unterzeichnen zugeschickt wurde. In den am 10. März gefaßten Beschlüssen waltete offenbar ein dem Past. Büsching feindseliger Geist. Die einzelnen Punkte sind folgende: 1) „Ob man nicht Ursache habe, bei dem hohen Alter und jetzigen kränklichen Umständen des Herrn Pastor Trefurt und zur Erleichterung des mit vielfältigen und beschwerlichen Amtsgeschäften bei der Gemeinde, Kirche und Schule sehr überhäuften Herrn Dr. Büsching darauf bedacht zu sein, einen gelehrten, beredten, erfahrenen und gesetzten Mann ausfindig zu machen, und denselben zum dritten Prediger bei unserer Gemeinde zu bestellen, und zwar, da die beiden Prediger bei der Stückhofs- und Wassily Ostrowschen Gemeinde, Herr Großkreutz [1]) und Herr Grot [2]) durch ihre von Gott ihnen verliehene Gaben viele Leute an sich ziehen, unsere Gemeinde aber, und folglich auch die Collecten, welche bei der Kirche gesammlet werden, merklich abnehmen, ein solches Subjectum zu erwählen, durch dessen Werth und Vollkommenheiten die gefälligen Prediger der andern Kirchen wo möglich übertroffen, unsere Gemeinde wieder gesammlet und unsere Kirche bei dem bisherigen Vorzuge erhalten werden möge. 2) Daß Pastor Büsching sich gefallen lassen möge, für seine Mühe eine Recompense anzunehmen, und zwar von denen für die Schule so reichlich collectirten Geldern. 3) Anbei auch denselben zu ersuchen, mit den Lehrern und Schulbedienten, mit Battre (dem Oekonomen), dem Todtengräber u. s. w. richtige Contracte zu schließen und ihnen schriftliche Instructionen zu ertheilen, damit sie sich darnach richten und dem Herrn Doctor und denen Herrn Kirchenvorstehern weniger Unruhe verursachen möchten. 4) Daß Pastor Büsching den jungen Herrn Trefurt, der seinem Herrn Vater adjungiret werden solle, zur Information der Jugend bei der Schule mit anführen und gebrauchen

---

[1]) Pastor Großkreutz that alles, um sich zum tüchtigen Kanzelredner auszubilden. Dessen ungeachtet begegnete es ihm einst, daß er, als der Graf Münnich, den er oft unter seinen Zuhörern sah, während der Predigt in die Kirche trat, sich nicht mehr auf die Gedankenfolge seines Vortrags besinnen konnte, abbrechen und das Kirchengebet lesen mußte. Grot II. 133.

[2]) Der Verfasser vieler Schriften, unter andern die Bemerkungen über die Religionsfreiheit der Ausländer im Russischen Reiche. St. Petersburg und Leipzig 1797. 8. 3 Bde.

möge[1]). 5) Es sei zu tadeln, daß jetzt die Classe für Regeln der Oekonomie und Diät bei den Schülern unserer Schule nicht gehalten werde. Dieser Unterricht müsse gehalten werden und das könne entweder in den Schreibclassen oder in der Classe der christlichen Lehre, und zwar gegen Ende derselben, gehalten werden."

Das vorstehende Protocoll ward unterzeichnet von allen Anwesenden dem Pastor Büsching zugeschickt, welcher in dem Inhalte desselben nicht mit Unrecht manche Kränkung für seine Person fand.

Gegen die Bemerkungen und Beschuldigungen, welche in diesem Protocoll seine Person betrafen, verfaßte Pastor Büsching einen eignen Aufsatz, in dessen Einleitung er sagte, daß ihm durch die Sitzung des Convents 10. März sowohl dadurch, daß er von derselben ausgeschlossen, als auch durch den Gegenstand der Verhandlungen, wie er im Protocoll enthalten, eine Prostitution widerfahren sei. Diesen Aufsatz übersandte er 14. März an den Feldmarschall mit einem Briefe, in welchem er demselben „starke und ungeschminkte Vorstellungen" über sein Verfahren machte. Dasselbe that er noch in einem zweiten Briefe am 17. März. Da der Convent glaubte, daß unsere Gemeinde sich verringere, so bewies er durch einen Auszug aus den Tauf- und Todtenregistern das Gegentheil.

1711 — 1720	waren	durchschnittlich	jährlich	43	getauft,	28 begraben.
1721 — 1730	„	„	„	49	„	31 „
1731 — 1740	„	„	„	64	„	55 „
1741 — 1750	„	„	„	97	„	86 „
1751 — 1760	„	„	„	138	„	134 „
1761 — 1764	„	„	„	166	„	159 „

Indem er das Verhältniß der Getauften zu den Lebenden wie 1 : 20 annahm, rechnete er also, daß die Gemeinde zur Zeit seiner Wahl 2760 Personen stark gewesen sei und 1765 3320 Personen enthalte. Diese Vermehrung habe besonders seinen Beichtkreis betroffen, da nach dem Tode des Past. Meintel auf Wassily Ostrow viele Mitglieder von dessen Gemeinde zu ihm übergetreten seien. Die geringe Einnahme bei den Collecten in diesem Jahr erklärt er daraus, daß die Kirchenvorsteher unserer Gemeinde ihre Sammlungen zu spät anfingen, als die Vorsteher der andern Gemeinden schon fast damit zu Ende waren. Er habe alles Mögliche gethan, um der Kirche

[1]) Der junge Trefurt ward später Prediger in Narwa und hat sich als Schriftsteller bekannt gemacht.

Digitized by Google

und Schule Einkünfte zu verschaffen, und besonders den Feldmarschall stets zu Collecten ermuntert und angereizt, weshalb sich derselbe auch einst scherzweise des Dr. Büschings Klingebeutel[1]) genannt habe. Von 1710 — 1. April 1765 habe nach den Büchern die Kirche eine Einnahme von 196,000 R. gehabt; davon kämen auf die vier Jahre seines Amtes 46,000 R., also fast der vierte Theil. Wenn man die Kirche an gewöhnlichen Sonntagen nicht mehr so voll sähe, als zur Zeit des Past. Zuckmantel, so habe das seine guten Gründe. „Damals waren nicht so viele neue Prediger bei den übrigen Gemeinden, zu deren Zuhörern sich die zur Veränderung und Abwechselung geneigten Petersburger vertheilen konnten. Pastor Zuckmantel hatte keine andern als seine Pastoratsgeschäfte und also Zeit genug, auch seine Predigten zu studiren, und wenn er vorzügliche Beredtsamkeit gehabt und in Kanzelreden gezeiget hat, so ist sie für mich gar nicht nachahmungs- und beneidenswürdig, weil ich mit andern Leuten von Einsicht und Geschmack überzeuget bin, daß die künstliche und dem großen Haufen unverständliche Beredtsamkeit gar nicht auf die Kanzel gehöre, sondern daß die Hauptsache der Prediger sein solle, durchs Evangelium zu überzeugen und zu rühren. Ich bin so wenig neidisch darauf, daß andere hiesige Prediger selbst alsdann, wenn ich predige, einen Theil der Glieder unserer Gemeinde zu Zuhörern haben, daß ich vielmehr wünsche, daß sie zur Erweckung derselben dienen mögen." Was die Vergütung für seine Bemühungen um die Schule anlange, so habe er ja schon oft erklärt, daß er eine solche nicht annehme. Sehr ungeschickt böte man ihm jetzt eine Recompense aus den collectirten Geldern an, Uebelwollende würden dann ja sagen, er habe für sich selbst collectirt. Mit den Lehrern der Schule und mit Battre habe er längst Contracte geschlossen, der Todtengräber gehe ihn nichts an, sondern stehe unter den Kirchenvorstehern. Wenn er den jungen Trefurt in der Schule als Lehrer anstelle,, was übrigens sowohl gegen dessen als des Vaters Wunsch sei, so würde ihm dadurch keine Erleichterung in seinen Arbeiten zu Theil, weil er nicht Lehrer sei, sondern nur einzelne Stunden gebe, um die Lehrers in der richtigen Methode zu unterweisen. Was endlich den Tadel anlange, daß in diesem Semester die Classe für Regeln

[1]) Klingebeutel nennt man in Deutschland den ursprünglich mit einem Glöckchen versehenen, an einen langen Stab befestigten Beutel, in welchem die Vorsteher während des Gottesdienstes die milden Gaben einsammeln.

Digitized by Google

der Oekonomie und Diät nicht gehalten würde, so beweise der Convent in seiner Gesammtheit dadurch nur seine Unerfahrenheit und Unfähigkeit zur Leitung der Schule. Wie solle man in der Schule in einem Lehrgegenstande unterrichten, für welchen keine Schüler vorhanden wären? Uebrigens habe er schon vor längerer Zeit dem General-Feldmarschall gesagt, daß in dem laufenden Semester sowohl diese Classe als auch noch einige andere aus dem angeführten Grunde ausfallen würden.

Aus den angeführten Gründen verlangte Pastor Büsching, daß die vorstehenden Punkte noch einmal in einer neuen Sitzung des Convents erörtert und nach Maaßgabe der Berathschlagung einzelne Theile des Protocolls vom 10. März geändert würden. Ein Paar Kirchenälteste kamen zum Pastor Büsching und versicherten ihm, daß sie nicht die Absicht gehabt hätten, ihn zu beleidigen. Der Graf Münnich ließ ihm durch seinen Secretair Frisch schreiben, seine Conduite, mit welcher der Pastor Büsching so übel zufrieden sei, gehöre vor den Kirchenconvent, und da werde demselben vermuthlich völlige Satisfaction geschehen. Ueber sein Verhältniß zum Grafen Münnich nach Abgabe dieses Aufsatzes schreibt Büsching selbst: „Während dieser Zeit hoben der hohe Patron unserer Gemeine aus Unlust über meine, Ihnen gethane freimüthigen Vorstellungen alle unmittelbaren Unterhandlungen mit mir auf, beantworteten auch eine Bittschrift, welche ich und der Herr Inspector zu dem Ende bei Hochderoselben eingaben, daß Sie geruhen möchten, Dero Befehle über Nachrichten von dem Zustande unserer Schule an einen von uns, und nicht an den, derselben unkundigen und unter unserer Regierung (Direction) und Aufsicht (Inspection) stehenden, Lehrer Herrn Luther ergehen zu lassen, auf eine so heftige Art und Weise, daß gar keine gute Hoffnung übrig blieb."

Am 8. April brach auf dem Kirchenhofe in dem alten hölzernen Predigerhause, in welchem der Lehrer Carbonnet die Mädchenpension hielt, Feuer aus. Nicht blos dieses Haus brannte ab, sondern auch noch ein daran stoßendes kleines hölzernes Haus, in welchem der Koch Kayser wohnte, der die Beköstigung der beiden Pensionen besorgte. Der Pastor Büsching und der Fürst Gregor Orlow, der Oberbefehlshaber des zum Löschen beorderten Artilleriecorps, waren fast zuerst auf dem Platz und ihren Bemühungen gelang es, das Feuer auf die beiden Häuser zu beschränken und besonders das stark

Digitized by Google

bedrohte neue Schulhaus, welches nur wenig beschädigt wurde, zu retten. Vor Schreck wurde Büsching am Abend krank.

Zum 9. April hatte Graf Münnich wieder einen Kirchenconvent in seinem Hause ansagen lassen, zu welchem auch Pastor Büsching eingeladen war. Da er noch krank war, so entschuldigte er sich brieflich. In dem Schreiben kommen außer einigen Bemerkungen über das Feuer die letzten Nachrichten über die Schule vor, welche Büsching dem Convente lieferte. Die Mädchenpension bestand aus 8 Ganz- und 2 Halbpensionairinnen. Die Knabenpension zählte im März 16 Ganz- und 4 Halbpensionaire. Von diesen gingen mit dem 1. April 3 als Unterofficiere in die Garde, der Graf Manteuffel würde nächstens Reitpage werden und der ältere Bützow im Mai nach Göttingen gehen. Dann sei die Zahl so zusammengeschmolzen, daß der Koch Kayser von den Einkünften die 5 bei der Pension beschäftigten Lehrer nicht mehr ohne Entschädigung beköstigen könne. Diese Angelegenheit müsse nächstens in einer eigends dazu berufenen Sitzung des Convents entschieden werden. „Sollten die Herrn Mitglieder des Convents eins oder das andere, welches das Publikum gegen unsere Pensionsanstalt einzuwenden hätte, vernommen haben, so wünschte ich, daß sie solches aufschreiben möchten, damit man es nach seiner Richtigkeit oder Unrichtigkeit untersuchen könne." Obgleich nicht alle Mitglieder des Convents zusammengekommen waren, so daß man die Frage wegen der Adjunctur des Candidaten Trefurt nicht entscheiden konnte, wandte sich doch der Feldmarschall mit der Frage an die Anwesenden, ob Pastor Büsching die ohne die Herren Pastoren am 10. März gehaltenen Kirchenberathschlagungen so ansehen könne, als wenn solche zu seiner Prostitution geschehen wären? „Und der Convent hat bezeuget, daß solche gar nicht zu seiner Prostitution angestellet worden wären, und daß es Sr. Erl. dem Herrn General-Feldmarschall alle Zeit beliebig und frei stehe, ohne Zuziehung der Herrn Pastoren und anderer Mitglieder des Convents Kirchenberathschlagungen anzustellen." Dieses von den Anwesenden unterschriebene Protocoll ward dem Pastor Büsching mitgetheilt, welcher folgende Worte darunter schrieb: D. Anton Friedrich Büsching, Pastor, welcher niemals gesagt und geschrieben hat, daß der Convent vom 10. März in der Absicht, ihn zu prostituiren, gehalten worden sey, und an der Richtigkeit des Schlusses des Protocolls im geringsten nicht zweifelt."

Am 11. April war wieder Sitzung des Convents in der Kirchen-

ſtube. Paſtor Büſching wohnte derſelben bei und ſaß neben dem Feldmarſchall. Der letztere tadelte die Schule, welche er ſonſt in den Himmel erhoben hatte, eben ſo wie die Direction des Paſt. Büſching auf die bitterſte und ungegründetſte Weiſe. Anfangs antwortete Büſching auf das eine oder das andere, als er aber ſah, daß es vergeblich war, ſchwieg er vorſätzlich ſtill, ſaß faſt eine halbe Stunde und ließ ihn ſprechen, was er wollte. Endlich ſagte er, da Ew. Exl. mit meiner Verwaltung der Schule gar nicht zufrieden ſind, ſo bitte ich Sie, nehmen Sie mir dieſelbe ab. Als er darüber lächelnd ſpottete, bat Paſt. Büſching die Mitglieder des Convents, ihn von der Adminiſtration der Schule zu entbinden; ſie ſahen aber alle vor ſich nieder und ſchwiegen. Endlich als der Feldmarſchall ſich ſogar zu perſönlichen Vorwürfen hinreißen ließ und unter anderm ſagte, der Paſtor Büſching habe „aus dem Protocoll vom 10. März Gift geſogen und das ſei ein Jesuiter Streich", ſtand Büſching auf, nahm ſeinen Hut und ſagte: „Herr Generalfeldmarſchall und Sie, meine Herren! Mit demſelben freien Willen, mit welchem ich die Errichtung und Verwaltung der Schule übernommen habe, mit eben demſelben lege ich die Direction derſelben jetzt nieder. Es iſt dieſes auch der letzte Convent, dem ich beiwohne. Ich empfehle mich Ew. Exl. Gnade und meiner Herrn Gewogenheit." Mit dieſen Worten verließ er die Sitzung.

In der Schule hatte ſich auf die Nachricht von dem, was in der Sitzung am 10. März vorgekommen war, eine allgemeine Unruhe verbreitet, die ſich noch um ein bedeutendes ſteigerte, als Paſtor Büſching 12. April dem Inſpector und den Lehrern ſchriftlich anzeigte, daß er die Direction niedergelegt habe, und ſie ſich nun in allen Schulangelegenheiten durch die Vermittelung des Inſpectors gradezu an den Convent zu wenden hätten. Er dankte ihnen für den Eifer, den ſie während ſeiner Direction bewieſen hätten, und bat ſie, auch künftighin alle ihre Kräfte dem Wohl der Schule zu widmen. Die Contracte, welche er mit jedem Einzelnen von ihnen abgeſchloſſen habe, werde er zur Kenntniß des Convents bringen.

Seinen Entſchluß, die Direction der Schule niederzulegen, hatte Paſtor Büſching am Abend des 11. Aprils in folgendem Briefe an den Kirchenconvent nochmals ausgeſprochen: „Ich habe 1761 und 1762 nach Maßgebung des gütigen Auftrages des damaligen Kirchen-Convents einen Plan zu einer Schule gemacht, der vom Kirchen-Convent genehmigt und mir zur Ausführung überlaſſen, auch in

ganz Deutschland gebilligt und gerühmet, ja für vortrefflich erklärt worden. Bei der Ausführung desselben habe ich unter täglicher Anrufung Gottes alle meine Zeit und Kräfte daran gewendet, um so viel zu thun, als nur nach den hiesigen Umständen möglich ist, und in allen Stücken nach meinem besten Wissen und Gewissen gehandelt. Wie viel meine Bemühungen gefruchtet, liegt vor Augen. Da aber Se. Erlaucht, der hohe Patron unserer Kirche und Schule, mit meiner Direction der Schule nicht zufrieden sind, auch der Hochlöbliche Convent Hochderoselben Meinung wenigstens stillschweigend beitritt, so bleibt mir zur Ruhe meines Gemüthes weiter nichts übrig, als noch ein mal, gleich wie es schon mündlich geschehen ist, aufs allerinständigste und dringendste zu bitten, daß ein Hochlöblicher Kirchenconvent mir die bisher geführte Direction der Schule ganz abnehmen möge, gleich wie ich sie auch hierdurch von diesem Tage an völlig niederlegen und denen gesammten Lehrern durch ein Circulairschreiben anzeigen werde, daß sie sich inskünftige nicht mehr an mich, sondern allein an den hochlöblichen Kirchenonvent zu halten hätten. Meine Rechnungen will ich morgen ablegen.

„Ich werde meinen Plan nebst der Art und Weise, wie ich ihn ausgeführt habe, drucken lassen, damit die ganze gelehrte Welt darüber urtheilen könne."

Der Graf Münnich hatte inzwischen in der Vocation Pastor Büschings nachsehen lassen und in derselben folgende, oben angeführte Worte gefunden: „Insonderheit werden Dieselben sich mit Eifer angelegen sein lassen, unsere jetzige neue Anstalten zur Aufnahme unserer Schule mit zu bewürken." Darauf gründete er einen Plan, den Pastor Büsching zu nöthigen, sein Benehmen am 11. April für eine Uebereilung zu erklären und die Direction der Schule wieder zu übernehmen. Er berief zu dem Ende wiederum einen Convent auf den 14. April, in welchem er folgende Schrift vorlesen ließ.

„Der lebendige, ewige und barmherzige Gott, in dessen Namen wir abermals versammelt sind, regiere durch seinen heil. Geist unser Herz und Sinn, damit unsere Berathschlagung zu seiner und Ihro Kais. Maj. Ehre und zum Besten unserer lieben St. Peters-Gemeinde, Kirche und Schule gereichen möge.

„Da der Herr Dr. Büsching nicht nur in unserm am 11. dieses gehaltenen Kirchenconvent mündlich, sondern auch gleich darauf schriftlich declariret, daß er hiemit das Directorium unserer lieben

St. Peters-Schule niederlege; nachhero auch denen sämmtlichen Lehrern kund gethan, daß dieselben der Schule wegen sich nicht weiter an ihn zu wenden hätten, wodurch also eine gänzliche Veränderung bei unserer Schule, Gott gebe nicht zu derselben Nachtheil, vorgehen wird,

„so sehe ich solches von Seiten des Herrn Dr. Büsching zwar als eine Uebereilung an, allein wie sich weit wichtigere Sachen, auch Verheerung ganzer Länder, Krieg und Blutvergießen im Frieden beilegen lassen, so könnte auch noch der Herr Dr. Büsching diese seine Resolution ändern, wenn ihm durch ein Paar Männer aus unserer Mitte freundlich zugeredet würde, welches mir und vermuthlich dem ganzen hochl. Kirchenconvent angenehm sein wird.

„Ich meines Orts will des lieben Friedens wegen mein Ressentiment über alles das, was mir beleidigend vorgekommen, in mir unterdrücken und zum Besten der Schule, auch Aergerniß in der Gemeinde zu verhüten, die Hand zur Liebe und Einigkeit gern darbieten.

„Doch wäre hiebei auf des Herrn Dr. Büschings Vocation und auf das ihm aufgetragene Directorium der Schule zu sehen: Ob der Hr. Doctor befugt sei, sich auch der Pflicht dieses wichtigen Amtes, zu welchem er sich selbst erboten, zu entziehen und den Kirchenconvent in Verlegenheit zu setzen, und ob er nicht seines Gewissens und Namens willen schuldig sei, der Schule so lange, bis man eine andere Einrichtung gemacht, vorzustehen.

„Sollte aber dieses alles wider Vermuthen bei dem Herrn Dr. Büsching, von seiner gefaßten Resolution abzustehen, nichts fruchten, so wird nöthig sein, dem Herrn Inspector Göbel die Direction der Schule aufzutragen und bei derselben die beste Einrichtung und Verfassung zu machen, wozu Gott seinen Segen von oben herab geben wolle.

„Welchergestalt der Herr Dr. Büsching selbst Gelegenheit gegeben, daß man auf einen dritten Prediger bedacht sein müsse, solches erhellet aus dessen hiebei kommendem Briefe vom 14 März a. c. und daß derselbe mit eigner Hand geschrieben:

„Ew. Erl. haben mich zu meiner Prostitution von der Berathschlagung über neue Prediger ausgeschlossen",

„solches zeiget der ebenfalls hiebei gefügte Original-Brief vom 17. März; diesen nachdrücklichen Worten will der Hr. Dr. Büsching einen andern Verstand beilegen.

Digitized by Google

„Anderer Umstände zu geschweigen.“

Nachdem diese Schrift im Convent durch den Protocolliſten vorgeleſen war, brachten die Kirchen-Aelteſten G. Fr. Michaelis, L. B. Ritter und Fr. W. Poggenpohl dieſelbe dem Paſtor Büſching, der ſie mit Erſtaunen durchlas und ſich dann an die Ueberbringer mit der Frage wandte, ob ihnen der Inhalt bekannt ſei. Nein! erwiederten ſie traurig, der Generalfeldmarſchall hat zwar dieſe Schrift durch den Protocolliſten vorleſen laſſen, wir haben aber, weil wir betäubt und niedergeſchlagen ſind, nicht darauf Acht gehabt, ſondern ſind auf ſein Verlangen ſogleich mit derſelben fortgegangen, um ſie Ihnen zu bringen. Paſtor Büſching erklärte ihnen dann den Inhalt und zeigte ihnen, wie er in dieſer Schrift weiter nichts als einen Verſuch des Kirchenpatrons ſehen könne, ihn zu zwingen, die Verwaltung der Schule auch wider ſeinen Willen unter der despotiſchen Regierung des Feldmarſchalls fortzuſetzen. Der Fall ſei nun eingetreten, den er vorausgeſehen habe, daß das Aufgeben der Schuldirection auch das Aufgeben ſeines Predigeramtes nach ſich ziehen werde. „Ich kenne Sie als meine Freunde, fuhr er fort, daß Sie aber jetzt Ihre Rechte als Kirchen-Aelteſten nicht ausüben, ſondern in den Kirchenconventen ſtille ſchweigen, und den Generalfeldmarſchall nach ſeinem despotiſchen Willen ſchalten und walten, die Kirchen- und Schulſachen ganz zerrütten laſſen, das iſt Gottes unerwartete Schickung, die ich mit Erſtaunen wahrnehme, und der ich mich in Demuth unterwerfe. Da nun der Kirchenconvent ſich nicht zu rathen noch zu helfen weiß, ſo müßte ich den entſtandenen Streit entweder an das Juſtiz-Collegium oder an die Verſammlung unſerer Gemeinde zur Entſcheidung bringen. Das erſtere kann und werde ich nicht thun, weil ich vor Jahr und Tag, wie man dafür hielt, meinen Kopf gewaget habe, um unſerer Gemeinde und aller ausländiſchen Gemeinden bisherige Unabhängigkeit von dieſem Collegium zu erhalten. Das zweite kann und werde ich nicht thun, um eine ärgerliche Spaltung in unſerer Gemeinde zu verhüten. Dieſe Verhütung iſt für einen Lehrer des Evangeliums ſo pflichtmäßig, daß er um derſelben willen alles aufopfern muß. Ich bin zwar gewiß, daß der größte Theil unſerer Gemeinde mir Recht geben und es mit mir halten würde, ich zweifle aber nicht, daß der Generalfeldmarſchall auch ſeine Parthei haben würde, und wenn ich gleich keine Urſache habe, ihn und dieſelbe zu fürchten, ſo ſoll doch um meinetwillen und durch mich keine Trennung entſtehen, ſondern ehe die-

ſelbige entſtehet, will ich aus dem Wege gehen. Ich habe zwar bei der Gemeinde nichts erworben, auch nichts erwerben wollen, ſondern bin durch Geben und Leihen in Schulden gerathen, ich habe überhaupt auch kein eigenes Vermögen, auch keinen neuen Beruf; alles dieſes aber macht mich nicht irre! denn ich vertraue Gott. Ich muß und will alſo mein Predigtamt niederlegen und wieder nach Deutſchland reiſen. Machen Sie aber, meine Freunde, dieſen meinen Entſchluß noch zur Zeit weder im Kirchenconvent, noch ſonſt bekannt, ſondern warten Sie noch einige Wochen, damit ich in Anſehung meiner und der Kirche Angelegenheiten erſt nützliche Maaßregeln ergreifen kann."

Die drei Kirchen-Aelteſten ſeufzeten darüber, daß kein Stelling, kein Stegelmann mehr lebe; ſie fielen Büſching weinend um den Hals und gingen ſchluchzend in den Kirchenconvent zurück, dem ſie in ihrer Betäubung anzeigten, daß Paſtor Büſching auch das Predigeramt niederlegen und nach Deutſchland zurückkehren wolle. Der Convent ging gleich auseinander und die Kaufleute breiteten das Vorhaben Büſchings alsbald an der Börſe aus. Als derſelbe dieß erfuhr, ſchrieb er noch am 14. April folgenden Brief an den Kirchenconvent, in welchem er um ſeinen Abſchied bat:

„Ich bin am 31. Okt. 1760 von dem damaligen Hochlöblichen Kirchenconvent berufen worden, „als ordentlicher Paſtor und Seelſorger der evangel. St. Peters-Gemeinde derſelben das Wort Gottes rein und lauter zu verkündigen und mir zugleich mit Eifer angelegen ſein zu laſſen, die neuen Anſtalten der Schule mit zu bewirken." Dafür ſind mir nicht allein 700 R. Gehalt verſprochen, ſondern ich bin auch ermuntert worden verſichert zu ſein, daß man mich nicht allein mit Liebe empfangen, ſondern mir auch in Zukunft ſtets mit ſchuldigſter Ergebenheit, Hochachtung und Vorſorge begegnen werde.

„Gott hat damals mein Gewiſſen verpflichtet, dieſen Beruf anzunehmen, ungeachtet es mir ſowohl von der Königl. Regierung zu Hannover, als allen andern Perſonen in Deutſchland, die mich kannten, verdacht wurde. Ich bin im Juli 1761 hieſelbſt angekommen, ſehr liebreich aufgenommen worden, und habe das mir anvertraute Amt im Namen Jeſu Chriſti freudig und eifrig angetreten. Ich habe es auch ſeit der Zeit mit einer ſolchen Treue, Uneigennützigkeit und Gewiſſenhaftigkeit zu verwalten mich bemühet, und aus Ueberzeugung und Empfindung meiner Schwäche Gott unabläſſig

Digitized by Google

um Kraft, Treue und Weisheit dergestalt angeflehet, daß ich in diesen Stücken eine Freudigkeit des Herzens habe, die ich Gott demüthigst verdanke. Es hat mir mein eigenes und unserer Gemeinde ewiges Heil täglich und unbeschreiblich am Herzen gelegen und ich habe den von mir selbst über alles geliebten und verehrten Heiland der Welt meiner Gemeinde, so gut als ich gekonnt, zur Liebe und Verehrung anzupreisen gesucht. Die Habsucht habe ich, als einem Prediger ungeziemend, verabscheut, die Bequemlichkeit fahren gelassen und einem jeden ohne Unterschied nicht nur mit meinen Predigtamtsverrichtungen, sondern auch auf alle begehrte und mir möglich gewesene Weise zu dienen gesucht, ohne auch nur Dank dafür zu verlangen. Meine Dienstfertigkeit und Gutherzigkeit ist zwar äußerst gemißbraucht worden, ich habe mich aber doch zur Fortsetzung derselben verpflichtet erachtet und allein auf Gott gesehen. In Ansehung unserer kirchlichen Angelegenheiten habe ich mich auf vielerlei Weise unverdrossen bemühet, besonders als auch die zerstreuten und unordentlichen Kirchen-Acten in Ordnung gebracht, zusammenbinden lassen, die Geschichte und Schicksale der Gemeine geschrieben, die Verdienste ihrer gnädigen Patronen und das Andenken an ihre treuen Prediger durch Sammlung ihrer Bildnisse, durch Beschreibung ihres Lebens und durch Leichensteine auf die Nachkommen zur hochachtungsvollen Erinnerung zu bringen gesucht, gleich wie ich auch diese pflichtmäßigen Bemühungen völlig zum Stande bringen werde.

„In Ansehung der Schule habe ich weit mehres gethan, als von mir verlanget und erwartet worden. Meine Vorschläge haben der Kirche nichts gekostet, wohl aber etwas erspart, und ich bin eifrig mit darauf bedacht gewesen, die Schulden der Kirche zu tilgen. Zwar beträgt das Geld, welches ich zur Kirchen-Casse und zum Schulfond gesammelt habe, nur 4166 R., allein es ist doch zum Beweise meines guten Willens hinlänglich. Ich habe nach dem mir geschehenen Auftrag einen Plan zu einer Schule gemacht, der in vielen auswärtigen Ländern den Kennerbeifall gefunden, und ihn im Vertrauen auf Gott ohne Unkosten der Kirche ausgeführt. Die Schule hat sich bis daher zum augenscheinlichen Beweise des über sie gewalteten Segen Gottes selbst unterhalten und laut des Rechnungsbuches über 21,000 R. eingetragen, die zu den nothwendig gewesenen Unkosten verwandt worden. Mit welcher Treue, Sorgfalt, Eifer und eigenem Geldaufwand ich der Schule dritthalb Jahr vorgestanden, ist zum Theil bekannt; allein der allwissende Gott,

Digitized by Google

der es vollkommener weiß, als Menſchen, und auf deſſen Ehre auch, ſo wie auf ſein Wohlgefallen allein zu ſehen, ich täglich von neuem beſchloſſen habe, weiß auch mehr als Menſchen, wie unbeſchreiblich groß die Laſt meines Predigt- und Schulamtes geweſen iſt, wie viel Verdruß und Betrübniß ich ausgeſtanden, wie große und wie viele Schwierigkeiten ich zu überwinden gehabt, wie vieler Mißdeutung und Verdüſterung meine redlichſten Abſichten ausgeſetzt geweſen, wie viele melancholiſche Stunden, Tage und Nächte ich gehabt, und wie ſehr ich in Anſehung meiner eigenen Angelegenheiten zurückgekommen bin. Die heftigen Angriffe, welche ich inſonderheit gegen Ende des vorigen Jahres und ſeit dem 10. März des gegenwärtigen Jahres erfahren, haben mich zum Dienſt der Gemeinde ganz untüchtig gemacht, und da ſie zu der mir oft unerträglich geweſenen äußern Laſt hinzugekommen: ſo bin ich von der dringenden Nothwendigkeit, St. Petersburg zu verlaſſen, überzeugt, auch verſichert, daß ich allein dadurch noch größeren Uebeln vorbeuge.

„Ich beſchließe alſo nicht aus Uebereilung, nicht aus Zorn, nicht aus Bitterkeit, ſondern wohlbedächtig und nach inbrünſtiger Anrufung Gottes mein bisher und faſt 4 Jahre lang verwaltetes Predigtamt niederzulegen, nach Deutſchland zurückzukehren und die übrige Zeit meines Lebens meinen ehemaligen, bisher unterbrochenen Arbeiten zu widmen. Ich bitte den Hochlöbl. Kirchenconvent, meine Stelle ſobald es möglich mit einem chriſtlich-gottſeligen und tüchtigen Mann hinwieder zu beſetzen, mich aber in Frieden zu entlaſſen. Meine Amtsleiſtungen werde ich bis zu meiner Abreiſe getreulich fortſetzen. Ich verſichere aufrichtig, daß ich nicht die geringſte Bitterkeit gegen jemand vom Hochl. Kirchenconvent und ſonſt eine Perſon in meinem Gemüthe hege, auch allezeit willig ſein werde, unſerer Kirche zu dienen, wenn ſie mich zu ihrem Nutzen wird gebrauchen können.

„Gott aber wolle den Hochlöbl. Kirchenconvent regieren und ſegnen, um meine Stelle hinwieder ſolchergeſtalt zu beſetzen, daß es zur wahren und großen Ehre des Namens unſers Herrn Jeſu und zum augenſcheinlichen und wichtigen Nutzen unſerer Kirche und Schule gereichen möge.

„Ich bitte geziemend, daß meine obige Erzählung nicht anders als eine kurze Rechenſchaft von meinem bisher bei der Gemeine geführten Amt angeſehen werden möge.“

2. Die Nachfolger Büschings.

a) Joh. Bernhard Heinrich Göbel.

Schon am 14. April war der Inſpector Göbel in den Convent gerufen und ihm aufgetragen, nicht bloß ſein bisheriges Amt fortzuſetzen, ſondern daneben auch vorläufig die Direction der Schule zu übernehmen. Der Inſpector bat ſich eine Inſtruction für die Directorſtelle aus, da ihm die Geſchäfte derſelben nicht völlig bekannt ſeien. Der Kirchenconvent kannte dieſelben aber auch nicht, ſondern verwies ihn an den Dr. Büſching, um ſich mit demſelben darüber zu beſprechen. Da dem Convent alle Einzelnheiten in der Schule und beſonders die Verpflichtungen und Beſchäftigungen der Beamten unbekannt waren, ſo erhielt der Inſpector den Auftrag, auch ſeine bisherigen Verpflichtungen aufzuſchreiben. Mit dem Abgange Büſchings ſchienen auch die tüchtigſten Lehrer den Glauben an das Fortbeſtehen der Schule verloren zu haben. Als der Inſpector Göbel am 18. April wiederum in den Convent gerufen wurde, um ihm neben ſeinem bisherigen Amte das Directorat definitiv anzutragen, brachte er ſchon einen Bericht mit, welche weſentliche Veränderungen in dieſen wenigen Tagen im Lehrerperſonal eingetreten ſeien. Zwei der tüchtigſten Lehrer, Stark und Beckmann, hätten ihre Stellen ſchon gekündigt, zwei andere, faſt eben ſo große Verluſte ſtänden bevor, da der franzöſiſche Lehrer Nardin und der Hofmeiſter Uhthoff wohl daſſelbe thun würden. Der Inſpector erklärte ſich bereit, das Directorat mit zu übernehmen, bat ſich aber durchaus eine Inſtruction für daſſelbe aus und die Kirchenälteſten Michaelis und Ritter gingen zum Dr. Büſching, um denſelben um Ausarbeitung einer ſolchen zu erſuchen. Am 25. April ward der Entwurf Dr. Büſchings vom Convent beſtätigt und dem neuen Director Göbel übergeben.

„Wir Endesunterſchriebene, der evangeliſchen St. Peters Gemeine Patron, Paſtor, Aelteſte und Vorſteher tragen dem bisherigen wohlverdienten Inſpector unſerer Schule, Herrn P. Johann Bernhard Heinrich Göbel, zu der von ihm noch fernerhin feſtzuſetzenden Inſpection über die Schule auch die Direction über dieſelbige dahin auf, daß er über alles, was der Schule ſowohl zum Schaden als Vortheil gereichen kann, ſorgfältig wache, jenen zu verhüten und dieſen zu befördern ernſtlich ſuche; die Erhaltung, Vermehrung und Erſparung der Einkünfte der Schule, ſo viel ihm möglich iſt, beför-

Digitized by Google

dern; die gehobenen Schulgelder nebst ihrer Berechnung an den Kirchenconvent überliefere; die Lehrer der Schule ebensowohl in vergnügter Zufriedenheit als in guter Einigkeit, Ordnung und geflissentlicher Besorgung ihrer Aemter erhalte, sie auch zur bestmöglichsten Verwaltung derselben mit Rath und Hülfe unterstütze; wenn neue tüchtige Lehrer gesucht werden müssen, sich dieserwegen auf alle nöthige und nützliche Weise bemühe; die nöthigen Laquayen und Hausknechte für die Schule bestelle und zur Erfüllung ihrer Pflichten anhalte; die für die Schule angeschafften Mobilien, Bücher und Sachen, von welcher Art sie auch sind, bei derselben und im guten Stande erhalte, auch wenn es nothwendig oder sehr nützlich ist, vermehre; auf alles, was zur Verbesserung und Aufnahme der Schule gereichen kann, unaufhörlich sinne und es weislich beurtheile; einem jedem, welcher die Schule näher kennen lernen will, durch dienstfertige Gefälligkeit und wohlbedachte Benachrichtigung eine gute Meinung von derselben beibringe, und besonders auch die öffentlichen Prüfungen der Kinder also einrichte, wie es dem wahren Zweck wirklich gemäß ist.

„Gleichwie nun der Herr Director und Inspector von diesen angeführten Schulangelegenheiten sowohl als allen andern erheblichen bedenklichen und wichtigen Vorfällen und Umständen den Kirchenconvent fleißig und geziemend, schriftlich und mündlich Bericht abzustatten schuldig sind, auch, wie wir nicht zweifeln, wirklich abstatten werden, um von demselben Rath, Vorschrift, Bestätigung, Hülfe und Unterstützung zu erlangen: also sollen Sie auch zu allen im Kirchenconvent über die Schulangelegenheiten anzustellenden Berathschlagungen persönlich gezogen werden, damit diese desto kürzer und besser eingerichtet werden und von statten gehen mögen. Wir sind auch willig, Ihnen zur Erleichterung der Inspection über die Classen einen solchen Lehrer an die Seite zu setzen, den Sie uns als den geschicktesten und tüchtigsten vorschlagen werden und zu dem Sie das Vertrauen haben, daß er in Nothfällen Ihre Stelle am besten vertreten könne. Uebrigens behalten wir uns vor, künftig in Ansehung dieser und anderer Angelegenheiten der Schule dasjenige zu verfügen, was wir den Umständen und der Nothdurft gemäß zu sein erachten werden, versprechen aber auch, Ihnen für die treue und weise Verwaltung der Direction und Inspection über die Schule unsere Erkenntlichkeit und Dankbarkeit wörtlich und thätlich zu beweisen."

Am 25. April übergab der Director Göbel dem Kirchencon-

Digitized by Google

vent einen Etat der an dem Tage von ihm übernommenen Schule. Bei 19 Lehrern, einer Gouvernante, einem Arzt und einem Wundarzt zählte die Schule 191 Schüler (138 Deutsche. 53 Russen), unter denen 11 Ganzpensionaire (8 Deutsche, 3 Russen), 3 Halbpensionaire (2 Deutsche, 1 Russe) waren, und 44 Schülerinnen (36 Deutsche, 8 Russinnen) unter den 4 Ganzpensionairinnen (2 Deutsche, 2 Russinnen) und 2 Halbpensionairinnen (Russinnen) waren. Die Aufsicht über das Schulhaus hatte der Oekonom Battre, die Speisung der beiden Pensionen der Koch Kayser, die Reinigung der Köpfe die Wittwe Schlepper.

Im Anfang hob sich die Schule etwas unter dem Directorat Göbels. Im Juli zählte sie 207 Schüler (152 Deutsche, 55 Russen), darunter 11 Ganzpensionaire (5 Deutsche, 6 Russen), 3 Halbpensionaire (Deutsche) und 63 Schülerinnen (51 Deutsche, 12 Russinnen), darunter 7 Ganzpensionairinnen (3 Deutsche, 4 Russinnen), 4 Halbpensionairinnen (1 Deutsche, 3 Russinnen). Dabei hatte sie mit Einschluß des Directors 17 Lehrer und eine Gouvernante.

Ueber den Zustand der Schule giebt folgende Schrift Auskunft, welche in deutscher und russischer Sprache erschien:

Nachricht von der Schule der Sprachen, Künste und Wissenschaften bey der hiesigen evangelischen St. Peters-Kirche: Mit welcher zugleich zu der öffentlichen Prüfung und Redübung am 13. und 14. Juli dieses Jahrs ehrerbietigst und ergebenst einladet P. Joh. Bernh. Heinr. Göbel, der St. Peters-Schule Director. St. Petersburg. 1765. 8.

„Die St. Petersschule hat sich unter der beglückten und sie seegnenden Regierung unserer Allergnädigsten Monarchin nunmehro schon ins dritte Jahr erhalten, und es ist im geringsten nicht zu zweifeln, daß sie unter göttlichem Beystande noch immer von Zeit zu Zeit zunehmen und sich vermehren werde. Der hochlöbliche Convent unserer evangelischen St. Peters-Kirche wendet alle nöthige und mögliche Mühe an, ihre gesammte äussere und innere Verfassung aufs beste einzurichten und von Tage zu Tage zu verbessern.

„Sie hat sich zumalen noch immer der unermüdeten Vorsorge unsers gnädigen Patronen, Sr. Erl. des Herrn General-Feldmarschalls, Reichs-Grafen von Münnich zu erfreuen, und ist überhaupt mit allem versehen, was ihrer innern Einrichtung unentbehr-

lich ist. Die Direction und Inspection wird mit der möglichsten Sorgfalt und Treue verwaltet. Es ist auch eine hinlängliche Anzahl geschickter Lehrer vorhanden, welche in den Sprachen, Künsten und Wissenschaften unterrichten. Und so wie es daran niemals fehlen darf, kann man auch versichert seyn, daß es daran niemals fehlen werde.

„Ich erneuere hiemit die Einrichtungen meines unaufhörlich geliebten und hochgeschäzten Vorgängers, des Herrn Dr. Büschings, ohne das geringste von demjenigen zu verändern, was nicht nach dem sich von Zeit zu Zeit veränderten Zustande der Schule nothwendig verändert werden mußte, und lege darüber in den folgenden Blättern Rechenschaft ab.

Verzeichniß der täglichen Lehrstunden.

„Die Schüler und Schülerinnen machen in Ansehung des zu bezahlenden Schulgeldes drey Classen aus, die alle in einer jeden Stunde ihre Lehrstunden haben. Ich will die täglichen Lehrstunden nach dieser Eintheilung der Schulkinder verzeichnen, damit jedermann sehe, was ein jedes Kind in einer jeden Stunde nach und nach für einen Unterricht genießen kann, und darüber in der Folge nähere Anmerkungen machen.

I. Bei den Schülern.

Vormittags.

Von 8 — 9.

1. Für Schüler von allen drey Classen:
   Deutsche und Lateinische Leseclasse.
   Deutsche Sprachclasse für Russen.
   Deutsche und Lateinische oder Französische Schreibclasse.
   Erste Rechenclasse.
2. Schüler der zweyten und ersten Classe haben außer den vorhergehenden noch die
   Dritte lateinische Classe.
   Classe für die schönen Wissenschaften.
   Classe für die reine Mathematik.

Von 9 — 10.

1. Für Schüler von allen drey Classen.
   Deutsche und Lateinische Leseclasse.
   Russische Sprachclasse für Deutsche.

Digitized by Google

Classe der christlichen Lehre für Russen.
Deutsche und Lateinische oder Französische Schreibclasse.

2. Schüler der zweyten und ersten Classe haben außer den vorhergehenden noch die
Zweyte Lateinische Classe.
Classe für die angewandte Mathematik und Physik.
Französische Leseclasse.
Französische Classe zum Reden.

Von 10 — 11.

1. Für Schüler von allen drey Classen:
Deutsche Leseclasse.
Deutsche und Lateinische oder Französische Schreibclasse.
Deutsche Sprachclasse für Russen.
Classe zur Vorbereitung auf die Künste und Wissenschaften.
2. Für Schüler der zweyten und ersten Classe:
Erste lateinische Classe.
Französische Classe zum Reden.
Zweyte Classe für die Erdbeschreibung.
Zeichnenclasse.

Am Sonnabend haben alle Schüler in dieser Stunde einen Unterricht zur Bildung des Herzens und der Sitten.

Von 11 — 12.

1. Für Schüler der zweyten und ersten Classe:
Zeichnenclasse.
2. Für Schüler der ersten Classe:
Clavierclasse.

Nachmittags.

Von 2 — 3.

1. Für Schüler von allen drey Classen:
Deutsche Leseclasse.
Zweyte Rechenclasse.
Deutsche und Lateinische oder Französische Schreibclasse.
Russische Sprachclasse für Deutsche.
Classe der Religion.
2. Für Schüler der zweyten und ersten Classe:
Zeichnenclasse.
Classe der Oekonomie, Gesundheitslehre und Naturhistorie.
Französische Classe zum Reden.

Digitized by Google

Von 3 — 4.

1. Für Schüler von allen drey Classen:
   Deutsche Leseclasse.
   Russische Leseclasse.
   Russische Schreibclasse.
   Dritte Rechenclasse.
   Classe für die Orthographie und gute deutsche Schreibart.
   Classe für den kleinen Catechismus.
2. Für Schüler der zweyten und ersten Classe noch außer den angezeigten die:
   Erste historische Classe.
   Französische Classe zum Uebersetzen und Ausarbeiten.

Von 4 — 5.

Für Schüler der zweyten und ersten Classe:
Deutsche Leseclasse.
Classe für die griechische und orientalischen Sprachen.
Zweyte historische Classe.
Erste Classe für die Erdbeschreibung.
Französische Classe zum Reden.

Von 5 — 6.

Für Schüler der ersten Classe:
Clavierclasse.

Mittwochs und Sonnabends fallen alle diese Nachmittagsclassen weg, und es ist alsdann

Von 2 — 4

Für die Schüler der ersten Classe:
Tanzclasse.

Von 3 — 5.

Für Schüler von allen drey Classen:
Singeclasse.

II. Bey den Schülerinnen.

Vormittags.

Von 8 — 9.

1. Für Schülerinnen von allen drey Classen:
   Classe für den kleinen Catechismus.
   Knütte- und Näheclasse.
2. Für Schülerinnen der zweyten und ersten Classe auch die Französische Classe zum Lesen, Reden und Uebersetzen.

Digitized by Google

Von 9 — 10.

1. Für Schülerinnen von allen drey Classen:
   Deutsche Leseclasse.
   Deutsche und Französische Schreibclasse.
2. Für Schülerinnen der zweyten und ersten Classe auch die Zeichnenclasse.

Von 10 — 11.

Für Schülerinnen von allen drey Classen:
Deutsche Leseclasse.
Deutsche und Französische Schreibclasse.
Classe der Religion.

Am Mittwoch haben alle Schülerinnen in dieser Stunde einen Unterricht zur Bildung des Herzens und der Sitten.

Von 11 — 12.

Mittwochs und Sonnabends für alle drey Classen:
Singeclasse.

Nachmittags.

Von 2 — 3.

1. Für Schülerinnen von allen drey Classen:
   Deutsche Leseclasse.
   Knütte- und Näheclasse.
2. Für Schülerinnen der zweyten und ersten Classe auch die Classe für das Allgemeinste der Erdbeschreibung, der Welt- und Naturgeschichte.

Von 3 — 4.

Für Schülerinnen von allen drey Classen:
Deutsche Leseclasse.
Erste Rechenclasse.
Classe für die Oekonomie, Gesundheitslehre und Deutsche Schreibart.

Von 4 — 5.

Für Schülerinnen der zweyten und ersten Classe:
Deutsche Leseclasse.
Zweyte Rechenclasse.
Französische Classe zum Lesen und Reden.

Mittwochs und Sonnabends fallen alle diese Nachmittagsclassen weg, und es ist alsdann

Digitized by Google

Von 2 — 4.

Für die Schülerinnen der ersten Classe:
Clavierclasse.

Von 4 — 6.

Für die Schülerinnen der ersten Classe:
Tanzclasse.

„Diese Classen werden alle in der angezeigten Ordnung und den bestimmten Stunden gehalten. Bey manchen ist es nöthig, daß sie bey dem Anfange des Schulhalbenjahrs auf einige Monate in mehrere kleinere Classen vertheilet werden, damit der Unterricht eines jeden Kindes desto besser nach seinen Bedürfnissen eingerichtet und abgemessen werden könne. So oft und so lange es also nöthig ist, sollen sie solche Nebenclassen haben, in denen die Kinder zu den eigentlichen Classen geschickt gemacht werden, und so wie sie nach und nach in die letzteren versetzt werden können, soll solches zu ihrer Ermunterung in Gegenwart aller Mitschüler oder Mitschülerinnen beyder Classen geschehen. Aus dem Verzeichnisse können übrigens für ein jedes Schulkind diejenigen Classen ausgesucht werden, welche der Bestimmung desselben am gemässesten sind, und alle halbe Jahr kann es nach Maasgebung seines Fleißes aus einer niedrigen Classe in eine höhere versetzt werden.

„In Absicht des Schulgeldes, welches für den Unterricht entrichtet werden muß, bleibet die bisherige Eintheilung der Kinder in drey Classen, nach welcher das Verzeichniß der Lehrstunden eingerichtet ist. Es ist aber hiemit nicht gemeynet, daß ein Schulkind in einem halben Jahre alle diejenigen Lehrstunden besuchen, oder denjenigen gesammten Unterricht genieſſen könne und solle, welcher derjenigen Classe bestimmt ist, zu der es gehöret, sondern es kann und muß dieses mit wohlbedachter Wahl und Ordnung geschehen, und mit einem jeden halben Jahre vom leichtern zum schwerern geschritten werden. Das Schulgeld beträgt für ein Kind der dritten Classe jährlich 8 Rubel, der zweyten 16 und der ersten 24 Rubel, davon die Hälfte alle halbe Jahr vorausbezahlet wird. Ein neues Schulkind bezahlet zum Antritt wenigstens einen Rubel. Verschiedene Kinder haben bisher freye Schule genossen; ihre Anzahl aber ist niemals bestimmt gewesen. Es ist daher festgesetzet worden, daß künftig beständig in unsrer Schule 50 arme Kinder nicht allein in allem, wozu sie fähig sind und Lust haben, umsonst unterrichtet, sondern auch nothdürftig gekleidet werden sollen. Die Bücher, welche

Digitized by Google

in den Classen gebraucht werden, schaffet die Schule an, und werden den Kindern für den nämlichen Preis überlassen, als sie haben angeschaffet werden können. Die ordentliche Aufnahme neuer Schüler und Schülerinnen bleibet auf den Anfang des Januars und Julius festgesetzet.

„Diejenigen Schüler, denen um ihrer Bestimmung willen an der lateinischen oder an einer Fertigkeit in der französischen Sprache viel gelegen ist, werden in derselben zwey Stunden nach einander unterrichtet und bleiben auch zwey Stunden in einer Classe. Viele Eltern der Kinder, die in unsere Schule gehen, haben es bisher gewünschet und darum angesuchet, daß man ihren Kindern Gelegenheit verschaffen mögte, die französische Sprache durch die Uebung zu erlernen: Und daher sind nunmehro besondere Classen errichtet worden, in denen nichts geschieht als Reden. Die allgemeinsten Gegenstände sind der Gegenstand dieser Unterredung, und ich habe gefunden, daß dieses Mittel zu der erwähnten Absicht auch in einer öffentlichen Schule sehr bequem ist, wie solches auch die Proben schon auf dem jetzigen Examine bestätigen werden, ohngeachtet diese Methode nur erst vor beynahe einem Vierteljahre eingeführet worden.

„In dem Lehrbegrif unserer Evangelischen Religion können nunmehro alle Kinder der Glieder unsrer St. Peters-Gemeine und andere, die von unsrer Religion sind, zu allen Zeiten, und so lange sie in die Schule gehen, unterrichtet werden. Wenn sie in dem kleinen Catechismus unterrichtet worden und denselben begriffen haben, werden sie in die höhere Classe der Religion versezt. Und wenn sie diese Classe mit Nutzen verlassen können, wird ihnen auch Gelegenheit verschafft, die Grundsätze der Religion zu der Zeit, da sie diese Classe nicht mehr besuchen, wöchentlich zwey Tage zu wiederholen, damit sie dasjenige, was sie in einem halben Jahre gelernet haben, in dem folgenden nicht wieder vergessen.

„Wenn außer dem in dem Verzeichnisse bestimmten Unterrichte in den Sprachen, Künsten und Wissenschaften für einige junge Leute noch etwas mehreres verlangt werden sollte, so muß solches in einem Privat-Unterrichte geschehen, zu welchem für eine billige Bezahlung die Einrichtung gemacht werden kann, wenn es bey der Direction angezeiget wird: Es wird übrigens überhaupt in Ansehung eines jeden Kindes die Einrichtung desto besser und seiner Bestimmung gemässer gemacht werden können, wenn sich die Eltern, Vormünder oder andere Vorgesetzte darüber hinlänglich erklären und mit mir zu

Digitized by Google

unterreden belieben. Der Schule wird es auch zum Vergnügen gereichen, wenn sie sich in derselben persönlich und oft nach ihren Kindern erkundigen. Zumalen bitte ich alle Glieder unsrer St. Peters-Gemeine, und insbesondere diejenigen, welche Kinder in der Schule haben, dieselben fleißig zu besuchen. Ihre Gegenwart kann in verschiedener Absicht nützlich seyn, wenn ich sie in eine jede Classe begleiten, und mich einige Minuten mit ihnen in derselben aufhalten kann.

Von der Pensionsanstalt.

„Diese hat nothwendig nach der Absicht des hochlöblichen Kirchenconvents und den Wünschen derer, die sich ihrer zu bedienen willens sind, einige Veränderungen leyden müssen. Die deutsche und französische Sprache müssen in derselben von nun an als Hauptsachen geübet werden. Diejenigen jungen Russen, welche in dieselbe aufgenommen werden, ohne daß sie die deutsche Sprache verstehen, müssen unter der Aufsicht deutscher Hofmeister wohnen, damit sie die deutsche Sprache auf das baldigste reden und verstehen lernen, um in den Classen desto besser fortkommen zu können. Wenn sie deutsch verstehen, kommen sie unter die Aufsicht französischer Hofmeister. Deutsche aber und Russen, die deutsch verstehen und reden, kommen gleich bey französische Hofmeister.

„Außer den Schulstunden müssen sich die Hofmeister ohne Unterlaß angelegen seyn lassen, ihre Untergebenen durch Wiederholungen der Lectionen, durch Vorbereitungen auf dieselben und überhaupt im ganzen Umgange in der Sprache zu üben: Und auf diese Weise ist nicht zu zweifeln, daß die Kinder in kurzer Zeit eine Fertigkeit in derselben erlangen, so wie dieses auch schon einen glücklichen Anfang genommen. Die Ermunterungsstunden der Pensionärs sind verschiedenen Leibesübungen, als dem Ballspiele, Drechseln und Glasschleifen gewidmet, welche mit dem Spazierengehen abwechseln.

„Die Unbequemlichkeiten und Unannehmlichkeiten, welche der Tisch bisher verursachte, sind dadurch gänzlich gehoben, daß die Schule solchen selbst übernommen. Unsere Pensionärs und Pensionärinnen sind mit guten Speisen versorgt, und diese ganze Einrichtung sucht man in eine solche Beschaffenheit zu setzen, daß sie zu jedermanns Vergnügen gereichen muß.

„Man vermuthet ferner, daß das bisherige Pensionsgeld viele Eltern abhalten mögte, ihre Kinder in unsere Anstalt zu schicken. Und ob es gleich der Schule schwer fällt, so kommt man doch nun-

Digitized by Google

mehro dem Publico dadurch zu Hülfe, daß man von demſelben jährlich 30 Rubel abläßt. Die geſammten Unkoſten eines Penſionärs oder einer Penſionärin betragen alſo itzt jährlich nur 130 Rubel, und wir hoffen in kurzer Zeit ſo weit zu kommen, daß diejenigen, welche auch durch dieſe verringerten Unkoſten noch beſchweret werden, noch wohlfeiler aufgenommen werden können.

„Die übrigen Einrichtungen bleiben, wie ſie geweſen. Es werden keine andere Kinder aufgenommen als ſolche, welche von guter Herkunft ſind. Außer nöthigen Kleidungsſtücken müſſen ſie auch reine Betten und Bettſtellen mitbringen. Eigene Bediente ſind nicht nöthig, weil die Schule die Bedienung ſelbſt verſchaffet. Zum Antritt gibt ein jedes Kind wenigſtens 4 Rubel. Ein jedes genießt in unſerer Anſtalt Aufwartung, Wärme, Licht, Reinigung des Kopfs, hofmeiſterliche Aufſicht, Rath und Vorſorge des Arzts und Wundarzts in Krankheiten und Zufällen, Thee und Frühſtück, Mittags- und Abendeſſen, Reinigung der Wäſche und Unterricht in den Sprachen, Künſten und Wiſſenſchaften.

„Wenn ſich junge Leute finden ſollten, für welche etwas Vorzügliches verlangt würde, ſo wird mit denſelben ein beſonderer Vertrag errichtet, und nach Maasgebung ihres Verlangens müſſen ſie auch mehr an die Schulcaſſe bezahlen.

„Ein Kind, welches ſich der Hülfe eines Perückenmachers zu den Haaren bedienet, muß denſelben beſonders bezahlen, und zu kleinen Ausgaben muß ein jedes beſonders Geld haben, welches nöthigenfalls den Hofmeiſtern zur Verwaltung und Berechnung gegeben werden kann.

„Schüler oder Schülerinnen, welche zu Mittag an Schultagen in der Schule eſſen, bezahlen außer dem Schulgelde alle halbe Jahr 24 Rubel und genießen dafür auch zwiſchen den Schulſtunden ordentliche Aufſicht.

„Ich beſchließe dieſe allgemeinere Nachrichten mit dem Verſprechen, künftig meinen Leſern einen umſtändlichen Plan der Schul-Anſtalt ſowohl, als auch der mit derſelben verbundenen Verpflegungs- und Erziehungs-Anſtalt zu übergeben. Bis dahin aber werde ich nicht unterlaſſen, ihnen von einem jeden merkwürdigen Umſtande, der dieſe Anſtalten betreffen wird, gehörige Nachricht zu geben, und mich unaufhörlich zu bemühen, ſie nicht allein in der ſtrengſten Ordnung zu erhalten, ſondern auch, ſo viel an mir iſt, an ihrem Wachsthum und Flore zu arbeiten.

Digitized by Google

„Die dismalige öffentliche Prüfung unserer Schüler und Schülerinnen ist mit einer Redeübung begleitet, zu welcher folgende Jünglinge auftreten.

„Christoph Casimir Lerch, betrachtet die Griechische Sprache.

„Johann Gottlieb Kramer, erzählet ihre Geschichte, und

„Isaac Daniel Dilthey, redet von den Eigenschaften einer gelehrten Sprache.

„Johann Nicolaus von Repluſew, schildert die Charactere der ersten Kriege in französischer Sprache.

„Peter Carl Fritsch, redet von verschiedenen Waffen und Gewehren der Alten, in französischer Sprache, und

„Johann Conrad Wilhelm Baron von Ungern-Sternberg, endiget die kriegerischen Betrachtungen durch eine Zeichnung der Friedensbeschlüsse und Bundesverträge der Alten.

„Martin Mahs, redet von den verschiedenen Materien, auf welche man in ältern und neuern Zeiten geschrieben hat.

„Andreas Millnikow untersuchet einige Fehler in dem Kalender der alten Griechen, und

„Carl Gottfried Wolff betrachtet die Erfindung der Münzen, als ein vortrefliches Beförderungsmittel der Handlung, und nimmt darauf Abschied.

„Eine ungezwungene Freyheit und Munterkeit unsrer jungen Redner mag die resp. Versammlung für die Gunst der Gegenwart befriedigen, um welche wir ehrerbietigst und ergebenst ersuchen.

St. Petersburg am 1. Juli 1765."

In den Berichten des Directors Göbel kommen wiederholte Klagen über die Unruhen unter den Lehrern und Anfragen, ob man nicht einige der Unruhestifter entlassen könne, vor. Folgender Vorfall möge dazu den Beleg geben und zugleich darthun, was für Art Leute sich damals Lehrer und Erzieher nannten. An der Schule waren 3 französische Lehrer: Carbonnet, welcher die Mädchenpension hielt, de Zemilier, der Gouverneur in der Knabenpension, und Brice, welcher an die Stelle des tüchtigen Nardin gekommen war. Carbonnet wußte eine heftige Feindschaft zwischen de Zemilier und Brice dadurch zu erregen, daß er behauptete, de Zemilier sei ein Spion, der besonders Brice aber auch ihn bei dem Grafen Münnich verläumdet habe. Am Abend des 5. Nov. begab sich der aufs Aeußerste gereizte und ziemlich betrunkene Brice in die Wohnung Zemilier's,

Digitized by Google

machte demſelben die heftigſten Vorwürfe und kam in eine ſolche Wuth, daß er den Degen zog, welchen aber Zemilier erfaßte und zerbrach. Nun packte Brice ihn am Halſe, zog ihn über ein ſcharfes Brett, ſo daß der Hals auf demſelben lag, und würde ihn erwürgt haben, wenn nicht Hülfe gekommen wäre. Auf das Geſchrei der Madame Zemilier eilte eine kleine Geſellſchaft, beſtehend aus den Lehrern Fauſtus, Uhthoff, Haſſelhun und Laskowsky, welche bei Fauſtus geweſen war, herbei. Alle waren mit ihren Degen bewaffnet. Sie nahmen ſich natürlich des Gemißhandelten an. Allein Brice ſetzte ſich gegen alle zur Wehr, verwundete Fauſtus an der Hand und gab Haſſelhun eine Ohrfeige, während dieſer ihn mit dem Degen fuchtelte. Endlich gelang es, den Halbwahnſinnigen zu überwältigen, und unter dem furchtbarſten Schimpfen von ſeiner Seite auf ſein Zimmer zu bringen, wo man ihn einſperrte. Bei dem ganzen Auftritt waren die Penſionäre der Schule anweſend. Bei der Voruntersuchung erlaubte ſich Carbonnet ſolche Grobheiten gegen den Director, daß ſich dieſer 8. Nov. mit einer Klage darüber an den Grafen Münnich wandte. Der ganze Streit ward endlich vor dem Convent verhandelt und dahin entſchieden, daß Brice abgeſetzt und Carbonnet ſeines Amtes entlaſſen werden ſolle. Als der letztere die Mädchenpenſion verließ, beſtand dieſelbe aus 10 Penſionärinnen. Von dieſen verließen 7 zugleich mit Carbonnet die Schule, um bei demſelben zu bleiben, da er nun eine ſelbſtſtändige Penſion errichtete. Die 3 in der Schule bleibenden Penſionärinnen wohnten bis zu der neuen Einrichtung der Penſion bei der Gouvernante.

Nach ſolchen Erfahrungen und da ihm auch der Convent mit Mißtrauen begegnete, indem er einen von ihm auf Anſuchen des Convents entworfenen neuen Schulplan, der übrigens von der gedruckten Nachricht wenig abweicht, nicht annahm, ſondern dem Urtheile einer Commiſſion unterwarf, die ihre Entſcheidung von Monat zu Monat hinausſchob, entſchloß ſich der Director Göbel die Schule zu verlaſſen. Er hatte ſchon im Okt. einen Ruf zur erſten Profeſſur bei der erneuerten akademiſchen Ritterſchule in Reval erhalten, denſelben aber ausgeſchlagen. Als dieſer Ruf zum zweiten und endlich zum dritten Male immer angelegentlicher erneuert wurde, nahm er ihn an. Am 25. Febr. 1766 bat er den Kirchenconvent um ſeine Entlaſſung, mit dem Hinzufügen, daß er bis zu ſeiner Abreiſe genau noch ſein bisheriges Amt verwalten werde.

Er verließ aber die Schule nicht, ohne vorher noch neue Unan-

Digitized by Google

nehmlichkeiten sowohl mit den Lehrern als auch mit dem Convent gehabt zu haben.

Auf den Antrag des Grafen Münnich hatte der Convent durch zwei seiner Mitglieder den Pastor Dilthey von der reformirten, den Pastor Krogius von der finnischen und den Pastor Hougberg von der schwedischen Gemeinde, welche alle 3 ihre Kinder in der Petrischule erziehen ließen, auffordern lassen, einen neuen Schulplan zu entwerfen, wozu sie sich freiwillig angeboten hatten. Der Vorschlag enthielt eine bedeutende Reduction der Schule. Auf das Gerücht davon wandten sich die Lehrer Faustus, Uhthoff und Weber 19. März 1766 schriftlich an den Director, um sich zu erkundigen, ob dieser neue Plan nicht für den einen oder den andern von ihnen nachtheilig sei. „Wir hoffen zwar nicht, daß die von Ew. Hochehrwürden gegebenen und bestätigten Vocations- und Conventionspunkte nicht sollten gehalten werden, weil wir mit rechtschaffenen und redlichen Männern zu thun haben. Ew. Hochehrwürden ersuchen wir, uns noch heute auf obige Punkte eine entscheidende Antwort zu ertheilen. Wir erklären auch hiemit, daß wir das, was dem einen oder dem andern widerfährt, ansehen werden, als widerführe es uns selbst.“ Die Besorgniß der Lehrer war nicht unbegründet, denn nach dem Plane der 3 Prediger, der im Archive liegt, sollte Weber seine Stelle verlieren. Wegen dieser und einer andern, ihn persönlich angehenden, Sache richtete der Director Göbel 22. März folgende Schrift an den Kirchenconvent: „Beigehende Zuschrift von den in derselben namhaften Herrn Lehrern unserer Schule hat mich in große Verlegenheit gesetzt[1]). Ich beschloß anfänglich den Inhalt derselben zu unterdrücken und den gedachten Herren Lehrern ihre Meinungen und Vorstellungen mündlich zu benehmen; allein sie lassen nicht ab, meine schriftliche Erklärung zu verlangen. Dies ist mir sehr schwer, zumalen da ich von dem jetzigen, mir ganz unbegreiflichen Zusammenhange der Schulsachen selbst benachrichtiget worden.

„Aus der letztern Versammlung des hochlöblichen Convents hatte ich die Ehre zwei resp. Mitglieder als Deputirte bei mir zu sehen, denen ich auf ihr, im Namen des hochlöblichen Convents angebrachtes Ersuchen, ganz willig die Versicherung gab, daß ich meine Abreise noch einige Monate, und so lange als möglich aufschieben, auch vorher noch davon Nachricht ge-

[1]) Es ist die Schrift der 3 Lehrer gemeint.

Digitized by Google

ben, die verlangte Vollendung meines ausführlichen Plans der Schule einreichen und überhaupt mein Amt bis zu meiner Abreise fortsetzen würde. Bestimmter, ordentlicher und vergnügter hätte ich meine letzten Unterhandlungen mit einem hochlöbl. Convente über Schulsachen nicht wünschen können.

„Allein bald verbreitete sich ein Nebel vor meinen Augen, als ich am Sonntage quadrages. in der Kirche von der Kanzel verlesen und bekannt machen hörte, daß ich in einigen Wochen nach Reval abreisen würde. Die Bedeutung dieser Nachricht, welche ich mit derselben nothwendig gleich verbinden mußte, verlor sich wieder, als Se. Erlaucht, mein verehrungswürdigster Gönner, am vorigen Sonnabende die Erwartung meiner Fortsetzung und Berichtigung jener Schulnachrichten zu erneuern geruheten. Ich mußte aber auch um desto bestürzter werden, als ich in diesen Tagen erfuhr, daß einige der hiesigen Herren Prediger zu gleicher Zeit ersucht wären, einen Schulplan zu verfertigen und denselben schon wirklich als ein Muster für meinen hochgeschätzten und in Schulsachen erfahrnern Nachfolger, Herrn Professor Lindner, eingereicht hätten. Ich zweifle nicht, daß mit denen hiebei obwaltenden besten Absichten auch die Wünsche der glücklichsten Folgen verbunden; daher ich, weil ich in diesen kritischen Perioden von Seiten der Herren Lehrer ein der Schule nachtheiliges Mißverständniß zu besorgen Ursache zu haben versichert bin, es mir, da nach dieser Verfassung meine Meinung ohnehin ferner unerheblich seyn und aufgedrungen scheinen würde, inständigst ausbitte, die Antwort auf beigehende Zuschrift mir so bald als möglich in den Mund zu legen, damit ich Hochdero und Deroselben Absichten auf keinerley Weise und nicht ohne mein eigenes Wissen zu wider handle.

„Beigehende Rechnungen betreffen theils die noch nicht bezahlten Unkosten, welche die Pensionsanstalt in den letzten December-, Januar- und Februar-Monaten, in denen ich dieselbe verwaltete, verursacht hat, theils auch das Licht, welches zum Gebrauch der Pension sowohl als der Classen auf Rechnung selbst habe nehmen müssen. Sie betragen zusammen 185 Rubel 60 Kop., welche ich mir zu baldigster Entrichtung derselben und die Rechnungen zurück ausbitten muß."

Darauf ertheilte der Convent folgende Antwort:

„Es haben Ew. Hochwohlehrwürden unter dem 22. dieses ein

Schreiben mit einigen darin namhaft gemachten Beilagen einem hochlöbl. Kirchenconvent zugestellet. Derselbe hat sich den Inhalt des von drei Lehrern an Sie gerichteten Briefes nicht ohne Befremdung vortragen lassen, und hätten Sie Ihrem ersten Entschluß gefolget, würde es wohlgethan gewesen seyn, denen gedachten Lehrern ihre ungegründeten Meinungen und ungeziemenden Anforderungen mündlich zu bedeuten. Da dieses aber nicht geschehen ist und Ew. Hochwohlehrwürden verlangen, daß die darauf ausfallende Antwort Ihnen in den Mund geleget werden soll, so mag Folgendes dazu und zum Bescheide dienen.

„Sie, die drei Lehrer, Hr. Faustus, Hr. Uhthoff und Hr. Weber, hätten sich um den künftigen Schulplan, den ein hochlöbl. Kirchenconvent seiner Zeit einzuführen für gut finden würde, gar nicht zu bekümmern, wenigstens möchten sie ihrer Neugierde so lange Gewalt anthun, bis man es für nöthig erachtete, Sie davon zu unterrichten. Ein hochlöblicher Kirchenconvent wüßte außer dem alten noch von keinem andern fortgesetzten Plan und wenn auch künftighin ein anderer statt dessen eingeführt werden sollte, so würde derselbe ohne vorgreifliche Erinnerung derer 3 Lehrer dafür zu sorgen wissen, daß Niemandem dadurch Nachtheil geschähe; ferner wäre es eine überflüssige Vorsichtigkeit von ihnen, sich der Erfüllung ihrer Contracte von Seiten eines hochlöblichen Kirchenconvents zu versichern, angesehen derselbe nicht allein voraussetzt, sondern auch gewiß ist, daß Ew. Hochwohlehrw. keine andere Verbindungen mit ihnen gemacht haben werden, als solche, die man würde erfüllen können; ihre eigene Erklärung und Ueberzeugung (daß sie mit rechtschaffenen und redlichen Männern zu thun hätten) hätte sie von einer so unbescheidenen Aufführung abhalten sollen. Was den übrigen Inhalt des schon angeführten Briefes beträfe, so sehe ein hochlöbl. Convent gar wohl ein, daß sie dadurch die dem Convente, als ihrem Ober-Vorgesetzten, schuldig seyende Pflicht und Achtung aus den Augen gesetzet; derselbe würde demungeachtet nach der ihm immer beiwohnenden Mäßigung und friedliebenden Gesinnung auch diesen aus Mangel hinlänglicher Ueberlegung begangenen Fehltritt ungeahndet lassen, in der zuversichtlichen Hoffnung, daß sie sich inskünftige mit mehrerer Klugheit und weniger Uebereilung betragen würden. Wäre aber einer oder anderer unter ihnen, der nicht bei der Schule zu bleiben gedächte, der thäte besser, ohne Verdruß und Empörung zu erregen, in Frieden wegzuziehen.

Digitized by Google

„Was es eigentlich für einen Zusammenhang mit denen unbegreiflichen Schulsachen habe, von denen Ew. Hochwohlehrwürden selbst benachrichtiget zu sein vorgeben, bleibt einem hochlöbl. Kirchen-Convent ein bloßes Räthsel, da demselben nicht anders bewußt, als daß die Schule noch beständig nach dem alten, obgleich unglücklichen Plan seinen Fortgang hätte. Daß sich Menschenfreunde gefunden, die aus gutem Herzen und aus löblichen Absichten dem Convent mit einem Schulplan an die Hand gegangen sind, ist wahr, woher aber nimmt man die Ursachen und die allermindeste Berechtigung einem hochlöblichen Kirchenconvent auf gewisse Art Vorwürfe zu machen? Sie selbst wissen, daß diese gemeinnützige Anstalt auch den ersten Plan nicht mit dem daraus zu erwünschenden Erfolg fortgesetzt werden kann; was ist denn wohl natürlicher und billiger, als daß man auf einen bessern bedacht sein mußte? Kann es dem Convente verdacht werden, das er gute Freunde, einheimische sowohl als auswärtige Gelehrte und insonderheit in diesem Fache kundige und berühmte Männer um Rath frägt? unter diesen sortiren Ew. Hochwohlehrwürden nicht allein, sondern haben auch während der Zeit, daß Sie die Schule dirigirt, eine vollkommene und genaue Erkenntniß und Einsicht von derselben Beschaffenheit und Umständen erlanget, daher sind auch Sie vorzüglich für andere um den ausführlichen Plan ersuchet worden. Sie haben es zugesaget und ein hochlöblicher Kirchenconvent sieht der Erfüllung Ihres Versprechens ungezweifelt und mit Verlangen entgegen, wird Denselben mit Dank annehmen und den besten und nützlichsten Gebrauch davon zu machen wissen.

„Ein hochlöblicher Kirchenconvent kann nicht einsehen, wie Ew. Hochwohlehrwürden habe unangenehm seyn können, wenn von der Kanzel verlesen worden, daß Dieselben in einigen Wochen nach Reval abgehen würden; es war ohnedem der ganzen Gemeine bekannt, nur hat ein hochlöblicher Kirchenconvent für nöthig erachtet, der Gemeinde anzukündigen, daß man bemühet wäre, Deren Stelle mit einem andern geschickten Manne zu besetzen, dem die Direction unserer Schule anvertraut werden könnte, welches in der Absicht geschehen, damit Eltern oder Verwandte, die Kinder in unserer Schule haben, dieselben nicht wegnehmen und dadurch die ohnehin geringe Anzahl der Schüler und Schülerinnen noch mehr verringert werden möchte. Worin aber ein so merklicher Unterschied in dem Ausdrucke einiger Wochen oder einiger Monate bestehen sollte, dessen Bedeutung Sie mit

Digitized by Google

einer gewissen Nachricht solchergestalt verbinden wollen, daß es Ihnen zu graviren geschehen, kann ein hochlöblicher Kirchenconvent nicht ergründen und sieht es vielmehr als eine unerheblich angeführte Beschwerde an, wünschet und hoffet dabei nichts so sehr, als daß Dieselben, so lange Sie hier bleiben, Ihr Amt redlichst fortzusetzen fortfahren wollen."

Am 29. April zeigte der Director Göbel dem Kirchenconvent an, daß er am nächsten Mittwoch St. Petersburg verlassen werde, um sein neues Amt in Reval anzutreten. Der Convent hatte ihn gebeten, einen neuen Schulplan auszuarbeiten. Er schickte denselben von Reval 23. Mai, doch ist derselbe eben so wenig eingeführt, wie der oben erwähnte der 3 Prediger.

b) Die Schule ohne Directorium.

Wie der Kirchenconvent nach dem Abgange des Directors Göbel das Directorium mit einer neu zu errichtenden dritten Predigerstelle zu verbinden suchte, ist bei der Geschichte der Kirche erzählt. So gut sonst dieser Gedanke gewesen wäre, wenn man für die neue Stelle eine passende Persönlichkeit gefunden hätte, so unglücklich erwies er sich hier, da der König Friedrich II. von Preußen dem zu diesem Amt berufenen Professor J. G. Lindner in Königsberg auf das entschiedenste die Entlassung aus dem preußischen Staatsdienst verweigerte [1]). Freilich übernahm der Pastor Greiner bald nach seiner Ankunft am 31. Mai 1766 auch die vorläufige Leitung der Schule, bis man einen Director gefunden haben würde, und es läßt sich nicht leugnen, daß er diesem Amte nicht nur mit großer Treue vorstand, sondern auch nicht geringe Geschicklichkeit in demselben zeigte, aber dennoch reichten seine Kräfte für beide Aemter nicht aus, zumal er eine Zeitlang die Last des Predigeramts allein tragen mußte. Ein früher Tod, die Folge übermäßiger Anstrengung, raubte der Gemeinde einen tüchtigen Seelsorger, der Schule einen wohlwollenden Freund.

Der Verfall der Schule, welcher sogleich nach Büschings Ab-

---

[1]) J. Gotth. Lindner war 1755—1765 Rector der Domschule in Riga. Als Einladungsschrift zum Schulactus, der zur Feier der Thronbesteigung der Kaiserin Elisabeth gehalten wurde, gab er 1738 das Schuldrama: „Abdolonym wird König zu Sidon" und 1760 das Schuldrama: „Albert oder die Gründung der Stadt Riga" heraus. Beide Dramen wurden beim Actus von den Schülern aufgeführt. 1765 ward Lindner Professor der Dichtkunst in Königsberg. Er starb 1776.

Digitized by Google

gang begonnen, ging reißend vorwärts. Von Quartal zu Quartal mußten stärkere Zuschüsse aus der Kirchencasse geleistet werden, im Jahre 1766 fast 2000 R. Das Mittel aber, welches der Convent einschlug, um die Unkosten der Schule und damit die Zuschüsse der Kirche zu verringern, war offenbar ein unrichtiges. Er begann mit der Beschränkung des Lehrerpersonals. Die Lehrer der Wissenschaften und der Literatur, welche zu Büschings Zeit besonders die besseren Stände angelockt hatten, waren theils schon mit ihm fortgegangen, theils verließen sie jetzt die Schule, indem der Convent ihnen entweder ihre Stelle aufkündigte, oder sie selbst dieselbe verließen, weil sie bei verringertem Gehalte eine größere Anzahl von Stunden geben sollten. So verlor die Schule in dieser Zeit die Lehrer Weber, Uhthoff, de Zemilier, Laskowsky, ohne daß deren Stellen wieder besetzt wären. Das Vertrauen des Publikums ward dadurch nicht geweckt und die Zahl der Schüler nahm mehr ab als zu.

Die Schule für sich allein hätte wohl bestehen können; was aber so sehr viele Unkosten verursachte, war die Pensionsanstalt. Schon Pastor Büsching hatte geklagt, daß man bei den zu niedrig angesetzten Preisen nicht bestehen könne, und hatte einen Versuch gemacht, dieselben zu erhöhen. Vielleicht wäre ihm derselbe gelungen, allein er verließ kurz darauf die Schule. Der Director Göbel wollte das entgegengesetzte Mittel versuchen, durch Billigkeit anzulocken, darum setzte er das Pensionsgeld noch um 30 R. für jedes Kind herab. Weder das eine noch das andere gelang, die Pension blieb schwach besucht. Die Veranlassung zu vielen Klagen der Eltern hatte bisher die Beköstigung gegeben, welche der Koch Kayser geliefert hatte. Der Director Göbel entließ diesen und die Schule besorgte nun selbst die Beköstigung, wobei man, um die Unkosten zu erleichtern, erlaubte, daß Schüler und Schülerinnen, welche wegen zu weiter Entfernung die Zeit zwischen den Vormittags- und Nachmittagsstunden in der Schule blieben, gegen 4 R. monatlich an dem Mittagstisch der Pensionaire Theil nehmen durften. Die Einrichtung erwies sich wegen der zu geringen Betheiligung auf die Dauer unausführbar. Daher übergab der Director Göbel 1. Febr. 1766 die Pensionsanstalt contractlich dem Lehrer Weber, der den Lehrer Faust als Compagnon annahm. Die Schule räumte ihm das Local der Knabenpension mit Küche und Eiskeller ein. Dafür verpflichtete sich Weber außer dem Schulgelde von jedem Ganzpensionair jährlich 30 R. an die Schulcasse zu bezahlen. Das Pensionsgeld, dessen Höhe er

Digitized by Google

bestimmen könne, wie er wolle, gehöre ihm. Dieser Contract dauerte aber nur bis Ende Juni, da Weber zu der Zeit seine Entlassung von der Schule erhielt. Am 6. Juli 1766 ward wegen der Abgabe der Pensionsanstalt, sowohl der männlichen als auch der weiblichen, an den ehemaligen Lehrer Carbonnet und dessen Frau eine Sitzung des Convents gehalten. Da aber Carbonnet die Bedingungen, welche daselbst aufgestellt waren, und welche ihm Pastor Greiner vorlegte, nicht annahm, so übergab dieser vorläufig der Madame Girard, der Frau des Tanzlehrers, die Verpflegung der Pensionaire. Den 10. Aug. endlich ward die Pensionsanstalt wieder contractlich an den Garkoch Hoppe verpachtet. Die Kirche gab die Wohnung, wofür Hoppe von jedem in der Pension befindlichen Kinde jährlich 6 R. bezahlen sollte, das Brennholz, dessen Bedarf für die Schule und Pension man jährlich auf 200 Faden à 1. 20 K. berechnete, und 300 R. Gehalt. Dagegen versprach Hoppe die nöthigen Hofmeister und Gouvernanten selbst zu besolden. Von jedem Kinde dürfe er außer den 6 R. für die Wohnung und dem Schulgelde noch 100 R. jährlich nehmen. Seiner Frau wurde nachträglich noch der Unterricht im Französischen und das Recht, Pensionairinnen zu halten, übertragen. Die Folgen davon, daß man die Pension einem ganz ungebildeten Menschen übergeben hatte, zeigten sich bald. Schon im Novbr. mußte der Convent sich ins Mittel legen und den französischen Gouverneur Gelb entlassen, welcher Hoppe in Gegenwart der Kinder mit Stockprügeln bedroht hatte. Seitdem behielt Hoppe nur die Beköstigung. Die Aufsicht über die Pensionaire erhielt Girot, dessen Frau französische Lehrerin und gleichfalls Pensionshalterin bei den Demoiselen wurde. Seitdem hob sich die Pensionsanstalt. Zugleich erging der Befehl, daß kein Lehrer von Neujahr 1767 an mehr Pensionaire halten dürfe. Gegen Mitte des Jahres 1767 bestand die Knabenpension aus 18 Ganz- und 2 Halbpensionairen, die Mädchenpension aus 10 Ganz- und 2 Halbpensionairinnen, und das sah man als einen blühenden Zustand der Pensionsanstalt an, wie man ihn lange nicht gehabt habe.

Am 10. Aug. 1766 übergab der Pastor Greiner dem Convent einen schriftlichen Aufsatz, in welchem er seine Ansichten über die Schule aussprach. Nachdem derselbe sorgfältig geprüft war, beschloß man ihn in deutscher und russischer Sprache drucken zu lassen und mit dem Jahre 1767 einzuführen. Ob dies wirklich geschehen ist,

Digitized by Google

läßt ſich nicht ſagen, da mir kein gedrucktes Exemplar vor Augen gekommen. Der Abdruck iſt nach dem Manuſcript im Archiv.

Greiner. Neue Nachricht von der neuen Schulanſtalt bei unſerer St. Peters Schul, welche den Sprachen, Künſten und Wiſſenſchaften gewidmet iſt. St. Petersburg. 1766.

„Die Nothwendigkeit einer guten Schulanſtalt, die nicht nur unſerer St. Petersgemeinde, ſondern auch allen ausländiſchen Gemeinden nützlich ſein ſoll, ja die vorzüglich den einheimiſchen Unterthanen dieſes Reichs die erſprießlichſten Dienſte leiſten wird, leuchtet einem Jeden zu deutlich in die Augen. Dieſes hat auch den unermüdeten Eifer Sr. Exl. des Grafen v. Münnich, des verehrungswürdigſten Beſchützers unſerer Kirche und Schule immer mehr angetrieben, alles anzuwenden, wodurch der Flor unſer St. Petersſchule befördert werden könnte. Se. Exl. habe mit nie zu ermüdendem Fleiße theils ſelbſt zur Erhaltung derſelben den mildeſten Beitrag gethan, theils auch es an Zureden bei Andern nicht fehlen laſſen, unſerer Kirche günſtig zu ſein. Wie glücklich hierin die Bemühungen dieſes unſers großen Gönners geweſen ſind, iſt einem jeden bekannt genug. Inſonderheit iſt das Augenmerk Sr. Exl. ſtets auf unſere Schulanſtalt zur Verbeſſerung derſelben gerichtet geweſen. Ich bin dadurch aufgemuntert geworden, meine Gedanken hierüber zu eröffnen. Nichts würde der innern und äußerlichen Einrichtung der Schule fehlen, wenn es uns hier nicht gar zu ſehr an einem Zufluſſe von guten Lehrern fehlte, die die Stelle derer, welche abgehen, wieder bekleiden könnten. Es kommt dazu, daß das Schulgeld ein wenig zu niedrig geſetzt worden, womit die Ausgaben der Schule nicht können beſtritten werden. Dies hat Se. Exl., unſern verehrungswürdigen Kirchenpatron, und die Mitglieder des hochlöblichen Kirchen-Convents veranlaßt, die Anzahl der Lehrer zu verringern. Ich glaube, daß bei einer geringen Anzahl der Lehrer unſerer Schule gleicher Nutzen kann erhalten werden, als wenn deren gar zu viele ſind. Ein jeder rechtſchaffene Lehrer, der nicht allein für's Brod, ſondern vorzüglich zum gemeinen Beſten arbeitet, wird ſich ein Vergnügen daraus machen, eine Stunde des Tags mehr zu unterrichten, als er ſonſt gethan hat. Das Zutrauen, deſſen mich der ganze Kirchen-Convent gewürdigt hat, und inſonderheit die Befehle Sr. Exl., deſſen Gnade gegen mich ich nicht genug rühmen kann, haben mich ermuntert, folgenden Vorſchlag zur Verbeſſerung unſerer Schule zu

Digitized by Google

thun. Ich werde gegenwärtig in 3 Abschnitten Rechenschaft davon geben.

Abschnitt I.

Von der neuen innern Einrichtung der Schule.

„Ich habe bei unserer Schule folgende Fehler bemerkt, welche insonheit in der letzten Zeit eingeschlichen sind: daß die häufige Veränderung der Classen bei den jungen Leuten eine Quelle vieler Unordnungen ist, die auch durch die strengste Aufsicht kaum zu vermindern sind; und daß die jungen Leute eine Vermischung von Lectionen haben, die sich nicht zusammenschicken. So habe ich z. B. bemerkt, daß Kinder die sogenannten höhern Wissenschaften eher treiben, als sie einmal ihre Muttersprache recht lesen und schreiben können. Dieß kömmt gemeiniglich von dem Eigensinn und Eigendünkel vieler Eltern her. Dem ersten Fehler habe ich dadurch zu begegnen gesucht, daß nicht die jungen Leute, sondern die Lehrer die Classen abwechseln müssen. Dem andern Fehler habe ich dadurch abgeholfen, daß ich die Schüler in gewisse Classen eingetheilet, und einer jeden Classe gewisse Lectionen angewiesen habe. Es wird also in der Folge ein jedes Kind so lange in der untersten Classe bleiben müssen, bis es fähig ist, die höheren zu besteigen. Ich habe die ganze Schule in 7 Classen, nämlich in 4 für die Schüler und 3 für die Schülerinnen vertheilet. Die Einrichtung derselben ist folgende:

Erste Classe oder sogenannte Leseclasse der Schüler.

„Die erste Sprache, die ein Kind in unserer Schule lernt, ist die Deutsche. Dieß ist sowohl den jungen Leuten unserer als der russischen Nation vortheilhaft. In diese Classe werden alle Kinder gesetzt, die nicht deutsch lesen können, sie mögen Russen oder Deutsche sein. Es muß ein Gesetz bei unserer Schule sein, daß die Kinder diese Classe nicht eher verlassen, als bis sie fertig deutsch lesen können. Der Fleiß der Lehrer wird dieses bei den meisten in einem Jahre bewirken. Ehe ich von der Einrichtung der übrigen Stunden rede, will ich zuförderst davon reden, welche Einrichtung ich in Ansehung der ersten Stunde in unserer Schule gemacht habe. Unsere Schule fängt im Sommer um 8 und in den Wintermonaten vom Okt. bis Ende Februar um 9 Uhr an. Die erste Stunde habe ich der Gottesfurcht für alle Schüler und Schülerinnen gewidmet, weil diese ohne Zweifel der Anfang aller Weisheit ist. Die Schule fängt

Digitized by Google

mit Singen, Beten und Leſung eines Capitels aus der heiligen Schrift an und wird mit Erklärung eines Theils der chriſtlichen Lehre geſchloſſen. Ich habe dieſe Stunde bisher ſelbſt gehalten und überlaſſe ſie in der Folge dem neuen Herrn Director oder Inſpector. Der ruſſiſche Mönch Philippowsky iſt meinen Bemühungen beigetreten und hat in dieſer Stunde gleiche Uebungen der Andacht mit den Kindern ſeiner Religion. Weil aber die Schülerinnen der ruſſiſchen Nation an dieſen Uebungen nicht Antheil nehmen können, ſo werden ſie von dem Lehrer der ruſſiſchen Sprache und der teutſchen Sprache unterrichtet. Dieſe dreifache Einrichtung gilt für unſere ganze Schule. In den übrigen Stunden wird für die Schüler folgender Unterricht ertheilt.

„9—11. Leſeclaſſe, Herr Delphin.

„Zur Aufmunterung der Schüler kann in dieſen beiden Stunden, damit der Lehrer ſie nicht ermüde, noch gelehret werden, am Montag und Donnerstag der kleine Katechismus für Schüler unſerer Religion, am Dienstag und Freitag die Geſchichte der Erkenntniß Gottes unter den Menſchen oder die Geſchichte der Bibel; am Mittwoch und Sonnabend: Buchſtabiren einiger Wörter aus dem Kopfe und eine kurze mündliche Unterweiſung, wie die Wörter in unſerer Mutterſprache müſſen geſchrieben werden, z. E. wann ein großer Buchſtabe ſtehen muß.

„11—12. Schreib- und Rechenclaſſe, Herr Knirim.

„Im Schreiben wird Unterricht ertheilet Montags, Mittwochs, Donnerstag, Freitags; im Rechnen und zwar in den erſten Anfangsgründen z. E. Zahlen zu ſchreiben und auszuſprechen Dienstags und Sonnabends.

„2—3. Unterricht in den erſten Gründen der Geographie, Herr Luther.

„3—5. Leſeclaſſe, Herr Delphin.

„Die letztere Stunde fällt in allen Claſſen in den benannten Wintermonaten ganz weg, weil die Schule des Morgens eine Stunde ſpäter anfängt, nämlich um 9, folglich alle Lectionen eine Stunde weiter fortrücken.

„Der Preis dieſer Claſſe iſt 12 R. und die Claſſe iſt mit Nr. 6 bemerkt.

Die 2te Claſſe für Schüler.

„Die Kinder, die in dieſe Claſſe kommen, können alle fertig

Digitized by Google

deutsch lesen. Derwegen kann man mit dem Französischen und Russischen den Anfang machen. Ich glaube, daß es auch nicht undienlich sein wird, einigen Unterricht in der lateinischen Sprache zu ertheilen. Die Schüler werden in der Classe, welche mit Nr. 5 bezeichnet ist, folgenden Unterricht erhalten.

„8—9. Christliche Lehre.

„9—10. Französisch Herr Suhrland und zwar im Lesen, Decliniren, Conjugiren, Vocabeln, kurzen Formeln und Gesprächen.

„10—11. In den 4 Wintermonaten russische Classe für Russen und Deutsche, Herr Chorschewsky.

„10—11. Mittwochs und Sonnabends Geographie, Hr. Luther.

„11—12. Schreibeclasse, Herr Eichler.

„2—3. Rechenclasse, Herr Eichler.

„3—4. Russische Classe für Russen, Herr Chorschewsky, auf Nr. 2.

„In selbiger Stunde für die Deutschen am Montag und Donnerstag Orthographie, am Dienstag und Freitag den Anfang im Lateinischen, Herr Luther.

„Der Preis dieser Classe ist für die Deutschen 14 R., und weil um der Russen willen hauptsächlich ein russischer Lehrer zu halten ist, so werden dieselben 18 R. für diese Classe geben.

Die dritte Classe für die Schüler.

„Diese Classe ist eine Fortsetzung der vorigen und soll die Schüler in der Classe, welche mit Nr. 4 bezeichnet ist, besonders zur lateinischen und französischen Sprache angehalten werden. Ihre Uebungen sind folgende:

„8—9. Christliche Lehre wie oben.

„9—10. Latein und zwar Lesen, Decliniren, Conjugiren, Vocabeln und längeres Gespräch, Herr Luther.

„Am Mittwoch und Sonnabend Unterricht von den schönen Wissenschaften, Künsten und Handwerken, Herr Mag. Faustus.

„10—11. Russische Classe auf Nr. 2, Herr Chorschewsky.

„In dieser Stunde in den Wintermonaten Geographie mit französischen Zeitungen für Russen, Herr Gelb.

„Mittwochs und Sonnabends Geographie bei Lesung der französischen Zeitungen für Russen und Deutsche, Herr Gelb.

„11—12. Höhere französ. Classe zum Uebers., Herr Suhrland.

Digitized by Google

„3—5. Schreib- und Rechenclasse, Herr Eichler.

„Die Schüler dieser Classe bezahlen 16, die Russen 20 R.

Vierte Classe für die Schüler auf Nr. 3.

"Diese Classe ist eigentlich die Classe der Wissenschaften und daher die nützlichste. Wir wünschen, daß die Schüler, welche die vorigen Classen besucht haben, diese nicht vorbei gehen mögen.

„Die Lectionen wechseln folgendermaßen ab:

„8—9. Christliche Lehre.

„9—10. Russische Classe, Herr Chorschewsky.

„10—11. Mathesis und zwar im ersten halben Jahr die Mathesis pura und im andern die applicata.

„Mittwochs und Sonnabends Physik, Herr Mag. Faustus.

„11—12. Französische Sprachclasse bei Lesung französischer Zeitungen, Herr Gelb.

„2—3. Erste lateinische Classe beim Uebersetzen aus beiden Sprachen, Herr Mag. Faustus.

„Die bei unserer Schule gewöhnlichen lateinischen Schriftsteller sind Cornelius Nepos, Cæsar, Chrestomathia Ciceroniana, Virgilius.

„Für die Russen, welche kein Latein lernen wollen, russ. Classe auf Nr. 2, Herr Chorschewsky.

„3—4. Historische Classe und zwar im 1ten halben Jahr die alte, im 2ten die neue Historie, Herr Mag. Faustus.

„4—5. Französische Sprachclasse, Herr Suhrland.

„Der Preis dieser Classe ist 20 R.

„Nunmehr will ich berechnen, wie viel der Unterricht in allen Classen zu stehen kommt. Die Art unsers Unterrichts in unserer Schule ist aus Herrn Dr. Büschings gedruckten Nachrichten bekannt. Ich nehme an, ein Kind komme im 8ten Jahr seines Alters in unsere Schule. Dieses hat bis ins 14te Jahr zu lernen, ehe es sich der Gelahrtheit widmet oder zur Handlung oder zur Profession kann gebraucht werden.

„Ich nehme an:

„In der	1ten	Classe	bleibt es	1½	Jahr	und kostet	18 R.
„ „	2ten	„	„ „	2	„ „	„	28 „
„ „	3ten	„	„ „	1½	„ „	„	24 „
„ „	4ten	„	„ „	1	„ „	„	20 „
					in 6 Jahren	kostet ein Kind	90 R.

Digitized

„5—6. Zeichenclasse, für alle 4 Classen gemeinschaftlich. Ich glaube nicht, daß es zu viel ist, wenn man hiervor ¼ R. monatlich rechnet.

„6—7. Die Clavierclasse. Man rechne auch für diese Classe monatlich ¼ R. Ein jeder hat Freiheit, sie von seinen Kindern besuchen zu lassen oder nicht.

„Mittwoch und Sonnabend Nachmittag 2—4 ist die Singclasse, 3— 5 die Tanzclasse. Man muß für letztere monatlich 1 R. zahlen.

„Also kommen zu den obigen . . . . . 90 R.
2 Jahre Zeichnen . . . . . 12 „
2 Jahre Clavier . . . . . 12 „
2 Jahre Tanzen . . . . . 24 „

138 R.

„Wegen der Schülerinnen habe ich nur 3 Classen gemacht und sie folgendermaßen eingetheilt:

Erste Classe der Schülerinnen oder Leseclasse auf Nr. 15.

„8—9. Christliche Lehre.

„9—10. Näheclasse und zwar Montags und Donnerstags das Knitten, in den übrigen Tagen Nähen, einen Saum zu machen, Namen merken und das Sticken nach gewissem Muster, Mad. Knirim.

„10—11. Schreibeclasse, Herr Knirim.

„11—12. Leseclasse mit der Gesch. der Bibel, Herr Delphin.

„2 — 3. Leseclasse mit dem kl. Katechismus, Herr Knirim.

„3 — 4. Rechenclasse, Herr Knirim.

„4 — 5. Geographie bei Lesung deutscher Zeitungen, Hr. Luther.

Der Preis dieser Classe ist 12 R.

Zweite Classe für Schülerinnen auf Nr. 16.

„8—9. Christliche Lehre.

„9—10. Französische Classe wie bei den Schülern.

„In den 4 Wintermonaten wird diese Classe

„10—11. mit den ersten verbunden, Mad. Hoppe.

„11—12. Historie und Geographie, Herr Mag. Faustus.

Digitized by Google

„2—3. Näheclasse im Bordiren, Martynähen, Marseille-Arbeit und Spitzen, Mad. Knirim.
„3—4. Zeichenclasse, Herr Berg.
„4—5. Schreib- und Rechenclasse, Herr Knirim.

Der Preis dieser Classe ist 20 R., weil das Zeichnen damit verbunden ist.

Dritte Classe für Schülerinnen auf Nr. 13.

„8—9. Christliche Lehre.
„9—10. Zeichnen, Herr Berg.
„10—11. Näheclasse, Mad. Knirim.
„11—12. Russ. Cl., Herr Chorschewsky.
„2 — 3. französ. Sprachclasse, Mad. Hoppe.
„3 — 4. französ. Ausarbeitungsclasse, Herr Suhrland.
„4 — 5. Montags und Donnerstags Geographie, Dienstags und Freitags Oekonomie und in der französischen Sprache, nebst Lesung der französischen Zeitung, Herr Gelb.

Diese Classe wird bezahlt mit 24 R.

„Wenn ich nun annehme, daß eine Schülerinn 4 Jahre in die Schule gehet, und zwar in der

ersten Classe:	1¼	Jahr	18 R.
in der 2ten	1¼	Jahr	30 „
in der 3ten	1	Jahr	24 „
			72 R.

„Die Singclasse für die Schülerinnen ist Montags und Donnerstags 5—6, Herr Luther.

„Die Clavierclasse für die Schülerinnen ist Mittwochs und Sonnabends 1—3, kostet monatlich ½ R.

„Die Tanzclasse Mittwochs und Sonnabends 3—5, kostet monatlich 1 R.

„Also zu obigen	72 R.
2 Jahr Clavier	12 „
2 Jahr Tanzen	24 „
In 4 Jahren kostet eine Schülerinn	108 R.

Cap. II.

Von der neuen Erziehungsanstalt.

„Ich werde mich hierin der möglichsten Kürze bedienen. Ich beziehe mich auf die darüber bereits herausgegebenen Nachrichten.

Digitized by Google

„Der hochlöbliche Kirchenconvent hat einen Speisemeister bei der Schule angenommen, der die Unkosten der Erziehungsanstalt besorgt. Er hat von einem jeden Pensionair 100 R. zu genießen. Hierfür muß er dieselben in Essen, Trinken und Reinlichkeit unterhalten. Es werden bei dieser Erziehungsanstalt eine gehörige Anzahl Hofmeister und Hofmeisterinnen gehalten, welche alle um der Sprache willen Franzosen und Französinnen sind, Ein jeder und eine jede derselben hat die Aufsicht über 15 junge Leute und sie sind verpflichtet, nichts als französisch über Tisch und in ihrem Umgange zu reden. Ein jedes Geschlecht hat eine besondere Seite des obersten Stockwerks in unserm Schulgebäude, wo es wohnet. Des Tages sind die Schüler außer ihren Lehrstunden in einem gemeinschaftlichen Conversationszimmer, und ebenso auch die Schülerinnen. Nach Endigung der Schulstunden sind die Hofmeister und Hofmeisterinnen verbunden 2 Stunden mit den Schülern und Schülerinnen Uebungen in der französischen Sprache anzustellen. Im Sommer stehen sie des Morgens um 6 und im Winter eine Stunde später auf, kleiden sich an und kommen 7 Uhr und des Winters 8 Uhr zum Gebet und zum Thee. Des Mittags nach geendigter Schule gehen sie um 12½ Uhr zu Tisch und haben nach geendigter Mahlzeit ihre Vergnügungszeit. Die Mahlzeit besteht in 3 Gerichten und wird für gesunde Speisen und Reinlichkeit besonders gesorget werden. Um 5 Uhr nach geendigten Schulstunden trinken sie Thee und nach gehabten erwähnten Uebungen wird ihnen ½ Stunde zu ihrem Vergnügen gegeben. Um 8 Uhr gehen die Schüler und Schülerinnen zu Tische. Hier wird ihnen eine Suppe und ein leicht zu verdauendes Gericht nebst Butter und Brod gegeben werden. Nach einer kurzen Erquickungsstunde legen sie sich um 10 Uhr nach verrichtetem Abendgebet schlafen. Wir bitten uns hiebei aus, daß die Eltern ihre Kinder so wenig nach Hause holen lassen, als es nur möglich ist, und daß sie ihre Kinder lieber in unserer Schule besuchen. Außer den oben angeführten 100 R. für die ganze und 48 R. für die halbe Pension muß ein jedes Kind noch 6 R. für die Schule und das Schulgeld besonders bezahlen. Man hat bei dieser Erziehungsanstalt mehr für die Bequemlichkeit der Eltern als den Vortheil der Schule gesorget. Diejenigen, welche für die halbe Pension nicht 48 R. bezahlen können, haben die Bequemlichkeit einen Mittagstisch monatlich für 2 R. bei der Wittwe Wendorff für ihre Kinder zu bekommen. Ein jedes Kind, welches in unsere Erziehungsanstalt aufgenommen wird, bringt

Digitized by Google

nichts als ein reinliches und gutes Bette mit. Für alle übrigen Bedürfnisse wird bei unserer Schule gesorgt werden.

„Ich will hier noch beifügen, wie es künftig mit unserm öffentlichen Examen bei der Schule soll gehalten werden. Die Aufmunterung ist für Lehrende und Lernende nützlich. Zu der Absicht ist es gut, daß durch eine öffentliche kurze Einleitungsschrift die Glieder der Gemeinde und alle Fremde von dem Director ersucht werden, dem Examen beizuwohnen. Man kann diese Gelegenheit ergreifen, um die Veränderungen bekannt zu machen, die bei der Schule vorgegangen. Ein hochlöblicher Kirchenconvent versammelt sich in der Conventsstube und wohnt nachher sämmtlich dem Examen bei. Der Director macht nach einer kurzen Rede die Versetzung der Kinder bekannt, und ruft alle, die in höhere Classen versetzt werden, namentlich auf. Die Schüler erscheinen in rothen Mänteln, um sie von denen zu unterscheiden, die nicht in höhere Classen versetzt werden. Es wird ihnen alsdann nach dem Verhältniß ihres Fleißes eine Gedächtnißmünze gereicht. Das thut zur Aufmunterung der jungen Leute sehr viel. Diejenigen, die unsere Schule verlassen, nehmen alsdann nach geendigtem Examen in einer Rede Abschied. Die Versetzung der Kinder und die Einmischung des Examens muß allein dem Director überlassen werden.

Cap. III.

Von der Einrichtung der Freischüler.

„Ich glaube, daß es gut sei, wenn man bei unserer Schule, Freischüler hätte, die nicht allein freie Schule haben, sondern auch in Kleidern, Essen, Trinken und Büchern unterhalten werden. Zu der Absicht haben sich die Mitglieder unserer Gemeinde erboten, jährlich etwas beizutragen. Insonderheit muß ich die Bereitwilligkeit rühmen, welche die löblichen Zünfte und Gewerbe bewiesen haben, dieses so nützliche Werk zu unterstützen. Ich werde daher, wenn anders das Werk zu Stande kommen soll, selbst eine jährliche Collecte anzustellen mich bemühen. Es hat ein jeder Freiheit sich hiezu jährlich zu verpflichten, oder sonst seine milde Gabe zu dieser so nützlichen Anstalt beizutragen. Ich werde den Anfang hiezu folgendermaßen machen. Unsere Schule soll inskünftige 36 Freischüler halten, wovon 18 in allen Bedürfnissen freigehalten werden. Diejenigen, die alles frei haben, müssen wenigstens 12 Jahr alt sein, damit sie unserer Schule nicht gar zu lange zur Last liegen. Es werden hiezu 12 männlichen

und 6 weiblichen Geschlechts angenommen. Ich will hier einen Ueberschlag machen, was es ungefähr kosten wird, wenn sie nicht in unserer Schule wohnen, sondern nur des Mittags einen Tisch haben.

„Ein jedes Kind wird berechnet, für die Stube 6 R. jährlich,
also 18 Kinder = 108 R.,
für 36 Kinder Schulgeld à 18 R. = 576 R.

„Ich nehme so viel, weil es unrecht ist, daß, so wie bisher geschieht, ein Freischüler nur in die untersten Classen gehen soll. Ein Freischüler kann so viele Freiheiten haben, als ein anderer, und es gereicht unserer Schule zur Ehre, wenn er alles lernet, was er in unserer Schule lernen kann, damit einmal ein tüchtiges Mitglied der menschlichen Gesellschaft aus ihm werde. Sollte die Collecte so einträglich sein, so werde ich dafür sorgen, daß sie in unserer Schule in der ganzen Pension sind. Der Unterschied beläuft sich etwa auf 3—400 R.

„Für 18 Kinder zu speisen à 25 R. jährlich 450 R.
„Für Kleider à jährlich 10 R. . . . . 180 „
1314 R.

„Die Wahl dieser Kinder muß den Lehrern überlassen werden, weil diese am besten diejenigen kennen, welche durch ihren Fleiß und ihre gute Aufführung es verdienen, daß sie so viele Wohlthaten von den Mitgliedern unserer Gemeinde und von andern Gönnern unserer Schule genießen. Besonders sollen alle Freischüler zur Singeclasse angehalten werden und verpflichtet sein, alle Sonntage in der Kirche zu singen. Von den Freischülern, die bloß die Schule frei haben, werden beim Abgange etlicher der Freischüler, die in allem frei gehalten werden, diese ihre Stellen auf das Zeugniß der Herrn Lehrer unserer Schule wieder ersetzt. Die jungen Leute von den Professions-Gesellen, zu welchen man mit den Collecten-Büchern nicht kommen kann, werden etwa für sich das Ihrige zu unserer Schule sammeln, oder in den Häusern der Pastoren unserer Kirche eine Büchse zum Besten der Schule vorfinden, in welche sie einige Beisteuer zur Unterhaltung dieses so nützlichen Werkes einlegen werden. Sollte einer von den Herrn Kaufleuten oder Professionen und Kunst-Verwandten eines jungen Menschen als Lehrburschen zu seinem Dienste benöthigt sein, so wird unsere Schule Gelegenheit haben, ihm darin zu dienen. Uebrigens wünsche ich, daß meine Bemühungen, die ich zum Besten der Schule anwende, dem Reiche und unserer lieben St. Peters-Gemeinde nützlich sein möge. Der Herr segne den Fleiß der Lehrenden

Digitized by Google

und Lernenden, und lasse unsre Schule als Pflanzen und Bäume der Gerechtigkeit zu seiner Ehre und zu unserer Aller Freude aufwachsen."

Als sich die Unterhandlungen mit dem Professor Lindner zerschlagen hatten und die letzte Hoffnung verschwunden war, daß er die ihm an unserer Kirche angetragene Stellung würde annehmen können, änderte der Convent seinen früheren Plan, einen dritten Prediger anzustellen, der zugleich Director der Schule sein solle. Jetzt wollte man nur einen Inspector der Schule haben. Büsching hatte auf Martin Ehlers, Rector der Stadtschule in Segeberg, in Holstein[1]) aufmerksam gemacht, den er bei seinem Aufenthalt in Holstein durch eine kleine, über die Verbesserung der Schulen handelnde Schrift kennen gelernt hatte[2]). Ohne sich erst erkundigt zu haben, ob er die Stelle annehmen wolle, wählte ihn der Convent 13. Okt. 1766 zum Inspector unserer Schule und schickte ihm folgende, vom Pastor Greiner aufgesetzte Vocation zu: „Unsere vor einigen Jahren errichtete neue Schulanstalt bei unserer St. Peterskirche, die den Sprachen, Künsten und Wissenschaften gewidmet ist, bedarf in Sonderheit eines gelehrten, getreuen und geschickten Inspectors. Die Erfahrung hat uns gelehrt, wie viel an einer solchen Person bei einer so großen Schule, als die unsrige ist, gelegen sei. Ohne einen würdigen Inspector, der auf die gute Lehrart, Zucht und Ordnung aufmerksam Acht giebt, können wir nicht eine Verbesserung unserer Schule und eine gute Erziehung der jungen Leute beiderlei Geschlechts hoffen. Wir haben von Ihrer Einsicht und Erfahrung im Schulwesen die deutlichsten Proben. Wir haben also das Zutrauen zu Ihnen gefaßt, daß Sie unserer Schule als ein getreuer und geschickter Inspector vorstehen werden.

„Wir berufen demach im Namen der hochgelobten Dreieinigkeit Ew. Hochedelgeboren im Vertrauen auf Ihre Treue und Geschicklichkeit, um unsrer Knaben- und Mädchen-Schule und der damit verbundenen Pensions-Anstalt als ein fleißiger, getreuer und unermüdeter Inspector vorzustehen, über gute Lehrart, Zucht und Ordnung zu halten und in Allem den Pflichten eines Inspectors ein

---

[1]) Die bedeutendsten Werke des Prof. Ehlers sind: „Winke für Prinzen und Prinzenerzieher." Hamburg 1786. 8. 2 Bde., und „Staatswissenschaftliche Aufsätze." Kiel 1792. 8.

[2]) M. Ehler's Gedanken von den zur Verbesserung der Schulen nöthigen Erfordernissen. Altona 1766. 8.

Digitized by Google

Genüge zu thun. Damit aber Ew. Hochedelgeboren von der Beschaffenheit Ihres künftigen Inspector-Amtes gehörige Kenntniß haben, wollen wir sowohl Ihre Verrichtungen als die Punkte gehörig bestimmen, wozu wir uns von unsrer Seite verpflichten:

„1) Werden Sie alle Morgen in der ersten Stunde, welche im Sommer die achte und im Winter die neunte Stunde des Morgens ist, der Jugend unserer Kirche einen Unterricht in der christlichen Glaubens- und Sittenlehre ertheilen.

„2) Werden Sie alle Stunden die Classen unserer Schule und alle Tage die Pensions-Anstalt besuchen, um auf gute Lehrart, Zucht und Ordnung zu halten.

„3) Müssen von Ihnen alle halbe Jahre die Berechnungen der Einnahmen und Ausgaben unserer Schule einem hochlöblichen Kirchen-Convent vorgelegt werden.

„4) Alle wichtige Angelegenheiten werden einem hochlöblichen Kirchen-Convent oder demjenigen, der von demselben dazu bevollmächtiget wird, vorgelegt werden.

„5) Sollte einer von den Lehrern Krankheitshalber verhindert werden, seine Classen abzuwarten, so werden Sie, als Inspector, dafür sorgen, daß die Kinder gehörigen Unterricht erhalten.

„6) Alle Woche müssen Sie mit den Lehrern unserer Schule eine Conferenz anstellen, um das Schulwesen in gehöriger Ordnung zu erhalten.

„Für diese und andere Verrichtungen, die mit dem Amte eines Inspectors unserer Schule unzertrennlich verbunden sind, machen wir uns zu folgenden Puncten anheischig:

„1) Versprechen wir Ew. Hochedelgeboren als Inspectori unserer Schule einen jährlichen Gehalt von 500 R. Doch soll dieser bestimmte Gehalt vermehrt werden, wenn die Einkünfte unserer Schule, wie wir wünschen und hoffen, sich ansehnlich vermehren sollte.

„2) Versprechen wir eine freie, gute und anständige Wohnung in unserm neuen Schulhause.

„3) Wird Ihnen so viel Holz und Licht gegeben werden, als Sie gebrauchen.

„Wir wünschen und hoffen, daß Sie diesen unsern Ruf mit Freude annehmen werden. Der Höchste lasse durch Ihren Fleiß unserer Schule vielen Nutzen und Segen zufließen. Wir bitten, daß Sie von der Annahme dieses unsers Rufes, den der Höchste durch

Digitized by Google

uns an Sie ergehen läßt, uns je eher, je lieber Nachricht ertheilen mögen. Noch mehr wünschen wir aber, daß Sie, sobald es möglich ist, selbst zu uns kommen und das Amt eines Inspectors bei unserer Schule antreten."

Der Rector Ehlers antwortete 25. Nov. So gerne er auch die Vocation annehme, so müsse er doch den Convent darauf aufmerksam machen, daß seine schwache Gesundheit ihm wohl nicht erlaube, sich den Beschwerden einer so weiten Reise zu unterziehen und seinen beständigen Aufenthalt in einem weit nördlicheren und rauheren Clima zu nehmen. Seine Brust sei durch übermäßiges Studiren und auch noch jetzt durch eine tägliche Beschäftigung von 8—10 Stunden so angegriffen, daß er bei kalter Witterung im Winter selbst an seinem jetzigen Aufenthaltsorte nicht in die freie Luft gehen dürfe. Auch in Bezug auf den angebotenen Gehalt äußerte er, daß seine jetzige Einnahme größer sei, obgleich dieß ihn, ungeachtet des zu ihm gedrungenen Gerüchtes von der in St. Petersburg herrschenden Theuerung, nicht von der Annahme der Vocation abhalten würde. Aus dem ganzen Schreiben geht deutlich hervor, daß der Rector schwankte, ob er den Ruf annehmen solle oder nicht. Um ihn nun zu dem ersteren zu bewegen, schrieb ihm Pastor Greiner und bot ihm noch einmal die Stelle an unter Beruhigung über seine Gesundheit und unter vortheilhafteren Bedingungen, zu denen der Convent gern seine Einwilligung gab, um nur endlich die Verhandlungen wegen der Schule zu beendigen. Denn die Unsicherheit in Bezug auf das Directorium äußerte von Woche zu Woche einen schlimmen Einfluß auf den Zustand der Schule und besonders der Pensionsanstalt, und beunruhigte die Gemeinde immer mehr. Daher schlug auch Graf Münnich vor, die Beilegung der Streitigkeiten in der Pension durch die Anstellung der Girot's und den Stand der Verhandlungen mit dem Rector Ehlers nicht bloß am 1. Jan. 1767 von der Kanzel der Gemeinde, sondern auch durch die St. Petersburger deutschen und russischen Zeitungen dem Publikum bekannt zu machen.

Das Schreiben des Pastors Greiner 19. Dec. 1766 enthält folgende Stelle:

„Ihre Gesundheit ist uns unendlich schätzbar und wir würden jetzt unsern Antrag nicht angelegentlich wiederholen, wenn wir ihre Erhaltung dadurch einigen Gefahren auszusetzen befürchten müßten. Eine Reise, die Sie nach eigenem Gefallen einrichten können, kann unmöglich Ihrem Körper schädlich sein, sondern würde demselben

Digitized by Google

vielmehr zur Erholung dienen. Da Sie also sich dieselbe als eine Gesundheitsreise vorzustellen haben, so wünschen wir, daß Sie dieselbe künftiges Jahr zu der zuträglichsten und angenehmsten Jahreszeit zu Wasser oder zu Lande auf unsere Kosten hierher unternehmen mögen.

„Was die hiesige Luft in Ansehung Ihres Aufenthalts betrifft, so ist sie an sich rein, stärkend, und alle Arten von Leibesbeschaffenheiten können darin ein hohes Alter erreichen; auch ist das hiesige Newawasser eines der schönsten und gesundesten in ganz Europa. Da Sie in unserm großen Schulgebäude bei Ihrem angewiesenen Felde eine für Dero Familie geräumige und anständige Wohnung finden werden, so haben Sie sich der hiesigen gefürchteten kälteren Jahreszeit nicht auszusetzen. Ihre künftigen Beschäftigungen erfordern auch keine schwächende Anstrengung; außer der allgemeinen Inspection und einigen täglichen Lehrstunden sind alle etwaigen beliebigen Privatstunden zur Vermehrung Ihrer Einkünfte, aber nicht aus Pflicht zu übernehmen.

„Da wir Ihre Denkungsart aus Ihrer schönen Schrift kennen, so erwähnen wir der Ew. Hochedelgeboren gleich anfangs zugedachten, obgleich nicht ausgedrückten 700 R. jährlichen Gehalts nicht als eines Bewegungsgrunds zur Annahme unsers wiederholten Rufes, sondern sind versichert, daß Sie nichts davon abhalten werde, da wir die Besorgniß für Ihre Gesundheit gehoben haben. In diesem Vertrauen lassen wir die angetragene Stelle offen, um sie hernach desto würdiger durch Dero Person zu besetzen."

In einem langen Schreiben vom 25. Jan. 1767 nahm nun Ehlers den Ruf an. Im Convent herrschte eine allgemeine Freude, endlich diese Sache beendigt zu sehen und einen so tüchtigen Schulmann gewonnen zu haben. Da wurden auf einmal alle diese Hoffnungen durch einen Brief des Rectors Ehlers vom 20. März vernichtet, in welchem er das angetragene Inspectorat entschieden ablehnte. Als Gründe führte er an, daß, als er um seine Entlassung gebeten, die Regierung ihm bis zur Erledigung einer Professur eine jährliche Zulage von 200 Thlr. und im Fall seines Todes für seine Wittwe eine jährliche Pension von 100 Thlr. ohne sein Zuthun angeboten habe, auch seine Gesundheit im letzten Winter so schlecht gewesen sei, daß er nicht blos nach seiner eigenen Ueberzeugung, sondern auch nach dem Zeugniß des Arztes mit dem Keim des Todes in der Brust nach Petersburg gekommen und hinsiechend der Schule

Digitized by Google

von keinem Nutzen gewesen sein würde. Anstatt seiner schlug er zwei Candidaten vor. Der erste sei der Lehrer Herold an der deutschen Schule in Stockholm, den er durch ein Werk über den Vorzug der öffentlichen Schulen vor dem Privatunterricht kenne. „Was den zweiten betrifft, so bin ich zweifelhaft, ob ich ihn sicher nennen kann. Mit der letzten Michaelismesse erschienen Fragmente über die neuere deutsche Literatur. Der Verfasser verräth eine ganz ausnehmende Stärke in den Schulwissenschaften und kündigt einen Gelehrten vom ersten Range an. Mit der letzten Post bekam ich aus Leipig die Nachricht, daß der Verfasser darin fast sein erstes Probestück geliefert habe, daß er Herder heiße und ein Schulmann in Riga sey. Es wird denenselben leicht fallen, hiervon Nachrichten einzuziehen und zu erfahren, ob selbiges sich so verhalte, ob selbiger einen recht guten Charakter habe und sein Amt mit Redlichkeit führe. Fände sich dieses, so würden Sie sicher einen Schatz an diesem Manne haben, wenn er, wie nicht daran zu zweifeln ist, das dortige Inspectorat übernähme."

Es ist dies der später so berühmt gewordene Herder, welcher damals in seinem 23sten Jahre stand und seit 1764 Collaborator an der Domschule in Riga und zugleich Prediger war. Der Pastor Greiner trug ihm 13. April 1767 das Inspectorat an.

„Der Ruf, welcher von Ihrer besondern Geschicklichkeit und Ihrer ausnehmenden Einsicht und Kenntniß in Errichtung guter Schulen, und von Ihren Verdiensten, die Sie in diesem Stücke in Riga schon bewiesen haben, zu uns gekommen ist, hat bei uns ein vollkommenes Zutrauen zu Ihnen erweckt, wir haben die Hoffnung zu Ihnen, daß Sie vermöge Ihrer bekannten Gelehrsamkeit und Treue unsere vor einigen Jahren errichteten Unterweisungs- und Erziehungsanstalten nicht allein in ihrem gegenwärtigen Zustand erhalten, sondern vieles zu derselben Verbesserung beitragen werden. Unsere Schule, die den Sprachen, Künsten und Wissenschaften und zwar für Personen beiderlei Geschlechts gewidmet ist, mit welcher auch eine Erziehungsanstalt verknüpft ist, erfordert einen Mann, der mit aller Treue, Sorgfalt und Geschicklichkeit sich derselben annimmt. Die Vorsicht hat uns in Ihnen, hochedelgeborener Herr, ein solchen zugewiesen.

„Dagegen versprechen wir Ihnen einen jährlichen Gehalt von 700 R. nebst einer guten, bequemen und anständigen Wohnung in unserem großen Schulhause. Holz und Licht wird Ihnen auch jährlich so viel gegeben werden, als zu Ihrer Haushaltung nöthig ist."

Digitized by Google

Schon am 28. April lehnte Herder diesen Ruf ab.

„So unerwartet, schreibt er, mir der Ruf eines hochlöblichen Kirchenconvents zum Inspectorat an die Petersschule der Sprachen, Künste und Wissenschaften gewesen, zu einer Zeit, da ich an nichts, als an eine Augenkur dachte: so natürlich war's, daß mich derselbe in eine Reihe von Gedanken und Ueberlegungen hinriß, die einem jeden, der die Wichtigkeit eines solchen Rufes zu empfinden fähig ist, unmöglich gleichgültig seyn können. Erlauben sie also, hochedelgeborene Herren, daß ich Ihnen mit der Ehrerbietung, die ich Ihrer Versammlung, mit der Genauigkeit, die ich Ihrem Rufe, und mit der Aufrichtigkeit, die ich mir selbst schuldig bin, meine Denkart vorlegen darf.

„Daß ich ohne mein Zuthun und Bewerbung an einen Ort gerufen werde, wo ich selbst dem Namen nach unbekannt zu seyn glaubte, daß mir ein Platz angewiesen wird, den ich als eine seltene und theure Gelegenheit verehren muß, auf eine ausnehmende Art der Welt nützlich und brauchbar seyn zu können, ja daß dieser unerwartete Wink eben in eine Bahn ist, die ich schon von frühen Jahren an habe laufen müssen und in welcher ich mir einige Kenntnisse vielleicht habe sammeln können: nämlich in dem Unterrichte der Jugend — alles dies machte mir den Ruf eines hochlöblichen Kirchen-Convents nachdrücklich und theuer; ich empfand das Wunderbare und Göttliche in diesem Winke, daß derselbe nicht von ungefähr an mich käme; meine ganze Seele ward gerührt über das zuvorkommende Zutrauen, welches ein hochlöblicher Kirchen-Convent in mich setzte, und ich konnte nichts thun, als dem Gott, der mich rief, meine Sache zu empfehlen und ihm zu folgen, ihm, den ich von Jugend auf nicht um Ehre und gute Tage angeflehet, sondern bloß um eine Bestimmung, in welcher ich ihm am brauchbarsten und für die Welt am nützlichsten seyn könnte.

„Auf der andern Seite konnte ich mir selbst eine Menge Schwierigkeiten nicht verbergen, die mir meinen Entschluß äußerst schwer machten. Zum Aufseher der Petersschule gehört ein Mann, der mit Gelehrsamkeit und Wissenschaften auch große Erfahrung in Schulsachen, eine reiche Kenntniß der Welt, vieler Oerter und Schulanstalten verbinde, der die seltene, sehr seltene Gabe besitze, Schulmänner mit Liebe und Ansehen regieren zu können, kurz! ein Subject, wie ich schwerlich bin, selbst wenn ich den Ruf blos auf der Seite eines Schulmannes nehme. Nun ist dies aber immer nur eine Seite,

Digitized by Google

nämlich die Pflicht des Unterrichts. Erziehungsanstalten, und zwar für beiderlei Geschlecht, ja außerdem die Sorge für die ganze innere und äußere Aufnahme eines großen Instituts, fordern einen Mann von Geschäften, von practischer Einsicht in alle Angelegenheiten und Umstände des Lebens, dessen Ruf im Stande ist, Lehrer auch aus der Ferne heranzuziehen, und der die Autorität vieler reiflicher Erfahrungen überall vor und neben sich habe. Zu einer solchen Bürde fühlten sich meine Schultern fast zu schwach, da mein Alter und meine bisherigen Situationen mir wohl nicht Gelegenheit gegeben hatten, meine Kräfte in Direction wichtiger Erziehungsanstalten zu versuchen. Ich fühlte es, daß, wenn ich mir auch Mühe gegeben, mich zu einem Lehramt der Gelehrsamkeit oder der Kirche tüchtig zu machen, ich noch immer wie ein Unbekannter in eine fremde Laufbahn träte, wo man sich an meinem Namen und Talenten geirrt haben könnte. Und wie sehr demüthigte mich der Gedanke: wie, wenn ein hochlöblicher Kirchenconvent nicht denjenigen in mir fände, den Sie zu Aufnahme Ihrer Schule wünschen, hoffen, erwarten und fordern müssen? wie, wenn ich mich in eine Stelle wage, wo ich ungeachtet meines Eifers Andern unnützlich und mir selbst zur Last wäre? wie, wenn ich einen Wink annähme, der von Seiten der Rufenden allerdings ein göttlicher Ruf ist, für mich aber eine göttliche Prüfung seyn könnte? Und so kam ich wieder auf den zurück, der die mir angetragene Stelle und meine Kräfte kennet, und ihm, diesem allwissenden einzigen Rathgeber empfahl ich's, die Wege auseinander zu lenken, wie er's für das beste fände.

„Unvermuthet traf in dieser Unentschlossenheit ein Vorfall dazwischen, der mich näher auf eine Seite lenkte. Kaum ward mein Ruf an Ihre Schule hieselbst bekannt, als ich eine edle Unruhe und gleichsam einen zärtlichen Auflauf meiner Freunde sah, mich zu verlieren. Mit einem Vergnügen, das allein der Lohn eines aufrichtigen Herzens seyn kann, ward ich's gewahr, daß man sich mehrere Mühe gab, mich hier zu erhalten, als ich es bisher habe verdienen können. Man wünschte sogleich eine offene Stelle für mich zu haben, und da diese nicht war, so eröffnete ein hochedler Rath, aus einer zu verehrenden Gewogenheit für mich, eine außerordentliche. Man erleichterte nicht blos meine bisherigen Schularbeiten ansehnlich, sondern ordnete auch eine außerordentliche Pastorstelle bei den beiden vorstädtischen Kirchen für mich an und traf alle diese Verfügungen mit so edler Eilfertigkeit, daß ich undankbar gewesen wäre, wenn

Digitized by Google

ich die liebreichen Anerbietungen dieſes Orts und das zuvorkommende Vertrauen meiner Gemeine zu mir hätte verkennen wollen. Ich gehe alſo der Ordination entgegen, weil ich eine geiſtliche Stelle bei meinem Studiren nie aus den Augen verloren, und ſelbſt, wenn die Aufſicht über Ihre Schule mein Loos hätte ſeyn ſollen, mir zu beſſerer Bekleidung derſelben von einem hochlöblichen Kirchenconvent auch vielleicht eine Paſtorwürde hätte erbitten wollen.

„So hat ſich alſo die Sache beantwortet, ohne daß ich ſie habe beantworten dürfen, und der Himmel muß einen andern Mann im Sinne haben, den er für die Petersſchule ausgerüſtet. Vielleicht hat er Ihnen denſelben ſchon kenntlich gemacht, ſelbſt da ich dies ſchreibe, und Sie werden zu rechter Zeit unfehlbar auf ihn treffen. Da ich von jetzt an den größten Antheil an dem Glück Ihres Inſtituts nehme, ſo wird es meine tägliche Pflicht ſeyn, demſelben einen Aufſeher zu wünſchen und zu erbitten, der die Stelle, die ich anzunehmen nicht wagte, zu einer Sphäre des Ruhms, der Verdienſte und Nutzbarkeit mache. Wie werde ich mich freuen, wenn ich bald von der Erfüllung meines Wunſches höre; mit welcher Empfindung werde ich an Allem Theil nehmen, was Ihre Schule blühend macht und zu einem Denkmal des Segens erhebt!“

Herder.

Dem Convent war der Profeſſor J. M. Herold in Reval als ein ſehr tüchtiger Mann geſchildert. Am 8. Mai erging eine Vocation an ihn zum Inſpectorat an unſerer Schule. Am 16. Mai antwortete Profeſſor Herold, daß es ihm nicht möglich ſei, dem ehrenvollen Rufe nachzukommen, da er erſt ſeit 8 Tagen das Rectorat und Inſpectorat des Gymnaſiums übernommen habe und dadurch gebunden ſei.

Der Convent, jetzt völlig daran verzweifelnd, ſelbſt einen Inſpector für die Schule zu finden, beſchloß 24. Mai einſtimmig, den Profeſſor Lindner in Königsberg zu erſuchen, für unſere Schule einen geſchickten und redlichen Mann als Inſpector ausfindig zu machen, ihm, um keine Zeit zu verlieren, die Vocation ohne Eintragung eines Namens zu überſenden und ihn zu bitten, den Namen desjenigen, den er für würdig erkennen würde, ſelbſt in die Vocation hineinzuſchreiben. Um die Noth noch zu erhöhen, ſtarb der Paſtor Greiner, welcher bisher aus beſten Kräften für die Schule geſorgt hatte, 10. Juli. Endlich 12. Aug. 1767 zeigte der Profeſſor Lind-

Digitized by Google

ner dem Kirchenconvent an, daß er einen tüchtigen Mann in der Person des Professors Willamow in Thorn gefunden habe. Es ist dies der bekannte Dithyrambendichter, welcher damals als Lehrer am Gymnasium in Thorn angestellt war.

c) Johann Gottlieb Willamow.

Am 7. Oct. 1767 kam der neue Inspector Willamow hier an. Der Convent beschloß, daß er zuerst durch einen Kirchenältesten in das Justizcollegium geleitet und dasselbe ersucht werden solle, dem Professor Willamow den Huldigungseid abnehmen zu lassen. Seine Einführung ward auf $\frac{14}{15}$. Okt. festgesetzt und Pastor Harkfen gebeten, dieselbe zu übernehmen. Die Reden bei der Einführung wurden gedruckt.

Reden bei der Einführung des Herrn Inspectors Johann Gottlieb Willamow in dem Saal der Petersschule gehalten 1767 den 15ten October. St. Petersburg 1767. 8.

Es hatte sich eine zahlreiche Versammlung im Schulsaale eingefunden. Nachdem die feierliche Handlung mit dem Liede: Komm heiliger Geist, Herr Gott! begonnen hatte, wandte sich Pastor Harkfen nach dem Gebete in seiner Rede an die versammelten Zuhörer und stellte ihnen den Professor Willamow als den neuen Inspector der Schule vor. „Er ist der geschickte und hülfreiche Arzt, der den Schaden unserer Schule heilet, und sie durch seine heilsamen Vorschläge und den Gebrauch der Mittel, deren Wirkung er aus vieljähriger Erfahrung kennt, in ihrer ersten Stärke und Munterkeit wieder herstellet. In ihm blühet unsere Hoffnung wieder auf, die bey so vielen Freunden verwelkt schien. Er ist der gute Haushalter, der die Versuche, welche die Natur auf dem Acker versagte, in der Schule ausrichten wird, Haberstroh in gutes Korn zu verwandeln; der die rohen Sitten der ungezogenen Jugend poliren, Wissenschaft und Tugend in das Herz seiner Untergebenen pflanzen und in der Schule den Eltern und den Kindern Freude, dem Staat und der Schule Vortheil, der Welt und dem Himmel Segen zubereiten wird." Darauf übertrug er im Namen des Geh. Raths von Osterwald, Patrons unserer Kirche und Schule, und des gesammten hochl. Kirchenconvents dem Professor Willamow das Inspectorat und las ihm seine Instruction vor, welche fast ganz gleichlautend mit der des Directors Göbel ist. Nachdem er ihm nun noch in einigen herzlichen

Digitized by Google

Worten die Pflichten seines Amtes ans Herz gelegt hatte, wandte er sich an die Lehrer. „Sie werden, werthgeschätzte Lehrer, insonderheit diejenigen Personen sein müssen, die als die nächsten Freunde der Schule und des Herrn Inspectors beyder Bestes suchen, da beyder Wohl so genau zusammenhängt. Sie haben selbst in diesen wenigen Tagen das bedachtsame und freundschaftliche Betragen seiner Person bereits erkannt, und itzt den Auftrag des Amts vernommen, welches ein hochlöblicher Kirchenconvent dem Hrn. Professor übergeben hat. Er ist nunmehro nach Amt und Pflicht verbunden, ihre Tüchtigkeit und ihre Nutzbarkeit, ihre Willigkeit und ihren Fleiß zu prüfen. Wissen Sie, wie er sich gegen Sie verhalten wird? Der Herr Inspector kennet die Alten, bey denen die Kinderzucht einen ansehnlichen Theil der Gelehrsamkeit und eine der wichtigsten Beschäftigungen ausmachte. Er wird ihnen aus des Seneca 108ten Briefe [1]) sagen: Sie werden sich dahin bestreben, daß der Schüler jeden Tag entweder am Verstande oder an Tugend etwas mehr zu Hause bringe. Er wird ihnen aus Cicero's 2tem Buche vom Redner [2]) Hannibals Urtheil vom Phormio anführen, und sie überzeugen, daß es eine große Thorheit sey, andre das lehren zu wollen, was man selbst nicht recht inne hat. Er wird ihnen aus Quinctilians 2tem Buche [3]) erinnern, daß ein Lehrer bey seinen Schülern die Gesinnung der Eltern mitbringen und glauben müsse, er trete in den Platz derer, die ihm die Kinder übergeben. Er müsse keine Laster noch Unarten an sich haben, und keine dulden. Er muß weder von Strenge finster, noch ausschweifend im Nachgeben seyn, damit ihm jenes keinen Haß, dieses keine Verachtung erwecke. Er muß oft erinnern, um desto seltener zu strafen. Er muß nicht alsobald zürnen, und was die Verbesserung bedarf, nicht verhehlen. Er wird ihnen

---

[1]) Seneca Ep. 108. Qui ad Philosophorum scholas venit, quotidie secum aliquid boni ferat: aut sanior domum redeat aut sanabilior.

[2]) Cic. II. de oratore c. 28. Poenus libere respondisse fertur: Multos se deliros senes saepe vidisse, sed qui magis, quam Phormio deliraret, vidisse neminem. Neque mehercule injuria. — Quod ipsi experti non sunt, id docent ceteros.

[3]) Quinctil. I. 11. c. 2. Sumat (Praeceptor) ante omnia parentis erga discipulos suos animum, ac succedere se in eorum locum, a quibus sibi liberi traduntur, existimet. Ipse nec habeat vitia, nec ferat. Non austeritas ejus tristis, non dissoluta sit comitas: ne inde odium, hinc contemtus oriatur. — Quo saepius monuerit, hoc rarius castigabat. Minime iracundus: nec tamen eorum quae emendanda erunt, dissimulator.

Digitized by Google

aus dem Terenz [1]) ſagen, daß es beſſer ſey, Kinder zu beſchämen, und ihnen ein freyes Weſen beyzubringen, als zu ſchrecken. Er wird ihnen aus dem Cicero [2]) und Quinctilian [3]) ſagen, daß die Lehrer inſonderheit erforſchen müſſen, wohin einen jeden ſeine Natur treibt, und nachher, wie ſie ſeine Seele behandeln wollen. Einige müſſen angetrieben, andere zurück gehalten; einige durch Lob, andere durch Befehle aufgemuntert werden: einige hält die Furcht in ihren Schranken; andere ſchwächet ſie. Man muß das Kind ſo bilden, daß das Lob ihn aufmuntere, der Ruhm ihn antreibe, und er ſelbſt ſeine Unarten beweine, deren man ihn überführt. Und ehe er ſie nach dieſen und andern Regeln, nicht nach Eigenſinn und Einbildung, beurtheilet, werden Sie ſich ſelbſt unterſuchen, und wie die Kinder, die vor ihnen erſcheinen, zum voraus ſelbſt einſehen, ob ſie ſeine Aufſicht zu fürchten, oder an ihm einen neuen würdigen Zeugen ihres verdienten Ruhms bekommen haben. Würden Sie ſeinen Abſichten, welche die Abſichten der Stifter und Erhalter der Schule ſind, ſeinen Mahnungen, ſeinem Rath, ſeinen Anleitungen zuwider handeln: ſo würden ſie der Schule und ſich ſelbſt zuwider handeln. Nein ich ſehe ſchon, daß Sie mit ihm einſtimmig jeder an ſeinem Theile das Werck der Schule, welches das Werck des Herrn iſt, mit Fleiß treiben, und bey Gott und Menſchen Ehre einlegen werden."

Paſtor Harkſen ſchloß ſeine Rede mit einer Anſprache an die Schüler und Schülerinnen. Darauf trat der Inſpector Willamow auf.

„Wenn der Menſch in dem Stande der rohen Natur lebte, würde er weiter keinen Unterricht brauchen, als den ihm ſeine Triebe und die Nothwendigkeit darböten. Ohne Verbindung mit andern, ohne äußerliche Ordnung, ohne Pflichten, würde er ungehindert nach ſeinen plötzlichen Einfällen handeln können, und als ein wilder Menſch gut ſeyn, wenn er nur diejenigen Eigenſchaften beſäße, die ihm als Menſchen unentbehrlich ſind.

„Wer läßt es ſich wohl einfallen bey einem wild verwachſenen

---

[1]) Teront. Adelph. Act. I. Sc. I. p. 32. 33. Pudore et liberalitate liberos retinere satius esse credo, quam metu.

[2]) Cic. III. de Orat. c. 9. Diligentissime hoc est eis, qui instituunt aliquos, atque erudiunt, videndum, quo sua quemque natura maxime ferre videatur.

[3]) Tradito sibi puero, docendi peritus, ingenium inprimis eius naturamque perspiciat, prospiciat deinceps, quonam modo tractandus sit discentis animus, etc. Quinctil. I. 1. c. 3.

Digitized by Google

Gesträuche, oder einem dichten Hayne darinn einen Uebelstand zu suchen, daß die Bäume unordentlich unter einander stehen, und die krausen Zweige sich in einen unregelmäßigen Gipfel zusammen schlingen? das ganze sowohl als jeder einzelne Theil ist in seiner Art nichts destoweniger gut. Was liegt daran, daß der Baum ungleich gewachsen ist? Es ist ein wilder Baum. Was hindert es, daß er mit seinem Nachbar nicht in Symmetrie stehet? Es ist ein Wald, wo er seinen Platz hat. Aber wenn die Kunst ihre Hand hinzu thut, und zierliche Hecken und Spaziergänge anleget, als denn bleibt es nicht mehr gleichgültig, was für eine Gestalt der Baum gewinne. Es ist eine Regel da, nach der er sich zu bequemen hat, und der Fleiß und die Scheere des verständigen Gärtners hält ihn von Jugend auf so unter der Zucht, daß er nur nach einer gewissen Absicht und nach bestimmten Verhältnissen wachsen muß.

„Gerade so ist es mit dem Menschen beschaffen. Sobald man ihn in der Gesellschaft denket, verschwindet die Natur, und die Kunst tritt an ihre Stelle. Der Mensch kann nicht mehr so leben, wie er will, sondern wie es das Ganze, davon er ein Theil ist, erfordert. Er hat gewisse Pflichten, die er sich selbst schuldig ist, um zur Verbindung mit andern geschickt zu sein, Pflichten, die er andern schuldig ist, um das Band der Gesellschaft zusammen zu halten. Das sind Sachen, die niemand von sich selber lernet, so wenig als das rohe Silber von selbst die Form eines zierlichen Gefäßes annimmt.

Es braucht daher der Mensch, der ein Glied eines Staatskörpers ist, unumgänglich Anführung und Unterricht; und es ist eine ausgemachte Sache, eine Wahrheit, welche die erleuchtetsten Männer zu allen Zeiten eingesehen und durch die Erfahrung bestätigt gefunden haben, daß Schulen die Grundsäulen des Staates sind. Als Carl der Große die alte Barbarey in Deutschland ausrotten wollte, bediente er sich insbesondere dieses Mittels, daß er für die Anlegung einiger Schulen Sorge trug; und der Erfolg hat gelehret, daß es hiedurch ihm und seinen Nachfolgern geglücket ist. Als der unsterbliche Peter dieses mächtige Reich umschuf, und den Grund dazu legte, daß die Russische Nation die Bewunderung Europens und der Nachwelt erwecken sollte, gingen nicht seine wahrhaftig großen Bemühungen auch unter andern darauf, für die Unterweisung seiner Unterthanen zu sorgen?

„Es ist wahr, zum Wohl eines Staates müssen viele Ursachen

Digitized by Google

zuſammen fließen. Gute Geſetze, eine furchtbare Kriegsmacht, eine ausgebreitete Handlung, Wiſſenſchaften und Künſte, und dergleichen, das ſind die Werkſtücke, woraus dies große Gebäude errichtet wird. Indeſſen, wenn man bey allen dieſen auf den erſten Grund zurücke gehet, wird man nicht immer darauf treffen, daß zu aller Größe eines Volkes die erſte Stufe in den Schulen zu ſuchen ſey? Es kann nicht leicht jemand ein weiſer Geſetzgeber, nicht leicht ein großer Kriegesheld, oder rechtſchaffener Handelsmann, oder ein ſchätzbarer Künſtler, am wenigſten aber ein brauchbarer Gelehrter werden, wenn er nicht gehörige Anleitung gehabt, und die erſten Gründe der menſchlichen Erkenntniß in Schulen gefaſſet hat. Und geſezt, es gäbe große Genies, die aus eigenem Antrieb und eigener Erfahrung alles dies leiſten könnten, wie viele ſind denn deren? und wie ungeheuer iſt nicht dagegen die Menge der übrigen, welche ohne Wegweiſer nicht einen Schritt weiter kommen können? Ja wenn außerordentliche Geiſter durch ſich ſelbſt groß werden können, wie viel größer können ſie nicht ſeyn, wenn zu ihrer Fähigkeit und Erfahrung noch der Unterricht hinzukommt! Ich ſehe in der That nichts, was den Satz zweifelhaft machen ſollte, daß Schulen zum Aufnehmen eines Staates unentbehrlich ſind.

„Wir leben in einer Zeit, ſchätzbare Verſammlung, da an Schulanſtalten nirgend ein Mangel iſt. In den mehreſten Ländern von Europa wenigſtens iſt keine Stadt ſo klein, daß ſie nicht ihre Schule haben ſollte. Dieſes überhin angeſehen, müſte man urtheilen, daß meinem Satz zufolge die Europäiſchen Reiche alſo ausnehmend glücklich ſeyn, und in dem Stande der höchſten Vollkommenheit ſich befinden müſten. Aber die Erfahrung bezeuget ein anderes. Nach Verhältniß des Unterrichts iſt der Mängel in allen Ständen noch immer viel zu viel. Die Anzahl der großen Staatsleute, der großen Gelehrten, der Handelsleute von geläuterter Einſicht, und überhaupt der guten Bürger iſt noch ſehr geringe, und ſogar Unwiſſenheit, Vorurtheile, falſche Begriffe herrſchen unter den geſittetſten Völkern mehr, als man je vermuthen ſollte.

„Woran liegt dieſes? — Ich will auf einige Augenblicke meinen Schulſtand verläugnen, um als ein bloßer Zuſchauer deſto unpartheyiſcher urtheilen zu können.

„Es lieget eines theils an dem Mangel natürlicher Fähigkeiten bey vielen, daß iſt nicht zu läugnen, und wo die Anlage fehlet, da kann der Unterricht wenig helfen; andern theils und noch mehr liegt

es an der Nachläßigkeit. Ueberfluß verursachet Ekel, und wo man beynahe auf allen Gassen Gelegenheit findet, etwas zu lernen, da schätzen Leute von schwacher Einsicht gemeiniglich die Wissenschaften geringe. Als in Athen jedermann philosophirte und die Redekunst trieb, kam Philosophie und Beredsamkeit in Verfall.

„Aber dies ist es alles nicht allein, sondern selbst die Einrichtung der meisten Schulen ist so beschaffen, daß die Vortheile, die man zur Absicht haben sollte, mit erreichet werden können.

„Die ersten Stifter der Schulen sorgten als bedächtige Hausväter zuerst für das nöthigste und wichtigste, und da sie noch an den Hauptwissenschaften Mangel hatten, so ging auf diese vornehmlich ihr Augenmerk und sie wollten geschickte Gottesgelehrte, Rechtsverständige, Aerzte, Philosophen u. s. w. bilden lassen. Die weitere Ausführung und Verbesserung dieser Einrichtungen nach Maaßgebung der Zeitumstände blieb der Nachwelt übrig. Doch diese, entweder aus abergläubischer Verehrung der Alten, oder aus Mangel an Einsicht, oder aus Sorglosigkeit hat den Plan, so wie er war, halb vollendet gelassen.

„Es wird daher in den gemeinen Schulen, auch da, wo es eben nicht nothwendig ist, lediglich auf die Vorübungen zur eigentlichen Gelehrsamkeit gesehen. Die Kenntniß aller Sprachen, aller Gebräuche und Begebenheiten, nebst einem kleinen Vorschmack von den höhern Wissenschaften ist fast durchgängig ihre ganze Beschäftigung. Die übrigen Stände des Lebens kommen wenig oder gar nicht in Betrachtung, und man ist zufrieden, der Jugend mit vieler Mühe einzuprägen, was sie stehendes Fußes wieder zu vergessen die Erlaubniß hat, sobald sie nur einige Schritte in die Welt thut, und die Lebensart antritt, zu der sie sich gewidmet hat.

„Unterweisungen von dieser Art, sind, möchte ich sagen, beynahe so viel als gar kein Unterricht.

„Doch nein — ich irre mich. Sie sind doch besser als gar nichts, und auch schlechte Schulen sind immer noch Schulen. Denn zu geschweigen, daß Leute, die zu den Wissenschaften bestimmt sind, darinn dasjenige finden, was für sie gehöret, so ist auch für andre Lebensarten nicht alles so ganz überflüssig, als es dem ersten Anblick nach scheinet. Keine Kenntniß ist so entbehrlich, daß sie nicht einem Lernbegierigen wenigstens Vergnügen verschaffen sollte. Ueberdem muß in allen Schulen nothwendig vieles vorgetragen werden, woran jedermann etwas gelegen ist. Die Grundsätze der Religion,

Digitized by Google

die Uebungen in der Rechenkunſt und der Landesſprache, und mehrere dergleichen Anleitungen gehen den Gelehrten nicht mehr an, als den Handelsmann, den Künſtler und den Bürger. Ja geſezt, daß in irgend einer Schule auch hievon gar nichts vorkäme — welches ſich doch nirgend findet — ſo wäre ſchon die Uebung des Verſtandes, des Gedächtniſſes und der Aufmerkſamkeit; der tägliche Zwang an eine gewiſſe Ordnung, Sittſamkeit und Beſchäftigung mit ernſthaften Dingen nicht ohne großen Nutzen. Ein Knabe, der in der Schule gewöhnet worden, ſeine Seelenkräfte anzuſtrengen, ſich gewiſſen Pflichten, die ihm ſauer ankommen, zu bequemen, lernet wenigſtens, als Mann auf ſeine Handthierung ſein Nachdenken zu wenden, Fleiß zu gebrauchen, die geſellſchaftlichen Verbindlichkeiten ſich gefallen zu laſſen, und kurz, er erhält eine Stätigkeit und zugleich Biegſamkeit der Seele, die ein ganz wild erzogener niemals erreichet.

„Aber freylich iſt dieſer Vortheil nur geringe, wenn man ſolche Schulanſtalten dagegen betrachtet, die für den allgemeinen Nutzen eingerichtet ſind. Iſt keine Schule ganz unnütz, ſo ſind dieſe in der That die rechten Goldgruben der Kenntniſſe und Sitten für ganze Nationen; ſie ſind gleichſam Canäle, die ſich in viele Arme vertheilen, das ganze Land fruchtbar zu machen, und Tugend und Geſchicklichkeit in der Welt in Schwang zu bringen.

„Aber, wie wird man fragen, was ſind das für Schulen?

„Solche ſind es, hochgeneigte Verſammlung, deren Anlage weder auf die Gelehrſamkeit allein, noch auf die Künſte und Handthierungen allein ihr Abſehen hat, ſondern beydes ſo nahe und genau verbindet, als es die Natur der Sachen nur immer zuläßt; die die Anfangsgründe aller nöthigen Kenntniſſe, welche ſowohl zu den Bedürfniſſen als Bequemlichkeiten des menſchlichen Lebens gehören, einprägen, und dabey zugleich zu den Geſchäften in der Kirche und im Staat die nöthige Vorbereitung geben.

„Das iſt zu viel gefordert! wird vielleicht mancher denken, beſonders für das jugendliche Alter zu viel gefordert!

„Ich meine nicht, werthgeſchätzte Verſammlung. Denn warum ſollten nicht auch Kinder in einer Reihe von einigen Jahren, die ſie in der Schule zubringen müſſen, fähig gemacht werden, die erſten und unentbehrlichſten Grundſätze der Geſchichte, Erdbeſchreibung, Naturlehre, Haushaltungskunſt und anderer Wiſſenſchaften dieſer Art eben ſowohl zu begreifen, als ſie in den ſogenannten lateiniſchen Schulen die ſo abſtracten Gründe der Sprachen faſſen können? Es iſt viel-

Digitized by Google

mehr der menschlichen Natur gemäß, sich leichter in Realitäten als bloße Namen, geschwinder in sinnliche Vorstellungen, als solche Begriffe zu finden, die den reinen Verstand allein beschäftigen.

„Und gesetzt, daß ein so weit ausgebreiteter Unterricht würcklich mit Beschwerlichkeiten verbunden wäre: so ist der andere Hauptpunct bey einer solchen Schule, daß zugleich durch eine geschickte Lehrart den Fähigkeiten eines jeden aufgeholfen, und die Sachen erleichtert werden müsten. Es ist ein großes Geheimniß um die Methode. Sie scheinet eine besondere Gabe der Natur zu seyn, die schlecht erlernet wird. Wenigstens gehöret eine gründliche Kenntniß der menschlichen Seele dazu, die rechte Bahn anweisen zu können, wornach man ihre Fähigkeiten am leichtesten führen könne. Indessen ist es mit ihr so beschaffen, wie Gellert von der Wahrheit saget, sie ist, „nur leicht versteckt, nicht tief-vergraben", und wer sie nur zu suchen weiß, der findet sie, nicht in tiefen Abgründen, sondern nahe um sich und in sich selbst. Wie lernen wir die lebenden Sprachen so ohne Mühe bis zu einer ziemlichen Vollkommenheit, und über den abgestorbenen bringen wir die besten Jahre unsers Lebens zu, und bleiben doch nur oft, — fast möchte ich sagen, allemal — im Vorhofe derselben stehen? Sind diese etwa schwerer als jene? weitläuftiger? verworrener? Gerade das Gegentheil. Aber die Lehrart in beyden ist verschieden. Anstatt daß Mutter und Ammen mit ihren Säuglingen, so zu reden, die gebahnte Heerstraße zur Kenntniß der Landessprache reisen, und durch Uebung, öfteres Zureden und Zurechthelfen sie ihnen geläufig machen: ziehen Lehrer mit ihren Schülern über Gebürge und jähe Felsen, durch Dornen und Hecken grammatischer Regeln, daß es schwer wird, bis ans Ende auszudauern, ohne auf halben Wegen umzukehren.

„Wenn nun bey einer Schule Einrichtung und Lehrart so beschaffen ist, daß dadurch vieles auf eine leichtere Art als sonst erhalten wird, und es kommt sodann noch dieses hinzu, daß zugleich auf die Bildung des Herzens und der Sitten gesehen wird, den weichen Seelen der Jugend der beste Eindruck von Tugend und Rechtschaffenheit gegeben, und jeder Ausbruch der Laster im ersten Keim erstickt wird: so ist eine solche Anstalt der Aufmerksamkeit einer ganzen Nation werth, und es kann nicht fehlen, wenn sie von redlichen und geschickten Leuten in ihrem Flor erhalten wird, daß nicht der ganze Staat die merklichsten Vortheile davon haben sollte.

„Wenn ich an einem andern Orte und vor andern Zuhörern

Digitized by Google

redete, achtungswürdige Verſammlung, würde ich vielleicht beſorgen müſſen, daß man meine Idee von einer guten Schule für ein angenehmes Hirngeſpinnſt halten dürfte, ſo wie etwa der Plan des Xenophon von ſeinen perſiſchen Schulanſtalten iſt. Aber hier bin ich dieſer Beſorgniß überhoben. Ich darf nur dieſe St. Peters-ſchule nennen, um einen jeden zu überführen, daß es nicht Träume eines Sonderlings ſind, was ich mir hierüber von jeher in Gedanken vorgeſtellet habe, ſondern daß einſichtsvolle und erfahrne Männer es gar wohl für möglich gehalten haben, einen ſolchen Vorſchlag auszuführen. Ich weiß, daß die Abſicht ihrer Stiftung dahin gehet, auf das allgemeine beym Unterricht zu ſehen, eine dieſem Zweck angemeſſene Lehrart zu beobachten, und nicht nur den Verſtand, ſondern auch das Herz der Jugend in Betrachtung zu ziehen.

„Welch ein Vergnügen für mich, daß ich zu einem ſo nützlichen Endzweck behülflich ſeyn ſoll! Aber auch zugleich welche Sorgen entſtehen bey mir, ob ich auch dieſem Geſchäfte gewachſen ſeyn werde! Je wichtiger die Sache iſt, welcher man ſich unterziehen ſoll, und je mehr man von der Wichtigkeit derſelben überzeugt iſt, um deſto weniger kann man bey Uebernehmung derſelben ſorglos und zufahrend ſeyn. Wer blindlings wagt, muß ſich entweder ſehr viel zutrauen, oder die Gefahr nicht kennen, in die er läuft; beydes iſt einem vernünftigen Manne unanſtändig.

„Mit einer innigen Empfindung alſo der Dankbarkeit zwar für Dero gutes Zutrauen zu mir, anſehnliche Mitglieder eines Hochlöblichen Kirchen-Convents dieſer Gemeine, aber auch zugleich mit einer zurückhaltenden Beſorgniß übernehme ich heute von Ihnen die Aufſicht über dieſe Schule. Ich kann unmöglich viel von mir ſelber ſprechen, ohne in den Vorwurf entweder einer Prahlſucht oder falſchen Beſcheidenheit zu verfallen. Ich will mich daher nur in wenigen Worten gegen Sie erklären. Ich trete mein Amt mit der lebhafteſten Erkenntniß ſeiner Wichtigkeit an, mit der Vorſtellung, daß nicht nur Sie und dieſe ganze Gemeine, nicht nur ein jedes dieſer Kinder und deren Eltern, ſondern auch, welches das gröſſeſte iſt, Gott ſelbſt, der mir dieſe Anſtalt durch Sie anvertrauet, Rechenſchaft von mir fodern wird, wenn ich nicht nach Gewiſſen und Redlichkeit verfahre. Ein Gedanke, der einen jeden, der nur einiges Gefühl hat, vorſichtig und eifrig machen kann. Wenn alſo meine Gaben und Fähigkeiten irgend von einiger Beträchtlichkeit ſind; wenn ich mir in den neun Jahren, da ich an dem Gymnaſio zu Thorn,

Digitized by Google

welches schon lange in der gelehrten Welt einen guten Namen gehabt hat, in öffentlichen Lehrämtern gestanden, irgend einige Kenntniß und Erfahrung von Schulsachen erworben habe: so sey dies alles jetzo mit der Treue eines redlichen Mannes dieser St. Petersschule von mir gewidmet! Das ist der Entschluß, den ich vor dieser ganzen Versammlung auf das feierlichste kund thue, und dabey es bleiben soll, so lange es der göttlichen Vorsehung gefällt, mich bey dieser Anstalt zu lassen.

„Von Ihnen dagegen verspreche ich mir alle nöthige Unterstützung meiner Bemühungen, und meines zu dieser Stelle erforderlichen Ansehens. Ich bin überzeugt, daß ich es mit Männern von Einsicht und Billigkeit zu thun habe, und dieser Ruhm, den Sie sich auswärts erworben, hat mich vorzüglich veranlasset, den Ruf hieher anzunehmen. Um so viel gewisser mache ich mir die Hoffnung, daß Sie, so wie bisher, nützlichen Absichten allemal förderlich seyn werden. Eine große Aufmunterung zu gemeinnützigen Anschlägen und Unternehmungen! Ihre besondre Gewogenheit und Freundschaft erbitte ich mir nur auf den Fall, wenn mein Betragen Ihnen zeigen wird, daß ich derselben nicht ganz unwürdig bin.

„Sie, meine Herren, die Sie dieser Anstalt als Lehrer vorgesetzet sind, können auf meine freundschaftlichsten Gesinnungen die sicherste Rechnung machen. Ich bin zeither noch immer so glücklich gewesen, daß ich die Zuneigung derer, die mit mir in näherer Verbindung gestanden, gehabt habe, und verspreche mir deswegen auch an diesem Orte eine collegialische Harmonie, zu welcher ich allemal bereit seyn werde, die Hand zu bieten. Es ist unser Geschäfte ohnedem von der Art, daß es vereinigte Kräfte, einerley redlichen Endzweck, und eine wechselseitige Erleichterung nöthig hat. Lassen Sie uns also, entfernt von aller Uneinigkeit, Eifersucht und unlautern Absicht, zum allgemeinen Wohl bemühet seyn, und unser Werk gemeinschaftlich mit solchem Eifer und Sorgfalt treiben, daß der gehoffte Nutzen unsre Bemühungen krönen möge.

„Diese liebe Jugend endlich, die mir anvertrauet wird, was für Bewegungen der Freude, der Hoffnung, der Besorgniß erweckt mir ihr Anblick! Das ist der Pflanzgarten der Kirche und des gemeinen Wesens! Die Hoffnung der nachfolgenden Zeit! Wie sehr liebe ich sie schon, und wie viel mehr werde ich sie lieben, wenn ich sehen werde, daß ein jedes dieser Kinder den Vermahnungen nachkommen wird, die aus dem Munde unsers Seelenhirten an sie er-

Digitized by Google

gangen sind; wenn ich sehen werde, daß Wissenschaft, Tugend und gute Sitten von ihnen willig angenommen, und die Arbeit der Lehrer durch ihren Fleiß und Folgsamkeit erleichtert werden wird.

„Gott wolle übrigens selbst zum Pflanzen und Begießen sein Gedeyen geben, und uns mit seinem Beystande jederzeit gegenwärtig seyn! Und so wie seine Vorsicht über dieses Reich augenscheinlich wachet, daß unter den vortrefflichsten Regenten die Größe der Russischen Nation immer höher gestiegen ist, und besonders unter unsrer jetzt regierenden Glorwürdigsten Monarchin sich zu dem höchsten Gipfel aufschwinget: so wolle er sich dasselbe hinführo empfohlen seyn lassen, der evangelischen Kirche in diesen Gegenden sich ferner annehmen, und diese Schulanstalt besonders sowohl für die Kirche als den Staat zu einer gesegneten Quelle der dauerhaftesten Vortheile machen!"

Im 3ten Quartal 1767 hatte die Schule folgenden Bestand:

1ste Cl. a 2 R. für das Vierteljahr	24	Knaben	17	Mädchen.
2te „ „ 4 „ „ „ „	11	„	—	„
3te „ „ 4 „ „ „ „	35	„	7	„
4te „ „ 6 „ „ „ „	35	„	22	„
Freischüler und Freischülerinnen .	31	„	7	„
	136	Knaben	53	Mädchen.

Die Knabenpension unter Aufsicht Girot's zählte 18 Ganzpensionaire, 1 Halbpensionairen. Die Mädchenpension zählte unter Aufsicht der Mad. Hoppe 7 Ganzpensionairinnen, 2 Halbpensionairinnen, unter Aufsicht der Mad. Girot 4 Ganzpensionairinnen. Die Ausgaben der Schule betrugen 4028 R., darunter 200 R. für Holz, 100 R. für Licht, womit auch die Bedürfnisse der Pension bestritten wurden. Die Kirchencasse mußte in diesem Jahr 1727 R. zuschießen. Die Möglichkeit, Einnahmen und Ausgaben in ein richtiges Verhältniß zu bringen, schien nur in einer Erhöhung des Schulgeldes zu liegen. Diese ward auch vom Inspector Willamow vorgeschlagen und vom Convent bestätigt. Eine kurze gedruckte Anzeige machte dies der Gemeinde bekannt. Obgleich diese verloren ist, so erkennt man doch ihren Inhalt aus einer Abrechnung der beiden ersten Quartale 1768. Die vier Classen waren auf 3 beschränkt.

1ste Classe a 2½ R. für das Vierteljahr	51	Knaben	16	Mädchen.
2te „ „ 5 „ „ „ „	64	„	24	„
3te „ „ 7½ „ „ „ „	6	„	—	„
Freischüler und Freischülerinnen . . .	27	„	12	„
	148	Knaben	52	Mädchen.

Digitized by Google

Das Logisgeld für die Ganzpensionaire ward von 6 auf 10 R. jährlich erhöht, für den Unterricht im Tanzen bezahlte man 2½ R., im Zeichnen 1½ R., auf dem Clavier 1 R. im Quartal. Ganzpensionaire waren 8 Knaben und 3 Mädchen. Sämmtliche Einnahmen der Schule im zweiten Quartal 1768 betrugen 702 R. Da nun die Ausgaben auf 4000 R. für das Jahr berechnet wurden, so mußte die Kirchencasse wenigstens noch 1200 R. zuschießen, und in der That zahlte sie auch am Ende des Jahres 1313 R. Dies war der ganze Ueberschuß der Kirchencasse; wenn also außerordentliche Ausgaben vorkamen, so mußte die Kirche wieder Schulden machen.

Der Krebsschaden der Schule war die Pension in ihrer damaligen Einrichtung. Dadurch daß man Girot die Aufsicht über die Knaben anvertraute, während Hoppe nur die Wirthschaft behielt, waren Friede und Ordnung nicht wieder hergestellt. Bald wurde Girot ebenso grob gegen Hoppe, als früher Gelb gewesen war. Dabei gab die Theilung der Mädchenpension zu unaufhörlichen Zänkereien Anlaß. Girot behauptete, die Pensionairinnen der Mad. Hoppe erhielten besseres Essen und daher habe seine Frau trotz ihrer größeren Tüchtigkeit immer eine geringere Anzahl von Kindern. Die Schulpension war von Pastor Büsching nicht in der Absicht angelegt, um für die Schulcasse aus derselben Vortheil zu ziehen, sondern um Eltern, die entfernt wohnten, die Möglichkeit zu gewähren, ihre Kinder in unsere Schule zu schicken. Dieser Zweck war aber nur in der ersten Zeit erreicht. Der Kirchenälteste Mollwo, der Kirchenvorsteher Krug und der Inspector verhandelten viel darüber, ob es überhaupt möglich sei, denselben zu erreichen, oder ob man nicht der Pension eine völlig veränderte Gestalt geben müsse. Im Kirchenarchiv hat sich ein ganzes Convolut von Papieren über diesen Punkt erhalten. Beauftragt von dem Convent gab der Inspector 22. Juni 1768 folgendes Papier bei demselben ein.

„Wenn die Schule in den Stand gesetzt werden soll, sich selbst zu erhalten, so kann die gegenwärtige Pensionsanstalt nicht bestehen, weil sie ein Hinderniß des Wachsthums der Schule ist, denn 1) ist es nicht zu vermuthen, auch nicht einmal zu verlangen, daß ein Mensch, der weiter gar nichts mit der Schule zu thun hat, sein Interesse dem Interesse der Schule nachsetzen sollte. Wenigstens dürfte unter Hunderten kaum einer von dieser Denkungsart anzutreffen sein. Ein jeder Andere wird allemal die Pensionsanstalt als ein Mittel ansehen, sich und seine Familie zu erhalten und wird also die Taren

Digitized by Google

immer aufs Höchste ansetzen, ohne sich darum zu bekümmern, ob die Schule davon Vortheil oder Nachtheil habe. Daher kommt es, daß ich allein in diesem Jahr den Schaden der Schulcasse, den mir die Pensionsanstalt verursacht hat, weil man nicht hat einig werden können und also die Kinder gar nicht in die Schule gegeben sind, auf 300 R. annehmen kann. 2) haben schon viele Eltern wider eine General-Pensionsanstalt gewisse vorgefaßte Meinungen, die ihnen sehr schwer zu benehmen sind. Sie sagen, wie ist es wahrscheinlich, daß ein Hofmeister, der die Aufsicht über die Pensionaire führen soll, sich so genau um sie zu bekümmern und sich der Sache so ernstlich annehmen sollte, als wenn sie ihn selbst angingen. Er soll alle Mühe haben und ein anderer, mit dem er sonst nichts weiter zu schaffen hat, den Genuß. Sehr wenige können so uneigennützig denken." Daher schlägt er vor, die Schulpension gänzlich aufzuheben und das Recht, Pensionaire zu halten, dem Inspector und den Lehrern zu übertragen.

Der Kirchenvorsteher Krug faßte ein Gutachten darüber ab und auf dasselbe hin hob der Convent 1. Aug. 1768 die bisherige Schulpension auf und übergab sie dem Inspector und den Lehrern. Der Vertrag, welcher darüber zwischen dem Convent und dem Inspector abgeschlossen wurde, lautet:

„Der Inspector der Schule nimmt die bei der Schule befindliche Pensionsanstalt dergestalt über sich: 1) daß ihm, dem Herrn Inspector selbst sowohl, als den andern Lehrern unserer St. Petrischule, welche die von dem Herrn Professor entworfenen Conditiones unterschreiben wollen, —, freistehen solle, Kostgänger anzunehmen, mit folgenden Conditionen, als 2) soll ein Jeder, welcher Kostgänger bei sich hält, von der mit ihnen bedungenen Pension 10 vom 100 an die Schulcasse erlegen, und zu diesem Ende ein Jeder dem Herrn Inspector ordentlich und gewissenhaft angeben, wie viel mit Jedem an Pension bedungen worden, welches der Herr Inspector in ein aparte dazu zu haltendes Buch annotiren und vermerken soll. 3) daß kein Lehrer der zu haltenden Pensionairs wegen ein weiteres Quartier verlangen, sondern mit dem zufrieden sein soll, was ihm bisher zur Wohnung angewiesen ist und er bereits inne hat. 4) Sowohl der Herr Inspector selbst als die andern Lehrer sollen die Pensionairs auf ihren eignen Gewinn und Verlust halten. — —. 5) Sowohl das Logisgeld und Schulgeld vor die Classen, als auch obige 10 pr. C. für die Pension wird der Herr Inspector von einem jeden eintreiben, als an welchen die Schulcasse niemalen nichts verlieren muß. 6) Der

Digitized by Google

Koch, mit welchem der Herr Inſpector der Penſion wegen einen Accord getroffen, zahlet für das ihm über der großen Küche eingeräumte Quartier monatlich 6 R."

Da dieſe Maaßregel die Schule unmöglich in kurzer Zeit heben konnte, entſchloß ſich der Convent 15. Nov. 1768 nach langem Bedenken dazu, die Zahl der Lehrer zu beſchränken und die bisherigen Gagen zu verringern. Der Inſpector, welcher durch ſeine Vocation zu keinen ordentlichen Lehrſtunden verpflichtet war, aber ſchon von Anfang an die Religionsſtunden gegeben hatte, übernahm nun noch freiwillig den Unterricht in der deutſchen Sprache in der obern Claſſe und in der lateiniſchen Sprache. Dadurch wurden 200 R. erſpart. Der Lehrmeiſter ſollte 200 R. ſtatt 300 haben. Der Tanzmeiſter, die beiden Rechen- und Schreibmeiſter wurden auf 200, der Muſiklellrer auf 100 R. herabgeſetzt. Dieſe neue Einrichtung ſollte mit 1. Jan. 1769 ihren Anfang nehmen.

Wie der Convent ſich an demſelben Tage nach langen Verhandlungen wegen des Mißbrauchs, welchen einige völlig demoraliſirte Lehrer mit der Milde und Sanftmuth des Inſpectors trieben, veranlaßt fand, dem Inſpector die alleinige Leitung der Schule zu entziehen und ihm 2 Mitglieder des Convents als Rathgeber an die Seite zu ſtellen, werde ich bei der Verfaſſung der Schule erzählen.

Das Jahr 1769 ergab abermals ein Deficit von 1321, und das Jahr 1770, obgleich man ſeit 1. April wiederum die Ausgaben beſchränkte, ſogar ein Deficit von 2988 R. Uebrigens trug der Zuſtand der Schule nicht allein die Schuld, ſondern auch die Nachläſſigkeit der Eltern, welche das Schulgeld nicht bezahlten und öfters von der Kanzel dazu ermahnt werden mußten.

Wir haben ein kleines gedrucktes Buch: Sammlung einiger Schulreden von J. G. W. Reval 1771. 8.

Daſſelbe enthält außer einigen Predigten hauptſächlich Schulreden des Inſpectors Willamow, welche den Mann von Geiſt nicht verkennen laſſen. Nach dieſen Reden zu ſchließen, war die büſchingſche Einrichtung des halbjährigen Examens beibehalten. Am 15. Dec. 1770 beſchloß der Convent, daß dieſes Examen nicht mehr zu Neujahr und Johannis, ſondern zu Oſtern und Michaelis gehalten werden ſolle.

Um den ewigen Klagen des Convents über die Koſten der Schule ein Ende zu machen, entſchloß ſich der Inſpector Willamow im Frühjahr 1770 zu einem Mittel, welches einem praktiſchen Manne wohl

Digitized by Google

hätte gelingen können, ihm aber bei seinem poetischen Gemüthe keinen Erfolg versprach. Er wollte nämlich die ganze Schule gewissermaaßen in Pacht nehmen, wie aus folgendem Vorschlag, welchen er 5. April dem Convent übergab, hervorgeht.

„Den sämmtlichen Herren Kirchen-Aeltesten und Vorstehern der St. Peters-Gemeine!

„Nachdem ein hochlöbl. Convent sich meinen Vorschlag, die Schule ohne Beschwerung der Kirchen-Casse zu übernehmen, gefallen lassen, so habe ich nach Ueberlegung aller Umstände der Sache Folgendes darüber einem hochlöblichen Convent vorlegen und mir die Bestätigung desselben ausbitten wollen.

„Ich ersuche nämlich einen hochlöbl. Convent, mir die völlige Direction der Schule zu überlassen, so daß die Lehrer allein von mir abhängen, von mir angenommen und verabschiedet werden und in keiner Sache die Erlaubniß haben, sich auf den Convent zu berufen und an denselben zu wenden. Ich bescheide mich dabei allemal, daß ich dem Convent und der Gemeine von meiner Direction Rechenschaft zu geben schuldig bin, auch wenn billige Erinnerungen gemacht werden, ich alles, was zum Besten der Schule gereichet, annehmen und befolgen will; ja ich werde von selbst Nachricht von dem Fortgange meiner Absichten geben, wovon ein hochlöbl. Convent allemal Antheil nehmen wird.

„Weil nun aber zur Erhaltung der Schule das gewöhnliche Schulgeld nicht hinreichend ist, so ist das, was ich mir zur Beihülfe dabei ausbitte:

„Einmal die Miethe, welche theils aus dem Schulhause selbst, theils aus den beiden neben der Schule stehenden Häusern einkommt;

„Ferner dasjenige, was etwa in Vermächtnissen oder andern milden Gaben namentlich für die Schule bestimmt wird;

„Endlich erbitte mir die Erleichterung, daß das Schulhaus sowohl als gedachte Häuser von der Kirche in baulichem Stande erhalten werden.

„Ich übernehme dabei:

„1) Die Besoldung der Lehrer sowohl als der zur Schule nöthigen Aufwärter;

„2) Die Anschaffung des nöthigen Holzes, der Lichte und übrigen kleinen Ausgaben;

„3) Die eigene Sorge für meinen Unterhalt, wobei das mir laut Vocation versprochene Gehalt, nebst der angebotenen und vori-

Digitized by Google

ges Jahr wirklich genossenen Zulage, der Kirchencasse nicht beschwerlich fallen soll.

„Die Maasregeln, die ich zum Besten der Schule zu nehmen gedenke, habe ich in einem eignen Schulreglement weiter auseinander gesetzet, welches ich demnach hiebei zur Durchsicht und Prüfung beilege, nachdem ich es vorher dem Pastor Herold communiciret und mir dessen Beihülfe ausgebeten habe.

„Zu diesem allem ersuche ich nun einen hochlöbl. Convent, mir die Bestätigung zu ertheilen, und solche dem Kirchenprotocoll einverleiben zu lassen. Und sollte es ja Bedenklichkeit machen, mir so viel einzuräumen, so füge ich noch diesen Vorschlag hinzu, daß dieser contractmäßige Vergleich zwischen einem hochlöbl. Convent und mir vorerst bis zu Ende dieses Jahres geschlossen werde, und nachdem meine Absichten übel oder wohl ausschlagen, er alsdann verlängert oder aufgehoben werden könne."

Da mehrfache Warnungen einsichtsvoller Freunde, welche der Inspector im Convent hatte, nichts halfen, bestätigte der Convent am 11. Mai den Vorschlag des Inspectors und ließ 12. Mai darüber folgenden Contract aufsetzen.

„Ein hochlöbl. Kirchenconvent der St. Peters-Gemeine errichtet durch Gegenwärtiges mit dem Inspector der St. Peters-Schule, Johann Gottlieb Willamow, nachstehenden Vergleich, nämlich:

„1) Ein hochlöbl. Kirchenconvent überläßt gedachtem Inspector die völlige und freie Direction der Schule, so daß er nach Gutbefinden und Gewissen Lehrer bei derselben annehmen und verabschieden, Einnahme und Ausgabe verwalten, und was zu guter Ordnung nöthig ist, veranstalten soll, und verspricht ihm dafür zur Beihülfe theils die Miethgelder, welche aus dem Schulhause selbst, theils welche aus den beiden neben der Schule stehenden Häusern einkommen.

„Zugleich macht er sich anheischig, nicht nur die Schule, sondern auch besagte Häuser in baulichem, guten Stande zu erhalten.

„2) Der Inspector dagegen verpflichtet sich als Director der Schule, dieselbe, ohne von der Kirchencasse das Geringste weiter zu verlangen, übrigens zu erhalten, für Besorgung der Lehrer, Anschaffung des nöthigen Holzes und Lichtes und seinen eigenen Unterhalt zu sorgen, die Schule mit Zuziehung eines oder beider Pastoren wie auch von ein Paar Mitgliedern der Gemeine, weil es doch eine öffentliche gemeinnützige Anstalt ist und sein soll, nach dem einge-

Digitized by Google

gebenen Plan in guter Unterweisung und Ordnung zu erhalten, auch einem hochlöbl. Convent beim Schluß des Jahres von der Verfassung der Anstalt Rechenschaft zu geben.

„Dieser Vergleich wird zwischen beiden Theilen auf eine unbestimmte Zeit geschlossen und soll nach Beschaffenheit der Umstände mit jedem Jahr entweder aufgehoben oder verlängert werden können.

„Zu dessen Bekräftigung ist Gegenwärtiges einerseits von Sr. Excellenz, dem Herrn Kirchen-Patron und den sämmtlichen Aeltesten und Vorstehern der Gemeine, und andererseits von dem Inspector der Schule eigenhändig und zwar in duplo unterzeichnet, davon das eine Exemplar dem Kirchen-Protocolle, das andere dem Schul-Archiv beigelegt werden soll."

Was jedermann vorausgesehen hatte, traf ein, der Inspector Willamow mußte am Ende des Jahres, 15. Dec., dem Convent anzeigen, daß er den im Mai abgeschlossenen Contract wegen des zu großen Schadens, den er durch denselben erleide, nicht länger fortbestehen lassen könne und daher denselben aufzuheben bitte. Als Beweis legte er einen Auszug aus seinem Journal über die Ausgaben und Einnahmen bei. Sein Schreiben schließt er mit der Bitte, daß der Convent ihm einen Theil seines Schadens ersetze. Der Geheime Rath von Osterwald las diesen Brief 21. Dec. im Convent vor. Die Antwort theilt das Protocoll mit. „Da alle angewandten Mittel zur Verbesserung der Schule leider ohne Nutzen und Wirkung gewesen, so haben sämmtliche Glieder des Convents sich gezwungen gesehen, andere Maaßregeln zu ergreifen und dem Herrn Inspector Willamow zu declariren, daß es der Kirche zu kostbar falle, ihm künftig hin jährlich den Gehalt, den er vorhero genossen, zu reichen, der Herr Inspector also belieben möchte, sich um eine anderweitige Stelle zu bemühen." Der Inspector unterwarf sich dieser Anzeige in folgendem Schreiben. 23. Dec. 1771.

„Es ist mir durch Sr. Excellenz, den Herrn Geheimen Rath zur Antwort auf meine eingegebene Rechnung angedeutet worden, daß ein hochlöbl. Convent für nöthig finde, die Schule noch näher einzuschränken, und also nicht im Stande sei, mich länger dabei zu halten, ich folglich mich nach einer andern Versorgung umzusehen hätte. Da ich nun sowohl voriges Jahr bei der vorgenommenen Einschränkung, als auch dieses Jahr deutlich gezeiget habe, daß ich den Nutzen der Kirche gerne mitbewirken helfen wolle, so habe ich diese Ankündigung mit meiner gewöhnlichen Bereitwilligkeit angenom-

Digitized by Google

men und erkläre mich hierdurch, daß ich den Absichten eines hochlöbl. Convents mit der Schule im geringsten nicht hinderlich fallen, sondern selbigem die Freiheit lassen will, sogleich mit dem neuen Jahre solche Einrichtungen damit zu machen, als Derselbe für gut findet. Da ich nun bereits vor 2 Jahren einem hochlöbl. Convent die Erklärung gethan, daß, wenn ich der Kirche zur Last wäre, man mir es frei heraus sagen sollte, weil ich bereit wäre, ihr das zu ersparen, was an mich gewendet würde, und mir damals die feierlichsten Versicherungen gegeben worden, daß ich dergleichen nicht denken, noch befürchten sollte, daß jemals etwas zu meinem Nachtheil beschlossen werden sollte; jetzt aber mir die Aufkündigung meiner Stelle auf eine anderwärts nie gewöhnliche Art geschieht: so wird ein hochlöbl. Convent es mir nicht verargen, wenn ich in Betracht alles dessen auf meine Entschädigung bedacht bin. Ich habe willig und gerne, so lange ich bei der Schule gestanden, Lehrstunden gehalten, ohne eigentlich dazu berufen zu sein, und kann Schüler aufstellen, die mir Ehre machen; ich habe mich dieses letzte Jahr der Schule aufgeopfert, und nun ist das Ende davon, daß man meiner nicht mehr bedarf. Wohl! ich gehe. Aber da ich unmöglich wissen kann, wie bald oder wie spät es sich füget, daß ich eine andere Versorgung erhalte, und der Verlegenheit wegen, in welche mich die Schule versetzt hat, nichts zuzusetzen habe, so achte ich es für die höchste Billigkeit, daß ein hochlöbl. Convent mich

„Einmal, von dem auf Neujahr zu bezahlenden Rest an die Schule freimache; und sodann

„mir mein stipulirtes Gehalt auf ein Jahr auszahle, damit ich etwas in Händen habe, bis ich mein Brod weiter finde, da ich es bei der Schule nicht länger haben kann und soll.

„Uebrigens werde, da ich öffentlich eingeführt worden, auch öffentlich mit dem neuen Jahre von der Schule Abschied nehmen, und erwarte eben aus der Ursache von einem hochlöbl. Convent eine schriftliche und förmliche Erlassung meiner Dienste."

Der Convent bewilligte 31. Dec. 1771 alle Bitten des Inspectors Willamow. Am 11. Jan. 1772 nahm derselbe in einer öffentlichen Rede Abschied von der Schule. Seitdem beschäftigte er sich besonders mit schriftstellerischen Arbeiten. Seit 20. Febr. 1772 erschienen von ihm Spaziergänge, eine moralische Zeitschrift für das deutsche Publicum in St. Petersburg. Jeden Sonnabend erschien ein Bogen. Es ist die erste Wochenschrift, welche in St. Peters-

Digitized by Google

burg in deutscher Sprache erschien. Ende August ging das Blatt aus Mangel an Lesern ein. Ob sie gleich nach dem ersten Stück in allen Jahreszeiten spazieren gehen wollten, meinen doch die Verfasser, daß man es ihnen nicht verdenken könne, wenn sie mit einbrechendem Herbste aufhörten. In den letzten Jahren seines Lebens arbeitete er an einer Gesammtausgabe seiner Werke. Nach seinem Tode, welcher 10. Mai 1777 erfolgte, erschien auch der erste Band, den er selbst noch durchgesehen hatte, in Leipzig 1779. 12. Der zweite Band sollte von einem Freunde durchgesehen und mit biographischen Bemerkungen versehen werden, scheint aber nicht erschienen zu sein. Die vollständigste Ausgabe seiner Werke erschien in Wien 1793. 8. in 2 Bänden.

d) Der Inspector Kattenkamp.

Im Auftrage des Convents hatte sich Pastor Herold an Kattenkamp, Lehrer der französischen Sprache im Cadettencorps, gewandt und denselben gebeten, ein Schulreglement auszuarbeiten. Dasselbe ward 9. April 1772 vom Convent bestätigt. Es findet sich bei der Verfassung der Schule. An demselben Tage ward Kattenkamp zum Inspector der Petersschule ernannt und 19. April introducirt. Kattenkamp war in der ganzen Stadt wegen seiner Grobheit bekannt, daher er unaufhörlich mit den Lehrern in Streit lag. Eine dieser Streitigkeiten, welche er mit dem Lehrer Pichler hatte, bietet ein interessantes Beispiel der Sitten jener Zeit. „Ich wurde, erzählt Pichler in seiner Klageschrift an den Kirchenpatron, „am 16. Oktob. 1775 von einigen Schülern zu Anhörung eines Concerts gebeten, welches auf dem Schulsaale gegeben werden sollte. Ich erschien, das Concert aber unterblieb, weil die dazu bestimmten Musikanten sich nicht einstellten. Man beschloß deswegen, sich bis zur Ankunft derselben auf eine andere Art zu ergötzen. Die Pensionärs ließen mit Bewilligung des Herrn Inspectors auf dem Hofe einige Raqueten steigen, wie solches bereits 8 Tage vorher geschehen war, und im Schulsaale selbst machte der Herr Inspector den Anfang, einen Schwärmer loszubrennen, dem sowohl ich, als andere nachfolgten. Endlich kam die Musik an, und man ergötzte sich. Während dieser ganzen Zeit, und auch bei der Tafel verhielt ich mich so, daß keiner von den Anwesenden mir mit Recht das geringste wird vorwerfen können. Nach aufgehobener Tafel begab ich mich, so wie die andern, wieder in den Saal, und unterredete mich mit einigen anwesenden Personen,

Digitized

während der Zeit die übrigen tanzten. Von ohngefähr fand ich noch einen Schwärmer, den ich losbrennen wollte, als mich der Herr Inſpector Kattenkamp plötzlich auf eine unbeſcheidene Art zurückhielt, und mir befahl, ihn abzugeben. Ich ſtutzte um ſo viel mehr, da er das, was er mir jetzt verwehren wollte, vorher ſelbſt gethan, ja ſogar den Anfang dazu gemacht hatte: doch unterließ ich das Abbrennen, weigerte mich aber, ihn abzugeben, woraus ein Wortwechſel entſtand, bis es endlich demſelben gefiel, mir zu befehlen, daß ich mich wegbegeben ſollte, unter dem Vorwand, daß ich betrunken wäre. Wer von uns beiden am meiſten getrunken hatte, und wer es auch ſonſt zu thun pflege, laſſe ich diejenigen urtheilen, die zugegen geweſen ſind, und die mich kennen. Ich geſtehe, daß ich nicht weggehen, ſondern vielmehr bis zu Ende bleiben wollte, ſo wie ich auch die anweſenden Gäſte noch in den Wagen begleitete, welches ich nicht hätte thun können, wenn ich ſo betrunken geweſen wäre, als man vorgiebt." Pichler nahm ſeinen Abſchied.

Da dieſe unaufhörlichen Streitigkeiten dem Convente ſehr unangenehm waren, ſo ertheilte er dem Inſpector 1777 eine neue Inſtruction, wodurch die Macht deſſelben ſehr beſchränkt wurde.

„1) Das Schul-Collegium verſammelt ſich alle Monate an einem dazu feſtgeſetzten Tage und Stunde.

„2) Die Glieder beſuchen die Claſſen.

„3) Legt der Herr Inſpector die Rechnung von des Quartals Einnahme und Ausgabe vor, imgleichen die Namen der Schüler, welche zugekommen und abgegangen und zwar in welchen Claſſen ſie ſich befinden, und zeigt zugleich an, was er etwa gegen die Lehrer oder Schüler zu ſagen hat, oder was er glaubt, das zur Verbeſſerung der Schule gereiche.

„4) Erſcheinen die Lehrer um dasjenige vorzutragen, was ſie entweder gegen den Herrn Inſpector, oder zur Verbeſſerung der Schule zu ſagen haben.

„5) Er führet die Rechnung der Schule und nimmt die Schüler und Schülerinnen.

„6) Wenn ſich Freiſchüler melden, ſo muß er erſt die Bewilligung zur Aufnahme derſelben von dem Schul-Collegio haben.

„7) Er gehet die Claſſen durch und ſiehet darauf, daß alles in Ordnung iſt; allein er muß niemals die Lehrer in ihrem Unterricht unterbrechen und dieſelben corrigiren, ſondern wenn er glaubt, daß

Digitized by Google

etwas zu verbessern sei, so muß er desfalls mit den Lehrern unter vier Augen sprechen oder es dem Schul-Collegio anzeigen.

„8) Er hat nicht die Macht Lehrer anzunehmen und abzulassen, sondern die Lehrer werden vom Kirchenconvent angenommen und dem Herrn Inspector angezeigt.

„9) Werden dem Herrn Inspector seine Zimmer von dem Kirchenconvent angewiesen. Die Vertheilung der übrigen Zimmer aber geschiehet vom Kirchenconvent, und er hat keine Aenderung darin zu machen.

„10) Die Reparatur des Schulhauses besorgt der jederzeitige Bauherr, ohne dessen Vorwissen nichts gemacht oder verändert werden darf.

„11) Bezahlt er denen Lehrern vierteljährig an einem Tage ihre Gage.

„12) Die Versetzung der Schüler von der einen zur andern Classe geschiehet jederzeit mit Zuziehung des Schul-Collegii und der Lehrer.

„13) Wenn sich ein Schüler meldet, von welchem der Herr Inspector glaubt, daß er in eine andere Classe, als Quarta versetzt werden könne, so wird der Herr Inspector zuvor desfalls mit den Lehrern sprechen und den Schüler entweder in ihrer Gegenwart prüfen, oder auch den Schüler den Lehrern zusenden, damit sie es zu Hause thun und ihre Meinung darüber sagen. Sollten aber die Meinungen darüber verschieden sein, so wird solches dem Schulcollegio vorgestellet; dies geschieht aber blos in solchen Fällen, wo der Herr Inspector zweifelhaft ist.

„14) Uebrigens hat der Herr Inspector wöchentlich 4 Stunden in der französischen Sprache zu unterrichten, nämlich 2 Stunden in Secunda und 2 Stunden in Prima.

„15) Wird jemand von den Lehrern krank, so wird solches dem Herrn Inspector angezeigt, welcher in diesem Fall entweder die Stunde selbst hält, oder dafür sorgt, daß einer von den Lehrern dieselbe versiehet. Derjenige, welcher diese Stunde hält, ertheilet nicht Unterricht in dem Fache des kranken Lehrers, sondern in dem Fache, welches er selbst in der Classe hat."

Der Lectionsplan des Inspectors Kattenkamp war der einer höheren Bürgerschule mit Hinzuziehung der neueren Sprachen, aber ohne deren Literatur, und von etwas Latein, so viel als ein Chirurg und ein Apotheker gebrauchte. Der Unterricht in den Wissenschaften,

Digitized by Google

welcher von Büsching eingeführt war, wurde von Kattenkamp völlig ausgeschlossen. Es läßt sich nicht leugnen, daß die Schule sich unter dem strengen Regiment dieses Inspectors bedeutend hob, und daß Zucht und Ordnung unter Lehrern und Schülern wiederkehrten. Das Deficit war auf einige hundert Rubel herabgesunken. Daher beschloß der Convent einige wissenschaftliche Vorträge, besonders einen höheren Cursus der Geschichte und Geographie, die Philosophie und einen höheren Cursus der Mathematik in den Lectionsplan wieder aufzunehmen. Da der Inspector sich so entschieden dagegen erklärte, weil er glaubte, diese Wissenschaften gehörten nicht für die Schule, sondern für die Universität, so übernahm Pastor Herold die Ausarbeitung desselben.

Der vom Pastor Herold entworfene, vom Kirchenconvent 1. Juni 1777 gebilligte und 1. Sept. eingeführte Schulplan.

Einrichtung der Schule.

§ 1.

„Man hat darauf gesehen, daß in den öffentlichen Stunden keine andern als solche Sachen gelehret werden, welche für einen jeden Stand und jede Lebensart theils nützlich, theils unentbehrlich sind, und daß diejenigen Dinge, welche nicht so nothwendig zu sein scheinen, auf eine solche Art vorgetragen werden, daß sie zur Aufklärung des Verstandes dienen, und ohne Verabsäumung nöthiger Sachen erlernet werden können. Z. E. das Lateinische wird auf die Art getrieben, daß ein Schüler die besten Autores lesen und verstehen lernt, ohne mit den grammatikalischen Kleinigkeiten gequält zu werden, und nöthigere Dinge zu verabsäumen.

§ 2.

„Die ganze Einrichtung ist so gemacht, daß ein Schüler in 5—6 Jahren alle Classen durchgehen und alles das lernen kann, was in denselben gelehret wird. Die Classen der Schülerinnen sind so eingerichtet, daß sie in 3—4 Jahren alles erlernen können, was in denselben gelehrt wird. Weil aber viele Eltern ihre Kinder nicht so lange in der Schule halten wollen oder können, so hat man die Einrichtung so gemacht, daß jede Classe für sich ein Ganzes ausmacht, und zugleich dabei eine genaue Beziehung auf die nächstfolgende hat, so daß sie eine Vorbereitung zu derselben ist. Diejenigen, welche also eine Classe verlassen, haben etwas Vollständiges gelernt und

Digitized by Google

sind so vorbereitet, daß sie mit Nutzen in eine andre Classe versetzt werden können.

§ 3.

„Die Schule ist in 4 Classen getheilt. In der untersten Classe werden die Lectiones alle halbe Jahre geendigt und wieder angefangen; in den übrigen dreien werden die Lectiones alle Jahre geendigt und wieder von neuem angefangen.

§ 4.

„Es werden keine andern Schüler aufgenommen, als solche, welche bereits eine Sprache lesen und auch etwas schreiben können.

§ 5.

Einrichtung der untersten Classe oder Quarta.

„a) In dieser Classe wird wöchentlich folgender Unterricht ertheilt:

1. Religion.	4	St.
2. Deutsche Grammatik.	2	„
3. Orthographie und Interpunction.	2	„
4. Kalligraphie.	5	„
5. Russisch Lesen und Grammatik	3	„
6. Russisch Schreiben.	2	„
7. Rechnen.	6	„
8. Französisch.	3	„
9. Karte von Europa und Rußland	1	„
10. Vorübung nach Sulzer.	2	„
	30	St.

„b) In dieser Classe werden die Kinder so weit gebracht, daß sie die benannten Sprachen fertig lesen und ziemlich orthographisch schreiben, auch in denselben decliniren und conjugiren können. In der Religion wissen sie den kleinen Katechismus und die Hauptsätze der Religion deutlich und haben die historischen Bücher des Neuen Testamentes gelesen. Sie müssen eine reine und saubere Hand schreiben können, und im Rechnen die 4 Species in unbenannten, benannten und gebrochenen Zahlen nebst der directen Regel-de-Tri verstehen.

§ 6.

Einrichtung der dritten Classe oder Tertia.

„a) In dieser Classe wird folgender Unterricht ertheilt:

1. Religion.	2	St.
2. Schreiben.	2	„

Digitized

3.	Arithmetik und Geometrie	4 St.
4.	Russisch.	4 „
5.	Mythologie und Alterthümer.	2 „
6.	Historie.	3 „
7.	Geographie.	2 „
8.	Französisch.	6 „
9.	Latein.	3 „
10.	Styl.	2 „
		30 St.

„b) Wie weit es in dieser Classe von einem Schüler gebracht werden muß, ehe er weiter versetzt werden kann.

1. In der Religion muß er den Auszug aus Dietrichs Lehrbuch verstehen und auch die Beweisstellen wissen.
2. Im Schreiben muß er jetzt vollkommen sein und auch Canzlei- und Frakturschrift verstehen.
3. Er muß die Rechenkunst nach Gründen verstehen und auch die indirecte und zusammengesetzte Regel-de-Tri, Gesellschaftsrechnung, Kettenregel u. s. w. kennen. Auch muß er die ersten Linien der Geometrie kennen.
4. Im Russischen, Französischen und Latein muß er so weit sein, daß er ein leichtes Buch ins Deutsche zu übersetzen im Stande ist.
5. In der Historie hat er eine Kenntniß von den Hauptbegebenheiten in chronologischer Ordnung, wichtigsten Völkern und Revolutionen.
6. In der Geographie ist er mit den Ländern, Hauptstädten, Beschaffenheit der Länder, ihren Producten u. s. w. bekannt.
7. Ist er im Stande, einen kleinen, seinen Kenntnissen angemessenen, Aufsatz zu machen.

§ 7.

Einrichtung der zweiten Classe, Secunda.

„a) Was hier gelehret wird:

1.	Religion.	2 St.
2.	Historische Kenntniß der Mathematik appl. . . .	2 „
3.	Russisch.	4 „
4.	Historie.	3 „
5.	Geographie.	2 „
6.	Französisch.	4 „

Digitized by Google

7.	Latein.	3 St.
8.	Reine Mathematik.	4 „
9.	Styl.	2 „
10.	Philosophie.	2 „
11.	Naturgeschichte und Englisch.	2 „
		30 St.

„b) Wie weit es gebracht wird:

1. In der Religion wird das größere Compendium von Dietrich durchgegangen.
2. Die reine Mathematik verstehet er nun systematisch, die angewandte nach ihren Außenlinien.
3. Er kann leichte Sachen ins Russische und Französische übersetzen und auch in diesen Sprachen sich mündlich ausdrücken.
4. In der Historie ist er nun mit den Hauptbegebenheiten weitläuftiger und synchronistisch bekannt.
5. In der Geographie kennt er auch die politische Einrichtung der Staaten, das Nöthige aus der Heraldik ꝛc.
6. Latein verstehet er so weit, daß er einen prosaischen Autor lesen kann.
7. Er besitzt eine allgemeine Kenntniß der schönen Wissenschaften.
8. Kennt die Haupttheile und Hauptbegriffe der Philosophie.

§ 8.

Eintheilung der ersten Classe, Prima.

„a) Was gelehrt wird:

1.	Religion.	2 St.
2.	Russische Sprache.	4 „
3.	Geschichte.	3 „
4.	Geographie.	2 „
5.	Französisch.	3 „
6.	Latein.	2 „
7.	Mathematik.	4 „
8.	Styl oder Aesthetik.	4 „
9.	Naturgeschichte und Englisch.	2 „
10.	Philosophie.	4 „
		30 St.

„b) Er wird hier jetzo zur solchen Vollkommenheit gebracht, daß derjenige, welcher studiren will, mit Nutzen auf eine Akademie gehen kann, und derjenige, welcher sich einem andern Stande widmet, sich

Digitized by Google

im Stande befindet, für sich selbst mit Nutzen zu arbeiten, weil er alle die Kenntnisse und Geschicklichkeiten besitzt, welche in den verschiedenen Ständen nöthig sind.

1. In der Religion wird ihm eine kurze Geschichte der Hauptveränderungen beigebracht, damit er siehet, wie Lehrsätze entstanden und wieder abgeschafft worden sind.
2. Im Russischen und Französischen hat er nicht allein die schwersten Autores und Dichter gelesen, sondern kann auch diese Sprachen fertig reden und schreiben.
3. Die Geschichte kennt er jetzo im Allgemeinen und in den besondern Abtheilungen.
4. In der Geographie ist er mit der neuen und alten bekannt und was dahin gerechnet wird.
5. In der lateinischen Sprache hat er die besten Autores und Dichter gelesen, und ist auch im Stande in derselben zu schreiben.
6. Er versteht die mechanischen, optischen und zur Befestigungskunst gehörigen Wissenschaften.
7. Er hat eine summarische Kenntniß von der Philosophie und Naturgeschichte.
8. Er versteht auch alle Arten schriftliche Aufsätze zu machen.

§ 9.

„In Privatstunden können diejenigen, welche Lust haben, Algebra, Englisch, Italienisch, Griechisch und Hebräisch lernen.

§ 10.

„In Privatstunden wird auch Unterricht im Zeichnen, Tanzen und in der Musik ertheilt.

§ 11.

Einrichtung der Jungfern-Classen.

„Die Schülerinnen sind in 2 Classen vertheilt.

„a) In der untersten Classe wird folgender Unterricht ertheilt:

1. Religion.	4	St.
2. Geographie.	1	„
3. Lesen und Orthographie.	2	„
4. Schreiben, deutsch und lateinisch.	4	„
5. Rechnen.	3	„
6. Russisch.	3	„

Digitized by Google

7. Französisch.	7	St.
8. Handarbeiten.	6	„
	30	St.

„b) Wie weit sie es bringen:

1. In der Religion verstehen sie den Auszug aus Dietrich, haben die historischen Bücher des Neuen Testamentes gelesen, und verstehen die Abtheilung der biblischen Bücher.
2. In der Geographie die Karte von Europa und Rußland.
3. Sie können fertig nach der Interpunction lesen, und schreiben ziemlich orthographisch.
4. Schreiben im Deutschen und Lateinischen eine reine und deutliche Hand.
5. Verstehen die 4 Species in benannten, unbenannten und gebrochenen Zahlen.
6. Können russisch schreiben und ein leichtes Buch verstehen.
7. Können im Französischen ein leichtes Buch verstehen und auch etwas reden.
8. Verstehen die gewöhnlichen Handarbeiten der Frauenzimmer.

„c) In der obersten Classe wird Unterricht ertheilt:

1. Religion.	2	St.
2. Geographie.	2	„
3. Geschichte.	2	„
4. Schreiben.	2	„
5. Rechnen.	2	„
6. Styl.	3	„
7. Russisch.	4	„
8. Französisch.	9	„
9. Handarbeiten.	4	„
	30	St.

„d) Wie weit sie es bringen:

1. In der Religion verstehen sie das größere Buch von Dietrich und haben das ganze Neue Testament nebst einigen Stücken aus dem Alten Testament gelesen.
2. Die Geographie kennen sie nach ihren Haupttheilen.
3. Von der Historie haben sie einen allgemeinen Begriff und kennen die wichtigsten Begebenheiten.
4. Schreiben eine gute Hand und verstehen die wichtigsten Rechnungsarten.

Digitized by Google

5. Sie schreiben orthographisch und wissen einen kleinen Aufsatz zu machen.
6. Russisch und Französisch können sie verstehen, schreiben und reden.
7. In den Handarbeiten der Frauenzimmer haben sie eine völlige Fertigkeit.

Stunden der Lehrer.

1. Der Herr Inspector Kattenkamp hat wöchentlich 4 französische Stunden

in Secunda . .	2	St.
in Prima. . .	2	„
	4	St.

2. Der Herr Professor Böber hat wöchentlich 24 St.

A. Mathematik.	Tertia. . . .	4	St.
	Secunda. . .	6	„
	Prima. . . .	4	„
B. Naturgeschichte.	Secunda. . .	2	„
	Prima. . . .	2	„
C. Französisch.	Tertia. . . .	3	„
	Secunda. . .	2	„
	Prima. . . .	1	„
		24	St.

3. Der Herr Bause hat wöchentlich 24 St.

A. Geographie.	Quarta. . . .	1	St.
	Tertia. . .	2	„
	Secunda. . .	2	„
	Prima. . . .	2	„
B. Historie.	Tertia. . . .	3	„
	Secunda. . .	3	„
	Prima. . . .	3	„
C. Latein.	Tertia. . . .	3	„
	Secunda. . .	3	„
	Prima. . . .	2	„
		24	St.

4. Der Herr Schmidt hat wöchentlich 24 St.

A. Religion.	Quarta. . . .	4	St.
	Tertia. . . .	2	„
	Secunda. . .	2	„
	Prima. . . .	2	„

Digitized by Google

B. Philosophie.	Secunda. . .	2	St.
	Prima. . . .	4	„
C. Allgem. Grammat.	Quarta. . . .	2	„
D. Orthographie.	Quarta. . . .	2	„
E. Sulzers Vorübung.	Quarta. . . .	2	„
F. Mythologie und Alterth.	Tertia. . . .	2	„
		24	St.

5. Herr Schleuszner hat wöchentlich 24 St.

„a) In den Classen der Schüler. Styl.	Tertia. . . .	2	St.
	Secunda. . .	2	„
	Prima. . . .	4	„
„b) In den Classen der Jungfern:			
Religion untere Classe		4	„
„ obere „		2	„
Geographie untere Classe		1	„
„ obere „		2	„
Historie obere Classe		2	„
Orthographie und Religion untere Classe . .		2	„
„ „ „ obere „ . . .		3	„
		24	St.

6. Herr Descortes (Franzose) wöchentlich 16 St.

„a) Bei den Schülern.	Quarta. . . .	3	St.
	Tertia. . . .	3	„
„b) Bei den Schülerinnen untere Classe.		5	„
„ „ „ obere „		5	„
		16	St.

7. Demoiselle Coq (Französin) hat 16 St.

„a) Französisch untere Classe.		2	St.
„ obere „		4	„
„b) Handarbeiten untere Classe.		6	„
„ obere „		4	„
		16	St.

8. Herr Heinrichsen hat wöchentlich 24 St.

„a) Bei den Schülern: Rechnen	Quarta. . . .	6	St.
Schreiben	Quarta. . . .	5	„
„	Tertia. . . .	2	„
„b) Bei den Schülerinnen: Rechnen untere Classe .		3	„
„ obere „ . .		2	„

Bei den Schülerinnen: Schreiben untere Classe .	4	St.
„ obere „ .	2	„
	24	St.

9. Herr Antower (Russe) hat 24 Stunden.

„a) Bei den Schülern: Quarta . . .	5	St.
Tertia . . .	4	„
Secunda . . .	4	„
Prima . . .	4	„
„b) bei den Schülerinnen untere Classe	3	„
obere „	4	„
	24	St.

„Die 6 Classen à 30 Stunden	180	St.
„Der Herr Inspektor	4	„
„6 Lehrer à 24 Stunden	144	„
„Der Franzose	16	„
„Die Französin	16	„
	180	St.

Die Schule befand sich in einem verhältnißmäßig blühenden Zustande. Sie zählte 150 zahlende Kinder. Als ordentliche Lehrer wurden diejenigen angesehen, welche 24 St. wöchentlich unterrichteten und dafür 350 R. nebst freier Wohnung erhielten. Es gab 1777 schon 6 Lehrer. Durch die Errichtung der Schulconferenz 22. März 1778, zu welcher auch die 4 Gelehrten von der Schule hinzugezogen wurden, erhielt die Schule endlich einen festen Vorstand. Die Bestimmungen über die Schulconferenz findet man bei der Verfassung der Schule. Auch beim Publicum erwachte das Vertrauen wieder, was sich in vielfachen Unterstützungen und Geschenken zeigte. Der Bürgerclub (die jetzige große deutsche Bürgergesellschaft im Demidowschen Hause), der sich von jeher durch seinen Wohlthätigkeitssinn ausgezeichnet hat, ließ 1778 durch eins seiner Mitglieder, den Pastor Herold, der Kirche 650 R. als ersten Grund eines Waisencapitals auszahlen, wofür 2 verwaiste Kinder freie Schule haben sollten. Zu gleichem Zweck gab der Graf Jakob von Sievers von 1778 — 1780 auf Bitten des Pastors Herold jährlich 300 R. Die beiden hiesigen Freimaurerlogen zum Apoll und zum Phönix gaben seit 1778 jede jährlich 60 R.

Da die Streitigkeiten zwischen dem Inspector und den Lehrern kein Ende nahmen, so hatte der Convent schon 1777 dem Professor

Digitized by Google

Böber, und den Lehrern Bause und Schmidt das Versprechen gegeben, daß nach dem Abgange Kattenkamp's kein neuer Inspector ernannt werden, sondern daß alsdann die Inspection unter ihnen regelmäßig abwechseln solle. Im Juni 1778 gaben nun wieder 4 Lehrer schriftlich eine Klage wider den Inspector beim Convent ein. Derselbe ward 11. Juni von dem Kirchenpatron auf das ernstlichste ermahnt, mit den Lehrern Ruhe zu halten, sonst sähe sich der Convent genöthigt, anderweitige Maaßregeln gegen ihn zu ergreifen. Dieß bewog endlich den Inspector Kattenkamp, 4. Juli 1778 um seine Entlassung zu bitten. Er erhielt dieselbe und zugleich eine Pension von 200 R. jährlich unter der Bedingung, daß er in keinerlei Weise, weder in Worten noch in Thaten, etwas zum Nachtheil der Schule und der Lehrer unternehme.

e) Das wechselnde Inspectorat.

Wie es 1777 den Gelehrten versprochen war, ward ihnen jetzt abwechselnd das Inspectorat übertragen. Die Schulconferenz wählte aus ihnen den Inspector und Secretair, deren Amt anfangs ein Semester, seit 1. April 1782 aber ein Jahr dauerte. Die ersten 4 Gelehrten waren Professor Böber, die Lehrer Schmidt und Bause und der ganz kürzlich hinzugekommene Lehrer Kolbe. Leider blieben die drei ersten nicht lange an der Schule. Der Lehrer Schmidt verließ dieselbe 1781, um in sein Vaterland zurückzukehren, der Lehrer Bause ward nach manchen Streitigkeiten an unserer Schule 1782 als ordentlicher Professor der Jurisprudenz an die Universität Moskau berufen, und Prof. Böber legte 1783 seine Stelle nieder, um Classeninspector im Ingenieur- und Artillerie-Cadettencorps (2te Cadettencorps) zu werden. Für die Schule war der Abgang dieser tüchtigen Männer ein unersetzlicher Verlust. Durch den Beschluß des Schulcollegiums 31. Okt. 1778 wurden die gemeinschaftlichen Verrichtungen der 4 ersten Lehrer, die des Inspectors und des Secretairs festgestellt. Die genaueren Bestimmungen hierüber findet man bei der Verfassung der Schule. Darüber, daß die Schule ruhig vorwärts ging, so daß man 1780 noch eine 5te Knabenclasse und 1781 noch eine dritte Mädchenclasse anlegen mußte [1]), bezeugte der Convent seine Zufriedenheit dadurch, daß er 8. Jun. 1779 den Gehalt der 4 Gelehrten auf 500 R. erhöhte, und versprach, die Kirchencasse solle

[1]) Bacmeister Russ. Biblioth. VIII, 363.

Digitized by Google

200 R. jährlich für die Armenschüler geben und für Holz, Licht und die nothwendigen Reparaturen am Schulhause sorgen.

Am Ende des Jahres 1782 scheint wieder ein Zustand größerer Unordnung in der Schule eingerissen zu sein, wovon das Schulprotocoll eine Menge Züge bietet. Deßhalb erklärte der Kirchenälteste Knust, als Mitglied des Schulcollegiums aus dem Convent, bei seinem Bericht über die Schule 21. Dec. 1782, „daß das Wohl und die Aufnahme der Schule es unumgänglich nothwendig mache, einen beständigen Inspector zu haben. In Folge dessen wurde darüber deliberirt und beschlossen, den Herrn Prof. Böber als einen sehr geschickten und habilen Mann dazu zu nennen." Zugleich schlug er vor, da die Einnahmen der Schule noch hinter den Ausgaben zurückständen, das Schulgeld um 1 R. im Quartal durch alle Classen zu erhöhen. Endlich ward noch beschlossen, die Lehrer bis auf den Inspector vom Schulcollegium auszuschließen. Der erste und der letzte Punkt des Beschlusses erregten große Unzufriedenheit bei den Lehrern. Pastor Wolff und der Lehrer Kolbe legten einen förmlichen Protest dagegen ein. Deßhalb berief der Kirchenpatron. Geh. Rath v. Osterwald, den Convent auf den 9. Febr. 1783 zusammen. Da der Convent sich nicht einigen konnte, so überließ man die Entscheidung dem Kirchenpatron, welcher erklärte, es solle die frühere Bestimmung des wechselnden Inspectorats bleiben und der Beschluß des Convents vom 21. Dec. annullirt werden. In Folge davon traten der Kirchenälteste Knust und der Kirchenvorsteher Müller aus dem Schulcollegium.

Von 1777 bis 1782 erschienen 5 Nachrichten über die St. Petersschule unter den Nr. I — V. Die drei ersten habe ich gefunden und theile sie hier mit, die beiden letzten scheinen gänzlich verloren zu sein. Von der Nachricht Nr. IV wurden 600 Exp. in deutscher, 600 in russischer, 300 in französischer Sprache gedruckt.

Kurze Nachrichten die St. Peters-Schule betreffend.
1778. St. Petersburg. 4.

„Kurze Nachricht die St. Peters-Schule betreffend. 1777. Nr. I.

„Schon seit langer Zeit hat das Publikum keine gedruckte Nachrichten von dem Zustande der St. Petersschule gesehen; nicht weil

Digitized by Google

dieſe Anſtalt ſchlechter als andere Erziehungsanſtalten geweſen wäre, ſondern weil ſie nicht gänzlich von den Fehlern befreyet war, worüber man bey andern Erziehungsanſtalten mit Grunde klaget, und weil man daher vor Verbeſſerung derſelben es für unrühmlich hielt, die Aufmerkſamkeit der Schulfreunde ohne gültigen Grund zu erregen, oder wohl gar zu täuſchen. Da man aber jetzo eine neue Einrichtung getroffen, und ſolche Lehrer gewählt hat, welche ſich ſchon durch rühmliche Proben in dem Erziehungsgeſchäfte ausgezeichnet haben, ſo daß man erwarten kann, es werde in der St. Petersſchule mehr geleiſtet werden, als in irgend einem Privatunterricht, oder ſonſtigen Penſionsanſtalt: ſo hält man ſich für verbunden, dieſe Nachricht bekannt zu machen, und alle diejenigen, welchen das Wohl der Jugend nicht gleichgültig iſt, aufzufordern, dieſe Einrichtung nach dem gegenwärtigen kurzen Entwurfe zu prüfen, und ſich von der genauen Ausführung derſelben durch den Augenſchein zu überzeugen.

„Der Hauptzweck geht dahin, Schüler zu ziehen, die ſowol durch nützliche Kenntniſſe, als durch gute Sitten, zum Dienſte des Vaterlandes tüchtig werden ſollen. Man hat alſo darauf geſehen, den Schüler in den Stunden des Unterrichts zweckmäßig, ununterbrochen und nach einerley Methode zu beſchäftigen, um ihn nicht allein ſtuffenweiſe in den Wiſſenſchaften fortzuführen, ſondern ihn auch in den Stand zu ſetzen, das Gelernte deutlich und im Zuſammenhange zu überſehen. Wie ſchädlich es ſey, wenn Jünglinge nur einzelne abgeriſſene Stücke mit ihrem Gedächtniſſe faſſen, ohne das Ganze zu kennen, das wiſſen Kenner der Erziehung. Aus dieſer Urſache hat man die Schulen in vier Claſſen vertheilet, in welche die Schüler nach ihren Fähigkeiten verſetzt werden. Alle, die zu einer Claſſe gehören, haben einerley Unterricht, und es fällt alſo das Hinderniß weg, welches bei Privatunterweiſungen ſo ſehr zum Schaden der Lernenden gereichet, daß Geübtere und Ungeübtere entweder unzweckmäßige Lectionen treiben müſſen, oder auch nicht hinlänglich von dem Lehrer unterhalten werden können. Jeder Lehrer hat überdieß ſein beſtimmtes Fach, in welchem er in jeder Claſſe arbeitet, und in der folgenden Claſſe das weiter ausbauet, wozu er in der vorhergehenden den Grund geleget hat, damit ſowol in dem erſten Entwurfe, als auch in der weitern Ausführung einerley Methode beobachtet werden könne, und der Jüngling nicht durch neue Methoden aufgehalten oder irre gemacht werde. Eine jede Claſſe iſt dergeſtalt eingerichtet, daß ſie nicht nur ein gewiſſes Ganze ausmacht, und verhältnißmäßig et-

Digitized by Google

was Vollständiges enthält, damit ein jeder nach seinen Umständen in einer bestimmten Zeit sich zweckmäßig zu seiner Bestimmung bilden könne, sondern auch eine genaue Beziehung auf die darauf folgende höhere Classe hat, so daß sie in Ansehung derselben eine Vorbereitung ist, wo der Grund zu dem gelegt wird, was dort weiter ausgeführt werden soll.

„In die unterste Classe werden nur solche Schüler aufgenommen, die schon in einer Sprache lesen und etwas schreiben können. Hier also werden den Schülern die wichtigsten Sätze der Religion bekannt gemacht, sie werden in den Anfangsgründen der Russischen, Deutschen und Französischen Sprache, im Rechnen und Schreiben, und in der Geographie unterrichtet, auch werden zur Aufklärung ihrer Begriffe Sulzers Vorübungen mit ihnen getrieben. Ein Schüler kann es hier so weit bringen, daß er die Grundsätze der Religion versteht, die benannten Sprachen gut liesel, ziemlich orthographisch schreibet, die Anfangsgründe der Grammatik weiß, eine reine und gute Hand schreibet, im Rechnen so weit kömmt, daß er die directe Regul de tri versteht, und das Planiglob nebst den Karten von Europa und Rußland inne hat. Alle halbe Jahre werden diese Lectionen geendiget, so daß die Lehrlinge in einem halben, oder höchstens ganzen Jahre in den benannten Stücken die nöthige Geschicklichkeit erlangen können.

„Ist ein Schüler auf diese Art vorbereitet, so wird er nach dem Zeugnisse sämmtlicher Lehrer auf eine feyerliche Art im Beysein des Schulcollegiums nach Tertia versetzet. Hier wird der Unterricht in der Religion, der Kalligraphie, Rechenkunst, der Deutschen, Russischen und Französischen Sprache, und der Geographie weiter fortgesetzt; überdieß wird die Geschichte nach den Hauptbegebenheiten in chronologischer Ordnung vorgetragen, das allgemein Nutzbare der Mythologie und der Alterthümer gelehrt, Anleitung zum Styl gegeben, die praktische Arithmetik und Geometrie getrieben, und auch zugleich der Anfang mit der Lateinischen Sprache gemacht. In der Classe bringet es der Schüler so weit, daß er die Lehren der Religion in ihrer Verbindung kennet, Schreiben und Rechnen kann er hinlänglich, in der Russischen und Französischen Sprache versteht er ein leichtes Buch, kann auch aus diesen und in diese Sprachen ziemlich übersetzen, und den Wortverstand eines leichten Lateinischen Schriftstellers gut herausbringen, er kennet die Hauptbegebenheiten der ältern und neuern Zeit, wie auch die vorzüglichsten Städte nebst der Beschaffenheit und Ver-

Digitized by Google

faſſung der Länder, iſt im Stande, ſeine Gedanken ſchriftlich vorzutragen, und zur Erlernung der Mathematik völlig vorbereitet.

„Alle Jahre werden dieſe Lectionen geendiget und wieder von neuem angefangen, damit ein Schüler Gelegenheit habe, in einem oder höchſtens zweyen Jahren alles gehörig zu lernen. Ein auf dieſe Art vorbereiteter Schüler wird auf vorher beſchriebene Art in die zweyte Claſſe verſetzet, in welcher der Unterricht in der Religion, den Sprachen, der Geographie, Hiſtorie und dem Styl weiter fortgeſetzet wird; die Mathematik wird hier demonſtrativiſch vorgetragen, und auch die Naturgeſchichte und Philoſophie im kurzen Umriß gelehret. Auch in dieſer Claſſe bleiben die Schüler ein oder zwey Jahre, bis ſie alles, was hier gelehret wird, gehörig verſtehen und mit Nutzen weiter gehen können. Auch wird hier der Anfang mit der Engliſchen Sprache gemacht, und bringen es die Schüler ſo weit, daß ſie ein leichtes Buch verſtehen.

„Aus dieſer Claſſe werden ſie auf die gewöhnliche Art nach Prima verſetzt. Hier werden mit den Schülern die beſten Schriftſteller, ſowol proſaiſche, als Dichter, in den benannten Sprachen geleſen, um ſie zur möglichſt vollkommenen Kenntniß derſelben zu führen, Geſchichte und Geographie verſtehen ſie in ihren vornehmſten Theilen, kennen auch die Anfangsgründe der Mechanik, Optik, Architectur und Fortification, nebſt den Grundlehren der Philoſophie und der Aeſthetik. Ueberhaupt wird hier der Schüler ſo weit gebracht, daß, wenn er dieſe Claſſe verläſſet, er im Stande iſt, in dieſen Wiſſenſchaften ſich ſelbſt ohne fernere Beyhülfe fortzuhelfen.

„Außer dieſen öffentlichen Stunden wird noch in Privatſtunden Unterricht im Griechiſchen, Hebräiſchen, Italieniſchen, im Zeichnen, Tanzen und Klavierſpielen ertheilet.

„Wenn alſo ein Schüler von der unterſten Claſſe anfängt, ſo kann er in ſechs, und bey Fleiß und vorzüglicher Fähigkeit in vier Jahren, folglich vom achten oder zehnten Jahre bis zum vierzehnten oder höchſtens ſechzehnten Jahre ſeines Alters alles erlernen, was die Faſſungskraft dieſes Alters zuläßt. Der Grund zu weitern Studien iſt gelegt, und er iſt vorbereitet, in jedem Stande ein guter und vorzüglich brauchbarer Bürger zu werden.

„Der Unterricht ſelbſt wird von ſieben Lehrern ertheilet. Zum Zeichnen, Tanzen u. ſ. f. ſind beſondere Lehrer. Ueberdieß iſt ein Ruſſiſcher Geiſtlicher da, welcher die Grundſätze der griechiſchen Religion vorträgt. Außer dieſen Claſſen ſind noch zwey Claſſen für

Digitized by Google

Schülerinnen, in welchen sie in der Religion, im Rechnen, Schreiben, Orthographie, Historie, Geographie und in der Deutschen, Französischen und Russischen Sprache unterrichtet werden; auch erhalten sie Anweisung, ihre Gedanken schriftlich zu entwerfen, und ein Buch mit Nutzen zu lesen. Außer den Lehrern ist noch eine Französin, welche zugleich in Frauenzimmerarbeiten unterrichtet. In die unterste Classe wird keine Schülerin aufgenommen, wenn sie nicht bereits etwas lesen kann. In einem oder höchstens zwey Jahren bringet es eine Schülerin so weit, daß sie die Hauptsätze der Religion verstehet, die Charte von Europa kennet, eine reine und gute Hand schreibt, die Anfangsgründe der Rechenkunst inne hat, und überdies im Stande ist, ein leichtes Buch in Russischer und Französischer Sprache zu verstehen. Sie hat auch gelernt, die gewöhnlichsten Handarbeiten der Frauenzimmer zu verfertigen. Aus dieser Classe werden die Schülerinnen in die erste Classe versetzet, in welcher sie es in einem oder höchstens zwey Jahren so weit bringen, daß sie Rechnen, Schreiben, Historie, Geographie und den Styl so weit verstehen, als es der Zweck eines Frauenzimmers erfordert. In der Französischen und Russischen Sprache können sie schreiben und sprechen, auch einige künstlichere Arten von Frauenzimmerarbeiten verfertigen. Eine Schülerin kann also in drey höchstens vier Jahren, folglich wenn sie bey ihrem Eintritt etwa acht oder neun Jahre alt gewesen, schon im zwölften oder dreyzehnten Jahre die Schule mit erlangten hinlänglichen Kenntnissen und Geschicklichkeiten verlassen. Für diejenigen Kinder, welche noch erst im Lesen unterrichtet werden müssen, und also noch nicht in die Schule aufgenommen werden können, hält der Herr Cantor Schleuszner eine Leseclasse.

„Mit dem September dieses Jahres nimmt diese neue Einrichtung ihren Anfang; und damit alles genau befolgt werde, versammlet sich das Schulcollegium alle Monate, um die Classen zu untersuchen, und sich nach der Beschaffenheit und dem Zustande der Lehrer und der Lernenden zu erkundigen. Allen Eltern und Schulfreunden stehet es frey, wenn sie sich desfalls bey dem jedesmaligen Inspector melden, die Classen zu besuchen, und sich von der Wahrheit dessen, was man hier versprochen hat, zu überzeugen.

„Bey Abfassung der Gesetze, nach welchen die Schüler ohne Ausnahme behandelt werden, hat man darauf gesehen, dem Staate nützliche und gesittete Bürger zu liefern. Man wird sich also eifrigst angelegen seyn lassen, die Schüler nicht nur zu einer edlen, recht-

Digitized by Google

ſchaffnen und patriotiſchen Denkungsart zu gewöhnen, ſondern ihnen auch brauchbare, allgemeinnützige und gründliche Kenntniſſe beyzubringen. Man wird daher die Einrichtung ſo treffen, daß die Jugend in der Schule das erfährt, was dereinſt im bürgerlichen Leben die Folge des moraliſchen Verhaltens iſt, nämlich daß Fleiß und Geſchicklichkeit Achtung erwerben und gute Sitten vorzüglich geſchätzt werden; Trägheit hingegen mit Verachtung, und ſchlechtes Betragen mit Abſonderung von den Geſitteten und Gutartigen verbunden ſind. In dieſer Hinſicht gehören Leibesſtrafen, als Folgen von Verbrechen, nicht für ein Inſtitut, wo gute Sitten gebildet werden ſollen, und fallen alſo in unſerer Schule weg. Es wird ein eigenes Buch gehalten, worin der Fleiß und das Verhalten eines jeden Schülers monatlich angemerkt wird; und Eltern können alſo immer ſichere Nachricht von der Aufführung ihrer Kinder haben. Ein träger und ungeſitteter Jüngling wird von den übrigen abgeſondert und ſitzet an einem dazu beſtimmten Tiſche. Beſſert er ſich nicht in einer beſtimmten Zeit, ſo wird er aus der Schule verwieſen. Boshafte und ungezogene Schüler aber werden ſogleich von der Schule ausgeſchloſſen, damit Eltern verſichert ſeyn können, daß ihre Kinder nicht durch einen ſchlechten Umgang verdorben werden. Die Namen derjenigen, welche von der Schule ausgeſchloſſen worden ſind, werden bey dem öffentlichen Examen nebſt der Urſache ihrer Ausſchließung abgeleſen. Bey dieſer Gelegenheit werden auch diejenigen genannt, welche die Schule verlaſſen haben, ohne es dem Inſpector anzuzeigen.

„Die Ausgaben ſind folgendergeſtalt beſtimmt: Eintrittsgeld bezahlet ein jeder einen Rubel. Das jährliche Schulgeld iſt in Quarta zwölf Rubel, in Tertia zwanzig Rubel, in Secunda und Prima vier und zwanzig Rubel. In den Frauenzimmerclaſſen zwanzig Rubel. Für die Tanzclaſſe bezahlt man monatlich einen Rubel, für die Zeichenclaſſe einen halben Rubel. Das Schulgeld wird alle Quartal pränumerirt, und man wird mit denen, welche nicht bezahlen, höchſtens ein Quartal Nachſicht haben. Erfolgt alsdenn die Bezahlung nicht, ſo wird der Schüler ausgeſchloſſen, und die Urſache davon auf die gewöhnliche Art angezeiget.“

Kurze Nachricht die St. Peters-Schule betreffend. 1778. Nr. II.

„Es iſt nunmehr ein Jahr, da man dem Publicum eine Nachricht von den neuen Einrichtungen mittheilte, die man bey der St. Peters-Schule, zur Bildung und Unterweiſung der dieſem Inſtitut anver-

Digitized by Google

trauten Jugend, zu treffen übereingekommen war. Alle diejenigen, welche seit langer Zeit den Mangel öffentlicher Erziehungsanstalten allhier, die zugleich minder kostbar und dennoch brauchbarer wären, als die gewöhnlichen Pensionshaltereyen, beklagt haben, nahmen diese Nachricht mit einem Beyfall auf, der den Eifer der Arbeiter an dieser Pflanzstätte gesitteter und brauchbarer Bürger, bey der Ausführung des vorgelegten Plans, unendlich erhöhet hat; allein viele äußerten sich hierüber auf eine ganz entgegengesetzte Weise, und blieben entweder vollkommen gleichgültig bey dem, was jene so lebhaft interessirte, oder glaubten wohl gar an der Anstalt sehr vieles aussetzen zu können. Ruhig hat man allen Einwendungen der letztern zeither zugehört, in der billigen Voraussetzung, daß Urtheile über Schulwesen, die nicht von solchen gefällt worden, welche den Gang des menschlichen Geistes, das Ganze einer Wissenschaft und Sprache, und deren Einfluß auf das menschliche Leben kennen, wenig zu bedeuten haben; und eben so ruhig würde man auch fernerhin jedes Geschrey der Tadelsüchtigen angehört haben, wenn man nicht Rücksicht auf rechtschaffene Eltern nehmen müßte, die sich hiedurch haben irre machen lassen. Diesen nun ihre Bedenklichkeiten in Ansehung der St. Peters-Schule zu benehmen, und zugleich noch einige andere nöthige Erinnerungen, sowohl über das Schulwesen überhaupt als über dieses Institut zu geben, will man gegenwärtig dem Publicum eines und das andere zur Prüfung und Beherzigung vorlegen.

„Eine von den Hauptursachen, um derentwillen so mancherley Uebereilungen bey der Schätzung des Werths dieser Schule vorgefallen sind, ist, daß man sie in eine Classe mit den Pensionsanstalten geworfen und in dieser Hinsicht für eben so unzweckmäßig zu einer vernünftigen Bildung gehalten hat als diese. Mit welchem Recht man dieses habe thun können, wird leicht erhellen, wenn man beyde genau untersucht, und die Grundverfassung der einen sowol als der andern mit einander vergleicht. Bekanntlich werden die mehresten Pensionsanstalten von Leuten dirigirt, welche höchst mittelmäßige oder ganz unrichtige Vorstellungen von dem Erziehungswesen hegen. Zu Mitarbeitern werden solche gewählt, die am wohlfeilsten zu haben sind, und die entweder von niemand anders gedungen werden können, oder aus Noth dergleichen Stellen annehmen, um andere Aussichten zu erwarten. In beyden Fällen ist die Jugend übel dran; denn entweder wird sie ganz irre geführt, oder doch wenigstens durch die mannichfaltigen Behandlungen von der geraden Bahn gar zu oft

Digitized by Google

weggezogen. Ueberdem begreift das, was innerhalb der Penſionen getrieben wird, meiſtens weiter nichts als Sprachjargen, Gemeinſätze mit dem volltönenden Namen von Sentiments belegt, und rohe Begriffe von dem, was man von der Oberfläche der Wiſſenſchaften abzuſchöpfen pflegt; dagegen fragt man vergebens nach Uebungen, durch welche die Kräfte des menſchlichen Verſtandes entwickelt werden, vergebens nach zweckmäßiger Methode zur Mittheilung nützlicher und für die Beſtimmung des Menſchen unentbehrlicher Wahrheiten, vergebens nach Geiſt der Sprache aus geſchmackvoller Lectüre abgezogen, und in die Seele des Jünglings hinübergetragen, damit ſein Herz frühe für das Schöne im Denken und Handeln empfindlich gemacht werde. Und was mehr, als alles dieſes, heherzigt werden ſollte — die Religion, das einzige Mittel zur kräftigen Leitung unbefangener Seelen, wird in dieſen ſeynſollenden pädagogiſchen Inſtituten gänzlich vernachläſſiget, vermuthlich, weil man Religion und Lehrſätze gewiſſer Kirchen mit einander verwechſelt, und nicht weiß, daß die heilige Schrift allgemeine Pflichten enthält, die von allen verſchiedenen chriſtlichen Gemeinen übereinſtimmend angenommen worden ſind. In der St. Peters-Schule iſt dieſes alles ganz anders; denn erſtlich ſind zur Beſetzung der vier erſten Lehrerſtellen nur ſolche Perſonen erwählt worden, die ſich von Jugend auf den Wiſſenſchaften gewidmet, und von ihrer theoretiſchen und practiſchen Kenntniß des Educationsgeſchäfts anderweitige Proben abgelegt haben, und zweytens ſind ſie ſowol als die übrigen, die mit ihnen zu einem gemeinſchaftlichen Ganzen arbeiten, nämlich die Lehrer der Ruſſiſchen und Franzöſiſchen Sprache, der Schreib- und Rechenmeiſter, nebſt dem Zeichenmeiſter, vermöge der innern Einrichtung der Schule gegen alle diejenigen Veränderungen geſichert, die die Gewinnſucht dem Directeur einer Penſion anrathen könnte.

„Wort- und Sachkenntniſſe, die daſelbſt getrieben werden, ſtehen in der genaueſten Verbindung in Rückſicht auf die Cultur des Geiſtes. Man betrachtet jene als Mittel, den Zweck der Wiſſenſchaften zu erreichen, aber keinesweges als den Zweck ſelbſt. Daher ſucht man beym Unterricht in den mancherley Sprachen immer deutliche Begriffe zu entwickeln, man lehrt ſie die Regeln der Grammatik nach Gründen, man führt ſie zu einer vernünftigen Lectüre an, und ſchärft hiedurch nicht nur ihre Beurtheilungskraft, ſondern bildet und verfeinert auch ihren Geſchmack. Ueberhaupt aber ſucht man ihnen diejenigen allgemeinen Kenntniſſe beyzubringen, die ſie bey Ergreifung eines

Digitized by Google

künftigen Standes nothwendig brauchen, und sie vorzubereiten, in der Folgezeit übernommene Aemter geschickt verwalten zu können. Die Religion bleibt hier immer so sehr zum Augenmerk, wie sie es bey einer wohlgeordneten Erziehung billig seyn muß. Alles, was die christliche Glaubenslehre von der Ehrfurcht gegen Gott, Liebe zur Wahrheit, Gefühl für Tugend und Rechtschaffenheit, und Eifer, seine Pflicht gewissenhaft zu erfüllen, enthält, wird der Jugend gründlich und ans Herz dringend vorgetragen, so daß keine von den verschiedenen Religionspartheyen daran Anstoß nehmen kann. Die Schüler, die sich zur griechischen Kirche bekennen, haben überdieß einen Geistlichen, welcher sie mit den Grundsätzen seiner Kirche bekannt macht; die übrigen erhalten zur Zeit, da sie confirmirt werden sollen, von den Predigern ihrer Kirchen einen ausführlichern Unterricht, und da der in der Schule gelegte Grund nicht Gedächtnißwerk ist, so kann auf solchem mit leichter Mühe fortgebauet werden. So viel zur Beurtheilung über den Unterschied der St. Peters-Schule und der Pensionsanstalten.

„Eine zweyte von den Ursachen, um derentwillen man dieses Institut für minder nutzbar gehalten hat, als es eigentlich ist, bestehet darinnen, daß viele glauben, die Privat-Erziehung sey der öffentlichen weit vorzuziehen. Nun ist es zwar allerdings wahr, daß Kinder, die noch nicht das zehnte Jahr zurückgelegt haben, in dem väterlichen Hause unter der Anführung eines geschickten Mannes einen guten Grund zu Kenntnissen und zu einer anständigen Aufführung legen können. Allein, haben sie dieses Alter überschritten, so ist die Sache der Privat-Instruction so zweifelhaft, daß Eltern billig hierüber mit sich reiflicher zu Rathe gehen mögen, ehe sie den öffentlichen Unterricht so geradezu verwerfen. Wo sind die treuen Lehrer in Uebetfluß vorhanden, die sich ohne weitere Aussichten zu einem Privathause drängen, wo ihre Geschicklichkeit oft wenig bemerkt, und selten nach Verdienst belohnt werden kann? Wo haben sie, falls sie auch Meister in mehreren Künsten wären, für alle nöthigen Schulwissenschaften gleiche Neigung und gleiche Fertigkeit in der Behandlung. Und wo ist endlich der Mann, dem in der Länge nicht dann und wann bey einem auf wenig Subjekte eingeschränkten, und eben deshalb minder unterhaltenden Unterweisungsgeschäfte, ein Schlummer anwandelt? Daß alle diese Fragen bey einem öffentlichen Institut, wo einzelne Personen nicht alles umspannen dürfen, wo ein ganzes Publikum Zeuge des Verdienstes seyn kann, wo der Beyfall der Edeln im Volke

Digitized by Google

zur vollkommnen Belohnung der Arbeit nicht so leicht entsteht, und wo überhaupt von mehreren Seiten Ermunterung eingeflößt wird, leicht entschieden sind, ist ohne fernere Beweisthümer klar; und also hat die Privat-Erziehung in dieser Hinsicht schon vieles verloren. Aber geht man zu dem Jüngling über, der auf eine so einförmige Art behandelt wird, und bemerkt, wie der Fähige, der den Drang eines werdenden Genies fühlt, vor Zeugen zu handeln brennt, und in der Einsamkeit sich gefesselt zu seyn glaubt, und wie die geringe Kraft des schwachen unfähigen Kopfs durch gesellige Nacheiferung so oft um einige Grade erhöhet wird, und ohne diese Triebfedern gänzlich ohne Aeußerungen bleibt; so wird man doppelt so viel Ursache haben, der öffentlichen Erziehung den Vorzug zu geben. Ueberdem ist ja dieses auch jedermann bekannt, daß der Jüngling im väterlichen Hause erzogen ein Familienstück ist, welches von Anverwandten und Freunden um die Wette geliebt und gelobt wird, und daß er eben deswegen so viel auffallendes an sich hat, daß die Welt alsdann sehr vieles ausbessern muß, wenn sie ihn in ihre Cirkel aufnimmt. In der Schule hingegen hat der junge Mensch die Welt im kleinen, sowohl nach den verschiedenen Ständen als auch Denkungsarten und Sitten, und der Eintritt in die große Welt ist blos Erweiterung seiner Sphäre. Also fällt auch von dieser Stelle alle und jede Vergleichung der einen und andern Erziehungsart zum Vortheil der öffentlichen Anstalten aus. Aber, sagt man, zugegeben, daß die Privat-Erziehung, nach diesen Angaben erwogen, ihre vielen Unvollkommenheiten hat, so wird man doch wenigstens zugestehen, daß man hier keinesweges die Gefahren der Verführung zu befürchten habe, welchen der Unmündige unter dem großen Haufen ausgesetzt ist, und bey diesem Vortheil kann man sich keinen Augenblick über die zu treffende Wahl bedenken. — Allerdings nicht, sobald es ausgemacht ist, daß nur die bösen Beyspiele der Schulgenossen für das Herz eines eindrucksfähigen Kindes zu befürchten sind; allein welcher Vater ist wohl bey aller seiner Vorsicht sicher genug, daß kein Tropfen Gift, sey es nun durch Domestiken, oder durch fremde Gespielen, oder durch schädliche Bücher, oder durch elende Witzlinge in die Seele der Seinigen gebracht werde? Und ist alsdann die Gefahr im Hause der Eltern etwa verminderter als in der Schule, wo man noch überdem kräftige Gegenmittel, die gefährlichen Eindrücke zu schwächen, nämlich die Bestrafung der Zügellosen zur Warnung und die guten Beyspiele der Gesitteten zur Nacheiferung aufstellen kann? Wer Erfahrungen über das Er-

Digitized by Google

ziehungswesen gesammlet hat, der wird gestehen müssen, daß diese Aeußerungen allerdings gegründet sind, und noch wird er überhaupt diese Anmerkung hinzusetzen können, daß es vortheilhaft für den Jüngling sey, der doch einmal in die gefahrvolle Welt übergehen muß, die verschiedenen Gestalten des Bösen frühzeitig kennen und vermeiden zu lernen, ehe sein Herz nach der verbotenen Frucht lüstern wird, und Begierde mehr gilt als kalte Vorstellung. Und also ist auch in dieser Hinsicht die Erziehung in dem väterlichen Hause der Erziehung in den öffentlichen Instituten, wo die Schüler der Gefahr künftiger Verführungen zu entgehen lernen, nachzusetzen.

„Das bisher angeführte betrifft allgemeine Bedenklichkeiten und Beurtheilungen, deren Werth oder Unwerth nach diesen hingeworfenen Gedanken ohne Mühe bestimmt werden kann. Jetzt ist es Zeit, noch einige besondere Aeußerungen, welche hin und wieder gemacht worden sind, zu berichtigen. Nämlich man hat es für eine Art von Uebertreibung gehalten, daß man sich in der obenerwähnten Nachricht anheischig gemacht hat, ein Kind von Fähigkeiten binnen ungefähr sechs Jahren so weit zu bringen, daß es alle diejenigen Vorkenntnisse besitze, die bey der Wahl einer künftigen Lebensart, es sey im Civil- oder Militär-Etat, vorausgesetzt werden. Daß dieß an und für sich keine unmögliche Sache sey, kann man auf das Zeugniß aller Kenner des Schulwesens sicher glauben, und daß es in dem vorliegenden Institut um desto eher angehe, ist daraus begreiflich, weil erstlich alle daselbst angestellten Classen mit gutem Vorbedacht so eingerichtet worden sind, daß jede vorhergehende als eine Vorbereitung zur nächstfolgenden angesehen werden kann, und folglich alle Theile der nothwendigsten Erkenntnisse, die daselbst beygebracht werden, auf das innigste mit einander verbunden sind. Ferner, weil jeder Lehrer in allen diesen Classen diejenigen Wissenschaften oder Sprachen treibt, die er sich gewählt hat, und auf diese Art der Zögling auf einerley Weise bey seinem Fortschritt vom Leichten zum Schweren behandelt werden kann. Und endlich weil man, wo es füglich hat geschehen mögen, darauf bedacht gewesen ist, jeden Kurs einer Wissenschaft in einem halben Jahre zu endigen, damit der Fähige in seinem Erlernten desto mehr befestigt, und dem Langsamern durch die öftere Wiederholung nachgeholfen werde. Verbindet man nun mit diesem eben bemerkten dasjenige, was oben angeführt worden ist, daß man sich nämlich in allen Stücken einer zweckmäßigen Methode befleißiget und alle Gedächtnißkrämerey gänz-

Digitized by Google

lich vermeidet, so wird wohl nicht so leicht zu behaupten seyn, daß man mehr in der Angabe zugesagt habe, als man in der Ausführung werde leisten können. Nur bedingt man sich hiebey zweyerley, nämlich, daß Eltern nicht etwa von einigen anfangs mangelnden Fertigkeiten auf die Verwahrlosung des Ganzen voreilig schließen, oder verlangen, daß man baue, ehe das Fundament die gehörige Festigkeit hat, und daß man von Kindern, die vorher in andern Händen übel geleitet worden sind, nicht mehr erwarte, als man nach hinweggeräumten Schwierigkeiten, der Natur der Sache nach, zu leisten im Stande ist. Denn so wenig der Grund zu reellen Wissenschaften in die Augen fällt, so schwer ist es, auf einem fehlerhaft gelegten Grunde etwas Dauerhaftes aufzurichten.

„Hiernächst haben verschiedene geäußert, daß man die lateinische Sprache unter den bey der Schule gewöhnlichen Lectionen nicht vermissen würde, vermuthlich aus keinen andern Ursachen, als weil man entweder glaubt, daß deren Erlernung mit vielem Zeitverlust, Mühe und Verabsäumung wichtigerer Sachen verbunden sey. oder weil man die Meynung hegt, daß sie jedem andern als einem Gelehrten von Profession zu wenig mehr als zum unnützen Gepränge diene. Allein, beyde Ursachen sind weder an und für sich gegründet, noch in dem vorliegenden Falle anwendbar. Denn erstlich wird gedachte Sprache keinesweges nach der sogenannten schulgerechten Art, sondern nach dem Modell der neuern Sprachen behandelt; auch erschöpft sie gar nicht die Zeit, die man zur Cultur der Wissenschaften überhaupt bestimmt hat, da sie wöchentlich nur drey Stunden für Tertia, für Secunda eben so viel, und für Prima nur zwey Stunden wegnimmt. Folglich wird die leidige Erfahrung, auf die sich mancher beruft, der bey seinem Schulcursus der Latinität im Schweiße seines Angesichts hat obliegen müssen, hier sicher wegfallen. Zweytens ist der Nutzen des lateinischen würklich allgemeiner als man glaubt, wär' es auch nur, um die Grundlage zu einer systematischen Sprachlehre zu machen, oder sich die Erlernung so mancher neuen Sprachen zu erleichtern, wenn man ja keine Hülfsmittel zur Bildung des Geschmacks daraus herhohlen wollte, der doch eben so gewiß die genaueste Bekanntschaft mit den römischen Schriftstellern voraussetzt, als es gewiß ist, daß Uebersetzungen das allerunsicherste Mittel sind, dieser Bekanntschaft zu entbehren. Wenn man also dieses angeführte würklich beherzigt, so wird wohl von niemand anders behauptet werden können, daß der Unterricht in dieser Sprache über-

Digitized by Google

gangen werden müſſe, als etwa von demjenigen, den es reut, in ſeiner Jugend einige Zeit ohne ſonderliche Anſtrengung der Seele und ohne anderweitige Aufopferung auf eine Sache verwendet zu haben, die ihm nie geſchadet hat, aber wenn er gewollt, würklichen Nutzen hätte leiſten können.

„Endlich haben ſich auch verſchiedene beſchweret, daß, da bey der Einrichtung der Schule ſo manches Unzweckmäßige, das ſonſt wohl bey andern Inſtituten für ſehr gültig paſſirt, verworfen worden iſt, man dennoch in Anſehung der Ferien das liebe Herkommen, zum Behuf einer oft ſehr ſchädlichen Bequemlichkeit, im Beſitz aller ſeiner Gerechtſame gelaſſen habe. Dagegen dient nun zur gefliſſentlichen Antwort, daß, wenn die bey der Schule geſtatteten Vakanzen keine weitere Gründe für ſich hätten, als einen alten Gebrauch, man hierüber ſchon anderweitige Anſtalten getroffen haben würde; allein, da alles das, was die Vorfahren dazu bewogen hat, auch noch heut zu Tage ſehr geltbar iſt, ſo hat man in dieſem Stücke wie billig Abänderungen vermieden, zumal gedachte Ferien weder oft einfallen, noch von beträchtlicher Dauer ſind. Die Bewegungsurſachen ſelbſt, im allgemeinen betrachtet, ſind dieſe: Der Unmündige ſoll durch einen vernünftigen Erzug die Fertigkeit erlangen, ſich ſelbſt dereinſt gut zu dirigiren, und ſeine Zeit zweckmäßig anzuwenden. Aber Fertigkeit ſetzt Uebung voraus, und dieſe iſt der Jugend um deſto nöthiger, da ſie in der Schule nicht füglich mit etwas anderm, als mit Theorie unterhalten werden kann, und nur dem Lehrer nachdenken lernet. Man muß demnach von Zeit zu Zeit einige Tage anſetzen, die dergeſtalt unter der Diſpoſition des Kindes ſtehen, daß es anfangen könne, für ſich ſelbſt etwas nützliches vorzunehmen. Und damit es dieſes zu thun im Stande ſey, werden den Jüngern zweckmäßige Arbeiten aufgegeben, den Erwachſenern aber mancherley praktiſche Verſuche, zum Beyſpiel das Zeichnen, die Verfertigung mathematiſcher Riſſe, Ueberſetzungen, Uebungen in ſchriftlichen Aufſätzen, die Leſung nützlicher Bücher, u. ſ. w. wie auch die Ueberſicht über ihre in abgebrochenen Stunden geſammleten Kenntniſſe empfohlen. Dieß macht alſo die Ferien von Seiten der Schule ungezweifelt nöthig, auch lehrt die Erfahrung, daß fleißige und zum Zweck forteilende Eleven ſolche zu nutzen wiſſen. Und wenn Unfleißige ſie zu Muthwillen anwenden, ſo wird man um derentwillen eine Anordnung, die ſich auf's Beſte des Ganzen bezieht, eben ſo wenig umzuſtoßen befugt ſeyn, als um ſolcher Eltern willen, die entweder

Digitized by Google

in dem Wahn stehen, als ob man eben die Ursachen habe, die Lehrstunden in der Schule auszusetzen, die den Pensionshaltern zu statten kommen, oder das Institut überhaupt als ein Mittel ansehen, aller Aufsicht über die Ihrigen überhoben zu werden, und die sich daher entweder beklagen, daß man durch die Ferien Vortheile für die Oekonomie ziehen wolle, oder daß man sie unbilliger Weise nöthige, ihre Bequemlichkeit auf einige Tage der väterlichen Leitung aufzuopfern. Denkende Eltern, welche die gute Erziehung nicht nach der Menge der Stunden, sondern nach der gehörigen Richtung des Verstandes und Herzens berechnen, welche wissen, wie nothwendig es ist, daß ein freyes Geschöpf seine Freiheit gehörig brauchen lerne, und daß nicht strenge Einschränkung, sondern Uebung, wahre Klugheit verschafft, solche werden nicht schreyen, daß ihre Kinder vor ihren Augen einen Versuch machen, wie ihre Seelenkräfte ausgebildet, ihre Denkungsart verbessert, und ihre Neigungen geordnet worden sind. Vielmehr werden sie es selbst gern sehen, daß sie sich von Zeit zu Zeit überzeugen können, wie weit die Ihrigen gekommen sind, und wo es ihnen noch fehle. Ueberdieß sind solche Unterbrechungen nöthig, wenn das beste Genie nicht verlohren gehen soll. Ferien sind für den Geist, was für die Natur der Winter ist; beständiger Sommer würde alles verheeren, und beständige Anstrengung würde alle Seelenkräfte zu Grunde richten.

„Dieß waren die hauptsächlichsten Punkte, auf welche man sich gegenwärtig zur Zurechtweisung derer, die über die St. Peters-Schule allzuübereilte Urtheile gefällt haben, und zum Nutz und Frommen derer, die diesen Urtheilen als Orakelsprüchen gefolgt sind, einzulassen für nothwendig gefunden hat. Man kann sich hiebey nicht entbrechen anzuzeigen, daß, wenn gegen dieses Institut von einer Seite vieles eingewendet worden ist, solches von der andern Seite nicht nur befriegenden Beyfall von Eltern und Sachkundigen, sondern auch thätige Unterstützung gefunden hat. Wie denn von der hiesigen Bürgergesellschaft aus edlem Eifer für dessen Aufnahme 650 Rubel als eine freywillige Beysteuer zusammengeschossen worden sind, wovon jährlich zwey Kinder, die diese wohldenkende Gesellschaft selbst vorschlägt, freyen Unterricht genießen, und mit den erforderlichen Büchern versorgt werden. Für jetzt ist noch nöthig anzuzeigen, daß die neuen Lectionen für das künftige halbe Jahr vom bevorstehenden 1. Oktober ihren Anfang nehmen werden, und das diejenigen Eltern, welche gesonnen sind, ihre Kinder diesem Institut anzuvertrauen,

Digitized by Google

oder über deſſen Einrichtung eine nähere Erkundigung einzuziehen, ſich deshalb bei dem Herrn Prof. Böber zu melden haben, der für das kommende halbe Jahr die Inſpection über daſſelbe führt, und am bequemſten Mittwochs Nachmittags anzutreffen iſt. Eben derſelbe unterhält auch mit ſeinen Collegen, den Herren Bauſe, Schmidt und Kolbe, eine gemeinſchaftliche Penſion, wo die Eleven unter beſtändiger Aufſicht ſtehen, zur Wiederholung angehalten, und in dem, was ihnen fehlt, weiter geführt werden. Dieſe ſpeiſen gemeinſchaftlich mit ihren Lehrern, welche auch darauf ſehen, daß in dem Schlafzimmer keine Unordnungen vorfallen. Der Preiß gedachter Penſion iſt 200 Rubel, die die Eltern an demjenigen von den vier Lehrern bezahlen, mit welchem ſie Abrede genommen haben, und der auch für die gute Erziehung und Aufſicht ſtehet. Des Sonnabends werden die Penſionairs von den Eltern abgeholt, und des Montags frühe zurückgeſchickt; ſollen ſie aber beſtändig bey den Lehrern bleiben, ſo muß deßfalls mit dieſen beſondere Abrede genommen werden. Außer dieſer Penſions-Anſtalt ſind noch zwey andere, die eine bey dem Lehrer der Ruſſiſchen Sprache, und die zweyte bey dem Zeichenmeiſter. Für die Demoiſellen iſt eine vierte abgeſonderte Penſion errichtet, welche von der Frau Capitainin Jung gehalten wird, und wo die Eleven unter der Aufſicht einer Gouvernante ſtehen. In allen dieſen Penſionen werden auch Kinder angenommen, welche blos des Mittags da bleiben, und des Abends abgeholt werden, deshalb man mit den Unternehmern eine beſondere Uebereinkunft treffen kann.

„Hiernächſt zeigt man auch noch an, daß, um allen Klagen vorzubeugen, die Eltern am beſten thun werden, bey der Abgabe ihrer Kinder gleich zu beſtimmen, welches die Abſicht der Erziehung derſelben ſey, und welche Kenntniſſe ſie vorzüglich verlangen. Die Lehrer werden, nach dem ſie die Fähigkeiten derſelben einige Zeit geprüft haben, ſodann ungefähr die Zeit beſtimmen, die erforderlich iſt, um des vorgeſetzten Zwecks nicht zu verfehlen, und werden überhaupt ſich anheiſchig machen, auf die jedesmaligen Abſichten der Eltern Rückſicht zu nehmen. Man hält dieß deshalb für nöthig, weil viele Kinder zu der Zeit, da ſie gehörig vorbereitet worden ſind, und nun das Ganze ausgeführt werden ſoll, zurückgenommen und zu andern Beſtimmungen geführt werden, da ſie doch durch ein noch hinzugekommenes Schuljahr alles das würden gewonnen haben, was man in den vorhergehenden angelegt hatte, und weil auf dieſe Art

Digitized by Google

vieles der Schule zur Last gelegt wird, was eigentlich ein Fehler der Eltern ist, die den Knaben zu früh als Mann aufstellen wollen, da er doch nichts mehr als ein Kind ist, und natürlicher Weise dasjenige nicht leisten wird, was er nach Vollendung seiner Laufbahn allerdings zu leisten im Stande gewesen wäre.

„Zulezt versichert man allen Gönnern und Freunden dieser Erziehungsanstalt, daß man sich nach allen Kräften bestreben werde, die Erwartungen, die man erregt hat, bestmöglichst zu befriedigen, und man schmeichelt sich, daß man im Stande seyn wird, beym künftigen Examen, das zum Schluß des bevorstehenden halben Jahres gehalten werden soll, von dieser Versicherung thätige Beweise abzulegen.

Verzeichniß der Lectionen,

welche für bevorstehendes Winter halbe Jahr angesetzt sind.

Prima.

„Religion nach dem größern Dietrichschen Lehrbuch . .	3	St.
„Erste Gründe der Metaphysik	2	„
„Vernunftlehre nach kurzen Sätzen	3	„
„Angewandte Mathematik nach Wolffs Auszug . . .	4	„
„Neue Geschichte von den sogenannten Völkerwanderungen an, nach Schröckhs Compendium	3	„
„Geographie nach dem Volzischen Lehrbuche	2	„
„Grundsätze zur Bildung des Geschmacks	2	„
„Erste Gründe der Naturlehre und Naturgeschichte nach dem Reccardschen Lehrbuch	1	„
„Uebungen im Styl	2	„
„Lateinische Lektüre des Justinus	2	„
„Französische Lektüre der Art poëtique	1	„
„Uebung in der Französischen Sprache	1	„
„Englische Lektüre der Select englisch pieces . . .	1	„
„Russische Lektüre des Belisar, verschiedener Kapitel aus dem Kaiserl. Gesetzbuch u. s. w.	3	„

Secunda.

„Religion nach dem größern Dietrichschen Lehrbuch . .	3	St.
„Vernunftlehre nach kurzen Sätzen	3	„
„Reine Mathematik nach Wolff	4	„

Digitized by Google

„Alte Geschichte bis zu den sogenannten Völkerwanderungen, nach dem Schröth'schen Compendium . . 3 St.
„Geographie nach dem Volzischen Lehrbuche . . . . . 2 „
„Erste Gründe der Naturlehre und Naturgeschichte nach dem Reccardschen Lehrbuch . . . . . 1 „
„Uebungen im Styl . . . . . 2 „
„Lateinische Lektüre des Justinus . . . . . 2 „
„Eben dieselbe mit grammatischen Anmerkungen . . . 1 „
„Französische Lektüre der Moeurs et Coutumes des anciens peuples . . . . . 2 „
„Uebung in der Französischen Sprache . . . . . 3 „
„Anfangsgründe der englischen Sprache . . . . . 1 „
„Russische Lektüre nebst praktischen Uebungen . . . 3 „

Tertia.

„Religion nach dem kleinern Dietrichschen Lehrbuch . . 2 St.
„Arithmetik und Geometrie nach dem Reccardschen Lehrbuch . . . . . 4 „
„Uebungen im Styl . . . . . 2 „
„Anfangsgründe der Weltgeschichte . . . . . 3 „
„Geographie . . . . . 2 „
„Calligraphie . . . . . 3 „
„Deutsche Lektüre der Sulzerischen Vorübungen . . 2 „
„Französische Lektüre des Manuel des enfans . . . 5 „
„Anfangsgründe der Lateinischen Sprache . . . . 3 „
„Russische Lektüre . . . . . 4 „

Quarta.

„Religion nach dem kleinern Dietrichschen Lehrbuch . 4 St.
„Bibellesen . . . . . 2 „
„Anfangsgründe der Geographie . . . . . 1 „
„Anfangsgründe der Rechenkunst . . . . . 5 „
„Calligraphie . . . . . 4 „
„Anfangsgründe der Französischen Sprache . . . . 5 „
„Deutsche Lektüre der Sulzerischen Vorübungen . . 2 „
„Anfangsgründe der Russischen Sprache . . . . . 7 „

Erste Demoiselen-Classe.

„Religion . . . . . 2 St.
„Historie . . . . . 2 „

Digitized by Google

„Geographie	2	St.
„Uebungen im Styl	2	„
„Französische Lektüre nebst Uebungen in dieser Sprache	9	„
„Rechenkunst	3	„
„Schreiben	2	„
„Russische Sprache	4	„
„Handarbeiten	4	„

Zweite Demoiſellen-Claſſe.

„Religion	4	St.
„Geographie	1	„
„Orthographie	2	„
„Rechenkunſt	3	„
„Schreiben	4	„
„Franzöſiſche Sprache	9	„
„Ruſſiſche Sprache	3	„
„Handarbeiten	4	„

Nachricht, die hieſige St. Peters-Schule betreffend, bey Gelegenheit einer öffentlichen Prüfung, im Namen der Lehrer dieſes Inſtituts bekannt gemacht. 1779*).

„Die zwo öffentlichen in den Jahren 1777 und 1778 von unſerer hieſigen Schulanſtalt erſchienenen Nachrichten hatten zum Zweck, das Publicum theils mit der neuen Einrichtung und dem ganzen Plane des Unterrichts, um von demſelben richtiger urtheilen zu können, bekannt zu machen; theils demſelben einige Vorurtheile, die oft nur aus alten Familienmarimen, aus übler Laune, oder ſonſt aus einem gewiſſen eigenſinnigen Geſchmack und bloßer Mode, wenn nicht aus gänzlichem Mangel an Einſichten in den jugendlichen Unterricht herkommen, zu benehmen. Wenn man ſich in beyden Schriften anheiſchig gemachet hat, die unſerer Anführung und Unterweiſung anvertraute Jugend bloß durch zweckmäßige, allgemein brauchbare und durchs ganze Leben anwendbare Kenntniſſe und Wahrheiten zu geſchickteren und nützlicheren Gliedern der bürgerlichen Geſellſchaft und überhaupt zu würdigern Menſchen zu bilden — und zwar auf eine Art, wodurch die jugendlichen Kräfte augenſcheinlich genährt, vermehrt und geſtärkt werden; auf eine Art, die unſtreitig die natürlichſte und

*) St. Petersburgiſches Journal. Bd. VII. p. 349.

Digitized by Google

daher wohl die ſicherſte iſt, den Verſtand aufzuklären, und die den Bemühungen der Lehrer ſowohl als der Schüler unfehlbar entſpricht, nämlich wo man in Anſehung des Unterrichts vom Leichten zum Schweren, vom Einfachen zum Zuſammengeſetzten, vom Sinnlichen zum Intellektuellen, oder was unmittelbar auf den Verſtand wirkt, ſtufenweiſe fortſchreitet; wenn man ferner bisher darauf bedacht geweſen iſt, nicht bloß den Kopf, worauf freylich wohl der meiſten Eltern ihre Sorgfalt und Aufwand zielt, mit der Kenntniß vieler Dinge auszuputzen, ſondern auch die Urtheilskraft zu ſchärfen, den Geſchmack zu bilden, die Tugend liebenswürdiger zu machen, und das Herz der Jugend mit geraden, redlichen und edlen Geſinnungen, um beſſere Mitbürger, angenehmere Geſellſchafter und edlere Freunde zu werden, zu erfüllen; mit einem Wort, wenn wir es uns zum unverbrüchlichen Geſetze gemacht haben, ſo viel an uns iſt, unſere Schule zu einer Werkſtätte einer geſunden Weisheit und des guten Geſchmacks zu machen; wenn man endlich in jenen beyden Anzeigen dem Publicum die Verſprechung gethan, binnen Jahresfriſt, nach der Lage der Sachen und dem Zuſtande der Schule, die würklichen Beweiſe von der Möglichkeit des entworfenen Schulplans in einer öffentlichen Prüfung zu geben: ſo iſt es jetzt Pflicht und zugleich ein Theil der Abſicht dieſer Schrift, jeden patriotiſchen Kenner, jeden wohldenkenden Mann, dem das Wohl und die Glückſeligkeit ſeiner Mitmenſchen niemals gleichgültig ſeyn kann, alle Eltern, die bisher ihre Kinder uns anvertrauet haben, zu Zeugen und Richtern bey dieſer öffentlichen Prüfung, die vier Tage hintereinander, Mittwoch, Donnerſtag, Freytag und Sonnabend, jeden Vormittag von 9 bis 12 Uhr angeſtellet werden wird, aufzufordern, und ſie zu bitten, dabey zu der beſtimmten Stunde zu erſcheinen, damit weniger Hinderung vorfalle, und nach ganzer Prüfung deſſen, was vorgetragen worden iſt, unpartheyiſch geurtheilt werden könne, ob das geleiſtet worden ſey, was man hat leiſten ſollen und nach vorher berührten Umſtänden hat können, und ob man in der Folge den Plan auszuführen vermögend ſey. Wir beſcheiden uns gerne damit, daß man nur einſehen möge, daß wir wenigſtens einen nicht unglücklichen Anfang, der denn doch immer das ſchwerſte, wie in allen Dingen, ſo auch gewiß in der Erziehung iſt, gemacht haben. Man kann dem Marmor nicht eher ſeine Politur geben, als bis man die rauheſten und ungeſchickteſten Stücke abgehauen hat. Wir fanden Hinderniſſe, die uns zum Theil abſchrecken konnten, und wenn ſie fortwähren

Digitized by Google

ſollten, wirklich furchtſam machen, die einmal nicht unglücklich angefangene Laufbahn mit Glück und wahrem Beyfalle zu vollenden. Eine der vornehmſten ſolcher Hinderniſſe iſt, daß man unſere Zöglinge mitten auf dem Wege zum Ziele, und ehe ſie noch die Hälfte von dem, was zu ihrer Ausbildung gehört, wiſſen, ehe noch die guten Grundſätze tief genug haben Wurzel ſchlagen können, hinwegnimmt, und uns dadurch in die Verlegenheit eines Künſtlers ſezt, wenn ihm ſeine Maſchine, an der er mit aller Mühe bisher gearbeitet hat, um ſie in den Stand zu ſetzen, alle gewünſchte und erwartete Wirkung thun zu können, wenn dieſem vor der Vollendung, und ehe er noch alle Triebräder angebracht hat, ſeine Maſchine genommen wird — Wer ſieht nicht des widrige Verhalten, um ſich nicht härter auszudrücken, davon ein? Wir ſind übrigens ſehr geneigt, jedes Kenners und Freundes der Schule Urtheile anzuhören, und ſeine Anmerkungen, wo ſie anwendbar ſind, zur Verbeſſerung unſeres Inſtituts anzuwenden. Ueberhaupt iſt es unſere einzige Abſicht, alles der Vollkommenheit, ſo weit menſchliche Dinge es erlauben, näher zu bringen. Man hat deswegen in unſerer Schule hin und wieder Verbeſſerungen ſeit der Zeit, daß jene Nachrichten dem Publico mitgetheilt worden ſind, gemacht. Man hat z. B. noch einen franzöſiſchen Sprachmeiſter angenommen, der wöchentlich vier Stunden die Schüler bloß im Sprechen übt, ſeine Stunden allein zu Converſationsſtunden einrichtet, und ſich dazu auch gehörig vorbereitet, damit die Jugend nicht ein bloßes leeres Geſchwätz höre. Er erzählt, er läßt erzählen, und unterhält bald auf dieſe bald auf jene Weiſe, ſeine jungen und muntern Geſellſchafter. Ferner wird jetzt eine eigne deutſche Claſſe den Ruſſen zu lieb, die noch gar nichts deutſch verſtehen, angelegt. In dieſer ſollen ſie durch einen geſchickten und in beyden Sprachen gleich ſtarken Mann ſinnlich, etwa durch Hülfe Baſedowſcher Tafeln, in denjenigen Stunden, wo die Bibel geleſen und Religion gelehrt wird, die deutſche Sprache, und eben vermittelſt dieſer Tafeln auch manche gute, angenehme und ihrer Faſſungskraft angemeſſene Kenntniſſe lernen. In den übrigen Stunden, wo das Rechnen, Schreiben, das Franzöſiſche u. ſ. w. gelehrt wird, ſind ſie wieder mit ihrer Claſſe vereinigt. Dieß Verhalten wird uns jetzt um deſto mehr zur Pflicht, je mehr es ſcheint, daß unſer Inſtitut das Zutrauen von

Einheimiſchen und Fremden gewinnt, und ſchon erhabene und edelmüthige Gönner und Wohlthäter zugleich nennen kann. Se. Excellenz der Kaiſerliche Statthalter von Twer, Nowgorod und Pſkow, Herr von Sievers, hat jährlich eine Summe von 300 Rubel zur Unterſtützung des Inſtituts bereits ausgeſetzet. Auch fahren die edlen Männer der Freymaurergeſellſchaft fort, der Schule Wohlthaten zu erzeigen. Außer den zween Knaben, die dieſe würdige Geſellſchaft unterrichten läßt, giebt ſie jährlich noch 120 Rubel zum Beſten der Schule. Ein eben ſo rühmliches Beyſpiel hat die für unſere Anſtalt ſo gut geſinnte Bürgergeſellſchaft, wie ſchon in der letzten Nachricht angezeigt wurde, im vorigen Jahre gegeben. Und welchen Dank verdient ein Mann nicht, deſſen Name itzt nicht genennet werden ſoll, von jedem Menſchenfreunde, von jedem, der das Gute zu lieben und zu ſchätzen weiß, wegen ſeiner edlen und wohlthätigen Geſinnungen! Dieſer edle rechtſchaffene Mann hat jährlich 360 Rubel zur Erziehung armer Waiſen beſtimmet, und dieſe Summe bey dem Kirchenconvent niedergelegt. Eben ſo verdient in aller Hinſicht der ſchöne und edelmüthige Entſchluß einiger vornehmen Ruſſen öffentlich bekannt zu werden. Kann man es ohne Rührung leſen? Zwo von ganz verarmten aber honnetten Eltern hinterlaſſene Töchter, dieſe ohne Stütze, ohne Zuflucht, mit allen Menſchen unbekannt, von allem verlaſſen — die nicht wußten, wo ſie ihren täglichen Unterhalt hernehmen ſollten, und ſchon ihrem zeitlichen Verderben ſo nahe waren, dieſe haben gute Herzen zum Mitleiden erweicht. Es wurde eine anſehnliche Summe zuſammengebracht, und der wohllöbliche Kirchenconvent erſucht, für dieſes Geld dieſe beiden Demoiſelles in unſerm Inſtitut drey Jahre erziehen zu laſſen. Welch ein nachahmungswürdiges Beyſpiel für Begüterte, die vor ſo vielen Tauſenden das beneidenswerthe Glück haben, ihren armen und elenden Mitmenſchen helfen und wohlthun zu können!

„Anzeige der Lectionen, welche bey dem öffentlichen Examen in der St. Peters Schule vom 24. bis den 27. April jeden Vormittag von 9 bis 12 Uhr vorkamen.

Erſter Vormittag.

„Religion mit beyden Demoiſellenclaſſen. · Geſchichte mit

[1]) Graf Jakob von Sievers.

Prima, Secunda und Tertia. Trigonometrie mit Prima. Französisch und Englisch mit Prima und Secunda. Eine deutsche Rede, von den Uebeln in der Welt, und ob der Mensch darüber zu klagen Ursache habe.

Zweiter Vormittag.

„Religion mit Prima und Secunda, und die Vernunftlehre mit eben diesen Classen. Aus dem Fach der schönen Wissenschaften wurde mit Prima ein Stück aus einem Dichter erklärt, mit Secunda eine Fabel, und mit Tertia wurden einige Theile aus der deutschen Grammatik durchgegangen. Französisch mit der ersten Demoiselleneclasse. Geographie mit allen vier Classen, und Latein mit Prima, Secunda und Tertia. Eine Französische Rede, wie nothwendig, aber auch wie schwer die Menschenkenntniß sey.

Dritter Vormittag.

„Religion mit Tertia und Quarta. Geometrie mit Secunda und Arithmetik mit Tertia. Geschichte und Geographie mit beyden Demoiselleneclassen. Eine Russische Rede, über die gleich würdigen und erhabenen Absichten der Natur bey den kleinen wie bey den großen Gegenständen derselben.

Vierter Vormittag.

Französisch mit der zweiten Demoiselleneclasse. Französisch mit Tertia und Quarta. Rechnen mit Quarta. Rechnen mit beiden Demoiselleneclassen. Eine Lateinische Abschiedsrede, von den guten Eigenschaften und Vorzügen der Russen vor andern Nationen Europens. Endlich war den Nachmittag noch Tanzclasse.

„An diesen verschiedenen Vormittagen wurden Proben von deutschen, russischen, lateinischen und französischen Uebersetzungen, auch eigene Ausarbeitungen, z. E. Briefe, Erzählungen, Beschreibungen, Auszüge, kurz entworfene Pläne u. s. w., ferner die Zeichnungen nebst den Handarbeiten der Demoiselleneclasse vorgezeigt.

„Anmerkung. Eine Unpäßlichkeit verhinderte Se. Hochehrwürden, den Herrn Archimandriten, unsre Schüler russischer Nation in ihrer Glaubenslehre zu examiniren. Eben so konnte auch der russische Lehrer Krankheit halber bey dieser öffentlichen Prüfung nicht erscheinen.

Digitized

III. Die deutsche Hauptschule.

Peter der Große hatte neben den umfassenden Reformen, welche er in allen Zweigen der Verwaltung vornehmen mußte, um sein Reich in die Zahl der europäischen Nationen einzureihen, immer noch Zeit gefunden, um sich, so weit er und seine mit Ausnahme Ostermanns freilich ganz militairische Umgebung es verstanden, mit den Bildungsanstalten für sein Volk zu beschäftigen. Den geistlichen Stand, den er mit Recht als den ersten und natürlichsten Träger der Bildung in seinem Reiche ansah, suchte er durch Verbesserung der geistlichen Schulen zu heben. Dem Adel und den höheren Ständen wies er als Bildungsanstalten die Militairschulen, besonders die Seeakademie, an; für die niedern freien Volksstände befahl er in allen Provinzen und Städten Elementarschulen zu errichten. Doch blieb es in Bezug auf die letzteren wohl meistens bei dem bloßen Befehl. Da die Abneigung gegen die europäische Bildung bei allen Ständen gleich groß war, mußte er freilich Zwang anwenden und befahl, daß ein Edelmann, der nicht lesen und schreiben und wenigstens eine fremde Sprache verstehen könnte, seines Erbrechts verlustig gehen solle, so wie daß ein Beamtensohn, der nicht lesen und schreiben könne, nicht heirathen dürfe. Am Ende seines Lebens schritt er, eingedenk des von Leibnitz ihm ertheilten Rathes, zur Bildung einer Akademie, welche Rathgeberin der Regierung in wissenschaftlichen Fragen, Vermittlerin der europäischen Cultur nach Rußland sein sollte. Der Entwurf zur Akademie war vollendet, als Peter der Große 1725 starb. Daher war es seiner Nachfolgerin, Catharina I., vorbehalten, dieselbe zu eröffnen. Um ihr mehr praktischen Werth zu geben, ward mit ihr das akademische Gymnasium verbunden, die erste Gelehrten-Schule, welche es im eigentlichen Rußland gab. Unter Peters nächsten Nachfolgern und Nachfolgerinnen geschah für

Digitized by Google

die Bildungsanstalten äußerst wenig, ja die schon vorhandenen geriethen während der Regentschaft Biron's aus Mangel an Unterstützung und Aufsicht wieder in Verfall. Unter der Regierung der Kaiserin Elisabeth wurde die Universität Moskau und 2 Gymnasien errichtet und die Akademie der Künste abgetheilt; weniger geschah für die übrigen russischen Schulen und selbst für die Akademie.

Erst der Kaiserin Catharina II. war es vorbehalten, wie in politischen Angelegenheiten, so auch in der Bildung des russischen Volkes das Werk Peters des Großen fortzusetzen, und es vergeht fast kein Jahr der langen und erfolgreichen Regierung dieser erhabenen Herrscherin, in welchem wir nicht irgend eine Maßregel finden, welche sie ergreift, um die Bildung ihres Volks zu fördern, und aus welcher wir, wenn der Erfolg auch oft ein geringer ist, doch die Absicht der Kaiserin in dieser Hinsicht ersehen. Als sie von der Krönung aus Moskau nach Petersburg zurückkehrte, hörte sie mit Erstaunen von der großen Schule, welche plötzlich, ohne namhafte Summen, bei der deutschen Peterskirche entstanden sei, und um sich näher darüber zu unterrichten, befahl sie dem Geh. Rath Betzkoi, der in allem, was sich auf Wissenschaft und Kunst bezog, ihr besonderes Vertrauen genoß, mit dem Pastor Büsching über diese Sache zu sprechen. Büsching erklärte ihm den Ursprung der Schule und hob besonders hervor, welchen Nutzen sie für Rußland haben könne. „Doch, fuhr er fort, muß man nicht bei einer einzigen Schule stehen bleiben, sondern in allen beträchtlichen Städten und in allen Provinzen des Reichs müssen dergleichen angelegt werden. Der Nutzen davon wird sich freilich nicht sogleich, sondern erst in 10 — 20 Jahren, zum Theil noch später zeigen." Nach einigen Tagen erzählte Betzkoi dem Pastor Büsching schon, daß nicht bloß die Kaiserin von der Wahrheit seiner Ansichten überzeugt sei, sondern er auch ihr schon einen, freilich noch nicht ausgearbeiteten, Plan zu Provinzialschulen vorgelegt habe, welche Ausländer, als Deutsche, Engländer, Franzosen zu Lehrern bekommen sollten. „Nein, antwortete Büsching, auf Ausländer muß man nicht rechnen, wenigstens nicht viel. Denn wenn gleich für Petersburg und Moskau genug geschickte Ausländer erlangt werden können, so werden sie doch keine Lust haben, in die Provinzen zu gehen, woselbst ihnen der Unterschied der Sprache, der Lebensart und sonstige Verhältnisse zu viele Schwierigkeit und Bedenklichkeit machen wird. Die Lehrer und Erzieher der Nation müssen aus derselben sein." Es liege nun wohl eine große Schwierig-

Digitized by Google

keit darin, eine hinlängliche Anzahl von Lehrern für so viele Schulen zu bilden, da dieselben natürlich die Volkssprache reden müßten und es sehr gut sei, wenn sie bei dem großen Einfluß der Geistlichkeit auch der Landeskirche angehörten. Ein solches Ziel aber ließe sich nach seiner Meinung erreichen, wenn man einige gute Schulen zur Bildung von Lehrern in den Residenzen anlege, die besten Köpfe aus den bischöflichen Seminarien aussuche und sie zu ihrer Ausbildung eine Zeitlang in fremde Länder schickte. In diesen wenigen Worten Büschings liegt schon die ganze Idee der weit später in Oesterreich entstandenen und von da nach Rußland verpflanzten Normalschulen. Die Bildung müsse ihren ersten Grund im eigentlichen Volke haben und von da weiter nach oben steigen. Die Lehrer des Volkes müßten Nationale sein und im Lande selbst gebildet werden, nur einige vorzüglich Begabte könne man ins Ausland schicken, um durch Vergleichung mit den fremden Verhältnissen die eignen Schulen zu verbessern. Daher sagt auch Reimers später, daß die 1782 zur Einführung der Normalmethode ernannte Schulcommission nur den Plan ausführe, welchen Büsching gewissermaßen angegeben habe.

Jahre aber entschwanden, ehe es dazu kam, daß Schulen für die niedern Stände des russischen Volks geschaffen wurden. Mit andern großartigen Reformen in ihrem unermeßlichen Reiche, mit der Ausführung ihrer politischen Pläne beschäftigt, verlor die Kaiserin das Schulwesen freilich nicht ganz aus den Augen, aber was geschah, war nur zum Nutzen der höheren Stände, wie z. B. die Gründung des Catharinenstiftes, die Erweiterung und Verbesserung der Militairanstalten. Auch hier wurden oft große Summen ohne Erfolg ausgegeben, weil es an tüchtigen, sachkundigen Männern an der Spitze fehlte. „Die Pläne waren gut, sagt Schlözer, der als Augenzeuge spricht [1]), aber die Ausführung der Pläne ward durch Gunst und Zufall oft Leuten anvertraut, die ganz unbrauchbar sind. Franzosen z. B., wovon der eine als Barbier, der andere als Marqueur auf einem Billard in Petersburg bekannt waren, wurden Unteraufseher dieser Aufklärungsanstalten, die für das russische Reich neue Generationen schaffen sollten. Diese Unterbehörden schickten hiervon rauschende Berichte ins Ausland, deutsche, holländische und französische unwissende oder wohl gar bezahlte Zeitungsschreiber ließen solche unter Posaunenschall drucken, und hundert andere Schriftsteller tön-

[1]) Schlözer, Staats-Anz. Bd. III. p. 237.

Digitized by Google

ten nach und trugen solche Windbeuteleien sogar in Compendia ein. „Alles dieses bezieht sich nur auf einige höhere Lehranstalten in der Residenz, russische Volksschulen gab es selbst in den Hauptstädten bis 1780 nicht.

Weit besser allerdings war das Schulwesen bei den Unterthanen der Kaiserin, die sich zur protestantischen Kirche bekannten und nicht zum slavischen Stamme gehörten. Hier gab es nicht bloß gute Gymnasien, sondern auch eigentliche Volksschulen für den deutschen und schwedischen Bürgerstand in den Städten. Die folgenden Nachrichten sind aus den Berichten genommen, welche von den Provincialbehörden 1785 an die Petrischule gegeben wurden, als dieselbe Normalschule war, und welche sich in unserm Schularchiv befinden. Ich habe dieselben, um eine Uebersicht über die fremden Schulen im russischen Reich zu geben, so viel als möglich zusammengedrängt, während die Berichte sehr weitläuftig sind.

Das Gouvernement Wiburg, so weit es durch den Nystädter Frieden an Rußland abgetreten war, hatte unter den Drangsalen des Krieges so furchtbar gelitten, daß es fast einer Wüstenei glich und Jahre dazu gehörten, bis sich wieder Einwohner sammelten. Das alte berühmte, von der Königin Christine gestiftete, Wiburgsche Gymnasium, welches schwedische Cultur weit über die Grenzen Finnlands hinaus bis an die Newa und nach Ingermannland verbreitet hatte, war nach Eroberung der Stadt von den Schweden nach Borgo verlegt, und mehr als ein Viertel-Jahrhundert verging, ehe auch nur irgend eine Schule wieder ins Leben gerufen werden konnte. Der Friede von Abo 1743 erweiterte die Grenzen des Gouvernements durch Friedrichshamm, Wilmanstrand und Nyslott. Zum Glück für dasselbe stand unmittelbar nach diesem zweiten Kriege mit Schweden ein Mann an der Spitze desselben, der nicht bloß Sinn für Bildung, sondern auch ein Herz für seine Kirche und die Erhaltung derselben unter den finnischen Landbewohnern hatte. Es ist dies der Gen.-Lieut. v. Campenhausen. Dieser gründete unmittelbar nach dem Frieden von Abo die Cathedralschule in Wiburg, wo 7 Lehrer in 5 Classen unterrichteten, und welche den besondern Zweck hatte, zum Studium der Theologie vorzubereiten, um das Gouvernement und die finnischen Pfarren Ingermannlands mit einheimischen Predigern zu versehen. Eine Trivialschule mit 4 Lehrern entstand durch ihn in Friedrichshamm, in welcher auch die Anfangsgründe des Lateinischen, der Geschichte, Geographie und Mathematik gelehrt wurden. Ein-

Digitized by Google

fache Stadtschulen, wo Knaben und Mädchen neben einander saßen, entstanden in Wilmanstrand, Nyslott und Kerholm. In allen diesen Schulen war die schwedische Sprache die herrschende. Der Friede von Nystädt hatte in seinem 10., der von Abo in seinem 8. Artikel erlaubt, daß eine Kirchspiels- oder Gemeindeschule bei jeder protest. Kirche angelegt werden dürfe, in welcher die Kinder im Lesen und in der Religion unterrichtet würden. Gen. Campenhausen machte den Anfang mit der Errichtung solcher Schulen; 1781 gab es keine protestantische Kirche im russischen Finnland ohne Schule. Natürlich war in diesen Landschulen die finnische Sprache die herrschende.

Während die Städte von Esthland und Livland nicht bloß unter der schwedischen sondern auch unter der russischen Herrschaft ihren deutschen Charakter behauptet haben, ist dieß in Ingermannland bloß der Stadt Narwa gelungen. Narwa hatte deßhalb eine deutsche Schule von 4 Classen, in deren oberster auch die griechische und lateinische Sprache gelehrt wurde. In den eigentlichen Ostseeprovinzen hatten die kleinen Städte Weißenstein, Wesenberg, Hapsal, Wenden, Wolmar, Lemsal, Walk, Werro, Fellin und Arensburg deutsche Bürgerschulen. Die Lehrer waren nicht selten Candidaten und bereiteten dann auch wohl die Kinder der wohlhabendern Einwohner zu höheren Lehranstalten vor. Knaben und Mädchen waren in diesen Schulen nicht getrennt. Höhere Schulen hatten in den Ostseeprovinzen die Städte Reval, Riga, Pernau und Dorpat. Besondere Mädchen- oder Jungfernschulen hatten Reval, Pernau und Dorpat. Die 4 größeren Städte hatten auch besondere Schulen für die Letten und Esthen, welche in den Vorstädten als Arbeiter wohnten. Merkwürdig ist der Unterricht in der russischen Sprache, welcher durchgehends von ehemaligen Militairs ertheilt wird. Die russ. Sprache gehört nirgends zum Cursus, sondern wird meistens als Privatunterricht neben dem Cursus in der Schule oder auch in besondern russischen Privatschulen gelehrt. Die Zahl der Kinder, welche russisch lernen, ist äußerst gering.

Von sehr ungleichmäßiger Art waren die Schulverhältnisse in St. Petersburg. Unter den fremden Gemeinden hatten außer der Petrikirche nur noch die Annenkirche und die Catharinenkirche Gemeindeschulen errichtet, welche nicht nur von Kindern aus der Gemeinde selbst, sondern auch von fremden, selbst russischen Kindern besucht wurden. Beide waren als einfache Kirchenschulen, eben so

Digitized by Google

wie die unſrige, bald nach der Stiftung der Gemeinde entſtanden. Die Annenſchule, welche damals unter dem Rector Reim ſtand, hatte ſich nach der Anregung, welche Büſching gegeben, ſehr gehoben, ſie ſtand ungefähr auf demſelben Punkte, welche die Petriſchule zur Zeit des Rectors Lütke eingenommen hatte. Mädchen und Knaben waren durcheinander in den drei Claſſen, in denen 14 Mädchen und 59 Knaben von 5 ordentlichen Lehrern, außer dem Tanz- und Zeichenlehrer, unterrichtet wurden. Die Catharinenſchule ſtand ungefähr auf demſelben Standpunkte, aber ſie war bei der Armuth der Gemeinde in ihrem Umfange weit beſchränkter. Eine 1779 herausgegebene Nachricht giebt Aufſchlüſſe über den innern Zuſtand derſelben; beſonders und mit Recht wird hervorgehoben, daß ſie ſich durch den Religionsunterricht auszeichne, „den man von manchen hieſigen Erziehungsanſtalten (Penſionen) ganz ausgeſchloſſen ſieht.“ Später wird von ihr geſagt, daß ſie ſich ſehr gehoben und die Zahl ihrer Schüler ſich gemehrt habe, doch ſaßen zur Zeit unſeres Berichtes in der obern Claſſe nur 3 Knaben und 2 Mädchen, in der untern Claſſe 14 Knaben. Die Schule hatte 2 Lehrer, den Rector und Hülfsprediger Peterſen, einen ſehr tüchtigen Mann, dem man bei ſeiner Ankunft 1783 ſogar eine Predigerſtelle an der Petrikirche unter der Hand angeboten hatte, und den Schreib- und Rechenmeiſter Heinrichſen, den die Petriſchule wegen ſeiner Untüchtigkeit entlaſſen hatte. Franzöſiſch war nicht in den Curſus aufgenommen; ein beſonderer Lehrer gab darin Privatſtunden.

Der Reſidenz eigen ſind die Penſionen oder Privatſchulen, deren es 1785 nicht weniger als 27 gab, und welche aus dem Mangel guter öffentlicher Schulen ihr Daſein friſteten. Ein berühmter engliſcher Staatsmann ſagt, die Privatpenſionen ſeien mit wenigen Ausnahmen Schmarotzer, welche am Mark des Volkes ſögen, die beſten Kräfte verzehrten und doch wenig leiſteten. Die Wahrheit dieſes weit ſpäter ausgeſprochenen Satzes hat ſich wohl nie beſſer bewährt, als bei den St. Petersburgiſchen Penſionen des 18. Jahrh. Es war nicht auf wahre Bildung weder des Geiſtes noch des Herzens abgeſehen, denn die hatten die Penſionshalter nur in höchſt ſeltenen Fällen, und konnten wohl nicht geben, was ſie ſelbſt nicht hatten, ſondern der Zweck beſtand nur in einer äußern Politur; wo die Wirklichkeit fehlte, ſollte wenigſtens der Schein herrſchen. Daher die unendliche Menge von Gegenſtänden, in denen unterrichtet ward, ohne daß die Kinder einen einzigen gründlich er-

Digitized by Google

lernten, daher die unendliche Sorgfalt, welche auf Erlernen des Tanzen und alles dessen verwandt war, was zum guten Ton und zum gesellschaftlichen Benehmen gehörte, daher die unendliche Mühe, welche man sich gab, um die Kinder dahin zu bringen, daß sie geläufig Französisch plapperten, ohne darauf zu sehen, ob sie diese Sprache auch schreiben könnten. Es war damals überhaupt die Periode des Scheins, die Periode, in welcher jeder sich den äußern Schein von Bildung geben wollte, auch wenn er sie nicht besaß, die Zeit, wo jeder hochgestellte Mann es für eine Schande hielt, wenn er nicht eine Bibliothek classischer und seltener Werke besaß, welche in wohlverschlossenen Glasschränken in seinem Arbeitszimmer aufgestellt waren. Mancher wirklich Gelehrte mag seufzend zu diesen Schätzen emporgesehen haben; wenn es ihm aber einmal gelang, heimlich und verstohlen diese Schränke zu öffnen, so fand er nicht selten statt der literarischen Schätze alte Zeitungen in glänzendem Einband und mit dem erborgten Titel des kostbaren Werkes. Was Prof. Böber im J. 1778 von den Pensionen seiner Zeit sagt, haben wir schon oben gesehen. Weit mehr Einzelnheiten liefert uns unser Archiv.

Die Kinder, welche diese Pensionen besuchen, theils Pensionaire oder Halbpensionaire, theils Tagschüler, sowohl Deutsche als Russen, sind meistens in einer einzigen Classe versammelt, in welcher Mädchen und Knaben jeden Alters und von den verschiedenartigsten Kenntnissen nur durch einen Gang getrennt sitzen. Nahm eine Pension nur Kinder einerlei Geschlechts auf, oder theilte sie dieselben nach ihren Kenntnissen sogar in Classen ab, so war dieß eine große Seltenheit und gilt als eine bedeutende Empfehlung. Die meisten Pensionshalter, gewöhnlich Deutsche oder Franzosen, hatte den Lehrerstand nicht freiwillig oder aus Neigung ergriffen, gewöhnlich hatte der Drang der Umstände sie genöthigt, den Unterricht der Jugend als das letzte Mittel, ihr Dasein zu fristen, zu ergreifen. Unser Schularchiv enthält eine Menge Zeugnisse solcher Pensionshalter und ihrer Lehrer, welche in unserer Schule ihr Examen machen mußten. Mit Ausnahme der Religionslehrer, zu denen man, wenn überhaupt Religionsstunden gegeben wurden, meistens die Prediger der ärmeren Kirchen nahm, findet man selten einen Lehrer, der studirt hätte, die meisten haben früher schon einen oder mehrere Berufszweige getrieben, ehe sie zum Lehreramte ihre Zuflucht nahmen. So habe ich eine starke besuchte Pension gefunden, wo der Pensionshalter früher Buchhalter auf einer Glasfabrik, sein Gehülfe ein Barbiergesell aus

Digitized by Google

Leipzig war, der in Paris französisch gelernt hatte. Ein anderer Pensionshalter war anfangs Fechtmeister, sein Gehülfe Bäcker gewesen. Eine dritte Pension hielt, ohne Gehülfen und ohne Lehrer, ein 80jähriger Greis, der in seiner Jugend Lieutenant war, und in seinem 70. Jahre Lehrer wurde. Ein vierter Pensionshalter, Erhard aus Kopenhagen, hielt seit 7 Jahren eine Pension, setzte im Stundenverzeichniß wöchentlich 4 Stunden für Geographie und Geschichte an; es war aber in den 7 Jahren noch keine einzige Stunde in diesen Wissenschaften gegeben, weil er bis jetzt keinen Lehrer hatte finden können. Beim Examen in der deutschen Sprache sagte ebenderselbe, das Beiwort genügsam schreibe man mit einem großen Anfangsbuchstaben, weil es die Ruhe der Seele bedeute. Sein Gehülfe war ein Wagenmeister von der Post in Polozk. Ein fünfter Pensionshalter endlich ist der Sohn eines hiesigen Perrückenmachers, der, weil er lahm an beiden Füßen war, sich nur auf diese Weise sein Brod verdienen konnte, obgleich er selbst nichts verstand. Um von den Lehrern dieser Pensionsanstalten, zu denen man natürlich, wie auch jetzt noch sehr häufig, die billigsten als die besten nahm, nur ein Beispiel anzuführen, so legte man einem Lehrer der Geschichte im Examen die Frage vor, wie er seine Wissenschaft eintheile. Er nannte als Perioden: Schöpfung, Fluth, Moses, Saul, Zedekia, Christus; weiter sei er noch nie gekommen. Eine große Rolle spielten bei diesen Pensionen die Zeugnisse und Examina. Die Lehrer der Pensionen sind abhängig vom Pensionshalter, müssen sich daher nach dem leisesten Wink derselben richten, wenn sie ihre Stellen behalten wollen. Von einer Selbstständigkeit des Lehrerpersonals kann also natürlich nicht die Rede sein. Unsere Archive bewahren mit seltener Gewissenhaftigkeit die halbjährigen Zeugnisse über die Hunderte von Kindern auf, welche diese Pensionen besuchten. Unter ihnen Allen giebt es keinen schlechten Schüler, nur einen einzigen habe ich gefunden, der im Betragen „nicht ganz genügend" hatte; im Fleiß ist das geringste Zeugniß „gut", das vorwaltende aber „sehr gut". Zum Examen wurde, um den kleinsten Zeitraum anzugeben, wochenlang vorbereitet und zwar gewöhnlich dergestalt, daß das Kind seine Frage vollständig auswendig wußte; ja die Zeit liegt noch nicht so weit zurück, daß ältere Lehrer sich derselben nicht erinnern sollten, wo man die Kinder, um sie zu einem solchen Examen zu präpariren, sogar in das Examenszimmer brachte, damit das Kind durch keinen ihm fremden Ort oder Gegenstand vom Examen abgezogen würde und

Digitized by Google

etwa eine Frage unbeantwortet ließen. Und das Publikum fand und findet ſolche Examina vortrefflich! Mundus vult decipi.

Die Kaiſ. Oeffentl. Bibliothek bewahrt unter ihren Schätzen zwei Nachrichten von hieſigen, zu ihrer Zeit berühmten, Penſionen. Die eine iſt aus dem Jahre 1772 von Herrn Jean Theophile de Challes. Derſelbe rühmt ſich eine leichte, und die einzig richtige Methode beim Unterricht der Jugend anzuwenden, nämlich die, daß man ſtufenweiſe gehe und nicht Alles zugleich und durch einander lehre. Dieſe Methode ſei bei ihm die Frucht einer dreijährigen Erfahrung, denn ſo lange beſchäftige er ſich mit der Erziehung (früher ſcheint er Weinhändler geweſen zu ſein). Die Kinder beiderlei Geſchlechts lernen bei ihm die franzöſiſche, deutſche und ruſſiſche Sprache, die allgemeine Geſchichte, die Schreibkunſt, die Zeichenkunſt, die Rechenkunſt, die Erdmeßkunſt, die Mathematik, die Artillerie, die Fortification, die Naturlehre, die Fabel- oder Götterlehre, das Tanzen und die Muſik. Ueber dieſe benannten Wiſſenſchaften lernen die Demoiſellen noch nähen, brodiren, Spitzen machen, künſtliche Blumen von Seide und alle Art modiſchen Putz machen, desgleichen auch Haushaltungswiſſenſchaften, welche unentbehrlicher Weiſe nöthig ſind. Die zweite, gleichfalls franzöſiſche Penſion wird von Aug. Wizmann 1776 angezeigt, der einmal bei uns in der Petriſchule franzöſ. Lehrer werden wollte, dem man aber wegen ſeiner Trägheit und unerträglichen Grobheit und Frechheit am Ende der Probezeit anzeigte, daß er unbrauchbar ſei. Ob ſich gleich eine Menge Penſionen hieſelbſt befänden, ſo zeichne ſich die ſeinige doch vor allen andern aus, denn ſie ſei nach der Baſedowſchen Methode nach Art des Philanthropinums in Deſſau angelegt. Gelehrt würden die deutſche, ruſſiſche und franzöſiſche Sprache, und zwar die letztere in einer ſolchen Vollkommenheit, daß einige junge ruſſiſche Edelleute, die vor 4 Monaten noch nichts von dieſer Sprache verſtanden hätten, ſich jetzt ſchon ziemlich darin ausdrücken könnten. Außerdem könne man Unterricht im Engliſchen, Lateiniſchen und Italieniſchen haben. „Daß die Geſchichte nebſt der Erdbeſchreibung und den damit verbundenen Nebenwiſſenſchaften, der Chronologie, Genealogie, Heraldik, den Alterthümern u. ſ. w., und zwar deutſch und franzöſiſch, gleichfalls hinlänglich und fleißig getrieben werden, verſteht ſich von ſelbſt.“ Große Sorgfalt werde auf Logik und Geometrie verwandt. „Junge Leute von reiferem Alter erlernen die Grundſätze des guten Geſchmackes und wenden ſolche auf die beſten Muſter aus

Digitized by Google

der Rede- und Dichtkunst, Musik, Malerei, Bildhauer- und Baukunst an. Zum Vergnügen und zur Abwechselung werden die Zöglinge in der Musik, im Tanzen und Zeichnen unterrichtet; nachdem lernen sie das Medailliren und Münzcopiren; aus Wachs, Gyps, Hausblase und andern Dingen allerhand Körper, Früchte und Blumen zu verfertigen; die geometrischen und andern Körper aus Papier und Pappe zu machen. Ferner hat man bei diesem Institut die Einrichtung getroffen, daß herrschaftlicher Unterthanen (Leibeigener) Kinder gegen eine ganz mäßige Pension aufgenommen werden. Außer der französischen oder deutschen Sprache, dem Rechnen und Schreiben werden sie überhaupt alles lernen, was sie mit der Zeit zu geschickten Schreibern, Verwaltern, Amtleuten, Hausofficianten machen kann. Dieß macht bei denen, die ihre Kinder in diese Pension schicken, nicht viel mehr Kosten, weil sie zur Bedienung ihrer Kinder doch einen Menschen zu unterhalten pflegen."

Das Jahr 1780 macht einen Wendepunkt in der Geschichte des russischen Schulwesens. Damals wurden die neuen Verordnungen über die Verwaltung der Gouvernements in St. Petersburg eingeführt, und in Folge davon befahl die Kaiserin in jedem Stadttheil eine Elementarschule einzurichten, deren erste 6. April 1781 in der Nähe der Isaakskirche eröffnet wurde. Zum Gebrauch in derselben ließ sie ein Lehrbuch in der Akademie der Wissenschaften drucken. Dem Beispiel der Residenz folgten bald einige Gouvernementsstädte. Wenn auch dieser Anfang zu Volksschulen für das russische Volk schwach und unbedeutend war, so ward der ganzen Einrichtung doch bald durch den Wirkl. Staatsr. Aepinus eine weitere Ausdehnung gegeben.

Franz Ulrich Theodor Aepinus war 1724 zu Rostock geboren, und nachdem er eine Zeitlang an der Sternwarte in Berlin gedient hatte, 1757 als Professor der Naturlehre an die Kaiserl. Akademie nach St. Petersburg gekommen. Als Lehrer des Großfürsten Paul in dieser Wissenschaft hatte ihn die Kaiserin näher kennen gelernt, und sie ertheilte ihm den Befehl, einen Plan zur Errichtung russischer Nationalschulen zu entwerfen[1]).

Damals machte der deutsche Kaiser Joseph II., der mit Catharina II. und Friedrich II. zu den Hauptbeförderern des sogenannten Systems der Aufklärung gehörte, viel von seinen Reformen reden. Mit seinem gewöhnlichen Eifer hatte er sich auch mit der Verbesse-

[1]) Bernoulli Reisen Bd. IV p. 19. Bacmeister Russ. Bibl. Bd. IX p. 174.

rung des Schulwesens beschäftigt. Es war ihm, da er bei seinen Reformen immer sogleich Erfolge sehen wollte, hauptsächlich darum zu thun, in kürzester Zeit die größtmögliche Anzahl von Volksschulen zu errichten, welche theils als Landschulen in 2 Classen, theils als Stadtschulen in 3 Classen die einem jeden Menschen nöthige Bildung seinen Unterthanen geben sollten. Um aber den Begabteren Gelegenheit zu geben, sich weiter zu vervollkommnen, ohne gerade gelehrte Studien zu machen, und um die für die Land- und Stadtschulen nöthige Anzahl von Lehrern auszubilden, fügte er die Normalschule in 4 Classen als höchste Stufe der Volksschule hinzu, deren es in jeder Provinz wenigstens eine geben sollte. Da die Ungeduld des Kaisers nicht zuließ, daß man Jahre lang Vorbereitungen zu einer so weitläuftigen Unternehmung mache, um die nöthige Anzahl von Lehrern zu bilden, so mußte man viele, höchst nothdürftig vorbereitete Lehrkräfte in die Land- und Stadtschulen aufnehmen. Man suchte diesen Uebelstand dadurch zu verbessern, daß man allen Lehrern die Lehrbücher und die Lehrmethode auf das strengste vorschrieb. Die Lehrer sollten in den Normalschulen in der vorgeschriebenen Methode eingeübt, und es sollte durch strenge öffentliche Examina und Berichte darüber gewacht werden, daß sie die vorgeschriebene Methode auch wirklich befolgten.

Rußland und Oesterreich hatten manches Gemeinsame, zuerst, daß die größere Zahl der Einwohner in beiden Reichen zum slavischen Stamme gehörte und also eine nahe verwandte Sprache redete, dann daß die untern Volksclassen auf einer sehr niedrigen Stufe der Bildung standen. Deßhalb machte Aepinus die Kaiserin auf dies österreichische Normalsystem im Volksunterricht aufmerksam und schlug ihr vor, vom Kaiser Joseph II. so viele Lehrer slavischer Abkunft und griechischer Religion zu erbitten, als zu 3—4 Normalschulen hinreichend seien. Den Plan der österreichischen Normalschulen und die Gegenstände des Unterrichts könne man mit wenigen Ausnahmen, eben so wie die eingeführten Lehrbücher mit einigen Abänderungen annehmen. Die Hauptveränderung würde wohl sein, daß man statt der lateinischen Sprache, welche in Oesterreich als in einem durchaus katholischen Staate in der obersten Classe der Normalschule gelehrt würde, in Rußland eine der neuen Sprachen wähle. Da könne nur die Wahl zwischen der deutschen und französischen Sprache sein, welche von beiden man aber wähle, sei von großer Wichtigkeit. „Denn diejenige fremde Sprache, so in einer Nation am meisten ausgebreitet

Digitized by Google

ist, bringt durch eine natürliche Folge eine mehr ausgebreitete Lectüre in dieser Sprache hervor. Unvermeidlich geht aber beim Lesen etwas aus dem Charakter, den Gesinnungen und der Denkungsart des schreibenden Volkes in den Charakter des lehrenden über." Später wurde bestimmt, daß die Schüler diejenige neue Sprache lernen sollten, welche in der Nachbarschaft gesprochen wurde.

Die Kaiserin ging auf diese Vorschläge des Wirkl. Staatsr. Aepinus ein und erbat sich vom Kaiser Joseph den Prof. Fedor Jankowitsch von Mirlew, Director der Schulen im Temeswarer Banat, welcher die russische Sprache verstand und zur griechischen Kirche gehörte, um im russischen Dienst Nationalschulen nach Art der österreichischen Normalschulen zu errichten. Dieser kam 1782 in Petersburg an. Durch den Befehl vom 7. Sept. 1782 ward dann die Commission zur Errichtung öffentlicher Volksschulen[1]) ernannt, welche unmittelbar an die Kaiserin berichten sollte. Sie bestand anfangs aus 3 Mitgliedern, dem Geh. Rath Sawodowsky und den Wirkl. Staatsr. Pastuchow und Aepinus, zu denen 1784 noch der Wirkl. Staatsr. Chrapowitzky und der Staatsrath Creydemann hinzukamen. Sie ist die erste Behörde im russischen Reich, der die Sorge für den Unterricht als ausschließlicher Geschäftskreis angewiesen wurde. Die Commission sollte die Erfahrungen des Directors Jankowitsch benutzen, mit dessen Hülfe die Volksschulen errichten und die nöthigen Lehrbücher übersetzen lassen oder so verändern, daß sie für die hiesigen Verhältnisse paßten.

Die Commission erließ 1782 folgende Bekanntmachung, welche die vorläufigen Grundzüge der neuen Schuleinrichtung enthielt.

§ 1.

„Jeder Mensch wünscht glücklich zu werden und jeder hofft es zeitlich und ewig zu sein. Das letztere gewährt ihm die Religion, das erstere die Erfüllung der ihm von Gott auferlegten Pflichten und der Gesetze seines Landes.

„Hieraus folget, daß der Mensch einer Anleitung zur Religion, zur Kenntniß seiner Pflichten und zur Beobachtung der Landesgesetze, folglich einer Erziehung bedürfe.

„Da aber niemand sich selbst eine solche Erziehung geben kann, so muß er dazu von andern Hülfe erhalten.

„Zwar ist es die natürliche Pflicht der Eltern, ihre Kinder zu

[1]) 1799 hörte die Benennung Volksschulen auf.

erziehen, es sind aber nur wenige Eltern dazu im Stande, weil es einigen hiezu an hinlänglicher Aufklärung mangelt, andere durch ihre Berufsgeschäfte gehindert werden, manche andere aber der nothwendigen Mittel dazu beraubt sind. Aus dieser Ursache gebührt dem Staat dafür zu sorgen, wie die Erziehung beschaffen sein soll, damit sie dem Wohl jedes einzelnen Menschen und des gemeinen Wesens entspreche und nicht anstatt Nutzen Schaden bringe. Denn wie ein Künstler durch seine Bearbeitung aus einem Stück Holz eine gute oder schlechte Sache machen kann, so kann auch die Erziehung den Neigungen zarter Kinder jede Bildung geben, und sie entweder zu guten oder schlechten Bürgern des Staates machen.

„Da aber von der guten Erziehung und Anführung jedes Bürgers in seiner ersten Jugend dessen künftige Neigungen und Handlungen, ja seine zeitliche und ewige Glückseligkeit abhängen, so ist der Staat verbunden, ohne Ausnahme jedem Bürger eine gute Erziehung zu verschaffen; denn nicht der Ort der Geburt, welcher von dem Willen des Schicksals abhängt, sondern die Wohlthat der Erziehung verbindet die Bürger des Staates zur Dankbarkeit gegen ihr Vaterland.

„Diesem zufolge haben Ihro Kais. Maj., welche das Wohl ihrer Unterthanen jederzeit innigst zu Herzen nehmen, aus Kais. Milde und Menschenliebe in ihrem Reiche viele Anstalten zur Erziehung der Jugend und deren Ausbildung in Wissenschaften und Künsten errichtet; da Sie aber diese wohlthätige Fürsorge über alle Stände des Volks auszubreiten gesonnen sind, so haben Sie gegenwärtig verordnet, öffentliche Volksschulen zu errichten, welche diesen Namen daher erhalten, weil in selbigen jedem Unterthan des Staats eine, seinem Stande gemäße, Erziehung gegeben werden soll.

§ 2.

„Diese Schulen werden in niedere, mittlere und Hauptschulen eingetheilt.

„A. Die niederen Schulen bestehen aus zwei Classen. In selbigen wird Unterricht gegeben in 1) Buchstaben kennen. 2) Buchstabiren. 3) Lesen a) im ABC Buch. b) im Katechismus. c) in einem besondern Lesebuch[1]). d) der Sittenlehre für Kinder[2]). 4) Schreiben. 5) Rechnen. 6) Rechtschreibung.

---

[1]) Von den Pflichten des Menschen und des Bürgers.

[2]) Regeln für Schüler. In 3 Abtheilungen 1) wie sich der Schüler gegen Gott, sowohl in als außer der Kirche zu betragen habe. 2) wie der Schüler sich

B. In den mittlern Schulen, welche aus 3 Classen bestehen, wird Folgendes gelehrt. In der ersten und zweiten Classe eben dasselbe, was in den niedern Schulen gelehrt wird. In der dritten Classe 1) der größere Katechismus. 2) Biblische Geschichte. 3) Christliche Sittenlehre. 4) Die Evangelien mit ihrer Erklärung. 5) Fortsetzung im Lesen in dem besondern Lesebuch. 6) Fortsetzung der Anleitung zum Schönschreiben. 7) Auswendig schreiben. 8) Fortsetzung des Unterrichts im Rechnen. 9) Sprachlehre. 10) Kurzer Begriff der Geschichte. 11) Kurzer Begriff der Erdbeschreibung[1]).

C. In den Hauptschulen wird gelehrt. In der ersten und zweiten Classe eben das, was in den niedern Schulen gelehrt wird. In der dritten Classe eben das, was in den mittlern Schulen gelehrt wird. In der vierten Classe im Laufe von 2 Jahren. 1) Fortgesetzter Unterricht im Schönschreiben. 2) Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen. 3) Rechnen. 4) Geometrie. 5) Architectur. 6) Mechanik. 7) Physik. 8) Naturgeschichte. 9) Erdbeschreibung. 10) Geschichte. 11) Zeichnen. 12) Fremde Sprachen. 13) Fortsetzung des Unterrichts im Christenthum mit Beweisen aus der heil. Schrift.

§ 3.

„Der Ort, wie vorgedachte Dinge gelehrt werden sollen, besteht in einer durch Erfahrung geprüften Methode, nach welcher die Kinder unter Anführung geschickter Lehrer die vorgetragenen Sachen nicht nur leicht und geschwind behalten, sondern auch deutlich verstehen und begreifen lernen. Die Sachen selbst sind solche, die ein Jüngling, wenn er die Schule verläßt, in seinem bürgerlichen Leben zu seinem Nutzen anwenden und gebrauchen kann[2])."

---

zu betragen habe, wenn er in die Schule kommt, wenn er in der Schule ist, wenn er aus der Schule geht. 3) wie der Schüler sich außer der Kirche und der Schule zu betragen habe.

[1]) Die niedern und die mittlern Schulen haben einen einjährigen Cursus.

[2]) Die Methode ist in dem Buche „Anweisung für die Lehrer der ersten und zweiten Classe der Volksschulen des russischen Reichs" enthalten. Dieses zerfällt in 4 Theile. a) Von der Lehrart. In 6 Capiteln handelt dieser Abschnitt von dem gemeinschaftlichen Unterricht überhaupt, von dem gemeinschaftlichen Lesen, vom Auswendiglernen durch Anfangsbuchstaben, von den Tabellen, vom Fragen, vom Unterricht beim Mangel an Büchern. b) Von den Gegenständen des Unterrichts. In 8 Capiteln handelt dieser Abschnitt von der Buchstabenkenntniß, von den Sylben, von dem Lesen einzelner Schüler und dem Gebrauche der verordneten Bücher, vom Schreiben, vom Rechnen. c) Von dem Amte, den Eigenschaften und der Aufführung eines Lehrers. d) Von der Schulordnung. Alle körperlichen Strafen sind

§ 4.

Enthält die Lehrbücher [1]).

§ 5.

Die Zeit des Unterrichts wird in 2 Halbjahre abgetheilt, nämlich das Winter- und das Sommerhalbjahr. Das erste fängt mit dem 1. Nov. an und endigt sich vor Ostern, das zweite fängt mit der ersten Woche nach Ostern an und endigt sich mit dem Monat Oktober. Die Lehrstunden sind im Winter 8—11, 1—4; im Sommer 7—10, 2—5. Die Schüler werden beim Anfang jedes halben Jahres angenommen und eingeschrieben; die sich zu einer andern Zeit melden, werden bis zum Anfang des nächsten halben Jahres zurückgewiesen, damit man nicht wegen eines oder zweier Schüler den Unterricht von Neuem anzufangen verbunden sei.

§ 6.

„Damit das Publicum, besonders aber die Eltern der Kinder, die in den Volksschulen unterrichtet werden, selbst sehen und erfahren können, ob die Schüler im verflossenen halben Jahr in ihren Kenntnissen zugenommen haben, wie auch um sich von der Geschicklichkeit, dem Fleiß und Eifer der Lehrer zu versichern, soll beim Ende jedes halben Schuljahres eine öffentliche Prüfung veranstaltet werden, wovon das Publicum zu seiner Zeit benachrichtigt werden wird."

Nach diesen Grundsätzen wurde 1783 die Schule im 1sten Stadttheil unweit der Isaakskirche in die erste niedere Volksschule umgewandelt. Mit der Zeit aber machte die Commission, der man große

verboten. „Da in diesen wohleingerichteten Schulen vorausgesetzt wird, daß die Lehrer während des Unterrichts ununterbrochen bei den Kindern seien, auf sie Acht haben und ihre Aufmerksamkeit beständig mit irgend einer Beschäftigung unterhalten, so kann man sich fast nicht einmal vorstellen, daß die Kinder bei einer solchen Anordnung in der Schule so etwas begehen könnten, das eine körperliche Strafe verdiente. Und wenn sie sich auch so sehr vergehen, so muß selbiges doch mehr der Nachlässigkeit und Unachtsamkeit der Lehrer, als der schlechten Aufführung der Schüler zur Last gelegt werden." Solche Grundsätze sprach man offen vor Schülern aus, deren Eltern dem größeren Theile nach zu den ungebildetsten und rohesten Volksständen gehörten! — Die Methode in den oberen Classen ist für jede Wissenschaft in den Vorreden der einzelnen Handbücher enthalten. — Aeltere Lehrer werden sich gewiß noch mancher Ueberreste dieser Methode erinnern, z. B. des allgemeinen Lesens, des Hineinzwängens grammatischer Regeln und Ausnahmen in Verse und des Hersingens derselben, der ganz mechanischen und gedankenlosen Behandlung der deutschen Grammatik in Fragen und Antworten u. s. w.

[1]) Einige Lehrbücher sind theils mit Fragen, theils ohne Fragen. Die ersteren sind für die Lehrer, die letzteren für die Schüler.

igitized by Google

Thätigkeit und Arbeitsamkeit nicht absprechen kann, bedeutende Erfahrungen. Daher ward Manches in dem ursprünglichen Plane geändert, den nationalen Verhältnissen angepaßt oder verbessert, so daß die 1786 beendigte und am 5. Aug. 1786 von der Kaiserin bestätigte und demnächst als Gesetz bekannt gemachte Ordnung für die Volksschulen im russischen Reiche viele von der ersten Bekanntmachung abweichende Bestimmungen enthält.

Der Zweck der Normaleinrichtung, mit den der Zahl nach geringen und nur in seltenen Fällen einigermaßen ausgebildeten Lehrkräften eine möglichst große Anzahl von Schülern zu unterrichten, war in Rußland wohl noch viel schwieriger zu erreichen als in Oesterreich. Daß bei einer solchen Methode der Unterricht die anregende Frische verlor, daß er steif und leblos wurde und oft in mechanisches, gedankenloses Herplappern von Sätzen und unverstandenen Formeln ausartete, war höchst natürlich, besonders bei einem mittelmäßigen Lehrer. Daher wurden gleichzeitig und später, vorzüglich aus dem protestantischen Deutschland, oft harte und theilweise ungerechte Urtheile über die Normalform gefällt. Allein man muß die eigenthümlichen Verhältnisse der Länder bedenken, in denen sie eingeführt war. Es gab keine Seminarien, welche allmälig eine größere Anzahl von Volksschullehrern hätten bilden können; Fremde waren durch die Unkenntniß der Landessprache ausgeschlossen, und doch sollte in wenigen Jahren eine große Anzahl von Schulen errichtet und mit Lehrern versehen werden. Da mußte man allerdings denn in den meisten Fällen mit mangelhafter Bildung vorlieb nehmen. „Gesetzt auch, sagt der damals in Petersburg anwesende Hupel in seinen nordischen Miscellaneen, die Normalmethode wäre nicht die vorzüglichste, so ist sie doch sehr schicklich, um Volkslehrer im Reiche anzuziehen; überhaupt aber hat man dadurch keine bessere Methode verdrängt. Unterricht, er geschehe nach welcher Lehrform er immer wolle, ist an Orten, wo es bisher ganz daran gefehlt hat, unendlich viel werth[1]).“ Wenn man anfangs in Petersburg den Nutzen der Normalmethode übertrieb, wenn man alles, selbst Musik, nach den Grundsätzen derselben lehren wollte, so sind solche Ueberschwänglichkeiten bald von selbst weggefallen.

Diese für die schon entstandenen oder noch zu schaffenden russischen Volksschulen angenommene Normalmethode wollte die Kaiserin nun auch bei den deutschen Schulen in ihrem Reiche einführen. Sie

[1]) Hupel Nord. Misc. 13te und 14te St. 1787 p. 180.

Digitized by Google

that dies durch folgenden Ukas, durch welchen sie die Petri-Schule zur deutschen Normal- oder Hauptschule erhob.

„Es ist unserm Senate bekannt, daß Wir, sobald Wir beschlossen hatten, in allen Gegenden unsers Reichs Volksschulen anzulegen, deshalb unter unserer eigenen Aufsicht eine besondere Commission errichteten, die nicht allein den Plan des daselbst nöthigen Unterrichts machen, sondern auch die Lehrmethode entwerfen und die erforderlichen Schulbücher herausgeben sollte, damit darin die vollkommenste Gleichförmigkeit beobachtet und die Auswahl der bequemsten Mittel getroffen würde. Genannte Commission hat ihre Arbeit bisher mit gutem Erfolge fortgesetzt und ist nun so weit gekommen, daß sie wirklich schon einige russische Volksschulen nebst der Hauptschule gegründet hat. Da es aber unter den Provinzen, die unserm Scepter unterworfen sind, auch solche giebt, unter deren Bewohnern die deutsche Sprache gebräuchlich ist, so haben Wir beschlossen, unsere Sorgfalt für die Errichtung der Volksschulen auch bis auf das Beste dieser unserer Unterthanen auszudehnen. In dieser Absicht richten Wir unsere Aufmerksamkeit auf die in St. Petersburg bei der lutherischen St. Peterskirche gestiftete, mit unserm Kaiserlichen Privilegium versehene Schulanstalt, welche zu unserm Wohlgefallen bereits gute Früchte geliefert und für den Staat nicht geringen Nutzen gebracht hat, und von welcher Wir eben dieses auch in Rücksicht auf die gegenwärtige Sache erwarten. Zufolge dessen befehlen Wir, daß sie die Hauptvolksnormalschule für unsere deutschen Unterthanen sein soll: und da ihr Schulconvent, die Prediger und ihre Hauptlehrer die für die Normalschulen entworfene Lehrmethode als die leichteste und zuverlässigste erkannt haben; so soll dieselbe auch in allen Deutschen Schulen unserer beiden Residenzstädte, des rigischen, revalschen, wiburgischen wie auch aller übrigen Gouvernements, worin solche Schulen nur nöthig sind, angenommen und befolgt werden. Es sollen daher auch alle Lehrer, die man künftig in diesen Schulen anstellen wird, verpflichtet sein, diese Methode zu erlernen, es geschehe nun entweder in dieser bei der St. Peterskirche befindlichen deutschen Hauptnormalschule, oder in einer, an einem andern Orte unter der Direction dieser Hauptnormalschule auf dem nämlichen Fuße errichteten, Schulanstalt, oder auch sonst in einer, unter der Aufsicht der Commission zur Errichtung der Volksschulen ihr ähnlich angelegten Schule.

Digitized by Google

„Wir verbieten der hiesigen Hauptnormalschule nicht, alle Classen zu behalten, welche darin über den allgemeinen Plan bereits angelegt sind, oder, wenn es durch Umstände erforderlich wird, noch andere hinzuzufügen; Wir befehlen aber dabei, daß bei dem Unterrichte in allen diesen Classen keine andere, als die den Normalschulen eigene Lehrmethode angenommen; und daß auch jede andere Einrichtung von daher entlehnt werden soll.

„Damit Aufsicht und Regierung des Ganzen um so viel besser Statt finden könne, so errichten wir bei der St. Petersburgischen deutschen Hauptschule ein besonderes Directorium oder eine Regierung über alle in unserm Reiche befindliche deutsche Volksschulen, das aus dem Patron der Lutherischen St. Peterskirche, aus den beiden Predigern derselben und aus dem Inspector der bei dieser Kirche befindlichen Normalschule bestehen soll. Hiezu fügen Wir noch ein Mitglied von eben dieser Religion, und ernennen für jetzt unsern wirklichen Kammerherrn, den Grafen Münnich dazu. Dies Directorium oder diese Regierung soll von der Commission zur Errichtung der Volksschulen abhängig sein, von derselben eine besondere Anweisung über alles, was umständlich seine, dieses Directoriums, Pflicht ausmacht, erhalten; ihr, dieser Commission, zweifelhafte Fälle zur Auflösung vorlegen und sich durch sie, wenn es nöthig ist, um unsere Befehle befragen.

„Die Hauptbemühung dieses Directoriums oder dieser Regierung soll darauf gerichtet sein, daß sie die zum Gebrauche aller deutschen Volksschulen nöthigen Schulbücher aufs eheste abfasset und herausgeben werde. Diese Bücher sollen, außer der Sprache, nach aller Möglichkeit mit denen übereinstimmen, die man zum Besten der russischen Volksschulen einführen oder herausgeben wird. Den Verlag derselben eignen Wir lediglich dem besagten Directorio zu, das ihn zu seinem Vortheile und zum Vortheile der unter seiner Aufsicht anzulegenden Schulen anwenden soll.

„Wir bestätigen hiebei aufs neue das von Uns der Lutherischen St. Peterskirche und der dabei gestifteten Schulanstalt ertheilte Privilegium in seiner völligen Kraft, und befehlen diesem Directorium oder dieser Regierung aus den Mitgliedern des Kirchenconvents noch jemanden anzunehmen, der unter der Aufsicht des Schuldirectoriums die Casse und Oekonomie verwalten, und über alles, was sein Amt betrifft, Vorstellung thun, und Stimme haben soll."

Das Original ist von Ihrer Kaiserlichen Majestät eigenhändig unterschrieben.

„Zarsko Selo, 29. August 1783.

„Katharina."

Bald darauf erließen die damaligen 3 Mitglieder der Commission folgendes Schreiben an den Geh. Rath v. Osterwald, Patron der Petri-Kirche und Schule.

„Gnädiger Herr!

„Der dirigirende Senat hat am 7ten dieses Monats der Commission zur Errichtung der Volksschulen einen Allerhöchsten, von Ihrer Kaiserlichen Majestät eigenhändig erlassenen Ukas zugesendet, vermöge dessen die, bei der Lutherischen St. Peterskirche befindliche, deutsche Schulanstalt zu einer Hauptnormalschule für alle deutsche Schulen des russischen Reichs gemacht; bei derselben ein besonderes Directorium oder eine Regierung errichtet; und dabei verordnet wird, daß dies Directorium von der Commission abhängen und von dieser eine besondere Anweisung über alles das, was ihm im ganzen Umfange obliegt, erhalten soll. Zufolge dieses Ukases findet daher die Commission folgendes für nothwendig: 1lich. Die zu diesem Directorio ernannten Glieder müssen in einer Versammlung ausmachen, wann und wo sie künftig ihre Sessionen halten wollen. 2tens. So oft eine Versammlung gehalten werden soll; ist unumgänglich nöthig, daß entweder der Herr Patron der Lutherischen St. Peterskirche, oder auch Sr. Erlaucht der wirkliche Kammerherr Graf Münnich, gegenwärtig sei. Wenn beide abwesend sind, so findet keine Session statt; wenn aber die übrigen Glieder abwesend sind, so verhindert das die Session nicht. 3tens. Damit die Geschäfte um so viel besser ihren gehörigen Lauf nehmen, so müssen die Herren Glieder die innere Ordnung des Directoriums selbst einrichten, und, was demselben gemeinschaftlich obliegt, unter sich vertheilen. Ueber die Geschäfte muß ein Journal geführt, und jede in Rücksicht des Schulwesens gemachte Anordnung die entweder der Commission vorgelegt, oder auch an eine Schule abgeschickt werden soll, muß vorher in voller Versammlung erwogen, und sowohl von dem Herren Kirchenpatron, als von dem wirklichen Kammerherrn, Grafen Münnich unterzeichnet werden. 4tens. Die Bücher, die zum Gebrauche der russischen Volksschulen herausgegeben sind, müssen übersetzt, und nach der Uebersetzung, so wie eines nach dem andern

Digitized by Google

fertig wird, der Commission vorgelegt werden. 5tens. Die Abfassung der Religionsbücher ist indessen dem eigenen Gutbefinden des Directoriums überlassen, jedoch mit der Bedingung, daß die systematische und tabellarische Einrichtung der russischen darin beobachtet werde, und sich folglich die vorgeschriebene Lehrmethode um so viel bequemer dabei anwenden lasse. 6tens. Sobald die Schulbücher fertig sind, so müssen die Classen der deutschen Hauptschule nach dem Plane bestimmt und eingerichtet werden, den das Directorium unverzüglich von der Commission zur Einrichtung der Volksschulen erhalten wird. 7tens. Da einem jeden russischen Unterthane die Kenntniß der russischen Sprache nöthig ist, so muß das Directorium mit vorzüglicher Sorgfalt darauf sehen, daß in einer jeden deutschen Volksschule des russischen Reiches außer den übrigen Lehrgegenständen auch die Erlernung der russischen Sprache eingeführt werde. 8tens. In jeder Volksschule soll alle halbe Jahr ein öffentliches Examen gehalten werden, nämlich das eine vor Ostern, und das andere gegen den Ausgang des Monats Oktober. Daher ist auch das Directorium der deutschen Schulen verpflichtet, alle halbe Jahr gegen das Ende dieser Schulcurse seine Berichte über den Zustand aller unter seiner Anordnung befindlichen Schulen zur Unterlegung an Ihre Kaiserliche Majestät an die Commission zur Einrichtung der Volksschulen einzuliefern. Diese Berichte müssen aber, so wie alle übrige Aufsätze, welche aus dem Directorio an die Commission abgefertigt werden sollen, nach dem Formulare, das die Commission dem Directorio darüber mittheilen wird, in russischer Sprache abgefaßt werden. 9tens. Ehe die Hauptvolksschule bei der St. Peterskirche nicht vollkommen eingerichtet ist, muß nicht zu Einrichtung anderer deutschen Volksschulen, weder in den beiden Residenzstädten, noch in den Statthalterschaften geschritten werden; denn die genannte Schule soll allen übrigen zur Grundlage und zum Muster dienen. Unterdessen kann sich doch das Directorium bei Zeiten Verzeichnisse der deutschen Schulen und Berichte über ihren Zustand, über die Anzahl und Einrichtung der Classen, und über die daselbst gebräuchlichen Lehrbücher, aus den Statthalterschaften sammeln, damit es zu seiner Zeit um so viel eher im Stande sei, die gehörigen Maaßregeln danach zu nehmen. — Auf diesen Fuß überläßt die Commission den Anfang des ganzen Werks dem Directorium; deswegen theilt sie auch Ew. Excellenz Gegenwärtiges mit, damit sie es den übrigen Herren Gliedern,

Digitized by Google

die gemeinschaftlich mit Ihnen als Beisitzer des Directoriums ernannt sind, vorlegen mögen.

„Wir haben die Ehre mit vollkommener Hochachtung zu verharren

Ew. Excellenz

ergebenste Diener

Peter Sawadowsky.
Franz Aepinus.
Peter Pastuchow."

Den 27. September 1783."

Wenige Tage später übersandte die Commission dem Directorium den Plan, welcher für die Einrichtung der deutschen Hauptvolksschule als Grundlage dienen sollte.

„Aus der Commission zur Errichtung der Volksschulen an das Directorium der deutschen Volksschulen.

„Da zufolge des Allerhöchsten Befehls Ihrer Kaiserlichen Majestät die Einrichtung der Deutschen Volksschulen mit der Einrichtung der Russischen gleichförmig sein soll; so übersendet die Commission hierbei denjenigen Plan der Hauptvolksschule, der, wie dem Directorio bereits bekannt ist, für die Einrichtung der unter seiner Regierung stehenden, bei der Lutherischen St. Peterskirche befindlichen Deutschen Hauptvolksschule als Grundlage dienen soll.

„Den 3. Oktober 1783.

Peter Pastuchow."

Plan der Hauptvolksschule.

„Die Hauptvolksschule soll aus vier Classen bestehen, und zwar namentlich:

„Aus der ersten und zweiten Classe, wo die Jugend unterrichtet wird.

„1) In der Kenntniß der Buchstaben.

„2) In dem Buchstabiren.

„3) In dem Lesen, hierzu wird gebraucht:

a) Das A B C Buch.

b) Die Regeln für die Schüler.

c) Der abgekürzte Katechismus.

d) Das vorgeschriebene Lesebuch.

„4) In dem Schreiben.

Digitized by Google

„5) In dem Rechnen.
„6) In der Rechtschreibung.
„Aus der dritten, wo man sich beschäftigt:
„1) Mit dem weitläuftigern Katechismus.
„2) Mit der biblischen Geschichte.
„3) Mit der christlichen Sittenlehre.
„4) Mit dem Evangelienbuche.
„5) Mit der Fortfahrung in dem Lesebuche.
„6) Mit der Anleitung zu dem Schönschreiben.
„7) Mit dem Dictiren.
„8) Mit der Fortsetzung des Rechnens.
„9) Mit der Sprachlehre.
„10) Mit den Anfangsgründen der Geographie und Geschichte.
„Aus der vierten, diese enthält:
„1) Schönschreiben.
„2) Schriftliche Ausarbeitungen.
„3) Rechnen.
„4) Geometrie.
„5) Architectur.
„6) Mechanik.
„7) Naturlehre.
„8) Naturgeschichte.
„9) Geographie.
„10) Politische Geschichte und Geschichte des Vaterlandes.
„11) Zeichnen.
„12) Erlernung einer fremden Sprache.

„Zur Endigung der ersten, zweiten und dritten Classe werden 3 Jahre, nämlich für eine jede 1 Jahr, zur Endigung der vierten Classe aber 2 Jahre festgesetzt; und alle Classen zusammen werden also in 5 Jahren völlig zu Ende gebracht. Hierbei muß man bemerken, daß, wenn die Erlernung einer fremden Sprache auch gleich bei der vierten Classe angeführt ist, dies doch demungeachtet keineswegs zu verstehen giebt, als wenn folglich die Jugend mit dieser Erlernung erst alsdenn den Anfang machen solle, wenn sie schon in die vierte Classe gekommen ist. Die fremde Sprache ist bei der vierten Classe bloß deswegen angeführt, damit man dadurch die Hauptvolksschule von den übrigen Stadtschulen unterscheiden möge, wo die Erlernung der fremden Sprache nicht angesetzt ist; sie soll aber übrigens schon in der ersten Classe, sobald der zweite Schulcurs an-

Digitized by Google

geht, d. h. mit dem zweiten halben Jahre angefangen werden. Was die Methode bei dem Unterrichte in einer fremden Sprache betrifft, so dient in diesem Stücke die Anweisung zur Vorschrift, die man den Lehrern der deutschen und französischen Sprache in dem adeligen Familienstifte gegeben hat, und woraus in der Absicht hiernebst ein Auszug mitgetheilt wird.

„In Ansehung der ersten und zweiten Classe sind nicht allein für die Jugend die erforderlichen Bücher schon herausgegeben, sondern es ist auch für die Lehrer bereits die Anleitung bekannt gemacht, nach der sie sich bei der Unterweisung der Kinder richten sollen.

„In der dritten Classe treibt man den größern Katechismus ohne Beweisstellen aus der heiligen Schrift, die christliche Sittenlehre, das Evangelienbuch, das Fortfahren in dem bestimmten Lesebuch, die Fortsetzung des Rechnens, die Anweisung zu dem Schönschreiben, das Dictiren, alles dies nach der Vorschrift, die in der Anleitung für die Lehrer der 1sten und 2ten Classe gegeben ist. Was aber den Unterricht in der Sprachlehre betrifft, so sollen sich die Lehrer in diesem Stücke ebenfalls nach der oben angeführten Anweisung für die Lehrer in dem adeligen Fräuleinstifte und übrigens nach der Einrichtung und Ordnung der Sprachlehre selbst richten. Bei dem Vortrage der biblischen Geschichte sowohl als der Universalhistorie beobachtet man Folgendes.

„1. Man schreibt vor allen Dingen die Geschichte nach ihrem tabellarischen Entwurfe an die Tafel, und wenn man sie auf die Art in eben diejenigen Perioden abgetheilet hat, die in dem Lehrbuche selbst angegeben sind, so trägt man sie nach Anleitung dieser Tabelle vor, und sieht zu gleicher Zeit darauf, daß auch die Kinder eben diese Tabelle in ihren Büchern gedruckt vor sich haben.

„2. Wenn man auf diese Art die biblische Geschichte oder die Universalhistorie durchgeht, so ist nöthig, daß die Kinder eine Karte von denjenigen Gebieten vor sich haben, worüber in der Geschichte die Rede ist. Und sobald etwa eine geographische Anmerkung vorkommt, so muß man ihnen auf dieser Karte zeigen und deutlich machen, z. B. wie sich die Grenzen eines Staates erweitert haben, wie viel Länder etwa von einem andern abgefallen sind, wie weit sich die Schifffahrt eines dritten erstreckt hat, und auch wie groß der Umfang eines Reichs in einem oder dem andern Jahrhunderte im Vergleiche mit seinem jetzigen Zustande oder in Rücksicht auf andere gleichzeitige Staaten gewesen ist, damit die Jugend alles dies um

Digitized by Google

so viel deutlicher fassen, und um so viel fester im Gedächtnisse behalten könne.

„3. Bei der Wiederholung läßt der Lehrer die Geschichte, ebenfalls nach ihrem tabellarischen Entwurfe, von den Schülern selbst aufschreiben und sich auch die Lage der Reiche, der Städte und der Flüsse zeigen.

„Bei dem Unterrichte in der Geographie hat man folgende Regeln zu beobachten:

„1. Man fängt die Geographie mit dem Globus oder dem Planiglob an, und geht zuerst alle 4 Welttheile überhaupt aber nicht ganz umständlich durch. So bald man hiermit geendigt hat, fängt man mit dem russischen Reiche wieder an, und richtet sich dabei nach den Statthalterschaften, oder nach der Eintheilung des Buchs.

„2. Ganz im Anfange wird es nicht unnütz sein, wenn der Lehrer anstatt einer Specialkarte von Rußland eine solche nimmt, welche in Grade abgetheilt ist, und welche bloß die Grenzen der Statthalterschaften mit Punkten, wie auch die Lage der Oerter und der Flüsse mit ähnlichen Zeichen abgebildet enthält, hernach diese Karte aufspannt und alsdann nach Anleitung des geographischen Lehrbuches und nach den auf der Karte befindlichen Punkten die Grenzlinien der Statthalterschaften nebst den merkwürdigen Orten und Flüssen darin vollends auszeichnet, und sich dabei nach der Ordnung des Buches richtet.

„3. Der Lehrer verfährt übrigens nach dem vorgeschriebenen Lehrbuche, und sieht dahin, daß, wenigstens je vor 4 Schülern Eine von den nöthigen Karten liege.

„In der vierten Classe wird die Geographie und Geschichte fortgesetzt, und die politische und vaterländische Geschichte noch hinzugefügt, wobei man der näml chen Methode folgt.

„Bei den schriftlichen Ausarbeitungen müssen die Lehrer es ebenso machen, wie es in der Anweisung für die Lehrer in dem adeligen Fräuleinstifte vorgeschrieben ist. Es steht hierbei nur zu bemerken, daß sie mehrentheils solche Stücke aufgeben, welche im gesellschaftlichen Leben brauchbar sind, als: Nachrichten an die Eltern über den Fortgang des Lernens, oder von einer Geldausgabe für Bücher u. s. w. wie auch über solche Gegenstände, die in die Wirthschaft oder Handlung einschlagen. Es versteht sich übrigens von

Digitized by Google

ſelbſt, daß bei dergleichen Ausarbeitungen auch die Regeln der Sprachlehre beobachtet werden müſſen.

„Bei dem Vortrage der Geometrie folgt man dem dazu vorgeſchriebenen Lehrbuche, worin ſich ſowohl mechaniſche als mathematiſche Beweiſe befinden werden, damit die einen zur Erläuterung der andern behülflich, und zugleich für diejenigen von den Schülern dienlich ſind, welche ſich zu den höheren mathematiſchen Wiſſenſchaften vorbereiten. Es iſt aber dabei nöthig, daß die in dem Buche angeführten Inſtrumente, wie auch die zur Mechanik und Baukunſt nöthigen Modelle angeſchafft werden. Der Lehrer muß unterdeſſen von ſeiner Seite, wenn er etwas erklärt, ſich der Tafel dabei bedienen. Er zeichnet nämlich die Figur an die Tafel, geht ſie von Theil zu Theil durch, und erweiſet auf die Weiſe den Inhalt und das Verhältniß der gegebenen Figur ſo, wie es die Grundſätze der Mechanik mit ſich bringen. Vorzüglich aber muß er die Schüler nach Endigung der Architectur in der Zeichenclaſſe in der Zeichnung der verſchiedenen dahin gehörigen Theile üben.

„In Anſehung des Vortrags der Naturlehre muß man außer dem, was in der Vorrede des dazu beſtimmten Buchs geſagt werden wird, noch folgendes merken: daß die Lehrer dieſen Vortrag, ſo ſehr als es möglich iſt, mit Verſuchen begleiten und die Wahrheiten auf die Art faßlich und anſchaulich machen müſſen.

„Von dem Vortrage der Naturgeſchichte wird ebenfalls in der Vorrede desjenigen Buchs gehandelt werden, das in dieſem Fache zum Gebrauche der Volksſchulen des ruſſiſchen Reichs beſonders ausgearbeitet werden wird. Man kann hierbei unter anderm auch die Methode gebrauchen, daß man Naturalien, die nicht zu einerlei Naturreiche gehören, aus ihren Fächern nimmt, ſie unter einander mengt und darauf von den Schülern das, was aus einem und demſelben Reiche iſt, wieder zuſammen ſuchen läßt; damit ſie ſich auf die Weiſe gewöhnen, die Naturalien richtig zu unterſcheiden, und gehörig in ihre Claſſen abzutheilen. Wenn der Lehrer über irgend ein Stück aus dieſer Wiſſenſchaft gehandelt hat, ſo kann er den Schülern dabei auch aufgeben, daß ſie zu Hauſe in ihren eigenen Ausdrücken eine Beſchreibung abfaſſen; damit er auf die Art prüfen möge, wie ein jeder die Sache gefaßt hat, und wie er ſeine Gedanken darüber vorzutragen weiß. Ueberdies iſt noch zu größerer Verdeutlichung und zu deſto feſterer Einprägung nöthig:

„1. Daß der Lehrer, wenn er eine Sache nennt, auch zugleich

die gewöhnliche Benennung anführt, die ſie etwa bei dem gemeinen Manne hat.

„2. Daß er zeigt, wo die Sache urſprünglich angetroffen wird, ſo ſehr es angeht, auch ſelbſt die Oerter angiebt und die Urſache anführt, warum die Sache gerade an dieſem und an keinem anderen Orte urſprünglich zu finden iſt. Dies wird freilich alles in der Naturgeſchichte ſelbſt geſagt werden, aber man muß die Schüler dabei allemal erinnern, daß ſie ſich beſtändig gewöhnen, auf den Grund einer jeden Sache zu dringen. Wenn der Lehrer auf die Art die Naturgeſchichte durchgegangen iſt, ſo theilt er die Landkarten unter die Schüler aus, und läßt diejenigen Oerter aufſuchen, wo jedes Ding wächſt und gefunden wird, in welchem Stücke der Lehrer, zu ſeiner eigenen Erleichterung, für Europa Europens Producte, und die Karte von Europa, beides von H. Krome, gebrauchen kann.

„Das Zeichnen ſoll nach einem beſonderen Buche gelehrt werden, das zu der Abſicht ebenfalls herauskommen wird. Es bleibt in Rückſicht deſſelben hier nur noch anzumerken, daß der Lehrer ſeine Schüler nicht bloß in dem Zeichnen der Theile des menſchlichen Körpers, ſondern auch aller übrigen Gegenſtände üben muß, die bei Künſten, bei Handwerken und ſonſt im menſchlichen Leben vorkommen können.

„Auszug aus der Anweiſung für die Lehrer der deutſchen und franzöſiſchen Sprache, in dem adeligen Fräuleinſtifte.

„1. Der Deutſche und Franzöſiſche Lehrer müſſen beide bei dem Unterrichte der Jugend eben die Gleichförmigkeit und Methode beobachten, nach welcher die Ruſſiſchen Lehrer ſchon unterrichten. Sie müſſen die Kinder gemeinſchaftlich, nicht eines nach dem andern beſonders, zu unterrichten ſuchen; denn der auf unterſchiedene Art eingerichtete Unterricht der Lehrer bringt die Kinder nur in Verwirrung, und iſt für den guten Fortgang nichts als Hinderniß.

„2. Der Deutſche und Franzöſiſche Lehrer müſſen die Buchſtaben reihenweiſe abtheilen, und die Kinder nach der Einrichtung und Anleitung der Tabellen des ruſſiſchen Alphabets damit bekannt zu machen ſuchen. Z. B. der franzöſiſche Lehrer fängt ſo an:

i, t, l, r, u, n, h, k, m, j, y, f, s, z, w.

c, e, x, a, q, g, d, o, v, b, p.

Der Deutſche aber:

i, n, m, r, r, v, p, ſ, u, j.

Hiebei iſt zu bemerken, daß die beiden oben erwähnten Lehrer,

der Deutſche nämlich und der Franzöſiſche, bei den Doppellauten z. B. ae, oe, au, ou, ä, ö, ü, nicht; ae, oe, ue ſagen, ſondern vielmehr dieſe Buchſtaben nach ihrem natürlichen Laute und auf dieſe Art ausſprechen müſſen, wie man ſie bei dem Leſen wirklich höret. Wenn im Franzöſiſchen der Buchſtabe ch oder in dem Deutſchen der Buchſtabe ſch ſteht, ſo muß man in beiden Fällen nicht buchſtabiren: c h oder ſ c h; ſondern sche z. B. che-min, oder ſcha-den muß nicht buchſtabirt werden: c h e, sche, ſondern: sche e, oder ſche a ſcha, u. ſ. w.

„3. Die Lehrer der Deutſchen und Franzöſiſchen Sprache müſſen das, was jede dieſer beiden Sprachen in der Pronunciation beſonders und eigenthümlich hat, an der Tafel deutlich machen, damit den Kindern auf die Art der Unterſchied, der zwiſchen der Pronunciation der Deutſchen oder Franzöſiſchen Sprache und der ihrer Mutterſprache herrſcht, um ſo viel ſichtbarer und faßlicher wird. Bei dem Leſen müſſen die Fehler, welche die Schüler etwa wider die Pronunciation machen, fleißig verbeſſert, und ihnen deswegen oft an der Tafel das Eigenthümliche eines Buchſtabens oder einer Silbe gezeigt werden. Z. B. c wird zwar auch ausgeſprochen ze; aber wenn es vor a ſteht, ſo lautet es wie ka u. ſ. w. Das franzöſiſche c hingegen wird vor a wie das ruſſiſche c (das deutſche ß) geleſen, ſobald es nämlich mit einem Häkchen bezeichnet iſt.

„4. Der Deutſche Lehrer ſowohl, als der Franzöſiſche, fängt ſchon in der zweiten Claſſe an, außer dem Schreiben und Leſen die Declinationen aus der Sprachlehre an der Tafel zu zeigen, und läßt von allen Schülern Hauptwörter und Beiwörter decliniren. Er läßt bei dem Leſen irgend ein Nennwort ausſuchen, das einer von den Schülern an die Tafel ſchreibt, die übrigen aber alle decliniren. Auf eben die Art wird es mit dem Conjugiren der Zeitwörter gemacht. Wenn jemand, während daß er eine Declination oder Conjugation an die Tafel ſchreibt, einen Fehler dawider macht, und ein anderer bemerkt dieſen Fehler, ſo erlaubt der Lehrer, daß ihm derſelbe gezeigt wird.

„5. Man kann die Kinder bei dem Leſen ebenfalls auch geradezu ein Nennwort oder Zeitwort, jedes gehörig in ſeiner Art, abändern laſſen, ohne daß daſſelbe erſt vorher an die Tafel geſchrieben wird. Bei einer ſolchen Uebung muß man ihnen aber vorher allemal erſt zeigen, welches Zeitwort regelmäßig und welches unregelmäßig geht, und bei den erſteren die regelmäßigen Endungen an die

Digitized by Google

Tafel schreiben, bei dem letzteren aber diejenigen Endungen vor Augen legen, wodurch sich die unregelmäßigen Zeitwörter in den verschiedenen Zeitabänderungen von den regelmäßigen unterscheiden.

„6. Wenn der Lehrer ein vorgeschriebenes Buch lesen lassen will, und die Schüler noch nicht weit genug sind, um das, was gelesen wird, zu übersetzen, so muß anfänglich jeder Lehrer selbst einen kurzen Abschnitt übersetzen, und ihn darauf, mit seinem Nachhelfen, die Schüler ebenfalls übersetzen lassen. Hiebei muß er die Kinder anführen, den Genius der Sprache zu beobachten, ihnen begreiflich machen, warum ein Nennwort oder Zeitwort gerade so, und nicht anders gesetzt wird; und dabei fragen, nach welcher Declination dieses oder jenes Nennwort geht, und ob dieses oder jenes Zeitwort regelmäßig oder unregelmäßig ist. Auf diese Art muß man jedes Buch, das man lesen läßt, mit ihnen durchgehen.

„7. Wenn die Kinder in den Declinationen und Conjugationen schon geübt und fertig sind, so dictirt man ihnen irgend etwas zum Uebersetzen. Sobald ein Schüler mit seiner Uebersetzung fertig ist, so giebt er sie an den Lehrer ab; der Lehrer aber schreibt sie an die Tafel, und fragt darauf, ob ein jeder mit seiner Uebersetzung zu Ende ist? Wenn ein jeder, oder doch der größte Theil der Schüler damit zu Ende ist, so läßt der Lehrer die an der Tafel stehende Uebersetzung genau durchgehen, und sieht darauf, daß dabei auf die Regeln der Sprachlehre, und den Genius der Sprache, aus welcher und in welche man übersetzt, Rücksicht genommen, und von den Kindern überdies gezeigt wird, wo und in welchem Stücke die Deutsche oder Französische Sprache von der Russischen in Ansehung des Genius abgeht. Wenn die Uebersetzung auf diese Art durchgegangen ist, so müssen die andern Schüler alle die ihrige danach corrigiren, und sobald das geschehen ist, so läßt sich der Lehrer von einem der Schüler irgend eine der corrigirten Uebersetzungen laut vorlesen, und die andern müssen die ihrigen mit derjenigen, die vorgelesen wird, vergleichen. Wofern sich unter den Kindern so viel nachlässige und unachtsame befinden, daß man auf eine pünktliche Genauigkeit derselben nicht rechnen kann, so muß man sich alle Uebersetzungen, eine nach der andern, vorlesen lassen. Der Lehrer kann sich dabei das Heft des nachlässigen Schülers geben lassen, um zu untersuchen, ob sie auch in der That alle das Uebersetzte genau und richtig niedergeschrieben haben.

„8. In der Syntax oder der Wortfügung kann man die Kin-

der am allerbesten und leichtesten unterrichten, wenn man ihnen bei dem Lesen oder bei dem Uebersetzen durch Beispiele zeigt, wie in diesem oder jenem Falle der Deutsche oder Franzose die Wörter zusammensetzt als: Я не люблю лѣниваго человѣка, der Franzose sagt: Je n'aime pas un homme paresseux. Der Unterschied, den man hier antrifft, besteht darin, daß der Franzose zwei Verneinungswörter gebraucht, als wenn er sagte: Я не люблю не лѣниваго человѣка (ich nicht liebe nicht einen faulen Menschen). Der Deutsche hingegen setzt das Verneinungswort nach dem Zeitworte:

„Ich liebe nicht einen faulen Menschen u. s. w.

„9. Wenn sich die Kinder eine Zeit lang in solchen kleinen Uebersetzungen geübt haben, so müssen sie selbst Ausarbeitungen von ähnlicher Art machen. Dabei müssen sie zeigen, in wie fern sie den Unterschied oder die Aehnlichkeit zwischen der Russischen und der Deutschen oder Französischen Sprache richtig bemerkt und gefaßt haben. Sie müssen aber alles, was sie entweder an der Tafel, oder auch auf dem Papiere übersetzt haben, in das Reine schreiben, und sich zu der Absicht besondere Hefte oder Bücher halten, worin der Tag, der Monat, das Jahr angegeben wird, da jedes Stück übersetzt ist. Diese Hefte werden den folgenden Tag dem Lehrer vorgezeigt.

„10. Außer den Uebersetzungen aus dem Deutschen oder dem Französischen in das Russische müssen sie auch umgekehrt aus ihrer Muttersprache in jene übersetzen; der Lehrer aber muß dabei eben das beobachten, was oben vorgeschrieben ist.

„11. Wenn die Kinder in dem Uebersetzen schon einige Fortschritte gethan haben, so können sie auch zu Aufsätzen übergehen. Hiebei hat man folgendes zu bemerken. Der Lehrer lieset mit ihnen eine Stelle in irgend einem der bestimmten Bücher, fragt diese sorgfältig durch, und bemüht sich, daß sie ihnen recht deutlich und faßlich wird. Darauf werden die Bücher zugemacht, und ein Jeder muß in Deutscher oder Französischer Sprache den Inhalt der gelesenen Stelle aufsetzen. Diese Methode giebt Gelegenheit, daß das Gelesene in das Gedächtniß der Kinder geprägt, und ihr Verstand mit einem Vorrathe von verschiedenen Begriffen bereichert wird, die zu eigener Ausarbeitung durchaus nöthig sind. Sie müssen daher auch niemals Aufsätze über solche Gegenstände machen, die sie nicht kennen. Zu dem Briefschreiben muß der Lehrer einen Stoff wählen,

Digitized by Google

der sich für das Alter und für das eigentliche Geschlecht der Kinder schickt; die Anordnung eines Briefes muß er aber ganz und gar selbst machen, so daß sie dem Schüler bei der wirklichen Abfassung zur Leitung dienen kann."

An demselben Tage berichtete das Directorium der Commission über die Beschlüsse der am 21sten September gehaltenen ersten Versammlung.

„Da zufolge des Allerhöchsten, von Ihrer Kaiserlichen Majestät unter dem 29. August dieses Jahres erlassenen Ukases die deutsche St. Petersschule zu einer Hauptnormalschule erhoben worden ist, von welcher alle im russischen Reiche schon vorhandenen und künftig noch zu errichtenden deutschen Schulen ihre Bildung erhalten und von ihr abhängen sollen: und da Ihre Kaiserliche Majestät Allergnädigst zu verordnen geruhet haben, daß ein besonderes Directorium oder eine Regierung die Aufsicht und die Direction über das Ganze führen, und aus dem Patron der St. Petrikirche, den beiden Predigern bei derselben, und dem bisherigen Inspector der Schule bestehen soll; wozu aber von Ihrer Kaiserlichen Majestät auch noch der wirkliche Kammerherr und Ritter Graf von Münnich als Mitglied ernannt worden ist; so versammelten sich diesem Allerhöchsten Befehle gemäß die Glieder dieses Directoriums das erste Mal den 21. September im Schulsaale um 3 Uhr, und gegenwärtig waren: der Geheime Rath, Senateur und Ritter, von Osterwald, der wirkliche Kammerherr und Ritter Graf von Münnich, der erste Prediger Pastor Wolf, (der an des verstorbenen Pastors Herold Stelle berufene zweite Prediger, Pastor Lampe aus Archangel, konnte, weil er noch nicht in St. Petersburg angekommen ist, seinen Sitz darinnen nicht nehmen) und aus dem Inspector der Schule, Kolbe; worauf folgendes vorgenommen wurde:

„Man verlas zuförderst den genannten Allerhöchsten Ukas, der an den Senateur und Ritter von Osterwald, vom deutschen Justizcollegium geschickt wurde, und beschloß selbigen in einem noch anzulegenden Archiv für die Schulsachen, zu verwahren.

„Man beschloß ferner, daß von nun an alle Dienstag Vormittag die ordentliche Versammlung der Glieder des Directoriums im Schulsaale gehalten werden soll, wenn nicht außerordentliche Fälle eine öftere Zusammenkunft erfordern.

„Wurde in Erwägung gezogen, ob bei der Einführung des

Normalfußes die Schulcaſſe, die blos von den einkommenden Schulgeldern ſubſiſtiret, alle diejenigen Koſten, die die Normaleinrichtung verlangt, beſtreiten könne. Man hat gefunden, daß zwar die Schule, ſo wie ſie bisher war, ſich ſelbſt hat erhalten können, aber nicht im Stande iſt, die Koſten, die der Normalfuß verurſacht, zu tragen, vermöge deſſen

„1. ein Director, dem beſonders das Ganze in ſeinem weiteſten Umfange obliegt, und der auf alles ein wachſames Auge haben muß;

„2. ein Secretär, der das Journal, das Protocoll und die Correſpondenz zu führen im Stande iſt, und der das Archiv unter ſeiner Aufſicht hat;

„3. ein Translateur;

„4. ein Kancelliſt, der dem Secretär in jedem Stücke untergeben iſt, und ins Reine ſchreiben muß, angeſtellt;

„5. die Ueberſetzung und der Druck der einzuführenden Schulſchriften bezahlet; und

„6. auf die nothwendige Vermehrung wenigſtens vors erſte der Oberlehrer Rückſicht genommen werden muß, andere mehr zufällige Ausgaben, die dieſe veränderte Geſtalt der Schule, theils im Innern, theils im Aeußern, früh oder ſpät, aber gewiß, nach ſich zieht, z. B. Erweiterung und Anlegung neuer Schulzimmer, ein Zimmer zum Archiv, zu Inſtrumenten pp. jetzt nicht zu erwähnen. Selbſt der Allerhöchſt zugeſtandene ausſchließende Verkauf der deutſchen Normalſchulbücher wird anfangs, und vielleicht noch lange nicht ſo viel einbringen, daß man bei den Ausgaben darauf ſchon jetzt rechnen kann.

„Darauf haben die Glieder des Directoriums beſchloſſen, der Commiſſion zur Errichtung der Volksſchulen hierüber Bericht abzuſtatten, und, weil die Schulcaſſe nicht vermögend iſt, wie aus beigefügter Beilage von der Einnahme und Ausgabe der Caſſe von einem Jahr erhellt, alles, was dieſe für das ganze Publicum heilſame Einrichtung zu einer Hauptnormalſchule ſogleich wirkſam fördern kann, aus eigenen Mitteln zu beſtreiten, dieſelbe zu erſuchen, daß ſie Ihrer Kaiſerlichen Majeſtät dieſes vorſtellen, und

„1. eine jährliche Beſoldung eines Directors,

„2. eine jährliche Beſoldung eines Secretärs,

„3. eine jährliche Beſoldung des Translateurs,

„4. eine jährliche Beſoldung des Kancelliſten,

Digitized by Google

„5. aber noch außerdem zum Anfange eine Summe von etwa 3000 Rubel zum Druck, zum Ueberſetzen der Bücher, zu Anlegung und Einrichtung des Archivs-Zimmers, auch zur Anſchaffung der nothwendigſten Inſtrumente für die phyſicaliſche Claſſe von Dero Allerhöchſten Gnade bewirken wolle, wodurch das Directorium der deutſchen Volksſchulen ſogleich in den Stand geſetzt würde, den Allerhöchſten Abſichten gemäß zu verfahren.

St. Petersburg 3. Oktober 1783."

„Beilage.

„Einnahme 1. April 1782 — 1. April 1783.		Ausgabe.
„1ſte Quartal	1086 R. 29 K.	1069 R. 95 K.
„2te „	990 „ 66 „	1080 „ 7 „
„3te „	920 „ 48 „	1093 „ 80 „
„4te „	905 „ 85 „	1082 „ 80 „
	3903 R. 28 K.	4326 R. 62 K.
	423 „ 34 „	Zuſchuß aus der Kirchencaſſe.

„Dieſe Summe von 3903 R. 28 K. iſt die Einnahme von 180 — 190 Kindern männlichen und weiblichen Geſchlechts. Unter dieſe Summe gehören auch die 200 R., die der Kirchenconvent jährlich giebt, 12 Schüler und Schülerinnen frei zu unterrichten. Es iſt aber die Zahl ſolcher Freiſchüler faſt immer größer. Außerdem beſtreitet die Kirche die Ausgaben für Licht, Heitzung der Schulzimmer und Reparatur des Gebäudes.

„Von dieſer Summe von 4326. 62 K. wurden 12 Lehrer, 2 Gouvernanten, der Tanzmeiſter, der Muſicus bei der Tanzclaſſe, 2 Schulbedienten, und einige Kleinigkeiten als Dinte, Kreide u. ſ. w. bezahlt."

Am 10. Okt. erbat ſich das Directorium 1 Exemplar jedes, von der Commiſſion herausgegebenen Schulbuches. Am 24. Okt. ſchickte die Commiſſion dieſe erbetenen Schulbücher, im Ganzen 10 zu je 1 Exemplar, und ſchrieb dabei, ſie würde der Kaiſerin wegen der erbetenen 3000 R. eine Vorſtellung machen. Was aber die Beſoldung der Beamten des Directoriums anlange, ſo möchte ſich das Directorium etwas weiter und deutlicher erklären. Das Directorium that dieß in der folgenden Zuſchrift.

„Auf die Anzeige der Allerhöchſt verordneten Commiſſion der Volksſchulen vom 24. Oktober, daß das Directorium der deutſchen

Digitized by Google

Volksschulen über die jährliche Besoldung ihres Directors und ihrer Kanzelleibedienten einen gewissen Etat selbst festsetzen solle, hat selbiges Directorium in seiner letzteren Versammlung vom 31. Oktober diesen Punkt erwogen, und berechnet, daß es zur Einrichtung dieses Etats jährlich 1800 Rubel bedürfe, wovon sie folgende Vertheilung der Allerhöchst verordneten Commission vorlegt:

„für den Director	Rubel 700.
„für den Secretär	„ 400.
„für den Translateur	„ 300.
„für den Kanzellisten	„ 200.
„für den Kanzelleidiener und zu Kanzelleiausgaben	„ 200.
	Rubel 1800.

„Demnach bittet das Directorium die Allerhöchst verordnete Commission diese Summe jährlich von Ihrer Kaiserlichen Majestät auszuwirken. Inzwischen wird das Directorium das Interesse der hohen Krone nicht aus der Acht lassen, wenn in der Folge ein Schulfond gesammelt werden kann, um vielleicht einige dieser Ausgaben daraus bestreiten zu können.

„Zugleich meldet das Directorium die allerhöchst verordnete Commission, daß es die ihm zugestellten Exemplare von den gedruckten russischen Normalschulbüchern erhalten und beschlossen habe, sie sogleich übersetzen zu lassen.

„St. Petersburg 31. Oktober 1783."

Beide Bitten wurden bewilligt. Die Kaiserin gab 3000 R. zum Druck der Schulbücher und ließ dieselben an den Kirchenältesten Joh. Lüder, welcher als Mitglied des Directoriums aus dem Kirchenconvent die Casse führte, laut Quittung 20. Jun. 1784 auszahlen. Die Besoldung der Beamten des Directoriums wurde auf die Zolleinkünfte derjenigen Provinzen angewiesen, für welche die Normalschule außerhalb der Hauptstadt besonders thätig sein sollte, 1500 R. auf die Zolleinnahme von Riga, 200 auf die von Reval, 100 auf die von Wiburg. Jahre lang wurden die Gelder aus Reval mit Abzug von ¼ pr. C. für das Porto und Agio bezahlt.

Das durch den Ukas vom 29. Aug. 1783 errichtete Allerhöchst verordnete Directorium, an welchem von Seiten des Kirchenconvents

Digitized by Google

der Kirchenälteste Joh. Lüder und von Seiten der Schule der Oberlehrer Georg Ulrich Kolbe als damaliger Inspector Theil nahmen, fing nun an, den Willen der Kaiserin in Bezug auf die fremden Schulen auszuführen. Die ungemein reichhaltigen Schulprotocolle aus diesen Jahren beschäftigen sich fast ausschließlich mit der Einführung des Normalsystems; unsere Schule tritt so weit in den Hintergrund, daß die Nachrichten über dieselbe magerer sind, als in der ersten Zeit nach ihrer Gründung. Die Petrischule schien ganz in der Normalschule aufzugehen. Die Seele des ganzen Directoriums war der Inspector Kolbe, der, wie man auch sonst über ihn urtheilen mag, eine unermüdliche Thätigkeit entwickelte.

Zuerst war es nöthig, die Lehrbücher oder sogenannten Volksschulbücher aus dem Russischen ins Deutsche zu übersetzen. Schon am 14. Nov. 1783 konnte man eine, von Herrn Wollmer, Secretair des Directoriums, besorgte Uebersetzung der Commission zur Ansicht und zur Bestätigung zusenden.

Die Commission hielt bei den deutschen Schulbüchern streng darauf, daß sie nur Uebersetzungen aus dem Russischen seien, und durchaus nichts Selbstständiges und Eigenthümliches enthielten. Als das Directorium in das deutsche A B C Buch andere Lesestücke hineinfügte, um durch die Neuheit des Stoffes die Aufmerksamkeit der Kinder mehr zu fesseln, ward dasselbe von der Commission verworfen, und dem Directorio wurde erklärt, es müsse dieselben Lesestücke, wie im russischen A B C Buch, auch in das deutsche aufnehmen, „denn die Commission kenne in dieser Art nichts besseres." Selbst bei den Religionsbüchern für die deutsche Jugend wollte die Commission diese Grundsätze anwenden, obgleich die Kaiserin ausdrücklich die Bestimmung derselben dem nur aus Protestanten bestehenden Directorio überlassen hatte. Es gab nun manche unangenehme Auftritte zwischen der Commission und dem Directorium, in welchem letzteren der Patron und die Prediger unerschrocken die Parthei ihrer Kirche ergriffen. Die Commission hatte für die russischen Schulen eine biblische Geschichte ausarbeiten lassen, welche sie dem Directorium mit dem Befehle zuschickte, dieselbe ins Deutsche zu übersetzen. Im Juni 1785 meldete dieses, wahrscheinlich ohne die Prediger erst um Rath gefragt zu haben, daß diese Uebersetzung für die deutschen (protestantischen) Schulen „eben passend" sei. Am 30. Sept. 1785 aber erklärten beide Prediger, Wolff sowohl wie Lampe, daß ihnen dieses Buch

Digitized

zur Unterweisung der protestantischen Jugend nicht zweckmäßig scheine, und daß sie das bisher in unserer Schule gebrauchte Handbuch für biblische Geschichte „Seiler's kurze Geschichte der geoffenbarten Religion" weit besser fänden. Am 28. Okt. antwortete darauf die Commission, daß die Auswahl und die Abfassung der Religionsbücher für die deutschen Schulen zwar dem Gutachten des Directoriums anheimgestellt sei, daß sie aber demselben doch Vorsicht anempföhlen. Im Seiler z. B. seien manche intolerante und partheiische Stellen. Wenn man dieselben verbessert habe, solle man das Buch aufs neue der Commission zur Ansicht und zur Bestätigung vorlegen.

Weit heftiger noch als dieser Streit war der wegen des Katechismus. Die Commission schickte im August 1784 den Katechismus für die Kinder griechischer Confession an das Directorium, damit dieses ihn übersetzen ließe. Darauf ward er den Predigern auf deren Verlangen mitgetheilt, um die Veränderungen zu machen, welche für die protestantische Jugend etwa nöthig sein sollten. Die Prediger wünschten nichts sehnlicher, als von dem russischen Katechismus befreit zu werden; daher hatten sie vorläufig 19. Nov. versprochen, daß sie selbst die für die untern Classen nöthigen Religionsbücher entwerfen wollten. Später aber, als sie die Uebersetzung des russischen Katechismus zurückschickten, änderten sie ihr Versprechen insofern, als sie erklärten, es sei nicht nöthig, für die deutschen Schulen ein neues Religionsbuch einzuführen, da man schon 2 sehr gute, in den oberen Classen Dieterich's Lehre Jesu und in den untern den lutherischen Katechismus, habe. Wolle man an diesen irgend eine Aenderung machen, so könne es vielleicht die sein, daß man denselben nach der Normalmethode eine tabellarische Form gebe. Auf diese Nachricht, welche das Directorium der Commission am 20. Okt. 1785 mittheilte, antwortete dieselbe 30. Okt., sie sei höchst erstaunt, daß diese unbedeutende Arbeit noch nicht vollendet sei; sobald dieselbe aber zu Stande gebracht sei, werde das Directorium nicht unterlassen, beide Werke der Commission zur Bestätigung zuzuschicken. Am 19. Dec. machten die Prediger die Anzeige, daß auch der lutherische Katechismus keiner Aenderung in der Form bedürfe, besonders wenn man die von Pastor Büsching besorgte Ausgabe einführe und allenfalls nach Münter's kurzen Begriff des christlichen Glaubens als Einleitung hinzunehme. In Betreff des Dieterich'schen Buches aber habe der Religionslehrer Hoffmann schon den Befehl, dasselbe in die nöthige Form zu bringen. Dabei beruhigte sich aber die Commission

Digitized by Google

nicht, sondern sie suchte auf jede Weise ihren Willen durchzusetzen. Zu dem Ende hielt sie am 25. Jan. 1786 eine Sitzung, zu der auch die Mitglieder des Directoriums eingeladen waren, um gemeinschaftlich wegen des Religionsbuches in den untern Classen der deutschen Schulen zu berathschlagen. Der Einführung des russischen Katechismus mußte sie als völlig unmöglich entsagen, dagegen bestand sie darauf, daß, wenn man den „sogenannten lutherischen" Katechismus durchaus als Lehrbuch behalten wolle, derselbe doch in die, den übrigen Lehrbüchern entsprechende, vorgeschriebene Form gebracht werden müsse. Die anwesenden Mitglieder des Directoriums versprachen zur Durchsetzung dieser Maaßregel alles zu thun, was in ihren Kräften stände, allein hierin wüßten sie weiter kein Mittel, als von den beiden Predigern der Petrikirche, welche einer wenn auch nur äußerlichen Aenderung eines symbolischen Buches widersprächen, sich auf die sämmtlichen protestantischen Prediger Petersburgs zu berufen. Daher wurden diese denn auch 2. Febr. 1786 von dem Directorium zusammenberufen und es erschienen die Prediger Grot von der Catharinen-, Reinbott von der Annen-, Henning von der Landcadetten-, Indrenius von der schwedischen und Krogius von der finnischen Gemeinde. Der Baron von Rehbinder, Patron unserer Kirche, theilte ihnen den Zweck der Zusammenberufung mit, eine Entscheidung darüber zu geben, ob es möglich sei, den lutherischen Katechismus in seiner Form umzuändern und auf die nämliche Art einzurichten, wie der von der Commission für die Kinder griechischen Glaubensbekenntnisses herausgegebene russische Katechismus, welchen das Directorium deßhalb zum besseren Verständniß für die Herrn Prediger habe ins Deutsche übersetzen lassen, und von dem es einige geschriebene Exemplare zur Verfügung stelle. Pastor Henning erklärte von Anfang an, daß jede Aenderung des Katechismus, selbst wenn sie auch nur die äußere Form beträfe, völlig unmöglich sei, und verließ die Sitzung. Die andern Prediger versprachen, daß sie darüber berathschlagen und dem Directorium ihre Ansicht schriftlich mittheilen wollten. Dieselbe erfolgte am 12. Februar 1786 und lautet:

„Das Exemplar des zum Unterricht der kleinen Jugend für die russischen Schulen bestimmten kurzgefaßten Katechismus in der rechtgläubig griechischen Religion haben wir Unterschriebene aus dem hochverehrten Directorio erhalten. Wir lassen gedachten Katechismus in seinem Werthe, so lange derselbe der kleinen Jugend der rechtgläubigen griechischen Religion, zu deren Gebrauch er einzig und allein

Digitized by Google

laut der Ueberschrift auch bestimmt ist, erkläret wird. Als ein Handbuch der Religion aber in unsern evangelisch-lutherischen Schulen können wir selbigen nicht annehmen und einführen, weil er, wenn wir auch die Lehrsätze der griechischen Kirche auslassen, doch in der Ordnung mit den beiden Katechismis Lutheri, als symbolischen Büchern unserer Kirche, die wir nicht verändern dürfen, nicht übereinstimmt. Wir senden daher an das hochverehrte Directorium der deutschen Volksschulen die uns zugesandten Exemplare, mit Einbehaltung eines einzigen, hiebei zurück und verbitten uns in Zukunft ähnliche Zumuthungen.

St. Petersburg den 12. Febr. 1786."

Joh. Henr. Krogius, Pastor der finn. Gemeinde.
J. Christ. Grot, Pastor der deutschen Catharinenkirche.
Th. Friedr. Theod. Reinbott, Pastor der deutschen Annenkirche.
Indrenius, Pastor der schwedischen Gemeinde."

Die wiederholten hartnäckigen Versuche der Commission, das für die russischen Kinder geschriebene Religionsbuch auch bei den protestantischen Schulen einzuführen, oder, als dieses nicht ging, ein symbolisches Buch der protestantischen Kirche nach dem Muster eines Religionsbuches der griechischen Kirche umzuändern, scheinen bei der protestantischen Bevölkerung ernstliche, wenn auch gewiß ungegründete Besorgnisse erregt zu haben, als wolle sie die bisher bestandene Religionsfreiheit antasten. Auch im Directorium scheint eine solche Besorgniß vorgewaltet zu haben, denn sie spricht sich deutlich in folgendem Schreiben an die Commission vom 18. Mai 1786 aus, in welchem es das Urtheil der protestantischen Prediger meldet und ernstlich auf Beibehaltung des unveränderten lutherischen Katechismus, als des Lehrbuches in der Religion für die protest. Schulen, dringt.

„Nachdem das Directorium den aus der Commission zugeschickten neuen Katechismum erhalten hatte, so ließ das Directorium die sämmtlichen, an den hiesigen evangelisch-lutherischen Kirchen im Amt stehenden Prediger zusammenberufen, aus der Ursache und in der Absicht, um selbigen diesen, aus der Commission erhaltenen, neuen Katechismum mitzutheilen, weil die ihre Kirche betreffenden Religionsangele-

Digitized by Google

genheiten kraft ihres Amtes und ihrer Pflicht für erwähnte evangelisch-lutherische Prediger gehören. Sie erklärten hierauf einstimmig, daß sie diesen neuen Katechismum nicht annehmen und in ihrer Kirche nicht einführen könnten.

„Die beiden Prediger an der St. Petrikirche, Wolff und Lampe, übernahmen indessen die nähere Durchsicht desselben, worauf sie den ersten Theil des erwähnten neuen Katechismi mit den gehörigen Zusätzen, Einschränkungen und genauen Bestimmungen der darin enthaltenen Wahrheiten, so wie er hier eingeschlossen erscheint, dem Directorio wieder vorlegten. Was den zweiten Theil des erwähnten neuen Katechismi betrifft, so sind die Prediger Wolff und Lampe der Meinung, daß es besser wäre, ihn für die evangelisch-lutherischen Schulen gänzlich wegzulassen und statt dessen den, in den evangelisch-lutherischen Kirchen und Schulen von jeher üblich gewesenen, kleinen lutherischen Katechismum wörtlich und zwar ohne die mindeste Veränderung abdrucken zu lassen, weil Veränderungen in den, von den Mitgliedern einer Kirche einmal angenommenen Religionsmeinungen — und sollten sie auch noch so unbedeutend sein — nur Gelegenheit zu Mißtrauen, Mißvergnügen und zur Verwirrung geben, besonders dem größern und schwächern Theil des Publicums.

„Da Rußland von Einheimischen sowohl als von Ausländern als der Sitz der Toleranz von jeher verehrt ist und noch immer wird, wo unter dem Schutze unserer Allergnädigsten Monarchin es jedem erlaubt ist, wenn er nur die Pflichten eines rechtschaffenen Bürgers und Unterthans erfüllt, übrigens seinem Gotte so zu dienen, als er ihm nach seiner Einsicht und Ueberzeugung am besten zu gefallen glaubt, so ist das Directorium der Meinung, daß der oberwähnte Rath der Prediger Aufmerksamkeit verdiene, um alles sorgfältig zu vermeiden, was auch nur den mindesten Schein eines Eingriffs in Religionsangelegenheiten haben könnte, als etwas, das den weisen und fürs Ganze so wohlthätigen Absichten unserer Allergnädigsten Monarchin gänzlich zuwider ist.

„Eine Allerhöchst verordnete Commission wird daher der Meinung des Directoriums gewiß beipflichten, nämlich: die im russischen Reich sich aufhaltenden evangelisch-lutherischen Ausländer den in ihrer Kirche einmal eingeführten Katechismum ohne die mindeste Abänderung beibehalten zu lassen, zufolge der ihnen von unserer Allergnädigsten Monarchin ertheilten und bestätigten Rechte und Privilegien, die in ihrer Kirche gewöhnlichen Religionsmeinungen frei und ungehindert

Digitized by Google

bekennen und öffentlich lehren zu dürfen. Dieser kleine lutherische Katechismus könnte alsdann dem, von den Predigern Wolff und Lampe geänderten und durchgesehenen, ersten Theil des neuen Katechismi als ein zweiter Theil angehängt werden.

„Das Directorium übersendet hier eingeschlossen den geänderten und durchgesehenen ersten Theil des neuen Katechismi zugleich mit dem, in den evangelisch-lutherischen Schulen und Kirchen von jeher üblich gewesenen, kleinen Katechismo und erwartet die Resolution einer Allerhöchst verordneten Commission hierüber."

Die Antwort der Commission erfolgte am 24. Okt. 1786 in folgender Zuschrift.

„Aus dem Schreiben des Directorii vom 16ten Mai d. J. hat die Commission mit Bedauern ersehen, welcher gestalt das Directorium die von ihm am 25. Jan. in der Versammlung der Commission gegebene Einwilligung, den kleinen lutherischen Katechismum zu verbessern, widerruft. Da nun die Commission ersieht, daß ihre Rathschläge in dieser Absicht zu nichts nutzen können, und da sie schon vorher die Abfassung der Religionslehrbücher dem Gutachten des Directoriums selbst überlassen hat, so findet sie sich auch jetzo gezwungen, diesen Katechismum eben demselben anheim zu stellen, obschon sie völlig überzeugt ist, daß die gewünschte Verbesserung weder die Rechte der lutherischen Kirche noch das freie Glaubensbekenntniß verletzet, wie es das Directorium zur Verwunderung der Commission vorgiebt, indem sie nicht die Glaubenslehren, sondern nur eine bessere Einrichtung des Buches, die Reinigung des Styls und die Mäßigung einiger Ausdrücke berühret; und dieses alles wurde dem Directorio umständlich bei den gemeinschaftlich in der Commission deswegen gehaltenen Unterredungen erkläret.

„St. Petersburg, 24. Okt. 1786.

„Fedor Creydemann."

Damit war der Streit wegen der Religionsbücher beendigt. In den untersten Classen wurde damals noch kein Religionsunterricht ertheilt. Die Einführung desselben bei den kleinsten Kindern ist eine der ersten Verbesserungen, welche der Inspector Weisse im Herbst 1788 vornahm, und durch welche er nicht bloß den Beifall des Kirchenconvents und des Directoriums, sondern auch der ganzen Gemeinde gewann. Der Baron von Rehbinder war so erfreut darüber, daß er auf seine Kosten den kleinen lutherischen Katechismus nach der

Digitized by Google

Ausgabe Büschings drucken ließ und denselben unter die ärmeren Kinder vertheilte.

Endlich war man mit dem Druck der Volksschulbücher und der Einübung der Lehrer so weit gekommen, daß die Normalmethode 3. Mai 1785 in den beiden untersten Classen der Petrischule eingeführt werden konnte, denen denn auch bald die beiden höheren folgten. Am gedachten Tage versammelte der Kirchenpatron, Geh. Rath v. Osterwald, die Lehrer und Schüler im Schulsaale, um ihnen diese Veränderung bekannt zu machen und ihnen zugleich anzuzeigen, daß das Allerhöchst verordnete Directorium den bisherigen Lehrer und zeitweiligen Inspector der Petrischule, Herrn Kolbe, zum Director der deutschen Hauptvolksschule ernannt habe.

Von nun an ging Kolbe mit unermüdlichem Eifer daran, das Normalsystem, wie die Kaiserin es befohlen hatte, über alle deutsche Schulen im russischen Reiche auszudehnen. Er begann mit denen, die ihm am nächsten lagen, mit den Pensionen und Kirchenschulen in St. Petersburg. Die Commission hatte für die Pensionen eine Instruction entworfen, über deren Ausführung das Directorium wachen sollte. Am 7. und am 13. Okt. 1785 ließ das Directorium sämmtliche Pensionshalter im Schulsaal zusammen kommen, legte ihnen die Instruction vor und ließ sich von jedem einzelnen eine Bescheinigung geben, daß er die Instruction erhalten und sich genau nach den Vorschriften derselben richten wolle. Nicht allein das Normalsystem, sondern auch die Volksschulbücher sollten in den Pensionen eingeführt werden. Die bisherigen Pensionshalter und ihre Lehrer mußten sich einem Examen vor einem Examinationscollegium unterwerfen, welches aus Lehrern der deutschen Hauptschule gebildet war. Zwei Pensionshalter, welche sich dem Examen wegen ihres Alters entziehen wollten, erhielten Befehl, ihre Pensionen nach 3 Monaten zu schließen. Kattenkamp wurde nur deßhalb eine Zeit lang geschont, weil er den Lehrern der Hauptschule als früherer Inspector derselben bekannt war. Künftighin sollten nur diejenigen Erlaubniß zur Anlegung einer neuen Pension oder zur Uebernahme einer bereits bestehenden haben, welche schon in der deutschen Hauptschule geprüft seien. Die Erlaubniß, eine Pension zu halten, gab die Commission selbst, an welche man sich durch die Gouvernementsregierung wenden mußte. Die Gouvernementsregierung oder vielmehr das zu derselben gehörige Collegium der allgemeinen Fürsorge für das Gouvernement, welches alle Schulangelegenheiten im Gouvernement besorgte, zeigte

Digitized by Google

jede derartige Erlaubniß dem Directorium der deutschen Schulen an. Jeder Lehrer durfte nur in der Wissenschaft unterrichten, in welcher er examinirt war. Unterricht in der Religion und in der russischen Sprache war für alle Pensionen vorgeschrieben. Die Pensionen zerfielen in niedere, in denen Religion, Zeichnen, Arithmetik, Schreiben und die Anfangsgründe der deutschen, russischen und französischen Sprache gelehrt wurden, und in obere, in denen der Cursus in den genannten Unterrichtsgegenständen weiter ging und noch Geschichte und Geographie hinzukam. Der Stundenplan war genau vorgeschrieben. Zweimal im Jahr, zu Ostern und zu Michaelis, mußten die Pensionshalter ein öffentliches Examen in Gegenwart des Directors halten und nach denselben nach einem vorgeschriebenen Schema schriftlich Bericht über ihre Anstalt an das Directorium abstatten, welches denselben in seinen Hauptbericht an die Commission mit aufnahm. Monatlich wenigstens einmal ward jede Pension von dem Gehülfen des Directors besucht, welches Amt J. Schmidt, Lehrer an der deutschen Hauptschule, erhielt.

Demnächst wandte der Director Kolbe seine Aufmerksamkeit auf die beiden Kirchenschulen, denen man Berichte über ihren gegenwärtigen Zustand abforderte und deren Lehrer aufgefordert wurden, sich zum vorgeschriebenen Examen in der deutschen Hauptschule zu stellen. Die Annenschule unterwarf sich und stellte ihre Lehrer zum Examen, welche das Zeugniß „genügend" erhielten. Als aber der Director Kolbe eine Instruction für die Schule nach den Grundsätzen des Normalsystems ausarbeitete und verlangte, daß dieselbe angenommen und befolgt werden solle, stellte sich der Convent der Annenkirche, als ob er den Ausdruck „Allerhöchst verordnetes Directorium der deutschen Schulen," dessen Auctorität er anerkennen sollte, gar nicht verstände und mit dem früheren Directorium der Petrischule verwechselte, überhaupt aber von dem Gesetz über das Normalsystem noch gar nichts wisse. Daher verbat er sich in seiner Antwort 20. Nov. 1786 „ernstlich alles weitere Ersuchen des Directoriums um Abhängigkeit der Annenschule von der Schule bei der Petrigemeinde." Ehe dieser Streit entschieden wurde, ward Kolbe gestürzt und die Annenschule von einem Schicksal gerettet, das die Catharinenschule ereilte, und welches die Catharinengemeinde damals so gerne für ein Märtyrerthum ausgab.

Die Lehrer der Catharinenschule wollten sich nicht zum Examen stellen, obgleich sie zweimal dazu aufgefordert wurden. Der Convent

Digitized by Google

ihrer Kirche nahm ganz offenbar ihre Partei, indem er die Meinung aufstellte, der kaiserliche Ukas vom 29. August 1783 beziehe sich nur auf solche Lehrer, welche, ohne irgend ein Examen gemacht zu haben, Privatschulen und Pensionen angelegt hätten oder anlegen wollten, nicht aber auf die Lehrer der Kirchenschulen. Dies widerstreite den Freiheiten der evangelisch-lutherischen Gemeinden, denen seit Gründung der Stadt erlaubt gewesen sei, Kirchenschulen zu errichten und die nöthigen Lehrer durch ihre Convente zu berufen. Auch seien ihre jetzigen Lehrer ja durchaus nicht unbekannt, sogar die Kaiserin kenne sie, da vor einiger Zeit 4 Akademiker auf namentlichen Befehl derselben zur Prüfung in der Schule gewesen und sich in ihrem Bericht sehr günstig über die Einrichtung derselben ausgesprochen hätten. Außerdem seien beide Lehrer bereit, die Normalmethode in der deutschen Hauptschule zu erlernen. In der Beantwortung der zweiten Aufforderung, die Lehrer zum Examen zu stellen, sagte der Convent der Catharinengemeinde am 30. Jan. 1786 folgendes. „Bei dieser Gelegenheit glaubt der Convent dem Directorio berichten zu müssen, daß die durch den nothwendig gewordenen Bau eines steinernen Pastorathauses unvermeidlich gewordene Schuldenlast der Kirche es ihm nicht verstattet, falls die alten Lehrer ihr Amt niederlegen müßten, die Schule durch neue Lehrer fortdauern zu lassen, weil der Convent schon vor mehreren Monaten nach dem Inhalt seines Kirchenprotocolls die ihm zwar unangenehme, aber zum Wohl der Kirche nothwendige Entschließung gefaßt hat, seine Schule, wenn sich die Vermögensumstände der Kirche nicht änderten, nur so lange fortzusetzen, bis sich die jetzigen Lehrer derselben, denen die Kirche die Erfüllung der mit ihnen gemachten Verträge schuldig ist, eine andere Versorgung fänden.“ Da die Lehrer der Catharinenschule sich hartnäckig weigerten, sich dem Examen zu unterwerfen, meldete das Directorium diese Widersetzlichkeit der Commission, und die letztere ertheilte 25. April 1786 den Befehl, die widerspenstigen Lehrer abzusetzen. Das Directorium zeigte diesen Befehl dem Convente der Catharinenkirche an, welcher erwiederte, er werde die würdigen Lehrer entlassen, könne aber auch die Schule wegen unrechtmäßiger Verfolgung derselben nicht mehr halten, sondern müsse sie schließen. Wie dies zu verstehen, und welcher der wahre Grund der Aufhebung der Schule sei, geht aus den obigen eignen Worten des Kirchenconvents hervor, in den Augen des Publicums aber erschien die Catharinenschule als ein Opfer der Willkühr des Directoriums. Die genauern

Digitized by Google

Umstände bei der Aufhebung selbst sind in folgendem, nicht allzu häufigen Schriftchen enthalten.

„Reden, die bei der am 3. Jun. 1786 vorgenommenen Prüfung der Catharinenschule und bei der Niederlegung des Amtes ihrer Lehrer gehalten worden. Reval 1786. 4. 16 S."

Noch während des Streites mit den beiden Kirchenschulen hatte sich das Directorium auf den Antrieb Kolbe's an den Gouverneur des russischen Finnlands gewandt, um Nachrichten von den dortigen protestantischen Schulen zu erhalten. Nach diesen arbeitete der Director Kolbe einen Plan aus, welche Veränderungen mit diesen Schulen vorgenommen werden müßten, um dem Willen der Kaiserin zu entsprechen, und schickte denselben, nachdem er 1787 die Bestätigung der Commission erhalten hatte, nach Wiburg zurück, woselbst er ausgeführt wurde. Die Kathedralschule ward in ähnlicher Weise, wie die Petrischule, in eine Hauptvolksschule umgewandelt, deren Lehrer fast ohne Ausnahme nach hieselbst bestandenem Examen Zeugnisse aus dem Directorio erhielten. Außer in Wiburg gab es denn noch deutsche Schulen in Friedrichshamm, Wilmanstrand, Kerholm, Serdobol und Nyslott. Eine Folge der Einführung des Normalsystems im russischen Finnland war die ungemeine Verbreitung der deutschen Sprache, welche statt und neben der schwedischen die Schulsprache wurde.

Am 30. März 1786 fragte der Director Kolbe beim Directorium an, ob es nicht an der Zeit sei, von den betreffenden Behörden Nachrichten über die deutschen Schulen in Liv- und Esthland einzuziehen, und im September that er dasselbe in Bezug auf die Stadt Narwa. Aus den äußerst weitläuftigen Berichten, welche wohl erhalten in unserem Schularchiv liegen, habe ich den obigen kurzen Auszug über die deutschen Schulen im russischen Reich außerhalb St. Petersburg gemacht. Schon hatte der Director Kolbe einen Plan für die Stadtschule in Narwa ausgearbeitet, welcher von seiner Hand geschrieben im Archiv liegt, aber noch nicht bestätigt war, als er seine Entlassung erhielt.

Georg Ulrich Kolbe ward 1778 als junger Mann bei der Schule angestellt. Für 24 Stunden wöchentlich erhielt er 500 R. nebst freier Wohnung. Als das Normalsystem eingeführt wurde, war er bei dem jährlich wechselnden Inspectorat seit Ostern 1783 zufällig Inspector und behielt dieses Amt auch, als seine Zeit Ostern 1784

Digitized by Google

abgelaufen war, ohne das der Kirchenconvent oder die Lehrer der Schule dagegen Beschwerde erhoben, ja das Allerhöchst verordnete Directorium erhob ihn sogar zum Director der deutschen Volksschulen. In religiöser Hinsicht bekannte er sich zu den Grundsätzen der Encyclopädisten und konnte wohl höchstens noch ein Deist genannt werden. Wie man es bei Anhängern dieser Richtung sehr häufig findet, hegte er einen tiefen Haß gegen alles, was Kirche hieß und mit derselben zusammenhing, der um so mehr genährt wurde, da er von dem Ukas vom 29. August 1783 als Lehrer und als Inspector von dem Kirchenconvent abhängig war und sich oft durch die wohlberechnete Sparsamkeit desselben eingeengt und beschränkt fühlte. Daher zeigte er sich grundsätzlich bei allen Fragen als entschiedener Gegner des Kirchenconvents und der Prediger, und ließ keine Gelegenheit vorübergehen, beide mit seinen spöttischen Bemerkungen zu verfolgen. Er war nicht bloß ein Mann von großer Thätigkeit wie das Vorhergehende schon gezeigt hat, sondern auch von scharfem Verstande und beißendem Witz, den er in den Sitzungen des Directoriums besonders gegen die beiden Prediger richtete, so daß diese immer seltner und seltner und am Ende nur noch auf die Bitten des Kirchenpatrons kamen. Seine Gegner im Directorium und die Mitglieder des Kirchenconvents behandelte er mit unerträglichem Hochmuth. Früher hatte er mit seinen Ansichten im Directorium allein und vereinsamt gestanden, sie auch wohl nicht gezeigt, nach der Einführung des Normalsystems aber hatte er eine entschiedene Herrschaft über den Grafen Münnich erlangt. Seitdem hatten sich zwei Parteien im Directorium gebildet. Die eine ist die der Kirche, welche aus dem Patron und den beiden Predigern bestand. Sie wollte das Privilegium von 1764 aufrecht erhalten und die Schule als ein Eigenthum der Kirche angesehen wissen. Wenn auch das Allerhöchst verordnete Directorium die Lehrer ernenne und denselben die einmal vom Kirchenconvent mit ihren Stellen verbundenen Gagen und Quartiere zutheile und dieses bloß dem Kirchenconvent anzeige, so bedürfe doch jede neu errichtete Lehrerstelle, jede Erhöhung der Gagen, jedes außer der Ordnung gegebene Quartier oder jede Vergrößerung desselben, kurz jede außerordentliche Ausgabe der Bestätigung des Kirchenconvents, welcher Verwalter des Kirchenguts im Namen der Gemeinde sei. Die zweite Partei, welche aus dem Grafen Münnich und dem Director Kolbe bestand, wollte die Schule von der Kirche möglichst unabhängig machen; sie meinte, daß durch

Digitized by Google

den Ukas vom 29. Aug. 1783 das Directorium die Vollmacht erhalten habe, „Lehrer anzunehmen, abzusetzen, ihnen ihre Gehalte aus der Kirchencasse nach Gutachten auszumachen, auch selbigen ihre Wohnungen in dem Schulgebäude zu bestimmen."

Diese Meinungsverschiedenheit richtete sich bald auf einen bestimmten Punkt. Am 9. Juli 1784 hatte das Directorium beschlossen, daß der künftige Director der Hauptvolksschule, zu welchem Pastor und Inspector Kolbe designirt war, keinen Unterricht ertheilen solle, um sein Amt desto ungestörter verwalten zu können. Diese Bestimmung ward am 13. August dahin geändert, daß er noch so lange Stunden geben möge, als es ihm die Directorialgeschäfte erlaubten. Nachdem er aber schon am Ende des Jahres einige seiner Stunden dem Lehrer Hinrichs übergeben, bat er in der Sitzung des Directoriums 8. April 1785, an welcher die Prediger nicht Theil nahmen, ihn nach Ostern von allen seinen Stunden zu befreien, da er nicht Zeit zu denselben habe. Daher ward auch der Rest seiner Stunden dem Lehrer Hinrichs übergeben, welcher 400 R. Gehalt und 100 R. Quartiergeld erhielt. Von seiner früheren Stelle an der Petrischule behielt der Director Kolbe nur das Inspectorat, für dessen Verwaltung er seine ehemalige Lehrerwohnung behielt. Die Kirche hatte also keine größeren Ausgaben, als sie schon vorher gehabt hatte, und bei einem andern Benehmen des Directors würde auch gewiß über diese Angelegenheit kein Streit entstanden sein. Allein die völlige Mißachtung der Rechte der Kirche und des Kirchenconvents von Seiten des Directors, indem von allen diesen Veränderungen dem Kirchenconvent keine Anzeige gemacht, geschweige denn eine Bestätigung derselben erbeten war[1]), hatte die Gemüther so aufgeregt, daß, als die Prediger diese Sache zur Sprache brachten, der Kirchenconvent am 28. April 1785 einstimmig folgenden Beschluß faßte. „Wenn Herr Kolbe den Lehrstunden, wofür er als Lehrer bei der St. Petri-Kirchenschule von E. Hochlöbl. Kirchenconvent mit 500 R. jährlichen Gehalts und freier Wohnung bestellt worden ist, nicht ferner vorstehen will, so giebt er dadurch seine Lehrerstelle bei unserer St. Petrischule auf, räumt sein als Lehrer bisher be-

[1]) In der Sitzung des Directoriums 30. Jul. 1785 fragte Pastor Wolff, ob man von allen den Veränderungen, welche in der Schule seit dem 29. Aug. 1783 gemacht seien, dem Kirchenconvent gar keine Anzeige machen wolle. Das Directorium meinte, man könne dieses thun, und beschloß nachträglich die im J. 1785 gemachten Veränderungen anzuzeigen.

Digitized by Google

wohntes Quartier und tritt aus aller Verbindung mit E. Hochlöbl. Kirchenconvent. Die Einnahme des Schulgeldes und alles, was mit dem Inspectorat unserer Kirchenschule verbunden ist, wird einem andern Lehrer aufgetragen, so wie überhaupt dieses Inspectorat nach unserer in unserm Kirchenprotocoll abgefaßten Resolution und Schulordnung jährlich abwechselt und mittelst desselben vierteljährlich von der Einnahme des Schulgeldes Rechnung abgelegt wird." Am 21. Mai und am 14. Jun. bestätigte der Kirchenconvent diesen Beschluß aufs neue mit dem Zusatze, daß der Director Kolbe bis zum 1. Jul. seine Wohnung geräumt haben solle. Doch scheint er selbst an der Ausführbarkeit dieser Maßregel gezweifelt zu haben, wenn derselben nicht der gehörige Nachdruck gegeben werden könne, und damit sah es gerade in dem Augenblick ziemlich mißlich aus, denn die Kirche war, weil der Herr von Osterwald einige Wochen vorher sein Amt niedergelegt hatte, ohne Patron, so daß der Graf Münnich, der Beschützer Kolbe's, an der Spitze des Directoriums stand. Der Kirchenconvent schickte eine Deputation an denselben, um ihm mit seinem Beschlusse in Bezug auf den Director bekannt zu machen, allein der Graf Münnich war auf dem Lande, und da sein Aufenthalt daselbst sich sehr in die Länge zu ziehen schien, sah sich der Kirchenconvent genöthigt, seine Resolution vom 14. Jun. an den Director Kolbe selbst versiegelt abzuschicken, der das Schreiben aber nicht annahm, sondern unerbrochen zurücksandte, mit dem Bemerken, man habe sich seinetwegen an das Directorium zu wenden, unter dem er jetzt stehe, mit dem Kirchenconvent habe er nichts mehr zu thun. So zog der Streit sich 1786 und 1787 hindurch; Kolbe verwaltete wider den Willen des Kirchenconvents das Inspectorat und behielt eben so sein Quartier. Selbst der neue Kirchenpatron, Baron von Rehbinder, richtete durch seine freundlichen Ermahnungen nichts aus, sondern erhielt nur eine schnöde Antwort, wie sich aus den weiter mitzutheilenden Actenstücken ergiebt. Am 9. Okt. 1787 richtete der Director folgendes Schreiben an den Kirchenconvent. „Auf die Notification von E. Hochlöbl. Kirchenconvent der evangelisch-deutschen Peterskirche habe ich die Ehre zu antworten, daß, ob ich gleich in Kronsdiensten stehe und als Director der Schule besoldet werde, ich doch noch alle die Pflichten, die einem vormaligen Inspector der Schule oblagen, versehe, namentlich die genauere Classenvisitation und Aufrechthaltung der Ordnung überhaupt, die Annahme und Prüfung der neu ankommenden Schüler, die Eincassirung der Schulgel-

der und die Berechnung darüber, die vierteljährige Ausschreibung der Zettel zur Abtragung der Schulgelder, andere Punkte jetzt zu übergehen, die zur inneren Ordnung der Classen und zum ununterbrochenen Fleiß der Schüler müssen beobachtet werden. Ein Hochl. Convent wird leicht einsehen, daß in meiner Abwesenheit manches theils gar nicht, theils unmöglich mit derjenigen Genauigkeit und öfters nöthigen Pünktlichkeit, die ein so ansehnliches Institut unumgänglich erfordert, wenn nicht schädliche Nachlässigkeit einreißen und zum Schaden des Ganzen überhand nehmen soll, befolgt und ausgeübt werden kann. Ich glaube aus der Erfahrung reden zu können.

„Glaubt ferner E. Hochl. Kirchenconvent, daß, wie immer die Rede geht, ich zu viele Zimmer habe, so wird der Augenschein ausweisen, daß ich nicht mehr als der Herr Krause [1]) habe, und, wie er zu seiner Haushaltung, brauche; diejenige Wohnung muß ich aber abrechnen, die die 9 Knaben aus Czarskoe Selo mit einem von unsern Schullehrern einnehmen, und eine solche von den übrigen abgesonderte Wohnung sollten auch nach der damaligen Abmachung aus guten Gründen diese neun Knaben haben und hatten sie auch anfangs. Warum ich sie nachher aber zusammen mit dem Lehrer, unter dessen besondere Aufsicht ich sie gegeben habe, in Ein Zimmer zum Nachtheil ihrer Gesundheit habe bringen müssen, kann ich, ohne weitläuftig zu sein, nicht anführen. Ohne besondern, speciellen Befehl kann und darf ich diese Kinder nicht verlassen.

„Wird es E. Hochl. Kirchenconvent gefallen, diese obige detaillirte Punkte näher zu erwägen, so werde ich wenigstens nicht mehr in dem Verdacht sein und beschuldigt werden können, daß ich nach meiner gegenwärtigen Lage zu viele Zimmer inne habe.

„Daß ich meine vormaligen Lehrstunden nicht eigenmächtig aufgegeben habe, das beweiset das Protocoll des Directoriums, wo alle Gründe zu jener Veränderung angegeben sind, und nach welchen ich als ehrlicher Mann, und der nicht immer sein Interesse vor Augen haben kann, nur eins von beiden Aemtern versehen konnte."

Auf dieses Schreiben ertheilte ihm der Kirchenconvent am 9. Okt. die Antwort: „daß Conventus seine angeführten Gründe in anderweitige nähere Erwägung ziehen wolle, und daß unterdessen Se. Exc.

---

[1]) Krause, Lehrer der Mathematik, war der Nachfolger des Prof. Böber an der Schule.

Digitized by Google

unſer Herr Kirchenpatron es gütigſt übernommen, in Begleitung verſchiedener Glieder des Convents die Wohnungen in der Schule ſelbſt zu beſehen und deßhalb weitere Verfügungen zu treffen.“ Am 4. Dec. ließ der Kirchenconvent dem Director anzeigen, daß es bei den früheren Beſchlüſſen in Betreff ſeiner Wohnung bleiben und er dieſelbe mit dem Ende des Jahres 1787 räumen ſolle.

Inzwiſchen hatten die Prediger, Wolff und Lampe, ſich entſchloſſen, gegen Ende des Jahres 1787 folgende Angabe dem Baron von Rehbinder als Kirchenpatron und Präſidenten des Directoriums zu machen.

„Gründe, warum Herr Kolbe nicht mehr die Aufſicht über die Petriſchule führen kann.

„I. Wegen ſeines eigenmächtigen Verfahrens im Schulhauſe mit den Wohnzimmern, denn

a) räumte er den Lehrern, Hinrichs und Regelein, ohne es der Conferenz nach dem Kirchenconvent vorzutragen, ihre itzigen Quartiere ein, und ſeine Penſionairs ließ er den Flügel im Schulgebäude beziehen, der ihm doch völlig abgeſprochen war.

b) Er ließ ſogar heimlich einen Schlüſſel zu dem Zimmer im Vorhauſe machen, welches zur Aufbewahrung verſchiedener, dem Convent angehörigen, Sachen beſtimmt iſt, und bekümmerte ſich ſo wenig um das, was in dieſem Zimmer vorging, daß man vorigen Sommer ein lüderliches Menſch darin antraf, welches von dem alten Schulknecht dort gehalten wurde.

„II. Wegen ſeines Haſſes und Verachtung gegen den Convent, wovon außer vielfachen Aeußerungen, hier nur der einzige Punkt erwähnt wird, daß Herr Kolbe, als er zum erſtenmal in ſeiner Uniform erſchien, den verſammelten Lehrern, Damen, Schülern und Schülerinnen die offenherzige Erklärung that, daß die Schule von jetzt an — es war, dünkt mich, bald nach Oſtern 1785 — nicht mehr der Petrigemeinde, ſondern der hohen Krone zugehörete, welches doch dem Allerhöchſten Privilegio Ihro Kaiſerlichen Majeſtät und der Beſtätigung deſſelben in dem Ukaſe vom 29. Auguſt 1738 offenbar widerſpricht.

„III. Wegen ſeines bei allen Gelegenheiten geäußerten Spottes über Chriſtenthum, Abendmahl, evangeliſch-lutheriſche Religion und Prediger. Denn

„a) von dem Katechismus Lutheri behauptete er gegen einen

sehr angesehenen und rechtschaffenen Mann, daß er viel Unsinn enthalte.

„b) Als die hiesigen evangelisch-lutherischen Prediger der Conferenz des Directoriums beiwohnten, sagte er ganz unverholen, man könne auch wohl ohne Katechismus selig werden, welches doch, wann es ein Mann sagt, der sich richtig und zusammenhängend denken zu können anmaßt, nichts anderes bedeuten kann, als man braucht, um selig zu werden, die Grundlehren der Religion weder zu kennen noch darnach zu handeln. Denn der Katechismus enthält ja die ersten Grundwahrheiten der Religion für Jedermann, der auf Religion und Christenthum Anspruch macht.

„c) Auf die Frage eines der damals versammelten Prediger, was er denn glaube? antwortete er: Wenn ers doch sagen sollte, so glaube er an Gott. Er schämt sich also frei zu bekennen, daß er ein Christ, geschweige ein evangelisch-lutherischer Christ sei. Was wollte er demnach durch jene Aeußerung zu erkennen geben, als daß er eine Ehre darin setzte, ein declarirter Naturalist oder Deist zu sein: Wenn aber zum Aufseher unserer Schule nur ein Mann erfordert würde, der einen Gott oder an Gott glaubt, so könnte auch ein Muhamedaner oder Jude dazu geschickt sein.

„IV. Er scheute sich nicht zu sagen, daß die in unserer St. Petersschule seit mehreren Jahren als Lehrbuch eingeführte Anweisung zur Glückseligkeit nach der Lehre Jesu vieles enthalte, was großer Verbesserungen bedürfe. Da nun in diesem Lehrbuche alle kirchliche Unterscheidungslehren der verschiedenen christlichen Gemeinden ausgelassen und blos die wesentlichen Lehren des Christenthums, die von allen Christengemeinden als wahr und zur Seligkeit nothwendig anerkannt werden, enthalten sind: so ist es augenscheinlich, daß ihm die in jenem Lehrbuch enthaltene Lehren des Christenthums nicht, und daß er nur die sogenannte Vernunft- und Naturreligion, die doch erst durch Christi Lehre den Menschen in ihrer Reinheit und Vollständigkeit kund worden ist, will gelten lassen und in unserer Schule gelehrt wissen.

„V. Dies ergiebt sich noch deutlicher daraus, daß er sich vollends erdreistet hat, dem Religionslehrer unserer Schule, nunmehrigen Pastor adjunctus der Kadettenkirche, Herrn Hoffmann, bei dessen Einführung und auch nachher sehr ernstlich einzuschärfen, daß er den Schulkindern ja nichts von denen, wie er sie zu nennen beliebte, unverständlichen Lehren des Christenthums vortragen, sondern

Digitized by Google

seinen Religions-Unterricht so einrichten möchte, daß er auch für alle anderen passete.

„VI. Daß er vom öffentlichen Gottesdienste und allen kirchlichen Religionsübungen sehr geringschätzig denke, mag, außer vielen Erinnerungen, die er deshalb schon in den vorigen Perioden seines Schulamtes von seinen damaligen Vorgesetzten erhalten, auch dieser notorische Umstand beweisen, daß er innerhalb eilf Jahren nur dreimal communicirt, seit etlichen Jahren aber nicht ein einziges Mal in der Kirche sichtbar gewesen. Doch auch hierin sucht er eine gewisse Größe, denn er kann es nicht einmal leiden, wenn er aus seinem Fenster eine Menge von Wagen auf unserm Kirchhofe siehet und daraus eine zahlreiche Versammlung an Fest- oder Communionstagen bei unserem Gottesdienste vermuthet. Wie viel Einfluß sein Beispiel in diesem Stücke auf die Lehrer und Lernenden unserer Schule habe, liegt beides helle genug am Tage. —

„VII. Auch dadurch hat er sich endlich' seines bisherigen Aufseheramtes unwürdig gemacht, daß er bei vielen Gelegenheiten auch in den Conferenzen alle Ehrerbietung, ja alle nur gemeine Höflichkeit gegen verschiedene Glieder des Directoriums, selbst gegen unsern verehrungswürdigen Herrn Kirchenpatron, aus den Augen gesetzt.

„Durch oben angeführtes eigenmächtiges Betragen, durch seine Religionsverachtung, durch seinen Trotz gegen den Kirchenconvent und durch seinen bey allen Gelegenheiten bewiesenen Stolz hat er nicht allein das Zutrauen der ganzen Gemeinde verlören, sondern auch den allgemeinen Haß derselben sich zugezogen — und die ganze Gemeinde dringt einstimmig darauf, daß Herr Kolbe von unserer Schule möge entfernt werden."

Auf dieses Schreiben hin entschloß sich' endlich der Baron von Rehbinder, der bisher große Nachsicht mit dem Director Kolbe wegen dessen ungemeiner Tüchtigkeit gehabt hatte, zu ernsteren und strengeren Maßregeln und entsetzte ihn in einer Sitzung des Directoriums, in welcher Kolbe nicht anwesend war, förmlich der Directorstelle. Das Schulprotocoll vom 12. Jan. 1788 berichtet darüber folgendes. „Se. Exc. der Patron der Petrikirche that die Vorstellung, daß der bisherige Director Kolbe theils wegen seines beleidigenden Betragens gegen den Convent der Petrikirche, theils wegen des allgemein unter den Gliedern der Gemeinde sowohl durch Religionsspott als durch Verachtung und Geringschätzung des Conventes sich zugezogenen Haß-

Digitize

ſes, ganz vorzüglich aber der von den beiden Herrn Predigern, als Gliedern des Directorii gegen ihn ſchriftlich angebrachten Beſchwerden wegen unmöglich die Aufſicht über die Petriſchule mehr führen kann. Se. Exc. fügten hinzu, daß Dieſelben es daher, um Frieden und Einigkeit zu erhalten, um Anſtoß und Aergerniß zu vermeiden, beſonders aber um das gerechte Anſehn und die völlige Gültigkeit der ſeit geraumer Zeit genoſſenen und ſelbſt in dem Ukas vom 29. Aug. 1783 in ihrem ganzen Umfang wieder beſtätigten Privilegien der Petrigemeinde zu behaupten, für ganz unumgänglich nothwendig fänden, genannten Kolbe ſeines Amtes gänzlich zu entſetzen. Nachdem dieſe von Sr. Exc. gethane Vorſtellung durch die Mehrheit der Stimmen genehmigt worden war, erhielt der bisherige Director Kolbe ſeinen Abſchied. Es wurde dieſes ihm ſogleich angezeigt und beſchloſſen, dieſe gefaßte Reſolution des Directorii der Commiſſion bekannt zu machen. Die beiden Herren Prediger erboten ſich hierauf in der Zwiſchenzeit bis weitere Maßregeln zur Ernennung eines neuen Inſpectors vom Directorio ergriffen worden, ſo lange die Aufſicht über die Petriſchule zu übernehmen und die übrigen mit dem Amte eines Inſpectors verbundenen Geſchäfte zu beſorgen. Se. Erl. der Wirkliche Kammerherr und Ritter, Graf von Münnich, proteſtirten gegen dieſe, durch die Mehrheit der Stimmen der Glieder des Directorii gefaßte Reſolution, und äußerten, daß genannter Kolbe nicht eher ſeines Amtes entſetzt werden könnte, als bis man eine ſchriftliche Rechtfertigung gegen die angebrachten Klagen von ihm angehört hätte. Se. Erlaucht erklärten ferner, daß Dieſelben geſonnen wären, ſchriftlich weiter beim Directorio einzukommen und Dero Meinung näher hierüber zu eröffnen."

Seinen Proteſt gegen das Verfahren des Directoriums übergab der Graf Münnich am 14. Jan., welcher auch der Commiſſion mitgetheilt wurde. Da aber das Directorium keine Rückſicht auf denſelben nahm, ſondern bei ſeiner früheren Anſicht beharrte, ſo erſchien der Graf Münnich von da an nicht mehr in den Sitzungen deſſelben und ſagte ſich von jeder Theilnahme am Directorium der deutſchen Schulen los. Der Proteſt des Grafen Münnich lautet, wie folgt: „Ich bin in der am 12. Jan. 1788 gehaltenen Seſſion in dem Directorio mit den übrigen Herrn Mitgliedern aus folgenden Urſachen nicht einig geweſen: weil der Herr Gen.-Lieut. und Ritter von Rehbinder und die Herrn Paſtores Wolff und Lampe den über verſchiedene Vergehungen angeklagten Director Kolbe nicht nur allein das

Digitized by Google

Quartier im Schulgebäude aufgesagt, sondern auch formaliter ihm seinen Abschied angekündigt haben, ohne vorher seine Rechtfertigung anzuhören. Ferner ist noch in derselben Session von dem Herrn Gen. Lieut. Rehbinder und den Herrn Pastoren Wolff und Lampe behauptet worden, daß dem hochlöbl. Kirchenconvent der Peterskirche das Recht zukäme, den Lehrern in der bei der Peterskirche befindlichen deutschen Hauptschule ihre Wohnungen in dem Schulgebäude zu bestimmen; ich bin aber der Meinung, daß dieses allein dem Directorio zukömmt, und berufe mich hierin auf Ihre Kais. Maj. namentlichen Ukas vom 29. Aug. 1783, laut welchem das Directorium die Vollmacht erhalten, bei dieser Schule sowohl Lehrer anzunehmen, abzusetzen, ihnen ihre Gehalte aus der Schulcasse nach Gutachten auszumachen, als auch selbigen ihre Wohnungen in dem Schulgebäude zu bestimmen. Ich bin auch noch der Meinung, daß es das Wohl der Schule erfordert, daß das Directorium sich entschließe, daß der Director, er mag sein, wer er wolle, beständig ein Quartier im Schulgebäude habe. Ich habe die Ehre, dem hochverordneten Directorium diese meine Meinung schriftlich vorzustellen, und da ich mit den übrigen Herrn Mitgliedern über die hier angegebenen Punkte nicht einig geworden bin, und sie demohngeachtet dem Herrn Director Kolbe sogleich seinen Abschied angekündigt haben, so sehe ich mich in die Nothwendigkeit gesetzt, über alles dieses an die hochverordnete Kais. Schulcommission, als an ein Tribunal, welches von Ihro Kais. Maj. über das Directorium gesetzt worden ist, meine Vorstellung zu machen, von der ich hiebei die Kopei beilege."

Am 18. Jan. 1788 hatte das Directorium, welches nun vorläufig nur aus dem Kirchenpatron, den beiden Predigern und dem Kirchenältesten bestand, dem ehemaligen Director angezeigt, daß er bis zum 2. Febr. seine Rechnungen abzulegen, die Cataloge über die Bibliothek und die Cabinette, so wie über den Verlag der Volksschulbücher zu übergeben, und sein Quartier zu räumen habe. Die neun Knaben, welche der Schule von der Kaiserin abgegeben worden, und die bisher Pensionaire des Kolbe's gewesen seien, solle er an Andrejewsky, den Oberlehrer der russischen Sprache, übergeben. Am 26. Jan. wurden alle Lehrer und Lehrerinnen im Schulsaal versammelt, um ihnen anzuzeigen, daß Herr Kolbe als Director seinen Abschied bekommen habe und die Geschäfte des Inspectorats vorläufig Herrn Vogel, dem Oberlehrer der französischen Sprache, übertragen seien. Da Kolbe zu dem angesetzten 2. Febr. sein Quartier

Digitized by Google

nicht geräumt hatte, beschloß das Directorium, ihm durch die Policei anzeigen zu lassen, daß er in 24 Stunden ausziehen müsse.

Kolbe hatte sich nach seiner Absetzung an die Commission um Hülfe gewandt, allein dieselbe scheint weder auf ihn noch auf den Protest des Grafen Münnich Rücksicht genommen zu haben, da sie wohl einsah, daß in der Sache nichts zu machen sei. Obgleich sie Herrn Weisse, den das Directorium zum Inspector der deutschen Hauptschule und zum Nachfolger Kolbe's ernannt hatte, nicht förmlich anerkannte, so nahm sie doch die Berichte, welche er als Inspector einsandte, entgegen. Erst im J. 1789, als Kolbe sich mit einer Bittschrift an die Kaiserin gewandt und diese der Commission aufgetragen hatte, die Sache zu untersuchen, erließ sie folgende Schrift an das Directorium. „Zur Erfüllung des in dieser Commission empfangenen Ihrer Kais. Maj. Allerhöchsten namentlichen Befehls, über die Untersuchung der von dem bei der deutschen Hauptschule vorher gestandenen Director Kolbe auf den Allerhöchsten Namen, nach seiner Absetzung von dieser Schule, eingegebenen Bittschrift, damit er, wenn er für unschuldig gefunden wird, wieder in sein voriges Amt eingesetzt werden möchte, untersuchte die Commission diese Sache in einer dazu eigentlich bestimmten Session. Nachdem die Commission von seiner Absetzung sowohl durch eine Schrift aus dem Directorio selbst vom 14. Januar 1788, als auch durch den Gegenbericht des Gliedes eben dieses Directorii, wirklichen Kammerherrn und Ritters, Grafen von Münnich, von eben dem Dato, wie auch durch die von Kolbe selbst am 8. Februar an die Commission eingegebene Bittschrift benachrichtiget worden; so hat dieselbe aus allen diesen eingegangenen Schriften ersehen, daß der Director Kolbe in der Session des Directoriums am 12. Januar ejusd. an. wegen seiner gegen den Kirchenconvent groben und beleidigenden Gemüthsart, wegen seines eigenmächtigen und gebieterischen Betragens im Schulgebäude, wegen der allgemeinen Spottung der Religion bei den Gliedern dieses Convents, wegen des sich selbst durch Verachtung und Geringschätzung des Kirchenconvents zugezogenen Hasses und besonders wegen einiger von beiden im Directorio beisitzenden Predigern geführten wichtigen Klagen, durch Mehrheit der Stimmen seines Amtes entsetzt worden ist, auf die Vorstellung des ersten Gliedes, Ihrer Kaiserlichen Majestät Stallmeisters und Ritters von Rehbinder, der diese Absetzung für nothwendig erkannte zur Aufrechthaltung der von vielen Jahren her der lutherischen St. Petrikirche geschenkten Privilegien. In dem Be-

Digitized by Google

richt des Directorii an die Commiſſion wurde noch hinzugefüget, daß er, Kolbe, die von ihm den Gliedern des Directorii ſchuldige Achtung aus den Augen geſetzet hat, dergeſtalt, daß er ſogar gegen den Kirchenpatron ſelbſt ſich nicht hat in den Schranken der Beſcheidenheit halten können. Solcher Abſetzung an eben dem Tage konnte der wirkliche Kammerherr Graf Münnich nicht beiſtimmen, indem er, ſeiner Ausſage nach, nicht wußte, worin die Unzufriedenheit anderer Glieder des Directoriums und des ganzen Kirchenconvents beſtünde, ſondern meinte, es ſollte ihm, Director Kolbe, Zeit gelaſſen werden, um eine ſchriftliche Rechtfertigung dem Directorio auf die ihn beſchuldigenden Punkte einzugeben, damit man es darnach dieſer Commiſſion, als der Haupt-Behörde über das Directorium, vorſtellen könnte, weil er, Kolbe, nicht nur Director ſondern auch ein Glied des Directorii wäre, und dieſes von ſich ſelbſt ihn nicht deswegen abſetzen könnte, ohne Vorſtellung an die höhere Behörde. Da aber das Directorium, ungeachtet des Widerſpruchs des Grafen Münnich, ihn, Kolbe, abſetzet und ihm die Wohnung in der deutſchen Hauptſchule aufgeſagt hat, ſo wendete ſich der erſte an die Commiſſion und bat um die Vorſchrift nicht nur auf dieſen, ſondern auch auf andere dergleichen Fälle. Er berichtete noch, daß die Glieder des Directorii, Herr General-Lieutenant von Rehbinder und beide Paſtores, in der Seſſion an eben dem 12. Januar zu erkennen gaben, die Quartiere, die den Lehrern der deutſchen Hauptſchule gegeben würden, ſtünden unter der völligen Dispoſition des Kirchenconvents, weil das Schulgebäude der Gemeinde zugehöre; der Graf Münnich glaubt aber, das Directorium der deutſchen Hauptſchule zufolge des Allerhöchſten Ukaſes vom 29. Auguſt hätte Macht, nicht allein Lehrer für die Schule anzunehmen, ſondern ihnen auch den Gehalt aus der Schulcaſſe zu beſtimmen und im Hauſe nach ſeinem Gutachten Quartiere anzuweiſen, weswegen er, Graf Münnich, die Commiſſion gleichfalls um Entſcheidung bittet und für ſich eine beſondere Inſtruction fordert, indem alle Glieder des Directorii und des Kirchenconvents, außer dem Director, mit ihm oft verſchiedener Meinung ſind, weswegen er ſeine Pflicht nicht mit erwünſchtem Fortgange erfüllen kann. — Aus der Klage des obgedachten Kolbe erhellet noch der Umſtand, daß ſeine Abſetzung nicht in voller Seſſion geſchah, und daß ihm, da er um die Mittheilung der über ihn geführten Klagen anhielt, um ſich darnach ſchriftlich und förmlich rechtfertigen zu können, es gänzlich vom Directorio abgeſchlagen wurde. — Da die Commiſſion dieſe Sache

und alle Umstände erwägte; so hat sie es nicht unangemerkt können lassen, erstens: daß das Directorium der deutschen Hauptschule auf die Vorstellung des Grafen von Münnich keine Antwort von dem gewesenen Director Kolbe annehmen wollte, und ihm, Kolbe, es wider alle Regeln der Gerechtigkeit gänzlich abschlug. Zweitens daß, da im 3ten Punkt der vom 27. September 1783 dem Directorio von der Commission gegebenen Instruction unter andern gesagt worden: „Alle Schuleinrichtungen müssen erst bei voller Versammlung untersucht und nachdem von dem Herrn Kirchen-Patron und dem Kammerherrn von Münnich unterschrieben werden;" folglich müßte diese Sache nach der Absetzung des Direktors Kolbe auch bei voller Versammlung untersucht und vom Grafen Münnich unterschrieben werden. Und da Drittens in dem Allerhöchsten namentlich den 29. August 1783 über die Einrichtung des Directorii gegebenen Ukase befohlen worden: Das Directorium soll alle zweifelhafte Fälle zur Entscheidung der Commission vorstellen; folglich mußte dasselbe auch diese Sache, ohne sie zu entscheiden oder wenigstens das Urtheil zu befolgen, der Commission vorstellen. Aus diesen Ursachen und besonders weil der Graf Münnich die Sache und die darüber ausgefertigten Schriften nicht unterschrieben, wie es im 3ten Punkt der obgemeldeten Instruction ausgedrückt worden, achtet die Commission das Urtheil des Directorii über die Absetzung des Director Kolbe für ungültig, kann aber ihn, Kolbe, dadurch noch nicht lossprechen, indem sie nicht weiß, was er zu seiner Rechtfertigung vorbringen wird, und worin noch andere wichtige, über ihn von beiden Predigern im Directorio angebrachten Klagen bestehen können. Da aber überhaupt alle der Commission über ihn, Kolbe, vom Directorio angebrachte Beschuldigungen noch nichts genaues und bestimmtes enthalten, sondern solche in allgemeinen und zweideutigen Worten bestehen, als verlangt die Commission, indem sie hierdurch von der Vernichtung jenes Urtheils zu wissen thut, daß das Directorium sobald als möglich genau und umständlich erkläre, was alle diese Beschuldigungen des Directors Kolbe in sich begreifen, nämlich: 1) Worin besteht seine gegen den Kirchenconvent grobe und beleidigende Gemüthsart? 2) Auf welche Weise hat er sich in dem der St. Petrikirche zugehörigen Schulhause eigenmächtig und gebieterisch betragen? 3) Durch welche Spottung der Religion, durch welche Verachtung und durch was für eine Geringschätzung der Glieder des Convents hat er sich den allgemeinen Haß zugezogen? 4) Was enthalten noch die gegen ihn von beiden Predigern angebrachten wichtigen Klagen?

Digitized by Google

und 5) Auf was für Art hat er die den Gliedern des Directoriums von ihm schuldige Achtung aus den Augen gesetzet, und wie hat er die Schranken der Bescheidenheit sogar gegen den Kirchen-Patron selbst überschritten? Nach empfangenen Erklärungen dieser Anklagen behält die Commission sich selber vor, die Beantwortungen von Kolbe zu ziehen, um darauf ihre Entscheidung in Betreff seiner Gerechtsame, und ob er bei seinem vorigen Amte bleiben darf oder nicht, zu gründen. Bis zur Entscheidung aber dieses soll das Gehalt des Directors Kolbe eingestellt und sein Amt einem der Lehrer der deutschen Hauptschule, welchen das Directorium am tüchtigsten dazu findet, aufgetragen werden. Denn die Commission kann nicht bis dahin die Anstellung eines neuen Directors oder Inspectors zulassen, obschon solche bei dem Directorio am 1. März 1788 geschehen ist. Selbst wegen der neuen Anstellung des Herrn Weisse als Inspectors erinnert die Commission, daß obgleich durch die Vorstellung des Directoriums vom 15. März berichtet wird, daß er vom Directorio einmüthig dazu erwählet worden, sie dennoch das Gegentheil einsieht, weil der Graf Münnich diese Vorstellung nicht unterzeichnet hat."

Fedor Creydemann.

Den 1. März 1789. Michail Kowalew.

Als Erwiederung übersandte das Directorium die oben mitgetheilte Eingabe der beiden Prediger und folgende Schrift. „Nichts hätte dem Directorium unerwarteter als der Inhalt des aus der Commission erhaltenen Schreibens vom 1. März 1789 sein können. Nach einem Verlauf von mehr als einem Jahre wird dasselbe in der glänzendsten Periode der deutschen Hauptschule an jene unruhige und stürmische erinnert, die der damaligen Gährung wegen beinahe den gänzlichen Umsturz dieser Anstalt nach sich hätte ziehen können. Wie sehr die Commission die vom Directorio unter solchen Umständen ergriffenen Maaßregeln billige, läßt außer der gerechten Sache selbst schon das Stillschweigen der Commission vermuthen, das weder die Bittschrift des abgesetzten Directors Kolbe, ja nicht einmal der Gegenbericht Sr. Erl. des Grafen Münnich zu unterbrechen vermögend war. Nur eine so wichtige und verehrungswürdige Aufforderung, als der namentliche Befehl Ihrer Kais. Maj. ist, konnte daher dieselbe bewegen, das Andenken an einen Mann zu erneuern, der bei aller glimpflichen und nachsichtsvollen Behandlung seine ehemalige Verbindung mit dem Directorio muthwillig zerriß, und doch noch

Digitized by Google

immer kühn genug ist, trotz dessen, was ihm sein eigenes Gefühl sagt, die Rolle eines unschuldig Gekränkten zu spielen. Mit tiefster Ehrfurcht verehrt das Directorium diesen Allerhöchsten Kais. Befehl als einen neuen anschaulichen Beweis, daß Catharina eben so gerecht als weise ist.

„Das Directorium hat bereits in der Schrift vom 14. Jan. 1788 der Commission die Absetzung des ehemaligen Directors Kolbe bekannt gemacht; es wurden zugleich die Gründe angeführt, weswegen selbiges diese Veränderung zu treffen sich genöthigt sah, und zwar nicht, wie die Commission zu behaupten für gut findet, in zweideutigen, sondern, wie das Directorium glaubt, in sehr genauen und bestimmten Ausdrücken. Sehr richtig bemerkt indessen die Commission, daß die damals gegen Kolbe angebrachten Klagen nur im Allgemeinen abgefaßt wurden, allein auch dieses geschah nicht ohne Absicht. Das Directorium wollte nämlich einen Mann, der schon durch das Allgemeine nicht die beste Meinung von sich erregen konnte, durch eine umständliche Auseinandersetzung alles dessen, was sich gegen selbigen vorbringen läßt, nicht in ein noch nachtheiligeres Licht setzen. Jetzt aber, da die Commission auf Allerhöchsten Befehl solches zu verlangen berechtigt ist, erfordere es Pflicht und Ehre des Directorii, auf folgende vorgelegte Fragen ausführlich zu antworten:

„1) Worin besteht seine gegen den Convent grobe und beleidigende Gemüthsart? Es würde zu weitläuftig und die Geduld der Commission ermüdend sein, wenn das Directorium hier alles anführen wollte, wodurch Kolbe solche bei jeder Gelegenheit zu erkennen gegeben hat. Folgendes wird hoffentlich hinreichend sein, der Commission einen Begriff von seinen Gesinnungen gegen denselben zu machen.

„a) Als der Convent sah, daß Kolbe in einem auf Kosten der Petri-Gemeinde erbauten und folglich ihr zugehörigen, auch durch ein gnädiges Privilegium Ihrer Kais. Maj. ihr als Eigenthum zuerkannten Gebäude ganz eigenmächtig verfuhr und alle Rechte eines unumschränkten Besitzers desselben sich anmaßte, so wurden vom Convent aus Schriften an ihn abgesandt, in welchen derselbe ihm die Unrechtmäßigkeit seines Verfahrens zeigte und sich alle Eingriffe in die Rechte desselben verbat. Nie wurden aber diese von ihm angenommen, sondern unentsiegelt zurückgeschickt, wodurch er nur gar zu sehr die Geringschätzung und Verachtung des Convents zu erkennen gab.

„b) Es wurden hierauf aus den Mitgliedern des Convents die

Digitized by Google

Herrn Gallin und Bach erwählt, die ihm im Namen desſelben hierüber Vorſtellungen mündlich thun ſollten. Dieſe würdigen Männer wurden aber von Kolbe mit Hintanſetzung aller Höflichkeit und Lebensart ſpöttiſch und trotzend zurückgewieſen und mußten ſich, ſo zu ſagen in ihrem eigenen Hauſe, von einem Fremden, der ſich wider alle Rechte des Eigenthums ſo despotiſch in ſelbigem bewies, aufs empfindlichſte beleidigen laſſen.

„c) Es blieb alſo dieſen abgeordneten Gliedern des Convents kein anderes Mittel übrig, als ſich an den Patron der Petrikirche Se. Exc. den Gen. Lieut. Baron von Rehbinder zu wenden und ſich bei ihm über das Betragen Kolbe's zu beſchweren. Se. Exc. ließen ihn hierauf zu ſich kommen, hielten ihm in Gegenwart der Herren Gallin und Bach ſein bisheriges unhöfliches und widerrechtliches Betragen gegen den Convent vor, und bewieſen ihm, daß jener eben ſo ſehr Eigenthumsherr des Schulgebäudes ſei als er in ſelbigem nichts zu befehlen habe. Seine Excellenz erinnerten ihn zugleich, wie oft Dieſelben ihm ſolches bereits privatim vorgeſtellt hätten, und wiederholten die ſchon mehrmals an ihn gethane Warnung noch einmahl, alles zu vermeiden, was Erbitterung, Mißtrauen und Mißverſtändniß zwiſchen ihm, dem Convente und der Gemeine erregen könnte; dagegen ermahnten Sie ihn, alles zu thun, was das gute Vernehmen, die Freundſchaft und das gegenſeitige Zutrauen zu vermehren im Stande wäre, widrigenfalls es, zumahl da noch überdies häufige Klagen über ihn geführt würden, unangenehme Folgen für ihn haben und zuletzt ſeine Verabſchiedung veranlaſſen könnte. Wider alle Erwartung blieb Kolbe, unter Umſtänden, die auf das Herz eines jeden andern, weniger von Eigendünkel Eingenommenen, den ſtärkſten Eindruck gemacht haben würden, ſich auch hier gleich. Er achtete auf dieſe ſanfte Zurechtweiſung, auf dieſe freundſchaftliche Warnung und überhaupt auf den herablaſſenden Ton Sr. Excellenz ſo wenig, daß er vielmehr mit einer frechen und höhniſchen Miene trotzend antwortete: „Er wolle doch ſehen, wer ihn, ſo lange die Petriſchule ſtehe, ſeiner Directorſtelle entſetzen könne.“

„2) Auf welche Weiſe hat er ſich in dem der St. Petrikirche zugehörigen Schulhauſe eigenmächtig und gebieteriſch betragen? —

„Er hat dies auf folgende Art gethan:

„a) Daß er ohne Erlaubniß und Wiſſen des Convents ſich nicht nur ſelbſt nach Gefallen mehrerer Zimmer bemächtigt, ſondern auch

Digitized by Google

„b) andern ohne Einwilligung des Convents welche angewiesen und endlich

„c) Reparaturen im Schulgebäude vorgenommen hat, ohne dem Convente erst Vorstellung hierüber gethan und solche gehörig angezeigt zu haben, ob er gleich die Rechnungen dem Convente zur Auszahlung zuzuschicken niemals vergaß.

„3) Durch welche Spottung der Religion, durch welche Verachtung und durch was für eine Geringschätzung der Glieder des Convents hat er sich den allgemeinen Haß zugezogen. Was den letzten Theil dieser Frage betrifft, so erhellet die Beantwortung derselben bereits aus dem bisher Gesagten, so wie die des ersten Theils derselben aus der hier eingeschlossenen Beilage umständlich zu ersehen ist. Das Directorium weit entfernt, der innern Ueberzeugung eines Menschen Fesseln anzulegen, glaubt indessen mit Recht behaupten zu dürfen, daß Religion als ein heiliges Band angesehen werden müsse, welches die Menschen zur Beförderung ihrer gemeinschaftlichen Glückseligkeit stärker als irgend ein andres zusammenhält. Daher hält das Directorium es auch für seine erste Pflicht, dahin zu sehen, daß die Jugend von ihren frühesten Jahren an in öffentlichen Schulanstalten zur Hochschätzung derselben gewöhnt werde. Wie konnte das Directorium nun einen Mann länger an der Spitze einer so wichtigen Erziehungsanstalt dulden, der nicht nur Gleichgültigkeit und Kälte gegen selbige verrieth, sich nie in der Kirche sehen ließ, in eilf Jahren nur dreimal communiciret hatte, und als Aufseher der Schule nicht darauf sah, daß der Unterricht mit Gebet angefangen und geendiget wurde, sondern selbst eine Ehre darin setzte, seinen Witz bei allen Gelegenheiten, sogar in Gegenwart der Schüler und seiner Pensionärs, im Lächerlichmachen der Grundwahrheiten und heiligsten Feierlichkeiten des Christenthums und der Verehrer desselben zu zeigen? Mit welcher Empfindung konnte das Directorium die hierüber beim Convent und den Predigern geführten Klagen so vieler achtungswürdigen Glieder der Gemeine anhören; mit welcher Empfindung konnte es endlich ansehen, daß so viele treue und rechtschaffene Unterthanen Ihro Kaiserlichen Majestät, durch diese allgemein bekannte Denkungsart des Directors gegen die Schule einmahl mißtrauisch gemacht, ihre Kinder entweder gänzlich von selbiger zurückhielten oder, wenn sie sie ja hinschickten, den nagenden Kummer bei sich nährten, daß sie gegen das Ehrwürdigste und Heiligste kalt oder vielleicht gar gleichgültig gemacht würden. Das Directorium müßte

Digitized by Google

die Grundpfeiler worauf die Glückseligkeit des Staats beruht, nicht kennen und nicht wissen, daß Religion der erste derselben ist, es müßte mit den allgemeinsten Grundsätzen der Erziehung völlig unbekannt sein, es müßte ebenso wenig den Zweck seiner Einsetzung als die Wichtigkeit seiner Bestimmung fühlen, kurz es müßte das in selbiges gesetzte Zutrauen Ihrer Kaiserlichen Majestät im geringsten nicht verdienen, wenn es nicht schon diesen einzigen Grund hätte für hinreichend finden wollen, Kolbe von der Schule zu entfernen, die eine Pflanzstätte der Jugend, Sitten, Wissenschaften und Religion sein muß.

„4) Was enthalten noch die gegen ihn von den beiden Predigern angebrachten wichtigen Klagen?

„Auch dieses ist aus der Beilage umständlich zu ersehen.

„5) Auf welche Art hat er den Gliedern des Directoriums, die ihnen schuldige Achtung aus den Augen gesetzt, und wie hat er die Schranken der Bescheidenheit sogar gegen den Kirchenpatron selbst überschritten?

„Das Directorium könnte diese Frage gänzlich übergehen, weil die Beantwortung derselben in dem bereits Gesagten vollkommen liegt. Ueberhaupt ist der Mann, der das Verhältniß, worin er stand, so völlig vergessen konnte, dem Directorio zu unwichtig, als daß dasselbe es der Mühe werth hielte, sich nach Jahren noch an die ganze Summe alle der hämischen Neckereien durch Handlungen und Worte zu erinnern, wodurch er den seinen Vorgesetzten und Beförderern schuldigen, Respekt verletzte, zumal da das Directorium solche und seine Person, der nach seiner Entfernung sogleich zurückgekehrten Ruhe und Einigkeit wegen sehr bald zu vergessen die größte Ursache hatte. Die Commission kann indessen sich leicht vorstellen, daß derjenige, der sich gegen das erste Mitglied des Directoriums, gegen einen Herrn, der nicht als Vorgesetzter, sondern als Freund warnend zu ihm sprach, bis zu einer spöttischen und schnöden Antwort vergessen konnte, für die mehrsten übrigen Glieder des Directoriums keine Achtung hat haben können. Er hatte sie in der That so wenig, daß besonders die beiden Herrn Prediger seinetwegen sich den Sessionen zu entziehen gezwungen waren, und wenn sie zuweilen welche besuchten, so geschah solches einzig und allein auf besonderes Ersuchen Sr. Excellenz des Herrn Kirchenpatrons. Selbst Se. Erlaucht der Herr Graf Münnich äußerten sehr oft das lebhafteste Mißvergnügen, mit welchem

Digitized by Google

Dieſelben der unangenehmen Auftritte wegen den Seſſionen beiwohnten; zu bedauern war es nur, daß der Herr Graf die veranlaſſende Urſache davon, ſo wenig ſie auch zu verkennen war, in dem Betragen Kolbe's nie bemerken wollte. Das Directorium ſchreitet nun in der Beantwortung des erhaltenen Schreibens weiter fort und beſonders deſſen, was die von der Commiſſion gemachten Anmerkungen betrifft. Es wird von ſelbiger bemerkt:

„1) Daß das Directorium der deutſchen Hauptſchule auf die Vorſtellung des Grafen Münnich keine Antwort von dem geweſenen Director Kolbe annehmen wollte und ihm, Kolbe, es wider alle Regeln der Gerechtigkeit abſchlug.

„Nichts iſt gerechter als die Vertheidigung des Angeklagten zu hören, wenn die wider ihn zeugenden Thatſachen und Beweiſe keine völlige Evidenz haben.

„Das Directorium wollte ſich aber nicht gegen einen Mann compromittiren, der ſich nach der einſtimmigen Ueberzeugung aller Glieder deſſelben — den Herrn Grafen Münnich ausgenommen, der ſeinen eigenen Geſichtspunkt haben mochte — des ihm von demſelben bedingungsweiſe anvertrauten Poſtens höchſt unwürdig gemacht hatte, und durch deſſen Abſetzung die Schule nichts verlor, ſondern unendlich gewann.

„In der That was konnte, was wollte aber Kolbe zu ſeiner Vertheidigung vorbringen? Er hätte alle wider ihn angeregte Punkte entweder mit der ihm eigenen frechen Stirne leugnen oder er hätte zeigen müſſen, daß er das Recht habe, die Stärke der ertheilten Kaiſerlichen Privilegien zu ſchwächen; er hätte zeigen müſſen, daß er trotz deſſen, was die geſunde Vernunft und das allgemein anerkannte Eigenthumsrecht lehren, in einem ihm nicht gehörigen Hauſe nach Willkühr ſchalten und walten dürfe; er hätte beweiſen müſſen, daß Religion Chimäre, daß ihre Verehrer Thoren ſeien, und daß der jedesmalige Inſpector der deutſchen Hauptſchule ein Religionsſpötter ſein müſſe; er hätte erweiſen müſſen, daß er für die Glieder des Directoriums, die mit ihm nicht in allen Stücken ſympathiſirten, keine Achtung, für ſeine ehemaligen Beförderer, Vorgeſetzten und Beſolder, die ihn vor länger als zehn Jahren mitleidig aufnahmen und ſo große Nachſicht gegen ihn zeigten, keine Dankbarkeit und Ehrerbietung zu haben brauchte, und ſelbſt gegen den Chef und das erſte Mitglied deſſelben ſich trotzig betragen dürfe; er hätte begreiflich machen müſſen, daß die Mitglieder des Directoriums ſich

Digitized by Google

in ihren Sessionen nicht zu Berathschlagungen über das Beste der Schule betreffende Angelegenheiten versammelten, sondern blos ihn anzuhören und sich von ihm kränkende Beleidigungen, und nur zu oft auf Kosten ihrer Gesundheit sagen zu lassen; mit einem Worte, er hätte Recht in Unrecht, Wahrheit in Unwahrheit, Billigkeit in Unbilligkeit verwandeln müssen. Wie hätte das Directorium aber solches ohne unnützen Zeitverlust, ohne seine Autorität auf's Spiel zu setzen, und ohne den größten Nachtheil für die Schule, in der die innern Gährungen auf's höchste gestiegen, gestatten können! —

„2) Daß da im Punkt 3 der vom 27. September 1783 dem Directorio von der Commission gegebenen Instruction unter andern gesagt wird: „Alle Schuleinrichtungen müssen erst bei voller Versammlung untersucht und nachdem vom Herrn Kirchenpatron und vom Kammerherrn von Münnich unterschrieben werden," folglich müßte die Sache nach der Absetzung des Directors Kolbe auch bei voller Versammlung untersucht und vom Grafen Münnich mit unterschrieben werden. Das Directorium ist überzeugt auch hier nicht gefehlt zu haben. Die Anklage sowohl, als die Verurtheilung des ehemaligen Inspectors geschah in voller Versammlung, denn es waren alle Glieder gegenwärtig. Daß aber Se. Erlaucht die Schrift, in welcher die Absetzung Kolbe's der Commission angezeigt wurde, nicht mit unterschrieben haben, war eine natürliche Folge der Protestation des Grafen gegen die gefaßte Resolution. Das Directorium war daher genöthigt unter solchen Umständen, wie auch in ähnlichen Fällen bei andern Collegiis zu geschehen pflegt, durch die Wahrheit der Stimmen zu entscheiden, und hält sich versichert, die Commission sei zu weise und zu gerecht, um nicht sowohl auf die Anzahl der unter einer Schrift befindlichen Namen als auf das Wesen der Sache selbst zu sehen. Das Directorium glaubt daher, die Commission könne unmöglich die Gültigkeit einer Resolution bezweifeln, die durch einen solchen Namen, als sich unter der Schrift vom 14. Januar 1788 befand, bestätigt wurde.

„3) Und da in der am 29. August 1783 über die Errichtung des Directorii gegebenen Allerhöchsten namentlichen Ukases befohlen worden: Das Directorium soll alle zweifelhafte Fälle zur Entscheidung der Commission vorstellen; folglich müßte dasselbe auch diese Sache, ohne hier zu entscheiden oder wenigstens das Urtheil auszuführen, die Commission vorstellen.

„Das Directorium setzt seine größte Ehre darin, den Befehlen

Ihrer Kaiserlichen Majestät aufs genaueste nachzukommen und sein Verhältniß gegen die Commission mit Vergnügen zu beobachten. Es würde daher nicht ermangelt haben, den damaligen Fall der Commission zur Entscheidung vorzulegen, wenn derselbe dem Directorio nur im mindesten zweifelhaft geschienen hätte. Er war vielmehr demselben so einleuchtend und es ist noch immer, daß wenn dasselbe solchen hätte bezweifeln und der Commission als zweifelhaft zur Entscheidung vorlegen wollen, es nothwendigerweise eben nicht die vortheilhaftesten Zweifel von sich selbst hätte erregen müssen. In der That was hätte die Commission wohl für Begriffe vom Directorio sich machen müssen, wenn Letzteres mit der Frage eingekommen wäre, ob es einem Manne, den es selbst nur unter der Bedingung seines Rechthaltens, und weil es damals der obwaltenden Umstände wegen keine andre Wahl treffen konnte, zum Director ernannt, der eben das in ihn gesetzte Zutrauen so schändlich gemißbraucht, kurz einem Mann, der so wie Kolbe denkt und handelt, ein so wichtiges Amt, als das eines Aufsehers einer so ansehnlichen Schulanstalt ist, noch länger anvertrauen dürfe oder nicht?

„Von der andern Seite war aber auch das Directorium es zu thun nicht berechtigt, denn in dem mehrmals angeführten kaiserlichen Ukase heißt es: „der jedesmalige Inspector der deutschen Hauptschule soll auch Mitglied des Directoriums sein." Da nun dem Convent demzufolge vermöge des Allerhöchsten Kaiserlichen Privilegii unstreitig das Recht zukömmt, die bei der, der St. Petri-Kirche und Gemeine allein zugehörigen, Schule, als einem von ihr allein abhängenden Eigenthume, anzustellenden Lehrer, folglich auch den Inspector dieser Schule, zu genehmigen oder zu verwerfen, derselbe aber aus oben angeführten Gründen den Kolbe durchaus nicht länger als den Aufseher derselben erkennen und dulden wollte, ja darüber schon vor einigen Jahren einen förmlichen Conventsschluß abgefaßt hatte und in der letzten Zeit bei dem Herrn Kirchenpatron die dringendsten Vorstellungen deshalb wiederholte: so konnte das Directorium einem von dem Convente, als Repräsentanten der ganzen Gemeine, seiner Stelle für unwürdig erklärten Mann unmöglich länger unter sich dulden und mußte ihm also seinen Abschied ausfertigen.

„Dieses ist nun eine umständliche Auseinandersetzung, sowohl derjenigen Gründe, welche den Convent nöthigten, Kolbe von der Schule und aus dem Schulgebäude, als auch derjenigen Ursachen, welche das Directorium zwangen, ihn von Sich zu entfernen. Jenes

Digitized by Google

war es der Aufrechthaltung der ertheilten Kaiserlichen Privilegien und dieses seiner Ehre und Pflicht schuldig. Das Directorium überläßt es der Commission selbst zu beurtheilen, wie sehr oder wie wenig Se. Erlaucht der Graf Münnich gegen die gefaßte Resolution zu protestiren Ursache gehabt haben. Seine Erlaucht hatte den Tag vor der Session Se. Exellenz dem Herrn Kirchenpatron gesagt; Sie würde den folgenden Tag wegen der tödtlichen Krankheit ihres Herrn Vaters der Session nicht beiwohnen, aber mit allem, was Se. Excellenz vorschlagen und das Directorium in Ansehung Kolbe's beschließen würde, vollkommen zufrieden sein. Desto unerwarteter war es Sr. Excellenz, Se. Erlaucht in der Session des folgenden Tages schon vor sich zu finden und die Parthei Kolbe's mit der größten Wärme anhören zu sehen. In der gleich darauf folgenden Session erfuhr das Directorium von Sr. Erlaucht, daß Sie schon der Commission eine förmliche Protestation zugeschickt, ehe Sie hier ein Wort davon erwähnt hatten. Unbegreiflich ist es ferner, wie Se. Erlaucht in den angeführten Gründen die Macht des Directorii weiter auszudehnen gesucht haben, als es der Wille Ihrer Kaiserlichen Majestät ist. Seine Erlaucht, selbst ein Mitglied des Directoriums und der St. Petrigemeine, welcher sein verewigter Großvater jenes huldreiche Patent zu vermitteln einen so edlen, ewig denkwürdigen Eifer bewies, berufen sich zur Unterstützung ihrer Meinung auf den Allerhöchsten namentlichen Ukas vom 29. August 1783, der, anstatt solche zu begünstigen, ausdrücklich ganz das Entgegengesetzte enthält. Es soll zufolge dieses Ukases, nach der Behauptung des Herrn Grafen, das Directorium die Macht haben, Lehrer für die Schule anzunehmen, ihnen den Gehalt aus der Schulcasse zu bestimmen und im Schulhause nach seinem Gutachten Quartiere anzuweisen, und in eben diesem Ukase stehen diese angeführten Worte nicht nur nicht, sondern es heißt vielmehr: Wir bestätigen hiebei aufs neue das von Uns der lutherischen St. Petrikirche und der dabei gestifteten Schulanstalt ertheilte Privilegium in seiner völligen Kraft. Wie darf nun das Directorium einem Privilegio, das nicht nur bestätigt, sondern noch dazu mit dem merkwürdigen Zusatze: in seiner völligen Kraft bestätigt und einzig und allein der Petrikirche ertheilt ist, Eintrag zu thun und sich das Eigenthumsrecht über die Schule anzumaßen wagen, ohne die offenbarste Ungerechtigkeit zu begehen und die Allerhöchste Kaiserliche Ungnade sich dadurch zuzuziehen. Was aber dieses Privilegium überhaupt enthalte, wird der Commission aus der ertheilten Abschrift vollkom-

Digitized by Google

men bekannt sein. Nicht weniger befremdend und schmerzhaft war es dem Directorio aus der erhaltenen Schrift zu ersehen, daß die Commission den an der Stelle des verabschiedeten Kolbe vom Directorio mit aller Ueberlegung und Vorsicht gewählten, vom Convente genehmigten, von der ganzen Gemeine geehrten und geliebten und darauf rechtmäßig berufenen und installirten Herrn Inspector Weisse in seiner Würde nicht zu erkennen scheint, nachdem dieser würdige Mann seit mehr als einem Jahre sein Amt mit so vieler Gewissenhaftigkeit, mit so allgemeiner Zufriedenheit und mit so großem und sichtbaren Nutzen für die Schule bereits geführt hat; es ist dies dem Directorio um so viel empfindlicher, da die Annahme und Einführung desselben der Commission sogleich gemeldet wurde, und dieselbe die von ihm als Inspector unterzeichneten Schulberichte seit einem Jahre entgegengenommen hat. Daß Se. Erlaucht aber seine Annahme nicht mit förmlich unterschrieben, daran ist das Directorium außer Schuld, weil Se. Erlaucht seit mehr als einem Jahre gar keiner Session und keiner Schulfeierlichkeit beigewohnt haben. Auch glaubt das Directorium, nach dem der Kirche ertheilten Privilegio allein das Recht zu haben, den Inspector ihrer Schule zu bestimmen. Was den Rath betrifft, einem Lehrer einstweilen die Aufsicht der Schule anzuvertrauen, so ist dieser Rath schon deshalb unausführbar, weil die Geschäfte des Inspectors, ohne des Lehrers seine damit zu verbinden, alle Zeit und allen Eifer an und vor sich erfordern, vorzüglich, wenn er, wie unser gegenwärtiger, in dem Falle, wo wegen anhaltender Krankheit Lehrer ihre Lehrstunden nicht halten können, statt ihrer die Stunden freiwillig übernimmt, und mit sichtbarem Nutzen hält. Dazu kommt aber noch, daß, da das Directorium in jener unglücklichen Zeit nur auf einige Tage Einen von den Lehrern zum Inspector ad interim bestimmte, es durch diesen Versuch beinahe dieses ganze Institut, das dem Staate so viele brauchbare Bürger gebildet hat, zerstört gesehen hätte [1]).

„Zuletzt versichert das Directorium die Commission aufs feierlichste, daß dasselbe die Beförderung des Bestens der deutschen Hauptschule für seine heiligste Pflicht halte, auch bereit sei gegenwärtigen blühenden Zustand der strengsten öffentlichen Prüfung zu unterwerfen, in der festen Zuversicht, derselbe sei, Dank sei's der

[1]) Eine Anzahl der tüchtigsten Lehrer protestirte gegen die provisorische Uebertragung des Inspectorats an den Lehrer Vogel.

Digitized by Google

Vorsehung! so beschaffen, daß unsere unsterbliche Monarchin auch ferner fortfahren werde mit eben der Zufriedenheit und Gnade wie bisher auf die St. Petri-Schule herabzublicken. Und eben an diese weise und gerechte Fürstinn ist es, daß sich das Directorium gegenwärtig wendet, und die Commission daher ersucht, das Ganze Ihrer Kaiserlichen Majestät zur Allerhöchsten Entscheidung vorzulegen."

Nach der russischen Uebersetzung zu urtheilen, ist dieses Papier am 24. April 1789 der Commission zugeschickt. Was für ein Endurtheil die Commission in dieser Sache gefällt hat, ist zwar nicht ersichtlich, jedenfalls aber blieb der Inspector Weisse im Amt.

Die letzte Nachricht, welche ich von Kolbe im Schulprotocoll gefunden habe, ist folgende. „Am 21. Mai 1791 überreichte Georg Ulrich Kolbe, ehemaliger Director der deutschen Hauptschule, dem Directorio eine Bittschrift, worin er bat, das ihm noch rückständige Salarium vom 1. Jan. — 1. März 1788 auszahlen zu lassen. Obgleich benannter Kolbe nun schon am 12. Jan. seines Amtes als Director entsetzt ist, also auch kein Salarium weiter zu erwarten hat, so trug doch das Directorium, gewohnt, Vergehungen zu vergessen und zu vergeben, kein Bedenken, einen neuen Beweis der Großmuth und Milde, obgleich unverdienter Weise, zu geben. Es ward deßhalb verordnet, benanntem Kolbe 100 R. nicht als Salarium, sondern als Gratial auszuzahlen." Kolbe nahm dieses Gratial aber nicht an, sondern schickte dasselbe zurück.

Das gute Verhältniß zwischen der Commission und dem Directorium hatte schon durch den Widerspruch des letzteren gegen die Einführung der russischen Religionsbücher einen bedenklichen Stoß erlitten, doch war es, wohl besonders durch Kolbe's Vermittlung, noch immer ein leidliches geblieben. Nach dessen Entfernung aber wurde es kalt und unangenehm, da die Commission im Herzen für den, ihren Plänen eifrigst ergebenen und sie unterstützenden, ehemaligen Director Theil nehmen mußte, wenn sie dieß auch bei den unleugbaren Vergehungen desselben nicht offen zeugen durfte. Die Veranlassungen zu Reibungen geben theils die geringe Thätigkeit des Directoriums in der Ausbreitung des Normalsystems über die deutschen Schulen des Reiches, theils wiederum die Schulbücher. Der neue Inspector Weisse, der Nachfolger Kolbe's, hatte weder als Theologe noch als Eingeborner der Ostseeprovinzen große Veranlassung, ein Freund und Anhänger des Normalsystems und der dasselbe vertretenden Commission

Digitized by Google

zu sein. Als Theologe nahm er natürlich Partei für seine Kirche, die nur nach vielem Streiten ihre Religions- und symbolischen Bücher vor willkürlichen Aenderungen bewahrt, und eben erst nach jahrelangen Mühen ihr Eigenthum, die Schule, gerettet hatte, aus deren Besitz Kolbe sie so gerne verdrängt hätte. Als Eingeborner der Ostseeprovinzen theilte er unstreitig die Ansichten seiner Landsleute, welche sich unzweideutig aus ihren Zeitschriften, besonders aus Hupel, erkennen lassen, und welche befürchteten, ihre von Alters her berühmten Schulen gegen oberflächliche, mechanische Methoden vertauschen zu müssen. Dabei aber entzog er sich keiner Verpflichtung, welche ihm das Gesetz auferlegte. Er gebrauchte die vorgeschriebenen Lehrbücher, richtete sich nach der Methode, hielt die Examina und lieferte die Berichte über die Petrischule regelmäßig an die Commission ab, so daß ihm in dieser Hinsicht auch nicht der geringste Vorwurf gemacht werden konnte. Wo man ihn freiwillig als den Director des Departements für deutsche Volksschulen anerkannte, übernahm er alle Leistungen eines solchen. Dieß geschah besonders von Seiten der deutschen Schulen im Gouvernement Wiburg, von wo ihm regelmäßig die Berichte bis 1802 eingeschickt wurden. Er beförderte dieselben weiter an die Commission, und machte auch zuweilen nach Wiburg hin Bemerkungen über zweckmäßigere Einrichtungen in den Schulen und in einzelnen Lehrgegenständen. Jeder Lehrer, der sich zu dem vorgeschriebenen Examen meldete, ward sorgfältig geprüft und erhielt sein Zeugniß. Solche Prüfungen der Lehrer kommen bis zum Jahr 1822 vor. Wo man sich ihm aber nicht freiwillig unterwarf, hat er nie einen Versuch gemacht, die Auctorität, welche Kolbe über andere Lehranstalten ausübte, gewaltsam aufrecht zu erhalten oder sie gar durch die angerufene Hülfe der Commission noch unabhängigen Schulen aufzudrängen. Die letztere hat ihm dies später mit bittern Worten vorgeworfen, obgleich sie sich selbst dies größtentheils zuschreiben mußte. Denn nach Kolbe's Entfernung hatte sie wohl die Berichte Weisse's, als des Inspectors der Petrischule, in Empfang genommen, ihn aber nicht in der Eigenschaft eines Directors der deutschen Schulen überhaupt anerkannt. Ob sie dies zu irgend einer Zeit förmlich gethan, findet sich nicht, jedenfalls stellte sie an ihn erst nach Verlauf von fast 2 Jahren Forderungen, die einer solchen Stellung zukamen. Diese Gelegenheit nun benutzten die deutschen Schulen in St. Petersburg, um sich von der ihnen so unbequemen Unterordnung unter das Directorium zu befreien. Der Streit mit der Annenschule hörte von

Digitized by Google

ſelbſt auf. Auf die Klageſchrift, welche der Director Kolbe gegen dieſelbe bei der Commiſſion eingegeben, und welche Paſtor Wolff, der Gönner Weiſſe's, von Anfang an gemißbilligt hatte, erfolgte keine Antwort. Ebenſo ging es mit den Privatpenſionen. Nachdem ihrer ſeit mehr als 3 Jahren mit keiner Silbe erwähnt worden, übergab Weiſſe 21. Mai 1791 dem Directorio ein aus dem Collegio der allgemeinen Fürſorge der hieſigen Statthalterſchaft eingegangenes Schreiben, worin die Anlegung einer neuen Penſion angezeigt ward. Das Directorium verordnete, der Gouvernementsregierung den Empfang dieſer Schrift zu beſcheinigen, ihr aber zugleich auch die Verwunderung des Directorii darüber zu bezeugen, daß letzteres bereits ſeit einigen Jahren nicht die geringſten Berichte über den Zuſtand ſolcher Penſionen erhalten habe. Seitdem iſt in dem Schulprotocolle auch von den Privatpenſionen nicht mehr die Rede. Einen Verſuch, das Normalſyſtem in Narwa, wozu der Entwurf ſchon fertig war, oder gar in den Oſtſeeprovinzen einzuführen, hat Weiſſe nie gemacht.

Einen zweiten Grund zu Streitigkeiten zwiſchen der Commiſſion und dem Directorio lieferten die Volksſchulbücher. Am 15. Aug. 1789 zeigte das Directorium der Commiſſion an, daß die 3000 R., welche die Kaiſerin 1784 zum Druck der Volksſchulbücher gegeben, ſchon ſeit Ende des Jahres 1786 verausgabt ſeien, und daß, da der Verkauf derſelben ſo überaus ſchlecht, indem nur die Schüler der Petriſchule ſolche gebrauchten, kein Geld zum Ueberſetzen neuer Bücher in der Caſſe ſei. Zu einem ſpätern Schreiben vom 20. Dec. hatte das Directorium folgenden Beleg über die Anzahl der gedruckten und der verkauften Exemplare beigefügt.

Handbuch der Arithmetik, 2 Thle.,	gedruckt	2000	Expl.,	noch vorräthig	1. Thl.	1252	Expl.
					2. =	1586	=
Anleitung zum Schönſchreiben	=	3000	=	=	=	2577	=
Vorſchriften	.	.	.	=	=	30,000	=
Regeln für die Schüler	=	2000	=	=	=	1475	=
Von den Pflichten der Lehrer	=	2000	=	=	=	1311	=

Digitized

Da das Directorium nach diesem Aufschluß über seinen Cassenbestand keine neue Uebersetzung besorgen konnte, hatte die Commission die Geographie Rußlands und den 1. Thl. der allgemeinen Erdbeschreibung dem Directorio schon in der Uebersetzung zugesandt. Diese Uebersetzungen schickte der Geh. Rath Sawadowsky am 3. Mai 1790 mit folgendem Schreiben an den Baron von Rehbinder.

„Da die Commission zur Errichtung der Schulen von 1787 Jahre an keine Fortsetzung mehr im deutschen Uebersetzen und Herausgeben der von der Commission in russischer Sprache herausgegebenen Bücher sieht, welches man von den Bemühungen des deutschen Schul-Directoriums erwartete; als wird dem Directorio das zweite schon der Commission selbst unmittelbar unterlegte Buch, in's Deutsche übersetzt, hierbei mitgetheilt, wofür auch nach der vorläufigen Untersuchung und Genehmhaltung der Güte desselben von der Commission bezahlt worden ist. Dieses Buch ist der erste Theil der allgemeinen Erdbeschreibung, welches zwar noch im Monat Februar des verwichenen Jahres dem Directorio zur deutschen Uebersetzung zugestellt; dennoch aber wurde vermuthlich sogar diese Uebersetzung nicht mal angefangen, wie es aus der dunkeln Antwort des Directorii an die Commission vom 20. December 1789 zu ersehen ist. Für die Uebersetzung dieses Buchs wurden aus der Commission 160 R. bezahlt und mit dem, was bezahlt ist für die Uebersetzung der kurzen Geographie von Rußland, die dem Directorio vom 14. December zugesandt worden, macht es 260 R. aus, welche die Commission auf die Rechnung des Directorii setzt.

Die Commission nimmt für dieses Mal keine förmliche Forderung der Rechnung mit dem Directorio über seine Einnahmen und Ausgaben vor, indem sie nicht wünschet, dadurch Leute in Zweifel gerathen zu lassen wegen des Zutrauens, welches die Commission zu dem Directorio hat, daß es pflichtmäßig und sorgfältig seine Geschäfte verrichte. Sie sieht aber nicht aus der obgedachten Antwort des Directorii, warum demselben eine Summe zur Uebersetzung und dem Druck seiner Bücher mangelt, und wie bei der Hülfe der Schulcasse die dem Directorio Allergnädigst geschenkten 3000 Rubel nicht dazu hinreichend sind, da es vorher nicht mehr forderte und solche Summe wohl für genugsam erkannte.

„Das Verzeichniß der gedruckten Bücher, welches der obgesagten Antwort vom Directorio an die Commission beigefügt war, zeigte vermuthlich die Anzahl der damals vorhanden gewesenen Exemplare.

Digitized by Google

„Daraus konnte die Commission weder die ganze Quantität der gedruckten Bücher noch den geringen Abgang, über den das Directorium sich beschwert, ersehen, da der Commission selbst bekannt ist, daß viele Leute sogar in den Commissions-Buchladen nach die vom Directorio in deutscher Sprache herausgegebenen Büchern fragen, und dabei alle deutsche Schul- und Pensions-Anstalten solche Bücher zu haben verbunden sind, wofür das Directorium selbst nicht nur zu seinem Vortheil, sondern auch nach seiner Pflicht zu sorgen schuldig ist.

„Daß aber in solchen Schul-Anstalten die Anzahl der Lernenden in dieser Residenzstadt allein nicht gering ist, davon hat das Directorium wohl nähere Nachricht. Dieser Abgang möge beschaffen sein, wie er wolle, so bemerkt die Commission dem Directorio blos nur dieses, daß es nach eben diesem Abgang auch seine Anstalten einrichten sollte, nämlich: Nicht mehr Exemplare von einem Buche auf einmal drucken, als solches in kurzer Zeit verkauft werden kann, wodurch das Directorium keinen Mangel am Gelde haben würde und von dem Bücher-Verkauf gelöste Gelder auf die neue anwenden könnte, indem man sich auf diese Art helfen und nicht das Capital todt liegen lassen würde. Durch solche Oekonomie würde es (nämlich das Capital) gewiß zuwachsen; denn die Commission, nachdem sie ohne Entgeld über 25,000 Rubel ihrer Bücher ausgetheilet, empfindet davon noch keinen Verlust. Sie würde aber ohnfehlbar auch bald am Gelde Mangel leiden, wenn sie in Vergleich ihrer Ausgaben und Einnahmen auf einmal einige hundert tausend Exemplare von jedem Buche drucken ließe.

„Da ich Ew. Excellenz dieses vorstelle, so ist's bloß meine Absicht, von derselben unangenehme Folgen abzuwenden, welche bisweilen für's Directorium entstehen könnten, wenn sein geringer Fortgang auf irgend eine Art zur Allerhöchsten Kenntniß der Monarchin gelangte. Denn es ist nicht möglich, das höchste Wohlgefallen hierüber zu erwarten, da sich auch andere Theile der ihm anvertrauten Geschäfte nicht in der besten Lage befinden. Zum Beispiel: bis jetzt weiß die Commission nicht, ob vom Directorio irgend eine Anstalt für die deutschen Schulen des rigischen und revalschen Gouvernements getroffen sein, ja aus den von demselben im wiburgischen Gouvernement gemachten Einrichtungen ist es zu ersehen, daß daselbst mit einer Nachlässigkeit nützlicherer Wissenschaften nur wenige nothwendige Kenntnisse vorgetragen werden, derer Vermehrung zwar deutschen Schulen erlaubt ist, doch nicht mit Ausnahme derer, welche allen Volksschulen

Digitized by Google

vorgeschrieben werden. Auf solche Art lernen die Kinder in der wiburgischen Hauptschule die französische Sprache, welche durch sich selbst keinen wesentlichen Nutzen ausmacht, es werden aber ihnen die erleuchtendsten Begriffe von der Naturlehre, von der Mechanik, die eine in der Haushaltung so nothwendige Kenntniß ist, von der Baukunst und Naturgeschichte nicht beigebracht, welche in allen von der Commission geöffneten Hauptschulen gelehrt und der wiburgischen, sowohl in dem vom Directorio selbst in 1786 Jahre gemachten Plane als auch durch die nachher Allerhöchst gegebene Verordnung für alle Volksschulen des russischen Reichs, vorgeschrieben worden sind. Bei dieser Gelegenheit kann ich auch nicht umhin, ohne es Ihnen zu bemerken, daß das wiburgische Departement der allgemeinen Fürsorge keineswegs diesen Mangel der Wissenschaften durch den Mangel an Geld zum Unterhalt der Lehrer vor dem Directorio entschuldigen kann, denn das Directorium sollte aus den Nachrichten dieses Departements ersehen, daß auf den Gehalt der Lehrer bei der wiburgischen Hauptschule noch mehr kömmt, als nach dem Allerhöchst bestätigten Etat für eben solche Schulen anderer Gouvernements bestimmt ist; folglich hängt dieses blos von der Einrichtung und den hierüber zu treffenden Maaßregeln ab, wozu das Directorium jenes Departement anführen und von sich nach Maaß seiner Kräfte den deutschen Schulen dadurch eben solche Mittel und Anweisungen geben soll, wie die Commission den russischen giebt.

„Indem ich Ew. Excellenz dieses mittheile, versichere ich Dieselben, daß ich blos durch meinen Eifer zum Geschäfte und durch meine aufrichtigen Gesinnungen gegen Ew. Excellenz dazu bewogen bin; denn ich wünsche hierin eine Hülfe zu leisten und die Unannehmlichkeit, die von dem schlechten Ausgang entstehen könnte, zu verhindern."

Den Empfang dieses Schreibens zeigt der Baron von Rehbinder am 15. Mai dem Directorio an und dasselbe berieth die Antwort darauf am 21. August. Diese ward am 28. August an Herrn von Sawadowsky abgesandt. Sie lautete: „In der am 15. Mai gehaltenen Session theilte Se. Excellenz der General von Rehbinder dem Directorio ein von Sr. Excellenz d. H. v. Sawadowsky erhaltenes Schreiben mit. Nach gehöriger Vorlesung desselben erinnerte Se. Excellenz, daß da, wie aus dem Inhalte desselben erhellt, es einzig und allein das Directorium betrifft und einige Sachen, wie z. B. von den ehemals verlangten 3000 Rubeln, von den gedruckten Büchern u. s. w. vor ihrer Zeit geschehen wäre, er auch diesem die Beant-

Digitized by Google

wortung desſelben überlaſſe, welche von dem Directorio übernommen und, da es von dem erſten Gliede der Commiſſion unterzeichnet war, ſelbige an Letztern zu richten, beſchloſſen wurde. — Die Commiſſion beſchwert ſich in dem erwähnten Schreiben hauptſächlich über das Nichtfortſetzen des Directoriums im deutſchen Ueberſetzen der von der Commiſſion herausgegebenen Bücher und überſendet dem Directorio, außer der bereits erhaltenen Ueberſetzung der Geographie von Rußland, nun auch ins Deutſche überſetzt den erſten Theil der allgemeinen Geographie, mit der Erinnerung, daß die Commiſſion ſolches auf Rechnung des Directoriums ſetzen werde. Das Directorium bewundert den Eifer, mit welchem die Commiſſion den Flor der deutſchen Schulen zu befördern ſucht; mit Dank würde es daher auch die Mühe erkennen, welche ſie ſich gegeben hat, genannte Bücher überſetzen zu laſſen, wenn das Directorium nicht den Umfang und die Grenzen ſeiner Pflichten ſelbſt genau zu kennen und in Erfüllung derſelben bis jetzt ſeine Ehre geſetzt zu haben ſich ſchmeichelte. Schien es alſo der Commiſſion, daß das Directorium durch Unterlaſſung der Ueberſetzung der zuletzt erhaltenen Schulbücher hierin eine Ausnahme mache, ſo hätte wohl nothwendigerweiſe die Vermuthung irgend einer Nachläſſigkeit in Vollziehung der anvertrauten Geſchäfte die letzte und entfernteſte ſein müſſen, indem es nicht wahrſcheinlich iſt, daß ein Departement, welches auf den allgemein bekannten und geſchätzten Eifer ſeiner Mitglieder in der Befolgung der Allerhöchſten Kaiſerlichen Befehle ſtolz zu ſein Urſache hat, das Zutrauen der beſten und vortrefflichſten Fürſtinn mißbrauchen und in einem ſo wichtigen Geſchäfte, als die Erziehung der Jugend iſt, gewiſſenlos und ſaumſelig handeln könne. Ueberhaupt beweiſen die von der Commiſſion angeführten Beiſpiele zur Rechtfertigung der von ſelbiger in eben ſo klaren als dem Directorio empfindlichen Ausdrücken gethanen Aeußerung nämlich: „daß die dem Directorio anvertrauten Geſchäfte nicht in der beſten Lage ſich befänden“ im mindeſten nicht das, was ſie nach der Abſicht der Commiſſion eigentlich ſollten, indem ſelbiger hinreichend bekannt iſt, daß nach der im Уставъ getroffenen Verfügung, die Schulen und Penſionen eines jeden Gouvernements unter dem Collegio der allgemeinen Fürſorge ſtehen ſollen; mithin auch dieſes, wenn Mängel an ſelbigen bemerkt werden, zur Verantwortung gezogen werden muß. Das Directorium ſieht indeſſen vollkommen ein, daß der demſelben gemachte bittere Vorwurf eine unausbleibliche Folge davon iſt, daß man bei der damals vorgenommenen Einrichtung das Directorium und ſein

Digitized by Google

Verhältniß zu den übrigen Kaiserlichen Collegien gänzlich vergessen hat. Man hätte also wohl, wie es dem Directorio scheint, vorher an diesen Umstand denken müssen, ehe man sich zu dem gemachten unverdienten und das Directorium entehrenden Vorwurf übereilt hätte, indem das Directorium, so wie es Pflicht und Klugheit von ihm fordern, in einer solchen Verfassung sich zu erhalten sucht, um jeden Augenblick die strengste Untersuchung aushalten und von seinem bisherigen Verfahren die genaueste Rechenschaft ablegen zu können.

„Die Gründe, welche das Directorium in dem am 20. December 1789 an die Commission abgelassenen Schreiben wegen der bisherigen Unterlassung der Uebersetzung der herausgekommenen Schulbücher angeführt hat, würde die Commission, wenn selbige gewollt und solche seiner Aufmerksamkeit gewürdigt hätte, gewiß für hinreichend und befriedigend gefunden haben. Das Directorium ist nun aber einmal so unglücklich, bei aller Deutlichkeit und Bestimmtheit, deren es sich befleißigt, der Commission in seinen Schriften bald zweideutig bald dunkel zu scheinen. Wahr ist es, daß das Directorium vorher nicht mehr als 3000 R. forderte, das Directorium glaubt indessen auch hierein eher lobens- als tadelnswürdig gehandelt zu haben. Erforderten es nicht Bescheidenheit und Pflicht, das über alles Lob erhabene und beispiellose Anerbieten der edelsten Monarchin mit ehrfurchtsvollem Danke anzunehmen, allein auch mit Mäßigung zu nützen und einem Staate, der so viele Millionen von Fremdlingen willig aufnimmt und reichlich ernährt, die Last so viel als möglich zu erleichtern? Und würde es nicht das schändlichste und strafbarste Mißtrauen in die grenzenlose Güte unserer Allergnädigsten Kaiserin verrathen haben, wenn man damals hätte glauben wollen, daß, wenn auf die Zukunft die Summe nicht hinreichend sein sollte, eine Regentin, die so mütterlich für das Glück ihrer Unterthanen sorgt, gemeinnützige und für's allgemeine Wohl so wichtige Anstalten, als Schulen sind, nicht fernerhin, wenn es nöthig sein sollte, mit ihrer freigebigen Hand unterstützen werde. Vielleicht kann es auch gar sein, daß das Directorium damals die verlangte Summe wirklich für hinreichend gehalten hat, weil man auf einen starken Absatz der übersetzten Lehrbücher rechnete und nicht erwartete, daß so voluminöse Schulbücher, die doch sowohl wegen Ersparung der Kosten als auch wegen Erleichterung des Unterrichts kurz und gedrängt abgefaßt sein mußten, herauskommen würden. Uebrigens haben die Deutschen, wie es der Commission bekannt ist, in allen Theilen der Gelehrsamkeit nicht nur

Digitized by Google

die zweckmäßigsten und besten Handbücher, sondern auch die vortrefflichsten und gründlichsten Werke zum Nachlesen; etwas das freilich der russischen Nation bei der erst seit wenigen Jahren an den aufkommenden öffentlichen Volksschulen gearbeitet worden ist, bis jetzt noch mangelt und daher für diese die Abfassung wissenschaftlicher Lehrbücher eben so nöthig ist als die Uebersetzung derselben für die deutschen überflüssig sein würde. So würde es, wie die Commission leicht einräumen wird, unnöthig sein, den ersten Theil der allgemeinen Geographie zu übersetzen, indem die Deutschen gerade in diesem Fache, das bei ihnen von so vielen berühmten Männern mit dem besten Erfolg bearbeitet wird, die schätzbarsten Werke haben. Das Directorium will die Commission unter der großen Anzahl derselben nur an einen Büsching erinnern, der bekanntermaßen die Ehre hat, der Lehrer aller Nationen in dieser Wissenschaft geworden zu sein, so wie solches die Uebersetzung seines Werkes in die mehrsten bekannten europäischen Sprachen beweiset. Die Uebersetzung aber, die die Geographie von Rußland enthält, wird das Directorium mit Vergnügen drucken lassen, weil es das Vaterland betrifft, und eine Geographie, die im Lande selbst geschrieben ist, unstreitig Vorzüge vor der von Ausländern abgefaßten besitzt oder doch wenigstens besitzen muß. Das Directorium verspricht sich aus dieser Ursache von diesem Buche einen nicht geringen Absatz und wird daher bedacht sein davon, wenn gleich nicht hundert tausend, doch eine beträchtliche Anzahl von Exemplaren drucken zu lassen. Unentgeldlich wird das Directorium solche freilich nicht austheilen lassen, so wie solches die Commission für 25,000 R. ihrer Bücher gethan zu haben sich rühmt, weil dem Directorio bei seinem Fond solches eben so unmöglich als der Commission leicht und thunlich ist. — Die Commission sagt zwar, daß sie dieses Mal keine förmliche Forderung der Rechnung über seine Einnahmen und Ausgaben vornehmen wolle. Das Directorium wünscht indessen, daß die Commission solches gethan hätte, oder diese sobald als möglich vorzunehmen belieben möchte, um auf die Zukunft solchen wahrhaft zweideutigen Aeußerungen nicht ausgesetzt zu sein, die selbst bei einem so höflichen Zusatze „die Commission wünschet nicht dadurch Leute in Zweifel gerathen zu lassen wegen des Zutrauens, welches die Commission zu dem Directorio hat," immer hart und kränkend bleiben. Hierbei folgt abermals eine Liste der noch vorhandenen Bücher, nebst beistehender Anzeige, wie viel anfänglich gedruckt worden sind, wodurch der

geringe Abgang derselben sattsam erhellet. Das Directorium dankt endlich der Commission auf das verbindlichste wegen des lebhaften Antheils, den diese an der Ehre des Directoriums zu nehmen scheint; es ersucht aber auch zugleich dieselbe inständigst, wegen der Folgen, die das bisherige Verfahren des Directoriums für selbiges haben könne, sich gänzlich zu beruhigen, indem das Directorium glaubt, bisher so gehandelt zu haben, als es Pflicht und das Allerhöchste in selbiges gesetzte Zutrauen erfordern.

„Da es indessen dem Directorio unbekannt ist, aus welchen Augen die Commission das Verfahren desselben beurtheilt: so wird es demselben auch immer unerklärbar und unbegreiflich sein müssen, wie die sonst gerechte und weise Commission dieses so gänzlich hat verkennen und übersehen können."

Mit dieser Antwort, die allerdings starke Wahrheiten enthielt, war die Commission so unzufrieden, daß sie dieselbe an das Directorium zurückzuschicken beschloß. Sie that dieß am 7. Okt. 1790. Die Schrift des Directoriums war begleitet von folgendem Brief des Geh. Raths Sawadowsky an den Baron von Rehbinder. „Nachdem die Commission zur Errichtung der Volksschulen das Schreiben des Directoriums der deutschen Volksschulen vom 28. Aug. als Antwort auf einen Brief an Se. Exc. vom 3. Mai d. J. angehört, fand sie zu ihrem größten Erstaunen und Bedauern dasselbe voll von groben Ausdrücken, spöttischen Bemerkungen, unerlaubten Vorwürfen und Entgegnungen gegen die höhere Behörde, die einer so untergeordneten Behörde gegen die Bestimmungen ihrer Vorgesetzten nicht zukommen und auch unbegründet sind. Wenn von der höhern Behörde die Ausführung ihrer Befehle verlangt wird, so sind Erörterungen über die Zweckmäßigkeit derselben nicht am Platz. Die Kühnheit des Directoriums geht so weit, daß es in Untersuchungen über die Vorschriften des Allerhöchsten Ukases über die Errichtung des Directoriums einging, in welchem gesagt ist, daß eine Hauptbeschäftigung des Directoriums die Herausgabe von Lehrbüchern sein solle, welche nach Möglichkeit mit den von der Commission herausgegebenen übereinstimmen müßten, indem der Unterschied nur in der Sprache bestehen solle. Daher bitte ich Ew. Exc. zu bedenken, wie das Directorium die Uebersetzung und Herausgabe solcher Bücher ablehnen, oder gar eine Untersuchung anstellen dürfe, welche Bücher von ihm zu übersetzen seien, welche nicht. Ich will weiter nichts darüber sagen, daß ihm kein Urtheil über den Umfang der von der Commission heraus-

Digitized by Google

gegebenen Bücher zukömmt, aber zum Beweise seiner unverzeihlichen und unbedachten Ausstellungen will ich Büsching selbst anführen, der von dem Directorium selbst vorgeschlagen ist, dessen Geographie allein mehr Bände umfaßt als alle Bücher, welche die Commission über sämmtliche Lehrgegenstände der Volksschulen herausgegeben hat[1]). Ich finde das überhaupt überflüssig, mich Ew. Exc. gegenüber noch ausführlicher zu erklären; ich will aber damit schließen, daß die Commission durch das Schreiben des Directoriums und den Ungehorsam desselben so beleidigt ist, daß sie Grund genug hätte, Ihr. Kais. Maj. um Genugthuung für diese Anmaßung zu bitten. Für dieses Mal schickt sie einfach das Schreiben des Directoriums an dasselbe zurück und zugleich auch das Blatt Papier, welches von Niemandem unterschrieben ist, wodurch der Mangel an Achtung von Seiten des Directoriums oder wenigstens die Nachlässigkeit desselben genugsam erwiesen wird, und welches auch ohne das Schreiben anzunehmen nicht möglich wäre. Ich kann es nicht unterlassen, bei dieser Gelegenheit zu erwähnen, daß Beweise eines solchen Ungehorsams und einer solchen Unschicklichkeit, wie sie das Directorium in seinem Schreiben vom 24. April 1789 gezeigt hat, von der Commission nur aus Nachsicht mit Stillschweigen übergangen sind."

Das Directorium beschloß am 20. Dec. 1790, sowohl das von der Commission zurückgeschickte Schreiben des Directoriums, als auch den obenstehenden Brief des Geh. Raths Sawadowsky zu den Acten zu legen, wo sie sich noch befinden. Es bezahlte im Anfang des folgenden Jahres die 260 Rubel, welche die Commission für die Uebersetzung der Geographie Rußlands und des ersten Theiles der allgemeinen Geographie ausgelegt hatte. Wenn es aber glaubte, künftighin von den durch die Commission herausgegebenen Schulbüchern verschont zu bleiben, so irrte es sehr. Schon am 4. Juli 1791 lief ein Schreiben aus der Commission mit der Nachricht ein, daß der Lehrer Wollmer wieder einige Schulbücher aus dem Russischen übersetzt und der Commission zur Prüfung vorgelegt habe. Die letztere habe, da sie von dem Geldmangel des Directoriums unterrichtet sei, die Kosten der Uebersetzung vorläufig ausgelegt. Das Directorium beschloß 12. Dec. 1791, dieses Schreiben zu beantworten und in der Antwort nicht

[1]) Offenbar verwechselt hier die Commission das große Werk von Büsching, welches 3 Thle. in 11 Bänden umfaßt, mit dem für Schulen bestimmten Auszug, welcher zuerst 1762 erschien

Digitized by Google

allein seine Verwunderung auszudrücken, wie ein Lehrer, ohne vom Directorium den Auftrag erhalten zu haben, aus freien Stücken Bücher übersetzen, solche ohne Wissen des Directoriums der Commission vorlegen und von dieser sich Geld auszahlen lassen könne, sondern auch fest zu erklären, daß es weder zum Uebersetzen noch zum Drucken Geld habe. Halte die Commission diese Schulbücher für durchaus nothwendig, so möge sie dieselben auf ihre eigne Kosten übersetzen und drucken lassen, das Directorium würde dann die für die deutsche Hauptschule nöthige Anzahl Exemplare von derselben gegen baare Bezahlung kaufen. Mit diesem letzten gescheiterten Versuch der Commission endete der Streit wegen der Schulbücher.

Als der Director Kolbe von dem Patron der Kirche und Schule seinen Abschied erhalten hatte, entwarf der Pastor Wolff eine Instruction für den neu anzustellenden Inspector, welche von dem Directorium angenommen und später von dem Kirchenconvent bestätigt wurde. Zu der Stelle selbst schlug er den Candidaten Weisse aus Reval vor, welcher auch 11. Febr. 1788 von dem Directorium erwählt und am 1. März als Inspector in sein Amt eingeführt wurde. Er erhielt freie Wohnung und 700 R. Gehalt. Sowohl der Commission als dem Kirchenconvent war sogleich Anzeige von der Wahl gemacht. Joh. Phil. Weisse hatte in Jena studirt. Seitdem beginnt nun die blühende Periode unserer Schule, Ruhe und Einigkeit kehrten nicht bloß in die Berathschlagungen des Directoriums, sondern auch in die Verhandlungen desselben mit dem Kirchenconvent zurück. Das wiedergekehrte Vertrauen zur Schule nicht bloß von Seiten der Gemeinde, sondern auch von Seiten der ganzen Einwohnerschaft der Residenz, zeigte sich in der stets zunehmenden Schülerzahl, welche es von Zeit zu Zeit nöthig machte, die Zahl der 5 früheren Classen[1]) zu vermehren. Am 1. Jan. 1792 ward die Suprema als die höchste Classe eröffnet und 1. Okt. 1803 ward zwischen Secunda und Tertia die neue Classe Klein Tertia eingeschoben. Seitdem hieß die alte Tertia gewöhnlich Groß Tertia. Die Schule bestand nun aus 7 Knaben- und 3 Mädchenclassen.

---

[1]) Bis zum J. 1785 zählt man die Classen in folgender Ordnung: Quarta als die unterste Classe, Tertia, Secunda, Prima, Selecta. Seit dem 1. April 1785 ward die Ordnung in der Weise verändert, wie sie noch besteht: Prima als die unterste Classe, Secunda, Tertia, Quarta, Selecta.

Digitized by Google

Am	1.	Jan.	1783	zählte	die	Schule	155	Knaben	43 Mädchen.
,,	,,		1784	,,	,,	,,	142	,,	55 ,,
,,	,,		1785	,,	,,	,,	137	,,	67 ,,
,,	,,		1786	,,	,,	,,	154	,,	75 ,,
,,	,,		1787	,,	,,	,,	176	,,	86 ,,
,,	,,		1788	,,	,,	,,	197	,,	81 ,,
,,	,,		1789	,,	,,	,,	199	,,	96 ,,
,,	,,		1790	,,	,,	,,	192	,,	83 ,,
,,	,,		1791	,,	,,	,,	205	,,	94 ,,
,,	,,		1792	,,	,,	,,	210	,,	94 ,,
,,	,,		1793	,,	,,	,,	234	,,	93 ,,
,,	,,		1794	,,	,,	,,	239	,,	98 ,,
,,	,,		1795	,,	,,	,,	242	,,	108 ,,
,,	,,		1796	,,	,,	,,	242	,,	114 ,,
,,	,,		1797	,,	,,	,,	240	,,	103 ,,
,,	,,		1798	,,	,,	,,	253	,,	74 ,,
,,	,,		1799	,,	,,	,,	278	,,	96 ,,
,,	,,		1800	,,	,,	,,	277	,,	87 ,,
,,	,,		1801	,,	,,	,,	298	,,	111 ,,
,,	,,		1802	,,	,,	,,	325	,,	125 ,,
,,	,,		1803	,,	,,	,,	313	,,	118 ,,
,,	,,		1804	,,	,,	,,	316	,,	122 ,,
,,	,,		1805	,,	,,	,,	314	,,	136 ,,
,,	,,		1806	,,	,,	,,	307	,,	137 ,,
,,	,,		1807	,,	,,	,,	320	,,	128 ,,
,,	,,		1808	,,	,,	,,	335	,,	131 ,,
,,	,,		1809	,,	,,	,,	337	,,	120 ,,
,,	,,		1810	,,	,,	,,	343	,,	125 ,,
,,	,,		1811	,,	,,	,,	354	,,	140 ,,
,,	,,		1812	,,	,,	,,	367	,,	134 ,,
,,	,,		1813	,,	,,	,,	361	,,	140 ,,
,,	,,		1814	,,	,,	,,	367	,,	138 ,,
,,	,,		1815	,,	,,	,,	362	,,	133 ,,
,,	,,		1816	,,	,,	,,	352	,,	133 ,,
,,	,,		1817	,,	,,	,,	352	,,	133 ,,
,,	,,		1818	,,	,,	,,	314	,,	112 ,,

Nach dem Annahmebuch hat der Director Weisse in den 30 Jahren vom 1. März 1788 bis 6. April 1818 in die Petrischule 2696 Knaben und 1129 Mädchen aufgenommen.

Digitized by Google

Die Zunahme der Schülerzahl und die von Zeit zu Zeit eintretende Erhöhung des Schulgeldes bewirkten eine bedeutende Vermehrung der Einkünfte der Schule. Den Grund zur Erhöhung des Schulgeldes lieferte die durch die steigende Theuerung der Lebensbedürfnisse nothwendig werdende Erhöhung der Lehrergehalte. Das Schulgeld betrug für das Vierteljahr:

	1. Jan. 1792.	1. Oct. 1799.	1. Oct. 1803.	1. Oct. 1808.	1. Oct. 1811.	1. Oct. 1815.
in Suprema	8 R.	9 R.	10 R.	15 R.	24 R.	40 R.
„ Selecta	7 „	8 „	9 „	12 „	18 „	36 „
„ Quarta	6 „	7 „	8 „	10 „	15 „	30 „
„ Gr. Tertia	5 „	6 „	7 „	9 „	12 „	25 „
„ Kl. Tertia			6 „	7 „	10 „	20 „
„ Secunda	4 „	5 „	5 „	6 „	9 „	18 „
„ Prima	3 „	4 „	4 „	5 „	8 „	15 „
„ Tertia der Töchterschule	6 „	7 „	9 „	10 „	15 „	30 „
in Secunda	6 „	7 „	8 „	9 „	12 „	20 „
„ Prima	5 „	6 „	7 „	8 „	10 „	15 „

Die Kirche gab zur Zeit des Directors Weisse, eben so wie sie es noch thut, ohne Vergütung so viel von ihrem Grund und Boden, als zu den Schulgebäuden nöthig war. Die Schulgebäude, in denen sich theils die eigentlichen Classen, theils die Wohnungen des Directors, des Inspectors und der Lehrer, theils die der Schule gehörigen Sammlungen befinden, sind, dem bei weitem größern Theile nach, auf Kosten der Kirche erbaut und werden von derselben unterhalten, ohne daß sie Zinsen für das ausgelegte Capital verlangt. Außerdem liefert die Kirche das Brennholz für die Classen und die Schuldiener, wozu noch seit dem Director Lorenz das Brennholz für den Director kommt. Zur Zeit des Directors Weisse wurden Gehalt, Zulage und Pension des Directors gleichfalls aus der Kirchencasse bezahlt.

Die Schulcasse bezahlte die Gehalte des Inspectors und der Lehrer, die Classenbedürfnisse und den Gehalt der Schuldiener, die Erleuchtung und die zur Vermehrung der Sammlungen nöthigen Summen. Wenn die Einkünfte der Schule dazu nicht reichten, zahlte die Kirche das Fehlende, wenn die Einkünfte der Schule einen Ueberschuß lieferten, ward derselbe der Kirchencasse ausgezahlt. Den ersten Saldo aus der Schulcasse in Belauf von 2000 R., welcher seit dem J. 1783 gesammelt war, lieferte der Kirchen-Vorsteher Gallin am

Digitized by Google

13. Febr. 1790 der Kirchencaſſe ab. Die Rechnungsbücher ergeben folgende Saldos:

Saldo	von	1791	—	7	R. 38	K. Banco.
„	„	1792	—	724	„ 86	„
„	„	1793	—	1387	„ 29	„
„	„	1794	—	1171	„ 65	„
„	„	1795	—	1161	„ 58	„
„	„	1796	—	556	„ 64	„
„	„	1797	—	136	„ 82	„
„	„	1798	—	474	„ 59	„
„	„	1799	—	2180	„ 19	„
„	„	1800	—	3451	„ 97	„
„	„	1801	—	4076	„ 19	„
„	„	1802	—	5344	„ 12	„
„	„	1803	—	2637	„ 27	„
„	„	1804	—	1647	„ 30	„
„	„	1805	—	2030	„ 82	„
„	„	1806	—	2174	„ 38	„
„	„	1807	—	4093	„ 23	„
„	„	1808	—	5342	„ 47	„
„	„	1809	—	7500	„ 38	„
„	„	1810	—	7619	„ 04	„
„	„	1811	—	10011	„ 18	„
„	„	1812	—	12566	„ 28	„
„	„	1813	—	13011	„ 25	„
„	„	1814	—	11895	„ 59	„
„	„	1815	—	15387	„ 37	„
„	„	1816	—	26777	„ 02	„
„	„	1817	—	22934	„ 81[1]	„

Vergleicht man die Summe der Saldo's zur Zeit des Directors Weiſſe mit den Unkoſten, welche die Gemeinde für die Schule hatte, ſo wird man, ſelbſt wenn man bedenkt, daß ſie für 200 R. gegen 50 armen Kindern freie Schule verſchaffte, doch zugeben müſſen, daß die Schule die Ausgaben, welche ſie veranlaßte, bei weitem nicht deckte.

---

[1]) Nach Paucker Rechenbuch, Mitau 1834. 8. galt der R. Silb. in den Jahren 1791—1807 c. 1. 30—1. 50 K. Banco, in den Jahren 1811—1817 c. 400 K. Banco.

Der Lehrplan der Schule war der einer Realschule. Eine christliche Erziehung ward vor Allem gefordert, dann ging das Streben der Schule dahin, den Kindern neben nothdürftiger Kenntniß in den Wissenschaften eine möglichst hohe Ausbildung in den neuen Sprachen (der deutschen, russischen und französischen) zu geben. Die Kinder sollten für das praktische Leben, nicht für das Studium erzogen werden. Am 4. Okt. 1801 legte der Director Weisse dem Directorium einen neuen Schulplan vor, welcher von demselben gebilligt wurde und mit dem eben beginnenden Cursus in der untersten Classe angefangen werden sollte. Nach demselben sollten die neuen Sprachen nicht, wie bisher geschehen, in allen Classen gleichförmig getrieben werden, sondern jeder der unteren und mittleren Classen sollte eine Sprache gegeben werden, welche in ihr vorzugsweise gelehrt würde. In dem Schuljahr 1. Okt. 1808 — 1. Okt. 1809 war dieser Plan in allen Classen durchgeführt und es stellte sich folgende Vertheilung der Stunden heraus.

Prima.

Religion	2	St.
Deutsche Spr.	11	„
Russ. Spr.	5	„
Rechnen	5	„
Schreiben	7	„
	30	St.

Secunda.

Religion	3	St.
Deutsche Spr.	13	„
Russ. Spr.	6	„
Rechnen	5	„
Schreiben	3	„
	30	St.

Kl. Tertia.

Religion	4	St.
Deutsche Spr.	9	„
Russ. Spr.	7	„
Franz. Spr.	3	„
Rechnen	4	„
Schreiben	3	„
	30	St.

Tertia.

Religion	4	St.
Deutsche Spr.	4	„
Russ. Spr.	5	„
Französ. Spr.	7	„
Geographie	3	„
Rechnen	4	„
Schreiben	3	„
	30	St.

Die Geographie begann mit der Heimathskunde. Von dem Plane St. Petersburgs ging man zur Geographie Rußlands und von da zu den an Rußland grenzenden Ländern, Schweden, Dänemark, Norwegen, Deutschland, Preußen, Gallizien, Ungarn und der Türkei über.

Digitized by Google

Quarta.

Religion	2 St.
Deutſche Spr. . . .	5 „
Ruſſ. Spr.	5 „
Franzöſ. Spr. . . .	9 „
Geſchichte	2 „
Geogr. u. Statiſt. . .	3 „
Rechnen	4 „
	30 St.

Selecta allein.

Deutſche Spr. .	3 St.
Ruſſ. Spr. . .	5 „
Franzöſ. Spr. .	5 „
Algebra (im 2. Semeſter Geometrie) . . .	3 „
Rechnen . . .	3 „
	19 St.
	12 „ combinirt
	31 St.

Selecta (33 Schül.) und Suprema (19 Schül.) combinirt.

Religion	2 St.
Logik und Pſychologie	1 „
Mythologie	1 „
Theorie des Styls . .	1 „
Naturlehre	2 „
Naturgeſchichte . . .	2 „
Geſchichte	3 „
	12 St.

Suprema allein.

Aeſthetik u. deutſche Lit. . .	2 St.
Ruſſ. Spr. . .	5 „
Franzöſ. Spr. .	5 „
Algebra (im 2. Semeſter Geometrie) . . .	5 „
Rechnen (Buchhalten) . . .	1 „
	18 St.
	12 „ combinirt
	30 St.

Die Stunden, welche im erſten Semeſter vom 1. Okt. 1808 bis 1. April 1809 in Selecta und Suprema zur Algebra beſtimmt waren, wurden im zweiten Semeſter vom 1. April bis 1. Okt. 1809 zur Geometrie und Trigonometrie verwandt. Im Suprema wurde nach dem Bericht vom 1. Okt. 1808 bis 1. April 1809 Folgendes in der Algebra durchgenommen: „Man hat 1) den Vortrag aus der vorhergehenden Claſſe dem Hauptinhalte nach wiederholt und dann 2) vorgetragen die Lehre der Irrationalgrößen, der arithmetiſchen und geometriſchen Proportionen und Progreſſionen und der Logarithmen. Bei jeder Lehre wurden eine Menge Beiſpiele gegeben. Nach dieſer Vorbereitung hat man 3) algebraiſche Aufgaben des 1ſten Grades mit mehreren unbekannten Größen, des 2ten Grades, des 3ten Grades und endlich auch Aufgaben von mehrern Graden auflöſen gelehrt und über alles Beiſpiele dictirt.“

Digitized by Google

Privatclassen, an denen die Schüler beliebig gegen besondere Zahlung Theil nehmen konnten, waren:

1) Die lateinische Sprache. Man hatte 2 lateinische Classen, jede zu 3 Stunden. In der untern trieb man Grammatik nach Scheller, in der obern brachte man es nothdürftig bis zum Verständniß des Jul. Cäsar. Im Bericht von 1803 bemerkt der Director Weisse ausdrücklich, daß sich wenig Liebhaberei für diese Sprache finde. Bis 1797 ertheilten die Religionslehrer den Unterricht im Lateinischen. Im J. 1797 ward Hannemann aus Dorpat dafür angestellt, 1798 kam Komjati aus Ungarn an dessen Stelle, welcher 1799 wieder durch Müller aus Dresden ersetzt wurde. Seit 1800 ward dieser Zweig des Unterrichts wieder Lehrern der Schule, die für andere Fächer angestellt waren, als Nebenbeschäftigung übertragen. So finden sich der unfähige Linck 1800—1804, Zimmermann 1804—1806, Frey 1806—1810, Wiedeburg 1810—1811, Bulgnowsky seit 1811 als Lehrer der lat. Sprache. Jeder Knabe, welcher diese Sprache lernen wollte, zahlte dem Lehrer seit 1804 für das Quartal 5 R., seit 1811 für das Quartal 10 R.

2) Zeichnen. Der Lehrer Berg nahm, weil seine Zeit ganz durch den Unterricht am Hofe in Anspruch genommen wurde, 11. März 1785 seinen Abschied. Sein Nachfolger wurde Knappe, Lehrer an der Akademie, 1785—† 1805. Die Stelle ward darauf G. Hodenius übertragen, 1805—1817, welcher aber eben so wenig, wie Knappe Gehalt erhielt. Jedes Kind, welches zeichnen lernen wollte, zahlte dem Lehrer anfangs 1. 50 K., s. 1804 2 R., s. 1811 2. 50 K., s. 1815 3 R. für das Quartal. Knappe hatte einen Gehülfen auf seine Kosten gehalten. Seit 1805 ward Dm. Uljanow von Seiten der Schule als Gehülfe angestellt. Als Hodenius seinen Abschied nahm, ernannte das Directorium Franz Sedmigradsky aus Stockholm zu seinem Nachfolger. Es bestimmte ihm einen festen Gehalt von 1500 R. Dafür aber zahlten die Kinder seitdem das Geld für das Zeichnen an die Schulcasse.

3) Tanzen. Der Unterricht ward 2 mal in der Woche am Montag und Donnerstag ertheilt. Knaben und Mädchen waren in der Tanzstunde vereinigt. Für dieselbe bezahlte jedes Kind anfangs 3 R., s. 1788 3. 50 K., s. 1803 5 R., s. 1808 6 R., s. 1815 10 R. für das Quartal an die Schulcasse. Der Lehrer erhielt einen bestimmten Gehalt. Biankini mit 300 R. Gehalt—1788, Venanzio

Digitized by Google

Pengo aus Padua mit 450 R. Gehalt 1788 — † 1800, J. Schwab aus Wien mit 700 R. Gehalt 1800 — † 1822.

4) Die englische Sprache. Den Anfang mit diesem Unterricht machte man 1. Okt. 1808. Der Director stellte den Lehrer an, welchen er dem Directorium anzeigte, besoldete denselben aus seiner Tasche und nahm das Geld, welches die Kinder für den Unterricht im Englischen bezahlten, für sich. Ob er Vortheil oder Schaden hatte, war seine Sache. Der erste Lehrer war Richard Greenham aus England 1. Okt. 1808 — 1. Juni 1812. Ihm folgten Jones Alexander Montague aus England, ehemals Lector der engl. Sprache an der Universität Dorpat 1812 — 1814, und dann seit 1. Jan. 1815 Abraham Ten Brüggencate aus Amsterdam.

5) Singen. Schon zu Büschings Zeit versuchte man, Liebhaberei zum Singen, besonders zum Kirchengesang, in den Herzen der Kinder zu erwecken. Der Mathematiker Faustus war Lehrer der Singclasse, welche aber bei dem Verfall der Schule nach Büschings Abgang bald einging. Die Versuche, welche der Director Weisse machte, sie wieder ins Leben zu rufen, hatten nur geringen Erfolg. Besser ging es, seit dem der Director Schuberth der Schule eine Orgel schenkte und 1827 der Musiklehrer Behling auf den Vorschlag des Grafen Sievers als Musikdirector bei der St. Petrikirche mit einem aus der Kirchencasse zu zahlenden Gehalte von 1000 R. angestellt wurde und die Waisenknaben und Freischüler ihm zur Ausbildung im Kirchengesange übergeben wurden.

Töchterschule.

Prima.		Secunda.	
Deutsche Sprache . .	8 St.	Religion	2 St.
Russische Sprache . .	3 „	Deutsche Sprache . .	5 „
Französische Sprache .	6 „	Russische Sprache . .	3 „
Rechnen	4 „	Französische Sprache .	7 „
Schreiben	3 „	Geographie	1 „
Handarbeiten . . .	6 „	Rechnen	3 „
	30 St.	Schreiben	3 „
		Handarbeiten . . .	6 „
			30 St.

Digitized by Google

Tertia.

Religion	2 St.
Deutsche Sprache	4 „
Russische Sprache	3 „
Französische Sprache	4 „
Naturlehre	1 „
Geographie	3 „
Geschichte	1 „
Rechnen	3 „
Schreiben	3 „
Handarbeiten	6 „
	30 St.

Der Cursus dauerte in jeder Classe ein Jahr, gewöhnlich aber saßen die Kinder in der einen oder andern Classe 2 Jahre. Die Versetzung war im Okt. nach dem öffentlichen Examen.

Im Lehrerpersonal nahm der Director Weisse 68 Veränderungen vor. Es galt als Grundsatz, daß ein Lehrer nur nach einer Probezeit von 3 Monaten angestellt werden könne.

1) Religion:

a) Protestantische Religionslehrer. Auf ihre Anstellung hatten die Prediger den entschiedensten Einfluß. Der Religionslehrer ertheilte zugleich den Unterricht in der Logik. Als Handbuch in den mittlern und obern Classen gebrauchte man anfangs „Dieterich Anweisung zu Glückseligkeit nach der Lehre Jesu," später „Segelbach Handbuch zum Unterricht im Christenthum."

Die Lehrer sind:

Grader 1781 — 1783.

Robert 1783—1785, wegen Nachlässigkeit entlassen.

J. L. Hoffmann aus Oranienbaum 1785 — 1787, ward Prediger am Cadettencorps.

G. Fr. J. Schortmann aus Sachsen 1788 — 1789, ward Prediger im Innern.

J. Sievers aus Schleswig 1789 — 1797.

Ch. Fr. Segelbach aus Erfurt 1797 — 1810, Verfasser vieler Schriften, ward Professor der Theologie in Dorpat[1]).

A. W. Tappe aus Markoldendorf 1810 — 1819, früher Lehrer am Gymnasium in Wiburg, Verfasser der russischen Gram-

[1]) Ueber Segelbach vergl. St. Petersb. Zeit. 1842 Nr. 208.

Digitized by Google

matik, des russischen Elementarbuchs und anderer Schriften, ward Professor in Tharand.

b) Religionslehrer der orthodox-griechischen Kirche.

Der Hieromonach, später Archimandrit Innokentji, Rector des Seminars am Newski-Kloster, 1785—1795.

Der Archimandrit Antonji, Rector des Seminars am Newski-Kloster, 1795—1797.

Der Archimandrit Flavji aus dem Newski-Kloster 1798—1800.

Der Protojerei Semenow 1800—1802.

Der Oberpriester Dershawin 1802—1808.

Der Priester Peter Borissow Wigilanski 1808—1818.

2) Deutsche Sprache:

a) Lehrer der schönen Wissenschaften, der Mythologie und Aesthetik.

Fr. W. L. von Regelein aus Kiel —1788.

J. Leonhardi aus Berlin 1788—† Dec. 1794.

G. Reinbeck aus Berlin 1795—1805, der Verfasser einer deutschen Grammatik und verschiedener Schauspiele, z. B. die Kosacken in der Schweiz, Graf Rasowsky u. s. w. Er kehrte nach Deutschland zurück. Diese Rückreise hat er unter dem Titel: „Flüchtige Anmerkungen auf einer Reise von St. Petersburg über Moskau, Grodno ꝛc. nach Deutschland" so hübsch beschrieben, daß das Buch ins Italienische und Holländische übersetzt wurde.

J. Chr. Thiele aus Greifswalde 1805—1809.

Hofrath J. Th. Wiedeburg aus Helmstädt, Prof. am pädag. Institut, 1809—1816. Nach dem Tode seines Vaters kehrte er nach Braunschweig zurück, um Director des Gymnasiums an seines Vaters Stelle zu werden.

J. E. Plate aus Göttingen 1816—1818, später Director der Realschule in Bremen.

b) Zweiter Lehrer der deutschen Sprache, der zugleich den Russen in einer Privatclasse, wofür er anfänglich 3 R., später 4 R., seit 1825 5 R. im Vierteljahr von jedem Schüler erhielt, Unterricht im deutsch Sprechen ertheilte. Bis zum J. 1801 unterrichtete dieser Lehrer auch in den Anfangsgründen der Arithmetik.

J. Danowski aus Pommern 1784—† 1790.

Digitized by Google

S. P. Christann aus Danzig, früher Lehrer in Kerholm, 1790 — † 1799.

J. L. Schulinus aus Livland 1799—1801.

J. G. Hübner aus Naumburg s. 1801.

c) Dritter Lehrer der deutschen Sprache. Diese Stelle ward 1792 für die untersten Classen errichtet und ward, als 1801 ein besonderer Lehrer für das Rechnen in den untern Classen eingesetzt wurde, was die deutschen Stunden anlangt, mit der Stelle des zweiten Lehrers vereinigt.

J. H. Druwanowsky aus Kurland 1792—1798.

J. C. Linck aus Königsberg 1798—1801.

3) Russische Sprache:

a) Oberlehrer.

Collegienrath T. Andrejewsky 1785 — † 1801.

W. Papugajew 1801—1802.

J. G. Born aus Wesenberg 1803—1809, der Verfasser einer russischen Literaturgeschichte.

N. von Gretsch 1809—1813, ein Mann, der sich eines europäischen Rufs erfreut.

Prof. Aler. Galitsch aus dem Gouv. Orel, s. 1813.

b) Zweiter Lehrer.

J. Schmidt, 1784—1818, der Inspector der russischen Pensionen zur Zeit des Normalsystems.

c) Dritter Lehrer.

A. Homzin 1803—1804.

Const. Tenigin 1804—1811.

Aler. Bulanowsky s. 1811.

Als J. Schmidt wegen seines hohen Alters 1. Jul. 1818 seinen Abschied nahm, wurden die beiden ersten Lehrerstellen der russischen Sprache, welche bisher die Lehrer Galitsch und Schmidt gehabt hatten, vereinigt. Beide Stellen hatten zusammen 23 St. Die Lehrer Bulanowsky und Galitsch tauschten nun die Stellen, so daß der erstere Oberlehrer, der zweite Lehrer in den mittlern und untern Classen wurde.

4) Französische Sprache:

a) Oberlehrer.

Brandebourg 1782—1784.

J. Fr. Vogel aus Straßburg 1784—1790.

J. Fr. W. Feest aus Erlangen 1790 — † 1791.

Digitized by Google

G. Treitlinger aus Straßburg 1791—1793.

B. J. Huber aus Genf 1793—1798.

Fr. D. Papigny aus Nancy 1798 — † 1804.

D. Fr. Dubois aus Montbeillard ſ. 1805, der Verfaſſer einer franzöſiſchen Grammatik und einiger anderer Schulbücher.

b) Zweiter Lehrer.

Du Hazé 1783—1786.

J. P. Chardonneau aus Paris 1786—1798.

L. Gervais aus Ganges 1798—1800.

J. Fr. G. Stargardt, genannt Zimmermann, aus Böhmen, 1800—1806.

Jean de Crety 1806, erwies ſich während der Probezeit als unfähig.

Fr. L. Frey aus Montbeillard, ſ. 1807.

5) Mathematik, Phyſik, höhere Arithmetik und Naturgeſchichte:

C. H. A. Krauſe aus Jena, der Nachfolger des Profeſſors Böbers 1783 — † 1799.

J. G. Hauptvogel aus Dresden ſ. 1799.

6) Geſchichte und Geographie:

Staatsrath J. Chr. Hinrichs aus Hamburg, ſeit 1784.

Am 4. April 1817 bat Hinrichs, ihm wegen ſeines hohen Alters die Stunden bei den Knaben abzunehmen und dieſelben dem Lehrer Hornſchuch zu übergeben.

Chr. Hornſchuch aus Würzburg, ſ. 1. Okt. 1817. Verfaſſer eines Lehrbuchs der Geographie.

7) Kalligraphie:

Der Unterricht in der Arithmetik und Kalligraphie wurde anfänglich vom Rechen- und Schreibmeiſter gegeben.

Franz 1784—1785.

J. H. Knierim aus Nordheim 1785 — 1808. Wegen ſeines hohen Alters erhielt Knierim 1794 G. Hodenius als Gehülfen. Da Knierim zu ſchwach zum Unterricht wurde, ſetzte das Directorium 1807 D. C. Wecke aus Riga zu ſeinem Stellvertreter ein.

Als Knierim ſtarb, ward G. Hodenius Schreiblehrer in Tertia der Knaben und Schreib- und Rechenmeiſter bei den Mädchen, Wecke Schreibmeiſter bei dem Knaben. Wecke verließ die Schule 1811, an ſeine Stelle trat Aler. Reinholdt.

Hodenius ging 1. Jul. 1817 ab. Nun wurden die Stunden ſo vertheilt, daß Reinholdt die Kalligraphie in allen 4 Knabenclaſſen

übernahm, während Joh. Winberg Lehrer der Arithmetik und Kalligraphie bei den Mädchen wurde.

8) Rechnen.

Bis 1801 hatten der zweite und dritte Lehrer der deutschen Sprache auch Unterricht im Rechnen ertheilt. Nach der Entlassung der Lehrer Linck und Schulinus ging die dritte Lehrerstelle der deutschen Sprache ein und es wurde ein besonderer Lehrer für das Rechnen in den untern Classen angestellt.

C. A. von Flögen aus Braunschweig 1801—1810.

C. H. Barthol aus Berlin s. 1811.

Schon oben ist angeführt, daß von Zeit zu Zeit das Schulgeld erhöht wurde, weil man den Gehalt der Lehrer erhöhen mußte. Es giebt nur einige Lehrerstellen, welche in den 30 Jahren, in denen die Schule unter der Leitung des Directors Weisse stand, völlig unverändert blieben. Als Beispiel, in welcher Weise die Gehalte erhöht wurden, mögen folgende Stellen dienen:

		1784.	1815.
Religionslehrer	23 St.	500 R.	1600 R.
Erster russischer Lehrer . . .	12 „	300 „	800 „
Zweiter russ. Lehrer (Schmidt)	11 „	300 „	800 „
Erster französischer Lehrer . .	24 „	500 „	1600 „
Zweiter französischer Lehrer .	20 „	200 „	1200 „
Lehrer der Math. u. Physik .	23 „	500 „	1600 „
Lehrer der Gesch. (Hinrichs) .	18 „	500 „	1400 „

Außer dem Gehalt hatten alle Lehrer freie Wohnung und das Recht, Pensionaire zu halten. Der Director Weisse selbst hielt keine Pensionaire, obgleich auch er dazu berechtigt war.

Das tüchtige Streben des 1788 neu angestellten Inspectors, der schon 1790 zum Director erhoben wurde, ward nicht nur vom Directorium und dem Kirchenconvent, sondern auch von der Regierung anerkannt. Tausende von tüchtigen Männern wurden ja von ihm in einer Zeit gebildet, als das Schulwesen bei uns noch auf einer sehr niedrigen Stufe stand. Daher sang Collins in Wahrheit von ihm:

„Segen trug Sein reiches Leben;
Dankend sehn wir eine Schaar
Ihm das große Zeugniß geben,
Daß Er ihr Beglücker war;
Ja wohin der Blick sich wende,

Digitized by Google

Trefft Ihr Seine Schüler an,
Zeugen tausend rüst'ge Hände,
Was für Rußland Er gethan."

Die Regierung schmückte ihn mit Titel und Orden. Die Gnade des Kaisers verlieh ihm den Wladimirorden 3ter Classe und den Annenorden 2ter Classe mit Brillanten. Von einem Range stieg er zum andern, bis der Kaiser ihn auf den Vorschlag des Directoriums als Anerkennung seiner treuen 30jährigen Dienste zum Wirkl. Staatsrath erhob.

Der Kirchenrath wählte ihn, als der Stand des Adels und der Gelehrten unter den Kirchenältesten vertreten werden sollte und 1801 zum ersten Mal eine solche Wahl vorgenommen wurde, einstimmig zum Kirchenältesten. Er wirkte als solcher emsig für das Wohl der Schule und der Gemeinde, und obgleich er 1805 diese Stelle in Folge eines Mißverständnisses niederlegte und in einem Briefe voll heftiger Ausdrücke auch seine Entlassung als Director anbot, beeilte sich der Kirchenrath dem Director zu erwiedern, daß ihm nichts ferner als eine solche Absicht läge. Den besten Beweis aber, wie hoch er den Director schätze, gab der Kirchenrath durch die Geldopfer, welche er brachte, um ihn an der Schule festzuhalten. Er erhöhte ihm freiwillig und aus eigenem Antrieb seinen Gehalt von Zeit zu Zeit, so daß derselbe am Ende 3000 R. betrug. Dazu erhielt er ein jährliches Gratial von 1000 R. und 2000 R. Pension, welche ihm nach vollendetem 20jährigen Dienst ausgezahlt wurde. Diese auf 3000 R. erhöhte Pension behielt er auch, als er seine Stelle niederlegte, bis an seinen Tod. Da seine Wohnung in dem neu erbauten obern Stockwerk der Schule ihm nicht zusagte, erlaubte ihm der Kirchenrath 1802 nicht bloß, sein Quartier im Schulhause zu verlassen, sondern gab ihm auch 600 R. Quartiergeld. Weil durchaus jemand im Schulhause selbst wohnen mußte, der die unmittelbare Aufsicht über die Schule führe, beschloß der Kirchenrath, dazu einen Inspector zu ernennen. Auf den Vorschlag des Directors erwählte das Directorium den ehemaligen Prediger J. J. Morel aus Montbeillard. Der Inspector erhielt freie Wohnung und 800 R. Gehalt, welcher 1810 auf 1000 R. erhöht wurde. Hauptzweck bei Errichtung dieser Stelle war, die Disciplin zu handhaben und auf Ruhe und Ordnung zu sehen. Ueber die Disciplin der Zeit, welche allerdings von den Ansichten unserer Zeit sehr abweicht, giebt der General der Infanterie, Th. Fr. von Schubert, der 1800 in die

Digitized by Google

Schule trat und nach Quarta gesetzt wurde, folgendes Zeugniß: „Das erste halbe Jahr war ich so fleißig, daß ich ins rothe Buch kam und von Weisse als ein Muster aufgestellt wurde; doch sobald die erste Scheu vor den Lehrern und die Unbeholfenheit eines Knaben, der zuerst in eine öffentliche Anstalt kömmt, überwunden waren, fing ich an einzusehen, daß — — es angenehmer war, mit meinen Cameraden dumme Streiche zu machen, als fleißig zu sein. Obwohl an Jahren der jüngste in meiner Classe wurde ich doch bald einer der Anführer bei allen Schlachten, die zwischen Quarta, Selecta und Suprema, so wie derer, die im Winter nach 5 Uhr auf der Newskischen Perspective zwischen den Petrischülern und den Schülern der Kasanschen Schule, welche um dieselbe Zeit nach Hause gingen, geliefert, so wie bei allen dummen Streichen, die ausgeführt wurden. Im Sommer wurden die Classen häufig geschwänzt, und wir trieben uns im Sommergarten, so wie auf den vielfältigen Bauten herum, die um die Zeit in der Gegend ausgeführt wurden: es wurde nämlich die Kasansche Kirche, das Stallhofsgebäude, die granitne Einfassung der Moika ausgeführt u. s. w." Im Jahr 1803 verließ Schubert die Schule. Am Ende seines Berichts fügt er hinzu, nachdem er früher schon lobend erwähnt hat, daß er trotz der mangelhaften Aufsicht der Schule doch eins danke, was ihm in seinem ganzen Leben nützlich gewesen sei, nämlich Ordnung: „Noch einmal wiederhole ich, materiel gelernt habe ich wenig oder nichts in der St. Petri-Schule; und dennoch danke ich ihr unendlich viel, denn ohne die drei Schuljahre in ihr wäre ich nicht geworden, was ich bin."

Der Inspector Morel war schwach, so daß die Disciplin, welche, wie aus dem Obigen erhellt, überhaupt nicht sehr strenge war, ganz zu verfallen drohte. Daher nahm er im Frühjahr 1811 seinen Abschied und kehrte in sein Vaterland zurück. Das Directorium gab seine Stelle dem Großherzogl. Hess. Hofrath Dr. Schuberth, dem Erzieher des Prinzen Emil von Hessen, welcher damals hierselbst als Erzieher im Hause des Barons Rall lebte. Gottlieb Heinr. Schuberth ist in Guben geboren und hat in Leipzig studirt. Er ward mit freier Wohnung und einem Gehalt von 1200 R. angestellt, der aber schon 1812 auf 1500, 1815 auf 2000 R. erhöht ward.

Der Director Weisse hatte schon wiederholt um seinen Abschied gebeten, sich aber immer wieder bewegen lassen zu bleiben und sein Amt weiter fortzuführen. Eine, wie er sagt, ihm sehr fühlbare Abnahme der Kräfte des Geistes und des Körpers bewog ihn, als die

Digitized by Google

Zeit seines Jubiläums für 30jährigen Dienst herannahte, nicht nur seine Bitte um Verabschiedung zu erneuern, sondern auch fest auf derselben zu verharren, obgleich das Directorium und der Kirchenrath aus eignem Antrieb, und um einer Bittschrift, die ihm aus diesem Grunde von 30 der angesehensten Kaufleute übergeben wurde, Genüge zu leisten, nichts unversucht ließ, den von Allen verehrten Mann an der Schule festzuhalten.

„In der langen Reihe meiner Amtsjahre, schrieb der Director Weisse im Jan. 1818 an den Kirchenrath, hat der Kirchenrath, bei aller Veränderung seiner Glieder mir unausgesetzt das Vertrauen geschenkt, dessen ein Director der Schule unumgänglich bedarf, und in den letzten Jahren habe ich von demselben so viele ehrenvolle und unvergeßliche Beweise der Zufriedenheit und Anerkennung meiner Bemühungen erhalten, daß ich nie ohne die lebhafteste Empfindung der Dankbarkeit an denselben werde denken können, wenn auch der letzte erfreuliche Beweis nicht hinzugefügt worden wäre. Die hochverehrten Herrn Patrone haben mir die Ehre erzeigt, mich mündlich und schriftlich mit dem einstimmigen Beschlusse des Kirchenraths bekannt zu machen, nach welchem mir eine jährliche lebenslängliche Pension von 3000 R. zugesichert wird. Je mehr dieser neue Beweis der Güte mein innigstes Dankgefühl verstärkt, je mehr schmerzt es mich, daß ich mich außer Stande sehe, dieß Gefühl so thätig zu beweisen, als ich es wünsche. Mein Alter und die mit demselben verbundene, auch wohl durch Arbeiten und Beschwerden beschleunigte, Abnahme meiner Kräfte mahnten mich mit jedem der letzten Jahre stärker, ein Amt niederzulegen, in dem ich nicht mehr mit der erforderlichen Thätigkeit und Geistesheiterkeit wirken könnte. Ein langes reifliches Nachdenken über meinen Zustand brachte endlich die Ueberzeugung hervor, daß es nicht nur für mich, sondern auch für die Schule ersprießlich sei, wenn ich bei Lebzeiten abdankte, weil ich dann meinen Nachfolger im Amt mit allen meinen Verhältnissen und Geschäften bekannt machen könnte. Diese Ueberzeugung, und nur diese vorzüglich, bewog mich, um meine Entlassung zu bitten, und alle gütigen Anträge, die man mir zur Abänderung meines Entschlusses machte, standhaft abzulehnen, und ich schmeichle mir, eben dadurch der Achtung der hochverehrten Herrn Patrone und wahrer Patrioten um so würdiger zu bleiben. Durch die Niederlegung meines Amts wird, wie ich zu der gütigen Vorsehung hoffe, welche die Arbeit meiner Aussaat mit einer reichen Ernte segnete, die Schule gewiß nicht sinken. Denn ich bin nicht so eitel

Digitized by Google

und stolz, mir allein die bisherige Nützlichkeit und den großen Flor derselben beimessen zu wollen. Ohne die kräftige und unabläſſige Mitwirkung eines Allerhöchſt verordneten Schuldirectoriums und eines hochlöblichen Kirchenraths wäre es mir nicht gelungen, ihr den ehrenvollen Ruf zu erwerben, den sie gegenwärtig nicht nur bei unserem Publicum, sondern auch in allen Provinzen unseres weit ausgebreiteten Reichs und selbst im Auslande besitzt. Beide Behörden beförderten stets meine Wünsche und Pläne für das Beste der Schule, und ergriffen gern jede Gelegenheit, mich und meine Mitarbeiter zu neuem Eifer zu ermuntern und uns die Ausübung unserer Pflichten zu erleichtern. Unvergeßlich wird es mir stets sein, daß ich in Ihnen nicht nur gerechte und billige Beurtheiler, sondern auch thätige Beförderer meiner Bemühungen fand, wodurch mir in einer 30jährigen Leitung der Schule ungleich mehr Freude zu Theil wurden, als ich bei dem Antritte meines Amts zu ahnen wagte. Ich bin fest überzeugt, beide Behörden werden mit Weisheit und Patriotismus für diese Schule, die ich mit Wehmuth verlasse, auch in Zukunft sorgen. Denn Sie wissen und fühlen es, daß Sorge für öffentliche Schulen Sorge für ganze Geschlechter ist, und daß der Dank einer späten Nachwelt einst noch den Patrioten im Grabe segnet, der uneigennützig für kommende Geschlechter säet, die statt seiner einst ernten."

Am 17. März 1818 legte der Director Weisse zum letzten Mal seine Bücher dem Directorium vor und nahm Abschied von demselben. „Und so schied denn, sagt das Schulprotocoll, aus dem Directorio ein Mann, der durch seine wohlthätigen Bemühungen bei der Bildung der ihm anvertrauten Jugend sich gewiß in den Herzen aller ein bleibendes Denkmal der Achtung, Liebe und Erkenntlichkeit gegründet hat."

Von da an lebte der Wirkl. Staatsrath von Weisse noch viele Jahre in völliger Zurückgezogenheit von allen Geschäften. Wer sich überzeugen wollte, wie viel Liebe und Achtung er genoß, der mußte ihn an seinem Geburtstage auf dem Commerzclub sehen, wo derselbe als ein allgemeiner Fest- und Freudentag der Gesellschaft gefeiert wurde. Freunde und Schüler umgaben ihn beim festlichen Mahle, dessen Genuß durch Gesang und Scherz erhöht wurde. Manch heiteres Lied, manche scherzhafte Rede, aber auch manches Wort voll ernsten, tiefen Sinnes hat dort der Director Collins an ihn gerichtet. Als Probe möge folgendes Gedicht dienen, welches 1839 am 86sten Geburtstage des verehrten Greises vorgetragen wurde.

Digitized by Google

„Es ſoll, nach urkindlicher Sage,
Dem Pilger auf rechtlicher Bahn
Alljährlich am Wiegenfeſt-Tage
Ein freundliches Engelpaar nahn.

Der Eine, im Namen von denen,
Die treu ſich dem Redlichen weihn,
Ihm Dauer des Lebens erſehnen,
Und mit ihm des Lebens ſich freun.

Der Andere, von Freunden da droben
Zum Freunde hienieden geſandt,
Den einſt ſie, in ſchwierigen Proben,
Als treuen Gefährten erkannt.

Die Engel am feſtlichen Tage,
Sie forſchen und täuſchen ſich nicht,
Ob hier oder dort an der Wage
Der reicheren Liebe Gewicht.

So oft nun am feſtlichen Tage
Die irdiſche Schale ſich ſenkt,
So oft wird, behauptet die Sage,
Ein Jahr ihm, ein neues, geſchenkt.

Doch ſieh! von den Freunden folgt einer
Dem andern allmälig zur Ruh':
Die irdiſche Seite wird kleiner,
Die himmliſche aber nimmt zu.

Und wird dann am feſtlichen Tage
Die himmliſche Schale zu ſchwer,
Da meldet uns ferner die Sage,
Da trauern die Himmliſchen ſehr.

Mag immer die Sage beſtehen,
Noch bringt ſie uns keine Gefahr;
Sie mögen nur kommen und gehen,
Die Engelchen, Jahre um Jahr.

Denn, iſt auch von Freunden hienieden
So mancher von vollem Gewicht
Im Lauf der neun Jahre geſchieden —
Noch rührt unſre Schale ſich nicht.

Und wird mal auf irdiſcher Seite
Auch endlich die Schale ſehr leer, —
So ſteigen wir froh in die zweite
Und lieben den Freund wie bisher!"

Noch einen Geburtstag erlebte der Wirkl. Staatsr. von Weiſſe. Er ſtarb im J. 1840, über 87 Jahre alt.

Schon 19. Jan. 1818 hatte das Directorium den bisherigen Inſpector Schuberth erſucht, neben ſeinem bisherigen Amt auch noch die Geſchäfte eines Directors der deutſchen Hauptſchule zu übernehmen. Der Inſpector hatte ſich dazu bereitwillig finden laſſen, wenn man ihm Sitz und Stimme im Directorium einräume und ihm geſtatte, daß einer der älteren Lehrer die Eincaſſirung des Schulgeldes übernehme, wozu er den Lehrer Hauptvogel vorſchlug. Das Directorium ging auf beide Bedingungen ein. Als Caſſirer erhielt Hauptvogel, nach Genehmigung des Kirchenraths, jährlich 600 R. Er blieb daneben Lehrer der Mathematik und Phyſik, bis ihm das Directorium 6. Jan. 1824 das Inſpectorat mit einem Gehalt von 2000 R. übertrug, welcher in demſelben Jahre noch auf 2500 R. erhöht wurde. Nach dem Tode Hauptvogels ernannte das Directorium den bisherigen Lehrer Arnold Römhild aus Lübeck 12. Aug. 1831 unter den nämlichen Bedingungen zu ſeinem Nachfolger.

Nachdem der Inſpector Schuberth ſeit dem 19. Jan. 1818 ſchon das Amt des Directors mitverwaltet und ſeit dem Ende März an den Berathungen des Directoriums Theil genommen hatte, was auch im Juli dem Miniſter der Volksaufklärung angezeigt war, ernannte ihn das Directorium 29. Aug. 1818 förmlich zum Director. Daſſelbe beſchloß ferner, „unverzüglich dem Kirchenrathe von dieſem Beſchluſſe Nachricht zu geben, ihm die getroffene Wahl zur Beſtätigung vorzuſtellen und denſelben zu erſuchen, das Nähere über den dem neuen Director feſtzuſetzenden Gehalt zu beſtimmen." Der Kirchenrath beſtätigte die Wahl des Directors 4. Sept. und ſetzte demſelben einen Gehalt von 3000 R. aus, welcher 1824 um 1000 R. erhöht wurde. Am 13. Sept. ward dann der neue Director feierlich in ſein Amt eingeführt.

Die Zahl der Schüler und Schülerinnen war 1. Jan. jedes Jahrs folgende.

Digitized by Google

Knabenclassen.

	Suprema.	Selecta.	Quarta.	Gr. Tertia.	Kl. Tertia.	Secunda.	Prima.
1819.	— 18	— 30	— 33	— 45	— 49	— 60	— 73
1820.	— 9	— 23	— 41	— 55	— 55	— 60	— 74
1821.	— 10	— 32	— 37	— 57	— 61	— 68	— 79
1822.	— 7	— 20	— 43	— 54	— 59	— 64	— 74
1823.	— 12	— 25	— 36	— 62	— 57	— 63	— 78
1824.	— 8	— 23	— 44	— 54	— 56	— 67	— 79
1825.	— 11	— 28	— 53	— 53	— 62	— 68	— 80
1826.	— 14	— 28	— 48	— 61	— 69	— 67	— 78
1827.	— 12	— 28	— 55	— 65	— 64	— 65	— 83
1828.	— 10	— 36	— 54	— 61	— 62	— 63	— 82
1829.	— 11	— 32	— 46	— 60	— 53	— 60	— 80
1830.	— 19	— 27	— 53	— 49	— 59	— 59	— 79
1831.	— 8	— 26	— 50	— 50	— 53	— 53	— 79
1832.	— 6	— 28	— 43	— 61	— 60	— 62	— 82

Mädchenclassen.

	Tertia.	Secunda.	Prima.
1819.	32	55	63
1820.	36	57	70
1821.	37	53	63
1822.	29	62	52
1823.	32	48	56
1824.	25	65	60
1825.	42	58	61
1826.	35	58	57
1827.	42	50	51
1828.	36	53	64
1829.	37	59	50
1830.	36	51	57
1831.	33	52	53
1832.	30	49	47

Digitized by Google

Im Ganzen hat der Director Schuberth 1100 Knaben und 784 Mädchen in die Schule aufgenommen.

Erhöhungen des Schulgeldes wurden unter dem Director Schuberth 2 Mal vorgenommen, am 1. Okt. 1824 in den untern und mittlern Classen wegen der bedeutenden Erhöhung des Gehaltes der Lehrer, und am 1. Okt. 1830 in allen Classen wegen der Errichtung einer Lehrerstelle für die lateinische Sprache, wegen der Abnahme der Schüler in den obern Classen und wegen der vergrößerten Anzahl der Freischüler.

		1. Okt. 1824.	1. Okt. 1830.
Suprema	früheres Schulgeld	40 R. im Quart.	50 R.
Selecta		36 „ „ „	45 „
Quarta		30 „ „ „	40 „
Gr. Tertia		27 „ „ „	35 „
Kl. Tertia		24 „ „ „	30 „
Secunda		21 „ „ „	25 „
Prima		18 „ „ „	20 „
Tertia der Töchterschule	früheres Schulgeld	30 R. im Quart.	35 R.
Secunda		24 „ „ „	26 „
Prima		18 „ „ „	20 „

Am 1. Jan. 1824 hatte man das Geld für das Zeichnen auf 4 R. im Quartal erhöht. Am 1. Okt. 1824 steigerte man dasselbe auf 5 R. im Quartal. Für den Unterricht im Tanzen blieb die Abgabe von 10 R. im Quartal.

Die Pension des Wirkl. Staatsr. v. Weisse, den Gehalt des Directors [1]), das Brennmaterial für die Classen und die Schuldiener und die Reparatur des Schulhauses bezahlte die Kirche. Nach Bezahlung der Gehalte des Inspectors und sämmtlicher Lehrer, so wie aller übrigen Bedürfnisse lieferte die Schulcasse folgende Ueberschüsse an die Kirche ab:

1818 die Summe von 17136. 50 K. B. [2])
1819 „ „ „ 23928. 33 „ „
1820 „ „ „ 24378. 57 „ „

[1]) Ausnahmsweise erhielt der Director Schuberth 1822 seinen Gehalt aus der Schulcasse.

[2]) Nach Paucker war 1818 ein R. Silb. = 3.82 K. B. Durchschnittlich war in der ganzen Zeit 1818 — 1832 der Silberrubel = 3.75 K. Banco.

1821	die Summe	von	21148.	17	K. B.
1822	„	„	16507.	02	„ „
1823	„	„	18616.	38	„ „
1824	„	„	18847.	55	„ „
1825	„	„	19307.	44	„ „
1826	„	„	14116.	02	„ „
1827	„	„	17508.	84	„ „
1828	„	„	17041.	74	„ „
1829	„	„	13150.	05	„ „
1830	„	„	16987.	35	„ „
1831	„	„	12772.	25	„ „
1832	„	„	13878.	69	„ „

Im Lehrerperſonal fanden in den 15 Jahren, in welchen der Director Schuberth an der Spitze der Schule ſtand, wieder zahlreiche Veränderungen Statt.

1) Religion.

a. Proteſtantiſche Religionslehrer.

A. W. Tappe verließ die Schule im Mai 1819.

C. Schöne aus Breslau, früher erſter Lehrer der deutſchen Sprache, 1819 — 1821.

P. Avenarius, der Sohn eines Landpredigers im Gouv. St. Petersburg, 1821 — 1823.

Joh. Köhler aus Kurland 1823 — † 1826.

C. Th. Behſe aus Stralſund 1826 – 1838, ſeitdem Paſtor an der St. Annenkirche.

b. Religionslehrer der orthod.-griech. Kirche.

Mag. Alexei Malow ſ. 1818.

2) Deutſche Sprache.

a. Oberlehrer.

C. Schöne aus Breslau, der Nachfolger Plate's, 1818 — 1819 dann Religionslehrer

C. Fr. Radlow aus Leipzig 1819 — 1822. Er war zugleich Lehrer der lateiniſchen Sprache.

Dr. Alex. Erichſen 1822 — 1828, einer der tüchtigſten Schulmänner, welche Rußland damals beſaß. Später ſtellte ihn die St. Annen-Gemeinde als Director an die Spitze ihrer Schule, welche durch ſeine Bemühungen und Einrichtungen unter Bekämpfung mancher Hinderniſſe aus einer auf ſehr niedriger Stufe ſtehenden Volksſchule in ein tüchtiges deut-

Digitized by Google

sches Gymnasium umgewandelt wurde. Von ihm gilt im wahrsten Sinne, was der Director Weisse in dem oben angeführten Briefe an den Kirchenrath sagt, daß der Dank einer späten Mitwelt einst noch den Patrioten im Grabe segne, der uneigennützig für kommende Geschlechter säe, die statt seiner ernten. Dr. Aler. Erichsen, dessen Ansichten oft während seines Lebens verkannt und falsch beurtheilt, dessen Verdienste selbst nach seinem Tode oft nicht völlig gewürdigt sind, ist der wahre und einzige Schöpfer der Annenschule, welche sich durch ihn als würdige Schwester unserer deutschen Hauptschule zur Seite stellt. Friede sei seiner Asche!

Herm. Wessels aus Libau 1829 — †1832.

Heinr. Stender aus Pernau s. 1832.

b. Zweiter Lehrer.

An die Stelle des 1825 gestorbenen Lehrers J. G. Hübner kam Th. Hecker aus Marienwerder.

3) Russische Sprache.

a. Oberlehrer.

Aler. Bulanowsky.

b. Zweiter Lehrer.

Aler. Galitsch — 1. Oct. 1819.

C. Schlüter aus Wilmanstrand 1819 — 1833.

4) Französ. Sprache.

a. Oberlehrer.

Dubois — 1819.

P. Tuetey aus Montbeillard, der Verfasser mehrerer Lehrbücher, s. 1819.

b. Zweiter Lehrer.

Frey — 1823.

Arn. Joh. Römhild aus Lübeck, Lehrer der englischen Sprache, 1824 — 1831, in welchem Jahre er zum Inspector ernannt wurde.

A. Lalance aus Amsterdam, s. 1831.

5) Mathematik und Physik.

J. G. Hauptvogel — Ende 1823.

Braschmann aus Wien, nur 4 Monate 1824.

Der Akademiker Ed. Collins 1824 — 1830. Als der Akademiker Collins 1828 Lehrer des Großfürsten Thronfolgers Alexander Nikolajewitsch (Sr. Maj. des jetzt regierenden

Digitized by Google

Kaisers Alexander II.) in der Mathematik und Physik wurde, erhielt Dr. Klein den Unterricht in der Arithmetik und Geometrie in Quarta und Gr. Tertia.

Emil von Lentz, Adjunct an der Akademie der Wissenschaften, 1830 — 1831.

Dr. Gust. Langsdorff aus Erlangen, s. 1831.

6) Geschichte und Geographie.

J. Chr. Hinrichs in den Mädchenclassen. † 1823.

Chr. Hornschuch in den Knabenclassen 1817 — 1820.

Alex. Seidlitz aus Staraja Russa, der Nachfolger Hornschuch's, welcher nach dem Tode des Staatsraths Hinrichs wieder alleiniger Lehrer der Geschichte, Geographie, Statistik und Naturgeschichte wurde. 1820 — 1827.

H. Melin aus Stockholm s. 1827.

7) Kalligraphie.

a. Oberlehrer.

Alex. Reinholdt.

b. Zweiter Lehrer der Kalligraphie und Lehrer der Arithmetik.

Joh. Winberg — 1825.

Th. Hecker, welcher aber nach kurzer Zeit zweiter Lehrer der deutschen Sprache wurde. 1825.

Fr. Kniephoff aus Mitau 1825 — † 1827.

Nach Kniephoffs Tode fand man keinen Lehrer für beide Fächer. Daher ward die Stelle getheilt.

Joh. La Husen aus Narwa, Lehrer der Kalligraphie s. 1827.

8) Kopfrechnen (Arithmetik in den 3 Mädchenclassen, Kopfrechnen und der geometr. Formenlehre abwechselnd 1 St. in der Woche in Sec., Gr. und Kl. Tertia).

A. Philippow aus Pernau s. 1827.

9) Arithmetik in den untern Classen.

C. H. Barthol.

Im Zeichnen blieben dieselben Lehrer: Fr. Sedmigradsky und Dm. Uljanow.

Für den Unterricht im Tanzen trat Joh. Eberhardt aus Hamburg 1822 an die Stelle des verstorbenen Lehrers Schwab. Nach dem öffentlichen Examen im Okt. gaben die Knaben einen Schulball. Jeder Knabe gab zur Bestreitung der Kosten 5 — 10 R. und hatte dafür das Recht, seine Eltern und Geschwister einzuladen. Allmälig artete das Kinderfest in einen förmlichen Stadtball aus, indem die

Eltern eine Menge ganz fremder Personen einführten. Daher nahm der Director Schuberth 1824 eine völlige Aenderung vor und bestimmte, daß künftig nur die Mitglieder des Kirchenrathes und die Lehrer mit ihren Familien eingeladen und zugelassen werden sollten.

Englische Sprache.

Abraham Ten Brüggencate — 1822.

J. Bravo aus Altona 1822.

A. J. Römhild aus Lübeck 1823 — 1831.

Th. Hecker, zweiter Lehrer der deutschen Sprache, s. 1831.

Im Jahre 1824 wurde der Gehalt des ganzen Lehrerpersonals erhöht. Als Grund wurden die allgemeine Theuerung und der Ausfall angeführt, „der unsern Lehrern an Pensionären durch die im Laufe der letzten 8 Jahre entstandenen Schulen zugefügt sei." Der Gehalt der Lehrer für 24 St. wöchentlich ward in den obern Classen auf 2000 R., in den untern Classen auf 1600 R. festgesetzt. Bei der Umänderung des Bancogeldes in Silbergeld wurden diese Summen auf 572 und 460 R. S. bestimmt. Alle Lehrer hatten freie Wohnung. Seit dem Jahre 1824 ist der Gehalt der Lehrer, welche zu 24 St. wöchentlich verpflichtet sind und mit deren Stellen eine freie Wohnung (oder eine Entschädigung für dieselbe) verbunden ist, nicht erhöht worden, obgleich der Preis der Lebensmittel und Bedürfnisse sich in dieser Zeit verdoppelt, bei vielen Sachen sogar verdreifacht hat. Nur die Wohnungen vergrößerten und verbesserten sich bedeutend seit Erbauung des steinernen Hauses hinter der Kirche. Wie dieselben vor dem Neubau waren und wie sehr der Kirchenrath durch den Neubau für die Verbesserung derselben sorgte, geht aus einem Schreiben des Lehrers Barthol an den Kirchenrath 28. Febr. 1821 hervor: „Da durch den bei meinem Nachbarn, Herrn Frey, in diesem Winter eingestürzten Schornstein selbst die innere Brandmauer beschädigt worden, so lebe ich mit meiner Frau in steter Lebensgefahr, da durch den Fußboden meines Zimmers dichter Rauch eindringt, und dasselbe mit stetem Brandgeruch erfüllt. Nicht genug. Auch der Rauch aus Herrn Winberg's Wohnung, die unter der meinigen belegen ist, nimmt seinen Abzug durch den Fußboden in mein Zimmer und verdichtet jenen Qualm noch mehr. Hiezu kömmt noch der Beitrag, welchen die unter meinem Zimmer gelegene Küche des Herrn Bulanowsky liefert.

„Wie wenig würde zu meinem Unterhalt wie zu dem meiner Frau nöthig sein, wie ungerecht wäre jede meiner Beschwerden, könn-

Digitized by Google

ten wir vom Duft und Geruche der Speiſen geſättigt werden! Denn Tage lang, ſelbſt wenn kein Feuer in unſerer Küche angezündet worden, iſt dieſe, ſo wie mein Zimmer, mit Rauch und Speiſegeruch angefüllt. Dieſem Uebel kann nicht einmal durch Oeffnen der Fenſter abgeholfen werden, denn bei Oeffnung derſelben erhalten wir denſelben Dampf in noch reichlicherm Maaße oder das Zimmer wird, beſonders im Frühling, Sommer und Herbſt mit den noch weit verpeſteteren Ausdünſtungen der 4 Kämmerchen, zwiſchen denen meine Wohnung eingeſchloſſen iſt, erfüllt. Hiezu geſellt ſich noch die Gefahr, die mir ſelbſt in meinem Zimmer, ſo wie in der Küche droht. Durch den Bau des an mein Wohn- und Schlafzimmer ſtoßenden Kämmerchens iſt der Ofen in demſelben, ſo wie der damit in Verbindung ſtehende Schornſtein ſo ſehr beſchädigt, daß öfters ſelbſt bei größter Kälte mein Zimmer nicht geheizt werden durfte. Bei jedem Verſuche ward daſſelbe mit dickem Rauch erfüllt, da beſonders die über einander gebauten blechernen Schornſteine ein Mal über das andere über einander herabſtürzten."

Der Lehrplan blieb 1822 faſt derſelbe, wie er in den letzten Jahren des Directors Weiſſe geweſen war. Nur der Curſus in der Mathematik ward etwas ausgedehnt, dagegen wurden der franzöſiſchen Sprache einige Stunden genommen. Von da an bereitete ſich aber eine wichtige Aenderung durch das Hineinſchieben der lateiniſchen Sprache in den Curſus vor, welche 1826 vollendet war. Das Schulprotocoll vom 26. April 1826 erhält darüber folgende Nachrichten: „Als das Directorium vor 4 Jahren die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß nur die 4 untern Claſſen unſerer Hauptſchule die ſogenannte Bürgerſchule bilden, und die 3 obern Claſſen diejenigen Wiſſenſchaften in einem erweiterten Curſe in ſich ſchließen, die nur dem Staatsmann und dem Gelehrten nöthig ſind, ſo wurde in dieſer Hinſicht auf ſeinen, des Herrn Directors, Vorſchlag der Entſchluß gefaßt, die Schüler der obern Claſſen auch noch dahin zu befähigen, daß ſie bei ihrem Abgange einen leichten römiſchen Autor zu erponiren im Stande wären. Außer dem weſentlichen Nutzen, den die lateiniſche Sprache ſowohl an ſich ſelbſt, als für alle Zweige der Wiſſenſchaften gewährt, fand das Directorium auch noch 4 beſondere Beweggründe zu jenem Beſchluſſe.

„1) War ſie bei Stiftung unſerer Schule einer der wichtigſten Lehrgegenſtände.

„2) War es der bisher mehrmals laut geäußerte Wunſch des ge-

bildeten Publicums, daß dieſe claſſiſche Zierde des Alterthums unſerer Schule bei ihrer ausgedehnten Wirkſamkeit nicht fehlen möge.

„3) Verlangte die Regierung, daß jeder, der zu den höhern Rangclaſſen im Staate gelangen wolle, dieſer Sprache kundig ſein und darin examinirt werden müſſe.

„4) Mußte auf höhere Verordnung (1821) der öffentliche Vortrag der Mythologie und Aeſthetik (3 Lectionen in der Woche) eingeſtellt werden. Dem zu Folge wurde damals beſchloſſen, dieſe 3 Lectionen in Suprema, der lateiniſchen Sprache zu widmen, und außerdem noch 2 St. dafür in Selecta auszumitteln[1]). Die deutſche Sprachbildung verlor dabei nichts. Dagegen gewann noch der ruſſiſche Unterricht an Intereſſe, weil Herr Bulanowsky beauftragt wurde, die (von Herrn Radlow und nach ſeinem Abgange) von Herrn Dr. Erichſen überſetzten Stücke und Capitel als eine Repetition abermals aus dem Lateiniſchen in das Ruſſiſche überſetzen zu laſſen.

„Als im zweiten Jahre einige Glieder des Directoriums den Wunſch äußerten, daß die lateiniſche Sprache ſchon früher in den untern Claſſen begonnen werden möchte, konnte der Herr Director nur in ſo weit dafür ſtimmen, daß höchſtens in Quarta der practiſch-elementariſche Theil in einem Jahrescurſus von 3 Stunden wöchentlich abſolvirt werden könne[2]). Dieſes ſei ihm auch im vorigen Jahr mit Herrn Römhild nach einer rythmiſch-verallgemeinernden Methode ungemein gut gelungen und man gelangte überdieß noch in der Syntax bis zu der Conſtruction des Acc. c. Inf. Eine Claſſe tiefer, in Gr. Tertia, wäre dies durchaus nicht möglich und eine wahre Pein für Lehrer und Schüler, weil dort der gründliche Anbau der deutſchen, ruſſiſchen und franzöſiſchen Sprache an ſich ſchon bei der ſo verſchiedenen Nationalität der Schüler mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen habe und die grammatiſchen Regeln erſt dort recht begründet würden. Um ſo ſchneller aber greife nachher auch der Quartaner, der die grammatiſchen Schwierigkeiten der drei Sprachen ziemlich überwunden hat und darin überſetzt, in die lateiniſche Sprache ein, wie dies der Erfolg gelehrt habe.

„Was bisher in dieſen 3 Stunden in Quarta und in 5 Lectio-

---

[1]) Im Jahre 1822 hatte Suprema 2 lat. St. allein, 1 St. mit Selecta combinirt, in Selecta waren 2 deutſche St. in lat. umgeſetzt.

[2]) Am 3. Dec. 1823 beſchloß das Directorium, daß Suprema 2 lat. St. allein, 1 mit Selecta combinirt, Selecta 4 lat. St., Quarta 3 lat. St. haben ſolle.

Digitized by Google

nen in Selecta und Suprema geleistet werden könne, sei bei einem so beschränkten Cursus in der That geleistet worden[1]). Allein dies sei noch lange kein classisches Studium jener alten, wichtigen Sprache, sondern nur ein schwacher Nothbedarf für den Jüngling, der, wenn er auf die Universität oder zur medicinischen Akademie übergehen solle, dennoch eine lateinische Schule besuchen oder dieselbe durch kostspieligen Privatunterricht ersetzen müsse. Die zeitherige Erfahrung habe es gelehrt, daß die meisten Jünglinge ein Jahr früher aus der 7ten Classe abgehen, um bei diesem oder jenem Gelehrten sich ausschließlich dieser Sprache zu widmen, weil sie theils die übrigen Sprachen und Wissenschaften ziemlich inne haben, oder dieselben, wie z. B. die Geschichte, Geographie und Naturgeschichte nach einem drei- bis vierjährigen Cursus derselben für überflüssig und zeitraubend halten.

„Dies Bedürfniß eines erweiterten Vortrags der lat. Sprache in der obern Classe und einer mindern Belastung mit andern historischen Gegenständen, die man durch Lectüre erweitern müsse, sei dem Herrn Director in den letzt verflossenen zwei Jahren von mehreren Eltern und Jünglingen ausdrücklich erwähnt worden.

„Nach Allem diesen halte er es zum ersprießlichen Nutzen und Segen unserer Zöglinge und zum Flor unserer Schule für seine Pflicht, Einem Allerhöchst verordneten Directorio den unmaßgeblichen Vorschlag zu machen, eine besondere Lehrerstelle für die lat. Sprache an unserer Schule zu eröffnen und den bisherigen Unterricht mit 7 Lectionen wöchentlich zu vermehren, dagegen aber der höchsten oder 7ten Classe, die sonst zu sehr überladen würde, die 4 historischen, mit Selecta combinirten, Lectionen (2 St. Geschichte, 1 St. Geographie, 1 St. Naturgeschichte) zu erlassen.

„Da das classische Studium auch den Vortrag der Alterthumskunde nothwendig macht, so würden die Jünglinge durch die interessantesten Data derselben auch mit den wichtigsten und einflußreichsten Thatsachen der alten Geschichte vertraut bleiben und einigermaßen für die obigen 4 Lectionen Ersatz erhalten.

„Herr Dr. Erichsen könne übrigens bei der Menge seiner Lectionen jene 6 Stunden nicht noch hinzunehmen und überdies sei der Herr Director mit demselben darin ganz einverstanden, daß nicht 2

---

[1]) Lehrer der lat. Sprache in Suprema war Dr. Erichsen, der gleichfalls 2 St. in Selecta hatte. Die beiden andern St. in Selecta gab Bulanowsky und sie wurden mehr als russische Stunden angesehen. Man las in Suprema den Phädrus und Corn. Repos.

Digitized by Google

Lehrer, sondern nur ein einziger diesen Gesammtunterricht in den beiden obern Classen übernähme und dafür verpflichtet würde."

Das Directorium nahm diesen Vorschlag an und der Kirchenrath, den man wegen der Kosten fragen mußte, ertheilte 1. Mai seine Bestätigung. Der Unterricht in der lat. Sprache ward nun so vertheilt, daß Suprema allein 6 St., combinirt mit Selecta 3 St., Selecta allein 2 St. und Quarta 4 St. haben sollte. Römhild behielt seine 3 St. in Quarta, die er auch noch als Inspector gab. Für die übrigen 12 St. ward L. von Sinner aus Bern angestellt. Als dieser 1828 abging, erhielt Dr. G. Klein aus Waldenburg, der schon Lehrer der Geometrie und Arithmetik in Quarta und Gr. Tertia war, und seit Anfang 1831 eine griech. Privatclasse hält, und nach dessen Tode 1831 Dr. Ph. Stender aus Pernau die Stelle. Noch in dem letzten Bericht, welchen der Director Schuberth über den Zustand der Schule 1832 abstattete, spricht er seine Meinung aus, daß der Unterricht im Lateinischen verstärkt und für solche Knaben, welche die Universität beziehen wollten, eine besondere Gymnasial- oder Vorbereitungsclasse errichtet werden müsse.

Lehrgegenstände 1832.

Prima.

Religion	2	St.
Deutsche Sprache	7	"
Russische Sprache	5	"
Französische Sprache	3	"
Rechnen	7	"
Schreiben	6	"
	30	St.

Secunda.

Religion	3	St.
Deutsche Sprache	6	"
Russische Sprache	6	"
Französische Sprache	6	"
Rechnen	5	"
Kopfrechnen und Geometrie	1	"
Schreiben	3	"
	30	St.

Kl. Tertia.

Religion	4	St.
Deutsche Sprache	3	"
Russische Sprache	7	"
Französische Sprache	6	"
Rechnen	4	"
Kopfrechnen und Geometrie	1	"
Geographie	2	"
Schreiben	3	"
	30	St.

Gr. Tertia.

Religion	4	St.
Deutsche Sprache	4	"
Russische Sprache	5	"
Französische Sprache	7	"
Geschichte	1	"
Geographie	2	"
Rechnen	3	"
Geometrie	1	"
Schreiben	3	"
	30	St.

Digitized by Google

Quarta.

Religion	2 St.
Deutsche Sprache	5 „
Russische Sprache	5 „
Französische Sprache	6 „
Lateinische Sprache	4 „
Geschichte	2 „
Geographie	2 „
Naturgeschichte	1 „
Geometrie	1 „
Rechnen	3 „
	31 St.

Selecta allein.

Deutsche Sprache	1 St.
Russische Sprache	5 „
Französische Sprache	3 „
Lateinische Sprache	2 „
Geometrie	2 „
Algebra	2 „
Arithmetik	2 „
Geschichte	2 „
Geographie	1 „
Naturgeschichte	1 „
	21 St.

Suprema und Selecta combinirt.

Religion	2 St.
Deutsche Sprache	2 „
Französische Sprache	1 „
Lateinische Sprache	3 „
Logik	1 „
Physik	2 „
	11 St.

Suprema allein.

Russische Sprache	5 St.
Französische Sprache	4 „
Lateinische Sprache	6 „
Geschichte	1 „
Algebra	3 „
Geometrie	2 „
Arithmetik	1 „
	22 St.

Mädchenclassen.

Prima.

Religion	2 St.
Deutsche Sprache	6 „
Russische Sprache	3 „
Französische Sprache	6 „
Rechnen	4 „
Schreiben	3 „
Handarbeiten	6 „
	30 St.

Secunda.

Religion	2 St.
Deutsche Sprache	5 „
Russische Sprache	3 „
Französische Sprache	6 „
Geographie	2 „
Rechnen	4 „
Schreiben	2 „
Handarbeiten	6 „
	30 St.

Digitized by Google

Tertia.

Religion	2 St.
Deutsche Sprache . .	4 „
Russische Sprache . .	4 „
Französische Sprache .	3 „
Geschichte	2 „
Geographie	2 „
Naturgeschichte . . .	1 „
Physik	1 „
Rechnen	4 „
Schreiben	2 „
Handarbeiten . . .	5 „
	30 St.

Die Lehrerconferenzen wurden regelmäßig gehalten und über die Verhandlungen ward ein Protocoll aufgenommen, welches der Director von Zeit zu Zeit dem Directorium vorlegte. Die Kinder erhielten vier Mal im Jahr ein Zeugniß, doch ward ihnen dasselbe nicht schriftlich gegeben, sondern nur im Allgemeinen mündlich mitgetheilt. Die Zeugnisse waren: rothe Tafel, rothes Buch, Tadel, schwarzes Buch. Das Schuljahr begann nach dem öffentlichen Examen im Oktober. Da im Cholerajahr 1831 die Sommerferien bedeutend verlängert wurden und die Lehrer ihren Cursus nicht beendigen konnten, verschob man das öffentliche Examen als den Schluß des Schuljahres auf die Mitte Dec. und blieb seitdem bei dieser Einrichtung. Der Cursus in den untern Classen war ein halbjähriger, weßhalb auch in diesen Classen nach dem Ende jedes Semesters eine Versetzung vorgenommen wurde; doch beschränkte sich dieselbe im Frühjahr nur auf eine geringe Anzahl. Die Hauptversetzung war nach dem öffentlichen Examen. In Suprema, Selecta und später auch Quarta dauerte der Cursus ein Jahr.

In Bezug auf die Handhabung der Disciplin enthalten die Protocolle der Lehrerconferenz manche Nachrichten, welche einen von unserer Zeit wesentlich verschiedenen Zustand andeuten. Körperliche Strafen wurden zur Zeit des Directors Weisse häufig und oft auch bei nicht bedeutenden Vergehen angewandt. Einer Lehrerconferenz, welche unter des Inspectors Schuberth Vorsitz über diesen Punkt gehalten werden sollte, schickte der Director folgende, mit eigner Hand auf einen Zettel geschriebenen Verse aus Jesus Sirach C. XXX. zu:

Digitized by Google

„Wer ſein Kind lieb hat, der hält es ſtets unter der Ruthe, daß er hernach Freude an ihm erlebe;“ und „Beug ihm (dem Kinde) den Hals, weil er noch jung iſt; bläu ihm den Rücken, weil er noch klein iſt, auf daß er nicht halsſtarrig und dir ungehorſam werde.“ Am 22. Okt. 1816, alſo wenige Wochen nach dem Anfange des Schuljahres, waren ſchon 30 Knaben mit Ruthen geſtraft. In den letzten Jahren des Directors Weiſſe ſetzte der Inſpector Schuberth es durch, daß die Lehrer weder ſelbſt ſtrafen noch beſtrafen laſſen ſollten; jede körperliche Strafe müſſe auf Anordnung des Inſpectors und unter ſeinen Augen vorgenommen werden. Oeftere Ermahnungen in den Conferenzen zeigen uns aber, daß dieſes Geſetz nicht allzu ſtrenge von den Lehrern gehalten wurde. Als einige Lehrer der obern Claſſen wegen des Mißbrauchs, der von den körperlichen Strafen gemacht wurde, auf gänzliche Abſchaffung derſelben antrugen, erklärte ſich Schuberth entſchieden gegen eine ſolche Anſicht. Die Lehrer der obern Claſſen könnten unmöglich das Mühevolle und Peinliche beim Unterricht ſo verſchiedenartiger Kinder aus allen Ständen in ſeinem ganzen Umfange würdigen. Anhaltende Faulheit und Unordnung, die mehrere Wochen hindurch dauern und die weder durch Veränderung des Platzes, durch Warnungen und Bemerkungen im Sittenbuch, Stunden langes Stehen und Einſperren nicht verwiſcht werden könnte, müßte endlich mit Ruthen beſtraft werden. Eben ſo wenig könne offenbare Widerſetzlichkeit, das Schlagen der Mitſchüler, Rachſucht und Bosheit unbeſtraft bleiben. Doch dürfe auch bei ſolchen Vergehen der Lehrer die Milde und Schonung nicht aus den Augen verlieren. „Einſt richtet Gott, wie wir gerichtet haben, deßhalb ſollen wir barmherzig ſein, wie unſer Vater es iſt.“

Schon der Director Weiſſe hatte ſich allmälig von den Lehrbüchern und der Methode des Normalſyſtems befreit. Der Director Schuberth führte bald nach der Uebernahme ſeines Amtes eine neue, auf Baſedow beruhende, Methode ein, welche er die rythmiſch-verallgemeinernde nannte. In der Lehrerconferenz 18. März 1819 machte er die Befolgung derſelben allen Lehrern zur Pflicht. „Er erſuchte die Lehrer, alle ihre Kräfte aufzubieten, ihren Unterricht immer noch mehr zu verallgemeinern und jeden Schüler, den ſchwächern ſowohl als den ſtärkern, in die Nothwendigkeit zu verſetzen, an dem Unterricht weſentlichen Antheil zu nehmen, ſo daß am Ende jeder Lection Lehrer und Schüler ſich eines beſtimmten Gewinns und eines ſichern Fortſchritts erfreuen könnten. Er trug deßhalb darauf an, daß beſonders die

Digitized by Google

untern Classen wahre Lernstuben werden möchten, wo alles, was theils formell, theils historisch, und somit reine Gedächtnißsache sei, von den Lehrern mit allen Schülern insgesammt fest eingeübt werden müßte. Der Herr Director erwähnte, daß es ihm auf diesem Wege durch die erfreuliche Hülfe Gottes gelungen sei, eine französische Sprachübungsclasse zu errichten, bei der auch die unwissendsten Köpfe gewinnen müßten.

„In dieser Absicht verordnete der Herr Director, daß der Hauptinhalt jedes Vortrags, so wie die wesentlichsten Grundlehren und Umrisse der Wissenschaften nach strenger Ausscheidung alles dessen, was noch nicht fürs zartere Alter gehöre und für die höheren Classen aufgespart werden könne, von dem Lehrer in einem rythmischen Zusammenhange laut und deutlich vorgesprochen und von den Zöglingen, von 3 zu 3 Bänken, eben so nachgesprochen werden müsse.

„Zu diesen lauten gemeinsamen Einübungen rechnet der Herr Director: 1) Die Paradigmata der Sprachen, die Declinationen und Conjugationen nach der Casus- und Personenfolge, vor und zurück, oder mit dem Plural und Singular, und zuletzt erst außer der Reihenfolge. 2) Die Pronomina, die rythmisch geordneten Præpositionen, die Vocabeln in den untern Classen und selbst die nothwendigsten grammatischen Regeln, die denn durch faßliche Beispiele allmälig zum deutlichen Bewußtsein erhoben werden müßten. 3) Die Münz-, Maaß- und Gewichtskunde, die Einübung des großen und kleinen Einmaleins und das laute gemeinsame Rechnen an der großen Tafel mit 3 bis 4 und mehrern Bänken zugleich. 4) Einzelne Bibel- und Liederverse, der kleine Katechismus, Maximen und Fabeln, die, würdevoll und zeilenweise im rythmischen Gange vorgesprochen, Sprache, Verstand und Gedächtniß zugleich üben und nicht nur die Schwierigkeiten des alleinigen häuslichen und martervollen Memorirens fast gänzlich beseitigen, sondern auch die Straffälligkeit der armen Kinder vermindern. 5) Endlich die vorzüglichsten Epochen, Jahreszahlen und kleinen Säculartabellen der biblischen und Profan-Geschichte, sowie die Hauptländer, Vorgebirge, Gebirge, Städte, Meere und Flüsse in der Geographie, die erst vom Lehrer an der Karte mit dem Stabe gezeigt und rythmisch und bänkeweise vor- und nachgesprochen und zuletzt in den Atlassen der Schüler selbst nachgewiesen.

„In der Folge sollten die Schüler demnach nicht eher ihre Pensa hersagen, auch nicht früher um den Hauptinhalt des Vortrags befragt werden, als bis der Lehrer die gemeinsamen Uebungen mit

Digitized by Google

ihnen vorgenommen und die Ueberzeugung gewonnen hätte, daß der größte Theil der Schüler eine sichere Antwort zu geben vermöge. Der scheinbare Zeitverlust dieser Methode würde zu den auffallendsten Resultaten und zum sichersten Gewinn für Kopf und Herz der Zöglinge führen."

Im J. 1827 sagte der Director Schuberth über diese Methode in der Conferenz, eine zehnjährige Erfahrung habe es nun sattsam erwiesen, wie viel weiter die untern Classen gegen die früheren Jahre dadurch vorgeschritten seien und mit welchem guten Erfolge andere Schulen dies von uns angenommen und benutzt hätten. Die Vortheile dieser Methode wurden bald allgemein anerkannt. Am Ende des Jahres 1828 befahl der Fürst Lieven, Minister der Volksaufklärung, welcher den Director Schuberth mit seiner persönlichen Freundschaft beehrte, 12 russischen Gymnasiallehrern aus verschiedenen Gouvernements, sich die rythmische Methode in der Petrischule selbst unter der Leitung des Directors anzueignen. Im Januar 1829 machte sich der Wirkl. Staatsrath Mussin-Puschkin, Curator der Universität Kasan, mit derselben durch einen längeren Aufenthalt in der Petrischule bekannt, und war von derselben so eingenommen, daß er wenige Monate später Hrn. Wassiliew, den Inspector der Kasanschen Universität, nur in der Absicht nach St. Petersburg schickt, um diese vortreffliche Methode kennen zu lernen.

Eine sehr große Sorgfalt ward auf die Ausbildung einer guten Handschrift und auf Ordnung in den Heften gewandt. Die letzteren mußten mit einem reinen Umschlage und Löschblatt versehen und ohne Ausnahme paginirt sein, um das Ausreißen einzelner Blätter zu verhindern. Um eine gute Handschrift zu gewinnen, dienten nicht blos die Kalligraphiestunden, sondern überhaupt auch alle übrige Schreibereien. Die schriftlichen Arbeiten bei den Sprachlehrern hatten allerdings als ersten Zweck die Uebung, seine Gedanken schriftlich auszusprechen und orthographisch niederzuschreiben, doch ward dabei Reinlichkeit des Heftes und eine schöne Handschrift als unerläßliche Bedingung mitgefordert. Nicht minder streng wurde darauf gesehen, daß die Kinder ihre Arbeiten zum festgesetzten Tage abliefern mußten. Um dieß Letztere zu controliren, mußte jede Aufgabe mit einer Nummer und dem Datum versehen sein. Einmal wöchentlich ließ sich der Lehrer die Hefte geben und unterzeichnete sie, selbst wenn er sie nicht genauer durchsehen wollte, mit seinem Namen, um sich zu überzeugen, daß sie in Ordnung seien. Schüler aus der Zeit Weisse's und Schuberth's,

Digitized by Google

jetzt ergraute Männer, haben wiederholt ihren Dank für die Sorgfalt ausgesprochen, mit der man sie zur Ordnung und Reinlichkeit angehalten und gewöhnt habe. Wie mancher Petrischüler hat nicht sein Fortkommen ausschließlich seiner schönen Handschrift zu verdanken!

Die Wärme des religiösen Gefühls, welches den Director Schuberth beseelte, suchte er auch Andern, besonders der Anstalt mitzutheilen, an deren Spitze er stand. Daher ging sein unablässiges Streben dahin, einen christlichen Grund in die Herzen der ihm anvertrauten Jugend zu legen. Dies glaubte er nicht besser thun zu können, als wenn er sie von ihrer frühen Jugend an schon mit der heil. Schrift bekannt machte und sie von Kindheit an gewöhnte, jedes Tagewerk mit dem Lesen eines Abschnittes aus derselben zu beginnen. Wiederholt mahnte er die Lehrer in den Conferenzen daran, in der ersten Stunde Morgens nach dem üblichen Gebet ein Capitel aus der Bibel mit den Kindern zu lesen. Dabei war er weit entfernt von jeder Schaustellung übertriebener religiöser Ansichten und von jeder Schwärmerei. Als der Lehrer Winberg in einem Anfalle letzterer Art in den Stunden, welche nach dem Lectionsplan der Arithmetik und Kalligraphie bestimmt waren, sich in religiöse Gespräche mit den Kindern einließ und schwärmerische Ansichten entwickelte, bestand der Director auf seine Entfernung und ermahnte die Lehrer in der nächsten Conferenz ernstlich, sich nach Haltung des Gebets und Lesung des Bibelabschnittes in der ersten Morgenstunde nur mit ihrem Unterrichtsgegenstande zu beschäftigen. Auch nach andern Seiten hin bethätigte der Director Schuberth seine wahrhaft christliche Gesinnung. Gott hat seinen Fleiß und seine Thätigkeit mit irdischen Gütern gesegnet. Er verwandte stets einen Theil derselben zu mildthätigen Zwecken. Er war der Erste, der sein Schärflein zur Gründung unsers Waisenhauses darbrachte, er war der Erste, der seinen Beitrag zum Neubau der Kirche gab, er war ebenso der Erste, der die Idee zu einem Mädchen-Waisenhause anregte und thätige Hülfe dabei leistete. Die Lehrer fanden bei ihm Rath und Trost und wirksame Hülfe. Dem ehemaligen Lehrer Bravo, der in Schulden und Sünden unterzugehen in Gefahr war, hat er, als er Besserung gelobte, den Weg zu einem ordentlichen Leben eröffnet. Darum ziehen auch seine alten Lehrer seit vielen Jahren zu ihm nach Oranienbaum, um den würdigen Mann zu besuchen und seine Familienfeste mit ihm zu feiern, darum sehen die jüngeren Lehrer, die ihn persönlich nicht kennen, in ihm das Bild eines Mannes vergangener Zeiten, wie er sein soll.

Digitized by Google

Sein eignes Beiſpiel und ſeine freundlichen Bitten bewogen manchen zum Wohlthun. So hat er, wovon ſpäter weiter die Rede ſein wird, ein Capital für die Freiſchüler und mehrere Capitalien zu wohlthätigen Zwecken für die Lehrer geſammelt.

In den letzten Jahren ſeiner Wirkſamkeit litt der Director Schuberth ſehr an Gicht und Rheumatismus, welche beſonders im Herbſt ihn ſo quälten, daß er zu Zeiten weder Muth noch Freudigkeit zur Arbeit beſaß. Dazu kam manche herbe Erfahrung, welche er in ſeinem zweiundzwanzigjährigen Berufsleben gemacht hatte, manche falſche Beurtheilung ſeiner Ueberzeugung, die ihm theurer als das Leben war. Daher bat er in einem, an den Patron der Kirche, Geh. Rath von Willamow, gerichteten Briefe am 24. Juni 1832 um ſeinen Abſchied zum bevorſtehenden 1. Okt., entſchloß ſich aber auf die im Namen des ganzen Directoriums vom Wirkl. Staatsrath von Adelung an ihn gerichtete Bitte, bis zum Ende des Jahres zu bleiben. Dann, nachdem ſein Nachfolger erwählt und in ſein Amt eingeführt war, verließ er die Schule.

Am 6. Juni 1833 ertheilte ihm das Directorium folgendes, vom Director Collins abgefaßtes Zeugniß: „Wo des alten Spruches Forderung: an ihren Früchten ſollt Ihr ſie erkennen! die volle Löſung fand und jedem Unbefangenen bietet, — wo ſich die Stimme eines großen Publicums über das langjährige, einflußreiche und durch Erfolg bewährte und gekrönte Wirken eines auf vielbeherrſchenden Standpunkt geſtellten Mannes bereits auf das entſchiedenſte ausgeſprochen, da muß, was anderswo nach herkömmlicher Form ein empfehlendes und förderndes Zeugniß der Tüchtigkeit und Treue wäre, zur Urkunde dankbarer Anerkennung und ſegnenden Andenkens von Seiten derjenigen Behörde werden, unter deren Aufſicht, als deren Mitglied ſelbſt der redlich-thätige Verwalter ſein mühſeliges Amt vollbrachte.

„So möge denn auch Gegenwärtiges dem Herrn Staatsrath und Ritter Dr. Gottlieb Heinrich von Schuberth, welcher 7 Jahre lang als Inſpector und 15 Jahre als Director an der deutſchen Hauptſchule St. Petri hieſelbſt geſtanden und demnach dem Wohle und Gedeihen dieſer Anſtalt 22 der kräftigſten Jahre ſeines Lebens mit raſtloſem Eifer und ausgezeichneter Berufstreue gewidmet, ein ihm vom unterzeichneten Directorio geſtiftetes Denkmal freudiger und aufrichtiger Anerkennung der vielfältigen Verdienſte ſein, die er ſich im erwähnten langen Zeitraum um die genannte Schule ſowohl als

Digitized by Google

um das seit 1817 im Schoße der evangelischen St. Petri-Gemeinde gegründete Waisenhaus erworben. Wie alles dessen, was er im Allgemeinen durch gewissenhafte Erhaltung und rege Förderung eines christlichen, wissenschaftlichen und practischer Nützlichkeit zugewandten Sinnes in beiden Anstalten, im besondern aber vornehmlich durch Einführung und systematische Ausbildung einer, der großen Schülerzahl in den niedern Classen der St. Petri-Schule höchst ersprießlichen, verallgemeinernden Unterrichtsmethode gethan, so muß hier auch noch dankrühmend dreier gutberechneten, wohlthätigen Stiftungen gedacht werden, welche Herr von Schuberth zum Theil mit eignen bedeutenden Opfern gegründet und organisirt — hat, — —. Möge der sichtbare Segen, der bereits auf diesen Stiftungen ruht, so wie derjenige, der des Herrn von Schuberth ganze Wirksamkeit an unserer Schule begleitet hat, den Lebensabend des von diesen geschiedenen Directors mit dem Lichte des himmlischen Friedens erleuchten, der den müden Pilger zur Heimath ewiger Freude führt!"

Seitdem lebt der Staatsrath Dr. Gottlieb Heinrich von Schuberth, Ritter des St. Annenordens zweiter Classe und Commandeur des Großh. Hessischen Hausordens, in stiller Zurückgezogenheit in Oranienbaum. Er ist jetzt ein hochbetagter Greis, zeigt aber noch immer die lebhafteste Theilnahme an der Schule, welche er einst als Director geleitet hat. Die Kirche bestimmte ihm eine jährliche Pension von 2500 R. B. A.

Am 21. Sept. 1832 versammelte sich das Directorium zu einer außerordentlichen Sitzung, um einen neuen Director zu erwählen. Wegen seines tüchtigen Charakters und wegen des großen Zutrauens, dessen er sich bei allen Ständen erfreute, konnte eigentlich bei Besetzung dieser Stelle nur von einem Einzigen, dem Akademiker E. von Collins, Lehrer bei Sr. Kais. Hoheit dem Thronfolger Alexander Nikolajewitsch, die Rede sein, und derselbe ward auch von Sr. Hoheit dem Prinzen von Oldenburg in einem, an den Kirchenpatron Geh. Rath von Willamow gerichteten und in der Sitzung vorgelesenen Briefe zum Amt eines Directors der deutschen Hauptschule vorgeschlagen. Nachdem man sich überzeugt hatte, daß seine übrigen Aemter ihn nicht an der Erfüllung der Pflichten eines solchen verhinderten, ward er einstimmig erwählt, da auch der Commercienrath Severin, welcher durch Krankheit zu Hause gehalten wurde, ihm schriftlich seine Stimme gegeben hatte. Auch Se. Hoheit der Prinz von Oldenburg unterschrieb das Protocoll eigenhändig. Außerdem

Digitized by Google

ward der Beschluß gefaßt, „die officielle Anzeige über die Wahl an den Kirchenrath zu machen und dessen Bestätigung einzuholen." Nachdem der Akademiker Collins die Stelle angenommen hatte, stattete das Directorium über die Ernennung desselben auch dem Curator des St. Petersburgischen Lehrbezirks Bericht ab.

Am 19. Dec. 1832 fand die feierliche Einführung des neuen Directors Statt. Der Senior Dr. Volborth vollzog dieselbe im Namen des Directoriums. Seine Antrittsrede schloß der neue Director mit folgender Ansprache an die Schüler. „Kommt auch Ihr mit Liebe zu mir, wie ich mit Liebe Euch zu mir rufe, meine jungen Freunde und Freundinnen, Ihr jüngsten Schüler der alten Petrischule, die dem Vaterlande schon so viele tüchtige und treue Arbeiter gab. Tausende sind hier vor Euch Schüler gewesen und haben hier des Guten viel erfahren; und Tausende wiederholen noch jetzt oft freudig das segnende Wort: Auch ich bin Petrischüler gewesen!"

„Auch ich bin Petrischüler gewesen!"

Eine der ersten Arbeiten des Directors Collins war unserer Töchterschule gewidmet. Die Mädchenpension, welche durch das unredliche Betragen Carbonnets und durch den unaufhörlichen Zank der auf ihn folgenden Pensionshalterinnen Hoppe und Girot ungemein gelitten hatte, war schon seit Büschings Zeit eine Privatpension. Welche Schicksale sie in der letzten Zeit des Inspectors Willamow hatte, läßt sich nicht erkennen. Im Jahre 1778 wird die Kapitainin Jung als Pensionshalterin genannt, welche schon damals eine französische Gouvernante hatte, die zugleich Unterricht in Handarbeiten gab. Dazu kam dann noch eine deutsche Gouvernante. Im Jahre 1782 werden uns als französische Gouvernante Mad. Girard, als deutsche Fräul. Krabbe genannt. Die Nachfolgerin der ersteren ward 23. Apr. 1783 die Mad. Vogel, die Frau des spätern Oberlehrers der französischen Sprache an unserer Schule, die Nachfolgerin der letzteren s. 18. Mai 1783 Fräul. Gerken, s. 1. April 1784 Fräul. Trogillius, s. 1. Jan. 1785 Fräul. Lange genannt. Der Gehalt der Gouvernanten von Seiten der Schule betrug 2 — 300 R., nebst freier Wohnung, Holz und Licht, wobei die Pensionshalterin verpflichtet war, ihnen Kost und Bedienung zu geben. Dafür verpflichtete sie die Schule, eine bestimmte Anzahl von Stunden zu geben, in allen Zwischenstunden eben so wie die Pensionshalterin in den Classen zu sein und auf Ordnung und Ruhe zu sehen. Der Pensionshalterin waren sie zu bestimmten Leistungen in der Pension

Digitized by Google

verpflichtet. Mad. Vogel verließ zugleich mit ihrem Mann unsere Schule im Sommer 1790, um in ihr Vaterland zurückzukehren. Zu ihrer Nachfolgerin ward Mad. Darbes aus Foir bestimmt. Fräul. Lange verließ die Schule 1790; ihre Nachfolgerin ward Fräul. Röhl. Bei dem Wachsen der Schule ward es nöthig, noch eine besondere Gouvernante für Handarbeiten anzustellen. Damit die Unkosten, welche dieselbe veranlaßte, nicht der Schulcasse zur Last fielen, beschloß das Directorium 1. Oct. 1790, daß die Pensionshalterin außer dem Schulgelde von jeder Ganzpensionärin 12 R., von jeder Halbpensionärin 6 R. bezahlen solle [1]). Mit dem Jahre 1834 hörte diese Abgabe auf, welche seit 1794 für die Ganzpensionärin 16, für die Halbpensionärin 8 R. betrug. Die Stelle einer dritten Gouvernante erhielt Okt. 1790 die Mad. Joyeur, legte dieselbe aber schon mit dem Ende des Jahres wieder nieder. Ihre Nachfolgerin ward Fräul. Boltenhagen. Der Gehalt der Gouvernanten ward mit der Zeit, eben so wie der der Lehrer, erhöht.

Wegen ihres hohen Alters legte die Kapitainin Jung ihre Stelle als Pensionshalterin mit dem Ende des Jahres 1794 nieder. Zu ihrer Nachfolgerin ernannte das Directorium auf den Vorschlag des Directors Weisse 8. Dec. 1794 die Professorin Schleuszner. Nach ihrer Instruction erhielt sie keinen Gehalt, wohl aber Wohnung und Holz. Sie hatte das ausschließliche Recht, in unserer Schule eine Mädchenpension zu halten, doch so, daß dem Director selbst über das Oekonomische in der Pension z. B. über das Essen die Aufsicht zukam. Sie führte die Aufsicht in der Mädchenclasse. In den Unterricht durfte sie sich aber nicht mischen, da dieser allein unter der

---

[1]) 1807. 6 Ganzpens. — 8 Halbpens.
1808. 6 „ — 8 „
1809. 3 „ — 1 „
1810. 7 „ — 6 „
1811. 16 „ — 8 „
1812. 16 „ — 6 „
1813. 19 „ — 13 „
1814. 11 „ — 12 „
1815. 12 „ — 17 „
1816. 16 „ — 19 „
1817. 8 „ — 19 „
1818. 13 „ — 10 „
1819. 10 „ — 12 „
1820. 6 „ — 17 „
1821. 6 Ganzpens. — 11 Halbpens.
1822. 8 „ — 6 „
1823. 6 „ — 7 „
1824. 7 „ — 15 „
1825. 9 „ — 16 „
1826. 9 „ — 11 „
1827. 10 „ — 15 „
1828. 12 „ — 17 „
1829. 13 „ — 17 „
1830. 21 „ — 15 „
1831. 14 „ — 16 „
1832. 12 „ — 12 „
1833. 10 „ — 7 „
1834. 10 „ — 8 „

Digitized by Google

Beaufsichtigung des Directors stand. Mit dem Ende des Jahres 1808 legte die Professorin Schleuszner († 1826) ihre Stelle nieder. Zu ihrer Nachfolgerin ernannte das Directorium unter denselben Bedingungen die Mad. Christina Krause, eine Tochter des Organisten Haas und Witwe des 1799 verstorbenen Lehrers Krause. Diese trat die Stelle 1. Jan. 1809 an, legte sie aber im Herbst 1812 nieder, da sie den Lehrer Hinrichs heirathete. Das Directorium ernannte ihre Schwester Fräul. Charlotte Haas 1. Nov. 1812 zu ihrer Nachfolgerin.

Inzwischen trat auch wiederum eine Veränderung unter den Gouvernanten an. Fräul. Boltenhagen bat nach 25jährigem Dienst im Juni 1816 um ihre Entlassung und zugleich um eine Pension. Auf die Empfehlung des Directoriums bewilligte ihr der Kirchenrath jährlich 350 R. auf Lebenszeit. Ihre Stelle ward nicht wieder besetzt, da die Pensionshalterin Fräul. Charlotte Haas die Aufsicht in der Nähstunde übernahm, wofür ihr das Directorium, vom 10. Mai 1818 an, einen jährlichen Gehalt von 200 R. bewilligte. Auch die deutsche Gouvernante, Fräul. Röhl, nahm im Sommer 1816 ihren Abschied. Ihre Stelle erhielt Fräul. Sophie Krause, die Tochter des ehemaligen Lehrers.

Fräul. Charlotte Haas legte 1823 ihre Stelle als Pensionshalterin nieder, weil die Zahl der Pensionärinnen zu sehr abgenommen habe, als daß man noch die beiden Gouvernanten von der Einnahme beköstigen könne, und weil die Wohnung gar zu unbequem sei. Das Directorium bot die Mädchenpension dem Lehrer, Staatsrath Hinrichs an, dessen Frau schon einmal Pensionshalterin gewesen war. Da diese das Anerbieten nicht annahm, ernannte das Directorium Mad. Suf. Ferrand zur Pensionshalterin. Sie ward nicht bloß zur Aufsicht in den Classen während der Zwischenstunden, sondern auch, so viel als möglich, während des Unterrichts verpflichtet und mußte noch einen Theil des Unterrichts in der französischen Sprache übernehmen. Den Gehalt ihrer Vorgängerin für die Aufsicht in den Nähstunden behielt sie, sonst hatte sie von der Schule nur Wohnung und Holz.

Inzwischen war die franzöſ. Gouvernante, Mad. Darbes, alt und kränklich geworden. Daher hielt ihr die Schule seit 1824 eine Hülfsgouvernante, welche die Aufsicht in den Classen führen und 10 St. wöchentlich französisch lehren sollte, und dafür von der Schule jährlich 400 R., von der Pensionshalterin Wohnung und Kost be-

Digitized by Google

kam. Diese Stelle erhielt Fräul. Cath. Ferrand, die Schwester der Pensionshalterin.

Im Aug. 1831 verließen beide Schwestern Ferrand, sowohl die Pensionshalterin als auch die Hülfsgouvernante, Rußland, um in ihr Vaterland zurückzukehren. Das Directorium ernannte Fräul. Marie Cucuel, welche früher Gouvernante bei den Kindern der Großfürstin Helene Pawlowna gewesen war, zur Pensionshalterin und ersten Gouvernante. Außer Wohnung und Holz erhielt sie 400 R. für die Aufsicht in den Nähstunden und 25 R. zu Licht. Die Stelle als Hülfsgouvernante der Mad. Darbes erhielt deren Großnichte, Fräulein Anna Schleuszner, eine Enkelin der ehemaligen Pensionshalterin Professorin Schleuszner. Da das Verlangen der Eltern, daß die Gouvernanten auch während des Unterrichts besonders in den untern Classen zugegen sein sollten, sich immer deutlicher aussprach, so ward auf den Vorschlag des Directors Schuberth im Directorium bestimmt, daß diese Forderung von nun an in die Instruction der bei der Schule anzustellenden Pensionshalterinnen und Gouvernanten aufgenommen werden solle. Die erste, bei welcher dieses geschah, war Fräul. Schleuszner. Die Pensionshalterin übernahm diese Verpflichtung freiwillig. Fräul. Cucuel verließ die Schule 1834, als sie sich verheirathete.

Der Director Collins glaubte, es sei an der Zeit, eine neue Instruction für die Pensionshalterin zu entwerfen und dieselbe dadurch näher an die Schule heranzuziehen. Bisher hatte sie derselben so fern gestanden, daß ernstlich im Directorium die Frage aufgeworfen wurde, ob die weibliche Pensionsanstalt, obschon deren Vorsteherin die Aufsicht in der Töchterschule führe und deshalb vom Directorium ernannt werde, bloß als Privatunternehmung oder als ein mit der Schule eng verbundenes und unter dem Schutz und der Aufsicht des Directoriums stehendes Institut anzusehen sei? In der darüber angestellten Erörterung sprach sich das Directorium nach dem Vorgange des Directors einstimmig für die letztere Ansicht aus. In diesem Sinne hatte denn auch der Director Collins die neue Instruction ausgearbeitet, welche 23. März 1834 vom Directorium berathen und angenommen wurde. Der Pensionshalterin ward durch dieselbe zugleich die Verpflichtung einer Inspectrice über die Töchterschule auferlegt, so daß sie hauptsächlich auf alles, was Ordnung, Anstand und Sittlichkeit in der weiblichen Abtheilung der Schule beträfe, ein wachsames Auge haben solle. Auf diese Instruction ward Madame Schöne 1834 als Inspectrice und Pensionshalterin angestellt. Sie

Digitized by Google

erhielt weder Gehalt noch Holz, dagegen wurde ihr die ganze Wohnung ihrer Vorgängerin, für deren kleineren Theil dieselbe Miethe gezahlt hatte, als Dienstwohnung angewiesen. Als Mad. Schöne 1838 abging, ernannte das Directorium auf die nämlichen Bedingungen Mad. A. Webber, die jetzige Inspectrice, zu ihrer Nachfolgerin. Obgleich dieselbe in ihrer Instruction nicht zu Stunden verpflichtet wurde, begann sie doch seit 1. Jan. 1845 deren einige freiwillig zu geben, deren Zahl sich jetzt bis auf 10 vermehrt hat. Deshalb bezieht sie auch seit 1. Jan. 1861 einen festen Gehalt von 600 R. jährlich, wobei aber die ausdrückliche Bedingung hinzugefügt ist, daß sie keine Ansprüche auf Pension habe.

Eine besondere Aufmerksamkeit richtete der Director Collins auf die weiblichen Handarbeiten. Er wünschte, daß die gewöhnlichen Handarbeiten, wie Nähen, Stricken u. s. w. eben so eifrig als die feineren, wie Sticken, Ausnähen, Blumenmachen u. s. w. getrieben würden. Unterricht in den Handarbeiten wurde 3 Mal in der Woche, jedesmal zu 2 Stunden, ertheilt. Diese Stunden waren für die Mädchen aller 3 Classen gemeinsam, so daß in der Zeit, wenn dieselben gegeben wurden, kein anderer Unterricht in der Töchterschule war. Ein Plan, nach welchem der Unterricht in den Handarbeiten gegeben wurde, war nicht vorhanden, sondern alle Classen saßen durch einander und arbeiteten, was sie wollten. Die Aufsicht führten die Pensionshalterin, die deutsche und die französ. Gouvernante. Der Director Collins suchte in diesen, für die weibliche Jugend so wichtigen Unterricht, Ordnung und Methode zu bringen. Daher entwarf er 1834 ein Reglement für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten, welches 20. Nov. vom Directorium bestätigt und 1. Jan. 1835 eingeführt wurde. Nach demselben stand der Unterricht in den Handarbeiten unter der besondern Aufsicht der Inspectrice, welche demselben also auch in der Regel beizuwohnen hätte. Da die beiden bisherigen Gouvernanten besonders für die Sprachen angestellt waren und in ihrem Fache sehr tüchtig sein konnten, ohne besondere Fertigkeit in Handarbeiten zu haben, so ward eine eigene Gouvernante für Handarbeiten angestellt, welche wöchentlich 6 St. geben sollte. Diese Stelle erhielt Mad. Gramkau. Die Stunden für Handarbeiten sollten nicht mehr für alle Classen gemeinsam sein, sondern jede Classe solle ihre besondern Stunden haben. Um die dadurch veranlaßten Unkosten zu decken, wurde das Schulgeld in allen 3 Classen der Töchterschule um 8 R. jährlich erhöht.

Digitized by Google

Uebrigens war der Director Collins darauf bedacht, den Unterricht in den Classen so viel als möglich Lehrern zu übergeben und er brachte es wirklich dahin, daß der Unterricht der deutschen und französischen Gouvernante auf Prima oder die unterste Classe beschränkt wurde. Der Cursus in Prima und Secunda, der bisher ein halbjähriger gewesen war, ward auf ein Jahr ausgedehnt. Als eine Verbesserung, welche er in der Töchterschule einführte, ist es auch anzusehen, daß er den Mädchen Gelegenheit gab, sich im Chorgesang zu üben, indem seit 1835 der Organist Behling wöchentlich 1 St. im Gesang unterrichtete.

Ein außerordentliches Verdienst erwarb sich der Director Collins dadurch, daß er den Schülerinnen unserer Töchterschule, welche den Cursus vollendet hatten, das Recht verschaffte, als Gouvernanten und Lehrerinnen bestätigt zu werden, ohne sich einem weitern Examen unterwerfen zu müssen. Nachdem durch den Ukas vom 2. Juni 1836 die Knaben, welche den Cursus der deutschen Hauptschule zu St. Peter absolvirt, dasselbe Recht wie die Schüler der Gymnasien erhalten hatten, schien es dem Director nicht nur wünschenswerth, sondern auch billig, den Schülerinnen, welche den Cursus durchgemacht hätten, ein entsprechendes Vorrecht zu verschaffen. Daher schlug er 29. Sept. 1836 im Directorium vor, solchen Schülerinnen, wenn sie am Schlusse ein Examen vor dem Director genügend bestanden hätten, dasselbe Recht, wie den Zöglingen der Kronsinstitute zu verschaffen, d. h. daß sie als Lehrerinnen und Gouvernanten bestätigt würden, ohne sich dem durch das Reglement vom 1. Juli 1834 vorgeschriebenen Examen unterworfen zu haben. Das Directorium billigte diesen Vorschlag vollständig und daher ging 25. Nov. 1836 folgendes Schreiben an den Fürsten Dundukow-Korsakow, Curator des St. Petersburgischen Lehrbezirks ab. „Die deutsche Hauptschule theilt sich von der Zeit ihrer Gründung, jetzt bereits schon mehr als 70 Jahre, in 2 Hauptabtheilungen, die eine zur Bildung und Belehrung der Kinder männlichen Geschlechts, die andere zur Bildung der Mädchen nicht nur im allgemeinen Sinn, sondern zu einem pädagogischen Zweck.

„Die Schule hat auch in dieser letzten Beziehung dem Reiche viele kenntnißreiche und nützliche Lehrerinnen gebildet.

„Die Verwaltung der St. Petrischule, diesen Umstand in Erwägung ziehend, und darauf fußend, daß durch den Allerhöchsten Ukas diese Anstalt in ihren Rechten und Privilegien in Hinsicht auf die Attestate, welche den Schülern ausgegeben werden, mit den Gym-

Digitized by Google

naſien gleich geſtellt iſt, hat die Ehre, um die Beihülfe Ew. Exc. ergebenſt zu bitten, daß auch der weiblichen Abtheilung der deutſchen Hauptſchule gleichmäßige Vorrechte in dieſer Beziehung geſtattet werden und namentlich, daß die Atteſtate, welche den Schülerinnen nach einer ſtrengen Schulprüfung ertheilt werden, dieſelben von jedem weitern Examen befreien und ihnen das Recht geben, das Amt von Aufſeherinnen, Gouvernanten und Lehrerinnen in Krons- und Privatanſtalten, ſowie in Privathäuſern zu verwalten.

Prinz Peter von Oldenburg.

Dir. Collins."

In ſeiner Antwort vom 17. März erkundigte ſich der Curator ſorgfältig nach der Zeit, wann die weibliche Anſtalt der deutſchen Hauptſchule gegründet ſei, nach der Einrichtung, dem Lehrplan und dem Lehrerperſonal derſelben. Dieſe Fragen wurden am 18. März beantwortet. Am 31. März erfolgte die Entſcheidung des Miniſters der Volksaufklärung, welcher die Bitte des Directoriums abſchlug. Obgleich der Curſus in der bei der deutſchen St. Petrikirche befindlichen Töchterſchule derſelbe ſei, wie in den weiblichen Kronsanſtalten, ſo ſei doch die, zur Ausführung dieſes Curſus, feſtgeſetzte Zeit viel zu kurz, um die für Gouvernanten nöthige Ausbildung zu geben. In der Sitzung des Directoriums am 5. April ward vorläufig über dieſe Angelegenheit berathen. Am 9. Oct. 1837 faßte man auf den Vorſchlag des Directors den Entſchluß, noch eine vierte höchſte Claſſe bei der Töchterſchule zu errichten, theils weil man ohne dieſe Erweiterung der Schule ſchwerlich die Genehmigung des Miniſters zur Erlangung des beabſichtigten Privilegiums erlangen würde, theils weil der Curſus der weiblichen Abtheilung einer ſolchen Erweiterung bedürfe, um billigen Anforderungen zu genügen. Es handelte ſich beſonders darum, einen Schulcurſus von 6 Jahren zu gewinnen, den der Miniſter durchaus verlangte. Mit Hülfe der neuen Claſſe, der Selecta der Schülerinnen, konnte man denſelben erlangen, wenn der Curſus in der unterſten Claſſe, Prima, auf 1 Jahr, in Secunda, wo die Mädchen wegen des ſchwierigen Ueberganges von Prima früher gewöhnlich freiwillig 2 Jahre geblieben, nun vorſchriftsmäßig auf 2 Jahre, in Tertia auf 1 Jahr, in Selecta auf 2 Jahre feſtſetze. Das Directorium ſowohl als der Kirchenrath, deſſen Zuſtimmung wegen der vermehrten Unkoſten eingeholt werden mußte, billigten den

Digitized by Google

Plan. Mit dem Umbau der Schule, dem Anbau des Hauses hinter der Schule und der Umgestaltung der Classe der Töchterschule, wodurch dieselbe eine weit bequemere Einrichtung erhielt, verging indessen das Jahr 1838, so daß die neue Classe erst mit 1. Jan. 1839 begann. Da nun alle Bedingungen erfüllt waren, welche der Minister der Volksaufklärung gestellt hatte, um der Bitte des Directoriums eine günstige Entscheidung geben zu können, ward dieselbe nach einem Beschlusse vom 21. Jan. 1839 erneuert. Befürwortet vom Curator, gebilligt vom Minister ward dieselbe dem Kaiser vorgelegt. Die Bestätigung Sr. Maj. erfolgte 27. Sept. 1839.

„Se. Majestät der Kaiser hat auf Bestimmung des Minister-Comité's in Folge der Vorstellung des Ministeriums der Volksaufklärung zu befehlen geruht; den Zöglingen freier Stände in der weiblichen Abtheilung der deutschen Hauptschule an der evangelisch-lutherischen St. Petrikirche, wenn dieselben ihren Cursus befriedigend beendigt haben, und mit einem Attestat darüber versehen sind, ohne besonderes Examen das Recht der Hauslehrerinnen zuzusprechen, so wie dieses denjenigen Zöglingen gestattet ist, die in einer von der Regierung unterhaltenen Lehranstalt, oder in einer solchen, die unter dem hohen Schutz Ihrer Maj. der Kaiserin stehen."

Am 6. Okt. 1839 zeigte der Curator dem Directorium an, daß Schülerinnen, die den Cursus in der weiblichen Abtheilung der deutschen Hauptschule vollständig beendigt und darüber ein Zeugniß erhalten hätten; als Hauslehrerinnen eintreten könnten, ohne verpflichtet zu sein, das von den Gesetzen vorgeschriebene Examen zu machen, wenn sie auf Grundlage dieses Zeugnisses sich ein Diplom aus der Canzlei des Curators lösten. Da das Zeugniß der Schule nur ein Jahr Gültigkeit hatte, so daß jedes Mädchen, welches innerhalb desselben ihr Diplom nicht einlöste, ihres Rechts verlustig ging, das Diplom aber 40 R. kostete, und manches arme Mädchen dieses Geld nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit bezahlen konnte, so beschloß das Directorium 19. Jan. 1840, für solche Schülerinnen, welche unvermögend seien, das Diplom auf Unkosten der Schulcasse einzulösen. Die Form der den Schülerinnen zu ertheilenden Atteste wurde durch eine Uebereinkunft zwischen dem Curator und dem Directorium bestimmt.

Eine eben so große Sorgfalt verwandte der Director Collins auf die Knabenclassen. Im Sept. 1833 legte er dem Directorium den Entwurf zu einer Verbesserung des Lectionsplanes vor, welcher

Digitized by Google

23. Okt. bestätigt und 1. Jan. 1834 eingeführt wurde. In der Einleitung spricht sich der Director in folgender Weise über den allgemeinen Standpunkt der Schule aus:

„Aus den, theils in den Protocollen der Directorialsitzungen, theils in denjenigen der Lehrerconferenzen enthaltenen geschichtlichen Datis über die deutsche Hauptschule geht deutlich hervor, daß die Ansichten, welche man zu verschiedenen Zeiten von dem Zwecke, dem Wesen und der Stellung dieser Anstalt hegte und aufstellte, oft von einander sehr abweichend waren.

„Während des Weisse'schen Directorats schien dieses Institut durchaus bloß für eine, hauptsächlich die Bedürfnisse des für den Civil-Staatsdienst, den Kaufmannsstand oder für irgend ein Gewerbe oder eine Kunst, allenfalls auch zum Elementarlehrer auszubildenden jungen Menschen ins Auge fassende, Realschule gelten zu wollen. Die Lehrgegenstände waren zu dieser Zeit: Religion und Moral nebst biblischer und Kirchengeschichte, Geographie und Weltgeschichte, praktische Arithmetik überhaupt und mercantilische insbesondere, Elementar-Algebra und Geometrie, Naturgeschichte und Physik, Logik, Anthropologie, Aesthetik und Mythologie (die letzten 8 Gegenstände bloß in den beiden höhern Classen); ferner deutsche, russische und französische Sprache und Literatur; endlich von Künsten: Kalligraphie, Zeichnen und Tanzen. Jedoch war auch schon damals, wiewohl nur sehr dürftig, für diejenigen Schüler, die später auf einer eigentlich gelehrten Anstalt höhere Ausbildung suchen oder auch sich ganz dem gelehrten Stande widmen wollten, durch das Bestehen einer lateinischen Privatclasse gesorgt, so wie andererseits wenigstens in den letzten 10 Jahren jenes Directorats auch eine englische Privatclasse für diejenigen, die des Unterrichts in dieser Sprache zu bedürfen glaubten, an der Schule existirte.

„Dieselbe Einrichtung der deutschen Hauptschule verblieb ihr auch nach dem Abgange des Directors von Weisse unter seinem Nachfolger, Herrn von Schuberth, bis zum J. 1822, wo, nachdem auf höhere Verordnung der öffentliche Vortrag der Mythologie und Aesthetik (3 St. wöchentlich in der höchsten Classe) hatte eingestellt werden müssen, das Directorium die latein. Sprache in die ordentlichen Gegenstände des Unterrichts in den 3 obern Classen aufnahm. Welche Ansichten man nun auch in ältern und neuern Zeiten über den Zweck und die Haltung der Petrischule gehabt und ausgesprochen haben mag —, so scheint mir doch — — der einzig richtige Ge-

Digitized by Google

sichtspunkt, aus dem die Schule ins Auge gefaßt werden muß, derjenige zu sein, wonach sie nicht etwa ein Gymnasium, sondern nichts mehr und nichts weniger als eine Allgemeine-bürgerliche Realschule sein soll, die jedoch auch demjenigen Theile des hiesigen deutschen Publicums, der seine Söhne auf deutsche Art und Weise zu höheren Studien vorbereitet haben, dabei aber sich nicht nach Dorpat und andern Städten der Ostseeprovinzen wenden will, hinlängliche Befriedigung zu gewähren im Stande sei, überhaupt aber mit unverwandter Rücksicht auf sogenannte formelle Geistesbildung ganz besonders alles dasjenige anbaue, was in das hiesige praktische Leben des Bürgers und Staatsbeamten eingreift. Und eben als von der Regierung bestätigte deutsche Hauptschule darf sie nimmermehr in den Rang anderer deutscher Schulen unserer Stadt (als da sind die Annenschule, die reformirte Schule u. s. w.) zurücktreten, sondern muß immerdar, was den Umfang ihrer Leistungen betrifft, das Uebergewicht über jene zu behaupten wissen und streben.

„So wie, meiner Meinung nach, der seit einiger Zeit im In- und Auslande von Neuem promulgirte Grundsatz, das Studium der alten Sprachen und ihrer Classiker zur Basis geistiger Ausbildung der Jugend zu machen, was St. Petersburg betrifft, wo praktisches Bedürfniß und bürgerliche Verhältnisse gründliche und umfassende Kenntniß von wenigstens drei modernen Sprachen zum unerläßlichen Augenmerk des pädagogischen Strebens machen, im Allgemeinen nur sehr beschränkte Gültigkeit und Anwendung erhalten darf, so trifft dieß, Obigem zufolge, noch ganz besonders die Petrischule. Es darf daher nicht allen unsern Schülern ohne Ausnahme zur Pflicht gemacht werden, an dem lateinischen Unterricht Theil zu nehmen, sondern es muß dafür gesorgt werden, daß nach Möglichkeit jeder Theil unsers Publicums, sowohl derjenige, der seine Jugend zum gelehrten Stande, als auch derjenige, der sie zum Staatsdienste, zum Kaufmannsstande oder zu irgend einem Gewerbe oder zu einer Kunst bestimmt, angezogen, befriedigt und erhalten werde, und die Schule muß demnach eine Einrichtung haben, wodurch jeder dieser besonderen Forderungen in möglichst vollkommenem Grade genügt werden könne.

„Die bisherige, seit 1826 bestehende Einrichtung zwingt einerseits Kinder zum Latein, deren Eltern dieß nicht für nöthig halten, und giebt andererseits denjenigen, die Latein verlangen, in Bezug auf gelehrte Ausbildung viel zu wenig. Das einzige Mittel, diesem doppelten Uebelstande des Zuviels der einen und des Zuwenigs der

Digitized by Google

andern Seite abzuhelfen, scheint mir nun darin zu bestehen, daß die 4 obern Classen, Gr. Tertia, Quarta, Selecta und Suprema jede, aber bloß für gewisse Partien und Stunden, in 2 Abtheilungen getheilt werden, so daß jede Abtheilung in diesen Partien besonders unterrichtet würde, während sie für andere Gegenstände und zwar für den bei Weitem größern Theil der Lehrfächer und Stunden den Unterricht gemeinschaftlich genössen. Dann kann man den lateinischen Unterricht in Gr. Tertia anfangen."

Eine solche vom Director Collins vorgeschlagene Theilung einer jeden Classe fand schon in den Religionsstunden Statt, indem die Kinder griechisch-orthodoxer Confession weniger Religionsstunden als die Protestanten hatten und während des protest. Religionsunterrichts, wenn sie selbst keine Religionsstunden hatten, mit praktischen Uebungen in der deutschen Sprache beschäftigt wurden. Diese Einrichtung sollte nun auch auf den Unterricht in den alten Sprachen angewandt werden, in so weit man zu demselben die ordentlichen Unterrichtsstunden von 8—11 und 2—5 verwenden mußte, und es nicht gelang, denselben auf die Stunden 11—12, 5—6 oder wohl gar, wie später geschah, auf die höchst unbequeme Morgenstunde 7—8 zu verlegen. Collisionen des Unterrichts in den alten Sprachen mit dem Unterricht im Englischen und im Zeichnen, welcher von 11—12 ertheilt wurde, waren nicht zu vermeiden. So theilte sich denn seit 1. Jan. 1834 jede der mittlern und obern Classen in 2 Abtheilungen, in eine Realabtheilung und eine Gymnasialabtheilung, welche Theilung bis auf den heutigen Tag beibehalten ist. Für die lateinische Sprache wurden in Suprema 6, in Selecta 6, in Quarta 6, in Gr. Tertia 4 Stunden bestimmt, wozu 1837 noch 2 St. in Kl. Tertia kamen. Für die griechische Sprache wurden in Suprema 3 (seit 1837 4), in Selecta 2 St. angesetzt, wozu 1837 noch 2 St. in Quarta kamen. Während die Gymnasialabtheilung mit den alten Sprachen beschäftigt war, trieb die Realabtheilung praktische Uebungen. „Die Stunden, welche während dieser Zeit bei den Nichtlateinern gegeben werden, müssen so eingerichtet werden, daß sie bloße Uebungsstunden seien, während in den übrigen, beiden Abtheilungen gemeinschaftlichen, Stunden der eigentliche systematische Cursus fortgehen soll, damit ihn jeder Schüler lückenlos genießen könne."

Dieser neue Lectionsplan enthielt noch manche andere Veränderungen.

Die Zahl der Religionsstunden für die protest. Kinder ward in den mittlern Classen beschränkt und auf 2 wöchentlich festgesetzt.

Digitized by Google

Bisher hatte der Lehrer der Mathematik und Physik auch den Unterricht in der Arithmetik in den 4 oberen Knabenclassen ertheilt. Nun wurden ihm dieselben nach und nach abgenommen und es bildete sich die Stelle des Oberlehrers der Arithmetik. Für die Gymnasialabtheilung hörte das Rechnen mit Quarta auf, bei der Realabtheilung ward die höhere Arithmetik und Buchhaltung in Selecta und Suprema fortgesetzt.

Der Unterricht in der Mathematik ward verstärkt z. B. 1836 waren in Suprema 3 St. für Geometrie, 4 St. für Algebra, 2 St. für Physik, in Selecta 3 St. für Geometrie, 3 St. für Algebra, 2 St. für Physik bestimmt. Der Unterricht in der Physik war bis Ende 1835 für Suprema und Selecta (3 St.) combinirt gewesen. Mit 1836 hörte dieß auf und jede Classe erhielt 2 St. für diese Wissenschaft. Als 1838 die Selecta der Töchterschule eingerichtet wurde, nahm man Geometrie (1 St.) und Physik (2 St.) in den Lehrplan der Classe auf, während die früher für Tertia bestimmte Stunde der Physik blieb.

Höchst mangelhaft war und blieb der Unterricht in den historischen Wissenschaften. Der Lectionsplan von 1826 hatte für Suprema nur 1 St. übrig gelassen, in welcher die ganze Weltgeschichte und die ganze Geographie absolvirt werden sollte. Selecta hatte 2 St. Geschichte und 2 St. Geographie. So hatte also der Lectionsplan von 1826 den beiden obern Classen zusammen 5 St. für Geschichte und Geographie bestimmt, und diese Stundenzahl behielt auch der Lectionsplan von 1834 bei. Nur wurden die Stunden etwas anders vertheilt. In 2 St. Geschichte waren Suprema und Selecta combinirt; in denselben wurden die mittlere und die neue Geschichte durchgenommen. Die andern beiden Stunden waren für die alte Geschichte in Selecta bestimmt. Die 5te Stunde ward zur Geographie und Statistik in Selecta angewandt. Seit 1836 wurden Suprema und Selecta getrennt; jede Classe erhielt 2 St. Geschichte. Die für Geschichte und Geographie in den untern Classen angesetzten Stunden (in Kl. Tertia 2 St. Geographie s. 1825, 1 St. Geschichte s. 1837, in Secunda 1 St. Geographie s. 1830, in Secunda der Töchterschule s. 1838 1 St. Geschichte, 2 St. Geographie) wurden in französischer Sprache ertheilt und hatten Sprechübungen zum Zweck.

Besser war für die Geschichte Rußlands gesorgt, der in der Knabenschule 3, in der Töchterschule 2 St. im russ. Vortrage bestimmt waren. Dieser Lehrgegenstand ward erst vom Director Collins eingeführt.

Digitized by Google

Vertheilung der Lehrgegenstände 1839.

Suprema.

Religion	2	St.
Deutsche Sprache	2	"
Russische Sprache	4	"
Französische Sprache	4	"
Geschichte der Poesie	1	"
Anthropologie	1	"
Algebra	3	"
Geometrie	3	"
Physik und Kosmographie	2	"
Handelswissenschaften	2	"
Allgemeine Geschichte	2	"
Geographie und Statistik (Mit Selecta combinirt.)	1	"
Geschichte Rußlands (Mit Selecta combinirt.)	2	"
Naturgeschichte	1	"
Encyklopädie der Wissensch.	1	"
	31	St.
Dazu in der Gymnasial-Abth. Latein	6	"
Griechisch	4	"

Selecta.

Religion	2	St.
Deutsche Sprache	4	"
Russische Sprache	4	"
Französische Sprache	4	"
Logik	1	"
Algebra	3	"
Geometrie	2	"
Physik	2	"
Arithmetik	2	"
Allgemeine Geschichte	2	"
Geographie und Statistik (Mit Suprema comb.)	1	"
Geschichte Rußlands (Mit Suprema comb.)	2	"
Naturgeschichte	1	"
	30	St.
Dazu in der Gymnas.-Abth. Latein	6	St.
Griechisch	2	"

Quarta.

Religion	2	St.
Deutsche Sprache	5	"
Russische Sprache	4	"
Französische Sprache	5	"
Algebra	1	"
Geometrie	2	"
Arithmetik	4	"
Geographie	2	"
Allgemeine Geschichte	2	"
Geschichte Rußlands	1	"
Naturgeschichte	1	"
Physik	1	"
	30	St.
Dazu in der Gymn.-Abth. Latein	6	St.
Griechisch	2	"

Gr. Tertia.

Religion	2	St.
Deutsche Sprache	5	"
Russische Sprache	5	"
Französische Sprache	6	"
Arithmetik	3	"
Geometrie	2	"
Geographie	2	"
Geschichte	2	"
Kalligraphie	3	"
	30	St.
Dazu in der Gymn.-Abth. Latein	4	"

Digitized by Google

Kl. Tertia.

Religion	2	St.
Deutsche Sprache	4	„
Russische Sprache	6	„
Französische Sprache	5	„
Geographie und Geschichte	3	„
Arithmetik	5	„
Geometrie	2	„
Kalligraphie	3	„
	30	St.
Dazu in der Gymn.-Abth.		
Latein	2	„

Secunda.

Religion	2	St.
Deutsche Sprache	5	„
Russische Sprache	6	„
Französische Sprache	5	„
Arithmetik	6	„
Geographie	1	„
Geometrie	1	„
Kalligraphie	4	„
	30	St.

Gr. Prima.

Religion	2	St.
Deutsche Sprache	5	„
Russische Sprache	5	„
Französische Sprache	4	„
Arithmetik	9	„
Kalligraphie	5	„
	30	St.

Kl. Prima.

Religion	2	St.
(Mit Gr. Prima comb.)		
Deutsche Sprache	6	„
Russische Sprache	6	„
Französische Sprache	4	„
Arithmetik	6	„
Kalligraphie	6	„
	30	St.

Elementarclasse.

Religion	2	St.
Deutsche Sprache	5	„
Russische Sprache	5	„
Arithmetik	5	„
Kalligraphie	4	„
Zeichnen	3	„
	24	St.

Der Cursus in Suprema, Selecta, Quarta und Gr. Tertia dauerte ein Jahr, in den übrigen Classen ein halbes Jahr.

Töchterschule.

Selecta.

Religion	2	St.
(1 St. mit Tertia comb.)		
Deutsche Sprache	3	„
Allgemeine Geschichte der Literatur	1	„
Russische Sprache	4	„
Französische Sprache	4	„
Anthropologie u. Pädagogik	1	„
Arithmetik	2	„
Geometrie	1	„
Physik und Kosmographie	2	„
Geographie	2	„
(Mit Tertia comb.)		
Geschichte	2	„
Geschichte Rußlands	1	„
Naturgeschichte	1	„
Handarbeiten	5	„
(4 mit Tertia combinirt, 1 allein)		
	31	St.

Tertia.

Religion	2	St.
Deutsche Sprache	4	„
Russische Sprache	3	„
Französische Sprache	4	„
Allgemeine Geschichte	2	„
Geschichte Rußlands	1	„
Arithmetik	3	„
Geographie	2	„
Naturgeschichte	1	„
Physik	1	„
Kalligraphie	2	„
Handarbeiten	5	„
	30	St.

Secunda.		Prima.	
Religion	2 St.	Religion	2 St.
Deutsche Sprache . . .	4 „	Deutsche Sprache . . .	6 „
Russische Sprache . . .	6 „	Russische Sprache . . .	4 „
Französische Sprache . .	3 „	Französische Sprache . .	5 „
Arithmetik	4 „	Arithmetik	4 „
Geographie und Geschichte	3 „	Kalligraphie	3 „
Kalligraphie	2 „	Handarbeiten	6 „
Handarbeiten	6 „		30 St.
	30 St.		

Der Cursus in allen Classen der Töchterschule dauerte 1 Jahr.

Außerdem sorgte die Schule für Privatclassen im Englischen, Zeichnen, Tanzen und Singen.

Für solche Schüler, die einer besondern Nachhülfe oder Vorbereitung bedurften, hielten einzelne Lehrer Privatclassen in ihren Fächern. Der Director führte die Aufsicht über dieselben. Solche Privatclassen waren: die russische, die deutsche, die obere französische, die untere französische, die obere lateinische, die untere lateinische, die arithmetische Privatclassen, die Buchhalterei-, die Kalligraphie- und die Mathematik-Privatclasse. Obgleich der Zweck dieser Privatclassen gewiß ein guter war, wurden doch bald sehr ungünstige Urtheile über dieselben im Publicum laut.

Das Lehrerpersonal vergrößerte sich stark, da 3 neue Classen mit Lehrern versehen werden mußten. Die neu gegründeten Stellen waren sämmtlich ohne Wohnung, auch war der Gehalt der Lehrer nicht größer, als der der älteren Lehrer, welche Wohnungen hatten. Die neuen Stellen wurden fast ausschließlich mit ehemaligen Petrischülern besetzt.

1) Religion.

a) Protestantische Religionslehrer.

C. Th. Behse, welcher 1838 zum Prediger an der St. Annenkirche erwählt wurde.

Fr. Richter, seit 1838, bisher Lehrer der alten Sprachen.

b) Religionslehrer der orthodox-griechischen Kirche.

A. Malow bis 1834.

Alexei Marimow seit 1834.

2) Deutsche Sprache.

a) Oberlehrer.

Digitized by Google

H. Stender, welcher die Schule 1835 verließ, um eine Stelle bei der Großfürstin Helene Pawlowna anzunehmen.

Wilh. Büsch aus Livland s. 1835.

b) Zweiter Lehrer.

Th. Hecker. Bis 1838 hatte derselbe von jedem Nichtprotestanten für den Unterricht, den er ihnen während der protestantischen Religionsstunde gab, wenn der russische Geistliche die Stunde nicht selbst in Anspruch nahm, 16 R. jährlich erhalten. Im Jahre 1838 ward sein Gehalt für 24 Stunden auf 1600 R. erhöht, dafür aber mußte er auf die Einnahme von den Nichtprotestanten zu Gunsten der Schulcasse verzichten. Auch aus den untern Classen ward dem deutschen Lehrer diese Einnahmen nur bis zu Heckers Abgang gelassen.

3) Russische Sprache.

a) Oberlehrer.

Aler. Bulanowsky.

b) Zweiter Lehrer.

C. Schlüter bis 1833.

Adr. Krylow s. 1833.

c) Dritter Lehrer.

Nic. Uljanow, der Sohn und Gehülfe des Zeichenlehrers, s. 1838.

4) Französische Sprache.

a) Oberlehrer.

P. Tuetey.

b) Zweiter Lehrer.

A. Lalance.

c) Dritter Lehrer.

J. Tuetey, der Sohn des Oberlehrers, s. 1839.

5) Arithmetik.

a) Oberlehrer.

A. v. Gloß aus Sachsen, s. 1834.

b) Zweiter Lehrer.

C. Barthol.

6) Mathematik und Physik.

Dr. G. Langsdorff.

7) Geometrie und Kopfrechnen.

Beide Fächer wurden als Denkübung angesehen und es war in Gr. Tertia, Kl. Tertia und Secunda je 1 St. zu beiden bestimmt,

Digitized by Google

ſo daß der Lehrer wöchentlich abwechſelte und in der einen Woche Geometrie, in der andern Kopfrechnen vornahm. Seit 1834 waren beide Fächer getrennt und für jedes eine St. beſtimmt. Seit 1836 wurden in Secunda 1 St., in Kl. Tertia 2 St., in Gr. Tertia 2 St. für die Geometrie feſtgeſetzt. Mit dieſer Stelle waren die Rechenſtunden in der Töchterſchule verbunden.

A. Philippow.

Als 1834 die Arithmetik dem Lehrer der Mathematik abgenommen wurde, bildete der Director aus den Rechenſtunden in Gr. Tertia und Quarta mit der Geometrie in den mittlern Claſſen eine eigne Stelle, ſo daß Philippow nur Kopfrechnen und die Arithmetik in der Töchterſchule behielt.

Die neue Stelle für Geometrie verwalteten 1834 und 1835

Heiler 1834 nur 3 Monate.

C. Erlenwein bis 1835.

Regelmäßigkeit kam in dieſe beiden Stellen erſt ſeit 1838.

a) Geometrie in den mittlern Claſſen, mit welcher Stelle eine Anzahl Stunden in den neuen Sprachen in Gr. und Kl. Prima verbunden war.

Friedr. Veichtner, ſ. 1834 als Elementarlehrer angeſtellt.

b) Kopfrechnen, womit gleichfalls eine Anzahl Stunden in Gr. und Kl. Prima verbunden war.

W. Sarnow, ſ. 1838.

Die Arithmetikſtunden in Quarta und Gr. Tertia und in der Töchterſchule waren ſeit 1837 dem Oberlehrer der Arithmetik übergeben.

8) Geſchichte, Geographie und Naturgeſchichte.

Als H. Melin 1838, um eine anderweitige Stelle anzunehmen, den größten Theil ſeiner Stunden aufgab, und nur Suprema und Selecta behielt, wurden die übrigen St. nebſt der Wohnung Heinr. Witte aus Reval übertragen.

9) Alte Sprachen.

Dr. Ph. Stender, welcher 1833 Inſpector des erſten Gymnaſiums wurde, und deshalb die Schule verließ.

Dr. G. Fr. Richter aus Reval, früher Rector der Stadtſchule in Narwa, ſ. 1833.

Seit 1834 gab es 2 Stellen für alte Sprachen.

Digitized by Google

a) Oberlehrer.

Dr. A. Fr. Richter, welcher 1838 Religionslehrer wurde.

Dr. Fr. Walther ſ. 1838, der Verfaſſer mehrerer lat. Gedichte.

b) Zweiter Lehrer.

Dr. Fr. Walther aus Arnſtadt, ſ. 1834.

L. Schnering aus Reval, ſ. 1838.

10) Kalligraphie.

a) Oberlehrer.

A. Reinholdt † 1835.

J. La Huſen ſeit 1835.

b) Zweiter Lehrer.

J. La Huſen.

C. Reinholdt ſ. 1835.

c) Dritter Lehrer.

Fr. Meſſer ſ. 1838.

11) Engliſche Sprache.

Seit 1833 hielt die Schule dieſe Privatclaſſe, ſo daß das für dieſelbe bezahlte Geld in die Schulcaſſe floß. Seit 1838 kam bei den Knaben eine dritte Abtheilung hinzu. Jede Abtheilung hatte 2 Lectionen à zu 1½ St.

Edm. Wiſtinghauſen ſ. 1833.

12) Zeichnen.

Fr. Sedmigradsky.

Dm. Uljanow, dem ſ. 1839 wegen ſeines hohen Alters ſein Sohn Nic. Uljanow adjungirt wurde.

13) Tanzen.

J. Eberhardt.

14) Singen.

Muſikdirector Behling, welcher ſeinen Gehalt aus der Kirchencaſſe erhielt.

15) Aufſeher und Elementarlehrer in der Elementarclaſſe.

Der Waiſenvater J. Spörer.

Das Vertrauen, welches der Director Collins allen einflößte, füllte die Räume der Schule bald dergestalt mit Kindern, daß man ernstlich an die Errichtung neuer Classen denken mußte, ohne dabei aber den Cursus in der höchsten Classe zu erweitern. So theilte man schon 1834 die unterste Classe der Knaben in zwei Classen, Klein Prima und Groß Prima. Eine ähnliche Theilung ward in der untersten Classe der Töchterschule beabsichtigt. Am 19. Jan. 1840 war davon im Directorium gesprochen und der Plan des Directors gebilligt. Das Zimmer für diese Classe wurde im Sommer in Ordnung gebracht, der Lehrplan war entworfen, der Kostenanschlag gemacht, die Eröffnung der neuen Classe Kl. Prima auf 1. Jan. 1841 festgesetzt, — da starb Collins plötzlich, so daß die feierliche Eröffnung seinem Nachfolger überlassen blieb. Der Director Lorenz machte nur in so fern eine Aenderung im Lehrplan, als er beide Classen gänzlich von einander trennte, während nach dem ursprünglichen Plane dieselben in einigen Gegenständen combinirt werden sollten. Von der Errichtung einer Selecta in der Töchterschule im J. 1838 ist schon oben die Rede gewesen.

Eine andere, sehr wesentliche Verbesserung unserer Schule war die von dem Director Collins ausgeführte Errichtung der Elementarclasse oder Armenschule, in welcher die Söhne armer Gemeindemitglieder unentgeltlich unterrichtet wurden. Dieser Gegenstand war wiederholt im Directorium 20. Febr. 1835, 9. Okt. 1837, 23. Sept. 1838 berathen. Die Ausführung des Planes war nur durch die Errichtung des Neubau's hinter dem Schulhause und durch die Verlegung der Classen in den mittlern Stock des Schulhauses, wovon bei der Geschichte der Kirche die Rede gewesen, möglich gemacht. Von jeher hatte die Kirche einer Anzahl Kinder armer Gemeindemitglieder freie Schule gegeben. Bei der Annahme jedes Armenschülers war stets die Einwilligung des Kirchenraths nöthig. Da die Zahl solcher Schüler mehr und mehr wuchs und den Raum füllte, so beschloß der Kirchenconvent 8. Juni 1779 die Zahl der Armenschüler so weit zu beschränken, daß das Schulgeld für dieselben mit 200 R., welche die Kirchencasse dafür jährlich an die Schulcasse auszahlen würde, bestritten werden könne. Diese Summe ward dann im Laufe der Zeit durch Sammlungen und fromme Stiftungen bedeutend vergrößert. Solcher waren a) das Legat des Tischlermeisters Cas. Wilh. Kap von 1000 R. aus dem J. 1783. b) die Legate des Grafen Jakob von Sievers aus den Jahren 1800, 1802 und 1807, zusammen

Digitized by Google

5000 R. c) Das Legat des Kaufmanns Thom. Sievers von 1000 R. d) das von dem Director Weisse gesammelte Freischülercapital von 23000 R. e) Das Legat der Mad. Wassiliew geb. Seiffert von 850 R. aus dem J. 1826. f) Das von dem Director Schuberth gesammelte Freischülercapital von 6000 R. Alle diese Capitalien waren bei der Kirche belegt und mußten contractlich auf ewige Zeiten mit 5 pr. C. verzinst werden. Die Zinsen wurden jährlich der Schulverwaltung ausgezahlt, um sie ausschließlich für Armenschüler zu verwenden. Dazu kam noch die Einnahme von der Collecte an den Kirchenthüren am Confirmationstage, welche vom Kirchenrath auf den Vorschlag des Grafen Jak. v. Sievers der Freischülercasse 1805 bewilligt wurde. Die erste Collecte brachte im J. 1806 358 R. ein. Die Annahme der Kinder, deren Schulgeld aus diesen Zinsen und Einkünften bestritten wurde, hing vom Director ab. Doch konnte durch diese Zinsen durchaus nicht den Ansprüchen aller armen Gemeindemitglieder genügt werden, sondern Jahr für Jahr entschloß sich der Kirchenrath, immer wieder neuen Armenschülern freie Schule zu gewähren. Wenn dann die Zahl derselben gar zu sehr wuchs, so verringerte man dieselbe für eine kurze Zeit und setzte auch wohl ein Maximum fest, über welches man nicht gehen wolle, überschritt dasselbe aber bald wieder. Im J. 1835 waren 183 Freischüler, freilich nicht lauter Armenschüler, sondern auch die Kinder solcher Eltern, welche wegen ihrer Anstellung an der Kirche und Schule das Recht der freien Schule hatten, wie dieß sich als seit 1738 geltende gesetzliche Bestimmung aus den Protocollen und Schulrechnungen ergiebt. Im J. 1836 zählte man 122 Freischüler. Der Kirchenrath setzte 1837 fest, daß die Zahl derselben 120 nicht übersteigen dürfe, und doch waren 1840 schon wieder 176 vorhanden.

Die Errichtung der Elementarschule erzählt der Director Collins in seiner Rede nach dem öffentlichen Examen 1838 mit folgenden Worten: „Eine andere Verfügung des Directorii betraf die Gründung und Einrichtung einer besondern Elementarclasse für den gänzlich freien Unterricht von Knaben unbemittelter Eltern, vorzugsweise der hiesigen Gemeinde, welche Classe auch nach erfolgter Bestätigung von Seiten des Kirchenraths und nach gleichzeitig mit der der andern Classen vollzogenen Einweihung am 10. Okt. dieses Jahrs eröffnet worden ist und in diesem Augenblicke bereits 24 Schüler zählt. Die Idee zu einer solchen Stiftung rührt ursprünglich von meinem verehrten Vorgänger, Herrn Staatsrath von Schuberth, her, der

Digitized by Google

mir nicht allein einen, dem Wesentlichsten nach, jetzt zum Grunde gelegten, vollständigen Entwurf zu einem Reglement für die von ihm beabsichtigte Classe, sondern auch eine von ihm gesammelte Summe von 1610 R. als Stiftungs-Capital, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, hinterließ, daß diese Summe so lange in der Bank unangetastet liegen bleibe, bis sie mit Zins auf Zins verdoppelt sein wird, worauf erst die jährlichen Zinsen zum Besten armer Kinder zu benutzen seien. Bei Gelegenheit der Deliberationen, die vor ungefähr drei Jahren in Bezug auf die nunmehr vollzogenen Veränderungen im Schulhause stattfanden, machte mich der Herr Inspector Römhild darauf aufmerksam, daß ein im Erdgeschoß belegenes geräumiges Zimmer, die ehemalige Gr. Prima-Classe, falls für dasselbe keine anderweitige, unabweisliche Bestimmung vorhanden wäre, sich sehr wohl zu einem Locale für die vom Director Schuberth projectirte Freischülerclasse qualificiren würde. Ich theilte diese Bemerkung dem Directorium mit und jene Classe wurde sofort zu jenem Behufe eingeräumt. Die Gesammtzahl unserer Freischüler mit Einschluß der 17 Pfleglinge des Waisenhauses belief sich zu Anfang dieses Jahres auf 137 Knaben und Mädchen. Die jährliche Einnahme zum Besten armer Schüler und Schülerinnen beläuft sich außer der Collecte am Confirmationstage — auf 2140 R., wodurch aber nur das jährliche Schulgeld von 20—30 Kindern gedeckt werden kann. Gänzlich abgesehen davon, daß eine so bedeutende Zahl von Freischülern, als die obgenannte, sehr oft den Kindern angesehener und wohlhabender Eltern den Platz wegnimmt, müssen zwei sehr triftige Gründe die Abnahme jener Zahl in den allgemeinen Classen höchst wünschenswerth machen: 1) Der Umstand, daß diese armen Kinder, meist niedrigen Standes, ohne alle häusliche Bildung in die Schule treten, bei dem Besuche derselben der nothwendigsten häuslichen Aufsicht und Nachsicht entbehren und daher nicht immer die besten Sitten mitbringen. 2) Daß solche Kinder im Allgemeinen doch nicht über ihren Stand gebildet werden dürfen, und es ihnen selbst mithin nur nachtheilig werden kann, mit so vielen Kindern angesehener und reicher Familien täglichen Verkehr zu haben. Diese bereits im Jahre 1829 vom Herrn Director von Schuberth dargelegten Motive bestimmten nun das Directorium, in der That eine allmälige Absonderung der Freischüler niedern Standes Behufs einer Vereinigung derselben in eine besondere Classe, die den Namen „Elementarclasse der deutschen Hauptschule“ führen soll, zu bewerkstelligen, mit

Genehmigung des Kirchenraths die oberwähnten 2140 R. als jährlichen Etat für den Unterricht dieser Classe festzusetzen und das vorhin bezeichnete Zimmer als Schulstube mit den besten und neu in Stand gesetzten alten Meubeln zu versehen. Die Gegenstände des Unterrichts sind Religion, deutsche und russische Sprache, Rechnen, Schreiben und Zeichnen. Die Classe, der außer der genannten Unterhaltungssumme gewiß aus menschenfreundlichen Händen noch mancher Beitrag zu ihrer Erweiterung zu Theil werden wird, und zu der sich vielleicht bald eine ähnliche Elementarclasse für Freischülerinnen wird gesellen lassen können, soll vom neuen Jahre an in 2 Abtheilungen, eine obere und eine untere, zerfällt werden, und diejenigen ihrer Schüler, die sich nicht etwa durch Fähigkeiten und Betragen ganz besonders auszeichnen, — in welchem Falle denselben der Uebergang in die übrigen Classen der Schule, selbst unentgeltlich, nicht verwehrt werden soll[1]) — so weit befähigen, daß sie zur Erlernung irgend eines Gewerbes in die Lehre abgegeben werden können."

Nach dem Vorgange des Director Collins und übereinstimmend mit der in der vorhergehenden Rede ausgesprochenen Hoffnung desselben beantragte der Director Lorenz 5. Dec. 1840 im Directorium die Errichtung einer Elementarclasse für Mädchen. Der Plan ward gebilligt, am 17. März 1841 vom Kirchenrath bestätigt, und die Classe 7. April eröffnet.

Unermüdlich war der Director Collins beschäftigt, zur Verbesserung und Vervollkommnung der Schule auf die Eltern der Kinder, auf die Lehrer und auf die Kinder selbst zu wirken.

Zu den Eltern sprach er theils privatim, wenn sich eine Veranlassung dazu fand, theils aber im Allgemeinen in den Reden am Schluß des Examens. Es hatte sich in den ersten Jahren seines Amts die Ansicht verbreitet, daß die große Anzahl von Schülern in den einzelnen Classen und das Zusammenkommen von Kindern aus allen Ständen einer guten Erziehung nicht heilsam sei, daß mancher Knabe, der bisher im elterlichen Hause auf das sorgsamste bewacht sei, leicht durch böse Beispiele verdorben werde. Der Director Collins nahm darauf in seiner Rede nach dem Examen 1836 Rücksicht, indem

---

[1]) Es ist jetzt als Regel angenommen, daß, sofern sich fleißige und gesittete Schüler finden, jährlich einige Knaben aus der Elementarschule in die große Schule aufgenommen werden können.

Digitized by Google

er auf folgenden Vorzug der öffentlichen Erziehung vor der Privaterziehung Rücksicht nahm.

„Zwar sagt der Dichter:

„Es bildet ein Talent sich in der Stille,
Sich ein Charakter in dem Sturm der Welt"

und allerdings darf in der kleinen Welt, der es hier gilt, von keinem Sturm die Rede sein, aber doch wohl von einem Zugwinde, von dem der umsichtige Pädagog trefflichen Nutzen für das Gemüth des Pfleglings ziehen kann; und dieses ganz vorzüglich in größeren Lehranstalten, in zahlreichen Classen, wo gerade die Mannigfaltigkeit der Charaktere und ihrer Aeußerungen, so wie der Folgen dieser Aeußerungen, der selbstständigen Charakter-Entwickelung und Befestigung des Individuums mächtigen Vorschub leistet. Es ist daher wohl ganz gewiß nur ein Vorurtheil, was so Manche veranlaßt, an der Verschiedenheit der Stände, zu denen wie in allen andern ihr ähnlichen die Zöglinge gehören, Anstoß zu finden. Gerade durch diese Verschiedenheit — lernt der Zögling schon früh und, wenn anders die Disciplin nur gut ist, auch gefahrlos, so manche Klippen der großen Welt, welche ihm die kleine Welt, in der er seine Jugend verlebt, in verjüngtem Maaßstabe vorbildet, kennen und umschiffen; gerade dadurch werden Egoismus und Selbsterhebung, die Erb- und Erzfeinde aller edleren, höheren Ausbildung, schon früh wenn nicht gänzlich besiegt, so doch gedemüthigt und gelähmt. Nur muß freilich dabei, wie gesagt, Aufsicht und Zucht in der Schule gut sein."

In seiner letzten Rede, die er 22. Dec. 1839 hielt, sprach er sich über die innere Einrichtung und die nun vollendete äußere Gestalt der Schule in folgender Weise aus: „Die Vergleichung einer Anstalt, wie die unsrige, mit einem Uhrwerk hat allerdings nichts Neues. Nichts desto weniger drängt sie sich durch Nähe und Richtigkeit demjenigen, dem seine Stellung zum Ganzen die fortwährende Beobachtung und Erhaltung des regelmäßigen, gleichförmigen Ganges eines solchen Instituts zur besondern Obliegenheit macht, unabweislich immer wieder auf. Eine in allen Theilen wohlberechnet und solid ausgeführte Uhr nun bedarf freilich nie einer wesentlichen, einer radicalen Veränderung ihres Mechanismus; aber — sie muß doch von Zeit zu Zeit gesäubert, mit frischem Oel versehen; es müssen je zuweilen einzelne Stücke derselben, die die rastlose Bewegung und Reibung abgenutzt hat, reparirt, auch wohl durch ganz neue von zweckmäßigerer Construction ersetzt werden; selbst das Gehäuse darf, wenn

Digitized by Google

es mit dem Geschmacke und den Ansichten der Zeit nicht zu grell contrastiren soll, durchaus nicht unberücksichtigt bleiben. Ja, es treten sogar Fälle ein, wo man in Folge der raschen Fortschritte in Kenntnissen und Erfindungen sich veranlaßt, sich aufgefordert, fast gezwungen sieht, das Werk, seiner Haupt- oder Grundanlage nach unbeschadet, durch Hinzufügung neuer Vorrichtungen, wie z. B. solcher, die sich auf die Sicherung des gleichförmigen Ganges gegen die Einflüsse der Temperatur, auf die sogenannte Compensation beziehen, wesentlich zu vervollkommnen.

„Was die Veränderungen betrifft, die das Gehäuse unseres Uhrwerkes im Laufe der letzten Jahre erfahren hat, so sind dieselben an dieser Stätte schon sattsam besprochen worden. Ihre Zweckmäßigkeit, ihre Heilsamkeit haben sich seit ihrem Bestehen auf das Erfreulichste bewährt.

„Es schiene demnach als hätte in dieser Hinsicht das laufende Schuljahr uns nichts Neues mehr bringen können. Und dennoch hat die Kirche, um ihre Hauptschule ihres alten Rufes und ihrer bedeutsamen Wirksamkeit in jeder erdenklichen Beziehung vollkommen würdig auszustatten, zu den großartigen Opfern, welche die letzte Einrichtung der Classen erheischt hatte, noch das einer, von Grunde aus neuen, höchst anständigen Meublirung des Museums der Schule hinzuzufügen sich bereit finden lassen.

„Unser Museum begreift die Bibliothek[1]), das physikalische Cabinet, dem sich ein kleines chemisches Laboratorium anschließt und die natur- und gewerbwissenschaftlichen Sammlungen der Schule, von welchen letztern ein von dem Herrn Oberbergmeister von Kämmerer geschenktes, aus 550 sehr schönen Exemplaren bestehendes, wohlgeordnetes Mineralien-Cabinet, so wie eine andere von dem Herrn Apotheker Ludwig darzubringende, sehr vollständige, überaus lehrreiche technologische Sammlung von Proben roher Naturprodukte und Fabrikate ihrer baldigen Aufnahme in die bald vollendeten neuen

---

[1]) Derjenige, welcher zu unserer jetzigen Bibliothek den Grund legte, ist der Director Weisse, welcher ihr auch einen Theil seiner, besonders sich auf die Geschichte Rußlands beziehenden Bücher hinterließ. Der Director Schuberth setzte sein Werk eifrig fort und schrieb Statuten für das Museum und den Lesecirkel. Er gründete auch das Capital des Museums, welches 1. Jan. 1862 auf 3900 R. S. angewachsen war. Zur Anschaffung von Büchern sind jetzt 150 R. jährlich aus der Schulcasse bestimmt. Eine bedeutende Vergrößerung erhielt die Bibliothek kürzlich durch die ihr vermachten Bücher des verstorbenen Lehrers Melin.

Schränke des Museums harren. Beide verehrte Schenker dieser werthvollen Gaben sind Petrischüler gewesen [1]). Ein diesen Darbringungen an unmittelbarer Nützlichkeit nicht nachstehendes, ja durch Beseitigung eines der ganzen Schule unentbehrlichen Bedürfnisses sich besonders auszeichnendes Geschenk erhielten wir aus der Hand des hochverdienten, unserm ganzen Gemeindewesen mit uneigennützigster Treue ergebenen Herrn Kirchenältesten Dittmar: die Wanduhr, welche seit den letzten Sommerferien die Haupttreppe der Schule ziert und unsern Stundenwechsel regelt —: durch makellose Pünktlichkeit das Symbol und Muster gewissenhafter Berufserfüllung und daher zu dem herzlichen Wunsche berechtigend: möge die beschenkte Schuluhr immerdar eben so richtig gehen als die geschenkte."

Die Lehrerconferenzen wurden regelmäßig gehalten und über dieselben ein Protocoll geführt.

Den Schülern gegenüber zeigte er eine unermüdliche Aufmerksamkeit auf all ihr Thun und Lassen und verstand es sehr gut, Strenge mit Milde zu verbinden. Gleich beim Antritt seines Amtes führte er in jeder Classe ein Journal ein, in welchem jeder Lehrgegenstand eine besondere nach dem Datum abgetheilte Rubrik hatte. In jeder Stunde schrieb der Lehrer das ein, was er in derselben durchnahm, und was er zu einer folgenden, dabei anzugebenden, Stunde aufgab. In solcher Weise konnte sich der Director in der kürzesten Zeit eine Uebersicht über den Cursus des Lehrers verschaffen. Die Entschuldigungen der Kinder, sie hätten nicht gewußt, was aufgegeben sei, fielen von selbst weg, da das Nachsehn im Journal jedem frei stand. Mit dem Journal war ein Sittenbuch verbunden, in welches vom Lehrer auf getheilten Spalten die Namen solcher Kinder geschrieben wurden, welche demselben wiederholt Veranlassung zur Zufriedenheit oder Unzufriedenheit gegeben hatten. Seit 1836 hatte der Director eine Warnungstafel in der Classe aufhängen lassen, auf welcher für jeden Lehrgegenstand 5 Stufen des Tadels waren. Wer von einem Lehrer getadelt war, dessen Name kam auf die erste Stufe. Bei jedem folgenden Tadel rückte er eine Stufe

[1]) Alle Sammlungen sind mit der Zeit gewachsen und sind durch die Verlegung des Museums in das neue Gebäude hinter der Schule weit zugänglicher geworden. Der Director Schuberth schenkte 1844 noch ein werthvolles Münz-Cabinet. Diese Münzsammlung wurde 1845 durch ein Geschenk des Herrn Dittmar, Mitglied des Kirchenrathes, vergrößert. Der Lehrer Pape schenkte eine Conchyliensammlung.

Digitized by Google

weiter. Aus dem Tadel konnte der Schüler nur dann kommen, wenn der Lehrer im Sittenbuch bemerkte, daß er sich gebessert habe. Eigentlich sollte der Lehrer über jeden in den Tadel geschriebenen Schüler nach 14 Tagen wieder ein Urtheil fällen, doch war dieß bei den überfüllten Classen oft nicht möglich. Mit jeder Stufe des Tadels war eine Strafe verbunden, welche sich natürlich von Stufe zu Stufe steigerte. Wiederholte Fälle von Trägheit wurden durchgehends mit Einsperren, von Unarten mit der Ruthe bestraft. Die Strafen wurden vom Director oder Inspector bestimmt und auf seinen Befehl vollzogen.

Bisher war jedem Kinde sein Zeugniß mündlich am Ende des Semesters mitgetheilt; schriftliche Zeugnisse waren nicht üblich, obgleich seit 1833 jeder Lehrer alle 2 Monate sein Urtheil über jedes Kind, was Hefte, und alle 3 Monate, was Betragn, Fleiß und Fortschritte anlangte, abgeben mußte. Am 14. Nov. 1835 stellte der Director Collins im Directorium vor, „daß, wenn es gleich bei der starken Zahl von Schülern und Schülerinnen unserer Schule nicht möglich sei, wie das in andern minder zahlreichen Anstalten geschieht, vierteljährige Censurscheine an alle Zöglinge zu ertheilen, er es dennoch für sehr zweckmäßig halte, halbjährlich und zwar nur für die sich entweder im Guten oder im Bösen auszeichnenden Kinder gedruckte und gemeinschaftlich vom Director und Inspector durch specielle Angaben auszufüllende Censurscheine auszufertigen. Eine solche Austheilung könnte am Ende Juni und am großen Versetzungstage vorgenommen werden." Bald darauf ward es eingeführt, allen Schülern und Schülerinnen Censurscheine zu geben, und zwar den untern Classen zweimal im Jahr, zu Johanni und nach dem öffentlichen Examen, den mittlern und obern Classen nur zu dem letzten Termin. Die Zeugnisse waren: rothe Tafel, Ehrenplatz, rothes Buch, Lob, Null, Tadel, schwarzes Buch, Bußplatz, schwarze Tafel. Um die Kinder mehr anzuspornen, wurden die Namen derjenigen, welche die höchste Auszeichnung erhalten hatten, auf eine besondere, über dem Katheder hängende Tafel geschrieben. Wer das Zeugniß Bußplatz erhalten hatte, mußte auf einer schwarzen Bank sitzen, und der Name desjenigen, dem die Conferenz die schwarze Tafel zuerkannt hatte, ward zum abschreckenden Beispiel an eine solche geschrieben. Wer an der schwarzen Tafel stand und sich in 3 Monaten nicht besserte, ward ohne Gnade nach einem Conferenzbeschluß vom 12. Mai 1833 aus der Schule entfernt.

Digitized by Google

Classeneramina am Ende jedes Semesters hatten schon die Directoren Weisse und Schuberth gehalten. Der Director Collins führte eine größere Strenge bei denselben ein. Am 14. Nov. 1835 sprach er sich darüber im Directorium aus. „Bei der Menge der Classen und der Lehrgegenstände kann jeder Classe für jeden Lehrgegenstand nicht mehr als eine Stunde halbjährlich zu diesem Behufe angewiesen werden. Das mag allenfalls für die untern Classen hinlänglich sein. In den obern Classen ist es dagegen dem Lehrer und seinen Schülern unmöglich, eine nur einigermaßen vollständige Rechenschaft von dem im Laufe eines Semesters Durchgegangenen abzulegen. Der Director hält es daher für sehr zweckmäßig, wenigstens in den beiden höchsten Schülerclassen, Suprema und Selecta, ein laufendes Monats-Examen anzuordnen und zwar folgendermaßen!" a) Dieß Examen soll gehalten werden in den Monaten Februar, März, Mai, Juni, August, September, Oktober und November für alle Lehrgegenstände. b) Im Ganzen sollen darauf in jedem der genannten Monate 25—26 St. verwandt werden, und zwar in der ersten Woche 7 St., in der zweiten 6—7 St., in der dritten 6 St., in der vierten 6 St. c) „Die Examenstunden für jedes Fach setzt der Director für ein ganzes Semester fest und schickt zu jedem Mitgliede des Directorii ein Verzeichniß der so festgesetzten Stunden, damit jedes Mitglied, so oft als es wünscht und Zeit hat, solchen Prüfungen — beiwohnen kann." d) Wenn gleich jedes dieser Examen sich zunächst auf das im Laufe des letzten Monats Durchgenommenen beziehen soll, so muß es allerdings jedem anwesenden Mitgliede des Directorii freistehen, auch Fragen über früher absolvirte Gegenstände zu verlangen." e) Der Director führt über die Antworten der Kinder ein das ganze Jahr hindurchgehendes Protocoll. f) „Jeder der examinirenden Lehrer hat es sich zum Hauptziele zu machen jedem Schüler ohne Ausnahme Gelegenheit zu geben, seine Kenntnisse darzulegen. Es ist also ganz besonders zu vermeiden, daß die Fragen nicht ausschließlich an einige Schüler gerichtet werden." g) Jeder Lehrer wird eingeladen, diesem Examen beizuwohnen.

Unter den frühern Directoren war es Sitte gewesen, den abgehenden Schülern und Schülerinnen auf Verlangen Attestate vom Director mit Beidruckung seines Privatsiegels auszustellen. In denselben war angegeben, wie lange er in der Schule gewesen, welche Classen er besucht und in welchen Lehrgegenständen er unterrichtet sei. Am Ende ward ein kurzes allgemeines Urtheil über seine Fähigkeiten,

Digitized by Google

seinen Fleiß und seine Fortschritte hinzugefügt. Am 14. Nov. 1835 schlug der Director Collins dem Directorium vor, für solche Schüler, welche den Cursus vollendet, ein Abiturientenexamen einzuführen. „Jedem der abgehenden Supremaner werde es frei gestellt, ob er sich zu einem gleich nach Beendigung seines Cursus (etwa im Laufe des darauf folgenden Januar Monats) mit ihm besonders zu haltenden Examen melden wolle oder nicht. Ein solches Examen müßte im Schulsaal in Beisein aller derjenigen Glieder des Directorii, denen es ihre Zeit gestattet, der Prüfung beizuwohnen, in Beisein ferner des Directors und der dabei interessirten Lehrer gehalten werden.

„Während des Examens würde sowohl der Director als auch derjenige Lehrer, dessen Lehrfach eben Gegenstand der Prüfung des Abiturienten wäre, letzterem Bälle geben, noch besser wäre es zum Behufe der Vermeidung selbst des Scheines irgend einer Partheilichkeit, wenn das Ertheilen von Bällen zugleich noch von Seiten eines oder mehrerer der anwesenden Mitglieder des Directorii stattfände. Das Resultat eines solchen Examens würde dann dem Directorio in seiner nächsten Sitzung vorgelegt."

In Folge dieses Examens solle dem Abiturienten ein Zeugniß über sein Wissen in jeder einzelnen Unterrichtspartie, so wie über den Grad seines Urtheils, verbunden mit einem Sittenzeugnisse auf einem Bogen von besonderer Form durch den Secretair ausgestellt werden, welches von sämmtlichen Gliedern des Directoriums unter Beidrukkung des Kaiserlichen Siegels unterschrieben wurde. Ein solches Zeugniß könnten nur solche Schüler erhalten, die sich dem Abiturientenexamen unterworfen und dasselbe zur Zufriedenheit bestanden hätten; alle übrigen sollten nur das frühere Zeugniß erhalten. Später wurden in der Form dieser Zeugnisse mehrfach Aenderungen vorgenommen, der Inhalt blieb derselbe. Der erste Schüler, welcher sich dem Abiturientenexamen unterwarf, war Gottfr. Busch im Jan. 1837; ihm folgten G. Weltzien und N. Medowikow 1838; C. May, C. Merk, D. Warenzow 1839; C. Bär, W. Kobelew, J. Nottbeck, A. Woinow 1840.

Zur Aufmunterung für fleißige und gesittete Schüler hatte schon der Director Schuberth die St. Petri-Ringe gestiftet, welche aus der Museumscasse bezahlt wurden. Die Gesetze des Museums enthalten darüber § 16 folgende Bestimmung: „Um ausgezeichnet fleißige und tugendhafte Schüler in Suprema zu belohnen und sie zu veranlassen mit Fleiß und Ausdauer ihren Schulcursus bei uns zu absolviren,

Digitized by Google

erhalten drei derselben, welche die Conferenz für würdig achtet, goldene St. Petri-Ringe mit einem Kreuz oder 2 Petri-Schlüsseln im Schilde." Sie haben die Inschrift diligentiae et probitati. Die erstere erhielten 1832 die Supremaner Harnack und Warlitz. Nach einer Bestimmung des Director Collins konnten nur solche Schüler den Ring bekommen, welche das Abiturienteneramen bestanden hatten. Später erhielten auch die Selectanerinnen Ringe.

Ein Capital von 600 R., welches der Director Lorenz seit 1843 gesammelt hatte, ward mit Bewilligung des Directoriums auf ewige Zeiten in die Bank gelegt, und dessen Zinsen (24 R.) zu einer Bücherprämie für den ausgezeichnetsten Supremaner und die ausgezeichnetste Selectanerin bei ihrem Abgange von der Schule bestimmt. Diese Prämie ward zum ersten Mal an den Supremaner Wold. Kernig und die Selectanerin C. Goldberg vertheilt.

Zum Andenken an seine 25jährige Wirksamkeit an der St. Petri-Schule hat der Inspector Witte 250 R. S. dargebracht, deren Zinsen (10 R.) bei der Sommercensur angewandt werden sollen, um denjenigen Schüler und derjenigen Schülerin als Belohnung ein Buch zu ertheilen, welche die beste Censur erhalten haben. Hiebei sollen aber die Supremaner und Selectanerinnen nicht mit concukriren. Zum ersten Mal erhielten diese Belohnung im J. 1860 der Tertianer Sawolin und die Secundanerin Kilgast.

Die unabläßigen Bemühungen des Directors Collins für unsere Schule wurden durch die Anerkennung, welche die Regierung der Tüchtigkeit unserer Schüler zu Theil werden ließ, belohnt. Am 2. Juni 1836 erließ der dirigirende Senat folgenden Ukas, durch welchen unsere Schüler, den Zöglingen der Gymnasien in ihren Rechten gleich gestellt wurden.

„Auf Befehl Sr. Kais. Majestät hat der dirigirende Senat sich die Vorlage des Herrn Justizministers, Geh. Raths und Ritters Dmitri Wassiljewitsch Daschkow vorlesen lassen, bei welcher derselbe dem dirigirenden Senate eine ihm von dem Herrn Minister der Volksaufklärung zugestellte Copie des nachfolgenden am 6. Mai 1836 Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsrathes vorstellte, des Inhalts: der Reichsrath hat im Departement der Gesetze und in der Generalversammlung die Vorstellung des Herrn Ministers der Volksaufklärung über die Zöglinge der deutschen Hauptschule an der St. Petersburger Evangel-luth. Kirche-St. Petri durchgesehen und mit dessen Beschluß übereinstimmend folgendes Gutachten ausgesprochen: diese Schule, in

Bezug auf die Rechte der Zöglinge derselben im Staatsdienst, eben so wie die Gymnasien den Lehranstalten des zweiten Ranges (Rasrjäd) gleichzustellen. Dieses Allerhöchst von Sr. Kais. Majestät bestätigte Gutachten des Reichsrathes ist dem Herrn Minister der Volksaufklärung zur Ausführung und allen Gouvernementsverwaltungen und Statthalterschaften ꝛc. ꝛc. zur Kenntnißnahme mitzutheilen."

Die Zahl der Schüler und Schülerinnen war folgende.

1. Jan.	Cupr.	Cel.	Quarta.	Gr. Tertia.	Kl. Tertia.	Sec.	Gr. Prima.	Kl. Prima.	Elem.
1833.	18	29	43	51	40	66	81	—	—
1834.	9	26	38	50	57	70	84	—	—
1835.	10	27	33	58	73	83	88	46	—
1836.	9	22	46	67	71	85	86	46	—
1837.	7	23	54	72	63	80	85	42	—
1838.	11	33	63	60	68	86	87	25	—
1839.	13	36	62	61	83	87	79	31	34
1840.	18	47	51	79	87	87	89	42	53

Töchterschule.

	Selecta.	Tertia.	Secunda.	Prima.
1833.		32	48	31
1834.		40	68	46
1835.		42	57	55
1836.		44	55	38
1837.		35	70	45
1838.	9	32	62	40
1839.	11	35	58	41
1840.	16	33	63	51

Schulgeld unter dem Director Collins.

	1. Okt. 1830.	1. Jan. 1834.	1. Jan. 1835.	1. Jan. 1838.
Suprema	— 50 R. im Quartal	— 55 R.	— 55 R.	— 55 R.
Selecta	— 45 „ „ „	— 50 „	— 50 „	— 50 „
Quarta	— 40 „ „ „	— 45 „	— 45 „	— 45 „

Digitized by Google

	1. Okt. 1830.	1. Jan. 1834.	1. Jan. 1835.	1. Jan. 1838.
Gr. Tertia	— 35 R. im Quartal	— 40 R.	— 40 R.	— 40 R.
Kl. Tertia	— 30 „ „ „	— 30 „	— 30 „	— 35 „
Secunda	— 25 „ „ „	— 25 „	— 25 „	— 30 „
Prima (Gr. Prima)	— 20 „ „ „	— 20 „	— 20 „	— 25 „
Kl. Prima	— — (1. Juli 1834)	— 20 „	— 20 „	— 20 „
Selecta d. Dem.				
Tertia	— 35 „ „ „	— 35 „	— 37 „	— 37 „
Secunda	— 26 „ „ „	— 26 „	— 28 „	— 28 „
Prima	— 20 „ „ „	— 20 „	— 22 „	— 22 „

Durch das Manifest der Kaiserin Catharina II. vom 8. Okt. 1780 waren die Bankassignationen (Rubel Banco, Papiergeld), welche seit 29. Dec. 1768 bestanden, für ein eigenthümliches und wirkliches russisches Geld erklärt, in welchem ausschließlich alle Einnahmen und Ausgaben des Staats gezahlt und die Rechnungen geführt werden sollten. Natürlich bildete es auch im innern Handel des Hauptzahlungsmittel. In den ersten 20 Jahren war der Rubel Papier so ziemlich dem Rubel Silbermünze gleich. Dann aber begann der erstere zu sinken.

1792	— 1 R.	Silbermünze	= 1. 26 K.
1799	— 1 „	„	= 1. 48 „
1803	— 1 „	„	= 1. 25 „
1811	— 1 „	„	= 3. 94 „
1815	— 1 „	„	= 4. 09 „
1824	— 1 „	„	= 3. 75 „
1830	— 1 „	„	= 3. 70 „
1835	— 1 „	„	= 3. 60 „

Dann ward ein Zwangscours eingeführt, in welchem der Silberrubel auf 3. 50 K. gestellt wurde. Im J. 1839 befahl die Regierung, vom 1. Jan. 1840 an wieder alle Rechnungen in Silbermünze zu führen. Daher ward auch seitdem das Schulgeld in folgender Weise berechnet:

Suprema 15. 90 K. S.	Gr. Tertia 11. 55 K. S.	Gr. Prima 7. 20 K. S.
Selecta 14. 45 „ „	Kl. Tertia 10. 10 „ „	Kl. Prima 5. 75 „ „
Quarta 13 R. S.	Secunda 8. 65 „ „	

Digitized by Google

Selecta der Töchterschule 12 R. S.
Tertia „ „ 11 „ „
Secunda „ „ 8. 50 K. S.
Prima „ „ 6. 50 „ „

Tanzen 3 R. S. Zeichnen 1. 50 K. S. Singen in der Töchterschule 50 K. S. (in der Knabenschule gratis). Nichtprotestanten 2 R. S. Englisch bei den Knaben 3 R. S., bei den Mädchen 2 R. S.

Der Saldo, welcher der Kirche abgeliefert wurde, betrug:

1833 — 11336 R. 70 K. B.
1834 — 10170 „ 80 „ „
1835 — 13197 „ 47 „ „
1836 — 12560 „ 34 „ „
1837 — 10313 „ 43 „ „
1838 — 14466 „ 74 „ „
1839 — 17447 „ 62 „ „
1840 — 5258 „ 85 K. S.

Leider viel zu früh für die Schule starb der Wirkl. Staatsr. und Ritter Eduard von Collins plötzlich und unerwartet 4. Aug. 1840.

Nach dem Tode des Directors Collins hatte das Directorium die einstweilige Verwaltung des Amtes dem Inspector Römhild übertragen, welcher auch an den Sitzungen desselben in dieser Zeit Theil nahm.

Die bisherigen 4 Directoren, welche seit 1785 an der Spitze der Schule gestanden hatten, waren vom Directorium ernannt. Dasselbe glaubte aber jetzt eine so große Verantwortlichkeit nicht allein übernehmen zu dürfen, sondern überließ die Wahl dem Kirchenrath, indem es sich nur das Recht vorbehielt, denselben auf die tüchtigsten Candidaten aufmerksam zu machen. Welche Gründe bei dieser Aenderung der bisherigen Verhältnisse, die besonders von dem Wirkl. Staatsr. von Adelung, dem damaligen Vorsitzer im Schul- und Kirchenrathe, unterstützt sein soll, vorgewaltet haben, läßt sich nicht erkennen, da derselben in den Protocollen mit keiner Silbe Erwähnung geschieht und nur der einfache Wahlact erzählt wird. Durch § 4 des Concordats von 1846 ward die Wahl des Directors durch den Kirchenrath und die ordentlichen Deputirten gesetzlich ausgesprochen.

Am 28. Okt. 1840 hielt das Directorium eine außerordentliche Sitzung, in welcher der Wirkl. Staatsr. von Adelung auf die Nothwendigkeit aufmerksam machte, die Directorstelle bald wieder zu be-

Digitized by Google

ſetzen. Er habe nach reiflicher Ueberlegung alle die Eigenſchaften zuſammengeſtellt, welche der künftige Director beſitzen müſſe. Nach Annahme dieſer allgemeinen Grundſätze ging man zu einer Prüfung der 17 Candidaten über, welche ſich theils gemeldet hatten, theils durch die öffentliche Stimme als tüchtig zu der Stelle bezeichnet wurden. So kamen 6 Männer auf die engere Wahlliſte, unter denen der Name des Profeſſors und Collegienrathes Dr. Friedrich Lorentz oben an ſtand. In einer außerordentlichen Verſammlung des Kirchenraths und der 6 ordentlichen Deputirten am 30. Okt. ward das Protocoll der Sitzung des Directoriums vom 28. Okt. vorgeleſen, und, nachdem man die in demſelben ausgeſprochenen Grundſätze gebilligt hatte, die eigentliche Wahl auf 6. Nov. feſtgeſetzt. An dieſem Tage waren 13 Mitglieder des Kirchenraths und 4 Deputirte anweſend. Bei der Wahl durch Stimmzettel ergab es ſich, daß der Collegienrath Dr. Friedr. Lorentz 16 Stimmen, denen ſich ſpäter auch noch die Stimmen der 4 abweſenden Mitglieder anſchloſſen, erhalten hatte und derſelbe alſo zum Director der deutſchen Hauptſchule erwählt war.

Dr. Friedrich Lorentz war in Kreuznach geboren und hatte in Heidelberg und Berlin ſtudirt. Als er zum Director der deutſchen Hauptſchule erwählt wurde, war er ſchon ſeit einigen Jahren Profeſſor der allgemeinen Geſchichte am Pädagogiſchen Hauptinſtitut hierſelbſt, welche Stelle er auch beibehielt. Er hat ein viel gebrauchtes Werk über allgemeine Geſchichte in ruſſ. Sprache geſchrieben.

Am 23. Nov. ward der neue Director durch den Wirkl. Staatsr. G. von Lerche in ſein Amt eingeführt. Bei der Gelegenheit ſprach er ſich über die Grundſätze, denen er bei Leitung der Schule folgen würde, im Allgemeinen aus. „Wir haben das Glück in einer Zeit zu leben, welche mehr als irgend eine frühere anerkannt hat, daß wahrhafte Bildung des Geiſtes zugleich die ſicherſte Grundlage der Sittlichkeit und die unverſiegbarſte Quelle des bürgerlichen Wohlſtandes iſt. Heutzutage betrachtet es der Staat als eine ſeiner heiligſten Pflichten, für die Erziehung und Bildung ſeiner Unterthanen zu ſorgen und die Unterthanen ſind ihrer Regierung für nichts ſo ſehr erkenntlich als für die Einrichtung guter Lehranſtalten. Kein Wunder daher, daß in einer Zeit wie die unſrige, wo man den Zuſtand eines Landes nach dem Zuſtande ſeiner Unterrichtsanſtalten zu beurtheilen pflegt, das Lehrfach eine früher nie gekannte Blüthe erreicht hat. Auch dieſe Anſtalt, deren Leitung mir durch das ehrenvolle Zutrauen ihres Vorſtandes übertragen worden, iſt nicht hinter den Fortſchritten

und Ansprüchen der Zeit zurückgeblieben. Brauche ich hier, wo sie noch im frischesten Andenken sind, der Verdienste meines zu früh dahin geschiedenen und mit Recht tief betrauerten Vorgängers zu erwähnen? In diesen Räumen kann der Name Collins nicht genannt werden, ohne daß nicht sogleich in jedem die Erinnerung lebendig wird, was die Schule ihm zu verdanken hat. Ausgezeichnet als wissenschaftlicher Forscher und praktischer Pädagog hat er sich einen doppelten Ruhm erworben, und während seine Schriften eine fortlebende und fortwirkende Kraft seines Geistes bleiben werden, steht die St. Petri-Schule als ein Denkmal seines regen Eifers und seiner pädagogischen Einsicht da. Niemand kann den schwer zu ersetzenden Verlust, den diese Anstalt durch seinen Tod erlitten hat, lebhafter fühlen, als ich, der ich ihn ersetzen soll. Allein mich ermuthigt der Gedanke, daß es leichter ist, gute Einrichtungen zu erhalten und weiter zu bilden, als sie erst zu gründen und in Gang zu bringen. Meine Aufgabe wird eine wesentlich conservative sein, die jetzige Organisation, die sich bewährt hat, vor Störungen und principwidrigen Einflüssen zu bewahren, sie in Uebereinstimmung mit der nie stillstehenden Entwickelung des geistigen Lebens weiter zu fördern und durch Beseitigung etwaiger Mängel sie einer größern Vollkommenheit entgegen zu führen, das betrachte ich als meine Aufgabe und diese hoffe ich mit Gottes Hülfe und dem redlichen Beistande meiner Mitarbeiter zu lösen."

„Vor allem hat diese Lehranstalt zwei Eigenthümlichkeiten, durch die sie sich vor vielen andern zu ihrem Vortheile unterscheidet: erstens ist sie zugleich gelehrte und Realschule und zweitens steht sie durch ihre Verbindung mit der Kirche unmittelbar auf dem Boden der Religion. Was den ersten Punkt betrifft, so sind die beiden feindlichen Elemente, welche schon seit längerer Zeit die Pädagogen in zwei feindliche Lager scheiden, bei uns zu friedlichem Bunde vereinigt, und während sie anderswo einander ausschließen, wirken sie hier mit und neben einander. Daß diese Eintracht erhalten und immer mehr befestigt werde, ist eine unerläßliche Bedingung für das Gedeihen unserer Anstalt. Jede einseitige Bevorzugung eines besondern Unterrichtszweiges würde sofort das Gleichgewicht stören, auf dem der ganze Schulorganismus beruht und ein Fehler in diesem Sinne könnte die mit so vieler Mühe geschaffene Ordnung in Verwirrung auflösen. Lassen Sie uns daher alles fern halten, was aus bornirten und extremen Ansichten hervorgeht, lassen Sie uns jeder Wissen-

Digitized by Google

ſchaft die ihr gebührende Ehre erweiſen, ohne die eine auf Unkoſten der andern zu heben. Als Gelehrter kann und darf ich in meinen Privatſtudien einer beſondern Wiſſenſchaft meine Vorliebe zuwenden, als Director dagegen bin ich verpflichtet, jeder nur ſo viel Einfluß zu gewähren, als ihr nach ihrem wirklichen Werthe für die Bildung der Jugend zukommt. Je mehr ich von dieſer Wahrheit durchdrungen bin, deſto ſicherer können Sie darauf rechnen, daß ich mich vor einſeitiger Begünſtigung oder Vernachläſſigung einzelner Unterrichtszweige, wie vor einer Klippe, hüten werde, an welcher der reinſte Eifer ſcheitern kann."

Der Abſicht, conſervativ bei der Leitung der Schule zu verfahren, iſt der Director Lorentz während der ganzen Dauer ſeines Amtes treu geblieben. Welche Veränderungen er im Lehrplan und in den Einrichtungen der Schule vornahm, theilt er ſelbſt in einem Vortrage mit, den er 29. Jan. 1851 über ſeine 10jährige Wirkſamkeit als Director im Directorium hielt. „Der neue Zeitabſchnitt, den wir mit dem Eintritt in die zweite Hälfte des Jahrhunderts ſeit dem Anfange dieſes Jahres begonnen haben, fordert von ſelbſt zu einem Rückblick in die Vergangenheit unſerer Schule auf, wenn auch nur in Beziehung auf das letzte Decennium, während deſſen dieſe Anſtalt meiner Direction anvertraut war. Bei der Uebernahme meines Amtes betrachtete ich meine Aufgabe als eine weſentlich conſervative, welche darin beſtehe, die durch Erfahrung bewährte Organiſation der Schule vor Störungen und principwidrigen Einflüſſen zu bewahren, ſie in Uebereinſtimmung mit der nie ſtillſtehenden Entwickelung des geiſtigen Lebens weiter zu fördern und durch Beſeitigung etwaiger Mängel ſie einer immer größeren Vollkommenheit entgegen zu führen. Dieſem Programme gemäß wurde zuerſt die noch im Ausbau begriffene Organiſation der Mädchenſchule durch definitive Trennung des Curſus von Kl. Prima von dem von Gr. Prima und durch die Einrichtung der in vieler Beziehung ſo nützlichen Elementarclaſſe vollendet. Sodann wurde der Unterricht in den alten Sprachen zum Theil durch ſchärfere Anſpannung der Kräfte gehoben, zum Theil durch Vermehrung der Lehrſtunden erweitert. Denn durch die Aufhebung des Unterrichts in der Encyclopädie der Wiſſenſchaften und in der Anthropologie, der über den Schulcurſus hinauszugehen ſchien und der durch zu vielfache und verſchiedenartige Kenntniſſe den Geiſt des Schülers mehr zerſtreute als nährte, wurden 2 Stunden gewonnen, welche dazu benutzt wurden, den Unterricht im Griechiſchen zu ver-

ſtärken und die nicht Griechiſch Lernenden mit der deutſchen Literatur vermittelſt Erklärung claſſiſcher Gedichte vertrauter zu machen. Eben ſo wurde der Unterricht in der Geſchichte und Geographie in den beiden oberſten Claſſen der Schüler dadurch verſtärkt, daß in Suprema anſtatt der Logik eine Stunde zur Repetition in der alten Geſchichte verwendet werden konnte [1]) und daß die für die Geographie combinirten beiden oberſten Claſſen der Schüler aufgelöſt wurden, ſo daß Selecta einen beſondern Curſus der Statiſtik, ſo wie Suprema einen beſondern Curſus der phyſicaliſchen Geographie erhielt. Dieſelbe Veränderung wurde aus denſelben Gründen auch mit den bisher combinirten beiden oberſten Claſſen der Schülerinnen vorgenommen und jeder Claſſe ihr beſonderer Curſus der Geographie gegeben [2]). Der Unterricht in der Religion Orthodox-griech. Bekenntniſſes wurde dadurch vollkommen umgeſtaltet, daß das Princip angenommen und durchgeführt wurde, nur diejenigen Claſſen für den ruſſiſchen Religionsunterricht zu combiniren, die auch für den evangeliſchen Religionsunterricht combinirt ſeien [3]). Durch Begründung einer Turnanſtalt bei der Schule und Anſtellung eines Lehrers der Gymnaſtik [4]) wurde unſerer Schuljugend Gelegenheit geboten, ihre körperlichen Kräfte nach den Regeln der Kunſt und Wiſſenſchaft auszubilden, und obgleich dieſe Anſtalt nicht ſo viel benutzt wird, als es bei ihrer Gründung erwartet wurde und als es im Intereſſe der Jugend ſelbſt zu wünſchen wäre, ſo bringt ſie doch ſo viel Nutzen, daß ſie mit Recht als eine nothwendige Ergänzung und ſelbſt als eine Zierde unſerer Schule betrachtet werden kann."

Da ſich Stimmen gegen die conſervative Richtung nicht bloß im Publicum, ſondern auch unter den Lehrern erhoben, hielt der Director Lorentz zur Vertheidigung ſeines Syſtems 4. Febr. 1857 folgenden Vortrag im Directorium: „Es iſt ſchon oft bemerkt und im Intereſſe der Schule beklagt worden, daß bei uns ſelten eine Einrichtung dazu gelangt, ſich zu ihrer vollen Wirkſamkeit und Kraft zu entwickeln, weil mit jedem neuen Chef der Schule ein Wechſel des Syſtems einzutreten pflegt. Es ſcheint, als fühle ſich ein neuer Chef der Schule erſt dann in ſeinem Berufe und in ſeiner Macht,

[1]) Seit 1848.

[2]) Dieß geſchah nach einem Beſchluß des Directoriums vom 25. Nov. 1844.

[3]) Im Jahr 1842. Combinirt blieben Gr. und Kl. Prima der Knaben, Gr. und Kl. Prima der Mädchen, Selecta und Tertia der Mädchen.

[4]) Im Jahr 1845 durch Anſtellung des Gymnaſtiklehrers Germann.

wenn er alles umgestaltet; — die oft leichtere aber auffallendere Thätigkeit, alles anders zu machen, hat für ihn mehr Reiz, als die oft schwierigere und bescheidenere Aufgabe, die vorgefundene Einrichtung zu conserviren und weiter zu bilden. Da der St. Petrischule ein Wechsel ihres Chefs bevorsteht, so ist sie der Gefahr eines Systemwechsels um so mehr ausgesetzt, weil die zuerst vom Uebelwollenden ausgebrachte und von Unkundigen ohne Prüfung aufgenommene und weiter verbreitete Ansicht über veraltete Institutionen, Schlendrian und dergl. der etwaigen Neuerungssucht eines neuen Chefs begünstigend entgegenkommt. Ich halte es daher für meine Pflicht, dem Directorium über das, was in der Petrischule sorgfältig erhalten und über das, was verändert zu werden verdient, folgende Betrachtungen vorzulegen und sie der ernsten Erwägung meines Nachfolgers zu empfehlen.

„Die Organisation der Petrischule ist verhältnißmäßig jung, da sie im Jahre 1838 eingeführt wurde[1]). Sie verdankt ihren Ursprung meinem Vorgänger, dem Akademiker Collins, einem Manne, der durch genaue Bekanntschaft mit der Schule und deren Bedürfnissen, durch pädagogische Erfahrung und durch die umfassendsten Kenntnisse in den mathematischen und physikalischen Wissenschaften zu diesem Werke vorzüglich geeignet war. Denn es kam bei der damaligen Umgestaltung darauf an, in der Petrischule mit der Bürgerschule die gelehrte Schule zu vereinigen und neben den gelehrten Studien den sogenannten Realwissenschaften einen gleichen Rang und einen gleichen Raum anzuweisen. In der gelehrten Schule ist bekanntlich von jeher die lateinische Grammatik als das beste Mittel zur Entwickelung und Uebung der Verstandeskräfte angesehen und gebraucht worden; in der Realschule dagegen hat sich der Versuch, nach dem Muster der lateinischen Grammatik an der grammatikalischen Behandlung einer lebenden und zwar der Muttersprache den Geist der Jugend zu bilden, als ein Mißgriff erwiesen, weil hier die Uebung im Sprechen, die unreflectirte Gewohnheit, schon die richtige Wortfügung herbeiführt, der Lernende aber nicht bei jedem Worte den Verstand, bei jeder Verbindung die Regel zu Hülfe rufen muß. Die St. Petrischule mußte daher für ihre neue Organisation ein einfaches allgemeines Bildungsmittel annehmen, dem sowohl die studirende, als

[1]) Der neue Lectionsplan des Directors Collins stammt, wie oben gezeigt ist, der Hauptsache nach schon aus dem Jahre 1834; im Jahre 1838 ward er bei Verlegung in das neue Local vollendet.

Digitized by Google

die nichtstudirende Jugend unterworfen werden konnte, und da weder die historischen noch die naturwissenschaftlichen Studien eine solche Bildungskraft haben und ausüben, wo konnte man diesen Bildungsstoff anders finden als in dem Gebiete der Zahlen- und Größenlehre. Ich glaube es daher als eine glückliche Fügung für unsere Schule betrachten zu dürfen, daß ihre Umgestaltung von einem Manne entworfen und ausgeführt wurde, der seiner Wissenschaft nach Mathematiker war. Nicht aus Vorliebe für seine Wissenschaft legte er die Mathematik als gemeinschaftliches, kräftiges Bildungsmittel zu Grunde, weil sich für die vereinigten classischen und Realstudien kein anderes und besseres finden ließ. Denn der mathematische Unterricht, so folgerichtig eingetheilt und so gründlich und gewissenhaft gegeben, wie es bei uns glücklicher Weise der Fall ist, hat abgesehen von seinem materiellen Nutzen den Vortheil, eine anhaltende und unausgesetzte Vernunftthätigkeit zu verlangen und daher an einfachen Stoffen den Geist zu entwickeln und zu bilden. An dieser Grundlage unserer Organisation darf nicht gerüttelt werden, wenn nicht der ganze Bau zusammenfallen soll, und wenn es nicht die Absicht ist, an dessen Stelle einen neuen zu setzen.

Zu den Instituten unserer Schule, die aus Unkenntniß mit ihrem Zweck und ihrem Nutzen oft falsch beurtheilt werden, gehören die bei derselben eingerichteten Privatclassen. Sie sind aus einem wirklichen Bedürfniß hervorgegangen und haben jedes Mal, wenn eine oder die andere eine Zeitlang abgeschafft war, im Interesse der Jugend selbst, nicht im Interesse der Lehrer, die daraus einen verhältnißmäßig geringen Gewinn ziehen, wieder hergestellt werden müssen."

In Bezug auf die Mathematik hatte sich eine Ansicht ausgesprochen, daß nicht allein die Zahl der ihr bestimmten Stunden im Verhältniß zu den andern Lehrfächern zu groß sei, sondern daß sie auch durch ihre Ausarbeitungen die dem häuslichen Fleiß gewidmete Zeit dergestalt in Anspruch nehme, daß an ein wirklich fruchtbringendes Studium der alten Sprachen, welches durchaus auf häuslichen Fleiß und Selbstlecture gegründet sein müsse, neben ihr nicht zu denken sei. Deßhalb waren Manche der Meinung, am besten dürfte vielleicht für die obern Classen eine gänzliche Trennung der Gelehrten-Schule von der Realschule Statt finden, etwa wie dieß in Hamburg der Fall sei, während man die große Schülerzahl in den untern und mittlern Classen durch Parallelclassen vermindere. Was den vom Publicum über die Privatclassen ausgesprochenen Vorwurf

Digitized by Google

betrifft, so geht derselbe deutlich aus dem Vortrage des Directors Lorentz hervor.

Lehrerpersonal.

Inspector.

A. Römhild † 1854.

H. Witte, bisher Lehrer der Geschichte und Geographie, s. 1855.

1) Religion.

a) Protestantische Religionslehrer.

Fr. Richter.

Im Jahre 1852 beschloß das Directorium den Unterricht in den obern Classen dem Candidaten C. Behm zu übergeben. Als dieser 1853 die Schule verließ, um eine eigne Erziehungsanstalt in Wiburg zu gründen, wurde Pastor G. R. Gersdorff s. 1855 sein Nachfolger. Dieser starb noch in demselben Jahr, und da auch der Religionslehrer Richter um diese Zeit seinen Abschied nahm, so wurde sein Nachfolger Pastor Aler. Svenson aus Kurland s. 1856 wieder alleiniger Religionslehrer an der Schule.

b) Religionslehrer der orthodox.-griech. Kirche.

A. Marimow.

2) Deutsche Sprache.

a) Oberlehrer.

W. Busch † 1857.

R. Riesenkampf † 1857.

b) Zweiter Lehrer.

Th. Hecker, welcher 1855 seinen Abschied nahm.

L. Schnering, ehemals Lehrer der latein. Sprache, s. 1855.

3) Russische Sprache.

a) Oberlehrer

A. Bulanowsky, nahm Ende 1846 seinen Abschied.

A. Krylow s. 1847, nahm Ende 1847 seinen Abschied.

Mag. Nicanor Sawinow s. 1848.

b) Zweiter Lehrer.

Adrian Krylow bis 1847.

N. Uljanow 1847 — † 11. Nov. 1856.

A. Krylow 1857, zum zweiten Mal angestellt.

Digitized by Google

c) Dritter Lehrer.
N. Uljanow bis 1847.
J. Karlow ſ. 1847.

4) Franzöſiſche Sprache.
a) Oberlehrer.
P. Tuetey.
b) Zweiter Lehrer.
A. Lalance.
c) Dritter Lehrer.
J. Tuetey bis 1842.
L. Frey aus Montbeillard 1842 — 1846.
G. Minal aus Montbeillard 1846 — 1857.
E. Biber aus Montbeillard ſ. 1857.

5) Alte Sprachen.
a) Oberlehrer.
Dr. Fr. Walther.
b) Zweiter Lehrer.
L. Schnering bis 1842.
Profeſſor Blum aus Frankfurt a. M. 1843.
Dr. C. Lemmerich aus Holſtein ſ. 1843.
J. Iverſen aus Reval ſ. 1855.

6) Mathematik und Phyſik.
Dr. H. Koßmann aus dem preuß. Rheinlande ſ. 1840.

7) Geometrie [1]).
Fr. Veichtner.
Dr. R. Schulze aus Sachſen, ſ. 1846.

8) Geſchichte, Geographie und Naturgeſchichte.
a) Oberlehrer.
H. Melin.
b) Zweiter Lehrer.
H. Witte bis 1855.
Dr. C. Lemmerich, bisher Lehrer der latein. Sprache, ſ. 1855.

[1]) Mit dieſer Stelle war Elementarunterricht in den Sprachen und der Arithmetik verbunden.

Digitized by Google

9) Arithmetik.

a) Oberlehrer.

A. von Gloß bis 1841.

W. Sarnow ſ. 1841.

b) Zweiter Lehrer.

E. Barthol † 1. Dec. 1845.

Fr. Veichtner, ſ. 1846.

10) Kopfrechnen [1]).

W. Sarnow bis 1841.

G. Braſch 1841 — † 12. Apr. 1850.

P. Stepanow ſ. 1850.

11) Kalligraphie.

a) Oberlehrer.

J. La Huſen.

b) Zweiter Lehrer.

E. Reinholdt bis 1848.

Friedr. Meſſer, bisher Lehrer in der Elementarclaſſe, ſ. 1848.

12) Elementarlehrerſtelle.

W. Wiſſendorff ſ. 1841.

13) Aufſeher und Lehrer der Elementarclaſſe der Knaben.

Der Waiſenvater J. Spörer.

14) Engliſche Sprache.

E. Wiſtinghauſen bis 1853.

Buſhman 3 Monate 1853.

Th. Morland 1853.

H. Harriſon ſ. 1854.

15) Zeichnen.

Fr. Sedmigradsky bis 1841.

W. Pape ſ. 1841.

An die Stelle des 1843 † Dm. Uljanow trat ſein Sohn Nic. Uljanow und nach deſſen Abgang Ende 1848 der Architekt Fr. Müller.

---

[1]) Mit dieſer Stelle war der Elementarunterricht in den Sprachen verbunden.

16) Tanzen.

J. Eberhardt.

17) Singen.

Musikdirector Behling.

H. Stiehl s. 1854.

18) Gouvernanten.

Fräul. S. Krause bis 1848. Ihre Nachfolgerin Frl. A. Lowitz.

Fräul. A. Schleuszner bis Ende 1856. Ihre Nachfolgerin Fräul. W. Lerch.

Mad. Gramkau. Deren Nachfolgerin s. 1861 Frl. Eug. Schott.

Fräul. Lugebil s. 1841. Ihre Nachfolgerin Fräul. A. Olofsson s. 1842. Deren Nachfolgerin Fräul. Chark. Bastgen s. 1861.

Zahl der Schüler und Schülerinnen.

1. Jan.	Supr.	Select.	Quart.	Gr. Tert.	Kl. Tert.	Secund.	Gr. Prim.	Kl. Prim.	Element.-Cl.
1841.	23	38	66	78	84	91	88	34	58.
1842.	17	42	73	84	94	87	85	44	58.
1843.	18	36	77	85	93	77	79	43	51.
1844.	21	39	75	81	89	92	81	26	52.
1845.	19	46	75	82	87	85	72	21	51.
1846.	27	48	72	84	80	82	61	31	48.
1847.	25	41	72	85	78	88	70	22	50.
1848.	26	37	76	84	83	91	68	20	50.
1849.	23	38	73	85	79	90	53	22	53.
1850.	29	39	70	84	87	71	49	17	51.
1851.	28	37	58	89	76	83	46	20	45.
1852.	23	41	70	77	86	78	52	7	52.
1853.	17	38	72	65	73	77	52	14	49.
1854.	25	51	65	77	76	83	48	13	53.
1855.	30	47	73	78	79	89	42	21	46.
1856.	22	47	63	77	76	68	57	16	47.
1857.	17	41	68	68	61	63	68	15	46.

Digitized by Google

Töchterschule.

	Select.	Tertia.	Secund.	Gr. Prim.	Kl. Prim.	Element.-Cl.
1841.	15	32	58	45	8	—
1842.	24	32	53	45	29	44.
1843.	22	32	57	65	17	43.
1844.	24	30	69	55	18	49.
1845.	23	40	68	58	21	41.
1846.	22	38	69	59	15	49.
1847.	20	39	78	62	11	47.
1848.	22	45	74	57	12	46.
1849.	26	42	71	59	9	58.
1850.	22	48	73	41	17	57.
1851.	28	44	72	45	19	43.
1852.	29	44	74	43	6	47.
1853.	30	41	72	45	11	44.
1854.	29	40	77	32	9	38.
1855.	33	44	66	35	11	49.
1856.	32	47	64	40	12	49.
1857.	25	48	62	47	13	54.

Am 19. Nov. 1852 beschloß das Directorium, den Gehalt der Lehrer, welche keine Wohnung hatten, im Allgemeinen auf 30 R. S. für die Jahresstunde zu erhöhen. Der Kirchenrath bestätigte dieß 17. Dec. 1852. In Folge davon fand eine kleine Erhöhung des Schulgeldes Statt.

Suprema	von	15.	90	K.	S.	auf	16	R.	p.	Quartal.
Selecta	„	14.	45	„	„	„	15	„	„	„
Quarta	„	13.	00	„	„	„	13	„	„	„
Gr. Tertia	„	11.	55	„	„	„	12	„	„	„
Kl. Tertia	„	10.	10	„	„	„	10	„	„	„
Secunda	„	8.	65	„	„	„	9	„	„	„
Gr. Prima	„	7.	20	„	„	„	7	„	„	„
Kl. Prima	„	5.	75	„	„	„	6	„	„	„
Selecta der Töchtersch.	„	12.	00	„	„	„	12	„	„	„
Tertia	„	11.	00	„	„	„	11	„	„	„

Digitized by Google

Secunda	von	8.	50	R. S.	auf	9	R. p.	Quartal.
Gr. Prima	„	6.	50	„ „	„	7	„ „	„
Kl. Prima	„	6.	50	„ „	„	7	„ „	„

Der Saldo, welcher der Kirche abgeliefert wurde, stellte sich in folgenden Summen heraus.

1841	7496.	14	K. S.
1842	8907.	95	„ „
1843	9121.	37	„ „
1844	8580.	36	„ „
1845	8827.	56	„ „
1846	8113.	91	„ „
1847	9334.	36	„ „
1848	9059.	32	„ „
1849	8425.	66	„ „
1850	8260.	95	„ „
1851	8396.	71	„ „
1852	7632.	38	„ „
1853	6855.	86	„ „
1854	6777.	20	„ „
1855	6959.	24	„ „
1856	5993.	26	„ „

Als man den mittlern Stock unseres Schulhauses zu Classen einrichtete, hatte der Director Collins für größere Räume gesorgt, als der untere Stock sie darbot. Die Aufnahme einer großen Anzahl von Schülern scheint ihm dabei weniger, als Rücksicht auf die Gesundheit der Kinder geleitet zu haben. Bald aber füllten sich diese Räume auf Besorgniß erregende Weise. Der Director Lorentz hielt es für seine Pflicht, im Nov. 1842 das Directorium auf die große Gefahr aufmerksam zu machen, welche der Gründlichkeit des Unterrichts daraus, besonders in den mittleren Classen, erwachsen müsse. Hier, wo der Geist des Schülers gewöhnt werden solle, das Gelernte selbstthätig zu verarbeiten und anzuwenden, erhielten die schriftlichen Arbeiten eine bedeutende Wichtigkeit, allein sie hätten dieselbe nur, wenn sie von dem Lehrer genau durchgesehen und corrigirt und dem Schüler mit den nöthigen Bemerkungen zurückgegeben würden. Es hieße aber von den Lehrern zu viel verlangen, wenn sie 80 — 90 Schüler in der gehörigen Weise beschäftigen sollten. Bei einer solchen Zahl könnten die Lehrer unmöglich günstige Resultate hervor-

Digitized by Google

bringen. Daher ſchlug der Director Lorentz vor, als Maximum in Quarta 50, in Gr. Tertia 60, in Kl. Tertia 70, in Secunda 75 und in Gr. Prima 80 Schüler anzunehmen. Das Directorium war mit dieſem Vorſchlage völlig einverſtanden; da derſelbe aber einen ökonomiſchen Punkt berührte, mußte er dem Kirchenrath zur Beſtätigung vorgelegt werden und dieſer verwarf ihn, da die Mittel der Kirche, welche durch die Neubauten in der That völlig erſchöpft waren, keine Verminderung der Einnahmen zuließen. Was der Director Lorentz vorausgeſagt hatte, geſchah: die Ueberhäufung der mittlern Claſſen bot Böswilligen eine erwünſchte Gelegenheit, den alten, bewährten Ruf der deutſchen Hauptſchule zu benagen.

Deshalb gehörte es, ſobald die Vermögensumſtände der Kirche es erlaubten, zu den erſten Maßregeln des Directoriums, dieſem Uebelſtande abzuhelfen. Der Director Lorentz erhielt, obgleich es das letzte Semeſter ſeines Directorats war, denn er hatte ſchon ſeinen zu den Sommerferien bevorſtehenden Abgang von der Schule angezeigt, vom Directorium den Auftrag, einen Entwurf und Koſtenanſchlag zu Parellelclaſſen für Kl. und Gr. Tertia zu machen. Ueber dieſen ward 4. Febr. 1857 berathſchlagt. „Bei der Theilung der Claſſen, ſagte der Director Lorentz, iſt ein doppeltes Verfahren möglich: entweder übergiebt man den Unterricht in Parallelclaſſen verſchiedenen Lehrern, ſo hat zwar dieſes Verfahren den Vortheil, daß der Lehrer mit größerer Friſche an ſein Geſchäft geht, aber auf der andern Seite den Nachtheil, daß die Schüler der beiden Abtheilungen einer und derſelben Claſſe verſchieden gebildet werden, — oder dieſelben Lehrer unterrichten in beiden Abtheilungen, ſo fällt zwar das Mißverhältniß der verſchiedenen Methoden mit ſeinen Folgen weg, aber es tritt der Nachtheil ein, daß der Lehrer leicht eines zu oft wiederholten Gegenſtandes überdrüſſig wird.“ Das Directorium entſchied ſich, ſo weit möglich, für das letztere Syſtem.

Außerdem hatte das Directorium beſchloſſen, theils um den Curſus zu verlängern und dadurch zu verhindern, daß die Kinder nicht in gar zu jugendlichem Alter und gar zu unentwickelt die Schule verließen, theils um den Curſus der obern Claſſen zu erleichtern, ſowohl in der Knaben- als in der Töchterſchule noch eine Claſſe einzuſchieben.

Am 22. April 1857 beſchloß das Directorium wegen dieſer beiden Verbeſſerungen der Schule einen Vorſchlag an den Kirchenrath zu machen. Am 6. Mai erfolgte die Antwort deſſelben, in welcher

beide Entwürfe, sowohl der wegen der Parallelclassen als auch der wegen der beiden neuen Classen gebilligt und bestätigt wurden. Der Director Lorentz entwarf dann einen vorläufigen Plan, wie die am 7. Aug. zu beginnenden Parallelclassen eingerichtet werden sollten, indem er den endlichen Entwurf zu denselben, so wie den Plan zu den beiden neuen Classen seinem Nachfolger überließ.

Der Staatsrath und Ritter Dr. Friedr. Lorentz legte im Sommer 1857 das Directorat nieder, um in sein Vaterland zurückzukehren und dort seine Pension zu verzehren, welche ihm das pädagogische Institut nach 25jährigem Dienst zahlte. Wie man auch über ihn als Director urtheilen mag, Niemand wird ihm das Zeugniß versagen, daß er nicht blos zu den gebildetsten und gelehrtesten, sondern auch zu den rechtlichsten und humansten Männern unserer Zeit gehörte.

Im Juni 1857 ward der Collegienrath Dr. Joh. Steinmann ganz in derselben Weise, wie einst der Director Lorentz, vom Kirchenrath und den ordentlichen Deputirten aus den vom Directorium vorgeschlagenen Candidaten zum Director der deutschen Hauptschule erwählt. Am 22. Juni setzte das Directorium den stellvertretenden Curator des St. Petersburgischen Lehrbezirks davon in Kenntniß und erbat sich bei demselben die Auswirkung der ministeriellen Bestätigung des neuen Directors, welche auch 23. Juli erfolgte. Die feierliche Einführung fand am 12. Aug. Statt.

Dr. Joh. Steinmann ist in St. Petersburg geboren und hat auf der hiesigen Universität, in Leipzig und in Berlin studirt. Als er zum Director gewählt wurde, war er Professor der griechischen Sprache und Literatur an der Universität und am pädagogischen Hauptinstitut, sowie Mitglied des gelehrten Comité's der Oberschuldirection. Bald nach seiner Wahl zum Director ward er zum Staatsrath befördert.

Die erste Sorge mußte nun sein, die nöthigen Räumlichkeiten für die beiden, schon im August zu beginnenden, Parallelclassen und die beiden, mit dem neuen Jahr zu eröffnenden, neuen Classen zu gewinnen. Dies gelang, indem man wieder im unterm Stock Classen für die Knaben einrichtete, und dahin die Vorbereitungsclasse, Prima, Secunda und die Parallelclasse Tertia B verlegte. Da der Inspector unmöglich in beiden Stockwerken die Aufsicht führen konnte, so ward der Lehrer Wissendorff zum Gehülfen des Inspectors ernannt und ihm die Beaufsichtigung der 4 Classen im untern Stock übertragen.

Digitized by Google

Am 20. Nov. 1857 ſetzte der Director Steinmann im Directorium im Allgemeinen die Grundſätze auseinander, welche ihn bei Abfaſſung des neuen Lehrplanes leiteten. Die untern und mittlern Claſſen, in denen der Unterricht vorzugsweiſe practiſch getrieben werden ſolle, müßten einen vollſtändigen Curſus der Bürgerſchule bilden. Der Unterricht in den Sprachen müßte weniger das Lernen grammatiſcher Formeln und Regeln ins Auge faſſen; als vielmehr darin beſtehen, daß das Kind die Sprachen richtig ſchreiben und ſprechen lerne. Dieſes ließe ſich durch dem Alter und den Kenntniſſen angemeſſene Dictate und Ueberſetzungen, wobei auch am leichteſten die nothwendigen grammatiſchen Kenntniſſe einzuüben wären, beſonders aber auch durch eignes mündliches Erzählen der Kinder über beſprochene oder geleſene Gegenſtände erreichen, wobei noch die eigne Geiſtesthätigkeit des Kindes angeregt würde. Dieſer Curſus würde ſich etwa mit der ehemaligen Gr. Tertia (der jetzigen Quarta) abſchließen. Von da an beginne dann der eigentlich wiſſenſchaftliche Unterricht für ſolche, die ſich höheren Studien zuwenden wollten. Für dieſe Art des Unterrichts paßten aber die bisherigen Lehrbücher durchaus nicht. Die bibliſche Geſchichte, Hecker's Elementarbuch und deſſen kleine und große deutſche Grammatik mußten den Lebensbildern und Luben und Nacke's Leſebuch Platz machen, an die Stelle des franzöſiſchen Seidenſtickers und Gedicke's traten Margot, Borel und Vinet, im Ruſſiſchen ward in den untern Claſſen Paulſon's Leſebuch eingeführt. Nur im Lateiniſchen und Griechiſchen behaupteten ſich Kirchner's Grammatiken beider Sprachen.

Ein völliger Umſchwung trat in den hiſtoriſchen Wiſſenſchaften ein. In den niedern Claſſen war der Unterricht in der Geſchichte und Geographie bisher franzöſiſch geweſen, was dieſe Stunden wohl eben ſo unfruchtbar für die Sprache als für den Gegenſtand gemacht hatte. Gewiß paſſender für eine deutſche Hauptſchule ward er von nun an deutſch gegeben. Die Geographie beginnt mit der Heimathskunde und iſt auf tüchtigen Gebrauch des Atlas und auf Uebung der Kinder im Kartenzeichnen, anfangs nach der Karte, dann aus dem Kopf in der Claſſe in Gegenwart des Lehrers, gegründet. Das Kartenzeichnen wird bis zum Curſus von Serta fortgeſetzt. Die Geſchichte wird in den untern Claſſen biographiſch getrieben. Als Handbuch dient der Leitfaden von Marggraf. Von Quinta an wird für die Geographie der Leitfaden von Putz benutzt. In der Geſchichte iſt man nach mehreren Schwankungen bei der Weltgeſchichte in über-

sichtlicher Darstellung von Weber stehen geblieben. Diesem Standpunkt entsprechend hat sich die Zahl der Stunden gemehrt. In jeder der 3 obern Classen der Knaben sind 3 St. wöchentlich für Geschichte, 2 für Geographie bestimmt. In der Töchterschule hat Selecta wöchentlich 4 St. Geschichte, 2 St. Geographie, Quinta 3 St. Geschichte, 2 St. Geographie. Im Verhältniß dazu sind beide Wissenschaften auch in den mittlern und untern Classen bedacht. Mit dem größeren Gewicht, welches auf die historischen Wissenschaften gelegt wurde, verbesserte sich gleichfalls die Stellung der Lehrer derselben. Durch die Beschlüsse des Directoriums vom 21. März 1860 ward eine erste ordentliche Lehrerstelle, und vom 4 Dec. 1861 eine zweite ordentliche Lehrerstelle für Geschichte und Geographie geschaffen.

Auch die Naturwissenschaften wurden stärker bedacht und einem besonderen Lehrer übergeben, während sie früher ein oft beschwerliches Anhängsel für den Lehrer der Geschichte und Geographie gewesen waren.

Zeichnen, Gymnastik uud Gesang waren bisher Privatclassen gewesen, an denen die Kinder freiwillig, zum Theil gegen Entrichtung einer bestimmten Summe an die Schulcasse, Theil nahmen. Durch den Beschluß des Directoriums vom 11. Sept. 1857 wurden alle 3 Gegenstände in den Cursus aufgenommen und sämmtliche Kinder verpflichtet, an denselben unter Wegfall jeder etwaigen Zahlung Theil zu nehmen. Gymnastik war bisher nur im Sommer auf dem Hofe getrieben, da ein passendes Local für den Winter gefehlt hatte. Durch den Umbau im Sommer 1857 war nun ein großer Saal für dieselbe gewonnen und jetzt ward sie auch auf die Wintermonate ausgedehnt. Seit 1858 besteht gleichfalls eine Privatclasse für Gymnastik für die Töchterschule, welche von Fräul. Schulz geleitet wird. Für das Zeichnen mußte noch ein dritter Lehrer angenommen werden.

Viele Sorge machte der Unterricht in den alten Sprachen, welcher, um fruchtbringend zu sein, nicht bloß viele Unterrichtsstunden, sondern auch großen häuslichen Fleiß erfordert. Er hatte schon eine bedeutende Verstärkung durch die neu errichtete Classe Serta erhalten. Am 24. Febr. 1861 beschloß das Directorium den Cursus in Tertia, der bisher ein halbjähriger gewesen war, in einen jährigen der lateinischen Sprache wegen umzuwandeln, und dieser Beschluß ist nicht nur 1862 ausgeführt, sondern die lateinischen Stunden sind auch von 2 auf 4 verdoppelt.

Dieser neue Lehrplan trat der Hauptsache nach mit 1. Jan.

Digitized by Google

1858 in Kraft, als auch die beiden neuen Classen, Serta der Knaben- und Quarta der Töchterschule, eröffnet wurden.

In Bezug auf die Disciplin gehörte es zu einer der ersten Maßregeln des Directors Steinmann, daß er die Ruthenstrafe auf die Hände am 15. Aug. 1857 abschaffte. Statt derselben wurden träge oder unartige Knaben am Mittwoch und Sonnabend Nachmittag 11—2 in einer Classe unter Aufsicht des Gehülfen des Inspectors eingesperrt. Mit dem 1. Jan. 1859 wurde ein Ordinarius für jede Classe ernannt, besonders um die Ordnung in derselben zu erhalten und die Schulversäumnisse genauer zu beaufsichtigen und zu untersuchen. Die Ordinarien sind folgende:

für Suprema der Hr. Director,
für Selecta Dr. Koßmann,
für Serta Hr. Melin, s. 1862 Dr. Lemmerich,
für Quinta Hr. Sarnow,
für Quarta A. Dr. Lemmerich, s. 1862 Hr. Fischer,
für Quarta B. Hr. Lalance, s. 1860 Dr. Schulze,
für Tertia A. Dr. Schulze, s. 1860 Hr. Fischer, s. 1862 Hr. Baron,
für Tertia B. Hr. Messer,
für Secunda Hr. Wissendorff,
für Prima Hr. Nordmann, s. 1862 Hr. Sommer,
für die Vorbereitungsclasse Hr. Wissendorff.

Außerdem wurden noch manche Verbesserungen eingeführt. Alle Privatclassen der Lehrer wurden aufgehoben. Das seit einer Reihe von Jahren nicht mehr gehaltene Abiturienteneramen wurde nicht nur bei den Knaben wieder hergestellt, sondern auch bei den Selectanerinnen eingeführt. Das öffentliche Examen ward 1858 abgeschafft und an seine Stelle ein Schulact eingesetzt. Zu demselben schreibt ein Lehrer ein Programm [1]). Das bisher gar nicht benutzte Museum ward mit Meubeln versehen und nicht nur zu Conferenzen, über welche wieder Protocolle geführt wurden, sondern auch zu Versammlungen der Lehrer benutzt. Für die Kinder römisch-katholischer Confession, welche bisher ganz ohne Religionsunterricht gewesen

[1]) Dr. Kossmann. Schule und Mathematik. 1857.
Dr. Meyer. Der Mythus von Hero und Leander. 1858.
Dr. Lemmerich. Einige Abschnitte aus der alten Geschichte. 1859.
Th. Laurentz. Zweck und Plan des naturgeschichtlichen Unterrichts. 1860.
Mag. Graefe. Einige Worte über das Studium der alten Sprachen. 1861.

Digitized by Google

waren, ward ein Geistlicher angenommen. Das Institut der Primus ward eingeführt. Im Jahre 1859 wurde durch eine Commission eine allgemeine Instruction für die Lehrer der deutschen Hauptschule ausgearbeitet. Das Directorium selbst übernahm die Aufsicht über die seit 1856 vom Kirchenrath gestiftete Sonntagsschule.

Um wenigstens einen Theil der durch alle diese Aenderungen verursachten Kosten zu decken, ward das Schulgeld vom 1. Jan. 1858 in folgender Weise erhöht:

Suprema	von	16	R.	— 16	R.
Selecta	„	15	„	— 16	„
Quinta (Serta)	„	—	„	— 15	„
Quarta (Quinta)	„	13	„	— 14	„
Gr. Tertia (Quarta)	„	12	„	— 13	„
Kl. Tertia (Tertia)	„	10	„	— 12	„
Secunda	„	9	„	— 12	„
Gr. Prima (Prima)	„	7	„	— 10	„
Kl. Prima (Vorbereitungsclasse)	„	6	„	— 10	„
Selecta d. Dem.	„	12	„	— 14	„
Gr. Tertia (Quinta)	„	11	„	— 14	„
Kl. Tertia (Quarta)	„	—	„	— 13	„
Secunda	„	9	„	— 12	„
Gr. Prima (Prima)	„	7	„	— 11	„
Kl. Prima (Vorbereitungsclasse)	„	7	„	— 10	„

Bereits im Jahre 1857 hatte der Director Steinmann eine allmählige Erhöhung des Gehaltes derjenigen Lehrer, welche keine Amtswohnungen besaßen, von 30 auf 35 R. für die wöchentliche Stunde vorgeschlagen, welche auch vom Directorium angenommen und vom Kirchenrath bestätigt war. Am 12. Okt. 1859 machte der Wirkl. Staatsr. von Lerche auf die Nothwendigkeit aufmerksam, eine durchgreifendere und bedeutendere Erhöhung der Lehrergehalte vorzunehmen, wenn man überhaupt noch tüchtige Lehrer erhalten wolle, was ja für die Schule eine Lebensfrage sei. Er versprach, diese Angelegenheit im Kirchenrath zur Sprache zu bringen, wobei denn aber eine abermalige Erhöhung des Schulgeldes nöthig sein würde. Am 11. März 1860 trug nun der Director aus Gründen, deren Richtigkeit so einleuchtend war, daß weder im Directorium noch später im Kirchenrath etwas dagegen eingewandt werden konnte noch wurde, darauf an, den Gehalt aller Hülfs- oder außerordentlichen Lehrer, d. h. aller derjenigen, welche keine Amtswohnung oder eine

Digitized by Google

Entschädigung für dieselbe erhalten, auf 40 R. für die wöchentliche Stunde zu erhöhen. Manchem der ordentlichen Lehrer, zu denen alle diejenigen gerechnet würden, zu deren Stelle eine Wohnung im Schulhause gehöre, sei dieselbe in natura vom Kirchenrath genommen, wofür er eine Entschädigung in Geld erhielte. Der Kirchenrath zahle für eine solche Wohnung 350 — 400 R., während die Erfahrung besonders in den letzten Jahren gezeigt habe, daß eine solche unter 600 R. nicht zu haben sei. Deshalb schlüge er vor, jedem der ordentlichen Lehrer, dessen Amtswohnung vom Kirchenrath eingezogen sei, die Entschädigung auf 600 R. zu erhöhen. Auf die Pension nach 25jährigem Dienst habe der erhöhte Gehalt der außerordentlichen Lehrer keinen Einfluß, dieselbe könne 460 R. nicht übersteigen. Um nun die Summen, welche zu dieser Erhöhung erfordert würden, aus der Schule selbst zusammenzubringen, ohne die Kirche gar zu sehr zu belasten, schlug der Director eine Erhöhung des Schulgeldes aller Kinder in der Knabenschule, ohne Rücksicht darauf, zu welcher Confession und zu welcher Gemeinde sie gehörten, auf 60 R. jährlich vor. Das Directorium billigte die Vorschläge des Directors und stellte sie dem Kirchenrath zur Bestätigung vor, der ihnen dieselbe in der Plenarsitzung 18. Mai 1860 ertheilte. „Beschlossen: Die Vorschläge des Directoriums zu genehmigen, in Betreff des Schulgeldes jedoch festzusetzen, daß dasselbe von Kindern von St. Petri-Gemeindemitgliedern jährlich 60 R., von Kindern jedoch anderer Gemeindeglieder, ohne Unterschied der Confession, 72 R. betragen solle; — — endlich die Gehaltszulage der Lehrer und die Erhöhung des Schulgeldes erst mit 1. Jan. 1861 ins Leben treten zu lassen, zu dem möglicher Weise aber vielleicht in den nächsten Jahren nöthig werdenden Zuschusse aus der Kirchencasse von 14 — 1500 R. laut § 467 des Kirchengesetzes die Genehmigung des General-Consistorii zu erbitten.“ Mit dem 1. Jan. 1858 hörte also in der ganzen Schule die besondere Zahlung für Zeichnen, bei den Knaben die für Gymnastik, in der Töchterschule die für Singen auf. Seit 1861 hat in der Knabenschule die besondere Zahlung der Nichtprotestanten aufgehört, in der Töchterschule ist sie geblieben. In der Töchterschule blieb das Schulgeld von 1858.

Der Kirche wurden folgende Ueberschüsse aus der Schulcasse abgeliefert:

Digitized by Google

1857	—	3421. 69	K. S.
1858	—	1207. 76	„ „
1859	—	990. 33	„ „
1860	—	1940. 98	„ „
1861	—	3839. 03	„ „

Schülerzahl.

1. Febr.	Supr.	Selecta.	Sexta.	Quinta.	Quarta A.	Quarta B.	Tertia A.	Tertia B.	Secunda.	Prima.	Vorberel.	Elementarcl.
1858	18	22	26	48	33	35	34	34	62	35	16	47
1859	17	21	33	55	47	47	38	37	55	34	18	43
1860	10	19	39	73	54	48	36	34	60	43	14	43
1861	12	22	45	67	48	41	43	36	67	30	11	39
1862	27	23	44	67	55	45	46	40	49	30	8	47

Töchterschule.

1. Febr.	Selecta.	Quinta.	Quarta.	Tertia.	Secunda.	Prima.	Elementarcl.
1858	28	32	29	58	38	10	44
1859	33	29	28	45	35	12	53
1860	33	21	33	37	35	12	49
1861	27	33	31	36	34	12	52
1862	20	36	36	52	31	10	43

Lectionsplan 1862.

Inspector: H. Witte.
Gehülfe des Inspectors: W. Wissendorff.

Suprema.

Religion . . . . 2 St. (Pastor Stahl. Protojerei C. Bogoljubow).

[1]) Pastor Stahl an die Stelle des Pastor Svenson seit April 1859. Protojerei C. Bogoljubow an die Stelle des Protojerei A. Maximow s. Aug. 1859.

Digitized by Google

Deutsche Sprache	3 St.	(L. Schnering) [1]).
Russische Sprache und Geschichte	3 „	(J. Below) [2]).
Französische Sprache . . .	3 „	(A. Lalance) [3]).
Lateinische Sprache . . .	6 „	(H. Graefe [4]), J. Iversen).

Die Nichtlateiner haben in dieser Zeit Arithmetik, Buchhalten, Handelswissenschaften und Handelsrecht bei W. Sarnow.

Griechische Sprache . . .	5 St.	(Director Steinmann, H. Graefe, J. Iversen).

Die Nichtgriechen haben in dieser Zeit Uebungen in den neuen Sprachen.

Geometrie	3 St.	(Dr. Koßmann).
Algebra	3 „	
Physik	3 „	
Geschichte	3 „	(Dr. Lemmerich) [5]).
Geographie	2 „	
Zeichnen [6])	2 Lect.	
Singen	St.	(Bock) [7]).
Gymnastik	„	(Germann).

Selecta.

Religion	2 St.	(Stahl, Bogolsubow).
Deutsche Sprache . . .	3 „	(Schnering).
Russische Sprache . . .	3 „	(Below).
Russische Geschichte . . .	1 „	
Französische Sprache . .	3 „	(Lalance).
Lateinische Sprache . .	6 „	(Graefe) [8]).

[1]) Dr. Fr. Meyer, Lector der deutschen Sprache an der hiesigen Universität, angestellt s. 1. Jan. 1858 als Oberlehrer der deutschen Sprache an unserer Schule, nahm seinen Abschied 1. April 1859. Sein Nachfolger L. Schnering.

[2]) Nikanor Sawinow ging ab 1. Sept. 1858. Sein Nachfolger J. Karlow ging ab 1858. Seit 1. Jan. 1859 J. Below.

[3]) Seit 1. Jan. 1860 der Nachfolger P. Tuetey's.

[4]) Seit 1. Aug. 1859 der Nachfolger des Dr. Walther.

[5]) Seit 1. Jan. 1862 der Nachfolger des Lehrers H. Melin.

[6]) Zeichnen, Singen, Gymnastik sind auf die Morgenstunde nach 11 verlegt. Jede Classe hat 2 Lectionen à 1½ St. im Zeichnen. Gymnastik ist im Winter im Gymnastiksaal, im Sommer im Freien.

[7]) F. Strohbinder, s. 1858 Lehrer des Gesangs, † 1859. Sein Nachfolger R. Bock.

[8]) Wenn von Selecta an die Stunden in den alten Sprachen auf die Zeit 11—12 oder 5—6 fallen, so fallen sie bei den Realisten aus.

Digitized by Google

Die Nichtlateiner haben in dieser Zeit 4 St. Arithmetik. (Sarnow.)
Griechische Sprache . . . 3 St. (Dir. Steinmann, Graefe.)
Die Nichtgriechen haben in dieser Zeit Uebungen in den neuen Sprachen.

Geometrie	3 St.	(Dr. Koßmann).
Algebra	2 „	
Physik	2 „	
Geschichte	3 „	(Dr. Lemmerich).
Geographie	2 „	
Zeichnen	2 Lect.	(Pape).
Singen	2 St.	(Bock).
Gymnastik	2 „	(Germann).

Sexta.

Religion	2 St.	(Stahl, Bogoljubow).
Deutsche Sprache . . .	3 „	(Schnering).
Russische Sprache . . .	2 „	(Below).
Russische Geschichte . . .	1 „	(Below).
Französische Sprache . .	3 „	(Lalance).
Lateinische Sprache . . .	6 „	(Graefe, Iversen).

Die Nichtlateiner haben in dieser Zeit Arithmetik 4 St. (Sarnow).
Griechische Sprache . . . 3 St. (Graefe, Iversen).
Die Nichtgriechen haben in dieser Zeit Uebungen in den neuen Sprachen.

Geometrie	2 St.	(Dr. Koßmann).
Algebra	2 „	
Physik	1 „	
Geschichte	3 „	(Dr. Lemmerich).
Geographie	2 „	(J. Fischer)[1]).
Naturgeschichte	3 „	(Laurentz)[2]).
Zeichnen	2 Lect.	(J. Müller).
Singen	2 St.	(Bock).
Gymnastik	2 „	(Germann).

Quinta.

Religion	2 St.	(Stahl, Bogoljubow).
Deutsche Sprache . . .	3 „	(Dr. R. Schulze)[3]).

[1]) Angestellt s. 1. Jan. 1858.
[2]) R. Zabel s. 1858, geht ab 1859. An seine Stelle Th. Laurentz.
[3]) Seit 1. April 1860.

Digitized by Google

Ruſſ. Spr. und Geſch.	3 St.	(Below).
Franzöſiſche Sprache .	3 „	(E. Varon)[1]).
Lateiniſche Sprache .	6 „	(Iverſen).

Die Nichtlateiner haben in dieſer Zeit Uebungen in den neuen Sprachen, Arithmetik (Sarnow) und Kalligraphie (Meſſer).

Griechiſche Sprache .	2 St.	(Iverſen).

Die Nichtgriechen haben in dieſer Zeit Uebungen in den neuen Sprachen.

Arithmetik	2 St.	(Sarnow).
Geometrie	2 „	(E. Collins)[2]).
Algebra	2 „	
Geſchichte	2 „	(Fiſcher).
Geographie	2 „	
Naturgeſchichte . .	2 „	(Laurentz).
Zeichnen	2 Lect.	(Müller).
Singen	1 St.	(Bock).
Gymnaſtik	1 „	(Germann).

Quarta.

Religion	2 St.	(Stahl, Bogoljubow).
Deutſche Sprache .	4 „	(Dr. Schulze).
Ruſſiſche Sprache .	4 „	(Below).
Franzöſiſche Sprache	4 „	(Varon).
Lateiniſche Sprache	4 „	(Iverſen).

Die Nichtlateiner haben in dieſer Zeit Uebungen in den neuen Sprachen und Kalligraphie.

Arithmetik	3 St.	(Sarnow).
Geometrie	2 „	(Collins).
Geſchichte	2 „	(Fiſcher).
Geographie	2 „	
Naturgeſchichte . .	2 „	(Laurentz).
Kalligraphie . . .	1 „	(Meſſer).
Zeichnen	2 Lect.	(Pape).
Singen	1 St.	(Bock).
Gymnaſtik	1 „	(Germann).

[1]) Angeſtellt ſ. 1. Jan. 1860.

[2]) Angeſtellt ſ. 1858.

Tertia.

Religion	2	St.	(Stahl, Bogoljubow).
Deutsche Sprache .	3	„	(Dr. Schulze).
Russische Sprache .	4	„	(W. Lebetkin) [1]).
Französische Sprache	4	„	(in Tertia A. Varon).
			(in Tertia B. Biber).
Lateinische Sprache	4	„	(Graefe).

Die Nichtlateiner haben in dieser Zeit Uebungen in den neuen Sprachen und Kalligraphie.

Geometrie . . .	2	St.	(Collins).
Arithmetik . . .	5	„	(Veichtner).
Geschichte . . .	1	„	(H. Stürmer) [2]).
Geographie . . .	2	„	
Naturkunde . . .	1	„	(R. Nordmann) [3]).
Kalligraphie . . .	2	„	(Messer).
Zeichnen	2	Lect.	(Müller).
Singen	2	St.	(Bock).
Gymnastik . . .	1	„	(Germann).

Secunda.

Religion	2	St.	(Stahl, Bogoljubow).
Deutsche Sprache . .	5	„	(Nordmann).
Russische Sprache . .	5	„	(Lebetkin).
Französische Sprache .	5	„	(Biber).
Arithmetik	5	„	(R. Sommer) [4]).
Geographie	4	„	(Sommer).
Naturkunde	3	„	(Nordmann).
Kalligraphie . . .	2	„	(Messer).
Zeichnen	2	Lect.	(Müller).
Singen	2	St.	(Bock).
Gymnastik	2	„	(Germann).

Prima.

Religion	2	St.	(Stahl, Bogoljubow).
Deutsche Sprache . .	5	„	(Wissendorff, Nordmann).

[1]) S. 1. Sept. anstatt 1858 des zum Oberlehrer ernannten J. Karlow.
[2]) Anstatt des 1857 angestellten, 1860 abgegangenen C. Israel.
[3]) Angestellt 1858.
[4]) Sommer anstatt des 1860 abgegangenen Lehrers Stepanow.

Digitized by Google

Russische Sprache . .	5	St.	(Wissendorff, Nordmann).
Französische Sprache .	5	„	(Wissendorff).
Arithmetik	6	„	(Sommer).
Naturkunde	3	„	(Nordmann).
Kalligraphie . . .	4	„	(La Husen).
Zeichnen	2	Lect.	(Pape).
Singen	2	St.	(Bock).
Gymnastik	2	„	(Germann).

Vorbereitungsclasse.

Religion	2	St.	(Stahl, Bogoljubow).
Deutsche Sprache . .	5	St.	(Wissendorff, Sommer).
Russische Sprache . .	5	„	(Wissendorff).
Französische Sprache .	5	„	(Wissendorff).
Arithmetik	6	„	(Messer).
Naturkunde	3	„	(Nordmann).
Kalligraphie . . .	4	„	(La Husen).
Zeichnen	2	Lect.	(Pape).
Singen	2	St.	(Bock).
Gymnastik	2	„	(Germann).

Elementarclasse. I.

Religion	1	St.	(Spörer).
Deutsche Sprache . .	4	„	(Spörer).
Russische Sprache . .	5	„	(Lebetkin).
Geographie	1	„	(Dr. Schulze).
Kalligraphie	4	„	(Messer).
Zeichnen	4	„	(Messer).
Arithmetik	3	„	(Spörer).
Gesang	2	„	(Bock).
Gymnastik	1	„	(Germann).

Töchterschule.

Selecta.

Religion	2	St.	(Stahl, Bogoljubow).
Deutsche Sprache . .	4	„	(Schnering).
Russische Sprache . .	4	„	(Polewoi) [1].

[1]) A. Krylow † 1838. Nachdem Polewoi und Paulsen eine Zeitlang die Stunden gemeinschaftlich in der Töchterschule gegeben hatten, übernahm s. 1. Jan. 1862 Polewoi alle russ. Stunden.

Russische Geschichte	1 St.	(Polewoi).
Französische Sprache	4 „	(Lalance).
Geschichte	4 „	(Dr. Lemmerich).
Geographie	2 „	
Naturgeschichte	1 „	(Laurentz).
Geometrie	1 „	(Dr. Koßmann).
Physik	2 „	
Arithmetik	2 „	(Sarnow).
Handarbeiten	3 „	(Lowitz).
Zeichnen	2 Lect.	(S. Seemann) [1]).
Singen	1 St.	(Bock).

Quinta.

Religion	2 St.	(Stahl, Bogoljubow).
Deutsche Sprache	4 „	(Schnering).
Russische Sprache	4 „	(Polewoi).
Russische Geschichte	1 „	
Französische Sprache	4 „	(Lalance).
Geschichte	3 „	(Dr. Lemmerich).
Geographie	2 „	
Naturgeschichte	2 „	(Laurentz).
Physik	1 „	(Dr. Koßmann).
Arithmetik	2 „	(Sarnow).
Kalligraphie	1 „	(La Husen).
Handarbeiten	4 „	(Schott, Lerch, Lowitz).
Zeichnen	2 Lect.	(Seemann).
Singen	1 St.	(Bock).

Quarta.

Religion	2 St.	(Stahl, Bogoljubow).
Deutsche Sprache	4 „	(Schnering).
Russische Sprache	4 „	(Polewoi).
Französische Sprache	5 „	(Varon).
Geschichte	3 „	(Fischer).
Geographie	2 „	
Arithmetik	3 „	(Sommer).
Kalligraphie	2 „	(La Husen).

[1]) Anstatt des 1838 angestellten, 1839 gestorbenen Akademikers A. Petzold.

Handarbeiten . . .	5 St.	(Schott, Baſtgen).
Zeichnen	2 Lect.	(Seemann).
Singen	1 St.	(Bock).

Tertia.

Religion	2 St.	(Stahl, Bogoljubow).
Deutſche Sprache . .	4 „	(Dr. Schulze).
Ruſſiſche Sprache . .	5 „	(Polewoi).
Franzöſiſche Sprache .	5 „	(Mad. Webber).
Geſchichte	2 „	(Fiſcher).
Geographie	3 „	
Arithmetik	4 „	(Sommer).
Kalligraphie . . .	2 „	(La Huſen).
Handarbeiten . . .	3 „	(Lerch, Schott).
Zeichnen	2 „	(Seemann).
Singen	1 „	(Bock).

Secunda.

Religion	2 St.	(Stahl, Bogoljubow).
Deutſche Sprache . .	5 „	(Fräul. Lowitz).
Ruſſiſche Sprache . .	4 „	(Lebetkin).
Franzöſiſche Sprache .	5 „	(Mad. Webber).
Geographie	1 „	(Sommer).
Arithmetik	4 „	(Veichtner).
Kalligraphie . . .	3 „	(La Huſen).
Handarbeiten . . .	6 „	(Schott, Baſtgen, Lerch).
Zeichnen	2 „	(Seemann).
Singen	1 „	(Bock).

Prima.

Religion	2 St.	(Stahl, Bogoljubow).
Deutſche Sprache . .	6 „	(Fräul. Lerch, Schott).
Ruſſiſche Sprache . .	4 „	(Fräul. Lerch).
Franzöſiſche Sprache .	5 „	(Fräul. Lerch).
Arithmetik	4 „	(Veichtner).
Kalligraphie . . .	3 „	(La Huſen).
Handarbeiten . . .	6 „	(Lerch, Baſtgen).
Zeichnen	2 „	(Seemann).
Singen	1 „	(Bock).

Elementarclasse. II.

Religion	2 St.	(Spörer).
Deutsche Sprache . .	6 „	(Stürmer).
Russische Sprache . .	5 „	(Stürmer).
Weltkunde	3 „	(Stürmer).
Kalligraphie . . .	3 „	(Stürmer).
Arithmetik	4 „	(Sommer).
Zeichnen	2 „	(Stürmer).
Singen	1 „	(Bock).
Handarbeiten . . .	6 „	(Bastgen).

Außer den Kosten, welche die beiden Elementarclassen der Kirche verursachten, bestimmte der Kirchenrath 1861 die jährliche Summe von 2000 R. für Freischüler. Zu den letztern gehörten aber nicht bloß die Kinder unbemittelter Gemeindemitglieder, sondern auch die Kinder von Kirchen- und Schulbeamten, denen von jeher freie Schule gewährt war. Bücher erhalten die Armenschüler aus der Freischülercasse, einem größtentheils vom Director Schuberth gesammelten Capital, dem auch die Vermächtnisse für die Schule zufallen. Dasselbe betrug am 1. Jan. 1862 die Summe von 3500 R. Damit auch das allgemeine Freudenfest der Christenheit, das Weihnachtsfest, den armen Kindern ein Fest sei, hatte der Director Schuberth 1828 die Weihnachtscasse gestiftet, aus deren Mitteln den braven Schülern und Schülerinnen ein Christbaum mit nützlichen Geschenken bereitet wird. Durch Beiträge und milde Gaben war das Capital derselben am 1. Jan. 1862 auf 8100 R. gestiegen. Gottes Segen ruht sichtbarlich auf den milden Stiftungen unseres alten, ehrwürdigen Directors.

Digitized by Google

Die Verfassung der Schule.

A. Die Zeit vom 1. Okt. 1762 bis 15. Nov. 1768.

Die Verfassung der Schule in der ersten Zeit nach ihrer Erweiterung am 1. Okt. 1762 wird am besten durch die Worte des Kais. Privilegiums von 1764 bezeichnet, sie solle ein mit allen ihren Gebäuden der hiesigen St. Peters-Kirche und Gemeinde allein zugehöriges und von ihr allein abhängendes Eigenthum sein. Dies gilt nicht bloß in ökonomischer Hinsicht, sondern auch was die Lehrgegenstände und den Unterricht betrifft. Der Director der Schule, Büsching, war zugleich Prediger der Gemeinde und Mitglied des Kirchenconvents. Die Einrichtung der Schule wurde von ihm mit Hinzuziehung einiger Mitglieder der Gemeinde und des Kirchenconvents gemacht, aber jede Maßregel ward dem letzteren angezeigt, von demselben besprochen und gebilligt. Die Anstellung und Entlassung der Lehrer war ihm freilich überlassen, doch scheint er sich meistens darüber mit dem Kirchenpatron vorher berathen zu haben. Den Inspector berief der Convent auf Büschings Empfehlung. Die Bestimmung der Lehrgegenstände blieb dem Director im Allgemeinen überlassen, doch wurde auch dieser Gegenstand im Convent zur Sprache gebracht und Büsching mußte sich, wie oben gezeigt, dem Urtheil desselben unterwerfen. Daß der Graf Münnich und Büsching sich wegen der Schule entzweiten, hat seinen Grund nicht in den Beziehungen der Kirche zur Schule, sondern in dem heftigen, herrschsüchtigen Charakter beider Männer, es ist kein Principienstreit, sondern ein persönlicher Streit. Welche Gewalt Büsching einem Director geben wollte, geht aus der von ihm entworfenen Instruction für seinen Nachfolger Göbel hervor. Aehnlich dieser lautet die Instruction für den Inspector Willamow, in deren letztem Paragraphen der Kirchenconvent sich

Digitized by Google

aber durch den Satz: „übrigens behalten wir uns vor, künftig in diesen und andern Angelegenheiten dasjenige zu verfügen, was wir den Umständen und der Nothdurft gemäß zu sein erachten," die Befugniß zu jeder unmittelbaren Einmischung in die Schulangelegenheiten offen hielt.

B. Die Zeit vom 15. Nov. 1768 bis 29. Aug. 1783.

In der Wahl von Büschings Nachfolgern als Inspectoren der Schule war der Kirchenconvent nicht glücklich gewesen. Der Director Göbel war, wie schon Büsching bemerkt hatte, zu jung und unerfahren für diesen Posten, und hatte einen viel zu nachgiebigen Charakter, um die verschiedenartigen Elemente unter dem Lehrerpersonal zu beherrschen und die Einigkeit unter demselben zu erhalten. In einem viel höhern Grade noch fehlte eine solche Festigkeit dem Inspector Willamow. Der dadurch herbeigeführte Verfall der Schule, welcher die Kirche nöthigte, von Jahr zu Jahr bedeutender werdende Zuschüsse zu machen, veranlaßte einzelne Mitglieder des Kirchenconvents, besonders den Kirchenältesten Mollwo und den Kirchenvorsteher Krug, Vorschläge und Entwürfe zur Verbesserung der Schule aufzusetzen, welche ein helles Licht auf die damaligen Verhältnisse werfen. Krug sagt in einem dieser Vorschläge aus dem Jahre 1768, daß man durchaus die Einnahmen und Ausgaben der Schule in ein richtiges Verhältniß bringen müsse, da das regelmäßige Zuzahlen für die Kirche unmöglich sei. Dies könne auf keinen Fall durch Verminderung der Ausgaben geschehen, indem man etwa einzelne Lehrer abließe. Denn dadurch würde der erst 1767 gemachte Schulplan vernichtet, weil mit Entlassung einiger Lehrer auch einzelne Wissenschaften wegfallen müßten. So eine Maßregel könne der Schule aber nur zum Nachtheil gereichen, da gerade diese Wissenschaften die Russen anlockten. Das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe der Schule könne also nicht durch Verminderung der Ausgaben, sondern nur durch Vergrößerung der Einnahmen erzielt werden. Deshalb „muß man sich bemühen, daß das schleche Vorurtheil wegfalle, so man von der Schule hat, und mehrentheils von Leuten ausgebreitet wird, die, obgleich sie sich niemalen die Mühe gegeben haben, unsere Schulanstalten zu untersuchen, ihren Versicherungen nur dadurch ein Ansehen geben, da sie versichert sind, daß man ihnen auf ihr Wort glaubt. Ich will auch nicht in Abrede sein, daß wie bei allen sich

Digitized by Google

auch hier in unſerer Schule viel Mißbräuche, als Schläfrigkeit und Verdroſſenheit bei den Lehrern, ſchlechte Unterweiſungsmethoden und unanſtändige Zänkereien eingeſchlichen haben möchten."

Um dieſem Uebelſtande zu begegnen, ſchlägt er vor, „daß man nicht das ganze Schulweſen auf einem einzigen Manne beruhen laſſen möchte." Dieſes könne am beſten dadurch geſchehen, daß 2 Glieder aus der Gemeinde zu Schulräthen oder Schulvorſtehern auf 2 Jahre vom Kirchenconvent erwählt würden. Dieſe Männer hätten mit dem Inſpector alle Monate wenigſtens 2 Mal die Claſſen zu beſuchen, im Anfange jedes Quartals die Rechnungen zu prüfen und alles, was zwiſchen den Lehrern und ſonſt vorfiele, gemeinſchaftlich mit dem Inſpector zu entſcheiden. Beim Abgange von ihrem Amte müßten ſie dem Convente einen genauen Status der ganzen Schule vorlegen.

In einer andern Schrift an den Kirchenconvent vom 30. Okt. 1768 ſagt Krug: „Was werden aber alle dieſe guten Einrichtungen — nützen? Wenn auch die beſten Einrichtungen in der Schule ſelbſt nachläſſig getrieben werden, ſo daß ein jeder Lehrer daſelbſt thut, was er will. Es fehlet an der bei einem derartigen Werk nöthigen Aufſicht. Dieſes iſt überhaupt einer der größten Fehler unſerer lieben St. Petri-Schule. Der vor einem Jahre gemachte Plan iſt faſt unverbeſſerlich; wie aber darüber gehalten wird, ſtehet dahin, wenigſtens verrathen die allgemeinen Klagelieder das Gegentheil. Es iſt ſo weit gekommen, daß die Lehrer einander lächerlich machen, wodurch ſogar unſere Verſammlung mit eingezogen wird. Sagt ein Vorſteher der Gemeinde unſern (ich rede zwar nicht von allen) ungezogenen Lehrern in Freundlichkeit und mit der größten Gelaſſenheit etwas, ſo ſie zu ihrem und der Schule Beſten anwenden ſollten, ſo muß er ſich noch groben Wotten von ihnen ausſetzen. Ueberhaupt mangeln die meiſten an Sitten, wo ſoll alſo gute Zucht und Lehre herkommen?"

„Um aber die Schule doch anitzo etwas in Ordnung zu bringen, beſonders da man ſieht, daß einige Lehrer ſind, die ſich den ſanften und nachgebenden Charakter des Inſpectors zu falſchem Nutzen gemacht, woraus anders nichts als eine der Schule ſehr ſchädliche Partheilichkeit entſtehen muß, ſo müßten, um der Schule mehr Anſehn zu geben, dem Inſpector ein Paar Männer zugeſellt werden, welche ſowohl ſeine eigne Auctorität unterſtützten, als auch dem Convent Rechenſchaft über den Zuſtand der Schule ablegten. Wollte man ſie nicht, wohin mein früherer Vorſchlag ging, aus der Ge-

Digitized by Google

meinde wählen, so könnte man sie ja auch aus dem Convent nehmen[1]).“ Die Wahrheit in den Behauptungen Krug's war eben so wenig zu bestreiten, als der Nutzen, den sie haben würden, in Zweifel zu ziehen. Willamow war durch seine Instruction angewiesen, bei jeder schwierigen Lage den Convent um Rath zu fragen. Da dieser sich aber in der Regel nur eimal monatlich versammelte, so war es oft schwer, seinen Rath in der zum Handeln passenden Zeit zu erhalten, während man sich mit 2 Gliedern desselben täglich besprechen konnte. Außerdem gab es gewiß manches Conventsmitglied, dem seine beschränkte Zeit es nicht erlaubte, sich um Schulangelegenheiten zu bekümmern, oder dem die Lust dazu oder dem auch die nöthige Bildung fehlte. Nach dem letzten Vorschlage Krug's konnte man aus allen Mitgliedern des Convents gerade die beiden aussuchen, welche sich in jeder Hinsicht zu einer solchen Stelle eigneten. Deshalb ward derselbe in der Sitzung des Convents 15. Nov. 1768 angenommen, und dadurch der erste Grund zu dem jetzigen Directorium gelegt. Das Protocoll enthält folgendes über diesen wichtigen Beschluß: „Nachdem übrigens dem Herrn Inspector freundschaftlich verdeuthet worden, daß wir gar nicht gesonnen währen, gegen ihn diejenigen Verbindungen und Gesinnung, so man vermög seiner Vocation mit ihm gemacht, aufzuheben, sondern wir nur verbunden währen, vor die Aufrechthaltung der Kirche und Schule und deren ökonomische Umstände Sorge zu tragen, und auch keinen Zweifel in ihn wegen redlicher und fleißiger Betreibung seiner Geschäfte setzten, so wollen wir ihm vielmehr ein Zeichen geben, daß wir wünschten, ihm seine Verrichtungen so viel als möglich zu erleichtern, zu dieser Absicht wir folgende Einrichtung gemacht als nehmlich

„daß künftig zwei aus unsern Mitteln, nämlich zwei Vorsteher der Kirche, ihm, dem Herrn Inspector, wegen der Schulanstalten zugesellt werden sollten, die nebst ihm gemeinschaftlich vor das Beste der Schule sowohl als auch wegen der Einnahme und Ausgaben Sorge trügen, und mit denen er bei allen Vorfällen bei der Schule conferiren könnte, wie wir denn alles dasjenige, was sie gemeinschaftlich beschließen würden, gutheißen wollten. Vermöge dieser Einrichtung sollen diese zwei Kirchen- und Schul-Vorsteher künftighin dem Kirchenconvent bei Endigung eines jeden Quartals den ordentlichen Zustand der

[1]) Vergleiche den oben mitgetheilten Vorschlag des Pastors Zuckmantel.

Digitized by Google

Schule, die Anzahl der bezahlenden Schüler und Freischüler durch alle Classen, nebst der gehabten Einnahme und Ausgabe ordentlich vorlegen, so daß man alle Zeit den wahren Zustand der Schule erkennen, und dann erforderlichen Falls das nöthig Seiende zur Aufrechthaltung und Verbesserung derselben beitragen könnte."

Allein auch diese Maßregel erwies sich als ungenügend, und der Professor Willamow nahm daher mit dem Ende des Jahres 1771 seinen Abschied als Inspector. Am 5. Jän. 1772 übernahmen die beiden Prediger, Herold und Wolff, die Inspection der Schule bis Ostern, und versprachen auch, sich um eine bessere Schuleinrichtung zu bemühen. Diese, welche von Kattenkamp ausgearbeitet war, ward 9. April 1772 vom Convent bestätigt. Das Protocoll sagt: „Der von dem Herrn Kattenkamp entworfene Schulplan wurde vom Kirchenconvent nicht blos untersucht und approbirt, sondern auch beschlossen, ihm die Inspection der Schule zu übertragen, ihn nicht allein den Lehrern, sondern auch den Schülern in dieser Qualität vorzustellen, mit ihm einen schriftlichen Contract zu errichten und seinem Vorschlage gemäß ein Schulcollegium aufzurichten, welches unter dem Vorsitz Se. Exc. (des Kirchenpatrons Geh. Raths v. Osterwald) noch aus folgenden Gliedern, nämlich aus den beiden Herrn Predigern, einem Kirchen-Aeltesten, einem Kirchen-Vorsteher mit Hinzuziehung des Herrn Inspectors bestehen und sich jedesmal am Ende des Monats versammeln solle, um etwaige vorgefallene Schwierigkeiten zu heben, oder Einnahme und Ausgabe zu berechnen, oder andere Sachen, die überhaupt vorfallen könnten, zu berichtigen."

Reglement für die bei der in St. Petersburg befindlichen deutsch-evang. St. Peters-Kirche gestiftete Schule.

„Da in einer jeden öffentlichen Anstalt, die zum Wohl des Staats und der Bürger errichtet wird, nothwendig eine Ordnung herrschen muß, wodurch der Endzweck, den man sich dabei vorgesetzt hat, auf's sicherste erreicht werden könne, eine Ordnung, welcher sich alle und jede, die ihre Dienste in solche Anstalt verpflichten, nothwendig unterwerfen müssen, wo nicht durch Willkühr und Eigensinn, durch einen übeln Gebrauch der einem jeden Diener anvertrauten Gewalt und durch eine träge, ja gewissenlose Verwaltung des übernommenen Amts aller von selbiger gehoffte Nutzen verloren gehen soll: so haben die sämmtlichen respectiven Mitglieder des hochl. Kirchenconvents der hiesigen deutschen St. Petrikirche für die bei selbiger gestiftete Schule

folgende, reiflich erwogene Verordnung festzusetzen für gut befunden.

1.

„Müssen alle und jede Lehrer, die sich zum Unterricht der Jugend bei dieser Schule verpflichten wollen, dem hochlöblichen Kirchenconvente, welcher aus dem Patrone, Aeltesten und Vorstehern besteht, für ein Corpus halten, dem sie Gehorsam, Achtung und Liebe schuldig sein und dessen Vorschriften sie, in Ansehung ihrer Amtspflichten und der damit verbundenen Beneficien, wie auch ihres Lebens und Wandels feierlich geloben müssen, willig Folge zu leisten.

2.

„Werden der Herr Kirchen-Patron nebst einem von den Herrn Aeltesten und einem von den Herrn Vorstehern, die man dazu erwählen wird, den beiden Herrn Predigern und einem von den Herrn Lehrern, dem man die Inspection über die andern anvertrauen wird, ein Collegium Scholarchale ausmachen, in welchem alle, das Beste der Schule betreffende, Anordnungen, die Annehmung und Verabschiedung der Herrn Lehrer, ihre Verbindungen, die Berichte über ihre Aufführung vorgetragen, untersucht, entschieden und beurtheilt werden sollen.

3.

„Soll von dem hochlöblichen Kirchenconvente ein Inspector verordnet werden, bei dessen Wahl man vor allen Dingen darauf sehen wird, daß er nicht nur die nöthige Kenntniß von heilsamen Schulanstalten besitze, sondern auch in der lateinischen, französischen und deutschen Sprache sowohl, als auch in der Erdbeschreibung, Geschichte, Sittenlehre, dem Rechte der Natur ꝛc. erfahren sei, um gewisse Stunden in der Woche, worüber man mit ihm übereinkommen wird, diejenigen von den Schülern, die er dazu tüchtig finden wird, in einer oder andern von vorgedachten Sprachen oder Wissenschaften selbst zu unterrichten, oder auch diejenigen Lehrer, die dazu möchten angenommen werden, selbst zu prüfen. Außerdem aber muß der Inspector das Zeugniß eines tugendhaften und ordentlichen Lebens und Wandels sowohl, als auch eines leutseligen, höflichen und bescheidenen Betragens haben, damit man von ihm nicht nur die sichere Hoffnung haben könne, daß er seinem Amte, so wie er es vor Gott, vor dem hochlöblichen Kirchenconvente und vor seinem Gewissen verantworten kann, vorstehen werde, sondern daß er auch allen und jeden, die seiner Aufsicht untergeben werden, zum Muster einer ge-

Digitized by Google

ſitteten, vernünftigen und liebreichen Aufführung vorgeſtellt werden und ſich dadurch bei allen und jeden ſeiner Mitarbeiter und ſeiner Untergebenen Liebe, Achtung und Gehorſam verdienen könne.

„Dieſem Inſpectori ſoll nächſt dem hochlöblichen Kirchenconvente die Aufſicht über das ganze Schulgebäude ſowohl, als auch die Einrichtung aller Claſſen und die Vertheilung der Wohnzimmer nebſt der Aufſicht über alle Lehrer und übrigen Bediente der Schule öffentlich aufgetragen werden, alſo und dergeſtalt, daß ſeine Vorſtellungen in Betracht der innern und äußern Reinigkeit und der nöthigen Unterhaltung des Gebäudes und der Wohnungen, ſo wie auch ſeine Anordnungen für die Claſſen und für die Lehrer gehörig und willig befolget werden ſollen. Sonſt ſoll mit dem Inſpector, wegen ſeiner Verbindung, ſo wie es hier feſtgeſetzt worden, wie auch wegen ſeiner Beneficien, als Salarium, Wohnung und was ſonſt dahin gehören möchte, jedesmal ein ſchriftlicher Vertrag geſchloſſen werden, in welchem er ſich anheiſchig machen muß, daß, wenn er ſein Amt niederzulegen entſchloſſen ſein ſollte, er dem hochlöblichen Kirchenconvente dann 6 Monate voraus die nöthige Anzeige thue, ſo wie ſich auch der Convent verbindet, daß, wenn er ihn wegen der nachläſſigen Verwaltung ſeines Amts ſeiner Dienſte zu entlaſſen genöthigt ſein ſollte, er ihn ebenfalls 6 Monate voraus davon benachrichtigen werde, damit man von beiden Seiten durch eine in den bürgerlichen Geſellſchaften unerlaubte Ueberrumpelung in keine nachtheilige Verlegenheit geſetzt werde.

4.

„Wird man die Lehrer, die man zum Unterricht der Jugend nöthig haben wird, durch die Zeitungen bekannt machen laſſen, wenn man ſie auf eine andere Weiſe nicht bekommen könnte. Sie müſſen ſich bei dem zeitigen Inſpector angeben, bei ihm die Bedingungen, unter welchen man ſie annehmen wird, vernehmen, uud wenn ſie ſelbige eingehen wollen, ſich von ihm prüfen laſſen, da ſie dann auf ſeinen an das Collegium Scholarchale abgeſtatteten Bericht bei ſelbigem in Pflicht genommen, und von ihm, dem Inspectori, in die für ſie beſtimmte Claſſe eingeführt werden ſollen.

„Die Bedingungen, unter welchen man mit ihnen in Verbindung treten wird, ſind folgende: a) müſſen ſie, wenn es möglich iſt, unverheirathet ſein; b) das Zeugniß eines guten, ordentlichen und tugendhaften Lebens und Wandels haben und ſelbiges während der Zeit ihres Lehramts ununterbrochen zu behaupten ſuchen; c) ihren

Untergebenen mit Sanftmuth und Liebe, so viel es möglich ist, begegnen, und ihnen wegen ihrer Fehler und Ausschweifungen liebreiche und rührende Vorstellungen thun z. B. ihnen zeigen, daß Faulheit und Unachtsamkeit die gehörige Bildung ihres Geistes und ihres Herzens hindert, und daß sie dadurch sich Verachtung, Beschimpfung, Mangel und Dürftigkeit zuziehen, daß Ungehorsam und anhaltende Widersetzung gegen die Vorschriften der Vorgesetzten harte Verweise, Züchtigungen und endlich eine schimpfliche Ausschließung von der Schule zur unausbleiblichen Folge haben; daß sie durch Lügen und Trügen ihren guten Namen verlieren und sich der Gesellschaft mit redlichen und rechtschaffenen Menschen unwürdig machen ꝛc. Wenn solche Vorstellungen nicht befolgt werden, haben sie ihnen ernsthaft und mit Nachdruck, aber ohne unanständige Scheltworte zuzureden, nächstdem zu versuchen, ob sie nicht durch einen Angriff auf ihre Ehrliebe zum Guten zu lenken seien, indem man sie zum Beispiel von allen ihren Kameraden absondert, sie auf den Knien sitzen und sie etwa eine Ruthe in der Hand halten läßt. Sollte aber auch hier die Hartnäckigkeit ihrer Untergebenen nicht gebrochen werden, so haben sie endlich kein anderes Mittel mehr, als die körperlichen Züchtigungen, die in Ruthen bestehen müssen, zur Hand zu nehmen, und von solcher Züchtigung dem Inspectori Nachricht zu geben, damit selbiger gemeinschaftlich mit ihnen wegen der ferner noch anhaltenden Widersetzung die nöthigen Maaßregeln nehmen könne.

„d) Müssen sie sich so betragen, daß ihre Untergebenen die ihnen schuldige Hochachtung, Folgsamkeit und Liebe nicht verlieren, folglich sie niemals grob und mit Ungestüm anreden, sich mit ihnen nie gemein machen, ihnen, statt der mit ihnen zu tractirenden Lection, keine muthwillige, noch zu Ausschweifungen reizende Histörchen erzählen, nach den Geheimnissen ihrer Familien nicht fragen, noch gestatten, daß sie ihnen durch die Erzählung derselben ihre Aufwartung machen. Auch müssen sie ihren Schülern, einem vor dem andern, sonst keinen Vorzug geben, als denjenigen, welchen Artigkeit der Sitten, Fleiß, Aufmerksamkeit und Gelehrigkeit verdienen, damit die von geringem Stande denen, die den Vortheil einer glücklichen Geburt haben, nicht zum Gegenstand der Verachtung werden.

„e) Müssen sie sich aller Erpressungen von ihren Untergebenen gänzlich enthalten, indem sie selbige zwingen, von ihnen Papier, Federn, Griffel, Bleistifte, Rechentafeln, Bücher oder was sie sonst

Digitized by Google

in ihren Classen nöthig haben, zu kaufen; auch müssen sie von ihnen nichts tauschen, noch ihnen was verhandeln, wenn ihre Eltern es ihnen nicht ausdrücklich bewilligt haben, maßen sie durch dergleichen Betragen den billigen Unwillen der Eltern erregen, dem Lehramt Schande machen, und ihren guten Namen schwächen.

„f) Müssen sie ihre Lehrstunden mit ebenso viel Treue und Eifer als Pünktlichkeit und Tüchtigkeit abwarten, so wie es einem rechtschaffenen und gewissenhaften Manne, welcher der Jugend zum Vorbilde in der Erfüllung der Pflichten und in der guten Ordnung dienen muß, eignet und gebühret. Und da man hier keine zwingende Gewalt hat, wodurch man diejenigen, welche ihren Dienst muthwillig und vorsätzlich vernachlässigen, zur Besserung bringen könnte, so wird ein jeder Lehrer sich kraft seines Contract's verbinden, daß, sobald er zu seinen Lehrstunden durch das Geläute der Glocke gerufen wird, er sich in seine Classe verfügen und sich vor Endigung seiner Stunde aus seiner Classe nicht entfernen wolle, ohne sich desfalls einen Abzug von seinem stipulirten Gehalt zu unterwerfen, nämlich für 6 — 7 Minuten, die er zu spät in seine Classe kommt, oder sich zu früh vor dem Glockengeläut daraus entfernt, jedes Mal 10 Kop., die zum Besten der Schule berechnet werden sollen. Sollte ein Lehrer aber seiner Pflicht so wenig eingedenk sein, daß er ganze Stunden seiner Information freventlich vernachlässigen sollte, so wird ihm für jede Stunde 50 Kop. von seiner Besoldung abgezogen und der Schule zum Besten berechnet. Falls aber eine Krankheit oder sonst erhebliche Ursachen ihn von der genauen Erfüllung seiner Pflichten abhalten sollten, so hat er dem Inspector davon ungesäumt Nachricht zu geben, damit selbiger seine Schüler in andere Classen vertheilen und sie von muthwilligem Müssiggange abhalten könne, eine Ursache, um deretwillen der Lehrer, der rechtschaffen denkt, diese Aufmerksamkeit nicht als gleichgültig ansehen muß.

„g) Muß ein jeder Lehrer für den ihm vorgesetzten Inspector alle Achtung und Folgsamkeit haben, und ihm keine offenbare noch beleidigende Widersetzung zeigen, um seinen Untergebenen kein anstößiges Beispiel zu geben, welches sie berechtigen könnte, auch gegen ihn, ihren Lehrer, die Achtung und Folgsamkeit, die sie ihm schuldig sind, zu verlieren. Wenn sich indessen ein Lehrer wider alles Vermuthen so weit vergessen sollte, daß er seinem Vorgesetzten den billigen Gehorsam versagte, oder ihn gar mit Worten oder mit der That beleidigte, so wird das Collegium Scholarchale auf die desfalls gethane

Digitized by Google

Anzeige einen solchen Lehrer fordern lassen und ihm im ersten Falle in Gegenwart des Inspectors eine solche unbillige und unvernünftige Aufführung nachdrücklich verweisen, im andern Fall aber die rechtmäßige Genugthuung für den Inspector gerichtlich suchen und sie ihm verschaffen. Desgleichen hat ein Lehrer, wenn der Inspector die Billigkeit und die vernünftige Achtung, die man einem jeden überhaupt und insonderheit seinem Mitarbeiter schuldig ist, gegen ihn verletzt haben sollte, sich gleichfalls an das Collegium Scholarchale zu wenden und sich aller billigen Genugthuung zu getrösten.

„h) Sollte das Collegium scholarchale oder ein Lehrer sich zu verändern Ursache finden, so soll von beiden Seiten hierüber die nöthige Anzeige 3 Monat vorher geschehn, damit weder die Schule noch der Lehrer durch eine unvermuthete Ueberrumpelung in Verlegenheit gesetzt werde. Da indessen abseiten des ganzen Collegii Scholarchalis eine solche unbillige Ueberrumpelung gegen einen treuen, rechtschaffenen und gewissenhaften Lehrer nicht einmal gedacht werden kann, maßen selbiges ihn vielmehr in Dienst der Schule so lange als möglich zu erhalten suchen wird: so kann gedachten Fall abseiten dieses Collegii nur gegen solche Lehrer Platz finden, die durch eine vorsätzliche Uebertretung ihrer Pflichten oder durch eine ganz zügellose und ärgerliche Aufführung ihr Amt schänden, der Schule einen übeln Namen machen und der Jugend zum Verderben gereichen, und alsdann ist es allem göttlichen und menschlichen Gesetze gemäß, einen solchen Lehrer zu cassiren und von der Schule zu entfernen.

„Wenn aber ein Lehrer, mit dem man zufrieden ist, seine Verbindung ohne vorgedachte Anzeige auf einmal zu brechen sich einkommen lassen wollte, so wird er sich gefallen lassen, daß, da man ihn nicht zwingen kann, man ihm seinen rückständigen Gehalt vorenthalte, um der Schule zum Besten verwandt zu werden, oder, wenn dieses nicht mehr geschehen kann, indem er alles bereits gehoben hat, man ihm seine Sachen zurück und sich an selbigen schadlos halte.

5.

„Die Lectiones, die in unserer Schule tractirt werden sollen, werden sich vor der Hand nur bloß auf solche Gegenstände beziehen, die für den Stand und die Lebensart unentbehrlich sind, welchen die Jugend in dieser Stadt und Gegend sich größtentheils zu widmen pflegt. Die nöthigen und gründlichen Kenntnisse der Lehren und Pflichten der Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen sind einem jeden Bürger des Staats, was für eine Handthierung und Profession er

zed by Google

auch ergreife, höchſt nothwendig und nützlich; und die ruſſiſche Sprache iſt für denjenigen, der hier in Rußland ſein Brod zu haben gedenkt, unentbehrlich; die Jugend ſoll alſo hierin treulich und gründlich unterrichtet werden, und diejenigen, die ſich nur bloß auf dieſe Claſſen einſchränken wollen, werden daher alle Quartal 2½ R. richtig vorausbezahlen müſſen, ehe ſie einen Zettel von dem Inſpector erhalten, womit ſie ſich bei den Lehrern, welche für ſelbige Claſſen beſtellet ſind, in den Catalog ihrer Schüler einſchreiben laſſen können.

„Wenn aber andere ſind, die ſich einem Stande widmen, da ſie außer vorerwähnten Kenntniſſen noch die lateiniſche und franzöſiſche Sprache, die Geographie und Hiſtorie, nebſt dem Styl in Briefen und Reden zu erlernen für gut finden, ſo wird ihnen auch hierin gedient werden, indem man die dazu erforderlichen Lehrer in Pflicht halten wird, welche ihnen dieſe Sprachen nicht nur gründlich und regelmäßig beibringen, und mit ihnen ſo viel, als ſie es begreifen können, reden, ſondern auch die Geographie und Hiſtorie nebſt dem Styl in franzöſiſcher Sprache tractiren werden, ſobald ſich eine Anzahl finden wird, welche dieſe Sprache ſoweit begriffen haben, daß ſie einen Vortrag in ſelbiger verſtehen können. Man wird überdem wöchentlich eine Stunde anwenden, um mit ihnen einen Schriftſteller in deutſcher oder franzöſiſcher Sprache zu leſen, und ihnen dabei die Erhöhung und Erniedrigung der Stimme, den Nachdruck, den man auf gewiſſe Worte zu legen hat, wie auch die Schönheit des Ausdrucks und die Wendung der Gedanken bemerken zu laſſen. Die Schüler, welche dieſe Lectiones haben wollen, werden in 3 Claſſen vertheilt ſein, und das Schulgeld, ſo wie man es feſtſetzen wird, alle Quartal richtig vorausbezahlen, ehe und bevor ſie von dem Inſpector die Anweiſung in ſelbige erhalten. Sollten ſich übrigens Schüler finden, welche noch in andern Sprachen und Wiſſenſchaften, oder auch in der Muſik und in einigen Uebungen, als Tanzen und Fechten, Unterricht verlangen und dafür hinlänglich bezahlen wollen, ſo wird der Inſpector die nöthigen Lehrer zu beſorgen willig und bereit ſein.

„Auch diejenigen, welche ſich bei der Schule entweder in ganze oder halbe Penſion begeben wollen, werden bei dem Inſpector hierin befriedigt werden, als mit welchem ſie ſich hierüber zu vereinbaren haben.

„Endlich wird auch hiermit wohlbedächtig und zum wahren Vortheil des Unterrichts feſtgeſetzt und verordnet, daß die Eltern der

Digitized by Google

Schüler, oder diejenigen, welche ihnen an Eltern-Stelle ſind, die Claſſen zwar wohl einmal in der Woche beſuchen können, um nicht nur den Unterricht anzuhören, ſondern ſich auch wegen der Aufführung ihrer Kinder bei den Lehrern zu erkundigen; daß ſie ſich aber aller Critik und aller Unanſtändigkeit gegen den Lehrer ſowohl, als gegen die Schüler beſcheidentlich enthalten, weil es ſich für vernünftige und geſittete Leute nicht ſchickt, jemand in der Zeit ſeiner Verrichtungen und beſonders einen Lehrer in Gegenwart ſeiner Untergebenen verächtlich zu machen, weil die Schüler dadurch gleichſam berechtigt werden, die Achtung gegen ihn zu verlieren und ſeinen Unterricht zum Gegenſtand des Geſpöttes zu machen. Eben ſo wenig müſſen vernünftige Eltern ſich ſo weit von ihrer Hitze hinreißen laſſen, daß ſie einen Lehrer in ſeinem Quartier auf eine grobe und ſchimpfende Art wegen ſeines Verfahrens zu Rede ſtellen, maſſen ſolches eine Störung der öffentlichen Ruhe und der natürlichen Herrſchaft iſt, welche ein jeder in ſeinem Hauſe haben muß. Sollten ſie, die Eltern, durch die Klage ihrer Kinder bewogen, gerechte Urſachen des Unwillens gegen einen Lehrer zu haben glauben, ſo können ſie, wenn ſie es für gut finden, mit der Sanftmuth und Leutſeligkeit, welche geſitteten Menſchen eigen ſein müſſen, den Lehrer fragen, ob und warum er ihr Kind gezüchtiget, und wenn ſie von ſeiner Rechtfertigung nicht zufrieden ſind, ihre Beſchwerde dem Inſpector oder endlich dem Collegio Scholarchali vortragen, da denn alles nach der Wahrheit unterſucht und ohne Partheilichkeit abgemacht werden ſoll.

„Der Inſpector wird den Eltern, wenn ſie ihre Kinder bei ihm einſchreiben laſſen, alle dieſe, für die Würde und den Nutzen des Unterrichts der Jugend ſo nothwendige Stücke auf eine überzeugende Art begreiflich machen, und man hofft mit Zuverſicht, daß die Eltern ſich darnach mit Vergnügen richten werden.

„Gott, der unumſchränkte Beherrſcher der Welt, der Urheber alles des Guten, deſſen wir genießen, verbreite ſeinen theuren Segen über unſere Schulanſtalt und erfülle die Vorgeſetzten derſelben mit dem Geiſte ſeiner Weisheit und ſeines Rathes, damit durch ihre Anordnungen gute Chriſten, tugendhafte Weltbürger und nützliche Mitglieder des Staats gebildet werden.“

Unſer älteſtes Schulprotocoll, deſſen erſtes Protocoll 29. März 1778 ſagt, daß die gleich folgende „Einrichtung der Schulconferenz“ in der Sitzung berathen, angenommen und unterſchrieben ſei, beginnt mit einer Inſtruction für die Schulconferenz, wie man das Collegium

Digitized by Google

Scholarchale oder Schul-Collegium auch häufig nannte. Das Protocoll zeigt, daß die Mitglieder des Schulrathes schon wiederholt zusammengekommen seien, wahrscheinlich um über die neue Einrichtung zu berathschlagen.

Einrichtung der Schul-Conferentz.

„1) Die aus dem Kirchenconvente erwählten Herren, die beiden Prediger, der Herr Inspector und die Vier Herren Gelehrte von der Schule versammeln sich den letzten Mittwoch in jedem Monat des Vormittags um 11 Uhr in dem großen Schul-Saal, und werden sich etwas vorher einfinden, damit um 11 Uhr die Conferentz ihren Anfang nehmen könne. Sollte an dem letzten Mittwoch ein Fest einfallen: so wird die Conferentz den nächst folgenden Mittwoch gehalten. Dies muß desfalls geschehen, damit es nicht nöthig ist, noch vorher eine Anzeige zu thun.

„2) Diejenigen Herren Lehrer, welche nicht mit zur Conferentz gezogen werden, übergeben dasjenige, was sie vorzutragen haben, entweder dem Herrn Inspector, oder einem andern Mitgliede der Conferentz, schriftlich, und es wird alsdann denselben darauf eine Antwort ertheilet.

„3) Wird alle Quartal einer von den Vier Herren Lehrern erwählt, welcher die Stelle eines Secretairs vertritt, und dasjenige, was abgemacht worden ist, in ein Buch einträgt. Dieser jederzeitige Secretair hat zuerst den Vortrag; und er führt das, was er zu sagen hat, mit seinen Gründen an. So lange er redet, muß ihn Niemand unterbrechen. Wenn er ausgeredet hat, so treten die Herren Lehrer nach einer beliebigen Ordnung, welche sie selbst festsetzen, nach der Reihe auf, und billigen entweder das Vorgetragene, oder führen auch Gegengründe an. Alsdann verfähret der Herr Inspector auf eben diese Art; dann sagen die Herren Prediger und Herren des Convents auf eben diese Art ihre Meinung.

„Alles aber muß ganz kurz geschehen und jeder muß ganz ausreden, ehe der andere den Anfang macht. Alsdann wird darüber votirt.

„4) Sobald das, was der Herr Secretair vorgetragen hat, abgemacht worden ist: so trägt nach der angeführten Ordnung ein jeder das vor, was er zur Verbesserung der Schule nöthig hält, und es wird auf eben die Art, als vorhero, darüber nach der Reihe geredt.

Digitized by Google

„5) In dieser Conferentz wird vorgetragen: a) was zur Verbesserung der Methode oder Schuleinrichtung überhaupt gehört. b) Fehler, welche begangen worden, ohne daß man denjenigen persönlich nennet, welcher sie begangen hat. c) Eine kurze Nachricht von dem Betragen der Schüler. Weil aber dies zu viel Zeit wegnehmen würde: so werden die sämmtlichen Herren Lehrer am Sonnabend vor dem letzten Mittwoch eine Privat-Conferentz halten, und in derselbigen die Schüler, welche Erinnerung oder Strafe verdienen, schrifftlich aufsetzen. Diesen Aufsatz lieset der Herr Secretair vor, und er wird alsdann dem Herrn Inspector gegeben, daß er denselben in das dazu vorhandene Buch eintrage. d) Zuletzt tragen der Herr Inspector und die Herren Lehrer das vor, was sie selbst betrifft.

„6) Am Donnerstag nach der gehaltenen Conferentz kommen alle Classen des Vormittags um 11 Uhr im großen Schulsaal zusammen; die sämmtlichen Herren der Conferentz und alle übrigen Lehrer sind alsdann gegenwärtig; und es werden alsdann die Schüler zum Fleiße ermahnet, die Trägen und andere erinneret, und die Strafe denen dictirt, welche eine verdient haben, es wird hier das vollzogen, was in der Conferentz abgemacht worden ist. Wenn hier auch einige Herren fehlen sollten: so hat dies nichts zu sagen. Aber besser wäre es allemal, wenn alle gegenwärtig wären, weil es auf die Schüler einen bessern Eindruck machen würde.

„7) Die Lehrer besprechen sich über das, was sie vorzutragen haben, bereits in ihrer Privatconferentz, damit dadurch in der allgemeinen Conferentz die Zeit erspart wird.

„8) Was in der Conferentz abgemacht wird, das wird als ein unverbrüchliches Gesetz angenommen, und von dem Herrn Secretair in das Buch eingetragen. Der Herr Inspector und sämmtliche Lehrer werden darauf sehen, daß es gehalten werde, und es sogleich in der Conferentz anzeigen, wenn jemand dagegen handelt. Die Punkte, welche nicht abgemacht worden, werden in der nächsten Conferentz noch einmal vorgetragen, und alsdann entweder gänzlich angenommen, oder auch verworfen.

„9) Sowohl in dieser allgemeinen, als auch in der Privatconferentz der Lehrer muß ein jeder gegenwärtig sein, wenn nicht Krankheit oder wichtige Hindernisse es ihm unmöglich machen. Der Herr Secretair macht in diesem Fall dem Abwesenden bekannt, was abgemacht worden ist. Wenn er es billiget: so wird es ein Gesetz. Wenn er aber etwas dagegen einzuwenden hat: so wird diese Sache

Digitized by Google

in der nächsten Conferentz noch einmal vorgetragen, damit er seine Zweifel vorbringe, und alsdann durch die mehresten Stimmen der Schluß gefasset.

„10) Damit nicht Uebereilungen vorgehen: so werden alle Sachen, welche abgemacht worden sind, in der folgenden Conferentz nochmal vorgelesen, ob auch jemand in dieser Zeit etwas gefunden, welches diese Abmachung aufheben könnte. Dies gilt aber besonders von solchen Dingen, worüber die Meinungen getheilt sind; diese müssen allemal zweimal vorgetragen und das zweitemal nach der Mehrheit der Stimmen entschieden werden.

„11) Was in der Conferentz vorgetragen wird, davon muß Niemand etwas sagen, damit ein jeder mit desto mehrerer Freimüthigkeit seine Meinung sagen könne. Wer dagegen handelt, der wird von der Conferentz ausgeschlossen.

„12) Wenn etwas abgemacht wird, was diejenigen Lehrer betrifft, welche nicht in der Conferentz sind: so wird solches denselbigen durch den Herrn Inspector bekannt gemacht, oder sie werden auch nach geendigter Conferentz eingeladen, damit es ihnen bekannt gemacht werde."

Nachdem der Inspector Kattenkamp im Frühjahr 1778 seinen Abschied genommen, und man gleich darauf die Einrichtung des unter den 4 Gelehrten wechselnden Inspectorats gemacht hatte, bestimmte man in der Sitzung des Schulcollegiums 31. Oct. 1778 genauer die Verrichtungen der 4 ersten Lehrer, so wie die besondern Verrichtungen des Inspectors und des Secretairs, welche beide nach einer bestimmten Reihenfolge aus den 4 ersten Lehrern ernannt wurden.

I. Gemeinschaftliche Verrichtungen der 4 ersten Lehrer.

„1) Die 4 ersten Lehrer machen ein gemeinschaftliches Ganze aus, und arbeiten gemeinschaftlich zum Wohl der Schule, ohne daß einer von ihnen auf irgend eine Art einen Vorzug für den andern haben könnte.

„2) Ein jeder von ihnen hat einen eigenen Wirkungskreis, sein eigenes abgesondertes Fach, in welchem er, ohne von dem andern aufgehalten oder gehindert zu werden, ruhig fortarbeitet. Der eine ist Inspector, der andere Secretair, der dritte besorgt die ökonomischen Umstände in Rücksicht der Pension, und der Vierte endlich vikarirt, im Fall, daß einer von den erstern abwesend oder krank wäre.

„3) Damit aber ein Jeder das Ganze überſehen, und von allem, auch außer ſeinem Wirkungskreiſe Liegenden, gehörig urtheilen könne, ſo halten ſie alle Monat zweimal Privatconferenz, und zwar den zweiten Mittwoch nach, und den letzten Mittwoch vor der öffentlichen Conferenz von 11 — 12 oder 1 Uhr. Ein Jeder, beſonders der Inſpector und Secretair, theilen dann alles, was während der Zeit wichtiges vorgefallen iſt, mit. Bei wichtigen Fällen, wo die Sache keinen Aufſchub leidet, kommen ſie noch außerordentlich zuſammen. Die Zuſammenberufung geſchieht durch den Secretair.

„4) Die Ankommenden werden gemeinſchaftlich von allen geprüft und geordnet.

„5) Cenſuren, Verſetzungen, Zeugniſſe und dergleichen ſind gemeinſchaftliche Sachen, bei welchen immer, ſo wie in jedem andern Falle die Mehrheit der Stimmen, oder das Loos die Entſcheidung giebt.

„6) Keiner darf 2 von den oben benannten Aemtern auf einmal verwalten, und keines von dieſen länger als ein halbes Jahr.

II. Beſondere Verrichtungen.

a. Des Inſpectors.

„1) Ueberhaupt ſorgt er für die Ordnung, Reinlichkeit, Regelmäßigkeit und Uebereinſtimmung in der Schule, zu welchem Ende er die Schulknechte ganz unter ſich hat. Alles, was hierauf Bezug hat, muß ihm angezeigt und von ihm veranſtaltet werden.

„2) Er nimmt die Ankömmlinge auf, ſchreibt ſie ein und führt ſie ſelbſt in die für ſie beſtimmte Claſſe.

„3) Ihm liegt ob dafür zu ſorgen, daß die Schulgelder zur geſetzten Zeit richtig einkommen. Er ſchickt desfalls gegen das Ende des Quartals den Eltern oder Fürſorgern die Rechnung zu; oder läßt ſie durch den Schulknecht erinnern; oder nimmt mit ihnen nöthigenfalls ſelbſt Rückſprache.

„4) Er führt Rechnung über die Schulcaſſe, welche er alle Quartale dem Schulconvente vorlegt, und zahlt die Gage, ſo viel möglich, zur geſetzten Zeit aus.

„5) Arreſt auf die Gage kann er nie annehmen, eben ſo wenig kann er bei Beſchwerden, die über einen ſeiner Collegen oder über einen Maitre bei ihm angebracht werden, etwas entſcheiden; dies ſind Sachen, die für die Schulconferenz gehören.

„6) Er beſucht die Claſſen, ſo oft es ihm nur ſeine übrigen Geſchäfte erlauben, und beſpricht ſich privatim über die etwa nöthigen Veränderungen und Verbeſſerungen.

Digitized by Google

„7) Er theilt ſeinen Collegen alle Quartale ein Verzeichniß mit von den Schülern und Schülerinnen, welche die Tanzclaſſe beſuchen.

„8) Er ſorgt dafür, daß die nöthigen Schulbücher vorräthig ſind.

„9) Ferner ſorgt er, daß vor und nach den Claſſen keine Unordnungen entſtehen, ſtellt auch in dieſer Abſicht den Schulknecht zur Aufſicht an.

„10) Alles, was im Namen der Schule geſchrieben und öffentlich bekannt gemacht werden muß, iſt ganz allein ſeine Arbeit.

„11) Er ſagt die jedesmaligen Feiertage in den Claſſen ſelbſt an.

„12) Er läßt den Beſuch der Fremden in den Claſſen vorher durch die Schulknechte anzeigen.

„13) Er hält immer ein genaues Verzeichniß von dem, was die Schule an Meubles, Büchern, Inſtrumenten u. ſ. f. beſitzt.

„14) Wenn einer von ſeinen Collegen oder von den Maitres ein Buch, Inſtrument, zum Gebrauch verlangt, ſo wird es ihm gegen einen Schein vom Inſpector gegeben.

b. Des Secretairs.

„1) Der Secretair ſorgt nebſt dem Inſpector, vorzüglich für die Erhaltung der einmal gemachten Einrichtungen und für die Aufrechthaltung der Geſetze.

„2) Er führt das Protocoll, und hat in der Conferenz den Vortrag, wozu er von ſeinen Collegen Beiträge erhält.

„3) Er theilt den abweſenden Gliedern das, was in der Conferenz vorgefallen iſt, ſchriftlich oder mündlich mit.

„4) Das, was in Rückſicht der Maitres und Schüler in der Conferenz ausgemacht worden iſt, muß er ihnen anzeigen.

„5) Es liegt ihm ob, die Correſpondenz im Namen der Schule zu führen.

„6) Die Einladung zu einer außerordentlichen Conferenz geſchieht durch ihn.

„Man behält ſich vor, das was etwa hierin in der Folge noch näher beſtimmt oder erweitert werden müſſe, von Zeit zu Zeit beizufügen.“

Nach dieſen Documenten und den Schulprotocollen ſaßen im Schulcollegium (Schulconferenz) 1778 — 1783 folgende Mitglieder:

1. Der Kirchenpatron, welcher, wenn er anweſend war, den Vorſitz führte. Es findet ſich aber in der ganzen Zeit nur eine einzige

Sitzung der Schulconferenz, am 22. April 1783, in welcher er zugegen war.

2. Die beiden Prediger. Besonders war es in dieser Zeit Pastor Herold, welcher großen Fleiß und viele Mühe auf die Schule verwandte, und dessen Name in den Schulprotocollen sehr häufig genannt wird. Die Prediger erscheinen als die Vertreter der Schule im Kirchenconvent, und wurden in dieser Zeit, da sie sonst seit 1766 von den Sitzungen desselben ausgeschlossen waren, sowohl bei Verhandlungen der Kirchen- als auch der Schulangelegenheiten zu denselben eingeladen. Auch in den Kirchenprotocollen dieser Zeit tritt uns der Name des Pastors Herold, als des Repräsentanten der Schule, sehr häufig vor Augen, ohne dessen Rath keine wichtige Schulangelegenheit unternommen wird. Sowohl die Gemeinde als der Kirchenconvent erkannten mit Dankbarkeit die große Mühe an, der sich die Prediger unterzogen, und sprachen dieselbe zu verschiedenen Zeiten durch Gratiale aus, welche der Kirchenconvent ihnen wegen der Schule ertheilte z. B. 1777 jedem 100 R., 1779 jedem 300 R., 1781 jedem 100 R.

3. Die Mitglieder aus dem Kirchenconvent. Es waren immer ein Kirchen-Aeltester und ein Kirchen-Vorsteher. Als Kirchen-Aelteste werden namentlich genannt Herr Bagge 1777—1780, Herr Knust 1781—Febr. 1783; als Kirchen-Vorsteher Herr Wiwolin 1777—1779, Herr Müller Febr. 1783. Als Herr Knust und Herr Müller wegen einer Meinungsverschiedenheit mit dem Kirchenpatron aus der Schulconferenz austraten, übernahm es der Kirchenvorsteher Lüder, für die ökonomischen Angelegenheiten der Schule zu sorgen. Diese Herren galten als Repräsentanten des Kirchenconvents in der Schule.. Was oben bei der ersten Einrichtung des Schulraths angegeben ist, daß der Kirchenconvent alles gut heißen wolle, wozu diese beiden Herren ihre Einwilligung gegeben hätten, ward noch einmal vom Kirchenconvent 17. März 1782 bestätigt. „Ferner wurde beschlossen, daß wie vorhero, also auch künftighin die Repräsentanten des hochl. Kirchenconvents im Schulcollegio völlige Gewalt haben sollen, gemeinschaftlich mit den übrigen Gliedern des Schulcollegii alles, was zum Besten der Schule gereicht, im Namen des ganzen Kirchenconvents zu behandeln und von jenem an diesen keine Appellation Statt finden zu lassen.“ Ganz nach dieser Instruction hatte schon Knust bei der Aufkündigung des Lehrers Bause 19. Febr. 1782 gehandelt. Das Ansehn des Kirchen-Aeltesten ging so weit, daß ohne seine Anwesenheit in der Schulconferenz kein gültiger Be-

Digitized by Google

ſchluß gefaßt werden konnte. „Da Niemand außer Herrn Wiwolin von den Herrn des Kirchenconvents zugegen war, ſagt das Schulprotocoll 30. Dec. 1778, ſo konnte nichts weiter vorgenommen werden, als daß man dahin übereinkam, in Rückſicht der Ferien es bis auf weitere Verfügung auf dem alten Fuß zu laſſen.“ Daher kam es auch, daß, wenn der eigentlich für die Schulconferenz beſtimmte Kirchen-Aelteſte in derſelben zu erſcheinen verhindert war, ein anderer Kirchen-Aelteſter ſeine Stelle einnahm. So fungirt mehrere Male Herr Wulffert ſtatt des Herrn Bagge.

Ueberhaupt ſcheint es, als ob jedes Mitglied des Kirchenconvents, welches ſich mit den Schulangelegenheiten beſchäftigen wollte, der Schulconferenz ſeine Eingaben machen konnte. Eine ſolche machte z. B. der Kirchen-Aelteſte Mollwo 8. Jan. 1780 und 26. Febr. berieth man über dieſelbe, wozu man den Antragſteller eingeladen hatte. Der letztere fand es unumgänglich nöthig, der Schule eine größere Ausdehnung durch eine neue Knaben- und eine neue Mädchenclaſſe zu geben und die Bibliothek zu vermehren. Da die Schule zur Anſchaffung der nöthigen Bücher kein Geld hatte, ſo wurde die Entſcheidung dem hochl. Kirchenconvent überlaſſen. Am 27. März zeigte Mollwo der Schulconferenz an, daß er die von ihm angemerkten Bücher der Schule ſchenke, während der Kirchen-Aelteſte Böhtlingk es übernehme, ſie einbinden zu laſſen.

4. Die vier gelehrten Lehrer, deren einer Inſpector war. Im Kirchenconvent hatte der Inſpector in dieſer Zeit keinen Zutritt.

Ueber die Amtsthätigkeit des Schulcollegiums in den Jahren 1778—1783 gelangt man zu folgenden Ergebniſſen, welche ſich auf einzelne, in den Schulprotocollen angegebene Fälle begründen.

1) Der Kirchenconvent, als die oberſte Behörde, ernennt die Mitglieder der Schulconferenz, entſcheidet die unter denſelben vorkommenden Streitigkeiten und verabſchiedet ſie. Zu den Sitzungen des Convents werden in ſolchen Fällen die Prediger eingeladen. Am 9. April 1772 ward Rattenkamp als Inſpector angeſtellt. Die Klage des Lehrers Pichler gegen ihn iſt ſchon oben angeführt. Die 4 Oberlehrer hatten ſich wiederholt über die Grobheit des Inſpectors beim Kirchenconvent beſchwert. Deßhalb bat dieſer 11. Jun. 1778 den Kirchenpatron Geh. Rath von Oſterwald, Se. Exc. möchten dem Inſpector ernſthafte Vorſtellungen thun, damit die Klagen der Lehrer wegen ſeines Betragens gegen ſie einmal aufgehoben würden, außerdem würde er ſich genöthigt ſehen, andere Maßregeln gegen

Digitized by Google

ihn zu ergreifen. Am 4. Juli ward wiederum eine Sitzung des Convents wegen Schulangelegenheiten gehalten, an der die Prediger Theil nahmen. Der Inspector Kattenkamp ließ durch Pastor Herold, um allen weitern Klagen vorzubeugen, zu Michaelis um seinen Abschied bitten, der ihm auch bewilligt wurde. — Am 19. Febr. 1782 kündigte der Kirchen-Aelteste Knust als Repräsentant des hochl. Kirchenconvents und im Namen desselben dem Lehrer Bause, einem Mitglied der Schulconferenz an, daß man für gut befunden habe, ihm seinen Abschied zu ertheilen, und daß derselbe auf Ostern seine Stelle quittiren möge. Am 17. März 1782 berathschlagte der Kirchenconvent mit Hinzuziehung der Prediger wegen dieser Aufkündigung, welche großes Aufsehn erregt hatte. Pastor Herold verlas die Klagepunkte, und der Convent beschloß, dieselben abschriftlich dem Lehrer Bause mitzutheilen, damit dieser nicht sagen könne, er wisse gar nicht, weßhalb man ihn so plötzlich entlassen habe, im übrigen es aber bei dem einmal gefällten Urtheil zu lassen. Die Anklagepunkte wurden Bausen 3. April zugeschickt, der dagegen 4. April eine Vertheidigungsschrift einsandte, welche an demselben Tage noch im Kirchenconvent vorgelesen wurde. Obgleich der Kirchenpatron sich für Bause interessirte, und deßhalb auch den Kirchenconvent am 4. April zusammengerufen hatte, blieb man doch, wenn auch in etwas milderer Form, bei dem Urtheil vom 17. März. — Am 16. Sept. 1781 berichtete der Kirchen-Aelteste Knust der Schulconferenz abseiten Eines Hochl. Kirchenconvents, daß da Herr Schmidt, einer der 4 obern Lehrer, dem Kirchenconvent unlängst die Anzeige gethan, daß er entschlossen sei, in sein Vaterland zurückzukehren und deßhalb um seine Entlassung als einer von den 4 ersten Lehrern der St. Petersschule geziemendst angehalten, Ein hochl. Kirchenconvent seinem ernstlichen und festen Vorsatz nicht hinderlich sein und sein Ansuchen gestatten wolle. — Der Professor Böber hatte seine Lehrerstelle an der Petrischule zu Ostern 1783 aufgesagt. Als die Schulconferenz ihn 11. Febr. fragte, ob er bei seiner Absicht beharre, antwortete er, „da die Sache, meinen Entschluß die Schule betreffend, bloß den hochl. Kirchenconvent angeht, so habe ich weiter vor der Hand keine Antwort zu ertheilen.“ Am 1. März 1783 schlugen Pastor Wolff und der Kirchen-Vorsteher Bacheracht dem Kirchenconvent an dessen Stelle Herrn Krause „als einen geschickten und habilen Mann vor, worauf beschlossen wurde, ihn an die Stelle des Herrn Böber mit einem jährlichen Gehalt von 500 R. zu engagiren.“

Digitized by Google

2) Alle Geldangelegenheiten und ökonomische Fragen behält sich der Convent vor und überläßt die Entscheidung derselben entweder seinem Repräsentanten in der Schulconferenz, oder spricht dieselbe auch in seinen Sitzungen nach vorhergegangener Berathung aus. Am 9. April 1773 bewilligte der Convent dem alten ehemaligen Lehrer Delphin eine Pension von 100 R. jährlich und seine bisherige Wohnung auf Lebenszeit. — Als die Schulconferenz 24. Sept. 1778 die sofortige Absetzung des Lehrers Heinrichsen beschloß, wurden ihm 100 R. bewilligt, damit er sich auf keine Weise über die Schule zu beschweren Gelegenheit habe, welches Geld der Kirchen-Aelteste Wulffert, welcher diesmal mit gegenwärtig war, ihm auszuzahlen übernahm. — Am 8. Jan. 1779 beschloß der Kirchenconvent, jährlich 200 R. zum Unterhalt der Freischüler zu geben, für Holz, Licht und die nöthigen Reparaturen in der Schule zu sorgen und den Gehalt der 4 ersten Lehrer auf 500 R. jedem zu bestimmen.

Das Schulgeld nahm der Inspector ein und legte über dasselbe vierteljährlich der Schulconferenz Rechenschaft ab. Der Kirchen-Aelteste führte darüber, wie das Schulprotocoll 3. März 1781 zeigt, ein Cassabuch. Nach dem Schulprotocoll 4. Nov. 1781 lieferte der abgehende Inspector bei Niederlegung seines Amtes seine geführten Rechnungen und das vorhandene Baare dem Kirchen-Aeltesten ab. Als der Kirchen-Aelteste Knust und der Kirchen-Vorsteher Müller wegen eines Streites 9. Febr. 1783 aus der Schulconferenz traten, schrieb der erstere an dieselbe: „Die fernere Besorgung der Schulangelegenheiten habe ich mir bei dem hochl. Kirchenconvente verbeten. Der jetzige Herr Inspector wird also seine Rechnungen beim Schluß derselben besagtem Convent abzulegen haben, welches demselben zu sagen ist.“ Zugleich aber zeigte der Kirchenconvent an, daß der Kirchen-Vorsteher Lüder die ökonomischen Angelegenheiten der Schule besorgen würde.

Ueberschüsse der Schulcasse waren bisher nicht vorgekommen, doch hatte sich auch das Deficit seit dem Abgange Willamow's bedeutend verringert. Wenn die Einnahme der Schule nicht ausreichte, mußte die Kirche zuschießen, was der Kirchenconvent schon immer gethan hatte und 4. Febr. 1781 zu einem förmlichen Beschluß erhob. Da nun aber der Kirchen-Aelteste Knust bei seinem Eintritt in die Schulconferenz fand, daß die milden Gaben, Vermächtnisse und Geschenke, welche der Schule zufielen, nicht als der Schule allein, sondern als der Schule und Kirche gemeinsam angehörig betrachtet und daraus

Digitized by Google

Penſionen und dergl. bezahlt wurden, ſtellte er als Bedingung ſeines Bleibens in der Schulconferenz auf, daß man, um jede auch nur ſcheinbare Verwirrung zu vermeiden, immer eine eigene, von der Kirchencaſſe abgeſonderte Schulcaſſe halte, in welche auch alle für die Schule beſtimmte Gelder fließen ſollten, während die Penſionen aus der Kirchencaſſe bezahlt würden. Der Kirchenconvent willigte in dieſe Forderung.

3) Die Schulconferenz nimmt die Lehrer, welche unter ihr ſtehen, an und entläßt ſie. Seit dem Jahre 1782 kommt bei den neu anzuſtellenden Lehrern eine Probezeit von ½ Jahr vor. Mitte Sept. 1778 hatte man dem Schreib- und Rechenmeiſter Heinrichſen ſeine Stelle aufgeſagt. Derſelbe wandte ſich mit einer Proteſtation dagegen an die Schulconferenz, welche aber nach nochmaliger Unterſuchung der Gründe dieſe Maßregel 24. Sept. beſtätigte. Am 28. Sept. ernannte die Schulconferenz den Lehrer Lenſchow zu ſeinem Nachfolger. Am 29. Mai 1779 zeigte der Inſpector im Namen der Schulconferenz dieſem an, daß wenn er ſeine Hand nicht verbeſſere, die Schulconferenz ihn entlaſſen müſſe. Am 28. Sept. 1778 wurde der Lehrer Dünkel als der geſchickteſte unter den 4 Candidaten, welche ſich zu der erledigten Stelle des Lehrers der franzöſiſchen Sprache gemeldet hatten, nach dem Zeugniß des Prof. Böber zum Lehrer der franzöſiſchen Sprache angenommen. Der Translateur Andrejewsky, von deſſen Geſchicklichkeit ſowohl als Leben und Wandel die beſten Zeugniſſe eingegangen waren, ward in der Schulconferenz am 16. Sept. 1781 zum Lehrer der ruſſiſchen Sprache für die obern Claſſen mit einem Gehalt von 300 R. und freier Wohnung für 12 Lehrſtunden wöchentlich angenommen. Am 4. Nov. 1781 ſtellte die Schulconferenz Herrn Biankien als Tanzlehrer an.

Dem Kirchenconvent wurden die Veränderungen im Lehrerperſonal meiſt mündlich von dem Kirchen-Aelteſten angezeigt. Am 4. Jan. 1778 zeigte der Kirchen-Aelteſte Bagge dem Convent an, die Schulconferenz habe für gut befunden, dem alten Schreib- und Rechenmeiſter Braune einen tüchtigen Gehülfen in Herrn Vogler zu geben, der die Stelle unter der Bedingung angenommen habe, dereinſt nach Braune's Tode deſſen Nachfolger zu werden.

Seit Errichtung der Schulconferenz machte man mit den neu anzuſtellenden Lehrern keine Contracte mehr, wie die in der früheren Zeit öfterer vorkommen, und deren ſich auch einige in den Kirchen-

Digitized by Google

protocollen erhalten haben. Statt des Contractes gab man dem neuen Lehrer einen Auszug aus dem Schulprotocoll.

4) Die Schulconferenz entscheidet alles, was sich auf Disciplin und Unterricht bezieht. Der Inspector sorgt für die Ausführung der Beschlüsse. Am 11. April 1778 wurden alle Geldstrafen der Schüler aufgehoben und den Körperstrafen mäßige Grenzen gesetzt. In Folge des durch vielfache Klagen der Eltern herbeigeführten Beschlusses der Schulconferenz 19. Aug. 1780 wurde überhaupt den Lehrern das Recht genommen, körperlich selbst zu strafen, oder aus eignem Antrieb strafen zu lassen; bei groben Versehen solle der Lehrer es dem Inspector anzeigen, der dann die Strafe bestimmen und vollstrecken lassen würde. Am 25. April 1778 ward beschlossen, für jede Classe ein Heft anzufertigen, in welches vorn die Namen der Schüler hineingeschrieben seien, und dann die Namen der zu spät kommenden oder ganz fehlenden Kinder Tag für Tag hineingeschrieben werden sollten; wer gefehlt habe, müsse von seinen Eltern oder Vormündern einen Entschuldigungsschein mit der Angabe der Ursache, warum er die Classe versäumt habe, bringen. Am 27. März 1780 beschloß man, eine 5te Knabenclasse, und am 19. Febr. 1782, eine 3te Mädchenclasse zu errichten. Die Auswahl der Lehrbücher war ganz und gar der Schulconferenz überlassen. Die meisten derselben bezog die Schule vom Ausland. Der Vortheil, welchen sie durch den Verkauf derselben gewann, sollte nach Beschluß 8. Dec. 1781 zum Besten der Schulbibliothek und zur Anschaffung mathematischer Instrumente verwandt werden.

5) Alle Lehrer, welche von der Schulconferenz angestellt sind, stehen, was Unterricht und moralischen Lebenswandel anlangt, unter der Aufsicht derselben. Der Inspector hat die specielle Aufsicht über die Schule und bringt jede Unordnung und Ungesetzlichkeit, welche er bemerkt, vor die Schulconferenz; doch kann auch jedes andere Mitglied derselben ähnliche Bemerkungen vorbringen. Als der Cantor Schleuszner sich weigerte, dem Inspector Gehorsam zu leisten, unter dem Vorwande, er stehe allein unter dem hochl. Kirchenconvent, ward er 15. März 1779 vor die Schulconferenz geladen, in welcher auch der Kirchen-Aelteste Wulffert anwesend war, und ihm angedeutet, „daß E. hochl. Kirchenconvent dem jedesmaligen Inspector der St. Petersschule aufgetragen, auch über seine mit jener verbundene Leseschule die Inspection zu haben und der Schulconferenz von Zeit zu Zeit diesfalls Bericht zu erstatten. Ferner ward ihm angedeutet, daß er

sich in Rücksicht der Ferien und der Lectionsstunden genau nach der St. Petersschule zu richten und alle etwaigen Unordnungen und Verwirrungen sorgfältig zu vermeiden habe." Am 1. Okt. 1779 erhielt der Inspector von der Schulconferenz den Auftrag, dem russischen Lehrer anzuzeigen, daß das Publicum nicht ohne Grund mit ihm höchst unzufrieden sei, und ihn zur Abstellung der Beschwerden aufzufordern. Am 29. Jan. 1780 ward wiederum über den russischen Lehrer wegen öfterer Versäumung seiner Stunden Klage geführt, und dem Inspector aufgetragen, ihn deswegen zu erinnern. Am 24. Febr. 1781 erhielt der Lehrer Braune wegen seines parteiischen und interessirten Verhaltens gegen seine Schüler einen Verweis, da er von denselben nicht blos Geschenke fordere, sondern sie sogar daran erinnere.

C. Die Zeit seit dem Allerhöchsten Ukas vom 29. Aug. 1783.

Durch diesen Allerhöchsten Ukas trat in der Verwaltung der Schule eine große Veränderung ein. Das Schulcollegium, welches bisher eine Kirchenbehörde gewesen war, wurde durch denselben zu einer Staatsbehörde erhoben und führte seitdem den Titel „Allerhöchst verordnetes Directorium". Dieser Titel ist demselben bis auf den heutigen Tag sowohl von höheren als von gleichstehenden Behörden gegeben. Seit 1798 führt es im Siegel einen doppelten Adler mit der Umschrift: „Siegel des Directoriums der deutschen Schulen." Indem die Kaiserin die bisherigen Mitglieder des Schulcollegiums auch als Mitglieder des neu errichteten Directoriums bestätigte, bestimmte sie zugleich, daß in Zukunft die Glieder des Directoriums mit Ausnahme eines Einzigen, den sie selbst aus ihren protestantischen Unterthanen ernennen wolle, in derselben Weise erwählt werden sollten, wie bisher. Es war dies wohl der klarste und schmeichelhafteste Beweis der hohen Meinung, welche die Kaiserin nicht nur von Verdiensten der Schule, sondern auch von der hohen Einsicht des Kirchenconvents hegte, welchem sie damit die Wahl von 4 Mitgliedern des Directoriums überließ. Durch den Allerh. Ukas vom 7. Sept. 1782 setzte die Kaiserin Catharina II. die Commission zur Errichtung von Volksschulen als die erste Behörde ein, deren ausschließliche Beschäftigung das Unterrichtswesen sein solle. Der Commission war das Directorium in allen Dingen unterworfen, welche sich auf den Unterricht bezogen. Da die Kai-

Digitized by Google

serin im Ukas 29. Aug. 1783 auch das Privilegium von 1764 in seinem ganzen Umfange bestätigt hatte, so stand das Directorium in einer doppelten Abhängigkeit, theils von der Commission in allen Sachen des Unterrichts, theils vom Kirchenrath in allen ökonomischen Angelegenheiten[1]). Dies wechselseitige Verhältniß hat nicht selten zu Mißverständnissen, und zuweilen sogar zu Streitigkeiten Veranlassung gegeben.

1. Zu dem Allerhöchst verordneten Directorium gehören folgende Mitglieder:

1) Der Kirchenpatron oder, wenn deren zwei waren, beide. Die Wahl des Kirchenpatrons wurde vom Kirchenrath dem Directorium angezeigt. Wenn der Kirchenpatron in den Sitzungen des Directoriums zugegen war, so führte er den Vorsitz, und die Patrone unserer Kirche haben dies regelmäßig bis zum Abgange des Geh. Raths Willamow 1833 gethan.

2) Das Mitglied der Regierung, welches nach dem Wortlaut des Ukases 29. Aug. 1783 die Regierung selbst aus den protestantischen Unterthanen des Reichs ernennen wollte. Der erste, welcher zu dieser Stelle ernannt wurde, war der Wirkl. Kammerherr Graf von Münnich, welcher zu unserer Gemeinde gehörte. Der Graf von Münnich wohnte regelmäßig den Sitzungen des Directoriums bis zur Absetzung Kolbe's bei. Am 14. Jan. 1788 übergab er einen Protest gegen dieselbe und erschien, weil man auf denselben keine Rücksicht nahm, nicht mehr im Directorium. Wie er sich darüber, ohne daß er seinen Abschied nahm, der Commission gegenüber gerechtfertigt habe, ist nicht ersichtlich. Sein Name findet sich nur noch einmal im Schulprotocoll 16. März 1793. „Se. Exc. der Herr Patron der Kirche, Baron v. Rehbinder, machten dem Directorio bekannt, daß dieselben auf einige Zeit verreisen werden. Da nun zufolge der Allerhöchsten Kais. Verordnung ohne die Anwesenheit entweder Sr. Exc. oder Sr. Exl. des Grafen von Münnich (der aber schon seit mehr als 5 Jahren den Versammlungen des Directoriums nicht beiwohnet) keine Session gehalten werden kann, so ertheilte Se. Exc. dem Directorio die erfreuliche Nachricht, daß dasselbe in der Zwischenzeit, wenn die Nothwendigkeit es erfordern sollte,

[1]) cf. den Plan des Directors Weisse zu einem Kirchen-Reglement § 39—43. — Das Kirchen-Reglement von 1827 § 35—39.

Digitized by Google

ſich an Se. Exc. den Geh. Rath, Baron von Sacken, zu wenden habe, der alsdann des Directoriums ſich anzunehmen Se. Exc. zu verſichern die Gütigkeit gehabt hat." Die Regierung ernannte auch nach dem Tode des Grafen von Münnich keinen Nachfolger, und die Stelle blieb bis zum Jahre 1817 unbeſetzt.

Der Grund der Wiederbeſetzung dieſer Stelle ſoll nach mündlichen Nachrichten, die ſich erhalten haben, in perſönlichen Reibungen gelegen haben, welche unter einzelnen Mitgliedern des Directoriums Statt fanden. Deßhalb trug der Kirchenpatron, Graf von Sievers, am 3. Mai 1817 im Directorium darauf an, „ob es nicht dem Zwecke des Directoriums angemeſſen ſein würde, wenn außer den bisherigen Mitgliedern deſſelben noch ein Gelehrter von der St. Petri-Gemeinde als Mitglied des Directoriums gewählt würde. Der Herr Director (Weiſſe) bemerkte dabei, ob dies wohl nach den Statuten des Directoriums, wo die Zahl der Mitglieder ausdrücklich benannt iſt, ohne beſondere Erlaubniß der Regierung geſchehen dürfte; erklärte aber zugleich, daß er übrigens nichts dagegen habe, ſtimmte demnach, ſo wie die übrigen Glieder, willig bei, und es wurde beſchloſſen, daß der (der Kirchen-Aelteſte) Herr Staatsrath von Adelung dazu eingeladen werden möchte, und wenn er dieſem Antrage Folge zu leiſten geſonnen ſei, dem Miniſter der Aufklärung darüber vorzuſtellen."

Da der Staatsrath von Adelung die Wahl annahm, ſchickte der Graf von Sievers folgenden Bericht am 10. Jan. 1817 an den Dirigirenden des Miniſteriums der Volksaufklärung, Fürſten Alexander Galitzin: „Das Directorium der deutſchen Schulen an der St. Petrikirche in St. Petersburg hat zum größeren Nutzen für zweckmäßig gefunden, den Mitgliedern dieſes Directoriums noch ein Mitglied aus dem Stande der Gelehrten beizufügen, und dazu den ehemaligen Erzieher Ihro Kaiſ. Hoheiten, den Staatsrath Adelung ernannt. Indem es ſolches dem Gutachten Ew. Erlaucht vorſtellt, bittet es um die Beſtätigung des Herrn Adelung in ſeinem Amte als Mitglieds des Directoriums." Darauf antwortete der ſtellvertretende Miniſter „Fürſt Galitzin 18. Jul. 1817: „An das Directorium der deutſchen Schulen. Auf die Vorſtellung des Directoriums über die Nothwendigkeit, zu der Zahl der Mitglieder deſſelben noch ein Mitglied aus dem Gelehrtenſtande hinzuzufügen, gebe ich hiermit meine Zuſtimmung zu der Anſtellung des Staatsraths Adelung als ſolches." Auch dem Kirchenrath ward die Aufnahme des Staatsraths

Digitized by Google

Adelung in das Directorium angezeigt. Das Kirchenprotocoll berichtet darüber folgendes: „Am 5. Dec. 1817 benachrichtigte der Graf von Sievers dem Kirchenrath, daß das Directorium unserer Petri-Schule in der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, noch ein Mitglied von dem gelehrten Stande mit sich zu vereinigen, und in Uebereinstimmung mit der in dem dieser Schule Allerhöchst verliehenen Reglement ertheilten Befugniß dazu, den Herrn Staatsrath von Adelung zu seinem Mitgliede erwählt, und dieser die auf ihn gefallene Wahl angenommen habe und auch bereits auf geschehenen Bericht von dem Herrn Minister der Volksaufklärung bestätigt worden sei. Der Kirchenrath beschloß diese Veränderung am nächsten Sonntage unserer Gemeinde von der Kanzel bekannt machen zu lassen."

Inzwischen wurden manche Stimmen in der Gemeinde laut, welche das Verfahren des Directoriums in dieser Angelegenheit mißbilligten, besonders da sie wohl glaubten, daß die Verstimmung über diese Maaßregel einer der Gründe sei, weßhalb der allgemein verehrte Director Weisse bald darauf seinen Abschied forderte und sich von seinem Vorhaben nicht abbringen ließ. Daher schrieb Adelung dem Directorium 2. Febr. 1818 und erklärte, daß ein unglückliches Zusammentreffen von Umständen ihn nöthige, nicht mehr an den Sitzungen Theil zu nehmen. Durch die dringenden Bitten des Directoriums ließ er sich aber zum Bleiben bewegen und erklärte dieß durch eine Zuschrift vom 5. Febr.

Obgleich die Berufung des Staatsraths von Adelung in das Directorium wesentlich von den Bestimmungen des Allerhöchsten Ukases vom 29. Aug. 1783 und der Ernennung des Grafen von Münnich zum Mitgliede des Directoriums abweicht, indem dieser von der Kaiserin selbst, jener vom Directorium ernannt wurde, sah man doch die Stelle des Staatsraths von Adelung im Directorium nicht als eine neu geschaffene, sondern als die nach langer Unterbrechung aufs Neue besetzte Stelle des Grafen von Münnich an. Dieß geht deutlich aus einer Stelle im Schulprotocoll 10. Jan. 1838 hervor: „Solche Attestate (der Schüler) werden von 2 Gliedern des Directorii, von dem dem Directorio Allerhöchst zugeordneten Mitgliede und von dem Director der Schule, unterzeichnet werden."

Nachdem der Geh. Rath von Willamow das Patronat unserer Kirche niedergelegt, führte, wenn der nun mehr alleinige Patron derselben, Se. Kaiserliche Hoheit, der Prinz Peter von Oldenburg, den Sitzungen des Directoriums nicht beiwohnte, der Wirkl. Staats-

rath von Adelung als Vicarius des Kirchenpatron's den Vorsitz in denselben.

Nach dem am 18. Jan. 1843 erfolgten Tode Se. Exc. des Wirkl. Staatsraths v. Adelung erwählte das Directorium, in welchem Se. Kais. Hoheit, der Prinz von Oldenburg persönlich den Vorsitz führte, am 27. Jan. 1843 Se. Exc. den Wirkl. Staatsrath Gustav v. Lerche zu dessen Nachfolger im Directorium. Noch am nämlichen Tage wurde diese Wahl dem Kirchenrath angezeigt. Am 30. Jan. 1843 wurde der Bericht über diese Wahl an den stellvertretenden Curator des St. Petersburgischen Lehrbezirks, Fürsten Wolchonsky abgeschickt. „Das Allerhöchst verordnete Directorium der Schulen der evangel. Luth. St. Petri-Kirche hat die Ehre, Ew. Durchlaucht zu berichten, daß an die Stelle des am 18. Jan. verstorbenen Mitglieds des Directorii, Wirkl. Staatsrath von Adelung, von dem Patron der evang. luth. St. Petri-Kirche, Prinzen Peter von Oldenburg, und den übrigen Mitgliedern des Directoriums der Wirkl. Staatsrath Gustav von Lerche zum Mitglied des Directoriums ernannt ist. Das Directorium ersucht Ew. Durchl. um Bestätigung in seinem Amte." Die Bestätigung erfolgte 6. Febr. mit folgenden Worten: „Auf die Anzeige des Directoriums der Schulen der evangel.-luth. St. Petrikirche vom 30. Jan. über die Wahl des Wirklichen Staatsraths Gustav von Lerche zum Mitglied des Directoriums an die Stelle des verstorbenen Wirkl. Staatsrath von Adelung hege ich die feste Ueberzeugung, daß diese von Sr. Durchl. dem Prinzen von Oldenburg und den übrigen Mitgliedern getroffene Wahl vollkommen zum Wohl und zum Aufblühen der Anstalt beitragen werde. Fürst G. Wolchonsky." Auch diese Bestätigung ward dem Kirchenrathe am 25. Febr. angezeigt.

Der später mitzutheilende Allerhöchste Befehl vom 12. Nov. 1860 enthält die genauern Bestimmungen über die Wahl und Bestätigung dieses Mitgliedes des Directoriums.

3) Die beiden Prediger. Durch den Allerhöchsten Befehl vom 12. Nov. 1860 erhielt auch der dritte Prediger unserer Kirche Sitz und Stimme im Directorium.

4) Der Director der Schule.

5) Das Mitglied aus dem Kirchenrathe, welches, nach dem Wortlaut des Ukases vom 29. Aug. 1783, „unter der Aufsicht des Schuldirectoriums die Casse und Oekonomie verwalten, und über alles, was sein Amt betrifft, Vorstellung thun und Stimme haben soll."

Digitized by Google

Am 14. Febr. 1784 ernannte der Kirchenrath den Kirchenältesten Lüder zum Mitgliede des Directoriums, welcher seit Febr. 1783 auch schon Mitglied der Schulconferenz gewesen war. Am 16. Dec. 1786 und am 9. Okt. 1787, bat derselbe um seinen Abschied da er mit um so größeren Vergnügen jetzt sein Amt niederlegen würde, „da gegenwärtig die Schulcasse sich während seines in dem Schuldirectorio verwalteten Amts in sehr guten Umständen befände." Mit Mühe ließ er sich bewegen, bis zum Ende des Jahres zu bleiben. „Am 15. März 1788 überreichte der Herr Kirchenälteste (Lüder) eine Schrift, worin er vorstellte, daß er seiner überhäuften Geschäfte wegen seiner bisherigen Stellung, nach welcher er als Kirchenältester des Convents der Petrikirche und Mitglied des Directoriums zufolge des Kais. Namentlichen Ukases vom 29. Aug. 1783 die Casse und Oekonomie desselben zu verwalten hatte, nicht länger vorstehen kann. Das Directorium beschloß hierauf solches dem Convente der Petri-Kirche bekannt zu machen und selbigen zu ersuchen, aus den Gliedern desselben einen andern an die Stelle des Herrn Kirchenältesten Lüder als Mitglied des Directoriums zu ernennen." Am 21. März übergab der Kirchenälteste Lüder die Einnahme- und Ausgabebücher, so wie das baare Geld dem Directorium, welches von letzterem, bis ein anderes Mitglied von dem Convent der Petri-Kirche ernannt sei, in Verwahrung genommen wurde. Am 8. April 1788 zeigte der Kirchen-Convent dem Directorium an, daß der Kirchen-Vorsteher Gallin zum Mitglied des Directoriums ernannt sei. Am 20. Dec. 1790 stellte denselben dem Directorium vor, daß, da er sein Amt als Vorsteher der Kirche aufgebe, er auch die Oekonomie des Directoriums nicht mehr besorgen könne. Am 29. Jan. 1791 übergab er alle Rechnungsbücher im Directorium seinem Nachfolger, dem Kirchenvorsteher C. G. Ritter. Diesem folgte 30. März 1794 der Kirchenvorsteher Joachim Mahs. An dessen Stelle ernannte der Kirchen-Convent den Kirchenältesten Th. Sievers, welcher sein Amt 20. Jan. 1797 antrat. Da der häufige Wechsel dieses Mitgliedes sehr unangenehm war, und die Kirchenvorsteher ihr Amt in der Regel nur 3 Jahre, dagegen die Kirchenältesten bis an ihren Tod verwalteten, so beschloß das Directorium an demselben Tage, daß diese Stelle immer durch einen Kirchenältesten besetzt werden solle. Th. Sievers legte sein Amt 1806 wegen Kränklichkeit nieder. Am 26. April ernannte der Kirchenrath an seine Stelle den Kirchenältesten Häseler zum Mitglied des Directoriums, „mit dem Wunsche, dem Kirchenrathe

Digitized by Google

von Zeit zu Zeit ausführliche Nachricht von allen denjenigen Gegenständen zu geben, welche in dem Schulgebäude auf die Gesundheit der Zöglinge und auf die Erhaltung der Gebäude selbst Einfluß haben könnten." Dieser Wunsch des Kirchenrathes ward 2. Mai 1806 dem Directorium schriftlich mitgetheilt. Am 23. Mai übergab der Kirchenälteste Häseler dem Kirchenrath eine Tabelle über das Personal der bei der Petrischule angestellten Lehrer und die Gegenstände des in derselben ertheilten Unterrichts. Der Kirchenrath ersuchte denselben, ihm eine ähnliche Uebersicht nach einem erweiterten Schema halbjährlich aus der Schuldirection zu verschaffen. Nach dem Tode Häseler's wurde dessen Stelle durch den Kirchenältesten H. G. Severin besetzt. Nach Einführung des neuen Kirchengesetzes trat der Kirchenrath L. Heyse 1840 an dessen Stelle, welcher dieses Amt bis 1858 verwaltete. Dessen Nachfolger wurde das jetzige Mitglied des Directoriums, Herr C. Oesterreich.

Der speciellen Sorgfalt dieses Mitglieds des Directoriums ist das Rechnungswesen der Schule anvertraut. Der Inspector legt ihm die Bücher über Einnahme und Ausgabe der Schule zur Revision vor. Außerdem stellte dasselbe bis zum Eintritt des Directors in den Kirchenrath alle diejenigen Angelegenheiten der Schule, welche Geldzahlungen und Oekonomie betrafen und also der Bestätigung des Kirchenrathes bedurften, demselben vor. Obgleich nun also die Beschäftigungen dieses Mitgliedes hauptsächlich in den Geldangelegenheiten der Schule bestanden und dasselbe in dieser Hinsicht gewissermaßen die Rechte der Gemeinde, als der Eigenthümerin der Schule, wahren sollte, so hat es doch auch bei allen übrigen Verhandlungen im Directorium mitgestimmt, wie dies daraus hervorgeht, daß von demselben die Protocolle ohne Ausnahme seit Errichtung des Allerhöchst verordneten Directoriums mit unterschrieben sind.

Zufolge der oben mitgetheilten Forderung des Directoriums vom 31. Oct. 1783 hatte die Commission die jährliche Summe von 1800 R. von der Kaiserin ausgewirkt, welche von den Zolleinkünften von Riga, Reval und Wiburg genommen werden sollten, da das Directorium in den durch diese Städte repräsentirten Provinzen Livland, Esthland und Finnland die Normalmethode einführen sollte. Von dieser Summe, welche aber 1813 durch den Abgang der 100 R. aus Wiburg auf 1700 R. verkleinert wurde, sollten die Gehalte des Directors und der Directorialbeamten bestritten werden. Abweichend von der ur-

Digitized by Google

sprünglichen, oben angegebenen Vertheilung fiel in neuerer Zeit jedem Betheiligten folgende Summe zu:

dem Director . .	900	R. B.
dem Secretair . .	400	„ „
dem Translateur .	200	„ „
dem Cancelliſten .	200	„ „

An Accidentien hat der Secretair die Hälfte des für Atteſtate einkommenden Geldes [1]). Aus der andern Hälfte, welche den eigentlich ſogenannten Atteſtatenfonds bildet, werden außer andern Ausgaben auch die Comtoirbedürfniſſe des Directoriums beſtritten. Die Gelder aus den Zolleinkünften gingen langſam, oft erſt nach mehrfachen Mahnungen ein. Im Jahre 1820 blieben ſie gänzlich aus. Da die Directorialbeamten auf dieſelben, als auf ihren Gehalt, angewieſen waren, bat der Director Schuberth 4. Mai 1822 den Kirchenrath, dieſe Gelder aus der Kirchencaſſe zu bezahlen, was bewilligt wurde. Am 29. März 1823 meldete er, daß durch einen Allerhöchſten Befehl, den beſonders der Miniſter, Fürſt Alexander Galitzin und der Wirkl. Staatsrath Popow, zwei große Gönner unſerer Schule, ausgewirkt hätten, angeordnet ſei, jährlich die Summe von 1700 R. aus dem Reichsſchatz an das Directorium unſerer Schule auszuzahlen, und daß dieſes Geld bereits für die drei verfloſſenen Jahre 1820, 1821 und 1822 ausgezahlt ſei, welches er hiermit der Kirchencaſſe zurückerſtatte. Am 11. Dec. 1852 zeigte der Curator des St. Petersburgiſchen Lehrbezirks dem Directorium an, daß auf Kaiſerl. Befehl dieſe Zahlung aus dem Reichsſchatz mit 1. Jan. 1853 aufhören würde. Seitdem wird dieſe Summe wieder aus der Kirchencaſſe bezahlt.

II. Feſtſetzung der Beſchäftigungen und Obliegenheiten des Directoriums der Schulen der St. Petri-Kirche, vom Kirchenrath 8. Febr. 1824 beſtätigt.

„Das Directorium wird in Bezug auf die St. Petri-Schule als der Repräſentant des Kirchenraths angeſehen für alle Angelegenheiten, welche die Verwaltung und das Wohl der St. Petri-Schule betreffen. Die Beſchäftigungen und Obliegenheiten ſind in folgenden §§ feſtgeſetzt.

---

[1]) Für das große Atteſtat zahlt man 3 R., für das kleine 1½ R. S.

Digitized by Google

§ 1.

„Das Directorium besteht aus folgenden Gliedern:

„1. Den beiden Herrn Patronen der Kirche.

„2. Den beiden Herrn Predigern unserer Gemeinde.

„3. Dem Herrn Director der Schule.

„4. Einem aus unserer Gemeinde gewählten Gliede des gelehrten Standes.

„5. Einem Gliede des Kirchenrathes aus dem Kaufmannsstande.

„Das Canzlei-Personal besteht aus den Secretairen, dem Uebersetzer und einem Cancellisten.

§ 2.

„Das Directorium hält seine regelmäßige Versammlung einmal monatlich, und hat dazu den ersten Montag im Monat bestimmt. Bei außerordentlichen Veranlassungen jedoch können außerordentliche Versammlungen durch einen der Herrn Patrone und, in Abwesenheit beider, selbst durch jedes Glied des Directoriums veranstaltet werden, wobei es indessen nöthig ist, die Ursachen derselben in dem deswegen zu erlassenden Umlaufsschreiben gleich zu bemerken.

„Den Vorsitz in den Versammlungen führt der älteste Herr Patron; in seiner Abwesenheit der jüngere, und wenn auch dieser verhindert wird, der Sitzung beizuwohnen, das älteste Glied des Directoriums. Zu einer protocollfähigen Versammlung müssen wenigstens 4 Mitglieder zugegen sein.

§ 3.

„Das Directorium stellt den Director und Inspector der Schule, die Lehrer, Lehrerinnen und Gouvernanten an, und bewilligt den Lehrern und Gouvernanten auf die Vorstellung des Directors ihre Entlassung, oder verabschiedet diese Beamten, je nachdem die Umstände das eine an das andere nothwendig machen. Die für die abgehenden Beamten auszufertigenden Zeugnisse werden unmittelbar vom Directorio ausgestellt. Die vom Directorio getroffene Wahl eines Directors und Inspectors der Schule wird von demselben dem Kirchenrathe zur Bestätigung vorgestellt, dahingegen die von dem Directorio beschlossene Ernennung des übrigen Lehrerpersonals dem Kirchenrath nur angezeigt wird.

§ 4.

„Das Directorium setzt die Gehalte für alle bei der Schule Angestellte fest, und beschließt über die ihnen zu bewilligende Zulage

Digitized by Google

und anderweitige Belohnungen, die dann dem Kirchenrathe zur Bestätigung vorgestellt werden.

§ 5.

„Die Einführung der in der Schule nöthigen Lehrbücher und die Verfügung des Druckes der neu zu veranstaltenden Auflagen derselben, so wie jede in den Lehrcursen vorzunehmenden Veränderungen sind ebenfalls ein Gegenstand der Geschäfte des Directoriums, können von jedem Mitgliede desselben in Vorschlag gebracht werden, aber nicht ohne besondere Genehmigung desselben Statt haben.

§ 6.

„Die Glieder des Directoriums sehen es als eine heilige Pflicht an, selbst von Zeit zu Zeit, in so ferne es ihnen ihre anderweitigen Berufsgeschäfte nur immer erlauben, die Classen der Schule zu besuchen und sich gegenseitig in ihren gemeinschaftlichen Versammlungen die bei diesem Besuche gesammelten Bemerkungen mitzutheilen, und dieselben zum Vortheile der Schule zu benutzen.

§ 7.

„Das Directorium bestimmt auf den Vorschlag des Directors das jährlich zu veranstaltende öffentliche Examen, so wie die nachher Statt findende große Versetzung der Schüler und Schülerinnen in höhere Classen, die in Beisein der Glieder des Directoriums von dem Director oder Inspector gehalten wird. Die in dieser Hinsicht auszufertigende Einladungsschrift wird im Namen des Directoriums erlassen.

§ 8.

„Das Directorium erhält halbjährlich vom Director nach Beendigung eines jeden Semesters einen ausführlichen Bericht über den Zustand der Anstalt, der dasselbe sowohl von den Veränderungen in den Lehrcursen und von der Zahl der aufgenommenen Zöglinge und Freischüler, als besonders von dem Fortgange des religiösen und wissenschaftlichen Unterrichts in allen 10 Classen und von dem Diensteifer der Lehrer und den Fortschritten und der moralischen Aufführung der Schüler in genaue Kenntniß setzen soll. Die nach dieser Uebersicht im Auszuge abzufassenden Berichte über den Zustand der Schule für den Kirchenrath und die Oberbehörde des öffentlichen Unterrichts müssen, ehe sie abgeschickt werden, vom Directorio bestätigt worden sein.

§ 9.

„Das Directorium erhält durch den Director der Schule monat-

Digitized by Google

lich einen kurzen Bericht des Inspectors über den Stand der Schulcasse, und jährlich einmal und zwar nicht später als zur Februarsitzung einen vollständigen Auszug aus dem Schnurbuch des Inspectors in tabellarischer Form nach den verschiedenen Artikeln der Einnahmen und Ausgaben rubricirt. Das Schnurbuch selbst wird zugleich dem Directorio zur etwaigen Vergleichung vorgelegt.

§ 10.

„Die Bestimmung und Einrichtung des Classenlocals sowohl als auch der Lehrer-Wohnungen werden im Directorium berathen und beschlossen. In Ansehung der nöthigen Reparaturen erhält das Directorium die Anzeige über dieselben von dem Mitgliede desselben aus dem Kaufmannsstande und macht darüber die gehörige Vorstellung an den Kirchenrath.

§ 11.

„Das Directorium macht über jede Veränderung im Schulpersonale die gehörige Anzeige an die Oberbehörde des öffentlichen Unterrichts und an den Kirchenrath, legt diesem alle in ökonomischer Hinsicht gefaßten Beschlüsse zur Bestätigung vor und unterrichtet ihn von allen sonstigen bei der Schule Statt gehabten Vorfällen.

§ 12.

„Alle aus dem Ministerium des öffentlichen Unterrichts oder aus andern Behörden im Directorium einlaufende Schriften werden in den Sitzungen desselben nach gemeinschaftlicher Berathung beantwortet. Bei allen Fällen aber, welche keinen Aufschub leiden, läßt der Herr Director durch den Secretair des Directoriums die Beantwortung entwerfen, theilt sie einem der Herrn Patrone zur Bestätigung mit und besorgt unverzüglich die Ausfertigung. Es muß aber jede eingegangene Schrift in dem Protocoll des Schuldirectoriums erwähnt, und die dem Beschlusse desselben gemäß abgefaßte Antwort, so wie jede von dem Directorio ausgehende Schrift in dem Protocoll in extenso angeführt werden.

§ 13.

„Alle Vierteljahre und zwar namentlich im September, Januar, April und Juni wird dem Directorio ein kurzer, von dem Inspector ausgefertigter Auszug aus dem Protocoll der Schullehrerconferenzen vorgelegt mit Erwähnung der gefaßten Beschlüsse, so wie der von

Digitized by Google

einzelnen Lehrern über die verhandelten Gegenstände etwa eingereichten Meinungen[1]).

§ 14.

„Nach Verhältniß der Größe des zum Besten der Freischüler angewiesenen Capitals bestimmt das Directorium zu Anfang jedes Jahres nach abgeschlossener Rechnung die Anzahl der in der Schule aufzunehmenden Freischüler.

§ 15.

„Das Directorium wird mit Vergnügen jede Gelegenheit benutzen, dem Herrn Director und Inspector, so wie dem ganzen Lehrerpersonal bei jeder sich darbietenden Veranlassung durch Empfehlungen an die Regierung zu Rangertheilung, Orden ꝛc., so wie bei dem Kirchenrathe zu Gehalterhöhungen und auf jede andere Art Beweise seiner Vorsorge und Zufriedenheit zu geben. Es wird dazu besonders die Zeit nach dem jährlichen öffentlichen Examen benutzen und dabei auf die Zeugnisse und die Empfehlungen des Directors gebührende Rücksicht nehmen."

Ferd. Gerhard.
Graf v. Sievers.
H. Hamelmann.
Friedr. Volborth.
Friedr. Adelung.
H. G. Severin.
Schuberth.

III. Ueber das Verhältniß des Directoriums zum Kirchenrath.

Die ersten Spuren von Verhandlungen über diese Frage finden sich in dem Kirchenprotocoll 3. Nov. 1815, als der Kirchenälteste Staatsrath v. Adelung, die Frage aufwarf, „ob das Verhältniß zwischen dem Kirchenrath und dem Directorio der St. Petrischule durch genaue Grenzen und Bestimmungen festgesetzt werden, und ob darüber eine besondere Acte vorhanden sei, um deren Mittheilung er in diesem Falle bäte." Der Kirchenrath befahl dem Protocolliſten Czerlitzky die im Archiv befindlichen, hieher gehörigen Bestimmungen

[1]) Solche finden sich auch aus den letzten Jahren des Directors Schuberth seit 1824, so wie aus der Zeit des Directors Collins. Unter der Verwaltung des Directors Lorentz gab es keine Protocolle der Lehrerconferenz. Dieselben sind erst von dem jetzigen Director Steinmann wieder begonnen.

zu sammeln und dem Staatsrath v. Adelung zu übergeben. Dieß geschah auch. Die von dem Protocollisten gesammelten 19 Notizen waren aber alle höchst unbedeutend, sprachen keine allgemeine Bestimmungen aus, sondern enthielten einzelne Facta, aus denen sich nur ergab, daß alle auf die Oekonomie bezügliche Fragen der Bestätigung des Kirchenraths bedürften.

Gleichzeitig wurde diese Frage auch im Directorium angeregt, woselbst 4. Dec. 1815 der Director Weisse Sr. Exc. dem Kirchenpatron Gen. Lieut. v. Gerhard, welcher im Namen und als Präsident des Kirchenrathes der St. Petri-Gemeinde diese Erörterung anstellte, „mittelst der darüber vorhandenen Documente erweislich darthat, daß alles, was sich auf das Scientivische der Schuldirection bezöge, ausschließlich dem Directorio anheim gestellt sei, und von demselben allein bestimmt und entschieden werde, und daß nur über Gegenstände, welche in irgend einer Hinsicht die Oekonomie beträfen, Mittheilungen an den Kirchenrath zu machen und dessen Beistimmung zu ökonomischen Beschlüssen erforderlich sei."

Von da an ruhte diese Frage lange, bis sie seit dem Tode des Directors Collins und der Wahl des Directors Lorentz wieder lebhafter angeregt wurde. Schriftliche Bestimmungen fanden sich gar nicht, das Verhältniß des Directoriums zum Kirchenrath hatte sich im Laufe der Zeit nach den Verhältnissen gebildet.

Da nun eine feste Abmachung über dasselbe sehr wünschenswerth war, hielt der Kirchenrath 5. April 1843 eine Sitzung, zu welcher auch der Director Dr. Lorentz eingeladen war. Nachdem derselbe einen geschichtlichen Vortrag über das Anwachsen der Schule seit 1764 und über die Beziehungen derselben zu der Regierung seit 1783 gehalten hatte, stellte er den Antrag, durchaus keine Veränderung in der Stellung der Schule weder zum Kirchenrath noch zur Regierung eintreten zu lassen. Die durch den Ukas von 1783 verfügte Zusammensetzung des Directoriums, schloß er nach dem Kirchenprotocoll seine Rede, beweise das große Vertrauen, welches die Regierung der St. Petri-Gemeinde schenke, „indem nur mit Ausnahme eines einzigen Mitgliedes, alle übrige (Mitglieder des Directoriums) Beamte der St. Petri-Kirche sind. Da ferner das Directorium hauptsächlich aus Mitgliedern des Kirchenraths besteht, so müßte jede Veranlassung zur Eifersucht und zum Mißtrauen wegfallen und beide Behörden wirkten in der schönsten Eintracht zusammen; auch das von Staatswegen ernannte Mitglied konnte schon aus dem Grunde keine Störung

Digitized by Google

in dieſes harmoniſche Verhältniß bringen, weil es immer gelang, ſeine Stelle mit einem angeſehenen Mitgliede der St. Petri-Gemeinde zu beſetzen. Es erſcheine demnach bei der höchſt angemeſſenen Organiſation des Schuldirectoriums, ſo wie bei dem innigen Zuſammenhange, in dem daſſelbe zum Kirchenrathe ſtehet, durchaus nicht wünſchenswerth, daß auf irgend eine Veränderung angetragen werde; gerade der eigenthümlichen Stellung des Directoriums zum Staate ſei es zu verdanken, daß die Schule alle Vortheile einer Kronsanſtalt genießt, ohne ihre Selbſtſtändigkeit verloren zu haben, oder im geringſten aus ihrem ſo wohlthätigen Verhältniſſe zur Kirche, die ihr zugleich Mutter und Schweſter iſt, geriſſen worden zu ſein.

„Hierauf wurde andererſeits von mehreren Gliedern dargethan: ſobald der Geſichtspunct feſtgehalten wird, daß die St. Petri-Schule Kirchenſchule und Kircheneigenthum ſei, demnach nur, — von den Beſtimmungen und Verfügungen der Gemeinde abhängen ſolle —, wie ſolches im Manifeſte vom 31. Januar 1764 wörtlich ausgeſprochen iſt, ſo folgt daraus, daß der Vorſtand der Schule und die Schulverwaltung auch von der Gemeinde reſſortiren muß, mithin von der Behörde, der die Gemeinde die Adminiſtration des geſammten Kirchenvermögens ſo wie aller zur Kirche gehörigen Anſtalten anvertraut hat, dem Kirchenrathe. Klar iſt es, daß jene urſprüngliche Stellung der Schule zur Gemeinde eine Veränderung erlitt, als im J. 1783 der erſteren die Aufſicht über ſämmtliche deutſche Schulen im Reiche zugewieſen und zu dieſem Behufe das Schuldirectorium errichtet wurde, welches auch die frühere, unmittelbar von der Gemeinde abhängige, Verwaltung der Petri-Schule ſelbſt in ſich abſorbirte, wodurch ſomit gleichſam eine Trennung der Schulverwaltung von der Kirchenverwaltung zu Wege gebracht wurde. Gegenwärtig, wo nun ſchon ſeit einer geraumen Reihe von Jahren obige Beziehungen des Schuldirectoriums zu anderen Schulen aufgehört, deſſen Wirkſamkeit alſo wiederum einzig und allein ſich auf die der Petri-Kirche gehörigen Lehr- und Erziehungsanſtalten beſchränkt, kann es nicht anders als wünſchenswerth erſcheinen, daß die Stellung des Schuldirectoriums zum Kirchenrathe auf das urſprüngliche Verhältniß, wie ſolches im Manifeſte von 1764 begründet iſt, zurückgeführt werde; denn wenn auch bei der gegenwärtigen Zuſammenſetzung des Directoriums keineswegs Störungen in dem innigen und harmoniſchen Wirken ſeiner und des Kirchenraths zum Flor und Gedeihen der Schule ſich befürchten laſſen, ſo läßt ſich dennoch die Nothwen-

Digitized by Google

digkeit solcher Bestimmungen nicht verkennen, welche dazu geeignet wären, erstlich dergleichen Störungen auch unter jedweden Umständen oder Persönlichkeiten unmöglich zu machen, und zweitens der Schule ihr bisheriges, für sie so ersprießliches, Verhältniß zur Regierung dauernd zu sichern. Zu diesem Zwecke wären es wohl folgende Puncte, welche einer aufmerksamen Prüfung und Erwägung werth wären: a) die Stellung des Schuldirectoriums zum Kirchenrathe in Bezug auf die eigentlichen Schulangelegenheiten, Leitung des Unterrichts, Anstellung der Lehrer ꝛc. b) dessen Verhältnisse zum Kirchenrathe in Bezug auf die finanziellen Angelegenheiten der Schule. c) Da die anfängliche Bestimmung des Ukases von 1783 in Betreff des von Staatswegen zu ernennenden Mitgliedes des Schuldirectoriums nach dem Tode des Grafen Münnich lange unerfüllt blieb, in der Folge aber bei der Besetzung jener Stelle im J. 1817 wie im J. 1843 es beide mal gelungen, daß Mitglieder des Kirchenraths dazu designirt wurden, wäre es für die Zukunft wohl höchst wünschenswerth, als Norm festgesetzt zu erlangen, daß hinführo der jedesmalige Vorsitzer im Kirchenrathe eo ipso dem Schuldirectorio beitrete und als Regierungsmitglied der Behörde zur Bestätigung vorgestellt werde. d) Ebenso wäre es auch wünschenswerth, wenn der jedesmalige Schuldirector, nach seiner Wahl und Einführung eo ipso permanentes Mitglied des Kirchenraths werde, endlich e) wäre es wohl in der Billigkeit begründet, da der von dem Schuldirectorium jährlich bezogene Zuschuß aus dem Reichsschatze von 1700 R. aus der Zeit herstammt, wo dem Directorium die Aufsicht über die übrigen deutschen Schulen im Reiche übertragen war, und namentlich in Rücksicht auf diese Obliegenheit bewilligt worden, — gegenwärtig, wo dieses Verhältniß nicht mehr existirt, auf obigen Zuschuß zu verzichten, und dasjenige, was der Schuldirector und die Beamten des Schuldirectoriums daraus beziehen, ihnen aus den Kirchensummen zu vergüten.

„Nachdem vorerwähnte Fragen auf eine erschöpfende Weise erörtert und discutirt worden und zugleich aus dem Protocolle der Kirchenrathssitzung vom 9. October 1820[1]) nachgewiesen worden war, erstens welchen großen Werth der Kirchenrath von jeher auf die bis hiezu bestandene Stellung der Schule zum Staate gelegt, und wie derselbe mit Recht nichts weniger gewünscht, und nichts mehr gefürch-

[1]) Dieß Protocoll findet sich später bei dem Verhältniß des Directoriums zum Staat.

Digitized by Google

tet habe, als eine Veränderung in den Verhältnissen des Schuldirectoriums zum Ministerium des öffentlichen Unterrichts, und zweitens, wie aus diesem Protocolle ganz unzweideutig hervorgehe, daß alle Anordnungen, die auf die gegenwärtige Verfassung des Schuldirectoriums Bezug haben, in Uebereinstimmung mit dem Kirchenrathe, und zum Theil im Auftrage desselben getroffen worden sind, — vereinigte die Versammlung sich in nachstehendem:

„1) Die spezielle Leitung der Schule, die Aufsicht des Unterrichts, die Wahl und Anstellung der Lehrer und Lehrerinnen, wie der übrigen Beamten und Diener der Schule und des Directoriums bleibt letzterem überlassen, so wie auch die gesammte, diese Angelegenheiten betreffende, Correspondenz mit dem Curatorium und den Behörden.

„2) Ueber den Gang seiner Anordnungen, so wie über den Stand und den Fortschritt der Schule setzt das Schuldirectorium den Kirchenrath durch einen Jahresbericht in Kenntniß; bei Beschlüssen aber, welche sich auf die Privilegien der Schule, auf deren Erweiterung oder Beschränkung, mit einem Worte, auf ihre organische Einrichtung und auf ihre Stellung zur Regierung beziehen, muß, ehe über solche Beschlüsse höheren Orts vorgestellt wird, die Zustimmung des Kirchenraths eingeholt werden.

„3) Ueber die ökonomische Verwaltung hat das Directorium nach Ablauf jeden Jahres dem Kirchenrathe genaue Rechnung abzulegen, desgleichen dem Kirchenrathe und den Gemeindedeputirten bei Anfang jeden Jahres das Jahres-Budget der Einnahmen und Ausgaben zur Bestätigung vorzulegen. Besondere, nicht im Budget verzeichnete Ausgaben können nicht anders als mit Genehmigung des Kirchenraths vorgenommen werden, und, falls selbige die Summe von 500 R. B. übersteigen, erfordern sie nach § 467 des Kirchengesetzes sowohl die Zustimmung des Kirchenraths wie der Gemeinde-Deputirten, und, wenn sie 2000 R. oder 5000 R. B. übersteigen, unterliegen sie fernerer Bestätigung in Gemäßheit der im angeführten § des Kirchengesetzes enthaltenen Bestimmungen.

„4) Der Schuldirector wird in Gemäßheit des bei der letzten Ernennung beobachteten Verfahrens aus zwei, drei oder vier, von dem Schuldirectorio vorzuschlagenden Candidaten durch den Kirchenrath und die permanenten Gemeinde-Deputirten gewählt und eingeführt.

„5) Die Zusammensetzung des Schuldirectoriums, wie solche anfangs durch den Ukas von 1783 verfügt und durch das Allerhöchste

ized by Google

Reſcript vom Jahre 1823 neu beſtätigt worden, beſeitigt jegliche Beſorgniß zu etwaigen Differenzen oder Mißverſtändniſſen mit dem Kirchenrathe, weil ſchon die Majorität im Directorium (der Patron, die beiden Prediger und das Mitglied des Kirchenraths für die ökonomiſchen Angelegenheiten) zum Kirchenrathe ſelbſt gehören. So unbeſtreitbar wünſchenswerth es auch wäre, zur größeren Befeſtigung eines innigen Verhältniſſes zwiſchen Kirchenrath und Schuldirectorium, es dahin zu vermitteln, daß in letzterem die Stelle eines Mitgliedes von Staatswegen mit der Würde des Vorſitzers im Kirchenrathe verſchmolzen würde, ſo erſcheint es doch nicht thunlich, ſolches höhern Orts zu beantragen, in ſo fern darin eine Zumuthung erkannt werden könnte, die Regierung möge ſich eines Rechtes, das ſie ſich vorbehalten, begeben, um ſo mehr, da jene Ernennung an ein Amt geknüpft werden ſoll, an deſſen Beſetzung die Regierung ſelbſt keinen Antheil nimmt. Demnach wird es von der Verſammlung als dem Zwecke genügend anerkannt: es Seitens des Kirchenraths als einen Wunſch auszuſprechen, ſolches zu protocolliren und durch Protocollauszug dem Schuldirectorio mitzutheilen, letzteres möge jedesmal, wo es ſich um die Beſetzung der Stelle des von Staatswegen zu ernennenden Mitgliedes des Directoriums handelt, den derzeitigen Vorſitzer im Kirchenrathe der Regierung in Vorſchlag bringen und deſſen Beſtätigung erbitten. Damit aber auch ferner vermieden werde, daß nicht die gewünſchte Vereinigung beider Aemter in einer Perſon dadurch aufgehoben werde, daß der Vorſitzer im Kirchenrathe, als ſolcher, entweder ſein Amt niederlegt, oder nach abgelaufenem Triennium nicht wieder gewählt wird, oder aber die Ernennung, zum Mitgliede des Schuldirectoriums ablehnt, ſo iſt bei der jedesmaligen Wahl des Vorſitzers gegenwärtiges Protocoll von dem neuerwählten zu unterzeichnen, zur Anerkennung, daß auch er, dem vorſtehenden Zwecke und Grundſatze getreu, die beiden genannten Aemter als unzertrennlich anſehen und gleich lange verwalten, und im Fall des Abgangs von dem einen gleichzeitig auch das andere niederlegen werde.

„6) In Betracht, daß im Kirchenrathe die wichtigſten Angelegenheiten der Schule berathen werden, einer Anſtalt, die durch Allergnädigſte Privilegien ausgerüſtet, eine ſo geachtete Stellung unter den öffentlichen Lehrinſtituten einnimmt, kann es nicht anders als höchſt zweckmäßig erachtet werden, daß der jederzeitige Schuldirector, — als am nächſten vertraut mit den wirklichen Bedürfniſſen und

Digitized by Google

Interessen der Schule — nach Einführung in seinem Amte eo ipso Mitglied des Kirchenraths werde. Da indeß laut § 479 des Kirchengesetzes der Kirchenrath aus nicht mehr als 12 Mitgliedern (die beiden Prediger ungerechnet) bestehen darf, so wäre hierüber, wie sich von selbst versteht, dem Generalconsistorio vorzustellen und die Auswirkung einer solchen Bestimmung, in Berücksichtigung obiger Gründe und nach Analogie, wie solche schon bereits für die beiden Prediger bestehet, zu erbitten.

„7) Anlangend die aus dem Reichsschatze dem Schuldirectorio jährlich zufließenden 1700 R., so wäre eine Verzichtung auf solche Beihülfe schon insofern einer triftigen Veranlassung ermangelnd, als im Allerhöchsten Rescripte vom Jahre 1823 gesagt ist, daß jener Beitrag aus der Staatscasse in Anerkennung des Nutzens, den die St. Petrischule gestiftet und bringt, derselben zu belassen sei, also gegenwärtig den Character eines Allerhöchsten jährlichen Gnadengeschenks trägt.

„Schließlich ward einstimmig anerkannt, daß die in obigen 7 Puncten dargelegten Ansichten der Versammlung noch keinesweges als Beschlüsse zu gelten haben, sondern daß Alles vorerst der Zustimmung der Deputirten bedürfe, und dann dem Durchlauchtigsten Patron der Kirche vorgelegt werden müsse. Es wird demnach beschlossen:

„1) Vorstehendes Protocoll unter den Herrn Gemeindedeputirten circuliren zu lassen, mit dem Ersuchen, daß, falls sie nicht mit den vom Kirchenrathe ausgesprochenen Ansichten übereinstimmen, sie ihre Bemerkungen schriftlich beilegen möchten, zu deren Berathung dann eine gemeinschaftliche Sitzung des Kirchenraths und der Deputirten anzuordnen wäre.

„2) Nach getroffenem Uebereinkommen mit den Deputirten und nach Rückkehr des Patrons es dem Herrn Vorsitzer zu überlassen, diese Angelegenheit nebst den bezüglichen Actenstücken Sr. Durchlaucht vorzulegen und Höchdessen Bescheid zu erbitten; somit

„3) Nach erfolgtem Bescheide Seitens Sr. Durchlaucht die Sache erforderlichen Falls durch eine definitive Beschlußnahme zu erledigen.

G. v. Lerche, Vorsitzer.

„P. Pesarovius.	Taubenheim.	Dr. Frommann.
„A. Kæmmerer.	v. Block.	Hoffmann.
„C. Clemens.	v. Aller.	Dr. Fried. Lorentz.

Digitized by Google

„C. E. Tunder.	S. Cramer.	A. Gütschow.
„Friedr. Busse.	L. Heyse.	F. Krohn.
„Joh. Ebert.	Dittmar.	L. Breitfuss.
	G. Krakau.	Keibel.“

Nachdem dieses Protocoll dem Durchlauchtigsten Patron unterlegt war, schrieb er folgende Resolution darunter:

„Meiner Meinung nach müßte die Gemeinde befragt werden. Peter Prinz von Oldenburg.“

Als der Kirchenrath 3. Dec. 1845 sich über die Angelegenheiten berathschlagte, welche der in kurzer Zeit abzuhaltenden Gemeindeversammlung vorgelegt werden sollten, ward als 7ter Punkt auf die Liste gesetzt:

„Vorlesung (sofern Zeit und Umstände es gestatten) der Beschlüsse des Kirchenraths und der Gemeinde-Deputirten in Betreff der Feststellung des Verhältnisses des Schuldirectoriums zum Kirchenrath.“

Dieß geschah in der Gemeindeversammlung am 27. Dec. 1845. Das Kirchenprotocoll enthält darüber folgendes:

„Nachdem die Wahlen beendet, machte der Herr Vorsitzer im Kirchenrath die Versammlung mit dem vom Kirchenrathe und den Gemeinde-Deputirten nach Protocoll vom 5. Apr. 1843 berathenen, auf Seiner Kaiserlichen Hoheit, dem Kirchen-Patron vorläufig unterlegten Bestimmungen und Maaßregeln bekannt, durch welche eine nähere Feststellung des Verhältnisses des Directoriums der St. Petri-Schule zum Kirchenrathe bezweckt wird, und ersuchte die Versammlung durch ja oder nein abzustimmen, ob dieselbe obige Maaßregeln genehmige oder nicht. Nach erfolgter Abstimmung wurden selbige unter 61 Abstimmenden (durch eine Mehrheit von ein und sechzig Stimmen) also einstimmig genehmigt.“

Die ferneren Schritte in dieser Angelegenheit sind in folgenden beiden Actenstücken enthalten.

Circular.

„Unter den vom Kirchenrathe und dem Gemeindedeputirten laut Protocoll vom 5. April 1843 gefaßten und auf der letzten Wahlversammlung am 27. December 1845 von der Gemeinde genehmigten Beschlüssen, zur näheren Feststellung des Verhältnisses des Schuldi-

Digitized by Google

rectoriums zum Kirchenrathe, befand ſich auch der, höheren Orts die Erlaubniß auszuwirken, daß der jederzeitige Director der Schule, nach Einführung in ſeinem Amte, eo ipso Mitglied des Kirchenraths werde.

„Auf die vom Kirchenrathe hierüber unterm 15. Juni d. J. an das Generalconſiſtorium gemachte Vorſtellung, hat letzteres anliegenden Beſcheid vom 22. deſſelben Monats Nr. 705 ertheilt, dahin lautend: „daß das Generalconſiſtorium von ſeiner Seite kein Hinderniß finde, den jetzigen Director der St. Petri-Schule an den Sitzungen des Kirchenraths Theil nehmen zu laſſen, ſich aber vorbehält, bei Anſtellung eines jeden künftigen Directors, wegen Zulaſſung deſſelben zu ſolcher Theilnahme, jedesmal auf Vorſtellung des Kirchenraths, beſondere Verfügung zu treffen."

„Da durch ſolchen Beſcheid nunmehr ſämmtliche Beſchlüſſe des Protocolls vom 5. April 1843, ihre Erledigung finden, ſo bliebe meines Erachtens, um ſelbige definitiv in Kraft treten zu laſſen, nur noch übrig, dem Schuldirectorio eine officielle Mittheilung davon zu machen und den Herrn Schuldirector einzuladen, hinführo an den Sitzungen des Kirchenraths Theil zu nehmen.

„Den Entwurf eines Schreibens an das Schuldirectorium, welchem dieſelbe Darſtellung zum Grunde gelegt iſt, welche auf der Gemeindeverſammlung vom 27. December v. J. verleſen worden, beehre ich mich, den Herrn Mitgliedern des Kirchenraths und den Herrn Gemeindedeputirten hierbei vorzulegen, mit dem Erſuchen, wenn dieſelben mit deſſen Inhalte einverſtanden ſind, auch ſonſt keine weitere Bemerkungen in Bezug auf dieſe Angelegenheit hinzuzufügen haben, ſowohl erwähnten Entwurf, als auch vorſtehendes Circular, gefälligſt unterzeichnen zu wollen, welches letztere alsdann an die Stelle eines Schlußprotocolls treten würde.

„Das Protocollbuch vom Jahre 1843, worin auf fol. 43 und ff. das am 5. April berathene Concordat befindlich, nebſt übrigen Scripturen über den beregten Gegenſtand, werden hier zur etwa gewünſchten Einſicht beigelegt."

Den 2. Auguſt 1846.

G. v. Lerche, Vorſitzer.

Taubenheim. Dr. K. Frommann.

Pesarovius.	A. v. Block.	Hoffmann.	S. v. Aller.
A. Kæmmerer.		A. Gütschow.	
C. Clementz.	L. Heyse.	T. Krohn.	
C. Froebelius.	Dittmar.	W. Keibel.	F. W. Gercke.

An das Directorium der St. Petri-Schule.

„Bekanntlich beruhet das Privilegium der St. Petri-Schule und der Schutz, den sie von der Regierung genießt, auf einem Manifeste der hochseligen Kaiserinn Catharina II. vom 31. Januar 1764. Nach diesem Manifeste wird die Schule als Eigenthum der St. Petri-Kirche und ihrer Gemeinde anerkannt.

„In der Folge, namentlich im Jahre 1783 erhielt die St. Petri-Schule einen erweiterten Wirkungskreis; die Schulen in Liv-, Ehst- und Finnland wurden unter ihre Aufsicht gestellt und zu diesem Behufe wurde bei der Schule ein besonderes Directorium errichtet, welches nach Inhalte des darüber erlassenen Ukases aus dem Patron der Kirche, den beiden Predigern, den jedesmaligen Director der Schule, einem Mitgliede des Kirchenraths zur Controllirung der ökonomischen Angelegenheiten und einem von Staatswegen zu ernennenden Mitgliede Lutherischer Confession, in allem also aus sechs Mitgliedern bestehen soll.

„Obige Beziehungen der St. Petri-Schule zu den Schulen in den Ostseeprovinzen und in Finnland erloschen jedoch in der Folge gänzlich, da das ganze Schulwesen im Reiche durch die Errichtung des Ministeriums der Volksaufklärung und der Lehrbezirke eine völlige Umgestaltung erhielt; die Petri-Schule selbst trat in Bezug auf das eigentliche Lehrfach unter die Aufsicht des Curators des St. Petersburgischen Lehrbezirks; das Schuldirectorium aber und die Wahl seiner Mitglieder verblieb, laut einer Allerhöchsten Verordnung vom 1. Februar 1823, auf der früheren Grundlage.

„Diesemnach stehet gegenwärtig die Verwaltung der St. Petri-Schule unter zweien Behörden, deren jede ihre gesetzliche Grundlage hat, erstlich nach dem Manifeste von 1764 unter dem Kirchenrathe, in ihrer Eigenschaft als Kirchenschule und als ein obrigkeitlich anerkanntes Eigenthum der Kirche, und zweitens, nach den Ukasen von 1783 und 1823 unter dem Schuldirectorio.

„Ob zwar nun bis hiezu beide Behörden in angemessener Eintracht zum Besten der Schule gewirkt haben, eine Störung derselben auch um so weniger eintreten konnte, als das Schuldirectorium meist aus solchen Personen bestehet, die zugleich Mitglieder der Kirchenverwaltung sind, und als auch seit 1817 die Stelle des Regierungsmitgliedes dem Kirchenrathsvorsitzer übertragen wurde, so ist dennoch mehr als einmal zur Sprache gebracht worden, daß es bis hiezu

Digitized by Google

an eigentlichen organiſchen Beſtimmungen, welche das Verhältniß des Schuldirectoriums zum Kirchenrathe feſtſtellen, mangele, und daß es jedenfalls wünſchenswerth ſei, Beſtimmungen und Maaßregeln anzuordnen, welche das harmoniſche Zuſammenwirken des Kirchenraths und des Schuldirectoriums auf eine dauerhafte Art ſichere, ohne dem Zufalle und den Perſönlichkeiten einigen Spielraum zu laſſen.

„Dieſen wichtigen, den Flor und das Gedeihen der Schule bedingenden Gegenſtand hat der Kirchenrath in ſeiner Sitzung vom 5. April 1843, mit Zuziehung des Herrn Directors der Schule, einer reiflichen Berathung unterzogen, und unter Feſthaltung des Geſichtspuncts, daß die St. Petri-Schule, wie ſolches im Manifeſte vom Jahre 1764 begründet, — Kirchenſchule und Kircheneigenthum iſt, Vorſtand und Verwaltung der Schule alſo auch von der Gemeinde, mithin von derjenigen Behörde, welcher die Gemeinde die Angelegenheiten der Kirche und ihrer Anſtalten anvertraut hat, d. h. dem Kirchenrathe — reſſortiren muß, — haben ſich in jener Sitzung ſämmtliche Mitglieder des Kirchenraths, wie auch der Herr Schuldirector dahin vereinigt, daß zur Erreichung vorerwähnten Zweckes, d. h. einer richtigen Stellung der Schulverwaltung zur Kirchenverwaltung, — nachſtehende Beſtimmungen ſich als wünſchenswerth herausſtellen.

1.

„Dem Schuldirectorio bleibt überlaſſen die ſpecielle Leitung der Schule, die Einrichtung und Beaufſichtigung des Unterrichts, die Wahl, Anſtellung und Entlaſſung der Lehrer und Lehrerinnen, wie der übrigen Beamten und Diener der Schule und des Directoriums, ſo wie auch die geſammte dieſe Angelegenheiten betreffende Correſpondenz mit dem Curatorium und den obrigkeitlichen Behörden.

2.

„Ueber den Gang ſeiner Anordnungen, ſo wie über den Stand und den Fortſchritt der Schule ſetzt das Schuldirectorium den Kirchenrath durch einen Jahresbericht in Kenntniß; bei Beſchlüſſen aber, welche ſich auf die Privilegien der Schule, auf deren Erweiterung oder Beſchränkung, mit einem Worte, auf ihre organiſche Einrichtung und auf ihre Stellung zur Regierung beziehen, — muß, ehe über ſolche Beſchlüſſe höheren Orts vorgeſtellt wird, die Zuſtimmung des Kirchenraths eingeholt werden.

3.

„Ueber die ökonomische Verwaltung hat das Directorium nach Ablauf jeden Jahres dem Kirchenrathe genaue Rechnung abzulegen, desgleichen dem Kirchenrathe und den Gemeindedeputirten, bei Anfang jeden Jahres, das Jahresbudget der Einnahmen und Ausgaben zur Bestätigung vorzulegen. Besondere, nicht im Budget verzeichnete Ausgaben können nicht anders als mit Genehmigung des Kirchenraths vorgenommen werden und falls selbige die Summe von fünf Hundert Rubel Banco Assignat. oder 142 R. 85 Kop. Silbermünze übersteigen, erfordern sie nach § 467 des Kirchengesetzes sowohl die Zustimmung des Kirchenraths, wie der Gemeindedeputirten, und wenn sie Zwei Tausend oder Fünf Tausend Rubel Banco Assign. (respective 571 Rbl. 43 Kop. oder 1428 Rbl. 57 Kop. Silbermünze) übersteigen, unterliegen sie fernerer Bestätigung, in Gemäßheit der im angeführten § des Kirchengesetzes enthaltenen Bestimmungen.

4.

„Der Director der Schule wird in Gemäßheit des bei der letzten Ernennung beobachteten Verfahrens aus zwei, drei oder vier, von dem Schuldirectorio vorzuschlagenden Candidaten, durch den Kirchenrath und die permanenten Gemeindedeputirten gewählt und eingeführt.

5.

„Der jederzeitige Schuldirector, als am nächsten mit den wirklichen Bedürfnissen und Interessen der Schule vertraut, wird nach seiner Einführung ins Amt eo ipso Mitglied des Kirchenraths.

„Da indeß nach § 479 des Kirchengesetzes der Kirchenrath, außer den beiden Predigern, aus nicht mehr als zwölf Mitgliedern bestehen darf, und in den St. Petri-Kirchenrath von jedem der drei Stände, dem Adel, Kaufmannsstande und Gewerkstande, zu vier Mitgliedern gewählt werden, behielt sich der Kirchenrath vor, in Betreff des Eintritts des jederzeitigen Schuldirectors die Genehmigung höheren Orts nachzusuchen.

6.

„Das Schuldirectorium verpflichtet sich, bei jedesmaliger Besetzung der Stelle des von Staatswegen in's Directorium zu ernennenden Mitgliedes, den derzeitigen Vorsitzer im Kirchenrathe der Regierung in Vorschlag zu bringen und dessen Bestätigung zu erbitten und

Digitized by Google

7.

„Der jederzeitige Vorsitzer im Kirchenrathe verpflichtet sich, falls er dieses sein Amt aufgeben sollte, gleichzeitig auch seine Stelle als Mitglied des Schuldirectoriums, niederzulegen.

„Vorstehende sieben Puncte sind gleich damals von den permanenten Gemeindedeputirten, und nach erfolgter Unterlegung, auch von Seiner Kaiserlichen Hoheit dem Herrn Patron der Kirche genehmigt worden, die definitive Annahme derselben blieb jedoch verschoben, da Seine Kaiserliche Hoheit der Meinung waren, daß vorerst auch die Gemeinde darüber befragt werden müsse.

„In der am 27. December 1845 stattgefundenen Versammlung der St. Petri-Gemeine zur Wahl der Kirchenrathsmitglieder und Gemeindedeputirten für das laufende Triennium sind vorerwähnte Beschlüsse derselben vorgelegt und von den versammelten Gemeindegliedern einstimmig angenommen worden; es verblieb demnach, wie oben bemerkt, noch übrig, die Genehmigung höheren Orts wegen Eintritt des Schuldirectors in den Kirchenrath einzuholen.

„Auf die vom Kirchenrathe dieserhalb an das evangelisch-lutherische Generalconsistorium gemachte Vorstellung ist demselbem unterm 22. Juni d. J. der Bescheid zu Theil geworden: „daß das Generalconsistorium von seiner Seite kein Hinderniß finde, den jetzigen Director der St. Petri-Schule an den Sitzungen des Kirchenraths Theil nehmen zu lassen, sich aber vorbehält, bei Anstellung eines jeden künftigen Directors, wegen Zulassung desselben zu solcher Theilnahme, jedesmal auf Vorstellung des Kirchenraths, besondere Verfügung zu treffen."

„Der Kirchenrath beehrt sich das Directorium der St. Petri-Schule von diesem Allen in Kenntniß zu setzen, und ersucht dasselbe, da nunmehro diese Angelegenheit durch jenen Bescheid des Generalconsistoriums seine völlige Erledigung erhalten, die in obigen sieben Puncten enthaltenen, von Seiner Kaiserlichen Hoheit dem Patron der Kirche, der Gemeinde, ihren Deputirten und sämmtlichen im Kirchenrathe, wie im Schuldirectorio befindlichen Mitgliedern genehmigte Bestimmungen von nun an als in Kraft bestehend anzusehen, und in seinen Beziehungen zum Kirchenrathe zum Grunde legen.

„Belangend den Eintritt des jetzigen Herrn Directors der Schule in den Kirchenrath, so freut sich letzterer einen so ehrenwerthen Collegen in seine Mitte aufzunehmen, und wird derselbe, so oft eine

Digitized by Google

Sitzung des Kirchenraths anberaumt wird, davon auf die übliche Weise benachrichtigt werden."

Den 20. Aug. 1846. G. von Lerche, Vorsitzer.

Pesarovius.	Taubenheim.		D. K. Frommann.
A. Kaemmerer.	A. v. Block.	Hoffmann.	S. v. Aller.
C. Clementz.			A. Gütschow.
Johann Ebert.	L. Heyse.		F. Krohn.
C. Froebelius.	Dittmar.	J. W. Keibel.	F. W. Gercke.

Gegen die Stellung, welche dem Directorium und der Schule in ihrem Verhältniß zum Kirchenrath durch dieses Concordat angewiesen wurde, haben sich in der letzten Zeit einzelne Stimmen erhoben. In diesem Sinne war die Eingabe abgefaßt, welche der Geh. Rath von Hagemeister und der Collegienrath Baron C. von Küster in ihrem Namen und im Namen von noch 23 andern Gemeindemitgliedern 16. März 1860 dem Kirchenrathe unter dem Titel „Vorschläge zur genaueren Feststellung des Verhältnisses zwischen dem St. Petri Kirchenrathe und dem Schuldirectorium der St. Petri-Schule, und Wahrung der Rechte genannter Gemeinde auf ihre Schule", machten. Diese Eingabe zerfällt in 2 Theile, eine Einleitung, welche eine Kritik des, das jetzige Verhältniß normirenden, Concordats enthält, und die Vorschläge selbst. Der Kirchenrath berieth über diese Eingabe in drei Plenarsitzungen am 3., 5. und 10. Okt., zu denen alle Mitglieder herbeigezogen waren. Der Vorsitzer, Wirkl. Staatsr. von Lerche, hatte alles vorbereitet, was nöthig war, um die Geschichte des Directoriums von seinem ersten Ursprunge an bis auf den gegenwärtigen Augenblick, besonders sein Verhältniß sowohl zur Regierung als auch zum Kirchenrath genau verfolgen zu können.

Rücksichtlich des Satzes der Eingabe, „daß der Kirchenrath seine Beschlüsse über die Vorschläge publiciren und dann zu definitiver Beschlußnahme an eine zu berufende Gemeindeversammlung Vorlage machen möge," wurde beschlossen, daß eine Publicirung und Vorlage an die Gemeindeversammlung nicht jedenfalls, sondern nur dann nöthig sei, wenn die Vorschläge oder einige derselben annehmbar befunden werden und dadurch eine solche Aenderung in der jetzt bestehenden Ordnung oder dem Concordat eintreten würde, die eine Genehmigung der Gemeinde erheischte. Ebenso ward ein Vorschlag eines der Mitglieder des Kirchenrathes abgelehnt, die Acten über diese ganze Angelegenheit lithographiren zu lassen, damit die ganze Gemeinde sich damit bekannt machen könne.

Digitized by Google

Bei der Beantwortung der Eingabe lag der Schwerpunct in der Frage, wer dem Directorium die Leitung der Schule übertragen habe, das Concordat und die Gemeinde oder die Kaiserliche Regierung, welche das Schuldirectorium eingesetzt hatte. Davon mußte es abhängen, wem das Directorium untergeordnet sei. Mit Ausnahme zweier Mitglieder des Kirchenrathes, von denen das eine schon vor jeder Berathung über die Eingabe erklärt hatte, daß er keinem Beschlusse beistimmen könne, der ein anderes Verhältniß als das einer völligen Unterordnung des Schuldirectoriums unter den Kirchenrath anerkenne, das andere aber nach der Berathung aussprach, daß nach seiner Ansicht die Gemeinde dem Directorium die Leitung der Schule übertragen, sprachen alle übrigen Mitglieder der Plenarsitzung nach sorgfältiger Prüfung aller Documente und ernstlicher Berathung ihre volle Ueberzeugung dahin aus, „daß nicht das Concordat oder die Gemeinde, sondern die Kaiserliche Regierung laut Allerhöchstem Ukas vom 29. August 1783 und Allerhöchstem Rescript vom 1. Febr. 1823 dem Schuldirectorio die Leitung der Schule übertragen, und dasselbe zuerst in allen Dingen, welche den Unterricht beträfen, zuerst von der Oberschulcommission abhängend gewesen, nachher dem Curatorio des St. Petersburgischen Lehrbezirks untergeordnet sei, das von der Gemeindeversammlung im Jahr 1845 bestätigte Concordat aber nur bestimmt habe, daß in den Beziehungen zwischen Directorium und Kirchenrath es bei diesem Verhältniß verbleiben müsse."

„Wenn also das der St. Petri-Kirche und Gemeinde im J. 1764 Allergnädigst verliehene Privilegium rücksichtlich der Leitung der Schule und des Unterrichtswesens und ihrer alleinigen Abhängigkeit von der Gemeinde durch die Allerhöchsten Verordnungen vom 29. Aug. 1783, vom 1. Febr. 1823 und vom 14. Febr. (8. März) 1826 offenbar und unbestreitbar modificirt worden ist, und wenn das Directorium der St. Petrischule durch diese Allerhöchsten Ukasen, also durch die Kaiserliche Regierung, und nicht durch den Kirchenrath und die Gemeinde eingesetzt und dem Curatorium des St. Petersburgischen Lehrbezirks untergeordnet worden ist, so folgt hieraus einerseits, daß es dem Kirchenrath nicht untergeordnet, sondern nur coordinirt sein kann, und andererseits, daß das Privilegium von 1764 ebenso offenbar und unbestreitbar in Hinsicht des materiellen Eigenthumsrechts der Gemeinde auf ihre Schule und der financiellen und ökonomischen Verwaltung der Schule, in voller Kraft verblieben und in dieser Beziehung weder durch jene zwei späteren Allerhöchsten Verordnungen

Digitized by Google

noch durch das Concordat verletzt worden ist. Und da das ganze Schuldirectorium nur aus Gliedern des Kirchenraths besteht, welche ebenfalls von der Gemeinde erwählt worden sind, (indem sogar zu dem, durch den Ukas von 1783 bestimmten und durch das Rescript von 1823 beibehaltenen Amte des Regierungsmitgliedes seit 1817 bis auf den heutigen Tag der jedesmalige Präsident des Kirchenrathes ernannt worden), so hat der Plenarsitzung nicht einleuchten wollen, über welche Beeinträchtigung ihrer Rechte die Gemeinde sich zu beschweren habe, und welche Maaßregeln zur Wahrung ihrer Rechte auf die Schule zu ergreifen nothwendig sein könnten."

Die Vorschläge der 25 Gemeindemitglieder wurden also verworfen und es blieb bei dem Concordat.

Am 23. Juni 1860 richtete S. Kaiserliche Hoheit, der Prinz Peter von Oldenburg, folgende Vorstellung über die Ernennung des Mitgliedes von der Regierung und über die Theilnahme des dritten Predigers an dem Directorium an den Minister der Volksaufklärung:

„Ueber das Allerhöchst verordnete Directorium der Schulen der Evangelisch-lutherischen St. Petri Kirche."

„In Erwägung des allgemeinen Nutzens, welchen die von den Gemeindegliedern der Evangelisch-luther. St. Petri-Kirche gegründete deutsche Schule gebracht hat, hat die Kaiserin Katharina II. am 31. Jan. 1764 dieser Kirche für ihre Schule für ewige Zeiten das Privilegium zu ertheilen geruhet, daß dieselbe als Eigenthum der Gemeinde beschützt und von jeder Bedrückung und jeder polizeilichen Belastung bewahrt werde. (Vollst. Samml. der Reichsgesetze Nr. 12021.)

„In Berücksichtigung dessen, daß diese Schule schon gute Früchte getragen und der Gesellschaft keinen geringen Nutzen gebracht, hat die Kaiserin Katharina II. in einem Allerhöchst eigenen Ukas an den dirigirenden Senat vom 29. Aug. 1783 (Vollst. Sammlung der Reichsgesetze Nr. 15826), indem Sie das Allerhöchst verliehene Privilegium bekräftigte, zu befehlen geruht, daß diese Schule die Haupt-Normal-Volksschule für alle Unterthanen deutscher Zunge sein soll, und hat zur bessern Beaufsichtigung und Verwaltung derselben an dieser Schule eine besondere Direction gegründet, welche aus dem Curator (Patron) der St. Petri-Kirche, ihren beiden Predigern, dem Director der Schule und einem Mitgliede des Kirchenrathes bestehen soll, wobei Dieselbe noch hinzugefügt, daß oben erwähnten Mitgliedern noch ein Mitglied derselben Confession beigegeben werde und hat zu diesem den Wirkl. Kammerherrn, Grafen Münnich ernannt.

Digitized by Google

„Bei der Umgestaltung des Unterrichtswesens im ganzen Kaiserreich geruhte der in Gott ruhende Kaiser Alexander I. durch ein Allerhöchstes Rescript vom 1. Febr. 1823 an den Minister der Volksaufklärung, Fürsten A. Galitzin, zu befehlen, diese Direction deutscher Schulen, den in ihren Obliegenheiten vorgegangenen Veränderungen entsprechend, in ein Directorium der Schulen der Evangelisch-luth. St. Petri-Kirche umzugestalten, mit dem Vorbehalte jedoch, daß die Wahl der Mitglieder dieses Directoriums auf ihrer früheren Grundlage beruhe, dasselbe aber dem Ressort des Curators des St. Petersburgischen Lehrbezirks zugezählt werde. Der letzte Punct ist bei einem Vortrag des Ministers der Volksaufklärung im Februar 1826 durch eine Allerhöchste Resolution aufs Neue bestätigt.

„Das in dem Allerhöchsten Rescript vom 1. Febr. 1823 erwähnte Directorium hat sich bis auf das gegenwärtige 1860ste Jahr nicht verändert; die St. Petri-Schule, unterhalten von der Gemeinde, hat sich beständig in ordentlichem und befriedigendem Zustande erhalten, die Zahl der lernenden Kinder beiderlei Geschlechts hat sich immer, wie auch jetzt, auf 700 und mehr Köpfe erstreckt; die Schule zählt jetzt 19 Classen und 42 Lehrer. Die Lehrer erhalten Rang und genießen die Rechte des activen Staatsdienstes.

„Durch einen Allerhöchsten Ukas vom 2. Juni 1836 ist die deutsche Hauptschule den Lehranstalten zweiten Grades zugezählt und erhielt die Rechte der Gymnasien. Den Schülerinnen aber sind durch ein Reglement des Ministercomité's vom 27. Sept. 1839 dieselben Rechte zugesprochen worden, in deren Genuß diejenigen Anstalten sind, welche von der Regierung unterhalten werden und unter dem Hohen Schutze der Kaiserin Mutter stehen.

„Der Bestand der Direction oder des Directoriums der deutschen Hauptschule ist ebenfalls derselbe, wie früher, jedoch nur mit dem Unterschiede, daß nach dem Tode des Grafen Münnich die Stelle eines Mitgliedes von der Regierung eine geraume Zeit — aus welchem Grunde, ist unbekannt — vacant blieb. Später wurde dieselbe auf Vorstellung des Patrons der Kirche durch den Wirkl. Staatsr. Adelung wieder besetzt, welcher zu gleicher Zeit auch Vorsitzer des St. Petri-Kirchenrathes war. Nach dem Tode Adelungs im Jahre 1843 bekleidet diese Stelle bis auf diesen Augenblick, mit Bestätigung durch den Curator des St. Petersburger Lehrbezirks, der neue Präsident des Kirchenrathes, Dr. jur. Wirkl. Staatsr. Lerche, der ebenso wie Adelung in Abwesenheit des Patrons der

Digitized by Google

St. Petri-Kirche im Schuldirectorium den Vorsitz führt. Bei der in diesem Jahre erfolgten Anstellung eines dritten Predigers bittet die St. Petri-Gemeinde, auch diesem das Recht zuzuerkennen, in dem Schuldirectorium Sitz und Stimme zu haben.

„Da nun die Anstellung eines Mitgliedes von der Regierung an diesem Directorium, mithin also auch die eines neuen Mitgliedes, nach den Allerhöchsten Ukasen von 1764 und 1783, von der Obersten Gewalt abhängt, das Ministerium der Volksaufklärung dagegen nicht durch einen besonderen Ukas ermächtigt ist, die Ausdehnung jedoch und die Stellung einer Lehranstalt, wie die St. Petri-Schule, es erheischen, daß an dem Directorium sich ein Mitglied von der Regierung betheilige, so würde es zweckmäßig sein, die Allerhöchste Genehmigung Sr. Kais. Majestät zu folgenden Puncten zu erbitten:

„1) Daß dieses Mitglied, wie früher, entweder auf Vorstellung des Ministers der Volksaufklärung Allerhöchst ernannt werde, oder daß das Recht seiner Anstellung (aus den Gemeindegliedern) dem Minister selbst überlassen werde, und daß die Verwaltung dieses Amtes, gleich dem der Ehren-Inspectoren an den Gymnasien, zum activen Dienst zähle und laut § 226 des Reglements der Gymnasien und Schulen vom Jahr 1828 zur 5ten Rangclasse berechtige, und

„2) daß den Mitgliedern des Directoriums der Schulen der Evangelisch-luth. St. Petri-Kirche ein dritter Prediger, (zu welchem gegenwärtig der Dr. theol. et philos. Stieren erwählt ist), beigefügt werde."

(Unterzeichnet:) „Prinz Peter von Oldenburg."

„Den 23. Juni 1860."

Am 12. Nov. 1860 ward als Antwort auf diese Vorstellung folgender Allerhöchster Befehl an Se. Kais. Hoheit den Prinzen von Oldenburg als Patron unserer Kirche von dem Minister der Volksaufklärung geschickt, auf welchen Se. Kais. Hoheit eigenhändig geschrieben: „an den St. Petri-Kirchenrath und an das Allerhöchst verordnete Directorium der St. Petri-Schule zur Erfüllung."

„Ew. Kais. Hoheit!"

„Der Kaiser und Herr hat auf Beschluß der Oberschuldirection zu befehlen geruhet:

„1) Bei dem Directorio der deutschen Hauptschule an der evan-

Digitized by Google

gelisch-lutherischen St. Petri-Kirche in St. Petersburg soll ein beständiges Mitglied von der Regierung sein, mit den Rechten und Vorzügen, welche nach der Classe des Amtes und der Stufe der Uniform den Ehren-Curatoren der Gymnasien gebühren.

„2) Die Wahl zu diesem Amte aus den Mitgliedern der St. Petri-Gemeinde wird dem Patron der Kirche überlassen, deren Bestätigung aber durch den Minister der Volksaufklärung der allgemeinen Norm über die Anstellung und Ernennung zu den zur V. Classe ressortirenden Aemtern untergeordnet.

„3) Dem dritten Prediger der St. Petri-Kirche wird gestattet, Mitglied zu sein in dem Directorio der Schule, gleich den übrigen Predigern dieser Kirche.

„Diesen Allerhöchsten Befehl, den ich gleichzeitig dem Herrn Verweser des Justizministeriums zur Eröffnung an den dirigirenden Senat mitgetheilt habe, mache ich mir zur angenehmen Pflicht, zur Kenntniß Ew. Kais. Hoheit zu bringen, in Beantwortung der Zuschrift vom 23. Juni d. J. sub Nr. 204.

„Mit den Gefühlen der tiefsten Hochachtung und einer unbeschränkten Ergebenheit habe ich die Ehre zu sein

Ew. Kaiserlichen Hoheit
gehorsamster Diener
E. Kowalewsky."

Nr. 7545,
den 12. Nov. 1860.

Auf Vorstellung des Patrons der Kirche, Sr. Kais. Hoheit, des Prinzen von Oldenburg, ist durch einen Allerhöchsten Tagesbefehl vom 17. Dec. 1860 im Ressort des Ministeriums der Volksaufklärung der Wirkl. Staatsr. v. Lerche in dem Amt eines beständigen Mitgliedes von der Regierung an dem Directorium der deutschen Hauptschule St. Petri bestätigt worden.

IV. Ueber das Verhältniß des Directoriums zu der Regierung.

In welchem Verhältniß das Allerhöchst verordnete Directorium der deutschen Schulen zu seiner Oberbehörde, der Commission zur Errichtung von Volksschulen im russischen Reiche, stand, ist schon oben angeführt. Eine Aenderung trat darin mit dem Anfange des 19ten Jahrh. ein, als der Kaiser Alexander I. in seiner Sorgfalt für die Bildung des Volkes 1802 ein eigenes Ministerium für den Cul-

Digitized by Google

tus und die Volksaufklärung errichtete und das ganze Reich in Lehrbezirke theilte, an deren Spitze Curatoren ſtanden. Am 16. Dec. 1803 kam ein Schreiben aus der Hauptdirection der Schulen an das Directorium, daß der halbjährliche Bericht, welchen daſſelbe bisher an die Commiſſion geliefert habe, von nun an dem Fürſorger (Curator) des St. Petersburgiſchen Kreiſes eingeſchickt werden ſolle. Dieſer Befehl erging nach Cap. 13 der vorläufigen Vorſchrift für die Volksaufklärung. Der erſte Curator war der Wirkl. Kammerherr Nowoſilzow. Am 21. Dec. 1817 richtete der Wirkl. Staatsr. Uwarow, Curator des St. Petersburger Lehrbezirks, ein Schreiben an das Directorium, in welchem er demſelben anzeigte, daß nach § 33 des am 24. Okt. 1817 Allerhöchſt beſtätigten Reglements für das Miniſterium der geiſtlichen Sachen und der Volksaufklärung das Directorium der deutſchen Schulen mit zu dem St. Petersburger Lehrkreis gerechnet ſei, und in welchem er um Aufklärung über die Entſtehung der Schule und des Directoriums bat. In Bezug auf dieſes Schreiben beſchloß das Directorium, eine außerordentliche Sitzung zu halten und zu derſelben den Curator einzuladen, um ihm das Privilegium der Schule vorzulegen, über alle Verhältniſſe und den bisherigen Geſchäftsgang des Directoriums mündliche Auskunft zu geben und zugleich den Curator zu erſuchen, ſich zu erklären, wie das Directorium ſich unter den gegenwärtigen Umſtänden in Hinſicht ſeiner Geſchäfte künftig zu verhalten habe. Der Graf Sievers übernahm es als Patron der Kirche, den Curator zu dieſer Sitzung einzuladen. Dieſelbe ward 7. Jan. 1818 gehalten. Der Gen. Lieut. von Gerhard legte als älteſter Patron der Kirche dem Curator das Allerhöchſte Privilegium von 1764 und den Allerhöchſten Ukas von 1783 im Original vor. Darauf erzählte der Director Weiſſe die Geſchichte des Directoriums, woraus ſich ergab, wie ſehr die früheren Verhältniſſe von den damaligen verſchieden waren. Dieß ſei eine Folge der ſpäter eingetretenen Veränderungen im ganzen Schulweſen. Es mußte nun natürlich die Erörterung entſtehen, ob das Directorium, deſſen Einfluß ſich gegenwärtig bloß auf die beiden, bei der St. Petri-Kirche befindlichen, Schulen beſchränke, berechtigt ſei, künftig den Titel „Eines Allerhöchſt verordneten Directoriums der deutſchen Schulen" beizubehalten. Bei dieſen Verhandlungen äußerte der Curator die ſchmeichelhafteſten Geſinnungen für die Schule und erklärte, daß es weder die Abſicht des Fürſten Galitzin, Miniſters der Volksaufklärung, noch die ſeinige ſei, die Rechte der Schule zu beeinträch-

Digitized by Google

tigen, sondern daß er nur das Beste derselben im Auge habe. Es wurde hierauf beschlossen, daß das Directorium einen Plan über sein künftiges Verhältniß zu der Oberbehörde entwerfen und diesen dem Curator vorläufig zur Durchsicht geben solle; dann würde er ihn höheren Orts zur Bestätigung Sr. Maj. des Kaisers befördern. Der Wirkl. Staatsr. von Adelung übernahm es, diese Schrift zu entwerfen. Am 19. Jan. ward dieselbe berathen und angenommen[1]).

„Ueber die bis jetzt Statt gefundenen Verhältnisse des Directoriums der deutschen Schulen zu der Oberbehörde der Volksaufklärung und die unterthänigste Bitte desselben hinsichtlich der Stellung seiner künftigen Abhängigkeit vom Ministerium des Cultus und der Volksaufklärung.

„Die Gemeinde der hiesigen evangelischen St. Petri-Kirche, welche von der Zeit ihrer Entstehung im Anfange des verflossenen Jahrhunderts bis zur Thronbesteigung der sel. Kaiserin Katharina II. keine anständige Schule besaß, fühlte bei ihrem Anwachsen die Nothwendigkeit zur Errichtung eines Instituts für die Bildung und Belehrung der Jugend beiderlei Geschlechts, und gründete zu diesem Ende im Jahre 1762 ein solches bei der Kirche auf ihre eigenen Kosten. Diese Schule erlangte bald einen ausgezeichneten Grad der Vollkommenheit und brachte dem Publicum einen merkbaren Nutzen. Die Kaiserin, welche mit Vergnügen von diesen Fortschritten hörte, beschenkte dieselbe im J. 1764 mit einem Allergnädigsten Privilegium, kraft dessen die Schule in den besondern Schutz der Regierung genommen wurde, ohne daß andererseits irgend welche Verpflichtungen derselben auferlegt wurden. Die große Monarchin bekräftigte nicht nur im J. 1783 bei der Gründung von Volksschulen oben genanntes Privilegium, sondern erweiterte noch die Vorrechte der Schule, indem sie derselben den Namen einer Hauptschule gab und bei derselben ein Directorium aller deutschen Schulen im russ. Reich einsetzte. Die Mitglieder dieses Directoriums wurden nach einem Höchsteigenen Befehl ernannt. In dieser neuen Einrichtung wurden für den Unterhalt des Directoriums 1800 R. jährlich festgesetzt, welche von den Zolleinnahmen Riga's, Reval's und Wiborg's zu beziehen waren. Es wurde demselben überlassen, die Art des Unterrichts, welche für Volksschulen festgesetzt war, in alle deutsche Schulen in Rußland

[1]) Diese Schrift des Herrn v. Adelung hat sich nur in der russ. Uebersetzung erhalten, aus welcher sie wieder ins Deutsche übertragen ist.

einzuführen, die dazu erforderlichen Schulbücher herauszugeben, die in diesen Schulen anzustellenden Lehrer vorerst zu prüfen, namentlich die in St. Petersburg sich befindenden Pensionen unter Aufsicht zu haben, über den Bestand der deutschen Schulen Berichte zu sammeln und dieselben der Schulbehörde einzureichen und im Allgemeinen ein Hauptwerkzeug für die Bildung und Direction der deutschen Schulen zu sein. Oben erwähntes Directorium hatte diese Bestimmung bis zum J. 1804, in welchem die Einsetzung eines Ministeriums der Volksaufklärung und die Gründung von Universitäten dessen Geschäfte vollständig änderten und den Kreis seiner Geschäfte nur allein auf die Fürsorge für die Gemeindeschulen der St. Petri-Kirche beschränkten; jedoch wurde das Directorium weder seiner Benennung, noch der Summen, welche demselben Allergnädigst zum Unterhalte angewiesen waren, verlustig gemacht. In dieser Stellung verblieb das Directorium bis Ende vorigen Jahres. Jetzt aber ist durch einen am 24. Okt. 1817 Allerhöchst bestätigten Beschluß des Ministeriums des Cultus und der Volksaufklärung das Directorium der St. Petri-Schule unter das unmittelbare Ressort des Curators des St. Petersburger Lehrbezirks getreten, und auf jenen Beschluß fußend hat Se. Exc. der Curator, Herr Wirkl. Staatsr. Uwarow, das Directorium eingeladen, ihm in Kürze vorzustellen, in was für einem Verhältnisse dasselbe sich jetzt zur Oberbehörde der Volksaufklärung befunden habe. Dieser Einladung wird hiermit durch dieses Schreiben Genüge geleistet, doch zugleich stellt das Directorium nach einer Berathung mit dem Herrn Curator, welcher am 7. Jan. zu einer außerordentlichen Versammlung desselben gebeten war, es sich zur Pflicht, bei dieser günstigen Veranlassung nochmals allerunterthänigst die Allerhöchste Aufmerksamkeit und den Schutz des Allergnädigsten Monarchen auf eine Anstalt zu wenden, welche sowohl in Bezug ihrer Ausbreitung, als auch in Anerkennung der von derselben bis jetzt dem Vaterlande geleisteten Dienste sich kühn in eine Reihe mit den wichtigsten Lehrinstituten des Reichs stellen kann.

„Daher indem das Directorium folgende Bitten dem Herrn Curator des St. Petersburger Lehrbezirks vorlegt, wagt es dem Herrn Minister des Cultus und der Volksaufklärung ergebenst zu bitten, dieselben Sr. Maj. dem Allergnädigsten Kaiser zur Bestätigung zu Füßen zu legen.

„1) Das Directorium der St. Petri-Schule, indem es sich bei der vollständigen Aenderung seiner frühern Verhältnisse nur auf die

Digitized by Google

Verwaltung der Gemeindeschulen der evangelischen St. Petri-Kirche beschränkt, entsagt gerne der jetzigen Benennung „Directorium der deutschen Schulen" und bittet statt dessen um die Erlaubniß den Namen „Directorium der evangelischen St. Petri-Kirchenschulen" anzunehmen, was mit seiner jetzigen Stellung vollkommen übereinkäme.

„2) Die Mitglieder dieses Directoriums werden künftighin aus den Gemeindegliedern der Petri-Kirche vom Directorium selbst gewählt, aber immer durch den Curator des St. Petersburger Lehrbezirks dem Minister der Volksaufklärung zur Bestätigung vorgestellt.

„3) Die Schulen der evangelischen St. Petri-Kirche werden wie vormals die Vortheile des ihnen Allergnädigst gewährten Privilegiums genießen und wie bisher sich Hauptschule benennen, und dabei ein durch Allerhöchsten Schutz gesichertes Privateigenthum der Gemeinde der evangelischen St. Petri-Kirche verbleiben.

„4) Das Directorium wird dem Curator des St. Petersburger Lehrbezirks nach Verlauf eines jeden Halbjahres einen Bericht über den Stand der Schule nach einer ihm gegebenen Form vorlegen.

„5) Das Directorium genießt sein früheres Recht mit Beistimmung des Kirchenrathes, den Director der Schule so wie die Lehrer und Lehrerinnen zu erwählen, und ist verpflichtet, über jede Veränderung der in derselben dienenden Personen dem Curator des St. Petersburger Lehrbezirks Nachricht zu geben.

„6) Das Directorium wird, wie bisher, das besondere Recht haben, sowohl seine Mitglieder als auch die unter ihm stehenden Lehrer für ausgezeichnete Bemühungen und Verdienste zu Allergnädigsten Belohnungen vorzustellen, indem es sich bei allen solchen Fällen wieder an den Curator wendet. Diejenigen, welche einen Rang bekommen haben, genießen das Recht, die Uniform des St. Petersburger Lehrbezirks zu tragen.

„Dieses ist die unterthänigste Bitte der Vorsteher einer Anstalt, welche, wie der Obrigkeit bekannt ist, niemals dem Reiche zur Last fiel, stets sich durch ein nützliches Wirken fürs Vaterland auszeichnete, und jetzt sich der Hoffnung und dem Vertrauen hingiebt, daß sie auch ferner Mittel finden wird, mehr und mehr sich um den Allergnädigsten Schutz des Allerhöchsten Monarchen verdient zu machen."

Nachdem der Curator diese Schrift privatim durchgesehen und

Digitized by Google

ſich mit dem Inhalt derſelben zufrieden erklärt hatte, ward ſie ins Ruſſiſche überſetzt und am 25. Febr. dem Curator dienſtlich übergeben. Am 9. Sept. 1818 zeigte der Wirkl. Staatsr. Uwarow dem Directorium an, daß der Miniſter des Cultus und der Volksaufklärung die am 25. Febr. eingereichte Vorſtellung des Directoriums über die Beſtimmung ſeiner Verhältniſſe zu dem Curatorium völlig genehmigt und beſtätigt habe. Beigefügt war folgender Protocollauszug der Ober-Schul-Commiſſion vom 15. Aug. 1818.

„§ XIV. Es iſt der Vortrag des Curators des St. Petersburger Lehrbezirks gehört, bei welchem er einen Bericht des Kirchenrathes der evangeliſchen St. Annenkirche vorlegt. Dieſer Bericht iſt in Folge ſeines Vorſchlages wegen der bei jener Kirche ſich befindenden Schule. — — Im März 1818 hat der Curator vorgeſtellt, daß obgleich das Directorium der deutſchen Schulen, unter deſſen Verwaltung zwei bei der hieſigen lutheriſchen St. Petri-Kirche ſich befindenden Schulen ſtehen, eine für Knaben, die andere für Mädchen, unter ſeiner, des Curators, Leitung geſtellt ſei, ſo ſeien doch ſeine Verhältniſſe zu dieſer Anſtalt nicht klar beſtimmt. Im Allerhöchſt beſtätigten Beſchluß des Miniſteriums des Cultus und der Volksaufklärung ſei § 33 das Directorium der deutſchen Schulen unter den Behörden genannt, welche ſich unter der unmittelbaren Verwaltung des Curators des St. Petersburger Lehrbezirks befänden. In Folge deſſen habe er eine genaue Durchſicht dieſer Angelegenheit vorgenommen und nach Berathung mit dem Directorium ſelbſt von demſelben ein Schreiben über dieſen Gegenſtand erhalten. Da er vollſtändig mit allen Punkten dieſes Schreibens einverſtanden ſei, ſo bäte er daſſelbe zur Allerhöchſten Beſtätigung vorzuſtellen, und dieſelben Maaßregeln auf die andern Schulen, welche ſich bei den hieſigen evangeliſchen Kirchen befänden, wie z. B. auf die St. Annenſchule oder andere noch ſpäter zu gründende Anſtalten auszudehnen. Das Hauptdirectorium der Schulen überließ es dem Herrn Curator, vorher die Obrigkeiten der andern deutſchen Gemeinden, bei welchen Schulen ſeien, zu befragen, ob ſie nicht auch dieſelben Maaßregeln benutzen wollten, auf welche das Directorium der deutſchen Schulen angetragen, und darauf zur allgemeinen Erwägung über alle ſolche Schulen an den Miniſter zu referiren.“

Die nächſte Folge der Eingabe des Directoriums an den Curator im J. 1818 war das Ausbleiben der 1700 R., mit denen die

Digitized by Google

Beamten des Directoriums besoldet werden sollten. Da das Directorium nicht mehr ein Directorium der deutschen Schulen im Reich, sondern nur noch ein Directorium der Gemeindeschulen bei der St. Petri-Kirche sei, so müsse, wie der Fürst Galitzin als Minister der Volksaufklärung angezeigt hatte, diese Zahlung aus den Zolleinkünften der Ostseeprovinzen aufhören. Das Wohlwollen des Ministers für unsere Schule ersetzte ihr den Verlust aus dem Reichsschatz, wie schon früher erzählt ist. Als das Ausbleiben dieser Gelder dem Kirchenrathe mit Angabe der Gründe und mit genauer Erzählung des ganzen Sachverhalts gemeldet wurde, äußerte derselbe in seiner Antwort 9. Okt. 1820: „Was die künftige Benennung des Directoriums anbelangt, so muß die frühere „eines Allerhöchst verordneten Directoriums deutscher Schulen," bei völlig veränderten Umständen von selbst aufhören, wie denn auch das Directorium selbst in seiner oben erwähnten Vorstellung an den Herrn Curator bereits darauf Verzicht gethan und sich dagegen die, seiner jetzigen Stellung allein angemessene „eines Directoriums der deutschen Haüptschule zu St. Petri" erbeten hat. Auf diese letztere Beziehung als eine Hauptschule wird das Directorium in seinem Bericht an das Ministerium wohl sich um so zuversichtlicher stützen können, da ihm dieselbe bereits von der Kaiserin Katharina II. durch einen Allerhöchsten Ukas verliehen und bis jetzt nicht auf einem ähnlichen Wege entzogen worden ist, auch in der Veränderung seiner bisherigen Verhältnisse gar kein Grund zur Besorgniß liegt, als ob ihm derselbe wieder entzogen werden könnte." Bei der Berathung über diese Antwort des Kirchenraths am 17. Okt. machte der Director Schuberth darauf aufmerksam, „daß aus der Antwort des Herrn Curators auf die Vorstellung des Directoriums vom 25. Febr. 1818 keineswegs von der Regierung eine bestimmt ausgedrückte Bestätigung eines Directoriums der deutschen Hauptschule, noch eine Genehmigung der damals geäußerten Wünsche der Glieder desselben zu ersehen sei, sondern daß vielmehr die Oberschulcommission, indem sie im Allgemeinen die von Seiten der verschiedenen Convente der hiesigen evangelischen Kirchen in Betreff ihrer Schulen zu derselben Zeit gemachten Vorstellungen bestätigt, unsere deutsche Hauptschule in die Kategorie der übrigen gewöhnlichen Kirchenschulen herabsetzt. Der Herr Director glaubt daher, daß jene vom Herrn Curator vor 2 Jahren gemachte Anzeige für das Directorium unmöglich befriedigend sein könne und daß daher dasselbe in seiner an das Ministerium der Volksaufklärung aus-

Digitized by Google

zufertigenden Antwort sich schwerlich auf jene Anzeige werde beziehen können.

Am 16. Dec. 1820 trugen in einer außerordentlichen Sitzung beide Patrone der Kirche darauf an, da auf die im J. 1818 von dem Directorium an den Herrn Curator gemachte Vorstellung bis jetzt keine bestimmte Antwort erfolgt sei, wegen der Bestätigung der Rechte unserer Schule und der endlichen Feststellung der Verhältnisse des Directoriums zu dem Ministerium der Volksaufklärung eine abermalige Vorstellung an den Herrn Curator gelangen zu lassen. Das Directorium beschloß, den Curator zu ersuchen, für diese in der an den Curator 1818 überreichten Vorstellung geäußerten Wünsche und Bitten, der von ihm gütigst ertheilten Zusicherung zufolge, baldigst die Allerhöchste Gewährung und Bestätigung auswirken zu wollen. Der Curator Uwarow nahm 1821 seinen Abschied. Am 1. Febr. 1823 erfolgte nachstehendes Allerhöchstes Rescript an den Fürsten Galitzin, Minister der geistlichen Angelegenheiten und der Volksaufklärung.

„Fürst Alexander Nikolajewitsch!

„In Folge ihrer Vorstellung befehle Ich: Das Directorium deutscher Schulen in St. Petersburg, seinen gegenwärtigen Beschäftigungen entsprechend, in die Benennung Directorium der Schulen der St. Petri-Kirche zu verändern. Die Wahl der Glieder dieses Directoriums verbleibt nach der früheren Grundlage. Es steht nach dem § 33 der Verordnung für das Departement der Volksaufklärung unter dem Curator des St. Petersburger Lehrbezirks, indem es demselben die vorgeschriebenen Berichte über den Zustand der Schule einsendet. Der Curator wird bloß auf dasjenige, was sich auf den moralischen Zweck des Unterrichts bezieht, zu achten haben. Die Lehrbücher müssen die Genehmigung der Oberbehörde der Schulen und der Censur erhalten haben. Es verbleibt dabei, daß das Directorium nach der frühern Grundlage die Lehrer nach seinem Gefallen wählt, anstellt und für sie verantwortlich ist. Das Directorium kann die verdienstvollen Lehrer durch Vermittelung des Curators des St. Petersburger Lehrbezirks zu angemessenen Belohnungen vorstellen. In Erwägung des Nutzens, welchen die Schulen bei der St. Petri-Kirche dem Staate bringen, sollen die aus den lief- und ehstländischen Collegien der allgemeinen Fürsorge für die Erhaltung des Directoriums zu leistenden Zahlungen von überhaupt 1700 R.

Digitized by Google

demſelben auch in Zukunft zufließen, jedoch ſoll dieſes Geld nicht mehr aus genannten Collegien, ſondern aus der Reichsſchatzkammer gehoben werden, welche auch die von den Collegien eingeſtellten Zahlungen von 1820, 1821 und 1822 zu leiſten hat. In Rückſicht der Ablaſſung aller dieſer Gelder beauftrage Ich Sie, ſich an den Finanzminiſter zu wenden."

„Alexander."

Am 28. Dec. 1825 zeigte der Curator dem Directorium an, daß künftig alle Kirchenſchulen fremder Confeſſionen unter der hieſigen Univerſität ſtehen und derſelben die gebührenden Berichte einſchicken ſollten. Die Patrone der Kirche ſprachen alsbald mit dem Miniſter der Volksaufklärung und übergaben ihm eine Schrift, worin ſie die Verhältniſſe der Schule und ihre Privilegien auseinander ſetzten. Beſonders der Graf Sievers hatte hervorgehoben, wie durch eine ſolche Maßregel das durch das Allerhöchſte Reſcript vom 1. Febr. 1823 feſtgeſetzte Verhältniß des Directoriums zu der Behörde des öffentlichen Unterrichts verändert würde, und deßhalb gebeten, daß die Schule, wie bisher, unmittelbar unter dem Curator des St. Petersburger Lehrbezirks ſtehen möge. Am 8. März 1826 zeigte der Miniſter dem Directorium an, daß er dieſen Gegenſtand Sr. Majeſtät dem Kaiſer zur Entſcheidung unterlegt und daß Se. Majeſtät Allerhöchſt geruht hätten, die Bitte der Kirchenpatrone Allergnädigſt zu genehmigen. Demzufolge habe er dem Curator ſchon die Vorſchrift ertheilt, die nöthigen Verfügungen in dieſer Hinſicht zu treffen. Deſſen ungeachtet kamen am Ende des Jahres 1828, namentlich am 24. Sept., 13. und 17. Okt., wiederholt Mittheilungen und ſelbſt Befehle vom Rector der hieſigen Univerſität unmittelbar an unſere Schule. Weil nun dadurch die von der Regierung ſelbſt beſtimmte Geſchäftsform verändert werde, nach welcher bisher alle Vorſchriften und Anzeigen ausſchließlich durch den Herrn Curator des St. Petersburger Lehrbezirks und zwar nicht an die Schule ſelbſt, ſondern an das Directorium derſelben gelangten, ſo wurde 9. Nov. 1828 beſchloſſen, über dieſen Umſtand eine Anzeige an den Curator zu machen und denſelben um die Aufrechthaltung des durch Allerhöchſte Verordnungen beſtimmten Verhältniſſes unſerer Schule zur obern Behörde zu erſuchen. Am 29. Dec. antwortete der Curator dem Gen. von Oppermann, daß er bereits die nöthigen Verfügungen in dieſer Hinſicht bei der Univerſität getroffen habe.

Digitized by Google

Die Lehrer der Schule.

Dem Rechte nach standen alle Lehrer der Schule sich von jeher einander gleich, während sich in ihren Einkünften seit Büsching's Zeit ein Unterschied zeigt. Alle Lehrer hatten Wohnung im Schulhause. Doch hatten die Lehrer der Wissenschaften, d. h. solche, welche in schwierigeren Gegenständen Unterricht gaben, und welche man seit Einrichtung der gleichförmigen Classen obere oder erste Lehrer nannte, eine größere Wohnung, wenn sie verheirathet waren, und einen ansehnlicheren Gehalt, als die zweiten oder untern Lehrer. Unverheirathete Lehrer, sie mochten erste oder zweite sein, erhielten nie mehr als ein Zimmer zur Wohnung. Die Wohnung der zweiten Lehrer bestand zu Büsching's und selbst zum Theil noch zu Weisse's Zeit aus 2, höchstens 3 Zimmern und einer Küche. Der Gehalt der ersten Lehrer zu dem der zweiten verhielt sich in dieser Zeit meistens wie 3 : 2. In der Zeit, als das Normalsystem eingeführt wurde, kommen die ersten Lehrerwohnungen außerhalb des Schulhauses auch in den Kirchengebäuden vor. Bedeutend erweitert wurden die Quartiere durch die Aufhebung der Schulpension und die Errichtung des 3ten Stocks des Schulhauses. Am 16. Sept. 1823 beschloß das Directorium, daß Quartiere, welche Lehrern in der Schule gegeben werden, nicht an Fremde vermiethet werden dürfen.

In Bezug auf Gehalt und Wohnung stellen sich unter den Lehrern jetzt 3 Kategorien heraus.

I. Ordentliche Lehrer, welche neben ihrem Gehalt eine Wohnung im Schul- oder Kirchenhause oder eine Entschädigung in Geld erhalten, welche, wie oben gezeigt, seit 1. Jan. 1861 die Summe von 600 R. beträgt. Diese ordentlichen Lehrer zerfallen

a) in erste Lehrer, welche 572 R. Gehalt haben. Es sind dieß der Lehrer der Religion und die ersten Lehrer der deutschen, russischen, französischen Sprache, der alten Sprachen, der Mathematik, der Arithmetik und der Geschichte und Geographie.

Digitized by Google

b) in zweite Lehrer, welche 460 R. Gehalt haben. Es sind dieß die 2ten Lehrer der deutschen, russischen und französischen Sprache, der Arithmetik, der Geschichte und Geographie und der Lehrer der Kalligraphie. Der Letztere wird aber beim Abgange des jetzigen Inhabers zu den außerordentlichen Lehrern gerechnet werden, da seine Wohnung für den Gehülfen des Inspectors bestimmt ist.

II. Außerordentliche Lehrer oder Hülfslehrer. Solche kommen vor der Zeit des Directors Collins selten vor, und erhalten dann auch gewöhnlich Quartiergeld. Ihre Zahl ward durch die Vergrößerung der Schule unter dem Director Collins sehr bedeutend. Noch mehr stieg sie durch die Vergrößerung unter dem Director Steinmann, so daß es jetzt mehr Lehrer dieser Classe als ordentliche Lehrer giebt. Die außerordentlichen Lehrer haben keinen Anspruch auf Wohnung, erhalten seit 1. Jan. 1861 für die wöchentliche Stunde 40 R. S. und stehen in Bezug auf die Pension nach 25jährigem Dienst den zweiten ordentlichen Lehrern gleich.

Bis zum Jahre 1810 hatte jeder Lehrer unserer Schule sich einen Aufenthaltsschein für eine jährliche Abgabe von 10 R. verschaffen müssen. Dieß kam 25. Mai 1810 im Directorium zur Sprache. Der Kirchenpatron Gen. Lieut. von Gerhard erklärte, wegen dieser Sache mit dem Kriegsgouverneur sprechen zu wollen. Dieser gab den Bescheid, daß diejenigen Lehrer, welche einen Rang hätten, eines solchen Scheines nicht bedürften, alle übrigen aber denselben haben müßten. Am 15. Febr. 1811 legte der Director dem Directorium ein Schreiben Sr. Erl. des Grafen von Rasumofsky, Ministers des Cultus und der Volksaufklärung, vom 13. Dec. 1810 vor, in welchem dieser dem Directorium die Anzeige macht, daß nach dem Willen Sr. Maj. des Kaisers alle Lehrer und Lehrerinnen an der bei der evangelischen St. Peterskirche befindlichen deutschen Hauptschule von der Anschaffung der Aufenthaltsscheine befreit sein sollen.

Auf den Antrieb des Directors Schuberth wandte sich der Kirchenpatron, Ingenieur-General von Oppermann, am 29. Aug. 1828 mit folgender Bitte an den Fürsten Lieven, Minister der Volksaufklärung:

„Die St. Petri-Schule, welche mit ihren kleinen Anfängen bereits seit 100 Jahren in St. Petersburg besteht, gelangte schon unter der Regierung der in Gott ruhenden Kaiserin Catharina II. zu einem solchen Grade von Vollkommenheit, daß sie am 31. Jan. 1764

Digitized by Google

der besondern Kaiserlichen Huld und Gnade gewürdigt wurde, indem Ihre Maj. zur Bezeugung derselben der Schule mehrere Vorrechte für alle folgende Zeiten verlieh, sie am 29. Aug. 1783 zur deutschen Hauptschule erhob und an derselben ein besonderes Directorium errichtete.

„Zur Ehre dieses Directoriums muß bemerkt werden, daß dasselbe mit unermüdeter Sorgfalt bemüht war, der deutschen Hauptschule die bestmöglichste Einrichtung zu geben, und beständig darauf bedacht, durch gebildete und moralische Lehrer dem Kaiser und Vaterlande treue Unterthanen, nützliche Bürger und geschickte Beamten zu erziehen.

„Die ausgezeichnete Stufe, auf welcher diese Anstalt in Beziehung auf ihre Leistungen in den Wissenschaften, und den Nutzen, den sie dem Staate bringt, steht, ist klar und vielfältig dadurch bewiesen worden, daß viele Schüler gleich als Studenten in die hiesige medico-chirurgische Akademie und in die St. Petersburgische oder Dörpt'sche Universität eintraten, besonders aber dadurch, daß viele Zöglinge dieser Schule, welche Staatsdiener geworden und sich durch ihre Kenntnisse, Arbeitsamkeit und Treue ausgezeichnet haben, Allerhöchster Gnadenbezeugungen gewürdigt wurden.

„Bekräftigt durch das Wohlwollen Catharinens der Großen und begründet durch die Verleihung eines Directoriums hat die deutsche Hauptschule nicht nur das allgemeine Vertrauen des Publicums erworben, sondern ist auch der Allerhöchsten Aufmerksamkeit und schmeichelhaftesten Zufriedenheit des in Gott ruhenden Kaisers Alexander Pawlowitsch gewürdigt worden; durch ein Allerhöchstes Rescript an den damaligen Minister der Volksaufklärung, Fürsten Galitzin, vom 1. Febr. 1823, wurden das Directorium und die deutsche Hauptschule in ihren Gerechtsamen nicht nur bestätigt, sondern es wurde dem Directorio noch das Recht ertheilt, die verdienstvollen Lehrer zu angemessenen Belohnungen vorzustellen.

„Soll aber jedoch, bei den neuen Allerhöchsten Verordnungen über Rang und Verdienst der Staatsbeamten diese alte, ehrwürdige Lehranstalt ihren wohlerworbenen Ruhm und die gesegnete Wirksamkeit behalten, so wird es Pflicht des Directoriums, nicht nur, wie bisher, gute Lehrer zu wählen und angemessen zu besolden, sondern auch dafür zu sorgen, daß dieselben durch Allerhöchste Huld und Gnade dieselbe Stellung einnehmen, und den Rang im Staate genießen, wie die Lehrer anderer Lehranstalten.

Digitized by Google

„Obschon die Bitten und Vorstellungen des Allerhöchst verordneten Directoriums um Belohnung verdienter Directoren, Inspectoren und Lehrer immer der huldvollsten Anerkennung der Regierung gewürdigt wurden, so fehlte es bisher dennoch an einer genauen Bestimmung des Ranges, den der Director, Inspector und jeder Lehrer der deutschen Hauptschule einnehmen soll.

„In Erwägung des Nutzens, den die deutsche Hauptschule bringt, habe ich jederzeit in Gemeinschaft mit vielen Andern Gedeihen und festes Bestehen derselben gewünscht; doch jetzt als Patron der evangelischen St. Petri-Kirche fühle ich mich verpflichtet, zum Flore einer solchen Anstalt mitzuwirken, zu deren Unterhaltung der Kirchenrath der St. Petri-Kirche seit einer so langen Reihe von Jahren die jährliche Summe von 30,000 R. verwendet und auf diese Weise die Sorge der Erziehung von 500 Zöglingen aus allen Ständen dem Staate erleichtert.

„So viel mir bekannt ist, so rechnet das Directorium zu den wesentlichsten Mitteln zur Erhaltung des Wohls der Schule und zur Aufmunterung der Leiter derselben, so wie zur steten Aufrechthaltung eines guten Lehrerpersonals die Auswirkung einer Bestätigung, kraft welcher dem Director nach vierjährigem Dienst der Rang als Collegienassessor, dem Inspector der Rang als Titulärrath, dem Lehrer der Rang als Collegiensecretär zugesichert und die 4 Jahre ihnen als wirkliche Dienstzeit angerechnet würden, wobei dem Inspector, so wie den Ober- und Unterlehrern, die vermöge ihres Amtes dem gelehrten Stande angehören und vom Directorio geprüft werden, die bestimmte Aussicht verbliebe, zum Collegien-Assessor oder 8ten Classe ohne Schwierigkeit befördert zu werden.

„Wenn schon in dem hieraus zu erwartenden allgemeinen Nutzen allein ein kräftiges Motiv für die Bitte um diese Allerhöchste Gnade liegt, so knüpft sich gegenwärtig an dieselbe noch ein Grund mehr. Am 29. Juli dieses Jahres beging die St. Petri-Kirche und Schule ihr 100jähriges Jubelfest und so wurde denn die 100jährige Dauer dieser nützlichen Anstalt für jeden Theilnehmer an derselben doppelt denkwürdig, wenn unser Allerdurchlauchtigster Monarch geruhen wollte, obige Bitte des Directoriums einer huldvollen Aufmerksamkeit zu würdigen.

„Sollten Ew. Durchlaucht sich geneigt finden, auf obige Auseinandersetzung Rücksicht zu nehmen und dem Directorio der deutschen Hauptschule zu erlauben, eine Vorstellung in der bestehenden Form

Digitized by Google

zu machen, so würde mir das Vergnügen zu Theil, Vermittler einer guten Sache gewesen zu sein und daß mein Gesuch der Aufmerksamkeit Ew. Durchlaucht gewürdigt ward."

Der Minister antwortete am 13. Septbr. sehr freundlich und so ging denn am 23. Oktbr. die Vorstellung an den Wirkl. Staatsr. Borosdin, Curator des St. Petersburger Lehrbezirks ab. Dieser zeigte in einem sehr schmeichelhaften Schreiben am 22. Novbr. an, daß er die Vorstellung nicht bloß an den Minister abgesandt, sondern auch auf das Wärmste unterstützt habe. „Zugleich habe ich mir es zur angenehmsten Pflicht gemacht, vor demselben das Zeugniß abzulegen, daß in Anerkennung der Verdienste, welche die St. Petri-Schule sich seit so langer Zeit um die öffentliche Bildung erworben hat und noch erwirbt, indem sie ihrer Einrichtung sowohl als ihrem Geiste nach auf eine rein evangelische Moral und auf die ehrfurchtvollste Ergebenheit für Kaiser und Vaterland gegründet ist, dieselbe der Fürsprache Sr. Fürstl. Durchlaucht vor dem Throne unsers Allergnädigsten Monarchen um eine huldvolle Ertheilung der gebetenen Vorrechte im vollsten Sinne würdig ist."

Se. Majestät der Kaiser genehmigte die Bitte des Directoriums. Nachdem der Fürst Lieven den General von Oppermann schon vorher von dem günstigen Erfolge Nachricht gegeben hatte, erfolgte am 27. Febr. 1829 folgender Ukas des dirigirenden Senats:

„Kraft eines dem dirigirenden Senat am 8. Febr. ertheilten Allerhöchst Kaiserlichen Ukas ist nach Allerhöchst eigenhändiger Unterschrift folgendes verzeichnet:

„In Anerkennung des Nutzens, welchen die bei der St. Petersburgischen evangelischen St. Petri-Kirche befindliche deutsche Schule seit 60 Jahren geleistet hat, und in Folge der Vorstellung des Ministers der Volksaufklärung befehlen Wir:

„1) Der Director dieser Schule soll nach 6jähriger Dienstzeit in diesem Amte den Rang eines Collegien-Assessors erhalten.

„2) Nach 4jähriger Dienstzeit im Amte wird dem Inspector der Rang eines Titulärrathes und den Lehrern mit Ausnahme derer, die im Zeichnen und andern Künsten unterrichten, der Collegiensecretärsrang zuerkannt.

„3) Der Zeichenlehrer erhält nach 4jährigem Dienst im Amt den Rang der 14ten Classe.

„4) Den Lehrern anderer Künste wird kein Rang ertheilt.

„5) Der Inspector und die bei dieser Schule angestellten Lehrer,

Digitized by Google

mit Ausnahme derer, die im Zeichnen und sonstigen Geschicklichkeiten Unterricht geben, können ihren Verdiensten gemäß zu Collegienassessoren befördert werden, ohne der im Ukas vom 6. Aug. 1809 den Civilbeamten vorgeschriebenen Prüfung unterworfen zu sein.

„Der dirigirende Senat wird nicht unterlassen, hierüber die nöthige Verfügung zu treffen."

Nach dem Allerhöchst bestätigten Reglement über die Civiluniformen vom 19. März 1834 steht die deutsche Hauptschule auf gleicher Stufe mit den Gymnasien und haben die Lehrer derselben die Uniform der hiesigen Gymnasien zu tragen.

Schon im 18. Jahrhundert finden sich einzelne Beispiele, daß die St. Petri-Kirche einzelnen Lehrern, welche zu ihrem Dienst unfähig wurden, eine Pension auf Lebenszeit freiwillig aussetzte. In ähnlicher Weise hatten die früheren Directoren Weisse und Schuberth Pension erhalten. Daher entwarf der Director Collins einen Plan zu einem Pensions-Reglement für die Lehrer unserer Schule, der aber, da er auf Verzichtleistung auf einen bedeutenden Theil des Ueberschusses der Schule beruhte, bei der damaligen bedrängten Lage der Kirchencasse unausführbar war. Ein eifriger Gönner und Beförderer dieser Pläne war der Durchlauchtigste Patron der Kirche, der Prinz Peter von Oldenburg. Von der Krone hatten unsere Lehrer keine Pension zu erwarten, da sie in dem am 18. Nov. 1836 Allerhöchst bestätigten Reglement über Ertheilung von Pensionen namentlich ausgeschlossen sind, in dem bemerkt wird, daß die evangelische St. Petri-Kirche besondere Mittel zur Versorgung ihrer Lehrer besitze. Als sich die Finanzen der Kirche etwas gebessert hatten, ward im Directorium auf's Neue über die Nothwendigkeit eines Pensionsgesetzes für die Schule gesprochen und der Director Lorentz erhielt den Auftrag, ein solches auszuarbeiten. Er legte dasselbe 23. Mai 1845 dem Directorium vor. Vom Directorium ward es an den Kirchenrath geschickt, welcher zur Beprüfung desselben 8. Aug. 1845 ein eignes Comité, bestehend aus dem Wirkl. Staatsrath v. Lerche, dem Geh. Rath v. Hoffmann und den Herrn A. Gütschow und L. Heyse, ernannte. Dieß Comité hielt am 20. Nov. 1845, am 6. Juni und 29. Juli Sitzungen im Conventszimmer. Nachdem das Protocoll dieser Sitzungen bei sämmtlichen Mitgliedern des Kirchenraths und den Gemeindedeputirten circulirt hatte, versammelte sich der Kirchenrath mit den ordentlichen Deputirten 7. Okt. 1846 zur Beurtheilung des von dem Comité verfaßten Entwurfes. Mit Ausnahme weniger

Punkte ward er angenommen und dann Sr. Kais. Hoheit, dem Prinzen von Oldenburg, zur Bestätigung vorgelegt. Nachdem auf dessen Wunsch noch einiges in einer abermaligen Versammlung des Kirchenraths und der Deputirten am 2. Dec. geändert war, erhielt er in folgender Gestalt Gesetzeskraft.

Pensions-Reglement für die Lehrer der deutschen Hauptschule bei der evangelisch-lutherischen St. Petri-Kirche in St. Petersburg.

§ 1.

Wer an der deutschen Hauptschule in St. Petersburg 25 Jahre lang untadelhaft als Lehrer oder Lehrerin gedient hat und nach Ablauf dieser Zeit seinen Abschied nimmt, oder solchen vom Schuldirectorio bekommt, hat (unter der in der Anmerkung zu § 3 dieses Reglements enthaltenen Beschränkung) Anspruch, seinen Gehalt auf Lebenslang als Pension zu genießen.

Anm. 1. Der Dienst als Director oder Inspector oder als Classenaufseherinnen gilt in dieser Hinsicht als Dienst im Lehrfach. Die Lehrer des Zeichnens, Tanzens, der Musik, Gymnastik und anderer Künste, so wie die Lehrerinnen der Künste und der weiblichen Handarbeiten haben keinen Anspruch auf Pension.

Anm. 2. Rücksichtlich des Geistlichen, welcher den Unterricht in der rechtgläubigen griechisch-russischen Religion besorgt, wird nach § 488 des Pensions-Reglements (Bd. III des Swod, Ausgabe von 1842) verfahren.

§ 2.

Sobald ein Lehrer oder eine Lehrerin volle 25 Jahre der Schule gedient hat, liegt dem Directorio ob, auch ohne dessen Ansuchen, Veranstaltung wegen seiner Pensionirung zu treffen, es sei denn, daß es denselben noch zu fernerem Dienste vollkommen kräftig und fähig erachte und der Emeritirte willig wäre, noch fort zu dienen.

§ 3.

Den wegen jeder Pensionirung gefaßten Beschluß stellt das Directorium der Schule zur Bestätigung an den Kirchenrath vor. Nach erfolgter Bestätigung von Seiten des Kirchenraths und der Gemeinde-Deputirten tritt derselbe sogleich in Kraft. — Sollte aber zu der Zeit durch bereits ertheilte Pensionen die jährliche Pensionssumme und die Zinsen des etwaigen Ueberschußcapitals erschöpft sein, so muß der Berechtigte warten, bis eine Pension vacant wird, und unter meh-

Digitized by Google

reren Berechtigten geht es nach dem Alterthum des Beschlusses wegen Pensionirung.

Anm. Die St. Petri-Kirche hat vorläufig nur eine bestimmte Summe von jährlich 4000 R. für Pensionirung des Lehrerpersonals ihrer Schule anweisen können, welche mit der Zeit sich hoffentlich wird in einem für alle Fälle ausreichendem Maaße erhöhen lassen. Bis dahin hat es nothwendig geschienen, die Bestimmungen des allgemeinen Pensions-Reglements für Lehrer vom J. 1836 etwas zu beschränken.

§ 4.

Wenn ein Lehrer oder eine Lehrerin nach Ablauf der 25jährigen Dienstzeit zufolge Aufforderung des Schuldirectoriums seinen Dienst bei der Schule fortzusetzen wünscht, so erlangt er dadurch weder Anspruch auf Pension außer dem Gehalt, noch auf Gehaltszulage oder auf Erhöhung der Pension im Falle des später erfolgenden Abschiedes.

§ 5.

Wer vor Ablauf seiner 25jährigen Dienstzeit an der Schule sein Amt bei selbiger verläßt, um in einen andern Dienst zu treten oder sich in den Ruhestand zurückzuziehen, während er der Schule noch nützlich sein könnte, hat keinen Anspruch auf Pension oder Gratification.

§ 6.

Wer jedoch nach 15jährigem untadelhaften Dienst an der Schule durch unheilbare Krankheit, als Erblindung, Taubheit, Lähmung, Geisteszerrüttung dienstunfähig geworden ist, hat Anspruch auf ein Dritttheil, und wer nach 20jährigem untadelhaften Dienst in diese Lage geräth, auf zwei Dritttheil seines Gehalts als Pension.

§ 7.

Tritt ein von der Schule pensionirter Lehrer oder eine Lehrerin anderweitig in Staatsdienst, oder hat er von der hohen Krone schon eine Pension, oder bekommt in der Folge eine solche, (welches er bei Verlust seiner Rechte dem Kirchenrathe sogleich anzuzeigen verbunden ist), so zahlt in diesem Falle die St. Petri Kirchencasse ihm zu seiner neuen Besoldung oder anderweitigen Pension nur so viel hinzu, daß er im Ganzen die volle Summe der ihm von der Schule bestimmten Pension beziehe, indem jeder Beamte immer nur eine Pension und zwar bis zum Belaufe der höchsten unter seinen verschiedenen Besoldungen genießen kann.

Anm. Die in diesem §. enthaltene Beschränkung kann vom

Digitized by Google

St. Petri Kirchenrathe aufgehoben oder modificirt werden, sobald derselbe die jährliche Pensionssumme von 4000 R. auf eine ausreichende Weise und mit Zustimmung der Gemeindedeputirten ausreichend erhöhen wird, oder im Falle von den erwähnten 4000 R. Silber ein genügender Ueberschuß vorhanden sein sollte[1]).

§ 8.

Die Wittwen und Waisen der Lehrer an der Hauptschule bei der St. Petri-Kirche haben bis dahin, wo bei verändertem Zustande der Finanzen der Kirche der Kirchenrath thunlich befunden haben wird, seine Fürsorge durch einen auf das allgemeine Gesetz (Swod Bd. III, Pensions-Reglement §§ 522, 525, 527—533) basirten Zusatz zum gegenwärtigen Reglement auch auf sie, die Wittwen und Waisen der Lehrer, auszudehnen, in keinem Falle einen Anspruch oder Aussicht auf Pension oder Unterstützung aus der Kirchencasse. Uebrigens bekommen sie beim Ableben ihres resp. Mannes oder Vaters eine einmalige, nach Maaßgabe der Dienstzeit desselben geringere oder größere, Unterstützung aus einer zu diesem Behuf besonders errichteten, unter Verwaltung des Schuldirectoriums stehenden Casse, in welche die 2% Abzugsgelder von den Lehrergehalten einfließen. Diese Unterstützung besteht, je nachdem der Verstorbene bei der Schule weniger als 5, 10, 15 oder 20 Jahre gedient hat, in ¼, ½, ¾ oder dem vollen Betrage der Besoldung desselben[2]).

§ 9.

Die vermittelst der 2% Abzugsgelder gebildete Unterstützungscasse steht unter der Verwaltung des Schuldirectoriums, welches über Einnahme und Ausgabe und Bestand der Casse an jedem Jahresschlusse Bericht an den Kirchenrath abstattet.

Peter Prinz von Oldenburg.

Gustav v. Lerche, Vorsitzender.

Pesarovius.		Dr. K. Frommann.
Kaemmerer.	Taubenheim.	Hoffmann.
C. Clementz.	v. Block.	Dr. Fr. Lorentz.
C. E. Tunder.	v. Aller.	A. Gütschow.
Joh. Ebert.	S. Cramer.	F. Krohn.
C. Froebelius.	L. Heyse.	F. W. Gercke.
	Dittmar. J. W. Keibel.	

[1]) Am 1. Jan. 1862 betrug das aus diesem Ueberschuß gesammelte Capital 16,084 R. S.

[2]) Das von den 2% gesammelte Capital betrug 1. Jan. 1862 die Summe von 4300 R. S.

Digitized by Google

Zum 1. Aug. 1859 entließ das Allerhöchst verordnete Directorium nach 25jährigem Dienst den Protojerei Alexei Marimow und den Dr. Fr. Walther. Der erste hatte nach § 1 Anm. 2, der zweite nach § 7 keinen Anspruch auf Pension. Dennoch bewilligte der Kirchenrath beiden ihren bisherigen Gehalt als Pension.

Zu den wichtigsten Rechten der Lehrer unserer Schule gehört das, Pensionäre halten zu dürfen. Dadurch allein wird es den Familienvätern möglich, sich und ihren Angehörigen eine sorgenfreie Lage zu bereiten.

Der Anfang dieses Rechtes geht bis auf den Rector Lütke zurück. Am 2. Nov. 1736 zeigte derselbe dem Convent schriftlich an, daß sich unter der Schuljugend viele Kinder befänden, die von ihren Eltern nur unter der Bedingung in unsere Schule gegeben seien, daß er, der Rector, sie bei sich nicht bloß zu Tisch, sondern auch des Nachts aufnehme. Nach einigem Sträuben habe er denn auch 2 Knaben bei sich aufgenommen. Nun aber seien so viele gekommen, daß seine Wohnung zu klein geworden sei und er eine andere in der Nachbarschaft gemiethet habe, in welcher er mit seinen Zöglingen schliefe, während er sich den Tag über in seiner Amtswohnung aufhielte. Um die Antwort auf diese Anzeige zu erhalten, ward der Rector 4. Nov. vor den Convent geladen. Dieser erlaubte ihm, ein weit größeres, bequemeres Quartier zu nehmen, doch dürfe die Sorge für die Kinder ihn in seinen Amtspflichten nicht stören. Von Ostern bis Michaelis müsse er um 7 Uhr, von Michaelis bis Ostern um 8 Uhr sich in der Schule zur Lehre einfinden. Nach geendigten Lehrstunden müsse er mit den ihm zur Aufsicht anvertrauten Kindern in seiner Amtswohnung zu Mittag essen. Erst zur Nacht dürfe er mit seinen Zöglingen in die gemiethete Wohnung gehen, um daselbst zu schlafen. Ferner wurde er, „der Herr Rector, wohlmeinend gewarnt, kein Kind, unter welchem praetext und Namen es nur geschehen könne und möge, zur Privat Lehre oder Aufsicht in seine künftige Wohnung aufzunehmen, welches nicht zugleich in dem öffentlichen Schulbuche notiret und immatriculiret, folglich die öffentlichen Schulstunden besuche und sein Schulgeld monatlich entrichte. — Ferner müßte er, der Herr Rector sich keineswegs unterstehen, einen Privat Informatorem in seinem neuen Quartier ohne Vorbewußt des sämmtlichen Kirchenraths anzunehmen, anderer Gestalt man solche Verfassung für eine Winkelschule ansehen und selbige ohne einigen Regard zerstören

würde." Der Rector Machnitzky, der Nachfolger Lütke's, ward auf Pensionäre förmlich als auf einen Theil seiner Einkünfte angewiesen. So hielten denn die Lehrer der Schule bis zu Büsching hin Pensionäre, so viele sie erhalten und in ihren beschränkten Wohnungen unterbringen konnten.

Dr. Büsching eröffnete die Schulpension. Doch war es daneben den Lehrern keineswegs verboten, auch Pensionäre zu halten. Dieß wurde ihnen erst 29. Nov. 1766 untersagt. „Da man es der Schulpension für nachtheilig hielt, wenn die Lehrer der Schule Pensionärs hätten, so wurde vom Convent beschlossen, daß von künftigem Neujahr an kein Lehrer mehr Kostgänger haben solle."

Wie seit 1. Aug. 1768 die Schulpension aufgehoben und es sowohl dem Inspector Willamow als auch den Lehrern erlaubt wurde, Pensionäre zu halten, ist oben gezeigt. Unter den Vorstehern der Schule haben der Inspector Willamow, der Inspector Kattenkamp, die 4 Gelehrten zur Zeit des wechselnden Inspectorats, der Director Kolbe und der Director Schuberth Pensionäre gehalten. Jetzt ist dieß dem Director durch seine Instruction untersagt.

Von jeher galt es als Grundsatz, daß die Lehrer nur solche Pensionäre halten durften, welche die Petri-Schule besuchten. Das Schulprotocoll vom 1. Mai 1779 sagt: „Es ward ausgemacht, daß es Niemand erlaubt sei, Pensionärs zu halten, als den Schullehrern und daher dem Inspector aufgetragen, dem Herrn Cantor Schleuszner anzudeuten, daß derselbe den jungen Tatarinow nicht halten dürfe." Ebenso heißt es im Protocoll vom 29. Mai 1779: „Es wurde dem Inspector aufgetragen, nochmals den Cantor Schleuszner auf das nachdrücklichste zu erinnern, daß er seinen Pensionär Tatarinow entweder in die St. Petersschule schicken oder gänzlich von sich entfernen müsse." Als der russ. Lehrer Altmann angenommen wurde, enthielt das Schulprotocoll vom 31. März 1782 unter den Bedingungen auch folgende: „3) Er darf Pensionärs halten, doch nur solche, die die Schule frequentiren."

Am 14. Nov. 1835 hielt der Director Collins folgenden Vortrag im Directorium:

„Bald nach meinem Amtsantritte im Jahre 1833 erfuhr ich, daß der Lehrer der deutschen Hauptschule, Herr Philippow, einige Pensionäre bei sich unterhalte und unterrichten lasse, die nicht Schüler unserer Schule seien. Da ich dieses nicht übereinstimmend mit den Zugeständnissen hielt, welche vom Directorium den Lehrern der St.

Digitized by Google

Petri-Schule gemacht worden, so befragte ich Herrn Philippow um den Grund der Abweichung von den bestehenden Festsetzungen. Er antwortete mir, daß er seines Sohnes wegen, dessen Eigenthümlichkeit ihm nicht zu gestatten scheine, daß derselbe schon früh der öffentlichen Erziehung in großen Classen unterworfen werde, der aber einiger Gefährten bedürfe, als solche 4—8 Knaben, deren Eltern dieselben aus ähnlichen Ursachen nicht sobald der St. Petri-Schule anvertrauen wollten, als Pensionäre bei sich unterhalte, und alle diese Kinder theils von ihm selbst, theils von besondern Lehrern für die höheren Elementarclassen der Schule vorbereitet würden. In Rücksicht auf Herrn Philippow's mir bekannte Redlichkeit und Gewissenhaftigkeit begnügte ich mich vor der Hand mit dieser Antwort. Als ich aber im folgenden Jahr erfuhr, daß sich die Zahl der Privatzöglinge des Herrn Philippow vermehrt habe, hielt ich es für meine Pflicht, ihn wieder darüber zur Rede zu stellen, und ihm eine schriftliche Erklärung über sein Unternehmen, so wie ein Namensverzeichniß seiner sämmtlichen Privatzöglinge abzufordern. Beides erhielt ich. Da mir nun im laufenden Jahr 1835 abermals die Kunde ward, daß gedachte Zahl von Zöglingen stark zugenommen habe, da ich mich hiervon bei Spaziergängen, auf denen ich Herrn Philippow mit einer ziemlich großen Schaar von Kindern, die keine Petrischüler waren, begegnete, selbst zu überzeugen Gelegenheit hatte, da ferner in dem Kreise der Schulbeamten viel Gerede darüber entstand, daß Herrn Philippow gestattet werde, eine von der Schule unabhängige Pension zu halten, und endlich da zum öftern bei mir und dem Herrn Inspector Nachfrage nach Kindern Statt fand, die Petrischüler sein sollten, die wir aber beide nicht kannten, worüber die Anfragenden in der Meinung, wir kennten wohl selbst nicht alle Schüler der Schule, ein uns nicht angenehmes Befremden äußerten, von welchen Kindern es sich jedoch nachher auswies, daß sie zu Herrn Philippow's Privatanstalt gehörten: so sah ich mich von Neuem veranlaßt, Herrn Philippow zu mir zu bescheiden, und nachdem ich ihm alle aus seinem eigenmächtigen Verfahren erwachsenen Uebelstände auseinander gesetzt, ihm zu erklären, daß ich nicht länger dazu stillschweigen dürfe, sondern daß ich seine Angelegenheit zur Entscheidung des Directorii bringen müsse. Herrn Philippow's Gegenerklärung bestand darin, daß er, seine Privatanstalt als ein Hauptmittel seiner Subsistenz betrachtend, dieselbe nicht aufgeben könne, wozu er die Aeußerung fügte, daß es unter seinen gegenwärtigen Zöglingen wohl

Digitized by Google

manche geben möchte, die niemals Petrischüler werden würden, indem mehrere der mit ihm liirten Eltern die Ansicht hegten, daß ihre Kinder nicht in zahlreichen Classen unterrichtet werden dürften. Nachdem ich den Hergang der Sache Sr. Exc. dem Herrn Wirkl. Staatsr. von Adelung mitgetheilt und von demselben in der Ansicht bestärkt worden war, daß das Unternehmen des Herrn Philippow kein rechtmäßiges sei, erklärte ich Herrn Philippow in einem Briefe vom 24. Sept., daß ihm die Unterhaltung seiner Privatanstalt im Kirchenhause und so lange als er Lehrer der Schule sei, nicht gestattet werden könne, indem zu befürchten stehe, daß andere Lehrer früher oder später Ansprüche auf ein gleiches Zugeständniß von Seiten des Directorii bilden könnten, und ein dergleichen Privatinteresse demjenigen Interesse Eintrag thun müsse, welches jeder Lehrer der St. Petrischule dieser selbst unumgänglich zuzuwenden habe. Ich forderte daher Herrn Philippow in meinem Briefe auf, sich bis zum 1. Okt. aufs bestimmteste gegen mich zu erklären, ob er seine Privatanstalt gänzlich aufgeben und sich nur mit Pensionären, die zugleich St. Petrischüler wären, begnügen, oder auf seine Stelle als Lehrer der Schule verzichten wolle. In Folge dieses Schreibens bat mich Herr Philippow ihm den auf den 1. Okt. zu seiner Entscheidung angesetzten Termin auf den 1. Nov. zu verlängern, welches ich auch sogleich bewilligte. Während dieser Frist nun wurden von mehreren bedeutenden Männern, die sich für Herrn Philippow interessiren zu müssen glaubten, Versuche gemacht, mich dazu zu bewegen, nicht weiter auf der Herrn Philippow gemachten Alternative zu bestehen, worauf ich aber entgegnete, daß dieses meinen Obliegenheiten als Director der St. Petri-Schule zuwider laufe. — Unter dem 31. Okt. erhielt ich von Herrn Philippow die schriftliche Erklärung, daß er nach reiflicher Ueberlegung sich dahin entschieden habe, seine Privatanstalt nicht, wohl aber, wenn sich beides durchaus nicht vereinigen ließe, seine Stelle an der Schule aufzugeben." Das Directorium billigte einstimmig das Verfahren des Directors und Herr Philippow ward aufgefordert, unverzüglich sein Entlassungsgesuch einzugeben. Er verließ die Schule mit dem Jahr 1835.

Am 29. Jan. 1851 ward wegen der Pensionsanstalten folgende Bestimmung getroffen: „Die Pensionsanstalten der Lehrer und ihr Verhältniß zur Schule hatte schon längst die Aufmerksamkeit des Directoriums auf sich gezogen und öfter zu vertraulichen Besprechungen und zu vorläufigen Discussionen in den Sitzungen des Directo-

Digitized by Google

riums Veranlassung gegeben. Der Director suchte die Mitglieder des Directoriums zu überzeugen, wie innig diese seit mehr als 70 Jahren bestehende Einrichtung mit den theuersten Interessen der Schule verwachsen sei und wie daher das Wohl der Schule gebiete, bei einem sie betreffenden Beschlusse mit der größten Vorsicht zu Werke zu gehen. Er glaubte den Vorzug, welchen diese Einrichtung vor andern ähnlichen Anstalten in Anspruch nehmen darf, darin zu finden, daß bei uns jeder Zögling nach seiner Eigenthümlichkeit behandelt und ihm die Richtung gegeben werden könne, die den Bedürfnissen und Kräften desselben angemessen ist. Auf der einen Seite glaubten aber einige Mitglieder des Directoriums, daß, wenn der Zweck dieser Anstalten erreicht werden solle, die Zahl ihrer Zöglinge auf ein bestimmtes Maaß beschränkt werden müsse. Denn wenn eine ins Einzelne gehende Aufsicht geübt und bei der Erziehung diejenige Sorgfalt angewendet werden solle, welche die Eltern der unserer Schule anvertrauten Kinder mit Recht fordern können, so dürfe weder die Zahl der Zöglinge einen leicht zu übersehenden Kreis überschreiten, noch zu dem Scheine Veranlassung geben, als ob bei der Einrichtung der Pensionsanstalten die Rücksicht auf Geldgewinn vorherrschend sei. Demzufolge wurde der Director beauftragt, eine Zahl zu ermitteln und vorzuschlagen, bei welcher sowohl das wohlverstandene Interesse der Zöglinge als der Pensionshalter gewahrt sei. Auf den Grund der von den Pensionshaltern eingesandten Berichte schlug nun der Director in heutiger Sitzung vor, als Maximum für die Zahl der Ganzpensionäre 15—20 festzusetzen und den Pensionshaltern zu erlauben, zu ihren Ganzpensionären so viel sogenannte Halbpensionäre hinzuzufügen, daß beide zusammen die Zahl von 35 nicht übersteigen, die Entscheidung aber darüber, wie es bei etwaigen Ausnahmefällen zu halten sei, dem Director der Schule zu überlassen. Der Director glaubte mit dieser Zahl nicht zu hoch gegangen zu sein, da der Waisenvater des St. Petri-Waisenhauses mit seiner Frau 20 Knaben, die alle zugleich Zöglinge der St. Petri-Schule sind, zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten im Stande ist.

„Nach reiflicher Berathung dieses Gegenstandes faßte das Directorium den Beschluß, das Maximum an Ganzpensionären auf 15 festzusetzen und den Pensionshaltern zu gestatten, zu diesen noch 15 Halbpensionäre hinzuzufügen, so daß die Zahl sämmtlicher Zöglinge einer Pensionsanstalt 30 nicht überschreiten darf. Sollte ein unabweisbarer Ausnahmefall vorkommen, so wird der Director ermäch-

Digitized by Google

tigt, die Aufnahme eines Ganz- oder Halbpensionärs über die festgesetzte Zahl zu gestatten, unter Verpflichtung für den Pensionshalter, die nächste Vacanz unbesetzt zu lassen, um wieder zur normalen Zahl zurückzukehren."

Zwei andere Vortheile verdanken die Lehrer dem wohlthätigen Sinne des ehemaligen Directors Schuberth. Als 1813 der Lehrer Tenigin starb, indem er eine Wittwe und zwei Waisen in dem hülflosesten Zustande hinterließ, sorgte der Director vorläufig aus eigner Tasche und durch Sammlungen für dieselben. „Durch diese gnadenvolle Erfahrung ermuthigt, erstarkte endlich mein Glaube an eine Casse für Wittwen und Waisen verstorbener Lehrer, zu deren Gelingen ich Gott in meinem Cabinet auf meinen Knieen in tiefer Demuth anflehte." Durch die jährliche Beisteuer der Lehrer, durch Sammlungen und milde Beiträge kam bald eine solche Summe zusammen, daß im Jahre 1820 die Statuten der Wittwenpensions-Anstalt festgestellt werden konnten. Mit Zustimmung des ehrwürdigen Stifters wurden dieselben 1860 etwas geändert. Jedem Lehrer der deutschen Hauptschule, der wenigstens 16 St. wöchentlich giebt, steht der Zutritt frei; wenn er 50 R. Eintrittsgeld bezahlt und einen jährlichen Beitrag von 10 R. giebt. Außerdem entrichtet jeder Pensionshalter beim Eintritt jedes neuen Pensionärs 3 R. Das Capital dieses segensreichen Vereins bestand 1. Jan. 1862 aus 28,300 R. S.

Der Holzfond. Als der Director Schuberth angestellt wurde, kostete der Faden Holz 5 R. B., bald aber stieg er auf 10—12 R. B., so daß mancher arme Lehrer nicht im Stande war, sich seinen Vorrath zu verschaffen und natürlich im Winter noch höhere Preise bezahlen mußte. An den Kirchenrath konnte man sich nicht wenden, da derselbe früher den Lehrern das nöthige Brennholz gegeben, dasselbe aber auf deren Bitten in Geld umgewandelt und zum Gehalt geschlagen hatte. Daher legte der Director Schuberth schon 1818, während er noch mit der Wittwenpensionsanstalt beschäftigt war, aus eignen Mitteln den Grund des Holzfonds, aus dessen Zinsen den Lehrern die Mittel zum Ankauf des Brennholzes geliefert werden sollten. Dieses Stammcapital ward vermehrt durch Sammeln und freiwillige Beiträge. Nachdem so ein ordentlicher Grund gelegt war, ward der Holzfond 1820 durch den Beitritt der Lehrer förmlich gestiftet. Jedem ordentlichen Lehrer ist der Zutritt zum Holzfond gegen die einmalige festgesetzte Eintrittssumme gestattet. Jeder Eingetretene wird „in und mit dem vierten Jahre nach dieser geleisteten Zahlung Theilnehmer

Digitized by Google

an dem Segen des ganzen Capitals.“ Alle außerordentliche Lehrer waren ausgeschlossen. Da dieselben aber, wenn sie Pensionäre hielten, von jedem Pensionär 60 R. S. jährlich an den Holzfond zahlen mußten, eben so wie jeder ordentliche Lehrer, so wurden die außerordentlichen Lehrer, welche Pensionäre hielten, am 7. März 1846 zur Theilnahme zugelassen, doch unter der Bedingung, daß die ihnen auszuzahlende Dividende nie höher sein dürfe, als diejenige, welche für die mit den wenigsten Oefen ausgestattete Schulwohnung ausgezahlt wird. Der Holzfond, welchem außer der jährlichen Abgabe von jedem Pensionär noch der jährliche Beitrag der Theilnehmer und das Geld für die Versetzung gezahlt wird, besaß 1. Jan. 1862 ein Capital von 16,285 R. S.

Digitized by Google

Druckfehler und Zusätze.

S. 7, Z. 24 lies vor st. von.
= 16, = 11 lies allen st. allem.
= 25, = 1 v. u. lies orthographisch st. orthographie.
= 32, = 19 lies zweimaligem st. zweimaligen.
= 80, = 24 lies daß st. das.
= 172, = 15 v. u. lies schlimmern st. schlimmen.
= 192, = 12 lies Lesemeister st. Lehrmeister.
= 192, = 14 lies lehrer st. lellrer.
= 194, = 5 v. u. lies Besoldung st. Besorgung.
= 250, = 22 , st. ;
= 250, = 32 nach Anordnung fehlt ,
= 264, = 19 lies der st. die.
= 305, = 3 Nation, die
= 333, = 18 lies bis 1822 st. 1822.
= 334, = 9 streiche , nach Suprema.
= 336, = 12 lies hielt st. hält.
= 341, = 21 lies schickte st. schickt.
= 344, = 14 lies dieser st. diesen.
= 351, = 7 v. u. lies man den st. der.
= 352, = 13 , st. ;
S. 352, Z. 20 sind nach stehen die Worte: ihre Erziehung vollendet haben ausgelassen.
= 352, = 24 , st. ;
= 360, = 10 ausgelassen nach Nichtprotestanten in den obern Classen.
= 369 in der Anm. Z. 2 v. u. lies Mitglieds st. Mitglied.
= 370, Z. 18 lies geschehe st. geschieht.
= 372, = 7 nicht."
= 372, = 25 lies würde st. wurde.
= 373, = 4 lies ersten st. erstere.
= 373, = 18 lies demjenigen st. denjenigen.
= 373, = 27 streiche ,
= 383, = 22 lies Büsch st. Busch.
= 391, = 21 lies Lüben st. Luben.
= 391, = 22 lies Seidenstücker st. Seidensticker.
= 391, = 24 lies Kühner st. Kirchner.
= 391, = 2 v. u. lies Pütz st. Putz.
= 394, nach Z. 5 ist folgendes Stück einzuschalten:

Die letzte Anerkennung, welche die Regierung dem tüchtigen Streben der beiden hiesigen deutschen Schulen, sowohl unserer Hauptschule, als auch der St. Annenschule, zu Theil werden ließ, erfolgte vor einigen Tagen. Folgendes, in der Kanzellei des Curators des St. Petersburger Lehrbezirks am 24. Aug. 1862 ausgestelltes, Document verleiht den Schülern beider Schulen, welche den Cursus völlig vollendet haben und darüber gute Zeugnisse vorlegen, gleiche Rechte mit den Schülern der hiesigen Gymnasien.

„Im October des Jahres 1861 befürwortete der Conseil des Curators des

St. Petersburger Lehrbezirkes das Entscheidungsgesuch, daß diejenigen jungen Leute, welche in der deutschen Hauptschule St. Petri, so wie in der Schule an der evangelisch-lutherischen St. Annen-Kirche, mit Erfolg den vollständigen Cursus absolviren, auf die von diesen Anstalten ausgestellten Belobungsatteste, gleich den Schülern der Gymnasien, in die Universitäten aufgenommen werden mögen."

„Gegenwärtig theilt mir der Herr Dirigirende des Ministeriums der Volksaufklärung in einer Predloshenje vom 18. Aug. sub Nr. 6261 mit, daß derselbe, der Herr Staats-Secretair Golownin, — in Berücksichtigung dessen, daß die St. Petri- und St. Annen-Schule in St. Petersburg dem Ressort des Ministeriums der Volksaufklärung angehören, unter der unmittelbaren Aufsicht des Vorstandes des St. Petersburger Lehrbezirks stehen, und auf Grundlage der Beilage zu dem § 88 des III. Bds. des Gesetzcoderes (Ausg. v. Jahre 1857), ebenso wie die Gymnasien, den Lehranstalten des zweiten Rasrjäds zugezählt worden sind, — es für billig finde, daß, der Befürwortung des Conseils des Herrn Curators des St. Petersburger Lehrbezirks entsprechend, denjenigen jungen Leuten, welche in obenerwähnten Anstalten mit Erfolg den vollständigen Cursus absolviren, das Recht zugesprochen werde, auf die Belobungsatteste dieser Schulen hin, gleich den Schülern der Gymnasien, in die Zahl der Studenten der Universitäten aufgenommen zu werden, jedoch unter Beobachtung der allgemeinen Bedingungen betreffs ihres Alters und bei Vorstellung der Documente, welche bei Aufnahme von Studenten in Universitäten verlangt werden."

„In Beantwortung der Vorstellung vom 15. Sept. 1861 sub Nr. 165 beehre ich mich, das Directorium der Schulen, der evangelisch-luther. St. Petri-Kirche hiervon in Kenntniß zu setzen."

„(Unterzeichnet) Der Curator J. Delianow."

„(Contrasignirt) Der Kanzelleidirector J. Jaroslawzow."

S. 394, Z. 6 lies obenerwähnte st. diese.
= 433, = 15 v. u. lies derselbe st. denselben.
= 439, = 4 v. u. lies worden st. werden.
= 446, = 17 v. u. lies den st. dem.
= 446, = 15 v. u. lies auch st. auf.
= 446, = 4 v. u. lies den st. dem.
= 448, = 12 lies dem st. den.
= 453, = 18 streiche zuerst.
S. 460, Z. 22 lies bis jetzt.
= 460, = 6 v. u. lies den st. dem.
= 462, = 16 lies dende st. denden.
= 465, = 21 lies dem Kaiser im Februar zur.
= 471, = 16 v. u. lies indem st. in dem.
= 471, = 5 v. u. lies 29. Juli 1846.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google